BHS VIII A IV 32-1

A IV 32

Alphabetiſche Zuſammenſtellung

ſämmtlicher

Administrativ-

und

Polizey=Verordnungen,

nebſt

Citationen

aus dem

Civil=Codexe und Straf=Geſetzbuche

des

Königreichs Bayern.

Von

M. Gumpfer.

I. Band.

München 1843.

Druck der Johann Deſchler'ſchen Officin.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinen Vorſtänden

dem derzeitigen Bürgermeiſter

Titl. Herrn

FR. XAV. KELLER,

und

dem rechtskundigen Stadtſchreiber

Titl. Herrn

ALEXANDER MOSER,

in der Vorſtadt Au

aus beſonderer Hochachtung

gewidmet

von dem Verfaſſer.

Abbitte. *)

(Siehe auch demüthigende Strafen.)

a) in civilrechtlicher Beziehung

findet bei Realinjurien ſtatt.

Cod. civ. Prs. IV cap. 17 § 5 Nro. 1 et in notis.

b) in ſtrafrechtlicher Hinſicht

zählt ſie zu den demüthigenden Strafen.

Str.=G.=B. Th. I art. 22 Abſ. II.

Ueber die Zuläſſigkeit der Abbitte und des Widerrufes handelt der Strafcoder im I. Theile unter den Artikeln 75, 285, 404, 406, 407, 411, 424.

Abbrändler.

(Siehe auch Brandaſſekuranz = Anſtalt.)

Dieſe haben ſich um die Sammlungsbewilligung, wenn eine ſolche zuläſſig iſt, in den Hauptſtädten nicht an die bürgerl. Obrigkeit, ſondern an die Regierungen ſelbſt zu wenden.

Mandat vom 23. Jäner 1709 M. G. = S. Bd. V Th. V S. 578. Nro. 36.**)

Bettler, welche bloß den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglücks durch Brand, Krankheit u. a. m., es ſey an mehreren Orten oder Perſonen, gebrauchen, ſind in Erwägung, daß eine ſolche Unwahrheit den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an ſich trägt, als Polizey = Contravenienten zu behandeln; dagegen Bettler, welche durch falſche oder veränderte Zeugniſſe als Sammler für Abgebrannte ꝛc. ſich ausgeben und Betrug ſpielen, ſind den Criminalgerichten zu übergeben.

Verordnung vom 28. Dezember 1814, Reg.=Bl. 1814.

---

*) Mandat vom 23. Sept. 1793 M. G. = S. Bd. II Th. I art. 16 S. 84.

**) Vergl. auch das Mandat vom 30. März 1791 M. G. = S. Bd. V Th. V Nro. 126.

Die Verordnungen vom 14. Dez. 1834, dann 18. Nov. und 16. Dez. 1836 ſprechen aus, daß Seine Majeſtät der König Allerhöchſt beabſichtigen, ferner Kollekten wegen Brandunglücks nicht mehr zu bewilligen, weil durch die inländiſche Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt ꝛc. Jedermann die Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener unverſchuldeter Brandſchäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien, als Mobilien zu ſichern.

Bekannt gemacht durch den Mgſtrt. der Haupt- u. Reſd.-Stadt München am 4. Jäner 1842 Polz.-Anz. Nro. 3 S. 23.

Abbrennen
(verwachſener Gründe.)

Die Regierungen ſollen keiner Gemeinde oder keinem Unterthan eine Bewilligung zur Abbrennung verwachſener Felder, Wieſen und anderer Gründe, ohne bevor die einſchlägigen Gerichte mit ihren Berichten hierüber vernommen zu haben, und dann nur unter Beobachtung der hiezu gegebenen Vorſchriften ertheilen. Wenn aus Veranlaſſung von Kriegsjahren die Baugründe ohne der Grundherren und Unterthanen Verſchulden mit Holz überwachſen ſind, ſoll die Reute und Abräumung Jedermann geſtattet werden.

Verordnung vom 17. April 1652 Gen.-Sammlg. vom Jahre 1788 S. 552 u. Verordn. v. 14. Juni 1653 S. 553 Nr. 16.

Abbreviaturen.

Abbreviaturen der Jahreszahl und des Monats in Konzepten und Schriften ſind in allen Kanzleien den Beamten, Advokaten u. dgl. unterſagt.

Verordnung vom 13. Septbr. 1788, M. Gen.-Sammlg. vom Jahre 1788 S. 943.

Dagegen ſind medicinische Abbreviaturen und Zeichen in den Rezepten nicht abzuſchaffen, weil ſie bei allen medicinischen Fakultäten üblich und gebräuchlich ſind, und ſelbe die Apotheker und deren Gehülfen wohl kennen und verſtehen müſſen.

Verordnung v. 11. Juli 1790 M. Gen.-Smmlg. Bd. V S. 777 Nro. 70.

Abdankung
(von Militär- oder Civildienſten, ſiehe auch Dienſtbotenordnung.

Abdankung oder **dimmission ab officio**, dagegen hat keine Klage **contra fiscum** ſtatt.

M. Gen.-S. v. 1797 Bd. V S. 11 Nr. 25.

Wird aber gleichwohl der Gnadenweg geöffnet, ſo geſchieht es nur in der Abſicht, daß man auf einen andern Dienſt plazirt werden ſoll.

Verordnung vom 19. Septbr. 1789 M. Gen.-Sammlg. Bd. V S. 11 Nro. 25.*)

Die Abdankung von Militärdienſten läßt dem Offizier, wenn er nicht ohnehin ſchon adelig geboren, oder dafür erkannt iſt, nur die Siegelmäßigkeit ad dies vitae noch übrig, und auch dieſe nur ſo weit, als er ſich ſeines Standes gemäß hält, und kein bürgerliches Gewerbe oder dgl. treibt; auf ſeine Kinder erſtreckt ſich dieſe Siegelmäßigkeit nicht mehr.

Verordnung vom 21. Dezbr. 1791, M. Gen.-Sammlung Bd. V S. 622 Nro. 66, die Siegelmäßigkeit der ihre Stellen verkaufenden oder quittirenden Oberoffiziere betr. **)

Abdecker.

(Siehe noch mehr unter Waſenmeiſter.)

Dieſelben müſſen die Häute von dem gefallenen Vieh ſchon ſeit dem Jahre 1794 bei allen einzelnen Umſtänden, und auch bei den vier Hauptmängeln gegen den gewöhnlichen Abziehungslohn an den Eigenthümer zurückgeben, nur wenn die Seuche ſo peſtartig und anſteckend iſt, daß die Thiere gleich nach einigen Stunden, oder plötzlich umfallen, oder daß ſich Beulen zeigen, müſſen die Häute als unbrauchbar zerſchnitten und 8 Schuhe tief vergraben werden. Iſt hingegen das gefallene Vieh mit der Seuche ſchon 8 bis 10 Tage behaftet geweſen, ohne daß ſich eine Beule, oder Geſchwulſt gezeigt hat, oder war die Seuche überhaupt ſo gefährlich und anſteckend nicht, ſo muß die Haut abgezogen, bezeichnet, mehrere Tage im Kalkwaſſer abgebeizt und dem Eigenthümer getrocknet gegen das Doppelte des ſonſt gewöhnlichen Lohnes zurückgegeben werden.

Verordnung vom 16. Septbr. 1794 M. Gen.-Sammlg. Bd. V S. 503 und 304 Nr. 125, die Exzeſſe der Waſenmeiſter mit den Häuten des Viehes betr.

Schon durch den Reichsſchluß vom Jahre 1731 wurde der Mißbrauch abgeſchafft, daß derjenige als unehrlich anzuſehen ſey,

*) S. die Sammlung v. Jahre 1784 Seite 446 Nro. 104 und die Sammlung v. Jahre 1788 S. 314 sub Nro. 109.

**) S. die Sammlung vom Jahre 1788 S. 54 Nro. 62.

der mit ſolchen Leuten trinkt, fährt oder geht, dieſelben oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen hilft.

Mandat vom 16. Auguſt 1731 M. G.=S. Bd. IV Th. V § 13 Nro. 1. S. 601.

Denſelben iſt das Mäſten und der Verkauf von Geflügel und Schweinen bei exemplariſcher Strafe verboten.

M. G.=S. Bd. III Nro. 6 S. 102.

Abdrücke.

Abdrücke königlicher Geſetze und Verordnungen ſind ohne allerhöchſte Erlaubniß verboten. (Verordn. v. 30. Okt. 1825. Intelligzbl. S. 833.)

Es iſt wahrgenommen worden, daß mehrere Polizei=Behörden das Geſetz vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gemäß der Beſtimmung Art. II Ziff. 4 desſelben, auf die in den Regierungs= und Geſetzblättern bekannt gemachten Verordnungen und Geſetze nicht anwendbar, und deren Nachdruck erlaubt erachten. Abgeſehen davon, daß die Beſtimmung des Art. II Ziff. 4 des erwähnten Geſetzes, wie aus den Verhandlungen der Ständeverſammlung vom Jahre 1840 klar erhellt, (ſiehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Bd. II S. 399 u. ſ. w.) nur auf die Tagesliteratur und Journaliſtik Bezug hat, und daß die durch das Regierungs= und Geſetzblatt kundgegebenen Geſetze und Verordnungen nimmermehr den in öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten, Auszügen, Aufſätzen und Abhandlungen gleichgeachtet werden können, iſt der Abdruck von Geſetzen und Verordnungen ohne beſondere allerhöchſte Bewilligung längſt beſonders und unbedingt unterſagt, durch Ziffer 8 und 9 der allerhöchſten Verordnung vom 1. Jäner 1806 Rggsbl. 1806 Seite 5 und durch die Anordnungen vom 4. Dezember 1776, 21. April 1812, 27. October 1825 und 19. Jäner 1827 (Döll. Bd. III Seite 352 u. ſ. w.) In Gemäßheit höchſter Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 18. vorigen Monats werden deßhalb ſämmtliche Diſtrikts=Polizeibehörden von Oberbayern auf dieſe Beſtimmungen beſonders hiemit hingewieſen, und zugleich aufgefordert, die in den betreffenden Bezirken befindlichen Buchdrucker und Buchhändler ausdrücklich hierauf aufmerkſam zu machen, den pünktlichen Vollzug derſelben nachdrücklich zu überwachen, und künftighin,

wenn die größere Verbreitung einer Verordnung für nöthig erachtet werden wird, deßfalls Anträge zu ſtellen.

Kgl. Rgs.-Ausſchrbg. vom 17. Auguſt 1842, Nro. 25,037. Intbl. St. 53 S. 1196, den Abdruck von Geſetzen und Verordnungen betr.

Abeichen.

Es ſoll Niemanden, ſelbſt in ſeiner eigenen Behauſung oder Haushaltung irgend ein anderes als geeichtes Gewicht, Maaß und dgl. geſtattet werden, falls es aber mit dem bayeriſchen varirt, ſo ſoll es durch Strafen abgeſtellt werden.

Verordn. vom 8. März 1787 Gen.-Samml. vom Jahre 1788 S. 711 § 3.

Das Abeichen der rentämtlichen Getreidmaaße hat jährlich vor der Eindienung durch das kgl. Landgericht zu geſchehen.

Verordn. v. 24. Septbr. 1817 Intbl. S. 789.

Aberglaube.*)

(Siehe auch Prophezeihungen.)

Abergläubiſche Künſte bei Schatzgräbereien u. dgl. ſind ſchwer und mit Verluſt des geſuchten Gewinn-Antheiles zu beſtrafen.

Verordnung vom 17. Mai 1752 M. Gen.-Samml. vom Jahre 1784 S. 17.

Die Pfarrer ſollen dieſe Unwiſſenheit und dieſen verabſcheuungswürdigen Aberglauben auszurotten ſuchen.

Verordnung v. 3. Septbr. 1802 Rgbl. 1802 S. 649.

Wenn der Aberglaube und die Vorurtheile des Volkes durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben u. dgl. von Betrügern zu ihrem Eigennutze mißbraucht werden, ſo ſoll dieſes wie ein ausgezeichneter Diebſtahl beſtraft werden.

Vom 10. Oktober 1813. Strfgeſ.-Bch. Thl. I S. 103 Art. 263.

Abfallholz.

(Siehe auch Sperrgeld.)

Das Abfallholz von neuen Staats- und Gemeinde-Bauten ſoll zur Verſteigerung gebracht werden.

Vide hierüber, ſo wie den dabei treffenden Diäten-Bezug die Verordnung vom 19. Nov. 1814, Gerets Sammlg. Bd. IV S. 230.

Abfertigungs-Stellen.

(Siehe unter Uebergangsabgaben.)

*) Vergl. noch weiter das Mandat vom 15. Mai 1752 M. G.-S. Bd. II Thl. I Art. 3 S. 17 Nro. 14 von der Beſtrafung deſſelben.

Abfindung.

(Siehe mehr unter Teſtamente.)

Annot. P. III Thl. III Cap. III § 14 Nro. 7 von Teſtamenten und von Verzicht oder Abfindung auf die Erbſchaft.

Abgaben (überhaupt.)

(Siehe Ein- und Ausgangszoll, Durchgangszoll.)

Nro. 1. Im Allgemeinen.

§ 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, ſo weit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beſchränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern weſentlich leidet, durch angemeſſene Maaßregeln zu vergelten.

Nro. 2. Insbeſondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§ 10. Mit Ländern, die ſich mit dem Königreiche zu einem gemeinſchaftlichen Zollſyſtem (zu dem Zollvereine) verbunden haben, beſteht unter Ausſchluß der im § 3 bezeichneten Gegenſtände ein unbeſchränkter und der Regel nach völlig abgabfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staats-Gebietes.

Ausnahmsweiſe unterliegt dieſer Verkehr bei einigen Erzeugniſſen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern beſtehenden innern Steuern. Die näheren, dieſem Verhältniſſe entſprechenden Beſtimmungen werden, ſo weit es noch nöthig, beſonders bekannt gemacht werden.

Geſetz vom 17. Novbr. 1837, Geſ.-Bl. St. 10 S. 180, Titl. III § 9 u. 10 Nro. 1 — 2. Ausnahmsweiſe Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern betr.

§ 20. Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren dürfen nicht ſtattfinden, wenn nicht ähnliche Umſtände, wie rückſichtlich der Staatsabgaben § 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

(Vergl. auch § 21 Nro. 11.)

Geſetz vom 17. November 1837, Geſ.-Bl. St. 10 S. 185 § 20 Nr. 10, wenn Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren ſtattfinden dürfe, betr.

Abgaben = Minderung
(bei Stiftungen.)

Durch Abgaben=Minderungen wird die Rente des Kirchen= ꝛc. Vermögens geſchmälert, ihre Bewilligung ſetzt daher eine umfaſſende Würdigung aller Verhältniſſe und Erträgniſſe des Gutes und ſeines Beſitzers und eine genaue Prüfung der Frage voraus: ob ein bleibendes Mißverhältniß in dem Gutsbeſitze des Abgabenpflichtigen und ſeines Ertrages mit den hierauf haftenden Abgaben vorliege, und ob nicht vielmehr vernachläſſigte Bewirthſchaftung oder vorübergehende Unglücksfälle die Urſache des drohenden ökonomiſchen Verfalles des betreffenden Grundholden ſind.

Geſ. vom 1. Juli 1834, Geſ.=Bl. 1834 St. XV S. 109 Haberſtumpfs Handbuch § 119 (ſiehe noch Moderationen).

Abgaben = Moderation
(bei Stiftungen.)

Die Kirchenverwaltungen, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ſind, können Abgaben=Moderationen bis zu der Summe von 1000 fl. im Capitalanſchlage bewilligen, wogegen die übrigen Kirchen=Verwaltungen in Städten und Märkten mit Magiſtraten die Curatelgenehmigung der vorgeſetzten Land= oder gutsherrlichen Gerichte ohne Unterſchied der Summe zu erholen haben, welch letztere dort, wo eine Moderation die Summe von 500 fl. im Capitals=Anſchlage überſteigen würde, die Beſtätigung der Kreis=Regierung nachſuchen müſſen.

Die Kirchenverwaltungen in Landgemeinden haben über Moderationen zwar gleichfalls zu berathen und zu beſchließen, die Verhandlung ſelbſt aber bei dem einſchlägigen Land= oder gutsherrlichen Gerichte durch Abgeordnete zu bewirken.

Geſ. vom 1. Juli 1834, Geſ.=Bl. 1834 St. XV S. 109.

Wird ein Abgaben=Moderationsgeſuch auf einen Gutsabriß geſtützt, oder auf eine Zerſtörung durch Naturereigniſſe der Art, daß die Herſtellung nur durch einen Capitalsaufwand möglich wird ꝛc. Abgaben=Moderationen wegen Gutsabriſſen und Zerſtörungen durch Elementar=Ereigniſſe betr.

Vide Geſ. v. 1. Juli 1834 Geſ.=Bl. 1834 St. XV S. 108 und ſieh auch Haberſtumpfs Anleitung §. 120.

Wenn eine Moderation auf Ueberlaſtung gegründet werden will, ſo muß genau gewürdiget werden, ob letztere in einem ſolchen Maaße beſtehe, daß ein ordentlicher Wirthſchafter auf dem belaſteten Gute nicht fortkommen könne ꝛc.

Abgaben = Moderationen wegen Ueberlaſtung betr. Geſetz vom 1. Juli 1834 Geſetz = Blatt 1834 St. XV und Haberſtumpf's Anleitung S. 109. §. 121. *)

Abgaben = Repartitionen.

Die Zertheilung der großen in kleinere Höfe, dann die Scharwerks-verbindlichkeit und deren Austheilung betr.

Verordnung vom 20. Nov. 1801. Mair. Gen. = Sammlg. Bd. VIII S. 99.

Die Gutszertrümmerung der Bauernhöfe, ſo wie die verbotenen Güterkäufe der Juden, die Austheilung der Abgaben, ſo wie überhaupts Mißbräuche bei Zertrümmerungen betr.

Verordnung vom 11. Septbr. 1803 Reggsbl. 1803 St. VIII S. 118 u. vom 6. April 1803 Reggsbl. 1803 S. 228.

Die Gefällvertheilungspläne, welchen die Nachweiſe über die grundherrlichen Gefälle und deren Betrag angefügt werden, fertiget dort, wo mehrere Grundherren betheiliget ſind, gewöhnlich der, mit den meiſten grundherrlichen Gefällen Betheiligte, er benimmt ſich deßhalb mit den übrigen Grundherren, und ſorgt dafür, daß die Gefälle der einzelnen Grundherren auf beſtimmte Gutsparzellen verhältnißmäßig repartirt werden.

Der Laſtenvertheilungs = Plan muß von allen Grundherren genehmiget und unterſchrieben, ſo wie die Steuer bei dem betreffenden Rentamte umgeſchrieben ſeyn, bevor die gerichtliche Verbriefung über die verkauften Parzellen erfolgt ꝛc.

Hypoth. = Geſ. vom 1. Juni 1822 § 39 Geſ. = Bl. St. II S. 39.

Gen. = Ausſchrbg. der kgl. Regg. v. Mittelfranken K. d. Fz. v. 10. Mai 1839 Nro. $\frac{13723}{15393}$ Gutszertrümmerungen, Gefäll = Vertheilungen und Ablöſungen betr.

Nach § 10 der allerhöchſten Verordn. vom 13. Februar 1826, die Ablöſung der ſtändigen Dominikalgefälle betr., Rgsbl. 1826 S. 257 bis 260 darf jedes des im § 3, 4 und 5 loco cit. nicht beſonders genannten auf einem Beſitzobjekte haftenden, ausgeſchiedenen, für ſich

---

*) Sieh auch Verordnung vom 20. Jäner 1802 Reggsbl. 1802 S. 65 und vom 8. Februar 1805 Rggsbl. 1805 S. 301.

beſtehenden und den jährlichen Betrag von 1 fl. in Geld oder einen halben Metzen in einer Getreidfrucht nicht überſteigenden Gefälls (Geret Bd. XX S. 68) mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden, während jedes dieſer Gefälle über einen Gulden in Geld oder einen halben Metzen in einer Getreidfrucht mit dem 25fachen Betrage abzulöſen iſt.

(Man ſehe Seifferts Rentamtsadminiſtrations-Handbuch Supplem.-Bd. S. 8 und 9 und Beſtimmung vom 8. Juli 1859 Regsbl. 1839 Seite 516 Abſchied für den Landrath von Oberbayern VII 4.)

Abgaben-Umlags-Pläne.*)

Da dem Rechnungs-Commiſſariate auch die Prüfung der Abgaben, Umlags-Pläne obliegt, ſo iſt darauf zu ſehen:

1) Daß keine Umlage ohne die im § 2 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes bedingte Erlaubniß der Polizey-Behörde und des Grundherrn juſtifizirt, auch bei Theilungen einzelner Grundſtücke die Vermeſſung nachgewieſen wird;

2) ebenſo iſt zu beachten, daß die Abgaben weder in zu kleine Theile zerſtückelt, noch unregelmäßig, nämlich auf Wieſen und Waldungen Getreid-Gilten repartirt, oder auch Holzrechte von den Häuſern getrennt werden.

3) Sowohl die allenfallſigen Steuer-Mehrungen, als die Berechnung der Handlöhne von dismembrirten Gütern ꝛc. müſſen bei Herausgabe der geprüften Abgaben-Umlags-Pläne erwähnt, und in den § 8 vorgeſchriebenen Vormerkungsbüchern notirt werden, damit bei Reviſion der treffenden Quartals-Akten nichts überſehen wird.

Vide Anleitung zum innern und äuſſern Dienſte der Finanz-Rechnungs-Commiſſariate von dem kgl. Regierungs-Rathe Geret im Jahre 1829 § 12 Nro. 2 S. 8.

---

*) Der Art. XIII des Uml.-Geſ. vom 22. Juli 1819 räumt den Gemeinde-Verwaltungen die exekutive Beitreibung der Umlagen durch Mahn- und Strafboten ein, jedoch vorbehaltlich der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um Einſchreitung für den Fall, daß dieſe Exekution eine Zahlung nicht bewirkt. Zu derſelben exekutiven Beitreibung ſind auch die Kirchen-Verwaltungen bezüglich der zu erhebenden direkten Umlagen analog ermächtigt.

Abgang

(an den benöthigten Ausgab = Mitteln der Stiftungen und an den amtlichen Blättern.)

Wenn ſich zeigt, daß die ordentliche Rente des Kirchen = Vermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, ſo wird die Kirchen = Verwaltung zur Vermeidung von Zahlungs = Verlegenheiten darüber berathen, ob der Abgang etwa durch Ausgabs = Minderungen oder durch Erſparungen gedeckt werden könne, oder ob neue Einnahmsquellen geſucht werden müſſen; dieſe werden in direkten Umlagen, d. h. in verhältnißmäßigen Beiträgen aus dem Vermögen der Kirchengemeinde = Glieder zu ſuchen ſeyn, wenn nicht in auſſerordentlichen Bedürfnißfällen gegründete Hoffnung der Unterſtützung durch Rentenüberſchüſſe anderer Kirchenſtiftungen vorhanden iſt, oder die Mitglieder der Kirchengemeinde freiwillig den Abgang decken, oder endlich zur Deckung eines auſſerordentlichen Aufwandes z. B. für Bauführungen, die Aufnahme eines Paſſivkapitals begründet iſt.

Verordn. vom 1. Juli 1834 Geſ. = Bl. 1834 St. XV S. 109. *)

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche untergeordnete Behörden und Aemter von Oberbayern werden hiemit aufgefordert, ſogleich allenfallſige bekannte Abgänge an einzelnen Blättern oder ganzen Exemplaren des Kreis = Intelligenz = Blattes für Oberbayern unter genauer Bezeichnung der Jahrgänge anher anzuzeigen, damit ſie denſelben, ſo weit es möglich iſt, nachträglich noch zugeſendet werden können.

Verordnung vom 22. Septbr. 1841 Intllgzbl. 1841 St. 40 S. 1096 ad Nro. 7450, Abgänge an einzelnen Blättern oder ganzen Exemplaren des Kreis = Intellig. = Blattes für Oberbayern betr.

Abgebrannte.

(Siehe Abbrändler)

Abgeordnete

bei Gemeinde = Deputationen.

Die Abordnung von Gemeinde = Deputationen an das kgl. Hoflager bedarf der ausdrücklichen allerhöchſten Bewilligung.

Zu § 43 des Gemeinde = Edikts. Verordnung vom 26. Nov. 1837 Extra = Beilage zum Kreis = Intllgzbl. 1837 Nro. 136, dann allerhöchſte Entſchließung v. 16. Dez. 1819, Nro. 18,448.

---

*) Sieh auch Haberſtumpfs Handbuch.

Abgeordnete. *)

(Siehe noch mehr unter Kammer der Abgeordneten und Ständeverſ.)

Geltende Beſtimmungen über die Eigenſchaften zur Wahl der Abgeordneten und über die obwaltenden Urſachen zur Annahme oder allenfallſigen Ablehnung dieſer Würde.

Verfaſſ. = Urkde. vom 26. Mai 1818 § 7—15 u. 17 Geſ. = Bl. S. 123 bis 126.

Den Abgeordneten, welche nicht am Orte der Verſammlung ſelbſt wohnen, wird auf die Dauer der Verſammlung eine angemeſſene Entſchädigung für Reiſe = und Zehrungskoſten gegeben.

Edikt über die Ständeverſammlung v. 26. Mai 1818 § 49 Geſ. = Bl. S. 371.

Indem die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten bei ihrer zweitmaligen Einberufung ein Zeugniß über den Fortbeſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften beizubringen haben; iſt verordnet, daß in dieſen Zeugniſſen jedesmal der amtliche Bericht, auf welchen ſie geſtützt ſind, genau angeführt, und der fortdauernde Beſitz der Wählbarkeit mit Anbringung aller Verhältniſſe und Eigenſchaften beſcheinigt werde.

Verordn., die Zeugniſſe der Abgeordneten betr., vom 25. Auguſt 1828.
Edikt über die Ständeverſammlung vom 26. Mai 1818 § 3 — 48. Geſ.=Bl. S. 350—371.

Aus der Eigenſchaft eines Landraths = Mitgliedes ſoll weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieſelbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entſtehen, zu dieſem Eintritte die Bewilligung des Königs nachzuſuchen.

Iſt jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in Titl. I § 44 Lit. c des Edikts X Beilage bezeichnetes Verhältniß begründet, ſo bleibt dieſelbe vorbehalten.

Verordn. vom 15. Auguſt 1828 Geſ.=Bl. 1828 St. VI S. 55 § 11 zum Geſetz, die Einführung der Landräthe betr.

Die Bildung der erſten Kammer (der Reichsräthe) iſt in den §§ 2—5 feſtgeſtellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet ſich nach den Beſtimmungen §§ 7—13. Die für die zweite Kammer berechnete Geſammtzahl wird in Folge §§ 9 und 10 und nach den beſtehenden Verhältniſſen auf die einzelnen Regierungs = Bezirke, und für jede einzelne Klaſſe in der in den bezeichneten §§ beſtimmten Art vertheilt.

Edikt über die Ständeverſammlung vom 26. Mai 1818 § 3—48. Geſ. = Bl. S. 350—371.

---

*) Vergleiche auch die Verordnung vom 12. Dezember 1830, Reggsbl. 30 S. 1285 über die Abgeordneten.

Bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten ſollen ſich die Behörden jeder Beſchränkung der Wahlſtimmenmehrheit und jeder Benützung des obrigkeitlichen Einfluſſes für die Leitung der Wahlmänner mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit enthalten; dagegen aber auch den unzuläſſigen Einwirkungen Dritter kräftig begegnen.

Bekanntm. die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. v. 12. Dez. 1830, Rggsbl. S. 1285.

Bei der Abnahme des Wahleides ſind die Wähler auf ihre darin ausgeſprochene Pflicht, ihre Wahlſtimmen nur nach eigener innerer Ueberzeugung, mit ausſchließlicher Rückſichtnahme auf das Wohl des Landes, abzugeben, gehörig aufmerkſam zu machen.

Verordn. v. 12. Dez. 1830, Reggsbl. 1830, S. 1285 über die Wahl der Abgeordneten betr.

Abgeordnete zur Ständeverſammlung können nicht zugleich Mitglieder des Landrathes ſeyn; Mitglieder des Letztern können deßhalb die Wahl zu Abgeordneten nicht ablehnen.

Geſ. vom 15. Auguſt 1828, Geſ.-Bl. 1828 § 11 S. 55.

Abgeurtheilte.

Deren rechtliches Verhältniß im Falle eines rechtskräftigen Erkenntniſſes oder der Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Strafgeſ.-Bch. Thl. II Cap. V §§ 386 bis 403 incls. vide hiezu, und zwar zu Art. 386 Reſcript vom 21. Juni 1814. §. 1. Regierungsbl. 1814. p. 1266, zu Art. 390. R. v. 22. Mai 1814, zu Art. 391. Abſ. II. R. v. 17. Febr. 1815, zu Art. 397. R. v. 10. Aug. 1814, zu Art. 399. R. v. 29. Aug. 1815 und 8. November 1816.

Abkürzung

der Arbeitshaus- und Freiheits-Strafen

a) Strafgeſbch. Th. I Art. 12, 13 und 16,

b) " " " " " 95 unter Bezugnahme auf die Reggs-Ausſchreibungen vom 12. März 1814, 21. Septbr. 1815, 30. Septbr. 1815 und 23. Mai 1817.

Abladen.

(M. ſ. u. Schrannenordnung, Schnee, Straßenreinigung.)

Für das Abladen des Getreides iſt an den Schrannenknecht von jedem Schäffel ein Kreuzer zu vergüten.

Polz.-Verfügung, die Schrannenordnung für München betr. § 11 Nr. 2 lit. a.

Das Abladen von Kohlen bei Schmieden, Schloſſern ꝛc. auf der Straße iſt wegen des dadurch veranlaßten Staubes verboten; die Kohlen ſind vielmehr von den Wägen in Körbe zu bringen, und in dieſen fortzutragen.

Poliz.=Verordn. vom 19. Sept. 1835 Pol.=Anz. f. München. St. 76 S. 851 Nr. 18.

Das Abladen des Kothes in der Nähe der Landſtraſſen und beſuchten Spaziergänge bleibt ſtrenge unterſagt.

Pol.=Verordn. vom 10. Aug. 1826 Pol.=Anz. f. München 1831 St. 67 S. 935 Nr. 16.

Abläugnung.

Polizei=Uebertretungen, wobei die Thatſache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beſchuldigten erſt durch vorläufige Beweisführung hergeſtellt werden muß, ſind aus dem Wirkungskreiſe Magiſtrate III. Klaſſe, wie aus jenen der Patrimonialgerichte gemäß der Beſtimmungen des § 68 des revidirten Gemeinde=Ediktes und beziehungsweiſe des § 89 Abſ. 2 der VI. Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde ausgeſchieden, u. den Landgerichten zur Entſcheidung vorbehalten.

Edikt vom 26. Mai 1818, Geſ.=Bl. 1818 § 89, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

Ueber dieſen Titel ſiehe im Civil= und Strafrechte

Annot. P. IV Thl. IV cap. II § 7 Nro. 12 von der benannten Convention, resp. von der Strafe der Abläugnung betr.

Strf.=Geſ.=Bch. Thl. I Art. 257 Abläugnung des Wiſſens, wegen Betrug.

Ablehnung
(von Gemeindeſtellen.)

Die in dem Schlußabſatze des § 50 des revidirten Gemeinde=Ediktes gewährte Befugniß zur Ablehnung wiederholter Wahl findet auch auf die nach längeren Zwiſchenräumen ſtattfindenden neuen Wahlen Anwendung.

Verordnung vom 26. Nov. 1837 Extra=Beilage Nro. 136 zum Kreis=Intbl. 1837 S. 42 Abthl. XXVI u. Nr. 75, den Vollzug d. Gemeinde=Edik. reſp. die Befugniſſe der Ablehnung wiederholter Wahl zum bürgerl. Magiſtratsrathe betr.

Dieſelbe:

a) Im Strafrechte

Ablehnung einer Gerichtsperſon.

Vide Strafgeſ.=Bch. Thl. II Art. 33 — 35.

b) im Civilrechte.

Vide Cod. jud. bav. Cap. I § 20.

Ableitung
des Waſſers im Winter.

Das Waſſer darf im Winter nicht auf die Straße geleitet werden.

Uebertreter dieſer Anordnung haben für alle daraus hervorgehenden Nachtheile zu haften.

Polz.=Verordnung vom 26. Dezember 1829, Polz.=Anz. für München vom Jahre 1830 St. 1 S. 5.

Ablöſungen (überhaupt.)

Vorſchriften und Normen, im Betreffe der Ablöſung der dem Staatsärar vorbehaltenen Korn- und Geldbodenzinſe.

Verordn. vom 18. Sept. 1810 § 2—13, Reggsbl. S. 834, und 30. Sept. 1813, Reggsbl. S. 1209.

Vorſchriften über die Berechnungs=Normen bei Ablöſung von Kornbodenzinſen, wornach von der Ablöſungs=Summe $\frac{1}{3}$ Theil baar bezahlt werden muß, und $\frac{2}{3}$ Theile in aufkündbaren kataſtrirten Staats-Obligationen entrichtet werden können. Auch bei den Geldboden=Zinſen wird der Betrag zu einem 5 pC. Kapital erhoben, ſohin jeder Gulden mit 20 abgelöst.

Verordnung, die Ablöſung der Korn= und Geldbodenzinſe betr. vom 18. Septbr. 1810 § 1—13, Reggsbl. S. 834, 30. Sptbr. 1813, Reggsbl. S. 1209.

Alle in grundherrlichen Verträgen conſtituirten ſtändigen oder nichtſtändigen Renten und Laſten ſind nach dem Einverſtändniſſe der Betheiligten ablösbar.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 § 6, Geſ.=Bl. S 223.

Jede Ablöſung, welche nach den vorliegenden Normen verhandelt werden kann, wird von den Kreisregierungen regulirt, und hiebei nur die Superreviſion des Oberſten Rechnungshofes vorbehalten.

Verordn., den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr. vom 17. Dezbr. 1825 § 96, Reggsbl. S. 1110.

Halbe Giltablöſung der Urbarunterthanen betr.

Verordnung vom 4. Jäner 1800 M. Gen.=Sammlg. Bd. VIII S. 29.

Nach der nebenſtehenden Verordnung wurde damals ſchon in Betracht gezogen, daß die meiſten Güter der ſtändigen Kloſterunterthanen freiſtift- oder leibrechtbar ſeyen, daß gerade dieſe Art von Grundgerechtigkeiten dem Unterthan drückend, daß daher die Ab-

löſung des Eigenthums für alle Grundunterthanen der aufgehobenen ſtändiſchen Klöſter in Bayern eine Wohlthat ſei ꝛc.

Verordnung vom 27. Juni 1803, Reggsbl. S. 426 St. XXVII.

Durch nebenallegirte Verordnung wurden die Unterthanen ſtändiſcher Klöſter gleichfalls ſchon damals zur Ablöſung des Eigenthumes ihrer Beſitzungen angemuntert.

Verordnung vom 13. Auguſt 1803, Rggsbl. 1803 S. 454 St. XXXIII.

Durch gegenwärtige Verordnung wurde obige vom 13. Auguſt in einigen Theilen erläutert, und waren hiernach die Unterthanen über die ihnen hiedurch zugehende Wohlthat gehörig zu belehren.

Verordnung vom 21. Auguſt 1803 Stück 34 S. 575.

Nach nebenbezeichneten churfürſtlichen Landesdirektions-Entſchließungen wurden obige Ablöſungs-Normen erneuert, und es wurde die Wohlthat der Verwandlung der Grundgerechtigkeiten in Zenſiten auch auf Unterthanen der nicht ſtändiſchen Klöſter ausgedehnt.

Verordnung vom 21. Auguſt 1804 S. 732 und vom 21. März 1804 S. 300.

Grundobereigenthums-Ablöſung der Paſſauiſchen, Freiſingiſchen und Augsburgiſchen Unterthanen betr.

Verordnung vom 13. Septbr. 1804 Reggsbl. 1804 S. 823.

Die intendirte Ablöſung der Holz-, Waid- und anderer Berechtigungen in den königlichen Forſten betr.

Verordnung vom 8. Juli 1808 Reggsbl. 1808.

Beſtimmungen, darüber erlaſſen, ob, da bei den Forſtpurifikationen die Grundbarkeit oder Eigenſchaft der Güter einen weſentlichen Einfluß übt, dem Forſtberechtigten zur Ablöſung ſeines Forſtrechtes ein Waldgrund abgetreten werden dürfe oder nicht.

Verordnung vom 28. März 1809 Reggsbl. 1809 St. 27. S. 633 und 34 bis 636, Ziff. I—III.

Normen und resp. Erläuterung zu der Verordnung vom 27. Juni 1803, welche im Ziff. I bis VI von der Ablöſung des Grundobereigenthums der vormaligen Kloſter-Unterthans-Güter handelt.

Verordnung vom 6. Okt. 1810 Reggsbl. 1810 St. 54 S. 938.

(Siehe noch weiters Haberſtumpfs Zuſammenſtellung S. 91 Nro. 6 Abth. III § 97.)

Vorſchriften und Beſtimmungen die Grundobereigenthums-Ablöſungen betr.

Verordnung vom 29. Nov. 1811 Gerets Verordn.-Samml. Bd. II S. 250.

2*

Beſtimmungen und Vorſchriften, welche hinſichtlich der Annahme von Landanlehens-Obligationen bei Grundobereigenthums-Ablöſungen unter Bezugnahme der Verordnung vom 2. Juli 1809, Reggsbl. 1809 S. 1145 zu beobachten ſind.

Verordnung vom 10. Juli 1814 und 25. Mai 1814 Gerets Verordn.-Smlg. Band IV S. 242, Verordnung vom 23. Novbr. 1815, Gerets Verord.-Sammlg. Bd. V S. 151, Verord. v. 25. März 1820 Geret Bd. X S. 956.

Auch die Unterthanen der aufgelösten Johanniter-Ordens-Commenden können und dürfen das Grundobereigenthum ablöſen.

Verordnung vom 9. Dez. 1814 St. LXXII S. 1794.

Prüfung der ſtatt baar Geld bei Grund- und Gefällsablöſungen einkommenden Staatspapiere.

Verordnung vom 1. Jul. 1816, Gerets Verordngn-Sammlung Bd. VII S. 497.

Vorſchriften und Normen, über die Verrechnungsweiſe der Grundobereigenthums-Ablöſungsgelder der ehemals Regensburgiſchen Unterthanen.

Verordn. vom 10. Juli 1817, Gerets Verordn.-Samml. Bd. VII S. 473.

Nach dem Einverſtändniſſe der Betheiligten iſt die Ablösbarkeit aller, in grundherrlichen Verträgen konſtituirten ſtändigen und unſtändigen Renten, Laſten, der Bodenzinſe und des Zehentrechts geſtattet. —

Verordnung vom 28. Juli 1808 Reggsbl. von 1808 St. 45 S. 1832. Geſ. vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 S. 223 St. VI Beilage 6 zu Titl. V § 4 Nro. 1 der Verf.-Urkunde. § 6 u. 7.

Daſſelbe gilt auch hinſichtlich der Stiftungs-Verwaltungen.

Geſ. vom 26. Mai 1818, Edikt über die gutsherrlichen Rechte. Geſ.-Bl. St. XI §§ 6, 7 u. 8.

In allen nach § 6 geſtatteten Veräuſſerungen des Staatsgutes dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geſchmälert werden, ſondern es ſoll als Erſatz entweder eine Dominikal-Rente — wo möglich in Getreid — dafür bedungen, oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds ꝛc. verwendet werden.

Geſetz vom 26. Mai 1818, Geſ.-Bl. 1818 S. 115 zur Verf.-Urkde. § 7 Titl. III.

Vorſchriften und Beſtimmungen über die Verwendung des Erlöſes aus den Ablöſungen des Grundobereigenthums.

Geſ. vom 22. Juli 1819, Geſ. Bl. 1819 S. 250.

Der nach Art. III § 7 der Conſtitution und der hierauf bezüglichen Verordnung vom 16. Oktober 1818 (Reggsbl. 1818 S. 1215) zum Schuldentilgungs-Fond beſtimmte Erlös aus den Verkäufen der Staatsrealitäten und Grundeigenthums-Ablöſungen ꝛc. fließt in die eigentliche Tilgungs- oder Amortiſationskaſſe, mit Vorbehalt der erforderlichen Rückzahlung und einer 4 pCt. Verzinſung an die Central-Staats-Caſſa.

Verordn. vom 11. Aug. 1819, Reggsbl. 1819 S. 250, das Staats-Schulden-Weſen des Reiches betr. Abth. VIII § 4 lit. c.

Vorſchriften und Normen über die Grund- und Obereigenthums-Ablöſungen.

Verordn. vom 16. Septbr. 1823 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 1534.

Behandlung der Ablöſung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Verordnungen ꝛc.

Verordn. vom 17. Dezbr. 1825, Reggsbl. 1825 St. 54 S. 1110 § 96.

Vorſchriften und Normen, welche unter Bezugnahme der Verordnung vom 6. Juni 1815 § 22, vom 7. Oktober 1813 Art. II. lit. d. vom 8. Febr. 1825, 17. Dezember 1825 § 96 und nach Titl. III § 7 der Verf.-Urkunde bei Ablöſung der ſtändigen Dominikalgefälle ſtattfinden.

Verordn. vom 13. Febr. 1826, Reggsbl. 1826. St. 8 S. 257 § 1 bis 13.

Bei beſtimmten ſtändigen oder unſtändigen Gefällen und Leiſtungen, wenn ſolche abgelöst werden, iſt die Dominikal- und Zehentſteuer des Definitivums der entlaſteten Beſitzung zuzuſchreiben.

Miniſterial-Entſchließung vom 14. April 1826 und 11. Juni 1827.

Beſtimmungen und Normen über die Erhebung der Tax- und Stempelgebühren bei Grundobereigenthums-Ablöſungen.

Verordn. vom 26. Auguſt 1828 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XV S. 17.

Die im 17ten Jahrhundert gegen Wiedereinlöſung in der Provinz Bayern veräußerten Scharwerksrechte ſollen eingelöst werden, und dieſe eingelösten Scharwerksrechte ſind nach der Declaration vom 15. Februar 1826 ablösbar.

Miniſt.-Entſchließung vom 15. Septbr. 1830.

Die Ablöſung ärarialiſcher grundherrlicher Rechte durch Uebernahme der, ärarialiſchen Grundholden zuſtändigen, Waldungen betr.

Verordn. vom 28. Juni 1831 Gerets Verord.-Samml. Bd. XVI S. 219.

Allgemeine Vorſchriften über die Behandlung des Gefällablö- ſungs-Geſchäftes und Beſtimmung, daß bei der Ablöſung eines Schäffels Dünkel der Preis von 5 fl. 30 kr. angenommen werden muß.

Verordn. vom 10. Nov. 1831 General-Ausſchreiben der k. Regierung Nro. 2479.

Vorſchriften über die Ratenberechnung bei Ablöſungen von Geld- und Naturalgefällen.

Verordn. vom 18. Juli 1831 Gerets V.-S. Bd. XVI S. 219.

Die Grundſteuer-Erhöhung bei Grundobereigenthums Ablöſungen betr.

Verordn. vom 18. Nov. 1831, Gerets V.-S. Bd. XVI S. 203.

Die Ablöſung ſtändiger Dominikalgefälle betr.

Verordn. v. 10. Dez. 1831 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XVI S. 179.

Die Grundholden ſind jederzeit bei Ablöſungen über die Grund- ſteuer-Höherung zu belehren, und daß es geſchehen, in das Ablö- ſungs-Protokoll aufzunehmen.

Verordn. vom 10. Dez. 1831, Reggs.-Ausſchrbg. des Kreiſes Mittelfranken. Intbl. 1831 Nr. 100.

Verordn. v. 27. Dez. 1831. Gerets V.-S. Bd. XVI S. 160, die zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenſtände betr.

Nach dem generaliſirten Reſcript vom 17. Juli d. Js. § 2 Abſ. 2 kann die bereits regulirte Mayerſchaftsfriſt, verbunden mit der Befreiung von der Grundbarkeit nur durch die Erlage des 25- fachen Betrages derſelben bewirkt werden.

Miniſterial-Reſcript vom 7. Septbr. 1832 Gerets V.-S. Bd. XVII S. 135, Ablöſung von Mayerſchaftsfriſten betr.

Vom Rechnungsjahre $18\frac{37}{38}$ angefangen, ſollen die Erhebungs- und Verwaltungskoſten von den eingegangenen Gefällsablöſungska- pitalien in den allgemeinen Renten- und Gefällsablöſungs-Rech- nungen unter den Erhebungs- und Verwaltungs-Ausgaben auf die lehen-, grundzins- gerichts- und zehentherrlichen Gefälle verrechnet, ſohin die erwähnten Einnahmen unverkürzt an die k. Centralſtaats- kaſſa abgeliefert werden.

Miniſt.-Entſchließung v. 21. Dez. 1837 Nr. 5292.

Einige Erläuterungen zu vorſtehender Entſchließung.

Verordn. vom 27. Jäner 1838, Reggs.-Ausſchrbg. der k. Regierung von Schwaben u. Neuburg Nr. 5293.

Siehe Seifferts Handbuch über Rentamts-Adminiſtration.

Erläuterung des Miniſterialreſcripts vom 21. Dez. 1837 über die Beſtimmung, daß Ausgaben, als Tantiemen, Buchbinder-Botenlöhne u. dgl. in der Finanz-Adminiſtrations-Rechnung Abth. II Cap. V § 2 zum Vortrag kommen ſollen.

Verordn. v. 3. Februar 1838, Ausſchreibung des k. Oberſt-Rechnungshofes Nro. 199.

Die Vereinigung des Obereigenthums der Grundherren mit dem Nutzeigenthume des Grundholden befördert den Aufſchwung der Landwirthſchaft und den Wohlſtand der Landbebauer in gleich wohlthätigem Maaße. Das unbeſchränkte Eigenthum äußert ſich in freierem Wirken und hiedurch erhöhter Cultur; die Befreiung des Grundholden von einer ihm bei dem Gutsantritte doppelt läſtigen Reichniß, dem Handlohne, verbürgt ſein häusliches Fortkommen.

Die früheren Verordnungen über die Ablöſung des Grundbarkeits-Verhältniſſes der vormaligen Kloſterunterthanen ſind auch auf die Grundholden der Kirchenſtiftungen ohne Ausnahme anwendbar*) und hierüber beſondere Vorſchriften gegeben.**)

Verordn. v. 1. Juli 1834, Geſ.-Bl. 1834 St. XV (Siehe auch Haberſtumpfs Handbuch S. 91 Nr. 6 § 97, Ablösbarkeit des Obereigenthums betr.

Ueber die Verhandlung der Obereigenthums-Ablöſung wird ein Protokoll aufgenommen, worin der Name des Grundholden, die grundbaren Beſitzungen, der Ablöſungsbetrag und die Art ſeiner Erlage, die in die Eigenſchaft eines Bodenzinſes übergehenden grundherrlichen Abgaben, die Ueberlaſſung des Obereigenthums und die eintretende Bodenzinſigkeit des Gutes, endlich die Verbindlichkeit des Zinspflichtigen zu gleichmäſſiger Vertheilung des Bodenzinſes im Falle einer Veräußerung einzelner Gutsparzellen angeführt werden.

Geſ. vom 1 Juli 1834 Geſ.-Bl. 1834. Siehe Haberſtumpfs Handb. S. 93 § 99.

Nach genehmigten Ablöſungs-Vertrag wird der grundherrliche Ablöſungsbrief mit einem beſonderen Protokolle ausgefertigt und ausgehändigt.

Geſ. vom 1. Juli 1834 Geſ.-Bl. 1834. Siehe auch Haberſtumpfs Handb. S. 94—95 § 101.

*) Verordn. vom 6. Okt. 1810. Reggsbl. 1810 S. 598.

**) Verordnung vom 27. Juni 1803 Reggsbl. 1803 S. 426, 6. Okt. 1810 Reggsbl. 1810 S. 958. Allerh. Verordn. vom 6. Sept. 1811 Reggsbl. 1811 S. 1462. Entſchließung vom 29. Nov. 1815.

Die ungemeſſene Scharwerk (Frohne) ſoll durchgehends in gemeſſene oder beſtimmte Dienſte umgewandelt werden, ohne daß auf dieſe Umwandlung als ſolche ein Entſchädigungs-Grund angenommen werden kann, und ohne die in der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzte Ablösbarkeit aufzuheben. *)

Verordnung vom 1. Juli 1834, Reggsbl. 1834. (Siehe auch Haberſtumpfs Handb. S. 95 § 102.

Im Namen Sr. Maj. des Königs von Bayern!

Zur Ablöſung des Obereigenthums an den zu Stiftungen und Kommunen grundbaren Gütern wurde bisher auf den Grund des § 128 des Gemeinde-Edikts, welches in allen wichtigen Fällen die Beſtätigung der Oberkuratelbehörde gebietet, ohne Rückſicht auf den den abzulöſenden Renten entſprechenden Kapitalsbetrag, dieſe Beſtätigung der Oberkuratel vorausgeſetzt. Durch allerhöchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 21. Juni und 20. Auguſt laufenden Jahres iſt aber ausgeſprochen, daß die Beſtätigung der Oberkuratel nur in dem Falle erfordert werde, wenn der Kapitalbetrag der abzulöſenden Renten bei Stiftungen I. Klaſſe 1000 fl. — bei ſonſtigen magiſtratiſchen Gemeinden 500 fl. — beträgt. Es erhalten demnach ſämmtliche Königl. Landgerichte des N. Kreiſes als Niederkuratelbehörden den Auftrag, in allen Fällen, wobei obige Summe nicht erreicht wird, in eigener Kompetenz zu verfahren, und hiebei die über Behandlung dieſes Gegenſtandes beſtehenden Geſetze und Verordnungen um ſo ſtrenger zu handhaben, als es ſich hier um Veränderung von Rechten handelt, wobei durch oberflächliche Behandlung den Stiftungen und Kommunen ein unerſetzbarer Schaden bereitet werden kann. Insbeſondere haben die Polizei-Behörden zu wachen, daß dergleichen Ablöſungen nur Schätzungen zum Grunde gelegt werden, welche dem wahren Werthe der grundbaren Realität entſprechen, daß die Rentenberechnungen genau den beſtehenden Vorſchriften genügen, daß ferner die Ablöſungs-Schillinge richtig vereinnahmt, und dem Kapitalsſtocke, ſey es durch Ankauf nutzbringender Realitäten, ſey es durch verzinsliche Anlegung, einverleibt werden.

Zugleich ſind die Gemeinde-Behörden auf die Haftung aufmerkſam zu machen, welche ihnen aus jeder unrichtigen Berechnung und

*) § 6, 7, 8 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

aus jedem ſonſtigen der Gemeinde oder Stiftung erwachſenden Schaden zugehen würde, und dieſelben insbeſondere darüber zu belehren, daß jede ſolche Umwandlung nach § 82 des revidirten Gemeinde-Edikts in jedem Falle der gemeinſamen Zuſtimmung des Magiſtrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten bedürfe.

Generaliſirte Ausſchreibung vom 29. Sept. 1835 Nr. 24,021, die Ablöſung des Obereigenthums an den zu Stiftungen und Communen grundbaren Gütern betr.

Nach § 10 der allerhöchſten Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablöſung der ſtändigen Dominikalgefälle betr., Rggs.-Bl. 1826 S. 257 bis 260, darf jedes des im § 3, 4 und 5 loco cit. nicht beſonders genannten, auf einem Beſitzobjekte haftenden, ausgeſchiedenen, für ſich beſtehenden und den jährlichen Betrag von 1 fl. in Geld oder ½ Metzen in einer Getreidfrucht nicht überſteigenden Gefälls (Geret Bd. XX S. 68) mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden, während jedes dieſer Gefälle über einen Gulden in Geld oder einen halben Metzen in einer Getreidfrucht mit dem 25fachen Betrage abzulöſen iſt.

(Man ſehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Handb. Spplmt.-Bd. S. 8 u. 9 und Beſtimmung vom 8. Juli 1839 Reggsbl. 1839 S. 516, Abſchied für den Landrath von Oberbayern VII 4.)

Nachdem ſich bezüglich der Ablöſung des Handlohnes und anderer grundherrlichen Gefälle des Staats mehrfache und wichtige Bedenken erhoben haben, welche eine erſchöpfende Prüfung und vollſtändige Würdigung erheiſchen, ſo ſind von nun an und bis zum Erfolgen weiterer Beſtimmungen alle Fälle, wo die Ablöſung in Frage kömmt, mittels Berichtes unter Anfügung der betreffenden Akten vor jeder Beſcheidung anher vorzulegen, und die Eröffnung des Miniſteriums zu erwarten; — zugleich aber ſind — da dem Vernehmen nach in einzelnen Gegenden die Rentbeamten gegen Vorſchrift und Ordnung auf Ablöſung ſogar gedrungen — ſämmtliche Rentämter ſogleich aufmerkſam zu machen, daß ſie durchaus nicht auf Ablöſung zu dringen haben, da es Sr. Majeſtät des Königs entſchiedener Wille iſt, daß dieß nicht geſchehe, wohl aber ſind die Fixationen zu befördern, wenn ſich hiezu eine Gelegenheit darbietet.

Hierüber ſind die Aemter durch beſondere Ausfertigungen angewieſen worden durch

Miniſt.-Entſchließ. vom 16. Septbr. 1839, die Ablöſung des Handlohns und anderer grundherrlichen Gefälle betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wird hiemit in Folge eines höchſten Miniſterial-Reſcripts vom Jäner l. Js. allgemein bekannt gemacht, daß bei Ablöſungen von ſtändigen Dominikalgefällen die Erlage und resp. Annahme der Ablöſungs-Schillinge bei den kgl. Rentämtern erſt dann erfolgen dürfe, wenn die Ablöſungen ſelbſt die nachzuſuchende allerhöchſte Genehmigung erhalten haben.

Kgl. Regierungs-Entſchließung vom 12. Jäner 1842 Nro. 586 Intbl. St. 6 S. 139, die Ablöſung von Dominikalgefällen betr.

Ablöſungsbrief.

Für jede Ablöſung wird ein von der k. Finanzkammer eigens ausgefertigter Ablöſungsbrief unentgeldlich gegen die Stempelgebühr dem Ablöſer zugeſtellt.

Verordnung vom 18. Sept. 1810 § 4. Reggsbl. S. 835 Stück LI.

Nach genehmigten Ablöſungs-Vertrag wird der grundherrliche Obereigenthumsbrief angefertiget und an den Ablöſer ausgehändiget.

Geſetz vom 1. Juli 1834, Geſetzbl. 1834 St. 15. (Siehe auch Haberſtumpfs Handbuch S. 95 § 101.)

Ablöſungs-Capital.

Als Ablöſungs-Summe für die Laudemien und Taxen, dann für das Obereigenthum und die damit verbundenen Rechte iſt in der Regel ein Dritttheil des vorerwähnten Schätzungswerthes beſtimmt.

Dieſer ſo berechnete Ablöſungs-Betrag kann aber nur in dem Falle angenommen werden, wenn die nach einem zwanzigjährigen Durchſchnitte berechneten grundherrlichen Erträgniſſe an Laudemien und Taxen im Kapitalsanſchlage obiges Dritttheil des Schätzungswerthes nicht überſteigen.

Verordn. vom 27. Juni 1803, Reggsbl. 1803 St. XXVII. S. 426, 6. October 1810 Reggsbl. 1810 St. LIV. S. 958. Verordnung vom 6. Septbr. 1811 Reggsbl. 1811 St. LXII S. 1462 § 193 und Entſchließung v. 29. Nov. 1815 dann Geſ. v. 1. Juli 1834, Geſ.-Bl. 1834, die Regulirung der Ablöſungs-Capitale betr.

Die Feſtſetzung der Capitale, gegen welche die grundherrlichen Gefälle abgelöst werden wollen, iſt, wie die Ablöſung ſelbſt, geſetzlich dem freiwilligen Uebereinkommen der Betheiligten überlaſſen, nur über die Ablöſungen des Obereigenthums einſchlüßig des Handlohnes ſind in den Verordnungen vom 27. Juni 1803,

Reggsbl. 1803 S. 426, vom 6. Okt. 1810, Reggsbl. 1810, S. 958, allerhöchſten Reſcriptes vom 6. Sept. 1811 Rggs.-Bl. 1811 S. 1462 und in der Entſchließung vom 29. Nov. 1815 beſondere Normen gegeben. Das Beſtreben der Kirchenverwaltung muß übrigens bei allen Ablöſungen von Gefällen oder Rechten dahin gerichtet ſeyn, in dem Ablöſungs-Capitale eine der abgelösten Rente entſprechende, nach 4 pCt. verzinsliche Rente zu erhalten, damit die entgehende Rente vollſtändig gedeckt ſey.

Ständige Renten werden hienach jedenfalls mit ihrem 25fachen Betrage abgelöst, die unſtändigen können in Berückſichtigung ihres ungewiſſen Anfalles und ihrer größtentheils ſchwierigen Verwaltung mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden.

Geſ. vom 17. Mai 1818, Geſ.-Bl. 1818 § 6, 7, 8 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte u. Geſ. vom 1. Juli 1834, Geſbl. 1834 St. XV.

Das Ablöſungs-Capital wird nach Umſtänden baar, oder in vier gleichen Jahresfriſten bezahlt. Die Ablöſungsſumme darf durchaus bei den Stiftungsverwaltungen keine andere Verwendung, als in einer neuen Kapitalsanlage oder in der Tilgung von Paſſivkapitalien erhalten.

Verordn. vom 6. Okt. 1810, Reggsbl. 1810 St. LIV S. 958 und vom 6. Septbr. 1811 Regbl. 1818 St. LXII. Seite 1462 § 19.

Ablöſungsrecht.
(Jus delendi.)

Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meiſtgebot, welches auf die zur Maſſa gehörigen Güter in den zwei erſten Verſteigerungstagen geſchlagen wurde, nicht annehmbar finden, ſo ſoll noch zur dritten, jedoch unverzüglich auszuſchreibenden Verſteigerung geſchritten werden. Meldet ſich auch hiebei kein, den erwähnten Gläubigern annehmlicher Käufer, ſo ſoll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Cap. XIX § 17 bemerkte Ablöſungsrecht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu dieſem Ende alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen beſtimmten Tag vorladen, an welchem ſie, ohne weitere Bedenkzeit, und ohne, daß ſie eine vierte Feilbietung verlangen können, der geſetzlichen Ordnung nach ſich zu erklären haben, wer das Ablöſungsrecht ausüben wolle. Erklärt ſich keiner für deſſen Ausübung, ſo iſt das Gut dem vorigen

Meiſtbietenden ſogleich zuzuſchlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmal der öffentlichen Verſteigerung auszuſetzen.

Novelle, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betr. vom 22. Juli 1819 § 37 Geſ.-Bl. S. 80.

Beſondere Erwägung erfordert die Ausübung des Ablöſungs-Rechtes oder die Uebernahme einer Realität durch Stiftungen bei Gantverhandlungen an Zahlungsſtatt mit der Verbindlichkeit, die Forderungen der den Anſprüchen einer Kirchenſtiftung vorgehenden Gläubiger zu bezahlen. Wenn dieſe Forderungen eine ſolche Größe erreichen, daß die Zinſen hieraus, nebſt ſonſtigen Laſten und Unterhaltungskoſten, aus dem Reinertrage der übernommenen Realität vorausſichtlich nicht gedeckt werden können, ſo iſt das Abſtehen von dem Ablöſungsrechte und ſomit die Verzichtleiſtung auf die Stiftungs-Forderungen der Gefahr eines durch den Realitäten-Erwerb eintretenden weitern Verlurſtes vorzuziehen. Ein Abſtehen von dem Ablöſungsrechte iſt ſogar in dem Falle häufig räthlich, wo für den Augenblick der Realitäten-Annahme ein Theil der Stiftungsforderung gerettet erſcheint, da die Koſten der Bewirthſchaftung ſolcher Beſitzungen und der Mangel an Gelegenheit zu vortheilhaftem Verkauſe nicht ſelten im Verlaufe der Zeit einen weit empfindlicheren Verluſt, als das Abſtehen vom Ablöſungsrechte nach ſich ziehen.

Geſ. vom 1. Juli 1834 Geſ.-Bl. 1834 St. XV.

Ablöſungs-Verhandlung und Würdigung derſelben.

Zur Würdigung der Ablöſungs-Verhandlung wird eine Rentenberechnung angefertiget, die in den geeigneten Fällen von Seite der Stiftungs-Verwaltung der Curatelbehörde mit dem Geſuche um Genehmigung vorgelegt wird. Dieſe ſoll nachſtehende Angaben enthalten:

1) den Namen des Grundholden,
2) die grundbaren Objekte,
3) die Eigenſchaft der ſeitherigen Grundbarkeit,
4) die Ablöſungs-Summe,
5) die Rente hieraus nach dem üblichen Zinsfuße,
6) den ſeitherigen Handlohns-Ertrag nach 20jährigem Durchſchnitte,
7) die Vergleichung dieſer Handlohns-Rente, einſchlüßig der mit der Obereigenthums-Ablöſung aufhörenden Dominikalſteuer gegen die Rente des Ablöſungs-Capitals,

8) die Zahlungsart der Ablöſungsſumme,
9) den Bodenzins an Geld und Naturalien,
10) die Verwendung der Ablöſungsſumme.

Geſetz vom 1. Juli 1834, Geſ.=Bl. 1834 St. XV.

Abmarſch.

Von dem Abmarſche ſind diejenigen befreit:

a) welche das Maaß von 5 bayer. Fuß 4 Zoll nicht erreichen,

b) oder zur Zeit wegen ſchwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienſtfähig ſind,

c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienſtunfähig erkannt wurden,

d) oder bereits das anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgeſtellt zu werden,

e) oder auf den Grund des § 4 unwürdig ſind, in die Armee zu treten.

Statt derſelben müſſen jene abmarſchiren, welche ihnen in der Reihe der Looſe folgen ꝛc.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828, Geſetzbl. 1828 St. VII S. 90 § 41 Abſchnitt II zum Heer=Ergänzungs=Geſetze.

Abmeſſen des Getreides ꝛc.

(Siehe noch mehr unter Schrannenordnung.)

Nro. 8. Das Abmeſſen des Getreides geſchieht ausſchlüßlich durch die hiefür aufgeſtellten Kornmeſſer und ihre verpflichteten Diener. Ergibt ſich bei dem Abmeſſen des Getreides ein Abgang an dem vollen Maaße oder ein Ueberſchuß über daſſelbe, und können ſich der Käufer und Verkäufer in dem einen oder anderen Falle über den Werth gütlich nicht vereinigen, ſo hat der Kornmeſſer hierüber bei ſeinem geleiſteten Pflicht=Eide den Ausſpruch zu geben.

Dieſes Recht ſteht demſelben aber auch nur für ſeine Perſon zu, und kann in keinem Falle auf das Hilfsperſonal übergehen.

Poliz.=Verordn. über die Schrannen=Ordnung in München.

Nro. 11. Von allem zur Schranne gebrachten Getreide ſind an den Kornmeſſer für das Abmeſſen des Getreides von jedem Schäffel — ohne Unterſchied der Gattung — zwei Kreutzer Meſſungs=Gebühr zu entrichten.

Nro. 14. Für das Abmeſſen des verkauften und die Aufbewahrung des eingeſtellten Getreides, dann die ſonſtigen Hilfeleiſtungen ſind vom Magiſtrate verpflichtete Kornmeſſer aufgeſtellt.

Zur Dienſtes-Obliegenheit dieſer Kornmeſſer gehört es, bei dem Abmeſſen des Getreides mit gewiſſenhafter Sorgfalt zu verfahren, und keinen Käufer oder Verkäufer durch Partheilichkeit zu begünſtigen oder zu beſchädigen.

Siehe Poliz.-Verordn. über die Schrannen-Ordnung in München betr.

Abonnementsgelder-Ablieferung.

Unter Beziehung auf die früheren Regierungs-Entſchließungen vom 12. Juli 1834 (Intbl. S. 1089) und 6. Oct. 1826 Nro. 5 (Intbl. S. 895) wurde zur Ablieferung der Abonnementsgelder für die Regierungsblätter an das kgl. Oberpoſtamt München als äußerſter Termin der 15. Dezember feſtgeſetzt.

Regierungs-Ausſchreibung vom 31. Juli 1840, Intbl. 1840 St. 32 S. 974, die Ablieferung der Abonnementsgelder betr.

Abordnungen.

(Siehe auch Straforbonanz, Anſtände.)

Die Gemeinden dürfen keine Deputation von mehr als zwei, höchſtens vier Gemeindegliedern abordnen.

Ed., d. Verwaltung d. Gemeinden betr. v. 17. Mai 1818 § 43 Geſ.-Bl. S. 62.

Geſchäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder beſondere Kenntniſſe vorausſetzt oder welche den Geſetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und beſtätiget werden müſſen, können zwar in dem Gemeinde-Ausſchuſſe eingeleitet und beſprochen, dann die Beſchlüſſe hierüber gefaßt werden, hierauf aber ſind zwei Glieder des Ausſchuſſes, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger und die bei dem Geſchäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die eigentliche Verhandlung zu bewirken ꝛc.

Regulativ zur Geſchäftsführung in den Landgemeinden betr. vom 24. Sept. 1818 § 21 Rggsbl. S. 1120.

Die Abordnung von Gemeinde-Deputationen an das Königl. Hoflager bedarf der ausdrücklichen allerhöchſten Bewilligung.

Verordn. vom 26. Nov. 1837, Ext.-Bl. zum Int.-Bl. Nro. 136, den Vollzug des Gem.-Ed. betr. resp. Abordnung von Gemeinde-Deputationen an das Königl. Hoflager, zu § 43 des Ed. Nro. XVII u. 48 S. 27.*)

Ueber Straforbonanzen ſiehe

Miniſterial-Entſchl. vom 29. Aug. 1828 Nro. 9715, die wegen Abordnung einer Straforbonanz erhobenen Anſtände betr.

*) Vergl. auch die allerhöchſte Entſchl. vom 16. Dez. 1819 Nro. 18,448.

Abortus.

(Siehe Abtreibung.)

Abraupen.

Die Ausſchreibung vom 12. März v. Js. im bemerkten Betreffe wird, wenn nunmehr die Blüthezeit der Obſtbäume herannaht, den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Iſarkreiſes zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Vor der Blüthezeit ſind die Bäume abzuraupen. Verordn. v. 12. März 1830 Int.-Bl. S. 258. Siehe auch Poliz.-Verordn. vom 25. Februar 1837, Pol.-Anz. für München St. 19 S. 173 und Pol.-Verfg. v. 11. März 1839; Pol.-Anz. f. München St. 25 S. 221, das Abraupen der Bäume und Geſträuche, ſo wie das Verbot des Fangens der Singvögel betr.

Abrechnungspflege. *)

(S. a. Amtsviſitationen, Kaſſen- und Material-Vorraths-Sturz, Aktiv-Ausſtände.)

Inſtruktion für die Rechnungspflege der Kaſſen mit den Kreiskaſſen.

Verordn. vom 11. Aug. 1809 Gerets Samml. Bd. II S. 291.

Inſtruktion für die Führung der Tag- und Kaſſabücher der Rentämter.

Verordn. vom 31. Aug. 1810, Gerets Samml. Bd. II S. 344.

Abrechnungspflege, vorzüglich hinſichtlich der Kreis- und Central-Staats-Caſſa.

Verordn. vom 1. März 1814 Gerets Samml. Bd. IV S. 244.

In der Hauptrechnung durch alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, dann in den Abrechnungen und in den Summen der Einnahms- und Ausgabsverzeichniſſe ſind keine Bruchpfenninge, ſondern immer nur ganze Pfenninge in Verrechnung zu ſetzen.

Verordn. vom 10. Auguſt 1815 Gerets Samml. Bd. V S. 199.

Vorſchriften, welche in Folge Reſcripts des Oberſt-Rechnungs-Hofes vom 9. Juli 1816 von Ziff. 1—7 über das Abrechnungsweſen und die hiebei in Liquidation paſſirlichen noch nicht definitiv ratifizirten Ausſtände und Nachläſſe erſchienen ſind.

Verordn. vom 21. Sept. 1816. Gerets Verordn.-Samml. Bd. VI S. 299.

*) Anmerkung aus der allerhöchſten Entſchließung vom 13. Jäner 1825. Die im § 38. des Regulativs vom 21. Septemb. 1818 vorgeſchriebenen Abrechnungen müſſen künftig am Schluſſe eines jeden Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend ſind, unfehlbar gepflogen werden.

Vorſchriften, welche in Folge der Final-Abrechnungen einiger Rentämter mit den Kreis- oder Hauptkaſſen wegen Einſtellung höherer Beträge der Abrechnungsſchuldigkeit und wegen noch weiterer abrechnungswidriger Manipulationen erlaſſen worden ſind.

Verordn. vom 22. Febr. 1819, Gerets V. S. Bd. XI S. 1179 von Nro. 1—4 die Abrechnungspflege betr.

Die jährlichen Kaſſenabrechnungen und Bilancen des Aktiv- und Paſſivſtandes, ſo wie die Aufnahme der Materialvorräthe beſtehen als weſentliche Theile der Verwaltung bei allen Verwaltungsſtellen.

Geſ. vom 22. Juli 1819 Geſ. Bl. 1819. S. 46.

Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäſſigen Ueberſchüſſe von den Aemtern an die Kreiskaſſen, etats- und vorſchriftsmäßige Verwendung der bei ſelber bereits eingefloſſenen Geldvorräthe, pünktliche Realiſirung und Einlieferung der Central-Staats-Dotation ꝛc. unter perſönlicher Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Direktors, Aufſicht und Unterſuchung der Kaſſen, die ganze Amtsbuchführung, ¼jähriger, zu unbeſtimmter Zeit vorzunehmender Kaſſaſturz und Aufſicht über das Kaſſaperſonal ꝛc. liegt im Wirkungskreiſe der k. Finanzkammern.

Verordnung v. 17. Dez. 1825, Reggsbl. 1825 S. 1121 § 112.

Jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreſte abſchließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieſer Aktivreſt an die unmittelbar vorgeſetzte Kaſſa abgeliefert wurde. Wenn dieſer nicht gleich bei der Rechnungsvorlage geführt werden kann, ſo hat dieß längſtens acht Tage nachher zu geſchehen.

Verordn. vom 11. Jäner 1826, Reggsbl. 1826. S. 172. § 7.

Miniſt.-Reſcript v. 28. Febr. 1832, Gerets Verordn. Samml. Bd. XVII S. 113, die Einberufung der Rentbeamten zur Abrechnung betr.

Die Rechnungs-Stellung, ſo wie die proviſoriſche Abrechnung mit der Kreiskaſſe in dem angeordneten Zeitraume erſcheint ſchon deßwegen wünſchenswerth, damit die Aemter ſohin ungehindert der Gefällsperzeption des neueingetretenen Etatjahres ſich widmen, und nicht etwa verſucht werden können, die Schuldigkeit des abgewichenen — mit den Einnahmen des neuen Verwaltungsjahres zu decken.

Verordn. vom 16. Febr. 1835 Entſchließung des kgl. Oberſtrechnungshofes Nro. 194.

Die einzelnen Final-Abrechnungen ſind in triplo an die kgl. Kreiskaſſen einzuſenden, wovon dieſe nach erfolgter Ausquittirung

ein Exemplar ſogleich b. m. zu den Abrechnungs-Akten der k. Regierung zu übergeben, ein Exemplar dem k. Rentamte zurückzuſenden und ein Exemplar in Händen zu behalten hat.

Verordn. vom 1. Mai 1835 Entſchl. der k. Regg. des Kreiſes Oberpfalz und Regensburg.

Am Ende des Rechnungsjahres ſchließt der Kirchenpfleger ſein Kaſſenbuch ſammt Hauptbuch ab, und legt beide der Kirchenverwaltung zur Einſicht und Prüfung, ſo wie zur Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben gegen die Kaſſabaarſchaft und die Getreid-Vorräthe, mittels des Kaſſen oder Getreidſturzes, vor, worauf ſodann die Jahresrechnung ſelbſt angefertiget wird, und zwar von dem Kirchenpfleger, oder wenn dieſer die erforderliche Qualifikation nicht beſitzen ſollte, unter deſſen Mitwirkung von dem für die Beſorgung der Schreibergeſchäfte aufgeſtellten Individuum; ſie wird in einer beſonderen Sitzung berathen.

Geſ. vom 1. Juli 1834 Geſ.-Bl. 1834 St. XV.

Sobald die Reviſions-Anſtände gehoben und die Rechnung richtig geſtellt iſt, wird der Kirchenrechnung das Abſolutorium ertheilt und den Kirchenpflegern das Duplikat hievon zur beſondern Legitimation zugefertigt. Das Abſolutorium ſelbſt wird in der Kaſſa hinterlegt.

Geſetz vom 1. Juli 1834 Geſ.-Bl. 1834.

Abſicht.

(Siehe auch Strafe, Tödtung.)

Von der Abſicht bei einer Handlung auf ein geringeres Verbrechen: Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 41.

Sieh Anmerkungen zum Straf-Geſ.-Buche vom Jahre 1813 Buch II Kap. I Nr. 6 — 9, von der Abſicht bei der Tödtung betr.

Von der Abſicht bei dem Giftmorde: vide Anmerkungen zum Strafgeſetz-Buche Thl. II Kap. I Art. 149.

Von der Abſicht beim Kindsmorde: Strafgeſ.-Buch Thl. I Art. 160 — 162.

Abſingen.

Staatsminiſterium des Innern!

Die Sitte nimmt immer mehr überhand, auf Jahrmärkten, bei Volksfeſten und anderen öffentlichen Gelegenheiten die ſchauerlichſten Verbrechen in bildlichen Darſtellungen zur Schau zu tragen, und dieſelben überdieß durch das Abſingen von Liedern in erhöhtem Maaße der allgemeinen Aufmerkſamkeit und Erinnerung einzuprägen.

Da dieſe Sitte nicht nur der öffentlichen Ordnung überhaupt, ſondern auch namentlich dem Geiſte des § 7 der III. Verfaſſungs-Beilage direkt zuwiderläuft, ſo iſt derſelben mit voller Kraft entgegen zu treten, und um ſo mehr nach Maßgabe des Geſetzes von 1816 über Bettler und Landſtreicher einzuſchreiten, als es den Beſitzern ſolcher Gemälde ein Leichtes iſt, ſittenverderbende mit ſittenfördernden Darſtellungen zu vertauſchen, und als ihnen im letztern Falle der Schutz einer Regierung nie verſagt werden wird, welche die Förderung heitern Sinnes unter dem Volke als eine ihrer erſten Aufgaben erkennt, und ächten Beluſtigungen, namentlich Marionetten-Theatern, Vokal- und Inſtrumental-Muſiken u. ſ. w. durchaus kein Hinderniß entgegenſetzt, ſobald ſie ſich in den Schranken der Sitte und des Anſtandes bewegen.

Verordnung vom 10. Juli 1836 Intelligenzblatt 1836 Nr. XXXII S. 1017 bezüglich des Miniſterial-Reſcripts vom 3. Juli 1836, die Unzuläßigkeit des Abſingens der Erzählung von Mordthaten ꝛc. und der Schauſtellung bildlicher Darſtellung ſolcher Thaten bei Volksfeſten ꝛc. betr.

Vergl. hiezu auch Intelligenzblatt 1837 Extrabeilage Nr. XXXXI.

Abſolutorien.

(Rechnungs-)

Die Kreisregierung, an welche von Städten erſter Klaſſe die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen jährlich eingeſendet werden müſſen, hat ſolche innerhalb des Jahres genau zu prüfen und das Abſolutorium zu ertheilen.

Edikt, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr. vom 15. Auguſt 1828 § 124 Geſ.-Bl. S. 93.

Dieſe Rechnungs-Abſolutorien ſind durch den Magiſtrat in der Reſervekaſſe aufzubewahren.

Vorſchrift für die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 23. Sept. 1818 § 49 Rgsbl. S. 1068.

Bei den Landgemeinden wird, ſobald die Reviſions-Anſtände völlig gehoben und die Rechnungen richtig geſtellt ſind, dem Gemeinde-Ausſchuſſe, deſſen ſämmtliche Glieder den materiellen Theil der Rechnungen zu verantworten haben, durch das Land- oder gutsherrliche Gericht das Abſolutorium ertheilt, und den Pflegern wird ein Duplikat zu ihrer beſondern Legitimation ausgeſtellt.

Verordn., die Verwaltung der Landgemeinden betr. vom 24. Sept. 1818 § 48 Rgsbl. S. 1131.

Absolutio ab instantia.

Straf = Geſ. = Buch Thl. II Art. 356, 357. Von der Abfaſſung des Urtheils. Folgen der Entlaſſung von der Inſtanz betr. Thl. II Art. 390 — 399.

Abſolutorialprüfungen der lateiniſchen Schulen.

Privatſtudirende:

Vorſchriften, welche bezüglich der Prüfungen für das Abſolutorium der lateiniſchen Schulen und zwar für ſolche Individuen beſtehen, welche ſich der Chirurgie, Pharmacie oder ſonſt einem Fache widmen wollen betr.

Verordnung vom 6. Oktober 1839 Intelligenzblatt 1839 St. 42 S. 1485 Nr. 1 — 3.

Vorſchriften, welche über die Verhältniſſe der Zulaſſung zur Separatprüfung für das Gymnaſial = Schlußzeugniß von Privatſtudirenden gegeben worden ſind.

Verordnung vom 15. März 1841 Intelligenzblatt St. 12 S. 265 — 267, die Zulaſſung zur Separatprüfung für das Gymnaſial = Schlußzeugniß Privatſtudirender betr.

Abſchaffungspatrouillen.

Um dem Zechen über die gewöhnliche Zeit in Schenken und Wirthshäuſern zu begegnen, und um Ruhe, Ordnung und Sicherheit herzuſtellen, iſt Folgendes angeordnet:

Für Städte und Märkte iſt die Polizey = Stunde vom 1. Oktober bis letzten März um 10 Uhr, für das Land um 9 Uhr; und vom 1. April bis 29. Septbr. um 11 Uhr, für Letzteres um 10 Uhr feſtgeſtellt ꝛc.

§. 1.

Die Leute, ohne Unterſchied der Sommer = oder Wintermonate, ſind aus den Schenken und Wirthshäuſern durch Bürger = Militär = Patrouillen, deren jede wenigſtens drei Mann ſtark ſeyn muß, zu ſchaffen, und nach Hauſe zur Ruhe zu verweiſen.

§. 2.

Solche Patrouillen hat an jedem Orte Unſer Polizeykommiſſär, oder in deſſen Ermangelung Unſer Landrichter, in Folge der bereits unterm 16. Julius vorigen Jahres gegebenen Verordnung, anzuordnen; der kommandirende Offizier des Bürger = Militärs aber nach der

Kommandirliſte hiezu die Mannſchaft zu beordern, und zu dieſem Dienſte jene Bürger-Soldaten zu verwenden, welche ohnedieß das Feuer-piquet an dieſem Tage zu verſehen haben.

§. 3.

Dieſen Patrouillen iſt beſonders einzuſchärfen: den im Wirthshauſe oder in der Schenke ſich verweilenden Gäſten mit aller Art und Höflichkeit zu begegnen, und die Zeit zum nach Hauſe gehen kund zu machen; dabei aber ſich nicht zu erlauben, ſelbſt zu zechen, oder einen Trunk und noch weniger Geſchenke anzunehmen.

Wer ſich dagegen verfehlt, iſt am nächſten Sonn- oder Feiertage mit 24ſtündigem Arreſte, der nach Umſtänden auch mit geringer Nahrung bei Waſſer und Brod verſchärft werden kann, vorſchriftsmäßig zu büſſen.

§. 4.

Die erſte Patrouille geht eine halbe Stunde früher als die Polizey, die die Wirthshäuſer und Schenken unbeſucht haben will.

§. 5.

Wenn die Stunde Abends 10 Uhr ſchlägt, wird eine Viertelſtunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannſchaft aber als anſäſſige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt ſind, werden von ihr lediglich aufgeſchrieben, und die Namen derſelben dem die Inſpektion habenden Oberoffiziere übergeben, der dann die Meldung hievon unſerm Polizeykommiſſär oder Landrichter macht, damit ſolche Polizeyfrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Reiſenden, beſonders, wenn dieſelben erſt ſpät angekommen ſind, nicht dürfen fortgeſchafft werden; jedoch hat ſich die Patrouille-Mannſchaft vom Wirthe einen von ihm unterſchriebenen Zettel unfehlbar geben zu laſſen, worin die Namen aller bei ihm übernachtenden, oder über Mittag geweſenen Fremden aufgezeichnet ſind, nebſt Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreiſes, worin derſelbe liegt, — ihres aufhabenden Karakters, — woher ſie kommen, — wohin ſie reiſen, — und der Dauer ihres Aufenthaltes u. ſ. w.

Auch dieſe Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inſpektion habenden bürgerlichen Oberoffizier zu behändigen, die derſelbe ebenfalls dem Polizeykommiſſär oder Landrichter verſchloſſen zuzuſtellen hat.

§. 7.

Sollte in einem Wirthshauſe ein heftiger Streit, oder gar ein Geräufe entſtehen, ſo hat die Patrouille Ruhe herzuſtellen, und im erforderlichen Falle Verſtärkung an ſich zu ziehen.

Die Anfänger des Geräufes ſind, wenn dieſelben Bürger oder ſonſt Leute von Diſtinktion ſind, ohneweiters in bürgerlichen Arreſt zu bringen; Handwerksburſche, Taglöhner, und dergleichen vom niedern Stande aber ſind der Kordonsmannſchaft, wenn eine Station dortſelbſt ſeyn ſollte, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräufe aber, wenn ſie anſäſſig und ſonſt bekannt ſind, hat die Patrouille aufzuſchreiben. Auf der Stelle iſt aber von ſolch einem Vorfalle dem Polizeykommiſſär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demſelben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 8.

Wenn Unſer Polizeykommiſſär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmuſik Jemand geſtattet, ſo muß er dieſes dem kommandirenden Offiziere des Bürgermilitärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannſchaft in Kenntniß ſetze, und dießfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es iſt daher, beſonders nach der Polizey-Stunde, (Abends 10 Uhr) weder in den Häuſern, noch auf der Straſſe ein Lärm mehr zu geſtatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Straſſe eine Nachtmuſik ſollte gehalten werden, ſo ſind die Muſikanten von der Bürger-Militär-Patrouille zu arretiren.

§. 9.

In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, ſollen die Lichter in den Laternen auf den Straſſen wenigſt ſo lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber iſt. Nachhin müſſen aber jene Menſchen, welche auf der Straſſe wandeln, mit einer Leuchte ſelbſt verſehen ſeyn. Von dieſer Stunde an hat die Kordons-Mannſchaft ihre nächtliche Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzuſetzen.

§. 10.

Wenn die Bürger=Militär=Patrouille während ihres Abſchaffens in den Wirthshäuſern bemerkt, daß Jemand auf offener Straſſe, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hauſe, mit einem brennenden Spane, oder mit anderen feuergefährlichen Materien herumgehe, ſo hat ſie einen ſolchen Menſchen auf der Stelle zu arretiren, oder, wenn ſie dieſes nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieſer Unfug getrieben wurde, wonach dieſelbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

§. 11.

Auf alle Fremde und gänzlich unbekannte Perſonen iſt ein beſonders wachſames Auge zu halten, und im Falle ein oder der andere bedenklich ſcheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Deſcription, die auf ſeine Perſon paſſet, ſchon vorhanden wäre, ſo iſt ſich ſeiner Perſon einsweilen zu verſichern, ſohin aber ſogleich die gehörige Meldung auf vorgeſchriebene Art ebenfalls zu machen.

§. 12.

In Orten, wo weder ein Polizeykommiſſär, noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der kommandirende Offizier Unſers Bürger=Militärs das Geeignete zu verfügen, dann aber ungeſäumt die erforderliche Meldung dem Lokal=Polizey=Vorſteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts oder Polizey wegen, das Nöthige beſorgt und befohlen werden kann.

Unſere General=Kreis=Kommiſſariate ſind mit Vollziehung dieſes Unſers allergnädigſten Befehles hiemit beauftraget, und ſie haben zu ſorgen, daß derſelbe überall genau befolgt werde.

München, den 21. Jäner 1809.

Max Joſeph.

Freiherr von **Montgelas.**

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl der General=Sekretär
F. Kobell.

Verordnung vom 21. Jäner 1809 Reggsblatt 1809 St. VIII § 1 bis 12 S. 148—153.

Abſchied.

(Man ſehe unter Dienſtbotenordnung.)

Von dem Abſchiede der Ehehalten: Mandat vom 2. Mai 1781 M. Gen.-Smmlg. v. J. 1781 Bd. II Thl. V § 14 S. 972.

Abſchlagszahlungen.

(Siehe Abzüge ꝛc.)

Die Kaſſabeamten ſind angewieſen, jede Abſchlagszahlung deutlich und genau vorzumerken.

Verordn. vom 29. Nov. 1811 Reggsbl. S. 1820 St. LXXIX.

Im Civil-Rechte iſt hierüber noch weiters bedungen:

§ 10. Von dem Zahlungs-Orte,

§ 11. Von der Wirkung der Bezahlung.

Annot. Pars IV Cap. IV §§ 8 und 9 von den Abſchlags-Zahlungen, von der Zahlungszeit, und zwar von der unbeſtimmten oder beſtimmten Zeit u. Wirkung derſelben in Anſehung des Creditors und Debitors.

Abſchluß.

(Siehe Qualifikationsliſten, Rechtspraktikanten, Anzeigen, Staatsdienſt, Adſpiranten.)

Abſchriften.

Bei den Gerichten werden in nicht ſtreitigen Gegenſtänden für *eine* Abſchrift 6 kr. per Blatt und 12 kr. per Bogen erhoben. Für amtliche Fidimirung einer Abſchrift beträgt die Taxe 30 kr. und für jeden Einlagbogen beſonders noch 4 kr.

Erl., die prov. Taxordnung für die nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit betr. v. 8. Okt. 1810 §. 83, 94 Reggsbl. S. 987, 989.

Abſchwendung.

(Abſchleifung des Gutes *).

Vom Contractu Emphiteutico, hier die Abſchwendung, den Gutsabſchleif betr.

Codex Max. bav. civ. Thl. IV Kap. VII § 8.

Von dem Contractu Emphiteutico überhaupt, vielmehr vom Gutsabſchleif.

Annot. Pars IV Theil IV § 8 Nr. 1 ibid. Nr. 2 von der Wendung oder Vergütung desſelben, ibid. Nr. 3 Verwirkung des ab-

---

*) Vergleiche auch das Mandat vom Jahre 1763 über die Gutsabſchwendung durch liederliche Hauswirthe ꝛc. M. G. S. Bd. I Thl. V Nr. 16 S. 448 — 449 Nr. 1 — 3.

geſchwendeten Gutes ibid. Nr. 4 von der obrigkeitlichen Behandlung des Abſchwandes.

Abſperrung.

Den § 19 der allerhöchſten Impfverordnung vom 22. Dezember 1830, die Abſperrung der Wohnungen der Blatternkranken betr.

Verordnung vom 23. Auguſt 1833 Intelligenzblatt 1833 St. XXXV S. 940.

Den § 19 der allerhöchſten Verordnung vom 22. Dezember 1830 über die Schutzpocken-Impfung, insbeſondere die Abſperrung der Wohnungen der Blatternkranken.

Verordnung vom 5. Mai 1836 Intelligenzblatt 1836 St. XXIII S. 793 unter Bezug auf die Miniſterial-Entſchließung vom 19. April 1836.

Abſtand

(in ſtrafrechtlicher Beziehung.)

Von einem verbrecheriſchen Unternehmen resp., wann ſolches ſtraflos und wann ſtrafbar ſey.

Straf-Geſ.-Buch Thl. I Art. 52, 58 und 83.

Abſtimmung

(in Gemeinde- und Stiftungsſachen ꝛc. *).

Die Berathung und Abſtimmung erfolgt in collegialer Form, wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entſcheidend ſind.

Die bürgerlichen Magiſtratsräthe führen in adminiſtrativen und ökonomiſchen Gegenſtänden eine entſcheidende Stimme; in adminiſtrativkontentiöſen Gegenſtänden aber und bei Vorträgen über Rechtsſtreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen ſind die Stimmen der bürgerlichen Magiſtratsräthe nur berathend.

Die techniſchen Bauräthe haben nur in Gegenſtänden des Bauweſens eine entſcheidende Stimme.

Der erſte oder einzige Bürgermeiſter gibt ſeine Stimme, wenn er nicht ſelbſt referirt, zuletzt ab; entſteht eine Stimmengleichheitszahl für und gegen den Antrag, ſo iſt die Stimme des Bürgermeiſters überwiegend und giebt die Mehrheit. In einzelnen Städten und

*) Siehe Haberſtumpfs Zuſammenſtellung vom Jahre 1834 S. 32 Abth. I § 25.

Märkten, wo der Stadt- oder Marktſchreiber die Ausfertigungen entwirft, ſoll derſelbe zugleich den mündlichen oder ſchriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magiſtrats, jedoch nur mit berathender Stimme, führen ꝛc.

Geſ. vom 21. Sept. 1818, Geſ.-Bl. 1818 St. XXXXIV. S. 1160 und 61 § 25, 26, 27 und 28. Revd. Gmd.-Edikt.

Wenn gegen die vorgetragenen Fragen in der Kammer der Stände keine Erinnerungen gemacht werden, oder dieſe berichtiget ſind, ſo wird zur Abſtimmung ſelbſt über jede einzelne Frage an dem feſtgeſetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geſchritten.

Geſ. vom 26. Mai 1818, Geſ.-Bl. 1818 St. 17 S. 389 § 42. Beſchlüſſe und wechſelſeitige Mittheilungen der Kammern betr.

Den eigentlichen Berathungen und Abſtimmungen haben die kgl. Commiſſäre nicht beizuwohnen.

Geſ. vom 15. Auguſt 1828 Geſ.-Bl. 1828 St. VI S. 67 § 25 zum Geſetze über die Einführung der Landräthe betr.

Ueber die Abſtimmung bei ſtrafrechtlichen Gegenſtänden iſt ein genaues Protokoll zu führen.

Straf-Geſ.-Buch Thl. II Art. 349 — 351.

Abtreibung der Holztheile.

Die Gutszertrümmerungen, insbeſondere die damit verbundenen Abtreibungen der Holztheile haben ſeit einiger Zeit auf eine ſo bedenkliche Weiſe überhand genommen, daß der Landrath von Oberbaeyrn bei ſeiner jüngſten Verſammlung ſich veranlaßt fand, denſelben eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und in ſein beſonderes Protokoll die Wünſche um allerhöchſte Berückſichtigung jener Mißſtände nieder zu legen, welche den zu den größten Segnungen des Königreiches gehörenden Beſitz einer überwiegenden wohlhabend gutsſäßigen Bevölkerung bedrohen.

Verordnung vom 17. September 1839 Intelligenzblatt 1839 St. 40 S. 1384 § 1 — 12 die Gutszertrümmerungen insbeſondere die damit verbundenen Abtreibungen der Holztheile betr.

Abtreibung der Leibesfrucht.

(Siehe auch Abortus.)

Vom Verbrechen wider das Leben Anderer resp. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht betr.

Strafgeſ.-Buch II Thl. I Kap. I Art. 172 und 173.

Wenn das Abtreiben der Leibesfrucht vermuthet wird.

Thl. I Art. 164.

Von der beſondern Anzeigung hierüber.

Thl. II Art. 319.

Anmerkungen zum Strafgeſ.=Buch II Kap. I Art. 272 und 275 Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht betr.

Abtretung von Grundeigenthum.

(Siehe auch Entſchädigung.)

Art. I.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienſtbarkeit beſchweren zu laſſen, letzteres jedoch nur inſoferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienſtbarkeit in Anſpruch genommenen Theiles ſeines Grundeigenthums zu beſtehen. Dieſe Abtretung kann übrigens nur eintreten:

A. Zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Feſtungen oder ſonſtigen Vorkehrungen zu Landes=Defenſions= und Fortifikations=Zwecken, insbeſondere auch Militär=Etabliſſements.

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäuſern, Spitälern, Kranken= und Irrenhäuſern.

3) Herſtellung neuer oder Erweiterung ſchon beſtehender Gottes=Aecker.

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüſſen.

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung ſchon beſtehender Staats=, Kreis= und Bezirks=Straßen.

6) Herſtellung öffentlicher Waſſerleitungen.

7) Austrocknung ſchädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortſchaften.

8) Beſchützung einer Gegend von Ueberſchwemmungen.

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken.

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung ſchon vorhandener.

11) Errichtung von Eiſenbahnen, zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs.

12) Aufſtellung von Telegraphen zum Dienſte des Staates.

13) Vorkehrung zu weſentlich nothwendigen, ſanitäts- oder ſicherheitspolizeylichen Zwecken, insbeſondere

14) Schirmung der Kunſtſchätze und wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen dieſen Fällen nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger adminiſtrativrichterlicher Entſcheidung der betreffenden Kreis-Regierung Kammer des Innern, in erſter, und des verſammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Inſtanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derſelben beſtritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziffer 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belaſtung des angeſprochenen Eigenthums zur zweckmäßigſten Verwirklichung deſſelben nothwendig ſey, und

b) gegen vorgängige volle Entſchädigung.

B. In Fällen öffentlichen Nothſtandes, nämlich: bei Feuers- und Waſſergefahr, Erdbeben und Erdfällen, ſowie in Kriegs- und anderer dringenden Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entſchädigung.

Die Lebens-Fideikommiß oder Stammguts-Eigenſchaft ſteht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Geſetz vom 17. Nov. 1837, Geſetzblatt St. 4 S. 109—128 Art. I. — XXIII. die Zwangs-Abtretung vom Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. *)

Art. II.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäuſſerung nur in ſo ferne ſtatt, als dieſe Rechte dem für das Unter-

---

*) Den Entwurf in Betreff der Zwangsabtretung vom Eigenthum für öffentliche Zwecke, ſanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeſchlagenen Modifikationen, und laſſen hierüber das unter Ziffer III anliegende Geſetz ausfertigen.

Hiebei ſetzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieſes Geſetzes in den eigenthümlichen Verhältniſſen der Brandverſicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterweſens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinſichtlich der Kiesgruben, ſowie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. Aug. 1815, dann im Rheinkreiſe neben dem Geſetz vom 8. März 1810 beſondere Geſetze und Verordnungen beſtanden und vollzogen worden ſind, weder in formeller noch in materieller Hinſicht eine Aenderung eintrete.

(Aus dem Landtagsabſchiede 1837 Lit. C. S. 8.)

nehmen zu verwendenden Grund-Eigenthum ankleben, und es muß in ſolchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenſtande verbunden ſind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entſchädigung des Letzteren übernehmen.

2) Nutzbare Rechte, welche paſſiv auf dem Entwehrungs-Gegenſtande ruhen, durch volle Entſchädigung ihrer Beſitzer ablöſen, wenn dieſe darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Beſtimmung des Gegenſtandes nicht mehr vereinbarlich iſt.

Obiges Geſetz, Zwangsentäuſſerung unkörperlicher Rechte betr. S. 113 Art. II.

Art. III.

Bei Gegenſtänden, deren Abtheilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Geſammt-Gegenſtandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweiſe Abtretung erkannt werden. Insbeſondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange deſſelben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derſelben von dem Geſammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers ſtattfinden.

Obiges Geſetz Tit. I, in welchen Fällen und zu welchen Zwecken die Abtretung vom Grundeigenthum ſtattfinde. S. 110 — 113. Art. I und III.

Art. IV.

Die Entwehrung kann unter den Vorausſetzungen des Art. I in Anſpruch genommen werden:

1) Von öffentlichen Stellen und Behörden.

2) Von Gemeinden und von denjenigen Geſellſchaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und ſeiner Gemeinnützigkeit ſichern, die Ausführung einzelner im Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

Obiges Geſetz, von wem Entwehrung in Anſpruch genommen werden könne betr. S. 114 Art. IV.

Art. V.

Die Entſchädigung für jede zwangsweiſe Abtretung von Grund-Eigenthum muß enthalten:

1) Den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenſtandes.

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden ſonſtigen Nachtheile, namentlich:

a. Erſatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenſtand durch ſeinen Zuſammenhang mit andern Eigenthums-Theilen, oder durch ſeine bisherige Benutzungsweiſe für den Eigenthümer behauptet.

b. Erſatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbeſitze deſſelben Eigenthümers zugeht.

c. Erſatz des unvermeidlichen Verluſtes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in ſeinem Erwerbe erwächſt; jedoch darf die hiedurch ſich ergebende Mehrung der Entſchädigung 30 Prozent des Schätzungs-Werthes nicht überſteigen.

d. Erſatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangs-Abtretung gehindert wird.

3) Den Betrag derjenigen Entſchädigung, welche dem Pächter oder ſonſtigen Nutzungsberechtigten nach Geſetz oder Vertrag zu leiſten iſt.

Art. VI.

Für die mit dem Entwehrungs-Gegenſtande verbundenen im Art. II bezeichneten Rechte iſt die Entſchädigung nach folgenden Normen zu leiſten:

1) Gewähren dieſe Rechte ſtändige Renten, ſo hat die Entſchädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu beſtehen.

2) Bei unſtändigen Renten iſt der jährliche Reinertrag nach einer Durchſchnitts-Berechnung aus der jüngſt verfloſſenen durch gütliche Uebereinkunſt oder richterliches Ermeſſen mit Rückſicht auf die Natur des Reichniſſes zu beſtimmenden Periode feſtzuſetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3) Sonſtige ſtandes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen beſonderer Schätzung, wenn ſich die Partheien nicht über die dafür zu leiſtende Entſchädigung verſtändigen.

Die Entſchädigung muß beſonders für den Eigenthümer, und beſonders für den Inhaber ſolcher Rechte ermittelt und eben ſo Jedem beſonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke ſind den Taxatoren, bevor ſie zur Schätzung des Eigenthums ſchreiten, die ſämmtlichen auf demſelben laſtenden nutzbaren Rechte anzuzeigen.

Bei der Schätzung des Eigenthums iſt dann zunächſt der Ertrag, welcher nach Abzug der Laſten noch übrig bleibt, in Anſchlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V Nr. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII.

Nach vorſtehenden Normen iſt die Entſchädigung auch in dem Art. I Lit. B bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichſt bald, zu ermitteln und zu leiſten.

Art. VIII.

Bei zwangsweiſer Beſchwerung des Grundeigenthums mit einer Dienſtbarkeit für öffentliche Zwecke iſt die Entſchädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienſtbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmen.

Art. IX.

Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweiſe abzutretenden Gegenſtande erſt in Folge des die Abtretung verlaſſenden Unternehmens zuwachſen oder zuwachſen könnten, kommen bei der Entſchädigungs-Ermittlung nicht in Anſchlag.

Art. X.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entſchädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zuſteht, iſt nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

Art. XI.

Die auf dem Abtretungs-Gegenſtande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denſelben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beſchränkungen erlöſchen durch deſſen Entwehrung; die Forderungen, für welche ſie beſtellt waren, gehen jedoch auf die Entſchädigungs-Summe über, und es muß dieſe Summe, welche, ſo weit ſie reicht, und wenn ſie die hypothezirten Forderungen überſteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinſen bei Gericht zu hinterlegen iſt, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach geſetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an dieſe vertheilt werden.

Handelt es ſich nur von Beſchwerung mit einer Dienſtbarkeit,

ſo tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekariſchen Forderung und eingetragenen Verfügungs = Beſchränkungen auf die Entwehrungs = Summe und auf die Verwendung derſelben ein, jedoch beſtehen die hypothekariſchen Forderungen und Verfügungs = Beſchränkungen, in ſo weit ſie aus der Entſchädigungs-Summe nicht befriediget oder beſeitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienſtbarkeit beſchwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zuſtellung der Ladung (Art. XV) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angeſprochenen Gegenſtandes nur noch unverſchiebliche Ausbeſſerungen, ſo wie alle, die regelmäßige Bewirthſchaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einſeitige Veränderung in der Weſenheit deſſelben mehr vornehmen.

Aus ſolchen einſeitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entſchädigungen abgeleitet werden, ſondern dieſelben begründen auch bei erfolgender Abtretung auſſer dem auf Verlangen auszuſprechenden Nichtbeſtande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherſtellung des Gegenſtandes in den vorigen Stand, ſo ferne die getroffene Aenderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber iſt, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes deſſelben.

Sollte die Eigenthums = Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, ſo iſt der Entwehrungs = Berechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu erſetzen, welche aus dieſer Dispoſitions = Beſchränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen ſind. Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen ſelbſt rückgängig werden, ſo iſt der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preiſes ſein Eigenthum zurück zu verlangen.

Obiges Geſetz. Von der Entſchädigung und dem Maaßſtabe derſelben betr. S. 114 Art. V — XII.

Art. XIII.

Die Verhandlungen über Zwangs = Entäuſſerungen in den Art. I Lit. A bezeichneten Fällen ſind protokollariſch mündlich unter Zulaſſung von Anwälten und mit Ausſchluß jedes Schriftwechſels zu führen, für die Koſten der erſten Verhandlung hat der anrufende Theil an-

gemeſſenen Vorſchuß zu leiſten. Die Stellen und Behörden ſind zur möglichſten Beſchleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV.

Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung iſt mit ſämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Riſſen und Koſtenvoranſchlägen von den antragſtellenden Behörden, Gemeinden, Geſellſchaften oder Privaten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeybehörden, wo ſolche noch erfoderlich, ohne Verzug die Weiſung des Staatsminiſteriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäuſſerungs-Verfahrens erholt.

Art. XV.

Im Falle bejahender Weiſung hat die einſchlägige Diſtrikts-Polizeybehörde ſämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern ſorgfältig zu ermitteln. Sie beſtimmt ſofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieſelbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anſchlagung an dem Gerichtsſitze, und in ſämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch ſchriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragſteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amt zur Einſicht bereit liegen.

Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterſcheinens iſt:

1) Für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Koſten und Schadloshaltung der erſchienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Verſäumniſſe mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleiſtung auf die angeſprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden.

2) Für die Angerufenen, in der Vorausſetzung des Erſchienenſeyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt, auf ihre Koſten und Schadloshaltung der erſchienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derſelben die Einwilligung in die angeſprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI.

Der Nachweis richtig vollzogener Zuſtellung iſt dem betreffenden Hypothekenamte ungeſäumt mitzutheilen, und bezüglich der in Anſpruch genommenen Gegenſtände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgeſprochenen Dispoſitions-Beſchränkung im Hypothekenbuche zu veranlaſſen.

Art. XVII.

Bei der Tagsfahrt hat die Diſtrikts-Polizeybehörde vor allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leiſtende Entſchädigung zu verſuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abſchluß des Vergleiches zu ſorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo wird unter allſeitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollariſch verhandelt, und es werden ſodann nach allenfallſiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenſcheine die geſchloſſenen Akten mit Bericht der zuſtändigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entſcheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I, II und III in erſter, und der verſammelte Staatsrath in zweiter und letzter Inſtanz.

Hinſichtlich des Verfahrens bleibt es bei den beſtehenden Beſtimmungen über das Verfahren in adminiſtrativ-kontentiöſen Sachen, jedoch iſt jedes Erkenntniß mit Entſcheidungs-Gründen zu verſehen, und auf eine Berufungs-Summe keine Rückſicht zu nehmen.

Art. XIX.

Wird die Abtretung des angeſprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es iſt über die Verweigerung der Abtretung von der kompetenten Adminiſtrativ-Juſtizſtelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlaſſen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leiſtenden Entſchädigung ſtreitig, ſo hat die einſchlägige Juſtiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu verſuchen, wenn aber dieſe nicht zu Stande kömmt, die Sache ſummariſch zu verhandeln, insbeſondere eine gerichtliche Werthſchätzung des angeſprochenen Eigenthums, den beſtehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Geſetze ertheilten beſondern Vorſchriften gemäß zu ver-

anſtalten, den wahren Werth deſſelben und des ganzen hiebei obwaltenden Intereſſes zu ermitteln, und darüber nach den Geſetzen zu entſcheiden.

Dieſe Entſchädigungs-Prozeſſe ſind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beſchleunigen; die Gerichtsvorſtände ſind hiefür perſönlich verantwortlich.

Art. XX.

Gegen dieſe gerichtliche Feſtſtellung der Entſchädigung ſteht ſämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den oberſten Gerichtshof aber nur unter Vorausſetzung der Berufungsſumme. Wird keine Berufung eingelegt, ſo iſt die Abtretung oder Belaſtung ſogleich nach Ablauf der Berufungsfriſt, nach vorgängiger baarer Zahlung der feſtgeſtellten Entſchädigungs-Summe und des Koſten-Erſatzes an den Abtretungspflichtigen zu vollziehen.

Iſt hingegen Berufung eingelegt, ſo muß zwar die Abtretung auch in gleicher Friſt, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es iſt aber in dieſem Falle ſowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Beſtellung von Sicherheiten zu fordern: Erſterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Inſtanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinſen von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Inſtanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinſen von dem Tage ſeiner Leiſtung an, zurückgezahlt werde.

Die Benennung dieſer Sicherheiten geſchieht durch einen Beſcheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlaſſenden Vorbeſcheid.

Iſt der Abtretungs-Berechtigte der Staat ſelbſt, ſo genügt ſtatt der Beſtellung einer ſolchen Sicherheit von ſeiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zuſicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebſt landesüblichen Zinſen von dem Tag der Abtretung an.

Obiges Geſetz. Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung. Tit. III Art. XIII — XX S. 120 — 125.

Art. XXI.

Die Koſten des übrigens tax- und ſtempelfreien Adminiſtrativ-

Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erſter Inſtanz, ſowie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verurſachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Laſt.

Art. XXII.

Gegenwärtiges Geſetz, welches als ein Grundgeſetz des Reiches betrachtet werden, und ebendieſelbe Wirkung haben ſoll, als wären die Beſtimmungen deſſelben in der Verfaſſungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die ſieben Kreiſe dieſſeits des Rheins in Wirkſamkeit; desgleichen für den Rheinkreis unter Aufhebung des Geſetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Beſtimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Geſetz den Diſtrikts-Polizeybehörden zugewieſen hat, ſteht den königl. Landkommiſſariaten zu.

2) Zuſatz zu Art. XI.
Gleiches gilt von den Privilegien und Reſolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, inſoferne ſie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder von der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Oppoſition angemeldet worden ſind. Die Hinterlegung des Preiſes richtet ſich nach den im Rheinkreiſe geltenden geſetzlichen Beſtimmungen. Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.
Unter Ladung iſt blos eine Mittheilung zu verſtehen, wie ſie im Art. XV dieſes Geſetzes vorgeſchrieben iſt.

4) Zu Art. XV.
Im Rheinkreiſe müſſen die Beſitzer hauptſächlich aus den Sektions-Regiſtern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.
Die kompetente Stelle iſt das Bezirks-Gericht, welches auf Anſuchen des fleißigſten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Verſuch zu entſcheiden hat.

6) Zu Art. XXI.
Das Verfahren richtet ſich nach dem im Rheinkreiſe geſetzlichen Inſtanzenzuge.

Art. XXIII.

Uebrigens bleiben alle bei Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes in den Gebietstheilen ſowohl dießſeits als jenſeits des Rheins geltenden Geſetze, Verordnungen, Lokalſtatuten und Lokal-Obſervanzen über Eigenthums-Beſchränkungen in dem Rayon beſtehender oder im Baue begriffener Feſtungen und feſten Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Obiges Geſetz. Schlußbeſtimmungen betr. Tit. IV Art. XXI — XXIII S. 125 — 128.

Abtritte.

(Siehe Straßenreinigung und Dünger.)

Dieſe dürfen im Sommer nie vor 11 Uhr, und im Winter nie vor 10 Uhr des Nachts gereinigt werden.

Verordnung vom 13. November 1812 Rgsbl. 1812 S. 1979.

Odel und Dünger aus den Abtritten darf von Georgi bis Michaelis von Nachts 11 Uhr bis Morgens 5 Uhr und im Winter von Nachts 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr in vollkommen geſchloſſenen Wägen ausgeführt werden, da, wo es geſchehen iſt, muß vor Tages Anbruch die Straße ſo weit mit friſchem Waſſer überſchwemmt werden, als dieſelbe durch die Abfuhr verunreinigt wurde.

Polyzeiliche Verordnung v. 19. Septbr. 1835, Polyzey-Anzeiger für München St. 76 S. 851.

Abtrünnige.

Von dem Religionsrechte resp. von Schismatikern oder Abtrünnigen betr. Annot. Pars V Cap. XX § 5.

Abwandlung.

(Siehe Vaganten, Bettler.)

Die Abwandlung der Bettler und Vaganten und insbeſondere der Auswärtigen kompetirt zur Diſtrikts-Polizeybehörde.

Döll. Repert. Bd. V § 376.

Abweichung.

(Siehe auch Baubeſtimmungen.)

Von der geſetzlichen Strafe. Strafgeſ.-Buch Thl. I Art. 95 und 97.

Abweſende.

(Siehe auch Verfolgungsmittel, Flüchtige, Hausſuchung, Angeſchuldigte, Geleit = Steckbriefe, Zollſtrafgeſetz.)

Die abweſenden Konſcribirten, welche bei der Konſcriptions-Behörde ihres temporären Aufenthaltes gemeſſen, und viſitirt worden, ſind von dieſer in eine beſondere Konſcriptions-Liſte einzutragen, und letztere werden mit den allenfallſigen Belegen der betreffenden Konſcriptions-Behörde zugeſchloſſen.

Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 13. März 1830 Titl III § 33 Rgsbl. S. 496.

Gegen bekannte, jedoch landesabweſende Zollfrevler findet das Contumacial - Verfahren nach Analogie der allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen ſtatt.

Geſ. vom 17. Nov. 1837 Geſetzblatt St. XI S. 228 § 38 und 39 das Verfahren gegen Abweſende in Zollſtrafſachen betr.

In allen Unterſuchungs-Fällen, in welchen durch das gegenwärtige Geſetz nicht etwas eigenthümliches verordnet iſt, ſollen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen Anwendung finden § 39.

Im Strafrechte.

Vom Verfahren wider Abweſende und von dem ſichern Geleite.

Strafgeſ. = Buch Thl. I Tit. VI Art. 417 und 418.

Von der erſten und zweiten öffentlichen Vorladung und von der Vertheidigung des Abweſenden.

ibid. Art. 421, 423 und 425.

Von dem Verfahren gegen dieſelben bei Verbrechen.

Strafgeſ. = Buch Thl. II Art. 410 — 421 bei Vergehen Thl. II Art. 465, 466.

Allgemeine Beſtimmung über das Verfahren wider abweſende und flüchtige Verbrecher.

Strafgeſ. = Buch Thl. I Tit. VI Art. 410.

Von dem Urtheile und den Rechtsmitteln dagegen.

Strafgeſ. = Buch Thl. II Tit. II Art. 482 allgemeine Beſtimmung hierüber.

Im Civilrechte.

Von den Abweſenden, auch was, und wie vielerlei die Abweſenheit ſey?

Annot. zum Cod. Max. P. I Cap. VII § 39 Nr. 1, 2, 3, 4, 5.

Von der Verjährung bei Abweſenden und Verhinderten (ſ. m. u. Verjährung.)

Annot. P. II Thl. II Cap. IV § 8 Nr. 3 und 4.

Abwurfholz.

Jn allen vor dem 11. Auguſt 1807 mit dem Königreiche vereinigten Provinzen und Gebietstheilen iſt der Holzabwurf an den Thoren durch das landesherrliche Mandat vom 3. Februar 1798 und durch die kgl. Entſchließungen vom 24. Mai, 24. Nov. und 19. Dez. 1804 ohne Unterſchied des Zweckes, wofür, und der phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen, zu Gunſten derer die Bewilligung früher ſtattgefunden hatte, aufgehoben. Bezüglich der ſpätern Jnkorporationen aber hat eine ſolche Anordnung nicht ſtattgefunden, und hier kann das Erlöſchen des durch förmliche Bewilligung oder langjährigen Beſitz wirklich erworbenen Genuſſes nur auf dem durch das Gemeinde-Edikt vorgezeichneten Wege Platz greifen.

Verordnung vom 26. Nov. 1837, Extra-Blge. Nr. 136 zum Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1836 Abth. XIV S. 23 Nr. 40 unter Bezug auf das Mandat vom 3. Febr. 1798 M.-G. S. Bd. VI S. 167, allerhöchſtes Reſcript vom 24. Mai 1804 Rgsbl. 1804 (Neuburger) S. 834, vom 19. Dez. 1804 Nr. 3133, die allerhöchſte Entſchließung vom 24. Nov. 1804, Ausſchreiben der General-Landes-Direktion vom 14. Jäner 1803 St. IV S. 57 u. k. Rgs.-Entſchließung vom 11. Auguſt 1807 Rgsbl. 1807 S. 1364.

Abzeichen.

(Vermeſſungs, Dienſtes ꝛc.)

(Siehe auch Orts-Flurwächter, Gemeindediener, auch Dienſtzeichen.)

Jn ſo lange die Kataſter-Stelle den unverſehrten Fortbeſtand der trigonometriſchen Signale und geometriſchen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regreſſes an diejenigen, welche dieſelben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerſtörten.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828. Geſ.-Bl. 1828 St. VIII S. 127 § 12 Cap. II zum Geſetze über die allgemeine Grundſteuer.

Die äußere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter durch ein ſtets zu tragendes Dienſtzeichen.

Verordnung vom 6. November 1837 Intbl. 1837 St. 48 S. 1290.

Abzüge

von Penſionen und Beſoldungen.

Gegen alle Staatsdiener findet in Schuldſachen der Abzug an der Beſoldung ſtatt.

Verordn. vom 22. März 1808. Rgsbl. S. 726 St. XV *) Przß.-Nov. von 1837 § 52.

---

* Vergl. auch die Verordnung vom 2. Jäner 1808 Regierungsblatt 1808 Thl. I S. 153.

Sämmtliche Rentämter ſind angewieſen, wo ein Abzug gerichtlich verhängt worden, die Inſinuation ohne Anſtand zu befolgen.

Erl., die gerichtlichen Beſoldungs-Abzüge betr. vom 2. Jan. 1808 Rgsbl. S. 153.

Bei Beſoldungs-Abzügen geht das k. Aerar mit der Anſtellungs-Taxe allen andern Kreditoren vor.

Verordn. vom 22. Jan. 1818 Döll. Rept. Bd. VIII S. 114.

Wenn ein Kaſſenbeamter einen Reſt ſetzt, und darum in Spezialunterſuchung gezogen wird, ſo iſt zur Sicherung ſein Vermögen mit Beſchlag zu belegen.

Verordn. vom 29. Oktober 1813. Gerets Sammlg. Bd. III S. 4.

Gattinnen, Wittwen und Kinder von Staatsdienern, welche wegen Dienſtvergehen ihres Amtes entſetzt werden, oder nach deren Tod ſich Kaſſareſte oder andere Vergehen entdecken, können um Regulirung der Penſion einkommen, und man wird ſie nach Umſtänden nicht verſagen.

Verordn. vom 25. Februar 1814, Gerets Sammlg. Bd. IV S. 197.

Die in's Ausland gehenden Penſions- und Unterſtützungsbezüge erleiden den dritten Theil Abzug.

Verordn. vom 15. Jan. 1813, Gerets Sammlg. Bd. III S. 65.

Die Rentämter ſollen alle gerichtlichen Requiſitionen wegen Gehalts- oder Penſions-Abzügen ohne Anſtand befolgen, und die im Urtheilsſpruch ausgedrückten Abzüge eintreten laſſen.

Verordn. vom 26. Dez. 1807, Rgsbl. 1808 St. III S. 1533.

Abzüge an den Gehalten und Penſionen betr.

Der königlichen Regierung wird das unterm 7. d. Mts. an ſämmtliche Appellationsgerichte erlaſſene Reſcript in nachſtehender Abſchrift mit dem Auftrage eröffnet, genau darüber zu wachen, daß ſolche Abzüge von den Kaſſen an ihre Beſtimmung gehörig abgeliefert werden.

Nach den beſtehenden Verordnungen können die Gerichte durch Requiſition an die Staatskaſſen Abzüge an Gehalten und Penſionen zu Gunſten der Gläubiger veranlaſſen.

Damit nun künftig die Oberbehörden der Kaſſen, an welche gerichtliche Requiſitionen dieſer Art gelangen, in den Stand geſetzt werden, die erforderliche Aufſicht über die Vollziehung zu führen, werden ſämmtliche Juſtiz-Stellen angewieſen, von allen ſolchen Requi-

ſitionen zu derſelben Zeit, da ſie geſtellt werden, der Oberbehörde, welcher die Kaſſe unmittelbar untergeordnet iſt, Kenntniß zu geben.

Verordn. vom 11. Sept. 1824 Gerets Verordnungs-Sammlg. Bd. XIII S. 1480.

Juſtiz-Miniſterium!

Was unterm Heutigen an die kgl. Central-Staatskaſſe in Betreff der gerichtlich verhängten Abzüge an Beſoldungen und Penſionen erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Anweiſung der untergeordneten Kaſſen.

Auf die Erinnerung vom 18. Juni d. J. im bezeichneten Betreffe wird der königl. Central-Staatskaſſe unter Rückſchluß der Beilage nach vorherigem Benehmen, und im Einverſtändniß mit dem königl. Juſtiz-Miniſterium Folgendes erwiedert:

Alle Beſoldungs- und Penſions-Abzüge, welche von den Gerichten **in vim executionis** und durch förmliche Requiſitionen, welchen die königl. Kaſſen, nach der Verordnung vom 2. Jäner 1808 Thl. I S. 153 Regierungsblatt 1808 unweigerlich zu entſprechen haben, verfügt worden, ſind dem requirirenden Gerichte zur weitern Behandlung zu überliefern, und das Letztere iſt nach Abſ. 2 § 1 der Depoſital-Vorſchriften vom 22. Dez. 1840 verbunden, die von den königl. Kaſſen überlieferten, gerichtlich verfügten Beſoldungs- und Penſions-Abzüge anzunehmen, und an die Betheiligten auszubezahlen.

Diejenigen Abzüge aber, welche auf einem Privat-Uebereinkommen zwiſchen Gläubiger und Schuldner beruhen, wenn hierüber auch bei Gericht als Notariat eine Protokoll-Aufnahme Statt findet, und der königl. Kaſſe eine Notifikation hievon mitgetheilt wird, können wegen Mangels eines hinreichenden Grundes zur Depoſital-Behandlung von den Gerichten nicht angenommen werden, weßhalb auch fernerhin eine Ueberſendung von dergleichen auf freiwilligen Zugeſtändniſſen beruhenden Beſoldungs- und Penſions-Abzügen an die Gerichte zu unterlaſſen iſt.

Nachdem übrigens aus einem ſolchen Privat-Uebereinkommen, wenn hierüber auch ein Notariats-Inſtrument errichtet wurde, eine Verpflichtung für die königl. Kaſſe zur Zahlung einer Gehaltsrate an einen Andern, als den Beſoldungs- oder Penſions-Berechtigten oder zur Zurückbehaltung eines Gehalts-Abzuges für einen Gläubiger nicht abgeleitet werden kann, ſo hat die königl. Central-Staats-

kaſſe auf dergleichen Privatverträge künftig keine Rückſicht zu nehmen, ſondern alle Beſoldungen und Penſionen, bezüglich welcher keine förmliche Gerichts-Requiſition, wegen eines Abzuges vorliegt, an die Empfangs-Berechtigten vollſtändig auszubezahlen, und den betheiligten Gläubigern lediglich zu überlaſſen, die freiwillig zugeſagten Abzüge von den Schuldnern unmittelbar in Empfang zu nehmen.

Königliche Regierungs-Ausſchreibung vom 6. Sept. 1842 ad Nr. 9179, Intelligenzblatt 1842 St. XXXVIII S. 1335, die gerichtlich verhängten Abzüge an Beſoldungen und Penſionen betr.

Siehe Geſetz von 1837, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betr. § 73.

Abzugsrecht.

Königliche allerhöchſte Ratifikation des zwiſchen Bayern und Griechenland abgeſchloſſenen Vertrages über gegenſeitige Aufhebung des Heimfalles oder Abzugsrechtes, der Nachſteuer und Auswanderungs-Gebühren.

Allerhöchſte Entſchließung vom 9. Juni 1835 Regierungsblatt St. 35 S. 633 — 645 Art. 1 — 4.

Abzug vom Eigenthum.

(Siehe auch Entſchädigung, Verfahren bei Zwangsabtretung.)

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden vergütet werden.

Geſ. vom 26. Mai 1818, Geſ.-Bl. 1818 St. XIII S. 223 § 17, das Edikt über die gutsherrl. Rechte ꝛc. betr.

Accessio.

(Siehe unter Anwachs.)

Von der Accessio oder Abſtehung von einer Sache.

Cod. Max. civ. bav. Thl. II Cap. III § 9.

Accessisten.

Den Geſchäftskreis der Stadtgerichts-Acceſſiſten betr.

Verordnung vom 29. September 1812 Regierungsblatt 1812 St. 53 S. 1657 — 1660 Nr. 1 — 5.

Die Acceſſiſten bei den königl. Appellations-Gerichten betr.

Verordnung vom 9. Dez. 1823 Regierungsblatt 1823 St. 46 S. 1607—1609.

Nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 Regierungsblatt St. 32 S. 1011 und nach einer neuerlichen Miniſterial-Entſchließung vom 3. Oktober 1821 Regierungsblatt Nr. 35 S. 939 bis

942 ſind die bei der königl. Kreisregierung als Acceſſiſten beſchäftigten, geprüften Rechtspraktikanten von der Vorlage des jährlichen Beſchäftigungs-Zeugniſſes befreit ꝛc.

Verordnung vom 15. Okt. 1828 Intelligenzblatt 1828 St. 43 S. 787 Nr. 6.
Hiezu vergleiche auch die Verordnung vom Jahre 1837 Intelligenzblatt 1837 Extrabeilage Nr. 40.

Die Acceßnahme bei den königl. Regierungen der Finanzkammern betr.

Verordnung vom 1. April 1831 Intelligenzblatt 1831 St. XVII.

Die Erwerbung des Raths-Acceſſes bei den königl. Kreisregierungen Kammer der Finanzen betr.

Verordnung vom 9. Febr. 1832 Intelligenzblatt 1832 St. VII S. 138.

Acceßnahme bei den kgl. Regierungen der Finanzkammern betr.

Verordnung vom 21. April 1832 Intelligenzblatt 1832 S. 233.

Den Acceß bei den kgl. Regierungen Kammer des Innern betr.

Verordnung vom 23. Dez. 1836 Regierungsblatt St. 55 S. 997 — 1001 Art. I bis V.

Dieſelben haben bei den Gerichten die Vertheidigung der Inquiſiten zu übernehmen.

Strafgeſ.-Buch Thl. II Art. 133.

Acceptilation.

Von der Acceptilation, Liberation oder pacto de non petendo.

Cod. Max. bav. civ. Thl. IV Cap. XV § 8.

Accoucheur.

(Siehe unter Medizinalweſen.)

Acquirirung.

(Siehe auch Erlangung, Inhaben, Aufkäufe ꝛc.)

Von dem Inhaben, der Erlangung und Acquirirung der Poſſeſſion betr.

Cod. Max. bav. civ. Thl. I Cap. V § 5.

Addreſſen.

Die Stände des Reiches haben auſſer den königl. Staatsminiſterien mit keiner andern Behörde ins Benehmen zu treten, noch weniger dürfen ſie Addreſſen an das Volk erlaſſen.

Edikt über die Ständeverſammlung vom 26. Mai 1818 Geſetzblatt St. XVII § 55 S. 395.

Bekanntmachung eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſamm-

lung de dato 27. Oktober 1831 in Bezug auf gemeinſchaftliche an ſie gerichtete Vorſtellungen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes.

Allerhöchſte Entſchließung vom 2. Februar 1832 Regierungsblatt St. VIII S. 143 *).

Erwiederung ſeiner Majeſtät des Königs Ludwig auf die Glückwünſchungs-Addreſſen wegen der beſtandenen Gefahr in Berchtesgaden.

Allerhöchſte Verordnung vom 1. Oktober 1837 Intelligenzblatt S. 1153.

Adel. **)

Daß der Adel durch die eheliche Abſtammung von einem adelichen Vater geerbt, oder durch k. Verleihung erworben wird.

Edikt über den Adel vom 26. Mai 1818 § 1 — 7, 17 — 22. Geſ.-Bl. S. 214 bis 220, die Erlangung des Adels betr.***)

Beſtimmung, welche Vorzüge der Reichsadel zu genießen hat.

Verf.-Urkunde vom 26. Mai 1818 Titl. 5 § 4 Geſ. - Bl. S. 120.

Die Kreisregierungen ſind beauftragt, alle 3 Jahre über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adeligen in ihrem Bezirke eine unmangelhafte Anzeige an das Miniſterium des Hauſes und des Aeuſſern einzuſenden.

Verordn., den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr. vom 17. Dez. 1825 § 78, Rgsbl. S. 1099.

Ueber die adelig Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen haben die Pfarrämter Extrakte resp. Konſpekte an die Land- und Herrſchafts-Gerichte oder Polizeybehörden zu übergeben, und von dieſen ſind ſie jährlich nach vorläufiger Reviſion in Mitte Oktober zur kgl. Regierung mit Bericht einzuſenden.

Verordnung vom 3. April 1818 Intelligenzblatt S. 267 und 2. April 1837 S. 425.

Die erklärte Landesfreiheit beſtimmt in part. 1 art. 7, daß

---

*) Vergleiche hiemit auch die Kundmachung vom 16. Oktober 1819 Intelligenzblatt vom Jahre 1819 S. 1045 und 1046.

**) Obiges Geſetz vom 26. Mai 1818 das Edikt über den Adel handelt Titl. II § 8 — 16 von der Auszeichnung und den Rechten des Adels. Vide Geſ. - Bl. 1818 St. XII S. 216—218, und eben dort werden Titl. III § 17 — 22 diejenigen Fälle und Urſachen bezeichnet, welche von dem Verluſte des Adels handeln. Siehe Geſ.-Bl. 1818 St. XII S. 218—220.

***) Vergl. auch das Mandat vom 23. Juli 1642 M. - G. S. Bd. II Thl. I Nr. 2 S. 2 von den Titeln bei dem angeſeſſenen Adel. Dem Adel iſt die Beförderung zu Hof-

der Adel vor dem Landesfürſten, oder deſſen Vizedomen gerechtfertigt werden ſoll, worunter dann ſowohl der hohe als niedere Adel verſtanden wird und es iſt auch zu dieſem Effekt die Edelmannsfreiheit nicht erforderlich, ſondern genug, wenn man nur von der Landesherrſchaft für adelig erkannt und ausgeſchrieben iſt. Der Landſaßiat oder wirkliche Beſitz eines bei der Landtafel immatrikulirten Gutes iſt ebenfalls hiezu nicht nothwendig, ſondern der bloſſe Perſonal-Adel von Geburt oder Conzeſſion iſt allerdings hinlänglich, um das **forum privilegiatum** gaudiren zu können, und es mag daher ein ſolcher weder vor einem bürgerlichen noch adeligen Hofmarks- oder Landgericht belangt werden, ſondern er gehört **immediata** unter die Juſtiz-Dicaſterien.

Anmerkungen über den **Cod. jur. bav. judiciarii** und die ſtatutariſche Gerichtsordnung.

I. In ſtrafrechtlicher Beziehung:

1) Wann ein Adeliger zur peinlichen Strafe verurtheilt werden könne, und was hiebei zu verfügen iſt.

Straf-Geſetzbuch Thl. II Art. 364.

2) Von dem Verluſte des Adels.

Straf-Geſetzbuch Thl. I Art. 23.

II. In civilrechtlicher Beziehung:

a) von dem Rechte des Adels **resp.** Erklärung und Urſprung deſſelben.

Annot. Pars V Cap. XXII § 1.

Eintheilung deſſelben in den hohen und niedern, mittel- und unmittelbaren Adel § 2.

Vom alten und neuen Adel, halben und vollbürtigen, ſtift- und rittermäßigen Adel § 3.

Verſchiedene Eintheilungen des Adels; § 4 Prärogativen des Adels § 5.

---

und andern Dienſten vorzüglich vor den Uebrigen höchſten Orts zugeſtanden. Mandat vom 27. Aug. 1669 M. G.-S. Bd. V Thl. VIII S. 729 Nr. 4.

Vergleiche auch das Mandat vom 27. Juli 1748 von den unterſchiedlichen Exzeſſen und Vortheilen der Adeligen betr. M. G.-S. Bd. I Thl. III S. 460 Nro. V. Vide die Sammlung von 1771 pag. 267, 284 seq. — Vergl. auch das Mandat v. Jahre 1771 M. G.-S. Bd. II § 5 u. 6 S. 85, Landgüter der Adeligen ſollen ohne höchſte Bewilligung an Niemand als Edelmannsfreiheitsfähige veralienirt werden. — Vergl. auch das Mandat vom Jahre 1771: Adelige und charakteriſirte Perſonen ſind ohne höchſtem Vorwiſſen und Befehl criminaliter nicht zu inquiriren.

Wie der Adel erlangt werde, und zwar durch Geburt § 6.
Durch Briefe und Adelsdiplome § 7.
Durch Amtswürde § 8.
Durch die Ehe § 9.
Durch Verjährung und auf ſonſtige Weiſe § 10.
Von der Adelsprobe § 11.
Von der Conſervation deſſelben § 12.
Von der Wiederaufhebung deſſelben § 13.
Durch unanſtändige Profeſſion § 14.
Von dem Patritiat § 15 und
Von dem Begriffe der Siegelmäßigkeit § 16.

b) Von dem Adel im geiſtlichen Rechte.

Annot. Pars V Cap. XIX § 16 Nr. 3 et 4.

c) Von dem Einſtande bei Käufen durch Adelige.

Annot. Pars IV Thl. IV Cap. V § 15.

d) Von der Obſignation bei Adeligen oder wirklichen Räthen.

Annot. Pars III Thl. III Cap. I § 17 Nr. 6.

Adelige Gutsbeſitzer.

(Siehe auch Gerichtsbarkeit.)

Im Namen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, wie folgt:

I. Nachdem das am 28. Dez. 1831 mit Beirathe und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches erlaſſene Geſetz lediglich die Rechtsverhältniſſe der auf die Geſammtgerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren zum Gegenſtande hat, ſo erklären Wir, daß

II. in letzterer Beziehung Unſere Deklaration vom 30. September 1829 (Regierungsblatt Jahrgang 1829 Nr. 43 S. 803 und 804) ſo weit ſie die Vorausſetzungen der Annahme die Nichtzuläſſigkeit einer Entſchädigung und die Uebernahme der auf der Gerichtsbarkeit erweislich ruhenden Laſten betrifft, alſo bezüglich der Ziffer I, II und III fortdauere.

III. Dagegen behalten Wir Uns mit Aufhebung der Ziffer IV bevor, etwaige Geſuche um Uebernahme des aktiven-Gerichtsperſonals in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der beſondern Verhältniſſe würdigen zu laſſen und zu beſcheiden.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge ge-

genwärtiger Verfügung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen iſt.

Königliche allerhöchſte Verordnung vom 31. Jäner 1835 Regierungsblatt St. VII S. 65, die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adelige Gutsbeſitzer betr. Art. 1 — 3.

Adelsdiplom.

Verordnung, die Taxen der Adelſtanderhebung betr.

Regierungsblatt vom 9. März 1808 S. 660 vide Verordnung vom Jahre 1812 unter Adelsmatrikel.

Dieſe nach obiger Verordnung zu bezahlenden Beträge ſind vom geheimen Miniſterium des Aeuſſern unmittelbar zu erheben, und am Ende jeden Monats an die Verwaltung des adeligen Stipendienfonds zu übergeben.

Verordnung, die Auflöſung des geheimen Taxamtes betr. vom 27. Nov. 1825 § 4 Regierungsblatt S. 924.

Der Regent hat ſich über den Erlaß dieſer Taxen nach Gutbefinden zu verfügen, vorbehalten.

Verordnung, die Adelstaxen vom 5. Nov. 1826 § 2 — 3 Regierungsblatt S. 790.

Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erſcheinen einer neuen Taxe, vielmehr Stempel-Ordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels, und der Kammerherrn- oder Kammerjunker-Würde zu einem allgemeinen Stipendien-Fonde beſtimmt werden.

Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adels-Kanzleigebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Perſon und in ſo lange ſie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

Geſetz vom 29. Dez. 1831 Geſetzblatt St. VIII S. 109 (62 b.) des Landtags-Abſchiedes, das Tax- und Stempelweſen betr.

Adelsmatrikel.

Wir haben unterm 11. April 1809 die in den organiſchen Edikten vorgeſchriebenen Termine auf unbeſtimmte Zeit ſuspendirt, und unter dieſem auch jene Zeitfriſt bis jetzt offen gelaſſen, welche in dem organiſchen Edikte über den Adel vom 28. Juli 1808 allen in Unſerm Königreiche begüterten, angeſeßenen oder bedienſteten Adelichen aller Klaſſen geſetzt worden iſt, in welcher ſie ihre Adelstitel vorle-

gen, und die Eintragung in die Reichs-Adelsmatrikel nachſuchen ſollen. Da in dieſem Zeitraume ſämmtliche Adelige Unſers Reichs, welche der in dem erwähnten Edikte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht oder nicht vollſtändig nachgekommen ſind, nicht verabſäumt haben werden, alles hiezu Erfoderliche aufzuſuchen und vorzubereiten, ſo befehlen Wir nunmehr, daß vom heutigen Tage an bis zum 1. Jäner 1813 als dem hiedurch beſtimmten letzten und unerſtrecklichen Termine alle Adeligen der ältern ſowohl als der in neuern Zeiten acquirirten Landestheile, mit Vorlegung ihrer Adelstitel bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen ſollen.

Alle jene, welche bis dahin dieſes unterlaſſen, ſollen angeſehen werden, als hätten ſie auf ihre bisherige Adelstitel und Prädikate ſelbſt verzichtet, und es ſollen denſelben nach geſchloſſener Adelsmatrikel, in welche ſie nicht eingetragen werden konnten, von Unſern Miniſterien, den Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen und Aemtern, die ihnen vorhin beigelegten Adelstitel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden.

Diejenigen Adeligen jeden Grades, welche ihre Dokumente vollſtändig vorgelegt haben, und deren Einverleibung in die Adelsmatrikel Unſers Königreichs von Uns genehmigt worden iſt, erheben bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matrikular-Extrakt gegen Entrichtung der Taxe, welche auf folgende Art beſtimmt wird:

Für die Immatrikulation eines

a) bloßen Adelichen mit dem Prädikate von	16 fl.
b) Edeln	20 "
c) Ritters	25 "
d) Freiherrn	45 "
e) Grafen	60 "
f) Fürſten	100 "

wodurch alle Siegel-, Ausfertigungs- und Kanzlei-Gebühren berichtigt ſeyen, und wobei die Bekanntmachung der geſchehenen Eintragung in die Adels-Matrikel keine weitere Auslage verurſachen ſollen. Dieſe Bekanntmachungen werden von Zeit zu Zeit durch das allgemeine Regierungsblatt erfolgen.

Damit aber auch die Adels-Matrikel ununterbrochen fortgeſetzt,

und ſtetshin in Ordnung erhalten werde, ſo befehlen Wir wiederholt, daß die immatrikulirten und wirklich ausgeſchriebenen Adeligen ſodann alle bisher in ihrem Familienſtande vorgefallenen Veränderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterbfälle, wie es ſchon unterm 28. Juli und 22. Dezember 1808 vorgeſchrieben worden iſt, ſogleich anzeigen, und jederzeit im letzten Quartal des Kalenderjahres nachtragen. Die hierin nachläßig befundenen Familienväter ſollen nach Jahr und Tag als Saumſelige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

Da ferner der Zuwachs einer adeligen Familie durch Nachgeborne wegen unterlaſſener Einſendung der Geburts-Zeugniſſe in die Adels-Matrikel nicht eingetragen werden konnte, ſo ſoll nach dem Tode des letzten Immatrikulirten dieſelbe adelige Familie als erloſchen vom Reichs-Heroldenamte vorgemerkt und ausgeſchrieben, und im Falle, wo die Matrikel auf Anſuchen eines noch übrigen und bisher nicht angezeigten Sproſſen der Familie wieder geöffnet werden ſoll, iſt die Immatrikulations-Taxe neuerdings zu bezahlen.

Indem Wir Uns der genaueſten Befolgung dieſer Unſerer Verordnung verſehen, wollen Wir zugleich die Behörden und Individuen, welche Wir zur Beglaubigung der Adels-Urkunden und Belege berechtigt haben, insbeſondere aber die Vorſtände Unſerer Stadt- und Landgerichte auffodern, daß ſie dieſes Geſchäft mit der erfoderlichen Genauigkeit verrichten, und die Vidimation und Legaliſation nach den beſondern vorgeſchriebenen Formen ausfertigen ꝛc.

Verordnung vom 22. Mai 1812 Regierungsblatt St. XXXII S. 921—924 die Adels-Matrikel betr.

Ein bayeriſcher Unterthan kann nur, wenn deſſen Adelstitel in der ſeit 1808 angeordneten Adelsmatrikel eingetragen iſt, die dem Adel zuſtehenden Rechte ausüben ꝛc.

Edikt über den Adel vom 26. Mai 1818 § 8 — 9 Geſetzblatt S. 216.

Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Perſonen, welche ihre Adelstitel in gehöriger Ordnung nicht nachgewieſen, ſohin die Immatrikulation ihres Adels (einſchließig der Ausſchreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorſchriftsmäßig nicht erlangt haben, ſich erlauben, adelige Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht ſelten die Beifügung ſolcher nicht

gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlaſſen, ſo haben Seine Majeſtät der König am 29. April laufenden Jahres allergnädigſt zu befehlen geruht, daß gegen Anmaßungen nicht gebührender Adelstitel, unter Hinweiſung auf die diesfalls beſtehenden geſetzlichen Verbote eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß ſich die, dieſem Verbote zuwider Handelnden, die daraus für ſie entſpringenden Folgen ſolcher Anmaßungen ſelbſt beizumeſſen haben, daß ſohin im Nachgang der Verordnung vom 15. Oktober 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Liſten bekannt iſt, daß ſie ſich bisher adelige Namen oder höhere Adelsprädikate beigelegt haben, welche durch die Adelsmatrikel entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht für die Perſon, die ſich deren bedient, conſtatirt ſind, in beſonderen Verzeichniſſen den Polizeybehörden ſämmtlicher Kreiſe zur Abſchaffung der ihnen nicht zuſtehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfaſſungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden vorbehaltlich der im Edikte über den Adel, Beilage V zur Verfaſſungs-Urkunde § 9 ausgeſprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adelsmatrikel der Ueberblick der zur Ausübung adeliger Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen ſtets evident erhalten werde, ſo liegt es in dem eigenen wohlverſtandenen Intereſſe einer jeden einzelnen adeligen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie ſchon in älteren Verordnungen, und zuletzt in jener vom 11. Sept. 1829: „die ununterbrochene Fortſetzung der Adelsmatrikel betreffend" (Regierungsblatt vom Jahre 1829 Nr. 38 S. 713) vorgeſchrieben wurde.

Da dieſer Auflage nicht alle adeligen Familien nachgekommen, ſo ergeht an ſämmtliche die wiederholte Aufforderung, ſolche auf ſtrenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbeſitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder bei dem unterfertigten Königlichen Miniſterium bis zum letzten Dezember dieſes Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingeſendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche ſolche Anzeigen bisher ganz

unterlaſſen, oder in genügender Weiſe nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adelsmatrikel.

Zu ſolcher Anzeige iſt jeder adelige Familienvater verbunden, und da, wo ein Geſchlecht in mehrere Linien oder Zweige ſich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine beſondere Vereinbarung unter den Familien-Gliedern ſelbſt getroffen wird, der Aelteſte in jeder einzelnen Linie, oder, wenn dieſer Altersſchwäche halber, dieſem Geſchäfte ſich nicht unterziehen könnte, der nächſt Aelteſte.

Iſt in einer adeligen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geſchlecht nur auf zwei Augen, ſo iſt nichts deſto weniger eine Anzeige zu erſtatten, außerdem angenommen würde, ſolches Geſchlecht befinde ſich entweder nicht in dem Falle, adelige Rechte in Bayern auszuüben, oder ſey völlig erloſchen, mithin in der Adelsmatrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieſer allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden iſt, deſto zuverläßiger Folge geleiſtet werde, ſo ſollen im Nachgang der Verordnung vom 22. Mai 1812 in Fällen, wo die Fortdauer eines adeligen Geſchlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachläßig befundenen Familienväter ſodann als Saumſelige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

Allerhöchſte Miniſterial-Entſchließung vom 12. Mai 1841 des Königlichen Hauſes und des Aeußern, die Adelsmatrikel betr.

Regierungsblatt 1841 St. XIX S. 354 — 361. *)

Adhäſion.

(M. ſ. u. Appellation.)

Die Adhäſion (Cod. jud. Cap. XV § 9 Nr. 3—5) iſt bei Verwirkung des Rechts-Nachtheiles des Ausſchluſſes bezüglich auf die Berufungen zur zweiten, wie auf jene zur dritten Inſtanz, binnen 14 beziehungsweiſe 30 Tagen unerſtrecklicher Friſt vom Tage der Zuſtellung der Berufung an gerechnet, bei dem Gerichte erſter Inſtanz zu übergeben.

Sie iſt, wie die Hauptberufung, durch das Daſein der geſetzlich erforderlichen Beſchwerde-Summe (§ 57) bedingt.

---

*) Vergleiche auch die Miniſterial-Entſchließung vom 14. Mai 1841 ad Nr. 15420 Intbl St. XXIII in gleichem Betreffe.

Mit der formellen Unzuläſſigkeit der Hauptberufung fällt die Adhäſion als wirkungslos hinweg.

Sie verliert ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf ſeine eingewendete Appellation verzichtet.

Die Beſtimmung des § 67 Abſ. 4 findet auch auf die Adhäſion Anwendung.

Novelle vom 17. Nov. 1837. Geſ.=Bl. St. II § 68 S. 80, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten betr.

Adhäſions=Schriften.

a) Solche ſind ohne Begleitungsſchreiben bei erſter Inſtanz einzureichen, mit Umgehung unnöthiger Akten=Auszüge kurz abzufaſſen, und nicht auffallend weitläufig rein zu ſchreiben.

Verordnung vom 18. Febr. 1820, Intelligenzblatt 1820 S. 166.

b) Appellations= und Reviſions=Libelle, Verantwortungs= und Adhäſions-Schriften ſind zu den Akten jener Inſtanz, an welche ſie gerichtet ſind, zu regiſtriren und dabei aufzubewahren.

Verordnung vom 14. Juli 1820, Intelligenzblatt 1820 S. 836.

Adhibirung.

(S. n. m. u. Stempel, Erkenntniſſe, Polizei=Unterſuchung.)

Nach Finanz=Miniſterial=Reſcript vom 8. Februar d. Js. Nro. 13,916 iſt bei Erkenntniſſen in polizeylichen Unterſuchungen von Stempelanwendung überhaupt, und alſo auch in dem Falle Umgang zu nehmen, wenn der Unterſuchte in die Koſten verurtheilt wurde.

(Regierungs=Ausſchreibung vom 26. Febr. 1842, Intell.=Bl. St. 11 S. 301 ad Nrm. 2248, die Adhibirung des Stempels zu Erkenntniſſen in polizeylichen Unterſuchungen betr.)

Adjudication.

(Im Erbrechte.)

Annot. zu Cod. civ. p. III cap. 1 § 14 Nr. 9 et 10.

Bei Adjudications=Beſcheiden, wenn ſie nicht, wie in jenen Theilen des Königreichs, wo das preußiſche Landrecht gilt, zugleich die Stelle der Ankunfts= oder Kaufbriefe vertreten, darf nicht der Gradations=Stempel, ſondern nur der Klaſſen=Stempel mit fünfzehn Kreuzern angewendet werden.

Allerhöchſtes Reſcript vom 17. Dez. 1829 Intell.=Bl. St. XLVIII S. 1059, den bei Adjudikations=Beſcheiden anzuwendenden Stempel betr.

Adjudicatur
der Unterſuchungskoſten bei polizeylichen Uebertretungen.

Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich über die Frage ergeben haben:

ob den untern Polizey-Behörden und Landgerichten das Recht zuſtehe, bei Kognitionen über Polizey-Uebertretungen die Tragung der Unterſuchungskoſten wegen Mittelloſigkeit der Unterſuchten Unſerm Aerar zu adjudiciren, oder ob dieſe Adjudikation durch Unſere Regierungen geſchehen ſoll,

haben Wir auf den Antrag Unſerer Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen beſchloſſen, und beſtimmen:

I.

Den Unterbehörden ſteht in den Fällen, wo ihnen gegen Polizey-Uebertreter der Ausſpruch der Strafe zukömmt, wenn der Unterſuchte wegen Mittelloſigkeit die Unterſuchungskoſten nicht ſelbſt tragen kann, allerdings auch die Befugniß zu, Unſer Aerar in die Tragung der Koſten zu verurtheilen.

II.

Damit aber dieſes Letztere nicht Gefahr laufe, durch einſeitige Anſichten einiger Unterbehörden über Gebühr mit ſolchen Koſten beläſtiget zu werden; ſo ſchreiben Wir nachſtehendes Verfahren vor:

1) Alle dergleichen Urtheile ſollen gleich nach der Publikation dem Rentamte zur Erinnerung mitgetheilt werden.

2) Findet daſſelbe gegen die Adjudikatur der Koſten keine Erinnerung zu machen, ſo remittirt es die Akten mit dieſer Aeuſſerung ohne weiters.

3) Findet aber das Rentamt, daß ungeachtet der Zahlungsfähigkeit des Unterſuchten doch Unſer Aerar in die Koſten kondemnirt worden ſey, ſo ſendet daſſelbe die Akten mit ſeinen Gründen gegen die Adjudikation der Koſten an die Regierungs-Kammer der Finanzen, damit dieſe in den Stand geſetzt werde, die Appellation gegen die Adjudikation der Koſten bei der Regierungskammer des Innern einreichen zu laſſen.

Hiezu verordnet die Regierungs-Ausſchreibung vom 27. Dez. 1841 Int.-Blatt für Oberbayern St. II S. 53 weiter, was folgt:

Da nun auch Fälle vorkommen können, wo Polizey-Unterſuchungskoſten außer dem Falle der Mittelloſigkeit des Unterſuchten von den Polizey-Unterſuchungs-Gerichten, wo ſie in der Hauptſache zu ſprechen, überbürdet werden, in ſolchen Fällen aber, wie ſchon in der *lithographirten* Regierungs-Ausſchreibung vom 23. April 1839 Nr. 11,584 zweifelsohne dem Kgl. Fiskus das Berufungsrecht ebenfalls zuſteht, ſo werden in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 21. Dez. v. Js. hiemit ſämmtliche Polizey-Gerichte auf das Gemeſſenſte dahin angewieſen, künftig die Polizey-Straferkenntniſſe und beziehungsweiſe die Verfügungen in polizeylichen Unterſuchungs-Verhandlungen, wodurch dem allerhöchſten Aerar die Unterſuchungskoſten überwieſen werden, ohne alle Ausnahmen in der durch die allerhöchſte Verordnung vom 11. Febr. 1818 vorgeſchriebenen Weiſe den betreffenden Rentämtern zur Erinnerung mitzutheilen.

Verordn. v. 11. Febr. 1818 St. X Rggsbl. S. 190—192, die Adjudikatur der Unterſuchungskoſten bei Polizey-Uebertretungen betr.

Adjunction.

(Siehe auch Eigenthum.)

Von der Art und Weiſe das Eigenthum zu erlangen.

Codex Max. b. civ. p. II Cap. III § 16.

Annotat. zum Codex Max. p. I Cap. VII § 6 Nr. 7 von der Adjunction in tutela materna.

Adjutanten. *)

(Siehe Landwehr-Kreiskommando-Adjutanten-Auszeichnungen.)

Zum aktiven Landwehrdienſte in Beziehung auf Lokal- und Bezirksdienſte gehören die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten.

Verordnung vom 27. März 1826 Reg.-Bl. 1826 St. XI S. 305 § 17, die Landwehrordnung betr.

---

*) Miniſt.-Entſchl. v. 24. Aug. 1832 Nr. 12,272, die Landwehr-Kreiskommando-Adjutanten betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 22. März 1833 Nr. 5185, die dienſtliche Auszeichnung der Landwehr-Kreiskommando-Adjutanten betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 22. Febr. 1833 Nr. 3632, die Entlaſſung des Landwehr-Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten N. N. ſ. a. betr.

Adminiſtration
(pupillariſcher Güter.)

Von fürſtlich und reichsſtändiſcher Vormundſchafts-Adminiſtration.
Cod. Max. bav. civ. Thl. I Cap. VII § 12.
Annot. Pars I Thl. I Cap. VII § 12 S. 432.

Adminiſtration der Gemeindegründe
(insbeſondere der Gemeindewaldungen.)

Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (einſchlüſſig der Kultus-Stiftungsforſte) muß ſich allenthalben auf periodiſche, mit Berückſichtigung des Waldzuſtandes, des Produktionsvermögens des Waldbodens und des Bedürfniſſes der treffenden Gemeinden und Stiftungen durch Sachverſtändige entworfene und von der Kuratel genehmigte Betriebs- und Wirthſchaftspläne ſtützen.

Von der Anfertigung ſolcher Pläne ſind nur jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgenommen, welche nach dem Gutachten der Forſtbehörden ob ihres geringen Flächeninhaltes einer regelmäſſigen nachhaltigen Bewirthſchaftung durchaus unfähig erſcheinen; jedoch müſſen auch ſolche Waldungen pfleglich behandelt und vor Abſchwendung geſichert werden. Die Betriebs- und Wirthſchaftspläne mußten bezüglich ſämmtlicher Stiftungs- und Kommunalwaldungen zufolge Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 längſtens am 30. Sept. 1836 vollendet und ſpäteſtens 3 Monate darauf kuratoriſch feſtgeſtellt ſeyn. Den Gemeinden und Stiftungen ſteht aber jederzeit das Recht zu, theilweiſe oder gänzliche Abänderung der genehmigten Pläne einzuleiten, und ſelbe nach erfolgter Beſtätigung in Anwendung zu bringen.

Bei Feſtſtellung und Abänderung der Wirthſchaftspläne hat folgendes Verfahren einzutreten:

a) Die Wahl der mit der Herſtellung oder Abänderung des Betriebs- und Wirthſchaftsplanes zu beauftragenden Sachverſtändigen iſt den Gemeinden freigegeben. Steht der Gewählte in dienſtlichen Verhältniſſen, ſo hat derſelbe vor der Uebernahme der Arbeit die Bewilligung der vorgeſetzten Behörde oder des Dienſtherrn einzuholen.

b) Der entworfene Planabänderungs-Antrag iſt vor allem der, nach den Beſtimmungen der §§ 122, 126, 127 u. 129 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeſetzten Unterkuratel zu über-

reichen, welche binnen 3 Monaten von dem Tage des Einlaufs, und zwar, ſo ferne der Plan nicht von dem einſchlägigen Forſtamte ſelbſt ausgegangen iſt, nach vernommener Anſicht des Letztern förmlich beſtätigenden oder modifizirenden Kuratelbeſchluß zu faſſen hat. Hiebei ſind problematiſche Verbeſſerungen, koſtſpielige Kulturverſuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, Aushauung breiter Richtwege, und ſonſtige mehr dem Forſtluxus als dem Wirthſchaftungszwecke im ſtrengſten Wortſinne angehörige Maßregeln den Gemeinden und Stiftungen in keiner Weiſe aufzudringen. Vielmehr iſt der Kurateleinfluß lediglich auf die Sorge dafür zu beſchränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, ſo ferne die Gemeinde ſelbſt nicht eine andere Bewirthſchaftungsweiſe wünſcht, einfach nach der landesüblichen Bewirthſchaftungsweiſe regelmäſſig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldſtand nicht über ſeine Kräfte und über das Maaß des Produktions-Vermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Kultur gebracht werde.

c) Die gefaßten Kuratelbeſchlüſſe ſind der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung zuzuſtellen, gleichzeitig aber ſind Duplikate der feſtgeſtellten Pläne der nächſt höheren Kuratelſtelle einzuſenden.

d) Den Gemeinden ſteht gegen die Beſchlüſſe der Kuratelbehörde der Rekurs an die nächſt vorgeſetzte Kuratelinſtanz zu, welche vor Schöpfung einer Entſcheidung das Gutachten einer techniſchen Staatsbehörde und zwar im Kreis-Reſſort des Kreis-Forſtbureaus, im Miniſterialreſſort der bei dem k. Staatsminiſterium der Finanzen beſtehenden Central-Forſtbehörde zu erholen hat.

e) Die feſtgeſtellten Forſtwirthſchafts- und Betriebspläne ſind bei den Gemeindeakten zu hinterlegen, ſorgfältig aufzubewahren, und bei ſtrenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magiſtrats oder Gemeindeausſchuſſes oder einer Kirchenverwaltung iſt daher über die deßfalls ihm obliegende Haftung und ihre geſetzlichen Folgen bei dem Eintritte gehörig zu belehren.

f) Obige Anordnungen erſtrecken ſich auf die in fremden Staa-

ten gelegenen Waldungen bayeriſcher Gemeinden oder Stiftungen, jedoch in der Art, daß der für Abfaſſung des Betriebsplanes gewählte bayeriſche Staatsdiener in dieſer Beziehung lediglich die Eigenſchaft eines von der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung bevollmächtigten Technikers und Mandatars an ſich trägt.

Die Gemeinden ſind gehalten

a) ihre Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter einen geordneten Forſtſchutz zu ſtellen, und

b) für die einer ſachkundigen Leitung bedürfenden Geſchäfte, d. h., für das Auszeigen des zu fällenden Holzes und für die Ausführung beſchloſſener Kulturen, ſich der Mitwirkung eines ſachverſtändigen Mannes zu verſichern.

Die Wahl der Mittel zu dieſem Zwecke bleibt dort, wo nicht Kommunal-Revierförſtereien bereits verordnungsmäſſig beſtehen, lediglich dem Ermeſſen der betreffenden Gemeinden oder unmittelbaren Stiftungen überlaſſen, und es hängt daher einzig von deren Beſchluſſe ab, entweder

a) den Forſtſchutz und die techniſche Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förſter mit Bewilligung der vorgeſetzten Staatsbehörde oder des Dienſtherrn und gegen Remuneration zu übertragen, oder

b) den Forſtſchutz von der techniſchen Leitung zu trennen, erſteren durch ihre Flurer oder durch ſonſtige Individuen beſorgen zu laſſen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weiſe abzuſchließen, oder

c) für Forſtſchutz und techniſche Leitung vereint, qualifizirte Individuen funktionsweiſe oder bleibend, und zwar entweder für ſich allein, oder im Vereine mit andern Gemeinden deſſelben Amtsbezirkes aufzuſtellen.

Der Central-Einfluß, ſo wie die **salvo recursu** zu faſſenden Kuratelbeſchlüſſe haben ſich in allen dieſen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beſchränken, daß

aa) keine den Gemeinden oder Stiftungen evident nachtheilige Maßregel ſtattfinde, und daß

bb) jedenfalls das mit der techniſchen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. Dez.

1821 § 34 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 Reggbl. 1822 S. 52—54 vorgezeichneten Eigenſchaften nach Maßgabe der zu übertragenden Funktion beſitze.

Die Anſtellung von Gemeindeförſtern, zu welcher auch mehrere Gemeinden ſich vereinigen können, erfordert nach § 58 Abſ. 1 des Gemeinde-Edikts die Beſtättigung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, oder der ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizkanzlei.

Die Kuratelbehörden haben

a) überhaupt die Einhaltung der Betriebs- und Wirthſchaftspläne, dann die Aufſtellung geregelten Forſtſchutzes und techniſcher Leitung in allen Theilen zu überwachen; ſie haben insbeſondere

b) über den pünktlichen Vollzug der feſtgeſetzten Pläne von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §. 3 u. 4 der allerhöchſten Verordnung vom 22. Dez. 1821 zu ihrer Unterſtützung mit der forſtpolizeylichen Aufſicht beauftragten Perſonals zu erholen,

c) dieſen Gutachten, ſo wie den etwaigen Offizialanzeigen dieſer Beamten die ernſtliche Folge zu geben und Sorge zu tragen, daß

d) der Holzertrag in den jährlichen Etats-Voranſchlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der feſtgeſtellten Betriebspläne eingeſtellt, daß

e) ein abweichender Anſatz nur nach vorgängig bewirkter Plansabänderung aufgenommen, und daß

f) der forſtpolizeyliche Kuratel-Standpunkt unter wirkſamer Benützung der den Gemeinden und Stiftungen ſo wohlwollend dargebotenen techniſchen Einſichten des Staats-Forſtperſonals, dem Geiſte des Gemeinde-Edikts entſprechend, in eben ſo milder als wirkſamer Weiſe ſichtbar werde.

In allen dieſen Punkten haben die k. Kreisregierungen, K. d. J., die Thätigkeit der Kuratel-Unterbehörden nachhaltigſt zu überwachen.

Die forſtpolizeyliche Aufſicht in Gemeinde- und Stiftungswaldungen kömmt

a) in erſter Inſtanz den kgl. Landgerichten, dann den ſtandes- und gutsherrlichen Behörden, unter Aufſicht der durch § 64 Abſ. 2 der allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825 mit der Handhabung der Forſtpolizey in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungswaldungen ausdrücklich beauftragten Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu:

b) als Organe der Forſtpolizey=Behörden ſind in den unmittelbaren Gebietstheilen die k. Forſtbehörden, in den ſtandes= und gutsherrlichen Bezirken aber, nach den Beſtimmungen der **IV.** Verfaſſungsbeilage § 26 und der Deklaration vom 19. März 1807 lit. **E** Ziff. 12, dann des § 90 lit. i der **VI.** Verfaſſungsbeilage und der Deklaration vom 31. Dez. 1806 Abſ. **III** lit. **L** die Forſtbehörden der Standes= und Gutsherren beſtellt.

Dieſe techniſchen Organe der Forſtpolizey ſind gehalten, nicht nur den Aufforderungen der Kuratelbehörden zur Prüfung des Vollzugs der beſtehenden Waldwirthſchafts=Betriebspläne eifrig zu entſprechen, ſondern auch überhaupt etwaige Walddevaſtationen und ſonſtige Geſetz verletzende, oder die Rechte der Nachbarn gefährdende Mißſtände ex officio wahrzunehmen, und der Kuratelbehörde, und im Falle nicht, oder nicht genügend erfolgender Abhilfe der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen;

c) die Forſtpolizey=Behörden ihrerſeits ſind nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, den Anſinnen der Organe der Forſtpolizey (Forſtbehörden) die geeignete Würdigung zuzuwenden, den Anzeigen der letztern augenblickliche und kräftige Folge zu geben, und ſelbſt mit polizeylichen Proviſorien einzuſchreiten, wo ein den Geſetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forſtordnungen, oder den in Kraft beſtehenden Betriebs= und Wirthſchaftsplänen widerſprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.*)

Wenn in Bezirken, wo nicht, wie in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg, für die Gemeinde= und Stiftungswaldungen eigene Kommunal=Forſtbehörden beſtehen, kgl. Forſtbedienſtete (was ſtets ſehr wünſchenswerth erſcheint) auf Erſuchen einer Gemeinde oder Kirchenverwaltung den Forſtſchutz und die techniſche Leitung des Betriebes, oder beides zugleich, oder die Herſtellung eines Wirthſchafts= und Betriebsplanes, bezüglich eines Gemeinde= oder Stiftungswaldes unter Zuſtimmung der vorgeſetzten Finanzbehörde übernehmen, ſo gebühren denſelben hiefür angemeſſene Entſchädigungen, welche zwiſchen ihnen und der betreffenden Gemeinde oder Kirchenverwaltung auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Beſtimmungen des revidirten Gemeinde=Edikts feſtzuſetzen,

*) Vergl. auch Miniſt.=Entſchl. v. 22. April 1835 Nr. 5834.

in dem Falle unverhältnißmäſſiger Anforderungen aber der k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, und ſofort im gemeinſamen Benehmen beider Regierungs-Kammern in einem billigen den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemeſſenen, dieſelben nicht überlaſtenden Maaße zu reguliren ſind.

In ſo weit dagegen das k. Forſtperſonal, die k. Forſtpolizey und Kuratelbehörden in der Ausübung ihrer forſtpolizeylichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißſtände in Gemeinde- und Stiftungswaldungen oder durch techniſche Arbitria über Bewirthſchaftungs- und andere ähnliche Fragen unterſtüzt, gebührt demſelben im Rückblicke auf den § 3 und 4 der Verordnung vom 23. Dez. 1821 Reggbl. 1822 S. 29 für dieſe Funktion eben ſo wenig als den übrigen Staatsbeamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungskreiſe gehörigen Dienſtleiſtungen, eine beſondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungsfonden.

Verordn. v. 26. Nov. 1837 Extrblge. Nr. 136 zum Kreis-Intbl. 1836 Nr. 55, 57 rc. Abth. XXXIV Nr. 102 rc., die Adminiſtration der Gemeindegründe, insbeſondere der Gemeindewaldungen, betr.

Adminiſtrativ-Behörde.

Dieſe führt die General-Unterſuchung gegen Staatsbeamte wegen Amtsverbrechen.

Strafgeſ.-Buch Thl. II Art. 71.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen von Seite bayeriſcher Behörden im amtlichen Verkehre mit Oeſterreich wegen Unkunde des dortigen Juſtiz- und Verwaltungs-Organismus die betreffenden Requiſitionen in Offizial- und Parteiſachen häufig auf ganz ungehörige Weiſe geſtellt werden, ſo ſieht ſich das unterfertigte Miniſterium veranlaßt, der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, eine Ueberſicht der Eintheilung und Unterordnung der k. k. öſterreichiſchen Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen und Behörden, hieneben abſchriftlich mit dem Auftrage zuzufertigen, dieſelbe zum Behufe geeigneter Beachtung in Requiſitions-Fällen den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden ſofort zu communiciren.

Allerhöchſte Miniſterial-Entſchließung vom 20. Okt. 1839 Intbl. 1839 St. 35 S. 1179 vide Intbl. 1843 zu Nro. 27,549, Ueberſicht der Eintheilung und Unterordnung der k. k. öſterr. Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen und Behörden betr. Mit Ueberſichtstabelle.

Ueberſichts-

der Eintheilung und Unterordnung der k. k. öſter-

I. Ju-

I.

K. k. konſcribirte

Dritte Inſtanz	Oberſte Juſtiz- Senat in Wien.				
Zweite Inſtanz	Appellations-				
	für Oeſterreich und Salzburg	für Steyermark, Kärnthen, Krain u. d. illyriſche Küſtenland	für Böhmen	für Mähren und Schleſien	für Gallizien
	in Wien	in Klagenfurt	in Prag	in Brünn	in Lemberg
Erſte Inſtanz	Stadt- u. Landrechte, Magiſtrate, Pfleg- und herrſchaftliche Gerichte.	Stadt- u. Landrechte ꝛc.	Stadt- u. Landrechte in Prag, Magiſtrate, Herrſchaften.	Stadt- u. Landrechte, Magiſtrate, Herrſchaften.	Stadt- u. Landrechte ꝛc.

II. Admini-

K. k. konſcribirte

Letzte Inſtanz	Vereinigte Hofkanzlei						
Dritte Inſtanz	Landes-						
	von Nieder-Oeſterreich.	von Ober-Oeſterreich (u. Salzburg)	von Steyermark	von Böhmen	von Mähren u. Schleſien	von Galizien und Lodomerien	von der Lombardey
	zu Wien	zu Linz	zu Grätz	zu Prag	zu Brünn	zu Lemberg	zu Mailand
Zweite Inſtanz	4 Kreisämter	5 Kreisämter	5 Kreisämter	16 Kreisämter	8 Kreisämter	19 Kreisämter	9 Delegationen
Erſte Inſtanz	die Magiſtrate, Herrſchaften, Pfleg-						

Tabelle

reichiſchen Juſtiz- und Adminiſtrativ-Behörden.

ſtiz.

Länder.				II. Ungarn.	III. Siebenbürg.
Stelle.				die königliche dann die Septemviral-tafel in Peſth.	
Senat in Verona.					
Gerichte.				Die IV Diſtrikts-tafeln.	Die kgl. Gerichtstafel zu Maros-Vaſharelly.
für Dalmatien	für Tyrol und Voralberg	für die Lombardey	für die venezianiſchen Provinzen		
in Zara	in Innsbruck	in Mailand	in Venedig		
Kollegial-Gerichte.	Stadt- u. Land-rechte, Land-gerichte.	Civil und Juſtiz.	Kriminal-Tribunale.	Magiſtrate und Herrſchaften.	Magiſtrate und Herrſchaften.

ſtration.

Länder					II. Ungarn.	III. Siebenbürg.
in Wien.					Ungariſche Hofkanzlei in Wien.	Siebenbürgiſche Hofkanzlei in Wien.
Gubernium.						
von den venezianiſchen Provinzen	von Dalmatien	von Illyrien I.	von Illyrien II.	von Tyrol und Voralberg	Ungariſche Staathalter-ſchaft in Ofen	Gubernium zu Klauſenburg
zu Venedig	zu Zara	zu Laybach	zu Trieſt	zu Innsbruck		
8 Delegationen	4 Kreisämter	5 Kreisämter	2 Kreisämter	9 Kreisämter	48 Comitate	Comitate, Diſtrikte, Stühle

und Landgerichte. Magiſtrate und Herrſchaften.

Verhältniß der Adminiſtrativ=Behörden zur Landwehr.

Die Geſchäfte des gemeinſamen Reſſorts werden zwiſchen den Diſtrikts=Polizey=Behörden und den Landwehr=Regiments= oder Bataillons=Commandanten, dann zwiſchen den Kgl. Kreisregierungen und den Kgl. Kreiskommandos, mit Vermeidung jeder Vielſchreiberei, und jedes Notenwechſels im perſönlichen Zuſammentritte abgethan. Der Geſchäftsgang iſt mündlich, und ſo ferne das Beſchloſſene eines Conſtatirens bedarf, protokollariſch; als Norm hiefür gelten folgende allgemeine Vorſchriften:

a) Die in Gegenſtänden des gemeinen Reſſorts ergehenden Miniſterialreſcripte werden an beide Kreisſtellen addreſſirt, doppelt ausgefertigt, und jeder der beiden Kreisſtellen in gleichlautenden Ausfertigungen zugeſendet;

b) die ergehenden gemeinſamen Berichte werden von jener der beiden Kreisſtellen, welcher die Initative zuſteht, alſo in Ernennungs=, Beförderungs= oder Entlaſſungs= und Disciplinar=Gegenſtänden von den Kgl. Kreiskommandos und in den übrigen Fällen von den Kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern concipirt, und die Originalconcepte gelangen in die Regiſtratur der mit der Initative beauftragten Stelle; beglaubigte Duplikate aber mit dem Expediatur der Chefs beider Kreisſtellen in die Regiſtratur der mitwirkenden Kreisſtelle;

c) die Verfügungen der Kreisſtellen in Gegenſtänden des gemeinſamen Wirkungskreiſes haben in gleichlautenden Expeditionen und zwar von der Kgl. Kreisregierung Kammer des Innern an die Diſtrikts=Polizey=Behörde, von dem Königl. Kreiskommando an die Landwehr=Commandos zu ergehen, und auch in jeder ſolchen Verfügung iſt des gemeinſamen Berathenſeyns und der an die coordinirte Behörde ergehenden gleichlautenden Ausfertigung Erwähnung zu thun.

Allerhöchſte Verordnung vom 20. Nov. 1837 Extr.=Bl. zum Intbl. Nro. 125 den Vollzug der Landwehr=Ordnung vom 7. März 1826 als Zuſatz zu § 23 der Landwehr=Ordnung Nro. XII S. 38—40 Nr. 50 lit. a—c betr. *)

*) Vgl. auch die Miniſterialentſchließung vom 10. April 1838 Nr. 24,699, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr=Kreis=Kommandos an untergebene Stellen zu erlaſſenden Verfügungen u. Landwehr=Angelegenheiten betr.

Adminiſtrativ=kontentiöſe Sachen.

(Siehe auch Botenordnung.)

a) Deren Behandlung bei Herrſchaftsgerichten betr.

8. Juli 1814 S. 81.

b) Beiziehung der Aktuare zur Entſcheidung dieſer Gegenſtände bei erledigten Landgerichten betr.

19. Aug. 1814 St. 13 S. 209.

c) Den Beſchwerden in dieſen Gegenſtänden iſt bei 6 Rchsthlrn. Strafe das gravirliche Urtheil abſchriftlich anzulegen und das Datum der Publikation anzugeben; es iſt verboten, ohne Begleitung eines Reſtitutions Geſuches erſt nach Umfluß der Fatalien oder gegen bloße Inhäſiv=Reſolutionen zu appelliren oder ſtatt des Reſtitutions=Geſuches nur um Prolongation der Fatalien zu bitten; die Reſtitution ſelbſt iſt bei Allerhöchſter Stelle, und nicht bei der Appellations Inſtanz nachzuſuchen.

22. Aug. 1814 Seite 233.

d) In adminiſtrativ=kontentiöſen Gegenſtänden iſt den Advokaten die Akten=Einſicht geſtattet, die Beſcheide ſind nach der Taxordnung von 1735 zu taxiren.

24. Okt. 1814 Reggsbl. S. 1675.

e) Bei ſtreitigen Gegenſtänden, wo die Kreisregierung als gerichtliche Inſtanz erkannt, hat ſich dieſe in ihren Berathungen nach der Hofraths=Ordnung zu achten, und ſind den Beſchlüſſen, welche auf ſchriftliche Referate geſtützt ſeyn müſſen, die Entſcheidungsgründe beizufügen.

21. Septbr. 1818 §. 25 Reggsbl. S. 1060.

f) Die bürgerl. Magiſtratsräthe führen in adminiſtrativ=kontentiöſen Gegenſtänden nur eine berathende Stimme.

Verordn. vom 17. Febr. 1821 Reggsbl. S. 128.

g) Zur Vermeidung von Kolliſionen, welche bei adminiſtrativen Rechtsſtreiten zwiſchen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen und dem Fiskus oder einem Privaten auf der andern Seite eintreten können, iſt Folgendes verordnet:

1) Wo der ſtädtiſche Magiſtrat die I. Inſtanz in ſolchen Rechtsſtreiten bildet, ſind dieſelben nicht bei ihm, als der den Pro-

zeß leitenden Behörde, ſondern bei dem nächſtgelegenen Landgerichte zu verhandeln.

Verordn. vom 17. Sept. 1822 Intbl. St. 36 S. 705.

2) Wenn zur Führung eines ſolchen Rechtsſtreites der Gemeinden oder Stiftungen, die Bewilligung eines Land- oder Herrſchaftsgerichtes eingeholt worden, ſoll der Prozeß nicht bei dieſem, ſondern bei einem nächſtgelegenen, durch die Regierung zu beſtimmenden Landgerichte verhandelt und entſchieden werden.

16. Nov. 1825 S. 875 und 2. Mai 1826 S. 371.

3) Wenn zur Einführung eines ſolchen Rechtsſtreites der Gemeinden oder Stiftungen die Autoriſation der Regierung, Kammer des Innern, erforderlich und ertheilt iſt, ſo hat nicht dieſe Regierung, ſondern die eines andern Kreiſes in II. Inſtanz zu erkennen.

17. Dez. 1825 § 135 Reggsbl. S. 1137.

Den Rekursſchriften, welche bei der nach der Verordn. vom 3. Mai 1817 Titl. 3 § 10 angeordneten III. Inſtanz, nämlich bei einer Commiſſion des Staatsrathes in adminiſtrativ-kontentiöſen Rechtsſachen eingereicht werden, müſſen jedesmal die Urtheile beider vorigen Inſtanzen in Ur- oder Abſchrift beigelegt ſeyn; im Unterlaſſungsfalle ſollen zwar die Partheien der Deſertionsſtrafe nicht unterliegen, dagegen aber die nachläſſigen Sachwalter in eine Geldſtrafe von 6 Reichsthalern verurtheilt werden.

Verordn. vom 1. Juli 1841 Intbl. St. 28 S. 744—746.

Geſ. v. 9. Febr. 1818 Geſ. Bl. S. 25.

Es iſt für die Beurtheilung der Competenzfragen in Rekursfällen und für die geſetzmäßige Erledigung der Beſchwerden von beſonderer Wichtigkeit, daß ſowohl die Diſtrikts-Polizey-Behörden, als die Kreisregierungen, ſo oft dieſelben in ihrer adminiſtrativ-richterlichen Eigenſchaft von einer Partei angerufen werden, bei dem einzuleitenden Verfahren und den zu erlaſſenden Entſchließungen nicht nur die hiefür gegebenen Vorſchriften auf das genaueſte beobachten, ſondern ſich auch in ihren Entſchließungen und Erkenntniſſen beſtimmt ausdrücken, daß ſolche von ihnen „als Adminiſtrativgerichten erſter und beziehungsweiſe zweiter Inſtanz" erlaſſen worden ſeyen.

Nicht minder wichtig aber erſcheint auch in der erwähnten Beziehung, daß die Vermiſchung von Beſchwerden, von denen ein Theil der rein adminiſtrativen, ein anderer Theil aber der adminiſtrativ-richterlichen Zuſtändigkeit angehört, niemals zugelaſſen, und alle Eingaben, worin eine ſolche Vermiſchung vorkommt, unter angemeſſener Beſtrafung des Schriftverfaſſers zur Emendirung zurückgegeben werden.

Intellbl. 1839 vom 19. Juli St. 30 S. 866.

Verordn. die deliberative Berathung der Landgerichte in adminiſtrativ-kontentiöſen Gegenſtänden betr. vom 24. Okt. 1814 Reggsbl. S. 1675.

In allen adminiſtrativ-kontentiöſen Sachen, bei welchen die Regierung, als zweite Inſtanz in kollegialer Form, zu entſcheiden hat, ſollen auch die mit zwei Aſſeſſoren verſehenen Landgerichte das Erkenntniß erſter Inſtanz unter kollegialer Berathung ſchöpfen, und den Aſſeſſoren iſt hiebei eine entſcheidende Stimme eingeräumt.

Dieſes findet bei den Polizey-Direktionen, Polizey-Commiſſariaten der Städte ebenfalls Anwendung, indem die Polizeyvorſtände, welchen mehrere Commiſſäre oder Aktuare zugetheilt ſind, zu derlei Sitzungen jedesmal 2 Mitglieder mit Stimmrecht beizuziehen haben.

Rückſichtlich adminiſtrativ-kontentiöſer Gegenſtände des Botenweſens gelten die für adminiſtrativ-kontentiöſe Gegenſtände im Allgemeinen ſchon beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Poſtbeeinträchtigungs- und Defraudationsfälle ſind als adminiſtrativ-kontentiöſe zu behandeln und von den Erkenntniſſen in erſter Inſtanz iſt jederzeit dem betreffenden kgl. Oberpoſtamte, von den Erkenntniſſen in zweiter Inſtanz aber der k. General-Poſt-Adminiſtration ſogleich Nachricht zu geben.

Verordn. vom 31. Aug. 1810. § 10 Reggsbl. S. 971.

Verordn. vom 16. Nov. 1822 Intbl. St. 49 S. 921 Nr. 6 u. 7 der Botenordnung, u. Reggsbl. 1822 S. 1129.

Adminiſtrativ-Depoſiten.

(Siehe Depoſiten.)

Vorſchriften über die Behandlung der Adminiſtrativ- und Gerichts-Depoſition betr.

Miniſterial-Entſchl. vom 22. Dez. 1840 Reggsbl. St. 3 S. 34.

Die Auslegung der Depoſital-Vorſchriften vom 22. Dez. 1840 § 29 betr.

Unter Bezugnahme der Ausſchreibung vom 24. Dez. 1841 Intbl. St. 1 S. 13 ad Nr. 2542.

Adminiſtrativ = Rechts = Streit.

Vorſchrift, bei welchen Gerichten Adminiſtrativ = Rechts = Streite zwiſchen Gemeinden oder Stiftungen einer und zwiſchen dem Fiskus oder Privaten anderſeits zu verhandeln ſeyen.

Verordn. vom 17. Sept. 1822 Intbl. S. 705.

Durch unten allegirte Verordnung hat nebenſtehende königl. Regierungs = Ausſchreibung in gleichem Betreffe eine Abänderung erlitten, und zwar

Vgl. Reggs. = Ausſchrbg. vom 1. Juli 1841, Intbl. St. 28 Nr. 15,289 S. 744—746 das Verfahren in Adminiſtrativ = Juſtiz = Gegenſtänden der Stiftungen und Gemeinden gegen den Fiskus oder Privaten betr.

Adminiſtrativ = Verhandlungen bei Zwangsveräuſſerungen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Bei der aus dem Kgl. Staatsrathe ergangenen allerhöchſten Entſcheidung über einen Rekurs in einem Zwangsentäußerungsfalle iſt der betreffenden Diſtrikts = Polizey = Behörde gerügt worden, daß dieſelbe zwar keinem Schriftenwechſel aber doch einem Wechſel weitſchichtiger ſchriftlicher Receſſe ſtatt gegeben und dadurch der ausdrücklichen Beſtimmung, welche die Behörden zur möglichſten Beſchleunigung des Verfahrens verpflichtet, entgegengehandelt habe. Indem dieſes den ſämmtlichen Diſtrikts = Polizey = Behörden zur Nachachtung eröffnet wird, erwartet die unterfertigte Stelle, daß überhaupt bei den adminiſtrativen Verhandlungen über Zwangsentäußerungsſachen die geſetzlichen Vorſchriften für „beſchleunigtes Verfahren" feſtgehalten werden, wo nicht ſpezielle allgemeine Vorſchriften über das adminiſtrativ = contentiöſe Verfahren entgegentreten, wie hinſichtlich des Berufungstermines.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Verordn. v. 17. Mai 1839 Reggs. = Ausſchrbg. Intbl. 1839 St. 23 S. 602, das Verfahren bei den adminiſtrativen Verhandlungen in Zwangsentäuſſerungen betr.

Adoption.

Landrecht Thl. I. cap. V. §. 10 et in notis.

Von dem natürlichen Erbfolgerecht der Adoptirten.

Ld.=R. Thl. III cap. 12 § 7 et in notis.

Die Anträge über Legitimationen und Adoptionen gehören zum Wirkungskreiſe des Miniſteriums der Juſtiz.

Verordn. v. 9. Dez. 1825 § 53 c, Rggsbl. S. 995.

Ein Adoptivſohn kann auf Zurückſtellung bei der Conſcription nur in dem Fall Anſpruch machen, wenn die Adoption ſchon vor ſeinem 12. Jahr erfolgt iſt, und vom Adoptirvater erzogen wurde.

Geſ. die Heeresergänzung betr. v. 15. Aug. 1828 §. 48 Geſ.-Bl. S. 93.

Keinem Mitgliede des kgl. Hauſes iſt eine Adoption geſtattet.

Kgl. Familienſtatut vom 5. Aug. 1819 Titl. II § 5 Reggsbl. v. J. 1821 S. 8.

Adſpiranten

für Bau-, Schul- und Staatsdienſte.

(Sieh auch Studienplan- und Anſtellungs-Gelegenheiten.)

Die Prüfung der Candidaten für den Staatsbaudienſt betr.

Verordn. v. 8. Juni 1827 Intbl. 1827 St. XXV S. 465 unter Beziehung der allerhöchſten Verordn. v. 26. Dez. 1825 § 23 die Leitung des Bauweſens betr.

Die Prüfung der Schuldienſt-Adſpiranten auſſer dem Seminär betreffend.

Verordn. vom 10. März 1832 Intbl. 1832 St. XIII Nr. 1—4 S. 300 bis 302 unter Beziehung der beſtehenden Verordnung vom 11. Juni 1809 des Regulativs vom 4. Sept. 1823 u. des k. Miniſterialreſcripts vom 22. Jul. 1831.

Inſtruktion für die jährliche Prüfung, Aufſicht, Disciplin und Fortbildung der Adſpiranten für den Baudienſt betr.

Verordn. vom 23. Juni 1830 Intbl. 1830 S. 625.

Vorſchriften für die Prüfung der Schuldienſt-Adſpiranten.

Verordn. vom 20. März 1832 Intbl. S. 303.

Vorſchriften über die Fortbildung und Qualifizirung der Adſpiranten für den Staatsdienſt betr.

Verordn. v. 11. Juni 1833 Intbl. S. 681.

Die Qualifikations-Bücher für die um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten betr.

Verordn. vom 11. Juni 1833 Intbl. 1833 St. XXV. S. 681—687 resp. Miniſterial-Reſkript vom 5. Mai 1832 Nro. 1—12.

Bekanntmachung für die geprüften Staatsdienſt-Adſpiranten und die zu den Anſtellungsgelegenheiten außer Verhältniß ſtehende Anzahl derſelben betr. *)

Miniſterial-Reſcript vom 9. Febr. 1839 Reggsbl. St. 6 S. 172.

Adſtanten.

Die Privatſchuldienſt-Präparanden und Adſtanten ſind in einem Verzeichniſſe der kgl. Regierung anzuzeigen.

Verordn. v. 7. Nov. 1815 Intbl. 1815 S. 967.

Die Prüfung der Privat-Schuldienſt-Präparanden an dem k. Schullehrer-Seminär zu Freiſing betr.

Verordn. vom 22. März 1833 Intbl. 1833 St. 15 S. 317.

Die Bildung der Schullehrer betr.

Verordn. v. 31. Januar 1836 Intbl. 1836. St. X S. 205—250 § 1—61.

Die Bildung und Prüfung der Privat-Schuldienſt-Präparanden betr.

Verordn. vom 2. April 1836 Intbl. 2836 St. XVI S. 409.

Advokaten. **)

(Siehe auch Prävarikation, Rechtsanwälte.)

Vorſchriften über Diſciplin der Advokaten.

(Verordn. vom 23. März 1813 § 1 — 12, Regierungsblatt S. 425) resp. 28. Jäner 1822 § 1 — 4, Regierungsblatt S. 68.

Die Qualifikations-Anzeigen über die Rechtsanwälte.

(Verordn. vom 2. Sept. 1814 Reggsbl. S. 1455.)

Matrikel der Advokaten im Königreich Bayern.

(Verordn. vom 25. Juni 1823 Reggsbl. von 1823 S. 1127.)

Die oberſte Aufſicht über die Advokaten und Rechtsanwälte in Hinſicht auf Geſchäftsführung und Diſciplin in Juſtizgegenſtänden gehört zum Wirkungskreis des Juſtizminiſteriums.

(Verordn. vom 9. Dez. 1825 § 52 Reggsbl. S. 994.)

In Adminiſtrativ-Gegenſtänden haben die Regierungen unter Aufſicht des Miniſteriums die öffentlichen Anwälte zu reſpiciren.

(Verordn. vom 17. Dez. 1825 § 82 Reggsbl. S. 1102.)

---

*) Vgl. auch noch die Verordn. Erſchienen im Intbl. v. J. 1842 de dato 16. Sept. Nr. XXXVIII, die Qualifikationstabellen über das Juſtizperſonal und die Staatsdienſt-Adſpiranten.

**) Vergl. auch die Advokaten-Ordnung vom Jahre 1769 M. Gen.-S. Bd. I Nr. 3 S. 34 — 39 §§ 21 — 28.

(Siehe auch Armenpflegſchaftsrath, Afteranwälte.)

Die Advokaten ſind vom perſönlichen Landwehr-Dienſte dispenſirt, haben übrigens Auditoriats-Geſchäfte zu übernehmen.

Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 § 4—5 Reggsbl. S. 300.

Ueber die Advokaten ſind jährlich Qualifikations-Tabellen zum Königlichen Appellations-Gerichte und zwar geſondert einzuſenden.

Verordn. vom 14. Sept. 1814 Intellgzbl. S. 318 und 24. Sept. 1835 S. 1088.

Den Advokaten gebührt für die Aſſiſtenz bei gerichtlichen Zahlungen an Private oder Gemeinden Behufs der Legaliſirung dieſer Handlungen nach dem Verhältniſſe des Zeitaufwandes $\frac{1}{1}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Tagsfahrt.

Verordn. vom 17. Juli 1821 Intellgzbl. S. 755.

Disciplinar-Strafverhandlungen der Advokaten in Sachen des Adminiſtrativ- und Juſtiz-Reſſorts, ſowie überhaupt Handhabung der Disciplin, ſind tax- und ſtempelfrei.

Verordn. vom 9, 12. und 21. Oktob. 1834, Intbl. S. 977, 1377 und 1419, vom 10. Juni 1826 Intbl. S. 549 und 836, vom 4. Juni 1828 S. 431.

Die Disciplinar-Beſtrafung der Advokaten in Sachen des Adminiſtrativ-Reſſorts betr.

Miniſterial-Entſchließ. vom 21. Juni 1834 Intbl. 1834 St. XXX S. 977 — 978.

Die tax- und ſtempelfreie Behandlung von Disciplinar-Sachen der Advokaten betr.

Miniſterial-Entſchließ. vom 5. Okt. 1834, Kreis-Intbl. für den vormaligen Iſarkreis St. 44 S. 1377 — 1378.

Die tax- und ſtempelfreie Behandlung der Disciplinar-Sachen der Advokaten betr.

Miniſterial-Entſchließ. vom 5. Okt. 1834, bekannt gemacht durch Appellat.-Gerichts-Ausſchreibung vom 21. Okt. 1834, Intbl. für den vormaligen Iſarkreis St. XLV S. 1419 — 1420.

Die Deſerviten der Advokaten, deren Moderations- und andere Verhandlungen ſind tax- und ſtempelpflichtig.

Verordn. vom 12. und 21. Okt. 1834 Intbl. S. 1378 und 1419.

Die Verehelichungen der Advokaten ſind nebſt Angabe des Namens, Standes und der Herkunft der Gattin von den Gerichten ſogleich der Königlichen Regierung anzuzeigen.

Verordn. vom 13. Auguſt 1835 Intbl. S. 940.

Die Zuſtändigkeit bei Ertheilung der Heiraths-Bewilligung für die Advokaten resp. die Subſumtion der Anſäſſigmachung und Ver-

ehelichung von Rechtsanwälten unter den § 5 Abſ. 2 des revidirten Geſetzes vom 1. Juli 1834 über Anſäſſigmachung und Verehelichung.

Miniſterial-Entſchließ. v. 5. März 1835 Nr. 11,573 und 2. Nov. 1835 Nr. 28,533 (vide Döll. Rep. Bd. XII S. 202 — 204 § 69 und 70.)

Die Advokaten, welche ohnehin nicht als Staatsdiener angeſehen werden, haben ihre Heiraths-Anzeige bei der Lokalpolizei-Stelle anzubringen.

(Vergleiche Döll. Rep. Bd. XII.)

Miniſterial-Entſchließ. vom 28. Okt. 1832, Akteneinſicht durch Advokaten bei Anſäſſigmachungs-Sachen betr.

Vergleiche auch Döll. Rep. Bd. XII S. 224 § 90.

Die Advokaten können nicht zugleich Herrſchaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter ſeyn, ſondern müſſen bei der Annahme eines ſolchen Amtes ihre Anwaltſchaft niederlegen.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. XIII S. 237 § 49 des gutsherrlichen Edikts Abſchnitt III.

Da die Magiſtrate nach § 67 des Edikts zu den Regierungs-Beamten zählen, ſo können Advokaten nach Analogie des § 49 der VI. Verfaſſungs-Beilage als bürgerliche Magiſtratsräthe oder Marktſchreiber nur gegen Niederlegung ihrer Anwaltſchaft beſtätigt werden.

Verordn. v. 26. Nov. 1837.

Den Vollzug des revid. Gem.-Ed. Zuſ. zu § 48 resp. Anwaltſchaften von Magiſtratsräthen, Stadt- und Marktſchreibern betr.

Extrabeilage zum Intbl. Nr. 136 S. 30 Nr. XIX und 53. Vergleiche auch die allerh. Entſchließung vom 31. Aug. 1818 Nr. 109 und 25. Sept. 1818 Nr. 166.

Bei Gerichten in I. und II. Inſtanz ſollen über die verhängten Disciplinarſtrafen der Advokaten eigene Verzeichniſſe geführt, und in die hierüber geführten Qualifikations-Liſten der Advokaten eingetragen werden.

Verordn. v. 2. Sept. 1814 Regbl. S. 1455, die Qualifikations-Anzeigen über die Rechtsanwälte betr.

Streitige Rechtsſachen der Gemeinde oder der Stiftungen ſind einem rechtskundigen Magiſtratsgliede zur Bearbeitung übertragen; im Mangel eines hiefür qualifizirten Magiſtratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen

beſtellt und dieſe auch für kommiſſionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten verwendet werden.

Verordn. v. 21. Sept. 1818 Intbl. 1818 St. 46 § 13 S. 1056, zur Inſtruktion über die Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.

Ueber die Verwendung der Königlichen Advokaten in Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen.

Vide Verordnung v. 21. Sept. 1818 Intbl. 1818 St. 46 S. 1056 resp. 26. Okt. 1818 Intbl. 1818 St. 48 S. 1121 § 23, 24 und 25, die Geſchäftsführung in Landgemeinden betr.

Untreue oder Betrug durch Rechtsanwälte (Advokaten) betr.

Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche. Thl. III Kap. IV Art. 400.

Advokaten = Penſionsanſtalt.

Die Penſionsanſtalt für Wittwen und Waiſen der Advokaten betr.

Verordn. v. 27. Juni 1808 Art. 1—29 Regbl. S. 1450—1458.

Die Advokaten ſind verpflichtet, die halbjährigen Beiträge zur Penſionsanſtalt jedesmal am 1. April und 1. Okt. an jenes Land- oder Stadtgericht frankirt einzuſenden, unter welchem ſie ihren Wohnſitz haben.

Penſionsbeiträge der Advokaten v. 4. April 1809 Rggsbl. S. 620. Verordn. v. 14. Mai 1810 Rggsbl. S. 430.

Jedes Mitglied, welches zweimal die Beiträge zu bezahlen verzögert, wird ausgeſchloſſen, und öffentlich bekannt gemacht.

Verordn. v. 29. Dez. 1809 Rggsbl. 1810 S. 35.

Die Heirathslizenz der Advokaten kann von den Polizeibehörden ſo lange vorenthalten werden, bis ſie ſich über den Beitritt zur Penſionsanſtalt legal ausgewieſen haben.

Verordn., die Verehelichung der Advokaten betr. v. 25. Febr. 1813, Rggsbl. S. 301.

Sämmtliche Untergerichte haben in Hinſicht der neu ernannten Advokaten den Tag ihrer Verpflichtung, durch Tod, Beförderung oder ſonſtige Art der Veränderung, den Tag des Austrittes, bei Verehelichung den Tag der Trauung der Penſionsanſtalt und den ihnen vorgeſetzten Appellationsgerichten ohne Verzögerung anzuzeigen.

Ebenſo iſt am Schluſſe jeden Semeſters nach dem Etatsjahre gerechnet, ein Verzeichniß von den Untergerichten über die angefallenen zur Penſionsanſtalt gehörigen Strafen anzufertigen und zum Appellationsgerichte einzuſenden.

Verordn. v. 5. Jan. 1814 Rggsbl. S. 64, 21. Febr. 1823, Intbl. S. 163 u. 13. Juni 1828 S. 469.

Die Legaliſirung von Lebensatteſten der Wittwen und Waiſen der Advokaten betr.

Verordn. v. 8. Dez. 1818 Rggbl. S. 1350, 2. Sept. 1838, Intbl. S. 1444.

Die Penſions- und Alimentationsraten der Wittwen und Waiſen ſind pünktlich monatlich zu erheben, auf ungeſtempelten Quittungen das Leben, der Wittwenſtand und der Aufenthalt zu atteſtiren und am Schluſſe des Etatsjahres Generalquittungen zu produziren.

Verordn. v. 16. Febr. 1821 Intbl. S. 163.

Bei dem Einſenden der Beiträge von Advokaten für die Penſionsanſtalt ihrer Hinterlaſſenen dürfen nur vollgiltige Münzſorten vorkommen, widrigenfalls das ungangbare Geld auf Koſten jeder Behörde, von der ſolches eingegangen, wieder zurückgeſendet wird.

Erl., die Advokatenbeiträge betr. v. 14. Mai 1810, Rggbl. S. 430.

Die Lebenszeugniſſe hinſichtlich der penſionirten Advokaten-Wittwen und Waiſen betr.

Verordn. v. 5. Jan. 1814 Rggbl. 1814, St. LVI S. 1450.

Alle Gegenſtände, welche die Penſionsanſtalt für die Advokaten-Wittwen und Waiſen im Königreiche Bayern betreffen, ſind ſtempelfrei zu behandeln.

Verordn. v. 14. März 1814, Gerets Verord.-Samml. Bd. IV S. 164.

Allerhöchſte Erläuterung über die Autoriſation zu den Ausgaben auf augenblickliche Unterſtützungen betr.

Verordn. v. 15. Aug. 1814, Gerets Verordn.-Samml. Bd. IV S. 200.

Ertheilung der Lebenszeugniſſe an Advokaten-Wittwen betr.

Verordn. v. 8. Dez. 1818 Rggsbl. 1818 S. 1349.

Verrechnung der Erhöhung außerordentlicher, resp. Penſionen der Doppelwaiſen betr.

Verordn. v. 9. Juli 1821 und 18. Juli 1821, Gerets Verordn.-Samml. Bd. XI S. 1110.

Kreisunterſtützungsfond und Vorſchriften über die Anweiſung augenblicklicher Unterſtützungen betr.

Verordn. v. 23. Aug. 1821 u. 30. Okt. 1821, Gerets Verordn.-Samml. Bd. XI S. 1185 u. Bd. XII S. 1338.

Die Zeugniſſe und Quittungen zur Erhebung der Advokaten-Wittwen und Waiſen-Penſions- und Alimentationsgelder betr.

In Folge höchſten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 28. Aug. 1838 wird zur Wiſſenſchaft und genauen Befolgung hiemit bekannt gemacht, daß:

1) die auszuſtellenden Zeugniſſe den Nachweis über den unveränderten Stand der Wittwe, und der unverſorgten, namentlich aufzuführenden Kinder, nebſt dem Tage der Ausfertigung, welche bei Erhebung einer ganzjährigen Gebührniß nicht vor dem Monate September erfolgen darf, enthalten müſſen, und daß

2) in den Empfangs-Beſcheinigungen der Betrag mit Worten zu ſchreiben, dann die Advokaten-Wittwen- und Waiſenkaſſe, aus welcher, und die Zeit, für welche die Zahlung geleiſtet wird, nebſt dem Datum und Namen der Waiſen beſtimmt und deutlich anzuführen ſeye.

wornach alle Polizeybeamten gehalten ſind, der Penſionsanſtalt für Advokaten-Wittwen und Waiſen das aus eigenen Mitteln zu erſetzen, was dahin der in den Stand der Ehe getretene Advokat zu leiſten gehabt hätte.

Miniſt.-Entſchl. v. 25. Febr. 1813, Reggsbl. 1813 St. XIII S. 301.

Aebte.

(Siehe auch Siegelmäßigkeit.)

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Die Aebte der Benediktinerklöſter ſind ſiegelmäßig, gleich jenen Beamten höherer Kathegorie, denen die Siegelmäßigkeit verfaſſungsmäßig zuſteht.

Entſchl. des kgl. Appel.-Ger. von Oberbayern v. 26. Okt. 1841 Intellbl. St. 45 S. 1213 ad Num. 600. Die Siegelmäßigkeit der Aebte der Benediktiner-Stifte betr.

Verordn. v. 24. Nov. 1841 Intellbl. St. 50 S. 1355 ad Num. 18,045. Die Siegelmäßigkeit der Benediktiner-Aebte betr.

Aecker.

Der Maßſtab der Beſteuerung beſteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte und zwar bei Aeckern im mitteljährigen Körnerertrag nach Abzug der Ausſaat, unter Freilaſſung des Strohes, der Brachfrüchte, der Waide, und aller ſonſtigen Nebennutzungen.

Der mitteljährige Ertrag von einem Achtels-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an andern Getreideſorten, nach Abzug der Ausſaat, gibt je eine Bonitätsklaſſe, jeder weitere Achtels-Schäffel ſolchen Ertrages eine Klaſſe mehr.

Die Klaſſifikation geſchieht nach den für die drei Hauptkulturarten, als Aecker, Wieſen und Waldungen, aufgeſtellten Muſtergründen, unter gehöriger Berückſichtigung der natürlichen Bodengüte und Lage der zu klaſſifizirenden Grundſtücke.

Geſetz, die allgemeine Grundſteuer betr. v. 15. Aug. 1828 § 5, 26, 30. Geſbl. S. 124, 133 u. 135.

Ueber die Beſtrafung von Freveln an der Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten ꝛc. ſiehe St. G. B. Th. I Art. 385.

Aerarial-Gebäude.

(Siehe auch Baufallwendungen, Miethbewohner.)

Die Bewohner dieſer Gebäude haben die kleinen Baufälle zur rechten Zeit zu wenden, die übrigen aber der techniſchen Behörde anzuzeigen, ſich eigenmächtiger Bauten auf Rechnung des Aerars zu enthalten und gehörige Schonung der Gebäude zu pflegen.

Verordn. v. 31. Juli 1832 Intbl. S. 796, 861 u. 949, dann 10. Aug. 1837 S. 1181.

Durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 20. v. Mts. Nr. 15,639 wurde hinſichtlich der Wendung der kleineren Baufälle in Staatsgebäuden ausgeſprochen, daß die Wendung der kleineren Baufälle den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude, ohne Unterſchied, ob dieſelben von Amtswegen oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade darin wohnen, und ſelbſt in dem Falle, wenn ſie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, obliege, nachdem das Miniſterial-Ausſchreiben vom 19. April 1820, mit welchem die allerhöchſt genehmigte Inſtruktion vom 13. Aug. 1819 durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und deren Vollzug angeordnet wurde, ihre Anwendbarkeit bezüglich aller derjenigen, welche in Aerarialgebäuden freie oder Dienſtwohnung genießen, oder ſolche miethweiſe benützen, wortdeutlich ausſpricht, und da auch der Titl. II beſagter Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens vom 13. Aug. 1819 die Wendung der ſogenannten kleineren Baufälle den Bewohnern von ärarialiſchen Gebäuden ohne Unterſchied zur Pflicht macht.

Die k. Rentämter haben ſich hiernach zu achten, und die nöthige Beſtimmung deßhalb ſowohl in die Einweiſungs- als insbeſondere in die Verpachtungs-Protokolle und Pachtbriefe aufzunehmen.

K. Regier.-Ausſchreib. v. 25. Aug. 1842 ad Nrn. 12,717 Intbl. St. 36

S. 1234. Die Wendung der kleinen Baufälle durch die Miethbewohner ärarialiſcher Gebäude betr.

Dieſe Gebäude ſind der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt einzuverleiben.

Verordn. v. 19. Dez. 1835, Intbl. 1836 S. 8.

Weitere Anordnungen bezüglich der Aufſicht auf den baulichen Zuſtand dieſer Gebäude, der Baufallſchätzungen und Wendung bei Perſonalveränderungen der Bewohner, dann bezüglich der Anwendung dieſer Vorſchriften auf Geiſtliche als Nutznießer ſolcher Gebäude.

Verordn. v. 5. Dez. 1838 Intbl. 1896.

Aerarial-Gründe.

(Steinbrüche, Schürfſcheine.)

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Folge eines an die k. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration ergangenen höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 14. d. Mts. Nr. 6714 hat von nun an die Ertheilung von Schürfſcheinen und Muthungen für Steinbrüche auf Aerarialgründen allenthalben, wo nicht in Anſehung der Steinbrüche beſondere bergordnungsmäſſige Beſtimmungen gegeben ſind, nicht mehr ſtattzufinden, vielmehr ſoll zur Aufſchließung und Bebauung derartiger Steinlager auf Aerarialgründen in jedem einzelnen Falle vorerſt die k. allerhöchſte Genehmigung beſonders nachgeſucht werden.

Dieſes wird zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit eröffnet.

Die Ertheilung von Schürfſcheinen und Muthungen auf Steinbrüche auf Aerarialgründen betr.

Rggs.-Entſchl. v. 11. Juni 1841 ad Nrm. 6998 Intbl. St. 26 S. 682.

Aerarial-Gewehre.

(Siehe m. u. Gewehre.)

Die an die Landwehr abgegebenen Aerarial-Gewehre betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 14. Aug. 1832 Nr. 13,444.

Aerarium.

Beſchädigung des kgl. Aerariums.

Strafgeſb. Th. I Art. 349, 361—364, 432—433, 436.

Aernte-Gebet.

Das Dankfeſt iſt jedesmal im September vor Michaelis an einem Sonn- oder Feiertage zu halten.

Verordn. v. 12. Okt. 1803 Regbl. 1803.

Aerzte, bayeriſche.

(S. a. Gemeinde = Anſtalten, Anſtalten öffentliche und Funktionen.)

Ueber die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wiſſenſchaft durch abſolvirte Aerzte.

Edikt über das Medizinalweſen v. 8. Sept. 1808 Tl. 1 § 1 u. 2 Rggsbl. S. 2190.

Die abſolvirten Aerzte, welche ſeiner Zeit in den Staatsdienſt treten wollen, ſind verbunden, während der 2jährigen praktiſchen Laufbahn an der k. Central = Veterinärſchule einen Kurs in denjenigen Fächern zu hören, die bei der mediziniſchen Fakultät nicht genügend gelehrt werden.

Verordn. v. 14. Dez. 1822 Rggsbl. S. 1331.

Zum Beſuche der mediziniſch = praktiſchen Lehranſtalt in München werden vorzüglich diejenigen Aerzte zugelaſſen, welche nach Erlangung der Doktorwürde das geſetzlich beſtimmte **biennium practicum** an ſolcher zu erſtrecken wünſchen.

Verordn. v. 5. April 1824 § 1 (a b) Rggsbl. S. 382.

Vorſchriften über die Konkursprüfung der Militär = Unterärzte betr.

Erl. v. 6. Nov. 1825 § 2—19 Rggsbl. S. 856—861.

Die Konkurs = Prüfungen der Aerzte und Wundärzte in den mediatiſirten Gebieten gehören, gleich der Befähigungs = Beſcheinigung, zum unmittelbaren Wirkungskreis der k. Kreisregierung, und es können auch Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken ein ärztliches Dienſtperſonal aufſtellen, deſſen Beſtätigung jedoch entweder beim Miniſterium oder der Regierung nachzuſuchen iſt.

Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

Verordn. v. 26. Mai 1818 § 92 Geſbl. S. 255, u. v. 24. Juli 1837 Ext. = Beil. Nr. 65.

Wenn einzelne kleinere Städte und Bezirke eigene Lokalärzte anſtellen, und aus ihren Mitteln beſolden wollen, ſo haben ſie die Genehmigung nachzuſuchen.

Erl., die Organiſation der Gerichtsärzte betr.

Verordn. v. 6. Okt. 1809 Art. 11 Rggsbl. S. 1824.

Die Aerzte und Wundärzte ſind vom perſönlichen Dienſte bei der Landwehr befreit, müſſen ſich aber zum Sanitätsweſen verwenden laſſen.

Landwehrord. v. 7. März 1826 § 4—5 Rggsbl. S. 300.

Für das ärztliche Perſonal iſt in jedem Kreiſe eine Matrikel eröffnet, und iſt von allen die Praxis angetretenen Aerzten der Bogen ſelbſt auszufüllen.

Verordn., die Matrikel der prakt. Aerzte v. 22. Dez. 1817.

Jeder angehende Arzt hat vom biennium practicum ein Jahr lang an der Lehranſtalt in München zuzubringen, ſonſt wird er nicht zur letzten Prüfung zugelaſſen.

Verordn. v. 14. Okt. 1824 Intbl. S. 889.

Beſtimmung, wie die Aerzte ihre Wünſche und Geſuche um Beförderung oder Verſetzung äuſſern und modifiziren können, und inwieferne Rücknahme Allerhöchſt beſchloſſener Verſetzungen gewärtigt werden dürfe.

Verord. v. 4. April 1833 Intbl. S. 363.

Die Ausübung der ärztlichen Praxis in den Gränzgegenden Oeſterreichs betr.

Verordn. v. 11. Nov. 1835 Extrabeil. Nr. 112.

Die Vakaturen praktiſcher Aerzte ſind ſogleich der k. Regierung anzuzeigen.

Verordn. v. 9. Febr. 1836 Intbl. S. 163, vergl. a. Extblge. 1837 Nr. 29.

Beſtimmungen über die Aufnahme prakt. Aerzte an einem Orte und über deren Begünſtigung in Erwerbung von Badersgerechtſamen und Konzeſſionen.

Verordn. v. 9. Febr. 1836 Intbl. S. 163.

Admiſſions-Bedingniſſe der Aerzte zu den Konkurs-Prüfungen betr.

Verordn. v. 19. Aug. 1838 Intbl. S. 1346.

Das Medizinalcomitée wurde nach höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 1. Okt. 1821 ermächtiget, die geprüften Aerzte und Apotheker ſogleich nach abgelegter Prüfung proviſoriſch bis nach erfolgter Approbation zu verhandgelübden.

Döll. Repert. Bd. XV S. 962.

Inſtruktion für die Aerzte zur Viſitation der Konſcribirten betr.

Geſ. v. 15. Aug. 1828 § 32, 34 u. 35 St. VII S. 85, u. v. 15. März 1830 Rggsbl. v. J. 1830 St. XI S. 466.

Die k. Kreisregierung, K. d. J., hat am Ende eines jeden Etatsjahres die Ab- und Zugänge und ſonſtigen Veränderungen zur Evidenthaltung der Liſten über die praktiſchen Aerzte dem Miniſterium des Innern Anzeige zu machen.

Miniſt.-Entſchl. v. 23. Febr. 1833 Nr. 4826, Döll. Repert. Bd. XV S. 54.

Nach der ausdrücklichen Beſtimmung des § 32 der IV. Verfaſſungsbeilage ſtehen die ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichte in Beziehung auf ihren polizeylichen Wirkungskreis im gleichen Verhältniſſe mit den k. Landgerichten, und haben die Standesherren, welche eine formirte Regierungskanzlei beſitzen, ihre praktiſchen Aerzte nach der Verordnung vom 27. März 1817 ſelbſt aufzuſtellen.

Miniſt.=Entſchl. v. 14. Juli 1837 Nr. 12,269. Döll. Repert. Bd. XV S. 39 Rggsbl.

Vorſchriften, in Bezug der Aufſtellung der praktiſchen Aerzte.

Rggs.=Ausſchr. v. 22. Juli 1835.

Beſtimmung, wie man ſich bei Anſäſſigmachung und Verehelichung der praktiſchen Aerzte in Bezug des Ziff. 20 lit. a Titl. IX der Miniſterial=Entſchließung vom 11. März 1837 zu verhalten hat.

Miniſt.=Entſchl. v. 12. Mai 1837 Nr. 9934. Döll. Repert. Bd. XV S. 49.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da nach den Beſtimmungen des Organiſations=Edikts vom 8. September 1808 § 11 lit. i (Reggs.=Bl. S. 2199) die Gerichts=Aerzte auf die in ihrem Bezirke gelegenen, der Sanitäts=Polizey untergeordneten öffentlichen Anſtalten aller Art, als: Krankenhäuſer, Gebährhäuſer, Irrenhäuſer, Badanſtalten ꝛc. eine beſondere ſurveillirende Aufſicht zu halten, und wegen Nichtbeobachtung der Verordnungen oder Einſchleichung von Mißbräuchen entweder das Geeignete bei der einſchlägigen Polizey=Behörde zu veranlaſſen, oder nach Umſtänden der vorgeſetzten Landesſtelle Anzeige zu erſtatten haben, ſo erſcheint in allen Fällen, wo von den Stiftungen oder Gemeinden einem Gerichtsarzte die Funktion eines ausübenden Arztes für eine ſolche Anſtalt übertragen werden will, die beſondere Genehmigung der unterzeichneten Stelle als nothwendig, welcher allein zu beurtheilen zuſteht, in wie ferne ſolche mit den ihm als Gerichtsarzt obliegenden Pflichten und Verrichtungen vereinbarlich ſey. Die Gerichts=Aerzte werden daher angewieſen, dieſe Genehmigung in jedem einzelnen Falle bei der Regierung, Kammer des Innern, nachzuſuchen, die Stiftungen und Gemeinden aber ſind hievon geeignet zu verſtändigen und in Bezug auf deren Beobachtung durch die Diſtrikts=Polizey=Behörden zu überwachen.

Verordn. v. 30. März 1841 Intbl. St. 18 S. 462 Nr. 5359, die ärztlichen Funktionen bei den Stiftungs= und Gemeinde=Anſtalten betr.*)

*) Vgl. auch das Mandat v. J. 1756 über die Aerzte, Apotheker und Bader M. G.=S. Bd. I Thl. V St. 13 S. 444 Nr. 1–7.

Aerzte, würtembergiſche.

Die Ausübung der Praxis von Seite würtembergiſcher Aerzte, welche graduirt und nicht graduirt ſind, auf bayeriſchem Gebiete betr.

Verordn. v. 2. April 1837 Intbl. Extra-Beil. Nro. 31.

Aerztliches Gutachten.

(Siehe Gerichtsarzt, ärztliches Zeugniß, Inquiſition, Zeugniſſe, Konſcribirte.)

Wie ein ſolches ausgeſtellt oder abgegeben werden ſoll, mit Weglaſſung lateiniſcher Kunſtausdrücke und Beiſetzung der Entſcheidungs-Gründe.

V., die Organiſation der Medizinalkomitéen betr. vom 8. Dez. 1808 § 5 Reggsbl. S. 2907.

Abgabe ärztlicher Gutachten von Seite des Medizinal-Comitées in gerichtlichen und ſtrafrechtlichen Unterſuchungen.

Erl. v. 1. März 1815 Reggsbl. S. 203.

Körperliche Züchtigung an Bettlern und Landſtreichern darf nur nach ärztlichem Gutachten ausgeübt werden.

V. v. 28. Nov. 1816 Art. V. Reggsl. S. 865.

Bei einer Geldſtrafe von 10 — 30 fl. und doppelten Rückerſatz der dafür erhaltenen Gebühr iſt allen Aerzten und Wundärzten unterſagt, einſeitig, und ohne daß ſie dazu in beſonderen Fällen ermächtigt, oder vom Amte aufgefodert ſind, Konſcribirten ärztliche Zeugniſſe auszuſtellen.

Konſcript.-Geſ. Art. 146 u. § 110 der Erläuterung. Siehe auch Pol.-Anz. vom Jahre 1825 St. 50 S. 491.

Aerztliche Rechnung.

Zur Beſeitigung mehrerer vorgekommenen Reclamationen finden ſich Se. Majeſtät bewogen, den Gerichtsärzten, wenn ſie in Offizialgeſchäften, dieſelben betreffen nun polizeyliche oder ſtrafrechtliche Gegenſtände wegen legaler Verhinderung des einſchlägigen Gerichtsarztes, in einen andern Gerichtsbezirk ſich begeben müſſen, fünf Gulden Diäten, nebſt den regulativmäßigen Gefährt-Geldern zu bewilligen.

Verordn. v. 3. Nov. 1823, Gerets Verordſmlg. Bd. XIII S. 1493, die Diäten der Gerichtsärzte außer ihrem Bezirke betr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Aerztliche Unterſuchung

(oder Viſitation).

I.

Wenn das über Untauglichkeit zum Dienſte bei der Landwehr von einem ordentlichen Arzte ausführlich nach aufhabenden Pflichten irgend einem Individuum ausgeſtellte Zeugniß einer gegründeten Bedenklichkeit unterliegt, ſo iſt dieſes nicht wie bisher durch einen einzelnen Arzt, ſondern durch eine Commiſſion, gebildet von einem in Unſeren Staatsdienſten ſtehenden Arzte, einem Gerichtsarzte nämlich, und einem praktiſchen Arzte, vermittelſt eines hierüber abzuhaltenden Protokolls zu unterſuchen, und das Ergeben verläſſig und genau herzuſtellen.

II.

Ueber Zuſtände und Krankheiten, die bei einer Unterſuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blutſtürzungen aus der Lunge, ausgeſtandene Krankheiten, welche eine allgemeine Schwäche zur Folge hatten, über Zufälle, die ſich nur zu Zeiten einfinden, und keine deutlichen Spuren in dem damit befallenen Subjekte zurücklaſſen, z. B. Nervenübel, Epilepſie u. ſ. w. iſt das Zeugniß des behandelnden Arztes zu beachten, und kein Probedienſt, der für den zu probirenden Mann oder Familienvater oft unglücklich ausfallen könnte, zu verſuchen.

III.

Glaubt ein dieſer ärztlichen Unterſuchungs-Commiſſion unterworfenes Individuum gegen derſelben Ausſpruch ſich beſchwert, ſo iſt demſelben die Berufung an Unſer General-Kreis- oder Hofkommiſſariat eröffnet, das eine Superreviſion des befraglichen ärztlichen Gutachtens anordnet, und die Prüfung dem Kreis-Medizinalrathe und einem andern geſchickten praktiſchen Arzte überträgt, bei welchen das ſich beſchwert glaubende Subjekt ſich perſönlich zu ſtellen hat. Auch dieſe Unterſuchungs-Commiſſion, gegen deren Ausſpruch keine fernere Berufung ſtattfindet, hat ihr Gutachten motivirt abzugeben, und protokollmäßig das Ganze zu verhandeln.

IV.

Uebrigens haben beide dieſe Unterſuchungs-Commiſſionen jederzeit auch darauf beſtimmte Rückſicht zu nehmen, ob das zu unterſu-

chende Individuum zur mobilen Legion oder zur Landwehr zu ſetzen und ob daſſelbe vom Landwehrdienſte gänzlich und für immer, oder nur auf einige Zeit freizugeben ſey.

Verordn., die ärztliche Unterſuchung an einem wegen Untauglichkeit zum Landwehrdienſte eingereihten Individuun betr. vom 6. Mai 1815 § 1—3, 4 Reggsbl. S. 361.

Zur untern Viſitations-Commiſſion werden durch den Conſcriptionsbeamten nach Verſchiedenheit der Conſcriptionsbezirke:

1) ein Stadt-, Land-, Herrſchaftsgerichts- oder Cantonsarzt und

2) ein Wundarzt aus dem aufgeſtellten ärztlichen und wundärztlichen Perſonale berufen. Wo ſich eine Garniſon befindet, kann nach Umſtänden ſtatt des Civil-Wundarztes ein Regiments- oder Bataillonsarzt requirirt werden.

Der Conſcriptions-Beamte oder aus deſſen Auftrag ein Polizey-Commiſſär, Magiſtratsrath, Aſſeſſor oder Aktuar hat über den genauen Vollzug der geſetzlichen Beſtimmungen (§ 33—35 des Geſetzes) zu wachen, das formelle Verfahren zu leiten, und für die Erhaltung der Ordnung und des Anſtandes zu ſorgen.

Inſtruktion über die ärztliche Unterſuchung resp. Viſitation der Conſcribirten und landwehrpflichtigen Individuen betr. Geſ.-Bl. vom 13. Auguſt 1828 Geſ.-Bl. St. VII S. 85 §§ 32, 34 u. 35.

Die Erklärung der Dienſtesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anſpruch auf Zurückſtellung mit Aufzählung der hiefür ſprechenden Gründe verbunden werden. Die Conſcriptionsbehörde hat hierauf ſogleich in erſterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Viſitation anzuordnen, das Reſultat derſelben bekannt zu machen, und hierauf unter Vorbehalt der Berufung und Reviſion, die Dienſtfähigkeit oder Dienſtunfähigkeit des Conſcribirten auszuſprechen, in Hinſicht der Zurückſtellungsanſprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entſcheiden, oder dem Conſcribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bei Vermeidung der Präcluſion binnen 14 Tagen auszuführen iſt. Am 15. Tage, nachdem ihnen die beizubringenden Beweismittel ſpeziell benannt wurden, hat die Conſcriptions-Behörde zu entſcheiden.

Conſcribirte, welche ſich für dienſtfähig erklären, werden bei der untern Conſcriptionsbehörde keiner Viſitation unterworfen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Viſitation geſchieht durch das aufgeſtellte ärztliche und wundärztliche Perſonal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäſſig anzuwendenden Inſtruktion, abgeſondert für jeden Einzelnen Conſcribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorſchriften des § 30 gebildeten Ausſchuſſes bei verſchloſſenen Thüren. Hiebei iſt außer den Conſcriptions-Beamten Niemand der Zutritt geſtattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conſcribirten, welcher der Viſitation unterzogen wird.

Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§ 33 und 34 bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden, welches nach geſchehener öffentlicher Verleſung von dem Conſcriptionsbeamten und Protokollführer zu unterzeichnen iſt.

Der im § 30 bezeichnete Ausſchuß hat alle in den §§ 33 u. 34 enthaltenen Verhandlungen der Conſcriptionsbehörden zu controliren, und zu dieſem Behufe die Protokolle zu unterzeichnen.

Insbeſondere hat derſelbe Sorge zu tragen, daß ſtatt der zur aufgerufenen Alters-Claſſe gehörigen Armeepflichtigen nicht andere Individuen eingeſchoben werden; nach erlangter Identität der Perſonen, und vor dem Beginnen der Viſitation, hat er laut und klar auf die Strafen aufmerkſam zu machen, welche denjenigen treffen, der ſich einer der im § 69 Nr. 3 des Geſetzes bezeichneten Handlungen ſchuldig macht; in vorkommenden Fällen iſt ungeſäumt die Unterſuchung und Beſtrafung zu veranlaſſen.

Verordn. v. 13. März 1830 Regg.-Bl. 1830 St. XI S. 466 § 29.

Verfügungen, welche, um der Geſundheitspflege auf dem Lande die nöthige Controlle zuzuwenden, getroffen worden ſind.

Verordn. v. 22. Jäner 1833 Reggsbl. 1833 (vgl. auch Döllgrs. Rept. Bd. XV S. 941.)

Aerztliche Zeugniſſe
(in criminalibus.)

Formulare für die ärztlichen Zeugniſſe über den Geſundheitszuſtand der Angeſchuldigten in Criminal-Unterſuchungen.

Verordn. v. 14. Febr. 1834 Intbl. S. 1525.

Da die Erfahrung zeigte, daß die in Folge der Art. 20 Thl. I Art. 149 Thl. II St. G.-Bch. in Criminalunterſuchungen die zu

Bayerische Staatsbibliothek München

den Akten kommenden Zeugniſſe der Gerichtsärzte über die körperliche Beſchaffenheit der Angeſchuldigten und die Möglichkeit, Arreſtſchärfungen nach Maßgabe der Art. 29, 30 Thl. I St.-G.-B. anzuwenden, in ſehr vielen Fällen unbeſtimmt unförmlich, und zu einem Anhaltspunkte für den Richter nicht geeignet ſind, ſo iſt deßhalb dafür Sorge zu tragen, daß die in untenſtehendem Formulare ausgeſetzten Rubriken in den gerichtsärztlichen Zeugniſſen jedesmal genau bezeichnet, und begutachtet, dann Monatstag und Jahreszahl, Amtsſiegel und Unterſchrift des Gerichtsarztes, welcher das Zeugniß ausſtellt, beigefügt werden.

Akten mit mangelhaften ärztlichen Zeugniſſen werden zur Ergänzung derſelben jedesmal auf Koſten des betr. Gerichtsarztes zurückgeſendet werden.

Im Namen ꝛc.

Werden die Königl. Landgerichte hiemit angewieſen, rückſichtlich der zu den Unterſuchungs-Akten zu erholenden gerichtsärztlichen Zeugniſſe über die Körperbeſchaffenheit der Angeſchuldeten, und deren Befähigung zur Ertragung von Strafſchärfungen, ſich genau an die deßfallſige Ausſchreibung des Gerichtshofes ddo. 14. Nov. 1834 (Iſar-Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834.) St. XLIX S. 1525 u. 1526 bei Vermeidung des dortſelbſt geſetzten Präjudices zu halten.

Verordn. vom 30. Jäner 1838 Intbl. St. VII S. 183, die von den Gerichtsärzten in Criminal-Unterſuchungen auszuſtellenden Zeugniſſe über den Geſundheits-Zuſtand der Angeſchuldeten und die Möglichkeit, Strafſchärfungen anzuwenden betr.

(Siehe Formular I auf der folgenden Seite.)

Afterärzte.

Für die Geſundheitspflege iſt durch die Anſtellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Inſtitut der Landärzte ſchon weſentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorſteher haben aber von ihrer Seite aufmerkſam zu ſeyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

Verordn. v. 24. Sept. 1808 Regbl. S. 2444 § 52 Kap. II Titl. I, die Inſtruktion der Gemeinde-Vorſteher betr.

Afteranwalt.

(Man ſiehe unter Advokaten.)

Angebliche falſche Anwälte, welche weder verum noch prae-

Formular I.

Vor- und Zuname.	Beiläufiges Alter.	Körperliche Beſchaffenheit.	Ob fähig zur Ertragung körperlicher Züchtigung? Im geſetzlichen Maximum von 50 Ruthenſtreichen, oder wie viel weniger?	Ob zur Ertragung von Arreſtſchärfung überhaupt geeignet oder nicht?	Ob zu einfach geſchärftem Arreſte und zwar bis auf die geſetzlich höchſte Dauer von ſechs Monaten oder wie viel weniger geeignet?			Ob zu doppelt geſchärftem Arreſte u. zw. bis zur geſetzl. höchſten Dauer v. 9 Monaten od. wie viel weniger?		Bemerkungen.
					Durch Lager auf Brettern.	Durch Entziehung des Fleiſches.	Durch Entziehung der warmen Speiſen jeden dritten Tag.	Durch Lager auf Brettern u. Entziehung des Fleiſches	Durch Lager a. Brettern u. Entziehg. aller warmen Speiſe jeden dritten Tag.	

sumtum mandatum haben, werden gleich abgewieſen, oder falls ſie aus Ueberſehen admittirt ſind, nicht nur geſtraft, ſondern auch zu Erſtattung der Koſten angehalten.

Der Anwalt ſelbſt, welcher cum clausula substitutionis beſtellt iſt, kann ſtatt ſeiner einen Andern ſubſtituiren.

Der Afteranwalt muß jeder Zeit mit der Hauptvollmacht die Vollmacht zur Subſtitution ausdrücklich beibringen.

Wer Prozeß führen kann, der kann auch mandatarium beſtellen.

Cod. jud. bav. Cap. VII § 3 Nr. 1 — 3.

Aftererbeinſetzung.

Von Aftererbeinſetzungen in Teſtamenten (de substitutionibus, praesertim de vulgari.)

Cod. Max. bav. civ. Pars. III Cap. III § 19.

Afterlehenſchaft.

Von der Subinfeudation oder Afterlehenſchaft.

Cod. Max. bav. civ. Pars IV Cap. XVIII § 60.

Von der Subinfeudation oder Afterlehenſchaft und den dazu erforderlichen Requiſiten ꝛc.

Annot. P. V Cap. XVIII § 60 Nr. 1 — 6.

Aftermiethe.

Von dem Gedinge, Stift=, Mieth= und Pachtrechte hier die Aftermiethe betr.

Cod. Max. bav. civ. Pars IV Cap. VI § 20 Nr. 1.

Aftervermiether, d. h. Miethleute, welche ebenfalls einzelne Theile ihrer Wohnungen oder dieſe ganz vermiethen, müſſen längſtens binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 5 — 25 fl. die aufgenommenen Miethleute bei der königl. Polizey=Direktion anzeigen.

Polizey=Verordn. v. 29. März 1834 Polizey=Anzeiger für München St. 26 S. 283.

Aftervererbrechtung.

Von dem Contractu Emphyteutico resp. von der Aftervererbrechtung.

Cod. Max. bav. civ. Pars IV Cap. VII § 15.

Von der Aftervererbrechtung.

Annot. Pars IV Cap. VII § 15 Nr. 1.

Afterverſätze.

(Siehe auch Leihhaus.)

Diejenigen Häuſer, wo man Winkelverſätze ſammelt und verwahrt, ſollen viſitirt und der Fund confiszirt werden.

Mandat v. 15. März 1788, M. G.=S. Bd. IV Thl. VIII Nr. 173 S. 1067.
Polizeyverordn. v. 9. April 1833, Polizeyanzeiger für München St. 29 S. 365 Nr. 4.

Agenten.

Da die Aktivkapitalien mehrerer Kirchenſtiftungen theils in den Vorzeiten, theils unter der conſolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Conkurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden ſind, wodurch die nunmehr erforderliche Partial=Zahlung und Perception der Zinſen für die Schuldner ſowohl als für die Kirchenpfleger erſchwert iſt, ſo wird geſtattet, daß in denjenigen Kreiſen, in welchen eine Nachhilfe dießfalls erforderlich iſt, beſondere Agenten für die Kirchenſtiftungen der Landgemeinden in den Hauptſtädten und an dem Sitze der Staatsſchulden=Tilgungs=Caſſen aufgeſtellt werden.

Die Obliegenheiten dieſer Agenten ſind, die Zinſen von den bei Staatsſchuldentilgungs=Kaſſen und auf Realitäten der Privaten in Hauptſtädten anliegenden Kapitalien der Stiftungen beſtimmter Kirchengemeinden und Gerichtsbezirke zu erheben, dieſelben in den betreffenden Raten an die einzelnen Kirchenpfleger gegen Quittung zu verſenden, hierüber jährliche Rechnung zu ſtellen, und dieſe den einſchlägigen Land= oder gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit ſie revidirt und hienach die Rechnungen der Kirchenpflege kontrollirt werden können ꝛc.

Die Wahl der Agenten wird den königlichen Regierungen überlaſſen; es ſoll jedoch beſondere Rückſicht auf ſolche Individuen genommen werden, welche die erforderlichen Kenntniſſe dieſes Geſchäftes und in andern Beziehungen das volle Zutrauen beſitzen.

An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinſen derjenigen größern Kapitalien, welche adelige Gutsbeſitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in ſo ferne entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben ſind.

Die Remunerationen der Agenten ſind am Schluſſe des erſten Jahres ihrer Funktion näher zu bemeſſen, und dann für

dieſes Jahr ſowohl als die Folge-Zeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinſen feſtzuſetzen.

Geſ. vom 24. Septbr. 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. 48 S. 1125, die Aufſtellung von Kirchenſtiftungs-Agenten betr., § 31, 32, 33 u. 34.

Die Standesherren ſind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche ſie mit denſelben rückſichtlich ihrer darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehen- und Dienſtverhältniſſe zu verhandeln haben; jedoch dürfen ſie ſich hiebei keiner Agenten mit diplomatiſchem Charakter bedienen, oder ſolche abordnen.

Verordnung vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. XI S. 196 § 15 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte resp. ſtaatsrechtliche Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betr.

Agentien der Beamten.

Das Verbot gegen Agentien und Nebenverdienſte der Beamten betr., unter Bezugnahme der Verordnung vom 31. März 1788. *)

Mandat v. 31. März 1794 M. G.-S. Bd. V S. 32.

Das Verbot der Schriftenfertigung der Cammeral-Praktikanten in Cultur- und Gemeinheits-Theilungsprozeſſen betr.

Verordn. v. 30. Juli 1811, Intbl. für den Rezatkreis (Oberpfalz- und Regensburg) v. J. 1811 S. 1517, vide Seifferts Handbuch Bd. I S. 329.

Die Führung von Privat-Agentien durch Staats- und öffentliche Diener betr.

Königl. Regierungs-Ausſchreibung v. 23. Auguſt 1842, Intbl. St. XXXVI S. 1227 ad Nr. 28,443.

In Gemäßheit der Dienſtes-Disciplinarvorſchriften für Staats- und öffentliche Diener, namentlich zu Folge Art. I § 17 der Hofrathsordnung, dann nach den Verordnungen vom 31. März 1788, 31. März 1794, 15. Juni 1796, 26. Februar 1798 und 25. Juni 1799 iſt zur Annahme und Führung von Seite der Staatsdiener höhere dienſtliche Bewilligung erforderlich.

(Döllingers Verordn.-Samml. Bd. 17 S. 733ff.)

Agnition.

(Siehe auch Teſtamente, letzte Willens-Errichtung.)

Vom letzten Willen resp. von der Agnition desſelben.

Annot. Pars III Cap. II § 14 Nr. 7.

---

*) Siehe die M. G.-S. v. J. 1788 S. 1069 Nr. 177.

Was zur Agnoſcirung erforderlich ſey.

Ibidem Nr. 8.

Ein ungiltiger letzter Wille kann ebenfalls agnoſcirt werden. Wirkung dieſer Agnition.

Nr. 9 und 10.

Agrikultur.

Zum Wirkungskreiſe und zum Geſchäftsgange der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen wurde bedungen:

Allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, und die Vertheilung der Prämien und Unterſtützungen innerhalb der Grenzen der zu ihrer Verfügung geſtellten Etatsſummen. Wachſamkeit zur Aufrechthaltung der Culturgeſetze; ſodann in zweiter Inſtanz unter collegialer Berathung auf kurzen ſchriftlichen Vortrag die Entſcheidung der Culturſtreitigkeiten.

Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und der Gemeindewaldungen; Handhabung der Forſtpolizey in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen.

Verordn. v. 17. Dez. 1825 Reggsbl. 1825 St. LIV S. 1092 § 64, die Formation, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

Akademien.

Von den hohen Schulen und Akademien.

Annot. Pars V Cap. XXIII § 2.

Von den Mitgliedern der Akademien.

Ibid. § 3.

Von dem Rektor, Cancellario und Procancellario.

Ibid. § 4.

Von den öffentlichen Profeſſoren.

Ibid. § 5.

Von den Studenten als Akademiker.

Ibid. § 6.

I.

Der Vorſtand der Akademie der Wiſſenſchaften wird künftig aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder derſelben, je für den Zeitraum von drei Jahren, von Uns ernannt.

II.

Die Akademie hat ihre Mitglieder durch freie Wahl, mit Vor-

behalt Unſerer jedesmaligen Beſtätigung auch für die Zukunft zu erſetzen; Wir behalten Uns jedoch vor, außer den durch die Wahl zu ergänzenden zwölf ordentlichen Mitgliedern einer jeden Klaſſe, noch weiter ſechs ordentliche Mitglieder für jede Klaſſe Allerhöchſt ſelbſt zu ernennen.

Miniſterial-Entſchließ. v. 22. November 1841 Reggsbl. St. 49 S. 1118 Art. I — II, die Akademie der Wiſſenſchaften betr.

Akademie der bildenden Künſte.

Die Grundlage der Einrichtung und Verfaſſung der Akademie der bildenden Künſte richtet ſich nach folgenden Abtheilungen:

I. Zweck der Akademie der bildenden Künſte.
II. Umfang des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts.
III. Art des Unterrichts.
IV. Schule der Hiſtorien-Malerei.
V. Schule der Landſchaft-Malerei.
VI. Schule der Bildhauerkunſt.
VII. Anatomie.
VIII. Zeichnen und Modeliren nach der Natur.
IX. Vorleſungen über Mythologie.
X. Schule der Baukunſt.
XI. Unterricht in der Perſpektive.
XII. Schule der Kupferſtecherkunſt.
XIII. Eintheilung der Zeit.
XIV. Aufſicht.
XV. Aufnahme der Zöglinge.
XVI. Verhältniß zu den Provinzial-Kunſt- und Zeichnungs-Schulen.
XVII. Verhalten der akademiſchen Zöglinge.
XVIII. Vortheile, welche die Zöglinge der Akademie genießen.
XIX. Preiſe.
XX. Obliegenheiten der akademiſchen Penſionärs.
XXI. Hilfsmittel und Attribute der Akademie.
XXII. Verhältniſſe der Akademie als einer Kunſtgeſellſchaft.
XXIII. Zweck der Akademie als Kunſtgeſellſchaft.
XXIV. Mittel zu dieſen Zwecken.
XXV. Perſonal der Akademie.

XXVI. Von den Pflichten des Direktors.
XXVII. Pflichten des General-Sekretärs.
XXVIII. Pflichten der Profeſſoren.
XXIX. Ordnung bei den Sitzungen.
XXX. Von den Mitgliedern überhaupt.
XXXI. Akademiſche Künſtler.
XXXII. Rang der wirklichen Mitglieder.
XXXIII. Benennung des Perſonals der Akademie.
XXXIV. Errichtung eines beſonderen Kunſt-Comités in Bezug auf die Verwaltung der Kunſtſchätze.
XXXV. Fond der Akademie der Künſte.
XXXVI. Lokal der Akademie und untergeordnetes Perſonal.
XXXVII. Von der Genehmigung obiger Satzungen.

Verordn. vom 13. Mai 1808 Reggsbl. 1808 St. XXV S. 1049 — 1084 Art. 1 — 37, Konſtitution der k. Akademie der bildenden Künſte betr.

Akademie der Wiſſenſchaften.

Hauptbeſtimmungen über die Wirkſamkeit und Geſchäftsordnung der Akademie der Wiſſenſchaften betr.

I. Vom Schutze.
II. Von der Wirkſamkeit.
III. Von der Eintheilung.
IV. Vom Perſonale.
V. Vom Vorſtande.
VI. Von den Sekretären.
VII. Von der erſtmaligen Ernennung der ordentlichen Mitglieder.
VIII. Von den Ehren- und auſſerordentlichen Mitgliedern.
IX. Von den korreſpondirenden Mitgliedern.
X. Von der Genehmigung der ſämmtlichen Mitglieder.
XI. Vom Austritte der Mitglieder.
XII. Von den Gehaltsbezügen derſelben.
XIII. Vom Perſonale.
XIV. Von den Angelegenheiten der Akademie.
XV. Von ihrer Thätigkeit.
XVI. Von der Berathung.
XVII. Von ihren Sitzungen.
XVIII. Von ihren Schriften und Werken.

XIX. Von ihren Preiſen.

XX. Von der Genehmigung ihrer Geſchäftsordnung.

Verordn. vom 21. März 1827 Art. I bis XX S. 193 — 204 Reggsbl. 1827 St. XII.

Akten.

(Siehe auch Verpackung, Unterſuchungsakten, Protokolle, Vertheidigung, Akteninrotulation.)

Aktenpackete, welche ein Pfund überſchreiten, ſollen der fahrenden Poſt aufgegeben werden.

Erl. vom 11. Mai 1808, Reggsbl. S. 1511.

Der Rechtsanwalt, welchen ein Inquiſit zu Abfaſſung ſeiner Appellationsſchrift erwählt, darf die betreffenden Criminalakten nur in Gegenwart einer Perſon des Gerichts einſehen; er darf aber keinen weitern Gebrauch davon machen.

Verordn. v. 26. Juni 1810 Reggsbl. S. 524.

In Rechtsſtreiten der Pfarrer und Benefiziaten über deren Einkünfte müſſen die verſchloſſenen Akten den Kron- und Stiftungs-Fiscalen zur Erinnerung mitgetheilt werden.

Verordn. vom 30. Jan. 1811, Reggsbl. S. 194.

Die Gantgerichte haben den Stiftungsfiscalen gleich nach geſchloſſener Liquidation alle Akten zur Exception mitzutheilen.

Verordn. vom 24. Mai 1814, Döll. Rep. - Bd. VII S. 9.

In Partheiſachen ſollen die Civilgerichtsakten den königl. Fiscalen bei Gericht zur Einſicht vorgelegt werden.

Geſ., einige Verbeſſerungen in der Gerichtsordnung betr., vom 22. Juli 1819 § 10 Geſbl. S. 66.

Die ſtandesherrliche Juſtizſtellen ſind der Oberaufſicht des kön. Oberappellations-Gerichts unterworfen, dem es zuſteht, von den Akten deſſelben Einſicht zu nehmen.

Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr., vom 26. Mai 1818 § 24, Geſ.-Bl. S. 198.

Die beiden Kronanwälte ſind ermächtiget von den Akten des oberſten Rechnungshofes jederzeit Einſicht zu nehmen.

Verordn., das Finanzweſen betr., vom 11. Jan. 1826 § 61 Reggsbl. S. 193.

Die Regiments-, Bataillons- und Korpskommandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsſtreites ihrer Untergebenen von den Streitakten bei Gericht Einſicht zu nehmen und neh-

men zu laſſen, ſondern dieſelben auch nach Beendigung des Streites zur Einſicht abzuverlangen.

Geſ. die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreiten betr., vom 15. Aug. 1828 § 4 Geſbl. S. 44.

Die Akten in Zollſtrafſachen ſind vor Erlaſſung des Spruches zur Erinnerung, und nach gefälltem Urtheile dem einſchlägigen Fiskale oder dem an ſeine Stelle tretenden Beamten zur Einſicht vorzulegen.

Geſ., die Zollordn. betr. vom 15. Aug. 1828 § 112 Geſbl. S. 230.

Die Regierung hat mit Strenge auf der längſt beſtehenden Verordn. zu halten, daß in reinen Polizeyſachen, welche jederzeit blos mündlich zu verhandeln ſind, keine Advokaten zugelaſſen werden. Nur in ſogenannten adminiſtrativkontentiöſen Gegenſtänden und bei Berufungen in Polizey-Strafſachen iſt der Gebrauch von Rechtsanwälten und deren Anſpruch auf Akten-Einſicht geſtattet.

Verordn., die Akteneinſicht in einfachen Polizey-Strafſachen betr. vom 24. April 1826.

Die zum königl. Staatsminiſterium gelangenden Akten müſſen gehörig geordnet, numerirt und rotulirt ſeyn.

Verordn. v. 21. Jan. 1826 Intbl. S. 49.

Den aus mehreren Faszikeln beſtehenden zum königl. Appellationsgerichte einzuſendenden Akten ſind beſondere Verzeichniſſe über die Zahl der Faszikel und deren Rubra anzulegen.

Verordn. v. 28. Sept. 1832 Intbl. S. 1020.

Die der königl. Regierung vorzulegenden Akten müſſen geheftet ſeyn.

Verordn. vom 30. Oktober 1836 und 10. Mai 1837 Intbl. S. 567, vergleiche auch die Extrabeilage Nr. 49 v. Jahre 1836.

Von der Verpackung der einzuſendenden Akten.

Verordn. vom 26. März 1841 des königl. Appellationsgerichts Oberbayern, Intbl. 1841 St. 14 S. 348 Nr. 4644.

Im Namen ꝛc.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich durch die Wahrnehmung, daß theils die Bildung von Generalakten unterlaſſen, theils deren Fortführung mangelhaft vollzogen wird, und durch die Erwägung des weſentlichen Einfluſſes, den ſolche Akten auf die Unterhaltung der Kenntniß von den beſtehenden allgemeinen Normen und inſtruktiven Beſtimmungen dann auf den Vollzug derſelben haben, veranlaßt, für die ihr untergeordneten Polizey- und Verwaltungs-Behörden anzuordnen:

1) Auf gehörige Anlegung, Ausſcheidung und Vervollſtändigung der Generalakten iſt fortwährend die größte Sorgfalt zu verwenden.

2) In dieſe Generalakten ſind nicht nur die generellen, den Aemtern durch beſondere Entſchließung, gedruckte oder lithographirte Ausſchreibungen ꝛc. zugehende Normen und Weiſungen, nach den verſchiedenen Verwaltungszweigen geſondert, aufzunehmen, ſondern es ſind den Generalakten auch die in den Regierungs- und Kreis-Intelligenzblättern erſchienenen und erſcheinenden Verordnungen und Generalien durch Beziehungsbögen einzuverleiben, auf welchen außer der allgemeinen Bezeichnung und dem Datum des Generale der Jahrgang und die Seite des Blattes vorzumerken iſt, in welchem ſich ſolches abgedruckt befindet.

3) Wenn in den über Specialfälle oder auf Anfragen erfolgenden Entſchließungen allgemeine Grundſätze ausgeſprochen, oder Weiſungen ertheilt werden, welche die Beachtung des Amtes für künftige Fälle anordnen, oder dieſelbe anzuregen geeignet ſind; ſo iſt von ſolchen Entſchließungen abſchriftlich oder auszugsweiſe auch zu den Generalakten, unter Hinweiſung auf den betreffenden Spezialakt, Vormerkung zu machen. Die königl. Viſitations- und Extraditions-Commiſſäre werden angewieſen werden, ein beſonderes Augenmerk auf den genauen Vollzug dieſer Anordnungen zu richten.

Regierungsausſchreibung vom 18. April 1841 Nr. 8405, Extrabeilage zum Intbl. Nr. 19, die Anlegung und Vervollſtändigung der Generalakten betreffend.

Im Namen ꝛc.

werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte von Oberbayern hiemit angewieſen, die Bände der ſtrafrechtlichen Unterſuchungsakten künftighin immer in der Art zu bilden, daß jeder einzelne Band nicht mehr als 250 bis 300 Blätter enthält.

Königl. Appellationsgerichts-Ausſchreibung vom 24. Dezember 1841 ad Nr. 1711, Intbl. 1842 St. II S. 67 die Abtheilung der Unterſuchungs-Akten in mehrere Bände betr.

Im Strafrechte.

Von der Vorlage der Akten zum Spruche Art. 346, dann Thl. II in gleichem Betreffe.

Strafgeſetzbuch Thl. I Titl. V Kap. I.

Von dem Vorleſen der erheblichen Beweisſtücke beim Vortrage der Aktenlage.

Strafgeſetzbuch Thl. II Art. 348.

Von der Akteneinſendung an das Criminalgericht.

Strafgeſetzbuch Thl. II Art. 149.

Akteninrotulation.

(Siehe auch Einſendungen, Verſendungen, Akten.)

In Civilappellationsfällen wird das Beſchwerdelibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angeſetzt, zu welcher die Partheien vorzuladen ſind.

Novelle, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betr. vom 22. Juli 1819 § 26 — 28 Geſbl. S. 74.

Die Vorſchriften der Prozeßnovelle vom Jahre 1819 § 25, die Vornahme der Akteninrotulation betr. iſt zurückgenommen und es ſoll hierin einſtweilen bei den Normen der Gerichtsordnung Kap. 14 § 3 ſein Bewenden haben.

Vide Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831 Geſbl. 1831 S. 83 Nr. 9.

Desgleichen ertheilen wir dem an Uns gebrachten Wunſche und Antrage der Stände: die Vorſchrift der Prozeßnovelle von 1819 § 25, die Vornahme der Akteninrotulation betr., zurückzunehmen, und es ſo weit bis zum Erſcheinen der neuen Gerichtsordnung lediglich bei der Gerichtsordnung Kap. XIV § 3 bewenden zu laſſen, Unſere Genehmigung.

Aktenſtücke.

(Siehe auch Urkunden, Aktuare.)

Ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde dürfen ſelbe nicht bekannt gegeben, noch aber einzelne Produkte aus den Akten als einzelne Stücke gehoben werden.

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 442.

Beſetzung des Gerichts, erforderliche Perſonen ꝛc. resp. von der Akteneinreihung (Inrotulation) betr.

Strafgeſetzbuch Thl. I Titl. I Kap. II Art. 46 und 130.

Wenn Wir ſchon bei politiſchen und ſtatiſtiſchen Schriften keine beſtimmte Einſchränkung gemacht haben, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen nach ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind, ſo wie auch

ſtatiſtiſche Notizen und ſonſtige Bemerkungen, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniſſe kommen konnten, nie ohne Unſere beſondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Verordn. vom 13. Juni 1803 St. 25, Reggsbl. 1803 S. 382 § 10 und 11.

Durch unten allegirte Verordnung iſt obenſtehende Beſtimmung motivirt und der Mißbrauch offizieller Nachrichten wiederholt ernſtlichſt eingeſchärft, und ſämmtliche Staatsdiener darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie niemals berechtigt ſeyen, ihre in Dienſtesſachen gefertigten Arbeiten ohne beſondere Erlaubniß zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchen.

Verordn. v. 19. Jäner 1810, Reggsbl. 1810 St. 4 S. 50.

Aktiengeſellſchaften.

(Man ſiehe unter Eiſenbahn.)

Jede Aufnahme von Darlehen, und jede Emiſſion von Aktien über den urſprünglich genehmigten Geſammt-Actienbetrag, den Fall des Art. XIV ausgenommen, bedarf der Genehmigung.

Bekanntmachung durch das Reggsbl. Miniſt.-Entſchl. v. 16. April 1839 Reggsbl. St. 15 S. 313 Art. XVI, die Statuten der Nürnberg-Nordgrenze-Eiſenbahngeſellſchaft betr.

Jeder Aktieninhaber nimmt am Vermögen, ſowie am Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft nach Verhältniß der in ſeinem Beſitz befindlichen Actienſumme Theil.

Er kann ſein Actiendokument im Falle einer Beſchädigung oder nach hergeſtellter Identität deſſelben, bei dem Direktorium gegen Zahlung einer Gebühr von 30 kr. neu ausſtellen laſſen, wogegen das auszuhändigende beſchädigte Actiendokument ſogleich vernichtet wird.

Miniſterial-Entſchließung vom 26. April 1839, Reggsbl. St. 15 S. 326 Art. XX Rechte eines Actieninhabers bei der Nürnberg-Nordgrenze-Eiſenbahngeſellſchaft betr.

Die Veröffentlichung und Genehmigung der Statuten der Actiengeſellſchaft zu Errichtung einer Walzgetreidmühle betr.

Beilage zum Reggsbl. vom 21. Oktober 1837 Nr. 52 S. 731.

Bekanntmachung der Statuten der Nürnberg-Nordgrenze-Eiſenbahngeſellſchaft betr. von Art. I bis LVII.

Miniſterial-Reſcript vom 26. April 1839, Reggsbl. St. 15 S. 313.

Aktivausſtände.*)

(Siehe auch Amtsviſitationen, Abrechnungspflege.)

Vorſchriften über die Eintreibung und Verrechnung der Aktiv-Ausſtände von Stiftungen und Gemeinden betr.

Erl. v. 31. Dez. 1829, Intzbl. des Obdks. v. J. 1830 S. 43—50.

Die Gemeinden und Stiftungs-Behörden haben nach den in den Regulativen vom 21. und 24. Sept. 1818 über ihre Geſchäfts-führung gegebenen Vorſchriften auf das Genaueſte Sorge zu tragen, daß die Aktivausſtände an verfallenen Renten am Schluſſe jeden Monats in Reviſion genommen und bei entſtehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

Verordn. v. 26. Nov. 1835, den Vollzug des Gemeinde-Edikts, resp. Rechnungsweſen der Gemeinde und Stiftungen, dann Haftungs-Verbindlichkeit der Gemeinde-Behörden und Gemeinde-Bedienſteten betr. Extra-Beil. Nr. 136 S. 95 Nr. 46 curr. 132.

Aktivität.

Die Aktivität der Landwehr, ſo wie die Ausdehnung und Art dieſer Aktivität richtet ſich jederzeit nach Unſern beſonderen Anordnungen.

Verordn. v. 7. März 1826, Rggsbl. 1826 St. XI S. 305 § 16, die Landwehrordnung betr.

Für dermalen erklären Wir auſſer den Kreiskommandos und mit Vorhalt beſonderer Verfügung über die Bildung von Scharfſchützen-Kompagnieen nur folgende Theile der Landwehr und zwar ausſchließend für Lokal- und Bezirksdienſt als aktiv

1) die Landwehr in den mit Magiſtraten beſtellten Städten und Märkten, ſo weit ſie aus wirklichen Gemeindegliedern beſteht, welche dem Magiſtrate auch in ihren perſönlichen Verhältniſſen untergeben und nicht auſſer Stand ſind, ſich die Uniform und die Bewaffnung ſelbſt anzuſchaffen, unbeſchadet des freiwilligen Beitritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen, aber doch anſäſſigen Einwohnern, wenn ſie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Koſten beſtreiten;

---

*) Auszug aus der allerhöchſten Entſchließung vom 13. Jäner 1825. Die Aktivausſtände an verfallenen Renten ſollen am Schluſſe eines jeden Monats von den Gemeindeverwaltungen in Reviſion genommen und bei entſtehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

2) die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;

3) in eben dieſen Bezirken die ſchon vorhandenen vorſchriftsmäſſig uniformirten und bewaffneten Korps der berittenen Ordonanzen der Kavallerie und der Schützen, in ſo weit die Mannſchaft aus wirklichen Gemeindegliedern zuſammengeſetzt iſt, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antrieb erklären, den aktiven Dienſt mit bleibender Verbindlichkeit fortſetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln beſtreiten zu wollen;

4) unter gleichen Vorausſetzungen die ſchon gebildeten Füſelier-Kompagnieen in ſolchen Städten und Märkten, welche keine magiſtratiſche Verfaſſung haben. Wo in den kleinen Städten und Märkten Nr. 4 und ſonſt auf dem Lande Nr. 3 eine vorſchriftsmäſſige uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits beſteht, ſoll ſie bis auf weiters nicht eingeführt werden.

Verordn. v. 27. März 1826, Rggsbl. 1826 St. XI S. 305 § 17 der Landwehrordnung betr.

Zu §§ 16—18 der Landwehrordnung hinſichtlich der Aktivität der Landwehr iſt beſtimmt:

daß die nach § 18 der Landwehrordnung temporär in ruhenden Stand tretenden Landwehr-Abtheilungen dieſen Rücktritt nicht eigenmächtig zu vollziehen haben, ſondern die unter Ziff. 3 u. 4 des § 17 der Landwehrordnung ſich ſubſumirenden Landwehrmänner an einem beſtimmten Tage vor der Diſtrikts-Polizeybehörde und dem Landwehr-Bataillons-Kommandos ihres Bezirkes erſcheinen.

Verordn. v. 20. Nov. 1807, Ext.-Beil. Nr. 125, den Vollzug der Landwehrordn. v. 7. März 1826 S. 21 Abth. VIII mit Bezugnahme der Miniſterial-Entſchl. v. 25. April 1832 Nr. 7376, die Aktivität der Landwehr in den Märkten Mosbach und Römersberg v. 31. Aug. 1835 Nr. 21,035, die Formation der Landwehr betr.

Das Ausrücken der iſraelitiſchen Landwehrmänner an ihren Feſten und Feiertagen betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 25. April 1832 Nr. 1106.

Aktivkapitalien der Stiftungen und Gemeinden im Auslande.

Die Heimzahlung der in Oeſterreich anliegenden Kapitalien auswärtiger Kirchen, Klöſter, Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätig-

keits⸗Stiftungen, ſo wie deren Uebertragung auf dritte, wird verweigert, indem das öſterreichiſche Gouvernement das Vermögen aller Stiftungen, welche ihrem urſprünglichen Stiftungszwecke entzogen werden, als herrenlos und dem Staate verfallen betrachtet, und ſelbſt bei Wiederherſtellung der Stiftung das nach dem **droit dépare** Eingezogene in Feſthaltung dieſes Grundſatzes nicht wieder verabfolgen läßt.

Auch bei Veränderung des urſprünglichen Stiftungszweckes und einer mit der Stiftung ſelbſt vorgenommenen Umwandlung ergeben ſich groſſe Umſtände, indem eine ſolche Umwandlung als Aufhebung und Erlöſchung der unſprünglichen Stiftungen und als eine Ueberweiſung ihrer Fonds zu einer andern Stiftung betrachtet wird. Jede Maßregel der Art iſt daher möglichſt zu meiden.*)

Die Erhebung der Zinſen von den in Oeſterreich anliegenden Stiftungskapitalien gegen eine Nummer, Tag und Ort der Ausſtellung der betreffenden Obligationen genau bezeichnende Quittung der Stiftungsverwaltung iſt dagegen ſowohl bei den ältern als bei den neuern Schuldverſchreibungen nur durch die Beibringung eines gehörig legaliſirten Exiſtenz⸗Zeugniſſes der Stiftung bedingt, und die betreffenden Verwaltungen ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß zu Wien eine kgl. bayer. Hofagentie beſtehe, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältniſſen, dieſe Erhebung am ſchnellſten, wohlfeilſten und unter der Kontrolle der bayeriſchen Geſandtſchaft beſorgen kann.**)

Bezüglich der der Verlooſung unterworfenen öſterreichiſchen Staatsſchuld⸗Obligationen haben die Gemeinde⸗ und Stiftungsverwaltungen die Nummern der ihnen zuſtehenden Schuldverſchreibungen von Zeit zu Zeit mit den Verlooſungsliſten zu vergleichen, um ſich gegen etwaige betrügeriſche Fortzahlung der Zinſen rückzahlbarer Kapitalien von Seite des mit der Zinſenerhebung beauftragten Handlungshauſes zu ſichern, den Geſuchen um Bewirkung der Umſchreibung gezogener Obligationen aber jederzeit amtliche legaliſirte Zeugniſſe über den Zeitpunkt beizufügen, bis zu welchen die Zinſen der verlooſten Obligationen erhoben worden ſind.

Den Vollzug des revidirten Gemeinde⸗Edikts ſiehe Extrabeil. zum Intbl. v. 26. Nov. 1837 Nr. 136 Nr. XXXIX 122 ꝛc.

---

*) Miniſt.⸗Entſchl. v. 12. Sept. 1826 Nr. 23,370.

**) Miniſt.⸗Entſchl. v. 4. Mai 1836 Nr. 10,586.

Aktivkapitalien und Zinſen des Staats.

Unten allegirte Verordnung ſpricht unter Bezugnahme der Verordnung vom 23. Juni 1809 § 4 von der mittel- oder unmittelbaren Erhebung der Aktivkapitalien und Zinſen, von der Einſendung derſelben an die Schuldentilgungskaſſe ꝛc.

Verordn. v. 28. Nov. 1809, Gerets V.-S. Bd. II S. 241 u. 242, das Schuldenweſen betr.

Im untenſtehenden Betreffe wurde eine eigene Entſchließung über die erwachſenen Ausſtände als Modifikation zu der Anordnung vom 12. März l. Js. erlaſſen.

Verordn. v. 3. Dez. 1811, Gerets V.-S. Bd. II S. 286, die Ausſtände an Aktivkapitalszinſen und Friſten betr.

Nach § 3 lit. b des Edikts vom 20. Auguſt 1811 bilden die Aktivkapitalien der ſämmtlichen Schuldentilgungs-Kreiskaſſen, ſo wie der Central-Staatskaſſa einen Beſtandtheil der zur Staatsſchulden-Tilgung angewieſenen Fonds.

Um den Staatsſchuldnern die Berichtigung ihrer dießfallſigen Haftungen zu erleichtern, und in die Behandlung der Staats-Aktivkapitalien durchgängige Gleichförmigkeit zu bringen, ſind hierüber eigene Beſtimmungen von 1 bis 3 gegeben worden.

Verordn. v. 5. März 1812, Rggsbl. 1812 St. XVI S. 461 u. Gerets Verordſg. Bd. II S. 255, die Behandlung der Aktienkapitalien betr.

Vorſchriften, welche von Nr. 1 — 4 über die Behandlung der Staats-Aktivkapitalien gegeben worden ſind.

Verordn. v. 28. März 1815, Gerets V.-S. Bd. V S. 109.

Vorſchriften, welche über die jährliche Abrechnung der Rentämter über die von denſelben zu perzipirenden Aktivkapitalszinſen gegeben worden ſind.

Verordn. v. 30. Jäner 1816, Gerets V.-S. Bd. VI S. 342.

Nachdem vorkömmt, daß k. Aemtern und Kaſſen die Schulddurkunden über Kapitalien verloren gegangen ſind, aus welchen ſie Zinſen bei der k. Staatsſchulden-Tilgungskaſſa beziehen, ſo erfordert die Ordnung, daß dieſelben die Amortiſation der fehlenden Urkunden, und ſodann die Ausſtellung neuer Schuldbriefe erwirken.

Verordn. v. 12. Okt. 1821, Gerets V.-S. Bd. XI S. 1139, die Amortiſation der Schuldurkunden über Aktivkapitalien bei k. Aemtern und Kaſſen betr.

Zum Wirkungskreiſe ꝛc. der oberſten Verwallungsſtellen gehört auch die Behandlung der Staatsaktivkapitalien, Sorge für die Erhe-

bung und Verrechnung der Zinſen, ſo wie für Sicherung der Kapitalien.

In Hinſicht auf Kündung, Einzug oder Nachlaß dieſer Kapitalien haben die Kreisregierungen mit der Schuldentilgungs-Kommiſſion Rückſprache zu pflegen, und die Zuſtimmung derſelben zu erholen.

Die Rentämter haben hierüber, wie bisher, abgeſonderte Rechnungen zu ſtellen, welche jedoch von den Kreisregierungen künftig, wie alle andern Rentamts-Rechnungen behandelt, ihre Aktivreſte aber von den Abrechnungs-Kommiſſ. der Schuldentilgungs-Anſtalt eingewieſen werden ꝛc.

Verord. v. 17. Dez. 1825, Rggsbl. 1825 St. 54 S. 1108 § 92.

Die ſchon bisher den Rentämtern übergebenen Aktivkapitalien der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt werden den allgemeinen Finanzfonds zugewieſen. Die Kapitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienſt verwendet, ſondern müſſen nach Vorſchrift des Titl. III § 3 der Verfaſſungsurkunde behandelt werden.

Verordn. v. 28. Dez. 1831, Geſetzbl. 1831 S. 222 § 6 u. 31 St. X Beil. X zum Abſchiede für den Landrath.

Verordn. v. 23. Febr. 1832, Gerets V.-S. Bd. XVII S. 124, die Behandlung des Staatsaktiv-Kapitalienweſens betr.

Die künftige Behandlung der Staats-Aktivkapitalien betr.

Vergl. hiemit auch noch die Verordn. v. 25. Febr. 1832, 15. März 1832, Ger. V.-S. Bd. XVII S. 139.

Die Verrechnung der Aktivkapitalien und Zinſen betr.

Verordn. v. 4. April 1832, Ger. V.-S. Bd. XVII S. 140.

Die Verrechnung der Tantiemen von Aktivkapitalien u. Zinſen betr.

Verordn. v. 30. Dez. 1835, Ger. V.-S. Bd. XIX S. 98.

Aktivſchulden.

Von den Aktivſchulden bei Vormundſchaften.

Annot. Pars I Cap. VII §. 42 Nr. 5.

Akkorde.

(Siehe auch Inſtruktionen, Bauten.)

Den Kreisregierungen und den ſolchen untergeordneten Bezirks-Ingenieurs iſt es zur Pflicht gemacht, alle neuen Bauten und Re-

paraturen, wo möglich im Wege der öffentlichen Verſteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu überlaſſen.

Verordn. v. 26. Dez. 1825 § 63, Rggsbl. 1826 S. 49, die Leitung des Bauweſens betr.

Die Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 3. April 1841, Intbl. 1841 St. 16 S. 401—403.

Die Abänderung des § 3 der Inſtruktion vom 29. April 1823 über die Verakkordirung öffentlicher Bauten.

Vergl. a. Rggsbl. 1841 St. 12 S. 210.

Aktuare.

Von der Beſetzung des Gerichts und dem erforderlichen Perſonale, auch das Amt des Aktuars betr.

Strafgeſetzb. Thl. II Titl I Cap. II Art. 40.

Ibid. Art. 47 von der Strafe des Aktuars,

von demſelben bei Unterſuchungen in Vergehensſachen

Strafgeſetzb. Thl. II Art. 458.

Alienation.

(Veräuſſerung, Verkauf.)

De alienatione publicarum rerum.

Annot. zum Cod. Max. Pars II Cap. I § 5 Nr. 10.

Von der Widerrufung obiger Alienation.

Annot. Pars II Cap. I § 5 Nr. 13.

De alienatione rerum universitatis und die **Requisita** derſelben betr.

Annot. ibid. § 6 Nr. 3 u. 4.

Von der Alienation der Legate.

Annot. Pars III Cap. VI § 19 Nr. 3.

Alimentation.

Die früher giltigen Vorſchriften über den Genuß der Penſionen bei Militärperſonen und Beamten bei erfolgendem Ableben des Landesherrn betr.

Verordn. v. 25. Febr. 1803, Ger. V.-S. Bd. III S. 1.

Klagen über Alimentationsſachen müſſen zum mündlichen Verhöre gebracht werden.

Geſetz v. 17. Nov. 1837 St. II S. 44 § 1 Nr. 8, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten betr.

Das Penſions = Regulativ der Wittwen und der Kinder der Staatsdiener betr.

Verordn. v. 14. Juni 1803, Rggsbl. 1803 St. XXV S. 383 v. Nr. 1 bis 22.

Unterhaltsbeitrag für die Waiſen der Staatsdiener betr.

Verordn. v. 4. Mai 1804, Rggsbl. 1804 St. XX S. 485—488 Nr. 1—7.

Auszug aus dem Generale vom 6. Juni 1836 ad Nrm. 8612 über Alimentations = Beiträge.

Bei Anträgen auf Erhöhung der Wittwen = Penſion oder auf Bewilligung von Unterhalts= resp. Alimentations = Beiträgen für Kinder, welche gemäß Art. XXIV § 10 der Dienſtespragmatik auch nach zurückgelegtem 20ſten Lebensjahre bei legal hergeſtellten phyſi= ſchen Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbſterwerbes ent= weder für gewiſſe Zeit oder für immer gänzlich beraubt ſind, unter den im § 11 bis 13 cit. Art. gegebenen Vorausſetzun= gen auf einen Unterhaltsbeitrag rechtliche Anſprüche haben, iſt

1) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den Krankheitszuſtand, über die Erwerbs=Beſchränktheit oder temporelle oder lebenslängliche Erwerbs=Unfähigkeit mit der beſtimmten Bezeichnung des im § 11 lit. a, b oder c ange= gebenen Grades beizubringen, und

2) daſſelbe von der Polizeybehörde des Aufenthaltsortes des be= theiligten Individuums in der Art beglaubigen zu laſſen, daß zugleich das Einverſtändniß mit dem gerichtsärztlichen Gut= achten beſtimmt ausgeſprochen, oder bei einer abwei= chenden Anſicht das polizeyliche Gutachten in anderer Weiſe nach den Vorſchriften des § 11 bis incl. 13 des Art. XXIV vollſtändig abgegeben iſt. Da endlich die Erhöhung der Wittwen=Penſion und der Bezug der Unterhaltsbeiträge groß= jähriger Kinder nur im Falle wahrhafter Dürftigkeit und nicht ſtattfindender Theilnahme an einer öffentlichen Armen= oder Verpflegungs=Anſtalt bewilligt werden, ſo darf auch hier= über die polizeyliche Beſtätigung nicht fehlen.

Die Kompetenz der Adminiſtrativbehörden bei Beurtheilung und Entſcheidung der Alimentations = Anſprüche von freiwillig ausgetre= tenen oder in Folge geſetzwidrigen Betrags entlaſſener armer Staats= diener betr.

Kreisintellbl. 1837, Extbeil. Nr. 57 lit. g.

Bei Bildung neuer Familienfideikommiſſe aus den vorigen Fideikommiſſen und Stammgütern iſt der Errichter zwar ſeinen Notherben keinen Pflichttheil ſchuldig; jedoch gebührt dieſen in Ermangelung anderen Vermögens eine verhältnißmäßige Alimentation aus dem Fonde der Fideikommiſſe. (§ 35.)

Der Fideikommißbeſitzer iſt verbunden, im Falle keine Verfügung zum Vortheile der Familienglieder getroffen iſt, ſeinen Geſchwiſterten oder der Wittwe des Vorfahrers bei dem Mangel andern Vermögens oder Einkommens die nöthige und nach Umſtänden zu beſtimmende Alimentation auch ſeinen Töchtern und Schweſtern bei ihrer Verehelichung eine anſtändige Ausſteuer zu geben. (§ 46.)

Wenn eine Abänderung des Fideikommißvermögens aus eigenem Verſchulden des Beſitzers entſtanden iſt, und die Anwärter deſſen Adminiſtration erwirken, ſo müſſen die auf dem Fideikommiß haftenden Alimente, ſofern ſie nicht wegen Uebermaß eine Herabſetzung erleiden, auch während der Adminiſtration verabreicht werden. (§ 96.)

Edikt über die Familienfideikommiſſe v. 26. Mai 1818 § 35, 46, 96, Geſetzbl. S. 291, 296 u. 317.

Die während des Konkurſes laufenden Alimente, welche ein Gemeinſchuldner an Jemand zu reichen verbunden iſt, gehören in die erſte Klaſſe, in ſo ferne nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denſelben zum Grunde liegt.

Priort.-Ordnung v. J. 1822 § 12, Geſetzbl. S. 108.

Die Koſten der Oberzoll-Adminiſtrationen, namentlich die Penſions-Ruheſtandsgehalte und Alimentationsbezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten fallen ausſchließend jenen Staatsregierungen zur Laſt, von welchen dieſe ernannt worden ſind.

Bekanntmach., den bayeriſch-würtemberg. Zollvertrag betr. v. 6. Febr. 1828 Art. 17, Rggsbl. S. 61.

Die Pflicht der Heimaths-Gemeinde zur Ernährung verarmter Heimaths-Berechtigter betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Nov. 1832 u. 17. März 1833 als Zuſatz zu § 3 des Geſetzes über die Heimath. Vergl. hiezu Döll. Rep. Bd. XII § 12, 13, 14 u. 15 (m. ſ. u. Heimath).

Die Alimentation verarmter Staatsdiener nach Verlurſt ihres Amtes betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 14. Mai 1835, 14. Febr. 1836, als Zuſatz zu § 4 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes. Vergl. hiezu Döll. Rep. Bd. XII S. 162, 164 § 24 u. 25.

Prozeß in Alimentationsſachen.

Annot. zum Codex Max b. civ. Pars I Thl. I Cap. IV § 7.

Von der Edukation und Alimentation des Pupillen.

Annot. P. I Thl. I Cap. VII § 11.

Von der Alimentation.

Annot. P. I Thl. I Cap. VII § 13 Nr. 4.

Von der Alimentation und dgl. (ſiehe auch Erbſchaft).

Annot. Thl. III Cap. I § 14 Nr. 13 P. III.

Alleen.

(Siehe auch Baumpflanzungen.)

Solche ſollen von den Unterthanen zu beiden Seiten der Chauſſee ſelbſt angelegt werden.

M. Gen.-S. 1797 S. 120.

In der Regel ſollen Straſſen mit Obſtbäumen, ausnahmsweiſe aus beſonderen Gründen mit Zierbäumen, bepflanzt werden.

Verord. v. 20. Jan. 1815, Intbl. S. 82, L. R.-A. 19. Okt. 1832 S. 1143 Nr. 12.

Die Alleen an öffentlichen Straſſen ſind in gutem Zuſtande zu erhalten, und beſchädigte Bäume wo möglich mit Kirſch- und Wallnußbäumen bald zu erſetzen.

Verordn. v. 18. März 1828, Intbl. S. 209 u. 25. Sept. 1829 S. 842.

Vorſchriften über die im Herbſte vorzunehmende Bepflanzung der Straſſen, über die Wahl der Bäume hiezu und über deren Setzung an dem äuſſerſten Rande des Straßgrabens, über die Pflege der Alleen u. ſ. w. verbunden mit einer Inſtruktion hierüber.

Verordn. v. 5. Nov. 1834, Intbl. S. 1481 21. Sept. u. 5. Nov. 1835 S. 1105 u. 1347. Vergl. a. 1836 E.-B. Nr. 46.

Die Bepflanzung der Landſtraſſen mit Nußbäumen betr.

Verordn. v. 15. Okt. 1836, Ext.-B. Nr. 46.

Das Setzen der Bäume mit Beobachtung kleiner Zwiſchenräume und angemeſſener Schafthöhe betr.

Verordn. v. 26. Sept. 1837, Ext.-B. Nr. 100.

Das Bepflanzen der Landſtraſſen mit Alleen betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 6. Okt. 1834, Intbl. f. d. Iſarkreis St. 48 S. 1481—1485 Nr. 1—8.

Die Handhabung der Dorf-Polizey verpflichtet unter Andern namentlich zur beſondern Obhut der an den Straſſen angebrachten Alleen und der ſonſtigen Pflanzungen zur Wachſamkeit gegen deren

Beſchädigung, zur Entdeckung etwaiger Baumfrevler und zur Handhabung der nöthigen Pflege und Nachbeſſerung.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ext.-B. Nr. 136, den Vollzug des Gemeinde-Ediktes resp. Handhabung der Dorfs- und Flur-Polizei zu § 107 — 118 des rev. Gem.-Ed. Nr. 77 curr. 197 lit. ff S. 145.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Regierungs-Ausſchreibung vom 25. Sept. vor. Js. (Kreisintelligbl. S. 790) und vom 13. Okt. vor. Js. Nr. 8844 werden in Folge eines neuerlich erhaltenen höchſten Befehles vom 26. März l. Js. ſämmtliche Diſtrikts-Polizeybehörden von Oberbayern nachdrücklichſt aufgefordert, die wegen Nachpflanzung und Ausbeſſerungen an den Straſſen-Alleen insbeſondere wegen der vorzugsweiſen Anwendung von Nußbäumen gegebenen Weiſungen, in ſo weit bezüglich der letztern nicht in der Zwiſchenzeit in einzelnen Fällen Modifikationen beantragt und zuläſſig befunden wurden, auf das Genaueſte zu befolgen, und, ſofern es nicht ſchon in Folge der Regierungs-Ausſchreibung vom 3. Nov. vor. Js. Nr. 31,209 geſchehen, den Vollzug bis zum 25. April l. Js. an die unterfertigte Stelle anzuzeigen.

Verordn. v. 30. März 1841, Intbl. 1841 St. XV S. 369 Nr. 9336, die Baumpflanzungen an den Straſſen betr.

Es iſt Sr. Majeſtät des Königs Allerhöchſt ausgeſprochener Wille, daß, wo nicht ein unabweisliches Bedürfniß beſteht, und hiefür nicht vorerſt die Allerhöchſte Genehmigung eingeholt iſt, keine ſchon beſtehende Allee verunſtaltet oder beſeitigt werden ſoll.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hiemit zum pünktlichen Vollzuge dieſes Allerhöchſten Befehles angewieſen.

Es wird hiebei bemerkt, daß vorſtehender Allerhöchſte Befehl ſich nicht allein auf Alleen an Staats-, Kreis- und Diſtriktsſtraſſen, ſondern auch auf ſolche beziehe, die ſich im Innern und in der Umgebung von Städten und Märkten befinden, ohne Unterſchied, ob das Eigenthum dem kgl. Aerar, den Gemeinden oder Korporationen zuſteht, und daß bei allen ſolchen Alleen und Baumpflanzungen auf deſſen pünktliche Handhabung geachtet werden ſoll.

K. Regier.-Ausſchr. v. 14. April 1842 ad Nrm. 11,765, Intbl. 1842 St. 18 S. 531, die Alleen an den Straſſen und Spaziergängen betr.

Im Strafrechte. *)

Beſchädigungen an den Alleen und Meilen, resp. Stundenſäulen betr.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 436.

Allegation.

In allen Polizeybeſcheiden ſind die einſchlägigen Geſetze und Verordnungen bei 5 fl. Strafe genau zu allegiren.

Verordn. v. 1. Sept. 1820, Intbl. S. 989 u. 27. April 1837 S. 518 § 9.

Allgemeine Bezugnahme auf die beſtehenden Vorſchriften genügt zur Begründung eines konkreten Strafbeſcheides keineswegs, vielmehr ſind die einſchlägigen, ſpeziellen Geſetzes- und Verordnungsſtellen genau zu allegiren.

Rggs-Ausſchreib. v. 27. April 1837, Intbl. S. 518 § 9.

Allmoſen.

Auf das Allmoſen der wahrhaft Armen, welches ſelbe genießen, ſoll ſowohl bei der Armenkaſſa als auch auf andere Veranlaſſung kein Beſchlag oder Arreſt angenommen werden.

Verordnung vom 11. Juni 1790, M. Gen.-Sammlg. v. J. 1797 S. 199, und Mandat v. 14. Juni 1790, M. G.-S. Bd. V Thl. V Nr. 36 S. 199.

Die Erbſchaftsintereſſenten ſolcher Individuen, welche aus der Armenkaſſa Allmoſen bezogen haben, jedoch nicht gänzlich vermögenslos waren und als Scheinarme betrachtet werden können, ſind ſchuldig den Erſatz des von demſelben aus der Armenanſtalt bezogenen Genuſſes bei der gerichtlichen Behörde aus der Erbſchaftsmaſſe auf dem gerichtlichen Wege zurückzufordern.

Verordn. vom 6. Dez. 1808, Reggsbl. 1808 S. 2888.

Wer herumziehenden Bettlern Almoſen gibt, es beſtehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtniſſe für Arme willkührlich vertheilt, ſoll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle ſoll noch der Erſatz deſſen vorbehalten ſeyn, was der Armenpflege, durch ein ſolches geſetzwidriges Benehmen entzogen worden iſt.

Verordn. vom 28. Nov. 1816, Reggsbl. 1816 Art. 10, von der Verabreichung des Almoſens an Bettler betr.

Arme, welche keiner außerordentlichen Verpflegung bedürfen, auch ſich in die beſondere Verſorgungsanſtalt nicht eignen, oder darin noch

*) Vergl. auch das Mandat vom 31. Mai 1790, M G.-S. Bd. V Thl. IV Nr. 42 S. 120.

nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit in und außer den Beſchäftigungs-Anſtalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande ſind, werden durch Allmoſen unterſtützt, welches nach den obigen Vorausſetzungen nicht ohne ſtrengſte Nachweiſung des Bedürfniſſes zu bewilligen iſt.

Das Allmoſen wird mittels wöchentlicher Geldſpenden verreicht. Für dieſe Geldſpenden wird von Zeit zu Zeit mit Rückſicht auf die gewöhnlichen Preiſe der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Perſon nach den verſchiedenen Geſchlechtern und Altern, ein Höchſtes feſtgeſetzt, welches nicht überſchritten werden darf, wohl aber nach der größern und geringern Bedürftigkeit eine ſtufenweiſe Herabſetzung zuläßt.

Die Geldſpenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien erſetzt werden, wenn dieſe Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leiſten, und den eigenthümlichen Verhältniſſen der Gemeinden und Bezirken angemeſſen iſt.

Hiernach kann die Herberge angewieſen werden, durch wechſelweiſe Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bei den Arbeiten der Herbergeväter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Miethverträge geſchloſſen werden. Unter der Sorge für die Herberge iſt auch die Sorge für das unentbehrlichſte Brennholz begriffen, welche mittels beſonderer Beiträge an Holz erfüllt wird, ſo ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung ſeines Hausvaters, ſich ſchon hinlänglich erwärmen kann. Wo ſich Gelegenheit dazu findet, ſind im Winter eigene Wärmeſtuben zu öffnen, wohin die Armen ihre leichtere Handarbeiten mitbringen können.

Die Nahrung der Armen kann erleichtert und geſichert werden durch ebenmäßige Vertheilung derſelben unter die Gemeindeglieder zur umwechſelnden Verköſtigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Koſtgeber oder durch freiwillig angebotene Koſttage, oder endlich durch Austheilung von Brod und anderen Nahrungsmitteln. Wo es die Verhältniſſe geſtatten, iſt auf

die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen, wo nahrhafte Suppen, theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben ſind.

Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beſchäftigungs-Anſtalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweiſe verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlaſſenſchaften der Armen noch brauchbaren Stücke, ſo ferne in ärztlicher Hinſicht nichts dagegen zu erinnern iſt.

Endlich hat die Allmoſen-Anſtalt auch noch die vorkommenden außerordentlichen Bedürfniſſe zu beſtreiten, namentlich: die Koſten des Begräbniſſes der Armen, und die Gottesdienſte für dieſelben, die Koſten des Gottesdienſtes und einfacher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth, die Koſten für den Unterricht armer Lehrlinge und Unterſtützungen zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge, die Koſten auf Anſchaffung der nothwendigſten Arbeitswerkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbsanfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit ſeiner zeitigen Vergütung; endlich Reiſezehrungen in ſeltnen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beſchränkung, daß die Zehrpfennige der Handwerksgeſellen durch die Zünfte geleiſtet werden.

Verordn. vom 17. Nov. 1816, Reggsbl. 1816 Art. 37 bis 43, die Vertheilung des Allmoſens an Arme betr.

Jedem Armen iſt zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterſtützungen überlaſſen, hierdurch wird jedoch die Aufſicht auf den Mißbrauch derſelben nicht ausgeſchloſſen, und die Pflegepolizey hat vorzüglich in den Fällen einzuſchreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege ſelbſt, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verſchleuderung von Seite ſchlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen ſchädlichen Einfluß hat.

Gegen Scheinarme, welche, ob ſie gleich eigene Mittel beſitzen, doch durch Schamloſigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterſtützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erſchleichen und an ſich reißen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung, Anſpruch auf Erſatz, der unerbittlich geltend gemacht werden ſoll. Einen gleichen Erſatz können die Armenpflegen auch von denjenigen

Perſonen fordern, welche ſich der geſetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben.

Verordn. vom 17. Nov. 1816, Reggsbl. 1816 Art. 50 und 52, von dem Allmoſen resp. von den Unterſtützungen an Arme betr.

Allodifikationen.

Die gezwungene Lehenallodifikation hört mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes auf. § 4.

Geſ., die Reviſion des Lehenedikts betr., vom 15. Auguſt 1828 Geſbl. 1818 S. 357 § 4 — 5.

Thron- und Canzleilehen, ſo wie auch alle Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit dürfen nur mit dem Conſenſe des Königs allodifizirt werden.

Obiges Geſetz § 5.

Die Bruttoprozente von Allodifikationsgeldern betr.

Vergleiche hiezu auch die Verordnung vom 19. Juli 1814, Geretsverordn.-Sammlg. Bd. IV S. 206.

Allodium.

(Siehe Lehen-Allodifikationen.)

Das Lehen muß von dem Erbgut abgeſondert werden:

a) wenn ſolches an einen Lehenfolger gelangt, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe iſt;

b) wenn es dem Lehenherrn heimfällt; oder

c) wenn das Allodium wegen Schulden des Lehenmannes in Concurs geräth. (§ 171.)

Dieſe Abſonderung geſchieht entweder auſſergerichtlich durch gütliches Einverſtändniß aller Betheiligten, oder gerichtlich durch förmliche Behandlung vor dem Richter. (§ 172.)

In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfordert, und ohne ſolche iſt die Auseinanderſetzung ungiltig. (§ 173.)

Bei Beſtimmung der Lehenſtücke wird vor Allem auf die Lehenbriefe und Reverſe, ſodann auf die bei dem oberſten Lehenhofe vorliegenden Beſchreibungen, Faſſionen und Kataſter geſehen.

Im Zweifelsfall iſt die allgemeine Vermuthung für das Allodium; wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht iſt, ſteht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodialeigenſchaft der einzelnen Stücke muß bewieſen werden. (§ 74 — 76.)

Allodial ſind: a) die Früchte des Lehens, b) dasjenige, was das bürgerliche Geſetzbuch unter beweglichen Gründen begreift. (§ 77.)

Wo ein ganzer Körper lehenbar iſt, beſteht die Vermuthung, daß alles Unbewegliche zum Lehen gehöre. (§ 178.)

Die Früchte werden zwiſchen den Allodial-Erben des Lehenmannes und dem Lehenfolger oder Lehenherrn in dem Verhältniſſe getheilt, wie das bürgerliche Geſetzbuch die Theilung beſtimmt. (§ 179 — 180.)

Edikt über die Lehenverhältniſſe vom 17. Juli 1808 § 171 bis 180 in Döllingers Supplementen Bd. I Beilage VI Seite 162.

Alpen. *)

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieſelben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben oder vielmehr dem Wieſenertrage aſſimilirt.

Verordn. vom 15. Auguſt 1828, Geſbl. 1828 St. VIII S. 134 § 29 Kap. III zum Geſetze über die allgemeine Grundſteuer betr.

Die Alpenweide auf eigenen Gründen oder Servitut auf fremden ausgeübt, wird bei Herſtellung des Grundſteuerkataſters unter beſonderer Beſitzlitter aufgeführt, gleichviel ob ſie Zugehörung eines Gutes oder walzend ſey.

Inſtruktion für die Kataſtritung der definitiven Grundſteuer vom 19. Jäner 1830 § 28, Reggsbl. S. 325.

Von dem in Verhältnißzahlen oder Kataſtergulden ausgemittelten Alpenwaidegenuſſe iſt im Kataſter für jeden Gulden ein Kreuzer als Alpenwaideſteuer auszuwerfen, wovon jedoch die für Dominikallaſten berechnete Dominikalſteuer in Abzug kommt.

Obige Inſtruktion § 63 Reggsbl. S. 349.

Alluvio.

Von der Alluvio oder der Unſchütte.

Cod. Max. bav. civ. Pars II Cap. III § 10.

---

*) Vergl. auch das Mandat vom 3. Mai 1789 M.-G. S. Bd. V Thl. V Nr. 30 S. 182, worin ausgeſprochen iſt, daß die Alpen unter Beiziehung der Intereſſenten zu vermarken ſind, die Waidenſchaft zum Hauptgegenſtande gemacht, und darauf geſehen werden ſoll, daß immer ſo viel Holz vorhanden ſey, als zum Alpenhüttenbaue und Viehunterſtand erforderlich iſt.

Alluvionsrecht.

Den Beſtimmungen des Landrechtes gegenüber wird das hergebrachte Alluvionsrecht des Staates an der Donau, im ehemaligen Herzogthume Neuburg nicht aufgehoben, weil hiedurch weder der Beſchwerde der an der Donau gelegenen Gemeinden abgeholfen, noch auch dieſe Aufhebung der Verfaſſungs-Urkunde Titl. III § 6 und 7 vereinbar ſeyn würde.

Geſetz vom 17. Nov. 1837, Geſetzbl. St. I S. 34 Nr. V, Abſchied für die Ständeverſammlung, das Alluvionsrecht an der Donau betr.

Alter.

(Siehe auch Milderungsgründe.)

Zum vollen Genuſſe des bayeriſchen Staatsbürgerrechtes wird die geſetzliche Volljährigkeit erfordert.

Verf.-Urk. v. 26. März 1818 Titl IV § 3 lit. a Geſetzbl. 1818 S. 115 u. Edikt über das bayer. Indigenat v. 26. Mai 1818 § 8 lit. a Geſ.-Bl. 1818 S. 143.

Erwieſene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit oder ein 60jähriges Alter ſind giltige Entſchuldigungs-Urſachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten ablehnen kann.

Die Verfaſſung der Gemeinden betr.

Verordn. v. 17. Mai 1818 § 77 Geſetzbl. 1818 S. 74.

Minderjährige und diejenigen, welche unter Kuratel ſtehen, können an den Gemeindewahlen weder als ſelbſtſtändige Stimmgaben, noch durch Aufſtellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen.

Die Gemeinde-Wahlordnung betr.

Verordn. v. 5. Aug. 1818 § 7 lit. a Geſetzbl. 1818 S. 484.

Für die Wählbarkeit zu Stellen rechtskundiger Magiſtratsräthe in den Städten erſter und zweiter Klaſſe wird außer der wiſſenſchaftlichen Prüfung, welche ſie erſtanden haben müſſen, auch die Volljährigkeit und der Wohnſitz in der Gemeinde erfordert.

Obige Verordn. § 13 Geſetzbl. S. 477.

Die Reichsräthe haben den Zutritt in die erſte Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entſcheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des k. Hauſes erſt mit dem 21ten, und den übrigen Reichsräthen mit dem 25ten Lebensjahre zu.

Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 Tit. VI § 5 Geſetzbl. S. 123.

Ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ſelbſtſtändiger Staatsbürger ſeyn, und das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Verf.-Urk. Titl VI § 12, Geſetzbl. S. 124.

Milderungsgründe, welche wegen zu jugendlichen Alters bei Zumeſſung der Strafen zu beobachten ſind.

Strafgeſetzb. Thl. I Cap. IV Art. 98 I u. II.

Die Art. 99—103 handeln gleichfalls von der Zumeſſung der Strafen über Verbrechen und Vergehen bei nicht geſetzlich erreichtem und zu hohem Alter.

Was den Altersſchwachen zuzurechnen iſt.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 120.

Altersſchwäche.

Perſonen, welche durch hohe Altersſchwäche ihren Verſtandes-Gebrauch verloren haben, ſind gegen alle Strafe entſchuldiget.

Verordn. v. 1. Okt. 1813, Strageſb. S. 52 Thl. I Art. 120 cf. Art. 43, 71, 106.

Alterthümer. *)

Die Auffindung alter Münzen und anderer wiſſenſchaftlicher Seltenheiten ſoll von den Beamten der Akademie der Wiſſenſchaften mitgetheilt werden, ſo wie die Unterthanen bei ſchicklichen Gelegenheiten aufmerkſam gemacht werden ſollen, alte Münzen, Waffen, Geräthe, Geſchirre ꝛc., welche ſie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächſtgelegenen Amte anzuzeigen und gegen verhältnißmäßige, von Seite der Akademie zu beſtimmende Vergütung zu überliefern.

Verordn. v. 28. März 1808 Rggsbl. 1808 St. XV S. 754, vgl. a. jene v. 23. März 1808 S. 754.

Ueber die Einſendung aufgefundener Alterthümer und Naturſeltenheiten iſt Bericht zu erſtatten.

Verordn. v. 5. April 1820 Intbl. 1820 S. 341.

Den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 28. März 1808 und 4. Februar 1811, die Auffindung alter Münzen betr.

Verordn. v. 1. Juni 1836 Intbl. 1836 St. XXVII S. 903.

---

*) Vergl. auch die Verordn. vom 6. Mai 1834 Intgzbl. S. 750.
« 13. Juli 1837 « « 849.
« 13. Mai 1838 « « 647.

Amotion.

(Siehe a. Familienglieder, Entwendung, Vormund.)

I. In ſtrafrechtlicher Beziehung:

Die Amotion oder Entwendung von Familiengliedern verübt.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 228.

II. In civilrechtlicher Beziehung:

Die Amotion und Entſetzung des Vormundes betr.

Cod. Max. bav. civ. Pars I Cap. VII § 23.

Amortiſationsedikte.

Vorſchriften und Handhabung bei Amortiſirung von Obligationen.

Verordn. v. 10. Okt. 1810 Rggsbl. S. 953.

Was unter öffentlichen Fondsobligationen verſtanden wird, und was bei verlornen oder entwendeten Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, zu geſchehen habe.

Erl. d. o. Verordn. v. 17. Aug. 1813 Rggsbl. S. 1082.

Gegen redliche dritte Beſitzer von derlei Schuldbriefen, welche auf einen unbeſtimmten Inhaber lauten, ſoll kein Arreſt erkannt, ſowie bei den Schuldentilgungskaſſen die Zahlung verfallener Zinſen nicht ſiſtirt werden.

Erl. v. 12. März 1817 Rggsbl. St. X S. 177 — 179.

In Anſehung der Amortiſation von Pfandbriefen und Zins-Coupons vom Kreditverein der bayeriſchen Gutsbeſitzer treten die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen ein.

Die amortiſirten Pfandbriefe werden in den Beilagen des Vereinsblattes bekannt gemacht, und in der vom Staatsminiſterium des Innern zu beſtimmenden Zeitung.

Verordn. v. 25. April 1826, Rggsbl. 1826 St. XIX S. 433 § 37 Abſch. III Nr. 9, die Satzungen für den Kreditverein bayr. Gutsbeſitzer betr.

Die Einführung der Kreditvereine betr.

Verordn. v. 25. April 1826 § 37 Rggsbl. S. 433.

Das Erlaſſen von Amortiſations-Erkenntniſſen liegt außer dem Wirkungskreiſe der Ortsgerichte.

Verordn. v. 6. April 1815, Döll. Rept. Bd. VII S. 53.

Die Ausfertigung der Amortiſations-Edikte betr.

Verordn. v. 10. Okt. 1810, Rggsbl. 1810 St. LIV S. 953—956 § 1—8.

Erläuterung der Verordnung vom 10. Okt. 1810, die Ausfertigung der Amortiſations-Edikte betr.

Verordn. v. 17. Aug. 1813, Rggsbl. 1813 St. 46 S. 1082—85.

Amortiſation von Schuldurkunden.*)

Nachdem vorkömmt, daß kgl. Aemtern und Kaſſen die Schuldurkunden über Kapitalien verloren gegangen ſind, aus welchen ſie Zinſen bei der k. Staatsſchuldentilgungskaſſe beziehen, ſo erfordert die Ordnung, daß dieſelben die Amortiſation der fehlenden Urkunden, und ſodann die Ausſtellung neuer Schuldbriefe erwirken.

Verordn. v. 12. Okt. 1821, Gerets Verordgſg. Bd. VI S. 1139. Die Amortiſation der Schuldurkunden über Aktivkapitalien bei k. Aemtern und Kaſſen betr.

Amortiſations-Penſionen.

Deren Bezahlung und Verrechnung bei den kgl. Rent- oder Oberaufſchlagsämtern betr.

Verordn. v. 29. Sept. 1827, Intbl. S. 726 u. 4. Okt. 1828, Intbl. S. 754.

Amortiſations-Recht.

(Tilgung, Dämpfung, Vernichtung, Ungiltigerklärung.)

Im Civilrechte:

Von dem Amortiſationsrecht, und wie weit das Eigenthum dadurch verhindert werde ꝛc.

Annot. zum Codex Pars II Cap. II § 4 Nr. 2.

Ibid. Nr. 7 von der Wirkung dieſes Amortiſationsrechtes.

Nr. 8 im Werthe eines unbeweglichen Guts.

Nr. 9 in Succeſſionsfällen, ſowohl ex testamento als ab intestato.

Nr. 10 Ausnahmen von dem Amortiſationsrechte.

Nr. 11 von dem landesherrlichen Konſenſe.

Nr. 12 ob die Verjährung contra legem amortisationis Platz greife.

Nr. 13 Beſchluß vom Amortiſationsrechte.

Amt, öffentliches.

(Siehe auch Untreue.)

Nur nach zurückgelegten Militärpflichtigkeits-Jahren und nachdem man vom Militärdienſte gänzlich entledigt iſt, kann man zu öffentlichen Aemtern, zur Ausübung der Staatsbürgerrechte, Anſäſſigmachung u. ſ. w. zugelaſſen werden.

Vorſchrift zur Vollziehung des Konſcriptionsgeſetzes v. 18. Juni 1812 § 257, 258 Rggsbl. S. 1163.

---

*) Siehe Ver. v. 20. Okt. 1804, Rggsbl. 1805 St. V S. 161—179 u. St. VI S. 203.

Verhältniß des Oberkonſiſtoriums zum Staatsminiſterium des Innern in allen Anſtellungs- und Beförderungs-Angelegenheiten in proteſtantiſch-geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suſpenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom Amte.

Geſ. v. 24. Okt. 1817, Geſetzbl. 1818 St. XVIII S. 446 § 19 lit. e, des Ed. über die inneren Angelegenheiten der proteſtant. Geſammtgemeinde in Bayern betr.

Studierende, die auf Univerſitäten in geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen geſtanden ſind, ſollen zu keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden.

Bekanntm., einige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung betr., vom 16. Okt. 1819 Abſchn. I § 3 Rggsbl. S. 1049.

Kronämter, oberſte Hofämter, Civilſtaatsdienſte und oberſte Militärſtellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfaſſungsmäſſig Naturaliſirten ertheilt werden.

Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. VII S. 116 § 4 des Titl IV, die allgem. Rechte und Pflichten der Staats-Angehörigen betr.

Jeder Bayer ohne Unterſchied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. VII S. 116 § 5 Tit. IV.

Im Strafrechte:

Unfähigkeit zum Antritt eines öffentlichen Amtes.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 22.

Amtsatteſte.

Die betrügliche Verfertigung oder Fälſchung von Päſſen, Reiſerouten, Certifikaten und Amtsatteſten, ſo wie ein wiſſentlicher Gebrauch derſelben wird mit Gefängnißſtrafe von Monaten bis zu einem Jahre oder nach Umſtänden auch polizeylich beſtraft.

Erl. des Art. 245 im erſten Theil des Strafgeſetzbuches v. 11. Sept. 1825 § 1 Geſetzbl. S. 52.

Amtsbezirk.

Den äuſſern Juſtiz-Polizey- und Finanz-Beamten iſt es im Allgemeinen unterſagt, in ihrem Amtsbezirke eine Realität zu erwerben.

Ed. über die Verhältniſſe der Staatsdiener v. 26. Mai 1818 § 21, Geſetzbl. S. 342.

Unter den genannten Beamten ſind jedoch die Mitglieder der Juſtiz- und Adminiſtrativ-Kollegien nicht begriffen; folglich iſt auf dieſe das Verbot nicht anwendbar.

Erwirbt ein äuſſerer Beamter zu ſeinem eigenen Hausbedarf mehr als 6 Tagwerk Gründe, ſo muß die Genehmigung der k. Regierung erholt werden. Güter durch Erbſchaft oder Heirath, im Amtsbezirke gelegen, erworben, unterliegen dem Verbote nicht.

Erkl. v. 24. Aug. 1818 § 1, 4, 5, Rggsbl. S. 988—990.

Vorſtehende Normen haben auch auf die Herrſchaftsrichter, Patrimonialrichter und deren Aktuare Bezug.

Ed. v. 26. Mai 1818 Titl IV § 64, Geſetzbl. S. 243, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

Amtsbürgſchaft.*)

Die Behandlung des geſammten Bürgſchaftsweſens der Beamten liegt der Finanzdirektion ob.

Verordn. v. 8. Aug. 1808, Rggsbl. 1808 S. 1878.

Die Kataſtrirung und Verzinſung der Real-Kautionen betr.

Verordn. v. 18. Aug. 1817, Ger. V.-S. Bd. VII S. 495 Art. 1—5, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. Juni 1790, u. 1. April 1791, Mayers Gen.-Samml. v. J. 1797 Bd. V S. 58 Nr. 23 u. S. 65 Nr. 34.

Die Liquidation der bei Staatskaſſen anliegenden Kautions-Kapitalien betr.

Verordn. v. 16. Juni 1815, Intbl. S. 547 u. 1031, 1. Mai 1815 S. 410 u. 20. Sept. 1817 S. 793.

Vorſchriften über die Wiedereinführung der Amtsbürgſchaften betr.

Verordn. v. 19. Febr. 1819 § 1—32, Rggsbl. S. 865.

Vorſchriften, welche im untenſtehenden Betreffe von § 1—33 gegeben worden ſind.

Das Wiedereinführen der Amtsbürgſchaften (Kautionen) betr.

Verordn. v. 19. Febr. 1819, Rggsbl. 1819 St. 43 S. 865—882.

Die Amtsbürgſchaften fließen in die Tilgungs- oder Amortiſationskaſſe und dienen zur Deckung des Minderertrags der Einnahmen gegen die Ausgaben bei der Hauptſchulden-Tilgungsanſtalt.

Geſ. v. 22. Juli 1819, Geſetzbl. 1819 S. 250, das Staatsſchulden-Tilgungsweſen betr. Art. VIII § 4 lit. d.

---

*) Vergl. auch den V. Bd. v. J. 1797 der Mayr. Gen.-Samml. S. 59 § 1, 41 Nr. 6, 59 § 2 ꝛc.

Die in der Verordnung vom 19. Febr. 1819 jenen mittelloſen Beamten, welche früher ohne Tadel gedient haben, zugeſicherte Erleichterung hiewegen kann niemals in einem gänzlichen Erlaſſe beſtehen ꝛc.

Erl., das Amtsbürgſchaftsweſen betr., vom 29. Febr. 1820, Gerets V.-S. Bd. X S. 971.

Die Vollziehung der Verordnung vom 19. Febr. vor. Js., das Amtsbürgſchaftsweſen betr. von Nr. 1 — 18, nebſt zwei zu dieſen Vorſchriften gegebenen Formularien über die zu leiſtenden Amtsbürgſchaften und der ſummariſchen Ueberſicht des Geſammtbetrages der Bürgſchafts-Kapitalien nach den einzelnen Klaſſen.

Verordn. v. 29. Febr. 1820, Ger. V.-S. Bd. X S. 968.

Die ältern ſchon früher baar erlegten Kautions-Kapitalien werden vom 1. Okt. 1819 an mit 5 pCt. verintereſſirt.

Verordn. v. 12. Mai 1820. Ger. V.-S. Bd. X S. 976.

Die Kautionen der Depoſiten-Kommiſſions-Mitglieder oder der Kuratoren betr.

Verordn. v. 27. Juli 1820, Ger. V.-S. Bd. X S. 976.

Genehmigungs-Ertheilung für den vorgelegten Entwurf zur Ausfertigung der Amtsbürgſchafts-Urkunden, Sicherſtellung der Amtsbürgſchaften gegen Anſprüche dritter Perſonen, und Aushändigung der Amtsbürgſchafts-Urkunden betr.

Verordn. v. 31. Juli 1820, Ger. V.-S. Bd. X S. 977.

Allerhöchſte Ausſchreibung über die Erlage der Amtsbürgſchafts-Kapitalien der Beamten betr.

Verordn. v. 7. Sept. 1820, Ger. V.-S. Bd. X S. 978.

Nebenallegirte Verordnung beſtimmt von Nr. 1 — 3 die über das Amtsbürgſchaftsweſen erlaſſenen Vorſchriften vom 19. Febr. 1819, 29. Febr. und 12. Mai 1820.

Verordn. v. 19. Sept. 1820, Gerets V.-S. Bd. X S. 978, das Amtsbürgſchaftsweſen betr.

Allerhöchſte Entſchließung, daß die Normalverordnung vom 19. Februar 1819, das Amtsbürgſchaftsweſen betr., auf den Rheinkreis keine Anwendung hat.

Verordn. v. 9. Aug. 1820, Ger. V.-S. Bd. X S. 977.

Die Berichtigungen der Kautionen mittelloſer Unteraufſchläger ſind nicht blos von dem fixen Gehalte, ſondern auch von den Tantiemen bis zu einem Sechstel-Abzug zu bewilligen.

Verordn. v. 18. Okt. 1820, Gerets V.-S. Bd. X S. 978.

Nebenallegirte allerhöchſte Ausſchreibung gewährt Nr. 1 unter Bezug auf die Vorſchrift vom 12. Mai 1820 Art. 2, daß die älteren ſchon früher baar erlegten Kautionen auch in dem Falle nach 5 pCt. verzinſet werden ſollen, wenn ſie bisher nach einem geringeren Fuße verintereſſirt worden ſind, und

Nr. 2, daß die von der k. Central-Staatskaſſa geleiſteten Zahlungen auf Kautions-Kapitalien und Zinſen von der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion ohne Anſtand auf den Grund der Entſchließung vom 29. Febr. 1820 in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

Verord. v. 28. Nov. 1820, Ger. V.-S. Bd. X S. 978.

Im Namen ꝛc.

Auf den Anfragebericht vom 30. März 1820 im Betreffe der Kautionserlagsweiſe der k. Salzbeamten im Rheinkreiſe wird erwiedert, daß das für die übrigen Beamten vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Auguſt v. Js. beibehaltene beſondere Kautions-Reglement auf, der centraliſirten Salinen-Adminiſtration untergeordnete, Beamten keinen Bezug habe, ſondern daß dieſe vielmehr dem allgemeinen Kautions-Reglement unterworfen bleiben.

Verordn. v. 16. Jan. 1821, Gerets V.-S. Bd. XI S. 1139.

Beſtimmungen und Normen von Nr. 1 — 4 über das Amtsbürgſchaftsweſen im Allgemeinen betr.

Verordn. v. 17. Febr. 1821, Gerets V.-S. Bd. XI S. 1140.

Allegirte Verordnung ſpricht über die Amtsbürgſchaften der Unteraufſchläger wegen der Einhebung und Verwahrung der Abzüge zu deren Kautionen betr.

Verordn. v. 17. Febr. 1821, Ger. V.-S. Bd. XI S. 1141.

Beſtimmungen und Normen von Nr. 1 — 4, welche über das Amtsbürgſchaftsweſen ertheilt wurden.

Verordn. v. 28. Febr. 1821, Ger. V.-S. Bd. XI S. 1141.

Nachdem die von den Ehefrauen der bürgſchaftspflichtigen Beamten vorſchriftsmäſſig auszuſtellenden Verzichtsbriefe ausſchließend zur Sicherung des Aerars vor fremden Anſprüchen auf die Kautionen angeordnet worden ſind, es alſo in ſolchen Fällen nicht um das Intereſſe eines Privaten, ſondern um ein öffentliches Intereſſe ſich handelt, und Se. Majeſtät den Beamten in Aufrechtmachung ihrer Bürgſchaften gerne jede thunliche Erleichterung gewähren, wollen

Allerhöchſtdieſelben nach Analogie der §§ 99 und 100 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Okt. 1810 geſtatten, daß von jenen Verzichtbriefen keine Taxe erhoben werde; jedoch die Stempelgebühren ſind zu entrichten.

Verordn. v. 27. März 1821, Ger. V.-S. Bd. XI S. 1142.

Die Kautions-Inſtrumente, ſo wie die von den Frauen bezüglich der Kaution auszuſtellenden Verzichtsbriefe ſind taxfrei, aber ſtempelpflichtig.

Verordn. v. 31. März 1821, Intbl. S. 338 u. 17. April 1822 S. 243.

Nachdem in Folge der unterm heutigen Tage ergehenden allgemeinen Verordnung ſämmtliche Kaſſakontroleurs mit den ihnen vorgeſetzten Kaſſieren gemeinſchaftliche Kaſſaſperre und Haftung übernehmen müſſen, ſo erhalten die Regierungen, Behufs der Regulirung der Bürgſchaften, den Auftrag, ein Nachtrags-Verzeichniß jener Kaſſiere und Kontrolleure, welche bisher keine gemeinſchaftliche Sperre übten, anzufertigen und beim Finanz-Miniſterium vorzulegen.

Verordn. v. 29. April 1821, Ger. V.-S. Bd. XI S. 1142.

Nachdem die Bürgſchafts-Beträge feſtgeſetzt worden, die eintretenden Veränderungen an der Perſon der Beamten auf dieſe Beträge keinen Einfluß haben, ſo iſt von dieſen Veränderungen immer blos der Schuldentilgungs-Kommiſſion Nachricht zu geben, und die neu eintretenden Beamten anzuweiſen, die ſie treffenden Kautionen bei den einſchlägigen Spezial-Schuldentilgungskaſſen zu erlegen ꝛc.

Verordn. v. 25. Juli 1821, Ger. V.-S. Bd. XI S. 1144.

Unten bezeichnete Miniſterial-Entſchließung ſpricht aus, daß an der Erlage einer Kaution von der Perſon eines Dritten kein Anſtand genommen werden ſoll, wenn ſich dieſer den nämlichen geſetzlichen Bedingungen unterwirft, welchen ſich der Kautionspflichtige zu unterziehen hat, weßhalb in die Bürgſchaftsurkunde eingerückt wird, daß das Bürgſchaftskapital nur alsdann zurückbezahlt werden ſoll, wenn der Darleihende ſich legitimirt, daß der Bürgſchaftsverband gelöſt ſey, und der Beamte oder Diener dem Aerar, welches ſich mit dem Kapital für einen allenfallſigen Regreß ſelbſt zu decken das Recht hat, nichts hafte.

Verordn. v. 26. Okt. 1821, Ger. V.-S. Bd. XI S. 1145.

Kautions- (Amtsbürgſchafts) Inſtrumente werden nur einfach ausgefertiget, und nach der verbürgten Summe, wie die übrigen ein-

fach zu errichtenden Briefe taxirt; jedoch mit Ausnahme der Kautionen bei Hinauszahlung von Löhnungen und Montur-Guthaben vermißter Soldaten, welche nach einem höchſten Reſcripte vom 10. Februar 1818, Rggsbl. 1818 S. 199 taxfrei ſind.

Verordn. v. 26. Okt. 1821, Ger. V.-S. Bd. XII Anh. I S. 54.

Normen, nach welchen die Amtsbürgſchaften des Zollperſonals mit Rückſicht auf die etatsmäßigen Gehaltsbezüge deſſelben bemeſſen und in gewiſſe Kategorieen feſtgeſtellt worden ſind.

Verordn. v. 12. Jan. 1822, Ger. V.-S. Bd. XII S. 1335.

Die Geſuche der Beamten um Erleichterung der Erlage ihrer Kautionen durch Zurücklaſſung von Gehaltsquoten, ob mit der Stellung dieſer Kautionen in was immer für obwaltenden Fällen nicht zugewartet werden kann ꝛc.

Ibidem Bd. XII S. 1336 § 4 Nr. 1—3, das Amtsbürgſchaftsweſen betr.

Schon durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 27. März v. Js. wurde beſtimmt, daß die von den Ehefrauen der bürgſchaftspflichtigen Beamten vorſchriftsmäßig auszuſtellenden Verzichtsbriefe taxfrei ſeyn ſollen, eben ſo ſoll Taxfreiheit auch dem Amtsbürgſchafts-Inſtrumente ſelbſt zuſtehen, wegen des Befreiungs-Grundes, daß ihre Ausfertigung nicht zum Privat-, ſondern lediglich zum öffentlichen Intereſſe geſchieht.

Verordn. v. 9. April 1822, Ger. V.-S. Bd. XII S. 1301.

Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen geſtellten Amtskautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entſpringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter ſtatt.

Verordn. v. 1. Juni 1822, Geſetzbl. 1822 St. II S. 104, Priorit.-Ordn. Abſchn. II § 4.

Bei Kautions-Aufbringungen mittelſt Friſtenzahlungen oder Gehaltsabzügen oder Anlaſſung der Zinſen von den bezahlten Kautionsraten werden die Zinſen erſt nach voller Kautionsleiſtung ausbezahlt.

Verordn. v. 12. Juni 1822, Intbl. S. 418.

Die Annahme und Verzinſung der Amtsbürgſchaftsgelder ausnahmsweiſe bei Spezialkaſſen der Schuldentilgungsanſtalt gegen 5prozentige Verzinſung betr.

Verordn. v. 30. Juni 1822, Rggsbl. S. 684.

Nachdem man durch den bedeutenden Einfluß der im Geſetze vom 22. Juli 1819 der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt Art. X Nr. 8

bewilligten Privatanlehen bisher in den Stand geſetzt wurde, alle über 5 pCt. verzinslichen Kapitalien vollſtändig heim zu bezahlen, ſo wurde mit Zuſtimmung der ſtändiſchen Kommiſſarien beſchloſſen, und durch das k. Reſcript, vom 24. d. Mts. allergnädigſt genehmiget, daß zur Zeit vom 1. künftigen Monats an, die Spezialkaſſen der Schuldentilgungs-Anſtalt nur zur Annahme neuer Anlehen gegen 4 pCt. Verzinſung ermächtiget ſeyn ſollen.

Verordn. v. 30. Juni 1822, Rggsbl. 1822 St. XXVII S. 684.

Vorſchriften, welche wegen Heimzahlung, wegen friſtenweiſer Entrichtung der Amtsbürgſchaften, wegen den in dem Amtsbürgſchafts-weſen von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Veränderungen erſchienen ſind.

Verordn. v. 24. Aug. 1822, Ger. V.-S. Bd. XII S. 1337, die Vereinfachung der Behandlung des Amtsbürgſchaftsweſens betr.

Vorſchriften, welche von Nr. 1 — 2 in Bezug auf die Heimbezahlung der Kautions-Kapitalien gegeben wurden.

Verord. v. 30. Aug. 1822, Ger. V.-S. Bd. XII S. 1338.

Die Heimzahlung der Kautions-Kapitalien findet nur dann ſtatt, wenn ein verrechnender Beamter nach Stellung ſeiner Rechnungen das Abſolutorium erhalten, und der Führung von ſolchen entbunden iſt. Zur Erhebung der Kaution iſt eine beglaubigte Abſchrift des Abſolutorii an die die Zahlung leiſtende Kaſſa zu übergeben.

Verordn. v. 30. Aug. 1822, Gerets V.-S. Bd. XII S. 1337.

Wenn die Frage, ob einem Bürgſchafts-Pflichtigen nach den beſtehenden Geſetzen die Siegelmäſſigkeit zukomme, oder nicht, im Zweifel ſteht, ſo iſt auf gerichtlicher Fertigung der Verzicht-Urkunden zu beharren.

Verordn. v. 10. Nov. 1823, Ger. V.-S. Bd. XIII S. 1508.

Vorſchriften, welche in Bezug auf das Amtsbürgſchaftsweſen hinſichtlich der Siegelmäſſigkeit des Bürgſchaftsleiſtenden wegen Fertigung der Urkunden, und daß es in jedem einzelnen Fall lediglich darauf ankommt, ob der Bürgſchaftleiſtende und die konkurrirenden Perſonen den an ſie geſtellten Forderungen genügen können, und auch wirklich genügt haben, gegeben wurden.

Verordn. v. 10. Nov. 1823, Ger. V.-S. Bd. XIII S. 1508.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Hilfsbuch Bd. I S. 20 und 21.

Miniſt.-Entſchl. v. 18. Mai 1824.

Vorſchriften für die Ausfertigung der Verzichts-Urkunden der Ehefrauen.

Verordn. v. 22. Juni 1824, Intbl. S. 540.

Das Amtsbürgſchaftsweſen gehört zum Wirkungskreiſe der Finanz-Kammern.

Verordn. v. 17. Dez. 1825 § 87, Rggsbl. S. 1105.

Zur Geſchäfts-Sphäre der Kammern der Finanzen gehören ꝛc.:
die Aufſicht über das Amtsbürgſchaftsweſen ꝛc.,
das Amtsbürgſchaftsweſen der den Kreisregierungen untergeordneten Beamten vorläufig in der bisherigen Weiſe.

Verordn. v. 17. Dez. 1825, Rggsbl. 1825 St. LIV S. 1105 § 87 und Tit. VII § 119 S. 1124.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 13. Juni l. Js. das Bürgſchaftsweſen, vielmehr die von den Ehefrauen der kavirenden Beamten zu erholenden Verzicht-Urkunden betr., erwiedert, daß man ſich nicht bewogen finden könne, von den — hinſichtlich dieſes Gegenſtandes durch die konſtruktiven Beſtimmungen vom 31. Juli 1820 und 31. März 1831 — geregelten Verfahren abweichen zu laſſen, und die k. Regierung ſich ſonach derſelben gemäß zu benehmen habe, indem durch die Entſchließung vom 7. Okt. 1826 daran nichts geändert werden wollte.

Verordn. v. 20. Aug. 1829, Ger. V.-S. Bd. XVI S. 1, das Kautionsweſen betr.

Die Verſendung der Kautionsgelder geſchieht poſtportofrei.

Verordn. v. 4. Febr. 1830 S. 154.

Die Verſendung der Kautionsgelder betr.

Verordn. v. 6. Febr. 1830, Ger. V.-S. Bd. XVI S. 90.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Handbuch Bd. I S. 21 unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29. Febr. 1820, Gerets V.-S. Bd. X S. 96.

Verordn. v. 13. Juni 1831, Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Kreiſes Mittelfranken Nr. 13,626.

Für die Amtskautions-Kapitale der Beamten, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, ſoll nur der Zinsfuß von 4 pCt. angewendet werden.

Geſ. v. 28. Dez. 1831, Geſetzbl. 1831 S. 227 § 11.

Königreich Bayern,
Staatsminiſterium der Finanzen.

Vermöge des Geſetzes vom 31. Dez. 1831 über das Staatsſchuldenweſen § 11 wurde nur ſolchen kautionspflichtigen Beamten, deren Bürgſchafts-Kapitalien bereits angelegt ſind, bei ſeiner zeitigen Herabſetzung der Zinſen ihrer Kapitalien auf 4 pCt. freigeſtellt, ihre Kaution in baarem Gelde mittels Staatspapieren oder durch exzeptionsfreie Hypothekurkunden zu erlegen; dagegen hat die Normalverordnung vom 19. Febr. 1819 auf noch neu zu erlegende Kapitalien ihre volle Anwendung.

Verordn. v. 8. Nov. 1832, Ger. V.-S. Bd. XVII S. 143, Amtsbürgſchaften betr.

Das Stempelweſen bei Amtsbürgſchaften betr.

Verordn. v. 4. Juni 1833, Ger. V.-S. Bd. XVIII S. 45; vergl. a. Bd. XI S. 1141.

Die Leiſtung, Zurückbezahlung und die a tergo der Kautions-Urkunde zu geſchehende Abquittirung iſt tax- und ſtempelfrei.

Verordn. v. 13. Juni 1833, Intbl. 1833 S. 718.

Die mit 5 pCt. verzinslichen Amtsbürgſchafts-Kapitalien betr.

Verordn. v. 28. März 1834, Ger. V.-S. Bd. XVIII S. 90.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrat.-Hilfsbuch Bd. I S. 22, worauf ſich auch unter Anderm auf das Rechnungs-Schema vom 18. Sept. 1836 bezogen wird.

Verordn. v. 5. April 1834, Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung des Rezatkreiſes (Mittelfranken) Nr. 11,463 u. 1. Aug. 1837 Nr. 19,570.

Bei Verſetzungen, Todesfällen und Dimiſſionen der Beamten ſind die Kautionen in den rentämtlichen Rechnungen bis zur Löſung des Kautions-Verbandes oder Transferirung auf ein anderes Amt gehörig fortzuführen.

Verordn. v. 3. Juni 1838, Int.-Bl. S. 740.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrat.-Hilfsbuch Bd. III S. 10 u. 11 unter Bezugnahme auf die Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 10. Mai 1838 Nr. 5968 und 1. Aug. d. Js. Nr. 19,570.

Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung v. Mittelfranken, K. d. Finanzen, vom 13. Aug. 1838 Nr. $\frac{17655}{20976}$.

Im Namen ꝛc.

Zufolge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 19. v. Mts. Nr. 1451, welches den einzelnen Bürgſchaftspflichtigen bereits mitgetheilt wor-

den, tritt für diejenigen Beamten, deren Amtsbürgſchaften dermal noch mit 5 pCt. verzinſet werden, auf den Grund des § 11 des Staatsſchuldentilgungs-Geſetzes vom 28. Dez. 1831, vom 1. Okt. d. Js. an, eine Reduktion des Zinsfußes auf 4 pCt. ein, ſofern nicht vorgezogen wird, die Kaution mittels Staatspapiere oder durch bereits errichtete exzeptionsfreie Hypothek-Urkunden zu erlegen, oder dieſelbe durch eine ſelbſt zu errichtende Hypothek oder durch Bürgſchaft aufrecht zu machen.

Zu dieſem Ende werden daher

1) diejenigen Beamten, welche ihre bei der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezialkaſſa München zu 5 pCt. aufliegenden Amtsbürgſchafts-Kapitalien nicht fernerhin mehr dortſelbſt zu belaſſen, ſondern dieſelben entweder durch Hypothek, oder in anderer Weiſe zu ſurrogiren gedenken, aufgefordert, ihre Erklärung unverzüglich anher abzugeben, zugleich aber auch die neue Kautionsſtellung zu bewirken, und unter Vorlage der die bisherige Amtsbürgſchaft vertretenden Urkunden ꝛc. die Genehmigung der unterfertigten Stelle nachzuſuchen.

   Die bezüglichen älteren Urkunden aber ſind über die Hauptſache und die 5prozentigen Zinſen bis 1. Okt. 1842 abzuquittiren, und ebenfalls mit in Vorlage zu bringen, um im Falle des Erfolges der Genehmigung bezüglich der beantragten neuen Kautionsſtellung ſofort die Rückzahlung der Amtsbürgſchaften ꝛc. bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Spezialkaſſa gegen Ueberſendung der abquittirten Urkunde veranlaſſen zu können.

2) Diejenigen Beamten, welche ihre mit 5 pCt. bisher verzinsten Amtsbürgſchafts-Kapitalien zu 4 pCt. bei der genannten Kaſſa liegen laſſen wollen, haben die 5prozentigen Urkunden über das Kapital und das fünfte Procent, ſohin über ein Prozent Zinſen bis 1 Okt. 1842 abzuquittiren, und die abquittirten Urkunden unter Abgabe der gehörigen Erklärung näher vorzulegen, um ſelbe der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezialkaſſa Behufs der Umwandlung in 4prozentige Amtsbürgſchafts-Urkunden, auf welche der Zinstermin der eingezogenen ohne Veränderung übergeht, übermitteln zu können.

3) In dem Falle, daß die Beamten ihre Amtsbürgſchafts-Kapi-

talien zu dem reduzirten Zinsfuße bei der genannten Kaſſa liegen zu laſſen beabſichten, um dieſelben auſſer den 5prozentigen Amtsbürgſchafts-Kapitals-Urkunden auch 4prozentige beſitzen, die ſämmtlich für ein und denſelben Dienſt als Kaution beſtehen, ſind die 5 und 4prozentigen Urkunden über die Hauptſache und über die Zinſen nach dem vollen Prozente bis 1. Okt. 1842 abzuquittiren und Behufs der Uebermittlung an die k. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezialkaſſa, welche ſodann eine 4prozentige Urkunde über das Geſammtkapital mit Zinsanfang 1. Okt. 1842 ausſtellen wird, anher vorzulegen.

Der Vollzug gegenwärtiger Aufträge iſt ſo viel als möglich zu beſchleunigen.

Kgl. Regierungs-Entſchließung v. 24. Sept. 1842 ad Nrm. 14,512, Int.-Bl. St. 41 S. 1431, die mit 5 pCt. verzinslichen Amtsbürgſchaften betr.

Amtseffekten.

Vorſchriften, welche in Betreff der Verſiegelung der Amtskaſſen, Effekten und Papiere nach dem Ableben eines Staatsbeamten zu beobachten und zu befolgen ſind.*)

Verordn., den Nachlaß der Staatsbeamten betr. vom 2. Sept. 1811 § 1—5 Regsbl. S. 1105, unter Bezug auf die Geſetzesſtelle Cod. Civ. P. III Cap. I § 17 Nr. 7, auf frühere Verordnungen vom 24. Dez. 1771 und 8. Febr. 1800, Regsbl. 1800 S. 149 — 151 hinweiſend.

Amtsehre. **)

(Siehe auch Staatsbeamte.)

Vorſchriften zur Aufrechthaltung der der Würde des Staasamts gebührenden Ehrfurcht gegen vorſätzliche Ehrenbeleidigung eines Staats-

---

*) Vergl. hiemit auch Döll. Anleitung zum innern Finanzdienſte. Separat-Bd. vom Jahre 1829 über amtliche Fundamentalbücher und Kataſter. Vide unter Amtsregiſtratur.)

**) Nach Mahirs Handbuch für bayeriſche Staatsbürger kommt vor, daß es gleichgültig ſey, ob der Staatsdiener ſtändig oder funktionirend, die Funktion ordentlich oder außerordentlich verſehen habe, da die Beleidigung der Amtsehre nur an einem Amtsdiener, gleichviel mittel- oder unmittelbar möglich iſt. Sie iſt daher ausgeſchloſſen bei Gemeindevorſtehern, Magiſtratsräthen, Bürgermeiſtern u. ſ. w., inſoferne es ſich nicht um Verfügungen handelt, die ſie als Polizeybeamte vornehmen, ſondern um Communal-Verfügungen, dann bei Gerichtsdienern, Gensdarmen ꝛc.

Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß die Amtsehren-Beleidigung auch in dieſen Fällen polizeylich geahndet wird.

beamten durch herabwürdigende Worte oder Handlungen; — Anwendung derſelben, und Strafe der Amtsehrenbeleidigung.

Verordnung, die Beſtrafung der Staatsverbrechen vom 27. Juli 1809 § 17 — 19, 21, 22, Regsbl. 1288 — 1290.

Wer an einer obrigkeitlichen Perſon während der Ausübung ihrer Amtsgewalt ſich vergreift, wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſetzt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten ſucht, macht ſich der Widerſetzung ſchuldig, und büßt mit 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Perſon in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittels nächtlichen Aufpaſſens oder durch Gebrauch mit Waffen geſchehen iſt, mit 2 — 4 Jahren Arbeitshaus, wenn die thätliche Mißhandlung ohne vorbemerkte erſchwerende Umſtände geſchehen iſt.

Strafgeſetzbuch vom Jahre 1813 Thl. I und II Titl. 2 Kap. 3, die Widerſetzung gegen die Obrigkeit betr., Art. 315 und 316.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſetzt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

Strafgeſetzbuch vom Jahre 1813 Thl. I Titl. 2 Kap. 3 Art. 317.

Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens berechtigt, einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu 1 bis 2tägigem Gefängniſſe abführen zu laſſen, vorbehaltlich der Art. 316 beſtimmten Strafe der Widerſetzung.

Strafgeſetzbuch I Thl. II Kap. 3 Art. 318. *)

Wer die Würde des Staatsamtes durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunktion

---

*) Nach Mahirs Handbuch für bayeriſche Staatsdiener gehören zu den obrigkeitlichen Perſonen auch die Gemeindevorſteher (vide Verordnung vom 29. Oktober 1815, Reggsbl. S. 881).

Die Competenz der Obrigkeit oder die Rechtmäßigkeit ihres Befehles kommt hier nicht in Betrachtung.

Die Widerſetzung iſt vollendet, ſobald obige Handlungen vollbracht ſind, ohne Rückſicht, ob der allenfalls erzielte Zweck erreicht wurde, oder nicht.

Bloßes Schimpfen ohne Drohung iſt keine Widerſetzung, ſondern nach Verhältniſſen Beleidigung der Amtsehre (cfr. Art. 406 und 407 des Strafgeſetzbuchs).

oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hätte,* oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder aus Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle, vorſätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, der büßt mit 1 — 6 Monaten einfachen oder geſchärften Gefängniſſes und nach Umſtänden mit feyerlicher Abbitte.

Strafgeſetzbuch Thl. I Kap. I Titl. 2 Art. 405 und 408, Beleidigung der Amtsehre betr.

Siehe auch die Anmerk. zum Strafgeſetzbuch III Titl. II Kap. I Art. 411. *)

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung ſind nach Art. 411 und 415 zu beurtheilen.

Strafgeſetzbuch Thl. I Bd. III Titl. 2 Kap. I Art. 408.

Wer die von der Obrigkeit zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten, unterzeichneten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädigt, beſudelt, oder ſonſt mißhandelt, ſoll, im Fall bloßen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwei bis vierzehntägigem Gefängniſſe; wann aber ſolche Handlung geſchehen aus Rache, oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu 3 Monaten belegt werden.

Wer Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden ſollen, wiſſentlich und abſichtlich erbricht, ablöst, beſchädiget, hat ein bis drei monatliche Gefängnißſtrafe verwirkt, wenn nicht ſeine Handlung durch die Abſicht oder andere Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

Strafgeſetzbuch Thl. I Bd. III Titl. 2 Kap. I, Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit durch Frevel an Urkunden und durch Siegelverletzung betr., Art. 409, 410.

---

* Die Drohung einer Beſchwerdeführung bei der höhern Stelle iſt erlaubt. Im Falle ein der Widerſetzung beſchuldigter Unterthan in einem auswärtigen Landgerichtsbezirke anſäßig iſt, ſo iſt doch der Antrag vom Rentamte zur Einleitung der erforderlichen Unterſuchung an das königl. Landgericht im rentamtlichen Bezirke als **forum delicti commissi**, (Stfgeſbuch Thl. II Buch I Tit. I Kap. I Art. 22) und zuſtändiges Unterſuchungsgerich zu ſtellen.

*) Vergleiche hiezu noch weiters die hierauf Bezug habende Bemerkung.

Die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens betr. Art. I bis IV.

Verordn. v. 24. März 1815 Regsbl. 1815 St. XIII S. 241 und 242—244.

Nach Doppelmayr's Erläuterungen ꝛc. zum Strafgeſetzbuche S. 93, Miniſterial-Entſchließung, kann das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre auch an ſolchen öffentlichen und an obrigkeitlichen Dienern begangen werden, welchen die konſtitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zuſtehen.

Miniſterial-Entſchließung vom 13. Nov. 1832, Erläuterungen zum Strafgeſetzbuche.

Wenn ſich der Fall ereignet, daß ein kgl. Rentamt einen widerſpenſtigen Unterthan zur Aufrechthaltung der Amtsehre auf der Stelle in Amtsarreſt abführen zu laſſen gehalten iſt, ſo hat der Rentamtsbote dieſen Widerſpenſtigen dem Gerichtsdiener ſammt einem Certifikate über das in Verhaft zu bringende Subject, ſo wie über die Zeit-Detention zu übergeben, und das Certifikat iſt nach beſtandener Strafe des Arreſtanten mit der Beglaubigung des Landgerichts-Vorſtandes verſehen, dem Rentamte zurückzugeben.

Die Aufrechthaltung des amtlichen Anſehens bei Rentämtern betr.

Verordn. v. 15. Sept. 1813 der königl. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 1083. Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Hilfsbuch Thl. I S. 35.

Unterſuchungen im unten bezeichneten Betreffe gehören vor das königl. Landgericht, die Aburtheilung vor das königl. Appellationsgericht, und es darf und ſoll auch zur ausdrücklichen Geltendmachung des amtlichen Befehles, wenn der Gehorſam verweigert wird, die Gendarmerie requirirt werden.

Die Unterſuchungen wegen Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten bei Auspfändungen gegen den Rentamtsboten betr.

Verordn. v. 6. Oktober 1823 der königl. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 246. Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Hilfsbuch Buch I S. 36.

Königreich Bayern,

Staatsminiſterium des Innern.

Der königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. Nov. v. Js. bezüglich des Benehmens der Unteroffiziere und Soldaten bei Civil-Behörden, nach vorgängigem Be-

nehmen mit dem königl. Kriegsminiſterium zur Darnachachtung erwiedert, daß der Unteroffizier und Soldat vor Civil-Behörden zu Vernehmungen und andern Amtshandlungen als Zeichen der gebührenden Achtung nach den militärdienſtlichen Vorſchriften in completter Montur mit der ordonanzmäßigen Kopfbedeckung (Caskets, Helm, Tſchako oder Schirmmütze) und mit dem Säbel an der Seite zu erſcheinen, und in dieſem Falle die Ehrenbezeugung ohne Abnahme der Kopfbedeckung in militäriſcher Haltung und mittels Anlegung der rechten Hand an den Vordertheil des Caskets ꝛc. zu erweiſen hat; übrigens den Militärperſonen dienſtvorſchriftsmäßig auferlegt ſey, den Civil-Behörden, ſowie jedem öffentlichen Beamten in ſeinen Funktionen mit der gebührenden Achtung zu begegnen, wogegen ſie zu erwarten haben, von jeder Behörde auf die ihrem Stande angemeſſene Art behandelt, und die Gemeinen mit „Er" und die Unteroffiziere mit „Sie" angeredet zu werden.

Die Vorſchrift über die obenbemerkte Ehrenbezeugung durch Anlegung der rechten Hand an den Vordertheil der Kopfbedeckung mit militäriſcher Haltung des Körpers begleitet, unterliegt bei den beurlaubten gemeinen Soldaten einer Ausnahme, da dieſe in Urlaub den Säbel nicht mitzunehmen, und bei dem Eintritte in eine Amtslocalität die Schirmmütze nach den bürgerlichen Anſtands- und Begrüſſungsformen abzunehmen haben.

Sollten übrigens gegründete andere Beſchwerden gegen das Benehmen von Unteroffizieren oder Soldaten vor Amt kommen, ſo werden die Regiments- oder ſonſtigen Abtheilungs-Commandanten auf Mittheilung derſelben, gegen die fehlig zu Befindenden, mit dem entſprechenden Nachdrucke einſchreiten.

Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 25. Jäner 1838, das Benehmen der Unteroffiziere und Soldaten bei Civilbehörden betr. Intbl. 1838 St. 7 S. 172 — 174.

Nach einer Mittheilung von Seite des königl. III. Armee-Diviſionscommandos zu Nürnberg iſt durch Kriegsminiſterial-Reſcripts vom 7. dieſes ausgeſprochen worden, daß die höchſte Entſchlieſſung vom 14. Auguſt 1838 in deren Gemäßheit die Unteroffiziere und Soldaten die Schirmmützen bei Ehrenbezeugungen nicht abzunehmen

haben, — auf beurlaubte, und in polizeylicher Beziehung den Civil-Behörden untergeordneten Soldaten, keine Anwendung finde.

Entſchlieſſung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 17. Mai 1839 S. 561, den Vollzug der höchſten Entſchlieſſung des Miniſteriums d. J. vom 25. Jäner 1838, militäriſche Ehrenbezeugungen betr. Siehe auch Rentamts-Adminiſtrations-Handbuch von Seiffert Supplementband S. 13.

Amtseinweiſung oder Extradition, dann Einweiſungs-Koſten.

Allerhöchſte Entſchlieſſung im Betreffe der Amtseinweiſungskoſten, welche zur Darnachachtung an die königl. Finanzdirektion des Rezat-kreiſes (Mittelfranken) erlaſſen worden.

Verordn. v. 3. Nov. 1813, Gerets V.-S. Bd. V S. 105.

Die Kammer der Finanzen beſorgt die Amts-Ein- und Ausantwortung bei allen verrechnenden Beamten und legt die Reſultate hievon berichtlich vor.

Verordnung, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr., vom 27. März 1817 Titl. VI § 83 Regsbl. S. 274.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, beſorgt die Landgerichtsextraditionen nach dem ganzen Umfang des Reſſorts dieſer Aemter nach den eigens gegebenen Vorſchriften.

Verordn., den Wirkungskreis ꝛc. betr., v. 17. Dez. 1825 Titl. IX § 89, Regsbl. S. 1100.

Bei Verbeſcheidung der Amtsextraditions-Akten tritt kollegiale Berathung ein, wobei die Direktoren und Räthe eine entſcheidende Stimme haben.

Ob. Verordn. § 129 (k.) Regsbl. S. 1133.

Den bei Amtsextraditionen verwendeten Aktuaren darf bis zum höchſten Betrage von 15 fl. nach Dauer der Commiſſion ein Honorar bezahlt werden.

Die Belohnung der Aktuare bei Amtsextraditionen betr., vom 27. Februar 1824 Gerets Sammlung Bd. XIII S. 1500.

Vorſchriften, auf welche die k. Regierung bei Würdigung und Prüfung der Amtsextrad.-Verhandlungen von Landgerichten vorzüglich ſieht.

Verordn., die Amtsextraditionskoſten betr., vom 24. Juni 1824 Gerets Sammlung Bd. XIII S. 1540.

Die Extradition gutsherrl. Gerichte bei eintretendem Beamten-

wechſel und die Einweiſung der neuen Beamten ſteht — kraft des dem Staat vorbehaltenen Oberaufſichtsrechtes — den k. Behörden zu; die Koſten hierauf aber ſind jedesmal vom Gutsherrn allein zu tragen.

Verordn. v. 18. Jäner 1828, Gerets Sammlung Bd. XV S. 40.

Alle Gattungen von Ausgaben auf den Etat der Juſtiz und des Innern, Staatsanſtalten, auf Straßen und Brückenbau, Landbau, auf Transport und Verpflegskoſten ꝛc. gehen auf die Kreisfonds einſchlüſſig der Realexigenzen und ſtändigen Bauausgaben der dazu geſetz- oder verordnungsmäßig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

der Ausgaben auf Amts-, Aus- und Einantwortungen, dann auf außerordentliche Viſitationen und Unterſuchungen.

Verordn. v. 17. Nov. 1837 Geſbl. 1837 St. IX S. 171 Art. VI Nr. 5 zum Geſetz über die Ausſcheidung der Kreislaſten von Staatslaſten, dann die Bildung der Kreisfonds betr.

Die beſondere Verſiegelung, Ausſcheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten und der Uebergabe des Amtes und der Gegenſtände an einen Andern betr., von Art. I bis V unter Hinweiſung auf die Geſetzesſtelle im Codex civ. P. III Cap. I § 17 und auf die erfolgte Entſchließung vom 24. Dez. 1771 und 8. Febr. 1800 Reggsbl. 1800 S. 149 — 151.

Verordn. vom 2. Sept. 1811, Reggsbl. 1811 St. LVII S. 1105.

Vorſchrift zur Darnachachtung hinſichtlich der Diäten-Aufrechnung und der Einweiſungs-Koſten.

Verordn. vom 3. Nov. 1815, G. V.-S. Bd. V S. 105.

Die Amts- Ein- und Ausantwortungen beſorgt die Kammer der Finanzen bei allen, Aerarialgelder perzipirenden und verrechnenden, Beamten und legt die Reſultate berichtlich vor. Eben daher konkurrirt ſelbe auch bei der Amts- Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren, benehmlich mit der Kammer des Innern oder der Juſtizbehörden, in Hinſicht auf Depoſiten, Taxen und Sporteln.

Verordn. vom 27. März 1817, Regsbl. 1817 St. XIV S. 274 Titl. IV § 83, Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Hinſichtlich der Amtsextraditionen insbeſondere — bei welchen die auffallendſten Exceſſe durch übermäßige Ausdehnung dieſer Commiſſionen ſich ergeben haben, — weiſen Wir die kommittirenden Stellen vor-

läufig dahin an, in den Inſtruktionen und durch genaue Respizirung der Commiſſarien zu ſorgen, daß dieſe Commiſſionen nicht, wie bisher ſich mit ganz fremdartigen, den abſtehenden oder neuanſtehenden Beamten obliegenden Geſchäften auf Unſere Koſten befaſſen ꝛc.

Verordn. vom 23. Sept. 1817, Regsbl. 1817 St. XXXVI S. 861 § VI, die Commiſſions-Diäten und das in deren Aufrechnung erſchienene Uebermaß betr.

Durch gegenwärtige Verordnung wurde beſtimmt, daß bei Veränderungen der Rentämter der abgeordnete Regierungs-Commiſſär in der Regel blos die Inſtallation zu beſorgen, nicht aber auch, ohne erhaltene ſpezielle Anweiſung von der Amtsextradition Einſicht zu nehmen habe.

Verordn. v. 10. Dez. 1821 Gerets V.-S. Bd. XI S. 1004.

Es iſt genau zu erwägen, ob der Commiſſions-Auftrag erſchöpfend und inner der kürzeſten Zeitfriſt vollführt, ob von Seite des abgetretenen Beamten die Vorbereitungen zur Extradition getroffen geweſen, und das Amt in ſolcher Ordnung zurück gelaſſen worden ſey, daß dadurch Zögerung in der Amtsübergabe verhütet geblieben ſey, und ob der auf die Amtsextradition erlaufene Koſtenbetrag ausſchließlich von dem Aerar ꝛc. zu tragen ſey. Die Beſchlüſſe hierüber ſind der Kammer der Finanzen jedesmal ſammt der Koſtenberechnung mitzutheilen.

Verordn. v. 24. Juni 1824 Gerets V.-S. Bd. XIII S. 1540, die Amtsextraditionskoſten betr.

Die Koſten auf die Extradition desjenigen Amtes, von welchem ein Rentbeamter abzieht, müſſen von demſelben ſelbſt getragen werden.

Verordn. v. 13. Juni 1829, Gerets V.-S. Bd. XIV S. 1, die Extraditions- und Amtseinweiſungskoſten betr.

Anleitung zum Vollzuge der Amtsextraditionen betr.

Verordn. v. 13. Juni 1829, Gerets V.-S. Bd. XV S. 54 im Anh. VII.

Inſtruktion für die zur Extradition der königl. Landgerichte beſtimmten Commiſſarien betr.

Verordn. v. 27. März 1830, Gerets V.-S. Bd. XVI S. 73.

Die auf die Extradition der Landgerichte und Rentämter erlaufenen Commiſſionskoſten betr.

Verordn. v. 23. Aug. 1830, Gerets V.-S. Bd. XVI S. 153 und 29. Sept. 1830 Bd. XVI S. 142.

Vorſtehende Verordn. bezieht ſich auch auf die bei Rentamts-Extraditionen zu haltende Nachſicht über die Vorräthe der Detailpläne.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrationshandbuch Thl. I S. 27.

Gen.-Ausſchreibung der königl. Regierung des Rezatkreiſes (Mittelfranken) Nr. 9226 und 25. März 1837 Nr. 10,971.

Nebige Allegation enthält unter Bezugnahme auf das allerhöchſte Reſcript des königl. Miniſteriums der Finanzen vom 21. Sept. 1838 Normen über die Extradition der Rentämter.

(Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrationshilfsbuch Bd. III S. 11 und 12.)

Gen.-Ausſchreibung der königl. Regierung von Mittelfranken Kammer der Finanzen vom 23. Dez. 1838 Nr. $\frac{5095}{6171}$.

Bemerkung und Anleitung zum Vollzuge über Amts-Extraditionen.

Hiebei iſt Folgendes zu beobachten:

I. Die Obliegenheiten des vorigen Beamten, oder ſeiner Relikten, ſind:

1) die vollſtändige Verzeichnung der — bisher unter doppelter Sperre gehaltenen Geld- und Naturalien-Vorräthe.

2) Die Uebergabe der gehörig zu conſignirenden ältern und neuern Tagebücher, Manualien, dann Regiſter über a Conto-Zahlungen und Gehalts-Abzüge.

3) Die Extradition der Grund-, Saal- und Lagerbücher, dann der Zehent- und Lehens-Beſchreibungen, ſo wie der Steuer-Kataſter und Umſchreibebücher, im brauchbaren Zuſtand und mit Vormerkung aller bis zum Zeitpunkt der Amtserledigung ſich ergebenen Veränderungen.

4) Der Geld- und Natural-Gefälls-Perzeptions- oder Heberegiſter, die gehörig abgeſchloſſen und mit der jüngſt revidirten Rechnung in genaue Uebereinſtimmung geſetzt werden müſſen.

5) Die Vorlage der frühern Rechnungen ſammt Beilagen, dann Rechnungs-, Hülfs- und Vormerkungs-Bücher über jene Normen, welche die Verwaltung der Staatseinnahmen, und Beſtreitung der Staatsausgaben beſonders betreffen. Ferner

6) die Aushändigung des richtig geſtellten ganzen Inventars, ſammt der Regiſtratur, welche geordnet und mit gehörigen Repertorien verſehen werden muß.

7) Die Sorge für die ordentliche Reinigung der Geſchäfts- und

ſämmtliche Wohnungs-Localitäten, welche der vorige Beamte auf irgend eine Art benützt hat, ſo wie die Einleitung zur Räumung der Letztern bis zum Einzug des neuen Beamten.

8) Ueber ſämmtliche Aktiv- und Paſſiv-Ausſtände ſind genaue Verzeichniſſe herzuſtellen, ſo daß unter Allegirung der Libellen und Bezugsregiſter nicht nur jeder Debent mit dem Betrage, der Gattung und dem Jahr der Erſtehung ſeiner Schuldigkeit erſcheint, ſondern auch ausgeſchieden iſt, was ratifizirte und paſſirliche Reſte, dann ſolche (unverborgte) Ausſtände ſind, welche der vorige Beamte auf ſeine Haftung im Rückſtand gelaſſen hat.

9) Endlich muß Alles, was auf die Rechnungs-Ablage des Currentjahres Bezug hat, speziell dem neuen Beamten zur Aufnahme in die von ihm zu ſtellende Haupt- oder Jahresrechnung ausgehändigt werden, doch iſt es der Ueberſicht des Ganzen wegen nöthig, daß im Moment dieſer Extradition ein Manual-Abſchluß gemacht wird, um ſowohl die ſolchjährigen Beſtände, als die Reſt-Verzeichniſſe gehörig kontrolliren zu können. Sowohl dieſe Vergleichung, als nachbemerkte Gegenſtände gehören ſodann zur

II. Aufgabe des ſpeziellen Extraditions-Geſchäftes:

1) die Prüfung der von dem abtretenden Beamten oder ſeinen Bevollmächtigten, **resp.** deſſen Relikten gefertigten partiellen Extraditions-Vorarbeiten.

2) Die Fürſorge, daß alles Mangelhafte ergänzt und das Fehlende erſetzt wird.

3) Die Vergleichung der abgeſchloſſenen Heberegiſter und Einweiſung der geſammten Verrechnungs-Schuldigkeit des neuen Beamten, wobei nicht nur die Ordnung des neuen Rechnungs-Schematismus einzuhalten, ſondern auch auf die korrespondirenden Gefällbücher, Kataſter und Etats ꝛc., vorzüglich aber auf die jüngſt revidirten Amtsrechnungen anzubinden iſt. Sollten ſich bei Vergleichung der treffenden Anſätze bedeutende Abweichungen ergeben, ſo ſind ſolche zu erörtern, oder im Fall dieſes ohne weitläufige Recherchen nicht möglich iſt, muß deshalb geeigneter Vorbehalt eingelegt werden.

4) Der Vorſturz der Naturalien-Vorräthe geſchieht auf den Grund

vorſchriftsmäßig abgeaichter Gemäße in derſelben Art, wie jene ſowohl in den ſtändiſchen Magazinen, als auf andern Speichern ſich vorfinden, die bei Vergleichung der Bücherabſchlüſſe ſich etwa zeigenden Differenzen aber müſſen ſogleich geeignet beſeitiget, oder das Erforderliche vorbehalten werden.

5) Die Extradition der Amtsregiſtratur und des Inventars hat ſpeziell zu erfolgen, wobei die Geſchäftsrückſtände **resp.** unerledigten Regierungsverfügungen beſonders zu verzeichnen ſind.

6) Mit ordentlicher Liquidation ſämmtlicher ältern und neuern Gefäll-Ausſtände hat der Kommiſſär oder der Beamte ſogleich gelegenheitlich der Current-Einnahmstermine fürzufahren, und auf die unverborgten Ausſtände ein beſonderes Augenmerk zu richten, für ſolche daher eine beſondere Colonne im Liquidations-Protokoll zu halten, und die — für Rechnung des vorigen Beamten oder ſeiner Relikten eingehenden Beträge, bis zur förmlichen Rechnungs-Decharge derſelben ſeparat aſſerviren zu laſſen, um ſowohl die — ſich etwa zeigenden Erſatzleiſtungen der Letztern hieraus berichtigen, als auch diejenigen Koſten davon beſtreiten laſſen zu können, welche ein längerer als der gewöhnliche 14tägige Zeitaufwand zu vorbemerkten ſämmtlichen Geſchäften erfordert.

Die Belohnung des allenfalls aufgeſtellten Bevollmächtigten für ſeine Beihülfe zu den § 1 bemerkten Arbeiten, wird übrigens den treffenden Relikten überlaſſen.

7) Sämmtliche Reſultate der Amtsextradition müſſen in ein eigenes fortlaufendes Protokoll aufgenommen werden, worin zu prämittiren iſt, daß der Abtretende oder die Relikten des Rentbeamten für Alles, was durch ſein Verſchulden mangelt, zu haften, **resp.** auf ihre Koſten herbeizuſchaffen und zu berichtigen haben.

Vom gedachten Protokoll iſt ſeiner Zeit ſowohl Erſterem, als dem neuen Beamten beglaubigte Abſchrift zu ertheilen, übrigens bleibt es dem Kommiſſär überlaſſen, dieſe Extraditions-Verhandlungen auf dem kürzeſten Weg, jedoch ohne Verfehlung eines der obgedachten Hauptzwecke, vorzunehmen, und allenfallſige Hinderniſſe **brevi manu** zu beſeitigen, welche der

Förderung beider Amtsführungen entgegenſtehen möchten. — Es erſtrecken ſich hienach

III. die Anſprüche des übernehmenden Beamten alſo lediglich darauf:

1) daß ihm ſein Amt in dem Zuſtand übergeben wird, daß er ſolches ohne auffallende Anſtände gehörig verwalten und hierüber ordentliche Rechnung pflegen kann, dann

2) daß die hierüber bemerkten Verpflichtungen des abgetretenen Beamten oder ſeiner Relikten, ſo wie des Kommiſſärs vollſtändig erfüllt werden, übrigens

3) hat der neue Rentbeamte mit Erſtern wegen der noch für längere Zeit brauchbaren Perzeptions-Regiſter, dann allenfalls eigenthümlichen Utenſilien geeignetes Abkommen zu treffen, im Allgemeinen aber iſt auch die allerhöchſte Verordnung über die Auseinanderſetzung der Beamten vom 19. Mai 1820 (Regsbl. S. 412) zu beachten.

4) Da nach neueren allerhöchſten Beſtimmungen jene Beamten, welche ſich um Verſetzung auf eine andere Stelle meldeten, im Fall der Genehmigung ihres Geſuches, die Koſten der Ausantwortung ihres bisherigen Amtes ſelbſt zu tragen haben, ſo iſt denſelben die gehörige Eröffnung hievon rechtzeitig zu machen, damit jeder Aufenthalt möglichſt beſeitigt wird.

IV. Was die Inſtallation des neuen, resp. die förmliche Entlaſſung des abtretenden Beamten betrifft, ſo erfolgt ſolche in der Regel nach vollzogener Extradition, durch ein Kollegial-Mitglied der treffenden Kreisſtelle, an welche daher zeitig vor Beendigung der materiellen Amtsübergabe zu berichten und die erforderliche Reſolution zu erholen iſt, wenn hierüber nicht ſchon bei Ertheilung des erſten Kommiſſoriums das Geeignete beſtimmt worden ſeyn ſollte.

Ueber den Vollzug des Extraditions-, Viſitations- und Inſpections-Geſchäftes, hat jeder Kommiſſär einen Bericht zu erſtatten, worin unter ſteter Beziehung auf das mit vorzulegende Viſitations-Protokoll kurz zu bemerken iſt:

1) welche Reſultate das Geſchäft im Allgemeinen gewährt hat;

2) welche Mängel ſich hinſichtlich der Kaſſen, Buch- und Rechnungsführung zeigten;

3) welche beſondere Gebrechen allenfalls in Beziehung auf die

Amtsführung überhaupt entdeckt, und wichtig genug ſind, aus dem Inſpectionsheft extrahirt zu werden;

4) auf welche Art die gefundenen Mängel am zweckmäßigſten zu beſeitigen ſind, dann

5) welcher Theil der Commiſſions-Koſten, wegen der Verfehlungen der Beamten, ihm etwa heimzuweiſen wäre?

Daß dieſe Berichte übrigens nicht mit unnöthiger Weitläufigkeit verabfaßt, und hierin die Worte unterthänig, gehorſamſt, unzielſetzlich ꝛc., nicht zu ſehr wiederholt werden, ſondern hiebei eines kurzen, bündigen und nur das Weſentliche betreffenden Vortrages ſich zu befleißigen iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

Wenn gleich ſämmtliche hierin enthaltene Vorſchriften einen möglichſt ſichern Leitfaden zur ordnungsmäßigen und gründlichen Vornahme der Viſitations-, Extraditions- und Inſpections-Geſchäfte gewähren, ſo bleibt doch die Erreichung des vorgeſteckten Zieles noch ganz vorzüglich von der eigenen Umſicht, Klugheit und Thätigkeit der Kommiſſäre ſowohl, als von einer ſachgemäßen Verbindung der verſchiedenen Geſchäfts-Objekte abhängig, daher ſolche ſtets zu bedenken haben, daß dieſe Anleitung nur als Grundlinie anzuſehen iſt, die eine ſtete Berückſichtigung der individuellen Sach-, Local- und Perſonal-Verhältniſſe nicht ausſchließen, ſondern deren geeignete Würdigung bei jeder Ertheilung eines Kommiſſoriums vorausgeſetzt wird.

Wenn es übrigens einerſeits Pflicht der Kommiſſäre iſt, den Beamten mit gebührender Achtung und Humanität zu begegnen, dann ſich aller — ihnen nicht zuſtehenden Vorwürfe, Ahndungen oder Anzüglichkeiten zu enthalten, ſo geziemt denſelben andererſeits, das ihnen übertragene Geſchäft mit Ernſt, Anſtand und einer — der ſie abordnenden Stelle entſprechenden Würde zu vollziehen. —

Ebenſo hegt man zu den Kommiſſären das Vertrauen, daß ſie alle entdeckten Mängel und Gebrechen mit rückſichtsloſer Treue und Wahrheit darſtellen werden, damit die — ihren Pflichten nicht entſprechenden Beamten geſetzlich beſtraft, jene aber — in deren Aemtern vollkommene Richtigkeit ihrer Geſchäftsführung ſich zeigt, die verdiente Belobung und Belohnung erhalten können. —

Vergleiche hiemit auch den V. Bd. der Mayr. Gen.-Samml. v. J. 1797 S. 60 § 7, S. 413 Nr. 24. ꝛc.

Vide Gerets Anleitung zum innern und äußern Finanzdienſte nebſt der Inſtruktion für Viſitations-Commiſſäre vom Jahre 1829.

Amtsexcesse.

Vergl. hiezu den V. Bd. v. J. 1797 der Mayr. Gen. = Samml. S. 812 Nr. 109, 28, Nr. 61, 794, Nr. 88, 853, Nr. 142.

Amtsführung.

In den Städten der II. und III. Klaſſe und in den Märkten iſt der Magiſtrat zunächſt der Aufſicht und Leitung des einſchlägigen Land = oder Herrſchaftsgerichts untergeordnet, und er muß hierin den Erinnerungen dieſer Behörden genaue Folge leiſten.

Geſetz v. 17. Mai 1818 Tit. V § 127, Geſetzbl. S. 94, die Gemeindeverwaltung betr.

Amtsfunktion.

(Siehe auch Amtspflicht.)

Von der Zuſtändigkeit der Kriminalgerichte resp. von nothwendiger Entſchlagung der Amtsfunktionen.

Strafgeſetzb. Thl. I Titl. I Cap. I Art. 36.

Amtsgebäude.

Die Amtsgebäude ſind jährlich und, wenn ſich keine beſondere Veranlaſſung hiezu ergiebt, einmal zu beſichtigen, und bei ſich zeigender Vernachläſſigung entweder ſachdienliche Einleitungen zu veranlaſſen, oder ſeparate Anzeige zu erſtatten. Beſonders iſt darauf zu ſehen:

1) daß die Bau = Inſtruktion vom 13. Aug. 1819 durchaus genau eingehalten werde;
2) daß die auf Neubauten und Reparaturen genehmigten Summen auch wirklich auf die bewilligte Art verwendet werden;
3) ob alle Staatsgebäude der Brandaſſekuranz gehörig einverleibt ſind, und
4) die betreffenden Realitäten ausſchließlich auf Aerarialkoſten unterhalten werden müſſen;
5) ob die Requiſiten auf den Getreidſpeichern im guten Zuſtande ſich befinden, dann
6) welche Kaſten ſich am beſten zu ſtändigen Magazinen eignen, ferner
7) ob ein zweckmäſſiges Lokal für ſichere Bewahrung der Gelder ꝛc. vorhanden iſt, und
8) ob in den Staatszimmern Ordnung, Reinlichkeit und überhaupt ein der Würde des Dienſtes anſtändiges Aeuſſere herrſcht? denn nach allem dieſen läßt ſich oft die Theilnahme des Per=

ſonals an der guten Förderung der innern Ordnung im Dienſte beurtheilen;

9) haben die Kommiſſäre gelegenheitlich auch das Bedürfniß der Anſchaffung amtlicher Bureau-Geräthſchaften zu beurtheilen, da dieſe nur auf ſpezielle Anträge genehmiget werden dürfen.

Siehe Ger. Anleitung zum innern und äuſſern Finanzdienſt nebſt der Inſtruktion über Amtsviſitationen v. J. 1829.

Amtsgebrechen.

Klagen gegen die Finanz- ꝛc. Beamten wegen Amtsgebrechen und deren Unterſuchung gehörten zur obern Landesregierung.

S. Mandat v. 16. Aug. 1779. M. G.-S. Bd. I S. 396 Nr. LXXXII § 19.

Amtsgeheimniſſe.

Vorſchriften, welche in Beziehung auf Amtsgeheimniſſe zur genaueſten Befolgung erlaſſen worden ſind, und im

Strafgeſetzbuche Thl. I Art. 40

vorkommen.

Amtsgewalt.

(M. ſ. n. u. Unterthanen, Bedrückung.)

Von der Bedrückung der Unterthanen.

Anm. zum Strafgeſetzb. v. J. 1813 Buch II Titl II Cap. VII Art. 357 u. 358.

Vorſchriften, die hinſichtlich der Ueberſchreitung der Amtsgewalt in ſtrafrechtlicher Beziehung gegeben ſind.

Strageſetzb. Thl. I Art. 357, vergl. hiezu auch die Anmerkungen hierüber.

Amtshandlung.

(Amtsausübung, Gewalt, Widerſetzung.)

In allen adminiſtrativen Angelegenheiten, rückſichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt iſt, hat er das Recht, ſeine Gerichtsbeamten zur Befolgung ſeiner Aufträge ſelbſt mit Geldſtrafen zu belegen, und iſt auch für den aus den Amtshandlungen derſelben entſpringenden Nachtheil im Verhältniſſe zum k. Fiskus verantwortlich.

Geſetz v. 26. Mai 1818 § 63, Geſetzbl. 1818 S. 211 u. Titl. IV § 59, Geſetzbl. 1818 S. 241, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

Wer an einer obrigkeitlichen Perſon während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt, wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſetzt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung zu

nöthigen oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Perſon gewaltſam zu rächen ſucht, iſt nach den Fällen Art. 316 Thl. I u. II des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern der Widerſetzung ſchuldig. (S. m. u. Widerſetzung.)

Verordn. v. 6. Nov. 1837, Intbl. 1837 St. 48 S. 1290, die äuſſere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts= und Flurwächter, durch ein ſtets zu tragendes Dienſtzeichen betr., in specie den Art. 315 des Strafgeſetzbuches.

Amtshilfe.

Den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht verſehenen Gutsherren ſoll in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen ſchleunige Amtshilfe geleiſtet werden.

Ed. v. 24. Sept. 1818 Titl. VI § 135, Geſetzbl. S. 274, über gutsherrliche Rechte betr.

Amtsinventarien.

Die jährliche Anfertigung ordentlicher und vollſtändiger Inventarien über die Amtsgeräthſchaften und deren Anlegung zu den Rechnungen betr.

Verordn. v. 21. Okt. 1826, Intbl. S. 935.

Amtskleidung.

Die Amtskleidung des Magiſtrats iſt ſchwarz; — die Mitglieder desſelben tragen in den Städten erſter und zweiter Klaſſe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeiſtern iſt geſtattet:

a) in den Städten der erſten Klaſſe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette;

b) in den Städten der zweiten Klaſſe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande;

c) in den Städten und Märkten der dritten Klaſſe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halſe zu tragen.

Dieſe Medaillen zeigen auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Regenten, und auf der Kehrſeite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie ſind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln ſie angeſchafft werden.

Geſ. v. 17. Mai 1818, Geſbl. 1818 St. V S. 67 § 51.

Der genehmigte Rücktritt einer Stadtgemeinde in eine geringere Klaſſe zieht keine Aenderung der bisherigen magiſtratiſchen Amtsklei-

dung (rev. Gemeinde-Edikt vom Jahre 1834 § 51) oder an den bisherigen Wahlvorſchriften (ebenfalls daſelbſt § 74 und 76) nach ſich.

Miniſt.-Entſchließ. v. 30. Nov. 1831 Nr. 18,222 und Miniſt.-Entſchließ. v. 8. Dez. 1833 Nr. 32,310.

Herrſchaftsgerichts-Aktuare und Adjunkten haben, mit Ausnahme der Knöpfe die nämliche Uniform, wie die der Landgerichte.

Verordn. v. 22. März 1816, Intbl. S. 266, vergl. auch die Einführung einer neueren Amtskleidung für die Beamten im Adminiſtrativdienſte u. ſ. w. Siehe Regsbl. 1833 St. XXVIII und XXXV und 1835 St. XI.

Das Amtskleid der Gymnaſial- und Lyceal-Rektoren, Profeſſoren und der Diſtrikts-Schulinſpectoren geiſtlichen Standes der beiden Confeſſionen, dann der Profeſſoren der Theologie u. ſ. w. betr.

Verordn. v. 13. Febr. 1838, dann 19. Juni 1838 Intbl. S. 244 u. 849.

Amtspapiere.

Alle Amtspapiere werden in einer beſondern Kiſte mit einem fortlaufenden Verzeichniſſe in dem Gemeindehauſe oder bei dem Gemeindevorſteher unter gehöriger Vorſicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungspfleger zur Rechnungs-Anfertigung erforderlich ſind.

Geſ. v. 24. Sept. 1818, Geſbl. 1818 St. XXXVIII § 20 S. 1119.

Amtsperſonal.

Im Namen ꝛc.

Seine Majeſtät der König haben in dem Landraths-Abſchiede von Oberbayern für das Jahr 1840 V. I. allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß es Allerhöchſt Ihr Wille ſey, daß die äußern Beamten überhaupt, namentlich aber die Vorſtände der Landgerichte bei der Aufnahme des Unterperſonals ihr beſonderes Augenmerk auf die Religiöſität, die Sittlichkeit und die Befähigung der Aufzunehmenden richten, das Verhalten der Aufgenommenen fortwährend überwachen, dieſelben nach den Anforderungen des Dienſtes zweckmäßig verwenden, jene, die in irgend einer Beziehung zu gegründeten Klagen Anlaß geben, augenblicklich entfernen, und hiedurch einer Obliegenheit nachkommen, die Seine Majeſtät zu deren heiligſten Pflichten zählen.

Auf dieſen allerhöchſten Ausſpruch wird hiedurch beſonders aufmerkſam gemacht, und hiebei die Gewärtigung ausgedrückt, daß die Vorſtände der Unterbehörden des Regierungs-Bezirkes die ihnen hinſichtlich der Ueberwachung, der Befähigung und des Verhaltens des

Unterperſonals zukommenden Obliegenheiten genaueſt erfüllen und dem vorſtehenden allerhöchſten Willen Seiner Majeſtät des Königs den pünktlichſten Vollzug zuwenden, und ſohin die königliche Regierung, welche dieſen Gegenſtand fortwährend, insbeſondere bei Amtsviſitationen, kontrolliren wird, nicht in die Nothwendigkeit verſetzen werden, wegen deßfallſigen Pflichtvernachläſſigungen einzuſchreiten und dieſe der allerhöchſten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Die königlichen Landrichter haben von gegenwärtiger Entſchlieſſung den Vorſtänden der mittelbaren Magiſtrate und der Patrimonialgerichte die geeignete Eröffnung zur pflichtmäßigen genaueſten Nachachtung zu machen.

Generaliſirte Regierungs-Ausſchreibung v. 11. Oktober 1840 Nr. 27,606 die Aufſicht und Ueberwachung des Amts-Unterperſonals betr.

Bei der Viſitation eines Amtes im Allgemeinen iſt von dem Inſpicirungs-Commiſſär ein Blick auf das Amtsperſonale zu richten.

Für das Amtsperſonale haftet jederzeit der Beamte, wenn es von ihm ſelbſt aufgenommen wurde.

Es iſt demohngeachtet aber zu wachen, daß die Amtsſchreiber und Boten, dann niedere Gehilfen keine Exceſſe gegen die Unterthanen ſich erlauben. —

Bei Erforſchung der Verhältniſſe des Beamten und ſeines Perſonals iſt übrigens mit möglichſter Vorſicht, mit Subtilität zu verfahren, daher ſich wegen Einziehung ſachgemäßer Erkundigungen hierüber in der Regel nur an Magiſtrats- oder Ortsvorſtände oder andere im öffentlichen Anſehen und guten Leumund ſtehende Perſonen geeignet zu wenden iſt. —

Sollte der Kommiſſär aber aus ſeiner unmittelbaren Beobachtung des Beamten und ſeines ſubalternen Perſonals während der Amtsviſitation wahrnehmen, oder gelegenheitlich ſeiner Verhandlungen mit Amtsuntergebenen in Erfahrung bringen:

1) daß dem Beamten Achtung und Vertrauen mangelt;
2) daß von ihm oder ſeinem Perſonale Exzeſſe im Gebrauch ſeiner Amtsgewalt begangen werden;
3) daß gedachte Individuen in ihrer Lebensweiſe einen auffallenden Geldaufwand machen;
4) daß bei den Unterthanen Klagen oder Meinungen über ordnungswidrige Handlungen oder zweideutige, beſondere Verbin-

dungen des Beamten und ſeiner Subalternen mit ſolchen Perſonen, welche die Integrität und den Charakter des Beamten in ein ungünſtiges Licht ſtellen, im Umlaufe ſind ꝛc.

ſo hat der Kommiſſär zwar auf ſolche Aeußerungen und Notizen kein unmittelbares und vorſchnelles Urtheil zu gründen, noch weniger den Beamten bei ſeiner vorgeſetzten Stelle ohne Beweiſe in Verdacht zu ſetzen, — wohl aber derlei Angaben oder entſchieden auffallende Meinungen und Erſcheinungen ſich ſeparat zu notiren, nach Umſtänden auch hierüber mündlich zu referiren, damit nach gehöriger Würdigung ſolcher Notizen der treffende Beamte einer ſtrengern Beobachtung unterſtellt, verwarnt oder nöthigen Falles auf den geeigneten Weg gegen ihn eingeſchritten werden kann, wie die allerhöchſte Verordnung vom 21. März 1823 ſolches andeutet.

Ein beſonderes Augenmerk iſt darauf zu richten, ob die allerhöchſten Verordnungen gegen Güterkäufe, Getreid- und Staatspapier-Handel, dann Nebenagention des Amtsperſonals genau befolgt werden.

Wenn ſich bei der Viſitation gezeigt hat, daß die Beamten einen großen Theil ihrer Gefäll-Perzeption den Schreibern überlaſſen, ſo iſt zu unterſuchen:

„ob und welche Vorſichtsmaßregeln, und welche Sicherungs-„mittel dieſe Beamten gegen allenfallſige Verwahrloſung der „Gefäll-Perzeption, dann gegen Unterſchlagungen perzipirter „Gelder, ſo wie gegen Uebervortheilung der Unterthanen von „Seite des Hilfsperſonales angeordnet haben, dann in welcher „Art dieſe Controlle bisher vollzogen worden iſt?“

Das Reſultat dieſer Recherche iſt in das Heft über das Inſpektions-Geſchäft einzutragen.

Endlich iſt noch zu erheben, wie viele Schreiber der Beamte unterhält, wobei von jedem Einzelnen der Tauf- und Zunahme ꝛc., ſeine Studien, Qualifikation und ſein moraliſches Betragen zu notiren iſt.

Hiebei kann zugleich bemerkt werden, in welcher Art die Geſchäfte unter die Gehilfen vertheilt ſind, wie ſolche von ihnen betrieben werden, dann wie das Benehmen derſelben gegen die Unterthanen ſowohl, als deren Achtung und Vertrauen gegen ſie beſchaffen iſt.

Ferner iſt zu erheben, welche Gattung von Geſchäften der Beamte ſich ſelbſt vorbehalten hat, ob ſeine Gehilfen gegen ihn die ge-

hörige Achtung und Folgſamkeit an den Tag legen, und ob dieſer ſie unter einer feſten Leitung und Aufſicht hält.

Daß allenfallſige Erinnerungen über letztgedachte Punkte ſich zur Aufnahme in den Commiſſionsbericht eignen, verſteht ſich von ſelbſt.

(Extrakt aus der Anleitung zum innern und äuſſern Dienſte der Finanzrechnungs = Commiſſariate nebſt der Inſtruktion zu Amtsviſitationen und Amtsextraditionen vom Jahre 1829 der Geret'ſchen Verordn. = Sammlg.)

Amtspflicht.

(Siehe auch Amtsfunktion.)

Von der Ueberſchreitung oder von der Verletzung der Amtspflicht handelt das

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 122, 352 und 355.

Von den beſondern Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, hier von der Verletzung der beſondern Amtspflichten handelt das

Strafgeſetzbuch Thl. I Titl II Kap. VI im Art. 438.

Vergleiche hiezu auch die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch Thl. III Kap. VI Titl. II Art. 455.

Amtspraxis.

(Siehe auch Rechtspraktikanten, Staatsdienſtadſpiranten.)

Vorſchriften über die Amtspraxis der Rechtskandidaten betr.

Verordn. v. 16. Juli 1816, Regsbl. S. 383 — 385.

Beſtimmungen, in wie ferne Diſpenſation von der zweijährigen Amtspraxis ſtattfinde.

Verordn. v. 18. Juni 1833, Intbl. S. 713 u. Verordn. v. 9. Sept. 1834 Intbl. S. 1229 und 1249.

Die Praxis bei einem Patrimonialgerichte erſter Klaſſe genügt nicht für die 2jährige Amtspraxis vor dem Staats = Conkurſe.

Verordn. v. 17. Mai 1836, Intbl. S. 825.

Amtsregiſtratur.

Hinſichtlich der Amtsregiſtratur iſt ſich zu überzeugen:

1) daß ſie zweckmäßig und nach dem amtlichen Rechnungs = Schematismus angelegt, auch gut fortgeführt wird;
2) daß ſie ordnungsmäßig aufgeſtellt, dann in einem trocknen vor Feuersgefahr geſicherten Lokale aufbewahrt iſt;
3) daß die Kurrent=, von der ältern Regiſtratur getrennt, und über beide ein zweckmäßiges Repertorium angelegt iſt, ferner daß die unbrauchbaren Papiere ganz ausgeſchieden, und zum Verkauf begutachtet werden;

4) daß die Akten gehörig faszikulirt und überſchrieben ſind, dann
5) daß auch die nöthigen Geſetzes- und Verordnungen-Sammlungen, dann Intelligenzblätter vorhanden, gut konſervirt und zum bequemen Gebrauche aufgeſtellt ſind.

Verordn. v. J. 1829, die Anleitung zum innern und äußern Dienſte der Finanz-Rechnungskommiſſäre von Geret. *)

Fundamentalbücher und Kataſter.

Hinſichtlich der Amtsregiſtratur iſt die Unterſuchung derjenigen Fundamentalbücher und Kataſter des Amtes vorzunehmen, welche daſſelbe eigentlich konſtituiren, die Amtsführung bedingen und begründen, nämlich:

a) die Steuerkataſter und Umſchreibbücher,
b) die Grund-, Saal-, Lager-, Zins- und Gefällbücher, dann Urbarien, nebſt Handlohns-Ordnungen,
c) die Zehent-, Forſt-, Wildbahn- und Fiſchwaſſer-Beſchreibungen;
d) die Gefäll-Heberegiſter, Rent-Ein- und Ueberweiſungs-Tabellen, dann
e) die Vormerkungsbücher über Criminal-Gerichtskoſten und Verwaltungs-Prinzipien, endlich
f) das Amtsinventar, nebſt den Staatsrealitäten-Kataſtern.

Bei allen dieſen Büchern iſt nachzuſehen, ob ſie vorſchriftsmäßig geführt, hinſichtlich der Beſitzveränderungen, dann Ab- und Zugängen gehörig ergänzt und gut konſervirt werden, dann ob in dem Vormerkungsbuch alles, was auf ſtändige Vermehrung oder Verminderung der amtlichen Einnahms-Quellen und ärarialiſchen Laſten Bezug hat, ordentlich nachgetragen wird, ſo wie ob die — in der jüngſt juſtifizirten Rechnung aufgeführten wichtigern Mobiliarſchaften, auch wirklich vorhanden ſind, dann ob das — was in dem Laufe des Jahres neu angeſchafft wurde, gehörig nachgetragen iſt, für ſeine Beſtimmung nothwendig war, und wirklich beigeſchafft worden iſt. Alles was hierüber zu erinnern wäre, eignet ſich zur Aufnahme in

---

*) Vergl. hiemit auch den V. Band der Mayr. Gen.-Smlg. v. J. 1797, woſelbſt nach dem Mandate vom 27. Juli 1796 S. 683 ſchon ausgeſprochen wurde, daß die Regiſtraturen in genauer Ordnung erhalten, vor Zerſtörung und Feuersgefahr ſorgfältig bewahrt werden ſollen. Vide Band V S. 228 § 88.

das eigene Heft über den Vollzug des Inſpektions-Geſchäftes, es ſeye dann, daß irgend eine beſondere Anzeige nöthig wäre.

(Vide Gerets Anleitung zum innern und äußern Dienſte der Finanzrechnungs-Commiſſariate nebſt Entwurf einer Inſtruktion zu Amtsviſitationen und Amtsextraditionen Sep.-B. vom Jahre 1829.)

Amtsſachen.

Alles, was bei Gericht oder bei Amt verhandelt wird, unterliegt, die eigentlichen Amtsſachen ausgenommen, einer Taxe.

Ver., die Taxen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, vom 8. Oktober 1810 § 99 und 100 Regsbl. S. 990.

Amtsſchreiben.

(Siehe mehr unter Ausfertigungen.)

Alle amtlichen Ausfertigungen, Schreiben ꝛc. im Adminiſtr.-Reſſort werden mit 30 kr. tarirt.

Verordn. v. 8. Oktober 1810, Regsbl. S. 985 § 74.

Amtsſiegel.

(Siehe Pfarramtsſiegel.)

Seine churfürſtliche Durchlaucht haben mittels höchſter Entſchließung vom 27. Jäner l. J. beſchloſſen, daß ſämmtliche churfürſtliche Landgerichte ein großes und ein kleines, die Rentämter aber nur ein kleineres Amtsſiegel mit churfürſtlichem Wappen in drei Schilden, dann der geeigneten Umſchrift führen, und der Gleichheit des Stiches wegen die Anfertigung durch die General-Landesdirektion beſorgen zu laſſen haben.

Verordn. v. 6. Febr. 1804, Regsbl. 1804 St. VI S. 139 und 140, die Amtsſiegel bei den churfürſtlichen Landgerichten und Rentämtern betr.

Alle katholiſchen Dekanate und Pfarreien, ſo wie auch alle ſelbſtſtändigen Vikariate und Kuratien ſollen zu ihren Ausfertigungen gleichförmige Amtsſiegel haben.

Verordn., die Amtsſiegel der Dekanate und Pfarreien betr., v. 11. Dezember 1811 § 1 — 5 Regsbl. 1812 S. 157.

Bei allen Stellen und Behörden iſt es verboten bei Ausfertigung offner Urkunden ꝛc. mit Lack oder Oblaten zu ſiegeln, ſondern es ſind gefärbte und blos mit einem Stampf jedoch rein und deutlich auszudrückende Siegel zu gebrauchen.

Verordn. v. 18. Febr. 1813 Intbl. des Oberdonaukreiſes, Intbl. 1813 S. 132 vide Seifferts Rentamts-Adm.-Handb. B. I S. 330.

Die Amtsſiegel der Dekanate betr.

Königl. Regierungs-Ausſchreibung v. 21. Aug. 1842 v. J. St. XXXV Nr. 28,591 S. 1202.

Amtsunterſuchung oder Viſitation.*)

(Siehe auch Abrechnungspflege, Kaſſen- und Material-Vorraths-Viſitationen, Aktivausſtände.)

Die Kurrent- und Reſervekaſſen, dann die Material-Vorräthe aller Ortsſtiftungen und der Gemeinden ſollen wenigſt jährlich zwei bis dreimal in Gegenwart mehrerer oder ſämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltung regelmäſſig geſtürzt, förmliche Protokolle hierüber aufgenommen, und nach Umſtänden die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen ſelbſt getroffen, oder durch Berichte an die vorgeſetzten Kuratelen veranlaßt werden.

Allerh. Entſchl. v. 13. Jan. 1825.

Den Amtsviſitationen ſind nicht nur die Rentämter, die Kreiskaſſen und die Rechnungs-Kommiſſariate der Finanz-Direktionen, ſondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizei-Direktionen und Kommiſſariate, die Expeditionsämter der General-Kommiſſariate, Finanz-Direktionen und Appellations-Gerichte rückſichtlich der ihnen zum Einzug, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Gelder, Taxen, Strafen, Depoſiten u. ſ. w. unterworfen.

Erl. v. 12. Sept. 1809, Rggsbl. S. 1534, die Amtsviſitationen betr.

Die Verfügung der gewöhnlichen Amtsviſitationen gehört zum Wirkungskreiſe der Finanzkammern, in deren Befugniß es auch liegt, Viſitationen dieſer Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu laſſen.

Verordn. v. 17. Dez. 1825 § 116, 125, Rggsbl. S. 1123, 1129, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

In den ſtandesherrlichen Gebieten verfügt die Regierungskanzlei die Amtsunterſuchung der ihr untergebenen Behörden.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 35, Geſetzbl. S. 203, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

Eine ausführliche Inſtruktion zur Viſitation der allgemeinen und beſondern Rentämter, ſo wie auch der Landgerichte.

V. 14. Febr. 1819 findet ſich in Döll. Rep. Bd. VIII S. 151—194.

Aeltere Beſtimmungen, welche in Betreff der bei einigen Rentämtern vorgenommenen Unterſuchung auf den Grund der ſich hierauf ergebenen Reſultate von Nr. 1—3 zur Befolgung und Darnachachtung gegeben worden ſind.

Verordn. v. 16. Okt. 1811, Ger. V.-S. Bd. II S. 372.

---

*) Vergl. auch den V. Band der M. G.-S. v. J. 1797 S. 5 Nr. XI, S. 20 Nr. III, S. 413 Nr. XXIV, S. 501 Nr. CLIV ꝛc.

Vergleiche hiezu die Geret'ſche Anleitung zum innern und äuſſern Dienſte der Finanz-Rechnungs-Kommiſſariate und den Entwurf der Inſtruktion zu Amtsviſitationen vom Jahre 1829, als:

Thl. I Nr. III lit. a § 7, vom Dienſteifer der zur Aemter-Inſpektion ernannten Individuen,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ lit. c § 11 Nr. 1, von der Prüfung der Quartalsakten und übrigen Rechnungs-Verifikationen und der Steuer-Regiſter,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 12 Nr. 2 der Abgaben-Umlagspläne,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 13 Nr. 3 der Zehentſachen,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 14 Nr. 4 der Libelle über Ausſtände und ruhenden Gefälle,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 15 Nr. 5 der Libelle über Nachläſſe, dann niederzuſchlagende und abſolut uneinbringliche Gefälle,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 16 Nr. 6 der Nachweiſung über unſtändige Einnahmen,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 17 Nr. 7 der Regiekoſten-Verzeichniſſe,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 17 Nr. 8 der Forſtkultur-Koſten,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 18 Nr. 9 der Kriminalgerichts-Koſten,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 19 Nr. 10 der Vaganten und Militär-Arreſtanten-Verpflegungskoſten,

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ § 21 lit. d, die Behandlung der auſſerhalb geprüft werdenden Gegenſtände.

Thl. II Nr. 5 § 23 Nr. 1—4, den Aemter-Inſpektionsdienſt, allgemeine Beſtimmungen hierüber,

⸗ ⸗ A § 24, von dem Wirkungskreiſe der abgeordnet werdenden Rechnungs-Kommiſſäre,

⸗ ⸗ B § 25, von der Ordnung und der Verfahrungsweiſe bei dem Kommiſſions-Geſchäfte.

Zu § 24 A Nr. 1, legale Eröffnung des Viſitations-Geſchäftes durch Uebergebung des Kommiſſoriums an den Beamten,

Nr. 2, von dem Kaſſenſturze,

Nr. 3, von der Getreidſpeicher- und Keller-Viſitation,

Nr. 4, von der Prüfung und Kontrollirung der Kaſſen- und Naturalien-Tagbücher,

Nr. 5, von der Vergleichung der Reſultate des Kaſſenvorrathes mit den Bücher-Abſchlüſſen,

Nr. 6 lit. a u. b, von der Prüfung und Vergleichung der Hauptbücher oder Rechnungs-Manuale,

lit. c, von der Prüfung der Manuals-Extrakte oder Anzeigen über die effektiven Einnahmen und Ausgaben,

Nr. 7, von der Unterſuchung der Kurrent-Rechnungsbelege,

Nr. 8, von der Vergleichung und Beförderung der Ueberſchuß-Lieferungen, dann der Vor- und Zuſchuß-Leiſtungen,

Nr. 9, von der Unterſuchung der Perzeptions- und Heberegiſter und deren Vergleichung mit den Abgaben-Bücheln.

Zu § 25 B Nr. 1, von dem Zuſtande des Amtes im Allgemeinen,

Nr. 2, von dem Zuſtande der Amtsgebäude,

Nr. 3, von dem Zuſtande der amtlichen Fundamentalbücher und Kataſter,

Nr. 4, von der Amtsregiſtratur.

Von der übrigen Amts- und Geſchäfts-Führung.

Thl. II § 40 Nr. 1, von der Gefäll-Perzeption und dem Exekutions-Verfahren,

" " § 41 Nr. 2, von den Amtsausgaben, als: den Beſoldungen und Funktions-Gehalten, den Regie-Ausgaben, den Paſſiv-Reichniſſen,

" " § 42 Nr. 3, von Kommiſſions- oder a Conto-Zahlungen,

" " § 43 Nr. 4, von dem Nachlaß-Weſen,

" " § 44 Nr. 5, von dem Ausſtände-Weſen,

" " § 45 Nr. 6, von den momentanen Geſchäftsſtande der Aemter,

" " § 46 Nr. 7, von den beſondern Zeichen einer mangelhaften Amtsführung,

" " § 47 Nr. 8, von der Behandlung der Inſpektions-Reſultate,

Thl. II § 48 C Nr. 1, von den Gegenſtänden der Reviſion am Sitze des Amtes, als: von den Laudemial-Verhandlungen der Rentämter,

" " § 49 Nr. 2, von der beſondern Gratifikation für Entdeckung verſchwiegener Gefälle,

" " § 50 Nr. 3, von dem Schluſſe des rentämtlichen Viſitations- und Inſpektions-Geſchäftes.

Von der Kaſſen-Viſitation, dann Reviſion bei Gerichts-Behörden.

Der Geſchäfts- und Wirkungskreis der Rechnungs-Kommiſſäre bei den Land- und Patrimonial-, dann Kreis- und Stadtgerichten erſtreckt ſich § 51

a) auf Viſitation ihrer ſämmtlichen Kaſſen,

b) auf die Reviſion

1) der Tax-, Sportel- und Strafgefälle, ſowie

2) der Stempel-Anzeigen, in welcher Beziehung ſich und im Allgemeinen auf die Vorſchriften in vorſtehender Inſtruktion zu achten iſt.

§ 52 c, vom Depoſiten-Weſen.

Von der Viſitation bei Patrimonial- und Herrſchafts-Gerichten.

Jeder Kommiſſär hat wegen der Patrimonial- und Herrſchafts-Gerichte ſpeziellen Auftrag der k. Regierung K. d. J. zu gewärtigen, da durch Allerhöchſtes Reſcript vom 9. Jan. 1829 die deßfallſige Nachſicht vorerſt nur in Beziehung auf das Stempelweſen angeordnet iſt, gleichwohl aber die Taxſachen hiermit in enger Verbindung ſtehen, auch der Schutz der Mediat-Unterthanen gegen die Sportelerzeſſe der, meiſt nur auf die Taxen verwieſenen mittelbaren Beamten, eine momentane Viſitation dieſer Gerichte durchaus räthlich und nothwendig macht.

Bemerkungen über Amts-Viſitationen und Amts-Unterſuchungen der Rentämter.

Schluß des rentämtlichen Viſitations- und Inſpektions-Geſchäftes.

Wenn die beſonderen Sach-, Lokal- und Perſonal-Verhältniſſe keine weitere Unterſuchung nöthig machen, ſo hat der Kommiſſär nach Befolgung der in vorſtehender Inſtruktion bezeichneten Punkte ſowohl

das Kaſſenſturz-Protokoll, als das Inſpektionsheft zu ſchließen, und wenn der Beamte nichts beſonders zu beantragen hat, nach erfolgter Anerkennung deſſelben, mit dem Aktuar zu unterſchreiben, letzteres aber vorerſt zur Erledigung der geſtellten Inſpektions-Erinnerungen bei dem Amte zurück zu laſſen, welches übrigens längſtens 8 Tage ſpäter der k. Regierung zur Einſicht und allenfallſigen weitern Entſchließung vorgelegt werden muß.

Uebrigens genügt es, wenn bei geordneten Aemtern die Inſpizirung der bezeichneten Gegenſtände in der Art erfolgt, daß in jedem Jahre das ganze Amt nach allen Punkten gründlich viſitirt und inſpizirt wird.

Conf., Allerhöchſtes Reſcript vom April 1829.

Anleitung zum Vollzuge der Aemter-Nachſichtsreiſen durch kgl. Regierungs-Kommiſſarien.

Eines Theiles um die Ueberzeugung zu ſchöpfen, daß die zur Amtsinſpektion abgeordnet werdenden Rechnungs-Kommiſſäre ihre Aufgabe gehörig erfüllen, und die Beamten den an ſie geſtellten Forderungen genügen, andern Theils aber auch, weil es der eigentliche Reviſionsdienſt nicht geſtattet, Erſtern im Verlaufe eines Jahres die mehrmalige Viſitation eines und deſſelben Amtes gleichfalls zu übertragen, dürfte es der Allerhöchſten Beſtimmung vom April 1829 entſprechend ſeyn, durch Kollegial-Mitglieder eigene Nachſichtsreiſen vornehmen zu laſſen.

1) der Zweck derſelben umfaßt ſomit

a) Kontrolle gegen die Rechnungs-Kommiſſäre,

b) Wachſamkeit über die amtliche Geſchäftsführung.

2) Unter Kontrolle gegen die Rechnungs-Kommiſſäre iſt eine genaue Nachſicht über die ordentliche Befolgung ihrer ſpeziellen Kommiſſorien ſowohl, als der allgemeinen Inſtruktion verſtanden, daher der Regierungs-Kommiſſär ſich durch Einſicht der Erinnerungen über die Amtsführung, resp. aus dem beſondern Inſpektionsheft, die höchſt mögliche Gewißheit über jene Vorausſetzung zu verſchaffen hat.

Wie ſich jedoch von ſelbſt verſteht, ſoll dieſe Ueberzeugung nicht aus einer förmlichen Superreviſion geſchöpft werden, ſondern ſie muß das Reſultat einer allgemeinen Ein- und Ueberſicht ſeyn, die das Kollegial-Mitglied von demſelben Standpunkte aus nimmt, von dem

er als Referent die vorgelegten Elaborate prüfen würde. Die natürlichſte Gränze für dieſen Theil der Nachviſitation iſt die Rückſicht, daß das Geſchäft vom Rechnungs-Kommiſſär nicht oberflächlich behandelt, dem Beamten aber auch nicht unnöthiger Weiſe die Zeit durch kleinlichte Anforderungen und Schreibereien geraubt wird.

3) Als Vorbereitung für dieſe erſte Aufgabe ſtellt ſich die Kontrolle gegen die amtliche Geſchäftsführung dar, und ihr Zweck iſt für den vorliegenden Fall zweifach; denn:

einmal ſoll der Kommiſſär die amtliche Geſchäftsbehandlung der höhern adminiſtrativen Rückſicht würdigen, und für's zweite den momentanen Stand der Geſchäftsführung und Gefälls-Perzeption genau inſpiziren, weil die periodiſch abgeordnet werdenden Revidenten nicht immer ſo beſtimmt eintreffen können, als es die verſchiedenen Zahlungstermine fordern.

4) So ſcharf nun auch die Begriffe hierüber ausgeſchieden werden können, ſo innig und unverkennbar verſchmelzt doch die Praxis beide Erforderniſſe; denn es gibt keine gute rentamtliche Geſchäftsführung ohne geordnete Perzeption, und ſo umgekehrt.

5) Der Regierungs-Kommiſſär hat hier ein großes Feld für ſich, und die perſönlichen, dann häuslichen Verhältniſſe der Beamten oder ihrer Gehilfen, nebſt der allgemeinen Meinung ſo gut mit zu erwägen, als die intellektuellen Eigenſchaften derſelben und ihre Buchführung oder Geſchäfts-Vertheilung in Betrachtung gezogen werden müſſen.

6) Unter dieſen Vorausſetzungen iſt eine allgemeine Inſtruktion für die mechaniſche Behandlung der Nachviſitation kaum möglich, und nur aus den Reſultaten der Amtsführung überhaupt kann ein beſtimmtes Lob oder Tadel gegen ſolche erhoben werden.

7) In dieſen Fällen geben dann die Inſtruktionen und Verordnungen die Norm, und individuelle Rückſichten dürfen dieſer nicht zuwider laufen.

8) Nur für dieſen Fall werden nachfolgende Momente als geſetzliche Erforderniſſe einer guten Geſchäftsführung bezeichnet, nämlich

a) eine verhältnißmäſſige Zahl guter Amtsgehilfen, unter denen

b) der Beamte ſelbſt die unſtändigen Gefälle perzipiren ſoll; denn bei groſſen Aemtern iſt mehr wohl nicht möglich, und es genügt, wenn der Beamte die Hauptkaſſe dabei führt, folglich

in dieſelbe abliefern läßt, und irgend eine zweckmäſſige Kontrolle gegen ſeine untergeordneten Perzipienten ſich verſchafft. Dieſe kann in den pünktlich nachgetragenen Heberegiſtern oder in einer Perzeption nach Steuer-Diſtrikten, mit vorzulegenden Reſtausweiſen, eben ſo durch eine am Schluſſe jeden Jahres zu pflegende Hauptabrechnung mit den Detail-Perzipienten auf den Grund ihrer Subjournale und der Heberegiſter 2c., oder wie immer, zweckmäſſig beſtehen, wenn nur der Beamte nachweiſen kann, daß er im Gebrauch einer ſolchen Kontrolle iſt.

c) Ebenſo muß darauf gehalten werden, daß der Rentbeamte ſein Hauptjournal ſelbſt führt; denn nur alten, oder ſolchen Beamten, welche unleſerlich ſchreiben, iſt eine Ausnahme geſtattet. Nach der Natur der Sache wird es auch wenige Beamte geben, welche nicht ihre Hauptkaſſe und Journale ſelbſt führen; auſſerdem wäre darauf zu halten, daß der Beamte den Mitverſchluß führt, und täglich das Journal am Abſchluſſe unterzeichnet.

d) Das Manual kann füglich einem Amtsgehilfen übertragen werden, nur muß ſolches gehörig ergänzt und nach dem Rechnungs-Schematismus genau geführt werden.

e) Das ſicherſte Zeichen einer guten Geſchäftsführung iſt eine prompte Perzeption und die damit innig verbundene

f) rechtzeitige Anfertigung der Rechnungs-Vorarbeiten. Hierüber geben die abzufordernden Ausweiſe über die Bekanntmachung der Zahlungstage aller ſtändigen Einnahmen ſichern Anhaltspunkt, an dieſe reihen ſich dann die Beweiſe über rechtzeitige Reſtanten-Auszüge, angemeſſene Exekutions-Verfügungen und geeigneter Vollzug derſelben zunächſt an — und kaum wird der Fall eintreten, daß bei ſolchen zuläſſigen Kennzeichen bedeutende Ausſtände an den ſtändigen Gefällen entſtehen.

9) Bei den unſtändigen Perzeptionen liegt die Ordnung theils in der Qualifikation der Beamten, alle dergleichen Anfälle genau zu kontrolliren, theils in der rechtzeitigen Feſtſtellung des Betrags und der pünktlichen Beitreibung deſſelben.

Hier dringt die Erfahrung ſo viele Beiſpiele der Verſäumniß auf, daß nur die Handlohns- und Zehentſachen genannt werden dürfen,

um eine ſtrenge Nachſichts-Erforderniß zu beweiſen, der manchfachen Unterſchleife nicht zu gedenken, welche hiebei ſo leicht möglich ſind.

10) Im Allgemeinen wird hier noch auf die Behandlung der ältern Ausſtände und Friſten-Zahlungen hingewieſen, und eine Vergleichung der Quartals-Anzeigen über den Stand der Perzeption empfohlen.

11) Sowie der Beamte rechtzeitig percipirt, muß er auch Sorge tragen, daß der Anfall rechnungsmäßig feſtgeſtellt wird, und ſo entſtehen auf die natürlichſte und einfachſte Weiſe die Rechnungs-Vorarbeiten, an deren verſäumter Anfertigung jede geordnete Rechnungsablage ſcheitern würde.

12) Aus gleichem Grunde iſt es von großem Einfluß, daß die Amtsausgaben zur rechten Zeit geleiſtet werden, und die hierüber beizubringenden Belege vollſtändig geſammelt werden, vorzüglich aber auch, daß die rechnungsmäßige Ablieferungs-Schuldigkeit prompt erfüllt und nicht erſt lange nach Eintritt des neuen Rechnungsjahres realiſirt wird, ſondern daß im Laufe des Jahres durch ergiebige Gefälls-Einſendungen die Mittel zu den Kreiskaſſe-Zahlungen immer flüſſig erhalten werden. Das öffentliche Vertrauen, und die Würde des Staates geben ein weſentliches Motiv, über ſtrenge Ordnung aller amtlichen Zahlungsleiſtungen bei jeder Gelegenheit zu wachen.

13) Während nun durch dieſe Einſchreitungen das Intereſſe des allerhöchſten Aerars gewahrt wird, darf aber auch jenes der Unterthanen nicht unberückſichtigt gelaſſen werden, welches durch ſo manchfache Unterſchleife verkürzt oder gefährdet werden kann.

Neben dem allgemeinen Rufe des Amtsperſonals ſtellen ſich in dieſer Beziehung noch folgende Kontrollen dar, nämlich

a) die Quittungsbüchlein der Unterthanen, in welchen alles beſtimmt und deutlich eingetragen ſeyn muß.

b) Die Executions- und Forder-Zettel des Rentamtsdieners, worin deſſen Gebühren angeſetzt ſeyn ſollen.

c) Die amtlichen Original-Signaturen, unter Vergleichung mit den Concepten, worauf alle amtlichen Gebühren angeſetzt ſeyn müſſen.

d) Die Botenregiſter, in Vergleichung mit den amtlichen Beſcheinigungen, woraus zu erſehen iſt, ob nichts in Geld bezahlt wurde, was naturaliter in Einnahme ſtehet.

e) Die Handlohns = und Zehent = Protokolle, unter Vergleichung der Quittungen, ſo wie die landgerichtliche Briefs = Protokoll=Extrakte und Beſitz = Veränderungs = Anzeigen.

f) Die Güter = Dismembrirungs = Verhandlungen, unter derſelben Vergleichung.

g) Die Ausſtands = Verzeichniſſe, worunter percipirte Gefälle verſteckt ſeyn können, und

h) die Nachlaß = Libelle, unter welcher Rubrik ſo mancher Unterſchleif unbemerkt ſtatt finden kann, ohne daß den geſetzlichen Förmlichkeiten nicht zugleich genügt wäre.

14) Als zeitraubend und dem Zweck einer bloßen Nachſicht entgegen, würden Viſitationen ſeyn, welche alle dieſe verſchiedenen Momente der amtlichen Geſchäftsführung der gründlichen und förmlichen Prüfung des Regierungs = Commiſſärs unterſtellen wollten, daher iſt ſchon § 3 geſagt, daß von dem praktiſchen Ueberblicke und einer höhern Combinationsgabe deſſelben die möglichſte Beſeitigung der förmlichen Superreviſion erwartet wird, ohne dadurch die Ueberzeugung von dem Stande der amtlichen Geſchäftsführung in's Ungewiſſe geſtellt zu ſehen.

Auch bildet die nähere Inſpektion der Rechnungs = Commiſſäre ſchon eine ſichere Grundlage, wenn das Collegial = Mitglied die Ueberzeugung erſchöpft hat, daß jene ihrer ausführlichen Inſtruktion Genüge leiſteten.

15) Was hier von den allgemeinen Rentämtern geſagt iſt, findet unter angemeſſenen Modifikationen, auch auf die beſonderen Rentämter Anwendung, wenn Veranlaſſung genommen wird, von ihrer Geſchäftsführung Einſicht nehmen zu laſſen.

Zu den wichtigſten Geſchäften der Rechnungs = Commiſſarien gehört — die unterm 17. Dez. v. J. § 125 beſtätigte Anordnung der Amts = und Kaſſenviſitationen bei ſämmtlichen Verwaltungs- und Rechnungs = Aemtern des Kreiſes.

Damit nun dieſe Amtsinſpektionen nach ebenſo umfaſſenden, als allgemeinen Normen vollzogen, die Protokolle und übrigen Verhandlungen mit erforderlicher Umſicht und gleichförmig aufgenommen, dann damit die Viſitations = Reſultate auf eine zweckmäßige Weiſe zur Vorlage gebracht werden, ſo haben die Commiſſarien, welche vom königl. Regierungs = Präſidium auf Vorſchlag des Directors ernannt

werden, und die Beſtimmung des Tags und Orts ihrer Abreiſe jedesmal beſonders erwarten ſollen, ſich bei Vermeidung des — im § 8 der allerhöchſten Verordnung vom 23. Sept. 1817 (Regsbl. S. 862) angedrohten Präjudizes der Diäten-Reduction, ſtets nach folgenden Vorſchriften zu achten, wenn nicht bei Ertheilung des Spezial-Commiſſoriums weitere Ausdehnungen oder Einſchränkungen für nöthig erachtet werden.

Es hat jeder Commiſſär ſorgfältig alles zu vermeiden, was einen Grund zu beſondern Verbindlichkeiten gegen die Beamten abgeben, oder zu einer unerlaubten Nachſicht, ſo wie etwa zum Motiv einer Perhorrescenz dienen könnte, daher es nicht nur ferner verboten bleibt, daß ein Commiſſär bei einem Amts-Individuum Wohnung und Beköſtung für oder ohne Bezahlung nimmt, ſondern es darf auch keine Abordnung zu einem Beamten angenommen werden, der mit dem Erſtern in genauen Verwandſchafts- ꝛc. Verhältniſſen ſtehet.

Da die Inſpektion der Aemter nur den Zweck hat, eine gründliche Ueberzeugung zu erlangen, daß ſowohl in Hinſicht der Kaſſen- und Buchführung, als der Adminiſtration, nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen verfahren wird, ſo haben die Viſitations-Commiſſäre in dem Fall, daß ſie grobe Amtsunordnungen, Dienſtvergehen, oder wirkliche Kaſſadefekte entdecken, ſich mit keiner nähern Unterſuchung hierüber zu befaſſen, ſondern ſogleich einen Anzeigsbericht zur Regierung zu erſtatten, übrigens der treffenden Beweismittel ſich zu verſichern, und ſolche bis zum Eintreffen der Entſchlieſſung unter gemeinſchaftlicher Sperre zu nehmen, nach Umſtänden auch mit dem nächſt höhern Beamten wegen anderer Vorkehrungen geeignetes Benehmen zu pflegen.

Obgleich dieſes Geſchäft ſich, ſtrenge genommen, nur auf finanzielle Gegenſtände beſchränken ſollte, ſo iſt doch in Rückſicht, daß eine volle Ueberzeugung von dem Vorhandenſeyn der treffenden Kaſſenbeſtände ohne Unterſuchung aller Kaſſen eines Amtes nicht gewonnen werden kann, dann wegen der eventuellen Haftungsverbindlichkeit des Staates, auch nöthig, daß eine Unterſuchung der Adminiſtrativkaſſen bei den Landgerichten vorgenommen wird, und jeder Commiſſär hat ſich alſo die Baarſchaften und Journale über

1) Depoſiten-Gelder,

2) die Tax- und Stempel-, dann Straf-Gefälle,

3) Brandverſicherungs-Beiträge,
4) Erigenz- und Conkurrenz-Gelder zu Stiftungs- und Gemeinde-Bedürfniſſen, dann zu Kreis- ꝛc. Umlagen,
5) Konſcriptions-Kaſſen,
6) Landwehr-, Oekonomie-, dann
7) Marſch- und Vorſpanns-Kaſſen, ferner
8) die Kriegs-Peräquations-Gelder ꝛc.

vorlegen zu laſſen, und die desfallſigen Reſultate in beſondere Protokolle aufzunehmen, um ſolche der königl. Regierung, Kammer des Innern, zur Einſicht und allenfalls weiteren Verfügung, dann resp. dem königl. Appellations-Gerichte mittheilen zu können.

(Mehr ſiehe noch unter Depoſitenweſen, Tax- und Sporteleweſen, Stempelweſen.)

Bemerkung über Amtsführung.

a) Gefäll-Perzeption und das Exekutions-Verfahren.

Zu dem wichtigſten Moment für die Inſpektion gehört in dieſer Beziehung die Gefäll-Perzeption, da vorerſt

a) eine Vergleichung des Soll und Habens aller amtlichen Einnahmen, ſo wie der Rückſtände, mit den treffenden amtlichen Büchern ꝛc. vorzunehmen iſt, und wenn ſich hiebei ein bedeutender Rückſtand zeigt, muß nicht nur der Grund deſſelben erörtert, ſondern auch Einleitung getroffen werden, daß die Perzeption eifriger betrieben wird; — denn eine verzögerte und vernachläſſigte Perzeption der Amtsgefälle hat immer Unordnungen im Rechnungsweſen, ſchwer zu erholende, oft ganz zu Verluſt gehende Ausſtände, dann Nachtheil für das Aerar ſowohl, als für die Unterthanen und Beamten zur Folge;

b) daß daher die von der Regierung mit Würdigung aller Verhältniſſe, dann mit gebührender Hinſicht auf das Zahlungs-Vermögen der Unterthanen feſtgeſetzten Zahlungsterminen aller Abgaben, genaueſt eingehalten werden, und in dieſem Verhältniſſe die Perzeption ſämmtlicher Gefälle mit der Solleinnahme ununterbrochen fortſchreite; hierauf haben die Kommiſſäre ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden, und mit angebogener Ueberſicht die Einnahms-Verfalltermine zu ver-

gleichen, obſchon auch das Erforderliche deßhalb bei Vorlage der Quartals- ꝛc. Anzeigen von der Regierung unmittelbar beobachtet wird;

c) die Gefälls-Perzeption auf vorgedachte Weiſe zu beobachten, kann bei den ſtändigen Einnahmen ohnehin keiner beſondern Schwierigkeit unterliegen, da die etatsmäſſige Schuldigkeit bekannt, die Zahlungs-Termine feſtgeſetzt ſind, und (den Fall eines wirklichen Unterſchleifs ausgenommen) die einſchlägigen Tag- und Hauptbücher, dann die Delirung in den Hebe- und Bezugsregiſtern, der Kontrolle volle Sicherheit gewähren. Nur bei Abſchreibungen hieran, und in Hinſicht auf die als abſolut uneinbringlich angegebenen Poſten, muß nach Umſtänden noch beſondere Vorſicht eintreten, und ſind, wenn eine bedeutende Anzahl ſolcher Poſten vorkommt, wenigſtens einige derſelben, einer nähern Liquidation und Unterſuchung zu unterwerfen;

d) unter den unſtändigen Einnahmen ſind es vorzüglich die:
   1) Laudemien und Relevien,
   2) die Staatsrealitäten-Kaufſchillingsgelder,
   3) die Aktivkapitalien, welche der Inſpizirung bedürfen,
   4) die Forſtgefälle,
   5) der Erlös aus verkauftem Getreid, dann
   6) die Grund-Obereigenthums-Ablöſungen.

e) Damit nun die Kontrolle dieſer Einnahmen gehörig begründet wird, ſo ſind

ad 1 die Laudemien ꝛc. mit den Handlohns-Protokollen zu vergleichen, und dabei iſt nachzuſehen, ob die Briefs-Protokolls-Extrakte von den Landgerichten rechtzeitig mitgetheilt werden, dann ob hierin das Grundbarkeits-Verhältniß von Seite des Gerichts ordentlich angegeben, auch vom Rentamt richtig in Anwendung gebracht worden iſt. Eben ſo iſt die Ueberſicht der Handlohns-Normen des Amtes hergeſtellt, und ſich hiernach genau zu achten.

ad 2. Die Einnahme an Kaufſchillings-Geldern iſt mit den deßfallſigen Genehmigungs-Reſcripten zu kontrolliren, und dabei noch beſonders auf das richtige Einhalten der bedungenen Friſten zu ſehen; außer dieſen und den Erlagen

für Grundgerechtſame iſt ferners nicht nur auf genaue Einhaltung der Inſtruktion vom 23. Dez. 1818 über Behandlung der Staatsrealitäten zu achten, ſondern auch darauf zu ſehen, ob eine genaue Beſchreibung aller ſeit der Rentamts-Organiſation verkauften Objekte beſteht —
ob die Kaufbriefe richtig ausgeſtellt wurden, ob die gedachten Realitäten der öffentlichen Beſteuerung unterworfen, dann ob die Steuern nebſt Bodenzins-Zugängen in den Amtsbüchern richtig nachgetragen ſind.

Sollten Staats-Realitäten entdeckt werden, welche von dem Beamten ſelbſt unentgeldlich benützt werden, oder zu ſeinem Nutzen verpachtet ſind, ſo iſt das Geeignete hierüber im Kommiſſionsbericht aufzunehmen.

ad 3. In Beziehung auf die den Rentämtern übertragene Perzeption der Staats-Aktivkapitalien und Zinſen iſt zu unterſuchen:

ob hierüber ordentliche Zinsregiſter gehalten, und die erhobenen Beträge richtig abgeliefert werden,

ob die zur Sicherſtellung der Kapitalien erlaſſenen Beſtimmungen des neuen Hypothekengeſetzes gehörig in Vollzug geſetzt, und die Schuld-Urkunden mit dem vorſchriftsmäſſigen Ingroſſations-Vormerken verſehen ſind, dann

ob hierunter nicht ſolche Poſten begriffen ſeyen, die anderwärts vortheilhafter angelegt werden können; endlich

ob hiebei nicht eine Verluſts-Gefahr vorhanden, und wie ſolcher eintretenden Falles vorzubeugen wäre.

Die hierüber geeigneten Bemerkungen ſind entweder im Kommiſſions-Bericht, oder wegen einſchlägigen Benehmens mit der kgl. Staatsſchulden-Tilgungskommiſſion ſeparat vorzulegen.

ad 4. Die Forſtgefälle werden durch die deßfallſigen Deſignationen, und

ad 5 der Erlös aus verkauftem Getreid mit den Lizitations-Protokollen und den hierüber erfolgten Genehmigungs-Reſolutionen, dann Gegenſcheinen der Käufer kontrollirt. Endlich

ad 6 die Einnahmen für Grundeigenthums-Ablöſungen und

Lehen⸗Eignungen ſind gleichfalls mit den hierüber erfolgten Genehmigungs⸗Reſcripten zu vergleichen.

f) Sollte ſich bei der Vergleichung der amtlichen Perzeptions⸗Regiſter und Journale mit dem Quittungs⸗Büchlein der Unterthanen zeigen, daß noch Abgaben erhoben werden, deren Abſchreibung oder Aufhebung bereits die allerhöchſte Ratifikation erhalten hat, oder die in den Rechnungen bereits abgeſchrieben ſind, dann daß der Beamte mehr, als die effektive Schuldigkeit, von den Unterthanen erhoben hat, daß ſolcher für geleiſtete Zahlungen die Quittung verweigert, oder unvollſtändig und zweideutig ausſtellt, ſo iſt Urſache vorhanden, nicht nur eine genauere Unterſuchung der Amtsbücher, ſondern auch eine umfaſſendere Liquidation und Vernehmung mehrerer Unterthanen vorzunehmen, nach Umſtänden auch hierüber beſondere Anzeige zu erſtatten.

g) Bei der Naturalien⸗Perzeptions⸗Kontrolle iſt zu unterſuchen:

ob die Getreid⸗Abſtriche den Unterthanen nicht vorenthalten werden, ob hiebei keine Geſchenke oder Accidentien angenommen resp. durch langes Warten der Zehent⸗ oder Giltpflichtigen erpreßt werden; dann ob allenfallſige kleine Getreidreſte nicht in Geld angenommen, und dennoch **naturaliter** behandelt werden, ſomit der Getreidſchwand eine ungebührende Vergröſſerung erhält; endlich auch, ob vom Kaſtenmeſſer ein ordentliches Regiſter geführt, und der Mitverſchluß von ihm beſorgt wird.

h) Nach Erwägung vorgedachter Punkte ſoll im Allgemeinen noch auf die im Rückſtand verbliebenen Einnahmen geachtet und erforſcht werden,

„ob das Amt dabei eine zu weit ausgedehnte Schonung „und Nachſicht eintreten ließ, oder ob die Moroſität der „Debenten, oder ihre wirkliche Zahlungs⸗Unfähigkeit dabei „zu Grunde liegt?

In dieſer Beziehung iſt der Betrieb der Gefäll⸗Detail⸗Perzeption durch den Rentbeamten und ſein Hilfsperſonale, innerhalb der beſtimmten Verfall⸗Termine ſowohl, als die Anforderung der Schuldner zu unterſuchen. Eben ſo iſt die Einleitung und der **gradatim**

vorſchreitende Gang der Exekution, dann der Vollzug der Auspfändungen zu verfolgen, dann nachzuſehen, ob das Rentamt von den ausgebrochenen Ganten rechtzeitig durch das Landgericht in Kenntniß geſetzt worden iſt; ferner ob aus den Konkursmaſſen die Kurrent-Gefälle ordentlich berichtiget werden; endlich ob die hypothekariſchen Verſicherungen der über 2 Jahre alten Rückſtände prompt bewirkt iſt.

Bei der Naturalien-Perzeption ſind die nach dem Monat März jeden Jahres perzipirten Summen beſonders zu bemerken, weil hieraus keine Tantiemen paſſiren ſollen.

b) Momentaner Geſchäftsſtand der Aemter.

Ein beſonderes Augenmerk iſt außer den hier ſchon bezeichneten Gegenſtänden auch auf den momentanen amtlichen Geſchäftszuſtand zu richten; denn da nach den beſtehenden Inſtruktionen und Verordnungen beinahe jeder Monat theils allgemeine, theils beſondere Geſchäfte in ſich faßt, und hiernach leicht bemeſſen werden kann, welches Arbeits-Verhältniß für die verfloſſenen Monate und welche Vorarbeiten für den noch übrigen Theil des Etatsjahrs beſtehet, ſo hat der Kommiſſär ſich zu unterrichten:

1) ob das allgemeine Geſchäfts-Tagebuch ordentlich geführt, und auch die richtige Erledigung der Einläufe hierin vorgetragen iſt, dann welche wichtigere Rückſtände ſich hiernach zeigen,

2) ob ſowohl für die Einnahms- als Ausgabs-Gegenſtände die treffenden Rechnungs-Nachweiſungen angefertigt ſind, dann welche andere noch unerledigte Geſchäfts-Gegenſtände etwa beſtehen, zu welchem Zwecke das Geſchäfts-Journal zu durchgehen und die Zahl der rückſtändigen Nummern anzugeben iſt;

3) außerdem muß nachgeſehen werden, was zur Erledigung der nach jüngſtem Abſolutorium verbliebenen Rechnungs-Reſervate inzwiſchen geſchehen iſt, ob dem jüngſten Viſitations-Beſcheide genügt wurde, dann wie die in Folge der letzten Inſpektion gemachten Erinnerungen befolgt worden ſind;

4) bei der Recherche über den Stand der momentanen Amtsgeſchäfte iſt auch zu erheben, was wegen der Fixirung und Umwandlung der Frohnen und Zehenten, ſo wie wegen der Ablöſung der Paſſiv-Reichniſſe geſchehen iſt, und ob die hie-

zu erforderlichen Fraktions-Berechnungen und Nachweiſe hergeſtellt ſind;

5) endlich iſt unter Benützung der im Jahreslauf bei dem Rechnungs-Kommiſſariat geführt werdenden Vormerkungs-Bücher noch zu beobachten, ob und welche Vorbehalte bei Reviſion der einzelnen Rechnungs-Verifikationen des betreffenden Amtes gemacht worden, und wie die Erledigung derſelben vorbereitet und realiſirt worden iſt.

c) Beſondere Zeichen einer mangelhaften Amtsführung.

Schon aus den Reſultaten der Unterſuchung vorgedachter Gegenſtände iſt zu entnehmen, ob eine geordnete oder mangelhafte Amtsführung beſteht, vorzüglich bedenklich und falſch erſcheint ſolche aber, wenn

1) die Geld- oder Natural-Journale einen größeren oder geringeren Beſtand von Bedeutung nachweiſen, als wirklich vorhanden iſt;

2) wenn der Beamte über einen und denſelben Verwaltungszweig entweder ein unrichtiges Rechnungs-Journal und Manual, oder gar zweierlei dergleichen Bücher, nämlich ein ächtes und ein fingirtes, führen ſollte,

3) wenn Ausgaben darin eingetragen werden, die entweder nur theilweiſe realiſirt, oder auf andere Objekte verwendet wurden, als jene ſind, welche in der Autoriſation ſtehen;

4) wenn der Erlös einer Material-Ausgabe in dem Geldjournal nicht vereinnahmt oder der Geldwerth einer Material-Ausgabe in dem Geldrechnungs-Journal verausgabt, aber nicht gleichzeitig hierin vereinnahmt, und dieſe Manipulation öfters beobachtet worden iſt;

5) wenn der Beamte mit den Staatsgeldern unerlaubten Verkehr treibt, und ſolche in den Kaſſenanzeigen verheimlichet;

6) wenn er die aus andern Kaſſen erhaltenen Vor- und Zuſchüſſe unrichtig oder gar nicht verbucht;

7) wenn er abſichtlich eine durchlaufende Poſt doppelt verausgabt und nur einfach vereinnahmt;

8) wenn er dieſelben Poſten, welche ſchon als Abſchlags-Zahlungen behandelt ſind, auch wieder als definitive Ausgaben

vorträgt, ohne erſtere gleichzeitig in Rückeinnahme zu ſtellen, und dadurch die Kaſſen-Differenzen auszugleichen ſucht;

9) wenn wirkliche Einnahmen mehrmals nicht im Journal vorgetragen und unbezahlte Ausgaben verbucht oder Gegenſcheine dafür ausgeſtellt worden;

10) wenn bei der letzten Abrechnungspflege ein Theil des Rechnungs-Aktivreſtes mit Gefällausſtänden oder Guthaben liquidirt wurde, die ſchon damals in dem angegebenen Betrage nicht exiſtirt haben;

11) wenn an ſolchen vorjährigen Liquidationspoſten bereits mehreres eingebracht, dieſes aber in den laufenden Rechnungsbüchern nicht vereinnahmt wurde;

12) wenn der Beamte bei dem höhern Stand der Getreidpreiſe gegen den Normalpreis ein geringeres, als das wirklich eingediente Quantum vorträgt, den Mehrerlös aber auſſer Einnahme läßt.

Bei einem Zuſammentreffen oder der Wiederholung ſolcher Unrichtigkeiten iſt ſtrengere Unterſuchung aller einzelnen Theile der Verwaltung nöthig, und vorkommenden Falls hierüber motivirte Anzeige hieher zu erſtatten.

Bemerkung über das Ausſtands-Weſen.

Die Ausſtände ſind die gefährlichſte Klippe der Komptabilitäten, und nehmen daher auch eine beſondere Aufmerkſamkeit der Kommiſſäre in Anſpruch.

1) Indem dieſelben die Perzeption im Allgemeinen zu beobachten, und auf das Einhalten der Perzeptions-Termine zu ſehen haben, werden ſie auch durch die Prüfung der deßfallſigen beſondern Amtsanzeigen von der Summe der Gefällausſtände in Kenntniß geſetzt, und haben in dem Fall, wenn beträchtliche Kurrent-Rückſtände beſtehen, auch durch zweckmäſſige Einſchreitung die Nachholung des Verſäumten zu veranlaſſen.

2) Dieſes darf aber nicht durch bloſſe Excitationen der Beamten, ſondern muß mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung über die Mittel und Wege der Perzeptions-Erleichterung ꝛc. geſchehen, wobei vorzüglich die Beſitzveränderungen in's Auge

zu faſſen, und die Käufer zur Bezahlung der Gefällrückſtände aufzufordern ſind.

3) Vorzügliches Augenmerk iſt auf die ſogenannten unverborgten Ausſtände zu richten, aus welchen den Unterthanen und dem Aerar ſchon ſo große Nachtheile erwachſen ſind.

Die Kommiſſäre haben alſo jeden Beamten vor einem ſolchen illegalen Verfahren, welches auch bei der redlichſten Abſicht den Charakter einer falſchen Darſtellung hat, nicht nur ernſtlich zu warnen, ſondern auch, wenn der Verdacht eines unrichtigen Vortrages dieſer Art ſich ergiebt, ſogleich nähere Unterſuchung durch Einberufung einzelner Unterthanen und Liquidation der verdächtigen Poſten eintreten zu laſſen.

4) Da übrigens nicht zu verkennen iſt, daß nach der individuellen Lage eines Unterthanen manches gerade zur Zeit des Verfall-Termines nicht Einbringbare im Verlaufe des Jahres doch noch ſicher erholt werden kann, auch die Schonung der Unterthanen neben der Sicherung des Aerars volle Berückſichtigung verdient, ſo findet man es für zweckmäßig, der blos momentanen Zahlungs-Unfähigkeit ſolcher Unterthanen, welche als gute Haushälter bekannt ſind, durch Bewilligung von Friſtenzahlung oder mehr monatlicher Nachſicht in der Art entgegen zu kommen, daß dadurch die Gränze des Etatsjahres in der Regel nicht überſchritten wird.

5) In Beziehung auf die ältern Gefällausſtände muß unter Berückſichtigung der deßfallſigen Allerhöchſten Verordnung vom 17. November 1818 nachgeſehen werden:

ob dieſe Reſte liquid geſtellt, die Ausſtands-Verzeichniſſe pünktlich fortgeführt und die erforderlichen Eintragungen im Hypothekenbuche bewirkt ſind —

ob die bezahlten Friſten gehörig vereinnahmt, und wegen der als ruhend oder niederſchlagend zu behandelnden Poſten die nöthigen Einleitungen getroffen worden ſind, dann

ob wegen der im Konkurſe befangenen Reſtanten das Aerarial-Intereſſe gehörig gewahrt und der flüſſig gewordene Betrag ſolcher Ausſtände vom Landgericht richtig überliefert, und vom Rentamt gehörig vereinnahmt wor-

den iſt, zu welchem Behufe mehrere treffende Konkurs-Akten einzuſehen ſind.

Bemerkung über Amts-Ausgaben.

Die Ausgaben, welche den Rentämtern zur Beſtreitung obliegen, haben entweder auf eigene Verrechnung zu geſchehen, oder ſind Kommiſſions- resp. a Conto Zahlungen. Zu erſteren gehören:

a) die Beſoldungen und Funktionsgehalte, welche ohnedieß nur auf ſpezielle Anweiſungen, resp. immer nur nach dem Verhältniſſe der Einnahmen, und niemals vorausbezahlt werden ſollen;

b) die Regieausgaben, welche durch die Etats genau beſtimmt, alſo unüberſchreitbar ſind, und wobei nur der wirkliche Bedarf zu berückſichtigen, übrigens beſonders darauf zu achten iſt, ob die ſämmtlichen Forſt-Regiekoſten durch die Rentämter unmittelbar an die Empfangs-Berechtigten ausbezahlt und ordentliche Abrechnungen hierüber gepflogen werden;

c) die Paſſivreichniſſe, welche mit den früheren Rechnungs-Vorträgen zu vergleichen ſind, wobei insbeſondere aber auf die Einleitung ihrer Ablöſungen oder Kompenſationen mit den ärarialiſchen Leiſtungen der treffenden Empfänger zu achten iſt.

Bemerkung über ein Amt im Allgemeinen.

In dieſer Hinſicht erſtreckt ſich die Inſpektion zunächſt auf das Perſonal, wofür der Beamte jederzeit zu haften hat, wenn es von ihm ſelbſt angenommen wurde.

Es iſt demohngeachtet aber zu wachen, daß die Amtsſchreiber und Boten, dann Kaſſendiener keine Exzeſſe gegen die Unterthanen ſich erlauben.

Bei Erforſchung der Verhältniſſe des Beamten und ſeines Perſonals iſt übrigens mit möglichſter Vorſicht und Subtilität zu verfahren, daher wegen Einziehung ſachgemäßer Erkundigungen hierüber ſich in der Regel nur an Magiſtrats- und Ortsvorſtände, oder andern im öffentlichen Anſehen und guten Leumund ſtehende Perſonen geeignet zu wenden iſt.

Sollte der Kommiſſär aber aus ſeiner unmittelbaren Beobachtung des Beamten und ſeines ſubalternen Perſonals während der

Amtsviſitation wahrnehmen, oder gelegenheitlich ſeiner Verhandlungen mit Amtsuntergebenen in Erfahrung bringen,

1) daß dem Beamten Achtung und Vertrauen mangelt,

2) daß von ihm oder ſeinem Perſonale Exzeſſe im Gebrauch ſeiner Amtsgewalt begangen werden,

3) daß gedachte Individuen in ihrer Lebensweiſe einen auffallenden Geldaufwand machen,

4) daß bei den Unterthanen Klagen oder Meinungen über ordnungswidrige Handlungen, oder zweideutige beſondere Verbindungen des Beamten und ſeiner Subalternen mit ſolchen Perſonen, welche die Integrität und den Charakter des Beamten in ein ungünſtiges Licht ſtellen, im Umlauf ſind ꝛc.,

ſo hat der Kommiſſär zwar auf ſolche Aeuſſerungen und Notizen kein unmittelbares und vorſchnelles Urtheil zu gründen, noch weniger den Beamten bei ſeiner vorgeſetzten Stelle ohne Beweiſe in Verdacht zu ſtellen, — wohl aber derlei Angaben oder entſchieden auffallende Meinungen und Erſcheinungen ſich ſeparat zu notiren, nach Umſtänden auch hierüber mündlich zu referiren, damit nach gehöriger Würdigung ſolcher Notizen der betreffende Beamte einer ſtrengen Beobachtung unterſtellt, verwarnt oder nöthigen Falls auf den geeigneten Weg gegen ihn eingeſchritten werden kann, wie die allerhöchſte Verordnung vom 21. März 1823 ſolches andeutet.

Ein beſonderes Augenmerk iſt darauf zu richten, ob die allerhöchſten Verordnungen gegen Güterkäufe, Getreid- und Staatspapier-Handel, dann Nebenagentien des Amtsperſonals genau befolgt werden.

Wenn ſich bei der Viſitation gezeigt hat, daß die Beamten einen großen Theil ihrer Gefäll-Perzeption den Schreibern überlaſſen, ſo iſt zu unterſuchen:

Ob und welche Vorſichtsmaßregeln dieſe Beamten gegen allenfallſige Verwahrloſung der Gefäll-Perzeption, dann gegen Unterſchlagungen perzipirter Gelder, ſo wie gegen Uebervortheilung der Unterthanen, von Seite des Hilfsperſonals, angeordnet haben, dann in welcher Art dieſe Kontrolle bisher vollzogen worden iſt?

Das Reſultat dieſer Recherche iſt in das Heft über das Inſpektionsgeſchäft einzutragen. Endlich iſt nach der Anlage noch zu erheben, wie viele Schreiber der Beamte unterhält, wobei von jedem

Einzelnen der Tauf- und Zunamen, der Stand ſeiner Aeltern, ſein Geburtsort, ſeine Schul- oder Gymnaſialſtudien, Qualifikation und ſein moraliſches Betragen zu notiren iſt.

Hiebei kann zugleich bemerkt werden, in welcher Art die Geſchäfte unter die Gehilfen vertheilt ſind, wie ſolche von ihnen betrieben werden, dann wie das Benehmen derſelben gegen die Unterthanen ſowohl, als deren Achtung und Vertrauen gegen ſie beſchaffen iſt.

Ferner iſt zu erheben, welche Gattung von Geſchäften der Beamte ſich ſelbſt vorbehalten hat, ob ſeine Gehilfen gegen ihn die gehörige Achtung und Folgſamkeit an den Tag legen und ob dieſer ſie unter einer feſten Leitung und Aufſicht hält.

Daß allenfallſige Erinnerungen von Seite der Inſpizirungs-Kommiſſäre über letztgedachte Punkte ſich zur Aufnahme in den Kommiſſionsbericht eignen, verſteht ſich von ſelbſt.

Sämmtliche Stücke des Regierungsblattes ſind fleißig zuſammen zu halten, und am Ende des Jahres vollſtändig geſammelt und gebunden in jeder Amtsregiſtratur aufzuſtellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, ſondern bei jedem Abgange der ganze Jahrgang auf perſönliche Koſten der Beamten erſetzt, und hierauf bei allen Amtsunterſuchungen genaue Rückſicht genommen werden ſoll.

Verordn. v. 23. Sept. 1801, Regbl. S. 1802 St. I S. 5 § 6.

Der Kreisdirektor hat die Rentbeamten ſeines Kreiſes unter ſteter Aufſicht zu halten, und hat deßhalb auch ohne Voranfündigung des Tages und der Stunde den Umſturz der Kaſſe, jährlich wenigſtens einmal, vornehmen zu laſſen.

Verordn. v. 8. Aug. 1808, Reggsbl. 1808 St. 47 S. 1837 lit. f.

Durch unten allegirte Allerhöchſte Verordnung wurde beſtimmt, daß, nachdem durch das organiſche Edikt vom 8. Auguſt 1808 die Unterſuchungen der Rentamtskaſſen den Finanz-Direktionen aufgetragen worden iſt, und der Geſchäftsgang im Rechnungsweſen überhaupt ganz andere Beſtimmungen erhalten hat, jene wechſelſeitigen Kontrollirungen künftig auf ſich zu beruhen haben.

Verordn. vom 21. Febr 1809, Ger. V.-S. Bd. II S. 372, die wechſelſeitige Liquidation der Landgerichte und Rentämter betr.

Den Amts- und Kaſſen-Viſitationen ſollen nicht nur die allgemeinen und beſonderen Rentämter, die Kreiskaſſen, die Rechnungs-Kommiſſariate der Finanz-Direktionen, ſondern auch die Stadt- und

Landgerichte, die Polizey-Direktionen und Polizey-Kommiſſariate der Finanz-Direktionen und der Appellationsgerichte rückſichtlich der ihnen zur Perzeption, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Taxen, Sporteln und Strafen, ſowie der Depoſiten unterworfen ſeyn.

Verordn. v. 12. Sept. 1809, Regg.-Bl. 1809 St. LXV S. 1534.

Gegenwärtige auf die vorgenommene Unterſuchung bei Rentämtern Bezug habende Allerhöchſte Verordnung ſpricht in

Nr. 1 von dem Protokolle über die Unterſuchung des Tax- und Sportel-, dann Depoſitenweſens, von der fahrläſſigen Behandlung der Depoſiten überhaupt,

Nr. 2 von den rückſtändigen Ausquittirungen von Seite der Kreiskaſſe und

Nr. 3 von den Unterſuchungskoſten, mit dem Anhange, daß künftig, wenn es ſich nicht um eine förmliche Unterſuchung des Beamten ꝛc. handelt, nicht beſondere Aktuare die beim betreffenden Amte funktionirenden Schreiber verwendet werden ſollen.

Verordn. v. 16. Okt. 1811, Ger. V.-S. Bd. II S. 372.

Bei Gelegenheit der vorzunehmenden Rentamts-Viſitationen ſind auch jedesmal die Depoſitenkaſſen der Gerichtsſtellen genau zu unterſuchen, und über den Befund derſelben beſondere Berichte an die k. Regierung zu erſtatten.

Verordn. v. 2. Juni 1815, Rggsbl. 1815 St. XXIV S. 452.

Amts- und Kaſſenviſitationen ſollen ausſchließlich von Finanzräthen und Rechnungs-Kommiſſarien vorgenommen werden.

Verordn. v. 10. Febr. 1816, Ger. V.-S. Bd. II S. 246.

Nach allegirter Verordnung wurde damals ausgeſprochen, zur Beſchleunigung des Geſchäftes oder aus beſonders nothwendig erachteten Gründen den Viſitations-Kommiſſarien Aktuare beizugeben, welche aus Rechnungsgehilfen oder Acceſſiſten zu wählen ſeyen, damit dieſe Individuen mehr Gelegenheit finden, ſich praktiſch zu bilden.

Verordn. v. 28. April 1816, Ger. V.-S. Bd. VI S. 362.

Vollzugs-Vorſchriften von Nr. 1 — 7, welche im Betreffe der Staats-Dominikal-Liquidation erlaſſen worden ſind.

Verordn. v. 14. Mai 1816, Ger. V.-S. Bd. VI S. 272.

Präſidenten, Vorſtände und Direktoren ſollen — außer in den bereits vorſchriftsmäſſig bezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche

ſchon der ordentliche Gang der Adminiſtration nothwendig mit ſich bringt, z. B. zu Amtsextraditionen, Kaſſaviſitationen ꝛc. — ohne vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung keine Kommiſſions-Abordnung bei eigener Haftung ſich erlauben.

Verordn. vom 23. Okt. 1817 Reggsbl. 1817 St. XXXVI S. 860 u. 861 Art. X.

Die k. Regierung ertheilt den ſtandesherrlichen Unterbehörden Weiſungen, empfängt von ihnen in der Eigenſchaft einer unmittelbar vorgeſetzten Stelle ausſchließend Bericht. — Sie führt die Aufſicht auf das untergeordnete Polizey-Perſonal, übt alle Befugniſſe der Disziplin aus, und verfügt die nöthigen Amtsunterſuchungen.

Geſetz v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. 11 S. 203 § 35, vergl. hiezu auch Verordn. v. 14. Febr. 1819, Döll. R. Bd. VIII S. 151 — 194 Thl. I.

Vorſchriften von 1 — 8, welche über die Einſendung der Kommiſſionskoſten-Rechnungen in unten bezeichneter Allegation erlaſſen worden ſind.

Geſetz vom 27. Sept. 1819, Rggsbl. 1819 St. 45 S. 923, die Kommiſſionskoſten-Rechnungen betr.

Vorſchriften und Anordnung zur Darnachachtung bei vorzunehmenden Inſpizirungsreiſen für inſpizirende Rechnungs-Kommiſſäre ꝛc. bei den k. Regierungs-Finanzkammern von Nr. 1 — 15, nebſt der damit verbundenen vollſtändigen Dienſtes-Inſtruktion.

Verordn. v. 26. Okt. 1821, Ger. V.-S. Bd. X S. 1187.

Ausführliche Inſtruktion zur Viſitation der allgemeinen und beſondern Rentämter, dann zur finanziellen Viſitation der k. Landgerichte.

General-Ausſchr. vom 15. Okt. 1817 der k. Regierung des Oberdonaukreiſes.

Nach gegenwärtiger Allerhöchſter Verordnung wurde beſtimmt, daß Amtsunterſuchungen, welche ein gerichtliches Verfahren gegen den Beamten zur Folge haben können, und deren Leitung daher wegen der geſetzlichen Förmlichkeiten juridiſche Kenntniſſe erfordert, vorzugsweiſe bewährten und ausgezeichneten Aſſeſſoren oder Raths-Acceſſiſten übertragen werden ſollen.

Verordn. v. 19. Aug. 1822, Ger. V.-S. Bd. XIII S. 1509.

Nach gegenwärtiger unten angeführter Allerhöchſter Verordnung ſind von Nr. 1 — 13 Vorſchriften über die periodiſch vorzunehmenden Kaſſaviſitationen zur genauen Vollziehung ertheilt worden.

Verordn. vom 17. März 1823, Ger. V.-S. Bd. XIII S. 1510, die periodiſch vorzunehmenden Kaſſaviſitat. betr.

Die k. Regierung hat die Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kaſſaviſitationen nach den Beſtimmungen über den Geſchäftsgang § 125. Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Viſitationen dieſer Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu laſſen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kaſſaführung eines Beamten ſelbe motivirt. § 116.

(Verordn. vom 17. Dez. 1825, Reggsbl. 1825 St. 54 S. 1123, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Anordnung, daß bei periodiſchen Amtsviſitationen auch hinſichtlich der den treffenden Rentämtern übertragenen Perzeption der Nürnbergiſchen Stiftungsrenten Nachſicht gepflogen werden ſoll.

General-Ausſchr. der kgl. Regierung des Rezatkreiſes (Mittelfranken) vom 18. Aug. 1828 Nr. 20,141.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Hilfsbuch Bd. I S. 31.

Die k. Regierung wird in Hinblick auf die Allerhöchſte Verordnung vom 17. Dez. 1825 die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., durch welche § 58 die Mitwirkung der Juſtizbehörden zur Oberaufſicht und zur Viſitation der Zucht- und Strafarbeitshäuſer vorbehalten iſt, hiemit angewieſen, bei anzuordnenden Viſitationen ſolcher Anſtalten jedesmal das k. Appellationsgericht hievon in Kenntniß zu ſetzen, damit daſſelbe aus der Zahl ſeiner Mitglieder einen Abgeordneten hiezu ernenne.

(Verordn. vom 4. März 1829, Ger. V.-S. Bd. XVI S. 154, die Aufſicht auf die Zucht- und Arbeitshäuſer betr.

Kommiſſionskoſten wegen Viſitationen des Landgerichts betr.

Verordn. v. 26. März 1830, Ger. V.-S. Bd. XVI S. 141.

Bei der jährlichen Viſitation ſämmtlicher Behörden ſoll genau Kontrolle gehalten werden, daß jene Gegenſtände der Amtsinventarien, welche nach der Verordnung vom 6. Febr. 1810, Gerets V.-S. Bd. I S. 171, aus den Funktions-Bezügen der treffenden k. Rentbeamten zu unterhalten ſind, bei allenfallſiger Abnutzung ꝛc. den nöthigen Reparaturen unterworfen werden.

General-Ausſchr. der kgl. Regierung des Rezatkreiſes (Mittelfranken) vom 31. Mai 1831 Nr. 14,453.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Hilfsbuch Bd. I S. 32.

Königreich Bayern,

Staatsminiſterium der Finanzen.

Durch die §§ 116 u. 125 der Organiſations-Verordnung der oberſten Kreisverwaltungsſtellen vom 17. Dez. 1825 iſt die Befugniß und Pflicht zur Viſitation aller Finanzkaſſen und Verwaltungsämter ausgeſprochen. Die Regierungs-Vorſtände, welchen die Erfüllung dieſer Pflicht vorzüglich obliegt, werden derſelben bisher pünktlich entſprochen haben ꝛc.

Miniſt.-Reſc. v. 23. Juli 1832, Ger. V.-S. Bd. XVII S. 9, die Viſitation ſämmtlicher Finanzkaſſen allgemeiner und beſonderer Rentämter, dann unmittelbaren ſtandes- und gutsherrlichen Gerichte betr.

Die den Viſitationen Unſerer General-Kommiſſäre und Regierungs-Präſidenten bezüglich auf den innern Dienſt durch neueſte Allerhöchſte Weiſung vom 24. Jan. 1833 gegebene Einrichtung hat bereits die bisherige Bereiſung von 4 Diſtrikten in jährliche umfaſſende Rundreiſen umgewandelt und die Vorſtände unſerer Kreiſe werden den ſich bei ihnen meldenden Kreisbewohnern auch während ihrer Viſitationen den Zutritt nicht verweigern; auch iſt die von den meiſten Präſidien bereits früher eingeführte, unentgeldliche Protokollirung der mündlich einlangenden Unterthans-Beſchwerden auf alle Kreiſe mit dem Beiſatze ausgedehnt worden, daß dieſe Zuprotokollnehmung mit angemeſſener Sorgfalt und zwar durch einen wiſſenſchaftlich gebildeten Regierungs-Acceſſiſten ſtattzufinden habe. Der Landrath wird daher alle jene ſeine Wünſche bereits erfüllt finden, welche mit den Verhältniſſen des Dienſtes und insbeſondere mit dem Zwecke unvermutheter Viſitationen nur immer vereinbar erſcheinen.

(Verordn. vom 1. Mai 1833, Reggsbl. 1833 St. XX S. 436 Nr. VI Nr. 5.)

Aemter-Viſitation hinſichtlich des Tax- und Stempelweſens betr.

Verordn. v. 12. Sept. 1834, Ger. V.-S. Bd. XVIII S. 146.

Durch das Erſcheinen der nebenſtehenden Allerhöchſten Verordnung über die Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung wird von demſelben Tage anfangend das von Uns in verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Dienſtes und namentlich auch in dem Unterrichtsweſen und in dem Baudienſt, alſo in zwei der wichtigſten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge ein-

geführte Syſtem ledigen Geſchäfts-Verkehrs und perſönlicher Viſitationen auf die geſammte innere Verwaltung übertragen.

(Verordn. v. 29. Dez. 1836, Rggsbl. 1836 St. 57 S. 1032 Art. II, Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

Bei Rentamts-Viſitationen zu haltende Nachſicht über die in deposito befindlichen Steuerkataſter-Pläne.

Gen.-Ausſchreib. v. 24. Febr. 1837 der k. Regierung des Rezatkreiſes Nr. 9226 Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrat.-Hilfsbuch Bd. I S. 31.

Der Geſchäfts- und Wirkungskreis der Rechnungs-Kommiſſäre bei den Land- und Patrimonial- ꝛc., dann Kreis- und Stadtgerichten, erſtreckt ſich:

a) auf Viſitation ihrer ſämmtlichen Kaſſen, dann

b) auf Reviſion der

1) Tax-, Sportel- und Strafgefälle, ſo wie

2) der Stempel-Anzeigen,

in welcher Beziehung und im Allgemeinen ſich nach jenen Vorſchriften zu achten iſt, welche in vorſtehender Inſtruktion zur Rentamts-Unterſuchung bereits ertheilt ſind, im Einzelnen aber wird hierüber noch Folgendes bemerkt, und zwar:

A. Landgerichte.

ad a) Kaſſen-Viſitation.

Obgleich dieſes Geſchäft ſich, ſtrenge genommen, nur auf finanzielle Gegenſtände beſchränken ſollte, ſo iſt doch in Rückſicht, daß eine volle Ueberzeugung von dem Vorhandenſeyn der treffenden Kaſſenbeſtände ohne Unterſuchung aller Kaſſen eines Amtes nicht gewonnen werden kann, dann wegen der eventuellen Haftungs-Verbindlichkeit des Staates, auch nöthig, daß eine Unterſuchung der Adminiſtrativ-Kaſſen bei den Landgerichten vorgenommen wird, und jeder Kommiſſär hat ſich alſo die Baarſchaften und Journale über

1) Depoſiten-Gelder,

2) die Tax- und Stempel-, dann Straf-Gefälle,

3) Brand-Verſicherungs-Beiträge,

4) Exigenz- und Konkurrenz-Gelder zu Stiftungs- und Gemeinde-Bedürfniſſen, dann zu Kreis- ꝛc. Umlagen,

5) Konſcriptions-Kaſſen,

6) Landwehr-Oekonomie-, dann

7) Marſch- und Vorſpanns-Kaſſen, ferner

8) die Kriegs-Peräquations-Gelder ꝛc.

vorlegen zu laſſen, und die deßfallſigen Reſultate in beſondere Protokolle aufzunehmen, um ſolche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Einſicht und allenfalls weitern Verfügung, dann resp. dem k. Appellationsgerichte mittheilen zu können.

ad 1) Depoſiten-Weſen.

§ 52.

Was dieſe Branche betrifft, ſo theilt ſolche ſich in das

Judizial- und Pupillar-Depoſitorium,

und beide ſtehen nach den jüngſten Kompetenz-Beſtimmungen zwar unter der Oberaufſicht des k. Appellationsgerichts, allein ſowohl die Allerhöchſte Verordnung vom 2. Juni 1815, als die Inſtruktion vom 26. Okt. 1821 beſtimmen, daß bei Gelegenheit der Rentamts-Viſitationen auch die Depoſitenkaſſen der treffenden Gerichte zu unterſuchen ſind, daher hierüber nachſtehendes erwähnt wird.

a) Im Fall auf Benehmen mit dem k. Appellationsgericht, dem Kommiſſär von daher keine ſpeziellen Aufträge zukommen, hat derſelbe zunächſt zu berückſichtigen, ob das treffende Gericht ein altbayeriſches oder vormals preußiſches iſt, welch Erſtern Falls das — auf die Allerhöchſte Verordnung vom 9. Juli 1802 und 3. Dez. 1811 gegründete Verfahren anzuwenden iſt, wobei übrigens unterſucht werden muß:

1) ob die auſſer den gewöhnlichen Gerichtstagen deponirt werdenden Gelder in der Aſſervaten-ꝛc. Kaſſe ſicher verwahrt und ſogleich am nächſten Depoſitaltag förmlich in das treffende Depoſitorium abgegeben werden;

2) daß die Depoſitenbücher vorſchriftsmäſſig geführt werden, und

3) mit den vorhandenen Beſtänden übereinſtimmen, dann

4) daß die gerichtlichen Protokolle über Erlagen und Rückzahlungen an die Parteien mit den Ausſagen derſelben und den Quittungen, dann Büchern der Aemter harmoniren, ſo wie auch, daß die von den treffenden Gerichts-Kommiſſionen zu Handen genommenen Erlöſe bei Ganten und Inventuren ꝛc. rechtzeitig ad Depositum offerirt werden;

5) daß die Baarſchaften nicht zu ſehr angehäuft, ſondern bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe angelegt und die Scheine hierüber prompt erholt und gut aſſervirt werden,

6) dann daß die vorgeſchriebene Kontrolle und der gemeinſchaftliche Verſchluß der Depoſiten-Gewölbe und Kiſten, dann Kaſſen, ſo wie die Mit-Unterſchrift aller Depoſiten-Scheine von beiden Beamten gehörig vollzogen wird;

b) Wenn bei dem zu viſitirenden Gericht die ehemals preußiſche Depoſital-Ordnung vom 15. Sept. 1783 eingeführt iſt, muß folgendes umſtändlichere Verfahren von Seite des Viſitations-Kommiſſärs beobachtet werden, und zwar:

1) Da in der Regel der Sturz der Depoſitenkaſſen erſt nach Viſitation der Sportel- und Adminiſtrativkaſſen-Gegenſtände vorgenommen wird, ſo hat der Kommiſſär bei ſeiner Ankunft am Gerichtsſitze, und nach vorheriger Legitimation über ſein Kommiſſorium, ſich entweder durch Abforderung der Schlüſſel zum Depoſit.-Gewölbe, oder durch Verſiegelung der treffenden Kiſten, des Inhaltes des Depoſitoriums zu verſichern, und die Kaſſenbücher nebſt Manualien abzulangen, bei dem ſpätern Beginnen dieſes Geſchäftes aber

2) zu recherchiren, ob zu deſſen Beſorgung auſſer dem Gerichts-Vorſtand, welchem nach § 42 allegirter Depoſit.-Ordnung, die Führung der Kontrolle oder des Mandaten-Buchs obliegt, ein erſter Kurator, ein zweiter Kurator und ein Rendant (§ 11) oder nur ein Kurator vorhanden iſt, und ob der vorſchriftsmäſſige dreifache Verſchluß beſteht. (§ 11.)

3) Nach Erörterung dieſer Fragen ſind die Kaſſen zu öffnen, die hierin befindlichen Kontrollbücher heraus zu nehmen (§ 83) und mit dem nach früherer Anordnung abgeſchloſſenen Mandatenbuch ſowohl, als mit den vom Rendanten geführten Kaſſenbüchern abzuſchließen, erforderlichen Falls auch unter ſich in Uebereinſtimmung zu bringen (§ 428) und die Reſultate des Abſchluſſes folgendermaſſen im Viſitations-Protokoll zu bemerken:

I. Judizial-Depoſiten: lt. Kaſſa-Buch Fol. etc.

	baar fl.	kr.	Activa fl.	kr.
Einnahme,				
Ausgabe,				
Soll-Beſtand,				

II. An Pupillar-Depoſiten:

	baar fl.	kr.	Activa fl.	kr.
Einnahme,				
Ausgabe,				
Beſtand,				

III. An Aſſervaten und Adminiſtrativ-Depoſiten:

	baar fl.	kr.	Activa fl.	kr.
Einnahme,				
Ausgabe,				
Beſtand,				

(Eben ſo, wenn noch andere ſeparate Gelder deponirt ſind.)

4) Kaſſenſturz und Unterſuchung der Beſtände.

Hierauf hat die Viſitation der Kaſſen ſelbſt zu beginnen: die baaren Gelder und Activa ſind herauszunehmen und vorzuzeigen.

I. an Judizial-Depoſiten,

a) baar,

fl. kr. an Paq. Kronenthalern,

" " 24 kr. Stücken,

" (10) verſchiedenen nach den einzelnen Maſſen ſeparirten Paquets und Säckchen,

" " Sma. mit Worten ꝛc.

b) Activa,

fl. kr. (6) zu 5 pCt. verzinslichen Depoſitenſcheinen der königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe,

" " zu 4 pCt. verzinslichen Hypotheken-Briefen,

" " Sma. mit Worten ꝛc.

II. an Pupillar-Depoſiten,

a) baar,

ꝛc.

b) Activa,

ꝛc.

III. an Aſſervaten,

a) baar,

ꝛc.

b) Activa,

ꝛc.

Nachdem man ſich durch einzelne Probezählungen überzeugt hat: ob ſowohl die baaren Gelder, als auch die ſeparirten oder nach einzelnen Maſſen verpackten Gelder die Richtigkeit des Inhalts bewähren? ob erſtere in kaſſenmäſſig eingerichtete Rollen gepackt und gehörig überſchrieben — und letztere mit den Beſtänden der abgeſchloſſenen Manuale und Depoſitenbücher und den daraus gefertigten Verzeichniſſen übereinſtimmen und richtig ſind? ob auch die einzeln durchgegangenen Dokumente über die Activa in den angegebenen Beträgen richtig vorhanden ſind, und ſolche in Beziehung auf die Hypothekenbriefe unter Mithaftung der treffenden Intereſſen und der Vormünder (§ 33, 37) geſetzliche Sicherheit haben? ſind ſowohl dieſe, als die baaren Gelder in die Kaſſen zurückzulegen, und hiernächſt auch

5) Reviſion der in den einzelnen Maſſen aſſervirten Dokumente und Pretioſen,

IV. zu revidiren, wobei die Manualien des Rendanten und Kontrollbücher des Gerichts oder des Amtsvorſtandes zu Grund gelegt werden müſſen. (§ 433.)

Es können hiebei die nicht zum Ausleihen, ſondern zur bloßen Verwahrung und Natural-Zurückgabe, beſtimmten und von den Deponenten in Gegenwart der Depoſitarien, nach geſchehener Vorzeigung, eingeſiegelten und vom Rendanten gehörig überſchriebenen Gelder unnachgezählt für richtig angenommen werden (§ 30 u. 71). Auſſerdem ſind alle dergleichen Aſſervaten, ſeltene Münzen, Preziosen, Juwelen ꝛc. von einander zu ſepariren und für jede Maſſe dergeſtalt beſonders aufzubewahren und resp. zu verſiegeln und zu überſchreiben, daß niemals ein Zweifel oder Irrung, zu welcher von ihnen dieſes oder jenes Stück gehörig ſey, entſtehen kann. (§ 10 u. 30.)

Die ſpezielle Vorzeigung und Reviſion aller in den einzelnen Maſſen befindlichen Dokumente würde bei der vorhandenen großen Menge derſelben zu weitläufig und zeitraubend ſeyn, und wenn ſich ſonſt keine Veranlaſſung zur Vornahme einer nähern Recherche aufdringt, iſt es genügend, nur mit einigen Maſſen die Probe der Richtigkeit anzuſtellen. (§ 435.)

Nachdem auch hierüber die Recherche beendigt iſt, ſind ſämmtliche Kaſſen den Depoſitarien zum vorſchriftmäſſigen dreifachen Verſchluß wieder zu überlaſſen.

6) Unterſuchung der Kaſſenſicherheit.

Darauf muß die Kaſſen-Sicherheit ſelbſt geprüft und unterſucht werden: ob die vorhandenen Kaſſen-Kiſten von Eiſen oder von Eichenholz, und letztere mit ſtarken Eiſen beſchlagen ſind, und ſämmtliche ſich in einem feſten und dauerhaften Zuſtande befinden? ob die Geſperre und Schlöſſer von einander unterſchiedene Einrichtungen haben, die Kaſſen dreifach verſchloſſen, und die Schlüſſel dergeſtalt unter die Kuratoren vertheilt ſind, daß keiner derſelben ohne Zuziehung der andern zu den Depoſiten gelangen kann? (§ 12) ob die Kaſſen an einer möglich feuerſichern, und ſowohl an Thüren und Fenſtern, als Oefen von innen und auſſen befeſtigten und wohlverſchloſſenen Stelle untergebracht und gegen Diebſtahl und Einbruch geſichert ſind? (§ 8.)

7) Behandlung des Depoſitalweſens nach Maſſen.

Im allgemeinen iſt zu bemerken, ob das Depoſitalweſen als ein Spezial-Depoſitorium nach einzelnen Maſſen behandelt, und in der Regel in jeder Woche ein Depoſitaltag gehalten wird. (§ 16, 8 u. 9.)

8) Prüfung der Buchführung.

Um ſich von der Ordnung und der zweckmäſſigen Einrichtung der Buchführung zu überzeugen, iſt ſich der ordentlichen Prüfung derſelben zu unterziehen, wobei

1) mit Rückſicht auf die Vorſchrift der preußiſchen Depoſital-Ordnung, folgende Bücher einzuſehen ſind:

a) Die Kontroll- oder Mandatenbücher des Gerichts, welche von dem Amtsvorſtande ſelbſt zu führen und zu verwahren ſind. (§ 42.)

b) Die Protokollbücher des I. Kurators, als die eigentlichen Journale und Kaſſenbücher, welche jedesmal nach

geendigter Operation eines Depoſitaltags in die Kaſſen eingeſchloſſen werden. (§ 76, 83, 12.)

c) Die Protokollbücher des Rendanten, welche als bloſſe Duplikate zum Uebertrag der Reſultate in die Manualien dienen. (§ ibid.)

d) Die Manuale des Rendanten, in welche die eine jede Maſſe betreffenden Kaſſen-Operationen übertragen werden. (§ 83.)

e) Das beſondere Journal oder Kaſſenbuch des Rendanten über die interimiſtiſchen Aſſervate, (§ 112) nebſt der hierüber als Kontrolle zu führenden Liſte des I. Kurators. (§ 58, 123.)

2) Nach Maßgabe der in ältern bayeriſchen Provinzen gewöhnlichen Art:

f) Die Depoſitenbücher, welche alle übrigen Bücher ausſchließend, die ganze Buchführung in ſich vereinigen, dann

g) die Nebenprotokolle des II. Kurators, welche in beiden Fällen ſowohl nach der preußiſchen, als altbayeriſchen Art den Spezial-Akten der einzelnen Maſſen beigeheftet wurden. (§ 85, 263.)

Es iſt hiebei zu unterſuchen: ob ſie zweckmäſſig und nach der Vorſchrift angelegt ſind, und unterbrochen und vollſtändig nachgetragen wurden? ob die in den Kontroll- oder Mandatenbüchern vorkommenden Ein- und Auszahlungen ꝛc. auch in den Protokoll- und Kaſſenbüchern, und in den Duplikaten derſelben vorkommen, und die Ueberträge aus den letztern in die Manuale pünktlich und richtig vollzogen ſind? ob die in den Spezial-Akten der einzelnen Maſſen befindlichen Neben-Protokolle mit den Kaſſenbüchern und den Manualen übereinſtimmen? Insbeſondere iſt unter ausdrücklicher Beobachtung:

ob von jedem Kurator das ihm obliegende Geſchäftsbuch oder Protokoll eigenhändig geführt wird?

zu prüfen:

a) der Kontroll- oder Mandaten-Bücher:

1) ob zur abgeſonderten Behandlung der Judizial- von den Pupillar-Depoſiten, 4 beſondere Kontroll- oder Mandaten-Bücher, nämlich

a) ein über die baaren Gelder und Activa, für das Judiziale,

b) ein dergleichen für das Pupillare,

c) ein über die Dokumente und Prätioſa, für das Judiziale,

d) ein dergleichen für das Pupillare

vorhanden ſind, und von dem Gerichte oder resp. dem Amtsvorſtande geführt und verwahrt werden? (§ 6, 42) ob die beiden erſtern die Ausſcheidung für die baaren Gelder und Activa in 2 Kolumnen enthalten, und die Einnahmen und Ausgaben auf einem Folium einander gegenüber ſtehen? ob die Eintragung in ſolche nach chronologiſcher Ordnung geſchieht, ſo wie die Dekrete hintereinander abgefaßt werden? (§ 39) ob die Uebertragung der Beſtände aus den Kontroll- oder Mandatenbüchern des Vorjahrs erfolgt iſt, und die Beträge in ihren Reſultaten zuſammenſtimmen? ob unter die Activa blos zinsbare Schuld-Inſtrumente, z. B. Depoſitenſcheine, Hypothekenbriefe ꝛc. eingeſtellt ſind, welche theils aus den Geldern des Depoſitoriums angeſchafft wurden, und theils aus Nachlaſſenſchaften, oder bei andern Gelegenheiten in gerichtliche Verwahrung kamen, und zu Verwaltungs-Maſſen gehören, wovon die Zinſen für die treffenden Maſſen berechnet werden? (§ 14) ob dagegen die Kontrollbücher über die Dokumente und Prätioſa zwar gleichfalls Einnahme und Ausgabe einander gegenüber enthalten, aber für jede ſpezielle Maſſe ein beſonderes Folium beſtimmt iſt? (§ 40) ob dieſelbe paginirt und zur Erleichterung des Aufſchlagens mit alphabetiſchen Regiſtern nach den Namen der Maſſen verſehen ſind? (§ 41) ob unter den Dokumenten nur Teſtamente und ſolche zinsbare Schuld-Inſtrumente, die nicht zu Verwaltungs-Maſſen gehören, und wovon keine Zinſen in das Depoſitum fließen, (§ 328) dann Vorausregulirungs-Urkunden, überhaupt ſolche Briefſchaften ꝛc. vorgetragen werden, welche nur zur bloſſen Aſſervation niedergelegt werden? (§ 13) ob unter den Prätioſen und Juwelen ꝛc., ſeltene Münzen, Medaillen oder andere Gelder, die nur zur bloſſen Verwahrung in das Depoſitum kamen, eingeſtellt ſind? (§ 10, 29, 31.)

b) Der Kaſſenbücher:

2) ob die Kaſſenbücher des I. Kurators, und zwar

a) über das Baar und Activa für das Judiziale, und

b) das über dergleichen für das Pupillare

gleichfalls vorſchriftsmäſſig für die baaren Gelder und Activa in 2 Kolumnen ausgeſchieden, Einnahmen und Ausgaben auf einem Folium einander gegenüber enthalten? ob in ſolche die Beſtände aus vorigem Jahre gehörig übertragen worden und die Beträge in ihren Reſultaten übereinſtimmen? ob alle übrigen Einnahmen und Ausgaben genau mit den Reſultaten der Kontroll- oder Mandatenbücher zuſammentreffen, (§ 43) und zum Beweis, daß keine Annahme und Ausgabe ohne ſchriftlichen Befehl des Gerichts realiſirt worden, bei jedem Eintrag in das Kaſſenbuch die Nummer des treffenden Kontrollbuchs bemerkt iſt? (§ 53, 14) ob die Einträge mit den zu den Akten genommenen Protokollen des II. Kurators nach Form und Inhalt gleichlautend ſind? (§ 80, 81) ob in die Kaſſenbücher auch die nicht zum Ausleihen, ſondern zur bloſſen Verwahrung beſtimmten Gelder, dann die zur bloſſen Aſſervation einkommenden Dokumente Prätioſen nur ante lineam eingetragen und nach dem Inhalt der Mandate genau und deutlich eingeſchrieben worden? (§ 74, 79) ob dieſe Einſchreibungen auch mit den Kontroll- oder Mandatenbüchern über die Dokumente und Prätioſa im Einklange ſind?

3) ob die allenfallſigen Duplikate der Kontroll- oder Kaſſenbücher des Rendanten mit den des 1. Curators gleichlautend ſind, und in allen Beziehungen in Einnahme und Ausgabe mit ſolchen übereinſtimmen? ob dieſe Duplikate noch mit einer Kolonne: Pagina des Manuals, verſehen ſind, um darin die geſchehene Uebertragung in die Manuale zu vermerken, (§ 78) und ob dieſe Vermerkung wirklich geſchehen iſt?

d) Der Manuale:

4) ob die Manuale des Rendanten, und zwar

a) das für das Judiciale über Baar und Activa,

b) „ „ „ Pupillare „ „ „ „

c) das für das Judiciale über Dokumente und Präcioſa.
d) „ „ „ Pupillare „ „ „ „
und vielleicht über die in letzteres gehörigen Teſtamente, zur ſchnellen Ueberſicht,
e) ein beſonderes Teſtamentenbuch, dann
f) „ „ Aſſervaten-Manual

vorhanden und der Vorſchrift gemäß angelegt ſind; dann Einnahmen und Ausgaben auf einem Folium einander gegenüber enthalten, und jede dieſer Abtheilungen links mit einer Kolonne: Pagina des Kaſſenbuchs, und rechts mit der Kolonne: Nummer der Belege, verſehen iſt? ob bei den 4 erſtern für jede bei dem Depoſito vorkommende Maſſe ein beſtimmtes Folium angewieſen, und dazu nach Erfordern, ein oder mehrere Blätter beſtimmt ſind? (§ 387) ob die Manuale paginirt und mit alphabethiſchen Regiſtern, nach den Namen der Maſſen, zur Erleichterung des Aufſchlagens verſehen ſind? (§ 388) ob das Uebertragen der Beſtände aus den vorigen Manualen beobachtet worden, und die Beträge in ihren Reſultaten übereinſtimmen? ob in den Manualen auf den Grund der Duplikate der Protokoll- oder Kaſſenbücher, alle und jede Operationen, ſie beſtehen in Ein- oder Auszahlungen baaren Geldes, oder in Ab- oder Zuſchreibungen von Antheilen an den Aktivis auf das Folium der betreffenden Maſſe gehörig eingetragen, mithin die baaren Gelder in Ausgabe und dafür die Aktiva in gleichen Beträgen in Einnahme geſetzt, und bei Zuſammenwerfung der Beſtände von mehreren Maſſen, die theilnehmenden Maſſen ſowohl hier, als auf den Obligationen gehörig bemerkt worden? ob die Eintragung unverzüglich nach jedem Depoſitaltag genau und pünktlich geſchehen und jedesmal die Pagina des Protokollbuchs, von welchem übertragen worden, angemerkt iſt? (§ 392) ob die von den Activis der einzelnen Maſſen angefallenen Zinſen gehörig berechnet, und unter den baaren Geldern vereinnahmt ſind, und überall ſowohl der terminus a quo und ad quem, als auch das treffende Activum deutlich bezeichnet iſt? ob bei den Einnahmen ſowohl die Offerts-Protokolle und Veranlaſſungen, als die Annahme-Befehle des Gerichts, und bei den Ausgaben die Ausgabsbefehle und die Quittungen der Empfänger allegirt ſind? (§ 397.)

e) Des Journals oder Kaſſenbuchs über die Aſſervate;

5) ob das Journal oder Kaſſenbuch über die Aſſervate ordent-

lich angelegt, und in Einnahme und Ausgabe abgetheilt iſt, und beide Abtheilungen mit den Kolumnen: baar und Activa, verſehen? ob in ſolches nach dem Zweck ſeiner Beſtimmung, die auſſer einem Depoſitaltag mit der Poſt, oder ſonſt einkommende Gelder und Aktiva, oder Dokumenta und Prätioſa gehörig eingetragen, und erſtere in die Kolonne ausgeworfen, letztere aber ante lineam vorgemerkt ſind, und mit den der Annahme begründeten Belegen zuſammenſtimmen? ob der Amtsvorſtand dem 1. Curator den geſchehenen Einlauf jeden Aſſervats bekannt gemacht, (§ 123) und letzterer das Aſſervat in ſeine hierüber zu haltende Liſte eingetragen hat? (§ 58) ob die wirkliche Annahme-Befehle ſchleunigſt erlaſſen, und ſolche noch vor dem nächſten Depoſitaltag den Depoſitarien zugeſtellt worden? (§ 116) ob die Aſſervate nicht über die Zeit zurückbehalten, ſondern nach den Umſtänden und den Größen der Summen nach denſelben, oder in den erſten Tagen und längſtens am nächſten Depoſitaltag in das Depoſitorium abgegeben werden, und der 1. Curator darauf geſehen hat, daß kein Aſſervat zurück geblieben iſt? (§ 60) dann ob jeder Akt nach geendigter Operation des Depoſitoriums von den Curatoren ordentlich und gehörig unterſchrieben iſt.

f) Der Depoſital-Protokolle:

6) Ob die ſowohl über die Annahme, als über jeden Extraditions- oder Zahlungsakt und Ausgaben vorſchriftsmäßig zu führenden beſondern Protokolle (§ 169) gehörig und vollſtändig verabfaßt und in ſolchen alle vorkommenden Umſtände genau und deutlich beſchrieben und vorzüglich darin das Datum des Annahme- oder Ausgabe-Befehls; und die auf dieſen Befehlen am Rande oder unten beigeſetzte Nummer des Mandantenbuchs, wenn es Gelder oder Aktiva betrifft, oder Pagina deſſelben, wenn es Dokumente und Prätioſe angeht, (§ 46) dann der Name des Deponenten oder Empfängers; die Benennung der Maſſe; die Beſtimmung, was angenommen oder ausgegeben werden ſoll, ausgedrückt ſind? (§ 74) ob ſie nach mehreren probeweiſen Vergleichungen in ihren Reſultaten mit den Manualen und den Depoſiten-Büchern übereinſtimmen, und jedes dieſer Protokolle den betreffenden Spezialakt gehörig beigeheftet iſt?

7) Anlegung eines Journals zur Behandlung der Depoſiten in altbayeriſcher Art.

Zur Behandlung der Depoſiten in altbayeriſcher Art, iſt öfters

kein beſonders Journal vorhanden. Allein der Umſtand, daß das Soll des Kaſſenbeſtands, ohne der oft weitläufigen Abſchließung der Depoſitenbücher, nicht auf der Stelle erſehen werden kann; und der Mangel aller Kontrolle bei allenfallſigen Irrungen und Differenzen in den Depoſiten-Büchern, macht ein ſolches zur dringendſten Nothwendigkeit. Es iſt daher die Anlegung eines dergleichen Journals oder Kaſſenbuchs anzuordnen und dem 1. Curator deſſen genaue und pünktliche Führung im Weſentlichen in derſelben Art, wie das oben ad b) erwähnte, zur Pflicht zu machen. Es muß daſſelbe zur wechſelſeitigen Berufung mit einer Kolonne: Pagina des Depoſitenbuchs, ſo wie dieſes noch mit einer dergleichen Kolonne: Pagina des Journals, verſehen werden, und zur abgeſonderten Behandlung der Judicial- von den Pupillar-Depoſiten müſſen zwei beſondere Journale geführt, und darin die Gelder und Activa in die Kolonne ausgeworfen, die Dokumente und Prätioſa aber **ante lineam** eingetragen werden.

8) Prüfung der Belege.

Nach der Prüfung der Geſchäftsbücher iſt auf die Unterſuchung der Belege überzugehen.

Hiebei iſt zu prämittiren, daß

a) zur Begründung des Solls der Einnahmen und der Ausgaben die Mandate und Dekrete des Gerichts,

b) zum Beweis der wirklichen Ausgabe aber die Quittungen der Empfänger eingeſehen, und unter Vergleichung mit den Manualen und Depoſitenbüchern gewürdiget wurden.

Insbeſondere iſt zu unterſuchen: ob ſowohl die Einnahms- als Ausgabsbelege geſammelt, gehörig geordnet und insbeſondere nach den Namen der einzelnen Maſſen in abgetheilte Tekturen gebracht und in einem verſchließbaren Schrank aufbewahrt waren? ob ſolche vollſtändig, gehörig bebucht und mit den Folien der Manuale und Depoſitenbücher bezeichnet ſind? Ob ſowohl die Annahme als auch die Ausgaben-Mandate deutlich und beſtimmt abgefaßt ſind, und im Weſentlichen den Namen des Deponenten oder Empfängers, die Benennung der Maſſe und die Beſtimmung, was angenommen oder ausgegeben werden ſoll, enthalten, (§ 26, 128) und mit dem Eintragungs-Vormerk der Mandatenbücher entweder der Nummer derſelben, wenn es Gelder und Activa betrifft, oder der Pagina, wenn

es Dokumente und Prätioſa angeht, verſehen ſind? Ob die Quittungen über die Hinausbezahlungen an Gläubiger, an Vormünder oder andere Prätendenten, ein deutliches Bekenntniß des Empfangs der erhaltenen Gelder, Activen, oder Dokumente und Prätioſen enthalten?

9) Ueberzeugung von der Richtigkeit der Erlagen und der Hinausbezahlungen.

In Gemäßheit der noch geltenden Inſtruktion für die inſpizirenden Rechnungs-Commiſſäre vom 26. Oktober 1821 § 53 iſt es auch hier an ſeinem Platze, einzelne Unterthanen (zur Probe) einzuberufen, und ſich durch Vernehmung derſelben ꝛc. von der Richtigkeit ihrer Erlagen oder der geleiſteten Wiederhinausbezahlung zu überzeugen. Man hat daher ſowohl (3) von denen, welche etwas in das Depoſitum ablieferten, als auch (3) von denen, welche etwas aus dem Depoſitorio erhielten, und zwar erſtere mit den über die Ablieferung erhaltenen Quittungen, vorrufen zu laſſen. —

Nach deren Erſcheinen ſind dieſe Quittungen zur Hand zu nehmen, und zu unterſuchen: ob ſie nicht etwa in einſeitigen Empfangsſcheinen des Rendanten, die nur von demſelben allein zu vertreten ſind, ſondern in ordentlichen Depoſital-Extracten, reſpective Abſchriften von den Nebenprotokollen des 2. Curators beſtehen, (§ 86) welche von den Curatoren unterſchrieben und mit dem Gerichtsſiegel verſehen ſind? Ob ſie deutlich und vollſtändig und mit den Folien der Depoſitenbücher und der Manuale bezeichnet ſind, und in ihren Reſultaten mit dieſen übereinſtimmen? Ob die Hinausbezahlungen rechtzeitig (ſo bald die Veranlaſſung der Depoſition weggefallen war) und unweigerlich geſchehen, und nicht von dem ordentlich und vollſtändig Ausquittirten ein Theil ungebührlich zurück behalten worden?

10) Anlegung, Benützung und Ausleihung der Gelder:

Die Gerichte ſind zwar nicht verpflichtet, für die Ausleihung der ſowohl in das Judicial- als Pupillar-Depoſitum gekommenen Gelder auf höhere Zinſe von Amtswegen zu ſorgen, (§ 32) vielmehr iſt es die Sache der Intereſſenten und der Vormünder, ſich um ſchickliche und ſichere Gelegenheiten zu deren zinsbaren Unterbringung zu bewerben, und ſolche dem Gerichte anzuzeigen; (§ 33, 37) wenn aber ſtreitende Partheien der Ausleihung nicht einmüthig entſagen, oder ſich darüber nicht vereinigen können, und Vormünder keine ſichern Gelegenheiten zur Unterbringung der Gelder vorzuſchlagen wiſſen; ſo liegt

es doch in der Pflicht der Gerichte, dieſe Gelder theils zur Sicherheit des Aerars und der Betheiligten, und theils, um ſie nicht müßig liegen zu laſſen und der Zirkulation zu entziehen, ſofort von Amtswegen an die königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe einzubefördern, (§ 34, 40) oder bei der Bank anzulegen.

Es muß daher unterſucht werden: ob die Baarſchaften, wenn ſie nicht aus Schatzgeldern oder fremden Münzen beſtunden, oder nur einige Gulden betrugen, oder die Hinausbezahlung nicht innerhalb 4 Wochen wieder geſchehen mußte, — gehörig genutzt, und entweder rechtzeitig auf Verzinſung angelegt, oder in Folge der allerhöchſten Verordnungen vom 9. Juli 1802 Regbl. S. 514, und vom 3. Dez. 1811 Regsbl. S. 1794, dann vom 2. Juni 1815 Regsbl. S. 442 an die königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe eingeſendet wurden? Ob bei Verſendung dieſer Gelder, da dergleichen Kapitals-Depoſitionen bei der königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe nicht die Dotirung dieſer Kaſſe, ſondern die Sicherheit der Betheiligten bezwekken, in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 11. Dez. 1828 Kreisintbl. S. 1389 das Poſtwagenporto entrichtet worden? Ob nicht die Beſtände mehrerer Maſſen zuſammen geworfen und zur Anſchaffung von Aktivinſtrumenten verwendet, in dieſem Falle aber die theilnehmenden Maſſen gehörig vorgemerkt wurden? Ob die Ausleihung von Geldern aus dem Depoſitorium nur mit Einverſtändniß der treffenden Intereſſenten und der Vormünder realiſirt und das Aerar dadurch gegen ſubſidiariſche Haftungen geſichert worden? Ob, da auf Wechſel oder andere perſönliche Verſchreibungen, und auf bewegliche Pfänder keine Darlehne aus dem Depoſitorium gegeben werden dürfen, (§ 44) die Darlehne an Privatperſonen nur gegen geſetzliche Realverſicherung mit unbeweglichen Grundſtücken gegeben, (§ 45) und ſolche auf dieſe nicht über die erſte, noch nicht durch frühere Eintragungen und ſonſtige Vormerkungen bereits verhypothezirte Hälfte ihres wahren Werths vorgeſtreckt wurden? (§ 46) Ob bei Beſtimmung des Zinsfußes zwar der zur Zeit der Ausleihung landesübliche zum Grunde genommen, doch beſonders den Pupillen-Geldern vor den Judicial-Depoſitis, der Vorzug gegeben worden? (§ 50).

11) Prüfung, ob alle Maſſengelder aus Koncurſen ꝛc. in die Depoſitenbücher aufgenommen wurden?

So wie die Gerichte, ſo bald die Urſache der Depoſition weg-

fällt, für die Zurückgabe der deponirten Sache von Amtswegen zu ſorgen, und wenn die Intereſſenten ſich zu deren Zurücknahme nicht von ſelbſt melden, ſolche dazu aufzufordern haben; (§ 21, 22) eben ſo ſind ſie bei geſetzlichen Veranlaſſungen entweder aus Gelegenheit eines obwaltenden Rechtsſtreites, oder wegen unmündiger, unter Kuratel ſtehender Perſonen ꝛc. verpflichtet, baare Gelder und Aktiva, dann Dokumente und Prätioſen, von Amtswegen in ſichere Verwahrung zu nehmen. (§ 23.) Um ſich daher zu überzeugen, ob in die Manuale und Depoſitenbücher alle Maſſengelder ꝛc. aus Konkurſen, Sequeſtrationen ꝛc. aufgenommen ſind, oder welche darin nicht vorkommen? iſt ſich vorerſt durch die Einſicht der Civil-, Prozeß- und Pflegſchafts-Tabellen eine möglichſt vollſtändige Ueberſicht aller Judicial- und Pupillar-Maſſen zu verſchaffen, und darauf hat man ſich, um zugleich der allerhöchſten Verordnung vom 9. Mai 1820 Regsbl. S. 395 zu entſprechen, zur wenigſt theilweiſen Prüfung: in wie ferne die zu jenen Maſſen gehörenden baaren Gelder, Dokumente, Prätioſen **ad depositum** offerirt, oder von Gerichtswegen dahin genommen worden; ob dieſe **Deposita** und **Asservata** ſämmtlich in den Mandatenbüchern und in den Journalen gehörig behandelt und wie verwendet, **resp.** angelegt oder wirklich vorhanden ſind? — mehrere Akten über Konkurſe, Schuldenaustheilungen, Inventuren und Vormundſchaften ꝛc. vorlegen zu laſſen und das Reſultat im Protokoll zu bemerken.

12) Zurückgabe der Depoſiten von ältern abgemachten Maſſen:

Mit dieſer Recherche iſt zugleich die Prüfung wegen prompter Zurückgabe der Depoſiten, von welchen die Urſache ihrer Depoſition nicht mehr exiſtirt, zu verbinden, und deßhalb nach Vergleichung der Civilprozeß- und Pflegſchafts-Tabellen mit den Manualen und Depoſitenbüchern nachzuſehen, ob die in letztern vorkommenden Maſſen nach gedachten Tabellen ſämmtlich noch im Gange, oder Beſtände von ältern bereits abgemachten Maſſen, welche zurückzugeben wären, noch vorhanden ſind? —

13) Beſchlüſſe über die jüngſte Depoſital-Rechnung, und die letzte Kaſſenviſitation:

Zu ebengedachtem Zweck iſt ſich das Konzept der jüngſten an das Appellationsgericht eingeſendeten Depoſital-Rechnung und die darauf von demſelben ergangene Entſchließung; ſo wie die über die

letzte Kaſſenviſitation ertheilten Beſchlüſſe vorlegen zu laſſen. Es iſt dabei nachzuſehen: ob und welche Erinnerungen gemacht wurden? ob denſelben bereits genügt worden, oder welche Hinderniſſe der Erledigung im Wege geſtanden?

Womit der Akt der Viſitation zu ſchließen und das Protokoll ſowohl vom k. Landgerichts-Vorſtand, als den Depoſitarien zum Zeichen der Anerkennung unterſchreiben zu laſſen iſt.

Bemerkung.

Bei der Behandlung des Depoſitalweſens nach einzelnen Maſſen iſt zwar zur beſſern Benützung der kleinern Vermögens-Beſtände früher die Zuſammenwerfung dergleichen Beſtände von mehreren Maſſen zum Ausleihen auf ein gemeinſchaftliches Aktivinſtrument zugegeben worden, es verſteht ſich aber, daß nur Beträge in runden Summen bis zu wenigſtens 10 fl. von jeder Maſſe zugeſchoſſen und dieſe durch Abſchreibung an den baaren Geldern und Zuſchreibung an den Activis gehörig behandelt, und beſonders bei Vereinnahmung der Zinſen bei jeder Maſſe der **terminus a quo** und **ad quem** und das Aktivum, **resp.** der treffende Antheil an den Aktivinſtrumenten beigeſetzt werden durften.

Es ſind ſpäter aber alle Operationen von Transferirungen, welche für das General-Depoſitorium vorgeſchrieben ſind, ſorgfältig vermieden worden. Dieſe Operationen gewährten zwar bei dem größern Verkehr der Gelder einen etwas größern Nutzen, weil auch die kleinſten Beſtände genutzt werden, allein die Verluſtsgefahr war wegen des complizirten Verfahrens bei weitem überwiegend, da entweder aus Abſicht oder Verſehen geſchadet werden konnte. — Denn da durch die Zuſammenwerfung aller Maſſen, die Geſammtheit eine Maſſe bildet, und die Aktiva auf den Namen des General-Depoſitoriums negozirt wurden; ſo ſollten zwar die anfallenden Zinſen nach den Antheilen der einzelnen Maſſen repartirt werden. Weil aber auch ein Theil der baaren Gelder zur Beſtreitung vorkommender Ausgaben in Vorrath gehalten werden mußte, wovon wieder jeder Maſſe ihr treffender Antheil zugehörte: ſo wurde die Vertheilung und Zuſchreibung der Zinſen immer ſchwieriger, je mehr Ein- und Auszahlungen vorkamen, und der Stand der einzelnen Maſſen fortwährend ſich veränderte.

Deswegen wurden gewöhnlich die Zinſen ohne Bemerkung des **term. a quo** und **ad quem** und des Aktivums **resp.** des treffenden Antheils an einem beſtimmten Aktivinſtrument zugeſchrieben, und endlich nur (§ 205) verhältnißmäßig, beinahe willkührlich zugetheilt, von deren Richtigkeit ſelbſt mit einer bei öfterer Uebung erhaltenen Gewandtheit ſich kaum überzeugt werden konnte, die Betheiligten aber annehmen mußten, was ihnen zugerechnet worden iſt.

Bei dieſem Sachverhältniß ſollten daher die General-Depoſitorien überall, wo ſie noch beſtehen, mit allem Ernſte abgeſchafft werden.

ad 2) Tax- und Sportelweſen.

Nach vollzogenem Sturz der Depoſitenkaſſe, und nachdem gleich Anfangs die Bücher und Schlüſſel zu den Sportel- und Adminiſtrativkaſſen in geeignete Verwahrung genommen wurden, iſt mit Unterſuchung des Sportelweſens fortzufahren, wobei zu beachten iſt,

1) daß die Kaſſenbücher mit den Beſtänden und Tax-Regiſtern übereinſtimmen, dann
2) die Ablieferung und Abrechnung hierüber, mit den Rentämtern nach der allerhöchſten Verordnung vom 28. Auguſt 1810 jedes Monat ordentlich vollzogen wird.
3) Bei Einſicht und Prüfung der Tax-Regiſter iſt ſich ſo viel möglich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Sportelanfälle richtig und chronologiſch in das Taxbuch übertragen, auch die Anſätze nach den beſtehenden Normen, nämlich der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahr 1810, dann 17. Sept. 1819 berechnet werden, ſo daß weder der Unterthan bedrückt, noch das allerhöchſte Aerar verkürzt wird.
4) Zu dieſem Behufe haben die Kommiſſäre die Tax-Regiſter und Journale nicht nur mit den einſchlägigen Briefs-, Verhörs- und andern Protokollen, dann mit mehreren Prozeßakten, ſondern auch mit den Quittungsbüchlein mehrerer vorzurufenden Unterthanen zu vergleichen, dann
5) darauf zu ſehen, nicht nur daß die Beſcheinigungen der Sporteln nach der allerhöchſten Vorſchrift vom 10. Dez. v. J. erfolgt, ſondern auch die treffenden Taxbeträge **ad Margin.** der einſchlägigen Produkte unter Allegirung des § der Tax-Ordnung angemerkt werden. —

6) Eben ſo iſt beſonders darauf zu achten, daß bei Aufrechnung und Hinausvergütung der ſogenannten durchlaufenden Poſten, der Diäten-, Botenlöhne- und Zeugen- ꝛc. Gebühren keine Unterſchleife vorfallen, auch die niedergeſchlagen werdenden Sporteln den Partheien wirklich zu Gute kamen.

7) Wegen der Taxausſtände tritt die bei den Rentämtern vorgeſchriebene Behandlungsweiſe ein, und

8) wegen Ablieferung der — dem Aerar nicht ausdrücklich vorbehaltenen Strafen, welche laut Verordnung vom 25. April 1811 theilweiſe den treffenden Armenfonds gebühren, iſt eben ſo genaue Nachſicht zu pflegen, als wegen Behandlung und Abwandlung der Forſtfrevel, wobei beſonders nachzuſehen iſt, ob die Rüge-Manualien vorſchriftsmäßig geführt, und die Strafverfügungen gehörig realiſirt werden.

9) Die richtige Führung der beſondern Vormerkungsbücher über die Criminal-Gerichtskoſten, ſo wie die — mit den rentamtlichen Angaben zu vergleichenden Vorſchußleiſtungen an die Gerichtsdiener, müſſen gleichfalls controllirt und dabei nachgeſehen werden, ob die geſchloſſenen Akten rechtzeitig zur Feſtſetzung fraglicher Koſten einbefördert werden. Endlich iſt

10) auch zu beachten, daß die Unterthans-Briefereien nach § IV des neuen Stempelgeſetzes prompt gefertiget und den Partheien ordentlich zugeſtellt werden, ſo wie auch, daß die Beſitz- und Gewerbsveränderungs-Anzeigen den Rentämtern pünktlich mitgetheilt werden.

11) Die Reſultate der Sportelablieferungen, Criminalkoſten-Vorſchußempfänge und der Mittheilung der Briefsprotokoll-Extracte an die Rentämter ſind der Uebereinſtimmung wegen mit den Angaben der letztern zu vergleichen, übrigens iſt das Mangelnde im Viſitations-Protokoll allenthalben kurz zu bemerken.

12) Was den Abſchluß und die Einweiſung der quartal- oder ſemeſterweiſe materiell geprüſter Tax-Regiſter betrifft; ſo hat ſolcher, im Fall die Prüfung bei den Gerichten erfolgt, wegen der Weitläufigkeit des Calculs und der Zeiterſparniß wegen, nicht am Sitze des Gerichts, ſondern im Büreau zu geſchehen, daher auch die hierüber geſtellten Erinnerungen, welche

nicht brevi manu erledigt werden konnten, mit dem Tax-Regiſter ſeparat zu übergeben ſind, um hierauf geeignete Entſcheidung faſſen und das Erforderliche zur Nachholung im nächſten Quartal verweiſen zu können.

13) Hinſichtlich der Brandaſſecuranz-Gelder iſt ſowohl von dem Mitverſchluß der Deputirten, als von der richtigen Perzeption und Verrechnung der treffenden Ausſchläge und Vergütungen ſich zu überzeugen. —

14) Bei den Exigenz- und Concurrenz-Geldern muß nicht nur die Befugniß ihrer Erhebung, ſondern auch der Perzeptions-Maßſtab und die gehörige Verwendung dieſer Umlage berückſichtigt werden.

15) In Beziehung auf das Einſtands-Kapitalienweſen iſt die richtige Führung der deßfallſigen Bücher, dann die prompte Anlegung der deponirten Gelder bei der Schuldentilgungs-Kaſſe, oder auf hypothekariſche Verſicherungen, beſonders zu beachten. —

ad 3) Stempelweſen.

In Beziehung auf das Stempelweſen hat der Kommiſſär nachzuſehen:

1) Ob die unterm 31. Dez. v. J. angeordneten Vormerkungsbücher über den vom Oberaufſchlag-Amt erhaltenen Materialvorſchuß ſowohl, als über die quartaliter abzuliefernden Gutmachungen, richtig geführt werden, dann

2) ob der vorhandene Materialvorrath und die Quittungen des Oberaufſchlag-Amtes mit den obengedachten Vormerkungsbüchern übereinſtimmen.

3) Ferner haben die Kommiſſäre ſtatt der bisher angeordneten Quartals-Deſignationen über die Unterthans-Briefereien nachzuſehen, ob ſolche pünktlich gefertigt, und den Partheien rechtzeitig behändiget werden, und es ſind mehrere deßfallſige Anſätze ſowohl, als des Erbſchaftsſtempel-Anfalls, auf den Grund der treffenden Akten zu prüfen, ſodann aber iſt nachzuſehen, daß ſie zur Feſtſetzung und Einweiſung bei dem Oberaufſchlag-Amte hieher rechtzeitig befördert werden. —

4) Endlich iſt zu beachten, ob bei Ausfertigung von Erkenntniſſen und

andern wichtigen Expeditionen die treffenden Stempel ſogleich adhibirt worden ſind und nichts mehr ad Acta laſſirt wird, als was die Stempel-Ordnung geſtattet.

5) Da bei Vergleich der Tax-Regiſter mit dem Vormerkungsbuch ſogleich erſichtlich iſt, wie viel bis zum Moment der Viſitation der Stempelanfall und die Ausſtände betragen, dann wie viel die Sendungen des Oberaufſchlag-Amts und die Vorräthe betragen, ſo läßt ſich bei Gegeneinanderhaltung dieſer Data und des Geldbetrags, der

a) für Stempel von den Partheien erhoben, und

b) dem Aufſchlagamt überliefert wurde,

ſogleich ermäßigen, ob ſich hiebei bedeutende Differenzen ergeben, welchen Falls nähere Recherche zu halten, und das Reſultat im Viſitations-Protokoll zu bemerken wäre. —

Amtsuntreue.

(Untreue im Amte.)

Zu deren Verminderung und zur Sicherung des Staatsvermögens ſind bei Anſtellungen und Verſetzungen beſonders die ökonomiſchen Verhältniſſe der Individuen zu berückſichtigen, die desfallſigen Bemerkungen in den Qualifikations-Liſten zu machen, die für eine Stelle Untauglichen nicht vorzuſchlagen u. ſ. w.

Verordn. v. 31. März 1823 Intbl. S. 257.

Im Strafrechte.

Von der Amtsuntreue handelt

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 456 — 458, und Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Thl. III Titl. II Kap. VI.

Von dem Verbrechen der Staatsbeamten durch Untreue und Unterſchlagung handelt

Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Thl. II Titl. II Kap. VII Art. 361—366.*)

Amtsverbrechen.

(Man ſiehe unter Verbrechen, Staatsbeamte.)

Von beſondern Verbrechen der Staatsbeamten ꝛc. hier von Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne betr.

Strafgeſetzbuch Thl. II Titl. II Kap. VII Art. 352 und 353 und Thl. II Art. 432 — 440.

---

*) Vergleiche auch die hierüber entworfenen Bemerkungen.

Amtsvergehen.

Wegen Unſittlichkeit aus Vorſatz.

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 438.

Von dem Amtsvergehen wegen Fahrläſſigkeit handelt in ſtrafrechtlicher Beziehung das

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 439.

Amtsverſchwiegenheit.

Den bei allen öffentlichen Aemtern und Stellen angeſtellten oder proviſoriſch verwendeten Kanzlei-Individuen iſt nach den unten angezeigten Verordnungen ſtrenges Stillſchweigen über amtliche Verhandlungen zur Pflicht gemacht.

Inſtruktion für die General-Commiſſäre v. 17. Juli 1808, Regsbl. S. 1678 § 68.

Siehe noch weiter die Verordnung, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen,

vom 17. Dez. 1825 § 145 Regsbl. 1146.

Die Formation der Miniſterien,

vom 9. Dez. 1825 Regsbl. S. 1018 § 128.

Die Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.,

vom 21. Sept. 1818 Regsbl. S. 1069 § 52.

Im Strafrechte:

Von der Verletzung der Amtsverſchwiegenheit.

vide Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch, Buch III Titl. II Kap. IV Art. 441 — 442.

Von dem Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener resp. von Amtsverſchwiegenheit.

Strafgeſetzbuch Thl. III Titl. II Kap. IV Art. 456 — 459.

Amtsverweſer.

Vorſchriften für intrimiſtiſche Verſehung von Forſtdienſt-Fällen und Stellen.

Verordn. v. 12. Oktober 1822, Gerets Samml. Bd. XII S. 1318.

Vorſchriften über die Dienſtesbezüge und deren Auseinanderſetzen bei eintretenden Rentamtsverweſungen.

Verordn. v. 19. März 1820 § 1 — 12, Regsbl. S. 411 — 415, die Belohnungs-Normen für Rentamts-Verweſereien betr.

Die Funktions-Nebenbezüge der Landgerichts-Aſſeſſoren bei Amtsverweſungen.

Verordn. v. 3. Oktober 1828 Regsbl. 1828.

Amtswohnungen. *)

Hinſichtlich der Behandlung großer und kleiner Baufälle der Staatsgebäude ſind eigene Normen gegeben, und kommen vor in der

Verordn. vom 19. April 1820, Rggsbl. S. 324—345.

Die Bewohner von Staatsgebäuden haben die kleinen Baufälle zur rechten Zeit zu wenden, die übrigen aber der techniſchen Behörde anzuzeigen ꝛc.

Verordn. v. 31. Juli 1832, Intbl. S. 796, 861 u. 949, dann
« « 10. Aug. 1837, Intbl. 1837 S. 1181.

Weitere Anordnungen bezüglich der Aufſicht auf den baulichen Zuſtand dieſer Gebäude, der Baufallſchätzungen und Wendungen bei Perſonal-Veränderungen der Bewohner, dann bezüglich der Anwendung dieſer Vorſchriften auf Geiſtliche als Nutznießer derſelben

vid. Verordn. v. 5. Dez. 1838, Intbl. S. 1896.

Andachten.

Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten eines Staatsunterthans, namentlich von der Gewiſſens- und Glaubensfreiheit betr.

Geſ. v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. VII S. 117 § 9 Titl. IV.

Edikt über die äuſſeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, insbeſondere von den allgemeinen Staatspflichten der Kirchen gegen einander oder von den Hausandachten.

Geſ. v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. IX S. 167 § 89 Abſch. IV Cap. I.

Aneinanderhängen der Wägen.

(Siehe auch Wägen.)

Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.

Miniſt.-Ausſchr. v. 2. Dez. 1840, Intbl. St. 51 S. 1545—1547 § 1—6.
Miniſt.-Entſchl. v. 2. Dez. 1840, Rggsbl. St. 49 S. 977—980 § 1—6.
Verordn. v. 16. Febr. 1841, Intbl. St. 9 S. 196.

Anerkennung.

(Siehe Leichnam, Urkunden, Zeugen.)

Anerkennung der beſichtigten Sachen durch den Angeſchuldigten.

Strafgeſetzb. Thl. II Art. 240.

---

*) Vergl. hiezu auch den V. Bd. d. M. G.-S. v. J. 1797 S. 54 Nr. 17, 60 § 5 u. 228 § 88.

Anfall des Handlohns.

So oft ſich in dem Beſitzer eines Freiſtifts-, Leibfall-, Lehen- oder Erbrechtsgutes eine Veränderung ergiebt, fällt das Handlohn oder Laudemium an, wenn nicht etwa in beſonderen Fällen das erledigte freiſtiftige oder ſtreng leibfällige Gut von der Grundherrſchaft eingezogen werden will, was übrigens zur Schonung der Betheiligten, insbeſondere der unglücklichen Hinterbliebenen, nur ausnahmsweiſe und wegen obwaltender ganz beſonderer Verhältniſſe ſtattfinden ſoll ꝛc.

Geſ. v. 1. Juli. 1834, Geſetzbl. 1834.

Nach dem unten allegirten Edikte verbleibt dem Gutsherrn das **Dominium directum** — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe oder **Canon** an — die bedungenen Dienſte werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Beſtimmungen, — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn ꝛc. entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beſchwert werden.

Ed. v. 31. Aug. 1808, Rggsbl. 1808 S. 1936, Verf.-Urk. Titl. IV § 9.

Laudemium, zu Teutſch Anfall, Anleit oder Handlohn, gehört auch unter die grundherrlichen Präſtationen und beſteht darin: 1) So oft ſich mit dem Inhaber des erbrechtlichen Gutes durch Succeſſion, Kauf, Tauſch, Vergleich, Vermächtniß, Schankung und andere dgl. Mutationen, mittels welcher das **Dominium utile** und der Gutsbeſitz wirklich auf einen andern kommt, eine Veränderung ergiebt, ſo oft ereignet ſich auch ein Laudemialfall. 2) Iſt der neue Gutsinhaber von Zeit ſeines Abzuges den Anfall regulariter, wo kein Minderes hergebracht iſt, mit fünf vom Hundert nach der Schätzung, wo das grundbare Gut mit Ausſchluß der Fahrniß und anderer nicht dahin gehörigen Allodialſtücke ſelbiger Zeit nach landesgebräuchigem und unpartheiiſchem Anſchlage werth iſt, an den Grundherrn zu bezahlen verbunden, wobei jedoch die Schätzungskoſten auf denjenigen fallen, welcher ſich hierauf beruft, und den Kauf- oder Uebergabs-Schilling hierinfalls nicht **pro Norma** annehmen will ꝛc.

Cod. civ. bav. Pars IV Cap. VII § 11 S. 504 u. 505, vom Laudemium.

So oft der Beſitzer eines grundbaren Gutes durch Tod, Kauf, Tauſch, Schankung u. ſ. w. abtritt, muß die Genehmigung des

Grundherrn zur Uebergabe und beziehungsweiſe zur Uebernahme des Nutzeigenthums nachgeſucht, und das Handlohn entrichtet werden.

Damit dieſes nicht verabſäumt, nicht das Kirchen-Vermögen als Grundherrſchaft durch verſpätete Handlohns-Erlage oder gänzliche Unterlaſſung verkürzt werde, iſt öfters nachzuforſchen, ob nicht eine Perſonal-Veränderung in den Beſitzern der grundbaren Güter eingetreten ſey; übrigens iſt, zumal bei einer größeren Anzahl und bei weiter Entfernung grundbarer Güter die Aufſtellung eines, die Beſitzveränderungsfälle anzeigenden, Individuums ſehr räthlich ꝛc.

Annot. P. III Cap. IX § 6 u. 7 Nr. 4, von dem ledigen Anfall.

Anfang des Geſetzes.

a) Des Diſtrikts-Umlagen-Geſetzes,

b) des Straf-Geſetzes.

Das Geſetz über Diſtrikts-Umlagen ſoll im Geſetzblatte bekannt gemacht und die gegebenen Beſtimmungen über die Beiziehung der Gemeinden zu Diſtrikts-Umlagen ſollen vom 1. Okt. 1825 an in den 7 ältern Kreiſen des Königreiches zur Ausführung gebracht werden. Im Rheinkreiſe wird es zur Zeit bei den bisherigen Einrichtungen belaſſen.

Verordn. v. 11. Sept. 1825, Geſetzbl. 1825 St. XI S. 100 § 12, die Diſtr.-Umlagen betr.

Die vorgeſchlagenen Modifikationen des Entwurfes eines Geſetzes über die Behandlung der Diſtrikts-Umlagen haben Wir genehmigt, und hiernach das unter Ziff. 9 beiliegende Geſetz ausfertigen laſſen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu § 7 des Geſetzes geäußerten Wunſch behalten Wir Uns die inſtruktive Vorſchrift darüber vor: von wem und auf welche Weiſe der Unterbeamte bezeichnet werden ſoll, welcher die Leitung des Geſchäftes bei größeren Diſtrikts-Verſammlungen für den Fall zu beſorgen hat, wenn der Umlagen-Diſtrikt aus Gemeinden gebildet wird, welche in verſchiedenen Regierungs-Bezirken gelegen ſind.

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine geſetzliche den ehemaligen Arrondiſſerentsrath ſurrogirende Analogie des über die Diſtrikts-Umlagen in den 7 älteren Kreiſen erlaſſenen Ge-

ſetzes hergeſtellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hienach das Geeignete anordnen.

Auszug aus dem Landtags-Abſchiede von 1825 lit. K, Behandlung der Diſtrikts-Umlagen betr.

Das Strafgeſetzbuch v. J. 1813 hat vom 1. Okt. 1813 als allgemeines Geſetzbuch im ganzen Umfange Unſers Königreichs geſetzliche Kraft, und alle in einzelnen Provinzen ſeither beſtandenen beſonderen Geſetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Geſetzbuche behandelten Gegenſtände betreffen, verlieren von dem obengedachten Zeitpunkte an ihre Giltigkeit und rechtliche Wirkung.

Geſetz v. 19. Okt. 1813, Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche für d. Königreich Bayern Bd. I v. J. 1838 S. 20 Art. I—II.

Anfertigungen.

(Siehe Ausfertigungen.)

Anfragen.

Die Unterbehörden und Zwiſchenſtellen haben ihrerſeits Anfragen bezüglich der Löſungsweiſe über Geſchäftszweifel und übrige Fälle zu vermeiden, da für ſolche die nächſt vorgeſetzte Stelle die Eigenſchaft einer entſcheidenden Inſtanz an ſich trägt.

Verordn. v. 29. Dez. 1836, Rggsbl. 1836 St. 57 S. 1035 Art. X, die Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

Angaben.

Angabe freiwillige des Thäters.

Strafgeſetzb. Thl. II Art. 67, 94, 227.

Angeſchuldigte.

(Siehe Vertheldigung, Verhör, Abweſende, Verfolgungsmittel, Hilfsſchreiben, Steckbriefe, Ungehorſams-Verfahren, Beweis, Inquiſit u. Gefangene.)

Von dem Verfahren wider abweſende und flüchtige Verbrecher.

Strafgeſetzb. Thl. II Titl. VI Art. 412, 413, 414.

Einleitung des Ungehorſams-Verfahrens gegen Angeſchuldigte und wenn ſolches nicht ſtattfindet.

Ibid. Thl. II Titl. VI Art. 419 u. 420.

Von der öffentlichen Vorladung und von dem Ungehorſams-Erkenntniſſe über Angeſchuldigte.

Ibid. Art. 422, 424 u. 425.

Von der Unterſuchung resp. vom Verfahren gegen abweſende Angeſchuldigte von der Hauptunterſuchung und ihrer Eintheilung 2c.

Ibid. Thl. II Titl. I Art. 462, 463, 464, 465—473.

Von der Entlaſſung der Angeſchuldigten.

Anmerkungen zum Strafgeſetzb. v. J. 1813 Buch III Titl. II Cap. VI Art. 453 u. 454.

Vom Verhör des Angeſchuldigten, allgemeine Beſtimmung hierüber zu Art. 199 u. 200, namentlich von der Vernehmung der Zeugen.

Strafgeſetzb. Thl. II Titl. III Cap. II.

Allgemeine Beſtimmung über den Beweis durch Bekenntniß des Angeſchuldigten.

Strafgeſetzb. Thl. II Titl. IV Cap. III Art. 266.

Angeſtellte.

(S. u. Anſtellung der Staatsdiener und der ſtädtiſchen Beamten.)

Angriff.

(Siehe auch Pasquille.)

Angriff auf das Eigenthum.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 129.

Angriff auf die Perſon ebendaſelbſt.

Angriff, hinterliſtiger.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 367 u. 368.

Ankäufe.

Die Verbrieſung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe betr.

Verordn. v. 25. Juli 1833, Intbl. St. XXXIII S. 881—882, u. vergl. Intbl. 1837 Ext.=Beil. Nr. 23 § 8.

Anklage.

(Siehe Accuſation.)

Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde kann Beſchwerde oder Anklagen über Verletzung der konſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüft, und findet dieſer ſie dazu geeignet, in Berathung nimmt 2c.

Edikt über die Verfaſſungs=Urkunde resp. von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlungen Titl. VII betr.

Geſ v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. VII S. 151 § 21.

Die Anklage iſt der Regel nach nicht nothwendig zur Unterſuchung.
Strafgeſetzb. Thl. II Art. 2.

Ober-Denuntiation iſt nöthig zur Unterſuchung gegen den Ehebruch.
Strafgeſetzb. Thl. I Art. 401.

Auch gegen den Betrug bei Eingehung ungiltiger Ehen.
Strafgeſetzb. Thl. I S. 373.

Ankläger.

(Siehe auch Kriminalfiskal.)

Ankläger öffentlicher bei dem Standrechte.
Strafgeſetzb. Thl. II Art. 446, 455 u. 456.

Ankunftsbriefe.

Die Aufnahme oder Errichtung derſelben betr.
Verordnung v. 26. Febr. 1830, Intbl. 1830 S. 178.

Anlage enger Kamine.

(Siehe auch Kamine.)

Die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine, betr.
Reggs-Entſchl. v. 25. Juli 1841, Intbl. St. 31 S. 820 ad Nrm. 17,744 b.

Anländen.

Das Anländen der Flöſſe an den Faſchinendämmen iſt bei Vermeidung ſtrenger Beſtrafung verboten.
Polizey-Verordn. v. 9. Aug. 1828, Pol.-Anz. für München St. 61 S. 756.

Anlehen.

Schon durch frühere Mandate ſind bei Aufnahme der Anlehen ihrer Sicherheit halber allgemeine Gutsſchätzungen **pro Norma** genommen worden. S. 153.

Solche durften auf neuertheilte Erbrechts-Gerechtigkeiten ꝛc. ohne grundherrlichen Conſens verſichert werden. S. 383 § 3.
Vergl. den Index des II. Bandes der M. G.-S. v. J. 1784.

Im Namen ꝛc.

In den gutachtlichen Vorlagen von Geſuchen um Anlehen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln werden häufig jene Anhalte vermißt, welche zur möglichſt ſichern Ermittlung des wirklichen Werthes eines in Vorſchlag gebrachten Hypothek-Objektes oder wenigſtens zur kontrollirenden Prüfung der gerichtlichen Schätzung dienlich ſind, und

der Kuratel-Behörde die hypothekariſche Sicherung ſolcher Anlehen im Sinne der Allerhöchſten Inſtruktion zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikts vom 31. Okt. 1837 Nr. 114 am verläſſigſten verbürgen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausſchreibung vom 22. Auguſt 1837 (Kreisintbl. S. 1036) die allgemeine Anordnung zu treffen, daß die Diſtrikts-Kuratelbehörden, dann der Regierung unmittelbar untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern mit jedem ſtets geſondert zu begutachtenden Darlehensgeſuche

1) die durch die Inſtruktion vom 21. Mai 1807 (Rggsbl. S. 911) vorgeſchriebene Anlehenstabelle, worin insbeſondere der neueſte gerichtliche Schätzungswerth des Hypothekobjektes, die einzelnen darauf laſtenden Ewiggeld- oder Hypothekſchulden, dann die Brandaſſekuranz-Summe der Gebäude unter amtlicher Beſtätigung vorgetragen ſeyn müſſen, vorzulegen,

2) den aus den betreffenden Grundſteuer-Kataſter-Auszug oder einem rentamtlichen Certifikate zu ermittelnden Betrag der auf dem Hypothekobjekte ruhenden einfachen Grund- oder Dominikalſteuer und

3) die Werthsbeſtimmung nach den letzten Kaufs- oder Uebernahms-Briefen der ad 1 vorgeſchriebenen Anlehenstabelle beizuſetzen haben.

Anlehens-Begutachtungen, welche nicht vollſtändig in vorſtehender Weiſe belegt ſind, werden zur geeigneten Ergänzung der ſchuldtragenden Behörde zurückgewieſen werden.

Verordn. v. 20. März 1842, Intbl. S. 383—385 ad Nrm. 9603, die Geſuche um Anlehen aus dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen betr.

Im Namen ꝛc.

In Folge einer höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 25. Febr. 1826 (Geret XIV, 18) unterliegen die Ausfertigungen der Kuratelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Anlehensgeſuche aus Stiftungs- (Gemeinde-) Kaſſen nach vorgängiger Prüfung beſchieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe.

Sämmtliche Kommunal- und Stiftungs-Kuratel-Behörden werden hierauf wiederholt aufmerkſam gemacht.

Verordn. v. 15. Aug. 1842, Intbl. St. 35 S. 1194—1195 ad Nrm. 27,734, die Anwendung der Stempel und Erhebung von Taxen bei Geſuchen um Anleihen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln betr.

Anlehen auf den Naturalertrag der künftigen Erndte zu geben, iſt verboten, und jeder Vertrag der Art iſt ungiltig.

Verordn. v. 13. Juni 1817 Art. II (3) V, Rggsbl. S. 588, den Verkauf des Getreides auf dem Halme betr.

Zur Würdigung eines Anlehensgeſuches bei Stiftungs-Verwaltungen iſt zu beobachten, ob daſſelbe in Berückſichtigung der beſtehenden Vorſchriften begründet ſey oder nicht, es wird der gerichtliche Nachweis der perſönlichen Verhältniſſe des Kapitalſuchers, ſeines Beſitzes und ſeines Vermögensſtandes erfordert, und durch die Anlehenstabelle geliefert. Dieſe erholt der Kapitalſucher ſelbſt bei ſeiner Gerichtsbehörde, von welcher ſie verfaßt werden muß.

Bei Anlehensſuchern in Städten und Märkten muß der Werth ihrer Gebäude beſonders angeſetzt ſeyn, weil ſie gewöhnlich den beträchtlicheren Theil ihrer Realitäten ausmachen, und daher die Vergleichung des Werthanſatzes mit dem Anſchlage der Brandverſicherung um ſo nöthiger iſt. Berechtigungen zu Gewerben, Verlag, Handwerkszeug und Fahrniß, Viehſtand und dgl. können hier nicht in den Aktivſtand eingerechnet werden.

Verordn. v. 17. Febr. 1804, Rggsbl. 1804 St. VIII S. 162, Inſtruktion v. 21. Mai 1807, Rggsbl. 1807 St. 23 S. 891—908 § 1—34, u. Geſ. v. J. 1834, Geſetzbl. u. vergl. auch Haberſtumpfs Zuſammenſtellung.

Anlehen aus Stiftungs-Vermögen an Gutsherrn aus dem ihrem Gerichte untergebenen Kirchen-Vermögen und an die gutsherrlichen Beamten und Verwalter ſind unter keinem Vorwande geſtattet, ſondern ſtrenge verboten.

Nebſtdem können dergleichen Darleihen an die Verwandten der Gutsherren, ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufſteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade nur nach Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierung ſtattfinden.

Geſ. v. 17. Mai 1818 § 128 des Gemeinde-Edikts und § 100 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte, Geſetzbl. 1818.

In den § 123 bemerkten Fällen, wo die Magiſtrate der grö-

ßern Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden ſind, werden die Magiſtrate der kleinern Städte und Märkte ohne Rückſicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. überſteigenden Fällen die Beſtätigung der einſchlägigen Kreisregierung nachzuſuchen haben.

Geſ. v. 17. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. V § 128 S. 94, vergl. auch die Verordnung vom 16. Jan. 1809, Rggsbl. 1809 St. XI S. 258 bis 263, welche den Maßſtab der Verzinſung, die für die Gewährung eines Anlehens begünſtigten Zwecke und die gleiche Verfallzeit der Zinſen zeigt.

Vorſchriften, in welchen Fällen bei Aufnahmen von Kapitalien in Städten erſter Klaſſe der Magiſtrat die Genehmigung der Kuratelſtelle zu erholen hat.

Geſ. v. 17. Mai 1818 § 123 (6, 7, 8) 126, 128, Geſetzbl. S. 93 u. 94, die Verwaltung der Gemeinden betr.

Hypothekar-Verſchreibungen ſiegelmäſſiger Perſonen erlangen nicht eher die Kraft einer Hypothek, als bis ſie in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen ſind.

Ed. über die Siegelmäſſigkeit v. 26. Mai 1818 § 6, Geſetzbl. S. 327.

Die Verpfändnng des Gewerbsvereins-Vermögens, die hierauf Bezug habenden Verbriefungen und dgl. ſind ohne Einvernahme der Aufſichtsbehörde ungiltig.

Geſ. v. 28. Dez. 1825 §. 42, Regsbl. 1826 S. 134, die geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr.

Vorſchriften, in welchen Fällen von dem Kreditverein ein Darleihen und auf welche Gegenſtände gegeben werde.

Verordn. v. 25. April 1826 § 2, 3, 17, Rggsbl. 417, 424.

Hinſichtlich der Darleihen ſind die Siegelmäſſigen den anderen Staatsbürgern gleichgeſtellt.

Verordn. v. 20. Juni 1826, Rggsbl. S. 740, Darleihen an Siegelmäſſige betr.

Die Anlehen aus den Hilfskaſſen geſchehen gegen Tilgung von Annuitäten, und ſollen nicht unter 100 fl., aber auch nicht über 300 fl. betragen.

Verordn. v. 6. Juli 1828 § 4, Rggsbl. S 380, die Kreishilfskaſſen betr.

Wenn bei Anlehen aus dem Stiftungs-Vermögen der Hypothekenbrief ausgefertiget iſt, ſo wird das Darleihen (Anlehen) ſelbſt

gegen Quittung über den wirklichen Empfang ausbezahlt, und die Schuldurkunde in die Kaſſa hinterlegt.

Geſ. v. 1. Juli 1834, Geſetzbl. 1834, vergl. hiemit auch Haberſtumpfs Zuſammenſtellung.

Das im § 128 des revidirten Gemeinde-Edikts bezüglich der Gutsherren und ihrer Beamten ausgeſprochene Verbot von Anleihen und Pachtungen findet in gleicher Weiſe auch auf das Perſonal der Landgerichte Anwendung.

Zu § 128 des revidirten Gemeinde-Edikts.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ext.-Beil. 1837 Nr. 136 Abth. LXXXV S. 161 Nr. 214, das Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Perſonals aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen des Bezirks betr.

Anlehenstabellen.

Vorſchriften über deren Anfertigung bei Stiftungs- und Gemeinde-Darlehen.

Verordn. v. 25. Jäner 1815, Intbl. S. 81 v. 18. Febr. 1818 S. 123 u. 22. Aug. 1837 S. 1036.

Die Anlehenstabellen unterliegen dem 3 kr. Stempel.

Verordn. v. 3. Dezember 1826, Intbl. S. 1028 und 3. Mai 1830, Intbl. S. 410.

Bei Stiftungs- und Gemeinde-Darlehen ſind die Bemerkungen über den Leumund des Anlehenſuchers in die Tabelle ſelbſt einzuſchreiben.

Verordn. v. 13. Nov. 1831 Intbl. S. 963.

Beſtimmung, unter welchen Bedingungen Darlehen aus Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln gegeben werden, was die Anlehens-Tabellen enthalten müſſen, und wie die Conſenſe und die tax- und ſtempelfreien Curatel-Bewilligungen auszufertigen ſeyen.

Verordn. vom 22. Aug. 1837, Intbl. S. 1036.

Anmaßung.

(Siehe auch Regalien, Betrug.)

Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug, hier unbefugte Anmaßung.

Strafgeſb. Thl. I Titl. I Kap. III Art. 396, 397 und 432.

Von Vergehen wider das öffentliche Eigenthum, hier rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Regalien.

Strafgeſb. Thl. II Titl. II Kap. V Art. 432, und
Anmerk. zum Strafgeſb. v. J. 1813 Buch III Titl. II Kap. II Art. 432.

Von unbefugter Anmaßung.

Anmerkgn. zum Strafgeſb. v. J. 1813 Buch III Titl. I Kap. III Art. 396.

Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes betr.*)

Strafgeſetzbuch Th. I Art. 339; vergl. auch die Anmerkgn. zum Strafgeſb. v. J. 1813 Buch II Titl. II Kap. V Art. 339.

Anmeldung.

(Siehe auch Umſchreibs = Certifikate.)

Jeder Bayer iſt verpflichtet an dem in § 20 des unten bezeichneten Geſetzes vorgeſchriebenen Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21. Jahr zurücklegt, vor der Conſcriptions = Behörde des Bezirkes ſeiner geſetzlichen Heimath entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen und zum Eintragen in die Conſcriptionsliſten ſich zu melden; dieſe Anmeldung darf auch bei der Conſcriptions = Behörde des temporären Aufenthalts geſchehen; jedoch muß bei Anmeldung und Aufzeichnung der Conſcriptionspflichtige alle Aufſchlüſſe und Ausweiſe geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conſcriptionsliſten bedarf.

Geſetz v. 15. Auguſt 1828, Geſbl. 1828 St. VII S. 80 § 21 Titl. III Abſchn. I des Heerergänzungs = Geſetzes von der Anmeldung zu derſelben betreffend.

Eine ſpätere Anmeldung darf nur dann ſtatt finden, wenn die Conſcriptions = Behörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine beſondere Verfügung einen ſpätern Tag beſtimmt, dieſer darf jedoch in keinem Falle den Normal = Anmeldungstermin 10 Tagen überſchreiten ꝛc.

Geſbl. 1828 St. VII S. 81 § 22 Titl. III Abſch. I, des Heerergänzungs= Geſetzes betr.

Die Anmeldung über Beſitzveränderungen betr.

Ausſchr. der k. Steuerkataſter = Commiſſion, München v. 22. Febr. 1834, Intbl. St. XII S. 468 — 469, für den vormal. Iſarkr.

Anmeldungs = Certifikate.

Zum Behufe der Umſchreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Beſitze, oder am Steuerobjekte ſelbſt vorgehenden Veränderungen dem Rent = oder Steuerkontroll = Amte anzuzeigen, und ſich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs= Certifikat zu erholen.

---

*) Vergl. auch die Bemerkung hierüber.

Ohne Beibringung eines ſolchen iſt es den Gerichts- und Notariatsbehörden unterſagt, eine Vorbriefung ꝛc. vorzunehmen, wenn eine Veränderung im Beſitze ſtatt hat.

Der gegen die Beſtimmungen des § 71 handelnde Steuerpflichtige haftet für die zur Umſchreibung verfallene Steuer.

Wenn Veränderungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als beſtehend erkannt oder ſonſt wieder rückgängig werden, ſo hat die protokollirende Behörde unter Rückſendung des Anmeldungs-Certifikats das Rentamt in Kenntniß zu ſetzen.

Geſetz v. 15. Auguſt 1828, Geſbl. 1828 St. VIII S. 150 Kap. V § 71, 72, 73 und 74, zum Geſetze über die allgemeine Grundſteuer betreffend.

Anmeldungs-Protokoll.

Was unterm Heutigen an die kgl. Iſarkreis-Regierung, Kammer der Finanzen, im untenſtehenden Betreffe erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierung im rubrizirten Betreffe vom 22. October d. Js. wird erwiedert, daß die Erhebung von 3 kr. für jeden Bogen lithographirten Papiers zu den Steuer-Umſchreibsextrakten — in Gemäßheit des § 78 des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 zu unterbleiben habe, dagegen das zum Steuerumſchreib-Geſchäfte erforderliche Kataſterpapier ohne Rückſicht auf das Schreibmaterialien-Averſum aus dem rentämtlichen Regiemaximum zu beſtreiten und auf vorgenannte Rubrik zu verrechnen ſey.

Die beantragte Ueberlaſſung der ſämmtlichen Umſchreibgebühren, ſowie der Schreibgebühren für die Anfertigung neuer Kataſter-Extrakte an die Rentbeamten, kann nicht genehmigt werden, und in letzterer Beziehung wird insbeſondere bemerkt, daß mit Rückſicht auf § 70, 78 des Steuergeſetzes von 1828 nur für die Anfertigung von Duplikaten der Steuerkataſter-Extrakte, Schreibgebühren und Fertiggeld nach § 84, 85 und 96 der proviſoriſchen Taxordnung erhoben werden dürfe.

Verordn. v. 13. Nov. 1830, Miniſterial-Reſcript Nr. 15,104 Gerets Ver.-S.-Bd. XVI S. 139, das zur Führung der Steuerumſchreibungen erforderliche Kataſterpapier betr.

Annahme.

Annahme eines Indebiti.

Strafgeſb. Thl. I Art. 211.

Annaten.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervor gehenden Vortheile Seiner Majeſtät dem Könige und ſeinen katholiſchen Nachfolgern durch apoſtoliſche Briefe, welche ſogleich nach der Ratifikation dieſer Uebereinkunft ausgefertiget werden ſollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbiſchöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geiſtliche zu ernennen, welche die nach den kanoniſchen Satzungen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen ꝛc., die Annaten und Kanzleitaxen werden nach dem Maaßſtabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Biſchofs von Neuem feſtgeſetzt werden.

Geſetz v. 5. Juni 1817, Geſbl. 1818 St. XVIII S. 420 Art. IX.

Konkordat über die innern katholiſchen Kirchenangelegenheiten als Anhang zu dem § 103 des Edikts über die äuſſern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften in der Beilage II zum Titl IV § 9 der V.-Urk. betr.

Von dem geiſtlichen Rechte, resp. von den Annaten.

Annot. Pars V Cap. XIX § 18 Nr. 14.

Anonyme Angriffe.

Wo weder Verfaſſer, Verleger oder Drucker bekannt ſind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine ſolche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

Verordn. v. 13. Juni 1803, Regsbl. 1803 S. 377.

Anonyme Anzeigen.

Im Namen ꝛc.

Es wird in gegenwärtiger allegirter Verordnung erklärt, daß auf anonyme Anzeigen, zu denen ſich ohnehin ein rechtlicher Mann nicht herabwürdigen wird, keine Entſchließung erfolgt.

Verordn. v. 16. März 1808, Regsbl. 1808 St. XIV S. 694.

Seit einiger Zeit kommen Uns wiederholt anonyme Anzeigen und Eingaben zu, die Unſer Mißfallen um ſo mehr erregen mußten, da deren Verfaſſer nach dem Inhalte und deren eigener Angabe bei der Rechtspflege angeſtellt ſeyn ſollen. So gerne Wir jeder mit

Offenheit gemachten und mit Gründen belegten Anzeige jederzeit Gehör geben werden, ſo wenig können Wir ſolchen namenloſen Anſchuldigungen irgend einen Werth beilegen und werden daher dieſelben ungeleſen vernichten. Am meiſten aber verſehen Wir Uns zu Unſern Juſtizbeamten, daß dieſelben, wenn ſie Uns eine Anzeige zu machen haben, ſolches mit Offenheit, nicht unter der Hülle der Namenloſigkeit, thun, und hiedurch beweiſen werden, daß ſie des Vertrauens, welches Wir in ſie ſetzen, würdig ſind, und ſich nur von Rechtsliebe, nicht von Selbſtſucht beſtimmen laſſen.

Verordn. v. 24. Aug. 1830, Regsbl. St. XXXI S. 1056.

Von den Anzeigen der Verbrecher.

Strafgeſb. Thl. II Art. 316.

Anordnungen.

Den Gebrauch der Ausdrücke: die Staatsregierung und des Königs Majeſtät ꝛc. bei Anordnungen und Maßregeln, die von Sr. Majeſtät ausgehen, betr.

Verordn. v. 7. April 1837, Extrabeil. Nr. 34.

Anrufungen.

Anrufungen zur richterlichen Thätigkeit, Behufs der Realiſirung eines Privatrechtes, unterliegen dem 3 kr. Stempel.

Verordn. v. 3. Oct. 1827 Intbl. S. 739.

Inſtruktion für die Vertretung des Finanz-Vermögens bei Konkurſen und für die Exekutiv-Anrufungen durch die Rent- und Perzeptions-Aemter und Fiskalate.

Verordn. v. 3. Aug. 1834 Intbl. S. 1097.

Dieſelben werden ermächtiget wegen verhypothezirter Aerarial-Forderungs-Rückſtände die geeigneten Exekutiv-Anrufungen unmittelbar einzureichen.

Verordn. v. 3. Aug. 1834, Intbl. 1106 Abſ. 2.

Durch allerhöchſtes Reſcript v. 29. Sept. l. Js. wurde wegen mehrfältiger irriger Auslegung des Abſ. Ziff. 2 IV der Ausſchreibung v. 13. Aug. 1820 die Ausfertigung der Urkunden über Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann gutsherrliche Verträge betr., folgende Erläuterung erlaſſen:

„In dem Stempelgeſetze v. 18. Dez. 1812 ſind nur Korreſpondenzen in Amtsſachen von der Stempelpflichtigkeit aus-

genommen. Es geht daher ſchon aus der Natur der Sache hervor, daß im Gegenſatze alle Parteiſachen auf Stempelpapier exhibirt werden müſſen. Als Parteiſache ſpricht ſich die Requiſition einer Grundherrſchaft an die Gerichtsbehörde zur exekutiven Beitreibung grundherrlicher Gefälle von ſelbſt aus; eben ſo richtig iſt es auch, daß der Fall, wo die richterliche Thätigkeit zur Realiſirung eines Privatrechtes angerufen wird, ſchon zu den ſtreitigen, d. i. nach Vorſchrift des Gerichts- und Exekutiv-Prozeſſes zu verhandelnden Gegenſtänden, im weitern Sinne des Wortes gehöre, und die Auslegung, als müßte die Reichniß ſelbſt widerſprochen werden, um ein ſtreitiges Rechtsverhältniß zu begründen, als eine beſchränkte mit dem Geiſte des Geſetzes unvereinbare Auslegung zu verwerfen ſey."

Es werden daher die ſämmtlichen Magiſtrate, dann die k. Landgerichte, die Herrſchafts- und Patrimonialgerichte I. Klaſſe zur genauen Darnachachtung angewieſen.

Verordn. v. 3. Oktober 1827, Intbl. XLI S. 739, die Stempelpflichtigkeit der magiſtratiſchen Korreſpondenzen betr.

Verordn. v. 3. Aug. 1834, Intbl. 1834 St. XXXV, die Vertretung des Finanzvermögens in Konkurs u. Gantprozeſſen betr.

In Erwägung nun, daß die hieher bezügliche Verordnung vom 27. Febr. 1807 die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle betr. (Regsbl. 1807 S. 407), die Rentämter von der Einreichung ſolcher einfachen Anrufen nicht ausſchließt, und dieſelben ſogleich und unmittelbar mit ihren Anrufen um gerichtliche Hilfsvollſtreckung auf die Immobilien die dazu tauglichen Hypothek-Objekte ſelbſt benennen können, werden die königl. Rentämter ermächtigt, da, wo den Aerarialforderungen bereits eine Hypothek gegeben iſt, das Anrufen mit Benennung der zur Exekution ſchicklichen Immobilien unmittelbar ſelbſt einzureichen, ohne die Fiskale dazu aufzufordern.

Verordn. v. 3. Aug. 1834, Intbl. 1834 St. XXXV S. 1106 Nr. XI, die auſſer dem Falle einer Gant wegen Rückſtänden an das Staatsärar zu machenden Anrufen bei den Gerichten betr.

Anſagepoſten.

Zur Feſtſtellung und Erhebung der Ein-, Ausgangs- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke, Grenzzollämter, in den übri-

gen Theilen des Landes andere Hebeſtellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieſer beſondere Anſageposten errichtet.

Geſetz v. 17. Nov. 1837 St. 10 Zollgeſetz S. 189 § 26, die Anſagepoſten betreffend.

Anſäſſigmachung.

(Siehe auch Erledigung derſelben Geſuche, Ablegung des Verfaſſungs-Eides, Ehen, Verehelichung im Rheinkreiſe, in der Schweiz, Heimathsſcheine, Verehelichung von Ausländern, Heiraths-Bewilligung, Einvernahme der Betheiligten, Affigirung, Einwilligung.)

Keine Verehelichung unangeſeſſener Leute ſoll bewilliget werden, ohne vorläufige Vernehmung der Armenpflegſchaften. Beamte, welche dieſe Vernehmung unterlaſſen, und die in der Verordnung vom 12. Julius 1808 (Regsbl. S. 1506) über die Heirathen auf dem Lande gegebenen Vorſchriften § 3 und 4 auſſer Acht laſſen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn ſie ſich nicht ſelbſt ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geiſtliche für den Unterhalt ſolcher Perſonen, welche ſie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehaltlich anderweitiger Strafen, die auf Trauungen dieſer Art geſetzt ſind.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 58 S. 301.

Ueber Anſäſſigmachung und Verehelichungen.

Vergl. auch die Miniſt. = Entſchl. v. 29. Juli 1819 und 7. Dez. 1825 an die königl. Regierung des Rheinkreiſes ergangen. Döll. Rep. = Bd. XII § 85 und 87 Erläuterung des § 9 des Anſäſſigmachungs = Geſetzes betr. (ſiehe auch Berufungen, Armenpflegſchaftsrath, Gewerbsweſen, Stempel- und Taxweſen.)

Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung, Gründe und Vorſchriften, unter welchen die Anſäſſigkeits-Bewilligung verliehen wird.

Verordn. v. 11. Sept. 1825 Geſetzbl. 1825 St. XIII S. 111.

Die Anſäſſigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, durch die Anſtellungs = Urkunde und bei perſönlichen Gewerbs = Conzeſſionen durch die im Berufungsfalle beſtättigte Conzeſſions = Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Anſäſſigmachung ſetzen einen in Rechtskraft erwachſenen Beſchluß über das Vorhandenſein der allgemeinen und beſonderen Vorbedingungen (§ 1 u. 2) voraus.

Anſäſſigm. = Geſ. v. 11. Sept. 1825 u. 1. Juli 1834 § 5, Geſetzbl. 1834 St. XVI S. 140 u. 1825 St. XIII S. 117 § 5.

Den Vollzug der Geſetze über Anſäſſigmachung.

Miniſt.-Entſchl. v. 7. Dez. 1825, und vergl. die Miniſt.-Entſchl. v. 29. Jäner 1837, Döll. V.-S. B. XII S. 37 und 38.

Bei Anſäſſigmachung auf Handwerke geht der Nachweis über Fähigkeitsprobe voraus.

Verordn. v. 28. Dez. 1825 § 5 (§ 2), Rggsbl. 1826 S. 90, den Vollzug des Gew.-Geſ. betr.

Anwendung des Stempels in Anſäſſigmachungs- und Conzeſſionsſachen.

Miniſt.-Entſchl. v. 4. Juni 1826 § 16.

Geſetz über Anſäſſigmachung betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 10. Aug. 1827 zu § 1.

Die Beachtung des Leumundes betr.

Döll. Rep. Bd. XII S. 138 — 140.

Kein Bayer darf angeſtellt oder zur Anſäſſigmachung gelaſſen werden, ehe er der Militärpflichtigkeit genügt hat.

Geſ. v. 15. Aug. 1828 § 13, 14, Geſetzbl. S. 77, die Ergänzung der Armee betr.

Auf die Berichte vom 15. Mai und 24. Auguſt v. Js., dann 9. Febr. d. Js., wird hiemit erwiedert, daß es hinſichtlich der Verehelichungs-Erlaubniß für die proteſtantiſchen Geiſtlichen bei der darüber beſtehenden beſondern Vorſchrift, nach welcher in den Kreiſen dieſſeits des Rheins die Ertheilung der Heiraths-Bewilligung an bereits ſtabile Geiſtliche den proteſtantiſchen kirchlichen Mittelſtellen, nun den Conſiſtorien übertragen iſt, ſein Verbleiben habe ꝛc.

Miniſt.-Entſchließ. v. 20. März 1831, Heiraths-Bewilligung für proteſt. Geiſtliche.

Die Einbegleitungs-Berichte der Patrimonialgerichte und Magiſtrate zu den Landgerichten in Anſäſſ.-Sachen ſind ſtempelfrei.

Kreisintellbl. v. 13. April 1831 S. 364.

Die Vernehmung der Gemeinden iſt nach § 101 Ziff. 1 und § 104 Ziff. 4 des Gemeinde-Edikts unabläßliche Vorbedingung jeder Anſäſſigmachung.

Miniſt.-Entſchl. v. 5. Febr. 1832 Nr. 2290.

Eine Miniſterial-Entſchließung vom 6. Juni 1826 Nr. 5278 verfügte, daß:

der Ausdruck Anſiedler im § 104 Nr. 4 des Gemeinde-Edikts im ſtrengen Sinne — nämlich nur von förmlichen neuen Anſiedlungen, nicht von gewöhnlichen Anſäſſigmachungen in

der Gemeinde zu verſtehen ſey, ſo, daß es keineswegs nothwendig iſt, bei jeder Anſäſſigmachung in Landgemeinden, wie einige Behörden thun zu müſſen glaubten, die ganze Gemeinde zu vernehmen, ſondern die Vernehmung des Ausſchuſſes nach § 101 Nr. 1 deſſelben Edikts vollkommen genügt.

Revidirtes Anſäſſigmachungs-Geſuch resp. hier die Berufung des N. wegen nicht ertheilter Bewilligung ſich als Bijoutrie- und Galanteriewaaren-Händler anſäſſig machen zu dürfen.

Vergl. hieher auch die Miniſt.-Entſchl. v. 30. Juni 1832 Nr. 20,935 zu § 9, Döll. Rep. Bd. XII S. 238 § 105 (ſ. a. u. Competenz, dann Fabrikarbeiter.)

Ueberfüllung einiger Gemeinden mit Lohnarbeitern.

Miniſt.-Entſchl. v. 10. Okt. 1832 Nr. 15,708 und 18. Febr. 1831, Nr. 25,017 und 9. Juli 1832 Nr. 11,330.

Die Anſäſſigmachung iſt nicht nothwendige Folge des Erwerbes von liegenden Gründen, Gütern oder ihnen gleich geachteten Gewerben, ſondern iſt durch die Vorausſetzungen des Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuches von 1825 bedingt, und daher bei den betreffenden Polizeybehörden vor Verbriefung der Realitäten und Gewerbskäufe zu erwirken.

Verordn. v. 9. Aug. 1833 S. 881, vergl. a. 11. März 1837, Extbeil. Nr. 23 § 8.

Begünſtigung nach § 2 Ziff. IV Nr. 2 bei der Anſäſſigmachung.

Geſ. v. 1. Juli 1834, Geſetzbl. S. 133 St. XVI, die Anſm. und Verehelichung betr.

Die Reviſion des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.

Geſ. v. 1. Juli 1834, Geſetzbl. 1834 St. XVI S. 133.

Vorſchriften und Normen, nach welchen auf den Grund des revidirten Gemeindeverwaltungs-Geſetzes die Anſäſſigmachung begründet wird.

Geſ. vom 1. Juli 1834, Geſetzbl. S. 133, die Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.

Die Anſäſſigmachung auf perſönliche Gewerbs-Conzeſſionen betr.

Miniſterial-Entſchließung v. 23. Juli 1834, Döll. Rep. Bd. XII S. 148 § 14 zu Art. 2 Abſ. 2 des Gewerbsgeſetzes (ſiehe mehr noch unter Gewerbsweſen).

Beſtimmungen und Vorſchriften zum Vollzuge des revid. Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr., als zu § 2 Nr. 1, 2 und 3 des Geſetzes v. 1. Juli 1834, dann zu § 5, zu

§ 2 Ziff. IV Nr. 1 zu § 3 Abſ. 2 und 3 zu § 6, zu § 7, zu § 9 Ziff. 1 ꝛc., Anſäſſigmachung auf Grundbeſitz, Lohnerwerb, Verbriefung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe.

Miniſter. = Entſchl. v. 11. Aug. 1834.

Vergleiche hiezu auch den Schlußſatz der Miniſt. = Entſchl. v. 21. März 1837 § 4 Döll. Rep. Bd. XII S. 122 — 125 § 3 und 4.

Vergleiche auch die Miniſt. = Entſchl. v. 24. März 1832 Nr. 1438, Miniſterial = Entſchl. v. 2. Jäner, Miniſterial = Entſchl. v. 31. Jäner 1833 Nr. 16,576, 1826 Nr. 17,326 zu § 2.

Miniſt. = Entſchl. vom 9. Juli 1832, 11,330.
« « « 2. Aug. 1833, 20,373.
« « « 11. Aug. 1834, 20,647 § 7.
« « « 10. Okt. 1834, 15,708.
« « « 17. Dez. 1834, 21,925.
« « « 3. April 1835, 8785.
« « « 20. « « 10,700 ꝛc.
« « « 25. Febr. 1835, 2925 Döll. Rep. Bd. XII S. 122 — 125 und 142.

Siehe auch Direktiven aus dem Edikte der jüdiſchen Glaubensgenoſſen bei Anſäſſigmachungen von Juden § 11 — 20, Regsbl. v. J. 1813 St. 39 S. 923.

Beſtimmungen über die Zahlungspflicht, Erhebung, Einführung und Genehmigung der Aufnahmsgebühren bei Anſäſſigmachung u. ſ. w.

Verordn. v. 22. Sept. 1834 S. 1252, vergl. a. 11. März 1837, E. = B. Nr. 23 § 10 u. lit. f.

Das rev. Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung, insbeſondere die Ausübung des gemeindlichen Einwilligungsrechtes in ſtandes- oder gutsherrlichen Städten oder Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung, wenn die Anſäſſigmachungs = Bewilligung ſelbſt in dem Wirkungskreiſe des ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichtes enthalten iſt, betr.

Miniſt = Entſchl. v. 3. März 1835 Nr. 36,400, ſiehe Döll. Rep. Bd. XII.

Das Anſäſſigmachungs-Geſuch des Tagl. N. N. resp. den Vollzug des § 9 Ziff. 1 Lit. a und b bezüglich des Umfanges des abſolut hindernden gemeindlichen Widerſpruchs = Rechtes auf ein am 1. Juli 1834 ſchon beſtandenes, oder den Cenſus erreichendes Haus-Anweſen, dann die Anſäſſigmachung auf einen ſonſt vollſtändig geſicherten Nahrungsſtand, als nicht definitiver Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinden, die dem abſolut hindernden gemeindlichen Widerſpruchsrechte entrückt, und wobei den Behörden unter genauer

und gewiſſenhafter pflichtgemäßer Würdigung aller Verhältniſſe die Entſcheidung über die Anſäſſigmachung anheim gegeben iſt.

Miniſt.-Entſchl. v. 2. April 1835 Nr. 8386.

Die Anſäſſigmachung auf den Pferdehandel iſt nach der Regierungs-Ausſchreibung vom 23. März 1829, erneuert durch die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 28. Jäner 1837 Nr. 26,896 ausdrücklich verboten. Haftungsverbindlichkeit der Polizeybehörden im Vollzuge des § 9 Ziff. 4 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes.

Döll. Rep. Bd. XII S. 254 § 121.

Vernehmung des Armenpflegſchafts-Rathes bei Anſäſſigmachunchungen betr.

Verordn. v. 2. Mai 1835, Anſ.-Geſ. § 9 lit. b.

Bei Berufungen in Anſäſſigkeitsgeſuchen, denen das gemeindliche Widerſpruchsrecht entgegenſteht, finden keine Belehrungen der Partheien ſtatt, weil durch das Geſetz ohnehin ſchon deutlich ausgeſprochen iſt, daß eine Berufung gegen Beſchlüſſe der Art einen für den Recurrenten günſtigen Erfolg nicht herbeiführen werde.

Miniſt.-Entſchl. v. 2. Juni 1835 Nr. 15,459, Döll. Rep.-Bd. XII S. 244 § 111 (m. ſ. u. Armenpflegſchaftsrath).

Wenn mehrere gleichmäßige Bewerber um dieſelbe Cathegorie der Anſäſſigkeit vorhanden ſind, und nur Einer derſelben gegen die Abweiſung recurrirt, ſo liegt es in der Pflicht der Unterbehörden, der höheren Inſtanz vollſtändige Akten — und daher auch die Verhandlungen über die gleichmäßigen Geſuche der übrigen Bewerber vorzulegen, ſo ferne dieſe nicht ohnehin ſchon ſämmtlich in einem Akten-Bande vereiniget ſind.

Miniſt.-Entſchl. v. 28. Juni 1835 Nr. 16,637, den Vollzug des § 9 Nr. 1 Lit. c des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr., Döll. Rep. Bd. XII S. 248 § 115.

Vergl. auch die Entſchl. v. 11. Aug. 1834 und 11. März 1834 (m. ſ. u. Conceſſionen-Einwilligungsrecht).

Erhebung der Taxen und Stempel bei Anſäſſigmachungen betr.

Verordn. v. 3. Juli 1835, Intbl. St. 26 S. 710.

Im Sinne des § 9 Abſ. 1 lit. a des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung ſind im Zuſammenhalte mit § 2 Ziff. IV bloße Herbergen nicht als ſelbſtſtändige häusliche Anweſen zu betrachten, und iſt ſohin bei dem gemeindlichen Widerſpruche eine Berufung unzuläſſig.

In die Beſchlüſſe über Anſäſſigmachung ſind jedesmal auch die auf die Anſäſſigkeits-Bewilligung einſchlägigen Geſetzesſtellen zu allegiren.

Verordn. v. 7. Okt. 1835, Döll. V.-S. Bd. V S. 655 § 376.
Miniſt.-Entſchl. v. 24. Jan. 1835 Nr. 33,854.

Die Anwendbarkeit des § 8 Ziff. 2 im revidirten Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehelichung, dann der Verordnungen v. 1. Nov. 1830 und 26. Aug. 1835 auf Trauungen von diesſeits des Rheins domicilirenden bayeriſchen Unterthanen im Rheinkreiſe, hier die von den Iſraeliten N. v. N. im Rheinkreiſe eingegangene Ehe betreffend.

Miniſt.-Entſchl. v. 14. Okt. 1835 Nr. 24,677 und 15. März 1836 Nr. 5502. Döll. Rep. Bd. XII S. 214 § 81 und 83 (m. ſ. u. Ehen.)

Die Anſäſſigmachung eines Juden als Melber betr.

Allerh. Verordn. vom 18. Jan. 1836.

Von den Aufnahmsgebühren resp. die Unzuläſſigkeit der Bezahlung der im § 20 der Landwehrordnung vorgeſchriebenen Uniformirung als geſetzlicher Vorbedingungen der Anſäſſigmachung im Hinbl. auf die § 2 und 5 des revidirten Geſetzes.

Miniſt.-Entſchl. v. 16. Febr. 1836.
Vergl. hiezu auch die Entſchließung v. 11. März 1837, man ſiehe auch unter Hausbau § 9 — 12 im Döll. Rep. Bd. XII S. 143 — 147.

Den Vollzug des § 9 Ziff. 1 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes betr.

Miniſt.-Entſchließ. vom 10. Mai 1836.

Wird die Anſäſſigmachung eines Unangeſeſſenen auf eine Gewerbs-Conceſſion begründet, und iſt dieſe Conzeſſion nach vorheriger Inſinuation des Beſchluſſes an die Berufungs-Berechtigten in Rechtskraft erwachſen, ſo iſt hierdurch die abermalige Inſinuation des Anſäſſigmachungs-Geſuches an die Berufungs-Berechtigten mit Präfigirung einer 30tägigen Berufungsfriſt als ſurrogirt zu betrachten.

Verordn. v. 17. Mai 1836 S. 849.

Vollzug des § 9 Ziff. 1 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes und des Art. 10 Ziff. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmung für das Gewerbsweſen.

Verordn. v. 27. Mai 1836, Intbl. St. 25 S. 849.

Die Inſtruktions-Verhandlungen der Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuche, dann die Publikations-Protokolle und die

ad Protocollum gefaßten Abweiſungs-Beſchlüſſe ſind, mit Ausnahme der Berufungsſchriften und der deßfallſigen Berichte ſtempelfrei.

Verordn. v. 4. Nov. 1836 S. 1558, 17. Juli 1838 S. 1044, vergl. a. Extbeil. Nr. 16 u. 77 v. J. 1837.

Beſtimmung, ob die Erbauung von Wohnhäuſern an und für ſich einen Titl zur Anſäſſigmachung gebe, oder Gegenſtand gemeindlichen Einwilligungsrechtes oder der Baupolizei ſey.

Verordn. v. 11. März 1837, Ext.-B. Nr. 23 § 5.

Die Beſtimmungen über die Zuſtändigkeit, das Verfahren, die Einvernahme der Betheiligten bei Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuchen u. ſ. w.

Verordn. v. 11. März 1837, E.-B. Nr. 23 Art. XV.

Die Competenz der Magiſtrate zur Inſtruktion und Verbeſcheidung der Anſäſſigmachungs- und Verehelichungsgeſuche proviſoriſcher Beamten betr.

Verordn. v. 11. März 1837, E.-B. Nr. 23 § 19.

Die Publikation und den Anſchlag der Anſiedelungs-Beſchlüſſe betr.

Verordn. v. 13. März 1837, E.-B. Nr. 21.

Die Zuſammenſtellung der zum Vollzug des Geſetzes vom 1. Juli 1834 erſchienenen noch giltigen und aufgehobenen Verordnungen betr. ꝛc.

Verordn. v. 18. März 1837, E.-B. Nr. 23, vergl. a. ad § 41 die Verordnung v. 17. Juli 1838 S. 1044.

Die Erholung oder Supplirung der Anſäſſigmachungs-Conſenſe von den Standes-, Grund- und Gerichtsherren betr.

Verordn. v. 31. Mai u. 11. Juli 1837, E.-B. Nr. 46 u. 63.

Die in dem Berichte der königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, vom 25. Jäner vorigen Jahres ausgeſprochene Anſicht, daß die durch § 9 Nr. 1 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vorgeſchriebene Vernehmung der betreffenden Gutsherren nur dann Statt zu finden habe, wenn der Gutsbeſitzer zugleich Grund- und Gerichtsherr iſt, ſteht weder mit dem Wortlaute noch mit der klaren Abſicht des Geſetzes im Einklange. Vielmehr räumt das erwähnte Geſetz den Grund- und den Gerichtsherren, alſo jedem dieſer Kathegorien im einzelnen das Einwilligungs- und Berufungs-Recht ein, und die Motive ſowohl als Verhandlungen beweiſen deutlich, daß bei Feſtſetzung dieſes

Rechtes nicht nur die privatrechtlichen Verhältniſſe der Grundherren, ſondern auch das politiſche Intereſſe der Gerichtsherren in das Auge gefaßt, und der verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeit der letztern in keiner Weiſe nahe getreten werden ſolle.

Verordn. v. 1. Juli 1837, den Vollzug des § 9 Nr. 1 Lit. d des revid. Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung, hier die nähere Erläuterung dieſer Geſetzesſtelle betr.

Die Publikation der Anſäſſigmachungs-Beſchlüſſe in Bezug auf die Standes-, Grund- und Gerichtsherrn betr.

Verordn. v. 16. Okt. 1837, E.-B. Nr. 106.

Seine Majeſtät der König haben mißfällig wahrgenommen, wie ſchon mehreren Allerhöchſt Ihrer Hofdiener bei Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuchen wegen Mangels pragmatiſcher Rechte von Seite der Gemeinden und Polizey-Behörden Schwierigkeiten verurſacht und abweisliche Beſcheide ertheilt worden ſind. Der kgl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird diesfalls mit Bezugnahme auf die Miniſterial-Entſchließung vom 20. Sept. d. J. bemerkt, wie es nicht nur überhaupt ungeeignet erſcheine, bei mechaniſchen Hof-Dienſtleiſtungen den Nachweis pragmatiſcher Rechte zu fordern, ſondern wie auch eine Anſtellung im Allerhöchſten Hofdienſte mit Hoffnung auf Penſion, im Falle des Wohlverhaltens, und mit der Zuſicherung von Penſionen für Wittwen und Kinder, wohl ein gewiſſerer Erwerb ſey, als mancher der im Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehelichung für hinreichend zur Begründung derſelben ausgeſprochenen, nachdem bei üblem Verhalten Grundbeſitz, Erwerb und Gewerb ꝛc., ebenſo wie der Hofdienſt verloren geht, dieſer aber ſogar noch mehr Sicherheit gewährt, weil derſelbe blos von eigener moraliſcher Geſinnung, und nicht auch von äuſſern Einflüſſen abhängt, welche Güterbeſitz, Gewerb und Erwerb ſo leicht zerſtören können.

Die kgl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird dafür Sorge tragen, daß im Sinne dieſer Andeutungen von Seite der Gemeinden und Polizey-Behörden jederzeit verfahren, die künftig vorkommenden Fälle der bezeichneten Art der, dem Geiſte des Geſetzes entſprechenden Berückſichtigung unterſtellt, und zu weiteren ähnlichen Erinnerungen kein Anlaß gegeben werde.

Miniſt.-Entſchl. v. 23. Nov. 1837, Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuche der k. Hofdiener betr.

Der Verſuch einiger Gemeinden, die Erwerbung der Eigenſchaft eines Gemeindegliedes durch vorgängige Erwerbung von Realitäten in dem Gemeindebezirke bedingt zu erklären, widerſtreitet den ausdrücklichen Beſtimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts § 11 und des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes § 5, es kann ihm ſonach nicht ſtattgegeben werden.

Eine Unterſcheidung zwiſchen bürgerlichen und blos ſchutzverwandten Gemeindegliedern iſt im Gegenhalte zu § 11, 18 u. 26 des revidirten Gemeinde-Edikts durchaus unſtatthaft.

Die Iſraeliten können, als der aktiven Vortheile des Staats-Bürgerrechtes theilhaftig, bei ihrer Anſäſſigmachung eine Befreiung von Bürger-Aufnahmsgebühren nicht anſprechen.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, rev. Gem.-Ed., Ext.-Beil. zum Intbl. Nr. 136 S. 5 zu § 11 v. J. 1834.

Ob die Anſäſſigmachungs- und die Verehelichungs-Geſuche der Hofdiener von Seite der Gemeinden und Polizeybehörden wegen Mangels pragmatiſcher Rechte zu beanſtanden ſeyen betr.

Verordn. v. 29. Nov. 1837, Ext.-Beil. Nr. 36.

Der Beſitz ſtreng leibfälliger Güter in Schwaben erſcheint unter den geeigneten Vorausſetzungen als Titl zur Anſäſſigmachung.

Verordn. v. 5. Juli 1838 S. 949.

Nachſtehender Abdruck der im rubrizirten Betreffe anher erlaſſenen Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 30. v. praes. 3. d. Mts. wird ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeybehörden und Magiſtraten zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen anmit bekannt gemacht: Nachdem der § 2 Ziff. I des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes vom 1. Juli 1834 neben dem freieigenen Grundvermögen auch den im Kolonar-Verbande befangenen Grundbeſitz unter den geeigneten Vorausſetzungen als Titel der Anſäſſigmachung erklärt, ohne in Bezug auf die einzelnen Arten von Kolonar-Gütern einen Unterſchied zu ſtatuiren, ſo müſſen auch die ſtrengleibfälligen Güter in N. als unter dieſen geſetzlichen Beſtimmungen mitbegriffen erachtet werden. Hiernach iſt unter geeigneter Anweiſung der Diſtrikts-Polizeybehörden die Anwendung der über den Vollzug des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes unterm 11. Aug. 1834 und

11. März 1837 ergangene Miniſterial-Ausſchreibungen künftighin zu bemeſſen.

Königl. Reg.-Ausſchr. v. 9. Juli 1838, Anſäſſigmachung auf ſtreng leibfällige Güter betr.

Anſäſſigmachung auf ſtreng leibfällige Güter.

Verordn. v. 13. Juli 1838, Intbl. St. 32 S. 946.

Anſiedelungen auf Mooſe und Filzen haben nach den beſtehenden Vorſchriften mit Rückſicht auf den Leumund u. ſ. w. zu geſchehen.

L. R. A. v. 26. Nov. 1838 S. 1823 Nr. 5, vergl. 1831 S. 181 lit. e.

S. a. Staatsdiener lit. f, Häuſerbau, Hofdiener, Koloniſten.

(Stangl's Repertorium.)

Bei Anſäſſigmachung auf einen Grundbeſitz verliert nach den allegirten Beſtimmungen der Widerſpruch der Gemeinde-Bevollmächtigten die Kraft des abſoluten Hinderniſſes.

(§ 9 Ziff. 1 lit. a.)

Anſäſſigmachung auf Lohnerwerb.

Nach nebiger Allegation kann auch auf bloſſen Lohnerwerb hin die Anſäſſigmachung erzielt werden, es kömmt hiebei vorzüglich auf erprobten Fleiß und Tüchtigkeit des Bewerbers an.

(Abſchn. I Ziff. 1 § 2 zu Ziff. IV lit. d. des Anſ.-Geſ.)

Gemeindlicher Widerſpruch.

Abſolut hinderlich findet dieſer nach § 9 lit. a des revidirten Anſäſſ.-Geſetzes nur dann ſtatt, wenn nach § 2 Ziff. IV desſelben Geſetzes aus der Bemeſſung aller Verhältniſſe ſich auf keinen vollſtändigen und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtand ſchließen läßt.

Nach § 2 Ziff. IV des revidirten Geſetzes iſt bei Darlegung beiderſeitiger Betriebſamkeit und eines nachhaltigen Nahrungsſtandes ein Titl zur Anſäſſigmachung gegeben.

(§ 2 Ziff. I u. § 9 Ziff. 1 lit. a.)

Erwerbung des bayeriſchen Indigenats.

Nach Art. II des Gewerbsgeſetzes und § 3 lit. b der I. Beilage zur Verfaſſungsurkunde ſteht die Entlaſſung aus dem Unterthans-Verbande der Anſäſſigmachung entgegen und nach § 9 Ziff. 1 ſteht in Gemäßheit der § 86 u. 87 des Gemeinde-Edikts dem Collegium und dem Armenpflegſchaftsrathe das Recht der Berufung zu.

Im Namen ꝛc.

Aus der in dem allerhöchſten Landraths-Abſchiede für Oberbayern v. 26. Nov. 1838 im Abſchnitte VII unter Ziff. 5 (Kreis-Intelligenzblatt 1838 S. 1823 ausgeſprochenen Erwartung, daß neue Anſiedelungen auf Mooſe und Filzen nur nach genauer Einhaltung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften mit beſonderer Rückſicht auf Leumund und nie ohne Vernehmung des betreffenden Armenpflegſchaftsrathes geſtattet werden, nimmt die unterfertigte Stelle Veranlaſſung, die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeybehörden Oberbayerns hiemit aufzufordern, dieſe allerhöchſt ausgedrückte Willensmeinung bei Behandlung von derlei Anſäſſigmachungs- und resp. Anſiedelungs-Geſuchen der im Intereſſe der Gemeinden und des öffentlichen Wohles ſo ſehr gelegenen und auf das Dringendſte gebotenen Beachtung pflichtgemäß zu unterſtellen, und insbeſondere in Prüfung der Leumundszeugniſſe auf das Strengſte zu verfahren, da namentlich in letzterer Beziehung die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gemeinde-Verwaltungen bei Ausſtellung von derlei Zeugniſſen mit Angabe der Wahrheit keineswegs immer gewiſſenhaft zu Werke gehen, ſondern vielmehr in der Verſchweigung von Thatſachen, die den Leumund trüben, — nicht ſelten eine Gelegenheit ſuchen, ſich Gemeinde-Angehöriger zu entledigen, die entweder ſchon Gemeindelaſt ſind, oder aber ſolche werden könnten, — oder die ſonſt geſcheuet werden.

Dieſe ſtrenge Prüfung der Leumundszeugniſſe und Berückſichtigung des Leumundes überhaupt hat auch allgemein bei allen übrigen Anſäſſigmachungs-Geſuchen Platz zu greifen, wobei die Amts-Notarietät vielfach zu Hilfe kommen wird; und es iſt ſich in dieſer Beziehung von einer allenfalls ertheilten gemeindlichen Zuſtimmung zur Anſäſſigmachung in der Würdigung der geſetzlichen Vorbedingungen keineswegs irre machen zu laſſen; zumal da ſchon häufig Fälle vorgekommen, daß ganz ſchlecht beleumundete Individuen, — weil man ſie resp. ihre Rache fürchtet, — die Zuſtimmung der Gemeinden für ihre beabſichtigte Anſäſſigmachung gleichſam zu erzwingen wußten, indem ſich dieſe zu einem offenen Widerſpruche zu ſchwach fühlten, — ein Mißſtand, welchem zu begegnen nicht minder Aufgabe der entſcheidenden Behörden iſt.

Dieß zur Nachachtung.

Generaliſirte Regs. = Ausſchreibung v. 20. Febr. 1839 ad Nr. 33,179, die Anſiedelungen auf Mooſe und Filzen betr. resp. die Beachtung richtig und gerichtlich ausgeſtellter Leumunds = Zeugniſſe betr.

Zur Beſeitigung der vielfach erhobenen Bedenken über die Competenz zur Inſtruktion und Beſcheidung der Anſäſſigmachungsgeſuche in Orten, welche gemiſchten Gemeinden angehören, und zur Feſtſtellung eines gleichförmigen, mit den geſetzlichen Beſtimmungen im Einklange ſtehenden Verfahrens in dieſen Angelegenheiten wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, hiemit Nachſtehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Der § 62 des revid. Gem.-Ed. (H.-B. B. I S. 25), welcher den Magiſtraten die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten einräumt, bezeichnet die Anſäſſigmachen sub Lit. A als Gemeinde-Angelegenheiten, geſchieden von den sub Lit. B aufgeführten Polizey-Gegenſtänden. Auch die Beilage VI zur Verfaſſungs-Urkunde behandelt im § 105 (H.=B. B. II S. 129) die Anſäſſigmachungen im Kapitel der Gemeinde = Angelegenheiten und der § 104 Lit. C bezieht ſich ausdrücklich auf das Gem. = Ed. § 101, wo gleichfalls nur von Gemeinde = Angelegenheiten die Rede iſt. Nach § 17, 18 und 19 des revid. Gemeinde-Edikts theilt das in jedem Orte der Gemeinde aufgenommene wirkliche Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten der ganzen politiſchen Gemeinde. — Das Heimaths-Geſetz vom 11. Sept. 1825, § 1 Nr. 2 und das Geſetz über Anſäſſigmachung vom nemlichen Tage § 1 (H.=B. B. III S. 31 und 40) gewähren Heimathsrechte in einer Gemeinde als Folge der Anſäſſigmachung, und der § 5 des erwähnten Heimathsgeſetzes in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 über das Armenweſen und der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 § 17 Nr. 1 (H.-B. B. V S. 3 und 79) verpflichtet die Gemeinde, nicht den einzelnen Ort, zur Unterſtützung der Heimathberechtigten.

Es kann demnach keinem Bedenken unterliegen, daß Geſuche um Anſäſſigmachungs-Bewilligung als eine Gemeinde-Angelegenheit und nicht als Gegenſtand der Ortspolizey zu behandeln ſeyen, und daß die Prüfung und Entſcheidung dieſer Geſuche lediglich jener Behörde zuſtehe, welcher die Gemeinde als ſolche untergeordnet iſt,

wenn auch die Ausübung der Polizey im Orte der Anſäſſigmachung einer andern Behörde geſetzlich zugehört.

Der § 110 der Beilage VI zur Verfaſſungs-Urkunde, welcher den Gutherrn die im Kapitel V aufgezählten Rechte in ihren Gerichtsbezirken, wo dieſelben nach § 84 und 85, die Polizey ausüben, zuſpricht, ſteht nicht entgegen. Dieſer § bezieht ſich offenbar nur auf jene Fälle, wo nach § 2 und 6 des Gem.-Edikts das ganze gutsherrliche Gericht auch als gutsherrliche Gemeinde beſteht, oder der einzelne Ort eine ſelbſtſtändige Gemeinde bildet, oder die Gemeinde nach der Mehrzahl der Unterthanen mit analoger Anwendung des § 85 der VI. Verfaſſungs-Beilage patrimonialgerichtlich iſt.

Die den Standesherren und dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel durch die Deklarationen vom 31. Dez. 1806 und 19. März 1807 zugeſtandenen Befugniſſe leiden übrigens durch gegenwärtige Entſchließung keine Abänderung.

Verordn. v. 30. Okt. 1839, die Inſtruktion und Beſcheidung der Anſäſſigmachungs-Geſuche in gemiſchten Gemeinden betr.

Inſtruktion und Beſcheidung der Anſäſſigmachungs-Geſuche in gemiſchten Gemeinden betr.

Verordn. v. 6. Nov. 1839, Intbl. St. 47 S. 1710—1712.

Zuſtändigkeit in Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuchen in gemiſchten Gemeinden.

Intbl. 1840 St. 19 S. 537.

Vernehmung des Staats bei Anſäſſigmachung ſeiner Grundholden.

Intbl. 1840 St. 22 S. 650.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 15. März lauf. Jahres erſtatteten Anfragebericht wird der königlichen Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die generaliſirte Entſchließung vom 30. Oktober 1839 die Geſuche um Anſäſſigmachung und Verehelichung mit klaren Worten als Gemeinde-Angelegenheit erkläre, ſo zwar, daß die Inſtruktion und Beſcheidung fraglicher Geſuche in landgerichtlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zuſtehe.

Es kann demnach bei Beurtheilung der Frage über die Zuſtändigkeit der Inſtruktion und Beſcheidung eines Geſuches um Anſäſſigmachung in einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortſchaften nicht das Zahlenverhältniß der in dieſer Ortſchaft befindlichen landgerichtlichen und gutsherrlichen Grund- und Gerichtshol-

den, ſondern lediglich der Umſtand entſcheidend ſeyn, ob die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbſteuerbaren Unterthanen in der Geſammt-Gemeinde einem königl. Landgerichte oder einer gutsherrlichen Behörde zuſteht, wonach alſo in ſolchem Falle diejenige Behörde, welcher die Mehrzahl der Grundholden in der Geſammt-Gemeinde gerichtsbar iſt, auch die Anſäſſigmachungs-Bewilligung für diejenigen zu dieſer Gemeinde vereinigten Ortſchaften zu ertheilen hat, in welchen ſie etwa nach § 85 der ſechsten Verfaſſungs-Beilage die Lokalpolizey nicht ausübt.

Miniſterial-Entſchließung vom 20. März 1840, die Zuſtändigkeit in Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuchen gemiſchter Gemeinden betr.

Schon ein Mandat vom 30. Juni 1779 hat den Aemtern bei Anſäſſigmachungen zu beobachten aufgetragen, daß die Uebernahme eines Anweſens nicht eher erlaubt werden ſoll, bis nicht die Anſäſſigmachenden den Nachweis über fleißigen Religions- und Schulbeſuch von ihren Ortspfarrern beigebracht haben.

M.-G.-S. Bd. V Thl. VI Nr. 96 S. 782.

Auf die in dem Berichte vom 31. Mai 1837 geſtellte Anfrage, ob bei der Anſäſſigmachung von königl. Grund- und Gerichtsholden, falls die Inſtruirung und Beſcheidung des Geſuches einem mittelbaren Gerichte zuſtehe, eine Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr ſtatt findet und im Bejahungsfalle dieſer Frage, von welcher Behörde die desfallſige Erinnerung abzugeben ſey? wird der königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, bemerkt, daß die einſchlagende Beſtimmung des § 9 Abſchnitt 1 Lit. d des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung nach den ihr zum Grunde liegenden Motiven, wie ſie aus den Ständeverhandlungen vom Jahre 1834 (der Kammer der Reichsräthe, Bd. I S. 132, 191 der Kammer der Abgeordneten Bd. XII S. 72 — 110, insbeſondere S. 77 und 88) zu entnehmen ſind, ausdrücklich nur die Wahrung der Intereſſen der Gemeinden und Privatgrund- oder Gerichtsherren, und namentlich der in der vierten und ſechsten Verfaſſungs-Beilage eingeräumten Rechte über Bürgeraufnahme beabſichtige, und ſomit auf königl. Grund- und Gerichtsholden nicht bezogen werden könne, und daß ſonach das Erinnerungsrecht des Staates bei Anſäſſigmachung ſeiner Grund- und Gerichtsholden lediglich aus den civilrechtlichen Beſtimmungen über die zur Uebertragung

eines jeden grundbaren Gutes oder Grundſtückes erforderliche grundherrliche Einwilligung, ſo wie über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit, oder ſchlechten Aufführung des vorgeſchlagenen neuen Mayers, worüber die in der Hauptſache mit den allgemeinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechtes übereinſtimmenden Beſtimmungen des Cod. Bav. Civ. pag. 4 Cap. 7 § 12 Ziff. 4 und 7, dann die Kreitmayerſchen Anmerkungen zu dieſer Geſetzesſtelle nähere Aufklärung geben, dann nach den Beſtimmungen des § 3 Abſchn. 3 des revid. Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung über die Zuſtändigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Conſenſe zu beurtheilen ſey, und daß ſomit bei allen Anſäſſigmachungen königlicher Grundholden die Vorlegung des grundherrlichen Willebriefes, oder in dem durch den angeführten § 3 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vorhergeſehenen Falle die Produktion des richterlichen Beſcheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Conſenſes die von dem Geſetze bei Privatgrund- und Gerichtsholden angeordnete beſondere Einvernahme der Guts- und Gerichtsherren erſetze.

Miniſterial-Entſchließung v. 18. Mai 1840, die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr bei Anſäſſigmachung ſeiner Grundholden betreffend.

Die rechtzeitige Erledigung der Geſuche um Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.

Verordn. v. 10. Febr. 1841 St. 8 Beil. 8 ad Nrm. 1844.

Die Zuläſſigkeit von Cautions-Forderungen als Bedingung der gemeindlichen Zuſtimmung zu Anſäſſigmachungs-Geſuchen betr.

Verordn. v. 11. Mai 1841, Intbl. 1841 St. 21 S. 533 ad Nrm. 14,041.

Es iſt ſchon wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Polizey-Behörden bei Inſtruirung der Geſuche um Anſäſſigmachung auf Gewerbe, wie auf Grundbeſitz und Lohnerwerb nicht das im revidirten Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 § 9, vorgezeichnete Verfahren beobachten, ſondern die Geſuchſteller vorerſt an die Gemeinde-Verwaltung und den Armenpflegſchaftsrath verweiſen, und erſt, wenn ſie von dieſen ſogenannte Aufnahmszeugniſſe beibringen, zur protokollariſchen Aufnahme des Geſuches ſchreiten.

Da ſolche Zeugniſſe nicht nur ſich als ganz werthlos darſtellen, indem häufig deren Ausfertigung wie die Unterſchriften erſchlichen ſind, und die Ausſteller vor der protokollariſchen Inſtruktion des Geſuches über die daſſelbe motivirende Umſtände nicht richtig und verläſſig unterrichtet ſeyn können, ſondern auch den Partheien ein ſolches Verfahren nicht ſelten Koſten und unnützen Zeitverluſt verurſacht, ſo werden zur Beſeitigung dieſes den geſetzlichen und inſtruktiven Vorſchriften über Anſäſſigmachung und Verehelichung zuwiderlaufenden Verfahrens ſämmtliche Polizeybehörden hiemit beauftragt, in Zukunft keine ſogenannten Aufnahmszeugniſſe mehr zu dem Akte zu bringen, ſondern deren Ausfertigung den Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegſchaftsräthen zu unterſagen.

Dagegen iſt aber jedes Geſuch um Anſäſſigmachung und Verehelichung auf Anmelden des Bewerbers zu Protokoll zu nehmen, und wenn daſſelbe als zur Abweiſung a limine geeignet ſich darſtellt, mit Darlegung der Gründe abzuweiſen, außerdem aber ſind alle ſachdienlichen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen, und erſt, wenn die Vorinſtruktion des Geſuches hinreichend erſchöpft iſt, ſind die im § 9 des Geſetzes bezeichneten Betheiligten unter Mittheilung der Verhandlungen und Belehrung über ihre Zuſtändigkeit, insbeſondere über die Unzuläſſigkeit einer bedingten Zuſtimmung (Regausſchr. v. 11. Mai 1811, Intbl. S. 533 Nr. 1404) unter Vorſetzung eines angemeſſenen kurzen Präcluſiv-Termines zur Abgabe ihrer Erinnerung aufzufordern.

Hienach iſt ſich genaueſtens zu achten.

Kreisregausſchr. v. 9. April 1842, Intbl. St. 17 S. 494 — 495 ad Nr. 10,611, die Inſtruktion von Geſuchen um Bewilligung zur Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.

Im Namen ꝛc.

Durch Reſcript des kgl. Miniſteriums des Innern v. 1. Mai d. Js. wurde im Einverſtändniß des kgl. Finanzminiſteriums ausgeſprochen, daß in allen Fällen, wo die Anſäſſigmachung eines Juden auf eine Anſtellung als Schullehrer gegründet worden iſt, gleichwohl aber wegen Mangels einer offenſtehenden ordentlichen Matrikel in dem betreffenden Niederlaſſungsorte die Bewilligung des kgl. Miniſteriums des Innern zur Anſäſſigmachung über die Matrikelzahl erholt werden muß, bei allen auf dieſe letztere Verhandlung Bezug ha-

benden Ausfertigungen die Anrechnung der Taxen nicht Statt zu finden habe.

Die ſämmtlichen Polizeybehörden werden hiemit angewieſen, in vorkommenden Fällen ſich hienach zu achten.

Verordn. v. 5. Juni 1842, Intbl. St. 26 S. 843 ad Nr. 7839, die Anſäſſigmachung von Juden über die Matrikelzahl betr.

Staatsminiſterium des Innern!

Die von der königl. Regierung des Unter-Mainkreiſes Kammer des Innern im Berichte vom 12. Septbr. v. Js. auf die in unten bezeichnetem Betreffe geſtellte Anfrage, ob auch bei Geſuchen ſchon anſäſſiger Gemeindebürger und Inſaſſen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung die Gemeindebevollmächtigten über ihre Einwilligung zu vernehmen ſeyen, findet in den § 8 und 9 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes und dem § 82 Lit. a des revid. Gemeinde-Edikts ihre unzweifelhafte Beantwortung der durch die neue Geſetzgebung nicht veränderte § Ziff. 1 des Geſ. vom 11. Septbr. 1825 ſetzt ausdrücklich feſt, es dürfe keinem Staatseinwohner die gehörigen Ortes nachgeſuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn er

a) in irgend einer Gemeinde einen geſetzlichen Anſäſſigkeitstitel beſitzt, und wenn

b) weder privat- noch kirchenrechtliche Hinderniſſe, noch auſſerordentliche Polizeyrückſichten Vorſchriften im Wege ſtehen.

Derſelbe § ſagt unter Ziff. 2

„Ohne einen Titel der vorbemerkten Art ſoll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden.

Bei Wiederverehelichungen muß daher vorerſt die Frage ermittelt werden, ob der frühere Ehelichungs-Bewilligung begründende Anſäſſigkeitstitel noch beſtehe, d. h. ob der Grundbeſitz in jeder Beziehung den geſetzlichen Vorbedingungen noch entſpreche, und insbeſondere bis zu dem geſetzlichen Betrage ſchuldenfrei ſey? ob das reale oder radizirte Gewerbe nicht wieder veräuſſert worden ſey, ob die perſönliche Gewerbskonzeſſion noch zu Recht beſtehe, oder ob endlich, wenn die Anſäſſigkeit früher aus dem Grunde eines in ſonſtiger Weiſe vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtandes bewilligt wurde, dieſer Nahrungsſtand noch im gleichen Maaße vorwalte?

Beſteht der den früheren Anſäſſigkeits-Beſchluß motivirende Titel noch, oder iſt derſelbe durch einen der in dem Geſetze unter Ziffer **I, II** und **III** aufgeführten, die Anſäſſigkeit geſetzlich gewährenden Titel erſetzt worden, ſo iſt auch die Wiederverehelichung (falls keine privatrechtlichen oder beſondere polizeyliche Hinderniſſe beſtehen, kraft des Geſetzes zum Rechte des Betheiligten erwachſen.

In dem Falle aber des Nichtbeſtehens des früheren Anſäſſigkeitstitels und der Nichterſetzung deſſelben durch einen den im § 2 Ziff. **I, II** und **III** des revidirten Geſetzes aufgeführten Titel tritt das für Erwerbung eines Anſäſſigkeitstitels vorgeſchriebene Verfahren ein, und die Wiederverehelichung iſt von der vorläufig willfährigen Beſcheidung der Vorbedingungen abhängig.

Uebrigens iſt die Wahrung des gemeindlichen Intereſſes durch **§ 82 Lit.** a des revidirten Gemeinde-Edikts nicht nur bezüglich der Anſäſſigmachungs-, ſondern auch bezüglich der Verehelichungsfragen den Gemeindebevollmächtigen im Gegenſatze zu dem als erkennende Polizeybehörde konſtituirten Magiſtrate anvertraut. Die Einvernahme derſelben mit allen Wirkungen des Geſetzes iſt daher durch das Geſetz deutlich für alle Fälle vorgeſchrieben, wo (wie oben erwähnt) bei einer beabſichteten Wiederverehelichung den die erſte Verehelichung begründenden Titel nicht mehr vorhanden, und nicht durch einen den im § 2 Ziff. **I, II** und **III** des revidirten Geſetzes aufgeführten Titel vollſtändig ſurrogirt iſt, wo es ſich alſo um die Vorfrage der Erwerbung eines neuen Anſäſſigkeitstitels handelt, während im entgegengeſetzten Falle die Entſcheidung der Frage über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen polizeylicher Hinderniſſe lediglich dem Ermeſſen der erkennenden Polizey-Behörde anheim gegeben, und dieſe zur Einvernahme der Gemeinde zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet iſt.

Den Vollzug des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung in Bezug auf die Frage, ob auch bei Geſuchen ſchon anſäſſiger Gemeindebürger und Inſaſſen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung die Gemeindebevollmächtigten über ihre Einwilligung zu vernehmen ſeyen, betr.

München den 3. März 1835.

Im Namen ꝛc.

Sämmtliche königl. Diſtrikts-Polizeybehörden des Kreiſes erhalten nachſtehend eine Abſchrift von der unterm 2. l. Mts. an die kgl. Regierung des Ober-Mainkreiſes ergangenen allerhöchſten Miniſte-

rial-Entſchließung, dabei wird zufolge Miniſterial-Entſchließung vom 2. Mai noch bemerkt, bezüglich der hierin erwähnten Form der durch § 9 Nr. 1 — 6 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes angeordneten Vernehmung des Armenpflegſchaftsrathes.

Die Aufforderung des Armenpflegſchaftsrathes zur Abgabe ſeiner Erinnerung über ein geſtelltes Anſäſſigmachungs-Geſuch hat in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung von Seite des zur Inſtruktion des Geſuches zuſtändigen Magiſtrates jedesmal durch eine beſonders ſchriftliche Ausfertigung, nämlich durch Schreiben, Protokolls, Extrakt oder Signat zu geſchehen, indem das bisher gewöhnliche Verfahren, nach welchem die Verhandlungen des Magiſtrats dem Armenpflegſchaftsrathe nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt wurden, ſchon aus Rückſicht auf die Stellung des in ſeiner Zuſammenſetzung von dem Magiſtrate weſentlich verſchiedenen Armenpflegſchaftsrathes nicht angemeſſen erſcheint, überdieß aber ohne die bezeichnete beſondere Ausfertigung der Lauf jener Friſt nicht wohl bemeſſen werden kann, binnen welcher die Erklärung des Armenpflegſchaftsrathes zu erfolgen hat, wenn nicht der im § 9 Nr. 1 des erwähnten Geſetzes bezeichnete Nachtheil eintreten ſoll.

Bei Geſuchen um Erlaubniß zur Anſäſſigmachung in Landgemeinden hingegen iſt eine beſondere Ausfertigung der Aufforderung an den Armenpflegſchaftsrath nicht nothwendig, ſondern es kann dieſelbe mit jener an den Gemeindeausſchuß verbunden werden, indem hier der letztere unter dem Vorſitze des Ortspfarrers nach § 94 und 100 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts, dann nach § 9 der Inſtruktion über das Armenweſen vom 24. Dez. 1833 auch den Armenpflegſchaftsrath bildet, und dem Geſetze, welches die Vernehmung des Armenpflegſchaftsrathes über Anſäſſigmachungs-Geſuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bei der Abgabe der Erklärung des Gemeindeausſchuſſes über ein ſolches Geſuch der Ortspfarrer vorſitzt, wo ſodann die Erklärung des Gemeindeausſchuſſes auch jene des Armenpflegſchaftsrathes enthält, oder wenn der Gemeindeausſchuß, nachdem er als Gemeindeausſchuß geſprochen hat, nochmals unter dem Vorſitze des Ortspfarrers ſeine Erinnerung abgibt.

Die Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Anſäſſigmachungen betr.

München am 10. Mai 1835.

Im Namen ꝛc.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeybehörden erhalten nachſtehend eine Abſchrift von der unterm 2. l. Mts. an die k. Regierung des Ober-Mainkreiſes ergangenen allerhöchſten Miniſterial-Entſchließung im unten benannten Betreffe zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung:

„Der Gemeinde N. kömmt ein abſolut hinderndes Widerſpruchsrecht bezüglich der Anſäſſigmachungsfrage des N. N. nicht zu, da es ſich in dem konkreten Falle um eine Anſäſſigmachung auf ein am 1. Juli 1834 ſchon beſtehendes häusliches Anweſen handelt.

Wenn die rekurirende Gemeinde Anſäſſigmachungen auf Anweſen der eben erwähnten Art nun in ſoferne dem gemeindlichen Veto entrückt glaubt, als dieſe Anweſen den im § 2 unter Lit. A und B entzifferten Steuercenſus erreichen, ſo berichtiget ſich ihr Irrthum nicht nur aus den ſtändiſchen Berathungen (Verhandlung der I. Kammer Bd. II S. 171 und Verhandlung der Kammer der Abgeordneten Bd. XII S. 78, 96 und 261), ſondern auch aus dem Umſtande, daß den Gemeinden ein abſolut hinderndes Veto nur bezüglich der im § 2 des revidirten Gemeinde-Edikts unter Ziff. IV aufgeführten Anſäſſigkeits-Theorie, nämlich der unter die Ausnahmen a und b nicht angehörenden Niederlaſſungen auf ſonſt geſicherten Nahrungsſtand zukömmt, daß die Anſäſſigmachung auf ein dem Cenſus ergreifendes Grundvermögen, der I. Anſäſſigkeits-Theorie angehöre, daß alſo eine Anſäſſigmachung auf ein, am 1. Juli 1834 beſtandenes, den Cenſus erreichendes ſchuldenfreies Eigenthum ſchon an und für ſich dem gemeindlichen Veto entrückt ſey.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt und iſt von der k. Kreisregierung ſehr richtig als Norm angenommen, daß, dem Wortlaute und Geiſte des Geſetzes gemäß, das revidirte Anſäſſigmachungsgeſetz, indem ſelbes im § 9 Lit. a 2 Kathegorien der Anſäſſigmachung auf einen ſonſt vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtand, nämlich die Anſäſſigmachung auf ein am 1. Juli 1834 ſchon beſtandenes häusliches Anweſen, dann die Verehelichung und ſomit Anſäſſigkeits-Bewilligung an nicht definitive Diener des Staats, der Kirche oder den Gemeinden von dem abſolut hindernden gemeindlichen Widerſpruchsrechte eximirt und ſolche Fälle dem gemeindlichen Erinnerungsrechte und der amtlichen Entſcheidung vorbehielt, den Behörden eine um ſo ernſtere Pflicht genauer und gewiſſenhafter

Würdigung auferlegt, und daß Behörden oder Stellen, welche Anſäſſigmachungs-Bewilligungen den obbezeichneten zwei Kathegorien auf ein am 1. Juli 1834 ſchon beſtandenes Anweſen oder auf nicht definitive Anſtellung, ohne nachgewieſen zu ſeyn, der geſetzlichen Vorbedingungen, nämlich des vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtandes gewähren würden, den Regreß-Anſprüchen nicht entgehen könnten, welche § 9 Ziff. 4 des Geſ. vom 11. Sept. 1825 und der unveränderte § 9 Ziff. 4 des revid. Geſ. für ſolche Fälle ausſprechen.

Die kgl. Kreisregierung wird nicht nur die Gemeinde N. hienach angemeſſen belehren laſſen, ſondern auch die Polizey-Behörden des Kreiſes von gegenwärtiger Entſchließung Behufs der in einzelnen Fällen etwa gleichmäſſig nöthigen Belehrungen den ihnen untergekommenen Gemeinden in Kenntniß ſetzen.

Den Vollzug des § 9 Ziff. 1 lit. a und b bezüglich des Umfanges des abſolut hindernden gemeindlichen Widerſpruchrechtes bei Anſäſſigmachungen betreffend.

München am 11. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern!

Auf die in dem Berichte vom 14. Dez. v. J. vorgelegte Anfrage, wann in den ſtandes- oder gutsherrlichen Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung die Ausübung des den Gemeinden bei Anſäſſigmachungen zuſtehenden Einwilligungsrechts und Berufungsrechtes zukomme, wenn die Anſäſſigmachungs-Bewilligung ſelbſt in dem Wirkungskreiſe des ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichtes enthalten iſt?

Wird der k. Regierung des Unter-Mainkreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß nach den im Zuſammenhange auffallenden Beſtimmungen des § 105 der VI. Verf.-Beilage des revid. Ziff. 1 im § 9 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes und des revid. § 82 Lit. a des Gemeinde-Edikts, dann nach der durch § 85 eben dieſes Edikts bezeichneten allgemeinen Stellung der Magiſtrate und der Analogie des in dem Falle des Art. 104 Nr. 4 beſagten Edikts für die Landgemeinden angeordneten Verfahrens des gemeindlichen Einwilligungs- und Berufungsrechts mit der durch das Geſetz bezeichneten Wirkung dort, wo die polizeyliche Beſcheidung des angebrachten Anſäſſigmachungs-Geſuches dem Magiſtrate nicht zuſteht, von dem Magiſtrate

und den Gemeindebevollmächtigten gemeinſchaftlich und zwar in Beziehung auf das fragliche Einwilligungsrecht ein Curatel-Entſcheidungsrecht bei abweichenden Meinungen beider Corporationen in dieſem Falle nicht ſtattfinden kann, nach durchgehender Stimmenmehrheit auszuüben ſey.

Zugleich wird der k. Reg. des Untermainkreiſes, Kammer d. Innern, bezüglich auf den Sinn des § 105 der VI. Verf.-Beilage bemerkt, daß dieſe Verf.-Beilage in dem Titel V Kap. 5 nur jene Beſchränkungen feſtſetzte, denen die den Gemeinden durch die allgemeinen Geſetze verliehenen Befugniſſe in dem Verhältniſſe zu dem Guts- und Gerichtsherrn zu unterliegen haben, daß aber bezüglich der dieſen Gemeinden zuerkannten Zuſtändigkeiten lediglich die für die übrigen Gemeinden beſtehenden Geſetze und Vorſchriften Platz zu greifen haben.

Das revidirte Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung insbeſondere der Ausübung des gemeindlichen Einwilligungsrechtes betr.

München am 3. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern!

Auf die in dem Berichte vom 27. v. Mts. geſtellten Anfragen den Vollzug des § 9 Nr. 1 Lit. c des revid. Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung wird erwiedert, wie folgt:

1) die Vorſchrift der in Rede ſtehenden Geſetzesſtellen und des Vollzugs-Reſcripts vom 11. Auguſt 1834 beruht, wie auf den erſten Blick in die Augen fällt, auf der zweifachen Vorausſetzung, daß mehrere Individuen zugleich um dieſelbe Kathegorie der Anſäſſigkeit ſich bewerben, und daß die dem einen der Bewerber ertheilte Anſäſſigkeits-Bewilligung dieſem der Gegenſtand der gemeinſamen Bewerbung mit Ausſchließung der übrigen zuſpricht.

   Hiernach beantwortet ſich aber auch die Frage — wann die Affigirung des gefaßten Beſchluſſes an dem Rath- oder Gemeindehauſe zu geſchehen habe? — von ſelbſt, und es wird der königl. Regierung nicht ſchwer fallen, bei näherer Erwägung ſich ſofort zu überzeugen, daß es hier auf die Qualität des Anſäſſigkeitstitels durchaus nicht, ſondern nur auf die Erfüllung der beiden bezeichneten Vorausſetzungen ankomme.

2) Wenn mehrere gleichmäßige Bewerber um dieſelbe Kathegorie

der Anſäſſigkeit vorhanden ſind, und nur einer derſelben gegen die Anſäſſigkeit rekurirt, ſo liegt es in der Pflicht der Unterbehörden der höheren Inſtanz, vollſtändige Akten — und daher durch die Verhandlungen über die gleichmäßigen Geſuche der übrigen Bewerber vorzulegen, ſoferne dieſe nicht ohnehin ſchon ſämmtlich in einem Aktenbande vereinigt ſind.

Bei Erfüllung dieſer Obliegenheit aber werden auch die Anſprüche der übrigen Bewerber in der höhern Inſtanz die gebührende Würdigung in ſoweit finden, als dieſes für die Beſcheidung von einem einzelnen Bewerber ergriffenen Rekurſes von Einfluß ſeyn kann.

Den Vollzug des § 9 Nr. 1 lit. c des revid. Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr. Nr. 16,637.

München am 28. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern!

Auf die in den Berichten vom 12. Sept. und 4. Okt. v. Js. geſtellten Anfragen, ob bei den Anſäſſigmachungen eines Grundholden, welcher durch den Beſitz walzender Grundſtücke in mehrfachem Grundbarkeits-Verhältniſſe ſteht, ſämmtliche Dominikal-Rentenbeſitzer um ihre Einwilligung zu vernehmen ſeyen, oder ob nicht bei dem häufigen Vorkommen der Fälle, in welchen die Zahl der Grundſtücke und den Grundherren eines und deſſelben Anſäſſigkeits-Bewerbers ſehr beträchtlich iſt, die Vernehmung auf den Grundherrn des Hauſes zu beſchränken ſey:

Wird der kgl. Regierung erwiedert, daß der vorgelegte Zweifel ſich von ſelbſt aus civilrechtlichen Beſtimmungen über die zur Uebertragung eines jeden grundbaren Gutes oder Grundſtückes erforderliche grundherrliche Einwilligung, und über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit oder ſchlechten Aufführung des neuen Mayers, dann der durch den erwiederten § 3 Abſ. 3 des Anſäſſigmachungsgeſuches näher präziſirten und begränzten geſetzlichen Vorſchriften über die Zuſtändigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Conſenſe löſe.

Das Geſetz vom 1. Juli 1834 verfügt im Einklange mit der oben angeführten Geſetzesſtelle die Einvernahme jedes betheiligten Grundherrn einſchlüßig den, etwa mit grundherrlichen Rechten begabten Korporationen (Stiftungen und Gemeinden), eine Beſchränkung

dieſer geſetzlichen Anordnung liegt daher nicht in der Macht der Verwaltung.

Wohl aber erſchöpft die Produktion des grundherrlichen Willebriefes oder in dem revid. § 3 Abſ. 3 des Anſäſſigmachungsgeſetzes vorhergeſehenen Fällen die Produktion des richterlichen Beſcheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Conſenſes die vor dem Geſetze angewendete Einvernahme des Gutsherrn und bei dem Vorhandenſeyn ſolcher Urkunden wurde eine nochmalige Einvernahme dem Texte wie dem Geiſte dieſes Geſetzes widerſprochen.

Uebrigens wird die kgl. Regierung in dieſer Beziehung auf die in der Hauptſache mit den allgemeinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechtes übereinſtimmenden Beſtimmungen des **Cod. Bav. Civ. Pars IV Cap.** 7 § 12 Ziff. 4 und 7 dann auf die Kreitmayriſchen Anmerkungen zu dieſem § Ziff. 4 beſonders aufmerkſam gemacht.

Den Vollzug des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr., insbeſondere das grundherrliche Einwilligungsrecht.

München am 2. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern!

Auf den Bericht vom 4. Okt. v. Js. den Vollzug des revid. Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung insbeſondere das ſtandes- und gerichtsherrliche Einwilligungs-Recht betr. wird der kgl. Regierung folgende Entſchließung ertheilt:

Die Beantwortung der geſtellten Fragen

a) ob den Standesherren die Befugniß zuſtehe, auf dem Grunde des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes vom 1. Juli 1834 Ziff. 9 § 1 Lit. d von ihren Herrſchafts-Gerichten zu verlangen, daß bei Anſäſſigmachungen von Grund- und Gerichtsholden die Akten vor der Entſcheidung zur Einholung der ſtandesherrlichen Einwilligung vorgelegt, und daß bei jeder gegen ihren Willen ertheilten Anſäſſigmachungs-Bewilligung eine Abſchrift des Beſcheides dem ſtandesherrlichen Kammer-Anwalte zugeſtellt werde?

b) ob das Recht der Einwilligung und Berufung bei der Anſäſſigmachung neuer Grundholden auf Seite der Gerichtsherren bei den ohnehin ſchon in Mitte liegenden Beſtimmungen des § 31 Edikt IV zur Verfaſſungs-Urkunde und § 86 Edikt VI zur Verfaſſungs-Urkunde nicht dem Hinweg-

fälle, wenn die Anſäſſigmachung bei ihren eigenen Gerichten inſtruirt wurde, kann bei genauer Würdigung der § 27 und 31 der VI. Verf.=Urk.=Beilage, dann der von dem königl. Staatsminiſterium des Innern in der 52. Sitzung der Kammer der Abgeordneten von 1834 abgegebenen amtlichen Erklärung und des § 9 des revidirten Anſäſſigmachungs= und Verehelichungs=Geſetzes einem Zweifel nicht unterliegen. Dieſes Geſetz hat weder die Rechte der Standesherrn zu Berichtserholungen noch die ſonſtigen ſtandesherrlichen Befugniſſe einer Aenderung unterworfen, vielmehr im wörtlichen Einklange mit dem Geſetze vom 11. Sept. 1825 die Rechte dieſer Klaſſe ſowohl, als des übrigen Adels und der Gemeinden ausdrücklich gewahrt.

Die königl. Kreisregierung wird daher nicht entgehen, daß

a) zur Ausübung des dem Standesherrn, wie überhaupts allen Gerichtsherren, ohne Ausnahme verfaſſungsmäßig zuſtehenden Einwilligungsrechtes jedesmal und daher auch in den Fällen der § 85 und 133 des Edikts VI zur Verf.=Urkunde eine beſtimmte Aufforderung mit Anberaumung einer angemeſſenen Präkluſivfriſt von der zuſtändigen Behörde zu erlaſſen ſey, daß

b) die durch § 9 Ziff. 2 des revidirten Anſäſſigmachungs= und Verehelichungs=Geſetzes für die Erledigung der Anſäſſigmachungs=Geſuche beſtimmte Friſt in allen Fällen auf das Genaueſte einzuhalten ſei, daß

c) den Standesherren ſowohl als den Gutsherren das Recht der Berufung zuſtehe, und daß

d) der Standesherr befugt iſt, neben der Anſchlagung ad valvas auch die berichtliche Vorlage aller vorgehender Beſcheide und zwar ſoferne die Anſäſſigmachung gegen deſſen Erklärung erfolgt iſt, unter Hinweiſung auf das Berufungsrecht und unter Anführung der Präkluſiv=Berufungsfriſt zu fordern.

Den Vollzug des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung insbeſondere des ſtandes= und gerichtsherrlichen Einwilligungs=Rechtes betreffend.

München den 3. März 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 28. Nov. v. J. wird

unter Rückgabe der Beilage im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Miniſterium des Innern folgende Entſchließung ertheilt:

Die ſämmtlichen Verhandlungen über Anſäſſigmachungsgeſuche ſind in Bezug auf Tax- und Stempelbehandlung reine Privatſachen und müſſen durchgängig nach § 96 der proviſoriſchen Taxordnung und nach Abſchnitt III des Stempelgeſetzes vom 18. Dez. 1812 der einſchlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen werden. Hievon können ſelbſt in den Fällen, wo die im § 9 Nr. 1 b des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes vom 1. Juli 1834 angeordnete Vernehmung des Armenpflegſchafts-Rathes ſchriftlich erholt werden muß, keine Ausnahme ſtatt finden, und nur diejenigen Entſchließungen, welche durch Verſehen den Behörden veranlaßte Ergänzungen ändern, ſowie die deßwegen erſtatteten Berichte der Behörden dürfen tax- und ſtempelfrei behandelt werden.

Die Anwendung der Tax-Einhebung und Stempeladhibirung in Anſäſſigmachungsgeſuchen betr.

München am 24. April 1835.

Im Namen ꝛc.

Auf den Bericht der kgl. Regierung des Regenkreiſes vom 15. Nov. v. J. wird unter Rückgabe der Beilagen im Einvernehmen mit dem kgl. Miniſterium des Innern erwiedert, daß es nicht nöthig ſey, den Urkunden, welche auf den Grund einer geſetzlichen Beſtimmung ſtempelfrei ſind, Stempelbögen beizulegen, wenn ſie zur Begründung von Anſäſſigmachungs-Geſuchen den Behörden im Original vorgelegt werden, da ſolche Urkunden (Militair-Abſchiede, Impfſcheine ꝛc.) lediglich im Intereſſe der Geſundheits-Sittenpolizey ꝛc. ertheilt, und reproducirt werden müſſen.*)

Beikaſſirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Anſäſſigmachung.

München am 14. April 1834.

Anſchaffung.

(Siehe Paramente, Kirchenbedürfniſſe.)

---

*) Schon durch ein Mandat vom Jahre 1779 mußte von den Partheien der fleißige Beſuch der Chriſtenlehren und der Religions-Unterrichte nachgewieſen werden.

May'r. Gen.-Sammlg. Bd. III S. 782 Nr. 96.

Anſchlag.

Subhaſtations-Exemplare zu Anſchlägen und Inſerationen unterliegen dem 15 kr., Patente und Requiſitionen aber dem 3 kr. Stempel.

Verordn. v. 10. März 1827 Intbl. S. 173.

Beſtimmung, in wie fern bei Conzeſſions-Geſuchen von Unangeſeſſenen und Anſäſſigen der öffentliche Anſchlag unbedingt oder bedingt ſtatt habe.

Bei welchen Gewerbsarten, und ob auch bei radizirten und realen Gewerben der öffentliche Anſchlag des Conzeſſionsgeſuches zu geſchehen habe.

Verordn. v. 22. Nov. 1836, E.-B. Nr. 53.

Neue Vollzugs-Inſtruktion der Gewerbsgeſuche über den Anſchlag ad valvas über die Einvernahme der Betheiligten, über Beſchlußfaſſung, Publizirung, Berufung und Ausfertigung der Urkunde.

Miniſterial-Reſcript v. 24. Juni 1835, Intbl. S. 1056.

Den Vollzug des § 9 Ziff. 1 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes und des Art. X Ziff. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen resp. den Anſchlag betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 10. Mai 1836 Nr. 37,225.

Zeug. der am 19. Mai d. Js. an die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., ergangenen und ſämmtlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins mitgetheilten Entſchließung, den Art. 10 Ziff. 1 der grundgeſetzlichen Beſtimmungen für das Gewerbsweſen hinſichtlich der Inſtruirung der Conceſſionsgeſuche betr., iſt der öffentliche Anſchlag der Conceſſionsgeſuche lediglich angeordnet, um allenfallſigen und namentlich älteren Bewerbern die rechtzeitige Competirung möglich zu machen. Competenzen ſind aber bei allen Gewerbsfragen mit alleiniger Ausnahme der radizirten oder realen Gewerbsrechte möglich. Die Vorſchrift der erwähnten Ausſchreibung findet daher auch auf Handelsgewerbe Anwendung.

Miniſt.-Ausſchreibung v. 21. Mai 1837.

Der Eintrag in die inländiſche Brandverſicherungs-Anſtalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth oder nach demſelben Artikel nur zu einem Theile des Werthes oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jäner 1815, Reggsbl. 1815 Seite 33, mit Ausnahme der maſſiven Mauern blos für die verbrennbaren Be-

ſtandtheile des Gebäudes ſtattfinden, iſt durch eine von zwei verpflich=teten Schätzleuten verfaßte, von dem Magiſtrate oder von der Geſammtgemeinde=Verwaltung beglaubigte und dem Verſicherungs=Geſuche beizulegende Beſchreibung und Schätzung des Gegenſtandes, dann in ſo ferne die Diſtrikts=Polizeybehörde die Beſchreibung unzureichend oder eine nähere Erwähnung räthlich finden ſollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Koſten der Anſtalt vorzunehmende Unterſuchung bedingt.

Verordn. v. 23. Jan. 1811, Rggsbl. 1811 St. IX S. 135 Art. 12 Cap. 5 zum Geſetze über die Einführung der Brandverſicherungs=Ordnung.

Wir Maximilian Joſeph
ꝛc. ꝛc.

Nachdem ſich Anſtände über die Frage erhoben haben, ob es nach der beſtehenden allgemeinen Brandverſicherungs=Ordnung zuläſſig ſey, nur die verbrennlichen Theile der Gebäude, mit Ausſchluß des Mauerwerks, zu aſſekuriren? ſo erklären und verordnen Wir, daß, wenn auch in der angeführten Brandverſicherungs=Ordnung der am gewöhnlichſten vorkommende Fall einer Aſſekuration der Gebäude im Ganzen als Regel unterſtellt iſt, hiedurch gleichwohl die Aſſekuranz der Gebäude, mit Ausnahme des Mauerwerks, keineswegs ausgeſchloſſen werde, vielmehr eine ſolche modifizirte Verſicherung den Intreſſenten völlig freiſtehe, jedoch von denſelben beſtimmt und ausdrücklich erklärt, und in Ermangelung einer ſolchen Erklärung die uneingeſchränkte Aſſekuranz im Ganzen präſumirt werden müſſe.

Am 14. Jäner 1815.

(Siehe a. Gewerbsweſen, Handelsgewerbe.)

Anſchlagzettel, Anzeigen.

(Bekanntmachung.)

Oeffentliche Anſchlagzettel oder Anzeigen hängen von der Bewilligung der Polizey=Direktion ab.

Verordn. v. 24. Sept. 1808, Rggsbl. 1808 S. 2525 § 81.

Geſetzwidrige Anzeigen und Anſchlagzettel ſind von den öffentlichen Plätzen zu entfernen.

Verordn. v. 13. Sept. 1812, Rggsbl. 1812 S. 1968.

Vergl. a. die Polizey=Verfügung v. 28. Dez. 1823, Pol.=Anz. f. München St. 2 S. 22 v. J. 1824.

Anſiedelung. *)

Von dem Wirkungskreiſe der oberſten Verwaltungsſtellen ꝛc. betr.

Verordn. v. 17. Dez. 1825 § 66, Regsbl. S. 1094.

Die Bewilligung zu neuen Anſiedelungen ſteht, unter Vorbehalt der Reklamation, den Bezirks-Polizeibehörden zu, bei Anlagen aber ganzer Ortſchaften den Kreisregierungen.

Unter neuen Anſiedlern, wegen deren Aufnahme die ganze Gemeinde vernommen werden ſoll, werden nur ſolche Perſonen verſtanden, welche nicht etwa ein ſchon gebildetes, mit Gemeinderecht verſehenes Anweſen übernehmen, ſondern welche durch Erbauung eines Hauſes, Kultivirung öder Gründe oder Erwerbung einzelner Grundſtücke ein ganz neues Anweſen und mithin auch ein neues Gemeinderecht begründen wollen.

Allerh. Verordn. v. 3. Aug. 1818.

Die Anſiedelung auf Mooſe und Filzen betr.

Generaliſirte Reg.-Ausſchreib. v. 20. Febr. 1839 Nr. 33,179.

Anſprüche aus der Heimath.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anſpruch auf Wohnſitz und auf benöthigte Unterſtützung nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Nov. 1816 über die Armenpflege; jedoch ſoll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Koſten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfniſſes ſolcher Perſonen, welche ſich ſelbſt zu helfen nicht vermögend ſind, auferlegt werden; auch ſind die Beſtimmungen der Verordnung vom 28. Nov. 1816 über die Bettler und Landſtreicher § 42, ſo wie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeitshäuſer genau zu vollziehen ꝛc.

Verordn. v. 11. Sept. 1825, Geſetzbl. 1825 § 5, bezüglich der Anſprüche aus der Heimath St. XII S. 106 u. 107.

---

*) Anm. Unter neuen Anſiedlern werden ſolche Perſonen verſtanden, welche nicht etwa ein ſchon gebildetes mit Gemeinderecht bekleidetes Anweſen übernehmen, ſondern durch Erbauung eines Hauſes, wo noch nie eines ſtand, Kultivirung öder Gründe oder durch Erwerbung einzelner Grundſtücke ein ganz neues Anweſen und hiemit auch ein ganz neues Gemeinderecht begründen wollen.

Anſtalten, öffentliche.

(Siehe auch ärztliche Funktionen, Gemeinde-Anſtalten, Aerzte, Brandaſſekuranzweſen, Kinder krüppelhafte, Irren-, Kranken-, Sanitäts-, Spar-, Studien- ꝛc. Anſtalten.)

Alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör ſind ein unveräuſſerliches Staatsgut und kann ohne vorgehende Sonderung des Staatsvermögens in die Privatverlaſſenſchaft eines Regenten nicht aufgenommen werden.

Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 Titl. III § 2 (2), Geſetzbl. S. 111.

Wenn bei den Magiſtraten der Städte I. und II. Klaſſe von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anſtalten die Rede wird, ſo haben auch die k. Kommiſſäre beizuwohnen.

Geſ. v. 15. Sept. 1818 § 6, Geſetzbl. S. 610.

Die öffentlichen Anſtalten eines Kreiſes, an welchem Mediatgebiete Antheil nehmen, ſind dem unmittelbaren Einfluſſe der k. Regierung untergeben.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 29 (12), Geſetzbl. S. 201, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

Die Beſchreibung lithographiſcher Anſtalten betr.

Intbl. v. 7. Aug. 1815 S. 699.

Die in einer Gemeinde heimathsberechtigten Perſonen ohne alles Vermögen haben daſelbſt auch in allen Fällen die Benützung öffentlicher Anſtalten anzuſprechen, wo dieſer Anſpruch zuläſſig und zweckmäſſig befunden wird, ſo wie ihnen die etwa geſetzlich begründeten Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlichen Fonds ebenſo vorbehalten bleiben.

Verordn. vom 11. Sept. 1825, Geſbl. 1825 St. XII S. 107 § 5 Nr. 2, bezüglich der mit der Heimath verbundenen Anſprüche betr.

Der jeweilige Geſammt-Staatsaufwand auf die als Kreisanſtalten bereits beſtehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irren-Anſtalten, Armenbeſchäftigungs-, Armen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalten und die Ausgaben hierauf nehmen vom 1. Okt. 1837 anfangend die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an.

Verordn. v. 17. Nov. 1837, Geſetzbl. 1837 St. IX S. 165 Art. I lit. D, aus dem Etat der Staatsanſtalten Nr. 3 zum Geſetz über die Ausſcheidung der Kreis- von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

Die ärztlichen Funktionen bei den Stiftungs- und Gemeinde-Anſtalten betr. (M. ſ. u. Aerzte.)

Verordn. vom 30. März 1841, Intbl. St. 18 S. 462 ad Nrm. 5359.

Anſtellung.

Das Indigenat iſt die weſentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronoberhofämtern, zu Civil-Staatsdienſten, zu oberſten Militärſtellen, zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen kann.

Ed. über das Indigenat v. 26. Mai 1818 § 7, Geſetzbl. S. 143.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anſtellungs-Dekret erworben.

Die erſte Anſtellung eines Staatsdieners iſt in der Regel drei Jahre hindurch proviſoriſch, und wird erſt mit deren Ablauf definitiv. Ausgenommen hievon ſind die eine richterliche Funktion verſehende Staatsdiener, deren Anſtellung ſogleich definitiv iſt.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 1, 2, 4, Geſetzbl. S. 333—335, die Verhältniſſe der Staatsdiener betr.

Die Beſtimmungen finden auch auf die gutsherrlichen Beamten analoge Anwendung.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 54, Geſetzbl. S. 239, über die gutsherrlichen Rechte ꝛc.

Bürgermeiſter als Vorſtände von den Magiſtraten haben vorzüglich die Gegenſtände der Anſtellung, Quieszirung, Unterſuchung und Entlaſſung des ſtädtiſchen Dienſtperſonales zu bearbeiten.

Verordn. v. 21. Sept. 1818, Rggsbl. S. 1056, die Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.

Das Miniſterium des Innern hat die Initiative bei Ernennung der General-Commiſſäre, des den beiden Regierungskammern gemeinſchaftlichen Dienſtperſonales, ſodann bei Beſtätigung der herrſchaftlichen Diener beziehungsweiſe unter Einvernehmung des Finanz- und Juſtizminiſteriums.

Verordn. v. 9. Dez. 1825 § 79, Rggsbl. S. 1003, die Formation der Miniſterien betr.

Eine ſtändige Anſtellung in Privatdienſten begründet für Fremde den Anſpruch auf die Rechte der Einheimiſchen.

Erl. v. 15. Aug. 1828 Art. I § 5, Geſetzbl. S. 38, das Indigenats-Edikt betr.

Den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edikts vom 27. Nov.

1837, Ert.-Beil. Intbl. Nr. 136, die Anſtellung der ſtädtiſchen Beamten ꝛc. betr.

Zu § 58 des Gem.-Ed. allerh. Entſchließung v. 18. März 1819 Nr. 3045.
Miniſt.-Entſchl. v. 27. Dez. 1828 Nr. 18,084.
« « v. 26. März 1829 Nr. 17,634.
« « v. 22. April 1835 Nr. 11,782.
« « v. 20. Aug. 1835 Nr. 31,824 u.
« « v. 27. Sept. 1837 Nr. 20,307.

Anſtellungs-Gelegenheiten.

(Siehe auch Adſpiranten.)

Die geprüften Staatsdienſt-Adſpiranten und die zu den Anſtellungs-Gelegenheiten auſſer Verhältniß ſtehende Anzahl derſelben.

Miniſt.-Entſchl. v. 9. Febr. 1839, Rggsbl. St. VI S. 172.

Anſtellung der ſtädtiſchen Bedienſteten.

(Siehe auch Beſoldungen, Gemeinde-Verwaltungen.)

Die Stadtkämmerer, die Kaſſiere und die beſondern Verwalter des Vermögens bedeutender Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann etwa aufgeſtellte Gemeinde-Förſter zählen zu den höheren ſtädtiſchen Bedienſteten; ſie werden daher nach § 58 des revidirten Gemeinde-Edikts vom Magiſtrate benemlich mit dem Gemeinde-Ausſchuſſe gewählt, und von den k. Kreisregierungen, K. d. J., beſtätiget.

Zu § 58 des rev. Gemeinde-Edikts.
Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ert.-Bl. Nr. 136 zum Kreisintbl. 1837, Abtheil. XXXI S. 45, 46 u. 47 l. Nr. 85 u. allerh. Entſchließung vom 18. März 1819 Nr. 3054.

Dagegen fällt die Anſtellung des niedern Dienſtperſonales der ausſchließenden magiſtratiſchen Competenz anheim.

Dahin zählen:

a) die Magiſtrats-Sekretäre und die dem Kanzlei-Perſonale gleich zu achtenden Oekonomen und Rechnungsführer;
b) die Hochzeitlader und Leichenbitter, ſo ferne nicht eine Verbindung dieſer Stellen mit niedern Kirchendienſten Platz greift, in welchem Falle bei katholiſchen Dienſten der betreffenden Kirchenverwaltung, bei proteſtantiſchen, den proteſt. geiſtlichen Stellen auf den Grund des II. Anhanges der II. Verfaſſungs-Beilage und der Allerhöchſten Verordnung v. 18. Mai 1820 (Rggsbl. 1820 S. 416) die entſprechende Mitwirkung vorbehalten bleibt;

c) Getreidmeſſer und zwar ohne Unterſchied der beſoldeten und der blos auf Leiſtung der Betheiligten hingewieſenen.

d) das untergeordnete, vor dem 10. Okt. 1807 von der Gemeinde ernannte Kirchendienſt-Perſonale wird von der Kirchenverwaltung mit genauer Beachtung der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 30. Dez. 1810 (Rggsbl. 1811 S. 17 ff) gegebenen Normen, dann unter magiſtratiſcher Beſtätigung ernannt.

In dem Falle der Nichtbeſtättigung greift der Rekurs an die vorgeſetzte k. Kreisregierung, K. d. J., ſtatt. *)

Allerh. Entſchl. v. 18. März 1819 Nr. 3045.

Die Berathung und Abſtimmung über Anſtellung des Dienſtperſonales kann bei den magiſtratiſchen Collegien, wie bei andern berathenden und beſchlußfaſſenden Stellen ſtets erneuert werden, ſo lange die Beſchlüſſe und Anträge noch nicht von der vorgeſetzten Stelle verbeſchieden, den Betheiligten verkündet, und auf ſolche Weiſe in bindenden Vollzug geſetzt ſind.

Zu § 58 des rev. Gemeinde-Edikts.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ext.-Bl. Nr. 136 S. 47 Nr. 86.

Die Magiſtrate können in der Wahl ihrer Bedienſteten von der Curatel nach dem Geiſte des Geſetzes und nach den Beſtimmungen des § 69 der k. Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825 nur in ſo weit beſchränkt werden, als die von ihnen erſehenen Individuen der geſetzlichen Eigenſchaften ermangeln, oder eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungs-Intereſſes befürchten laſſen.

Zu § 58 des rev. Gemeinde-Edikts.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ext.-Beil. Nr. 136 S. 47 Nr. 87.

Die Beſtätigung der Gemeinde-Beamten ohne Unterſchied, dann der ſolchen Beamten verliehenen Beſoldungs-Mehrungen, unterliegt nicht der geheimen Raths- oder Beſoldungs-Taxe, ſondern nur der regulativmäſſigen Expeditions-Taxe.

Zu § 53 des Gem.-Edikts.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ext.-Beil. zum Intbl. Nr. 136 S. 45. Nr. 83.

Bei Erledigung bezahlter Gemeinde-Aemter ſind vor allem die betreffenden Gemeinde-Organe darüber zu hören, ob ſie von der ihnen

---

*) Siehe das Regulativ über die höchſten Beträge der Beſoldungen für das Perſonal der Gemeinde-Verwaltungen bei Beſoldungen.

durch § 47 des revidirten Gemeinde-Edikts eingeräumten Befugniß der entſprechenden Verringerung des ſtabilen Gemeinde-Verwaltungs-Perſonals Gebrauch machen wollen.

Bei Vakatur einer Bürgermeiſterſtelle in Städten erſter Klaſſe können ſich Magiſtrat- und Gemeinde-Bevollmächtigte eben ſowohl für die Vereinigung der beiden Bürgermeiſterſtellen in der Perſon eines nicht rechtskundigen, als eines rechtskundigen Bürgermeiſters ausſprechen.

Die mit geſetzlicher Mehrheit von je zwei Drittheil der Stimmen gefaßten Beſchlüſſe ſind ſofort der k. Genehmigung zu unterſtellen.

Zu § 47 des rev. Gem.-Edikts.

Verordn. v. 29. Nov. 1837, Ext.-Beil. Nr. 136 z. Intbl. 1837, Abtheil. XVIII S. 27 l. Nr. 49.

Von der Qualifikation der Magiſtratsglieder und der ſtädtiſch Bedienſteten.

Eine Dispenſation von der Beſtimmung lit. b in § 48 des revidirten Gemeinde-Edikts kann unter keinerlei Bedingung Platz greifen.

Dagegen finden die Beſtimmungen des Gemeinde-Edikts § 78 lit. c und der Wahlordnung Art. 16 Nr. 3 auf die nach § 47, 50 u. 58 des Gemeinde-Edikts zur Klaſſe der ſtädtiſchen Bedienſtungen gehörenden Stadt- und Marktſchreiberſtellen keine Anwendung.

Nach dem klaren Wortlaute des § 48 Abſ. 4 des revidirten Gemeinde-Edikts, und des Art. 12 der Wahlordnung können Inhaber eines beſonderer und ununterbrochener Polizey-Aufſicht unterworfenen Gewerbes zu bürgerlichen Magiſtratsraths-Stellen nur in dem Falle äuſſerſter Nothwendigkeit oder dann berufen werden, wenn ganz eigene Verhältniſſe des Gewählten deſſen Eintritt in den Magiſtrat motiviren.

Uebrigens beziehen ſich die Beſtimmungen jener Geſetzesſtellen nur auf die mit taxirten Viktualien verkehrenden Gewerbe, alſo neben dem Fleiſcher-Gewerbe und den dieſen gleichartigen Erwerbsarten, dann neben den Bäckern und Melbern vorzugsweiſe auf die Bierbräuer und Weinſchenken, die mit denſelben in gleicher Kathegorie ſtehenden Kaffetiers und die Schenkwirthe. Auf den Stand der Gaſtwirthe, Inhaber großer Hotels, dann der Müller findet die Ausnahme keine Anwendung.

Ferner erſtreckt ſich dieſe Ausnahme nicht auf die Stellen ſta-

biler Bürgermeiſter, bezüglich deren das Geſetz ganz dem richtigen Takte der Wähler zu ermeſſen anheim gegeben hat, in wie ferne beſondere perſönliche Eigenſchaften alle aus der Stellung etwa hervorgehenden Bedenken überwiegen.

Quiescirte Staatsdiener müſſen, ſo ferne ſie zu der Stelle bürgerlicher Magiſtratsräthe berufen werden, die durch das Geſetz bedingte Qualifikation (rev. Gem.-Edikt § 48 Abſ. 4 u. § 76) beſitzen.

Da die Magiſtrate nach § 67 des Ediktes zu den Regierungs-Beamten zählen, ſo können Advokaten nach Analogie des § 49 der VI. Verf.-Beilage als bürgerliche Magiſtratsräthe oder Marktſchreiber nur gegen Niederlegung ihrer Anwaltſchaft beſtätiget werden.

Die Eigenſchaft eines Holzunterkäufers iſt mit jener eines bürgerlichen Magiſtratsraths durchaus nicht vereinbar.

Der Austritt eines Magiſtratsrathes aus dem Magiſtrate zu Uebernahme einer ſolchen Beſchäftigung iſt vor Ablauf der geſetzlichen Wahlfriſt nur in dem Falle zuläſſig, wenn die Gemeindebevollmächtigten, welchen das Wahlrecht zu Magiſtratsgliedern zuſteht, einen bürgerlichen Magiſtratsrath zum Dienſte eines Holz-Unterkäufers durch Stimmenmehrheit vorſchlagen.

Dauer der Funktion der Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeinde-Ausſchüſſe.

Die Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeinde-Ausſchüſſe können während der in den §§ 50, 79 u. 80 des Ediktes feſtgeſetzten Zeit ihres Dienſtes nur in ſo ferne enthoben werden, als ſie entweder eine der § 77 des rev. Gem.-Edikts bezeichneten Entſchuldigungs-Urſachen nachweiſen, oder einer der im § 78 lit. b, c u. d vorhergeſehenen Fälle eintritt.

Da nach Art. 63 Abſ. 2 der Wahlordnung die Beſtätigung der Gemeindewahlen in den Städten I. u. II. Klaſſe, dann in den magiſtratiſchen Märkten den k. Kreisregierungen, K. d. J., zukömmt, ſo fällt auch die Entſcheidung über den Austritt der Competenz dieſer Kreisſtellen anheim.

Da die analoge Subſumtion eines Bürgermeiſters unter die unmittelbaren Staatsdiener geſetzlich durch die im § 48 des rev. Gemeinde-Edikts vorgeſchriebene Vollendung der akademiſchen Studien

und durch die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Concursprüfung bedingt iſt, ſo vermag ein dieſer Qualifikation nicht theilhaftiger Bürgermeiſter auch durch wiederholte Wahlen und deren Beſtätigung nicht zu dieſer Subſumtion zu gelangen.

So lange der eine höhere Stelle verſehende Magiſtratsrath nicht definitiv befördert iſt, kann auch das Nachrücken des Nachfolgenden nur in proviſoriſcher Weiſe ſtattfinden.

Der Abſatz 2 des rev. Gem.-Edikts legt den Gemeinde-Beamten höherer Qualifikation mit allen Obliegenheiten der unmittelbaren Staatsdiener auch die Pflicht der Nichtausübung bürgerlicher Gewerbe bei.

Den nach § 50 des rev. Gem.-Edikts und nach Art. 67 der Wahlordnung zur Ständigkeit gelangten Communal-Beamten können von Seite der Gemeindebehörden (Magiſtrate), wie den übrigen in dem Gemeindedienſte auf Lebenszeit angeſtellten Individuen förmliche Anſtellungs-Certifikate ausgehändigt werden. Dieſe Certifikate ſind mit dem betreffenden Gradationsſtempel nach der einſchlägigen Verordnung vom 18. Dez. 1812 unter Abrechnung jener Stempelgebühren zu verſehen, welche daſſelbe Individuum für frühere Anſtellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet hat.

Die rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe ſind von der Bewerbung um Stellen des unmittelbaren Staatsdienſtes nicht ausgeſchloſſen.

Zu § 50 des rev. Gem.-Edikts.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ext.-Beil. Nr. 136 z. Intbl. 1837, Abtheil. XIX l. Nr. 50 u. 51, und

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Ext.-Beil. 136 zum Intbl. 1837 Abth. XX Nr. 57 — 61, von den beſonderen Verhältniſſen und der Qualifikation der Magiſtratsglieder und ſtädtiſchen Bedienſteten betr.

Zu § 48 des rev. Gem.-Edikts.

Anſtellungs-Taxen.

Um eines Theils den richtigen Einlauf dieſes Staatsgefälles, welches in Zehen vom Hundert der Beſoldungen beſteht, zu befördern und andern Theils den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, ſind eigene Vorſchriften gegeben.

Verordn. v. 7. Febr. 1818 § 1—7, Rggsbl. S. 185—188, die Beſoldungs-Taxe betr.

Die Anſtellungs-Dekrete über alle Aemter im Hof- und Staatsdienſte unterliegen dem Gradationsſtempel dergeſtalt, daß von 100 fl. des Gehalts ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Stempelordn. 1812 Abſchn. II § 3 lit. k.

Bei allen neuen Anſtellungen, Beförderungen und Gehalts-Vermehrungen ſoll die Taxe und die Ausſchreibgebühr für das Regierungsblatt entrichtet werden.

Verordn. v. 2. Dez. 1814, Rggsbl. S. 1795, die Taxe von proviſoriſchen Anſtellungen und Beförderungen betr.

Die Anſtellungstaxen der Volksſchullehrer und Profeſſoren an den Studienanſtalten ſind den Stiftungs- und Communalkaſſen zuſtändig.

Verordn. v. 30. Jan. 1818, Ger. V.-S. Bd. XII Anh. 1 S. 19.

Ueber die Zahlung der Anſtellungs- und Beförderungs-Taxen zum geheimen Taxamte ſind die Original-Quittungen gegen die Interimsquittungen vom Expeditionsamte einzuwechſeln.

Verordn. v. 12. Aug. 1824, Intbl. S. 661.

Anſtifter,

welche zuerſt verbrecheriſche Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben, wie ſelbe zu beſtrafen ſeyen.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 51 u. 413.

Anſtreicher.

1) Denjenigen Anſtreichern und Malersgehilfen, welche hier gar nicht conditioniren,

2) den hieſigen Maurerpalieren und Geſellen iſt ſtrenge verboten, ſich mit Ausmalen der Zimmer, Anſtreichen der Thüren ꝛc. zu beſchäftigen. Bei Vermeidung polizeylicher Beſtrafung. Contravenienten hingegen werden unnachſichtlich beſtraft.

Poliz.-Verordn. v. 11. Aug. 1829, Pol.-Anz. f. München Nr. 63 S. 891.

Anſtrich.

(Siehe Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäude.)

Zur ganzen oder theilweiſen Erneuerung des Anſtriches oder Verwurfes, ſowohl des Aeuſſern der Staats- und öffentlichen Gebäude, als des Innern alterthümlicher Kirchen, der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, der Skulpturen und Kunſtwerke darin, iſt die Aller-

höchſte Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs erforderlich, und den Geiſtlichen jede willkührliche Bauveränderung unterſagt.

Verordn. v. 6. Mai 1834, Intbl. S. 750; 13. Juli 1837, Intbl. S. 849 u. 13. Mai 1838, Intbl. S. 647.

Den Anſtrich der Stunden-Säulen, Orts-Warnungstafeln und Schlagbäume betr.

Reg.-Ausſchr. v. 18. Mai 1837, Intbl. S. 580, nach Maßgabe der Entſchließung v. 6. Juli 1833 betr.

Königreich Bayern,
Staatsminiſterium des Innern.

Der k. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. Juli v. Js. erwiedert, daß bezüglich des Anſtriches der Stunden-Säulen und Ortstafeln, die in der k. Miniſterial-Entſchließung vom 6. Juli 1833 gegebenen klaren Vorſchriften obwalten, daß aber rückſichtlich des Anſtriches der Warnungstafeln allerdings auch die bezüglich der Schlagbäume geltenden Normen, ſonach die gewundenen weißen und blauen Streifen Anwendung finden.

München am 11. Mai 1837.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl.

2c. 2c.

Den Anſtrich der Häuſer betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 26. Nov. 1840 Nr. 2705, bekannt gegeben im Münchner Polizeianz. Nr. 54 S. 551.

Die Schädlichkeit des weißen Anſtriches der Gebäude in ſanitäts-polizeylicher Hinſicht betr. (S. öffentl. Gebäude.)

Verordn. v. 2. Dez. 1840, Intbl. St. 51 S. 1548 Nr. 34,336 Art. I—V.

Die Erneuerung des Anſtriches an Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden betr.

Verordn. v. 27. Juni 1841, Intbl. St. 28 ad Nrm. 18,514 S. 744.

Im Namen 2c.

Zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 26. Mai vor. Js. iſt angeordnet worden, daß bei allen Anträgen wegen Erneuerung des Anſtriches von Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden jederzeit beizufügen iſt, mit welcher Farbe das betreffende Gebäude bisher angeſtrichen war, und aus welchen Gründen eine Erneuerung des Anſtriches als nothwendig erachtet wird.

Nach dieſer höchſten Anordnung iſt ſich gegebenen Falles zu achten.

K. Reg.=Ausſchr. v. 16. Juli 1842, Intbl. St. 30 S. 986 **ad Nrn. 23,490,** den Farbenanſtrich an öffentlichen Gebäuden betr.

Antiquare.

(Bücherverkauf.)

Damit die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels nicht mißbraucht werde, ſind alle Buchhandlungen, Antiquare ꝛc. verpflichtet, unter einer Strafe von 100 Thalern ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben ꝛc.

Verordn. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. X S. 183 § 5 u. 6, über das Edikt der Preßfreiheit und des Buchhandels als **III.** Beil. zur Ver.=Urk. des Königreichs Bayern Titl. IV § 11.

Es iſt den Antiquaren verboten, von Kindern, **resp.** Schülern, ohne Bewilligung der Eltern, Vormünder oder Erzieher ꝛc. Bücher anzukaufen.

Die Uebertreter dieſes Verbots haben nicht nur die angekauften Bücher ohne Erſatz des bezahlten Preiſes zurückzugeben, ſondern unterliegen auch einer Geldſtrafe von 3—30 fl.

Verordn. v. 15. Aug. 1835, P.=A. St. 64 S. 713.

Antritt der Erbſchaft.

(Siehe mehr unter Erbſchaft ſelbſt.)

Vom Antritte der Erbſchaft oder **aditione haereditatis.**

Annot. Pars III Cap. I § 2—8 Nr. 6.

Anwälte und Anwaltſchaft.

(Siehe Advokaten.)

Das Gemeinde und Stiftungs=Vermögen der Rural=Gemeinden (Landgemeinden) wird in ſtreitigen Rechtsſachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten.

Die k. Regierung derjenigen Kreiſe, in welchen eine entſprechende Einrichtung dießfalls noch nicht beſteht, haben daher zu verfügen, daß bei einem jeden Land=, Stadt= und Herrſchaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erſter Klaſſe ein Rechtsanwalt benennt werde, welcher alle bei demſelben Gerichte vorkommenden ſtreitigen Rechtsſachen des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens, und

zwar ohne Unterſchied, es mögen die betheiligten Gemeinden in demſelben oder in einem andern Gerichtsbezirke gelegen ſeyn, ordnungsmäſſig beſorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deſerviten beziehen wird ꝛc.

Geſ. v. 24. Sept. 1818, Geſetzbl. 1818 St. 48 § 23 S. 1121.

Wenn die Gemeinde-Verwaltungen gegründete Urſachen vorbringen, aus welchen ſie dem aufgeſtellten Anwalte die Führung eines Rechtsſtreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn ſonſt Colliſionsfälle eintreten, kann den Gemeinde-Verwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlaſſen werden.

Geſ. v. 24. Sept. 1818, Geſetzbl. 1818 St. 48 § 25 S. 1123.

Die Anwaltſchaft bei Prozeſſen der Landgemeinden und Stiftungen in Oberbayern betr.

Reg.-Ausſchr. v. 2. Juli 1839, Intbl. St. 29 S. 829.

Anwartſchaften.

Anwartſchaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben ſo wenig, als auf Aemter oder Würden, ertheilt werden.

Geſ. v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. VII S. 113 § 5 zur V.-Urk. des Königreichs Bayern Titl. III auf das Staatsgut und deſſen Veräuſſerung bezüglich.

Zur rechtsgültigen Entſagung auf die Standes- und Gutsherren-Gerichtsbarkeit gegen die im Geſetze über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren beſtimmten Zugeſtändniſſe wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, ſo wie jene der Haupthypotheken-Gläubiger durch das Geſetz ergänzt.

Geſ. v. 1. Juli 1834 Art. 14, Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren. Geſetzbl. 1834 St. IV Art. II zu § 11.

Vermöge des Miteigenthums ſind die Anwärter berechtigt

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht und darin die beweglichen nach ihrer Beſchaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beſchrieben werden. Dieſes Verzeichniß dient bei jeder Beſitzveränderung und bei Abſonderung des Fideicommiſſes vom Allodium zur Richtſchnur, und

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Kapitalien auf den Namen des Fideicommiſſes als Gläubiger geſtellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt ſowohl für Erhaltung der Subſtanz, als für Erfüllung der fideicommiſſariſchen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hilfe nachzuſuchen.

Geſ. v. 18. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. XIV S. 293 § 43 Titl. IV, bezüglich der aus dem Fideicommiß-Verbande entſpringenden Rechte u. Verbindlichkeiten zum Edikte über die Familien-Fideicommiſſe als VII. Beilage zur Ver.-Urk. des Königreichs Bayern Titl. V.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn ſie minderjährig oder abweſend ſind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſtellt iſt, darüber vernehmen, alle Verhältniſſe genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abſchlagen.

Geſ. v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. XIV S. 297 § 51 Titl. IV, bezüglich der aus dem Fideicommiß-Verbande entſpringenden Rechte ꝛc.

Das Gericht hat bei jedem Geſuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld II. Klaſſe hierüber den nächſten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter und den Vertreter des Fideicommiſſes, wenn einer beſtellt iſt, nach § 51 zu vernehmen, und wenn ſie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu verſagen, dagegen aber auch dieſe im Falle eines von demſelben erfolgten Widerſpruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei beſonders auf die Veranlaſſung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeſchwerten Vermögens und die dadurch gegründete Erwartung ihrer früheren Tilgung, auf die im Zahlungsplan beſtimmten kürzern oder längern Friſten und auf Beſchaffenheit des Widerſpruchs ihr Augenmerk zu richten.

Geſ. v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. XIV S. 302 § 61 Titl. IV, wie oben ꝛc.

Es können Realrechte und Immobilien nicht anders, als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertre-

ters, wenn einer beſtellt iſt, ſodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert und dieſe Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommiſſe einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

Cod. Max. bav. civ. Pars IV Cap. XVIII § 18, von dem Lehenrechte durch Expektanz und Anwartſchaft.

Anwerbung.

Von dem Militär-Rechte resp. von der Beſtellung oder Anwerbung.

Annot. Pars V Cap. XX § 2 z. b. L. R.

Von dem Militär-Rechte oder der falſchen Werbung.

Annot. Pars V Cap. XXI § 23.

Anweſen, häusliches.

Zuſtändigkeit und Verfahren in Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Angelegenheiten.

Zu § 9 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes.

Unter häuslichem Anweſen in dem Sinne des Geſetzes § 9 Ziff. 1 lit. a ſind nur am 1. Juli 1834 ſchon vollendet und eigens bewohnt geweſene Wohnhäuſer verſtanden, und die Trennung ſolcher Wohngebäude in geſonderte Antheile alterirt die geſetzliche Vorausſetzung und überträgt ſonach alle auf ſolche Antheile ſich gründenden Anſäſſigmachungen in das Gebiet des abſolut hindernden gemeindlichen Widerſpruches.

Rev. Anſäſſigmachungs-Geſetz vom 1. Juli 1834, Geſetzbl. 1834.

Anzeige-Blatt.

(Siehe auch Kundſchafts-Tabelle.)

Die Polizey-Direktionen haben zu ſorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeigeblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizey-Erinnerungen Kenntniß erhalte.

Verordn. v. 24. Sept. 1808, Rggsbl. 1808 S. 2526 § 84.

Anzeiggebühren.

Die den Gendarmen zukommenden Anzeiggebühren ſind dem einſchlägigen Compagnie-Commando zu überſenden.

Verordn. v. 7. März 1817, Intbl. S. 211.

Die Quittungen der Gendarmen über dieſe Gebühren ſind bei Deſerteurs ſtempelfrei, in Zolldefraudationsſachen aber ſtempelpflichtig.

Verordn. v. 25. Sept. 1830, Intbl. S. 900.

Die Statt- oder Unſtatthaftigkeit der Erhebung der Anzeiggebühren zu 17 kr. bei Uebertretungen und deren Behändigung an das Gerichtsdiener-Perſonal betr.

Verordn. v. 9. Juli 1836, Intbl. Ert.-B. Nr. 18.

Inſtruktion für die Revierförſter betr.

Verordn. v. 1. Jan. 1812, Döll. Rep. Bd. XV S. 255.

Im Namen ꝛc.

Die Beſtimmung, daß in Fällen, wo die Forſtfrevler wegen gänzlicher Armuth weder zur Zahlung einer Geldſtrafe, noch zur Entrichtung der Anzeigegebühren angehalten werden können, und deßhalb zur verhältnißmäßigen Waldculturarbeit kondemnirt werden, den Forſtgehilfen, die ihnen entſprechenden oder normalmäßigen Anzeiggebühren aus der Forſtkaſſe vergütet werden dürfen, hat in anderer Zeit an verſchiedenen Orten zu Mißbräuchen geführt, und das kgl. Finanzminiſterium unterm 25. v. Mts. Nr. 405 veranlaßt, vor der Hand, und bis über den Bezug an Anzeige- oder Pfandgebühren des Forſtperſonals entweder durch ein allgemeines Forſtſtrafgeſetz, oder im Wege der Verordnung entſchieden wird, vom 1. Okt. d. Js. angefangen, die Vergütung der Pfand- oder Anzeiggebühren für zahlungsunfähige Frevler dem untern Forſtſchutz-Perſonale, Forſtwarte, Stationsgehilfen, Local-Waldaufſeher, Forſtpraktikanten oder Eleven ex aerario, und für jene Fälle zu bewilligen, wo die Pfändung wirklich geſchehen, oder das Pfand eingeliefert worden iſt.

Die ſämmtlichen Forſtämter und Landgerichte von Oberbayern haben daher zu überwachen, daß in den Rügemanualien die Fälle, wo eine Pfändung ſtatt gehabt hat, deutlich bemerkt, und die gepfändeten Gegenſtände oder andere dem Frevler abgenommene verbotene Werkzeuge benannt werden.

Kgl. Reg.-Ausſchr. v. 3. Juli 1842, Intbl. St. 29 S. 959 — 960 ad Nrm. 9798, Anzeiggebühren des Forſtperſonals bei Waldfreveln betr.

Anzeigen.

(Siehe auſſereheliche Kinder, Denuntiation, Geſtändniß, Unterſuchung, Urkunden, Geburts-, Todesanzeigen, Qualifikationsbuch, Staatsdienſt-Adſpiranten, Koſten, Zeugen, Armenfond ꝛc.)

Dieſe werden abgetheilt im Strafrechte Thl. II:

I. in Anzeigen überhaupt, Art. 308 — 309;

II. in allgemeine beſtimmte:

a) vorausgehende, Art. 310,

b) gleichzeitige, Art. 311,

c) nachfolgende, Art. 312.

III. Allgemeine unbeſtimmte oder blos unterſtützende, Art. 313.

IV. Beſondere, Art. 314:

1) bei Diebſtählen und andern aus Eigennutz begangenen Verbrechen, Art. 315,

2) bei Verbrechen aus Haß und Rachſucht, Art. 316,

3) bei Staatsverrath, Conſpiration u. dgl., Art. 317,

4) bei Mord, Todſchlag und Verwundung, Art. 318,

5) bei Kindermord u. dgl., Art. 319.

V. Von Beurtheilung des Gewichts der Verdachtsgründe:

Strafgeſb. Thl. II Art. 320.

1) von Beſchaffenheit der Indizien ſelbſt, Art. 321,

2) von Zuſammentreffen mehrerer Anzeigungen, Art. 322,

3) von den Anzeigungen der Unſchuld, Art. 323, 324,

4) vom Beweiſe der Anzeigungen, Art. 325.

VI. Von der Ueberzeugungskraft der Anzeigungen:

1) entfernte Anzeigungen, Art. 326,

2) nahe Anzeigungen, Art. 327,

3) Gewißheit, Art. 328.

VII. Von den rechtlichen Wirkungen der Anzeigungen, Art. 329, 330.

Wenn der über polizeyliche Exzeſſe Anzeige erſtattende Amtsdiener bei der Sache ſelbſt betheiligt erſcheint, ſo darf ſeiner Ausſage volle Beweiskraft nicht zugeſchrieben werden.

Strafgeſb. Thl. II § 283.

Von der Anzeige der Verbrecher und der Verbindlichkeit der Anzeiger.

Strafgeſb. Thl. II Art. 60—65.

Strafgeſb. Thl. I Titl. IV Cap. VI Art. 308—330.

Ibid. Thl. II Titl. IV Cap. VII Art. 334, vom Zuſammentreffen der Anzeigen mit außergerichtlichem Bekenntniſſe oder gerichtlichem Zeugniſſe.

Im Polizeyrechte:

Die Anzeigen über Miethwohnungen betr.

Poliz.-Verordn. v. 11. März 1842, M. Pol.-Anz. St. 22 S. 195.

Das Ankleben von öffentlichen Anzeigen am Eingange in den k. Hofgarten betr.

Poliz.=Verfüg. v. 12. Juni 1842, Mch. Pol.=Anz. St. 47 S. 491.

Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts= und Sterbfälle unehelicher Kinder betr.

Verordn. v. 13. Juli 1841, Intbl. St. 30 S. 793 ad Nrm. 19,927 u. Verordn. v. 26. Aug. 1841, ad Nrm. 24752, Intbl. St. 36 S. 976.

Von Anzeigen oder Indizien überhaupt.

Die Anzeigen über die an Staatsdiener ertheilten Heiraths=Bewilligungen betr.

Miniſt.=Entſchl. v. 10. Nov. 1828 Nr. 82. Döll. Rep. Bd. XII S. 193—194 § 60 u. 62; 19. Febr. 1830 Nr. 19,125 u. 14. Jan. 1833 Nr. 1216 S. 224 § 90.

Durch kgl. Regierungs=Verfügung vom 14. April 1840 wurde verfügt, daß vierteljährig in den Gemeinden bekannt werden ſolle, daß Se. Maj. der König fernerhin Brand=Collecten nicht mehr bewilligen werden. Es hat daher am Schluſſe des laufenden und aller folgenden Quartale dieſe Bekanntmachung zu geſchehen, und iſt der Vollzug jederzeit am letzten Tage des Quartals anzuzeigen. Die an dieſem Tage nicht einlaufenden Vollzugs=Anzeigen werden auf Koſten der Vorſtände durch eigene Boten erholt werden.

Ab= und Zugangs=, dann Qualifikations=Anzeigen, dienſtliche.

Bei dem herannahenden Schluſſe des Etatsjahres wird hiermit auf die genaue Beobachtung der Vorſchriften hingewieſen, welche wegen Vorlage der Ab= und Zugangs=, dann Qualifikations= resp. Qualifikations=Abänderungs=Tabellen

a) des untergerichtlichen Juſtizperſonals,

b) der k. Advokaten, und

c) der geprüften Rechtspraktikanten,

am 12. Sept. 1834 und 24. Sept. 1835 (Kreis=Intell.=Bl. 1834 S. 1253 ꝛc. und 1835 S. 1088 ꝛc.) von dem unterfertigten Gerichtshofe ausgeſchrieben — bezüglich der geprüften Rechtspraktikanten aber insbeſondere am 5. Mai 1832 und am 6. Juli 1834 von den k. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern erlaſſen, resp.

am 12. Dez. 1835 von der k. Regierung in einem lithographirten Auszuge mitgetheilt worden ſind.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß von denjenigen geprüften Rechtskandidaten, die im verfloſſenen Jahre, weil ſie noch nicht im Beſitze ihrer Concurs-Prüfungsnoten waren, in die allgemeine Qualifikationsliſte der Staatsdienſt-Adſpiranten nicht aufgenommen werden durften, — nunmehr die Qualifikation nachgetragen werden muß, auch wenn im Laufe des Jahres die Qualifikation des einen oder des andern Candidaten aus irgend einer ſpeziellen Veranlaſſung ſchon gerichtlich angezeigt worden wäre, oder der Candidat inzwiſchen zu einem andern Gerichte in Praxis getreten ſeyn ſollte.

Alle An- oder Fehlanzeigen ſind nach den drei genannten Categorien (a—c) geſondert vorzulegen.

Verordn. v. 2. Sept. 1839, Intbl. 1839 St. 38 S. 1319 ꝛc.

Die pfarrämtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.

Verordn. v. 13. Juli 1841, Intbl. St. 30 S. 793 ad **Nrm.** 19,927.

Die jährlichen dienſtlichen Ab- und Zugangs-, dann Qualifikations-Anzeigen betr.

Reſc. v. 5. Sept. 1840 des kgl. Appellationsgerichts für Oberbayern, Intbl. St. 38 S. 1190.

Reſc. v. 1. Sept. 1841 d. k. App.-Ger. für Oberbayern, ad **Nrm.** 8672, Intbl. St. 37 S. 1019.

Anzeiger, allgemeiner.

(Siehe auch Koſten, Zeugen, Armenfond, Botenordnung.)

Die Abnahme des allgemeinen Anzeigers betr.

Reg.-Ausſchr. v. 9. Nov. 1839, Intbl. 1839 St. 47 S. 1713 N. 1—6.

Die Botenordnung betr.

Verordn. v. 16. Nov. 1822, Intbl. St. 49 S. 921 u. Regsbl. 1822 S. 1129.

Die unentgeldliche Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortiſation von Amtsobligationen in den allgemeinen Anzeiger betr.

Min.-Entſchl. v. 24. Dez. 1839, Intbl. St. 2 S. 35.

Von den erkannten Geldſtrafen in Poſtbeeinträchtigungs- und Defraudationsfällen ꝛc.

Verordn. v. 16. Nov. 1822, Intbl. St. 49 S. 921 u. Regsbl. 1822 S. 1129.

Anzündung.

(Siehe auch Brandlegung.)

Von der Beſchädigung des Eigenthums Art. 152, 153 und 155, Anzündung eigener Sache, Anlegung von Pulverminen betr. und von den Wirkungen thätiger Reue.

Strafgeſetzbuch des Königreichs Bayern v. J. 1813 Bch. I Thl. II Kap. IV.

Von der Anzündung der eigenen Sache.

Anmerkgn. zum Strafgeſetzbuche v. J. 1813 Thl. II Kap. IV Art. 252. *)

Appanagen.

Vorſchriften über das neue kgl. Familienſtatut wegen der Appanagen der kgl. Prinzen.

Kgl. Familienſtatut vom 5. Aug. 1819 Titel VI § 1 — 7, Reg.=Bl. 1821 S. 12 — 15.

Appanagen und Wittwengehalte, welche in dem Finanzgeſetze für die dritte Finanzperiode nicht vorgeſehen ſind, jedoch auf den Grund des Familienſtatuts v. 1816 anfallen dürften, die von dem König nach dem nämlichen Familienſtatut feſtzuſetzenden Summen für den Unterhalt volljähriger, noch nicht etablirter kgl. Prinzen, dann die Koſten für die Ausſteuer der Prinzeſſinnen aus der kgl. Hauptlinie und die herkömmlichen Geſchenke bei der Entbindung der Königin und Kronprinzeſſin, werden aus dem Reichs=Reſervefonds beſtritten.

Die für die dritte Finanzperiode anerkannten Appanagen und Wittwengehalte werden aus der Civilliſte beſtritten, und deren Heimfall wird der Staatskaſſe und nicht der Civilliſte zu gut gerechnet.

Finanzgeſ. 1831 Geſbl. St. IX S. 128 § 8.

Die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt kgl. Prinzeſſinnen, ſowohl die gegenwärtig beſtehenden, als jene, welche auf den Grund des Familienſtatuts vom 5. Aug. 1819 von dem König beſtimmt worden, die von demſelben nach dem beſagten Familienſtatute feſtzuſetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten königl. Prinzen, die Ausſteuer, Ausſtattung und Vermählung der Prinzeſſinnen aus der kgl. Hauptlinie, die herkömmlichen Geſchenke bei der Entbindung der Königin und Kronprinzeſſin, die Koſten der Etabliſſements der kgl. Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denſelben

*) Bemerkung hierüber S. 206 — 207 im Strafgeſetzbuch.

gebührenden Appanage resp. Unterhaltungsbetrag überſchreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskaſſa beſonders beſtritten. Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 beſtimmt geweſenen Betrag überſchreiten.

Geſetz vom 1. Juli 1834 Art. VII das Geſetz über die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betr., bezüglich des Titl. X § 7 der Verf.-Urk.

Apotheken. *)

(Siehe auch zu Aerzte, Bader.)

Nach ältern Verordnungen ſchon wurden ſowohl in Manns- als Frauenklöſtern an Orten, wo ſich bürgerliche Apotheken befunden haben, ſolche gänzlich abgeſchafft. S. 446 Nr. 14.

Kloſter-Apotheken, welche nahe und nur 2 Stunden weit von bürgerlichen Apotheken in Städten und Märkten entlegen waren, durften nicht mehr weder simplex noch compositum medicamentum verkaufen.

Ein Kontraventionsfall wurde mit 100 Dukaten Strafe für die Garniſonshoſpitäler belegt.

Vergl. den Index des II. Bandes der Mayr. Gen.-Samml. vom Jahre 1784.

Vergl. auch den Index des III. Bandes der Mayr. Gen.-Samml. vom Jahre 1788.

Mittel zur Luftreinigung und Apothekertaxe derſelben.

Verordn. vom 27. Okt. 1815, Intbl. S. 945.

Die Viſitation der Apotheken iſt ein rein polizeylicher Gegenſtand, und muß ex officio vorgenommen werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 26. Auguſt 1826 Nr. 11,102, Döll. Rep. Bd. XV S. 148.

Zu deren jährlichen Viſitation iſt der Gerichtsarzt beizuziehen.

Verordn. v. 11. Septbr. 1826 Intbl. S. 817.

Die Geſchäftsführung einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmazeuten beſorgt werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 19. April 1835 Nr. 32,695 Döll. Rep. Bd. XV § 22 — 25 S. 129.

Die Beſtimmungen, wer Hausapotheken halten dürfe, welche Mittel ſie abgeben dürfen, wie ſie zu viſitiren ſeyen u. ſ. w. betr.

Verordn. vom 4. Oktober 1836 Extrabeil. Nr. 43.

In welche Apotheke Ordinationen von praktiſchen Aerzten, von Land- und Wundärzten bei 5 fl. Strafe zu tragen ſeyen, betr.

Verordn. vom 4. Okt. 1836, Extrabeil. Nr. 43.

---

*) Vergl. auch das Mandat vom 5. Jäner 1756.

Den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 22. Jäner 1833, bezüglich der Unterſuchung der Apotheken betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 25. März 1837 Nr. 35,554, Döll. Rep. Bd. XV S. 149.

Die neuen Vorſchriften für die Viſitation der Apotheken durch Regierungs-Commiſſionen alle 5 Jahre betr.

Verordn. vom 30. März und 15. Juni 1837, Extrabeil. Nr. 27 und 53.

Die Errichtung von Filial-Apotheken iſt unzuläſſig.

Verordn. v. 22. Nov. 1838 Intbl. S. 1867.

Um der Unterſuchung der Apotheken einen übereinſtimmenden und erſchöpfenden Charakter beizulegen, wird hiemit nachträglich zu der Ausſchreibung vom 22. Jan. 1833 auf den Grund der von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, gegebenen Beſtimmungen hingewieſen.

Miniſt.-Entſchl. vom 15. März 1837 Nr. 35,554 Döll. Rep. Bd. XV S. 149.

Apotheker.

Den Apothekern iſt bei Strafe von 20 Reichsthalern verboten, ein Rezept zum innerlichen Gebrauch ohne Unterſchrift eines approbirten Doktors zu verfertigen.

Verordn. v. 25. Juni 1782, M. G.-S. v. J. 1788, Döll. Rep. Bd. XV S. 836.

Jeder Apotheker, der einer Apotheke als Eigenthümer, Pächter oder Proviſor vorſtehen will, hat mehrere Bedingniſſe zu erfüllen.

Verordn., die Organiſation der Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg betr., vom 8. Dezember 1808 § 3 a — k, § 4 Reggsbl. S. 2900 — 2904.

Die Rechnungen der Apotheker, welche einer Juſtiz- oder Adminiſtrativbehörde im Reich übergeben oder aus öffentlichen Kaſſen bezahlt werden, müſſen mit dem Grad.-Stempel verſehen ſeyn.

Stempelordn. vom 18. Dez. 1812 § 3 (a) Regsbl. 1813 S. 67.

Apotheker, welche ihres beſchränkten Erwerbes wegen ihr Geſchäft nicht durch geprüfte Gehilfen verſehen laſſen können, bleiben vom Liniendienſt der Landwehr, weil ſie in ihrer Offizin unentbehrlich ſind, befreit.

Verordn. v. 27. April 1815, Döll. Rep. Bd. XIV S. 95.

Deren Obliegenheiten bei Abgabe luftreinigender Mittel gegen anſteckende Krankheiten betr.

Verordn. v. 27. Okt. 1815, Intbl. S. 945.

In Bezug auf die Militairpflichtigkeit der Pharmaceuten ſind eigene Vorſchriften vorhanden.

Die Militärpflichtigkeit der Pharmaceuten betr. vom 12. April 1821 Regsbl. S. 420 — 422.

Die Heranbildung, Prüfung und Befugniſſe, dann Geſchäftsführung u. ſ. w. betr.

Verordn. vom 28. Febr. und 13. April 1837 Intbl. S. 297 und 493.

Die Errichtung neuer Apotheken zu bewilligen, gehört zum Wirkungskreis der Regierungen.

Verordn., den Vollzug der Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 28. Dez. 1825 § 64 (2) Regsbl. 1826 S. 159.

Die Miniſterial-Entſchließung vom 19. April 1835 die Apotheken und Lehrlinge, dann Gehilfen betr.

Miniſterial-Entſchließung vom 13. Juli 1835 Nr. 19,198, Döll. Rep. Bd. XV S. 131.

Die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbsvereinen nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juni 1835 den Vollzug des Art. 7 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbweſen bezüglich auf den Beſtand und die Wirkſamkeit der Gewerbsvereine betreffend.

Miniſt.-Entſchl. vom 2. April 1836 Nr. 5938, Döll. Rep. Bd. XV S. 179.

Modifizirung obiger Miniſt.-Entſchl. vom 13. Juli 1835 ad Nrm. 19,198 dahin, daß Apotheken in Abweſenheit auch durch Gehilfen können vertreten werden, wenn deren Abweſenheit nicht 24 oder 48 Stunden dauert, und der Gehilfe von dem Landgerichtsarzte als befähigt bezeichnet wird.

Miniſt.-Entſchl. vom 31. Aug. 1836 Nr. 17,682, Döll. Rep. Bd. XV S. 132.

Die Vertretung der Apotheker in ihrer Abweſenheit durch Gehilfen und Subjekte betr.

Verordn. v. 15. Sept. 1836, Extra-Beil. Nr. 38.

Die im Vollzuge des § 4 Titel I des organiſchen Edikts vom 8. Sept. 1808 erlaſſenen Apothekerordnung betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 17. Febr. 1837 Nr. 35,554, Döll. Rep. Bd. XV S. 120.

Die Verbindlichkeit, daß ſich Apotheker nur von geprüften und approbirten Gehilfen in ihrer Abweſenheit vertreten laſſen können, beruht in der Miniſt.-Entſchl. vom 22. Jäner 1833, den Vollzug derſelben bezüglich der Viſitation der Apotheken betr.

Königl. Reg.-Ausſchreiben vom 7. Okt. 1842 ad Nr. 35,524, Intbl. St. 42 S. 1465, den Vollzug der Apotheker-Ordnung betr.

Bei den mediciniſch-polizeylichen Gewerben behält es ſowohl hinſichtlich der Vorſchriften über die wiſſenſchaftliche und praktiſche Bildung der Bewerber, als auch hinſichtlich der Form des Fähigkeits-Nachweiſes bei den diesfallſigen Beſtimmungen der organiſchen Edikte vom 8. Sept. 1808 Tit. I die Apotheker betr. (Regierungs-Blatt 1808 S. 2192 und 2900) vom 1. Febr. 1810 Tit. III und der Erläuterung vom 3. Febr. (Juni) 1816 die Hufbeſchlagſchmiede betreffend (Regierungsblatt 1810 S. 127 und 1816 S. 371) und bei der Verordnung vom 23. Jäner 1823 die Chirurgen und Bader betreffend, (eine beſonders gedruckte Inſtruktion für die neu gebildeten Chirurgen, vergl. auch allerhöchſte Verordnung vom 28. Juni 1836, die Baderſchulen betr., Regsbl. S. 385 und die Miniſt.-Inſtruktion hiezu vom 25. Okt. 1836 in dem Kreisintbl. von dieſem Jahre) ſein Verbleiben.

Regsausſchr. des Ober-Donaukreiſes v. 6. Nov. 1834.

Dieſe ſollen ohne eines aufgenommenen mediciſchriftlichen Rezeptes keine Arzney von Wichtigkeit abgeben. S. 445 Nr. 4.

Vide II. Bd. Index der Mayr. Gen.-Sammlg. vom Jahre 1784.

Vergl. auch den Index des III. Bandes der Mayr. Gen.-Sammlung vom Jahre 1788.

Apotheker-Conceſſionen.

Bei Verleihung ſolcher Conceſſionen ſoll die Regierung mit der größten Umſicht verfahren, und den geſicherten Nahrungsſtand der ſchon beſtehenden Apotheken zu einem Hauptgeſichtspunkte ihrer Verleihung machen.

Miniſt.-Entſchl. v. 5. Jän. 1833 Nr. 26,273, Döll. R. B. XV S. 175.

Die Wiederverleihung oder Transferirung erledigter Apotheker-Conceſſionen in derſelben Gemeinde competirt zu den kgl. Regierungen in I. Inſtanz.

Miniſt.-Entſchl. v. 7. März 1834, Intbl. S. 512.

Apothekergehilfen.

Verbindlichkeit der Apotheker, ſich in ihrer Abweſenheit nicht durch Lehrlinge, ſondern durch approbirte Gehilfen vertreten zu laſſen, resp. den Vollzug der Miniſterialverfügung vom 19. April 1835 betreffend.

Miniſt.-Entſchl. v. 13. Juli 1835 Nr. 19,198, Döll. Rep. Bd. XV S. 131 und Regsbl. 1835.

Apothekergewicht.

Auf ꝛc.

Im Jahre 1811 iſt ein neues gleichförmiges Apothekergewicht eingeführt, und mit dem bürgerlichen Gewichte in Verhältniß geſetzt worden.

Verordn., die Einführung eines neuen Apothekergewichts betr., v. 30. Jäner 1811 Regsbl. S. 196.

Apothekerlehrlinge.

Die Aufnahmsbedingniſſe derſelben betr.

Verordn. v. 15. Juni 1824, Intbl. S. 521.

Die Zeugniſſe über die Kenntniſſe derſelben Behufs der Aufnahme betr.

Verordn. v. 10. Mai 1832, Intbl. S. 474.

Die Heranbildung der Apothekerlehrlinge betr.

Verordn. v. 28. Febr. und 13. April 1837, Intbl. S. 297 und 493.

Bezeichnung der Prüfungs-Commiſſionen und Bezirke für Apothekerlehrlinge.

Verordn. v. 4. Auguſt 1837, Intbl. S. 946.

Vorvorlage des Befähigungszeugniſſes dürfen Apothekerlehrlinge nicht aus der Lehre entlaſſen werden. **Ibidem.**

Den Vollzug des § 4 der gemäß Titl. I § 4 des organiſchen Edikts vom 8. Septbr, 1808 erlaſſenen Apothekerordnung insbeſondere die Bildung der Prüfungs-Commiſſionen der Lehrlinge betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 7. Juni 1837 Nr. 9821, Döll. Rep. Bd. XV S. 146.

Bei der Aufnahme von Apotheker-Lehrlingen hat an die Stelle der Zeugniſſe über die Befähigung in Gegenſtänden der zwei Klaſſen der ehemaligen Gymnaſien — nunmehr der Ausweis über Kenntniſſe in den Fächern der lateiniſchen Schulen (mit Ausnahme der griechiſchen Sprache) zu treten.

Miniſt.-Erlaß v. 26. April 1832, Intbl. 1832 S. 591, die Aufnahmsbedingungen der Apothekerlehrlinge betr.

Apothekerordnung.

Im Namen ꝛc.

Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien kann, dringende Nothfälle ausgenommen, überhaupt nur auf deſſen eigene Rezepte und Ordinationen ſich erſtrecken.

Solches folgt ſchon aus dem Wortbegriffe des Selbſtdispenſi-

rens, wie aus der exceptionellen Stellung der §§ 4, 32 und 56 der Apotheken-Ordnung zu der in § 31 Lit. c niedergelegten Regel, wodurch die beengendſte Interpretation dieſer erſteren §§ an und für ſich zur Pflicht gemacht iſt; endlich mittelbar auch aus der Beſtimmung des eben erwähnten § 56, welcher den Umfang des in Handapotheken zu führenden Arzneyen-Vorrathes von den Ordinations-Befugniſſen des betreffenden Inhabers unmittelbar abhängig erklärt.

Dieß wird in Folge einer durch das kgl. Miniſterium des Innern unterm 29. April d. Js. erlaſſenen höchſten Entſchließung ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeybehörden unter dem Auftrage bekannt gegeben, die in ihren Bezirken befindlichen Inhaber von Handapotheken auf dieſe Verfügung ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und deren Vollzug ſtrenge zu überwachen.

Verordn. v. 19. Juni 1842, Intbl. St. 35 S. 872 ad Nr. 15,170, den Vollzug des § 4 Ziff. 2 der Apotheken-Ordnung betr.

Im Namen ꝛc.

Nach § 15 der allerhöchſten Verordnung vom 27. Jan. d. J. — die Apothekenordnung für das Königreich Bayern betr. — (Rgsbl. S. 257) ſind für die Prüfung der Apothekerlehrlinge in den größern Städten des Regierungsbezirkes eigene Prüfungs-Commiſſionen zu bilden, beſtehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorſtand, und zwei Apothekern als Beiſitzer.

Jeder Commiſſion iſt ein beſtimmter Diſtrikt, und mit dieſem die Competenz zur Prüfung der in demſelben unterrichteten Lehrlinge zuzuweiſen.

Im Vollzuge dieſer allerhöchſten Verordnung werden die für den Regierungsbezirk von Oberbayern gebildeten ſechs Prüfungs-Commiſſionen mit den denſelben zugetheilten Diſtrikts-Polizeybezirken nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Prüfungs-Commiſſion München.

Dieſe umfaßt: den Stadtbezirk München, dann die Landgerichte Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freiſing, München, Starnberg und Wolfratshauſen.

II. Prüfungs-Commiſſion
Ingolſtadt.

Hiezu gehören: der Stadtbezirk Ingolſtadt, dann die Landgerichte Ingolſtadt, Moosburg, Pfaffenhofen und Schrobenhauſen.

III. Prüfungs-Commiſſion
Friedberg.

Hiezu gehören die Landgerichte: Aichach, Friedberg, Landsberg und Rain.

IV. Prüfungs-Commiſſion
Weilheim.

Hiezu gehören die Landgerichte: Miesbach, Schongau, Tegernſee, Tölz, Weilheim und Werdenfels.

V. Prüfungs-Commiſſion
Traunſtein.

Hiezu gehören die Landgerichte: Aibling, Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall, Roſenheim, Tittmoning, Traunſtein, Troſtberg, dann das Herrſchaftsgericht Hohenaſchau.

VI. Prüfungs-Commiſſion
Mühldorf.

Hiezu gehören die Landgerichte: Altötting, Burghauſen, Haag, Mühldorf, Neumarkt und Waſſerburg.

Verordn. v. 27. Auguſt 1842, Intbl. St. 37 S. 1259 — 1260 ad Nr. 28,287 den Vollzug des § 15 der Apotheken-Ordnung v. 27. Jäner l. J. betr.

Im Namen ꝛc.

Zum Behufe einer entſprechenden Beaufſichtigung und Controlle der homöophatiſchen Apotheken ſind durch höchſte Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 23. l. Mts. mit Hinblick auf den § 73 der Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern vom 27. Jan. 1842 (Regsbl. 1842 St. X S. 257) nachſtehende Direktiven ertheilt worden.

Finanz-Miniſterium.

Bei der Rechnungsaufnahme für $18\frac{39}{40}$ hat ſich gezeigt, daß die Beſtimmungen der Medicinaltax-Ordnung von 1836, I. Thl. § 10 Lit. b 2. Abſatz und § 13 nicht allenthalben gleichförmig angewendet werden; weshalb im Einverſtändniß mit dem kgl. Mini-

ſterium des Innern folgendes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bemerkt wird.

§ 10 Lit. b Abſatz 2, die beſoldeten Gerichts- und Polizeyärzte dürfen bei amtlichen Funktionen außerhalb ihres Amtsbezirkes, wenn Staats- oder andere öffentliche Kaſſen die Koſten tragen, nebſt den Gefährdegeldern nur Diäten nach dem Maßſtabe zu fünf Gulden für den Tag berechnen; die Aufrechnung von Taxen findet daher nicht ſtatt.

§ 13. Der II. Theil der Taxordnung kann in keiner Beziehung auf Dienſtverrichtungen der Apotheker bei gerichtlichen Unterſuchungen Anwendung finden; vielmehr iſt hier ausſchließend der § 13 Thl. I entſcheidend. Die Verrichtungen der Apotheker ſind daher — auch wenn ſie in ihrem Hauſe ſtatt finden — nach einer Taxgebühr zu 3 fl. 20 kr. zu vergüten.

Verordn. v. 11. Sept. 1842, Intbl. 1842 St. 43 S. 1481 — 1483 ad Nr. 12,074 (die Anwendung der Medicinal-Taxordnung betr.

Apothekerrechnungen.

Die Rechnungen der Apotheker, in ſofern ſie bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörde übergeben oder aus öffentlichen Kaſſen bezahlt werden ſollen, unterliegen dem Gradationsſtempel.

Verordn. v. 18. Dez. 1812 § 3 (a) Regsbl. S. 67 v. 1813, das Stempelweſen betr.

Der Gerichtsarzt ſoll ſich mit der erſten Reviſion der Apothekerrechnungen, welche ihm für dieſen Zweck zugeſtellt werden, befaſſen und ſeine ſchriftlichen Bemerkungen abgeben.

Edikt über das Medizinalweſen v. 8. Sept. 1808 Tit. II § 11 (k), Regsbl. S. 2200.

Apothekerrechnungen in Kriminal-Unterſuchungen betr.

Verordn. v. 7. Auguſt 1835, Ger. V. Bd. XVI S. 213.

Die Rechnungen in Kriminal- und Polizeyunterſuchungen (ſieh Seifferts Rentamts-Adminiſtrationshandbuch Bd. I S. 148), wornach auch die Rezepte als Belege mit eingeſchickt werden müſſen.

Verordn. v. 21. Juli 1834, Gen.-Ausſchr. der königl. Regierung des Oberdonaukreiſes.

Die Oberaufſicht auf Erhaltung der Apotheker-Taxen und die Superreviſion der zur Vorlage gebrachten Rechnungen ſteht der Kreisregierung zu.

Verordn. vom 17. Dez. 1825, Regsbl. S. 1086 § 56, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Apothekenviſitation.

§ 1.

Die durch die §§ 69 und 70 der Apotheken-Ordnung vorgeſchriebenen Viſitationen finden ganz nach den Beſtimmungen der eben gedachten §§ und in dem durch § 71 b c vorgezeichneten Umfange auch bezüglich derjenigen ſelbſtſtändigen ſowohl, als Filial-Apotheken ſtatt, in welchen nach homöopathiſchen Grundſätzen diſpenſirt wird. Doch iſt für ſolche Apotheken, es mag die eben erwähnte Diſpenſiv-Methode ausſchließlich oder neben der allopathiſchen darin geübt werden, die betreffende Viſitations-Commiſſion durch einen homöopathiſchen Arzt jedesmal zu verſtärken, ſofern nicht entweder unter den Vorausſetzungen des § 69 der Gerichtsarzt, oder unter denen des § 70 der abgeordnete Regierungs-Commiſſär ſelbſt die homöopatiſche Heilmethode practiſch ausübt.

§ 2.

Bei Vornahme der Viſitationen iſt Gaspari's Diſpenſatorium (Leipzig 1832) als Leitfaden zu Grunde zu legen. Im Uebrigen haben dabei die Beſtimmungen der §§ 72, 74, 75 und 76 der Apothekenordnung unter folgenden Modalitäten in analoge Anwendung zu kommen.

1) Bezüglich derjenigen homöopathiſchen Apotheken, in welchen zugleich die Bereitung allopathiſcher Medikamente ſtatt findet, iſt vorzüglich auch darauf zu ſehen, ob die dem letztern Zwecke dienenden Vorraths- und Geſchäftslocalitäten von den Räumen für Bereitung und Aufbewahrung der homöopathiſchen Arzneien überall in der Art abgeſondert ſind, daß letztere vor Alterirung hinlänglich geſichert erſcheine, dann ob die einſchlägigen Apotheker-Geräthſchaften und Utenſilien nach beiderſeitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeſchieden und geſondert ſind.

2) Bei Prüfung der Stoffe und Präparate hat die Viſitations-Commiſſion ihr Augenmerk insbeſondere auf die entſprechende

Beſchaffenheit der Urtinkturen (Muttereſſenzen), welche neben den Verdünnungen jederzeit vorhanden ſeyn müſſen, dann auf die des Weingeiſtes, Milchzuckers, deſtillirten Waſſers ꝛc. zu richten.

§ 3.

Bei der Viſitation von homöopathiſchen Handapotheken ſind die Beſtimmungen unter Ziff. 1 und 2 des vorſtehenden § 2, dann des § 77 der Apothekenordnung analog in Anwendung zu bringen.

So weit übrigens die amtliche Bewilligung zum Betriebe einer ſolchen Handapotheke nicht auf das in § 4 Ziff. 2 der Apothekenordnung bezeichnete thatſächliche Verhältniß, ſondern auf die Beſtimmung des § 33 loco citat. und resp. auf den Umſtand ſich ſtützt, daß die Dispenſirung homöopathiſcher Arzneien von den betreffenden öffentlichen Apothekern entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend (durch unterlaſſene Herſtellung der den Vorſchriften des obigen § 2 Ziff. 1 entſprechenden Localitäten) verweigert worden iſt, haben außerdem noch die Beſtimmungen des § 4 zur Anwendung zu kommen.

§ 4.

Nachdem der betreffende Hand-Apothekenbeſitzer unter den Vorausſetzungen des § 3 Abſ. II allopathiſche Arzneien überhaupt nicht ſelbſt dispenſiren darf, ſondern ſie vielmehr im etwaigen Anwendungsfalle jederzeit in einer öffentlichen Officin bereiten zu laſſen gehalten iſt, ſo haben auch alle in ſolch' einer Handapotheke vorfindlichen allopathiſchen Medikamente der Confiskation zu Gunſten des Localarmenfonds zu unterliegen, vorbehaltlich der Beſtimmungen in § 5.

Als allopathiſche Medikamente in dieſem Sinne ſind überhaupt alle Arzneiſubſtanzen zu betrachten, welche nicht mindeſt auf den dritten Grad der Potenzirung, d. h. bis zur millionfachen Verdünnung gebracht ſind, und es ſollen demnach auch die vorhandenen homöopathiſchen Präparate aus dieſem Geſichtspunkte nicht blos pharmacognoſtiſch geprüft, ſondern, theilweiſe wenigſtens auch einer chemiſchen Analyſe unterworfen werden, um zu konſtatiren, ob nicht Merkmale einer geringern als jener vorſchriftsmäßigen Verdünnung vorhanden ſeyen, insbeſondere ob Arſenik, aus Pulver oder Streukügelchen mit Salzſäure ausgezogen, durch Schwefelwaſſerſtoff nicht etwa gelb ſich färbe; ob **Baryt** oder **Strotian**, auf gleiche Weiſe aufgelöst, mit Schwefelſäure nicht trüb werden; ob nicht Blauſäure

durch den Geruch, oder, nach der Sättigung mit Kali, durch Eiſen-Solution wahrnehmbar werde; ob **Kali carbonicum** und **Natrum carb.** nicht durch Geſchmack, durch Röthung der Lakmustinktur oder durch Aufbrauſen mit Salzſäure irgend ſich verrathe; ob **jodium** und **Kali hydrojodicum** nicht durch Geruch oder blaue Färbung des Stärkmehles erkennbar ſey; ob insbeſondere das hydriotſaure Kali auch mit ätzendem Queckſilber-Sublimat keine rothe Färbung zeige; ob **Kali nitricum** auf glühenden Kohlen nicht verpuffe; ob **natrum sulphuricum** mit ſalzſauren **Baryt** keinen weißen Niederſchlag gebe; ob **Hepar sulphuris alcubinum** und **culcarum** weder nach Schwefelwaſſerſtoff rieche, noch alkaliſch reagire; ob die verſchiedenen Metallpräparate, wie z. B. **Magisterium Bismuthi, cuprum aceticum, Plumbum aceticum, Tartarus emet., Mercur. subl. corros** weder auf das Geſchmackorgan wirke, noch mit Schwefelwaſſerſtoff gefärbte Niederſchläge gebe; ob die ſcharfen und bittern Arzneien weder für ſich, noch nach einem Zuſatze von Eſſigſäure auf den Geſchmack wirken u. ſ. w.

§ 5.

Ausgenommen von den Beſtimmungen des § 4 Abſ. I ſind:

1) die Urtinkturen und Grundſtoffe der homöopathiſchen Präparate,
2) diejenigen Subſtanzen, welche zunächſt nur als Excipienten dienen, wie z. B. Milchzucker, Weingeiſt ꝛc.
3) etwaige pharmakologiſche Sammlungen.

Dabei verſteht ſich aber von ſelbſt, daß auch dieſe Subſtanzen jedenfalls nur in den ſtreng nach ihrer ſpeciellen Beſtimmung zu bemeſſenden geringern Quantitäten vorhanden ſeyn dürfen, widrigenfalls ſie der Confiskation unnachſichtlich zu unterwerfen ſind.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeybehörden und Gerichtsärzte von Oberbayern haben ſich hienach genau zu achten.

Kgl. Reg.-Ausſchr. v. 30. Juni 1842, Intbl. St. 29 S. 949 — 953 ad Nr. 21,967, d. Vollzug d. Apothekenordnung, hier den des § 73 derſelben betr.

Bürgerliche Apotheken ſollen alle Jahre mit Zuziehung des Magiſtrats und des churfürſtl. Beamten im Beyſein des nächſt gelegenen Phyſici viſitirt werden. S. 445 § 5.

Hier (in München) ſollen nebſt den Hof-, Leib- und Stadt-Aerzten auch andere Medici dazu eingeladen werden. S. 988 § 3.

Vergl. den II. Bd. der Mair. Gen.-Samml. v. J. 1784.

Tit. I. Allgemeine Beſtimmung § 1 S. 258.

Tit. II. Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken § 2 — 6 S. 259 — 262.

Tit. III. Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apothekenperſonals.

Cap. I. Von der Befähigung zur ſelbſtſtändigen Geſchäftsführung in einer Apotheke § 7 — 8 S. 262 — 263.

„ II. Von der Lehrzeit und den perſönlichen Verhältniſſen der Lehrlinge § 9 — 21 S. 263 — 270.

„ III. Von der Servirzeit und den perſönlichen Verhältniſſen der Apothekergehilfen. § 22 — 30 S. 270 — 273.

„ IV. Von den Befugniſſen und Verbindlichkeiten der Apotheker § 31 — 35 S. 273 — 277.

„ V. Von den Apotheker-Gremien § 36 — 40 S. 277 — 279.

Tit. IV. Von den Apotheken.

Cap. I. Von den Localitäten und deren Einrichtung § 41 — 49 S. 280 — 285.

„ II. Von den Arzneivorräthen, deren Beiſchaffung und Aufbewahrung § 50 — 56 S. 285 — 289.

Tit. V. Von der Geſchäftsführung in den Apotheken § 57 — 67 S. 289 — 297.

Tit. VI. Von der Beaufſichtigung der Apotheken § 68 — 77 S. 297 — 302.

Tit. VII. Schlußbeſtimmung § 78 — 79 S. 302.

Inventar der Arzneiſtoffe, Beilage I.

Elaborationsbuch, Beilage II.

Giftbuch, Beilage III.

Die Apotheken-Taxordnung für das Königreich Bayern betr.

Verordn. v. 27. Jän. 1842, Regsbl. St. 11 S. 317 — 322 § 1 — 8.

Mit der Tabelle: **Taxa pharmaceutica, Taxa corporum simplicium et praeparatorum.**

Die Anwendung der Medizinal-Taxordnung betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 11. Sept. 1842 Nr. 12,074, Intbl. St. 43 S. 1481.

Appellation. *)

(Siehe auch Inſtanz, Rechtsmittel.)

Wenn ein Delinquent in einer und derſelben Kriminalſache theils aus rechtlichem Beweis, theils aus Verdachtsgründen verurtheilt wird, ſo iſt ihm das Urtheil wegen allenfallſiger Einwendung der Berufung jedesmal zu publiziren. Würde er auch dieſem Rechtsmittel ausdrücklich entſagen, ſo ſind gleichwohl die Unterſuchungsakten im Wege der Reviſion an die II. Inſtanz einzuſenden, welche in dieſem Falle ein das Ganze umfaſſende Erkenntniß zu ſchöpfen hat.

Verordn. v. 25. Juni 1810, Regsbl. S. 523, Landtags-Abſch. v. 29. Dez. 1831, Geſetzbl. S. 82 (a—c), das Zuſammentreffen der Reviſion und Appellation in einerlei Sachen betr.

Nach dem Strafgeſetzbuche Thl. II Art. 371 iſt bei einer Urtheils-Verkündigung dem Angeſchuldigten, oder der ihn vertretenden Perſon wegen Einwendung eines Rechtsmittels oder Verzicht auf daſſelbe eine Bedenkzeit von 24 Stunden geſtattet.

Verordn. v. 20. April 1815, Intbl. S. 329, die den Straffälligen zugeſtandene Bedenkzeit betr.

Vorſchriften über die Mittheilung der im Appellations-Verfahren vorkommenden Prozeßſchriften.

Verordn. v. 26. Nov. 1816, Regsbl. S. 844—846, die Communikation der Prozeßſchriften im Appellations-Verfahren betr.

Wer ſich durch eine Handlung des Hypothekenamtes beſchwert glaubt, kann ſeine Beſchwerde an das vorgeſetzte Obergericht bringen, welches nach abgeſondertem Bericht ohne Verzug darüber zu erkennen hat ꝛc.

Hypoth.-Geſ. v. 1. Juni 1822 § 94, Geſetzbl. S. 60.

Der zweijährigen Zinsrückſtände eines Hypothek-Kapitals wegen, kann ſogleich das Exekut.-Verfahren beginnen, dem Schuldner bleibt jedoch ſeine Rechtsvertheidigung vorbehalten.

Ob. Geſ. § 52, Geſetzbl. S. 45.

Die Fiskalbeamten ſind gehalten, alle Definitiv-Erkenntniſſe in fiskaliſchen Prozeſſen der Regierung vorzulegen, und die Genehmigung der Appellation oder des Abſtehens von ſolcher zu erholen.

Verordn. v. 27. Nov. 1827 § 4 (C) Regsbl. S. 925, die Auflöſung des Generalfiskalats betr.

---

*) In was für Sachen ſelbe nicht ſtatt habe. S. 8 § 4.

Wann ſich ein von einer obrigkeitlichen Perſon extra formam et ordinem processus erlittenes gravamen ad viam appellationis qualifizire? S. 1312 Nr. 16 ꝛc.

Vergl. Index des II. Bds. der M. Gen.-Samml. v. J. 1784.

Zu Zollſtrafſachen kann das Rechtsmittel der Berufung in allen zuläſſigen Fällen bei dem Appellationsgerichte des einſchlägigen Kreiſes eingeführt werden.

Geſ. v. 13. Aug. 1828 § 113, Geſetzbl. S. 230, die Zollordnung betr.

Wegen einfacher Dekrete und Zwiſchenbeſcheide findet keine Appellation ſtatt.

Wer durch ein öffentliches Dekret oder durch einen Zwiſchenbeſcheid beſchwert zu ſeyn glaubt, hat dagegen bei Vermeidung des Ausſchluſſes binnen 14 Tagen ſich bei Gericht zu verwahren. Es bleibt ihm ſodann das Recht vorbehalten, die Beſchwerde hierüber mit der Appellation gegen das End- oder beweisauflegende Urtheil zu verbinden.

Geſ. v. 17. Nov. 1837, Geſetzbl. 1837 Abſch. VI § 51 S. 79, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten betr., **insp.** von der Appellation.

Vergleiche auch **Cod. jud. bav. Cap. XV**, Proz. = Geſ. v. 22. Juli 1819 Abſch. **VIII**.

Die Appellation in Mauthſachen betr.

Mandat v. J. 1770, M. Gen. = Samml. Bd. I Thl. IV Nr. 5 S. 383.

Die Appellation in Polizey- und Confiskationsſachen betr.

Mandat v. 23. Mai 1770, M. G. = S. Bd. I Thl. IV S. 383 Nr. 6.

Appellationsgerichte.

Es werden Appellationsgerichte, in der Regel je für zwei Kreiſe, als zweite Inſtanzen in ſtreitigen Civilrechtsſachen und als erſte entſcheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

In der Reſidenzſtadt ſoll ein Oberappellationsgericht als letzte Inſtanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen für das ganze Königreich angeordnet werden.

Verordn. v. 24. Juli 1808, Regsbl. 1808 St. **XXXXIII** S. 1785 § 2 u. 3, organiſches Edikt der Gerichts = Verfaſſung betr.

Für die oberſte Juſtizpflege iſt in jedem Kreiſe ein Appellationsgericht, und für das ganze Königreich ein Oberappellationsgericht beſtellt.

Verordn. v. 2. Febr. 1817, Regsbl. S. 52, die Bildung der oberſten Staatsſtellen betr.

Die Appellationsgerichts-Aſſeſſoren, deren bei jedem Gerichtshof

vier mit einem Jahresgehalt von 800 fl. angeſtellt ſind, haben durchaus dieſelbe Verrichtung, wie die wirklichen Räthe.

Verordn. v. 9. Febr. 1818 § 1 S. 26, die Dienſtverhältniſſe der Aſſeſſoren bei den Appellationsgerichten betr.

Die Standesherren haben in den ſie betreffenden Real- und Perſonalklagen einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz beim einſchlägigen Appellationsgericht und in zweiter Inſtanz beim Oberappellationsgericht.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 6, Geſetzbl. S. 191, die Rechtsverhältniſſe der Mediatiſirten betr.

Auch die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor dem einſchlägigen Appellationsgerichte des Kreiſes, in erſter, ſodann vor dem Oberappellationsgerichte in zweiter und letzter Inſtanz.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 11, Geſetzbl. S. 217 § 20 des obigen Ed., Geſetzbl. S. 197.

Alle Handlungen, welche ſich auf die Beſtätigung eines Familienfideikommiſſes beziehen, ſo wie die Führung der Fideikommiß-Matrikel ſind dem Appellationsgerichte zugewieſen.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 14, Geſetzbl. S. 282, die Familienfideikommiſſe betr.

Zur genauen Befolgung wurden den Taxatur-Aemtern in untenſtehender Verordnung wegen der Behandlung und Einſendung der Taxen und Sporteln von den Kreis- und Stadtgerichten, dann den Appellationsgerichten von Nr. I bis IV Vorſchriften ertheilt.

Verordn. v. 17. März 1821, Ger. V.-S. Bd. XI S. 1025, Vorſchriften für die Taxatur-Aemter ꝛc. betr.

Die Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsſtand in erſter Inſtanz auch für Realklagen angewieſen iſt.

Hypoth.-Geſ. v. 1. Juni 1822 Titl. II § 87, Geſetzbl. S. 58.

Vorſchriften und Normen, welche von Nr. 1—4 in den Fällen bei Stempel- und Poſtporto-Vorſchüſſen, bei den Taxämtern der kgl. Appellationsgerichte, dann der Kreis- und Stadtgerichte I. Klaſſe gegeben wurden.

Verordn. v. 2. Dez. 1822, Ger. V.-S. Bd. XII S. 1341.

Se. Königl. Majeſtät finden Sich nach dem Antrage mehrerer Regierungen bewogen, die durch Allerhöchſtes Reſcript vom

2. Dez. 1822 den Taxämtern der k. Appellationsgerichte und der k. Kreis- und Stadtgerichte I. Klaſſe eingeräumte Befugniß, die Stempel- und Poſtporto-Vorſchüſſe aus den Taxgefällen zu beſtreiten, unter den nämlichen Beſtimmungen auch auf die Kreis- und Stadtgerichte II. Klaſſe in den ſieben älteren Kreiſen auszudehnen, und haben die k. Regierungen zu überwachen, daß das Allerhöchſte Aerar durch dieſe Befugniß keinen Schaden leide.

Verordn. v. 16. Jan. 1824, Ger. V.-S. Bd. XIII S. 1459, die Stempel- und Poſtporto-Vorſchüſſe bei den Kreis- und Stadtgerichten zweiter Klaſſe betr.

Die Entſcheidung der Competenz-Conflicte, welche ſich zwiſchen Untergerichten ergeben ꝛc., gehört zum Wirkungskreiſe des Juſtizminiſteriums.

Verordn. v. 9. Dez. 1825 § 55, Regsbl. S. 996, die Formation der Miniſterien betr.

Der Geſammt-Staatsaufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, alſo bezüglich letzterer auch für diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Beſtandtheile des dermaligen landgerichtlichen Geſchäftskreiſes beſtellt werden ſollten.

Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Appellationsgerichte ꝛc. (erſter und zweiter Inſtanz) die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Beſtimmung des Art. XI dieſes Geſetzes und im Rheinkreiſe mit Ausnahme der Beamten und Staatsprokuratur.

Geſetz v. 17. Nov. 1837, Geſetzbl. 1837 St. IX S. 167 Art. 1 A u. B, aus dem Etat der Juſtiz und des Innern zum Geſetz über die Ausſcheidung der Kreis- von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

Bezeichnung des Competenz-Umfanges der Appellationsgerichte des Reiches in Folge der neuen Kreis-Eintheilung betr.

Verordn. v. 7. Dez. 1837, Intbl. S. 1385.

Appellations-Inſtanzen.

Von den k. Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung beſtimmten Fällen die Berufung an die Appellationsgerichte.

Ed. v. 24. Juli 1808 § 17, 18, Geſetzbl. S. 1790, die Gerichts-Verfaſſung betr.

Die Appellationsgerichte erkennen in zweiter und letzter Inſtanz in ſtreitigen Wechſel- und Merkantilſachen.

Ed. v. 24. Juli 1808 § 32, Regsbl. S. 1794, die Gerichts-Verfaſſung betr.

In peinlichen Prozeſſen ſteht dem Oberappellationsgerichte die Reviſion oder das Erkenntniß in geſetzlich beſtimmten Fällen zu.

Ob. Ed. § 52 u. 53, Regsbl. S. 1798.

Bei Militärperſonen geht der Appellationszug von den Regimentern und Commandantſchaften aus, in Civilrechtsſachen an das einſchlägige General-Commando, und von da an das General-Auditoriat.

Verordn. v. 22. Juni 1817, Döll. Rep. Bd. VII S. 28.

Die zur Schlichtung der Eheſtreitigkeiten angeordnete kath. geiſtliche Behörde beſteht unter dem Namen „Conſiſtorium" und das für die Appellation beſtimmte Collegium Metropolitikum.

Verordn. v. 7. Mai 1826, Regsbl. 492, die Geſchäfts-Abtheilung bei den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen betr.

Appellations-Summe.*)

(Siehe Appellation.)

In Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherren und Dienſtboten entſcheidet die Polizeybehörde, und es findet keine Appellation ſtatt, es müßte denn eine Parthei durch den Beſcheid zu ſehr beſchädiget werden.

Inſtruktion der Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808 Abſch. III § 88 (a), Regsbl. S. 2527.

In Sachen unter 300 fl. an Geld oder Geldeswerth, wenn ſchon zwei gleichförmige Urtheile ergangen ſind, findet die Berufung zum Oberappellationsgerichte nicht ſtatt.

Verordn. v. 11. Febr. 1811, Regsbl. S. 235.

Wenn im Namen mehrerer Stiftungen in einem und demſelben Gravatorial-Libell und aus gemeinſchaftlichen Gründen gegen ein Prioritäts-Erkenntniß appellirt wird, ſo ſoll die Appellationsſumme nicht nach den einzelnen Forderungen, ſondern nach der Geſammtſumme zu bemeſſen ſeyn.

Verordn. v. 18. Febr. 1815, Döll. Rep. Bd. VII S. 27.

---

*) Summa appellabilis von einer Regierung zum Hofrath hat damals 100 fl. betragen; war jedoch das ganze Vermögen des Appellanten weniger, ſo fand eine Ausnahme ſtatt. S. 152 § 4, welches durch gerichtliche Zeugniſſe oder einen Eid zu erhärten und darzuthun war. S. 189 § 2 ad Revisorium aber, wenn ſchon zwei gleichförmige Sprüche vorhanden, beträgt ſelbe 300 fl. S. 152 Nr. 4. Vergl. Index des II. Bds. der Mayr. Gen.-Samml. v. J. 1784.

Sind die Erkenntniſſe der erſten oder zweiten Inſtanz verſchieden, ſo iſt die niedrigſte Appellationsſumme 100 fl. ꝛc.

Verordn. v. 8. Dez. 1815, Döll. Rep. Bd. VII S. 27.

In Zollſtrafſachen, wo die Strafe für ſich ohne Einreichung der nachzuholenden Gebühren die Summe von 50 fl. erreicht oder überſteigt, hat die Berufung an das Appellationsgericht als zweiter Inſtanz ſtatt, und mit 400 fl. bildet das Oberappellationsgericht die dritte Inſtanz.

Verordn. v. 22. Juli 1819 § 79, 80, Geſetzbl. S. 138, über das Zollweſen betr.

Eine Berufung zur dritten Inſtanz bei difformen Erkenntniſſen der vorigen Inſtanz findet nur dann ſtatt, wenn der Streitgegenſtand in Geld oder Werth 300 fl. (ausſchließlich der Koſten und Zinſen) beträgt, bei gleichlautenden Erkenntniſſen iſt eine Summe von 600 fl. erforderlich.

In Verbal-Injurienſachen findet, wenn ſchon zwei gleichlautende Erkenntniſſe vorliegen, eine Berufung an die dritte Inſtanz nicht ſtatt, im Falle äſtimatoriſch geklagt iſt, und die geforderte Aeſtimationsſumme 600 fl. nicht erreicht ꝛc.

Landtags-Abſchied v. 29. Dez. 1831, Geſetzbl. S. 52.

Die Appellationen gegen Untergerichte ſind unzuläſſig in Sachen, in welchen der Beſchwerde-Gegenſtand fünfzig Gulden nicht erreicht. Im übrigen bleibt es bei den rückſichtlich der Appellationsſumme im Landtagsabſchiede vom 29. Dez. 1831 getroffenen Beſtimmungen.

Geſ. v. 17. Nov. 1837, Geſetzbl. St. II S. 75 § 57, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten betr.

Apprehendirung.

(Siehe Ergreifung, Inhaben.)

Von dem Inhaben, der Ergreifung und Apprehendirung der Poſſeſſion.

Cod. Max. bav. civ. Thl. II Cap. V § 6 u. **Annot.** hiezu.

Arbeiten. *)

(Siehe auch Bennotag, Feyertage abgewürdigte, Gewerbsweſen, Gerichts-Vorſtände, Sträflinge, Termine.)

Ein Zwang zu Arbeiten an abgewürdigten Feyertagen findet

*) Dieſe ſollen jedesmal den Inländern vor den Ausländern zukommen, wenn Letztere auch ſchon ſelbſt das **jus incolatus** erworben hätten, wenn die

nur dann ſtatt, wenn der Dienſtherr ꝛc. von ſeinem Perſonale ſie ausdrücklich fordert.

Verordn. v. 9. Febr. 1820, Intbl. 1820 S. 1294.
Vrgl. a. L. R. A. v. 31. Jan. 1831 S. 181 u. das
Miniſt.=Reſc. v. 24. Juni 1835 S. 1033 u.
Ausſchreib. v. 25. Febr. 1836, Intbl. S. 299, endlich
L. R. Abſch. v. 31. Jan. 1835, Intbl. S. 164 Nr. 3 u.
Verordn. v. 7. Dez. 1820, Intbl. S. 1294.

Ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen iſt der perſönlichen Freiheit entgegen, und darf nur in ſo ferne ſtatt haben, als Dienſt= oder ſonſt Berechtigte das Arbeiten vom Dienſtpflichtigen fordern ꝛc.

Verordn. v. 31. Jan. 1831, Intbl. 1831 St. VII S. 181 lit. e, den Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes (Oberbayern) über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 8. Juli 1830 betr.

Das Arbeiten der Schreiner, Drechsler, Schäffler und dgl. in den Werkſtätten mit offenem Lichte iſt (als feuergefährlich) verboten.

Pol.=Verord. v. 14. Okt. 1833, Pol.=Anz. f. Münch. St. 82 S. 1057.

Den Anträgen auf Verwendung der Zucht= und Arbeitshaus=Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten und auf Aenderung ihrer dermaligen Beſchäftigungsart ſtehen eben ſowohl die Beſtimmungen der geltenden Strafgeſetze, als der Umſtand entgegen, daß die gegenwär=

Arbeiten von den Inländern in eben dem Werth und der Güte, wie von Ausländern, geliefert würden.

Mandat v. 18. Febr. 1727, M. G.=S. Bd. IV Thl. V Nr. 104 S. 650. (vide P. 6 Nr. 50.)

Nach Mandat vom 28. April 1788 ſollen die beurlaubten Soldaten, welche ſich ordentlich und ruhig aufführen, von jeder Ortsobrigkeit mit Arbeit und Verdienſt, vorzugsweiſe vor andern Arbeitern, verſehen werden.

Mandat ibid. M. G.=S Bd. IV Thl. VII Nr. 67 S. 941.

Diejenigen Mißbräuche, welche den Landmann von ſeiner berufsmäſſigen Arbeit abhalten, ſollen ohne alle Rückſicht abgeſchafft werden, und der Müſſiggang, beſonders bei ganzen Gemeinden, ſo viel möglich nach und nach vertilgt werden ꝛc. *)

Vergl. das Mandat v. 2. Dez. 1784 Nr. 131 S. 809, vom 14. Jan. 1785 Nr. 132 u. für Neuburg v. 29. Sept., M. G.=S. v. J. 1788 Bd. III Thl. VI S. 813. (S. n. m u. abgewürdigte Feiertage.)

---

*) Siehe die Sammlung v. J. 1784 S. 1105 Nr. 74 u. 1109 Nr. 76 u. 117.

tige Betriebsweiſe der Fabrikation in den Zucht- und Arbeitshäuſern einen Theil der budgetmäſſigen Dotation der Anſtalt bildet.

Verordn. v. 31. Jan. 1835, Intbl. 1835 St. VI S. 164 Nr. 3, den Abſchied für den Landrath betr.

In Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 6. Febr. 1811 ad B. J. 1 wegen Einführung der Qualifikationsbücher über das die Untergerichte konſtituirende Perſonal (Regsbl. Nr. 13) ſind die Vorſtände der k. Kreis- und Stadtgerichte, ſo wie der Landgerichte, durch Ausſchreibung des unterfertigten Gerichtshofes vom 1. März deſſelben Jahres ad 4 angewieſen worden, in Verwendung der Aſſeſſoren und Aktuare zu dieſem oder jenem Fache in Vertheilung der Arbeit an dieſelben ſich durch keine Vorliebe leiten zu laſſen, ſondern durchaus Gleichheit zu beobachten, wenn ſie durch die Vorſtellung eines ſolchen Beamten oder durch deſſen mindere Brauchbarkeit zu dem Einen oder andern Fache zur Ausnahme genöthigt werden, ſolches berichtlich anzuzeigen, damit im Qualifikationsbuche die gehörige Vormerkung gemacht werden könne.

Verordn. v. 25. Febr. 1836, Intbl. 1836 St. XI S. 299, die Qualifikation des untergerichtlichen Perſonales betr.

Arbeiter.

Die Maurer, Zimmerleute und Taglöhner, ſo wie die auf der Stöhr arbeitenden Profeſſioniſten ſollen ihre Arbeit jedesmal den hergebrachten Stunden gemäß verrichten ꝛc.

Vergl. das Mandat v. 10. Febr. 1780 Nr. 103 S. 640 u. 641, M. G.-S. Bd. III Thl. V.

Arbeiter, jüdiſche.

Die Zulaſſung jüdiſcher Handwerksgeſellen zum Arbeiten im Königreich Preußen betr.

Verordn. v. 30. März 1839, Reg.-Ausſchr. Intbl. 1839 St. 15 S. 348—350.

Arbeits-Anſtalten.

(Siehe Zwangsarbeits-Anſtalten.)

In dieſelbe eignen ſich in keinem Dienſte bleibende Menſcher, leichtfertige, dem Müſſiggange und liederlichen Lebenswandel ſich ergebende Dirnen, auch derlei Mannsperſonen.

Vergl. das Mandat v. 4. Juni 1682 Nr. 26 S. 563, M. G.-S. Bd. III Thl. V.

Arbeitshaus = Strafe.

(Siehe Zuchthausſtrafe, Strafarbeitshaus, Verurtheilte, Sicherheitsmaßregeln, ſ. a. Strafarten (allgemeine Verfügungen).

Die Verſchärfung der Arbeitshausſtrafe, und allgemeine Verfügungen in Anſehung der zum Arbeitshauſe Verurtheilten betr.

Strafgeſb. des Königr. Bayern v. 1813 Bch. I Cap. I Art. 17 u. 18.

Auf 1 Jahr Thl. I Art. 192, 215, 231, 258, 261, 267, 273, 276, 452.

Auf 1 — 2 Jahre Thl. I Art. 164, 320 Nr. 2.

Auf 1 — 3 Jahre Thl. I Art. 62 Nr. 2, 78, Nr. 2, 220, 231, 253, 263, 271, 277, 286, 288, Nr. 2, 289, 325, 333, Nr. 2 ebendaſelbſt. II. Abſ. Nr. 1, 344—346, 349, 362, 365, 456 auf eben dieſe Zeit, doch geſchärft Thl. I Art. 281, 282, 287.

Auf 1 — 4 Jahre Thl. I Art. 163, 171, 176, 179, 190, 191, 203, Nr. 1, 205, 207, 208, 242, 251, 252, 254, 297, 298, 328, Nt. 2, 331, 338, 339, auf eben dieſe Zeit geſchärft Thl. I Art. 311, 312.

Auf 1 — 8 Jahre Thl. I Art. 99 Nr. 3, 193, 215, 220, 231, 258, 261, 263, 267, 271, 273, 276, 277, 344, 345, 346, 349, 352, 456, auf eben dieſe Zeit geſchärft Thl. I Art. 282.

Auf 1 Jahr bis zur Zuchthausſtrafe Thl. I Art. 193.

Auf 2 — 4 Jahre Thl. I Art. 316 Nr. 2, 317, 320, Nr. 2, 321, Nr. 5.

= 2 — 6 = = = = 336 geſchärft Art. 206, 208.

= 2 — 8 = = = = 306.

= 3 — 5 = = = = 62 Nr. 1.

= 3 — 6 = = = = 224 Nr. 1, 288, Nr. 1 Art. 333 Nr. 1.

= 4 — 6 = = = = 78, Nr. 1 Art. 328.

= 4 — 8 = = = = 162, 172, 173, 176, 180, 187, 198, 203, Nr. 2, 205, 223, 245, 266, 269, 270, 278, 290, 293, 294, 297, 298, 316, Nr. 2, 343, 345, 362, 363, 365 auf eben dieſe Zeit geſchärft Thl. I Art. 360.

Allgemeine Beſtimmungen in Anſehung der zum Zucht= oder zur Arbeitshausſtrafe Verurtheilten betr.

Anmerk. zum Strafgeſb. Thl. I Cap. I Art. 18. S. 100.

Die Arbeitshausſtrafe betr.

Anm. zum Strafgeſb. v. J. 1813 Bd. I S. 39 — 40 § 12.

Die Verſchärfung der Arbeitshausſtrafe betr.

Anm. z. Strafgeſb. v. J. 1813 B. I Cap. I S. 98 u. 99 Art. 17.

Arbeitshaus = Sträflinge.

Die Lieferung der Delinquenten in das Arbeitshaus ſoll allezeit zu Fuß und von Gericht zu Gericht geſchehen. S. 13 § 13 ꝛc.

Vergl. den Index II. Bds. der M. G.=S. v. J. 1784.

Arbeits-Leute.

(M. ſ. u. Schwindgruben, Abtritt.)

Den willkührlichen Steigerungen des Taglohnes ſoll man Schranken ſetzen. Die Arbeitsleute ſollen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage dieſelben Stunden einhalten, wie an den übrigen Arbeitstagen.

Verordn. v. 29. März 1808 St. XVI S. 769, derſelben Taglohn betr.

Zugleich hat der Hauseigenthümer die Arbeiter, welche er zu dieſem Geſchäfte benützt, der k. Polizey-Direktion anzuzeigen.

Zugleich wird jedem Unternehmer und jedem Arbeiter die augenblickliche Erſtattung getreuer Anzeige an die Polizei-Direktion, ſo oft bei der Reinigung eines Abtritts irgend ein die Berührung eines Verbrechens oder Vergehens anzeigender Gegenſtand gefunden wird, zur beſondern Pflicht gemacht.

Pol.-Verordn. v. 10. Aug. 1826 u. Pol.-Anz. 1831 St. 67 S. 933 Nr. 8 u. 14, die Reinigung der Schwindgruben betr.

Arbeits- und Induſtrie-Schule. *)

In Gegenden, wo der Getreidbau die Haupterwerbsquelle der Einwohner nicht iſt, eignet ſich für die Arbeitsſchule zunächſt das Spinnen und Stricken.

Verordn. v. 24. Febr. 1804, Döll. Rep. Bd. IV S. 441.

Die Schulinſpektoren ſollen Sorge tragen, daß überall, wo es die Lokalumſtände geſtatten oder erfordern, mit den Volks-, auch Arbeitsſchulen verbunden werden.

Inſtruktion für die Diſtrikts-Schulinſpektoren v. 15. Sept. 1808 § 12, Regsbl. S. 2481.

Alle Kinder der Armen ſollen ohne Nachſicht und ohne Berückſichtigung gewöhnlicher Vorwände zum ununterbrochenen Beſuche der Arbeits- und Induſtrie-Schule und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 § 46, Regsbl. S. 796, das Armenweſen betr.

---

*) Vergl. den V. Bd. der M. G.-S. v. J. 1797, woſelbſt vorkommt, daß ſchon nach der Verordn. v. J. 1790 auf dem Lande Arbeitsſchulen mit den Lehrſchulen verbunden werden ſollen, worin den Kindern, beſonders den Mädchen, abwechslungsweiſe einige Stunden im Spinnen, Stricken und Nähen ordentlicher Unterricht ertheilt werde. S. 193 Nr. 65 ꝛc.

Der k. Kreisregierung, K. d. J., ſteht die Oberaufſicht hierüber zu; auch hängt von ihr die Anſtellung der Lehrer ab.

Verordn. v. 17. Dez. 1825 § 38, 46, Regsbl. S. 1075 — 1080, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen ꝛc. betr.

Arkaden.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß häufig Gegenſtände von größerem Umfange durch die Arkaden des Hofgartens getragen, daß dieſelben bei regnigter Witterung, insbeſondere von den Milchweibern als Durchgang benützt, und dadurch zu Beſchädigungen der Gemälde Anlaß gegeben wird. Man ſieht ſich daher veranlaßt, im Einverſtändniſſe mit der k. Hofbau- und Hofgarten-Intendanz Folgendes zu beſtimmen:

1) Alles Durchtragen von Effekten größeren Umfanges, insbeſondere von Milchkübeln, ſo wie auch offenen Regenſchirmen durch die Arkaden des Hofgartens iſt bei einer Strafe von 5 fl. oder entſprechenden Arreſt verboten; vorbehaltlich ſtrenger Strafe, wenn dadurch irgend eine Beſchädigung veranlaßt wurde.

2) Eben ſo iſt das Feilhalten der Milch unter denſelben unterſagt.

Demjenigen, welcher Uebertreter dieſes Verbots ſo zur Anzeige bringt, daß mit Erfolg gegen ſie eingeſchritten werden kann, wird eine entſprechende Belohnung zugeſichert.

Pol.-Verordn. v. 6. Sept. 1833, Pol.-Anz. für München St. 71 S. 907, die Arkaden des Hofgartens betr.

Architekten.

Die Stelle eines Architekten bei der Sektion des Bauweſens ſoll nur ſolchen Individuen anvertraut werden, welche mit einer höhern wiſſenſchaftlichen Bildung praktiſche Kenntniſſe verbinden, und welche von jener bei einer ſtrengen Prüfung, von dieſer aber durch die ſelbſtſtändige Leitung einiger größern Bauten volle Beweiſe gegeben haben.

Verordn. v. 26. Dez. 1825 § 5, 16, Regsbl. 1826 S. 28, 52, die Leitung des Bauweſens betr.

Archive. *)

Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privatverhältniſſe, ſind ein unverletzbares Eigenthum, daher die Koſten hierauf auch auf die Gemeindekaſſe fallen. Der k. Regierung ſteht die Aufſicht über ſolche und die Einſicht ihrer Beſtandtheile zu.

Verordn. v. 4. Aug. 1809 § 1—6, Regsbl. 1307—1309, die Archive der Gemeinden betr.

Neben dem Haus- und Staatsarchiv beſteht ein allgemeines Reichsarchiv, welchem die Provinzialarchive untergeordnet ſind.

Bekanntm. v. 21. April 1812, Regsbl. S. 808, das allgemeine Reichsarchiv. betr.

Von der Organiſation der Archive und Conſervatoren in den Kreiſen.

Verordn. v. 22. Aug. 1820, Ger. V.-S. Bd. X S. 891.

Die Archive ordnenden Individuen bei jedem der fünf Miniſterien ſollen vorſchriftsmäſſig die akademiſchen Studien abſolvirt und im äuſſeren Dienſte des betreffenden Miniſteriums bereits ein Amt in definitiver Eigenſchaft bekleidet haben.

Verordn. v. 9. Dez. 1825 § 5, Regsbl. S. 980, die Formation der Miniſterien betr.

Die äuſſeren Archive und Conſervatorien ſind der Regierung des Kreiſes untergeordnet ꝛc.

Verordn. v. 17. Dez. 1825 § 141, Regsbl. S. 1144, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen ꝛc. betr.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, ſowohl zur Vereinfachung der Geſchäfte, als zu Wiederherſtellung der nothwendigen Einheit in der Leitung des Archivdienſtes und der unerläßlichen Verbindung zwiſchen dem Reichsarchive und den äuſſeren Archiven, Archivs-Conſervatorien und Akten-Depots zu verordnen, was folgt:

I. Unſer Reichsarchiv hat von dem 1. April 1837 an die obere Leitung und Beaufſichtigung der beſtehenden äuſſeren Archive und Archivs-Conſervatorien wieder zu übernehmen; es treten daher von dieſem Tage an die Archive zu Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Speyer, dann die Archivs-Conſervatorien zu München und die Depot-Regiſtraturen zu Neuburg

*) Vergl. auch die älteren Verordnungen hierüber. M. G.-S. Bd. III v. J. 1788.

an der Donau und zu Amberg zu demſelben in das Verhältniß unmittelbarer Unterordnung ꝛc.

II. Unſeren Kreisregierungen, K. d. J., bleibt vorbehalten, in allen Fällen an die betreffenden Archive, Archivs-Conſervatorien und Depots die nöthigen Akten-Abforderungen zu erlaſſen, welchen von Seite der leitenden Archivsbeamten die unbedingteſte Folge zu geben iſt. Auch ſind die Viſitationen Unſerer General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten auf dieſe Conſervatorien und Depots mit größter Sorgfalt zu erſtrecken.

III. Unſer Reichsarchiv wird ſich die Herſtellung voller Ordnung bei den äuſſeren Archiven, Archivs-Conſervatorien und Akten-Depots und die ſchleunigſte Vollendung der erforderlichen Repertoriſirung zur beſonderen Angelegenheit machen, und durch thätige Führung der übertragenen Leitung und Aufſicht Unſer Vertrauen zu rechtfertigen wiſſen. Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Verordn. v. 21. Jan. 1837, Regsbl. 1837 St. IV S. 94, die Unterordnung der noch beſtehenden äußern Archive und Archivs-Conſervatorien unter das allgemeine Reichsarchiv betr.

Die Aufſicht, Leitung und Unterhaltung der Gemeinde-Archive richtet ſich nach den in der k. Verordnung vom 4. Aug. 1809 (Regierungsbl. 1809 S. 1307) gegebenen Direktiven.

Verordn. v. 26. Nov. 1837, Intbl. Ext.-B. Nr. 136 zu § 60 S. 108 Nr. 147, den Vollzug des rev. Gem.-Edikts betr.

Gen.-Ausſchr. der königl. Regierung v. Mittelfranken vom 13. März 1838 Nr. $\frac{10225}{11278}$, die Archivalien der Rentämter betr.

Vergl. hiezu auch Seifferts Rent.-Adm.-H.-B. Bd. III S. 154—155.

Vorſchriften für die Aufbewahrung entbehrlicher Archivalien, (Saal- und Lagerbücher, Urkunden) im Kreisarchive betr.

Verordn. v. 13. April 1838, Intbl. S. 507.

Von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit der Perſonen bei Archiven und Regiſtraturen.

Strafgeſb. Thl. I Art. 442.

Für die erzbiſchöfliche und biſchöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Se. Majeſtät ein geeignetes Gebäude beſtimmen.

Archiv-Anſtalten.

Miniſterium des Innern!

Nach allerhöchſtem Befehl Sr. Majeſtät des Königs ſollen die beiden Archivs-Anſtalten und bisher ſogenannten „Depot-Regiſtraturen“ zu Amberg und Neuburg a. d. D. künftighin mit der Benennung „Archivs-Conſervatorien“ bezeichnet werden, was zur geeigneten Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird ꝛc.

Die Benennung der Archivs-Anſtalten zu Amberg und Neuburg a. d. D. betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 31. Juli 1841, Regsbl. 1841 St. 34 S. 664.

Archivar.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Regiſtratur in dem der ſtändiſchen Verſammlung zugewieſenen Verſammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändiſchen Archivar zu benennen, der aus der Staatskaſſe beſoldet wird.

Verordn. v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. XVIII S. 377 § 3 Ttl. II, bezüglich des Wirkungskreiſes und Geſchäftsgangs der Ständeverſammlung zum Edikt hierüber als X. Beilage zur Verf.-Urk. des Königreichs, Titl. VI § 10.

Arkane.

Die Polizeybehörden haben auf die Verbreitung der Arkane und die Pfuſchereien der Afterärzte ein beſonderes Augenmerk zu richten, und derlei Sachen kräftigſt zu verhindern zu ſuchen.

Verordn. v. 24. Sept. 1808, Regsbl. 1808 St. LXIII § 54 S. 2520, Inſtruktion der Polizey-Direktionen in den Städten betr.

Den Verkauf von Geheimmitteln unter Bezugnahme des organiſchen Edikts über das Medizinalweſen im Königreiche Bayern betr.

Verordn. v. 13. Mai 1838, Intbl. 1838 St. XXIII S. 681 Nr. I—IV, u. v. 8. Sept. 1808 § 11 lit. m.

Armatur.

(Siehe auch Gewehre, Poſtporto-Freiheit.)

Die an die Landwehr abgegebenen ärarialiſchen Gewehre betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 12. Nov. 1830 Nr. 7656.

Poſtporto-Freiheit von Landwehr-, Armatur- und Montur-Gegenſtänden betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 31. Jan. 1835 Nr. 2497.

Die Armatur des Landwehr-Bataillons Kempten betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 7. Sept. 1835 Nr. 25,739.

Von dem Militärrechte, resp. von der Ausſtaffirung.

Annot. P. V Cap. XXI § 13.

Arme. *)

(Siehe Unterſtützung, Gemeinden, Gemeinde-Angehörige, Pflichtbeiträge, Armenpflegſchaftsrath, Krankenhaus-Verwaltungen.)

Zu den wirklichen Armen ſind zu rechnen, welche aus keiner Quelle ihren Lebensunterhalt ganz oder zum Theil ſchöpfen können und entweder ganz vermögenslos oder erwerbsunfähig, ſomit in voller Armuth ſind, als auch jene, welche einiges Vermögen oder einige Erwerbsfähigkeit haben, und daher in partieller Armuth ſind.

Auf Unterſtützung haben Anſpruch, die

a) durch die Geburt,

b) durch das Domizil oder

c) durch Verehelichung einer Gemeinde in Bayern angehören.

Verordn. v. 3. März 1780, Gen.-Samml. v. J. 1784 S. 950 § 10 und v. 22. Febr. 1808, Regsbl. 1808 S. 593.

Arme, welche einer Verpflegung bedürfen, haben auf eine Unterſtützung nur dann Anſpruch zu machen, wenn ſie wegen hohen Alters und anderer Leibesgebrechlichkeit ſich mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können. Die Vorſchriften über das Armenweſen haben auch zum Zwecke, daß die Fremden in ihren Geburtsort zurückgewieſen werden.

Mandat v. 16. Aug. 1794, M. G.-S. Bd. V Thl. V Nr. 121 S. 301.
Vide Mandat v. 3. März 1780 u. v. J. 1784 S. 951 § 15.

Die Armen ſind zwar in ihrem Gerichte, in ihrer Stadt, Markt 2c. zu verpflegen, aber nur ſolche, welche ſich Alters und anderer Leibesgebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können.

Siehe den V. Bd. der M. G.-S. v. J. 1797 S. 301 Nr. 121, 273 Nr. 104, 694 Nr. 52.

Der würdigſte und wichtigſte Theil des Wirkungskreiſes öffnet ſich dem Armenpflegſchaftsrathe in der Beaufſichtigung der Armen, oder der Verarmung Nahenden, und in der ſittlichen ſowohl, als polizeylichen Vormundſchaft über dieſelben. Dieſe Aufgabe geſellt der

---

*) Vergl. hierüber auch den II. Bd. der M. G.-S. v. J. 1784 S. 951 § 17. 910 § 3, 425 § 16, 783 § 5, 952 § 20, 911 § 8, 951 § 15, 910 § 1 Nr. 130, 425 § 15 2c.

Pflege der phyſiſchen, auch jene der geiſtigen Intereſſen bei, ſie umfaßt die Veredelung der Hilfsbedürftigen, ihrer und ihrer Kinder Erziehung zu einem ächt ſtaatsbürgerlichen Leben, alſo das Vermindern der Armen für die Zukunft und die Sorge dafür, daß nicht im Verhältniſſe mit den Gebildeten auch die Ungebildeten allen Wohlſtand, alle Ordnung gefährden und durch drohende Bevölkerung ſich vermehren.

Zu Erfüllung ſolch erhabenen Berufes iſt es vor Allem Pflicht für ihn, die durch Unglück irgend einer Art in ihren Verhältniſſen erſchütterten, dann jene Familien aufzuſuchen, deren Leichtſinn oder ehrloſer Wandel einen unfehlbaren Zerfall des Vermögens, das ſittliche ſowohl, als phyſiſche Verderben der Kinder befürchten läßt.

Arme Familien ohne Ausnahme ſind mit wohlfeilen, ihren beſonderen Verhältniſſen angemeſſenen Erbauungsbüchern, und mit jenen moraliſchen Waffen zu verſehen, welche das ſittliche Gefühl auch in dem Unglücke aufrecht erhalten, oder zu wecken, die Arbeitsluſt zu fördern, und dem ſo natürlichen Uebergang von der Armuth zu Unſittlichkeit und Verzweiflung vorzubeugen, vermögen.

Brave, durch Unfälle der Verarmung ſich nahende Familien ſind mit Rath und That zu unterſtützen; heiliges Bemühen muß es ſeyn, wenn die Noth blos aus momentanem Stocken der Arbeit herrührt, Beſtellungen für ſolche Arme aufzuſuchen, wenn ſie dem Mangel an Material angehört, daſſelbe zu ermitteln, wo kleine Geldhilfen nöthig ſind, auch aus der Kreishilfskaſſe und Stiftungen oder von edlen Menſchenfreunden unter den den Verhältniſſen der Familien angemeſſenen Bedingungen rechtzeitige Hilfe zu einer Zeit zu ermitteln, wo noch kein Anlehen mit Wucherzinſen das Uebel der Armen unheilbar gemacht hat ꝛc.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 45 — 52 u. 72 Nr. 4.
Allerh. Verordn. v. 28. Nov. 1816, Regsbl. St. 44 Art. 1 — 5, die Bettler und Landſtreicher betr. u.
Art. 1, 2, 8 u. 9, die Zwangs = Arbeitshäuſer betr.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 39 S. 186—194.

Die Unterſtützung ſoll bei Arbeitsfähigen vor Allem in dem Ermitteln von Arbeit beſtehen nach dem Geſetze vom 17. Nov. 1816 Art. 24, 25, a. 31 und der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 § 20.

Theilweiſe Erwerbsfähige ſollen, wo immer möglich, wenigſtens

theilweiſe Beſchäftigung erhalten nach dem Geſetze v. 17. Nov. 1816 Art. 26 — 30, und der Inſtruktion vom 24. Dez. 1835 § 21.

Verordn. v. 24. Sept. 1835, Intbl. Nr. V Abſ. 4 u. 5, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal= und Diſtrikts=Armenpflegſchaftsräthe betr.

Oeffentlich ſoll die Vorſorge für die Armen nur in ſo ferne ſeyn, als die Pflicht dazu in jeder Gemeinde einem Armenpflegſchaftsrathe anvertraut iſt und ſich davon erwarten läßt.

K. Reg.=Ausſchr. v. 5. Juni 1842, Intbl. Beil. zu St. 28 § 1 S. 3, zur Anleitung über die Behandlung des Armenweſens betr.

Ob. Verordn. Abſch. I § 2 S. 4.

Arme leiden Gefängniß ſtatt Geldſtrafe.

Strafgeſb. Thl. I Art. 34.

Armee.

(Eintritt freiwilliger, Waffengattung.)

Die Streitkräfte des Königreiches theilen ſich in die aktive Armee (bewaffnete Macht), in die mobilen Legionen (Nationalgarde **II.** Klaſſe) und die Nationalgarde **III.** Klaſſe (Landwehr).

Verordn. v. 21. Okt. 1814 Art. I Regsbl. S. 1650, die Landesvertheidigungs=Anſtalten betr. u.

Geſetz v. 15. Aug. 1828 § 1 — 14, Geſetzbl. S. 73 — 78, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.

Deren Dislokation betr.

Verordn. v. 12. Juli 1816, Intbl. S. 649.

Bezüglich der Militär=Verfaſſung

Verf.=Urk. v. 26. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. VII S. 135.

Deren Formations=Veränderung betr.

Verordn. v. 3. Sept. 1822, Intbl. S. 657.

Die Formirung der techniſchen Compagnien der Pontoniers, Mineurs, Sappeurs und Pioniers betr.

Verordn. v. 11. Febr. 1823, Intbl. S. 121.

Die Armee handelt gegen den äußeren Feind, und im Innern nur dann, wenn die militäriſche Macht von der competenten Civilbehörde dazu aufgefordert wird.

Die ſtehende Armee bildet den erſten Beſtandtheil der Vertheidigungs=Anſtalten des Königreichs, und wird ſowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange und durch die allgemeine Militär=Conſcription.

Verordn. v. 15. Aug. 1828, Geſetzbl. 1828 St. VII S. 73 § 1 zum Heer=Ergänzungs=Geſetze betr.

Die Berufung zur Armee geſchieht durch das Loos, in ſo ferne nicht der im § 11 des allegirten Geſetzes vorgeſehene Fall eintritt.

Geſetz v. 15. Aug. 1828, Geſetzbl. 1828 St. VII S. 76 § 8 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes betr.

In Friedenszeiten ſoll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannſchaft den ſechsten Theil des formationsmäſſigen Standes nicht überſchreiten.

Verordn. v. 15. Aug. 1828 St. VII S. 67 § 9 des Heer-Erg.-Geſ. betr.

In Kriegszeiten kann die Ergänzung durch Gutbefinden der Staatsregierung das im § 9 beſtimmte Maaß überſchreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäſſig auf die erſte und zweite militärpflichtige Altersklaſſe ausgeſchlagen; auch können zur Kriegszeit dieſe beiden Altersklaſſen ohne vorgängiges Looſen in Maſſa zur Armee berufen werden.

Verordn. v. 15. Aug. 1828, Geſetzbl. 1828 St. VII S. 77 § 11 des Heer-Erg.-Geſ. betr.

Garantirung der Budget-Anſätze der Naturalien betr.

Geſ. v. 17. Nov. 1837, Geſetzbl. St. VIII, Finanzgeſetz S. 162 § 11 Titl. IV.

Den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.

Verordn. v. 15. April 1840, Geſetzbl. St. V S. 54—56 Art. I u. II.

Armenärzte.

Mit der Bewilligung der freien Praxis für angehende Aerzte iſt auch die Verbindlichkeit zur Behandlung der Armenkranken in einem gewiſſen Stadtdiſtrikt zu verbinden.

Inſtruktion für die Armenärzte: Miniſt.-Entſchl. vom 12. Mai 1831 Nr. 6467 und Döll. Rep. Bd. XV S. 50.

Denjenigen Aerzten, welchen die freie Ausübung ihrer Praxis genehmiget wird, iſt zugleich auch die Verbindlichkeit aufgelegt, die Armenpraxis eines ihm zugewieſenen Diſtriktes zu übernehmen, in demſelben ſeine Wohnung aufzuſchlagen, und ſelbe ohne höhere Genehmigung bei Verluſt der Ausübung ſeiner Praxis nicht in einem andern Diſtrikt zu ziehen.

Miniſt.-Entſchl. v. 4. Jäner 1837, Döll. Rep. Bd. XV S. 52.

Armeedenkzeichen.

Die Landwehrmänner ſind berechtiget, die Armeedenkzeichen zu

tragen, ebenſo dürfen dieſelben die erhaltenen Kapitulations-Zeichen auf der Landwehr-Uniform forttragen.

Verordn. v. 20. Nov. 1837 Extrabeil. z. Intbl. Nr. 125, den Vollzug der Landwehrordnung v. 7. März 1826, hier das Tragen der Armeedenk- und Kapitulations-Zeichen der Landwehrmänner betr.

Das Tragen der in der Linie erhaltenen Kapitulations-Zeichen auf der Landwehr-Uniform betr.

Allerhöchſte Entſchl. v. 16. Nov. 1815.

Die Armee-Denkzeichen betr.

Allerhöchſte Entſchl. v. 25. Mai 1817.

Armenanſtalten.

Die Einrichtung und Unterhaltung der Armenanſtalten ſoll durch Diſtrikts-Umlagen gedeckt werden, wenn die Naturalverpflegung und Local-Armenſtiftungen nicht zureichen.

Verordn., die beſondern Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betr., v. 6. Febr. 1812 Art. XI § 1 Regsbl. S. 327.

Vergl. hiezu auch die Verordnung v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 S. 788 Art. 24 — 27 Tit. II.

Das Miniſterium des Innern führt die oberſte Leitung und Aufſicht über alle Armen- oder Kranken-Beſchäftigungsanſtalten und die oberſte Kuratel über die Wohlthätigkeitsſtiftungen.

Verordn., die Formation der Miniſterien betr., v. 9. Dez. 1825 § 74 (a) Regsbl. S. 1001.

Der jeweilige Geſammt-Staatsaufwand auf die als Kreisanſtalten, bereits beſtehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irrenanſtalten, Armen-Beſchäftigungs-, Armen- und Waiſen-Unterſtützungsanſtalten nehmen bezüglich ihrer hierauf erlaufenen Ausgaben v. 1. Okt. 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an.

Verordn. v. 17. Nov. 1837, Geſbl. 1837 St. IX S. 168 Art. I Lit. D Nr. 3, aus dem Etat der Staatsanſtalten zum Geſetze über die Ausſcheidung der Kreis- von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

Auf die Kreisfonds wird ferner in ſämmtlichen Kreiſen überwieſen: ꝛc.

im Rheinkreiſe der Geſammtaufwand auf Nachläſſe und Nichtwerthe an der Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür-, Fenſter- und Gewerbsſteuer, auf Zuſchüſſe zu der Kreis-Armenanſtalt, auf den Unterhalt der Findel- und verlaſſenen Kinder, und auf Erzie-

hung von Söhnen der Familien, welche 7 Kinder und darüber zählen, nach Maaßſtabe des Geſetzes v. 29. Nivose an: XIII (19. Jäner 1805). *)

Verordn. v. 17. Nov. 1837, Geſbl. 1837 zum Geſ. die Ausſchreibung der Kreis= und Staatslaſten und Bildung der Kreisfonds betr., Art. IV Lit. c St. IX S. 170 und 168 Nr. 3.

Jene öffentliche Vorſorge wirkt zunächſt:

1) durch Arbeitsanſtalten,
2) durch Verpflegungsanſtalten, und
3) durch Almoſenanſtalten.

Vor allen die erſte Rückſicht iſt denjenigen zu widmen, welche blos wegen Mangels an Unterricht und Abrichtung unfähig zu Dienſt und Arbeit, und dieſes Unterrichts in ihrem Alter noch empfänglich ſind. Dieſe ſollen zu angemeſſener Lehre und Uebung, entweder unentgeldlich oder auf Koſten der Armenpflegen irgendwo untergebracht werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 25 und 26 S. 788.

Auſſerdem iſt bei den Armenpflegen ein Kundſchaftsanzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Ueberſicht der Perſonen enthalten ſoll, denen es an Dienſt und Arbeit fehlt, und die deßwegen dem Armenpflegen entweder ſchon zur Laſt fallen, oder bei fortdauernder Dienſt= und Arbeitsloſigkeit zur Laſt fallen würden. Mit dieſer Ueberſicht ſoll ſich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienſt= und Arbeitsleute ſuchen. Gattungen und Arten der Dienſtleiſtungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theile gefordert werden, ſind zu bemerken und zu vergleichen, und hiernach wo möglich die beiderſeitigen Bedürfniſſe zu vermitteln.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 27 S. 788.

Um den Zweck noch leichter und ſicherer zu erreichen, werden ſich die Armenpflegen mit den Vorſtänden öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabriken und Bauten, mit Gutsbeſitzern und Zünften, mit Dienſtherrſchaften u. ſ. w. in Benehmen ſetzen. Nöthigen Falls unterſtützen ſich ſelbſt die Pflegſchaften verſchiedener Bezirke durch gegenſeitige Kundſchaft und Aushilfe; wobei darauf zu ſehen

*) Obenbezeichnetes für den Rheinkreis bisher in Wirkſamkeit beſtandene Geſetz hat durch die Landtagsverhandlung v. J. 18$\frac{42}{43}$ eine Abänderung erlitten.

und zu halten iſt, daß der auf einzelnen Punkten etwa gehäufte Ueberfluß arbeitsfähiger Hände dahin, wo ſich hievon auffallender Mangel ergiebt, und vorzüglich aus den Städten auf das platte Land durch geeignete Maaßregeln abgeleitet werde.

Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittlung ungeachtet eine angemeſſene Arbeit nicht erhalten können, werden einsweilen, ſo lang dieſes Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge zu ſolchen Arbeiten vertheilt, die ſie in ihren Wohnungen zu verrichten im Stande ſind. Sollte in den größern Städten die Zahl dieſer Klaſſe beſonders beträchtlich ſeyn, ſo ſind derſelben, als letzte Zuflucht, eigene Beſchäftigungshäuſer zu öffnen, die auf Rechnung der Armenpflegen eingerichtet und unterhalten werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 28 und 29 S. 789.

Die Wahl unter den verſchiedenen Gattungen der Arbeiten in dieſen Häuſern richtet ſich nach den örtlichen Verhältniſſen, und hauptſächlich nach der Leichtigkeit, entweder Beſtellungen von Privaten zu erhalten oder das Material ſelbſt anzuſchaffen und zu verarbeiten; dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfniſſe der Armen zu verwenden, oder ſonſt abzuſetzen und von den im Hauſe erworbenen Fertigkeiten auch außerhalb deſſelben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Erwerbe machen zu können.

Die Armen-Beſchäftigungshäuſer bleiben ſtets auf ihre urſprüngliche Beſtimmung, nämlich einer einsweiligen Beſchäftigung ſonſt arbeitsloſer und unvermögender Menſchen beſchränkt, und laſſen daher zur Aufnahme keine ſolchen Perſonen zu, welche weder über vorgeblich geſuchte Arbeit durch den Kundſchaftsanzeiger ſich ausweiſen können, noch einer Nachhilfe für eine noch unzureichende Arbeitsfähigkeit bedürfen. Deßwegen treten auch die Aufgenommenen wieder aus, ſobald ihnen ein Unterkommen bei Arbeiten außer dem Hauſe verſchafft werden kann.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 30 und 31 S. 789—790.

Für diejenigen Armen, welche ſich ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit überdieß noch in einem auſſerordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zuſtande von Hilfloſigkeit befinden, nämlich für Kinder, Kranke, Greiſe und preßhafte Menſchen, ſollen beſondere Verpflegungsanſtalten beſtehen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 32 S. 790.

Arme verlaſſene Kinder, Waiſen und Findlinge, welchen die natürliche elterliche Hilfe verſagt iſt, werden bei gutgeſinnten Nähraltern vertragsmäßig untergebracht, zum Beſuche der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges, ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit dem nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit verſehen.

In Beziehung auf arme Kranke ſorgen die Armenpflegen für angemeſſenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen ſie armen Gebährenden, und verſchaffen denſelben insbeſondere den Beiſtand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem Ende werden auf die verſchiedenen Abtheilungen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes, die Gerichts-, Land- und Wundärzte nach einer gewiſſen Ordnung dergeſtalt angewieſen, daß es an ihrer Hilfe nirgends ermangle. Die Armenpflegen treffen mit denſelben die geeignete Uebereinkunft.

Ausgezeichnete Anſtrengungen und Verdienſte werden beſonders belohnt werden.

Zum Beßten ſolcher Armen, welche wegen ſehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit, auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunſten blödſinniger und ſogenannter unweltläufiger oder mit auſſerordentlichen Mängeln behafteter Menſchen, ſoll auf die Ausmittelung eigener Verſorgungshäuſer in denjenigen Bezirken, wo ſich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl ſolcher Unglücklichen offenbart, aller mögliche Bedacht genommen, und dieſelben ſollen darin auf Lebenszeit untergebracht, verköſtiget, gekleidet, gepfleget und ſonach vollkommen verſorgt werden.

Allgemeine Beſtimmung.

Die Vorſorge für arme, hilfloſe Kindheit, Krankheit und für das Alter und die Gebrechlichkeit wird erleichtert, und erhält die Vollſtändigkeit durch die allgemeinen Verpflegungsanſtalten, welche ſich auf ganze Kreiſe, oder auf das geſammte Königreich ausdehnen, und welche entweder durch Verwendung der hiezu ſchon vorhandenen Fonds, oder in Ermanglung derſelben durch allgemeine Zuſammenwirkung der Pflegſchaften begründet und ausgebildet werden, nämlich durch Gebähr- und Findelhäuſer, durch Irrenhäuſer, durch Krankenhäuſer und durch Erziehungs- und Verpflegungshäuſer für Taubſtumme

und für blindgeborne Kinder. Die Zwecke, Verhältniſſe und Einrichtungen dieſer Anſtalten werden durch beſondere Vorſchriften beſtimmt werden. Einſtweilen ſind die beſtehenden Anſtalten dieſer Art zum Beſten der Armenpflegen wie bisher zu benützen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Regsbl. St. 41 Art. 33 — 36 S. 791 — 793.

Arme, welche keiner auſſerordentlichen Verpflegung bedürfen, auch ſich in die beſondere Verſorgungs-Anſtalten nicht eignen, oder darin noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit in und auſſer den Beſchäftigungs-Anſtalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande ſind, werden durch Almoſen unterſtützt, welches nach den obigen Vorausſetzungen nicht ohne ſtrengſte Nachweiſung des Bedürfniſſes zu bewilligen iſt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 37 S. 793.

Das Almoſen wird mittels wöchentlicher Geldſpenden verreicht. Für dieſe Geldſpenden wird von Zeit zu Zeit mit Rückſicht auf die gewöhnlichen Preiſe der Lebensmittel und auf unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Perſon nach den verſchiedenen Geſchlechtern und Altern, ein Höchſtes feſtgeſetzt, welches nicht überſchritten werden darf, wohl aber nach der größern oder geringern Bedürftigkeit eine ſtufenweiſe Herabſetzung zuläßt.

Die Geldſpenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien erſetzt werden, wenn dieſe Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leiſten und den eigenthümlichen Verhältniſſen der Gemeinden und Bezirken angemeſſen iſt.

Hiernach kann die Herberge angewieſen werden, durch wechſelweiſe Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bei den Arbeiten der Herberge-Väter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Miethverträge geſchloſſen werden. Unter der Sorge für die Herberge iſt auch die Sorge für das unentbehrlichſte Brennholz begriffen, welche mittels beſonderer Beiträge an Holz erfüllt wird, ſo ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung ſeines Hausvaters ſich ſchon hinlänglich erwärmen kann. Wo ſich Gelegenheit dazu findet,

ſind im Winter eigene Wärmeſtuben zu öffnen, wohin die Armen ihre leichtern Handarbeiten mitbringen können.

Die Nahrung der Armen kann erleichtert und geſichert werden, durch ebenmäßige Vertheilung derſelben unter die Gemeindeglieder zur umwechſelnden Verköſtigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Koſtgeber oder durch freiwillig angebotene Koſttage, oder endlich durch Austheilung von Brod und andern Nahrungsmitteln. Wo es die Verhältniſſe geſtatten, iſt auf die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen, wo nahrhafte Suppen, theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben ſind.

Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beſchäftigungs-Anſtalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweiſe verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlaſſenſchaften der Armen noch brauchbaren Stücke, ſo ferne in ärztlicher Hinſicht nichts dagegen zu erinnern iſt.

Endlich hat die Almoſen-Anſtalt auch noch die vorkommenden auſſerordentlichen Bedürfniſſe zu beſtreiten, namentlich: die Koſten des Begräbniſſes der Armen, und die Gottesdienſte für dieſelben, die Koſten des Gottesdienſtes und einfacher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth; die Koſten für den Unterricht armer Lehrlinge, und Unterſtützungen zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge; die Koſten auf Anſchaffung der nothwendigſten Arbeitswerkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbs-Anfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit ſeinerzeitigen Vergütung, endlich Reiſezehrungen in ſeltenen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beſchränkung, daß die Zehrpfennige der Handwerksgeſellen durch die Zünfte geleiſtet werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Regsbl. St. 41 Art. 38—43 S. 793—796.

Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anſtalten, nämlich die Verpflegungs- und Verſorgungs-Anſtalten für Gemeinden und Bezirke unterliegen zwar von ſelbſt ſchon der fortwährenden Aufſicht der Pflegevorſtände, es ſollen aber überdies aus der Reihe der für die Armenpflegen mit aufgeſtellten Perſonen umwechslungsweiſe beſondere Aufſeher beſtellt, und wenigſtens alle Vierteljahre eine

Hauptviſitation jener Anſtalten vorgenommen werden, welcher alle Pflegemitglieder beizuwohnen haben.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Regsbl. St. 41 Art. 53 S. 799.

Der Beruf des umwechſelnden beſondern Aufſehers ſowohl als der Zweck der Hauptviſitationen iſt, den Zuſtand der beſagten Anſtalten in allen Beziehungen zu unterſuchen, ſich von der Ordnung in denſelben, von der guten und vorſchriftmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anſtalten zu Grunde liegenden Abſichten zu überzeugen, Mißbräuche aber und Klagen abzuſtellen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Regsbl. St. 41 Art. 54 S. 799.

Die Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat feſtgeſetzten Armenbeſchäftigung kann nach Gutfinden des Armenpflegſchaftsrathes entweder

1) der Geſammtheit aller Mitglieder (dem **pleno**) vorbehalten oder
2) einzelnen Commiſſionen, oder endlich
3) dem Vorſtande ausſchließend anvertraut werden.

Ebenſo hängt es von dem Beſchluſſe des Armenpflegſchaftsrathes ab, ob das Kaſſa- und Rechnungsweſen der Armenbeſchäftigung dem Kaſſier des Armenpflegſchaftsrathes übergeben, oder ob die diesfallſige Material- und Geldrechnung den mit der Armenbeſchäftigung beauftragten phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen übertragen werden ſoll. Auch bleibt das Geſchäftsverhältniß des oder der Beauftragten zu dem **Pleno** die Competenzgränze der erſtern und der größere oder geringere Einfluß der Geſammtheit auf das Einzelne der Armenbeſchäftigung, lediglich dem Armenpflegſchaftsrathe anheim gegeben ꝛc.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 72 Nr. 3 Regsbl. St. 41 S. 208.

Die Arbeiten der Armen ſelbſt ſind ſowohl dem Koſtenaufwande, als der Güte der Fabrikate nach, ununterbrochen zu leiten, zu beaufſichtigen. Die rohen Materialien ſind in zweckmäßigen Vorrathskammern aufzubewahren. Die Vorarbeiten ſind raſch, und zwar wo möglich an Akkordanten zu verwerthen; mit jedem Arbeiter iſt über Material-Empfang und Abgabe regelmäßig Abrechnung zu pflegen, und überhaupt iſt alles vorzukehren, was zum möglichſt ſparſamen und ſchwunghaften Betrieb der Beſchäftigung dienen kann. Uebri-

*) Vergl. den V. Bd. d. M. G. S. v. J. 1797 S. 196 Nr. 32 S. 621 Nr. 65.

gens ſind unter mehreren ſich darbietenden Beſchäftigungsweiſen bei ſonſt gleichen Verhältniſſen ſtets jene Beſchäftigungsweiſen vorzuziehen, welche in dem Orte nicht oder nur ſchwach betrieben werden, deren Einführung alſo keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlſtand der Ortsmeiſter befürchten läßt.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 37 und 38 S. 184—186, vergl. auch
Döll. Rep. Bd. XII S. 553 § 38, die Armenbeſchäftigung betr.

Armenbeſchreibung.

Zu dem Stand der Armuth gehören diejenigen Perſonen, welche die nothwendigen Bedürfniſſe des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche ſie geſetzlichen Unterhalts-Anſpruch haben, entweder gar nicht, oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bei jedem Einzelnen nur ſo lange, als jene gänzliche, oder theilweiſe Erwerbsunfähigkeit. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beſchreibung derſelben hergeſtellt. Die vorläufigen Erkundigungen und Aufzeichnungen für dieſe Beſchreibung werden von den Mitgliedern der Pflegräthe und Ausſchüſſe nach einer verabredeten Ordnung oder von beſondern durch ſie gewählten Gehülfen geſammelt. In den Städten kann auch die Mitwirkung des Polizeyperſonals dazu in Anſpruch genommen werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 15 S. 784 — 785, von der Armenbeſchreibung betr.

Jährlich, vor Eintritt des Winters, wird eine Haupt-Armenbeſchreibung vorgenommen, und hiernach werden die Verzeichniſſe vollſtändig berichtigt und erneuert.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 17, 19, 20 und 22, die Armenbeſchreibung betr.

Befindet ſich der Bewerber um ein Almoſen im Ehe- oder Wittwenſtande, ſo werden auch alle einzelnen Glieder ſeiner Familie beſchrieben, und bei Familien, in welchen ſchulpflichtige Kinder vorhanden ſind, wird zugleich noch bemerkt, ob und wo ſie den öffentlichen Schul- und Religionsunterricht und mit welchem Erfolge beſuchen.

Ueberhaupt werden alle Angaben der Bewerber durch ſorgfältige Nachforſchungen geprüft, nöthigen Falls durch förmliche Beſcheinigungen und Zeugniſſe berichtiget, und über alles dieſes auch die ſittliche und bürgerliche Aufführung in die Beſchreibung mit aufgenommen.

Auf den Grund dieſer Beſchreibungen wird beſtimmt: ob die Beſchriebenen wirklich als arm anzuſehen ſeyen? ob ſie einen Anſpruch auf die Armenpflege des Bezirkes oder der Gemeinde haben? in welcher Art und wie hoch Unterſtützung feſtzuſetzen ſey? und wie lange ſolche einſtweilen dauern ſolle?

Die im Laufe jeden Jahrs vorkommenden einzelnen Beſchreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahre, wann ſolche verfaßt worden ſind, bezeichnet, nach Beiſetzung des hierauf genommenen Beſchluſſes (Art. 22) mit fortlaufenden Ziffern verſehen, mit Hinweiſung auf dieſe Ziffer eigene Namensregiſter gefertiget, und die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

Der Armenpflegſchaftsrath konſtatirt bei jedem Vorgerufenen durch Unterſuchung der Papiere, und ſoferne es nöthig ſcheint, durch mündliche Rückfragen, bei jedem vom Erſcheinen Dispenſirten, durch eine aus ſeiner Mitte gewählte, und ſofern der Unterſtützungsgrund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Gerichtsarzt verſtärkte Commiſſion.

1) Ob das betreffende Individuum, ſey es vermöge der Anſäſſigkeits- oder ſonſtigen Heimaths-Verhältniſſe der Eltern, ſey es durch eigene Anſäſſigmachung, durch obrigkeitlich geſtattete Verehelichung, oder wie immer, der Gemeinde mit dem Heimathrechte angehöre;

2) ob Hilfsbedürftigkeit überhaupt vorwalte;

3) ob die Hilfsbedürftigkeit
   a) aus gänzlicher, oder
   b) aus theilweiſer Erwerbsunfähigkeit, oder
   c) aus Mangel an Erwerbskunde, oder
   d) blos aus Mangel an Erwerb herrühre, demnach der Hilfsbedürftige entweder zu

α) der I. Klaſſe, d. h. jenen beizuzählen ſey, deren phyſiſche oder geiſtige Gebrechen jeden Erwerb unmöglich machen, denen alſo fremde Unterſtützung als einziges Mittel zum Lebensunterhalte erübrigt; oder ob er zu

β) der Klaſſe II der Erwerbsbeſchränkten, d. i. jener gehöre, deren Kräfte nur noch zum theilweiſen Lebensunterhalte zureichen, die alſo der Unterſtützung zu Ergänzung des unvollſtändigen Erwerbs bedürfen, oder ob er zu

γ) und δ) Klaſſe III blos erwerblos, d. i. ein ſolcher iſt, deſſen Hilfsbedürftigkeit bei gänzlichem Vorhandenſeyn der Kräfte zu einer, den vollen Unterhalt ſichernden Arbeit, blos aus Mangel entweder

a) an Arbeitsgelegenheit — und
b) an Arbeitstüchtigkeit, oder
c) an Arbeitsluſt

herrühre?

4) ob bei konſtatirter Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeſchränktheit nicht ganz oder theilweiſe alimentationspflichtige Perſonen vorhanden ſeyen?

5) ob dieſe Individuen das nöthige Vermögen beſitzen, um die ſchuldige Unterſtützung entweder

a) ganz, oder
b) theilweiſe zu leiſten?

6) ob ſie bejahenden Falles dieſer Verpflichtung genügen, oder ob die Verbindlichkeit der Armenpflege zu vorſchußweiſer Hilfeleiſtung in Anwendung zu treten habe?

7) ob der Hilfebedürftige nicht außer den geſetzlichen Alimentations-Zuflüſſen Hilfe von öffentlichen Anſtalten, von Privatvereinen, oder von Privaten an Geld, Naturalien, Koſt und dergleichen erhalte?

8) ob dieſe Hilfe nicht zu gänzlicher oder doch theilweiſer Deckung ſeines Bedarfes hinreiche, und was er im letzteren Falle zu Ergänzung ſeines Lebensunterhaltes bedürfe?

9) wie hoch alſo ſein Unterſtützungsbedarf im Ganzen ſich ſtelle?

10) ob der, wegen mangelnder Arbeits-Gelegenheit Hilfsbedürftige, alle Mittel zu deren Aufſuchung angewendet habe?

11) welcher Unterricht dem wegen mangelnder Arbeitstüchtigkeit Bedürftigen nöthig ſey, um ein wirkſamer, der Selbſternährung fähiger Staatsangehöriger zu werden? und

12) ob, dann welche Zwangsmittel gegen den wegen mangelnder Arbeitsluſt Nothleidenden bereits angeordnet worden ſeyen? und mit welchem Erfolge?

Die ſtattgehabten Ermittlungen werden in eine, die Stelle des Sitzungsprotokolls vertretende, nach Formular-Anlage II verfaßte Tabelle, eingetragen.

Zu möglichſter Vereinfachung des Geſchäfts, und um den Oertlichkeiten jede mit dem Zwecke vereinbare freie Bewegung zu ſichern, wird übrigens bezüglich auf obige Beſtimmungen feſtgeſetzt, wie folgt:

1) Jeder Armenpflegſchaftsrath iſt berechtigt, ſeinen Vorſtand oder einzelne Mitglieder zur vorläufigen Einſammlung der nöthigen Aufſchlüſſe zu kommittiren, und auf den Grund dieſer Vorarbeiten in der Tabelle, durch frühern Eintrag alles rein Thatſächliche in der Art vorbereiten zu laſſen, daß den Sitzungen an Schreibereien neben den Beſchlüſſen, nur die etwa aus der mündlichen Einvernahme hervorgehenden Berichtigungen vorbehalten bleiben.

2) Jedem Armenpflegſchaftsrathe ſteht frei, den vorgeſchriebenen in keiner Weiſe zu umgehenden Columnen, noch alle jene Columnen beizufügen, deren Nothwendigkeit durch örtliche Verhältniſſe geboten empfohlen ſcheint.

3) Bei den ſchon früher aus der Armenpflege unterſtützten Perſonen, kann von einem wiederholten näheren Abfragen ganz oder theilweiſe in ſo ferne Umgang genommen werden, als dieſer Umgangnahme die einhellige Zuſtimmung ſämmtlicher Mitglieder des Armenpflegſchaftsrathes zu Theil wird.

4) Auch darf unter gleicher Vorausſetzung einhelligen Beſchluſſes, hinſichtlich der in frühern Armenbeſchreibungen bereits aufgeführten, in ihren Verhältniſſen unverändert gebliebenen Perſonen, der wiederholte Detaileintrag durch eine einfache Hinweiſung auf Jahrgang und Pagina des betreffenden frühern Beſchriebes erſetzt werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 16 — 20 und Art. 26 — 29. Dann vergl. auch die Verordn. v. 24. Dez. 1833 Intbl. 1834 St. VI § 17 S. 152 — 155, die Armenbeſchreibung betr.

Von der vorſchriftsmäßigen Beſchreibung wird kein Armer, und von der perſönlichen Stellung dazu vor die für die Armenpflege benannten öffentlichen Perſonen werden nur ſolche ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und beſcheinigte Urſachen am perſönlichen Erſcheinen gehindert ſind, oder welche als ſchamhafte Hausarme, auf das Zeugniß und die Bürgſchaft von wenigſtens zwei Pflegſchafts-Mitgliedern ausdrücklich freigeſprochen werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 23 S. 786.

Armenfond.

(Siehe Anzeiger, Botenordnung, auch Bier Lit. f. **fundus pauperum**, Geſchenke, Strafen, Straßenpolizey.)

Die Hälfte von Polizeyſtrafen ſoll jedesmal dem Local = Armenfonde übergeben werden.

Verordn., die Handwerksſtrafen betr., v. 14. März 1806 Regsbl. S. 127

In denſelben fällt auch die auf das Wetterläuten geſetzte Strafe von 20 Reichsthalern.

Verordn., das Wetterläuten betr., v. 24. April 1806 (5) Regsbl. S. 159.

Geringhaltiges Bier ſoll zum Beſten des Local = Armenfondes confiscirt werden.

Verordn., die Regulirung des Bierſatzes betr., v. 25. April 1811 Titl. II Art. X Regsbl. 630.

Gefundene Sachen, zu welchen ſich der Eigenthümer nicht meldet, oder welche der unredliche Finder nicht durch Verjährung erwerben kann, fallen dem Local = Armenfonde anheim.

Verordn., die Behandlung gefundener Sachen betr., v. 22. Nov. 1815, Regsbl. S. 1002.

Wenn Almoſenträger mit Hinterlaſſung einer Habe ohne Notherben mit Tod abgehen, ſo fällt dieſelbe nach der Verordn. v. J. 1816 Art. 3 **jure haereditario** dem Armenfonde zu.

Die Strafen zum Local = Armenfonde ſind quartaliter an die Armenpflege hinaus zu bezahlen.

Verordn. v. 19. Mai 1820, Intbl. S. 501 und 24. Mai 1834, Intbl. S. 826.

Winkelagenten haben die von ihnen erhobenen Gebühren an die Armenanſtalt des Ortes heraus zu geben.

Verordn., unberechtigte Sachwalter betr., v. 18. Febr. 1821 Regsbl. 290.

Von den erkannten Geldſtrafen in Poſt = Beeinträchtigungs = und Defraudations = Fällen ꝛc.

Allerh. Verordn. v. 16. Nov. 1822, Intbl. St. 49 S. 921 und Regsbl. St. 43 S. 1129, vergl. auch die Botenordnung Nr. 8.

Von den kgl. Landgerichten ſind dem Diſtrikts = Armenfonde nur die durch beſondere Verordnungen hiefür beſtimmten Strafen zu verrechnen.

Verordn. v. 9. Sept. 1827, Intbl. S. 690.

Die Straßenpolizey = Strafgelder ſind zu gleichen Theilen den Angebern und den nächſten Armenkaſſen zu verrechnen.

Verordn. v. 2. Mai 1836, Intbl. S. 799.

Die Verleitgabe resp. Confiscation von geringhaltigem, aber nicht ungeſunden, dem tarifmäßigen Satze, unterſtellten Biere zum Armenfonde betr.

Verordn. v. 21. Nov. 1836, Extrabeil. Nr. 51.

Armenfundations = Zuſchüſſe.

Vorſchriften für die Verrechnung der Fundations = Zuſchüſſe, resp. den Vollzug der §§ 34 u. 43 der Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens betr.

Verordn. v. 5. Jan. 1838, Intbl. 1838 St. II S. 29—30 u. Miniſt.= Entſchl. v. 30. Dez. 1837.

Königreich Bayern,
Staatsminiſterium des Innern.

Dem Armenpflegſchaftsrathe liegt zwar die amtliche Kenntniß= nahme von der Verwaltung ſeines Stammvermögens, dieſe Verwal= tung aber, gleich jener der übrigen Unterrichts = und Wohlthätigkeits= Stiftungen, den Communal = Behörden ob.

Wenn, hiemit ſcheinbar in Widerſpruch der § 43 beſagter In= ſtruktion, dann die Formular = Beilagen Nr. 4 u. 9 unter der dort bezeichneten Einnahms = Rubrik der Fundations = Zuſchüſſe ausdrücklich erwähnen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß

1) dieſer Rechnungs = Vortrag nur die volle Evidentſtellung ſämmt= licher, eine Einkommensquelle der Lokal = und resp. Diſtrikts= Armenfonde gewährende Vermögenstheile, nicht aber die Selbſt= verwaltung des Objekts durch den Armenpflegſchaftsrath be= abſichte, daß daher

2) die betreffenden einer etwaigen unmittelbaren Verwendung für die Armenpflege nicht unterworfenen Beträge von Fundations= Zuſchüſſen, ſo ferne ſie überhaupt von dem Armenpflegſchafts= rathe zu perzipiren waren, an die verwaltende Communal= Behörde hinüber zu geben, und in dieſer Weiſe förmlich in Rechnung wieder zu verausgaben, ſoferne aber keine Selbſt= perzeption, ſondern nur eine Kenntnißnahme behufsvoller Evi= denthaltung ſtatt zu finden hatte, lediglich als durchlaufende Poſten zu behandeln ſind.

München am 30. Dez. 1837.

Von der Verrechnung der Fundations = Zuſchüſſe.

Intbl. 1838 St. 2 S. 25 § 34 u. 43.

Armenkaſſa,

(a allgemeine, b eines Landgerichts).

Die ſicherſte und ergiebigſte Quelle zur Deckung des Bedürfniſſes, zur Verpflegung der Armen iſt eine verhältnißmäſſige Geldkonkurrenz ſämmtlicher Gerichts-Hinterſaſſen.

Die Hilfsmittel können ſeyn:

1) Die Unterthanen zu bewegen zu ſuchen, daß ſelbe die Intereſſen verſchiedener Landanlehen und den daran haftenden Ausſtänden dem Armenfonde cediren;

2) die Verwendung der Kirchenſpenden und Allmoſen;

3) die Strafgelder von Haltung abgewürdigter Feyertage;
Siehe Verordn. v. 3. Dez. 1801.

4) die freiwilligen Beiträge durch Sammlungen der Pfarrer bei ſchicklichen Gelegenheiten;

5) durch fromme Vermächtniſſe;

6) durch den Rücklaß der verſtorbenen Armen, welche das Almoſen genoſſen haben;

7) können auch die milden Stiftungen, deren Beſtimmung die Verpflegung der Armen war, dem landgerichtlichen Armenfonde einverleibt werden.

Verordn. v. 23. Nov. 1804, Intbl. St. X.

Siehe auch Verordn. v. 6. Nov. 1803.

Von den Strafen und Confiskationen bei verbotenen Spielen gehört ein Drittel der Armenkaſſe, ein Drittel der Staatskaſſe und ein Drittel dem Aufbringer unter Verſchweigung ſeines Namens.

Die Strafen wegen verbotenen Spielens betr.

Pol.-Verordn. v. 18. Jan. 1833, Pol.-Anz. St. 13 S. 151; vergl. auch die Verordn. v. 9. Febr. 1779, M. G.-S. Bd. IV S. 639.

Beſtimmungen, aus was für Beiträgen ſelbe hier (München) beſtehe, und wie ſie beſorgt werde. S. 921 § 1 ꝛc.

Vergl. den **II.** Bd. der M. G.-S. v. J. 1784.

Armenpflege. *)

a) überhaupt:

(Mehr ſ. u. Armenweſen, Armenſteuer, Armen=Anſtalten, Lokal=, Diſtrikts= und Kreis=Armenpflege.

Inſtruktion über das Armenweſen von Art. 1 — 34, resp. über die Armenpflege.

Verordn. v. 22. Febr. 1808, Regsbl. St. XII S. 533.

Die Armenpflege ruht auf der Beſchäftigung der arbeitsfähigen, auf der Unterſtützung der arbeitsunfähigen Klaſſe und auf der Abſtellung des Bettels ꝛc.

Verordn. v. 24. Sept. 1808, Regsbl. St. 63 § 41—52 ad 2 S. 2518.

Es ſollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet und ſorgfältig unterhalten werden. Ihre Beſtimmung iſt, die Pflicht der öffentlichen Vorſorge für die Armen auf zweckmäſſige Weiſe in Erfüllung zu bringen, ſo wie die Armenpflegen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte genießen, welche die Geſetze den Stiftungen für fromme Zwecke gewähren ꝛc.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 1—84, Regsbl. S. 779—816, das Armenweſen, resp. Armenpflege, betr.

Der Anſpruch auf die Armenpflege ſetzt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, daß es entweder durch die Geburt oder durch das Domizil oder durch die Verehelichung dem Reiche angehöre.

Es ſollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet und ſorgfältig unterhalten werden. Ihre allgemeine Beſtimmung iſt, die Pflicht der öffentlichen Vorſorge für die Armen auf zweckmäſſige Weiſe in Erfüllung zu bringen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. XLI Art. 1 S. 779.

Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Geſetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugeſtehen.

Sie treten als Erben ein in die Verlaſſenſchaften der aus ihren Mitteln ernährten Perſonen, zur Entſchädigung für den auf dieſelben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Perſonen arme Notherben vorhanden ſind.

Sämmtliche gerichtlich und auſſergerichtliche Geſchäfte der Armenpflegen geſchehen ſtempel=, taxen= und ſportelfrei.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. XLI Art. 2—4 S. 780.

*) Vergl. auch noch die Anmerkungen zu den §§ 49 u. 50 der Miniſt.=Entſchl. v. 24. Dez. 1833 § 3.

Jede Stadt-, Markt- oder Landgemeinde hat für ſich eine örtliche Armenpflege, welche zunächſt für mehrere Gemeinden des nämlichen Gerichts-Sprengels zu einer gemeinſchaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinden deſſelben Gerichts zu einem allgemeinen Pflege-Verband zuſammentreten wollen, ſo iſt ihnen dieſes nicht nur geſtattet, ſondern auch auf alle Weiſe zu erleichtern.

Auf jeden Fall ſoll aber jedes Land- und Herrſchaftsgericht für ſeinen ganzen Umfang eine gemeinſame Bezirkspflege in ſo weit und zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterſtützt, und ſolche Bedürfniſſe, welche nicht blos örtlich ſind, durch gemeinſame Kräfte beſtritten werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. XLI Art. 5 u. 6 S. 780—781.

Sämmtliche in einem Pflegebezirke wohnenden und anſäſſigen Unterthanen ohne Unterſchied ſind ſchuldig, verhältnißmäſſig mitzuwirken und beizutragen, damit der Nothdurft der Armen geſteuert werde. Neben dieſer allgemeinen Obliegenheit bleiben die entweder durch Geſetze und Verordnungen beſtimmten und durch Verträge übernommenen beſonderen Verpflichtungen zum Unterhalt gewiſſer Perſonen ausdrücklich vorbehalten.

Den Anſpruch auf den Pflegegenuß in einer beſtimmten Gemeinde oder in einem beſtimmten Bezirke wird nach den Geſetzen über die Heimath bemeſſen. Ausnahmsweiſe tritt der Pflegeverband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er ſich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 7 u. 8 S. 781—782.

Die Vorſtände der Armenpflegen ſind, ſo ferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizey-Direktoren und Kommiſſäre, dann die Land- und Herrſchaftsrichter.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet ſind, werden ſie von den Stadt- und Landgerichtsärzten unterſtützt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. XLI Art. 9 S. 782.

In den Städten und größeren Märkten, welche einen Munizipalrath haben, wird für die nähere Beſorgung des Armenweſens ein Pflegſchaftsrath zuſammengeſetzt, welcher nebſt den erwähnten Vor-

ſtänden und Gerichtsärzten an den Orten ihrer Amtsſitze aus den Pfarrern und Bürgermeiſtern, dann aus einem Abgeordneten des Munizipalrathes oder Magiſtrats, und aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, in einer gewiſſen mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu beſtimmenden Anzahl, beſtehen ſoll.

In den kleineren Märkten, ſo wie in den Landgemeinden, ſind zuerſt die Pfarrer mit den Gemeinde-Vorſtehern von Amtswegen zur Pflegſchaft berufen. Ihnen ſoll eine mit der Bevölkerung jedes Orts in Verhältniß ſtehende Zahl von Pflegevätern aus der Mitte der Einwohner zur Seite ſeyn, welche den Pflege-Ausſchuß bilden.

Wo mehrere Gemeinden ſich zu einer Pflege vereinigen, wird ein gemeinſchaftlicher Ausſchuß beſtellt. Eben ſo wird den Gerichts-Vorſtänden für die Beſorgung der Gerichtspflege ein beſonderer Bezirks-Ausſchuß beigeſellt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 10—12 S. 782—783.

Die Mitglieder des Pflegſchaftsrathes und der örtlichen Pflege-Ausſchüſſe werden in eben der Art gewählt, wie die Munizipalräthe oder Magiſtrate, Bürgermeiſter und Ortsvorſteher. Für die Bezirks-Ausſchüſſe wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte, und die Vertreter ſämmtlicher Gemeinden wählen unter ſich diejenigen, die zu den Geſchäften der Bezirkspflege zunächſt mitwirken ſollen. Alle Gewählten verſehen ihre Verrichtungen drei Jahre lang, und zwar eben ſo wie die Vorſtände und übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder, ganz unentgeldlich. Kein angeſeſſener Einwohner darf, ohne nachgewieſene wichtige Urſachen, die erſte auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Beſondere Verdienſte um das Armenweſen werden öffentlich ausgezeichnet werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 13 S. 783.

Der Wirkungskreis der Armenpflegen umfaßt folgende vier Hauptgeſchäfte: **I.** Den Stand der Armuth herzuſtellen; **II.** für die Bedürfniſſe derſelben zu ſorgen; **III.** denſelben unter polizeyliche und ſittliche Vormundſchaft zu nehmen; **IV.** die nöthigen Hilfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 14 S. 784.

Rückſichtlich ſolcher Perſonen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beſchaffenheit und Geſundheitsumſtände die Theilnahme an den Armenpflegen verlangen, tritt, wenn nicht die dießfallſigen Verhält-

niſſe allgemein bekannt, oder augenfällig ſind, beſondere ärztliche Unterſuchung ein.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 18 S. 786.

Die Aufſicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre ſittliche und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, ſondern auch insbeſondere ihren Unterricht, ihre Arbeitſamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Bettelei, die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterſtützungen, die verſtellte Armuth und die Züchtigung der Frevler wider die Armen-Polizey.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 45 S. 796.

Sämmtliche Armen ſind verbunden, ſich dem Dienſte, dem Handwerke, der Landwirthſchaft und überhaupt der Arbeit zu widmen, und es iſt hierauf ſtrenge zu halten.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 47 S. 797.

Jede Art von Bettelei iſt allenthalben ohne Schonung der beſtehenden Verordnungen gemäß unterdrückt, und jeder Arme ſoll mit dem Inhalte dieſer Verordnungen bei ſeiner Beſchreibung beſonders bekannt gemacht werden.

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf ſich ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Ortsvorſtehers aus ſeinem Wohnorte entfernen, um ſich an einem andern Orte, wenn gleich im nämlichen Polizeybezirke, eine Zeit lang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizey-Vorſtände iſt nothwendig, wenn ein ſolcher Armer in bemerkter Abſicht ſich aus ſeinem Polizey-Sprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß iſt in beiden Fällen nur mit Vorſicht aus gegründeten Urſachen und unter der nachgewieſenen Vorausſetzung zu ertheilen, daß der Arme andern Orten und Bezirken nicht zur Laſt fallen werde; auch iſt denſelben ein Vorweis auszuſtellen, worin nebſt dem Namen und Orte, woher er kommt, die Zeit und Urſache, dann die Dauer ſeiner Entfernung und die Orte, wohin er ſich zu begeben gedenkt, ausgedrückt ſeyn ſollen. Arme, die ſich willkürlich ohne Vorweis entfernen, und ſich unſtät und müſſig herumtreiben, werden als Landſtreicher behandelt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 48 u. 49 S. 797.

Jedem Armen iſt zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterſtützungen überlaſſen; hierdurch wird jedoch die Auf-

ſicht auf den Mißbrauch derſelben nicht ausgeſchloſſen, und die Pflege-Polizey hat vorzüglich in den Fällen einzuſchreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten der Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege ſelbſt, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verſchleuderung von Seite ſchlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen ſchädlichen Einfluß hat.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müſſiggangs fruchtlos gewarnt worden ſind, ſollen ohne Nachſicht mit polizeylichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 50 u. 51 S. 798.

Gegen Scheinarme, welche, ob ſie gleich eigene Mittel beſitzen, doch durch Schamloſigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterſtützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erſchleichen und an ſich reiſſen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung, Anſpruch auf Erſatz, der unerbittlich geltend gemacht werden ſoll. Einen gleichen Erſatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Perſonen fordern, welche ſich der geſetzlichen oder vertragsmäſſigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entgegen ſtellen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 52 S. 798.

Wöchentlich ſoll jeder Pflegrath und Ausſchuß eine Verſammlung halten, um die in ihren Wirkungskreis einſchlagenden Gegenſtände zu berathen, und darüber zu beſchließen, auch Anbringen und Beſchwerden im Armenweſen anzuhören und zu beſcheiden, und etwa abgeforderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden außerordentliche Sitzungen veranlaßt.

In den ordentlichen Sitzungen befaſſen ſich die Räthe und Ausſchüſſe namentlich und vorzüglich damit:

1) die verſchiedenen Geſchäfte, insbeſondere die erſte Aufnahme der Armenbeſchreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Verausgabung und die Aufſicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anſtalten zu vertheilen, zu dem Ende die nöthigen Gehilfen, Einnehmer, Säckelmeiſter und Aufſeher zu wählen, anzuweiſen und in ihren Verrichtungen zu leiten;
2) die geſammelten Armenbeſchreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zuſammenzuſtellen, und jährlich zu erneuern; die Be-

werber und den Pflegegenuß nach Umſtänden vorzuladen, zu vernehmen und zu beſcheiden; zu beſtimmen, welche Arme zum Genuſſe zuzulaſſen ſeyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterſtützungen feſtzuſetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Verpflegung und Verſorgung zu regeln;

3) vorzüglich für Unterricht und Arbeit zu ſorgen, nach Bedürfniß die Herſtellung und Einrichtung von Beſchäftigungs- und Verſorgungshäuſern einzuleiten und zu begutachten, die Ordnung darin zu erhalten und die Aufnahme der darin gehörigen Perſonen zu entſcheiden, auch die vierteljährigen Viſitationen der benannten und anderer Wohlthätigkeits-Anſtalten anzuordnen, und über den Erfolg Raths zu pflegen;

4) Arme vor übler Aufführung zu warnen, und nöthigen Falls den Polizeybehörden anzuzeigen; die Letztern in der Unterdrückung der Bettelei zu unterſtützen; die Mittel, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, ſchlechte Wirthe zur Pflicht und Beſonnenheit zurückgeführt, und gemeinnützige Verſicherungs-Anſtalten zu Stande gebracht und befördert, ſo wie überhaupt die Urſachen der Armuth gehoben, oder wenigſtens ihre Fortſchritte gehemmt werden können, in Ueberlegung zu nehmen, ſich darüber mit andern angeſehenen Einwohnern zu bereden und in Verbindung zu ſetzen, und nach Umſtänden das Einſehen und die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen;

5) eine genaue Ueberſicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hilfsquellen herzuſtellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die unverkürzte Vereinnahmung der Erträgniſſe zu ſichern, ſäumige Schuldner zu mahnen, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranſchläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu ſtellen; auch wöchentlich ſich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß zu ſetzen; endlich

6) zu begutachten: ob und wie der allenfallſige Abgang an Hilfsmitteln aus dem Gemeinde-Säckel erſetzt, oder durch beſondere Abgaben, Anlehen, Armen-Beiſteuern, in welcher Art und Größe, und nach welchem Maßſtabe zu decken; dann welche Bedürfniſſe auf die Bezirkspflegen zu übernehmen, mit

welchen Mitteln und Gefällen dieſe Bezirkspflegen auszuſtatten, und wie die Beiträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen ſeyen?

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 71 u. 72 S. 807—810.

Die Sitzungen, in welchen die Jahres-Rechnungen vorgelegt werden, ſollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angeſeſſenen Einwohnern unverwehrt ſeyn. Die Zeit jener Sitzungen iſt daher jedesmal bekannt zu machen.

In den Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armen-Säckels durch Zuſchüſſe aus dem Gemeinde-Säckel oder durch Anlehen, oder durch beſondere Abgaben und Armen-Beiſteuern zu decken, vereinigen ſich die Pflegſchaftsräthe in den Städten und größern Märkten mit den Munizipalräthen und Magiſtraten zu gemeinſchaftlichen Berathungen und Beſchlüſſen. In den kleineren Märkten und Landgemeinden werden die Gegenſtände der benannten Art vor die geſammte Gemeinde gebracht und dem Gemeinde-Beſchluß unterworfen.

Wo Rechtsangelegenheiten vorkommen, ſollen aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegſchafts-Anwälte zu den Sitzungen beigezogen und mit ihrem Rathe gehört werden.

Den Vorſitz in den Pflegſchafts-Verſammlungen führen, wo nicht eigene Vorſtände beſonders ernannt ſind, die Polizei-Direktoren und Commiſſäre, und dit Land- und Herrſchaftsrichter an den Orten ihrer Amtsſitze, auſſerdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobei jedem Mitgliede frei ſteht, ſeine Meinungen, Anſtände und Wünſche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beſchlüſſe nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anweſenden unterſchrieben.

Zu den Schreibereien wird das Schreiberperſonal der Polizey-Behörden, Munizipalräthe und Magiſtrate gebraucht, auſſerdem werden dazu die Schullehrer gegen jährliche angemeſſene Belohnung verwendet. Alle unnütze Schreibereien ſollen ſorgfältig vermieden, und dieſelben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

Die Vollziehung der Beſchlüſſe, ſo weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geſchieht durch die dazu beauftragten Mitglieder der Pflegſchaftsräthe und Ausſchüſſe. Die Verkündung der Beſcheide an die Parteien geſchieht mündlich. Was zur Kenntniß einer gan-

zen Gemeinde oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden ſoll, wird öffentlich angeſchlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt; beides nach vorgängiger Einſicht durch die Polizeybehörden. Dieſen Behörden ſind auch die Vollziehungs-Maßregeln in denjenigen Fällen zu überlaſſen, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankommt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 72—78 S. 810—812.

Die Pflegſchaftsräthe und Ausſchüſſe in ſolchen Städten, welche keine eigene Polizey-Direktoren oder Commiſſäre haben, dann in den Märkten und Landgemeinden, ſtehen unmittelbar unter den Land- und Herrſchaftsgerichten und unter ihrer Leitung und Aufſicht. Dieſe haben ſich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von dem Zuſtande des Armenweſens in allen einzelnen Pflegen zu erhalten, die Armen-Beſchreibung von Zeit zu Zeit einzuſehen, zu wachen, daß die Pflegſchafts-Verſammlungen, die ſie bisweilen in den einzelnen Gemeinden ſelbſt zu beſuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden, zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorſorge für die Armen aus was irgend für einer Urſache vernachläſſigen; allenfallſiger Willkühr in Ausübung der den Pflegſchaften eingeräumten Befugniſſe, beſonders in Verwendung der Hilfsmittel und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen zu begegnen, die beſondern Anſtalten der Armenpflegen öfter zu unterſuchen, und Mißbräuche und Unordnungen abzuſtellen, und überhaupt die Räthe und Ausſchüſſe über ihre Verrichtungen und den Gang der Geſchäfte zu belehren, und ſie in beſtändiger zweckmäſſiger Thätigkeit zu erhalten; im Uebrigen aber die Pflegſchaften auf alle Weiſe zu unterſtützen, und zur Vollziehung ihrer Beſchlüſſe den nöthigen Beiſtand zu leiſten, ſo ferne ſolche nicht gegen Vorſchrift und Geſetz verſtoſſen oder Klagen dagegen angebracht ſind.

Zu den beſondern Obliegenheiten und Befugniſſen der Land- und Herrſchaftsgerichte gehören: Die Beſtätigung der zu den Pflegräthen und Ausſchüſſen gewählten Mitglieder und Gehilfen, die Entſcheidung über die gegen Beſchlüſſe der Pflegſchaften angebrachten Beſchwerden, die Entſcheidung über die Irrungen zwiſchen Armenpflegen verſchiedener Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranſchläge und Rechnungen.

In den Städten, wo eigene Polizey-Direktoren oder Commiſſäre beſtehen, ſind die Pflegſchaftsräthe den General- und Lokal-Commiſ-

ſariaten unmittelbar untergeordnet. Dieſe können jedoch nach Umſtänden für gewiſſe Fälle und Gegenſtände auch die Polizey-Direktionen und Polizey-Commiſſariate zur Stellvertretung bevollmächtigen; und Letztere bleiben unter allen Umſtänden befugt und verpflichtet, auf den Gang und Zuſtand des Armenweſens aufmerkſam zu ſeyn, die Pflegräthe über vorkommende Bedürfniſſe und Mißbräuche zu verſtändigen, von ihnen Abhilfe zu verlangen, und wenn ſolche nicht geleiſtet wird, die Einſchreitung der Oberbehörde anzurufen.

Mit der unmittelbaren Aufſicht auf die Armenpflegen in den genannten größeren Städten verbinden die General-Kreiscommiſſariate auch die Oberaufſicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrſchaftsgerichten.

Die General-, Kreis- und Lokal-Commiſſariate beſtätigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegſchaften die Wahlen der Räthe und ſonſtigen Gehilfen; ſie entſcheiden die Beſchwerden gegen Beſchlüſſe dieſer Pflegſchaften oder gegen Beſchlüſſe und Verfügungen der untern Polizeybehörden und die allenfallſigen Irrungen zwiſchen denſelben; ſie unterwerfen die Voranſchläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung und nehmen von jenen in den Land- und Herrſchaftsgerichten zu jeder Zeit beliebige Einſicht; ſie entſcheiden über die Fälle, wo der Abgang eines Armen-Säckels aus dem Gemeinde-Säckel gedeckt, oder durch Anlehen beigeſchafft werden ſoll; ſie entſcheiden ferner über die Anträge rückſichtlich der Bedürfniſſe und Hilfsmittel für die gemeinſchaftlichen Bezirkspflegen, und endlich auch über die Einleitungen, welche bei vorkommenden Rechtsangelegenheiten getroffen werden ſollen. Ueber Anträge auf beſondere Auflagen (Art. 63) und auf Armen-Beiſteuern (Art. 64) haben ſie ſich jedesmal mit den Finanz-Direktionen zu benehmen.

Dem Miniſterium des Innern iſt die Oberaufſicht auf das Armenweſen im ganzen Reiche übertragen. Daſſelbe ſchöpft die fortwährende Kenntniß über den Stand dieſes Verwaltungszweiges aus den Jahresberichten der Kreisſtellen und anderen geeigneten Quellen; veranlaßt die erforderlichen allgemeinen Vorſchriften und Maßregeln, würdigt und erledigt die Anträge über die Herſtellung, Einrichtung und Ausſtattung von Beſchäftigungs-, Verſorgungs- und andern Verpflegungshäuſern für einzelne Gerichtsbezirke, ganze Kreiſe, oder die geſammte Monarchie; prüft und erledigt gemeinſchaftlich mit dem

Finanzminiſterium die Anträge auf Bewilligung beſonderer Auflagen und Armen=Beiſteuern, erkennt über die gegen die General=, Kreis= und Lokal=Commiſſariate angebrachten Beſchwerden, ſo ferne ſich ſolche nicht zum geheimen Rathe eignen, und veranlaßt die Ernennung beſonderer Pflegvorſtände, da wo es räthlich gefunden wird.

Indem Wir hiermit vorſtehende Beſtimmungen durch das Regierungsblatt verkünden laſſen, wollen und befehlen Wir, daß Unſere General=, Kreis= und Lokal=Commiſſariate ungeſäumt zur Vollziehung ſchreiten, die geeigneten Weiſungen mit Rückſicht auf die ſchon beſtehenden Einrichtungen und die örtlichen Verhältniſſe an die Polizey=Direktionen, Polizey=Commiſſariate und Land= und Herrſchaftsgerichte erlaſſen, dieſen Uns ſehr am Herzen liegenden Gegenſtand mit unausgeſetzter Aufmerkſamkeit und Thätigkeit verfolgen, und Uns über den Fortgang ihrer Verfügungen von 3 zu 3 Monaten Bericht erſtatten ſollen, bis das Armenweſen allenthalben geordnet ſeyn wird.

Wir vertrauen hiebei auf den pflichtmäſſigen Dienſteifer aller obern Stellen und niedern Behörden, in deren Wirkungskreis die Armenpflege einſchlägt, auf die beſondere Mitwirkung der Pfarrer und Gemeinde=Vorſteher, und auf den bewährten Sinn Unſerer Unterthanen für Wohlthätigkeit und Ordnung, und erwarten demnach, daß Unſere landesväterlichen Abſichten allenthalben werden anerkannt und in Erfüllung gebracht werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 79—84 S. 812—816.

Der Magiſtrat nimmt Antheil an der Armenpflege nach der Verordnung v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41, wie aus den Kirchen und Volksſchulweſen, nach den gleichfalls hierüber beſtehenden Verordnungen.

Verordn. v. 17. Mai 1818, Regsbl. St. V S. 71 § 66 des rev. Gemeinde=Edikts.

Der Gemeinde=Ausſchuß beſorgt die Geſammt=Armenpflege in dem Gemeinde=Bezirke nach den hierüber eigens beſtehenden Verordnungen.

Verordn. v. 17. Mai 1818, Regsbl. St. V S. 85 § 101 Nr. 3 des rev. Gem.=Edikts.

Die Rechnung über die Verwaltung des Stiftungs=Vermögens iſt durch den Pfleger jährlich zur Einſicht dem Gemeindeausſchuſſe

14 Tage lang, zum Ableſen im Beiſammenſein deſſelben, und dann dem Land= oder Herrſchafts=Gerichte zur Reviſion vorzulegen.

Verordn. v. 17. Mai 1818 § 105, Geſetzbl. S. 87, die Verwaltung der Gemeinden betr.

Die Inſtruktion der Polizey=Direktion in Städten hinſichtlich der Armenpflege Verordn. v. 24. Sept. 1808 betr.

Geſetzbl. 1818 St. XIII S. 253, Döll. Rep. Bd. XII S. 202.

Wenn in einer Gemeinde nach hinlänglicher Deckung der Lokal=Kirchenbedürfniſſe am Kirchenvermögen ein Ueberſchuß ſich ergiebt, ſo iſt ſolcher mit Zuſtimmung der geiſtlichen Oberbehörde hieher zu verwenden.

Ed. v. 26. Mai 1818 Abſchn. 2 Cap. 2 § 48, 49, Geſetzbl. S. 161 u. 162, die Rechtsverhältniſſe der Kirchen=Geſellſchaften betr.

Die Leitung der Armenpflege, in ſo weit für ſolche ein gemeinſamer Verband des ganzen Landgerichts=Sprengels beſteht, kommt den Herrſchafts= oder Patrimonialgerichten nicht zu, ſondern iſt dem Landgerichte vorbehalten.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 90 (c), Geſetzbl. S. 253, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

Die Einrichtung und Beförderung der Armenpflege unter genauer Beobachtung des Geſetzes vom 11. Sept. 1825, wegen der Heimathsrechte und der darin feſtgeſetzten Competenz=Verhältniſſe, gehören zum Wirkungskreiſe der k. Regierung.

Verordn. v. 11. Sept. 1825, Regsbl. St. LIV S. 1086 § 62.

Spezielle Grundſätze über die Art der aus dem Armenfonde wirklich zu ermittelnden Unterſtützungen.

Was die ganze oder theilweiſe Beſchäftigung nicht deckt, iſt durch Beiträge auszufüllen.

Dieſe Beiträge aber ſind

1) überhaupt und namentlich auf dem Lande nicht ſowohl im baaren Gelde (welches der Landmann ſchwer aufbringt, und der Arme in der Regel ungeeignet verwendet), ſondern wo und ſoweit es nur immer ſeyn kann in Naturalien einzuheiſchen.

2) Insbeſondere iſt, wenn die Gemeindeglieder es wünſchen, die Koſtabgabe auf die beitragspflichtigen Familien in der Art zu vertheilen, daß jede Haushaltung an beſtimmten durch den

Turnus feſtgeſetzten Tagen ſelbe in Natura in die Wohnungen der Dürftigen ſende.

3) Jedenfalls iſt ſelbſt dort, wo Geldbeiträge beſtehen, jenen erwerbsbeſchränkten oder ganz erwerbsloſen Familien, bei denen Leichtſinn in Verwendung der Gelder zu befürchten ſteht, die Spende ſtets nur in Naturalien, Mehl, Brod, Gemüſen, und dergleichen zu reichen.

4) Bei den Natural- ſowohl als Geldleiſtungen iſt mit angemeſſener Sparſamkeit zu verfahren, und der Koſtenbetrag ſoweit zu mildern, als es ohne Verletzung der Pflichten gegen Nothleidende und ohne Vereitlung des eigentlichen Zweckes der Armenpflege geſchehen kann. Eben deßhalb iſt:

5) vor allem der Wohlthätigkeitsſinn der Einzelnen möglichſt hervorzurufen.

6) Dieſem Wohlthätigkeitsſinn iſt jede mit dem Zwecke vereinbare Freiheit der Bewegung zu belaſſen; dabei iſt

7) die Errichtung von Privat-Wohlthätigkeitsvereinen zu beſtimmten Zwecken, namentlich die Bildung von Vereinen zu Vertheilung von Holz, von Brod, von Kleidungsſtücken, zu Unterſtützung armer Wöchnerinnen, zu Gründung von Klein-Kinderſchulen möglichſt zu begünſtigen.

Soferne die Leiſtungen dieſer Vereine nicht hinreichen, ſind

8) namentlich die Reichungen an Holz, nicht durch iſolirte Beheitzung der zahlreichen Armenwohnungen zu verſchwenden, ſondern

a) die Erwerbs-Beſchränkten wo möglich in Häuſern unterzubringen, wo denſelben gegen die wenigen, ihnen möglichen Arbeiten der Aufenthalt in den gewärmten Wohn- oder Dienſtboten-Stuben freiſteht, und

b) für die auf dieſe Weiſe nicht untergebrachten Erwachſenen eine gemeinſchaftliche Arbeits- und Aufenthaltsſtube, für ihre in Inſtituten oder Familien nicht unterbringbaren Kinder aber beaufſichtete und erwärmte Bewahrungsräume (Klein-Kinderſchulen) auf Koſten des Armenfondes zu begründen.

Ebenſo ſind

9) die Ausgaben auf Verköſtigung dadurch zu mildern, daß er-

werbsbeſchränkten Armen, wo möglich in ordentlichen Familien die Koſt gegen Leiſtung kleiner Arbeiten (Kinderwarten und dergleichen) verſchafft wird.

Wo dieſes Mittel nicht zureicht, ſind die nicht durch Kränklichkeit an ihre Wohnzimmern gebannten Armen, ſo ferne die Beitragspflichtigen es wünſchen, zur Mittagsſtunde in den gemeinſchaftlichen Arbeitsſtuben zu verſammeln, und ihnen das gemeinſame Eſſen daſelbſt, oder wenn es angemeſſen ſcheint, das Selbſtkochen der turnusweiſe abgegebenen Naturalien aufzulegen, auch wo die Koſtgabe aus den Häuſern unzuläſſig, oder dem Wunſche ſämmtlicher Pflichtigen zuwider erſcheint, zur Errichtung rumfordiſcher Suppenanſtalten zu ſchreiten, worin nach der Beilage III *) gegenwärtiger Inſtruktion eine Portion vollkommen ſättigender Speiſe kaum auf 1 Kreuzer zu ſtehen kommt, und welche, da die Wohlfeilheit der Koſt mit der Zahl der Portionen wächst, nicht nur arme Familien, mit der dem Familienſtande entſprechenden Portionenzahl ohne große Beläſtigung des Armenfondes unentgeldlich zu verſehen, ſondern auch den minder bemittelten Klaſſen, namentlich den Taglöhnern geſunde warme Koſt für äußerſt geringen Preis zu reichen im Stande iſt.

10) Ferner von Zeit zu Zeit Sammlungen alter Kleider zu veranſtalten, um das Bekleiden der Armen, ohne koſtſpielige Anſchaffung neuer Kleidungsſtoffe und ohne Ausgabe von Macherlohn zu bewirken, überhaupt iſt

11) Alles aufzubieten, um mit dem möglichſt geringſten Aufwande die reichhaltigſte und wirkſamſte Hilfe zu erzielen.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 22 S. 162 — 165.

Nach feſtgeſtelltem und im Armenbeſchrieb eingetragenen Bedarf an vorherſehbaren Unterſtützungen wird

1) ein Dispoſitionsfond für unvorgeſehene in dem Laufe des Jahres etwa auffallende Unterſtützungen,
2) der Aufwand für Beſchäftigung der Armen,
3) der Bedarf an Regie- und Verwaltungskoſten veranſchlagt.

---

*) Die Beilagen folgen am Schluſſe dieſes Aufſatzes.

Der Dispoſitionsfond iſt beſtimmt zu decken:

1) die in dem Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Unterſtützungs-Erhöhungen;

2) der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachſenden regelmäßigen Unterſtützungen;

3) der vorübergehenden Hilfeleiſtung an einzelne, in dem Laufe des Jahres von augenblicklicher Noth befallene Gemeinde-Angehörige;

4) der vorübergehenden Hilfeleiſtung an ſolche hilfsbedürftige Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, die entweder wegen eines unvorhergeſehenen Unglücks eines einfachen Zehrpfennigs würdig erſcheinen, oder deren Geſundheits-Zuſtand eine alsbaldige Zurückweiſung in die Heimath nicht geſtattet, deren Unterſtützung alſo der Armenpflege ihres augenblicklichen Aufenthalts-Ortes, und zwar:

a) wenn es ſich nur um momentane Hilfe handelt, oder wenn die betreffenden Perſonen zur Zeit ihrer Erkrankung in dem Orte in Dienſten oder in Condition ſtanden ohne Erſatz, oder

b) wenn es ſich um eine längere Unterſtützung resp. Verpflegung im obigen Falle nicht befindlicher Individuen frägt, — gegen Erſatz aus der Kaſſe der Heimaths-Gemeinde anzuſprechen haben;

5) der Spenden an wandernde Handwerksburſche;

6) der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachſenden Ausgaben auf Schul-Unterricht, Erziehung und Handwerks-Erlernung armer Kinder;

7) der etwaigen Zahlungen des Local-Armenfondes

a) an den Diſtrikts-Armenfond,

b) an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeitsinſtitute,

8) der ſonſtigen unvorgeſehenen Ausgaben.

Unter die Arbeits- und Fabrikationskoſten reihen ſich:

1) der Ankauf roher Materialien zur Beſchäftigung der Armen;

2) der eigentliche Fabrikations-Aufwand;

3) die Ausgaben auf Verwerthung der verarbeiteten Manufakte.

Die Regiekoſten des Armen-Pflegſchaftsrathes umfaſſen deſſen Ausgaben auf Schreibmaterial, Diurnen und Dienſterforderniſſe jeder

Art. Durch die einfache Vormerkung des ermittelten Diſpoſitions-Fondes, und des Voranſchlages für Armenbeſchäftigung und Regie, an dem Schluſſe des Armenbeſchriebes (man ſehe die letzte Seite der Beilage II) erwächſt Letzterer zugleich zum Geſammt-Bedarfsvoranſchlage für das betreffende Jahr.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 23 S. 165 — 167.

Die von Seite mehrerer Kreisregierungen angeſtellte Vergleichung hat gezeigt, daß die Ueberſichten über die Verwaltungs-Reſultate der Lokal-Armenpflege mit den Armenfonds-Rechnungen aus dem Grunde nicht übereinſtimmten, weil deren Ziffer lediglich aus den unregelmäſſigen und unvollſtändigen Tagebüchern, oder in Ermangelung ſolcher aus andern unförmlichen Aufſchreibungen der Lokal-Armenpflegen entnommen waren, und nicht ſelten Anſchläge von Naturalien in ſich begriffen, welche nach § 44 der Inſtruktion eine Stelle in der Geldrechnung nicht einzunehmen hatten.

Auf dieſe unzuläſſigen und unrichtig nachgewieſenen Reſultate hin konnte die Geſchäftsführung der Lokal-Armenpflegen durch die Diſtriktsausſchuß- und Plenar-Verſammlungen mit Erfolg nicht gewürdiget werden.

Zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes iſt es daher nöthig:

a) daß die fraglichen Verwaltungs-Ueberſichten (form. 30. März 1836) lediglich auf den Grund der geſtellten Armenfonds-Rechnungen, mit Rückſicht auf das unter Nr. 15 gegenwärtiger Entſchließung Bemerkte, angefertigt von der Curatel-Behörde vor der Zuſammenſtellung geprüft und mit den Rechnungen in Uebereinſtimmung gebracht werden;

b) daß dieſe Rechnungen längſtens bis 15. Nov. jeden Jahres geſtellt, (bei Landgemeinden), im Gemeindehauſe vorſchriftsmäſſig aufgelegt, und mit den allenfallſigen Erinnerungen an die Diſtrikts-Polizeybehörden eingereicht werden.

Dieſe Verwaltungs-Ueberſichten ſind mit den gleichzeitig eingekommenen Etats-Voranſchlägen der Lokal-Armenpflegen, nebſt Armen-Beſchrieben, dem in der zweiten Hälfte des Monats November einzuberufenden Ausſchuſſe des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes zur Durchſicht und Abgabe ſeiner Erinnerungen nach § 66 der Inſtruktion von 1833 nach vorläufiger Curatel-Würdigung vorzulegen;

dem Ausſchuſſe bleibt dabei die Einſichtnahme der Armenfonds-Rechnung ſelbſt, ſo oft er ſie nothwendig findet, vorbehalten.

Die Plenarverſammlung hat, dem von den meiſten Diſtrikts-Armenpflegen geäuſſerten Wunſche gemäß, ſtatt zu Ende Oktobers (§ 61 der Inſtruktion von 1833) künftig am Schluſſe des Monats November ſtattzufinden. Hiebei werden durch den vorſitzenden Polizey-Beamten lediglich die vorläufigen Erinnerungen der Curatel-Behörde, ſo wie die Bemerkungen und Anträge des Ausſchuſſes zur Berathung gebracht, und das Ergebniß im Protokolle §§ 3 und 4 niedergelegt, ohne daß eine weitere Prüfung der Verwaltungs-Ueberſichten und Etats-Voranſchläge durch das Plenum ſelbſt zu veranlaſſen iſt.

Die Plenar-Verſammlung wird ſich vielmehr, dieſer örtlichen Detailprüfung enthoben, um ſo mehr der Berathung über die gemeinſamen Intereſſen der Armen und der Gemeinden widmen, und namentlich die Beſchäftigung der arbeitsloſen erwerbsfähigen Perſonen die Beaufſichtigung der Armen im Sinne des § 39 der Inſtruktion, die Unterbringung der unehelichen Kinder bei ordentlichen Familien zur Erziehung oder in die Lehre, das Anhalten ihrer Mütter zum Dienen, die Hervorrufung gemeinnütziger, die Geſittung fördernder Inſtitute, die Aufſuchung der Mittel zur beſſern Dotirung der Armenfonds, die Art und Weiſe der Unterſtützung der Armen mit Rückſichtnahme auf das Maaß ihres Bedarfs und endlich die Abſtellung des Bettels in ſorgfältigſte Erwägung ziehen.

Die Fragen wegen Ueberbürdung einzelner Gemeinden ſind genau nach der Inſtruktion §§ 67 — 71 zu würdigen, und bei erkannter Ueberbürdung, die, aus dem Diſtriktsfonde zu reichenden, jedoch nach den ſonſtigen ihm obliegenden Leiſtungen zu bemeſſenden Unterſtützungen nicht an die einzelnen Armen, ſondern an jene Gemeinden und resp. Lokal-Armenpflegen zu verabfolgen, welchen die Erhaltung der erſtern geſetzlich obliegt.

Bei Herſtellung und Prüfung der Etats-Voranſchläge des Diſtrikts iſt der Bedarf genau zu ermeſſen, ſodann durch Ausmittlung von Reſerve- und Dispoſitionsfonds für unvorhergeſehene Ausgaben den bisher häufig wahrgenommenen Etats-Ueberſchreitungen zuvorzukommen.

Nicht ſelten wurde zur Wahl des Diſtrikts-Ausſchuſſes faſt die

Hälfte der für die wichtigen Berathungs-Gegenſtände der Plenar-Verſammlung beſtimmten Zeit verwendet, und dadurch dem eigentlichen Zwecke entzogen.

Es iſt daher darauf zu ſehen, daß die, gemäß Art. 13 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816 künftig nur alle drei Jahre ſtattfindende Ausſchußwahl (§ 62 der Inſtruktion von 1833) in möglichſt einfacher Form vorgenommen werde.

Das Reſultat iſt in dem Plenar-Verſammlungs-Protokoll vorzumerken.

Eine der wichtigſten Aufgaben für die Diſtrikts- und Lokal-Armenpflege iſt die Beſchäftigung der Armen, in welcher Beziehung Geiſt und Tendenz der inſtruktiven Beſtimmungen §§ 20, 21 und 69 und die Erläuterung vom 24. Sept. 1835 § V Ziff. 5 nicht immer gehörig aufgefaßt wurden. Viele Diſtrikts-Armenpflegen glaubten dieſer Aufgabe zu genügen, wenn ſie die arbeitsfähigen Armen auf die Möglichkeit der eigenen Erlangung von Beſchäftigung und Erwerb hinwieſen, die Errichtung diſtriktiver Beſchäftigungs-Anſtalten aber als angeblich unausführbar erklärten.

Hiemit iſt weder den Anforderungen der Sache, noch der Dienſtobliegenheit genügt. Denn wenn auch die Errichtung großartiger, bedeutende Capitale erfordernder Diſtrikts-Beſchäftigungs-Anſtalten nicht in den auf die Armenpflege bezüglichen Anordnungen beabſichtet ſeyn kann, noch dadurch zu erreichen ſteht, ſo können gleichwohl jene Diſtrikte und Gemeinden, welche zufolge der Armenbeſchriebe und der Ueberſichten über die Verwaltungs-Reſultate arbeitsloſe aber erwerbsfähige Arme in größerer Anzahl beherbergen, der gemeinſamen Sorge für deren angemeſſene und in örtlicheu Anſtalten nicht auszumittelnde Beſchäftigung keineswegs enthoben bleiben.

Es kann nicht genug beherzigt werden, daß eine der erſten Pflichten der Armenpflegſchaftsräthe darin beſteht, ſolche Individuen zur Thätigkeit anzuhalten, und mit angemeſſenen Arbeiten nach Maßgabe der Inſtruktion von 1833 § 20 zu verſehen, oder ihnen wenigſtens Gelegenheit hiezu zu verſchaffen, damit ſowohl die Armenkaſſen vor den am meiſten drückenden Anſprüchen bewahrt, als auch der den pecuniären Nutzen noch überwiegende ſittliche Gewinn gereicht werde.

In dieſer Hinſicht verdient der von dem Mitgliede des Kreis-

Armen = Comitées des Obermainkreiſes, Grafen von Thürheim, ausgegangene Vorſchlag, ganz oder theilweiſe erwerbsfähige Arme in den Landgemeinden nach Anweiſung und unter Controlle des Lokal-Armenpflegſchafts = Rathes Ackerbau für eigene Rechnung in der Art treiben zu laſſen, daß diejenigen Gemeinden, welche kulturfähige Hutgründe beſitzen, für jeden Armen ½ bis 1 Tagwerk abtreten, und ſowohl das zur Handarbeit nöthige Werkzeug, als auch den erſtmaligen Saamen aus der Armenkaſſe anſchaffen, beſondere Prüfung, und, wo der Ausführung nicht beſondere Bedenken entgegen ſtehen, vorzügliche Empfehlung.

Nicht minder nimmt die Krankenpflege der Armen, beſondere Sorgfalt und Thätigkeit in Anſpruch. Auch in dieſer Beziehung erſcheint die, von vielen Diſtriktsarmenpflegen gemachte Bemerkung „daß es bei der örtlichen Krankenpflege bewenden könne,“ ungenügend. In ſolchen Fällen entſteht jederzeit die Frage, ob die örtlichen Anſtalten, ihrer Einrichtung und Ausdehnung gemäß, dem Bedürfniſſe entſprechen, ob nicht durch verſpätete Hilfe Gefahr für das Leben der Kranken zu befürchten, und ob es auch in Anſehung der Koſtenerſparung nicht räthlicher ſey, für transportable Kranke am Sitze des Gerichts = Phyſikats wenigſtens einige Zimmer nach Maßgabe der Inſtruktion § 70 bereit zu halten, wie dieſes auch von vielen Armenpflegſchaften bereits mit beſtem Erfolge bewirkt worden iſt.

Während in vielen Bezirken die Pflichtbeiträge der Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge mühſam eingeführt wurden, haben mehrere Diſtrikts = Armenpflegſchaftsräthe dieſe Abgabe blos wegen der Schwierigkeit der Perception wieder eingehen laſſen. Dieſe Schwierigkeit hätte ſich leicht dadurch beſeitigen laſſen, daß die nach einem billigen Maaßſtabe feſtgeſtellten Pflichtbeiträge von den Dienſtherrſchaften und Meiſtern gegen Abrechnung am Lohn eingehoben worden wären. Mit der Aufhebung dieſer Pflichtbeiträge läßt ſich auch der auf ihre Einführung nach Art. 57 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 gegründete Sicherungs = Verband der Dienſtboten und Arbeitsgehilfen, und es können die Gemeinden namentlich bei Erkrankung oder Verunglückung der Erſtern in den Fall kommen, auch ohne Entſchädigung der Armenkaſſen nach Art. 69 der beſagten Verordnung momentane Hilfe gewähren zu müſſen.

Uebrigens wird ſich bezüglich der zwangsweiſen Einführung die-

ſer Art von Beiträgen und bezüglich der deßhalb erforderlicheu Allerhöchſten Ermächtigung auf die hierüber erfolgte Ausſchreibung vom 24. l. Mts. Nr. 30,596 — die Erhebung von Pflichtbeiträgen der Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge in Nürnberg zu den öffentlichen Krankenanſtalten dieſer Stadt betr. — bezogen.

Ausſchr. der k. Regierung des Iſarkreiſes v. 31. Dez. 1837 Nr. 31,069.

Sehr häufig und nur mit Ausnahme des Obermainkreiſes wurde bemerkt, daß, inſofern bei der Unzulänglichkeit aller geſetzlichen Hilfsquellen und freiwilligen Beiträgen zu Pfiichtbeiträgen oder Umlagen geſchritten werden mußte, die Dominikalrentenbeſitzer nicht zur Concurrenz gezogen worden ſind. Dieſes Verfahren entſpricht weder dem Art. 64, der durch das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §§. 66 und 101 Ziffer 3 beſtätigten und durch das Gemeindeumlagengeſetz vom 22. Juli 1819 nicht aufgehobenen Verordnüng über das Armenweſen vom 17. November 1816, noch dem § 73 der Vollzugs-Inſtruktion vom 24. Dezember 1833, da die Armenbeiſteuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit ohne irgend eine Befreiung von allen Ständen zu leiſten ſind.

Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird in dieſer Hinſicht noch auf die lithographirte Miniſterial-Entſchließung vom 2. Mai 1837, die Armenpflege im Landgerichte Landshut, reſp. die Beitragspflicht der Dominikalrentenbeſitzer zum Zwecke der Armenpflege betreffend, hingewieſen. Lithographirte Ausſchreibung vom 11. Mai 1837 Nr. 11,466.

In Anſehung der Abſtellung des Bettels gewähren die meiſten Verhandlungen noch kein günſtiges Reſultat, und es ſcheint, daß der Miniſterial-Entſchließung vom 11. Dezember 1835 nicht allenthalben der entſprechende Vollzug zu Theil geworden ſey.

(Lithographirte Ausſchreibung vom 23. Dezember 1835 Nr. 35,843.

Ein großer Theil der Verhandlungen bot übrigens die erfreuliche Ueberzeugung, daß im Vollzuge des § 22 der Inſtruktion die Umwandlung der Geld- in Naturalſpenden nach Möglichkeit eingetreten ſey, was auf die Unterſtützten um ſo wohlthätiger einwirkt, als hiedurch die Gelegenheit zur leichtſinnigen Vergeudung der Spenden ſich mindert. — Damit aber nicht nur die Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Räthe und Curatelbehörden, ſondern auch die leitenden Stellen Kenntniß von dem Maaße der Geſammtleiſtungen und Un-

terſtützungen erlangen können, erſcheint es nothwendig, daß ſich die jährliche Ueberſicht der Verwaltungsreſultate (Verwaltungs-Ueberſicht) nicht nur über die Geld-, ſondern auch über die Naturalleiſtungen mit Bezugnahme auf die Rechnungen, Armenbeſchriebe und wirkliche Verabreichung erſtrecke. Es iſt demnach in der, durch Miniſterial-Ausſchreibung vom 18. März v. J. (lithographirte Ausſchreibung vom 30. März 1836 Nr. 8794) unter Ziffer 3 vorgeſchriebenen Ueberſicht die erforderliche Columne in der Art einzuſchalten, daß die Leiſtungen der Privaten nach 2 Abtheilungen erſichtlich werden, nämlich:

a) in baarem Gelde, und

b) in Naturalien einſchlüſſig des Anſchlages der turnusweiſe verabreichten Koſt.

Von dem Anſatze ſind jene Naturalien ausgenommen, welche von den Wohlthätern unmittelbar und ohne Kenntnißnahme der Lokal-Armenpflegſchaften in die Hände der Armen gelangen. Dagegen iſt die fixirte Koſtabgabe in Anſatz zu bringen. Der Werths-Anſchlag der Naturalſpenden richtet ſich nach den örtlichen Verhältniſſen und es bleibt die Regulirung derſelben dem Lokal-Armenpflegſchaftsrathe überlaſſen, wobei jedoch im Falle eines zu hohen Anſatzes dem Diſtrikts-Ausſchuſſe und der Curatelbehörde weitere Antragſtellung und Beſchlußfaſſung vorbehalten iſt. Eine rechnungsmäſſige Durchführung der Naturalanſchläge wird zwar nicht verlangt, indeſſen wird die Führung von Ausſchreibungen über Einnahme und Ausgabe vor präjudizirlichen Anmuthungen ſchützen und die Controlle erleichtern.

In Folge der Beſtimmungen §§ 1 und 15 dieſer Entſchließung wird die Anfertigung und Vorlage des Rechnungsvorberichtes der Lokalarmenpflege (§ 44 Abſ. 2 und die dazu gehörige Beilage Nr. 10 der Inſtruktion von 1833) überflüſſig, und hat ſomit für die Folge zu unterbleiben.

Zur Beſeitigung der in der Erhebung und Zuſammenſtellung der Verwaltungs-Reſultate der Lokalarmenpflegen (§. 52 der Inſtruktion von 1833 und deren Beilage Nr. 11, dann Miniſterial-Entſchließung vom 18. März 1836 ſammt 3 Anlagen) bemerkten Mängel und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird folgendes angeordnet:

a) Die Zahl der Armen iſt nach den verſchiedenen Cathegorien in die § 14 bemerkte Ueberſicht nach demſelben Stande einzutragen, welcher dem Antheile an der Unterſtützung in dem abgelaufenen Etatsjahre, für welches die Reſultate geſammelt werden, zu Grunde lag. Uebrigens wurde bemerkt, daß troß der Miniſterial-Entſchließung vom 1. Mai v. J. (lithographirte Ausſchreibung vom 7. Mai 1836 Nr. 12,686) das Rubrum der Columne „arbeitsloſe Erwerbsfähige“ noch von vielen Armenpflegen unrichtig vorgetragen wurde;

b) in die zweite Columne der ſtattgehabten Leiſtungen eignen ſich jene Beiträge, welche von Handwerksvereinen (Zünften), Wohlthätigkeits-, muſikaliſchen, theatraliſchen und anderen Vereinen zur Armenkaſſa geleiſtet werden;

c) in die dritte Columne (von Privaten) kommen die freiwilligen Beiträge, Geſchenke und Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder und anderer Perſonen, dann die Beiträge der Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge zum Vortrage, inſofern letztere nicht in die Diſtrikts-Armenkaſſe fließen;

d) in die erſte Columne endlich (aus dem Armenfond) ſind alle übrigen Einnahmen zu ſetzen, wie ſie in der Inſtruktion § 24 aufgeführt ſind;

e) die vorletzte Columne hat ſowohl das Stammvermögen, deſſen Verwaltung nach § 34 der Inſtruktion nicht dem Armenpflegſchafts-Rathe, ſondern der Communalbehörde zukömmt, als auch die Aktiv-Auſſenſtände und Caſſenbeſtände, jedoch nach Abzug der Schulden zu umfaſſen;

f) in die letzte Columne endlich ſind die Reſultate der Plenar-Verſammlung, wie ſolche in dem dießfallſigen Protokolle von § 1—14 enthalten ſind, nach deutlicher Vorſchriftbeilage Ziffer 1 zu dem Miniſterial-Ausſchreiben vom 18. März v. J. in gedrängter Kürze einzutragen.

Lithographirte Regierungs-Ausſchreibung vom 30. März 1836 Nr. 8794.

Da dieſe Ueberſicht den ganzen Stand der Verwaltung in nummeriſcher Beziehung getreu darſtellen ſoll, ſo müſſen auch die Einträge genau und verläſſig ſeyn; die Ueberſicht ſelbſt aber muß gehörig abgeſchloſſen werden.

Ihre Uebereinſtimmung bezüglich der effektiven Einnahmen mit

der Summe der Leiſtungen iſt weder nothwendig, noch in der geregelten Verfahrungsweiſe begründet, indem die erſtere durch übertragenen Caſſenbeſtand des Vorjahres, durch eingezogene Auſſenſtände ꝛc. einen höhern Betrag erreichen kann, als der Betrag der Leiſtungen ſelbſt iſt.

Obwohl es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſowohl der Kaſſenbeſtand der Diſtrikts-, als auch jener der Lokalarmenpflegen in den Etats-Voranſchlag des künftigen Jahres unter die Deckungsmittel des Bedarfs aufzunehmen ſey, ſo iſt dieſes gleichwohl häufig unterblieben, daher die Diſtrikts-Polizeybehörden künftig die geeignete Rückſicht hierauf zu nehmen haben.

Nur von wenigen Diſtrikts-Polizeybehörden iſt der Vollzug des § 53 der Inſtruktion bezüglich der Viſitation der Lokalarmenpflegen nachgewieſen worden. Da jedoch nur durch lebendige Controlle der Geſchäftsgang der letztern, ſo wie ihre Pflichterfüllung in Anſehung der wirklichen Unterſtützung der Armen, der Beſeitigung des Bettels und der Hebung der Moralität beurtheilt werden kann, ſo haben ſich die Polizeybehörden die pünktliche Befolgung beſagter Beſtimmung angelegen ſeyn zu laſſen.

Was die Behandlung des Armenweſens in den, den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten betrifft, ſo finden auf dieſelben blos die Beſtimmungen §§ 1, 4, 6, 8, 11, 12, 14, 15, 17 — 19 dieſer Verfügung Anwendung. Uebrigens iſt es wünſchenswerth, daß auch dort das Syſtem der Natural-Unterſtützungen, namentlich der Suppenanſtalten (§ 22 Nr. 9 der Inſtruktion von 1833) angewendet, und zugleich auf die im § 48 der Inſtruktion von 1833 und als ſo nützlich bewährte Bildung beſonderer Ausſchüſſe aus der Mitte des ſtädtiſchen Armenpflegſchaftsrathes für die verſchiedenen Geſchäftszweige die geeignete Rückſicht genommen werde.

Die kgl. Kreisregierung, deren aufmerkſamen Blicken jedes verdienſtliche, wie jedes der Nachhilfe bedürfende Wirken auch in dieſem Zweige der öffentlichen Verwaltung nicht entgehen kann, wird nicht unterlaſſen, jenen Vorſtänden und Mitgliedern der Armenpflegſchaftsräthe, welche ſich durch ihre Leiſtungen ausgezeichnet haben, die entſprechende Anerkennung im Kreisintelligenzblatte zu Theil werden zu

laſſen, die mindereifrigen und Säumigen aber durch geeignete Ermahnung und Einſchreitung zur Pflichterfüllung zu vermögen.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium gibt ſich dabei dem Vertrauen hin, die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, werde ihren bisher ſchon in dieſem wichtigen und in alle Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens tief eingreifenden Verwaltungsgegenſtand erprobten Eifer fortſetzen, den äußern Behörden durch zweckmäßige Belehrungen zu Hilfe kommen, deren Thätigkeit ſorgfältig überwachen, und bei den durch die allerhöchſte Verordnung über die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung vom 29. Dez. v. J. § 3 angeordneten periodiſchen Viſitationen der Polizeydiſtrikte auf den lebendigen Vollzug der Verordnung vom 17. Nov. 1816 beſondere Aufmerkſamkeit richten, wodurch zugleich dem Zwecke des § 2 des Miniſterial-Ausſchreiben vom 11. Dez. 1835 Nr. 34,844, die Unterdrückung des Bettels betr., genügt werden wird.

Uebrigens behält ſich das unterfertigte Staatsminiſterium vor, mit Hinblick auf Art. 84 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 von dem Fortgang der Geſammt-Armenpflege in den einzelnen Kreiſen und Diſtrikten von Zeit zu Zeit auf außerordentlichem Wege Kenntniß zu nehmen, und zu dieſem Zwecke einzelne Akten ſich vorlegen zu laſſen.

Verordn. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1838 St. VI § 1 — 21 S. 154 die Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens hier die Pflichten und den Wirkungskreis der Armenpflegen betr.

Wir bewilligen hiemit dem hieſigen Armeninſtitute auf die von der Commiſſion deſſelben übergebene hiermit folgende Vorſtellung neben der ſchon beſitzenden Siegelbefreiung auf die Befreiung von allen Taxen, ſowohl in Prozeßſachen als bei Brief-Errichtungen bei churfürſtlich und andern Gerichtsbehörden. Mit dieſer Befreiung hat unſere Armen-Inſtitutscommiſſion ſich in allen vorkommenden Fällen zu legitimiren.

Verordn. v. 5. Sept. 1800, M.-Gen.-Samml. v. Jahre 1802 Bd. II Nr. 59 S. 187, das Armeninſtitut in Prozeßſachen wegen Taxfreiheit betreffend.

Seine churfürſtliche Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts de dato Amberg den 5. d. Mts. dem hieſigen Armeninſtitute neben der ſchon beſitzenden Siegelbefreiung von allen Taxen ſowohl in Prozeßſachen als bei Briefs-Errichtungen gnädigſt zugeſtanden. Es wird

alſo dieſes den churfürſtlichen und ſtändiſchen Gerichtsbehörden hiedurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet.

Verordn. v. 19. Sept. 1800, Regsbl. v. Jahre 1800 St. XXXIX S. 615 u. St. XXXX S. 627, Taxbefreiung der Armeninſtitute oder Armenſtiftungen betr.

Vollzug der Inſtruktion vom Jahre 1833.

Intbl. 1838 St. 6 S. 154 u. 1394.

Die Vorſtandſchaft der Armenpflege in magiſtratiſchen Gemeinden kommt nicht dem Bürgermeiſter oder Vater eo ipso zu, ſondern dem vom Armenpflegſchaftsrathe Gewählten, (ſ. a. fundatus paup. lit. c.)

Intbl. v. 5. Mai 1838 S. 605 u. 11. Aug. 1838 S. 1327, dann St. 21 S. 601 u. 605, u. St. 35 S. 1191 Ext.-B.

Anſprüche der Armen auf Pflegegenuß in Gemeinden, denen ſie nicht angehören.

Intbl. 1838 St. 11 S. 313 § 23 Nr. 4.

Aerztliche Behandlung der Armen betr.

Reg.-Ausſchr. v. 23. Juni 1839, K. d. J., Nr. 17,374.

Vergleiche auch die Anleitung über die Behandlung des Armenweſens.

K. Reg.-Ausſchreib. v. 15. Juni 1842, Intbl. Beil. zu St. 28 Abſchn. II § 6 Nr. 6 — 10.

Auf den Grund des ermittelten Bedarfes wird ſofort zur Berathung der Deckungsmittel, und zwar in nachſtehender Reihenfolge geſchritten:

1) die Deckung der Ausgaben haftet vor Allem auf dem Reinertrage des, dem Armenfonde etwa zugehörigen, in magiſtratiſchen Gemeinden von dem Magiſtrate, in Rural- (Land-)Gemeinden von dem Stiftungspfleger verwalteten Stammvermögens (Kapitalien, Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten.)

An dieſe erſte Poſt des Einnahmen-Voranſchlages reihen ſich

2) die für beſtimmte Ausgaben reſervirten, und deßhalb dem Stammvermögen nicht einverleibten, ſondern blos durch Vermittelung des Stiftungspflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelangten Kaſſa-Ueberſchüſſe früherer Jahre.

3) Die dem Armenfonde aus Staatskaſſen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Paſſivreichniſſe.

4) Die geſetzlichen Einnahmen des Local-Armenpflegſchaftsraths, nämlich

a) die Localabgaben von Tanzmuſiken, feierlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützenfeſten und theatraliſchen Vorſtellungen ꝛc.

b) die Succumbenzgelder;

c) die Armenquoten;

d) der geſetzliche Antheil des Finders aufgefundener Sachen bei Verzicht des Erſteren, oder unterlaſſener rechtzeitiger Anzeige des Fundes;

e) die Zinſen ſolcher Landanlehen und anderer Paſſivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforſcht werden können;

f) die Erbſchaft unterſtützter ohne Hinterlaſſung von Notherben verſtorbener Perſonen;

g) die in Art. 57 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816 vorhergeſehenen Pflichtbeiträge der Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge zu der Armenpflege des Ortes:

h) die Polizeyſtrafen wegen verbotenen Spielens, Schießens, Wetterläutens, wegen Uebertretung der Geſindeordnung, wegen Spielens in auswärtigen Lotterien u. ſ. w.

5) die allenfalls ſchon voraus bekannten Fundations-Zuflüſſe des Armenfondes, aus Vermächtniſſen, Erbſchaften, Schankungen u. ſ. w.

Dieſen Einkommensposten folgen

6) die Einnahmen aus Collekten und aus freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner.

7) die Erſatzleiſtungen, welche die Armenpflegſchaft der betreffenden Gemeinden entweder

a) von andern Gemeinden nach § 23 Ziff. 4 Lit. b oder

b) von Alimentations-Verpflichteten der betreffenden Gemeinde nach § 17 Ziff. 6 gegenwärtiger Inſtruktion zu fordern hat.

8) Der Erlös aus der Armenbeſchäftigung, falls und ſoweit er etwa irgendwo die Koſten des Material-Ankaufes, der Fabrikation und der Verwerthung überſteigen ſollte.

9) Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armenzahl etwa bewilligten Zuſchüſſe aus dem Diſtrikts-Armenfonde.

10) Die etwa verfügbaren und nach Bedarf in Anſpruch zu nehmenden Ueberſchüſſe der Gemeindekaſſe.

11) Die nach Beilage II § 49 der Verfaſſungs-Urkunde ſich ergebenden, und im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberſchüſſe des Kirchen-Stiftungsvermögens, endlich

12) bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieſer Mittel die Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder.

Verordn. v. 22. Nov. 1815 (Regsbl. St. L S. 1001) Verordn. v. 24. Mai 1809 (Regsbl. S. 813.)

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 59 — 64, dann Art. 7, 8, 52 und 58.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 24 S. 167 — 169.

Bei Feſtſtellung des Einnahmen-Voranſchlages ſelbſt iſt von folgenden Direktiven auszugehen:

1) in den Einnahms- wie in den Ausgabs-Etaten ſind die Einnahmen nie über, die Ausgaben nie unter dem muthmaßlichen Bedarfe zu greifen, damit der Voranſchlag nach allen Wahrſcheinlichkeits-Regeln, und ſelbſt bei Eintretung einzelner unvorhergeſehener Fälle, immer noch eine ſichere, verläßige Baſis des Wirkens darbiete.

2) Pflichtbeiträge (Umlagen, Armenſteuern) ſind ſtets nur als das äußerſte und letzte Mittel zu Ergänzung der Einnahme anzuſehen. Es muß daher vorerſt

3) alles zu höherer Rentirung des Fonds-Vermögens etwa Dienliche mit möglichſter Sorgfalt erwogen und bei den Gemeindebehörden, ſowie in dem Entſtehungsfalle auf dem Inſtanzenwege geltend gemacht;

4) der richtige Eingang aller geſetzlichen Zuflüſſe alles Ernſtes controllirt;

5) die gütliche, und ſo ferne ſolche nicht erfolgt, die gerichtliche Betreibung der nach § 17 Ziff. 5 und § 23 Ziff. 4 Lit. b gegenwärtiger Inſtruktion vorſchußweiſe geleiſteten Unterſtützungen durch die Polizeybehörden mit volleſter Kraft verfolgt.

6) Der in Art. 57 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 ange-

ordnete Sicherungsverband für Dienſtboten und Arbeitsgehilfen, d. h., daß ein inſtitutmäßiger, ein Maximum von monatlichen 8 Kreuzern nicht überſteigender Zwangsbeitrag ſämmtlicher in dem Gemeindebezirke befindlichen in- und ausländiſchen Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge als der der Gemeinde im Erkrankungsfalle ſolcher Individuen ohne Anſpruch auf Rückerſatz obliegenden Verpflegungs-, Wart- und Medikamenten-Koſten auch wirklich begründet.

7) Bei Unzulänglichkeit aller dieſer Mittel der Mildthätigkeits-Sinn der Orts-Einwohner, Behufs der freiwilligen Beiträge in Anſpruch genommen, und

8) Der Eintritt von Zwangs-Beiträgen erſt verfügt werde, wenn alle dieſe Mittel zu Herſtellung des Gleichgewichts durchaus unzureichend geblieben ſind.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 25 S. 169 — 170.

Die Zwangsbeiträge ſelbſt richten ſich, wo ihr Eintreten nicht auf den unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Wege vermieden werden kann, nach den hiefür geſetzlich feſtgeſtellten Normen. Pflichtig zu deren Entrichtung ſind nach dem Art. 64 der allerhöchſten Verordnung v. 16. Nov. 1816, und des dieſe Anordnung beſtätigenden Art. II Nr. 4 des Gemeinde-Umlagenedikts vom 22. Juli 1819 alle Einwohner des Orts, ohne alle Befreiung irgend eines Standes, ohne allen Unterſchied der Inleute, und der temporär in der Gemeinde ſich aufhaltenden, von den wirklichen Gemeindegliedern.

Als Maaßſtab für ſelbe gilt, nach Art. VI des Geſetzes vom 22. Juli 1819 über die Umlagen in der Regel, d. h. bei Nicht-Eintreten eines abweichenden Gemeindebeſchluſſes, der Steuerfuß alſo für die wirklichen Gemeindeglieder, die Haus-, Grund- und Gewerbſteuer, für die Mieth- und ſonſtigen Inleute, das für dieſelben regulirte Familien-Schutzgeld.

Jeder einzelnen Gemeinde ſteht jedoch frei, den Steuerfuß durch jeden andern Maaßſtab, insbeſondere auch durch eine nach den beiläufig ermäßigten Einkommensquoten ſich richtende Claſſifikation der Beitragspflichtigen zu erſetzen, und es ſind nicht nur die Gemeindeglieder gegebenen Falles auf dieſe Befugniß aufmerkſam zu machen,

ſondern auch die aus dieſer Befugniß hervorgegangenen Beſchlüſſe von Curatelwegen ohne alles Bedenken zu beſtätigen, ſobald ſelben, die geſetzlichen Vorausſetzungen, nämlich in magiſtratiſchen Orten ein nach vorgängigem Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten gefaßter Magiſtratsbeſchluß, und in Landgemeinden die förmlich beurkundete Zuſtimmung einer mindeſtens ¾tel der ſtimmberechtigten Gemeindeglieder zählenden Gemeindeverſammlung, zur Seite ſteht.

Die beſchloſſenen Umlagen werden durch die Curatel-Genehmigung (Gemeinde-Edikt § 123 Ziff. 10 und § 128, Geſ. vom 22. Juli 1819 Art. IX) executoriſch.

Die executoriſch gewordenen Umlagen für Zwecke der Armenpflege, werden wie jede andere Gemeinde-Umlage nach Art. X des Geſetzes vom 22. Juli 1819 durch die Gemeinde-Beamten nöthigenfalls aber mittels der in Art. XIII deſſelben Geſetzes feſtgeſetzten Executionsmittel erhoben, und von dieſen dem Caſſier des Armen-Pflegſchaftsrathes gegen Quittung überantwortet.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 64, Gem.-Edikt §§ 36, 37, 38, 39, 40, § 82 Lit. g § 104, § 123 Ziff. 10 § 128, Regulativ für die Geſchäftsführung der Rural-(Land-)Gemeinden § 15.

Geſ. über die Gemeindeumlagen v. 22. Juli 1819 Art. I Ziff. 11 Art. VI Art. IX Abſatz 1, 2 und 3 und Art. X.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 26 S. 171–173.

Der feſtgeſtellte Geſammtvoranſchlag aller Einnahmen mit dem früher feſtgeſtellten Geſammtvoranſchlage aller Ausgaben gehörig bilanzirt, wird ſammt der Bilanz der Armenbeſchriebe auf die, auf der letzten Seite der Beilage IV gegenwärtiger Inſtruktion erſichtliche Weiſe beigefügt, und dieſer Eintrag vollendet den Geſammt-Etatsvoranſchlag für das treffende Jahr, welcher ſpäteſtens am 15 Okt. in landgerichtlichen und herrſchaftsgerichtlichen Gemeinden unmittelbar, in patrimonialgerichtlichen aber, durch das Organ des betreffenden Patrimonialgerichts- oder Patrimonial-Amtes an die Diſtrikts-Polizeybehörde, als vorſitzende Behörde des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes zur Einſichtnahme und Zuſammenſtellung Behufs der Berathungen des gedachten Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes gelangt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 65.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 27 S. 173.

Zur Erleichterung des Armen-Pflegſchaftsrathes wird unter

Ziff. II und IV ein exemplifizirtes Formular des Beſchriebs und Etats beigefügt. Da übrigens die Vereinigung des Etats mit dem Beſchrieb, nur zu dem Zwecke möglichſter Vereinfachung des Geſchäfts, ſteten Beiſammenbleibens der Akten, und größern Bequemlichkeit des Armen-Pflegſchaftsrathes angeordnet wurde, und eine Trennung beider nicht nur dort, wo es gewünſcht wird, auch fortan geſtattet bleibt, ſondern auch in einzelnen Orten, namentlich in größern Städten auch häufig wünſchenswerth erſcheinen kann, ſo werden für ſolche Fälle in den weitern Beilagen V und VI auch exemplifizirte Formulare der getrennten Beſchriebe und Etats beigefügt.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 28 S. 173.

Nach feſtgeſtelltem und von der Curatel genehmigtem Etat werden vor Allem ſämmtliche nach den §§ 15 u. 16 gegenwärtiger Inſtruktion angemeldeten Perſonen abermal, und zwar je nach dem Wunſche des Armenpflegſchaftsraths entweder vor das geſammte Collegium oder vor eine, aus dem Vorſtande und einigen Mitgliedern zuſammengeſetzte, Commiſſion berufen, und von der Bewilligung oder Abweiſung ihrer Geſuche in Kenntniß geſetzt. Zugleich werden ſämmtliche Arme nach dem Willen der Verordnung vom 17. Nov. 1816 nicht nur über das Verbot, ſondern auch über die Folgen und Strafen des Bettels in dem Sinne der von nun an auf das Strengſte zu vollziehenden Titl. I, III u. IV der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Nov. 1816, Bettler und Landſtreicher betreffend, dann der Titl. I, II u. III der Allerhöchſten Verordnung von demſelben Tage, die Zwangs-Arbeitshäuſer betreffend, wiederholt und ernſtlich zu Protokoll belehrt.

Armen-Verordnung vom 17. Nov. 1816 Art. 78.

Verordnung über Bettler und Landſtreicher vom 28. Nov. 1816 Art. 1 — 3.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 29 S. 174.

Nach vollzogener Bekanntmachung des Etats beginnt die Verwaltung des laufenden Jahres.

Sie umfaßt:

1) die Sorge für richtige Einhebung, Beſchreibung und Quittirung der feſtgeſetzten Einnahmen, und für angemeſſenen Kaſſa-Vorſchuß, geregelten Gang des Kaſſa-Weſens und richtige Führung des Einnahms- und Ausgabs-Tagebuchs;

2) die Würdigung und Beſcheidung der in dem Laufe des Jahres ſich ergebenden Unterſtützungs-Fragen;
3) den controllirenden Einfluß auf die Verwaltung des dem Armenfonde etwa gehörigen Stamm-Vermögens, dann auf die geſtifteten Wohlthätigkeits-Anſtalten des Gemeinde-Bezirkes;
4) die vorſchriftsmäſſige Mitwirkung zu den Geſchäften der Kreis-Hilfskaſſe;
5) die ſtete Aufſicht auf die Wohlthätigkeits-Vereine;
6) die Sorge für den pünktlichen und zweckmäſſigen Vollzug des Etats, namentlich in Abſicht auf die etwa feſtgeſetzten Armen-Beſchäftigungen;
7) die Aufſicht, ſittliche und polizeyliche Bevormundung der Armen;
8) die Führung und ſtete Evidenthaltung des Kundſchafts-Anzeigers;
9) die Beſorgung der ſonſtigen, aus der Natur des Geſchäftes ſich ergebenden, Vorkommniſſe.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 15 u. 58.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 30 S. 175.

Den Mittelpunkt der Kaſſa und Buchführung bildet der von jedem Armenpflegſchaftsrathe durch Stimmen-Mehrheit zu wählende Caſſier. Dieſer erhebt die Einnahmen und zwar:

1) Die etwa feſtgeſetzten Umlagen, und die Beiträge aus der Gemeindekaſſa von den Gemeindekaſſen oder Pflegen, den Reinertrag des Armenvermögens, ſo wie die etwa der Armenkaſſe zugewieſenen Renten-Ueberſchüſſe der Stiftungen von der Verwaltung der betreffenden Stiftungen, die übrigen Einnahmen von den einſchlägigen Behörden oder Perſonen, quittirt den Empfang und bewirkt die gehörige Verbuchung.
2) Säumige Behörden und Individuen werden von ihm ſchriftlich gemahnt; bei fortgeſetzter Nichtzahlung aber dem Armenpflegſchaftsrathe angezeigt, welcher in Bezug auf die Beitreibung ſeiner liquiden Einnahmen aller den Magiſtraten eingeräumten Befugniſſe ſich erfreut, einfache Exekutions-Anrufen ſelbſt bewirkt, wichtige Prozeßſchriften aber entweder ſelbſt bearbeitet, oder durch ſein rechtskundiges Mitglied bearbeiten läßt, oder in deren Ermangelung dem Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathe zur Bearbeitung durch deſſen rechtskundiges Mit-

glied ſendet, und gegebenen Falles in eigenen Namen klagbar vor den Gerichten auftritt.

3) Er hat zu ſteter Kenntnißnahme von den Heberollen und dem Perzeptionsſtande der für Armenfonde ausgeſchriebenen Lokalumlagen Einſicht zu nehmen, ſäumige Beitreibung den Gemeindebehörden anzuzeigen, und iſt bei nicht erfolgender Abhilfe zu förmlicher Beſchwerde bei den nächſtvorgeſetzten ſowohl, als bei den höhern Curatel-Inſtanzen, berechtigt.

Die Kaſſe kann, je nach dem Beſchluſſe des Armenpflegſchaftsrathes, entweder dem Caſſier ausſchließend anvertraut, oder unter Mitverſchluß des Vorſtandes geſtellt werden; in letzterem Falle beſitzt der Caſſier eine eigene Handkaſſe zu vorläufiger Aſſervirung der in dem Zwiſchenraume feſtgeſetzten Zuſammentrittstage eingehenden Gelder.

Jede Ausgabe, ſie möge von dem Armenpflegſchaftsrathe ſelbſt, oder in Folge eines allgemeinen Beſchluſſes des Letztern von einzelnen Commiſſionen angeordnet ſeyn, muß von dem Vorſtande ordonanzirt, d. h. durch deſſen Unterſchrift legaliſirt ſeyn. Die Ausgabs-Belege erhalten erſt durch dieſe Unterſchrift rechneriſche Gültigkeit.

Jede Ausgabe wird an dem Tage ihrer Realiſirung in das täglich abzuſchließende und nach dem exemplifizirten Formular Anlage VI verfaßte Tagebuch eingetragen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 66, 68, 72 Nr. 1 u. 5, Geſetz über die Gemeinde-Umlagen v. 22. Juli 1819 Art. XIII.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 31 S. 176—177.

Die in dem Laufe des Jahres ſich ergebenden Unterſtützungs-Fragen werden ſowohl, was die Einleitung als was die Beſcheidung anbelangt, unbedingt nach Analogie der §§ 17, 18 u. 19, und nach den Grundſätzen der §§ 20, 21 u. 22 gegenwärtiger Inſtruktion behandelt.

Jedes einzelne Geſuch um Verleihung einer neuen, oder um Erhöhung einer ſchon bewilligten Hilfe, unterliegt daher der dort bezeichneten Unterſuchung. Der Armenpflegſchaftsrath entſcheidet über jedes ſolche Geſuch ſpeziell, in ſeinen regelmäſſigen, oder bei Dringendheit des Falles in beſondere von dem Vorſtande ſpeziell zu veranlaſſenden Sitzungen.

Die Verhältniſſe der Hilfsbedürftigen ſammt dem Beſchluſſe werden in dem Armen-Beſchriebe auf das Vollſtändigſte und zwar, ſo

ferne es ſich um Erhöhung ſchon etatiſirter Beiträge handelt, unter Hinweiſung auf die Pagina und Nummer des frühern Eintrages in der Art nachgetragen, wie ſolches die exemplifizirte Beilage II näher andeutet.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 15—21 Art. 72 Nr. 2.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 32 S. 177.

Ausgenommen von einer förmlichen Armen-Beſchreibung, dann von der Nothwendigkeit eines jeweiligen Geſammt-Beſchluſſes ſind nur

a) die den reiſenden Handwerks-Geſellen zu reichenden Zehr-Pfennige, und

b) die einzelnen kleinen Allmoſen an durchreiſende Nothleidende auswärtiger Gemeinden.

Die bei beſtimmten Perſonen abzulangenden Zehrpfennige reiſender Handwerks-Geſellen ſind durch ein förmliches Regulativ, unter Berückſichtigung der den einzelnen Zünften nach Herkommen obliegenden Gaben feſtzuſetzen, und für beide Arten von Ausgaben iſt ein kleiner Dispoſitionsfond in die Hände des Gemeindevorſtands oder der Orts-Pfarrer niederzulegen.

Auch iſt durch einen ähnlichen Vorſchuß Fürſorge zu treffen, daß unvorhergeſehenen mit Verzugs-Gefahr verbundenen Nothfällen einzelner Gemeinde-Angehörigen auf der Stelle, und vorbehaltlich der weitern Beſchlüſſe des Armenpflegſchaftsraths eine augenblickliche Abhilfe zu Theil werde.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 69.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 33 S. 178.

Die Lokal-Armenpflegſchaftsräthe ſind berufen, in dem Leben und für das Leben zu wirken. Ihr Geſchäft gehört vorzugsweiſe der Oertlichkeit an; das Einzelne des Geſchäftsganges iſt daher auch ihrem Ermeſſen und ihrer Erkenntniß der örtlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe anheim gegeben. Jedenfalls muß die Form in der Art gewählt werden, daß den für die geſammte Geſchäftsführung collektiv haftenden Mitgliedern auch angemeſſene Mitwirkung geſichert bleibe. Ferner ſind die die Gemeinde-Behörde nicht in ſich ſchließenden Armen-Pflegſchaftsrähe der magiſtratiſchen Orte gehalten, den Geſchäfts-Verkehr mit der Gemeinde-Behörde in der Regel mündlich mittelſt der anweſenden magiſtratiſchen Mitglieder zu pflegen, ſchriftliche Communikationen aber nur dann einzuleiten, wenn in einzelnen Fällen entweder

a) ſolches zu Deckung des Armen-Pflegſchaftsrathes abſolut nothwendig erachtet wird, oder wenn

b) der Magiſtrat ſelbſt weder den mündlichen noch ſchriftlichen Vortrag ſeiner in dem Armen-Pflegſchaftsrathe ſitzenden Vorſtände und Mitglieder aktengenügend findet, oder wenn endlich

c) eine Vereinigung der Anſichten zwiſchen dem Magiſtrate und Armen-Pflegſchaftsrathe durch die erwähnten Vorſtände und Mitglieder nicht herbeigeführt werden könnte.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 46 S. 199.

Die Schreibereien des Armen-Pflegſchaftsrathes liegen in den mit Magiſtraten verſehenen Städten und Märkten den von dem Magiſtrate dem Armen-Pflegſchaftsrathe beigeordneten Schreibern, in den Rural-(Land-) Gemeinden den mit dem Gemeinde-Schreiberdienſte von Amtswegen bekleideten Schullehrern ob.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 77.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 47 S. 200.

Der Armen-Pflegſchaftsrath bewegt ſich innerhalb ſeiner Sphäre in der Form und der Stellung einer förmlich conſtituirten Behörde. Er iſt den Magiſtraten (in Rural- (Land-) Gemeinden der Gemeinde-Verwaltung) coordinirt. Er berichtet wie dieſe unmittelbar an die Curatel,

1) in den Städten erſter Klaſſe, dann in den mit eigenen königl. Commiſſären verſehenen, alſo (unmittelbaren) Städten erſter Klaſſe an die kgl. Kreisregierung;

2) in patrimonialgerichtlichen Gemeinden an das einſchlägige Patrimonialgericht, vorbehaltlich deſſen Unterordnung unter die betreffende Diſtrikts-Polizeybehörde, und

3) in nicht patrimonialgerichtlichen Gemeinden an die Diſtrikts-Polizeybehörden (Land- oder Herrſchaftsgericht).

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 79 u. 81.
Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818 § 121, 122, 126, 127 u. 129.
IV. Beilage zu der Verf.-Urk. des Reichs § 26, 32, 34, 35, und dahin bezügliche Deklaration v. 19. März 1807 lit. E § 6.
VI. Beilage zu der Verf.-Urk. des Reichs § 89, 97, 99, 100, 101 u. 102.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 49 S. 202.

In allen den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten magiſtratiſchen ſowohl als nicht magiſtratiſchen Gemeinden ſind der einſchlägigen Curatel-Behörde ohne Ausnahme vorbehalten:

1) Die Beſtätigung des zu dem Armenpflegſchaftsrathe gewählten Perſonals;
2) die Entſcheidung der gegen den Armen-Pflegſchaftsrath etwa angebrachten Beſchwerden;
3) die Entſcheidung der zwiſchen Armen-Pflegſchaften verſchiedener Gemeinden deſſelben Polizey-Bezirkes etwa obwaltenden Irrungen;
4) die erſtinſtanzliche Reviſion der in den Gemeinde-Häuſern aufgelegten, und von den Gemeinden nach Gemeinde-Edikt § 105 abgehörten Rechnungen.

Ferner iſt in allen der Kreisregierung nicht unmittelber untergeordneten Gemeinden von der beim Vorhandenſeyn eines Patrimonialgerichtes oder Amtes, durch dieſes zu erholenden Genehmigung der Diſtrikts-Polizeybehörden (Land- und Herrſchaftsgerichte), abhängig gemacht:

1) Jede Anordnung von Pflicht-Beiträgen (Umlagen);
2) jede Einlaſſung in einen Rechtsſtreit;
3) jedes Ausleihen von Capitalien;
4) jeder nicht in dem nämlichen Jahre zurück erſtattet werdende Vorſchuß;
5) jede Aufnahme von Paſſiv-Capitalien;
6) jeder mit Uebernahme von Laſten verbundene Fundations-Zuſchuß;
7) jede Erwerbung, Veräuſſerung und ſonſtige Veränderung der das Stamm-Vermögen etwa bildenden Realitäten und Rechte;
8) jede etwaige Neubaute;
9) jede Verwandlung einer Selbſtregie in Pacht, oder eines Pachtes in Selbſtregie;
10) jedes Darlehen an Mitglieder der Gemeinde-Behörde des Stiftungs-Verwaltungs-Perſonals, oder des Armen-Pflegſchaftsrathes, oder an deren Verwandte in auf- und abſteigender Linie, oder an deren Seiten-Verwandte und Verſchwägerte im erſten Grade, dann an gleichnahe Verwandte und Verſchwägerte des Gutsherrn, ſeiner Beamten und Verwalter.

Gem.-Ed. §§ 83, 123, 128, 131, 134.
IV. Beil. zu der Verf.-Urk. des Reichs § 26, 38.

VI. Beil. zu der Verf.-Urk. des Reichs § 108, 109.
Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Magiſtrate § 46 u. 50.
Regulativ für die Geſchäftsführung der Rural-(Land)-Gemeinden § 22, 24, 35, 45.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 50 S. 203, Verhältniß der Lokal-Armenpflegſchaftsräthe zu den Curatelbehörden in den der k. Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden betr.

In den den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten reſſortiren zu der unmittelbaren Cognition der Kreisregierung:

1) die Beſtätigung der Pflegſchaftsräthe;
2) die Entſcheidung der gegen die Beſchlüſſe des Armen-Pflegſchaftsraths etwa erhobene Rekurſe;
3) die Entſcheidung der zwiſchen den Armen-Pflegſchaftsräthen dieſer Städte unter ſich, oder zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Armenpflegſchaftsräthen obwaltenden Differenzen, ſoferne ſelbe nicht als Heimaths-Fragen geſetzlich in erſter Inſtanz zu einer beſtimmten Unterbehörde reſſortiren;
4) die primitive Reviſion der nach dem Gemeinde-Edikt § 124, 131, und der Inſtruktion für die Magiſtrate § 46 u. 48 von den Magiſtraten geprüften und von den Gemeinde-Bevollmächtigten monirten jährlichen Armen-Pflegſchafts-Rechnungen;
5) alle Einlaſſungen in Rechtsſtreite;
6) alle den Betrag von 1000 fl. überſteigende Erwerbungen, Veräuſſerungen und Capitals-Ausleihungen, und
7) alle die Summe von 2000 fl. überſteigende Capital-Aufnahmen;

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 79, 83.
Gem.-Ed. § 123, 128, dann § 131 u. 134.
IV. Verf.-Beil. § 26, 38.
VI. Verf.-Beil. § 67 — 102.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 51 S. 204 — 205, Verhältniß der Lokal-Armenpflegſchaftsräthe zu den Curatelbehörden in den der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden betr.

Die Curatel iſt durch das Geſetz mit der ſteten Aufſicht auf die Geſchäftsführung der Armen-Pflegſchaftsräthe beauftragt.

Jeder von letztern etwa geforderte Aufſchluß muß daher alsbald abgegeben, und insbeſondere müſſen die von ihr etwa angeordneten auſſerordentlichen Bücher-Abſchlüſſe und Material-Stürze unweigerlich ſtattfinden.

Jedenfalls empfängt jede Curatel-Behörde jährlich unmittelbar

nach Ablauf des Etatsjahres, und ſpäteſtens am 6. Okt. eine vorläufige auf den Bücher-Abſchluß und den Material-Sturz gegründete nach Anlage XI verfaßte Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate des abgelaufenen Etatsjahres, um ſelbe mit den eigenen Wahrnehmungen entweder direkt, oder falls die Curatel-Behörde nicht zugleich den Vorſitz des Diſtrikts-Armen-Pflegſchaftsrathes führt, durch den vorſitzenden Diſtrikts-Polizey-Beamten in die Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armen-Pflegſchaftsrathes gelangen zu laſſen. Auch legen die Gemeinde-Vorſteher mit dem Schluſſe jeden Quartals nebſt den Gemeinde-Büchern (man ſehe das Gemeinde-Edikt § 133) die fortgeſetzten Armen-Beſchriebe mit ihren etwaigen Nachträgen und mit dem Journale der Armenpflege ihrer vorgeſetzten Curatel-Behörde vor.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 81, Gem.-Ed. § 133.
Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Magiſtrate § 50.
Regulativ für die Geſchäftsführung der Rural-(Land-)Gemeinden § 45.
Verordn. v. 24. Dez 1833, Intbl. 1834 St. VI § 52 S. 205, periodiſche Rechenſchafts-Ablagen der Armenpflegen an ihre Curatelen betr.

Es wurden

1) an einigen Orten gegen die Beſtimmung des § 17 der Inſtruktion, die Armen nicht gehörig verzeichnet;
2) Unterſtützungen im Laufe des Jahres ohne die gehörigen Formalitäten gewährt;
3) die Beſtimmungen über den Vorſchlag und die Rechnungsführung, dann jene wichtigen Anordnungen außer Acht gelaſſen, welche
4) der § 39 derſelben Inſtruktion, namentlich die Ziffer 13, 14, 15, 16, 17, 18 dieſes Paragraphes bezüglich der Aufſicht gegen den Müſſiggang, dann
5) die §§ 37 u. 38 und die §§ 69 u. 70 rückſichtlich der lokalen und diſtriktiven Beſchäftigung der Armen ſo beſtimmt und umfaſſend darlegen.

Gerade in dieſen Diſtrikten iſt aber auch die Ziffer der Laſten ſich gleich geblieben, in manchen ſogar geſtiegen, und das Armenweſen auffallend zurückgeblieben. Den betreffenden, bei dem Miniſterium ausdrücklich als minder wirkſam vorgemerkten Diſtrikts-Polizeybehörden und Seelſorgern iſt daher Nachſtehendes näher zu erläutern:

Das Geſetz vom 17. Nov. 1816 bezeichnet mit Recht die jährlich wiederholte Unterſuchung des Standes der Armuth als die Grundlage jedes geordneten Armenweſens. Die Verhältniſſe des Menſchen bleiben ſich ſelten längere Zeit lang gleich, namentlich iſt dieſes bei den Armen der Fall, deren Familien ſich oft mehren, oft mindern, deren Auskommens-Gelegenheit ſich durch Erbſchaften, durch wiedererlangte Geſundheit und Kraft zur Arbeit, durch das Auffinden früher entbehrter Kundſchaften oder unerwarteter Wohlthäter, durch Erlangung kleiner Dienſte und durch zufällige Umſtände aller Art verbeſſern kann; deren Aufführung hinwieder und zwar häufig mehr und mehr zur Entartung vorſchreitet, deren geſetzlicher Anſpruch an die Armenpflegen alſo nur in ſo ferne fortbeſteht, als das Nichteingetretenſeyn von Veränderungen periodiſch neu conſtatirt wird. — Die Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 hat aber den Vollzug dieſer geſetzlichen Beſtimmung weſentlich dadurch erleichtert, daß im § 17 Ziff. 3 und 4 ausdrücklich feſtgeſetzt wurde, es dürfe

„kraft einhelligen Beſchluſſes bei Anfertigung des jährlichen „Voranſchlages bezüglich ſolcher Perſonen, deren Verhältniſſe „ſich notoriſch nicht verändert haben, von der perſönlichen „Vorrufung ſowohl als von dem wiederholten Beſchrieb Umgang genommen, und in dem Voranſchlage einfach der Name „mit dem Beiſatze eingetragen werden.“ „Siehe Jahrgang N.“

Das auf ſolche Weiſe im höchſten Grade gegen die früheren Normen erleichterte Verfahren iſt aber auch das Minimum des abſolut Erforderlichen.

Jeder mit den Wohlthätigkeits-Stiftungen und mit dem Vermögen der Gemeindeglieder ein gewiſſenloſes Spiel nicht treibende Lokal-Armen-Pflegſchaftsrath müßte ſich ſelbſt, wenn es nicht befohlen wäre, bei jedem früher bereits aufgezeichneten Armen jährlich wieder fragen:

„ob die Verhältniſſe dieſes Armen ſich notoriſch nicht verän„dert haben, ob alſo von ſeiner Vorrufung Umgang genom„men werden, und ob er neu beſchrieben, oder ob er blos auf „ſeine frühere Beſchreibung hingewieſen werden wolle?“

Dieſe geringe Mühe iſt er ſeinen Mitbürgern um ſo mehr ſchuldig, nachdem das Geſetz die natürliche Pflicht auch zum ſpeziellen Gebote erhoben hat. Das Hinweggehen über dieſen Punkt hat frü-

her das unerhörte Anwachſen der Pflicht-Beiträge und den zum Theil ſchreienden Mißbrauch derſelben herbeigeführt. Die Diſtrikts-Polizeybehörden ſind ſpeziell verantwortlich, dießfallſigen Unterlaſſungen alles Ernſtes zu begegnen.

Zu 2) Gleicher Fall tritt ein bezüglich der Unterſtützungen im Laufe des Jahres. Die Inſtruktion vom 24. Dez. 1633 hat abermals das dieſſeits beſtehende Geſetz im erleichterndſten Sinne dahin erläutert, daß laut § 23 Ziff. 1 eine angemeſſene Reſerve ausgemittelt, und laut § 33 dem Armen-Pflegſchaftsrathe die Befugniß eingeräumt werde, dringende augenblickliche Almoſen nicht nur an reiſende Handwerks-Geſellen und durchreiſende Nothleidende auswärtiger Gemeinden, ſondern auch in unvorhergeſehenen dringenden Fällen an einheimiſche Arme durch den Vorſtand ohne weitere Formalität verausgaben, und in Maſſe verrechnen zu laſſen.

Ein Armen-Pflegſchaftsrath, welcher noch weiter gehen und ſich die Mühe gereuen laſſen wollte, bedeutende nicht eilende Unterſtützungen in monatlichen Sitzungen einer ordentlichen Berathung zu unterwerfen, würde ſich einer Sorgloſigkeit ſchuldig machen, welche weder gerechtfertiget noch geduldet werden kann.

Zu 3) Das Geſetz vom 17. Nov. 1816 gebietet ausdrücklich die Herſtellung jährlicher Voranſchläge. Die Inſtruktion trat abermal möglichſt mildernd in Mitte, indem ſie durch ihren § 44 ausdrücklich feſtſetzte, daß in dem Voranſchlage wie in der Rechnung ein Geldanſchlag des einfachen aller Unterſtützungsmittel, nämlich der turnusweiſe von Haus zu Haus gereicht werdenden Koſt, dann von einem Geldanſchlage der auf dem Wege der Collecten oder ſonſtiger freiwilliger Beiträge eingegangenen Kleider und anderer Verbrauchs-Artikel zu unterlaſſen, und dieſer Zuflüſſe lediglich in dem der Rechnung vorauszuſendenden kurzen hiſtoriſchen Vorberichte zu erwähnen ſey.

Durch dieſe einfache Manipulation ſind Voranſchläge und Rechnungen gegen die frühere Zeit weſentlich vereinfacht worden. Um ſo mehr aber liegt den Armen-Pflegſchaftsräthen ob, den vereinfachten Vorſchriften auch wirklich zu genügen. Insbeſondere liegt ihnen ob, die von den Gemeindegliedern **in natura** eingehobenen, und eben ſo **in natura** an die Armen wieder abgegebenen Beiträge an Getreide und Holz mindeſtens nach ihrem Geſammt-Naturalquanto in dem

Vorberichte vollſtändig vorzutragen, und eben ſo mindeſtens die Zahl der Empfänger in eben dieſem Vorberichte zu entwickeln, damit die gehörige Controlle gehandhabt, und gegebenen Falles der Geld-Anſchlag von der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., unter Zugrundlegung der von den Finanzkammern zu erbittenden Normal-Getreidpreiſe und örtlichen Holzpreiſe berechnet, und in der Ueberſicht des Geſammtaufwandes auf die Armenpflege eingeſtellt werden könne.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Sept. 1835 Nr. VI, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhältniſſe der Lokal- und Diſtrikts-Armen-Pflegſchaftsräthe betr.

Da dieſe Ueberſicht den ganzen Stand der Verwaltung in nummeriſcher Beziehung getreu darſtellen ſoll, ſo müſſen auch die Einträge genau und verläſſig ſeyn, die Ueberſicht ſelbſt aber muß gehörig abgeſchloſſen werden.

Ihre Uebereinſtimmung bezüglich der effektiven Einnahmen mit der Summe der Leiſtungen iſt weder nothwendig, noch in der geregelten Verfahrungsweiſe begründet, indem die erſtere durch den übertragenen Kaſſenbeſtand des Vorjahres, durch eingezogene Außenſtände ꝛc. einen höhern Betrag erreichen kann, als der Betrag der Leiſtungen ſelbſt iſt.

Miniſt.-Erl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1837 § 18, die Diſtrikts-Armenpflegſchaften betr., vergl. hiezu auch die
Miniſt-Entſchl. v. 14. Dez. 1835 u. 18. März 1836.

Obwohl es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſowohl der Kaſſenbeſtand der Diſtrikts- als auch jener der Lokal-Armenpflegen in den Etats-Voranſchlag des künftigen Jahres unter die Deckungsmittel des Bedarfes aufzunehmen ſey, ſo iſt dieſes gleichwohl häufig unterblieben, daher die Diſtrikts-Polizeybehörden künftig die geeignete Rückſicht hierauf zu nehmen haben.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. § 19.

Nur von wenigen Diſtrikts-Polizeybehörden iſt der Vollzug des § 55 der Inſtruktion bezüglich der Viſitation der Lokal-Armenpflegen nachgewieſen worden.

Da jedoch nur durch lebendige Controlle der Geſchäftsgang der letztern, ſo wie ihre Pflichterfüllung in Anſehung der wirklichen Unterſtützung der Armen, der Beſeitigung des Bettels und der Hebung der Moralität beurtheilt werden kann, ſo haben ſich die Polizeybehör-

den die pünktliche Befolgung beſagter Beſtimmung angelegen ſeyn zu laſſen.

Miniſt.-Erkl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. § 20.

Die Originalbeilage des Berichtes vom 20. vor. M., die Armenpflege im Landgerichte N. betr., folgt mit dem Anhange zurück, daß die vom Generalcommiſſariat am nämlichen Tage erlaſſene Beſcheidung in der Hauptſache nichts zu erinnern, im Uebrigen aber darüber zu wachen ſey, daß den Gemeinden, wenn ſie ſich auf eine blos locale Armenpflegung beſchränken wollen, die Bildung größerer Bezirke, auſſer für die im Art. 6 der Verordnung vom 17. Nov. v. J. vorbehaltenen Fälle, nicht einſeitig zu mehrerer Bequemlichkeit der Beamten aufgedrungen, dagegen aber auch die Gemeinden ernſtlich angehalten werden ſollen, ihre durch die nämliche Verordnung ausgeſprochenen Verpflichtungen durch Aufbringung der bezeichneten Mittel nicht unerfüllt zu laſſen.

Miniſt.-Entſchl. v. 11. Jän. 1817, die Armenpflege betr., zu Art. 85 allerhöchſte Verordn. v. 17. Novemb. 1816 als beſondere Beſtimmung. Vide Döll. Rep. Bd. 12 S. 468 § 20.

Auf der unterm 13. Febr. h. J. überreichten Vorſtellung des Armenpflegſchaftsrathes Münchens, und aus der mittels Bericht der kgl. Kreisregierung unterm 8. dieſes zur Einſicht gebrachten Aktenlage ergiebt ſich die volle Ueberzeugung, daß hinſichtlich des Armenverbandes beider Gemeinden ein rechtliches Vertragsverhältniß keineswegs exiſtire, daß die früher nicht beſtandene Vereinigung der Gemeinde Gieſing mit einem kleinern Theile der Armenpflege der Vorſtadt Au, und durch ſolche mit der Commune München, nämlich der ſogenannten Berggaſſe, mit der Gemeinde Gieſing ohne die geſetzliche erforderliche Zuſtimmung der Stellvertreter des Münchner Localarmenfonds, und ohne Genehmigung der kompetenten höhern Behörde faktiſch vollzogen wurde, daß die Gemeinde Gieſing ſpäter ſelbſt zur Beſtreitung ihrer Gemeindelaſten die Beziehung des Local-Malzaufſchlages zugeſtanden erhielt, hier alſo auf keinem Falle bei dieſen erörterten Gemeinden von einer vertragsmäßigen Vereinigung dieſer beiden Gemeinden nach dem Sinne des Art. 5 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenweſen betr., die Rede ſeyn, und folglich die Armenpflege der Stadt München keineswegs verpflichtet werden könne, in dem angeſprochenen, zeitlich nur zum

Theil aus gutem Willen zugeſtandenen, aber keineswegs mit der ganzen Gemeinde Gieſing getretenen Armenverbande auch für die Zukunft gegen ihre Einwilligung zu verbleiben, und alſo nach dieſer ſich geſtalteten Lage der Dinge die von der kgl. Regierung des Iſarkreiſes unterm 17. Januar 1832 erlaſſene ausführliche Reſolution nach ihrem ganzen Inhalte beſtätigt werden müſſe.

Hienach hat die kgl. Kreisregierung die beiden Communen Gieſing und München zu beſcheiden, und zugleich dem kgl. Landgericht Au aufzutragen, ſelbes hätte unverzüglich für die Bildung eines eigenen Armenfonds der Gemeinde Gieſing nach den Direktiven der Allerhöchſten Verordnung thätigſt einzuſchreiten.

Miniſt.-Entſchl. v. 22. März 1833 Nr. 5164 die Armenverbeſſerung der Gemeinde Gieſing mit der Stadt München betr.

Die kgl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hat bezüglich der am 24. Dez. v. J. über das Armenweſen erſchienenen Inſtruktion die Anfragen geſtellt:

1) ob in Rückſicht auf den § 2 der genannten Inſtruktion den einzelnen Gemeinden eines Diſtrikts geſtattet ſey, einen gemeinſamen Armendiſtrikt zu bilden, und

2) ob die feſtgeſetzte Zahl von Armenpflegſchaftsraths-Mitgliedern auch in jenen Städten in Anwendung zu kommen habe, wo zur Zeit der Armenpflegſchaftsrath in einem erweiterten Maaßſtabe gebildet iſt.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Zu 1, die Verordnung vom 17. Nov. 1816 fordert für jede Gemeinde eine Localarmenpflege. Dieſe Beſtimmung entſpricht auch den eigentlichen Pflichten, welche die bayeriſchen Geſetze jeder einzelnen Commune bezüglich auf Heimathsverhältniſſe auferlegen.

Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Localarmenpflege kann alſo nur in Folge der ihnen freiſtehenden Vereinigung zu einer Gemeinde Statt finden.

Dagegen bietet die geſetzlich angeordnete Diſtrikts-Umlagenpflege den Gemeinden den nöthigen Geſammtverbande dar. Auch iſt einzelnen Armenpflegſchaftsräthen unbenommen, zu gemeinſamer Erfüllung ihrer örtlichen Obliegenheiten wechſelſeitig mitzuwirken.

Zu 2, die Vorſchriften über die Zahl der Armenpflegſchaftsräthe ſind allenthalben gleichmäßig in Vollzug zu bringen, und zwar um

ſo mehr, als den Armenpflegſchaftsräthen durch § 7 der Verordnung die Möglichkeit gegeben iſt, einzelne Mitbürger zu beſonderer Mitwirkung aufzuſordern.

Uebrigens tritt die Zurückführung zahlreicherer Armenpflegſchaftsräthe auf das beſtimmte Maaß erſt bei Anlaß der nächſten Wahlen in Vollzug.

Miniſt.-Entſchl. v. 25. Febr. 1834 Nr. 2186, die Inſtruktion der Behandl. des Armenweſens resp. Erläuterung der § 2 und 7 jener Inſtruktionen betr. (vide Döll. Rep. Bd. 12 S. 469 § 22.)

c) Diſtrikts-Armenpflege.

Wo der Localarmenpflegſchaftsrath durch das Geſetz nicht zugleich als Diſtriktsarmenpflegſchaftsrath conſtituirt iſt, alſo in allen Polizey-Diſtrikten mit alleiniger Ausnahme der den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten (man ſehe oben § 7 gegenwärtiger Inſtruktion) beſteht die Plenarverſammlung des Diſtriktsarmenpflegſchaftsrathes neben ſämmtlichen zur Theilnahme an ſeinen Verhandlungen von Amtswegen berechtigten Patrimonialrichtern und Ortspfarrern, dann neben den von Amtswegen zu gleicher Theilnahme für alle mediziniſchen und mediziniſchpolizeylichen Fragen berufenen Gerichtsärzten, aus ſämmtlichen Bürgermeiſtern und Gemeindevorſtehern des Diſtrikts.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 55 S. 208 Titel III Abſch. I Beſtand der Diſtrikts-Armenpflege resp. Bildung der Plenar-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Vorſtand des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsraths iſt der Diſtrikt-Polizeybeamte, oder in deſſen Verhinderung deſſen Stellvertreter.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 56 S. 209.

Die Plenarverſammlung des Diſtriktsarmenpflegſchaftsraths wählt, und zwar mindeſtens zu einem Drittheile aus dem Gremio zu Beſorgung der laufenden Geſchäfte einen, gleichfalls von dem Vorſtande der Diſtrikts-Polizeybehörde präſidirten Ausſchuß von 6 — 9 Mitgliedern.

Allerhöchſte Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 13.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 57 S. 209.

Bei den Wahlen entſcheidet die relative Stimmenmehrheit.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 58 S. 209.

Der Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrath umfaßt ſämmtliche Gemeinden des betreffenden Polizeybezirkes; (§ 2 gegenw. Inſtruktion.)

Hat nach erwähntem § 2 gegenwärtiger Inſtruktion ausnahmsweiſe ein kleiner Polizeybezirk ſich mit einem benachbarten zu Bildung eines gemeinſamen Armendiſtrikts vereiniget, ſo führt, falls die kgl. Kreisregierung nicht eine Ausnahme von der Regel für nöthig erachtet, der Beamte des größern Diſtriktes den Vorſitz bei den Plenar- und Ausſchußverſammlungen.

Obige allerhöchſte Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 9 und 12.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 59 S. 209 — 210.

Die Funktionen bei dem Armenpflegſchaftsrathe ſind den Funktionen in dem betreffenden öffentlichen Amte anklebend, beginnen alſo mit dem Eintritte in daſſelbe, und erlöſchen mit dem Austritte aus demſelben. Dieſe Funktionen ſind bei der Diſtrikts- wie bei der Local-Armenpflege unentgeldlich. Keiner der Berufenen darf ſelbes ablehnen.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 13.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 60 S. 210.

Die Plenarverſammlung des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes findet jährlich einmal, und zwar zu Ende des Monats, ſtatt.

Ihre Aufgabe iſt:

1) die Mitglieder des Ausſchuſſes zu wählen,
2) die bei den Zuſammentritten der Plenarverſammlung bereits geſtellt ſeyn müſſende Ausſchußrechnung des verfloſſenen Jahres zu prüfen, und ſelbe vorbehaltlich der Curatelreviſion anzuerkennen, oder zu monitiren;
3) das Reſultat der Curatelbeſcheidung über jene des nächſt abgewichenen Jahres zu vernehmen;
4) die von dem vorſitzenden Diſtrikts-Polizeybeamten vorgelegten, von den anweſenden Vorſtänden der betreffenden Gemeinden vertretenen
   a) Verwaltungsreſultate, und
   b) Etatsvoranſchläge ſämmtlicher Localarmenpflegen des Diſtriktes einzuſehen;
5) das Verfahren der einzelnen Armenpflegſchaftsräthe einer genauen Würdigung zu unterwerfen, und die etwa nöthig ſcheinenden Urtheile, Belehrungen und Rathſchläge zu Protokoll zu geben;
6) die Frage zu erwägen, ob und welche Gemeinden nach der Verhältnißzahl

a) ihrer Beitragspflichtigen,
b) ihrer Beitragsfähigkeit,
c) ihrer bereits beſtehenden Laſten und Abgaben,
d) ihrer Hilfsbedürftigen, und
e) deren Hilfsbedarfes
in der That als überbürdet zu betrachten ſind;

7) ſofort über das Armenweſen des Geſammtdiſtriktes in ernſte Berathung zu treten; zu dem Ende vor Allem

8) zu ergründen, ob und wie etwa die Unterbringung der blos erwerbsloſen Armen namentlich überbürdeten Gemeinden, bei mit Arbeitsgelegenheit verſehenen Gemeinden oder Perſonen zu erwirken ſey;

9) in dem Nichtunterbringungsfalle aus den Kundſchaftsanzeigern, und aus den Correſpondenzen des Ausſchuſſes mit auswärtigen Diſtriktsarmenpflegen zu ermitteln, ob nicht ähnliche Hilfe auswärts ſich darbiete;

10) ſich über die Frage auszuſprechen, ob nicht das gleichmäßige Intereſſe der Gemeinden ſowohl als der Sache, die Umwandlung der örtlichen Armenbeſchäftigungen in eine diſtriktive Fürſorge, ſomit die Herbeiführung einer höhern Wirkung mit verminderten Koſten räthlich mache; ebenſo

11) genau zu erörtern, ob nicht die ſtets mit Schwierigkeiten und Mehrkoſten verbundenen örtlichen Krankenpflegen, bezüglich auf transportable Kranke, durch diſtriktive, an dem Sitze des Gerichtsarzts zu errichtende Krankenzimmer zu erſetzen ſeyen.

12) Nach dieſen Prämiſſen zu erwägen, ob, und welche Unterſtützungen den einzelnen überbürdeten Gemeinden noch nöthig ſeyen;

13) nach dem gefaßten Beſchluſſe hiernach
a) den Ausgabenvoranſchlag,
b) den Einnahms-Etat,
c) die Inſtruktion des Ausſchuſſes
für das betreffende Jahr feſtzuſtellen;

14) überhaupt mit größter Gewiſſenhaftigkeit alles zu vergleichen und zu beſchließen, was den Vollzug der geſetzlichen Verbind-

lichkeiten ſämmtlicher Gemeinden zu ſichern und zu erleichtern vermag.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 61 S. 210 — 212. Abſ. II, Aufgabe des Diſtriktsarmenpflegſchaftsrathes beim Beginnen des Jahres betr.

Kaſſier und Ausſchuß werden durch ſämmtliche Anweſende in der von der Mehrheit beſchloſſenen Form gewählt. Beide Funktionen ſind bis zu dem nächſten Zuſammentreten der Plenarverſammlung, alſo auf Jahresfriſt geltend. Jeder Abtretende iſt wieder wählbar. Auch bei dieſen Wahlen entſcheidet durchgehends relative Stimmenmehrheit; und auch dieſe, wie überhaupt jede Funktion in dem Armenpflegſchaftsrathe, darf in der durch die § 17 und 56 des Gemeinde-Edikts, und durch die § 44 und 47 der X. Verfaſſungs-Beilage feſtgeſetzten Form und Vorausſetzungen abgelehnt werden.

Dem Ausſchuſſe ſteht das Recht zu, für die Kaſſiers-Funktion und für den Ausſchuß Erſatzmänner zu wählen.

Hat eine ſolche Wahl nicht Statt gefunden, oder wird in dem Lauf des Jahres die Reihe der Erſatzmänner erſchöpft, ſo geht die Erſetzung der ſich etwa ergebenden Vakaturen an den Ausſchuß über.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 62 S. 212 — 213 zu § 61 Ziff. 1 die Wahl des Kaſſiers und der Ausſchußmitglieder bei Diſtriktsarmenpflegen betr.

Die Plenarverſammlung richtet ſich in Vollzug der ihr durch § 61 gegenwärtiger Inſtruktion übertragenen Geſchäfte nach folgenden Direktiven.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 63 S. 213.

Der Ausſchuß als alleinigen Vertreter des Diſtriktsarmenfonds in dem Laufe des Jahres iſt auch alleiniger Rechner mit Schluſſe deſſelben.

Die Reviſion ſeiner Rechnung kömmt in den vorgeſchriebenen Inſtanzenzuge der Curatel, die Einſicht derſelben vor Beginn der Reviſion und Bemängelungen, als eigentliche Baſis der materiellen Curatelreviſion, kömmt dem Pleno des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes als Mandanten des Ausſchuſſes zu.

Hat die Plenarverſammlung ihrer Befugniß gemäß, bei Beginn des Etatsjahres neben dem Ausſchuſſe ſelbſt auch eine Rechnungs-Prüfungscommiſſion aus ihrer Mitte ernannt, ſo verſammelt ſich dieſe 8 Tage vor Zuſammenberufung des Plenums unter Vorſitz des

Diſtrikts = Polizeybeamten, und der Gegenſtand gelangt ſodann collegial vorbereitet zur Berathung der Plenarverſammlung.

Hat die Plenarverſammlung von dem Rechte zu Conſtituirung eines ſolchen Ausſchuſſes der Erinnerung des Vorſtandes ungeachtet keinen Gebrauch gemacht, ſo liegt die vorläufige Prüfung und der Vortrag einer Commiſſion von drei von dem Vorſtande dazu erſehenen Mitgliedern des Plenums ab.

Die Erörterung beginnt mit dem Vortrage der Rechnungs = Prüfungscommiſſion. Sie findet in der von dem Pleno beſchloſſenen Form ſtatt. Das Reſultat wird von dem Vorſtande zu Protokoll als vorläufige Anſicht des Plenums über die zu revidirende Rechnung diktirt.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 64 S. 213 — 214 zu § 61 Ziff. 2, Verhalten der Plenarverſammlung bei Prüfung und Bemängelung der Ausſchußrechnung betr.

Die in dem Laufe des Jahres erfolgte Curatelbeſcheidung über die bei der vorjährigen Plenarverſammlung vorläufig eingeſehene Rechnung wird von dem Vorſtande verleſen. Dieſe Beſcheidung iſt dort, wo ſie von dem Gutachten des Plenums abweicht, ausführlich zu motiviren. Zugleich iſt der Verſammlung anzuzeigen, ob etwa der rechnungsſtellende Ausſchuß gegen die Beſcheide des Recurs an die höhere Rechnungsinſtanz, Kreisregierung Kammer des Innern, (oberſter Rechnungshof) ergriffen habe.

Dieſe Eröffnungen dienen übrigens blos zur Notiz der competenzmäßig gefaßten Curatelbeſcheide ſelbſt.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 65 S. 214 — 215 zu § 61 Ziff. 3 Verleſung der Curatelbeſcheide über die Ausſchußrechnung ꝛc. des Vorjahres betr.

Die Verwaltungsreſultate und die Etatsvoranſchläge der einzelnen Localarmenpflegen werden von dem vorſitzenden Diſtrikts = Polizeybeamten, ſobald ſie nach § 17 — 27 gegenwärtiger Inſtruktion vollſtändig vorliegen, ſammt der beigefügten vorläufigen Curatelwürdigung vorerſt dem Ausſchuſſe vorgelegt, und mit dieſem auf das gründlichſte und ſorgfältigſte berathen.

Die Plenarverſammlung empfängt ſelbe aus den Händen des Ausſchuſſes mit den entſprechenden Ausſchußanträgen, und mit einer nach Beilage XI verfaßten Ueberſicht.

Der Diſtrikts = Armenpflegſchaftsrath tritt über den Vortrag ſei=

nes Ausſchuſſes in förmliche Berathung, hört die Anträge ſeiner Mitglieder, und die Gegenbemerkungen der Repräſentanten (Pfarrer und Ortsvorſtände) jedes einzelnen Local-Armenpflegſchaftsraths, faßt ſeine Beſchlüſſe und gibt Gemeinde für Gemeinde ſein belobendes oder tadelndes Urtheil nebſt den etwa nöthig ſcheinenden Rathſchlägen zu Protokoll.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 66 S. 215 zu § 61 Ziff. 4, Vorlage der Verwaltungsreſultate u. Curatel-Voranſchläge jeder einzelnen Local-Armenpflege in das Plenum des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes betr.

Der Begriff einer Ueberbürdung iſt ſeiner Natur nach ſtets relativ.

Er kann nur geſchöpft werden aus dem Verhältniſſe der Bürde zu der Leiſtungsfähigkeit der mit der Bürde geſetzlich Belaſteten. Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Armen läßt ſich daher nur ermitteln aus dem Verhältniſſe, in welchem in jeder einzelnen Gemeinde die Zahl, und der Bedarf der Armen zu den Kräften der beitragsfähigen Gemeindeangehörigen ſteht. Dieſe Kräfte ſelbſt auch können ohne eine nicht wohl zuläſſige Unterſuchung jedes einzelnen Activ- und Paſſivſtandes nur nach allen Anhaltspunkten ſtatt finden. Das eigentliche Urtheil muß immer dem eigenen Gewiſſen des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsraths, und der ſeinen Mitgliedern der Plenarverſammlung innewohnenden Diſtriktskenntniß anheim geſtellt bleiben.

Als allgemeine Anhaltspunkte bieten ſich die Grund-, Dominikal-, Familien- und Gewerbſteuer, der Malzaufſchlag und die ſonſtigen direkten u. indirekten Auflagen des Staats und der Kommunen dar, über deren Ertrag, auf Antrag des Armenpflegſchaftsrathes die umſtändlichſten Aufſchlüſſe zu erholen ſind, nebſtdem müſſen auch jene beſondere Verhältniſſe in Erwägung gezogen werden, welche entweder wie obſchwebende Steuerreclamationen den geſetzlichen Anhaltspunkt der Steuer in Zweifel ſtellen, oder wie läſtige Servituten, häufiger Hagelſchlag u. dgl. nachtheilig, oder endlich, wie beſonders ſchwunghafter Gelderwerbsbetrieb, Vorhandenſeyn reicher durch keine Capitalſteuer in Evidenz gebrachter Capitaliſten und Inleute, vortheilhaft auf die Bilanz der Kräfte einzuwirken vermögen.

Jeden derartigen Umſtand hat der Vorſtand der Diſtrikts-Polizeybehörde in ſeiner Ueberſicht bemerkbar zu machen; — Ausſchuß ſowohl als Plenum aber haben die Verhältnißzahlen unter genauer

Würdigung aller Verhältniſſe nach ihrem beſten Gewiſſen zu ſchöpfen und zu beſchließen.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 67 S. 216 — 217 zu § 61 Ziff. 6, Feſtſtellung der Frage: ob und welche Gemeinden etwa mit Armen überbürdet ſind, Feſtſtellung der etwaigen Unterſtützungsbeiträge an dieſelben betr.

Eine der wichtigſten Aufgaben des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsraths iſt es, das Armenweſen des Geſammtdiſtrikts in allen ſeinen Beziehungen, und nach ſeinem vollen Bedarf zu erkennen und zu würdigen. Die Erfüllung dieſer Aufgabe hängt zunächſt und unbedingt von dem Gemeinſinn ſeiner Mitglieder ab.

Die Diſtriktsarmenpflege ſoll die Leiſtung der einzelnen Gemeinden durch Vereinigung der Kräfte leichter und wirkſamer machen. Der edle Zweck iſt erreicht, ſobald alle Betheiligte ſich offen loyal zu einem wirkſamen Ganzen geſtalten. Er bleibt unerreichbar, wenn örtliche Intereſſen oder nachbarliche Leidenſchaften den Geſichtspunkt trüben. Streben der vorſitzenden Diſtrikts-Polizeybeamten muß es daher insbeſondere ſeyn, die Gegenſätze auszugleichen, und das Inſtitut auch wirklich zu dem zu erheben, was es nach dem Geſetze ſeyn ſoll, in vielen Diſtrikten bereits iſt, und bei kluger Leitung ſo leicht ſeyn kann.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 68 S. 217 zu § 61 Ziff. 7, Berathung des Armenweſens des Geſammtdiſtriktes betr.

Nächſt der Einwirkung auf den Gemeinſinn der Dienſtherren und Meiſter kann Vereinigung der Kräfte zunächſt wirkſam werden, bei der großen Aufgabe des Beſchäftigens der in Gemeinden- und Privatdienſten nicht unterbringbaren Armen.

Kein Gegenſtand hängt mehr als dieſer von Vorausſetzungen der verſchiedenſten Arten ab, was einer mit zahlreichen arbeitsfähigen Armen und günſtigen Abſatzmitteln verſehenen Oertlichkeit leicht, ja vortheilhaft, ſeyn kann, mag leicht andern ſchwer, ja beinahe unausführbar erſcheinen. Oft ſcheitern ſogar Wille und Abſatzgelegenheit an dem Mangel an befähigten Aufſehern.

Wählt nun ein Diſtrikt den rechten Mann, concentrirt er unter der Leitung dieſes Mannes die einzelnen Armenbeſchäftigungen zu einem größern Ganzen, ſo iſt ſchon durch Beſeitigung der zwar unentgeldlichen, aber wegen mangelhaften Geſchäftsbetriebs oft höchſt koſtſpieligen Lokalleitungen, und durch zweckmäſſige Geſammtleitung

eben ſo viel für die ſpeziellen Gemeinden als für die Sache ſelbſt gewonnen.

Die Diſtrikts-Beſchäftigung aber beſchränkt ſich keineswegs auf den engen Begriff der Vereinigung aller Armen in einer Wohnung und Werkſtätte; ſie kann vielmehr auch in einem concentrirten Materialankaufe, in Vertheilung der Rohſtoffe, z. B. des Flachſes, des Hanfes, unter die an Sonn- und Feyertagen aus den einzelnen Orten herbeikommenden Armen, und in Einſammlung, Bezahlung und Wiederverwerthung der vollendeten Arbeiten beſtehen. Ja die letztere Art dürfte ſich den mit verheirathenden Armen belaſteten Rural-(Land-)Bezirken durch Einfachheit und praktiſche Richtung ganz vorzüglich empfehlen. Sie zieht weder Beheitzung noch Verpflegung der Arbeitenden nach ſich, beſeitiget alle Nachtheile und Koſten, beſondere Beaufſichtigung iſt bei Aeltern vieler Kinder, wie auch kinderloſen leicht durchführbar, und hat überall, wo ſie unter Mitwirkung der Diſtrikts-Polizeybehörden mit Ernſt begonnen wurde, entſprochen.

Uebrigens bemißt ſich der relative Vorzug der einen oder andern Beſchäftigungs-Methode, ſo wie die Wahl der Beſchäftigungs-Objekte immerhin nach den eigenthümlichen Verhältniſſen der Diſtrikte.

Wo kein beſonders günſtiger Abſatz für die landwirthſchaftlichen Produkte ſich darbietet, wird zu erwägen ſeyn, ob mit der Armen-Beſchäftigung keine Veredlung der in dem Diſtrikte produzirten Rohſtoffe (Handelsgewächſe) namentlich Flachs, Hanf und dgl. verbunden, oder ob nicht durch ſie ein nützlicher Anbau neu angeführt werden könne.

In den an Brennmaterial reichen Gegenden wird leichter mit Feuer-, in andern leichter mit Handarbeit auszureichen ſeyn.

Sache des Vorſtandes iſt es daher, in dieſer Beziehung die vielſeitigſten Vorſchläge vorzubereiten, genaue ſtatiſtiſche Notizen über die Produktion und Debitquellen des Bezirks zu ſammeln, auf ſolche Weiſe dem Armenpflegſchaftsrathe eine gründliche Auswahl möglich machend.

Ueber die Art, wie arbeitsfähige Arme durch Urbarmachung öder Gründe, Trockenlegung von Sümpfen und dgl. Beſchäftigung, und nach Umſtänden Grund und Boden für ihre eigene Anſiedlung erhalten können, wird eine beſondere Verordnung erlaſſen werden.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 69 S. 218 — 220 zu

§ 61 Ziff. 8, Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer diſtriktiven Armenbeſchäftigung betr.

Gleiche Grundſätze gelten in Abſicht auf die Concentration der Krankenpflege. Auch hier richtet ſich das Bedürfniß nach den örtlichen und bezirklichen Verhältniſſen.

Das Vorhandenſeyn tüchtiger praktiſcher Aerzte in einzelnen von dem Gerichtsſitze entfernten Orten, die Wirkſamkeit bewährter, nur des ſchriftlichen Beirathes der Aerzte bedürfender Chirurgen, das Beſtehen geſtifteter Orts-Spitäler, und ähnliche Dinge mehr, können in einem Bezirke, oder doch in einem Theile eines Bezirkes, unnöthig machen, was in einem andern als dringendes Bedürfniß hervortritt. Im Allgemeinen und aus dem Standpunkte der Menſchlichkeit iſt die Verbringung der transportablen armen Kranken an den Sitz des Arztes und der Apotheke der örtlichen Pflege ſchon ob der täglichen Hilfe und der ſchnellen Herbeiſchaffung der Medikamenten vorzuziehen.

Bei den einzelnen Gemeinden wird ſie im Durchſchnitte eher zu einer Minderung, als zu einer Mehrung der Koſten führen, da Letztere jedenfalls der Botengänge zu dem Arzte und zu der Apotheke, der Abſendung von Pferden zum Transporte des Arztes, und der mannigfachen, auch die unentgeldliche Krankenpflege auf dem Lande theuer machenden Ausgaben enthoben wird, und dann eine ſtändige Einnahmsquelle (man ſiehe Ziff. 4 lit. g § 24 gegenwärtiger Inſtruktion) für die Erkrankungsfälle der Dienſtboten und Geſellen ſogar ſpeziell dotirt hat.

Uebrigens öffnet ſich auch hier bezüglich auf das Wie ein weiter Spielraum. Wo geſtiftete Spitäler bereits exiſtiren, laſſen ſich ſelbe durch eine auf Koſten des Armenpflegſchaftsrathes vorzunehmende Erweiterung der Lokalitäten, und durch tarifmäſſige Vergütung der Verpflegungskoſten ſtiſtungsmäſſig nicht berechtigter Arme, oder durch Ueberlaſſung der Dienſtboten- und Geſellenbeiträge ſämmtlicher Gemeinden (man ſiehe § 24) für den Geſammtdiſtrikt anwendbar machen. Wo zur Zeit ſolche Spitäler nicht exiſtiren, iſt die diſtriktive Fürſorge keineswegs durch die Errichtung großartiger Spitäler bedingt, vielmehr genügt dort der Ankauf oder die Miethe ganz einfacher Lokalitäten, und ein mit einem redlichen Wirthe, oder einer braven Familie abzuſchließender nach den Eventualitäten der verſchiedenen Kranken klaſſifizirter Koſtakkord.

Die an die einzelnen Gemeinden ganz oder größtentheils zu überlaſſenden Zwangsbeiträge der Dienſtboten und Geſellen (man ſiehe § 24 gegenwärtiger Inſtruktion) werden den größten Theil der Koſten decken, der Gerichtsarzt wird die ihm geſetzlich obliegende unentgeldliche Leitung, nicht nur in ärztlicher, ſondern auch in adminiſtrativer Hinſicht um ſo lieber übernehmen, als ihn dieſe Concentration zahlreicher, gleichfalls unentgeldlicher Excurſionen in oft entfernte Gemeinden enthebt. Wo das Bedürfniß einer concentrirten Krankenpflege ſich nur auf einzelne Theile des Bezirkes erſtreckt, kann die diſtriktive Fürſorge in mehrere Anſtalten zerfallen, und ſich um die außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnenden Aerzte und Landärzte gleichſam gruppiren.

Unter dieſen, wie überhaupt unter allen denkbaren Modalitäten das bezirklich Beſte zu wählen, iſt eine der wichtigſten und edelſten Aufgaben des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 70 S. 220—222, zu § 61 Ziff. 11, Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer konzentrirten Krankenpflege betr.

Iſt in einem Bezirke der Gemeinſinn erwacht, finden unbeſchäftigte Hände einer mit Arbeitsgelegenheit nicht verſehenen Gemeinde in andern Gemeinden deſſelben Bezirks Unterkommen, ziehen die Dienſtherren und Gewerbsleute des Diſtriktes arbeitsfähige Arme, namentlich brodloſe Meiſter, fremden Dienſtboten und Geſellen vor, ſorgt die Heimathgemeinde ſolcher auswärts beſchäftigter Armen für die Erziehung deren Kinder, iſt überdieß bei vorhandenem Uebermaße an Armen für diſtriktive Arbeitsgelegenheit und etwa für diſtriktive Krankenpflege geſorgt, ſo wird der Fall eines beſondern Unterſtützungs-Beitrages für einzelne Gemeinden höchſt ſelten eintreten.

Sollte eine ſolche Hilfe wirklich nöthig werden, ſo iſt dabei von folgenden Grundſätzen auszugehen:

1) Eine Unterſtützung einzelner Gemeinden greift nur Platz, wenn
   a) auch nach Erſchöpfung der ſo eben §§ 67—72 entwickelten Mittel eine relative Ueberbürdung noch obwaltet, und wenn
   b) die betreffende Gemeinde ihrerſeits Alles aufgeboten hat, um das relative Maaß der Leiſtung nicht nur wirklich, ſondern auch zweckmäſſig zu verwenden.

2) Die Art der Hilfe hängt von dem Ermeſſen des Armendiſtrikts-Pflegſchaftsrathes ab. Sie kann nicht blos in Geld, ſondern auch in ſonſtigen Leiſtungen, namentlich in erhöhter Theilnahme der Gemeinden an den Diſtrikts-Beſchäftigungen, billigerer Verpflegung ihrer Kranken in den Bezirks-Krankenhäuſern, Aufnahme armer Kinder in die Schulen des Bezirksortes, Verleihung von Stipendien an Kinder und Arme der Gemeinde beſtehen. Insbeſondere iſt die Sorge für arme Kinder der Geldſpende vorzuziehen, da ſie mit dem Hauptzwecke auch die Veredlung der kommenden Generation verbindet.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 71 S. 222—223, zu § 61 Ziff. 12, Zuerkennung von Beiträgen an einzelne überbürdete Gemeinden betr.

Durch die ſo eben vom § 61 — 71 entwickelten Vorarbeiten vollendet der Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrath zugleich alle Elemente des Diſtrikts-Voranſchlages.

Derſelbe wird in der Formanlage **XII** verfaßt.

Seine Ausgaben umſchließt:

I. Die Ausgaben auf diſtriktive Armenbeſchäftigung und zwar
- a) den Ankauf von Rohſtoffen,
- b) die Koſten der Beaufſichtigung, der Beheitzung des Lokals und der Fabrikation im weiteſten Sinne,
- c) die Verwerthung.

II. Die Ausgaben auf Diſtrikts-Armenanſtalten.

III. Die Ausgaben auf ſonſtige diſtriktive Armenanſtalten.

IV. Die Unterſtützungen einzelner überbürdeter Gemeinden.

V. Die Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar
- a) auf Anſchaffung von Schreibmaterialien,
- b) auf Haltung des Kundſchafts-Anzeigers,
- c) auf Poſt und Botenlöhne,
- d) auf etwaige Remunerirung des Schreiberperſonals.

Die Einnahme umfaßt:

I. Die geſetzlichen Zuſchüſſe des Diſtrikts-Armenfonds, nämlich: die Succumbenzſtrafen auswärtiger Succumbenten, und die Geldſtrafen wegen Vergehen.

II. Den Reinertrag des dem Diſtrikts-Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens.

III. Die dem Diſtrikts-Armenfonde etwa zufließenden Paſſivreichniſſe.

IV. Die Ausſtände.

V. Die etwaigen Vorſchüſſe.

VI. Einzelne dem Diſtrikts-Armenfonde zu Dotirung beſtimmter Diſtrikts-Inſtitute oder Unterſtützungszweige etwa überlaſſener Einnahms-Categorien der Lokalarmenfonde, als: der Hunde-Viſitationsgelder, der Zwangsbeiträge der Dienſtboten und Geſellen (m. ſ. § 24 gegenwärtiger Inſtruktion).

VII. Der freiwilligen Corporationen und Privaten.

VIII. Die nach der II. Beilage zu der Verfaſſungsurkunde des Reiches etwa unter Zuſtimmung der kirchlichen Oberbehörde dem Diſtrikts-Armenfonde zugewieſenen Ueberſchüſſe der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreiſes; endlich

IX. In ſo ferne die ſo eben von I bis einſchlüſſig VII genannter Einnahmsarten etwa zu Erreichung der geſetzlichen Zwecke, nämlich zu Begründung einer mit voller Zweckmäſſigkeit zu errichtenden Armenanſtalt nicht hinreichen, die Pflichtbeiträge des Geſammtdiſtriktes.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 72 S. 223—225, zu § 61 Ziff. 13, Anfertigung der Diſtrikts-Etat betr.

Die Flüſſigmachung der letztgedachten Einnahmsquelle richtet ſich nach folgenden geſetzlichen Normen:

I. Die vorläufige Berathung des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes über die Anordnung einer Diſtrikts-Umlage für Armenzwecke tritt ein, ſo oft der Antrag zu einer ſolchen Umlage entweder

1) in dem Schooße des die Vertreter ſämmtlicher Gemeinden in ſich ſchließenden, und mit der Eigenſchaft einer öffentlichen Behörde bekleideten Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes entſteht, oder

2) von der leitenden Polizeybehörde an den Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrath gebracht wird.

II. Die vorläufige Berathung umfaßt:

1) die Erörterung der Frage, ob eine Diſtrikts-Umlage entweder

a) zur verordnungsmäſſigen Ausbildung und Erhaltung des Diſtrikts-Armenweſens abſolut nöthig, oder doch

b) behufs eines überwiegend nützlichen Zweckes räthlich ſey;

2) die Prüfung der mit dem Zweck etwa in Verbindung ſtehenden Entwürſe und Pläne;

3) die Ermäßigung des beiläufigen Bedarfes an Umlagen, nach Abzug der etwa freiwillig dargebotenen Gaben, und der etwa vorliegenden beſondern Verpflichtungen einzelner Gemeinden, und

4) die vorläufige Vertheilung des ermäßigten Umlagenbedarfes unter den einzelnen Gemeinden, d. h., unter die Geſammtheit aller nach Art. 64 der Verordnung v. 17. Nov. 1816 pflichtigen Gemeindeglieder und Gemeinde-Angehörigen, einſchlüſſig aller ſonſt Privilegirten und aller in der Gemeinde nicht wohnenden Beſitzer von Realitäten, beſteuerter Gründe oder Realrechte.

III. Späteſtens 3mal 24 Stunden nach geſchloſſener Berathung legt der den Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrath leitende Beamte das, die Einleitung (§ 6 des Geſetzes v. 11. Sept. 1825) umfaſſende Protokoll, ſammt ſeinen etwaigen Bemerkungen und gutachtlichen Anträgen der k. Kreisregierung, K. d. J., zur Vorentſcheidung darüber vor: ob zu förmlicher Einleitung einer Diſtrikts-Umlage geſchritten werden ſoll.

IV. In dem Falle bejahender Vorentſcheidung beruft der leitende Beamte alsbald zu näherer Begutachtung der geſammten Angelegenheit eine förmliche Diſtrikts-Verſammlung, beſtehend

1) aus dem Bürgermeiſter und einem kleinbegüterten Armenpflegſchaftsrathe jeder betheiligten Stadt, oder jedes betheiligten Marktes;

2) aus dem Vorſteher und einem Armenpflegſchaftsrathe, worunter einer ein höchſt Beſteuerter, und einer ein Kleinbegüterter ſeyn muß;

3) aus den je nach ihrem Gutbefinden entweder in Perſon oder durch Vertreter erſcheinen könnenden Grund-, Zehent- und Gutsherrn des Diſtriktes;

4) aus den vermöge eines beſonders großen Gutsbeſitzes bei

den Umlagen ganz vorzüglich betheiligten Perſonen des Diſtriktes und

5) aus dem Vertreter des Aerars, ſoferne dieſes nach Geſetz oder Herkommen etwa als betheiligt erſcheint.

Bei der Berufung ſind die Berufenen ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß die Nichterſcheinenden durch die That aller Einreden unbedingt verluſtig werden.

V. Die Verſammlung beginnt mit Verleſung der veranlaſſenden Verhandlungen des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes der Regierungs-Vorentſcheidung und der relevirenden Nachweiſe.

Sodann wird die Anſicht der Anweſenden

1) über die Frage, ob die Umlage nöthig oder überwiegend nützlich erſcheine, um das Armenweſen des Diſtriktes auf die ihm durch gegenwärtige Inſtruktion vorgezeichnete Höhe zu bringen;

2) über die etwaigen Pläne und Voranſchläge, und

3) über die Zahl der Beitragspflichtigen, dann über das Maaß ihrer Beitragspflicht, alſo darüber erholt,

a) was an Umlagen nach Abzug der etwa freiwillig dargebotenen Gaben, und der etwa vorliegenden beſondern Verpflichtungen einzelner Gemeinden noch erforderlich ſey, und

b) wie dieſer Bedarf unter die einzelnen Gemeinden, d. h. unter die Geſammtheit aller nach Art. 64 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 pflichtigen Angehörigen der Gemeinden, einſchlüſſig aller ſonſt privilegirten Inwohner und Inleute, und einſchlüſſig der in den Gemeinden nicht wohnenden Beſitzer von Realitäten, beſteuerten Gründen und Realrechten zu vertheilen ſey.

Sollten abweichende Anſichten zu Tage kommen, iſt das Für und Wider hinſichtlich der Punkte 1 u. 2 mittelſt einfacher Umfrage bezüglich auf den Punkt 3, mittelſt eines in förmlichem Parteiverhältniß mündlich summarissime und in unausgeſetzter Verhandlung bis zur Duplik ſtattfindenden Receſſes zu vernehmen.

VI. Nach dem Schluſſe dieſer Verhandlungen reaſſumirt der leitende Beamte das Reſultat der Erinnerungen und Gegenerinnerungen, und ſtellt die Ergebniſſe nach der Stimmenmehrheit zuſammen.

VII. Einhelliger Widerſpruch aller Anweſenden bei einer blos den überwiegenden Nutzen beabſichtenden Umlage ſchließt deren definitive Ablehnung in ſich, und der betreffende Antrag kann ſofort vor der nächſten Jahres-Verſammlung nicht erneuert werden.

Einhellige Zuſtimmung führt hinwieder zu dem alsbaldigen Vollzuge der gefaßten Beſchlüſſe; abweichende Anſichten ziehen den Verſuch zu freundlicher Ausgleichung, bei deſſen Mißlingen das Diktiren des diſtriktspolizeylichen Gutachtens an die Kreisregierung in Beiſeyn der Verſammlung, und falls dieſem Gutachten nicht freiwillig ſubmittirt wird, die unverzügliche Einſendung der Akten an die Kreisregierung nach ſich, welche Letztere ſich Vortrag erſtatten läßt, und in collegialer Berathung mit ſorgfältiger Würdigung der von der Diſtriktsverſammlung etwa erhobenen Erinnerungen darüber entſcheidet,

1) ob, und
2) wie die beantragte Diſtriktsumlage ſtattfinden ſoll.

VIII. Sollte Gefahr auf Verzug haften, und bei abweichenden Anſichten der Diſtrikts-Verſammlungs-Mitglieder ein gemeinſames Verſtändniß über einen Geldvorſchuß nicht zu ermitteln ſeyn, ſo erkennt die leitende Diſtrikts-Polizeybehörde in instanti ein inappellables jedoch lediglich in Naturalleiſtungen auszuſchlagendes Proviſorium, und ſchreitet zu deſſen alsbaldigen Vollzug.

IX. Der Regierungs-Beſchluß wird auch in dem Falle etwaiger nach § 8 Ziff. 3 des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 eingelegten Berufung unaufhaltſam vollzogen, wenn die Kreis-Regierung das Daſeyn einer mit dem Verzuge verbundenen Gefahr, entweder

1) in ihrem Beſchluſſe bereits enventuell ausgeſprochen hat, oder
2) auf Anzeige der ergriffenen Berufung ausſpricht, oder wenn
3) die Diſtrikts-Verſammlung ſelbſt die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt hat, oder
4) wenn der Regierungs-Beſchluß mit der zu Protokoll gelangten Anſicht der Mehrheit der Diſtrikts-Verſammlung übereinſtimmt, oder endlich
5) wenn es ſich um eine Ausgabe handelt, welche durch gegenwärtige Inſtruktion auf den Grund der Geſetze und Ver-

ordnungen, namentlich der inſtruktiven Beſtimmungen der Verordnung vom 17. Nov. 1816 geboten, und nicht blos empfohlen iſt.

X. Die genehmigten Diſtrikts-Umlagen löſen ſich, was die jeder einzelnen Gemeinde im Allgemeinen nach Ziff. V Nr. 3 gegenwärtigen Paragraphs zurepartirte Quote betrifft, in den betreffenden Gemeinden in Lokalumlagen auf, und jede Gemeinde verfährt, was Pflichtigkeit, Maaßſtab, Einhebung und Verrechnung betrifft, unbedingt nach § 26 gegenwärtiger Inſtruktion.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 73 S. 225 — 230.

Der Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrath wird in dem Laufe des Jahres unbedingt durch den Ausſchuß repräſentirt.

Letzterer iſt an die in dem Etat niedergelegten Grundſätze, und an die ihm etwa ertheilte ſpezielle Inſtruktion gebunden.

Innerhalb dieſer Grenzlinie aber durchaus ſelbſtſtändig.

Außerordentliche Plenarverſammlungen zu welch immer einem Zwecke und namentlich zu Erläuterung dunkler Inſtruktion bleiben ein und für allemal unterſagt.

Etwaige Lücken der Inſtruktion geben dem Ausſchuſſe das Recht ſelbſtſtändiger Entſcheidung.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 74 S. 230 — 231.

Die Verwaltung ſelbſt hat ſich ſtrenge nach Analogie der §§ 29 — 32 gegenwärtiger Inſtruktion zu bemeſſen.

Das Einheben der feſtgeſtellten Einnahmen liegt dem von der Diſtrikts-Verſammlung gewählten Caſſier ob. Obliegenheit des Ausſchuſſes iſt es

1) die Einhebung und Regiſtrirung dieſer Einnahmen angemeſſen zu controlliren,
2) die Verwaltung des Stammvermögens und der diſtriktiven Wohlthätigkeits-Anſtalten ſorgfältig zu bewachen, und die zu Abſtellung etwaiger Gebrechen, zu Einhaltung des Zweckes, zur Vervollkommnung dieſer Inſtitute, nöthigen Anträge an die Diſtrikts-Polizeybehörde zu ſtellen,
3) für pünktliche und zweckmäſſige Ausführung der durch den Etat etwa feſtgeſtellten diſtriktiven Armen-Beſchäftigungen zu ſorgen; eben ſo

4) der etwa angeordneten diſtriktiven Krankenpflege ſtete Aufmerkſamkeit zuzuwenden,

5) die Diſtrikts-Polizeybehörde bei Leitung der einzelnen Lokal-Armenpflegen eifrigſt zu unterſtützen, insbeſondere

6) die im Laufe des Jahres ſich ergebenden diſtriktiven Geſchäfte pflichttreu zu beſorgen,

7) ſich zu überzeugen, ob die ſittliche und polizeyliche Vormundſchaft über die Armen in jeder einzelnen Gemeinde wirkſam und dem Geiſte der Vorſchriften gemäß gehandhabt werde,

8) durch Correſpondenz mit den einzelnen Lokal-Armenpflegen, ſich in ſteter Kenntniß der Zahl und Individualität der arbeitsfähigen, arbeitsloſen Armen zu erhalten, und die Unterbringung in den mit Arbeits-Gelegenheit verſehenen Gemeinden, oder ſofern dieß nicht möglich ſeyn ſollte, in auswärtigen Diſtrikten ſowohl durch Korreſpondenz der Polizeybehörden des Diſtrikts mit andern Diſtrikts-Polizeybehörden, als auch durch eigenes Benehmen mit den Addreß-Büreau's großer Städte zu bewirken, zu dem Ende

9) einen nach Anlage **XIII** verfaßten, ſtets fortgeſetzten Kundſchafts-Anzeiger zu halten,

10) ununterbrochen darauf zu ſehen, daß bei Staats- und Communal-Unternehmungen arbeitsfähige Arme vor Dritten den Vorzug erhalten;

11) insbeſondere alles Ernſtes auf den richtigen Vollzug der in dem § 39 Nr. 18 gegenwärtiger Inſtruktion, hinſichtlich der austretenden Zwangsarbeiter entwickelten Grundſätze zu halten, und durch ſtetes Benehmen mit der Diſtrikts-Polizeybehörde dafür beſorgt zu ſeyn, daß jeder aus einem Zwangs-Arbeitshauſe Entlaſſene in Folge der, vier Wochen vor dem Austritte von dem betreffenden Zwangs-Arbeitshaus-Commiſſariate an die Diſtrikts-Polizeybehörde ſeiner Heimath zu erlaſſenden Notifikation, bei ſeiner Ankunft bereits eine ausgemittelte Beſchäftigung finde, um dieſe Beſchäftigung ſowohl des Fleißes als der Sittlichkeit wegen genau beobachtet, und bei ſichtbar werdender Nichtbeſſerung alsbald in das Zwangs-Arbeitshaus zurückgeſendet werde;

12) die einzelnen Lokal-Armenpflegen in der Verwerthung ihrer Fabrikate und Arbeiten zu unterſtützen, auch auf Verlangen den Ankauf der Rohſtoffe, und die Verwerthung der Manufakte zu übernehmen;

13) auf Verlangen der Diſtrikts-Polizeybehörde, Commiſſäre an den Sitz der einzelnen Lokal-Armenpflegen zu Viſitirung aller oder einzelner Geſchäftszweige abzuordnen, und

14) überhaupt Alles aufzubieten, um das Gedeihen der Armenpflegen in dem Geſammtumfange des Diſtriktes zu bewirken.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 75 S. 231—233.

In Ausübung dieſer Pflichten hat ſich der Diſtrikts-Ausſchuß ſtreng und unbedingt nach den in den §§ 29 — 32 gegenwärtiger Inſtruktion umſtändlich entwickelten Grundſätzen zu achten.

Die Schlußaufgaben der Jahresverwaltung richten ſich gleichfalls unbedingt nach Analogie der §§ 40 — 45 gegenwärtiger Inſtruktion.

Der Sturz der Maſſe und etwaiger Materialvorräthe erfolgt am 1. Oktober unter den für die Lokal-Armenpflegen vorgezeichneten Formen und Direktiven. Die Spezial-Rechnungen der einzelnen Commiſſäre oder Commiſſionen müſſen ſpäteſtens am 15. Oktober geſtellt, die Geſammt-Rechnung ſelbſt muß ſpäteſtens am letzten Oktober nach dem Formular Anlage XIV vollendet, von dem Ausſchuſſe revidirt und unterzeichnet ſeyn, um ſofort nach erfolgter Curatel-Prüfung durch den Druck zur Kenntniß des Geſammt-Diſtriktes zu gelangen.

Der Geſchäftsgang des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes richtet ſich nach der Analogie der §§ 46 — 48 gegenwärtiger Inſtruktion.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 76, 77, 78 S. 233—234.

Die einzige Sitzung der Plenar-Verſammlung findet jährlich zu Ende Oktobers ſtatt.

In dieſer Sitzung gebührt der Vortrag dem Vorſtande, oder dem von ihm ernannten Referenten. Sie beginnt mit den gebotenen Berathungs-Gegenſtänden (man ſehe §§ 61, 63, 64 gegenwärtiger Inſtruktion), geht nach deren Erſchöpfung über zu den etwaigen Vorſchlägen der Diſtrikts-Polizeybehörde, und ſchließt, mit von mindeſtens 6 Mitgliedern unterſtützten, und von dem Diſtrikts-Polizeyvorſtande nicht als competenzwidrig erklärten Anträgen der einzelnen Mitglieder.

Der Vorſtand hält die Umfrage nach erſchöpfter, oder **per majora** als unnöthig erklärten Diſcuſſion.

Die Abſtimmung ſelbſt erfolgt auf die von dem Vorſtande geſtellten Fragen durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, oder durch einfaches Ja und Nein. Jedem Mitgliede ſteht frei, in der Diſcuſſion ſeine Gründe für und wider geltend zu machen. Motivirte Abſtimmungen zu Protokoll finden nicht ſtat.

Ueber die Verhandlungen wird ein nach Anlage **XV** verfaßtes Protokoll aufgenommen, deſſen Formulare ſo eben auf Koſten der Diſtrikts-Armenpflegen lithographirt und zur Verſendung an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeybehörden vorbereitet werden.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 79 S. 234—235.

Die Protokolle der Armenpflegſchaftsräthe werden ſammt ihren Beilagen, insbeſondere ſammt der, Kraft des § 52 gegenwärtiger Inſtruktion von dem Vorſtande der Diſtrikts-Polizeybehörde verfaßten Ueberſicht in **duplo** ausgefertigt, und eine Ausfertigung zu den Akten des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes als generelle Inſtruktion des Ausſchuſſes hinterlegt, und die andere zur Kenntniß der kgl. Kreisregierung gebracht.

Der Diſtriktsausſchuß verſammelt ſich monatlich wenigſtens einmal. Sein Geſchäftsgang richtet ſich nach den in § 46 gegenwärtiger Inſtruktion für die Lokal-Armenpflegſchaftsräthe entwickelten Geſichtspunkten. Ihm iſt anheim gegeben, Commiſſäre und Commiſſionen aus ſeiner Mitte zu ernennen, dieſen beſtimmte Zweige des Geſchäftes, vorbehaltlich der Geſammthaftung, zu delegiren, und überhaupt alles vorzukehren, was mit möglichſter Vereinfachung des Geſchäftes, und mit geringſt möglichſter Schreiberei die ſchöne und edle Aufgabe vollſtändig irgend zu fördern vermag.

Der Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrath iſt, da in unmittelbaren Städten kein ſolcher exiſtirt, allenthalben der erſtinſtanzlichen Curatel der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeybehörde, und der höhern Curatel der Kreisregierung untergeordnet.

Das Verhältniß zu der Curatelbehörde bemißt ſich unbedingt nach Analogie der § 51 und 64 gegenwärtiger Inſtruktion.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 80, 81 und 82 S. 235 — 236.

Die Geſchäfte der Kreis-Armenpflegen ſind den kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, und zwar mit alleiniger Ausnahme der Beſchlüſſe und Diſtrikts-Umlagefragen, zu büreaumäßiger Behandlung, alſo zu ſelbſtſtändiger Leitung durch den kgl. Generalcommiſſär und Regierungspräſidenten zugewieſen.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 85 S. 239.

Dem kgl. Generalcommiſſär und Regierungspräſidenten bleibt nach § 133 der allerhöchſten Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 die Zurathziehung des geſammten Regierungscollegiums geſtattet. Ferner iſt derſelbe berechtigt, ſich entweder im Allgemeinen für alle wichtigen Fragen, und in einzelnen Fällen für dieſe mit einem Conſulat-Comité ausgezeichneter Staatsdiener und Staatsbürger, insbeſondere aus der Kreishauptſtadt und deren Nähe zu umgeben, und neben dem einſchlägigen Regierungs-Referenten in dieſes Comité bewährte ausgezeichnete Mitglieder des Clerus der Kreishauptſtadt, Mitglieder des Kreis- und Landrathes, dann Vorſtände der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Kreisvereine, und wo zufolge der allerhöchſten Verordnung vom 6. Juli 1828 Kreis-Hilfsvereine beſtehen, die Vorſtände und einzelne Ausſchußmitglieder dieſer Vereine zu berufen.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 86 S. 240.

Der kgl. General-Commiſſär bleibt allein für ſeine Geſchäftsführung in Betreff der Armenpflege, und für den rechtzeitigen lebendigen Vollzug gegenwärtiger Inſtruktion verantwortlich. Eben deßhalb iſt auch die Stellung der von ihm etwa berufenen Conſulativ-Comités eine berathende. Dieſe Mitglieder werden weder förmlich ernannt, noch mit beſtimmten Titeln bekleidet, ſondern lediglich von dem Kreisvorſtande „zu berathender Theilnahme an den Geſchäften der Kreis-Armenpflege" eingeladen.

Die einzelnen Mitglieder verſammeln ſich auf Einladung des General-Commiſſärs unter ſeinem Vorſitze oder unter dem Präſidio der etwa von ihm bezeichneten Perſonen.

Wirkungskreis, Geſchäfte, Form des Comité richten ſich lediglich nach der von dem General-Commiſſär für zweckmäßig erachteten Inſtruktion. Die Funktion der Mitglieder des Conſulativ-Comités er-

liſcht für jedes einzelne Mitglied, ſobald der General-Commiſſär die Einladung zu den Berathungen nicht ferner fortſetzt.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 87 S. 240.

Wo die Local-Diſtriktsarmenpflegen ſeit Empfang der allerhöchſten Verordnung v. 17. Nov. 1816 nicht gebildet worden, oder wieder erloſchen ſind, iſt deren Errichtung unverzüglich nach Kundgabe gegenwärtiger Inſtruktion zu erwirken.

Der namentliche Beſtand ſämmtlicher Local- und Diſtriktsarmenpflegſchaftsräthe muß ſpäteſtens am 15. Jäner künftigen Jahres in der Form nach Anlage **XVI** zu den Akten des kgl. Staatsminiſteriums des Innern gebracht ſeyn.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 88 und 89 S. 241 — 242.

Da das Etatsjahr 18$\frac{33}{34}$ ſchon zu weit vorgerückt iſt, um die Herſtellung der Armenbeſchriebe und die Feſtſtellung der Etats mit Erfolg einzuleiten, ſo wird die Feſtſtellung der Beſchriebe und Etats nach der neuen Form für 18$\frac{33}{34}$ erlaſſen, und hat ſich die Wirkſamkeit der kgl. Kreisregierung zunächſt dahin zu richten, daß Alles von jetzt bis letzten Juli gehörig vorbereitet werde, damit die Bekanntmachung nach § 14 mit Anfang Auguſt 1834 allenthalben rechtzeitig bewirkt, die Rechnung für 18$\frac{33}{34}$ nach dem neuen Formular geſtellt, die Feſtſtellung der Beſchriebe und Etats für 18$\frac{34}{35}$ in dem feſtgeſetzten Termine vollendet, und die Diſtrikts-Verſammlung in jedem Diſtrikte im Monate Oktober d. J. mit allen Behelfen ausgerüſtet zuſammentreten könne.

Vollzugstermin gegenwärtiger Inſtruktion.

Die ſo vielfach und ſo rühmlich erprobten Einſichten der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der ſtets rühmlich ſich bewährende Dienſteifer der Diſtrikts- und Local-Polizeybehörden und des Geſammt-Pfarrklerus aller Confeſſionen bürgen für den kräftigen lebendigen Vollzug, ſomit auch für die ſegenreichen Folgen gegenwärtiger Inſtruktion, welche mit dem Tage ihres Erſcheinens in den 7 älteren Kreiſen unbedingt, in dem Rheinkreiſe aber unter den von der Regierung jenes Kreiſes ſchleunigſt zu beantragenden Modalitäten, als ausſchließende Norm für das Armenweſen zu betrachten und zu befolgen.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 90 S. 242 — 244.

Der Inbegriff aller den Kreis als Geſammtheit berührenden, (alſo weder localen noch diſtriktiven Bedürfniſſe und Hilfsanſtalten) bildet das Objekt der Kreisarmenpflege.

Aufgabe dieſer Armenpflege iſt es:

1) den Stand der Armuth in dem Geſammtkreiſe aus dem höhern Geſichtspunkte jenes leitenden Mittelpunktes zu ermitteln; zu dem Ende

2) aus dem nach § 52 und 80 gegenwärtiger Inſtruktion eingeſendeten Protokolle der einzelnen Diſtriktsarmenpflegen, und aus den ſtatiſtiſchen Erhebungen der Kreisregierung, insbeſondere aus den Jahresberichten und deren Beilagen die Zahl der Dürftigen jeder einzelnen Gemeinde, das numeriſche Verhältniß derſelben zu den
   a) rein Ackerbauenden,
   b) gemiſcht Ackerbauenden und induſtriellen,
   c) rein induſtriellen

   Bevölkerung, zu den in der Gemeinde verwendeten auswärtigen Geſellen und Dienſtboten, und zu den Areal-Einkommens-Quantitäten und Qualitäten der Gemeinden zu ermitteln;

3) aus den Protokollen der Diſtriktsarmenpflegen, und nöthigenfalls aus den eingeſendeten Local- und Diſtriktspflege-Rechnungen genaue Kenntniß über den Gang und über die Leiſtungen der örtlichen und diſtriktiven Fürſorge zu ſchöpfen;

4) auf den Grund dieſer Vorarbeiten Urtheil über das Vor- und Rückſchreiten und über die tiefen Quellen der Verarmung, ſowohl bezüglich der einzelnen Communen und Bezirke, als bezüglich des Geſammtkreiſes zu begründen;

5) das den Verhältniſſen des Kreiſes angemeſſenſte Abhilfeſyſtem im Großen zu entwerfen, hiernach

6) die Belehrung der einzelnen Local- und Diſtriktsarmenpflegen zu beantragen;

7) die Verwaltung der Kreis-Wohlthätigkeitsſtiftung genau zu kontrolliren;

8) die bereits beſtehenden Kreisanſtalten, als
   Kreis-Irrenhäuſer,
   Kreis-Krankenhäuſer,

Kreis-Erziehungs- und Verpflegungs-Häuſer, dann die in den Kreiſen befindlichen

Kreis-Hilfskaſſen, und

Kreis-Beſchäftigungshäuſer und Zwangsarbeitshäuſer

angemeſſen zu beobachten, und ſowohl den etwaigen Mangel, als deren Vervollſtändigung durch Errichtung der noch mangelnden Inſtitute dieſer Art zu beantragen; insbeſondere

9) wo es möglich und rathſam erſcheint, die Umwandlung der örtlichen in bezirkliche Beſchäftigungs-Anſtalten zu veranlaſſen; insbeſondere

10) zu erwägen, ob es nicht angemeſſen ſey, die dem Kreiſe zur vorſorglichen Heimath zugewieſenen Perſonen in einem gemeinſamen Wohn- und Beſchäftigungsorte zu verſorgen, und in dem Falle bejahender Anſicht die betreffenden Anträge in den Entwurf der an die Landräthe zu richtenden Prepoſitionen zu ſtellen;

11) Periodiſche Viſitationen der einzelnen und insbeſondere der mit umfaſſenden Beſchäftigungs-Anſtalten verbundenen, oder in ihrer Fürſorge lauen Orts- und Diſtrikts-Armenpflegen vorzunehmen;

12) bei nothwendig werdender Inanſpruchnahme der Kreisfonde auch dießfalls die nöthigen Anträge an den Landrath zu entwerfen; und überhaupt

13) alles vorzubereiten, einzuleiten und zu vollziehen, was dazu dienen kann. Das Armenweſen des Geſammtkreiſes, im Einzelnen wie im Ganzen, ohne Luxus und unnöthigen Aufwand auf einen dem Bedürfniſſe des Kreiſes, der Civiliſationsſtufe der bayeriſchen Nation, und den väterlichen Abſichten Seiner Majeſtät entſprechenden Standpunkt zu erheben.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 83 u. 84 S. 237 — 239.

Dieſe letzteren Beſtimmungen waren aber im Verlaufe der Zeit beinahe allgemein auſſer Acht gekommen.

Wo Armenpflegen wirklich beſtanden, hatte ſich mit dem Aufhören der durch das Geſetz vom 14. Nov. 1816 angeordneten jährlichen Unterſuchungen des Standes der Armuth auch die Evidenz dieſes Standes gänzlich verloren, nur vorübergehende Noth und ſonſtige Veränderungen in der Lage der Armen blieben den Armenpfleg-

ſchaftsräthen meiſt verborgen, die Scheinarmuth wurde nicht mehr ſcharf von der wahren Dürftigkeit unterſchieden, und der Mangel an genügender Controlle machte den Betrug allmählig um ſo leichter und einladender, als Protektionen und der in Bayern in unerhörtem Maaße eingeriſſene Atteſtenmißbrauch dabei mitwirkten; bald wurde über die Diſtrikts-Armenfonde und deren geſetzlichen Zufluß ohne Anhörung der Betheiligten verfügt, und das Armenweſen gerade in den dem Geſetze redlich nachkommenden Gemeinden häufig zu einem wahren Tummelplatze von Mißbräuchen gemacht. Das ſchüchterne Unglück mußte darben, während die Frechheit an den Fonden ſaugte, und nicht ſelten war der ordentliche aber vom Schweiße ſeines Angeſichtes lebende Bürger genöthiget, ſeinen Kindern die beſſere Koſt, die zweckmäßigere Kleidung zu verſagen, um Pflichtbeiträge dahin zu ſenden, wo im Luxus lebende Scheinarme, wo Leute mit namhaften Penſionen, wo in Seide gekleidete bei keiner Luſtbarkeit fehlende, oft ſogar total ausſchweifende Individuen Almoſen von jährlich 300 fl. bis 400 fl. bezogen.

Wo aber keine Armenpflege organiſirt und dem Geſetz der Vollzug verſagt worden war, jagte man die Armen ohne weiters als Bettler in die Nachbarſchaft, jedem Bettel bereits Preis gegebene Polizeydiſtrikte, oder in die mit Armenpflegen verſehenen Gemeinden, deren Mitglieder nebſt der eigenen Verpflichtung auch die Laſten der dem Geſetze ungehorſamer Gemeinden überbürdend.

Ein ſo arggewordenes Uebel erheiſchte ſtrenge unerbittliche Einſchreitung, um dieſe baten auch alle der Erfüllung ihrer Pflichten ſich bewußten Gemeinden, um ſie rieſen die Stände des Reiches und die Landräthe mit lauter Stimme, und ſie wurde auch von dem wohlwollenden, den fleißigen Bürger ehrenden Monarchen durch die Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 in vollſtem Maaſſe gewährt.

Min.-Entſchl. v. 24. Sept. 1835, Intbl. Nr. III, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Local- und Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Die wichtigſte und zugleich ſchwierigſte Aufgabe der Local- ſowohl als der Diſtrikts-Armenpflegen bleibt immerhin jene der Armenbeſchäftigung.

Unerläßlich iſt das Anhalten der Armen zur Arbeit,

a) weil der von der Gemeinde unterſtützte Arme auch die Pflicht

hat, dieſer Gemeinde ſeine wenn auch geringen Kräfte zu widmen, und ſo an der Unterſtützung abzuverdienen, was er abzuverdienen vermag;

b) weil Liederlichkeit unzertrennbar vom Müſſiggange und eine regelmäßige Beſchäftigung das einzige Mittel iſt, der namentlich unter den dürftigen Klaſſen ſo furchtbar um ſich greifenden Unſittlichkeit einen Damm zu ſetzen; endlich

c) weil gerade das Arbeitenmüſſen die Müſſiggänger und jene Scheinarme zurückſchreckt, welchen die Armenkaſſe bisher nur als bequemes Mittel zum bequemen Nichtsthun, ja zur bequemen Ausſchweifung gedient hat.

In dieſem Sinne ſprechen ſich die §§ 20, 36, 37 und 38 der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 von 1 bis 5 bezüglich der lokalen, und der § 69 derſelben Inſtruktion bezüglich der diſtriktiven Armenbeſchäftigung aus.

Nichts deſto minder ſchwebten nicht wenige Local- und Diſtrikts-Armenpflegſchaften gerade bezüglich dieſer wichtigen Materie noch zu Anfange des eben abfließenden Etatsjahres in den ſeltſamſten Irrthümern.

Einige glaubten förmliche Local-Beſchäftigungs-Anſtalten, andere koſtſpielig eingerichtete Diſtrikts-Inſtitute, andere endlich ſogar diſtriktive Zwangs-Arbeitshäuſer als geboten oder doch unter allen Vorausſetzungen empfohlen, anſehen zu müſſen.

Die betreffenden Verſammlungen ſcheinen ſich weder mit dem Geiſte, noch ſelbſt mit dem Wortlaute der Vorſchriften genau bekannt gemacht zu haben. Der Grund-Charakter der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833, ſowie überhaupt aller ſeit dem Jahre 1832 getroffenen Anordnungen iſt, den Zweck zu bezeichnen, die verſchiedenen geſetzlich zuläſſigen Vollzugsweiſen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit darzulegen, und bei gehöriger Fürſorge für die allgemeine gleiche Beachtung der vorgeſchriebenen ſchützenden (Berathungs- und Comptabilitäts-) Formen in Abſicht auf die Wahl der zuläſſigen Mittel zum Zwecke, den örtlichen und diſtriktiven Rückſichten die freieſte Bewegung einzuräumen.

Dieſem Fundamental-Geſichtspunkte entſtammten die Beſtimmungen des § 22, denen zu Folge der Wohlthätigkeitsſinn der Einzelnen von den früher ſo läſtigen Schranken befreit, der früher gebo-

tene Vorzug der Geldſpenden beſeitiget, und die Beſtimmung der Unterſtützungsſummen, ja ſogar die Anordnung der früher gebotenen Umkoſt lediglich dem örtlichen Ermeſſen anheim gegeben wurde.

Dieſelbe Richtung liegt auch den obenerwähnten Paragraphen, insbeſondere dem § 20 zu Grunde. Geboten iſt nur das Anhalten der Armen zu irgend einer Art geregelter Thätigkeit. Die Art dieſer Thätigkeit hängt lediglich von den Ortsverhältniſſen ab, der nächſte und natürlichſte Weg iſt und bleibt immer das Hinweiſen der betreffenden Individuen auf ſchon vorhandene Arbeitsgelegenheiten, insbeſondere Unterbringung verdorbener Meiſter bei anderen, eines Geſellen bedürfenden und aus ächt gemeindebürgerlicher Geſinnung zu deren Annahme und achtungsvollen Behandlung geneigten Meiſtern, — das gleichmäßige Unterbringen ganz arbeitsfähiger Leute als Dienſtboten ꝛc., oder theilweiſe arbeitsfähiger Individuen bei Gemeindegliedern, welche die geringere Leiſtungsfähigkeit mindeſtens durch Abgabe der Koſt, etwa auch der Wohnung aufzuwiegen, und die Beiträge des Armenpflegſchaftsrathes auf das bloße Darreichen der Kleidung zu reduziren geneigt ſind. (§ 20 Ziff. 1 bis inclus. 5.)

An dieſem Weg reihet ſich das Verfertigenmüſſen der eigenen Arbeiten, das Stricken, Nähen u. ſ. w. der Weibsperſonen für ihren und für den Bedarf der übrigen Armen, dann für jene Gemeindeglieder oder Gemeindeinwohner, welche in ächter Erkenntniß gemeindebürgerlicher Verpflichtungen und zur Minderung der gemeindlichen Laſten gewöhnliche Näh= und Strickarbeiten lieber den Armen als Dritten zukommen laſſen, und ſonach ihre Beſtellungen mit dem Material an den Armenpflegſchaftsrath, oder den von ihm aufgeſtellten Armenpflegvater ſenden. Die Gründung eigener förmlich organiſirter, auf möglichen Verkauf arbeitender Beſchäftigungsarten, als Spinnereien u. ſ. w. iſt nur in Städten und größeren Märkten, und auch hier nur in ſoferne geboten, als andere Beſchäftigungsmittel ſich nicht darbieten, und beſondere Ortsverhältniſſe nicht eine weſentliche Beeinträchtigung der Gewerbe, oder eine weſentliche Erhöhung der Pflichtbeiträge in ſichere Ausſicht ſtellen.

Wo letzterer Fall eintritt, kann die mechaniſche Beſchäftigung der Armen durch eine verdoppelte Aufſicht auf deren ſittlichen Wandel, durch eine ſcharf bemeſſene Tageseintheilung, und durch Ergreifung jener Maßregeln erſetzt werden, welche nach der Eigenthümlich-

keit des Ortes und ſeiner eben vorhandenen Armen die ſicherſte, unbedingte und zugleich örtlich zweckmäßigſte Bürgſchaft gegen Liederlichkeit darbieten. Eben ſo fordert der § 69 ſeiner Ueberſchrift wie ſeinem Inhalte nach die den Inbegriff aller Localarmenpflegen repräſentirende Diſtriktsverſammlung zum Nachdenken über die Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer diſtriktiven Armenbeſchäftigung, nicht aber zu deren Anwendung für den Fall auf, wenn ſelbe in Folge der örtlich getroffenen zweckmäßigen Fürſorge unnöthig erkannt werden ſollte.

Es iſt durchaus nöthig, die Local- ſowohl als Diſtrikts-Verſammlungen auch mit dem hier entwickelten Geiſte dieſer Materie genau vertraut zu machen. Damit aber dieſes um ſo ſicherer und allenthalben gleichförmig geſchehe, wird noch insbeſondere als Ergänzung der §§ 61 bis 70, dann 73 und 74 der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 bemerkt, was folgt:

1) Zu § 66 der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833.

Dem Vorſtande der betreffenden Diſtrikts-Polizeybehörde in ſeiner Eigenſchaft als Vorſtand des Diſtrikts-Ausſchuſſes (§ 57 und 58 der Inſtruktion) liegt ob, die Sitzungen der Diſtrikts-Verſammlung recht erſchöpfend und dergeſtalt vorzubereiten, daß der vorbezeichneten Aufgabe in einem Tage wirklich und reell genügt werden könne.

1) Er iſt daher gehalten, mit dem Diſtriktsausſchuſſe (§ 57 und 58 der Inſtruktion) rechtzeitig zuſammen zu treten, demſelben die Rechnungen und Voranſchläge der einzelnen Localarmenpflegen mitzutheilen, deſſen Urtheil

a) über dieſe Rechnungen und über die zweckmäßige Verfahrensweiſe jeder einzelnen Localarmenpflege,

b) über die Etatsvoranſchläge der einzelnen Armenpflegen und über das Ob und Wie einer Ueberbürdung einzelner Gemeinden, und

c) über alle übrigen inſtruktionsmäßigen zu dem **Pleno** reſſortirenden Fragen zu veranlaſſen.

Das Gutachten **ad a** wird in der vorgeſchriebenen Tabelle (Beilage **II** zur Inſtruktion vom 24. Dez. 1833), jenes **ad b** und **c** in ein nach Anlage **a** gegenwärtiger Weiſung gebildetes Ausſchuß-Protokoll niedergelegt.

3) Das **Plenum** der Diſtriktsverſammlung wird jährlich durch

den Diſtrikts-Polizeybeamten als Vorſtand mit wörtlicher Verleſung gegenwärtiger Ausſchreibung, dann der §§ 19, 20, 21, 22 und 39 der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 und mittels eines kurzen die weſentlichſten Beſtimmungen der übrigen §§ dieſer Inſtruktion gedrängt in das Gedächtniß zurückzurufenden Vertrages eröffnet, ſodann wird zu den einzelnen Berathungsgegenſtänden in der Reihenfolge obiger Beilage a geſchritten.

4) Jeder Punkt iſt in der Art zu behandeln, daß erſt der betreffende § Ausſchuß-Gutachtens, und der von dem Ausſchuſſe in fine dieſes § entworfene Beſchluß verleſen, ſofort über dieſen Punkt zur Berathung, und wenn differirende Anſichten ſich zeigen ſollten, zur Abſtimmung mittelſt Aufſtehens und Sitzenbleibens oder mittelſt Namensaufrufs geſchritten werde.

5) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das vorgeſchriebene tabellariſche Protokoll durch die große Zahl und den ſonach beengten Raum ſeiner Columne den Eintrag weſentlich erſchwere, ſo wird hiermit an deren Stelle das unter lit. b anruhende Formular als Beilage XV zu der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 feſtgeſetzt.

6) Uebrigens beſteht der Zweck der Diſtrikts-Verſammlung neben der Beſcheidung der Diſtrikts-Rechnung und der Wahl des Ausſchuſſes vorzüglich darin:

a) die zweckmäſſige oder unzweckmäſſige Verwaltung und Rechnungsablage jeder einzelnen Armenpflegſchaft durch das Urtheil der übrigen ſo ſehr mitbetheiligten Pflegen zu beleuchten,

b) die Unterſtützung einzelner Gemeinden aus der allgemein geſchöpften Ueberzeugung ihres wirklichen Ueberbürdetſeyns und ihrer zweckmäſſigen Verwaltung hervorgehen zu laſſen,

c) über die Diſtriktiven-Intereſſen, insbeſondere aber über die Frage, ob die ſpeziellen Verhältniſſe des Diſtriktes und ſeiner einzelnen Gemeinden eine diſtriktive Fürſorge, insbeſondere eine diſtriktive Armenbeſchäftigung räthlich machen, den allſeitigen Ideen-Austauſch, und ſonach auch das allſeitige Nachdenken jährlich neu hervorzurufen, und

d) endlich die etwaigen Ueberſchreitungen der ſo beſtimmten Allerhöchſten Befehle zur Beſeitigung des Bettels und Vagirens, und zu ſtrenger Handhabung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Zwangsarbeits-Anſtalten im größten Detail

zur Kenntniß des Diſtriktsbeamten ſowohl als der k. Kreisſtellen und des Miniſteriums zu bringen, und auf ſolche Weiſe den Diſtrikt von den auswärtigen ſowohl als einheimiſchen Bettlern zu ſichern, und endlich einmal den allenthalben gleichmäſſigen Vollzug der für die Armen wie für die Nichtarmen gleich wohlthätigen Geſetze vom 28. Nov. 1816 möglich zu machen.

Aufgabe des Vorſtandes iſt es, der Verſammlung dieſen Zweck recht klar zu machen, der Erörterung einerſeits die nöthige Freiheit zu laſſen, andererſeits für die Regelmäſſigkeit und Gediegenheit zu ſorgen, irrigen Anſichten wohlwollende Belehrung und dem ganzen Akte einen lebendigen, die Theilnahme weckenden Charakter zuzuwenden, insbeſondere aber darüber zu wachen, daß die beſtehenden Verordnungen und Geſetze wirklich erkannt und begriffen werden, und daß jeder Antrag wie jeder Beſchluß ſich auch in der That auf das Geſetzbuch und adminiſtrativ möglichen, auf die poſitiv geſetzlichen Grundlagen ſtütze.

Min.-Erkl. v. 24. Sept. 1835, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhältniſſe der Lokal-Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Die geſetzlichen Organe der Gemeinden ſind die in jeder Gemeinde beſtehen müſſenden, hiezu gewählten, Armenpflegen nach dem Geſetze vom 14. Nov. 1816 Art. 5, 6, 14 und den §§ 2, 3, 4, 5, a. g. Inſtruktion vom 24. Dez. 1833.

Verordn. v. 24. Sept. 1835 Nr. V Abſ. 2, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Beilage I.

Bekanntmachung.

Dem § 14 der Allerhöchſten Verordnung vom .... zufolge wird in der Gemeinde .... nunmehr zur Conſtatirung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr .... geſchritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anſpruch auf irgend eine Art von Unterſtützung zu begründen vermögen, haben ſich ſpäteſtens bis zum ..... bei dem Unterzeichneten zu melden.

.... den .. Auguſt 183 ..

N. N.

als Vorſtand des Armenpflegſchaftsraths der Gemeinde.

Beilage I.

N. Kreis .... Polizey-Diſtrikt N.
Gemeinde N.

Armenbeſchreibung
und
Etats-Voranſchlag des Lokal-Armenpflegſchaftsraths, für das Jahr 18 ...

Vor- und Zuname des Hilfsbedürftigen, Hausnummer, Religion, Leumund.

Familienſtand, ob ledig oder verheirathet?

Ob der Hilfsbedürftige das Heimathsrecht in der Gemeinde beſitze, und aus welchem Titel, oder ob ſelber einer andern Gemeinde oder einem andern Staate angehöre, und welchem? Ob demnach der Gemeinde die Unterſtützung a mit oder b ohne Erſatzanſpruch obliegt?

Bisheriger Erwerb.

Urſache der Verarmung.

Alter, Geſundheit, körperliche Gebrechen.

Ob und zu welcher Arbeit das hilfsbedürftige Individuum noch fähig iſt. Ob und wo ſelbes dieſe Arbeit leiſte, und mit welchem Gewinne?

Größe des wöchentlichen Bedürfniſſes nach Abzug des etwa zu Gebote ſtehenden Erwerbes.

Ob und welche alimentationspflichtigen Perſonen und Corporationen vorhanden, und in welchem Grade dieſe ihrer Alimentationspflicht zu genügen im Stande ſind?

Ob und welche Unterſtützung die hilfsbedürftigen Individuen an öffentlichen Anſtalten beziehen, dann ob und welche Hilfe ihnen von Privatvereinen oder ſonſtigen Wohlthätern zugeſagt iſt?

Erwerbsunfähig.		I.	Beſchluß des Armenpflegſchaftsrathes über die Claſſe, in welche der Arme ſich eignet. Claſſe
Erwerbsbeſchränkt.		II.	
Arbeits-Gelegenheit.	Erwerbslos durch Mangel an	III.	
Arbeits-Kenntniß.			
Arbeits-Luſt.			
Vorläufig feſtgeſetzte Dauer der Unterſtützung.			
Art und Berechnung der Unterſtützung.			
Bemerkungen.			

Beilage II.

Rubrik.	Etwaige Beilage.	Voranſchlag der Ausgaben auf's künftige Jahr.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
		Titel I der Unterſtützungen.				
		Vorherſehbare.				
		Nach der auf der vorigen Seite abgeſchloſſenen Armenbeſchreibung für den Monat A				
		" " " B				
		" " " C				
		Summe				
		Unvorherſehbare.				
		1. Nothwendige Unterſtützungs-Erhöhungen				
		2. Neuanwachſende, regelmäſſ. Unterſtützungen				
		3. Für augenblickl. Hilfeleiſtung in Nothfällen				
		4. Außerordentliche Hilfeleiſtung, als:				
		a) Momentane Erkrankung gemeindefremder Perſonen				
		b) Andauernde Verpflegung ſolcher Individuen				

Rubrik.	Etwaige Beleg.	Voranſchlag der Ausgaben auf's künftige Jahr.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
		5. Spenden an wandernde Handwerksburſchen				
		6. Neuanwachſende Ausgabe auf Schulunterricht, Handwerks-Erlernung armer Kinder				
		7. Etwaige Zahlungen des Lokalarmenfonds:				
		a) an den Diſtrikt-Armenfond . .				
		b) an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Inſtitute				
		8. Sonſtige unvorhergeſehene Ausgaben .				
		Summe .				
		Tit. II. Arbeits- und Fabrikations-Koſten.				
		1. Ankauf roher Materialien . . .				
		2. Eigenthümlicher Fabrikations-Aufwand				
		3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte				
		Tit. III. Regiekoſten.				
		1. Schreibmaterialien				
		2. Diurnen				
		3. Dienſt-Erforderniſſe				
		Summe .				
		Tit. IV. Rückſtände.				
		1. Zahlungs-Retardate				
		2. Rechnungs-Erſätze				
		3. Zurückerſtattende Vorſchüſſe . .				
		4. Abzutragende Schulden, Capitalien u. Zinſe				
		Summe .				
		Totalſumme der Ausgaben.				
		Geſammtbedarf für das kommende Jahr .				

Berathen und entworfen von dem Lokal-Armenpflegſchaftsrath zu N.

Unterſchrift Datum.

Eingeſehen, geprüft und feſtgeſtellt auf . . .

Datum und Unterſchrift der Aufſichts-Behörden.

Beilage I.

Vorſchrift

zur Bereitung von Rumforder- oder Armenſuppen auf 100 Portionen berechnet:

1. Erbſen-Suppe.

Man ſiede $\frac{1}{4}$ bayer. Metzen (8 zwei und dreißigſtel) Erbſen in 5 Maas Waſſer 2 Stunden lang, und reinige ſie dann durch Abſchöpfen von den Hülſen.

Damit vermiſche man $\frac{1}{32}$ Metzen Rollgerſte, und ſetze 1 Pfund Salz und einige wenige Wurzeln und Kräuter, (Peterſilie, Sellerie, Zwiebeln, gelbe Rüben, Paſtinak u. a.) hinzu. Nach einer Stunde Kochens füge man $\frac{1}{8}$ Metzen ($\frac{4}{32}$) in Waſſer wohl abgerührten Gerſtengrießes bei, nach abermaligem eine Stunde langen Kochen iſt das Ganze genießbar. Nach Belieben kann man dieſer Quantität Suppe $1\frac{1}{2}$ Maaß Eſſig beimiſchen.

2. Gerſten-Suppe.

Man lege in die obige Waſſermaſſe, ſobald ſie zu wallen beginnt, 5 Pfund ganz klein geſchnittenes Rindfleiſch, würze es mit Salz und Kräutern wie oben, und laſſe es $1\frac{1}{2}$ Stunde gut kochen.

Hierauf werden $\frac{7}{32}$ Metzen Rollgerſte mit Waſſer abgerührt, und nach und nach in den Keſſel mit dem ſiedenden Fleiſche geſchüttet. Nach zweiſtündigem Kochen iſt dieſe Suppe genießbar; ſie kann ebenfalls mit Eſſig vermengt werden.

3. Linſen-Suppe.

In demſelben Waſſer-Quantum werden $\frac{9}{32}$ Metzen Linſen drei Stunden lang gekocht, und mit Salz und Kräuter, wie bei 1, gewürzt, dann wird $1\frac{1}{2}$ Pfund Mehl und $\frac{1}{2}$ Pfund Schmalz gebräunt und gut mit Waſſer umgerührt zugeſetzt; nach 1 Stunde weiter fortgeſetzten Kochens kann die Suppe angerichtet, mit 2 Maaß Eſſig verdünnt werden.

Um dieſe drei Arten Suppen geſchmack- und nahrhaft zu machen, lege man jeder Portion eine Hand voll Brodſchnitten zu.

Noch kräftiger werden ſie, wenn man für 100 Portionen zehn Pfund klein geſchnittenes Kuhfleiſch in dem zur Suppe beſtimmten Waſſer-Quantum ſiedet; hiedurch wird jedoch der Preis der Portion von 1 auf 2 kr. geſteigert.

Beilage IV.

N . . . Kreis. Polizey-Diſtrikt N . . . .

Gemeinde N . . . .

Voranſchlag der Einnahmen und Abgleichung mit den Ausgaben bei der Lokal-Armenpflege, für das Jahr 18 . .

Zu Beilage IV.

Rubrik.	Etwaige Beilage.	Vorausſichtliche Einnahmen.	Einzel-Betrag fl.	Einzel-Betrag kr.	Geſammt-Betrag fl.	Geſammt-Betrag kr.
I.		Reinertrag des dem Armenfonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens (Capitalien, Realitäten, Renten und nutzbare Rechte) .				
II.		Die für beſtimmte Ausgaben reſervirten, und deßhalb dem Stammvermögen nicht einverleibten, ſondern blos durch Vermitlung des Stiftungspflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kaſſa-Ueberſchüſſe früherer Jahre				
III.		Dem Armenfonde aus Staatskaſſen, öffentlichen oder Privat-Fonden etwa zufließenden Paſſiv-Reichniſſe				
IV.		Die geſetzlichen Einnahmen des Lokal-Armenpflegſchaftsrathes, nämlich a) die Lokal-Abgaben von Tanzmuſiken, feierlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützenfeſten, und theatraliſchen Vorſtellungen ꝛc., b) die Succumbenzgelder, c) die Armenquoten, d) der geſetzliche Antheil des Finders an gefundenen Sachen, bei Verzicht des				

Rubrik.	Etwaige Beilage.	Vorausſichtliche Einnahmen.	Einzel-Betrag fl.	Einzel-Betrag kr.	Geſammt-Betrag fl.	Geſammt-Betrag kr.
		Erſteren, oder unterlaſſener rechtzeitiger Anzeige des Fundes . . .				
		e) die Zinſen ſolcher Landanlehen und anderer Paſſiv-Capitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforſcht werden können				
		f) die Erbſchaft unterſtützter, ohne Hinterlaſſung von Notherben verſtorbener Perſonen				
		g) die in Art. 57 der Allerhöchſten Verordnung v. 17. Nov. 1816 vorhergeſehenen Pflichtbeiträge der Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge zu der Armenpflege des Orts				
V.	"	Die allenfalls ſchon vorausbekannten Fundations-Zuflüſſe des Armenfonds aus Vermächtniſſen, Erbſchaften, Schankungen u. ſ. w.				
VI.	"	Dieſen Einkommens-Poſten folgen: Die Einnahmen aus Collecten, und aus freiwilligen Beiträgen der Orts-Einwohner.				
VII.	"	Die Erſatzleiſtungen, welche die Armenpflegſchaft der betreffenden Gemeinde entweder a) von andern Gemeinden nach § 22 Ziff. 5 lit. b, oder b) von Alimentations-Verpflichteten der betreffenden Gemeinde nach § 17 Ziff. 6 gegenwärtiger Inſtruktion zu fordern hat.				
VIII.	"	Der Erlös aus der Armenbeſchäftigung, falls und ſo weit er etwa irgendwo die Koſten des Material-Ankaufes der Fabrikation und Verwerthung überſteigen ſollte.				
IX.	"	Die der betreffenden Gemeinde wegen unver-				

Rubrik.	Etwaige Beilage.	Vorausſichtliche Einnahmen.	Einzel-Betrag fl.	Einzel-Betrag kr.	Geſammt-Betrag fl.	Geſammt-Betrag kr.
		hältnißmäſſiger Armenzahl etwa bewilligten Zuſchüſſe aus dem Diſtrikts-Armenfonde.				
X.	„	Die etwa verfügbaren, und nach Bedarf in Anſpruch zu nehmenden Ueberſchüſſe der Gemeindekaſſe.				
XI.	„	Die nach Beilage I § 49 der Verfaſſungsurkunde ſich ergebenden, und im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberſchüſſe des Kirchen-Stiftungs-Vermögens.				
		Summe der Einnahme				

Abgleichung.

	fl.	kr.
Wenn die vorbezeichneten Deckungsmittel zu . .		
gegen den veranſchlagten Bedarf zu . . .		
gehalten werden,		
ſo ergiebt ſich ein Ueberſchuß von		
oder ein Abgang von		
Der Abgang ſoll gedeckt werden durch Pflichtbeiträge der Gemeinde		

Berathen und beſchloſſen . . . . Datum

Durch den Lokal-Armenpflegſchaftsrath

(Unterſchriften.)

Geprüft und in folgender Art feſtgeſtellt:

Datum und Unterſchrift

der vorgeſetzten Aufſichtsbehörde.

Armenbeſchreibung

und

Bedarfs-Voranſchlag des Lokal-Armenpflegſchaftsraths

für das Jahr 18 . .

Beilage V. (Wie Beilage II. mit Bemerkung.)

Bemerk. Bei verheiratheten oder ſonſt mit Kindern begabten Armen iſt in der Beſchreibung nicht nur das Familienhaupt, ſondern auch jedes einzelne Familienglied eigens anzuführen.

Abgeſchloſſen . . . den . . . 18 . .

Durch den Armenpflegſchaftsrath. Unterſchriften.

Beilage VI.

N . . . . Kreis — Polizey = Diſtrikt N . . .

Gemeinde N . . .

Etats = Voranſchlag
der
Lokal = Armenpflege N . . . . .
für das Jahr 18 . .

Rubrik.	Etwaige Beilege.	Vorausſichtliche Einnahmen.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I.	=	Reinertrag des Stammvermögens (Capitalien).				
II.	=	Kaſſe = Ueberſchüſſe früherer Jahre.				
III.	=	Paſſiv=Reichniſſe aus Staatskaſſen, öffentlichen oder Privatfonden.				
IV.	=	Geſetzliche Einnahmen, als:				
		a) die Lokalabgaben,				
		α) von Tanzmuſiken,				
		β) feierlichen Hochzeiten,				
		γ) Aufzügen,				
		δ) theatraliſchen Vorſtellungen,				
		ε) Schützenfeſten,				
		b) Succumbenzgelder,				
		c) Armenquoten,				
		d) geſetzliche Antheile des Finders an der gefundenen Sache bei Verzicht des Erſteren ꝛc.,				
		e) Zinſen von Landanlehen ꝛc. unbekannter Eigenthümer,				
		f) Erbſchaften unterſtützter Perſonen,				
		g) Pflichtbeiträge der Dienſtboten, Geſellen ꝛc.				
V.	=	Fundations = Zuflüſſe.				
VI.	=	Einnahmen aus Collecten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner.				
VII.	=	Erſatzleiſtungen				
		a) von andern Gemeinden,				

Rubrik.	Etwaige Beſlege.	Vorausſichtliche Einnahmen.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
		b) von Alimentations = Pflichtigen armer Perſonen,				
		c) von Schein = Armen.				
VIII.	"	Erlös aus der Armenbeſchäftigung.				
IX.	"	Bewilligter Zuſchuß aus der Kaſſe der Diſtrikts = Armenpflege.				
X.	"	Zuſchuß aus der Gemeindekaſſe.				
XI.	"	Etwaige Ueberſchüſſe aus dem Kirchenſtiftungs=Vermögen				
		Summe aller Einnahmen				

Berathen und entworfen von dem Lokal = Armenpflegſchaftsrathe zu N.

Unterſchrift. Datum.

Eingeſehen, geprüft und feſtgeſtellt auf ....

Datum und Unterſchrift der Aufſichts = Behörde.

Beilage VII.

N .... Kreis. Polizey = Diſtrikt N ...

Gemeinde N ...

Einnahmen = und Ausgaben = Tagebuch.

Zu Beilage VII.

Nro.	Datum	Belege.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	hl.	Nro.	Datum	Belege.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	hl.
										Ausgaben			

Beilage VIII.

Vorweis
von
dem Lokal-Armenpflegſchaftsrathe zu . . .

wird hiemit den N. N. das Einheiſchen von Almoſen im Orte (Gemeinde) ſelbſt geſtattet.

Datum. Unterſchrift.

Beilage X.

N . . . Kreis. Polizey-Diſtrikt N . . .

Gemeinde N . . .

Vorbericht
der Rechnung des Verwaltungsjahrs 18 . .
von der
Lokal-Armenpflege N.

Beilage X.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokalarmenpflegen.	Zahl der Gemeindeglieder.	Zahl der ſonſt Beitragspflichtigen.	Geſammtzahl des in Cultur ſtehenden Bodens.	Zahl der in den Gemeinden beſtehenden Gewerbs-Conceſſionen.	Geſammtſumme der Staatsſteuern nach ihren Categorien.	Geſammtſumme der ſonſtigen Reallaſten.	Geſammtſumme der Communal-Abgaben.	Geſammtſumme aller Laſten.	Zahl der Armen. I. der Erwerbs-Unfähigkeit.	Zahl der Armen. II. der Erwerbs-Beſchränkten.	Zahl der Armen. III. der Erwerbloſen. Arbeits-Gelegenheit.

2.

Klaſſen durch Mangel an Arbeits-Kenntniß.	Klaſſen durch Mangel an Arbeitsluſt.	Veranſchlagter Unterſtützungs-Bedarf.	Aus Häuſern turnusweiſe gereichte Naturalkoſt.	Leiſtungen der Privatvereine.	Dem Armenpflegſchaftsrath bekannt gewordene Hilfeleiſtungen der Privaten.	Durch Collekten oder Schankungen eingelaufene Naturalien aller Art, nach Zahl, Beſchaffenheit und beſtändigen Werth.	Verhältnißzahl der den Gemeinden obliegenden Bürde nach den 4 Faktoren: a) die Zahl der Beitragspflichtigen; b) der Beitragsfähigkeit; c) der Zahl der Armen; d) deren Bedürfniſſe.	Antrag des Ausſchuſſes.	Bemerkungen, (Auszeichnungen).

Berathen und entworfen von dem Lokal-Armenpflegſchaftsrathe.

Datum. Unterſchrift.

Beilage XI.

N . . . Kreis

Polizey-Diſtrikt N . . .
Gemeinde N . . .

Vorläufige Ueberſicht
der
Verwaltungs-Reſultate der Lokal-Armenpflegen
für das abgelaufene Jahr 18 . .

Vergl. Kreisintelligbl. 1836 S. 397.

Zu Beilage XI.

Namen der einzelnen Gemeinden, reſp. Lokal-armenpflegen.	Summariſcher Vortrag der ſtattgehabten Leiſtungen			Einnahmen				Ausgaben.				Noch vorhanden.				Bilanz.				Urtheil d. Ausſch. darüber, ob a) alle in Berathſchlagung beabſichtete Maßregeln auch wirklich und zwar zweckmäſſig realiſirt, und ob oder zu welcher Erinnerung die Curatel u. die Ausſch. Anlaß gefunden hat.	Bemerkungen.
	a) aus d. Armenfonde	b) von Vereinen	c) von Privaten.	nach dem Voranſchlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranſchlage.		in der Wirklichkeit.		Aktiv-Ausſtände.		Paſſiv-Rückſtände.		Aktivreſt.		Deficit.			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Berathen und entworfen von dem Lokal-Armenpflegſchaftsrathe

Datum und Unterſchrift.

Beilage XII.

N . . . Kreis   Polizey-Diſtrikt N . . .

Etats-Voranſchlag
der
Diſtrikts-Armenpflege
für das Jahr 18 . .

Nro.	Beilage.	Voranſchlag des Bedarfs.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I.	•	Ausgaben auf diſtriktive Beſchäftigung				
		a) Ankauf von Rohſtoffen				
		b) die Koſten der Beaufſichtigung, der Beheitzung des Lokals und der Fabrikation,				
		c) die Verwerthung.				
II.	•	Ausgaben auf Diſtrikts-Armenanſtalten,				
III.	•	Ausgaben auf ſonſtige Diſtr.-Armenanſtalten,				
IV.	•	Unterſtützung einzelner überbürdeten Gemeinden,				
V.	•	Ausgaben auf Regie aller Art und zwar:				
		a) Auf Anſchaffung von Schreibmaterialien,				
		b) auf Haltung des Kundſchaftsanzeigers,				
		c) auf Poſt- und Botenlöhne,				
		d) auf etwaige Remunerirung des Schreiber-Perſonals.				
		Summe des Bedarfs				

Berathen u. entworfen von dem Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathe zu N.

Datum und Unterſchrift.

Beilage XII.

Nro.	Belege.	Voranſchlag der Deckungsmittel.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I.	„	Geſetzliche Zuſchüſſe des Diſtrikts-Armenfonds, nämlich: a) die Succumbenzſtrafen, b) die Geldſtrafen wegen Vergehen.				
II.	„	Reiner Ertrag des dem Diſtrikts-Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens.				
III.	„	Die dem Diſtrikts-Armenfonde etwa zuflieſſenden Paſſiv-Reichniſſe.				
IV.	„	Ausſtände.				
V.	„	Etwaige Vorſchüſſe.				
VI.	„	Einzelne dem Diſtrikts-Armenfonde zu Dotirung beſtimmter Diſtrikts-Inſtitute, oder Unterſtützungszweige etwa überlaſſener Einnahms-Cathegorien der Lokalarmenfonde, als: Hunde-Viſitationsgelder, Zwangsbeiträge der Dienſtboten.				
VII.	„	Freiwillige Beiträge der Corporationen und Privaten.				
VIII.	„	Die etwa unter Zuſtimmung der kirchlichen Oberbehörde dem Diſtrikts-Armenfonde zugewieſenen Ueberſchüſſe der Cultus und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreiſes.				
IX.	„	Pflichtbeiträge.				
		Summe der Deckungsmittel				

Berathen u. entworfen von dem Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathe zu N.

Datum und Unterſchrift.

Beilage XIII.

N . . . . . Kreis. Polizei-Diſtrikt N . . . .

Gemeinde N . . . .

Kundſchafts-Anzeiger.

Beilage XIII.

Nro.	Datum	Namen, Stand, Alter und ſonſtige Eigenſchaften der Perſonen, welche Dienſt oder Arbeit ſuchen.	Gattungen der Dienſte oder Arbeit.	Veranſchlagter Preis oder Taglohn.

Beilage XIII.

Nro.	Datum	Namen und Stand der Individuen, welche Arbeiter und Dienſtleute ſuchen.	Art der Dienſte oder Arbeit.	Verſprochener Taglohn.	Bemerkungen (Vermittlung der Bedürfniſſe.)

Beilage XIV.

Polizei-Diſtrikt N . . .

Rechnung
der
Diſtrikts-Armen-Pflege
für das Jahr 18..

Mit den Special-Rechnungen und zwar
von N. 1 — einſchließend.

Beilage XIV.

Belege.	Einnahme.	Schuldigkeit. fl.	kr.	hl.	Rückſtand. fl.	kr.	hl.
	I. Geſetzliche Zuſchüſſe des Diſtrikts-Armenfonds, nämlich a) die Succumbenz-Strafen auswärtiger Succumbenten, b) die Geldſtrafen wegen Vergehen.						
	II. Reiner Ertrag des dem Diſtrikts-Armen-Fonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens.						
	III. Die den Diſtrikts-Armen-Fonde etwa zufließenden Paſſiv-Reichniſſe						
	IV. Ausſtände						
	V. Etwaige Vorſchüſſe						
	VI. Einzelne dem Diſtrikts-Armen-Fonde zu Dotirung beſtimmter Diſtrikts-Inſtitute, oder Unterſtützungs-Zweige etwa überlaſſenen Einnahms-Cathegorie der Lokal-Armen-Fonde, als Hunde-Viſitations-Gelder, Zwangs-Beiträge der Dienſtboten						
	VII. Freiwillige Beiträge der Corporationen und Privaten.						
	VIII. Die etwa unter Zuſtimmung der kirchlichen Ober-Behörde dem Diſtrikts-Armen-Fonde zugewieſenen Ueberſchüſſe der Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreiſes.						
	IX. Pflichtbeiträge						
	Summa der Einnahme						

Beilage XIV.

Belege.	Ausgabe.	Schuldigkeit.			Rückſtand.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	I. Ausgabe auf diſtriktive Beſchäftigung						
	a) Ankauf von Rohſtoffen,						
	b) die Koſten der Beaufſichtigung, die Beheitzung des Lokals, und der Fabrikation						
	c) die Verwerthung						
	II. Ausgaben auf Diſtrikts-Armen-Anſtalten						
	III. Unterſtützung einzelner überbürdeter Gemeinden.						
	IV. Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar:						
	a) Auf Anſchaffung von Schreib-Materialen.						
	b) Auf Haltung des Kundſchafts-Anzeigers						
	c) Auf Poſt- und Botenlöhne						
	d) Auf etwaige Remunerirung des Schreiber-Perſonals						

Zu Beilage XIV. letzte Seite.

Abſchluß.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen		
Die Ausgaben hingegen		
Verbleibt Aktiv-Reſt		

Vormerkung des Vermögens.

	fl.	kr.
I. Aktiv-Stand am Ende des Jahres		
1. Realitäten		
2. Kapitalien		
3. Aktiv-Ausſtände		
Zuſammen		

	fl.	kr.
II. Paſſiv-Stand am Schluſſe des Jahres		
1. Paſſiv-Kapitalien		
2. Zinsrückſtände		
3. Uebrige Ausſtände		
Zuſammen		

Datum und Unterſchrift.

Beilage XV.

N . . . . Kreis — Polizey-Diſtrikt N . . .

Protokoll der Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armen-Pflegſchafts-Rathes.

Zu Beilage XV.

Nro.	Namen der einzelnen Gemeinden, resp. Lokal-Armenpflegen.	Prüfung, Anerkennung od. Monitirung der Ausſchuß-Rechnung des verfloſſenen Jahres, vorbehaltlich der Curatel-Reviſion.	Reſultat der Curatelbeſcheidung über die Rechnung des nächſt abgewichenen Jahres.	Einſicht, a) der vorgelegten Verwaltungs-Reſultate, b) Etats-Voranſchläge.	Prüfung d. Verfahrens d. einz. Pflegen, (Belehrungen derſelb.)	Beſchlüſſe in Betreff der Ueberbürdung einzelner Gemeinden.		
						Ob ſie wahrhaft vorhanden, in Betracht: a) der Beitrags-Pflichtigen, b) d. Beitragsfähigkeit, c) d. Laſten u. Abgaben, d) d. Hilfs-bedürftigen, e) d. Hilfs-Bedarfs.	Ob u. wie etwa die Unterbringung blos erwerbloſer Armen ein. Gemeinde bei ein. andern zu bewirken ſey.	Ob ſich nicht für blos Erwerbloſe nach Anſicht des Kundſchafters auswärtige Hilfe darbiete?

Beilage XVI.

N . . . . Kreis — Polizei-Diſtrikt N . . .

Protokoll der Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armen-Pflegſchafts-Rathes.

Zu Beilage XVI.

Beſchlüſſe in Betr. der Ueberbürdung einz. Gem.			Beſchlüſſe in Betreff		Inſtruktion d. Ausſchuſſes für das betreffende Jahr.	Anträge der einzelnen Mitglieder der Verſammlung.
Ob ſich nicht die örtliche Armenpflege im gleichmäßigen Intereſſe der Gemeinde ſowohl, als der Sache in eine diſtriktive Fürſorge verwandeln läßt.	Ob nicht die örtlichen Krankenpflegen bezüglich auf transportable Kranke durch diſtriktive an den Sitz des Gerichts-Arztes zu errichtende Krankenzimmer zu erſetzen ſeyen.	Ob und welche Unterſtützungen den einzelnen überbürdeten Gemeinden nöthig ſeyen.	I. des Voranſchlags der Ausgaben.	II. des Voranſchlags der Einnahmen.		

Beilage XVII.

Ueberſicht
des namentlichen Perſonal-Beſtandes der Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegen v. Jahre $18\frac{33}{34}$.

Lokal-Armen-Pflege.				Diſtrikts-Armen-Pflege.		
Nro.	Benennung der Gebäude.	Perſonalſtand des Lokal-Armen-Pflegſchafts-Rathes.	Bemerkungen.	Nro.	Perſonal-Stand.	Bemerkungen.
1.	N.				NB. Der Perſonal-Stand der Diſtrikts-Armen-Pflege folgt unmittelbar nach dem Vortrage des Perſonalſtandes der Lokal-Armen-Pflegen jed. Pol.-Bez.	
2.	N.					

§§ 101 und 102. *)

Armenpflegſchaftsrath. **)

(Sieh auch Anſäſſigmachung, Armenpflege, Wohlthätigkeits-Anſtalten, Erwerbsloſe, Erwerbsunfähige, Unterſtützungen, Etatsvoranſchläge, Umlagen, Landwehrmitglieder, Landwehrpflichtigkeit.)

Es iſt heilige Pflicht des Armenpflegſchafts-Rathes, Niemanden eine Unterſtützung an Geld oder Naturalien anzuweiſen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienſt verſchafft werden kann.

Verordn. vom 17. November 1816 Art. 26—30 Reggs.-Bl. St. 41 und

---

*) Vergl. Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom Jahre 1831 Geſ. Bl. 1831 S. 249 § 9.

**) Damit ſich die Zahl der Armen zur Laſt der Stadt München nicht mehr vergrößere, ſoll das Gericht Au (nun der Magiſtrat) (ohne Bewilligung), vielmehr jetzt ohne vorherige Erinnerungsabgabe der hieſigen Armen-Deputation (Armenpflegſchafts-Rath) weder eine Toleranz, noch Heiraths-Lizenz mehr ertheilen.

Allerhöchſte Verordnung vom 28. November 1816, Reggs.=Bl. St. 40, Bettler und Landſtreicher betr., Art. 13 und 1816 Art. 1, Ziff. 1, 2 u. 3, dann Art. 11, 12 u. 13. *)

Pflicht des Armenpflegſchafts=Rathes iſt es, genaue Kenntniß aller dürftigen Familien und Individuen ſeines Pflege=Bezirkes zu beſitzen und fortzuſetzen, weßhalb er nicht nur durch die Ortsbehörden, ſondern auch durch ſeine einzelnen Mitglieder und namentlich durch die Ortspfarrer, die Armuth in ihren Häuſern und Hütten, insbeſondere die Waiſen= und Findelkinder, dann jene ſchamhaften Armen aufzuſuchen, die aus übel verſtandener Furcht ihre und der ihrigen, oft bis an den Hungertod grenzende Noth, dem Blicke der öffentlichen Behörden ſich zu entziehen ſtreben.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Reggs.=Bl. St. 41 S. 796 Art. 35 — 52 und 72 Nr. 4 und 28. Nov. 1816 Reggs.=Bl. St. 44 S. 859 Art. 1—5.

Bei den Ermittelungen und Beſchlüſſen haben übrigens die Armenpflegſchafts=Räthe von folgenden Grundſätzen auszugehen:

Der Pflichtkreis des Armenpflegſchaftsrathes hat übrigens in Bezug der Armenpflegſchafts=Räthe von folgenden Grundſätzen auszugehen:

Der Pflichtkreis des Armenpflegſchafts=Rathes umfaßt nicht blos das nachhaltige Wirken zu Gunſten der wahrhaft Armen, d. h. der mit geſetzlichen Anſprüchen an den Armenfond begabten Perſonen, ſondern, wie ſchon erwähnt, auch die Sorge dafür, daß kein Scheinarmer ſich unter die wahrhaft Armen dränge, daß alſo die geſetzliche Unterhaltspflicht der Bemittelten in keinem Falle unter keiner Vorausſetzung zu einem Freibriefe für den Müſſiggang mißbraucht werden ꝛc.

Verordn. vom 17. November 1816 Art. 47 u. 52.

Der Armenpflegſchaftsrath in größeren Städten beſteht aus dem Polizey=Direktor, einem Bürgermeiſter, einem rechtskundigen und drei bürgerlichen Räthen. Auſſerdem nehmen an den Verhandlungen Antheil: der Vorſtand des Landgerichts, die ſämmtlichen Pfarrer des Armenpflege=Bezirkes, der Stadt= und Landgerichtsarzt; auch werden noch einige Individuen aus den zur eigentlichen Bürgergemeinde nicht gehörigen Einwohnern beigezogen ꝛc.

Verordn. v. 15. Sept. 1818 § 25 bis 29, Geſetzbl. S. 532, das Verhältniß zwiſchen der Polizey=Direktion und dem Magiſtrate München betr.

---

*) Vergl. auch den Art. 11, 12, 13 über Zwangsarbeitshäuſer.

Auch die nach dem Gemeinde-Edikte projektirten, noch nicht beſtehenden Commiſſäre in den Städten I. und II. Claſſe, welche nach § 70, 122 u. 126 aufgeſtellt werden ſollen, nehmen Antheil an den Verhandlungen des Armenpflegſchaftsrathes.

Verordn. v. 15. Sept. 1818 § 5, Geſetzbl. 1818 St. 23 S. 618, die Verhältniſſe der k. Commiſſäre in den größeren Städten ꝛc. betr.

Die k. Commiſſäre nehmen auch Antheil an den Verhandlungen des Armenpflegſchaftsrathes ꝛc.

Verordn. v. 15. Sept. 1818, Intbl. 1818 § V S. 618, die Verhältniſſe der k. Commiſſäre in Städten I. u. II. Claſſe zu den Magiſtraten betr.

Wenn im Polizey-Senate, im Armenpflegſchaftsrathe oder im Ausſchuſſe ꝛc. die Rede iſt von allgemeinen Anordnungen ꝛc., ſo ſollen die Commiſſarien den Berathungen hierüber beiwohnen, und ohne dieſe ihre Zuziehung darf niemals ein entſcheidender Beſchluß einſeitig gefaßt und vollzogen werden.

Verordn. v. 15. Sept. 1818 § 6, Intbl. 1818 St. 23 S. 618, die Verhältniſſe der k. Commiſſarien in den Städten I. u. II. Claſſe zu den Magiſtraten betr.

Da der Armenpflegſchaftsrath nach der Beſtimmung des § 66 der Verordn. v. 17. Mai 1818 neben dem Magiſtrate fortbeſteht, ſo treten die Bürgermeiſter und zwei bis vier Magiſtratsräthe als Deputirte in den Armenpflegſchaftsrath ein, und die ganze Verſammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorſtände.

Verordnung v. 21. Sept. 1818, Regsbl. 1818 St. 44 S. 1054 Abth. I. § 7 zur Inſtruktion über Geſchäftsführung der Magiſtrate.

In den Städten zweiter Claſſe, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, und Städten dritter Claſſe, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten ſowohl, als die Gegenſtände der niedern örtlichen Polizey von dem Magiſtrate ohne beſondere Geſchäfts-Abtheilung behandelt, dagegen für die executive Polizey, dann für andere vorübergehende außerordentliche Geſchäfte beſondere Commiſſäre aus den Magiſtratsgliedern abwechſelnd aufgeſtellt, und die Deputirten für den Armenpflegſchaftsrath beſtimmt.

Verord. v. 24. Sept. 1818, Intbl. 1818 St. XXIII § 9 S. 619.

Die Mitglieder des Armenpflegſchaftsrathes werden nach denſelben Normen gewählt, welche durch die Verordnung vom 17. Mai 1818 § 52 — 54 für die Magiſtratsglieder vorgeſchrieben ſind; jedoch

hat dabei keine neue Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten einzutreten. Sitz und Stimme von Amtswegen haben in dieſem Rathe nur die wirklichen Pfarrer, wahlfähig iſt auch jeder andere Geiſtliche.

Verord. v. 24. Mai 1820, die Wahl der Armenpflegſchaftsräthe betr.

Die Mitwirkung des Armenpflegſchafts-Rathes zu den Geſchäften der Kreishilfs-Kaſſa hat durch § 4 der allerhöchſten Stiftungs-Urkunde vom 6. Juli 1828 und durch § 22 und 23 der, mittels Beilage Nro. 7 gegenwärtiger Inſtruktion, zur Kenntniß ſämmtlicher Armenpflegſchafts-Räthe gelangende allerhöchſte Inſtruktion vom 29. Auguſt 1828 und ihre Novellen ihre genaueſte Feſtſtellung gefunden ꝛc.

Inſtruktion vom 29. Auguſt 1828, Reggs.-Bl. *)

Der Königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 11. September vor. Jahres, die Mitglieder des Armenpflegſchafts-Rathes betreffend, unter Remiſſion der Beilage erwiedert, daß die Beſtimmung des Art. 10 der Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816, wonach dem Armenpflegſchafts-Rathe in Städten und größeren Märkten auch aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner beſtehen ſoll, durch die §§ 66 und 91 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818, oder durch die §§ 7 und 9 der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. September 1818 durchaus nicht abgeändert, vielmehr im § 25 der Verordnung über die Verhältniſſe der Polizey-Direktion und dem Magiſtrate der Stadt N. vom 15. September 1818 erneuert, und genau beachtet worden ſey, folglich die Diſtrikts-Vorſteher, welche nach § 91 Nr. 2 des Gemeinde-Edikts als Gehilfen des Armenpflegſchafts-Rathes, nicht als wirkliche Mitglieder deſſelben erſcheinen, die übrigen zur Klaſſe der Bürger oder der wirklichen Gemeindeglieder nicht gehörigen Bewohner von Städten im Armen-Pflegſchafts-Rathe nicht vertreten können.

Miniſter.-Entſchl. vom 24. Februar 1829 ad Nrm. 13,842, die Mitglieder des Armenpflegſchafts-Rathes betreffend, als beſond. Entſchl. zu Art. 10 der allerh. Verordn. vom 17. Nov. 1816 (Vide Döll. Rep. Bd. XII. S. 475, 476 und 477, § 30.)

Staatsminiſterium des Innern.

Das Staats-Miniſterium hat nicht geſäumt, die aus

*) Mehr ſieh unter Kreishilfskaſſen.

den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Räthe ſowohl in formeller als materieller Beziehung der genaueſten Reviſion zu unterſtellen. Indem die ſpeziellen Erinnerungen den betreffenden Kreisregierungen zur Mittheilung an die Behörden und zur Wiedervorlage mit deren Beantwortungen zurückgeſchloſſen werden, erſcheint zugleich nöthig folgende allgemeine Bemerkungen zur Kenntniß ſämmtlicher Armen-Pflegſchaftsräthe gelangen zu laſſen.

Einige Armenpflegſchaftsräthe, und namentlich einige mehr ihr Gefühl als die poſitiven Grundlagen in's Auge faſſende Seelſorger ſcheinen von der Anſicht auszugehen, als mangle es in Bayern an beſtimmten geſetzlichen Normen über die Pflicht der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Armen. Sie ſcheinen ſogar die Vorſchriften über das Armenweſen nicht ſowohl als einfachen Geſetzes-Vollzug, ſondern vielmehr als Ausflüſſe adminiſtrativen Eifers anzuſehen. Dieſe Anſicht iſt aber durchaus irrig. Die aus der Natur der Sache hervorgehende Pflicht der Gemeinden zur Fürſorge für ihre Armen iſt in Bayern längſt vor Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts durch die beſtimmteſten Verordnungen bereits zum ausgeſprochenen Grundſatze erhoben worden; ſie fand ſpäter in dem Art. V des Geſetzes vom 17. Nov. 1816 in dem § 5 Abſ. 1 des unter ſtändiſcher Mitwirkung zu Stande gebrachten Heimathsgeſetzes vom 11. September 1825, dann in dem § 4 Abſ. 3 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes von demſelben Tage die feierlichſte Beſtätigung, und als, dem allgemeinen Wunſche folgend, Seine Majeſtät der König während der jüngſten Ständeverſammlung eine Reviſion des letzterwähnten Geſetzes veranlaßten, wurden die den Gemeinden zugedachten neuen Rechte, insbeſondere das ſo wichtige und folgenreiche Recht des abſolut hindernden Widerſpruches gegen Anſäſſigmachungen von zweifelhaftem Nahrungsſtande ausdrücklich und ausſchließend auf das Argument gebaut, „daß die zum Unterhalte ihrer Armen geſetzlich verpflichteten Gemeinden hinwieder auch mit Schutzmitteln gegen Vermehrung der bodenloſen Bevölkerung und gegen die Verarmung ihrer ſchon anſäſſigen Mitbürger verſehen werden müſſen."

Es handelt ſich alſo bei dem Armenweſen nicht um neue oder zweifelhafte Principien, ſondern um den Vollzug klarer öffentlich pro-

mulgirter Geſetze, und die Staatsregierung muß dieſen Vollzug um ſo ſtrenger bewachen, ſie muß um ſo gewiſſenhafter dafür ſorgen, daß der ächten Armuth die ihr geſetzlich zukommende Fürſorge auch wirklich zu Theil werde, je wirkſamer andererſeits die Vorrechte ſind, welche den Gemeinden in Rückſicht auf die erwähnten Verpflichtungen bezüglich allmähliger Verminderung der Armen und der Beſeitigung weiteren Verarmens ſeit dem 1. Juli 1834 zu Theil geworden ſind.

Obliegenheit der k. Kreis-Regierungen, ſowie der Diſtrikts-Polizey-Beamten iſt es, die Gemeinden ſowohl als die Armenpflegſchaftsräthe hierüber angemeſſen zu belehren, und zu bewirken, daß letztere ſich allenthalben des Fundaments ihres ganzen Wirkens beſtimmt und vollſtändig bewußt werden.

Nicht minder deutlich als das Prinzip ſelbſt ſind auch die Modalitäten ſeiner Ausführung durch die Landesgeſetze geregelt. Weder über den Begriff der Armuth, noch über die Vorausſetzungen und Grenz-Linien ihrer Anſprüche an die Armenpflegen kann ein Zweifel beſtehen. Namentlich ſchreibt das Heimath-Geſetz mit größter Beſtimmtheit vor, daß

a) die gründliche Unterſtützung nur an ſolche Perſonen gereicht werde, welche wahrhaft bedürftig und ſich ſelbſt zu helfen nicht vermögend ſind, und daß

b) Müſſiggang nicht mit der Armuth verwechſelt, ſondern gegen Müſſiggänger mit aller Strenge nach Maaßgabe des Geſetzes vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landſtreicher, dann nach dem Geſetze vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeits-Häuſer verfahren werde.

Ferner will dasſelbe Geſetz die Diſtrikts-Armen-Fonde in der That ihrem eigentlichen Zwecke, nämlich: der Unterſtützung überbürdeter oder vermögensloſer Gemeinden durch Zuſchüſſe oder durch Gründung einer diſtriktiven Fürſorge vorbehalten wiſſen.

Min.-Entſchl. v. 24. Sept. 1833.

Die Anforderung des Armenpflegſchaftsrathes zur Abgabe ſeiner Erinnerung in geſtellten Anſäſſigmachungsgeſuchen hat in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung von Seite des zur Inſtruktion dieſes Geſuches zuſtändigen Magiſtrats jedesmal durch eine beſondere

ſchriftliche Ausfertigung, nämlich durch Schreiben, Protokolls-Extrakt oder Signat zu geſchehen, indem das bisher gewöhnliche Verfahren, nach welchem die Verhandlungen des Magiſtrats zum Armenpflegſchaftsrathe nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt wurden, ſchon aus Rückſicht auf die Stellung des in ſeiner Zuſammenſetzung von dem Magiſtrate weſentlich verſchiedenen Armenpflegſchaftsrathes nicht angemeſſen erſcheint, überdieß aber ohne die bezeichnete beſondere Ausfertigung der Lauf jener Friſt nicht wohl bemeſſen werden kann, binnen welcher die Erklärung des Armenpflegſchaftsrathes zu erfolgen hat, wenn nicht der in § 9 Nr. 1 des erwähnten Geſetzes bezeichnete Nachtheil eintreten ſoll. Bei Geſuchen um die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung in Landgemeinden hingegen iſt eine beſondere Ausfertigung der Aufforderung an den Armenpflegſchaftsrath nicht nothwendig, ſondern es kann dieſelbe mit jener an den Gemeinde-Ausſchuß verbunden werden, indem hier der letztere unter dem Vorſitze des Ortspfarrers nach § 94 u. 101 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts, dann nach § 9 der Inſtruktion über das Armenweſen vom 24. Dez. 1833 auch den Armenpflegſchaftsrath bildet, und dem Geſetze, welches die Vernehmung des Armenpflegſchaftsrathes über die Anſäſſigmachungsgeſuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bei der Abgabe der Erklärung des Gemeinde-Ausſchuſſes über ein ſolches Geſuch ein Ortspfarrer vorſitzt, wo ſodann die Erklärung des Gemeinde-Ausſchuſſes auch jene des Pflegſchaftsrathes enthält, oder wenn der Gemeinde-Ausſchuß, nachdem er als Gemeinde-Ausſchuß geſprochen hat, nochmals unter dem Vorſitze des Ortspfarrers ſeine Erinnerung abgiebt.

Miniſt.-Entſchl. v. 2. Mai 1835, die Vernehmung des Armenpflegſchaftsrathes betr.

Im Namen ꝛc.

Nachſtehendes Königl. Miniſterial-Reſkript vom 24. v. Mts. wird hiemit den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden, ſo wie den ſämmtlichen Diſtrikts- und Lokal-Armenpflegſchafts-Räthen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſoll daſſelbe den bisher ſchon thätigen im Geiſte der Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 wirkenden Behörden und Armenpflegſchafts-Räthen theils der Anerkennung ihres Wirkens, theils einer Aufmunterung zum unausgeſetzten Fortfahren hierin um ſo mehr ſeyn, als zugleich darin die Aufforderung

des Mitwirkens an alle läßigen, mit dem Geiſte der Inſtruktion bisher noch nicht vertrauten Behörden und Armenpflegſchafts-Räthe und die desfalls nöthigen Weiſungen enthalten ſind.

Insbeſondere wird von ſämmtlichen Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegen die genaue Beachtung der in den Verordnungen über Armenweſen und Bettel ausgeſprochene und in gegenwärtigem höchſten Reſcripte unter V 13 erneuten Pflicht der Anzeige über eine wider Erwarten von einer Behörde allenfalls ausgehenden Nichtbeachtung der Vorſtellungen der Pflegſchaften, über Duldung des Bettels, über unterlaſſene Arretirung und Beſtrafung der Landſtreicher, über Nichtanhaltung der Müſſiggänger zum Dienen und zur Arbeit u. dgl. auf das Zuverläßigſte gewärtiget, wie auch hinwiederum den Behörden in ihrem thätigen Wirken die ausgeſprochene Anerkennung und der nöthige Schutz nicht vorenthalten bleiben wird.

Das in der Beilage 6 angeordnete Formular für das Protokoll der Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Rathes iſt jedenfalls ſchon bei den heurigen Verſammlungen einzuhalten.

Verordn. v. 3. Okt. 1835 Intbl. St. XLIII S. 1177 die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Diſtrikts- und Lokal-Armenpflegſchafts-Räthe betr. mit Beilagen von S. 1201 — 1254.

Auf Befehl ꝛc.

Die von der Königl. Kreisregierung ausgeſprochene und mittels Berichtes vom 7. Juli v. Js. angezeigte Genehmigung der von Seite des N. N. verweigerten Uebernahme einer ihm wiederholt zugedachten Armenpflegſchaftsrathsſtelle findet ihre volle Begründung in dem Art. 13 der Verordnung vom 17. November 1816, wonach lediglich bezüglich der Ablehnbarkeit der erſten Wahl geſetzliche Beſchränkungen gegeben ſind.

Entſchl. d. Staatsmin. d. Innern v. 31. Dez. 1834.

Auf Befehl ꝛc.

Auf die in dem Berichte vom 9. vor. M. geſtellte Anfrage, ob die Armenpflegſchaftsräthe in der Stadt Augsburg gleichwie die bürgerlichen Magiſtratsräthe nur aus dem höchſt beſteuerten Drittheile zu wählen, oder ob überhaupt bei der Wahl der Armenpflegſchafts-Räthe auf die für die Wählbarkeit der bürgerlichen Magiſtratsräthe durch § 48 resp. 76 des revidirten Gemeinde-Ediktes beſtimmte

Steuer-Reichniß keine Rückſicht zu nehmen ſey, wird folgendes erwiedert:

Das Geſetz vom 17. November 1816 bezieht ſich, wie aus der Zeit ſeiner Verkündung von ſelbſt hervorgeht, auf das Gemeinde-Edikt vom 24. September 1808, nicht auf jenes vom 17. Mai 1818 und deſſen durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 erfolgte Reviſion.

Indem daher dieſe Verordnung im Art. 13 beſtimmt, daß die Armenpflegſchafts-Räthe in eben der Art gewählt werden ſollen, wie die Municipalräthe, hat ſie die Beſtimmungen des § 59 und folg. des Gemeinde-Ediktes vom 24. September 1808 im Auge, und da dieſe in den Steuerreichniſſen keine Beſchränkung der Wählbarkeit aufſtellen, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß auf die Wählbarkeit zur Stelle eines Armenpflegſchafts-Rathes die Steuerreichniß ohne Einfluß ſey.

Die Königl. Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen und empfängt zu dem Ende die Berichtbeilage zurück.

Entſchl. d. Staatsmin. d. Innern vom 16. Okt. 1835.

Miniſterium des Innern.

In Erwiederung auf die Anfrage, welche die königl. Regierung des vormaligen Obermainkreiſes, K. d. I., aus Anlaß der in der Markt-Gemeinde Selbitz zwiſchen dem Bürgermeiſter und dem Pfarrer dortſelbſt wegen der Vorſtandſchaft bei der Armenpflege entſtandenen Differenzen mittelſt Berichts vom 21. April 1836 geſtellt hat, wird der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. I., zur richtigen Würdigung dieſer Frage in Beziehung auf ſämmtliche Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung überhaupt bemerkt, daß dießfalls

a) für die Haupt- und Reſidenzſtadt München der § 25 der allerhöchſten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direktion und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München betreffend,

b) für alle übrigen Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung aber, ſie mögen Städte I. II. oder III. Klaſſe, oder auch

Märkte ſeyn — der § 7 in beziehungsweiſer Verbindung mit den Schlußworten des § 9 der allerhöchſt genehmigten Inſtruktion über die Geſchäftsführung der Magiſtrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818 als Norm und Richtſchnur anzuſehen ſey, und daß demnach die Vorſtandſchaft bei den Armenpflegen in ſämmtlichen Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung, ohne Ausnahme, weder den einſchlägigen Bürgermeiſtern, noch den Ortspfarrern als ſolchen eo ipso zu komme, ſondern vielmehr durch das Ergebniß der von den Mitgliedern des betreffenden Armenpflegſchafts-Rathes vorzunehmenden Wahl ſich beſtimme.

Miniſt.-Entſchl. vom 29. April 1838.

Den Armenpflegſchaftsräthen iſt bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maßgabe des Geſetzes vom 17. Nov. 1816 und Unſerer Vollzugs-Weiſung vom 24. Dezbr. 1833 feſtgeſetzte Jahresetate einzuräumen.

Die monatlichen Zuſammentritte des Diſtrikts-Ausſchuſſes haben nur in ſo ferne Platz zu greifen, als ſie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungs-Ergebniſſe ſind, als ohnedieß in das Diſtrikts-Verſammlungs-Protokoll des nächſten Etatsjahres übergehend, fortan einer beſondern Vorlage nicht zu untergeben.

Verordn. v. 29. Dez. 1836, Regsbl. 1836 St. 57 S. 1049 Art. XXXII, bezüglich der Geſchäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

Soll das Wirken des Armenpflegſchaftsrathes der Gemeinde zum Segen gereichen, ſo muß er aus chriſtlich geſinnten Männern beſtehen, die einſichtsvoll, wachſam, thätig und von der Vorſtellung des wahren und eigentlichen Zweckes ihrer Obliegenheiten innig durchdrungen und belebt ſind. Eine Bürgſchaft mehr für dieſes Wirken liegt in der Anordnung, daß der Pfarrer Vorſtand des Armenpflegſchaftsrathes iſt.

Aufgabe dieſer Behörde iſt, die Klage jedes Nothleidenden gerne anzuhören, ſeine Lage zu unterſuchen, den Urſachen ſeiner Hilfsbedürftigkeit nachzuforſchen, und, je nach Befund, ihm geeignete Un-

---

Miniſt.-Entſchl. v. 20. Mai 1855 Nr. 13,652 die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegſchafts-Rathes zu den Funktionen der Landwehr betr.

terſtützung zu gewähren, oder zur Verbeſſerung ſeines Zuſtandes wohlgemeinten Rath und freundliche Anleitung zu geben.

Indem der Armenpflegſchaftsrath mit ſtetem Hinblick auf das Gemeindebeſte mit Sparſamkeit, Gerechtigkeit und Treue, mit Sorgfalt und Liebe der Armuth zu Hilfe kommt, wird er in dem Wohlthätigkeitsſinn der Gemeindeglieder und in deren Bereitwilligkeit, nach Vermögen durch milde Beiträge den Druck der Armuth zu lindern, die beſte und nachhaltigſte Unterſtützung finden.

Die wichtige Auffaſſung des Zweckes ſeiner Obliegenheiten wird dem Armenpflegſchaftsrath folgende Anhaltspunkte vorzeichnen:

1) Als wahrhaft und abſolut Dürftige, als ſolche Perſonen, welche ſich ſelbſt zu helfen nicht im Stande ſind, erſcheinen zunächſt nur arbeitsunfähige alte Leute, ſtarke Gebrechliche oder Krüppel, bettlägerige oder unheilbare Kranke, Blödſinnige, Blinde, verlaſſene Waiſen.

2) Wirkliche Bedürfniſſe ſind: tägliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, beziehungsweiſe auch Beleuchtung; in Krankheitsfällen aber Heilmittel, Wartung und Pflege.

3) Weiſe Vertheilung und rechtzeitige Leiſtung geeigneter Hilfe für ſolche Leute, die bereits der Mittel ermangeln, und eines oder das andere der obengenannten wirklichen Bedürfniſſe zu befriedigen, verhütet das Verſinken vieler Perſonen in gänzliche Dürftigkeit, erhält ihnen das Scham- und Ehrgefühl, ſowie das Zutrauen zu ihrem Mitmenſchen, bewahrt ſie vor ängſtlichen Sorgen, und ſichert ſie gegen gefährliche Verſuchungen zur Lügenhaftigkeit, zur Bettelei u. ſ. w.

4) Es iſt Ungerechtigkeit gegen wahrhaft Dürftige, Beförderung des unordentlichen Weſens in der Gemeinde, Aufmunterung zum Schlechten und Beſoldung des ſtrafbaren, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Müſſigganges, wenn ſolchen Individuen Gaben gereicht werden, die weder Zeit noch Kraft recht gebrauchen mögen, die Bettelei zu ihrem Gewerbe machen, und gewöhnt ſind, durch Lüge, Heuchelei und Verſtellung die Mittel zu einem bequemen, oft üppigen Leben zu erſchleichen, oder ſie durch Frechheit zu erzwingen, und denen, bei ihrer ſchamloſen und muthwilligen Arbeitsſcheue, oft nur verwegener Muth oder Anlaß und Gelegenheit zu Verbrechen mangelt.

5) Pflicht iſt es, zur Verhütung der Armuth und deren Folgen auf Beſchäftigung der arbeitsfähigen aber arbeitsloſen Perſonen ernſt-

lich zu denken, damit dieſe in den Stand geſetzt werden, das, was ſie bedürfen, ganz oder doch zum Theil zu erwerben.

Für jeden Arbeitsfähigen iſt Verſchaffung von Arbeitsgelegenheit die beſte Unterſtützung. Denn ſie gewöhnt daran, ſich ſelbſt zu helfen, giebt das wohlthuende, ehrenhafte Gefühl, das ſelbſterworbene eigene Brod zu eſſen, ſichert die Stelle in der Reihe ſelbſtſtändiger Gemeindeglieder, beugt dem Müſſiggang, als allen Laſters Anfang, vor, und befördert einen ordentlichen, ruhigen Lebenswandel.

Daher muß, wer aus Arbeitsſcheue und Trägheit eine andere Hilfe, namentlich in Geld verlangt, unter Aufſicht der Polizei ſeinem Schickſal überlaſſen bleiben, damit er durch Mangel und Noth zur Arbeit gezwungen werde; wie überhaupt die Unterſtützung für den, welcher durch den Ertrag der ihm dargebotenen Arbeit ſeine wirklichen Bedürfniſſe zu befriedigen vermag, einer Prämie zur Beförderung der Arbeitsſcheue und des Müſſigganges gleich, Praſſer, Zeitverſchwender, Liederliche, Verbrecher bildet.

6) Manche arbeitsfähige Menſchen wollen mühelos, mit Bequemlichkeit und ohne anhaltende Erwerbsthätigkeit zu dem gelangen, was ſie zum Leben nöthig haben und weil ſie hiernach nicht Arbeit finden, die ihnen behagt, ſo gerathen ſie in Dürftigkeit.

Andere entbehren in verächtlicher Genügſamkeit, was zu einem reinlichen, ordentlichen, anſtändigen Leben gehört, und ertragen lieber den Druck der Noth, als daß ſie arbeiten und ihre Kräfte anſtrengen.

Wer ſolchen Leuten bei dem Beharren in Gemächlichkeit und Faulheit Geld ſpendet, täglich ihren Hunger ſtillt, vermehrt die Arbeitsſcheue und füttert Müſſiggänger zum Nachtheil der Unterſtützungswürdigen und auf Unkoſten der öffentlichen Ordnung.

7) Bittet Jemand um Unterſtützung wegen Unzulänglichkeit des Ertrages ſeiner Arbeit, ſo wird eine auf perſönliche Kenntniß des Bittenden und ſeiner Verhältniſſe geſtützte genaue Unterſuchung zeigen, ob es ihm Ernſt iſt, das Nöthige durch Arbeit zu verdienen, ob die Art des Erwerbes, Alter oder Kränklichkeit, die Zahl unverſorgter, kleiner Kinder, hoher Miethzins, ein unverſchuldeter Unglücksfall, etwaige Schuldenlaſt u. ſ. w. oder ob Ungeſchicklichkeit und Lauheit in der Arbeit, Unthätigkeit der Frau, ſchlechte Haushaltung, Müſſiggang der arbeitsfähigen Kinder, Genußliebe u. ſ. w. die Urſachen

ſind, weßhalb der Erwerb zur Befriedigung der Bedürfniſſe nicht hinreicht.

Befolgt der Hilfeſuchende den guten Rath nicht, der ihm, wenn Urſachen der letzten Art an ſeiner Noth Schuld ſind, von Seite des Armenpflegſchaftsrathes zu Theil wird, ſo iſt dieß ein Beweis, daß der Bittende in künſtlicher Armuth lebt, das ihm ſchon zur Gewohnheit geworden iſt, und daß er ſich ſelbſt nicht helfen will.

Jede Unterſtützung an einen ſolchen Armen iſt übel angewendet, eine Verſchwendung. Denn je mehr man für den thut, welcher aus Arbeitsſcheue und Faulheit ſich in Noth befindet, deſto weniger wird er für ſich ſelbſt thun und bemüht ſeyn, aus dem Zuſtande der Armuth herauszukommen.

Er ſieht vielmehr die Unterſtützung nur als das Mittel an, bei weniger Arbeit doch mehr genießen, ſich Etwas zu Gut thun zu können, und wird, wie er demnach jede Gabe mißbraucht, zwar unbeſcheidener und frecher in ſeinen Anſprüchen werden, aller Hilfe aber ungeachtet, und wenn auch ſonſt günſtige Umſtände hinzutreten, dennoch in dem nämlichen Zuſtande bleiben.

8) Um der Mühe und der Sorgen, die mit der wirklichen Hilfe aus der Noth der Armuth gewöhnlich verbunden ſind, überhoben zu ſeyn, und in möglichſter Kürze und Leichtigkeit die Pflicht des Wohlthuns, ohne Rückſicht auf den Erfolg, zu üben, werden häufig dem Armen Geldgaben gereicht, obwohl dadurch ihm nur in äuſſerſt ſeltenen Fällen recht und nachhaltig geholfen, er vielmehr leicht zur Befriedigung thörichter Wünſche und der Lüſternheit, zum Trunke und zur Liederlichkeit, damit aber zur Verſchlechterung ſeines Innern verleitet wird.

Der Armenpflegſchaftsrath muß ſich vor einem ſolchen Verfahren, als mit ſeinen Pflichten nicht verträglich, wohl in Acht nehmen, ſondern immer deſſen eingedenk ſeyn, daß, wer den Armen wahrhaft wohl thun, die Laſten der Noth ihm nach Möglichkeit erleichtern, ihn aus dem Zuſtande der Armuth befreien will, ſich zur Aufgabe zu ſetzen hat, mit Rückſicht auf die Vergangenheit des Hilfebedürftigen und in Hinblick auf deſſen Zukunft die Mittel zu ſeiner Unterſtützung und zur Verbeſſerung ſeiner Lage ſorgfältig zu prüfen, ſie ihm nur nach dem wohlbemeſſenen Bedürfniß und nicht in Ueberfluß zu reichen, zum rechten Gebrauche derſelben ihn gehörig anzuleiten und an-

zuhalten, hauptſächlich aber auch mit Herzlichkeit und Milde die Dürftigkeit des Gemüthes und Verſtandes, die oft mit leiblicher Armuth verbunden iſt, geeignet zu berückſichtigen.

Wird der Arme dahin gebracht, daß er nach Kräften ſich anſtrengt, um ſich ſelbſt zu ernähren und ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, und daß er darauf denkt, die Sorgen Anderer um ſeinetwillen zu vermindern, ſogar ganz unnöthig zu machen, dann war die ihm geleiſtete Hilfe von rechter Art.

9) Durch gehörig bedachtes, wahrhaftes Wohlthun lernen Begüterte und Nothleidende einander recht kennen, achten und lieben, es iſt das Band, welches Reiche und Arme aneinander knüpft, und das Mittel, nicht blos die Noth und das Leiden der wirklichen Armuth zu mindern und zu lindern, ſondern auch beide, den, der die Hilfe leiſtet und den, welcher ſie empfängt, an Herz und Sinn zu beſſern.

Der Armenpflegſchaftsrath ſoll insbeſondere hieran die Wichtigkeit ſeiner Aufgabe erkennen und bemüht ſeyn, von ſolchem Geſichtspunkte aus den Wohlthätigkeitsſinn zu leiten.

10) Ein aufmerkſamer, denkender Armenpflegſchaftsrath, welcher das innere Weſen, die Sinnesart, die Aufführung, die Kräfte, die Beſchäftigungsweiſe, überhaupt den Zuſtand des Hilfsbedürftigen genau kennt, weiß auch, wie und wodurch ihm am beſten zu helfen iſt.

Das vorzüglichſte Unterſtützungsmittel bleibt vor Allem die Verſchaffung von Arbeitsgelegenheit, denn die mit Nachdenken, Ordnung und Sparſamkeit verbundene Arbeit iſt die allgemeine Wehr, das wirkſamſte Gegenmittel wider die Armuth.

Daher hat immer die erſte Sorge eines wackern Armenpflegſchaftsrathes die zu ſeyn, es dahin zu bringen, daß jeder Arme, ſelbſt der Schwächliche, Lahme, Blinde u. ſ. w. den Theil der Arbeit finde, welchen er zu verrichten fähig iſt.

Zunächſt dann wird derſelbe im Auge haben, daß die Unterſtützung der Armen bei weitem mehr in den nöthigen Dingen gereicht werde, z. B. in Brod, Brennmaterial, Stroh zum Lager u. ſ. w., als in baarem Geld, wofür derſelbe jene Dinge ſich anſchaffen ſoll.

Ebenſo iſt es rathſam, nur ſolche Gegenſtände zu geben, welche zur Befriedigung der drängendſten wirklichen Bedürfniſſe ganz ent-

behrlich, dem Mißbrauche am wenigſten ausgeſetzt ſind, und nicht leicht vertauſcht, verpfändet, verkauft werden können.

Nicht minder iſt es nöthig, daß dem Armen die Mittel zur Nahrung und Nothdurft nicht in Vorrath, ſondern nur nach Maßgabe des ſparſamſten Verbrauches für den Bedarf verabreicht werden.

Die Unterſtützung ſoll in Hinſicht auf Beſchaffenheit und auf Größe zwar zweckerfüllend, aber auch zugleich von der Art ſeyn, daß der Arme dabei in einem minder günſtigen Zuſtande bleibt, als wenn er ſelbſt für ſein Bedürfen ſorgen würde. Denn es darf dem Armen nicht der Sporn genommen werden, der ihn antreiben ſoll, durch Fleiß und Regſamkeit Mittel zur Erleichterung und Verbeſſerung ſeines Zuſtandes rechtmäſſig zu erwerben und gut anzuwenden.

11) Weſentliches Erforderniß iſt, daß die Hilfe, wo ſie nöthig erſcheint, ohne Verzug zur rechten Zeit zu Theil werde, weil Aufſchub der Hilfeleiſtung leicht die Noth des Armen, beſonders in Krankheitsfällen, vergrößert und die Koſten der Hilfsmittel vermehrt.

Jede Unterſtützung muß auſſerdem nach dem Bedürfniſſe gewählt, abgeändert, ausgedehnt oder beſchränkt, darf aber nie über die Dauer der Noth hinaus verlängert werden.

Soll der Armenpflegſchaftsrath auch keinen wahrhaft Bedürftigen Noth leiden laſſen, ſo muß er ſich doch immer, ſelbſt bei der Bewilligung oft kleiner Wünſche, ſtrenge ſparſam zeigen, ſogar wenn er ſich dadurch den Vorwurf zuzieht, als ſey er hart und karg. Denn iſt von manchem Dürftigen nur die erſte Verlegenheit und Scham, eine öffentliche Unterſtützung zu verlangen, einmal überwunden, und wird letztere ihm leicht zu Theil, ſo vervielfältigt ſich ſein Verlangen, und hat ſein Begehren, Fordern und Anliegen, Etwas zu bekommen, oft keine Grenzen mehr, zumal, wenn er merkt, daß er durch anhaltende Zudringlichkeit von der Weichheit und Nachgiebigkeit des Armenpflegſchaftsrathes Bewilligungen erzwingen kann.

12) Eine heilige Pflicht des Armenpflegſchaftsrathes iſt ganz beſonders die Fürſorge für die Armenkinder, weil das beſte Mittel zur Verhütung der Armuth darin beruht, daß ſolche Kinder der Anſteckung des Laſters und dem Verderben rechtzeitig entriſſen, daß ihnen gute Gewohnheiten in früheſter Jugend angeeignet, und ſie zu frommen, rechtſchaffenen Chriſten, ſo wie zu verſtändigen, fleißigen und zur Arbeit anſtelligen Menſchen erzogen werden. Wiewohl es den

Eltern obliegt, ihrer Kinder ſich in allen Stücken anzunehmen, und hauptſächlich für deren gute Erziehung zu ſorgen, ſo lehrt doch die Erfahrung, daß in den meiſten armen Familien gemeiniglich die Kinder ſehr ſchlecht berathen ſind, ſie für eine ſchwere Bürde, wohl gar für ein Unglück angeſehen werden, und daß dergeſtalt für deren Erziehung Nichts oder nicht das Geeignete oder ſelbſt Nachtheiliges geſchieht.

Viele Eltern, welchen die durch eigene Schuld erzeugte Armuth ſchon zur Gewohnheit geworden iſt, ſind ganz unempfindlich für Alles, was den Verſtand und das Gemüth des Menſchen betrifft, und gleichgiltig gegen die Beſſerung oder Verſchlimmerung des Herzens und des Sinnes ihrer Kinder. Andere ſind unwiſſend, roh und ungeſittet, können daher auf ihre Kinder nicht durch Erziehung einwirken, bekümmern ſich nicht um ſie, mögen es aber wohl leiden, wenn die Kinder, ſey es auch dadurch, daß ſie frühzeitig der Bettelei ſich ergeben und auf die Bahn des Laſters gerathen, nicht allein ſich ihr Bedürfen ſelbſt verſchaffen, und dergeſtalt den Eltern weder Mühe noch Laſt verurſachen, ſondern ſogar das Erbettelte oder Entwendete zum gemeinſamen Verbrauche nach Hauſe bringen.

Ja, es giebt ſo tief geſunkene Eltern, welche, um die Früchte des Bettels und des unrechtlichen Erwerbs bequem und ſicher zu genießen, ihre Kinder ſchon in frühester Jugend förmlich dazu anlernen, ſie zu wahrer Wegelagerung auf die Straſſen u. ſ. w. ausſenden, und mit Züchtigung bedrohen, falls ſie mit leeren Händen heimkommen ſollten.

In manchen Armen-Familien endlich iſt Faulheit und Unordnung, Trunkenheit, Lug und Betrug und ein völliges Laſterleben ſo einheimiſch, daß der Keim des Böſen und Schlechten bereits im zarteſten Alter der Kinder in deren Herzen gelegt wird, ſo daß derſelbe bei dem Beiſpiel, das täglich vor Augen iſt, ſich frühzeitig, ſchnell und furchtbar entwickelt.

Andere Familien, die nicht zu den öffentlichen Armen gehören, ſich in Allem kümmerlich behelfen, Kraft und Zeit gehörig anwenden, und doch durch ihre und ihrer Kinder Arbeit ſich kaum der Noth erwehren können, ſind auch bei dem beſten Willen nicht im Stande, die zur guten Erziehung, insbeſondere zur Schulbildung ihrer Kinder nöthigen Mittel herbeizuſchaffen.

Jn allen dieſen und ähnlichen Fällen iſt es löblich und pflichtgemäß, daß der Armenpflegſchaftsrath ſich als Stellvertreter der Eltern erweiſet, und daß er vermittelſt der Sonntagsſchulen, der Kleinkinder- und Bewahranſtalten, ſo wie durch andere Jnſtitute, als welche ſich vorzüglich jene der armen Schulſchweſtern und die der Frauen vom guten Hirten bewähren, die religiöſe, die ſittliche und Verſtandesbildung der armen Kinder nach Kräften zu befördern, dergeſtalt aber die Verwahrloſung und das gänzliche Verderben derſelben zu verhüten, ſie vor ſo manchem Uebel zu bewahren, und der menſchlichen Geſellſchaft ſo nützlich wie möglich zu machen ſucht.

Aus dem, was in den §§ 3 und 4 oben geſagt iſt, wird der Armenpflegſchaftsrath hauptſächlich folgende Lehren ziehen:

a) Nur der, welcher in wahrhafter und natürlicher Armuth ſich befindet, iſt der Unterſtützung würdig, nicht aber der, welcher ſich durch eigenes Verſchulden in den Zuſtand künftiger Armuth gebracht hat.

b) Sorgfältig iſt zu vermeiden, was Glauben machen kann, daß auf öffentliche Unterſtützung ein beliebiger Anſpruch beſtehe, oder was dazu dient, Anlaß und Gelegenheit zu ſolchem Anſpruche zu geben, oder aber, was zu bewirken vermag, daß der Sinn für die Privat-Wohlthätigkeit geſchmälert und verdrängt werde, und daß die Uebung derjenigen moraliſchen und geſetzlichen Pflichten in Vergeſſenheit und Verfall gerathe, welche im Kreiſe der Familie Urſprung und Beruf haben.

c) Die Unterſtützung wird nur nach vorgängiger ſorgfältiger Prüfung zu Theil; ſie beſteht in Rath und That; letztere verſchafft insbeſondere Arbeits-Gelegenheit und reicht Naturalien nach Maßgabe des ſparſamſten Verbrauches, und nur ſo lange die Noth währt, oder ſie leiſtet die Zahlung für Miethe, Holz, Kleider u. ſ. w.

d) Wer ſich der Bettelei ergiebt, die Arbeits-Gelegenheit verſchmäht, dem Müſſiggange und der Liederlichkeit nachhängt, bleibt der ſelbſtverſchuldeten Noth verfallen, und legt die Pflicht auf, die beſtehenden Verordnungen und Geſetze zur Strafe und Warnung in Anwendung zu bringen.

Jnſtrukt. v. 24. Dez. 1833, § 20 Ziff. 11 § 39 Ziff. 18.

e) Den Armenkindern iſt eine ganz beſondere Fürſorge mit Liebe, Eifer und Ausdauer zu widmen.

Verordn. v. 5. Juni 1842, Ext.=Beil. z. Intbl. Nr. 28 Abſchn. I § 3, 4 u. 5 S. 5 — 16, Anleitung zur Behandlung des Armenweſens resp. für den Armenpflegſchaftsrath betr.

1) In welchem Sinne der Armenpflegſchaftsrath die Pflichten der Armenpflege im Laufe des Jahres zu erfüllen hat, iſt in dem I. Abſchnitt § 3 — 5 oben gezeigt.

2) Ob und wer in der Gemeinde hilfsbedürftig und arm ſey, erfährt der Armenpflegſchaftsrath durch die aus freien Stücken erfolgte Anmeldung und Unterſtützung, oder er weiß aus eigener Erfahrung oder durch Anzeige von ſonſt Jemanden.

3) Eine beſondere Bekanntmachung mit dem Aufrufe zur Anmeldung bedarf es hienach nicht; dieſelbe hat vielmehr zu unterbleiben, weil ſie leicht zu Mißbrauch Anlaß gibt, und überhaupt ſich nicht mit dem verträgt, was oben im § 5 Buchſtabe **b** geſagt iſt.

4) Wer in der Lage befunden wird, daß er von der Armenpflege zu unterſtützen iſt, wird, inſoferne es ſich nicht um eine bloß augenblickliche Hülfe handelt, in die ſogenannte Armenbeſchreibung eingetragen.

Verordn. v. 5. Juny 1842, Extra=Beil. z. Intbl. Nr. 28 Abſchn. II. Cap. I § 6 Nr. 1 — 4 S. 16 u. 17, die Anleitung zur Behandlung des Armenweſens, resp. den Geſchäftsgang bei den Lokal=Armenpflegen betr.

Den Rekurs des Armenpflegſchaftsrathes zu N. wegen Anſäſſigmachung betr.

Miniſt.=Entſchl. v. 23. Okt. 1835, Nr. 29,761.

Döll. Rep. Bd. XII S. 228 § 95.

Vergl. auch die ſtändiſchen Verhandlungen v. 1834.

Die Anſäſſigmachung und Verehelichung des Schreibers N. N. insp. die Streitfrage, ob eine nur bedingt erlaubte Anſäſſigmachungs=Bewilligung bei Nichterfüllung der geſetzten Beſtimmung als wirkſam zu betrachten ſey.

Miniſt.=Entſchl. v. 21. Dez. 1835, Nr. 34,478.

Döll. Rep. Bd. XII S. 228, zu § 9 des Anſäſſigmachungs=Geſetzes § 96.

Die Einvernahme des Armenpflegſchafts=Rathes iſt bei neuen Anſäſſigmachungen durchaus, bei Wiederverehelichungen aber nicht mehr nothwendig.

Miniſt.=Entſchl. v. 11. Febr. 1833 Nr. 3608, Vernehmung der Armen=Pflegſchaftsräthe über Anſäſſigmachungs= und Verehelichungs=Geſuche

zu § 9 Ziff. 1 Lit. b des Geſetzes betr.; vergl. hiezu auch die Entſchl. v. 2. Mai 1835 Nr. 12,280 u. 11. März 1837.

Döll. Rep. Bd. XII S. 245 § 112.

Nach dem Geſetze vom 17. Nov. 1816 über das Armenweſen wird Art. 58 verfügt, daß keine Verehelichung unangeſeſſener Leute ohne vorgehende Vernehmung der Armenpflegſchaften bewilliget werden ſoll.

Beamte, die dieſe Vernehmung unterlaſſen, und die in der Verordnung vom 12. Juli 1808 Reggsbl. S. 1506 über die Heurathen auf dem Lande gegebenen Vorſchriften § 3 u. 4 außer Acht laſſen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn ſie ſich nicht ſelbſt ernähren kann.

Deßgleichen haften die Pfarrer und andere Geiſtliche für den Unterhalt ſolcher Perſonen, welche ſie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehaltlich anderwärtiger Strafen, die auf Trauungen dieſer Art geſetzt ſind.

Regsbl. v. J. 1816, St. 41 S. 801.

Vergl. hiezu noch weiters eine erfolgte Miniſt.-Entſchl. v. 17. Juli 1833 Nr. 13,858, die Beſchwerde der Gemeinde N. wegen der dem N. ohne Einvernahme des Armenpflegſchaftsrathes und des Ortspfarrers, indem das Intereſſe der Armenpflege im concreten Falle materiell ſchon vertreten wurde, erfolgt, worin die Einvernahme der Obenbezeichneten ausdrücklich verlangt wurde, und

vom 28. Nov. 1835 Nr. 33,028, den Vollzug des § 9 im revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetze, hier die Unzuläſſigkeit der Vernehmung der Diſtriktsarmenpflegſchaftsräthe bei Anſäſſigmachungen betr.

Döll. Rept. Bd. XII S. 247 § 114.

Die Armenpflege bleibt mit Verweiſung der Verordnung vom 15. Nov. 1816, Rgsbl. St. XXXXI. S. 779 dem Armenpflegſchaftsrathe übertragen.

Siehe Verordn. über das Gemeinde-Weſen § 66.

Die weder mit rechtskundigen Räthen noch mit rechtskundigen Mitgliedern verſehenen Armenpflegſchafts-Räthe ſind berechtigt, einen im Orte anweſenden k. Advokaten als Pflegſchafts-Rath zu wählen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 75, das Armenweſen betr.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. St. VI § 10 S. 149.

Von den Pflegſchafts-Räthen aus der Zahl der k. Advokaten.

Siehe Inſtrukt. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI S. 138.

Dem Armenpflegſchafts-Rathe wohnt der Polizeidirektor bei, und aus der Mitte des Magiſtrats werden ein Bürgermeiſter, ein

Rechtskundiger und drei bürgerliche Räthe dazu abgeordnet. Nebſt dieſen nehmen an den Verhandlungen des Armenpflegſchaftsrathes der Vorſtand des Landgerichts Au, die Pfarrer des ganzen Armenpflege-Bezirks, der Stadt- und Landgerichts-Arzt den verordnungsmäſſigen Antheil; und übrigens ſoll der Armenpflegſchafts-Rath noch einige andere Beiſitzer aus den zur eigentlichen bürgerl. Gemeinde nicht gehörigen Einwohnern zur Theilnahme an den Verhandlungen einladen. Er wählt aus ſeiner Mitte einen erſten und zweiten Vorſtand.

Die Bezirks-Vorſteher ſind innerhalb ihrer Bezirke die aufſehenden und vollziehenden Gehilfen des Armenpflegſchafts-Rathes.

Unter der Mitwirkung dieſer Bezirks-Vorſteher wird die Aufzeichnung der Armen und die Aufnahme der Geſuche um Zulaſſung zum Genuſſe der Armenpflege, ſo viel ſolcher der Stand der Bürger- und Schutzverwandten angeht, durch den Magiſtrat in Anſehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizei-Direktion geleitet und die gefertigten Liſten bilden einen Beſtandtheil der Regiſtratur des Armenpflegſchafts-Rathes.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. XXXXI S. 779 ꝛc. § 24 — 27.

In den den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten magiſtratiſchen Städten beſteht der, die Lokal- und Diſtrikts-Armen-Pflege in ſich vereinigende Armen-Pflegſchafts-Rath;

1) aus dem k. Stadt-Commiſſär,
2) aus den Bürgermeiſtern der Stadt,
3) aus drei bis vier von dem Magiſtrate abgeordneten Magiſtrats-Räthen, einſchlieſſend des etwa vorhandenen und in ſolchem Falle ſtets von Amtswegen berufenen rechtskundigen Rathes,
4) aus ſämmtlichen Pfarrern des Pfleg-Bezirkes,
5) aus dem ſtädtiſchen Gerichts-Arzte,
6) aus mindeſtens 4, höchſtens 8 von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Angehörigen der verſchiedenen Beitragspflichtigen Einwohner-Klaſſen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Art. 10.

Verordn. v. 15. Sept. 1818, § V, die Verhältniſſe der k. Commiſſäre in den Städten I. u. II. Claſſe zu den Magiſtraten betr.

Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Verordn. v. 21. Sep. 1818, § 7 u. 8.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 7 S. 147.

In den, den k. Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten, alſo einem Polizey-Diſtrikte (Land- oder Herrſchafts-Gerichte) einverleibten Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung beſteht der Lokal-Armen-Pflegſchafts-Rath:

1) aus dem Bürgermeiſter des Orts,
2) aus zwei bis drei von dem Magiſtrate abgeordneten Magiſtrats-Räthen,
3) aus ſämtlichen Pfarrern des Pfleg-Bezirks,
4) aus dem Gerichts-Arzte, oder falls ſich dieſer in dem Orte nicht befinden ſollte, aus einem daſelbſt wohnenden praktiſchen Arzte,
5) aus mindeſtens drei, höchſtens ſechs von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Angehörigen der verſchiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Claſſen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 10, Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. Sept. 1818 § 9.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 8 S. 148.

In den Rural-(Land-)Gemeinden beſteht der Lokal-Armen-Pflegſchafts-Rath:

1) aus dem Pfarrer oder den Pfarrern des Orts als Vorſtand,
2) aus dem nach § 94 des Gemeinde-Edikts konſtituirten Gemeinde-Ausſchuſſe.

Gem.-Ed. v. 17. May 1818 § 101, Regulativ zur Geſchäftsführung der Verwaltung in den Rural-(Land-)Gemeinden v. 24. Sept. 1818 § 9.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. St. VI § 9 S. 148.

Wo ein Pfarr-Bezirk in mehrere Gemeinden zerfällt, ſteht dem Pfarrer die Vorſtandſchaft jedes Armenpflegſchafts-Rathes ſeines Bezirkes zu. Wo eine Gemeinde mehreren Pfarreien gleicher oder verſchiedener Confeſſion zugetheilt iſt, gebührt Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorſtandſchaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. St. VI § 11 S. 149.

Nach abgelaufenem Anmeldungs-Termine empfängt der Armen-Pflegſchafts-Rath von ſeinem Vorſtande das Verzeichniß:

a) der bisher aus dem Armen-Fonde mit regelmäßigen Beiträgen ganz oder theilweiſe Unterſtützten, und
b) der für das kommende Jahr zu Unterſtützungen entweder ſelbſt

oder durch die Polizey-Behörde, oder durch einzelne Mitglieder des Pflegſchafts-Rathes, oder durch dritte Perſonen angemeldeten Individuen.

Allerhöchſte Verordn. v. 17. Nov. 1816, Art. 15 u. 22.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 15 S. 150 — 151.

Bei den Ermittlungen und Beſchlüſſen haben übrigens die Armen-Pflegſchafts-Räthe von folgenden Grundſätzen aus zu gehen: der Pflicht-Kreis des Armenpflegſchafts-Rathes umfaßt nicht blos das nachhaltige Wirken zu Gunſten der wahrhaft Armen, d. h. der mit geſetzlichen Anſprüchen an den Armenfond begabten Perſonen, ſondern, wie ſchon erwähnt, auch die Sorge dafür, daß kein Scheinarmer ſich unter die wahrhaft Armen dränge, daß alſo die geſetzliche Unterhalts-Pflicht der Bemittelten in keinem Falle, und unter keiner Voraus-ſetzung zu einem Freibriefe für den Müſſiggang mißbraucht werde. Sein Pflichtkreis umfaßt ferner die zweckmäſſige Anordnung der aus dem Armenfonde fließenden Unterſtützungen und das Bemeſſen des Wie jeder einzelnen Gabe aus dem Doppelgeſichts-Punkte:

a) der örtlichen Verhältniſſe, und

b) der individuellen Lage des zu Unterſtützenden.

Als oberſter Grundſatz muß daher gelten, daß Vorſchüſſe à Conto der ihrer Pflicht nicht genügenden vermöglichen Alimentations-Pflichtigen in der Beſchreibung auch wirklich als Vorſchüſſe vorgemerkt, und daß der Regreß gegen ſolche Perſonen mit aller Kraft gehandhabt werde.

Als fernerer Grundſatz muß gelten, daß, wer arbeiten kann, auch zu arbeiten verpflichtet iſt, daß die Kräfte des von einer Gemeinde vorſchußweiſe oder definitiv Unterſtützten, vermöge dieſer Unterſtützung, der Gemeinde verfallen, und daß ſelbſt dort, wo die Bilanz der Armen-Pflege Geld-Beiträge ohne Gegenleiſtung möglich, ja pekuniär rathſam machen könnte, die öffentlichen Spenden aus Gründen nie in ein Beſolden des Nichtsthuns ausarten dürfen.

Als weiterer Hauptgrundſatz endlich muß gelten, daß der Arme wohl ein Recht auf Unterſtützung, keineswegs aber einen Anſpruch auf beſtimmte Unterſtützungs-Weiſen beſitze, und daß die Art der Hilfe nicht nur die Verhältniſſe der Armen, ſondern auch, und zwar mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit, die Lage jener Familienväter zu beach-

ten habe, deren unmittelbare oder mittelbare Beiträge zu dem Armen-Fonde an ihrem ſauer erworbenen Brode abgehen.

Angeführte Verordn. Art. 47, 52.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 19 S. 136 — 137.

Demzufolge iſt es heilige Pflicht des Armen-Pflegſchafts-Rathes, Niemanden eine Unterſtützung an Geld oder Naturalien zu weiſen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienſt verſchafft werden kann.

In Erfüllung dieſer Pflicht muß er vor Allem für das Arbeits-Unterkommen der Armen **III.** Claſſe, nämlich jener Dürftigen beſorgt ſeyn, denen es weder an Gelegenheit noch an Kräften zu einer den vollen Unterhalt ſichernden Arbeit gebricht, deren Armuth aber blos aus Mangel

a) an Arbeits-Befähigung (Ausbildung zu irgend einem Geſchäfte) oder

b) an Arbeits-Gelegenheit, oder

c) an Arbeits-Luſt herrührt. Er muß

1) den blos wegen Mangel an Arbeits-Befähigung Hilfs-Be-Bedürftigen durch Unterbringung bei ordentlichen Meiſtern oder ausgezeichneten Dienſt-Herrſchaften die nöthige Gewerbs- oder Dienſtbildung zu wenden, — den für ein Gewerbe Gebildeten, die nöthigen Werkzeuge und Legitimationen, — den zu Dienſtboten Eingeübten, Dienſtboten-Bücher und das ſonſt Nöthige anſchaffen, und auf dieſe Weiſe die läſtigſte aller Cathegorien von Armen, nämlich die aus Mangel an beſtimmter Richtung Dürftigen, in arbeitsfähige Individuen umwandeln. Er muß

2) durch die Gemeinde-Behörden ſorgen, daß die in den Gemeinden ſelbſt ſich darbietenden Arbeits- und Verſorgungs-Gelegenheiten, als Gemeinde-Diener, Flurer (Feldſchützen), Hirtenſtellen, als Knecht-, Magd- und Wärtersdienſte in Spitälern und Pfründe-Häuſern, dann die Arbeiten für Gemeinde-Zwecke, z. B. das Holzfällen in den Gemeinde-Waldungen, das Arbeiten oder Aufſehen an den Gemeinde-Wegen, vorzüglich den Arbeitsfähigen oder zur Arbeit herangebildeten Armen des Ortes zugewendet werden. Er muß ſich

3) in ſteter Kenntniß des Bedarfes anſtändig und unſtändigen Dienſtboten und Arbeits-Gehilfen erhalten, bei beabſichtetem Wechſel ſeine arbeitsloſen Armen als Knechte, Mägde, Kinds-

mägde, Taglöhner u. dgl. empfehlen, und den Gemeinſinn der Ortsbewohner dahin zu beleben trachten, daß ſie hilfsloſe Inwohner des eigenen Orts, fremden Dienſtboten und Taglöhnern, und insbeſondere brave, finanziell herabgekommene Meiſter, fremden Handwerks-Geſellen vorziehen, und auf ſolche Weiſe ſich und ihre Gemeinden der Laſt des Ernährens müßiger Menſchen entheben. Er muß

4) ebenſo in ununterbrochener Kenntniß der angeordnet werdenden öffentlichen Arbeiten, namentlich der beabſichteten Staats- und Vizinal-Straſſen-Bauten, des Bedarfes an Holzhauern, der Urbarmachung unkultivirter Gemeinde-Gründe bleiben, und jeden ſolchen Anlaß zu Empfehlung ſeiner arbeitsfähigen Armen benützen.

5) Bei der Unzureichenheit der ſo eben angegebenen Mittel muß er theils durch unmittelbares Benehmen mit den Lokal-Armen-Pflegen der Nachbargemeinden, theils durch Vermittlung der Diſtrikts-Armen-Pflege verſuchen, ob ſeine unbeſchäftigten Armen, unter dem ohnehin geſetzlichen Vorbehalt ihrer Heimaths-Rechte, Arbeit in andern Gemeinden des Diſtrikts oder Kreiſes erhalten können.

6) Den auf dieſe Weiſe nicht untergebrachten arbeitsfähigen Armen muß er in ſo lange, als ſich für ſie kein Unterkommen findet, auf Koſten der Orts-Armen-Pflege Beſchäftigung an dem Orte oder an dem Sitze der Diſtrikts-Armen-Pflege verſchaffen.

7) Die Art der Arbeit muß ſich nach den örtlichen Verhältniſſen richten, jedenfalls aber muß eine ſolche Beſchäftigungsweiſe gewählt werden, a) deren Manipulation einfach, alſo den Armen leicht beibringbar iſt, b) deren Rohſtoffe nach den örtlichen und bezirklichen Verhältniſſen billig zu ſtehen kommen, und c) deren veredelte Stoffe in dem Orte oder in der Gegend einen leichten Abſatz finden, und d) deren Betrieb ſo wenig als möglich nachtheilig in die vorhandenen Gewerbe eingreift. Als ſolche Beſchäftigungs-Weiſe dürfte insbeſondere Leinwand-Spinnerei, Korbflechten, Schachtelmachen zu betrachten ſeyn.

8) Die der gewählten Beſchäftigung unkundigen Armen ſind zu deren Erlernung anzuhalten.

9) Für ſogenannte ſchamhafte Armen ſind Arbeiten in dem Hauſe,

namentlich für die Frauen weibliche Arbeiten von nicht koſtſpieli-gem Materiale auszumitteln, die Arbeits-Erzeugniſſe ſelbſt aber entweder den Arbeitern als Surrogat der Spenden zu belaſſen, oder wo die betreffenden Armen ſich durch den Selbſtverkauf nicht nähren können, durch Accorde an beſtimmte Handelshäuſer abzu-ſetzen, oder endlich in Ermanglung ſolcher Akkord-Gelegenheiten be-ſtellender Privaten, Commiſſionsweiſe an ſtädtiſche Commiſſions-Lager weiblicher Arbeiten abzugeben, um durch den Erlös minde-ſtens einen Theil des aufgewendeten Materials zu decken.

10) Dieſes Beſchäftigen der Armen darf der Armen-Pflegſchafts-Rath nicht unterlaſſen, es möge ſelbes nach Oertlichkeit pekuniärne Vortheile oder Ausfälle weisſagen; wohlbedenkend, daß

a) ein etwa nachtheiliges Ziffer-Reſultat ſich tauſendfach in dem für die Sittlichkeit erwachſenden Gewinn ausgleiche, und daß

b) gerade dieſes Sichbeſchäftigenmüſſen das einzige Mittel iſt, jene vornehmthuenden Armen abzuſchrecken, welche gegenwär-tig die drückendſte Laſt der Armenpflegen bilden, und deren Rücktritt aus der Reihe der Bewerber von dem Augenblicke an gewiß iſt, wo unter öffentlicher Aufſicht, für öffentliche Rechnung gearbeitet, ſomit die Spende durch Fleiß und An-ſtrengung verdient werden muß.

11) Sollten Hilfs-Bedürftige ſich weigern, die ihnen ausgemittelte Unterkommens- oder Arbeits-Gelegenheiten anzutreten, ſo liegt dem Armenpflegſchafts-Rathe alsbaldige Anzeige an die betref-fende Diſtrikts-Polizey-Behörde ob, damit dieſe ſofort nach aller Strenge der Geſetze mit Ermahnungen, dann mit einfachem Arreſte einſchreiten, in Wiederholungs-Fällen aber die dadurch als arbeitsſcheu ſich erweiſenden Perſonen in das Zwangs-Arbeitshaus zur Zwangs-Beſchäftigung und zu Angewöhnung angemeſſener Thätigkeit ſende. Bei verweigerter oder verzögerter diſtrikts-polizeylicher Hilfe, ſteht ihm nicht nur das Recht, ſondern ſogar, und zwar bei eigener Haftung, die Pflicht des direkten Rekurſes an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Seite.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816, Rgsbl. St. 41 Art. 26 — 30.

Allerh. Verordn. v. 28. Nov. 1816, St. 40 Art. 13, Bettler und Landſtreicher betr., und

Allerh. Verordn. v. 28. Nov. 1816, St. 40 Art. 1 Ziff. 1, 2 u. 3, dann Art. 11, 12 und 13. *)

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 20 S. 157 — 162.

Ferneres Geſchäft des Armen-Pflegſchafts-Rathes iſt es, für das Unterkommen oder die theilweiſe Beſchäftigung der nur theilweiſe Arbeits-Unfähigen (Erwerbloſen) zu ſorgen. Die Art dieſer Fürſorge richtet ſich nach Analogie der ſo eben entwickelten Direktiven. Hierbei ſind Arme dieſer Cathegorie zu kleinen Arbeiten in Pfründe-Häuſern zu verwenden, und an wackere Familien zu Leiſtung kleiner häuslicher Dienſte, zu Aufſicht auf Kinder u. dgl. zu empfehlen. Den auf dieſe Weiſe nicht Unterbringbaren iſt eine ihren Kräften angemeſſene Beſchäftigung zu ſichern.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 26 — 30.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 21 S. 162.

Dem Armenpflegſchaftsrathe liegt die amtliche Kenntnißnahme von der Verwaltung ihres geſammten, gleich den übrigen Stiftungen von den Communal-Behörden verwalteten Stammvermögens ob. Ohne Rückſprache mit ihm kann weder deſſen Subſtanz mit Schulden belaſtet, noch deſſen Reinertrag durch Meliorationen geſchwächt werden.

Er durchſieht die deßfallſigen Rechnungen, und theilt der Gemeinde-Behörde ſeine formellen ſowohl als materiellen Erinnerungen mit. Gegen abweichende Beſchlüſſe der Gemeinde-Behörden ſteht ihm der Rekurs an die vorgeſetzte Curatel zu.

Eben ſo ſteht ihm nicht nur die Befugniß, ſondern die förmliche Pflicht zu Controlirung der in magiſtratiſchen Gemeinden von dem Magiſtrate, in Rural- (Land-)Gemeinden von dem Stiftungspfleger und dem vorgeſetzten Gemeinde-Ausſchuſſe verwalteten Wohlthätigkeits-Stiftungen, namentlich der geſtifteten Spitäler, Pfründen, Waiſenhäuſer, dann der geſtifteten Armenverſorgungs- und Armenbeſchäftigungs-Häuſer, zur Seite. Zu dem Ende hat er

1) jede Anſtalt der Art von Zeit zu Zeit zu beſichtigen;
2) ſeinen Vorſtand oder Einzelne ſeiner Mitglieder mit der Controlle der einzelnen Anſtalten zu beauftragen;
3) die zweckmäſſigſte Verwaltung und Verwendung der Fonde zu beobachten oder zu empfehlen;

---

*) Vergl. auch den Art. 11, 12, 13, über Zwangsarbeitshäuſer.

4) die gewiſſenhafteſte Einhaltung der Stiftungszwecke nicht nur nach dem Texte, ſondern auch nach dem Geiſte der Stifter zu bewachen:
5) insbeſondere ſich Gewißheit darüber zu verſchaffen, daß nicht Unberechtigte oder Scheinarme zum Nachtheile der ſtiftungsmäſſig berechtigten, oder, wo die Stiftungsurkunde nichts beſonders beſtimmt, der wirklich Armen, Aufnahme finden;
6) eben ſo Ueberzeugung zu gewinnen, ob die darin untergebrachten Pfründner, Kranken, Waiſen oder Armen vorſchriftsmäſſig behandelt, und ob insbeſondere die geſtifteten Beſchäftigungshäuſer nicht vorſchriftswidrig als Strafanſtalten mißbraucht werden;
7) dann weiter darüber zu wachen, daß die geſtifteten Anſtalten ihre Waiſen entweder ſelbſt erziehen und verpflegen, oder wo es nicht räthlich erſcheint, ſelbe nur Familien anvertrauen, deren Religiöſität, Sittlichkeit und Bildungsgrad volle Bürgſchaft für die geiſtige erwerbliche Ausbildung der Kinder darbietet;
8) entdeckte Mißbräuche der Gemeinde-Behörde, und in dem Falle des Nichterfolges der vorgeſetzten Curatelbehörde zur Abhilfe anzuzeigen;

Die Vorſteher der geſtifteten Wohlthätigkeits-Anſtalten ſind gehalten, dem Pflegſchaftsrathe oder deſſen Abgeordneten zu jeder Zeit den Zutritt zu geſtatten, und die von ſelben etwa geforderten Aufſchlüſſe unweigerlich zu ertheilen.

Unmittelbare Befehle des Pflegſchaftsrathes oder ſeiner Delegirten an dieſe Vorſtände ſind und bleiben jedoch unbedingt verboten; eben ſo darf ein etwaiger Tadel im Angeſichte der Inſtitut-Vorſtände, der Kranken, der Pfründner, der Waiſen ꝛc. nie und unter keiner Vorausſetzung ausgeſprochen werden, vielmehr ſind die belobenden oder mißbilligenden Wahrnehmungen lediglich zu notiren, und ſofort gegenüber der Gemeinde-Behörde auf dem vorgeſchriebenen Wege geltend zu machen. Zuwiderhandeln der Armenpflegſchafts-Behörde oder Individuen müßte auf Anzeige der Gemeinde-Behörde die ſtrengſte Einſchreitung der Curatel zur Folge haben. Auch liegt ihm ob, mit der Gemeinde-Behörde gemeinſam darüber zu wachen, daß die Gemeinde in der Theilnahme an den diſtriktiven Anſtalten, insbeſon-

dere an geſtifteten Diſtrikts-Spitälern und Diſtrikts-Pfründe-Anſtalten in keiner Weiſe verkürzt werde.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 34 S. 179—181.

Die Mitwirkung des Armenpflegſchaftsrathes zu den Geſchäften der Kreishilfskaſſe hat durch § 7 der Allerhöchſten Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1828, und durch § 22 und 23 der mittelſt Beilage Nr. VII b gegenwärtiger Inſtruktion zur Kenntniß ſämmtlicher Armenpflegſchaftsräthe gelangenden Allerhöchſten Inſtruktion v. 29. Auguſt 1828, und ihre Novellen ihre genaueſte Feſtſtellung gefunden.

Jeder in deren Gemäßheit von der Rendantur der Kreishilfskaſſe geforderte Aufſchluß iſt mit größter Gewiſſenhaftigkeit zu ermitteln und abzugeben. Ebenſo ſind von Amtswegen hinſichtlich der Kreishilfskaſſe alle jene Anträge zu ſtellen, welche zum Frommen des Ganzen und zu Erfüllung der edlen Zwecke des erhabenen Stifters irgend dienlich ſcheinen.

Inſtr. v. 29. Aug. 1828;

Allerhöchſte Verordn. v. 6. Juli 1828, Regsbl. 1828 St. XXVII S. 377 — 384.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 35 S. 181.

Die Wohlthätigkeits-Vereine, namentlich die Vereine zu Unterſtützung armer Wöchnerinnen, zu Vertheilung von Holz, von Kleidern, von Lebensmitteln, die Vereine zu Unterſtützung armer Kinder und zu Gründung von Kleinkinderſchulen, ſollen nach § 22 Nr. 6 gegenwärtiger Inſtruktion eine der wichtigſten und wirkſamſten Hilfsquellen der Armenpflegen bilden. Sie wenden dem wichtigen Zweck nicht nur die Fonde, ſondern auch die Intelligens der bemittelten Claſſe zu, ſie fördern das Wohl der Armen, und übertragen die Aufgabe der Armenſpende ohne allen Zwang auf dem Wege des freien Willens von der minderbemittelten auf die bemitteltere Staatsbürgerklaſſe. Sie ſtehen unter der Aufſicht des Staates. Ihre Statuten werden von der k. Kreisregierung, K. d. J., auf Antrag des einſchlägigen Armenpflegſchaftsrathes und der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeybehörde geprüft, alle angemeſſen ſcheinenden Verfügungen beſtätigt, in ihrem Wirken beobachtet, und beſtehen fort, ſo lange weder ihre Mitglieder, noch die Kreisregierung ihre Auflöſung nicht beſchließen.

Die durch Vereine gebildeten Kleinkinderſchulen ſtehen noch ins-

beſondere wie jede Schule unter der Aufſicht der Lokal- und Di-ſtrikts-Schulinſpection.

Sache des Armenpflegſchaftsrathes iſt es, Vereine der Art her-vorzurufen, ihrem Wirken die zweckmäſſigſte Richtung zu geben, zu dieſem Ende ihre Statuten-Entwürfe auf das Genaueſte zu prüfen, die etwa nöthigen Abänderungen rückſichtslos zu beantragen, mit den beſtätigten Vereinen in ſtets freundſchaftlichem Geſchäfts-Verkehr ſich zu erhalten, ihnen ſelbſt unaufgefordert ſtete Kenntniß von den Ver-hältniſſen der Nothleidenden zu geben, ſie nach Befund zu gemein-ſamen Sitzungen einzuladen, und durch zuvorkommendes Benehmen, kräftigen Schutz und zweckmäſſigen Rath ihren Sinn für das Gute ſtets rege zu erhalten. Entdeckte Gebrechen ſind mit Schonung zu bemerken, und wenn ſie nicht gehoben werden, iſt lediglich der vor-geſetzten Curatelbehörde davon Kenntniß zu ertheilen.

Ausgezeichnete Leiſtungen ſind auf dem Geſchäftswege zur Kennt-niß der Kreisregierung zu bringen. Eben ſo ſind die durch Wohl-thätigkeitsſinn und edles Streben ausgezeichneten Perſonen den hö-hern Stellen zu bezeichnen, damit dieſen bei Lebzeiten die gehörige Anerkennung, und nach ihrem Ableben auf den Grund der Allerhöch-ſten Verordnung vom 17. Nov. 1816 ſelbſt eine bleibende Erinne-rung zugewendet werden könne.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Art. 33, 34, 40.

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäfts-gang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen.

Allerh. Verordn. v. 17. Dez. 1825, Regbl. 1825 Nr. LIV. S. 1049 — 1152
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 36 S. 182 — 184.

Die Sorge für pünktliche und zweckmäſſige Ausführung der durch den Etat feſtgeſetzten Armenbeſchäftigung kann nach Gutbefin-den des Armenpflegſchaftsrathes entweder

1) der Geſammtheit aller Mitglieder (dem Pleno) vorbehalten, oder
2) einzelnen Commiſſionen, oder endlich
3) dem Vorſtande ausſchließend anvertraut werden.

Eben ſo hängt es von dem Beſchluſſe des Armenpflegſchafts-rathes ab, ob das Kaſſa- und Rechnungsweſen der Armenbeſchäfti-gung dem Kaſſier des Armenpflegſchaftsrathes übergeben, oder ob die deßfallſige Material- und Geldrechnung den mit der Armenbe-ſchäftigung beauftragten phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen über-

tragen werden ſoll. Auch bleibt das Geſchäfts-Verhältniß des oder der Beauftragten zu dem Pleno die Competenzgrenze der erſtern, und der größere oder geringere Einfluß der Geſammtheit auf das Einzelne der Armenbeſchäftigung lediglich dem Armenpflegſchaftsrathe anheimgegeben.

Jedenfalls dürfen Geldlieferungen aus der Kaſſe an einzelne Rechner nur auf den Grund einer von dem Stande contraſignirten Quittung ſtattfinden. Auch muß das Plenum in dem Falle der Aufſtellung einzelner Rechner von dem Stande der an dieſe abgereichten Vorſchüſſe mit Schluſſe jeden Monats genaue Kenntniß nehmen.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816, Art. 72 Nr. 3.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 37 S. 184.

Die Arbeiten der Armen ſelbſt ſind ſowohl dem Koſtenaufwande als der Güte der Fabrikate nach ununterbrochen zu leiten und zu beaufſichtigen. Die rohen Materialien ſind in zweckmäſſigen Vorrathskammern aufzubewahren. Die verarbeiteten ſind raſch und zwar wo möglich an Akkordanten zu verwerthen; mit jedem Arbeiter iſt über Material-Empfang und Abgabe regelmäſſig Abrechnung zu pflegen, und überhaupt iſt alles vorzukehren, was zu möglichſt ſparſamen und ſchwunghaftem Betriebe der Beſchäftigung dienen kann.

Uebrigens ſind unter mehreren ſich darbietenden Beſchäftigungsweiſen bei ſonſt gleichen Verhältniſſen ſtets jene Beſchäftigungsweiſen vorzuziehen, welche in dem Orte nicht oder nur ſchwach betrieben werden, deren Einführung alſo keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlſtand der Ortsmeiſter befürchten läßt.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 38 S. 185.

Die Armenpflegſchaftsräthe der größern Städte werden ſehr wohl thun, Ausſchüſſe zu bilden. Insbeſondere könnte nach örtlichem Bedarfe zweckmäſſig erſcheinen:

1) ein Ausſchuß, um gemeinſam mit dem Vorſtande (man ſehe § 7), oder für denſelben die Materialien zur Armenbeſchreibung zu ſammeln, die Nachforſchungen über die ſich Anmeldenden anzuſtellen, und die Unterſtützungs-Geſuche der Armen entgegenzunehmen.

Ein ſolcher Ausſchuß darf gleich den Pfarrern zu augenblicklicher Anordnung einer vorläufigen Hilfe aus dem Reſervefonde ermächtiget werden.

2) ein Ausſchuß zur Belebung des Wohlthätigkeits-Sinnes, zur Erwirkung freiwilliger Beiträge in Geld und Naturalien, zur Unterſtützung des obbenannten Ausſchuſſes in Vorbereitung der Etats-Materialien.

3) Ein Ausſchuß zu Ermittlung des Unterkommens für die Erwerbsloſen, zu Führung des Kundſchafts-Anzeigers, und zu Beaufſichtigung der Beſchäftigungs-Anſtalten.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 48, S. 201.

Den Vorſtänden der Curatelbehörden ſteht es jederzeit frei, den Sitzungen jedes einzelnen, ihrer Curatel untergebenen Armenpflegſchaftsrathes ſelbſt, oder durch deren Nebenbeamten beizuwohnen. Dieſen Curatelbehörden gebührt in ſolchem Falle der Vorſitz, ſie haben ſich jedoch ihrer vorgeſetzten Stellung gemäß jedes Mitvotirens zu enthalten, ihre Wirkſamkeit auf Beobachtung des Geſchäftsganges, auf mündliche Entwicklung ihrer Curatel-Bemerkungen, Anſichten und Anträge zu beſchränken, und in dem Nichtbeachtungsfalle das Geeignete in dem gewöhnlichen Curatel-Geſchäftsgange einzuleiten.

Jedenfalls ſind die Vorſtände der Curatelbehörden gehalten, von Zeit zu Zeit in Perſon oder durch ihre Nebenbeamten von den Geſchäften jedes einzelnen Armenpflegſchaftsrathes örtliche Einſicht zu nehmen, die Bücher einzuſehen und das Geeignete vorzukehren; eben ſo ſind die Königlichen Kreisregierungen gehalten, durch abgeordnete Rechnungsbeamte oder ſonſtige Kommiſſäre in Kenntniß von dem Geſchäftsgange und der Verwaltungs-Reſultate der ihrer unmittelbaren Curatel untergebenen Armenpflegen zu bleiben.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 53 S. 206—207, und Allerhöchſte Verordn. v. 17. Novbr. 1816 Art. 79 und 83 vergleichungsweiſe.

Die Curatel-Stellen und Behörden werden ſich von ſelbſt berufen finden, den Armenpflegſchafts-Räthen ſtets wohlwollend gegenüber zu ſtehen, einerſeits den Geſchäftsgang, den Geſchäftsformen und den Vollzug der gebotenen Direktiven alles Ernſtes aufrecht zu halten, andererſeits aber auch die gemeindlichen Organe der Wohlthätigkeit in allem Guten möglichſt zu unterſtützen, auf den Gang berathend und aufmunternd einzuwirken, den Oertlichkeiten innerhalb des Geſetzes die möglichſt freie Bewegung zu belaſſen, Mißbräuchen

im Keime zu begegnen, dem Verkehr die einfachſte Form zuzuwenden, und in die Wechſel-Beziehungen Lebendigkeit und praktiſchen Takt zu übertragen, Verdienſte anzuerkennen, und überhaupt jenes Syſtem zu entwickeln, wodurch allein die ſtaatsbürgerlichen Notabilitäten den Mühſeligkeiten eines öffentlichen Amtes befreundet, und den Geſchäften die Mitwirkung aller Gutgeſinnten geſichert werden kann.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 54 S. 207.

Die Armen ſind in ſittlicher und wirthſchaftlicher Beziehung der Aufſicht der Armenpflegſchaftsräthe unterworfen und dieſen Gehorſam ſchuldig, nach dem Geſetze vom 17. November 1816 Art. 44 und 52 und der Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 § 39.

Verordn. v. 24. Sept. 1835, Nro. V Abſ. 6.

Müſſiggänger und liederliche Individuen dürfen unter keinem Vorwande der Armenkaſſe zur Laſt fallen, ſondern müſſen zur Erwerbsthätigkeit angehalten, und gegebenen Falles in das betreffende Zwangsarbeitshaus abgeliefert werden, nach dem Geſetze vom 28. Nov. 1816 über die Zwangsarbeitshäuſer, Art. 1 und 2, 8 und 9, Inſtruktion vom 24. Dez 1833 § 39 Ziff. 7 u. 18 Geſetz vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landſtreicher Art. 105.

Verordn. v. 24. Sept. 1835, Nro. V Abſ. 7.

Der durch Arbeit nicht deckbare Bedarf ſoll, ſo viel möglich, in Naturalien gereicht und zu Geldunterſtützungen nur im äußerſten Falle geſchritten werden, nach dem Geſetze vom 17. Dezember 1816, und der Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 §. 22.

Verordn. v. 24. Sept. 1835 Nro. V Abſ. 6, 7, 8, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Räthe betr.

Die bayeriſche Geſetzgebung über das Armenweſen beruht auf wenigen, aber höchſt klaren Prinzipien:

1) den Gemeinden liegt die bleibende Unterſtützung ihrer Armen ob, und zwar nach dem Geſetze vom 17. Nov. 1816 Art. 5, dem Geſetze über die Heimath vom 11. Sept. 1825 § 5 Abſ. 1, und dem Anſäſſigmachungs-Geſetze vom 11. Septbr. 1825 § 4 Abſ. 3, ſo wie dem revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetze § 4 Abſ. 3.

Keine Unterſtützung darf gereicht werden, ohne daß vorerſt die Dürftigkeit des betreffenden Armen in gebührender Form conſtatirt

wäre nach dem Geſetze vom 17. Nov. 1816 Art. 15 a 23 und der Inſtruktion vom 24 Dez. 1833 §§ 12 u. 18.

Verordn. v. 24. Sept. 1835 Nr. V Abſ. 1 u. 3, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- u. Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Desgleichen wird, wie in jeder guten Privathaushaltung, ſo auch in dem für die Gemeinden ſo wichtigen und bei übler Wirthſchaft auch ſo theueren, von den Gemeindegliedern ſich nährenden Haushalte der Armenpflegen das Verhältniß des Bedarfes zu den Mitteln, und der Bedarf der Letztern ſchon mit Anfang des Jahres gehörig vorausberechnet und feſtgeſtellt, und auf ſolche Weiſe unvorhergeſehenen, aus Umlagen zu deckenden Ausfällen vorgebeugt, nach dem Geſetze vom 17. Nov. 1816 Art. 65 und der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 § 23, 24, 25, 27.

Als Deckungsmittel ſind zunächſt die geſetzlichen Zuflüſſe der Armenfonde und der freiwilligen Beiträge zu betrachten. Umlagen greifen nur ſubſidiär, d. h. bei nicht zunehmendem Stande der 2 erſten Cathegorien von Einnahmen Platz. Zu dieſen Umlagen iſt jeder ohne Unterſchied des Standes nach ſeinem Vermögen pflichtig nach dem Geſetze vom 17. Nov. 1816 Art. 65 und der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 § 23, 24, 25, 27.

Min.-Entſchl. v. 24. Sept. 1835, Intbl. Nr. IX, die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Local- und Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Die Belohnungen der Gemeinde-Vorſteher, der Pfleger und Gemeindeſchreiber, dann die Gebühren der Letztern für etwa übertragene Rechnungs-Führung und die Entſchädigung der Ausſchußmitglieder für die in § 99 des revidirten Gemeinde-Edikts vorhergeſehenen Leiſtungen werden von dem Ausſchuſſe der Gemeinden unter Curatel-Beſtätigung feſtgeſtellt.

In Ausübung dieſes Rechtes ſind die Gemeinden an folgende Normen gebunden:

a) Die Belohnungen haben ſich in der Regel innerhalb nachſtehender Minimal- und Maximal-Größen zu bewegen:

aa) für einen Gemeinde-Vorſteher von 10 — 20 kr. von jeder Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied iſt,

bb) für einen Gemeinde-Pfleger von 1 — 2 fl. von je 100 fl.

wirklich eingehobener Renten des Gemeinde-Vermögens und in Geld regulirter Gemeinde-Umlagen,

cc) für einen Stiftungspfleger von 1 — 4 fl. von je 100 fl. der von demſelben nicht durch aufgeſtellte Agenten, ſondern unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungs-Vermögens.

b) Die Entſchädigungen der Gemeinde-Vorſteher, Pfleger und Ausſchuß-Mitglieder für Zehrung und Verſäumniß ſollen, bei gemeindeamtlichen von den Partheien geſetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen auſſerhalb des Gemeinde-Bezirkes, von der Meile Weges ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Diſtanzen und ohne Erſatzanſpruch für den Rückweg;

aa) wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert 15—20 kr. und

bb) entgegengeſetzten Falles für jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthaltes überdies 30—48 kr. betragen. Das Laufgeld von 20 kr. für jede Meile kömmt auch den Stiftungspflegern bei Einheiſchung rückſtändiger Renten von der Geſammtheit aller im Rückſtande begriffenen moraliſchen und phyſiſchen Perſonen eines Ortes zu,

c) der Gemeindeſchreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Gemeinde- und resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatel-Wege feſtzuſetzende beſondere Remuneration Anſpruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen — einſchlüſſig der Reinſchrift — nicht überſchreiten darf;

d) Taxen für Ausfertigungen der Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegſchaftsräthe können nur nach Maaßgabe der beſtehenden Taxordnung erhoben, und müſſen in dem Falle ihrer Zuläßigkeit der betreffenden Gemeinde-, Stiftungs- und Armenkaſſa verrechnet werden. Insbeſondere können die Gemeinde-Diener für das Vorrufen der Partheien nur die taxordnungsmäßigen Gebühren anſprechen.

c) Die Belohnungen und Entſchädigungen für Dienſte in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, ſo wie die Koſten der Regie, der Schreibmaterialien, Poſt-Porto-, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne werden aus den treffenden Kaſſen und zwar, ſo ferne eine genaue Ausſcheidung nicht möglich iſt, nach proportioneller Vertheilung auf Stiftungs- und Gemeinde-Caſſen entrichtet. In dem Untermainkreiſe hat es bezüglich der ſo eben von a bis einſchlüſſig e berührten Punkte bis auf weiters bei der bisherigen Obſervanz zu verbleiben.

Min.-Entſchl. v. 26. Nov. 1837 Intbl. Extra-Beil. Nr. 136 Abſ. 180, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr.

Armeepflichtigkeit.

In jedem Conſcriptions-Bezirke müſſen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklaſſe nach der Reihenfolge der Loos-Nummern ſowohl zum Contingente, als zur Reſerve gerufen werden, ſie ſind ſodann verbunden, an dem beſtimmten Orte und Tage ſich vor dem Rekrutirungsrathe zu ſtellen, in ſo ferne ſie nicht ſchon früher freiwillig in die Armee getreten ſind; dieſe freiwillig Zugegangenen werden, wenn ſie die Reihenfolge der Looſe trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geſchrieben.

Verordn. v. 15. Aug. 1828, Geſ.-Bl. 1828 St. VII S. 89 § 40, des Heerergänzungs-Geſetzes.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conſcription eingereiht wurden, endet in der Regel erſt, wenn ſie die geſetzliche Dienſtzeit von ſechs Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn, und ſo wie ſie

a) Dienſtesuntauglich wurden, oder
b) unter Erfüllung der in den §§ 54 und 55 ertheilten Vorſchriften für ſich einen Erſatzmann ſtellten, oder
c) ſich mit einem ältern dienſttauglichen, der Armeepflicht bereits entlaſſenen Bruder vertauſchten, und dieſer für ſie in die Armee trat, oder
d) wirklich in den geiſtlichen Stand getreten ſind.

Für denjenigen Conſcribirten, welcher nicht in die Armee eingereiht wurde, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des II. Jahres derſelben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung

jener Altersklaſſe, welche im erſten Jahre der Armeepflichtigkeit ſteht, früher endet ſie nur dann, wenn, und ſo wie ſie

1) mit Gebrechen behaftet ſind, welche ſie zum Dienſte der Armee untauglich machen,
2) wenn ein Conſcribirter einen Erſatzmann ſtellte, und die Vorſchriften der §§ 53 und 55 erfüllte;
3) wenn ſie auf den Grund des § 4 von der Ehre der Waffen ausgeſchloſſen, und nach § 45 während 6 Jahren zu der darin bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitſchaft ſtanden.

Unmittelbar nach Beendigung der Armee-Pflichtigkeit müſſen die Conſcribirten derſelben entlaſſen werden, hierüber ſind ihnen legale Urkunden auszuſtellen, und zwar Abſchiede oder einfache Entlaß-Scheine ꝛc.

Während der Kriegszeit kann die Entlaſſung aus dem ſtehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Regierung während derſelben Entlaſſungen zuläſſig findet, ſo ſollen dieſelben jederzeit vor Allem bei der am längſten dienenden Altersklaſſe eintreten. Alle Ausgedienten müſſen 6 Wochen nach dem Frieden ihre Entlaſſung erhalten ꝛc.

Die Militärperſonen, welche ſich während ihrer Dienſteszeit der in dem § 4 bemerkten Verbrechen und Vergehen ſchuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntniſſe aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erſt dann, nachdem ſie für die noch übrige Dienſtzeit einen Erſatzmann geſtellt, oder zu den im § 45 bezeichneten Arbeiten ſo lange in Bereitſchaft geſtanden ſind, oder verwendet wurden, daß die hiezu beſtimmte Zeit, mit jener, welche ſie im Dienſte der Armee zubrachten, 6 volle Jahre betrage.

Die Entlaſſung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet ſich nach den Staatsverträgen, bei deren Ermangelung nach den Grundſätzen der Reciprozität, und wann auch dieſe nicht zur Anwendung kommen, ſo haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conſcriptions- oder Armeepflichtigkeit ſtehen, und dienſttauglich ſind, einen dienſttauglichen Erſatzmann zu ſtellen ꝛc.

Die Armeepflichtigkeit eines Erſatzmannes endet in der Regel

gleichfalls nur nach vollendeter 6 jähriger Dienſteszeit, früher nur dann, wenn, und ſo wie derſelbe

a) dienſtuntauglich wird, oder
b) jene Dienſtzeit zurücklegt, welche ſeinem Einſteller bei dem Austreten der Armee noch obgelegen hätte, oder
c) einen Erſatzmann ſtellt.

Verordn. v. 15. Aug. 1828, Geſ. = Bl. 1828 St. VII S. 101 § 61 — 67 Abſchn. V, das Heerergänzungs = Geſetz betr.

Armenpflichts = Beiträge.

Da die Succumbenz = Gelder dem Lokal = Armenfonde des Orts, wo der dazu ſchuldig Erkannte domizilirt iſt, zuzuwenden ſind, ſo ſey das Gericht, welches das desfallſige Erkenntniß zu vollziehen hat, anzuweiſen, die erhobene Summe dieſer Gelder (gemäß der Inſtruktion für den Vollzug des Edikts über die General = Adminiſtration des Stiftungs = und Communal = Vermögens) der einſchlägigen allgemeinen Stiftungs = Adminiſtration oder ihrer Perzeptions = Station, oder der etwa an jenem Orte beſtehenden beſonderen Adminiſtration mit der Bemerkung der Beſtimmung dieſer Gelder zum Local = Armen= Fond, folglich auch mit der Benennung des Wohnorts deſſen, welcher zur Zahlung derſelben erkannt wurde, zuzuſtellen.

Verordn. v. 24. Mai 1809, Regsbl. 1809 St. XXXVI S. 814 Nr. 8, die Succumbenz = Gelder bei dem k. Appellations = Gerichte betr.

Verlorne und gefundene Sachen, wenn unter der Verjährungszeit (Jahr und Tag) von dem Eigenthümer nicht mehr angeſprochen werden, und der Finder auf die Rückantwortung verzichtet, treten in das Eigenthum des Lokal = Armenfondes ein, und ſo wie ſie Eigenthum desſelben werden, wenn der Finder die Pflicht der Anzeige bei Gericht unterläßt.

Verordn. v. 22. Nov. 1815, Rgsbl. 1815 St. L S. 1001.

Armen = und Schulquarte.*)

Zum Zwecke der Vermehrung der Lokal =, Armen = und Schul= Fonde muß verordnungsmäßig von allen frommen Stiftungen, Ver=

*) Dem gemeinſamen Antrage der Stände entſprechend, erklären Wir hiemit geſetzlich alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen = und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtniſſen in denjenigen Theilen des Königreiches, wo dieſe Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Landtagsabſchiedes als aufgehoben. Landtagsabſchied vom 15. April 1840 S. 21.

mächtniſſen und Schankungen ein Viertheil für die Armen, und ein weiteres Viertheil für die Schulen in Abzug gebracht werden. Hiebei darf alles, was der Stifter den betreffenden Armen oder Schulen zugleich mit der Stiftung für die Kirche zugewieſen hat, es möge zur verzinslichen Anlegung beſtimmt ſein oder nicht, in die Armen- und Schulquarten eingerechnet werden, weshalb die Kirchenverwaltungen durch Erholung der Stiftungs-Urkunde in Abſchrift oder im Auszuge von allen Vermächtniſſen für die Schule und die Armen Kenntniß zu nehmen haben, um den ihnen etwa ſchon zugewendeten Betrag von der Armen- und Schulquarte in Abzug bringen zu können.

Verordn. v. 1. Juli 1834, Geſetzbl. 1834.

Befreit von einem Abzuge für den Armen- und Schulfond ſind:

a) Das der Kirche unter der Bedingung einer Gegengabe an Geld oder geldwerthen Sachen zuwachſende Vermögen und zwar nach Verhältniß der Größe der hiefür geleiſteten Zahlung oder der Schätzung des Werthes der hingegebenen Sache;

b) Stiftungen für Beneſizien, welche mit einer Seelſorge oder mit dem Unterrichte und der Bildung der Jugend verbunden ſind, bis zu der **Congrua**, auſſerdem ſollen dieſe Beneſizien wie andere bloße Meßſtipendien dem Abzuge unterworfen ſeyn ꝛc.

Verordn. v. 5. Juli 1756, 9. Mai 1758, 16. Jäner 1760 in der M.-Gen.-Sammlung u. vom 27. Juni 1801 Reggsbl. 1801 S. 465, vom 6. Mai und 16. September 1803 Reggsbl. 1803 St. XIX S. 298 und St. XXXIX S. 764, dann Geſ. v. 1. Juli 1834 Geſ.-Bl. 1834.

Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtniſſen betr.

Verordn. v. 15. April 1840 St. I Seite 21 B. I. Geſbl. 1840.

Armenrechnungen.

(Siehe auch Geſchäftsgang, Patrimonialgerichte, Aemter, Termine, Rechnungsablage, Diſtriktspolizeibehörden, Reviſion.)

In Gemäßheit einer höchſten Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 1. vor. M. ſollen die Belege zur Haushaltungsrechnung des Waiſeninſtitutes zu Oettingen vom Stempel befreit bleiben; da daſſelbe nach den vom Königl. Staatsminiſterium des Innern gegebenen Aufſchlüſſen rein als Armenpflege anzuſehen iſt, und hier alſo

der Art. 4 des Edikts über das Armenweſen vom 17. November 1816 volle Anwendung findet.

Reggs.-Entſchl. vom 2. Juli 1832, die Stempelbefreiung d. Belege zur Haushaltung des Waiſenhauſes betr. Zu Art. 4 d. Verordn. vom 17. Nov. 1816 als beſonderer Beſtimmung. (Siehe Döllingers Rep. Bd. 12 S. 465 § 17.)

Die Beſchwerde des Magiſtrates der Stadt N. wegen der von Seite der dortigen Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſe nicht anerkannten Stempelfreiheit der Armenſtiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt anliegenden Capitale, oder Mobiliſirung älterer Darlehensurkunden, hat durch die von der Königl. Staatsſchuldentilgungskommiſſion ergangene Weiſung ihre volle und erwünſchte Erledigung erhalten, wonach die Stempelfreiheit der Armen-Stiftungen auch für die bemerkten Fälle unbedingt anerkannt iſt, und ſelbſt für den Fall ſich ergebender Zweifel über die Frage: ob das betreffende Kapital einer Armenſtiftung wirklich angehöre, lediglich ein dießfallſiges Zeugniß der Königl. Regierung erfordert wird.

Min.-Entſchl. v. 31. Dez. 1834 ad Nrm. 19761, die Stempelfreiheit der Armenſtiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt anliegenden Kapitals oder Mobiliſirung älterer Urkunden betreffend, als beſondere Beſtimmung zu Art. 4 der allerh. Verordn. vom 17. Nov. 1816 (Sieh Döllingers Rept. Bd. 12 S. 466 § 18).

Bei der dermal wiederum hergeſtellten Cordons-Anſtalt zur Erhaltung der innern Sicherheit muß es der Gegenſtand der vorzüglichſten Sorge für alle Landgerichte und Obrigkeiten ſeyn, auch für die Armenanſtalten ihres Bezirkes ſolche Verfügung zu treffen, daß die der Verpflegung bedürftigen Individuen nicht dem Elende preisgegeben, — oder gezwungen werden, ihren Unterhalt auf unerlaubte polizeiwidrige Weiſe zu ſuchen.

Wir haben zu dieſem Ende ſchon in Unſerer Verordnung vom 5. Oktober 1801 die nöthigen Weiſungen im Allgemeinen erlaſſen, und denſelben die Richtung dahin zu geben getrachtet, daß die Gerichtsobrigkeiten ſich bemühen ſollen, für die Armen und Bedürftigen Concurrenzen ganzer Obmannſchaften, Viertel und auch ganzer Gerichtsbezirke zu veranſtalten, wodurch die Laſt der Verpflegung einzelner Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichts-Inſaſſen gleicher vertheilt wird.

Dieſe Unſere Verfügung iſt nur zum Theile nach den ſubjekti-ven Eigenſchaften und Neigungen der Gerichts-Vorſtände, dann den in der Vollziehung angetroffenen Hinderniſſen in Erfüllung gegangen.

Es haben aber ganze Gerichtsbezirke, und darunter vorzüglich das Landgericht N. das vorleuchtende Beiſpiel gegeben, daß dieſe Unſere höchſte Abſicht durch zweckmäßige Behandlung des Gegenſtandes, auch bei Verſchiedenheit der Intereſſen leicht zu erfüllen iſt.

Unſere Landes-Direktion von Bayern hat daher ſämmtliche Landgerichte anzuweiſen, daß ſie auf dieſen Zweig der Landespolizey vorzügliche Sorge wenden, — ſich hiezu der thätigen Mitwirkung der Pfarrer verſichern, — und die Armenpflege ihres Gerichtes durch allgemeinen Zuſammentrag der Hilfsmittel zweckmäſſig organiſiren ſollen. In den Städten und Märkten, deren beſondere Verhältniſſe eine Verbindung mit den Armenanſtalten auf dem Lande nicht erlauben ſollten, ſind die beſondern Armenanſtalten wiederum zu erneuern und zu vervollkommnen, welche in den meiſten derſelben ſchon bei voriger Regierung nach dem Beiſpiele des hieſigen Armen-Inſtitutes entſtanden, und **anno 1796** bei dem damaligen Kriegsdrange und durch vernachläſſigte Oberaufſicht wiederum untergegangen ſind.

Allerhöchſte Entſchl. v. 4. Jäner 1804 die Armenanſtalten betr., als beſondere Beſtimmung zu Art. 5 der allerh. Verordnung vom 17. Nov. 1816 (Sieh Döllg. Rep. Bd. 12 S. 467 § 19.)

Mit dem 30. Sept. jeden Jahres ſchließt ſowohl der Kaſſier, als auch jede mit einer Natural- oder Geld-Comptabilität beauftragte moraliſche und phyſiſche Perſon die Tagebücher.

Gleichzeitig werden die Kaſſen- und Materialſturze vorgenommen.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 70.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 40 S. 194.

Jeder einzelne Rechner muß ſeine Rechnung ſpäteſtens am letzten Oktober vollkommen abgeſchloſſen und dem Armenpflegſchaftsrathe übergeben haben.

Die auf dieſe Spezialrechnungen ſich ſtützende, von ſämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegſchaftsraths zu unterzeichnende Hauptrechnung muß ſpäteſtens am 1. Dez. jeden Jahres in das Gemeinde-

Haus gelangt ſeyn, um dortſelbſt 14 Tage hindurch zur Einſicht ſämmtlicher Beitragspflichtigen aufzuliegen. Jeder der letztern iſt berechtigt, ſeine etwaigen Bemerkungen in ein gleichfalls aufgeſtelltes, paginirtes und paragraphirtes Erinnerungsheft einzutragen, welches dann der Rechnung beigeheftet, und mit dieſer an die im § 51 gegenwärtiger Inſtruktion näher bezeichneten Reviſions-Behörden abgegeben wird.

Ueberdieß werden die Rechnungs-Reſultate in magiſtratiſchen Städten und Märkten durch das Lokal-Intelligenzblatt, oder in deſſen Ermangelung durch den Druck, für den Geſammtkreis aber durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 70.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 41 S. 195.

Wo ſich weder Ausgaben noch Einnahmen ergeben haben, gelangt ſtatt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflage in dem Gemeindehauſe, und von da zu dem Einlaufe der Curatelbehörde.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 42 S. 196.

Die Rechnung folgt in jeder Beziehung dem Baue des Voranſchlages, ſie umfaßt daher folgende Hauptrubriken:

I. Den Reinertrag des Stammvermögens;

II. aus dem Stammvermögen nicht einverleibten, ſondern verfügbar gehaltene Kaſſe-Ueberſchüſſe früherer Jahre;

III. aus Zuflüſſen:
  1) aus Staatskaſſen,
  2) von Privaten;

IV. aus geſetzlichen Einnahmen der Lokal-Armenfonde, und zwar:
  1) von Tanzmuſiken, Hochzeiten, Schützenfeſten ꝛc.,
  2) von Succumbenzgeldern,
  3) ꝛc. (videatur § 24 gegenwärtiger Inſtruktion);

V. aus Fundations-Zuflüſſen;

VI. aus Collecten und freiwilligen Beiträgen;

VII. aus Erſatz-Leiſtungen:
  1) von andern Gemeinden für nicht blos momentane Unterſtützung ihrer in dem Orte weder als Dienſtboten noch als Geſellen verwendet geweſenen Heimaths-Angehörigen,
  2) von alimentations-pflichtigen Corporationen und Privaten;

VIII. aus dem Erlös aus der Armenbeſchäftigung;
IX. an Zuſchuß aus dem Diſtrikts=Armenfonde;
X. aus verfügbaren Ueberſchüſſen der Gemeindekaſſen;
XI. im Einvernehmen mit der geiſtlichen Oberbehörde aus etwa angewachſenen Ueberſchüſſen der Cultus=Stiftungen;
XII. aus Pflichtbeiträgen (Gemeinde=Umlagen);
XIII. an ſonſtigen Einnahmen.

Ausgaben auf

I. vorhergeſehene Unterſtützungen:
a) in Geld,
b) in Naturalien;

II. auf den Dispoſitionsfond für unvorhergeſehene Fälle, und zwar:
1) Erhöhungen vorhergeſehener Unterſtützungen,
2) in dem Laufe des Jahres neueingetretene Unterſtützungen,
3) an den im Laufe des Jahres neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungskoſten armer Kinder,
4) vorübergehende Unterſtützungen von Gemeinde=Angehörigen,
5) Hilfeleiſtungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten,
6) Spenden an wandernde Handwerksgeſellen,
7) Zahlungen:
a) an den Diſtrikts=Armenfond,
b) an Wohlthätigkeits=Inſtitute;
8) ſonſt unvorhergeſehene Ausgaben.

III. auf die Armen=Beſchäftigungen:
1) an Kauf roher Materialien,
2) „ Fabrikationskoſten,
3) auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien;

IV. auf Regie;

V. ſonſtige Ausgaben.

Hierunter Vorſchüſſe gegen Rückerſatz von
Gemeinden,
von Privaten

bleibt reine Ausgabe.

Sämmtliche Rechnungen richten ſich von nun an nach dem Rechnungs=Formulare (Anlage IX).

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 43 S. 196—198.

Die eigentliche Rechnung umfaßt nur die effectiven Einnahmen und Ausgaben des Armenpflegſchaftsrathes. Ihr Ziffer erſtreckt ſich daher nicht auf die von Privatperſonen oder Vereinen direkt an die Armen gelangten Spenden. Eben ſo findet kein Ziffer-Anſatz der aus den Häuſern der Pflichtigen nach dem Turnus an die Armen geſpendeten Naturalkoſt ſtatt.

Eben ſo darf die förmliche Taxation und der Ziffer-Eintrag der durch Spenden oder Collecten an den Armenpflegſchaftsrath gelangenden alten Kleidern und ähnlicher Verbrauchsartikel unterbleiben, wohl aber muß ein der Rechnung vorangehender, nach der exemplifizirten Anlage X verfaßter Vorbericht das Geſammt-Armenweſen der Gemeinde in allen ſeinen Beziehungen kurz und klar entwickeln.

In dieſem Vorberichte ſind neben der Zahl der unterſtützten Armen jeder Kathegorie der geſammte Unterſtützungs-Bedarf, und neben der aus den Häuſern turnusweiſe gereichten Naturalkoſt auch die Leiſtungen der Privatvereine, die dem Armenpflegſchaftsrathe bekannt gewordenen Hilfeleiſtungen der Privaten, und die durch Collecten oder Schenkungen eingelaufenen Naturalien aller Art nach Zahl, Beſchaffenheit und vorläufigem Werthe ſummariſch vorzutragen, damit die Gemeinde ſowohl als die Curatel zu einem ſteten Ueberblicke aller Leiſtungen des betreffenden Jahres, und durch die jährliche Wiederholung dieſer Ueberſichten zu einer gedrängten Geſchichte ihres Armenweſens gelange. Auch ſind mittelſt dieſes Vorberichtes die Namen ausgezeichneter Wohlthäter dem Dankgefühle ihrer Mitbürger zu bezeichnen.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 44 S. 198—199.

Die Armenpflegſchafts-Rechnungen ſammt ihren Beilagen, und insbeſondere ſammt den als integrirenden Beilagen dieſer Rechnungen zu betrachtenden Armenbeſchreibungen dürfen nie vernichtet, ſondern müſſen in magiſtratiſchen Gemeinden dem Gemeinde-Archiv, in Rural-(Land-)Gemeinden den Pfarrakten einverleibt, und dort auf das Sorgfältigſte aufbewahrt werden, um die Baſis der künftigen Operation zu bilden, und durch Benutzung der darin niedergelegten Erfahrungen die ſtete Vervollkommnung der Armenpflege möglich zu machen.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 45 S. 199.

Der Rechnungs-Ablage der Lokal- und Diſtrikts-Armenpflege

muß jener Grad von Oeffentlichkeit geſichert ſeyn, welcher die Beitragenden über die richtige Verwendung ihrer Gaben aufklärt, und den auf Koſten der Armuth ſpekulirenden Betrug (die bloße Schein-Armuth) an's Tageslicht zu bringen geeignet iſt, nach dem Geſetze vom 17. Nov. 1816 Art. 70 und der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 §. 40, 41 u. 44.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Sept. 1835, Intbl. Nr. V (12), die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes iſt daher nöthig:

a) daß die fraglichen Verwaltungs-Ueberſichten lediglich auf den Grund der geſtellten Armenfonds-Rechnungen, mit Rückſicht auf das unter § 15 gegenwärtiger Entſchließung Bemerkte, angefertigt, von der Curatelbehörde vor der Zuſammenſtellung geprüft, und mit den Rechnungen in Uebereinſtimmung gebracht werden;

b) daß dieſe Rechnungen längſtens bis 15. Nov. jeden Jahres geſtellt, (bei Landgemeinden) im Gemeindehauſe vorſchriftsmäſſig aufgelegt, und mit den allenfallſigen Erinnerungen an die Diſtrikts-Polizeybehörden eingereicht werden.

Miniſt.-Erkl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1837 § 1.

Die von Seite mehrerer Kreisregierungen angeſtellte Vergleichung hat gezeigt, daß die Ueberſichten über die Verwaltungs-Reſultate der Lokalarmenpflegen mit den Armenfonds-Rechnungen aus dem Grunde nicht übereinſtimmten, weil deren Ziffer lediglich aus den unregelmäſſigen und unvollſtändigen Tagbüchern, oder in Ermanglung ſolcher aus andern unförmlichen Aufſchreibungen der Lokal-Armenpflegen entnommen waren, und nicht ſelten Anſchläge von Naturalien in ſich begriffen, welche nach § 44 der Inſtruktion eine Stelle in der Geldrechnung nicht einzunehmen hatten.

Auf dieſe unzuverläſſigen und unrichtig nachgewieſenen Reſultate hin konnte die Geſchäftsführung der Lokalarmenpflegen durch die Diſtrikts-Ausſchuß- und Plenar-Verſammlungen mit Erfolg nicht gewürdiget werden.

Dieſe Verwaltungs-Ueberſichten ſind mit den gleichzeitig einkommenden Etats-Voranſchlägen der Lokal-Armenpflegen nebſt Armenbeſchrieben, dem in der zweiten Hälfte des Monats November

einzuberufenden Ausſchuſſe des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes zur Durchſicht und Abgabe ſeiner Erinnerungen nach § 66 der Inſtruktion vom Jahre 1833, nach vorläufiger Curatel-Würdigung vorzulegen; dem Ausſchuß bleibt dabei die Einſichtsnahme der Armenfonds-Rechnungen ſelbſt, ſo oft er ſie nothwendig findet, vorbehalten.

Miniſt.-Erkl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1837 § 2.

Damit aber nicht nur die Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe und Curatel-Behörden, ſondern auch die leitenden Stellen Kenntniß von dem Maaße der Geſammt-Leiſtungen und Unterſtützungen erlangen können, erſcheint es nothwendig, daß ſich die jährliche Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate (Verwaltungs-Ueberſicht) nicht nur über die Geld-, ſondern auch über die Natural-Leiſtungen mit Bezugnahme auf die Rechnungen, Armenbeſchriebe und wirkliche Verabreichung erſtrecken.

Es iſt demnach in der durch Miniſterial-Ausſchreibung vom 11. März vor. Js. unter Ziffer 3 vorgeſchriebenen Ueberſicht die erforderliche Columne in der Art einzuſchalten, daß die Leiſtungen der Privaten nach zwei Abtheilungen erſichtlich werden, nämlich:

a) in baarem Gelde, und
b) in Naturalien, einſchlüſſig des Anſchlages der turnusweiſe verabreichten Koſt.

Von dem Anſatze ſind jene Naturalien ausgenommen, welche von den Wohlthätern unmittelbar in die Hände der Armen gelangen. Dagegen iſt die fixirte Koſtablage in Anſatz zu bringen. Der Werthsanſchlag der Naturalſpenden richtet ſich nach den örtlichen Verhältniſſen, und es bleibt die Regulirung deſſelben dem Lokalarmenpflegſchaftsrathe überlaſſen, wobei jedoch im Falle eines zu hohen Anſatzes dem Diſtrikts-Ausſchuſſe und der Curatelbehörde weitere Antragſtellung und Beſchlußfaſſung vorbehalten iſt. Eine rechnungsmäſſige Durchführung der Naturalanſchläge wird zwar nicht verlangt, indeſſen wird die Führung von Aufſchreibungen über Einnahme und Ausgabe vor präjudizirlichen Anmuthungen ſchützen und die Controlle erleichtern.

Miniſt.-Erkl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1837 §. 15.

In Folge der Beſtimmungen §§ 1 u. 15 dieſer Entſchließung wird die Anfertigung und Vorlage des Rechnungs-Vorberichtes der Lokalarmenpflege (§ 44 Abſ. 2 und die dazu gehörige Beilage Nr. 10

der Inſtruktion von 1833) überflüſſig und hat ſomit für die Folge zu unterbleiben.

Miniſt.-Erkl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1837 § 16.

Zur Beſeitigung der in der Erhebung und Zuſammenſtellung der Verwaltungs-Reſultate der Lokalarmenpflegen (§ 52 der Inſtruktion von 1833 und deren Beilage Nr. 11, dann Miniſterial-Entſchließung vom 18. März 1836 ſammt drei Anlagen) bemerkten Mängel und zur Erzielung eines gleichmäſſigen Verfahrens wird Folgendes angeordnet:

a) Die Zahl der Armen iſt nach den verſchiedenen Kathegorien in die § 15 bemerkte Ueberſicht nach demſelben Stande einzutragen, welcher dem Antheile an der Unterſtützung in dem abgewichenen Etatsjahr, für welches die Reſultate geſammelt wurden, zu Grunde lag. Uebrigens wurde bemerkt, daß troß der Miniſterial-Entſchließung vom 1. Mai vor. Js. das Rubrum der Columne „arbeitsloſe Erwerbsfähige" noch von vielen Armenpflegen unrichtig vorgetragen wurde;

b) in die zweite Columne der ſtattgehabten Leiſtungen eignen ſich jene Beträge, welche von Handwerks-Vereinen (Zünften) Wohlthätigkeits-, muſikaliſchen-, theatraliſchen- und andern Vereinen zur Armenkaſſe geleiſtet werden;

c) in die dritte Columne (von Privaten) kommen die freiwilligen Beiträge, Geſchenke und Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder und anderer Perſonen, dann die Beiträge der Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge zum Vortrage, in ſo ferne letztere nicht in die Diſtrikts-Armenkaſſe fließen;

d) in die erſte Columne endlich (aus dem Armenfonde) ſind alle übrigen Einnahmen zu ſetzen, wie ſie in der Inſtruktion § 24 aufgeführt ſind;

e) die vorletzte Columne hat ſowohl das Stammvermögen, deſſen Verwaltung nach § 34 der Inſtruktion nicht dem Armenpflegſchaftsrathe, ſondern der Communalbehörde zukommt, als auch die Aktivausſtände und Kaſſenbeſtände, jedoch nach Abzug der Schulden, zu umfaſſen;

f) in die letzte Columne endlich ſind die Reſultate der Plenar-Verſammlung, wie ſolche in dem deßfallſigen Protokolle von § 1 bis 15 enthalten ſind, nach deutlicher Vorſchrift, Bei-

lage Ziff. 1 zu dem Miniſterial=Ausſchreiben vom 18. März vor. Js., in gedrängter Kürze vorzutragen.

Miniſt.=Erkl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1837 § 17.

Zur Anleitung über die Behandlung des Armenweſens betr.

K. Rgs.=Entſchl. v. 5. Juni 1842, Ert.=Beil. z. Intbl. St. 28 Abſchn. II Cap. I § 6 Nr. 11 — 20 S. 19 — 22.

Siehe den Vortrag hierüber unter Armenweſen.

Die Armenrechnungen ſind jährlich bis 15. Novbr. zu ſtellen.

Verordn. v. 25. Jän. 1838, Intbl. St. VI S. 153.

Königreich Bayern,
Staats=Miniſterium der Finanzen!

Aus Anlaß eines von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, im Betreffe der Stempel=Adhibirung zu den Belegen der Armenrechnungen vom 12. Jäner l. Js. an das k. Staats=Miniſterium der Finanzen erſtatteten Berichts wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Finanzen bemerkt, daß im Hinblicke auf Art. 4 der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816 — das Armenweſen betr. — die Armenpflegſchafts=Räthe zur Erholung der Stempel für die den Armen=Rechnungen beizulegenden Quittungen nicht anzuhalten ſind, wornach die k. Regierung, Kammer des Innern, ſich in vorkommenden Fällen zu richten hat.

Für die dieſen Rechnungen anzulegenden Quittungen ceſſirt die Adhibirung des Stempels.

Verordn. v. 17. Febr. 1838, Intbl. St. XII S. 361 — 362.

Auf Befehl ꝛc.

Der k. Kreis=Regierung wird anliegend eine an die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., den 8. v. Mts. erlaſſene Entſchließung des k. Staats=Miniſteriums der Finanzen in unterzeichnetem Betreffe mitgetheilt, und dabei folgendes bemerkt:

1) Unter die noch geltenden Verordnungen zählt namentlich die im Jahre 1781 im Betreffe des Geſindes erlaſſene, und die darin ausgeſprochenen, dem Armenfonde der k. Haupt= und Reſidenzſtadt München gebührenden Strafen, müſſen daher auch fortan demſelben unverkümmert zugerechnet werden.

2) Wenn auch die in dem Berichte der k. Regierung vom 3. Oktober d. Js. angeführte Verordnung vom 24. Dezember 1779,

im Betreffe des Spielens in auswärtigen Lotterien durch eine neuere vom 14. Auguſt 1810 derogirt iſt, ſo beſtimmt doch letztere in dem Art. VIII ebenfalls ausdrücklich, daß ein Drittheil der Strafe dem Lokal-Armen-Fonde zufließe. Auch dieſe Strafantheile bilden daher eine geſetzliche Einnahme der erwähnten Fonde.

Die k. Kreis-Regierung wird den Armenpflegſchaftsrath in dem Bezuge dieſer geſetzlich ihm gebührenden Antheile für Vergangenheit und Zukunft angemeſſen ſchützen, und insbeſondere Sorge tragen, daß die in der Inſtruktion vom 24. Dezbr. 1833 aufgeführte Einnahme den erwähnten Fonden vollſtändig und ungetrübt zufließen.

Miniſt.-Entſchl. v. 26. Dez. 1834.

Auf Befehl ꝛc.

Der k. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 29. November 1834 die Kurkoſtenzahlung in der polizeylichen Unterſuchung gegen Johann Tröſter wegen Körperverletzung betr., nach mehrfältigem Benehmen mit den einſchlägigen Staats-Miniſterien folgende Entſchließung ertheilt:

Die von dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz unterm 27. Januar 1818 an das k. Appellationsgericht für den Obermainkreis erlaſſene Entſchließung ſpricht klar aus, daß die Kurkoſten bei Körperverletzungen nicht wegen angeblicher Zahlungsunfähigkeit der Armenkaſſe, ſondern nur dann dem Aerar zur Laſt fallen können, wenn der zur Tragung der bemerkten Koſten verpflichtete Armenfond nicht ausgemittelt werden kann, da auſſerdem eine wirkliche Inſolvanz der Armenkaſſe aus dem Grunde nicht deckbar iſt, weil in Ermanglung parater Mittel die Umlagen nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden Geſetze vom 22. Juli 1819 und 11. Septbr. 1825 als Dotation der Armenfonde bezeichnet ſind. Gleiche Prinzipien gelten nach klarer Analogie bei Körper-Verletzungen im Polizey-Uebertretungsgrade. Es kann ſohin in dem vorliegenden Falle der Regierungsbeſchluß vom 27. Septbr. 1832 aufrecht nicht beſtehen, ſondern die k. Kreisregierung wird Sorge tragen, daß, wenn nicht inzwiſchen in Folge der Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens vom 24. Dezbr. 1833 eine Armenpflege in der Gemeinde Moos entſtanden ſeyn ſollte,

deren Errichtung alsbald bewirkt und der fragliche Kurkoſten-Betrag bezahlt werde.

Miniſt.-Entſchl. v. 17. Dezbr. 1834.

Auf Befehl ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., erhält auf ihren Bericht vom 15. Oktbr. 1833 die Entſchließung, daß da

1) nach den beſtehenden Geſetzen, namentlich nach jenen vom 17. November 1816 das aktive Militär keinen Antheil an der Vertheilung der Armenpflege nimmt,

2) die aktiven Militärperſonen aber deßhalb ſeit Erſcheinen des letzterwähnten Geſetzes auch nie zu Beiträgen in Anſpruch genommen worden ſind,

3) dieſer in der geſammten Monarchie ſeit 1816 gleichheitlich ſtattgefundene Vollzug das Geſetz durch einen begründeten conſtanten Uſus, resp. authentiſch interpretirt hat, aus dem rein vollziehenden Standpunkte des k. Staatsminiſteriums des Innern eine Inanſpruchnahme der aktiven k. Militärperſonen nicht genehmigt werden könne.

Miniſt.-Entſchl. v. 17. Febr. 1835.

Die Anfrage des Armenpflegſchaftsrathes der Stadt München:

„Ob Etat und Rechnung der Armen-Fonds-Caſſe nach dem mit der Vollzugs-Inſtruktion vom 24. Dezbr. 1833 vorgeſchrieben, oder nach jenem Formulare angefertigt werden ſoll, welches neuerlich für die Wohlthätigkeits-Stiftungen vorgeſchrieben wurde?“

beantwortet ſich von ſelbſt durch die Thatſache, daß weder der Armenpflegſchaftsrath, noch deſſen Caſſe zu den Wohlthätigkeitsſtiftungen gezählt werden könne.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß für das Armenweſen das dießfallſige ſpecielle Formular in Anwendung komme, wovon ſämmtliche Gemeinden zur Vermeidung weiterer Anfragen in Kenntniß geſetzt werden ſollen.

Miniſt.-Entſchl. v. 3. Septbr. 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Das Umlagengeſetz für Gemeindebedürfniſſe vom 22. July 1819

hat die frühere Verordnung in Bezug auf die Armenpflege der Stadt München vom 13. Mai 1805 nicht nur nicht aufgehoben, ſondern nach Art. II Nr. 4 ausdrücklich beſtätigt.

Es hat daher ſeine geltende Kraft nicht blos für Miethbewohner und Innleute, ſondern auch für Hausbeſitzer, welche von ihrer Beitragspflichtigkeit zum Zwecke der Armen-Pflege nicht eximirt ſeyn können.

Hiernach liegt es alſo allerdings in der Competenz der Adminiſtrativſtellen, die ſäumigen Zahler bei Verweigerung im Exekutivwege zu ihrer Zahlungspflicht anzuhalten, wofür der Art. III des erwähnten Geſetzes das geignete Verfahren vorzeichnet.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird in Folge ihres im bezeichneten Betreffe erſtatteten Berichtes vom 7. v. Mts. den Armenpflegſchafts-Rath der Reſidenzſtadt München beſcheiden.

Miniſt.-Entſchl. v. 23. Novbr. 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium hat in Folge der von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, erſtatteten Berichte unterm 10. Januar v. Js. dem königl. proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium eröffnet,

„daß den Pfarrern da, wo von ihnen bisher aus beſondern Titeln, oder vermöge des Herkommens die **Jura stolæ** bei Beerdigung der Armen erhoben wurden, die Erhebung auch fernerhin zukomme,“

und es wurde eine weitere Anfrage desſelben durch Miniſterial-Entſchließung vom 18. Januar 1836 dahin beſchieden, daß der klare Text des § 43 des Geſetzes vom 17. November 1816 allerdings als ein ſolcher beſonderer, Rechts-Anſprüche begründeter Titel erſcheine.

Die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, werden von gegenwärtiger Erläuterung zu Art. 43 des Geſetzes vom 17. Novbr. 1816 und zu § 23 der Vollzugsinſtruktion vom 24. Dezbr. 1833

zur angemeſſenen Benachrichtigung der Diſtrikts-Polizey-Behörden hiermit in Kenntniß geſetzt.

Miniſt.-Entſchl. v. 20. Juny 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

Der in dem Berichte vom 27. Mai d. Js. bezeichneten Betreffes angeregte Zweifel findet ſeine Löſung in dem § 34 der Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens vom 24. Dezbr. 1833.

Gemäß demſelben

„liegt dem Armenpflegſchaftsrathe zwar die amtliche Kenntnißnahme von der Verwaltung ſeines Stammvermögens, dieſe Verwaltung aber, gleich jener der übrigen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen den Kommunal-Behörden ob.“

Wenn, hiemit ſcheinbar in Widerſpruch, der § 43 beſagter Inſtruktion, dann die Formular-Beilagen Nr. 4 und Nr. 9 unter der dort bezeichneten Einnahms-Rubrik der Fundations-Zuſchüſſe ausdrücklich erwähnen; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß

1) dieſer Rechnungs-Vortrag unter die volle Evidentſtellung ſämmtlicher, eine Einkommens-Quelle der Lokal- und resp. Diſtrikts-Armen-Fonde gewährende Vermögenstheile, nicht aber die Selbſtverwaltung des Objektes durch den Armen-Pflegſchafts-Rath beabſichtigte, daß daher

2) die betreffenden, einer etwaigen unmittelbaren Verwendung für die Armenpflege nicht unterworfenen Beträge von Fundationszuſchüſſen, ſo fern ſie überhaupt von dem Armen-Pflegſchafts-Rathe zu percipiren waren, an die verwaltende Communal-Behörde hinüber zu geben, und in dieſer Weiſe ſämmtlich in Rechnung wieder verausgaben, ſofern aber keine Selbſt-Perception, ſondern nur eine Kenntnißnahme Behufs voller Evidentſtellung ſtatt zu finden hatte, lediglich als durchlaufende Poſten zu behandeln ſind.

Miniſt.-Entſchl. v. 30. Dezbr. 1837.

Armenrecht.

Ueber die Zulaſſung der gegenſeitigen Unterthanen zum Armenrechte beſtehen Verträge mit dem Großherzogthum Heſſen,

Bekanntm. v. 14. Dez. 1820 Reggsbl. S. 1051.

mit dem Herzogthume Naſſau,

Bekanntm. v. 10. Dez. 1823 Reggsbl. S. 1369.

Beſtimmung, wie es hinſichtlich der Stempel-Anwendung in Civilſtreitigkeiten zu halten ſey, wenn eine Parthei zum Armenrecht gelaſſen iſt.

Intbl. v. 24. März 1826 S. 265 dann v. 10. Juni 1826 S. 549 und 836, u. 30. Juni 1826 S. 588 und

mit Churheſſen.

Bekanntm. v. 16. Mai 1827 Reggsbl. S. 177.

Die Partheien, welche das Armenrecht nachſuchen wollen, haben ſich vorderſamſt an ihre Polizeibehörde zu wenden, und bei dieſer erforderliches Zeugniß über ihre Armuth zu erholen.

Das Armenrecht betr. v. 16. Juni 1827 Reggsbl. S. 466.

Gegen Reciprocität genießen alle Armen preußiſchen Staats in ihren Rechtsangelegenheiten das Armenrecht gleich den bayeriſchen Unterthanen.

Verordn. v. 9. Juli 1834 S. 1005.

Die im § 8 Cap. III des Judiciar-Codex enthaltenen Beſtimmungen über das Armen-Recht betr.

Vide Verordn. v. 17. Nov. 1837 Geſbl. 1837 Abſch. I f. die Ständeverſammlg. S. 7 Nr. 2, allerhöchſte Erklärung über das Armenrecht betr.

Armenſeele, Erbseinſetzung derſelben.

Wenn die Armenſeele des Erblaſſers als Univerſal-Erbe in einem Teſtamente benannt iſt, ſo gehört die Verlaſſenſchaft über Abzug des IV. Theiles zum Armenfonde und der IV. Theil zum Schulfonde der Pfarrkirche, wo der Erblaſſer ſeinen Wohnſitz hat.

Verordn. vom 18. Aug. 1806 Rggsbl. 1806 St. XXXVI. S. 313.

Armenverlaſſenſchaften.

Da eine vieljährige Erfahrung bewährte, daß viele Scheinarme ſelbſt bei der genaueſten Aufſicht der Polizeybehörden ſtändiges Almoſen aus den Armeninſtituten und Pfründen von den Stiftungen zu erſchleichen wiſſen, und dieſe Unterſtützung mehre Jahre hindurch zum Nachtheil der Mehrbedürftigen genießen, wodurch nicht nur der Wille der Stifter vereitelt, ſondern auch der wahre Arme zum gerechten Aerger des Publikums gefährdet wird, ſo hat man ſich zur Entfernung dieſes Uebelſtandes bewogen gefunden, nachſtehendes zu verordnen:

1) bei Sterbfällen der Armen, die von einem Armeninſtitute, Armenkaſſe oder einer milden Stiftung Almoſen bezogen haben, wird hiemit den Landgerichten und Polizeyämtern die Obſignation-, Inventurs- und ganze Rücklaſſenſchafts-Abhandlung übertragen, und werden

2) dieſe Aemter angewieſen, bei der Aufnahme der Armen in die Armeninſtitute, oder in Pfründenbezüge, wenn die Pfründen nicht Familienglieder der Stifter beſitzen, das ganze bekannte Vermögen genaueſt zu verzeichnen, die Rücklaſſenſchaften nach dem Tode wieder aufzunehmen, und von ſelbigen unter obiger Ausnahme der Familienpfründen in Fällen, wo keine bedürftigen Deſcendenten erſten Grades oder Ehegatten vorhanden ſind, ſo viel den Armeninſtituten, Stiftungen, Pfründen und Krankenhäuſern, unter Benehmung mit den treffenden Verwaltungen, vergütet werden ſoll, wie viel die verſtorbenen Individuen gedachter Wohlthätigkeits-Inſtituten gekoſtet haben.

Verordn. v. 12. Aug. 1807 Reggsbl. 1807 St. XXXVII S. 1369, die Rücklaſſenſchaften der Armen betr. *)

Da ſich Anſtände darüber erhoben haben, wem die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen ſolcher Perſonen, die aus öffentlichen Armen-Anſtalten verpflegt worden ſind, zuſtehen, ſo wird verfügt:

1) die Obſignation, Inventur und ſonſtige Behandlung des Nachlaſſes derjenigen, die aus Armeninſtituten Unterhalt bezogen haben, gebührt, wie bei andern Privatperſonen, nach der Vorſchrift des Civilcod. P. III. C. I § 17 und 18 dem ordentlichen perſönlichen Richter des Verſtorbenen.

2) die Polizeybehörden oder die ſonſtigen adminiſtrativen Stellen der Armeninſtitute haben ſich in dergleichen Verlaſſenſchafts-Verhandlungen nicht zu miſchen; dagegen liegt ihnen ob, beim Tode eines ſolchen Scheinarmen den Erſatz des von demſelben aus der Armenanſtalt bezogenen Genuſſes bei der gerichtlichen Behörde aus der Erbſchaftsmaſſe auf gehörigem Wege zurückzufodern.

Verordn. v. 9. Dezember 1808 Reggsbl. 1808 St. LXXII S. 2888 die Be-

*) Vergl. auch die Entſchl. vom 13. Juli 1826 Nro. 7390 über die Taxirung gerichtlicher Verhandlungen bei Verlaſſenſchaften der Armen betr.

handlung der Verlaſſenſchaften der aus Armeninſtituten ernährten Perſonen betreffend.

Ebenfalls ſpricht auch ſchon eine Miniſterial = Entſchließung v. 26. Nov. 1809 Nro. 2016 aus, daß bei Vornahme gerichtlicher Obſignationen in Verlaſſenſchaften der Pfründner den betreffenden Gerichtsbehörden von Seite der Adminiſtrativbehörden oder Stiftungs-Adminiſtrationen kein Hinderniß in den Weg zu legen iſt. *)

Es haben zwar mehrere Inſtitute der Wohlthätigkeit das Recht hergebracht, den Nachlaß der Pfründner und Pfründnerinnen zum Erſatz für die Koſten ihrer Verpflegung inzubehalten; auch iſt ſchon in der Verordnung vom 9. Dezember 1808 im Betreffe der Verlaſſenſchafts = Verhandlungen der aus Armen = Inſtituten ernährten Perſonen ausgeſprochen, daß, wenn eine aus öffentlichen Armenanſtalten ernährte Perſon ein Vermögen hinterläßt, aus demſelben der Erſatz des bezogenen Genuſſes zu erholen ſey.

Demungeachtet unterliegen dieſe Anſprüche der Wohlthätigkeits-ſtiftungen öftern Einreden von Seite der Anverwandten der Verſtorbenen, welche hierüber die Gerichtsbehörden angehen.

Um dergleichen Rechtsſtreitigkeiten vorzubeugen, iſt bei der Aufnahme eines jeden Individuums in die zur Unterhaltung und Pflegung Armer beſtimmten Inſtitute noch beſonders durch einen vorläufigen Vertrag auf den Fall, daß eine ſolche Perſon bei ihrem Tode ein Vermögen in = oder auſſerhalb der Anſtalt, von welcher Art es ſey, hinterlaſſen würde, wo nicht für den völligen Uebergang deſſelben an das Inſtitut, wenigſt für die angemeſſene Entſchädigung deſſelben für die Verpflegungskoſten zu ſorgen.

Miniſt. = Entſchl. vom 2. April 1812 Nr. 2131 zu Art. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816 bezüglich des Armenweſens betr. (Döllingers Repert. Bd. XII S. 459 § 11.)

Der k. Regierung wird die, wegen Behandlungen der Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeits = Anſtalten verſtorbenen Perſonen unterm 25. Dez. v. Js. an ſämmtliche Kreis = und Stadtgerichte ergangene Entſchließung zur Wiſſenſchaft mitgetheilt:

Da die gerichtliche Sperre und Behandlung der Verlaſſenſchaften überhaupt nicht der Sportel und Taxen wegen, ſondern blos

*) Vergl. Döllingers Rep. Bd. XII S. 458 § 9, hiezu noch weiters die Min. = Entſchl. vom 14. Dez. 1811 Nr. 2023 § 10 S. 459.

zur Sicherung der Rechte dritter Perſonen, welche als Erben oder Gläubiger bei dem Nachlaſſe eines Verſtorbenen betheiligt ſeyn können, von den Geſetzen angeordnet iſt, dieſer Grund aber bei jenen Perſonen hinwegfällt, welche als Pfründner oder Arme in ſolchen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten ſterben, denen vermöge Fundationen, Statuten oder eines erweislichen Herkommens das Eigenthum des Nachlaſſes jener Perſonen zuſteht, auch nach den von ſämmtlichen Kreis- und Stadtgerichten hierüber erſtatteten Berichten in dieſen Fällen, mit Ausnahme der Orte, wo das allgemeine preußiſche Landrecht geſetzliche Kraft hat, bisher keine gerichtliche Behandlung dieſes Nachlaſſes eintrat, ſo hat es bei dieſem rechtlich begründeten Gebrauche ſein Verbleiben. Doch haben auch jene Gerichte, welche den Beſtimmungen des preußiſchen Landrechtes zufolge bei einem ſolchen Nachlaſſe noch zur Zeit einſchreiten müſſen, dieſe Handlung ganz taxfrei vorzunehmen, weil dieſer Nachlaß blos zur Vergeltung des vom Verſtorbenen aus der Stiftung genoſſenen Unterhaltes derſelben anheim fällt, folglich das Armenrecht für tax- und ſtempelfreie Behandlung entſcheidet.

Aus dem im Eingange angeführten Grunde ergiebt ſich zugleich, daß die Sperre, welche den Verwaltungen ſolcher Stiftungen an dieſen Nachlaß zu deſſen Sicherung anzulegen überlaſſen iſt, nicht als ein Akt der Gerichtsbarkeit angeſehen, daraus alſo von keiner Stiftungs-Verwaltung ein Grund zu andern, die Gerichtsbarkeit ſtreitigen oder nicht ſtreitigen Sachen vorauszuſetzenden Handlungen abgeleitet werden kann.

Miniſt.-Entſchl. v. 25. Dez. 1819, die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in Wohlthätigkeits-Anſtalten verſtorbenen Perſonen betr., zu Art. 3 der Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816, bezüglich des Armenweſens.

Unten allegirte Allerhöchſte Entſchließung drückt über die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten verſtorbenen Perſonen mit Hinweiſung auf über dieſen Gegenſtand erlaſſene allgemeine Entſchließung ſich darüber aus, daß, wenn auch einer Wohlthätigkeitsanſtalt fundationsmäſſig das Eigenthum des vom Pfründner in das Stiftungshaus eingebrachten Vermögens zuſteht, daß aber jeder Pfründner über das Vermögen, das er noch außerdem beſitzt, oder während der Pfründnerzeit recht-

mäſſig erwirbt, teſtiren kann, und daß es nothwendig iſt, nach dem Tode eines jeden Pfründners durch gerichtliche Einſchreitung zu unterſuchen, ob derſelbe kein disponibles Vermögen beſeſſen, und darüber kein Teſtament hinterlaſſen habe.

Tritt dieſer Fall nicht ein, ſo muß die weitere gerichtliche Einſchreitung aufhören; es iſt weder ein Inventar noch die Abſchätzung des Nachlaſſes aufzunehmen; auch können Taxen und Stempel nur alsdann gefordert werden, wenn ein disponibles Vermögen vorhanden iſt. Dieſes mag nun durch Teſtament oder durch Erbfolge der Stiftung oder dritten Perſonen zufallen. Was die Verſorgungs-Anſtalten betrifft, iſt für den Fall, daß der ganze Nachlaß der darin aufgenommenen Perſonen dieſer Anſtalt eigenthümlich gehört, eine gerichtliche Einſchreitung nicht begründet; jedoch iſt es räthlich, daß bei ſolchen Pfründnern, bei welchen in ſich ergebenden Todesfällen gerichtlich eingeſchritten werden muß, das Kreis- und Stadtgericht von dem Stadtmagiſtrate ein genaues und ſtets im verificirten Zuſtand zu haltendes Verzeichniß der Perſonen verlangt, welche als Pfründner einer Verſorgungsanſtalt angehören, wo das Einziehungsrecht der Habe ſolcher Perſonen durch die beſtehenden Statuten nicht ausdrücklich beſtimmt iſt.

Verordn. v. 25. Dez. 1819, die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten verſtorbenen Perſonen betr.

Dem k. Appellationsgerichte für den N. Kreis wird auf den Bericht vom 25. Okt. 1819 die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten verſtorbenen Perſonen betreffend, unter Hinweiſung auf die unter dieſem Gegenſtand an k. Kreis- und Stadtgerichte ergangene Entſchließung eröffnet, daß das k. Landgericht N. zur gerichtlichen Einſchreitung bei dem Nachlaſſe der Spital-Pfründnerin N. N., welcher nach Fundationen oder erweislichen Herkommen, das Eigenthum des Hoſpitals zu N. iſt, keinen rechtsbeſtändigen Grund hatte.

Das beſagte k. Landgericht hat ſich daher in allen künftigen Sterbfällen ſolcher Spitalpfründner, deren Nachlaß der Stiftung fundationsmäſſig oder nach einem erweislichen Herkommen eigenthümlich gehört, jeder gerichtlichen Einſchreitung zu enthalten, und iſt demzufolge nicht nur zur ungeſäumten Abnahme der Siegel und Ueberlaſſung des Nachlaſſes an die Verwaltung dieſer Stiftung, ſo wie

zur Rückerſtattung der aufgerechneten Taxen und Stempel anzuweiſen, ſondern auch darüber zur Verantwortung zu ziehen, wie es daran gekommen ſey, aus dem Nachlaß einer verſtorbenen Spitalpfründnerin die Leichenkoſten ihrer Schweſter in der beträchtlichen Summe von ſieben und vierzig Gulden ein und vierzig Kreuzer zu beſtreiten. Sollte das k. Appellationsgericht aus der eingeholten Verantwortlichkeit, worüber nöthigenfalls die betheiligte Stiftungsverwaltung mit ihrer Erinnerung zu hören iſt, wahrnehmen, daß hierin unrecht geſchehen ſey, ſo iſt hierüber das Rechtliche zu verfügen.

Verordn. v. 25. Dez. 1819, die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeits=Anſtalten verſtorbenen Perſonen betr.

Die Obſignation, Inventur und ſonſtige Behandlung des Nachlaſſes untengenannter Perſonen gebührt gleichfalls dem ordentlichen Richter.

Verordn. v. 9. Dez. 1808, Regsbl. 1808 S. 2888, die Verlaſſenſchaften der aus Armeninſtituten ernährten Perſonen betr. *)

Auf den im rubricirten Betreff erſtatteten Bericht vom 3. d. M. wird dem k. oberſten Rechnungshofe erwiedert, daß durch das neue Stempelgeſetz vom 11. Sept. l. Js. die früher geſetzlich beſtandenen Stempelfreiheiten nicht aufgehoben worden ſeyen.

Verordn. v. 20. Dez 1825, Ger. V.=S. Bd. XIV S. 13, die Stempelpflichtigkeit der Armen betr.

Auf den neuerlichen Bericht der k. Regierung des Unterdonaukreiſes vom 6. v. Mts., die Taxirung gerichtlicher Verhandlungen bei Verlaſſenſchaften der Armen betr., wird erwiedert, daß nach klarer Beſtimmung der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenweſen betr., Art. 3 u. 4, die Rechte der Armenpflege genau auseinandergeſetzt ſeyen, und hiernach ſämmtliche gerichtliche und auſſergerichtliche Geſchäfte derſelben ſtempel=, tax= und ſportelfrei zu geſchehen haben, woraus aber gefolgert werden kann, daß überhaupt bei den Verlaſſenſchaften auch derjenigen Perſonen, welche wegen Dürftigkeit nur eine Unterſtützung genoſſen haben, ohne wirklich in einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalt als Pfründner geweſen zu ſeyn, durchaus keine Taxen erhoben werden dürfen.

Verordn. v. 13. Juli 1826, die Taxirung gerichtlicher Verhandlungen bei Verlaſſenſchaften der Armen betr.

Siehe auch Döll. Rep. Bd. XII S. 465 § 16.

---

*) Armenverſorgungs=Anſtalten betr. Vergl. hierüber den V. Bd. der M. G.=S. v. J. 1797 S. 193 Nr. 35.

Nebſt den außerordentlichen Zuflüſſen, theils aus den Verlaſſenſchaften der Armen, theils aus den Erſatzleiſtungen von Scheinarmen und pflichtſäumigen Verwandten oder andern Perſonen, theils aus den Strafgeldern, die dem Armenvermögen zugewieſen ſind, oder noch zugewieſen werden, ſind die Hilfsquellen für den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen, aus unſtändigen Abgaben, aus dem Gemeindeſäckel, aus Anlehen oder aus Pflichtbeiträgen zu ſchöpfen.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 59 S. 802.

Armenvermögens = Zuflüſſe.

Die freiwilligen Beiträge beſtehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menſchenfreunden aus eigenem Triebe zum Zwecke der Armenpflege gereicht, und ſofort zu dem laufenden Bedürfniß verbraucht werden. Dazu kommen noch die Vermächtniſſe, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen beſtimmt ſind, und diejenigen Zuflüſſe, welche durch beſonders veranſtaltete Sammlungen ſowohl von einzelnen Perſonen, als von ganzen Gemeinden, Geſellſchaften und Körperſchaften unter ſich zuſammengebracht werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 61 S. 803.

Allgemeine und beſondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen unmittelbar werden veranſtaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo ſich die Gemeindeglieder zu einem beſtimmten zeitweiſen Beitrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höheren Feſttagen; ferner in den Gaſtwirthshäuſern mittels Aufſtellung eigener Armenbüchſen, und endlich bei allen wichtigen und erfreulichen Ereigniſſen für den Staat oder einzelne Gemeinden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 62 S. 803.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit beſtehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfniſſen derſelben abgegeben werden und verwendet. Mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt: die bei der einen oder andern Armenpflegſchaft vorhandenen oder ſich noch bildenden Capitalien, die Zinſen von Landanlehen, oder ſolcher Capitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforſchen ſind, die Vermächtniſſe für die Armen, in ſo ferne ſolche nach dem Willen der Erblaſſer zu einer ſtändigen Jahreseinnahme angelegt werden ſollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtniſſe und Verlaſſenſchaften, welche für fromme Zwecke überhaupt beſtimmt ſind.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 60 S. 802.

Je nach den örtlichen Verhältniſſen können auch beſondere unſtändige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflegen eingeführt und erhoben werden, welche vorzugsweiſe auf die öffentlichen Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zu Haltung von Tanzmuſik, beſonders über die gewöhnliche polizeyliche Feierſtunde hinaus, feierliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeſte ꝛc., Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater und dgl. zu legen ſind.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 63 S. 804.

Wenn alle vorbenannten Hilfsquellen das ſtreng bemeſſene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, ſo wird der Abgang aus dem Gemeindeſäckel oder durch Anleihen erſetzt; und nur dann erſt, wenn auch dieſe Mittel nicht anwendbar oder zureichend ſeyn ſollen, wird zu Pflichtbeiträgen oder Armenbeiſteuern geſchritten. Die Art und der Maßſtab derſelben wird nach den Verhältniſſen der Orte und Bezirke beſonders beſtimmt, und ſie gelten nur auf eine gewiſſe Zeit. Es iſt jedoch darauf zu ſehen, daß dieſe Beiſteuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit ohne irgend einer Befreiung von allen Ständen geleiſtet werden.

Verordn v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 64 S. 804.

Der Voranſchlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirkes wird, mit Rückſicht auf alle Bedürfniſſe, ſowohl der Arbeits- als der Verpflegungs- und Almoſen-Anſtalten, und nach einer wahrſcheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen.

Die Grundlage des Voranſchlages iſt die Armenbeſchreibung.

Was die Erhebung der Zuflüſſe zu den Armenpflegen betrifft, ſo ſtellen die Pflege-Räthe und Ausſchüſſe beſondere Einnehmer entweder aus eigener Mitte auf, oder ſie wählen ſolche aus der übrigen Zahl der Einwohner.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 65 u. 66 S. 805.

Die Verwendung der Einnahmen iſt im Allgemeinen bedingt durch den Zweck der Pflegen ſelbſt und durch höhere Genehmigung. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Anſatz der genehmigten Voranſchläge willkührlich überſchritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorſchriften oder beſondere Bevollmächtigung gebilliget iſt. Auch ſoll bei der Verwendung ein gerechtes und wohlbemeſſenes Verhältniß

zwiſchen den Bedürfniſſen der verſchiedenen Anſtalten der Armenpfle- gen, ſo wie zwiſchen den Bedürfniſſen verſchiedener Claſſen von Ar- men, und Einzelnen derſelben beobachtet und nicht die Einen gegen die Andern in Vor- und Nachtheil geſetzt werden.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 67 S. 806.

Die Einwohner liefern, was ſie geſammelt, an den Säckelmei- ſter ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflege-Räthe und Ausſchüſſe beſtellt, oder von dieſen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnehmer und Säckelmeiſter können in einer und der nämlichen Perſon beſtehen. Auch kann der Armenſäckel von einer Stiftungs- oder Gemeinde-Verwaltung, niemals aber von einer Polizey- oder Gerichtsbehörde geführt werden. Der Säckelmeiſter darf keine Aus- gabe leiſten, auſſer auf allgemeine oder beſondere Anweiſung der ge- ſammten Pflegſchaft. Einſeitige Anweiſungen der Vorſtände oder ein- zelner Mitglieder ſind nicht giltig.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 68 S. 806.

Damit ſolchen Armen, welche ſich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erſt die Förmlichkeit der Armenbeſchreibung oder der Pflegſchafts-Beſchlüſſe abwarten können, die erforderliche augenblickliche Hilfe verſchafft werden möge, darf den Pfarrern wö- chentlich eine verhältnißmäſſige Summe zur Vorausgebung anvertraut werden, wobei ſie jedoch mit aller Umſicht zu verfahren, und die Sache ſobald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten haben.

Ueber die Verwendung aller Erträgniſſe wird jährliche Rech- nung geſtellt, welche zu Jedermanns Einſicht offen ſein, in den Städ- ten aber durch den Druck bekannt gemacht werden ſoll.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 69 u. 70 S. 807.

Bei Herſtellung und Prüfung der Etats-Voranſchläge iſt der Bedarf genau zu ermeſſen, ſodann durch Ausmittelung von Reſerve- und Dispoſitionsfonds für unvorhergeſehene Ausgaben den bisher häufig wahrgenommenen Etats-Ueberſchreitungen zuvorzukommen.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Dez. 1837, Intbl. 1837 § 6.

Armenweſen. *)

(Siehe Unterſtützung, Alimentation, Gemeinden, Gemeinde-Angehörige, hilfloſe Perſonen, Pflichtbeiträge, Arme, Armenpflegſchaftsrath, Krankenhausverwaltungen, Chur- und Verpflegskoſten, Bettler.)

Inſtruktion über das Armenweſen.

Verordn. v. 22. Febr. 1808, Rgsbl. St. XII S. 593 Art. 1 — 34.

Vorſchriften über die Regulirung des Armenweſen der k. Haupt- und Reſidenz-Stadt München.

Verordn. v. 28. Okt. 1815, Intbl. S. 993.

Der Gang des geſammten Armen-Weſens überhaupt ſoll mit Aufmerkſamkeit verfolgt werden, um zu ermeſſen: ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zwecke entſprechen; welchen Einfluß dieſelben auf die Sitten, die Arbeitſamkeit und die Bettelei von Zeit zu Zeit genommen haben; welche Hinderniſſe den Fortſchritten der Armen-Polizey noch entgegen ſtehen, und wie ſolche am ſchnellſten und ſicherſten zu beſeitigen ſind?

Die Armenpflegen bieten überdies die natürlichſte Gelegenheit dar, die Zu- oder Abnehmer des Wohlſtandes zu überſehen, die auf das Wachsthum und Vorbereitung der Armuth einwirkenden Urſachen zu entdecken; den Mitteln gegen dieſes Uebel, oder wenigſtens zur Minderung ſeiner Folgen nachzuforſchen, und darüber nützliche Vorſchläge an die Hand zu geben.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Rgsbl. St. 41 Art. 55 S. 800.

Ganz beſonders ſollen ſich die Armen-Pflegen, zumal auf dem Lande angelegen ſeyn laſſen, Familien-Vätern, die durch unverſchuldete Umſtände in Gefahr häuslichen Umſturzes kommen, durch Rath und That beizuſtehen, und zur Rettung Wege zu öffnen.

Nicht minder ſollen die Armenpflegen auf Hausväter, die durch auffallend und offenkundig ausſchweifendes Benehmen ihre und der

---

*) Vergl. auch das Mandat v. J. 1748 von der Abrechnung der Looſe aus der Armenlotterie.

Mayerl. Gen.-Samlg. Bd. II Thl. V S. 732 Nr. 8.

Mandat v. J. 1748 Thl. V Nr. 24.

Mayerl. Gen. Samlg. Bd. II S. 769, von den Armen- und Almoſen-Liſten

Vergl. auch die Verordn. v. 4. Aug. 1839, Ertrbl. Intbl. Nr. 55 S. 1191, das Armenweſen im Verwaltungs-Jahre 1837/38 betr.

Siehe auch Au bei München und vergl. den IV. Bd. der Mayerl. Gen.-Samlg. vom Jahrgang 1788.

Ihrigen Armuth herbei zu führen drohen, aufmerkſam ſeyn, und dem Vorfall durch geeignete Erinnerungen, unter Beihilfe der nächſten Anverwandten, ſo viel möglich entgegen wirken.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Rgsbl. St. 41 Art. 56 S. 800.

Auſſerdem ſollen die Armenpflegen bedacht ſeyn, die beſtehenden oder noch zu errichtenden Verſicherungs-Anſtalten wider Brand- und Hagelſchäden u. dgl. zu befördern, nach Umſtänden für die Bildung von Spar-Kaſſen für Zeiten des Alters und der Noth und für die Ausmittelung von Leih-Kaſſen zu ſorgen, beſonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerks-Geſellen und Dienſtboten ein Sicherungs-Verband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meiſter und Dienſtes-Herren, zu Stande komme.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 57 S. 801.

Keine Verehelichung unangeſeſſener Leute ſoll bewilligt werden, ohne vorläufige Vernehmung der Armen-Pflegſchaften. Beamten, welche dieſe Vernehmung unterlaſſen, und die in der Verordnung v. 12. Juli 1808 (Rgsbl. S. 1506) über die Heirathen auf dem Lande gegebenen Vorſchriften § 3 u. 4 auſſer Acht laſſen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn ſie ſich nicht ſelbſt ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geiſtliche für den Unterhalt ſolcher Perſonen, welche ſie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehaltlich anderweiter Strafen, die auf Trauungen dieſer Art geſetzt ſind.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Rgsbl. St. 41 Art. 58 S. 801.

Die Geſetze des Reiches, namentlich jenes vom 11. Sept. 1825 über die Heimath, dann die allerhöchſte Verordnung vom 17. Nov. 1816 über das Armenweſen, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürſorge für die ihr angehörigen Armen und löſen zugleich jeden Zweifel über die Frage: Wer als Angehöriger eines Gemeindebezirkes zu betrachten ſei? Ferner bezeichnen die §§ 4 u. 5 des erwähnten Geſetzes und der Art. 8 der angeführten Verordn. genau die Fälle, in welchen einzelne Gemeinden zu Unterſtützung von Angehörigen anderer Gemeinden oder anderer Staaten gehalten ſind.

Als Gemeinde-Organe zu Erfüllung der obengedachten Verpflichtungen fordert das Geſetz:

a) in jeder Gemeinde eine Lokal-Armenpflege,

b) für jeden Polizeydiſtrikt, das heißt, für jedes Landgericht, jedes Herrſchaftsgericht und jede der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadt, eine Diſtrikts-Armenpflege.

Polizey-Diſtrikten (Land- und Herrſchaftsbezirken) von ſehr geringem Umfange iſt zu wirkſamer Erfüllung des bezirklichen Pflegſchaftszweckes der Anſchluß an die Diſtrikts-Armenpflege eines zur Vereinigung geneigten benachbarten Polizeybezirkes geſtattet. Nie aber können einzelne Beſtandtheile eines Polizeydiſtriktes aus dem Armenverbande ihres Diſtriktes in jenen eines andern übertreten, auſſer bei Zutheilungen zu andern Gerichtsbezirken, in welchem Falle dieſer Uebertritt die geſetzliche Folge der neuen Zutheilung iſt. ꝛc.

Inſtrukt. v. 24. Dez. 1833, Intbl. St. VI S. 143, über die Behandlung des Armenweſens.

Auf die Anfragen:

1) ob nach § 2 der k. Miniſterial-Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 den einzelnen Gemeinden eines Diſtrikts geſtattet ſey, einen gemeinſamen Armen-Diſtrikt zu bilden? und

2) ob die in § 7 feſtgeſetzte Zahl von Armen-Pflegſchafts-Räthen auch in denjenigen Städten, wo zur Zeit der Armen-Pflegſchafts-Rath in einem erweiterten Maaßſtabe beſteht, künftig in Anwendung zu kommen habe? ſind unterm 25. v. Mts. nachſtehende Entſchließungen aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern ergangen:

Zu 1) Die Verordnung vom 17. November 1816 fordert für jede Gemeinde eine Lokal-Armenpflege.

Dieſe Beſtimmung entſpricht auch den eigenthümlichen Pflichten, welche die bayeriſchen Geſetze jeder einzelnen Commune bezüglich auf Heimaths-Verhältniſſe auferlegen. Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Lokal-Armen-Pflege kann alſo nur in Folge der ihnen freiſtehenden Vereinigung zu einer Gemeinde ſtatt finden. Dagegen bietet die geſetzlich angeordnete Diſtrikts-Armen-Pflege den Gemeinden den nöthigen Geſammt-Verband dar.

Zu 2) Die Vorſchriften über die Zahl der Armen-Pflegſchafts-Räthe ſind allenthalben gleichmäßig in Vollzug zu bringen, und zwar um ſo mehr, als den Armen-Pflegſchafts-Räthen durch § 7 der Verordnung die Möglichkeit gegeben iſt, einzelne Mitbürger zur beſondern Mitwirkung aufzufordern.

Uebrigens tritt die Zurückführung zahlreicherer Armen-Pfleg-ſchafts-Räthe auf das beſtimmte Maaß erſt bei Anlaß der nächſten Wahlen in Vollzug.

Nach dieſen höchſten Entſchließungen, welche die §§ 2 und 7 der in der Beilage zu Nr. 3 des Kreis-Intbl. bekannt gemachten höchſten Miniſterial-Inſtruktion erläutern, iſt demnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Ausſchr. der k. Regierung des vorm. Oberdonaukreiſes (Schwaben und Neuburg), Kammer des Innern, v. 6. März 1834.

In den ſtädtiſchen Polizei-Diſtrikten, d. h. in den, den k. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten, werden die Geſchäfte der Diſtriks-Armen-Pfleger von dem ſtädtiſchen Lokal-Armen-Pflegſchafts-Rathe beſorgt.

Wo die Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegen beim Erſcheinen der Verordnung vom 17. Nov. 1816 nicht errichtet, oder ſeither außer Wirkſamkeit getreten ſind, iſt dem Geſetze durch deren alsbaldige Einführung zu genügen, jedenfalls aber iſt das namentliche Verzeichniß ſämmtlicher Lokal- und Diſtrikts-Armen-Pflegſchafts-Räthe jedes Kreiſes, als Beweis ihres Beſtehens ſpäteſtens am 15. Jäner k. Js. zum Einlaufe des k. Staats-Miniſteriums des Innern zu bringen.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 2 S. 144 — 145.

Weitere Erläuterungen und Beſtimmungen zu der Verordnung vom 24. Dezember 1833 und 25. Jäner 1834 über die Verwaltungs-Vorſchriften und Rechnungen, über die Plenar-Verſammlung und die Ausſchußwahl, über die Beſchäftigung und Krankenpflege der Armen, über die Pflichtbeiträge, Geld- und Natural-Leiſtungen, über den Bettel, den Erlaß des Rechnungsberichtes, über die Verwaltungs-Reſultate, Viſitationen, Suppenanſtalten u. ſ. w.

Verordn. v. 25. Jäner 1838, Intbl. St. VI S. 153 — 168, den Vollzug der Inſtruktion von 1833 über das Armenweſen betr. *)

---

*) Vergl. hiemit auch noch die Min.-Ausſchr. v. 11. Dez. 1835, lithogr. Rggs.-Ausſchr. v. Dez. 1835 Nr. 35,845, und v. 8. März 1836, lithogr. Rggs.-Ausſchr. v. 30. März 1836 Nr. 8,494.

Der Zweck der Lokal=Armenpflege iſt: die örtlichen Pflegſchafts=laſten der betreffenden Gemeinde zu ermitteln, ſelbe zu beſtreiten und die ſittliche und polizeyliche Vormundſchaft über die Armen dieſer Gemeinden zu führen.

Verordn. vom 17. Nov. 1816 Art. 14—70 und

Verordn. vom 24. Dez. 1833 Intbl. 1834 St. VI § 3 S. 145, Inſtr. über das Armenweſen betr.

Zweck der Diſtrikts=Armenpflege iſt: die dürftigen, mit Armen überladenen Gemeinden des Diſtriktes, aus gemeinſamen Fonden zu unterſtützen, und für Bedürfniſſe, nicht blos örtlicher Natur eine diſtriktive Vereinigung der Kräfte zu bewirken.

Verordn. vom 17. Nov. 1816 Art. 5 u. 6 und

Verordn. vom 24. Dez. 1833 Intbl. 1834 St. VI § 4 S. 145 wie oben.

Die Lokal=Armenpflege wird:

a) in den mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen Städten und Märkten, von einem ſtädtiſchen,

b) in Rural= (Land)=Gemeinden von einem Armenpflegſchaftsrathe verwaltet.

Verordn. vom 17. Nov. 1816 Art. 10 u. 11 Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 § 66 u. 101.

Verordn. vom 24. Dez. 1833 Intbl. 1834 St. VI § 5 S. 146 wie oben.

In der Haupt= und Reſidenzſtadt München beſteht der, die Lokal= und Diſtrikts=Armenpflege in ſich vereinigende Armenpflegſchaftsrath:

1) aus dem Polizey=Direktor,

2) aus einem der beiden Bürgermeiſter,

3) aus einem von dem Magiſtrate abgeordneten rechtskundigen Magiſtrats=Rathe,

4) aus drei, von dem Magiſtrate abgeordneten bürgerlichen Magiſtrats=Räthen,

5) aus dem Vorſtande des Kgl. Landgerichts Au,

6) aus ſämmtlichen Pfarrern des Pflege=Bezirkes,

7) aus den Stadt= und Landgerichts=Aerzten dieſes Bezirkes,

8) aus mindeſtens 6, höchſtens 8 von dem Armenpflegſchafts=

Rathe ſelbſt gewählten Angehörigen der verſchiedenen beitrags-pflichtigen Einwohner-Klaſſen.

Verordn. vom 15. Sept. 1818 das Verhältniß der Polizey-Direktion in München zu dem Magiſtrate betr. und

Verordn. vom 24. Dez. 1833 Intbl. 1834 St VI § 6 S. 146—147 wie oben.

Der Armenpflegſchaftsrath tritt, je nach dem er es angemeſſen findet, entweder nach Vollendung ſämmtlicher Conſtatirungen über das Ganze, oder mit Schluſſe jedes einzelnen Sitzungstages über die Conſtatirungen des Tages, oder nach jeder einzelner Conſtatirung, über dieſe Berathung zuſammen; er faßt über den Stand der Armuth jedes einzelnen Individuums und über deſſen Bedarf einen beſtimmten Beſchluß, der durch deſſen Eintrag in die betreffenden Columnen des Armenbeſchriebes letzterer zugleich zum tabellariſchen Sitzungs-Protokolle und zum Detail-Voranſchlage aller vorherſehbaren Unterſtützungen für das betreffende Jahr erwächſt, und wodurch die geſonderte Anfertigung der bisherigen diesfälligen Tabellen hinwegfällt.

Verordn. vom 17. Nov. 1816 Art. 20 u. 65 und

Verordn. vom 24. Dez. 1833 Intbl. 1834 St. VI § 18 S. 155 wie oben.

Erlaſſung einer ausführlichen Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens, nebſt einer Zuſammenſtellung aller noch geltenden Verordnungen hierüber, nebſt Hinweiſung auf die Erläuterungen und Beſtimmungen zu der Verordnung vom 25. Jäner 1838 über den Vollzug der Inſtruktion über das Armenweſen betr.

Reggs.-Ausſchreibung vom 25. Jäner 1834 Intbl. St. VI S. 137 — 304 und Miniſterial-Reſcript vom 24. Dez. 1833.

Nicht minder deutlich als das Princip ſelbſt ſind auch die Modalitäten ſeiner Ausführung durch die Landesgeſetze geregelt. Weder über den Begriff der Armuth, noch über die Vorausſetzungen und Grenz-Linien ihrer Anſprüche an die Armenpflegen kann ein Zweifel beſtehen. Namentlich ſchreibt das Heimath-Geſetz mit größter Beſtimmtheit vor, daß

a) „die gemeindliche Unterſtützung nur an ſolche Perſonen ge-„reicht werde, welche wahrhaft bedürftig und ſich ſelbſt zu hel-„fen nicht vermögend ſind, und daß

b) „Müſſiggang nicht mit der Armuth verwechſelt, ſondern ge-„gen Müſſiggänger mit aller Strenge nach Maaßgabe des

„Geſetzes vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landſtrei-
„cher, dann nach dem Geſetze vom nämlichen Tage über die
„Zwangsarbeitshäuſer verfahren werde.“

Ferner will daſſelbe Geſetz die Diſtrikts-Armenfonde in der That ihrem eigentlichen Zwecke, nämlich: „der Unterſtützung über-„bürdeter oder vermögensloſer Gemeinden durch Zuſchüſſe oder durch „Gründung einer diſtriktiven Fürſorge vorbehalten wiſſen.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Dez. 1833, die Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens betr. Intbl. 1834, resp. die Reviſion der aus verſchiedenen Kreiſen des Königreichs eingekommenen Verhandlungen der Lokal- u. Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Räthe betr. (Vgl. Döll. Rep. Bd. XII und V. Bd. die Bibliothek des bayer. Staatsbürgers S. 203) dann die

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Sept. 1835 die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Miniſterielle Reviſion der Verhandlungen der Diſtrikts- und Lokal-Armenpflegſchaftsräthe betr.

Verordn. vom 3. Okt. 1835 Intbl. S. 1177.

Einſchärfung der Vorſchriften vom 25. Jäner 1834 über die Behandlung des Armenweſens betr.

Verordn. vom 6. Oktober 1836 Intbl. S. 886 und 1834 S. 386.

Das gedeihliche Wirken der Behörden nebſt einem Berichte des kgl. Landgerichts Wolfrathshauſen betr.

Verordn. vom 19. Februar 1836 Intbl. S. 177 und 201.

Was die Behandlung des Armenweſens in dem — den kgl. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten betrifft, ſo finden auf dieſelbe bloß die Beſtimmungen § 1, 4, 6, 8, 11, 12 14, 15, 17 bis 19 dieſer Verfügung Anwendung. Uebrigens iſt es wünſchenswerth, daß auch dort das Syſtem der Natural-Unterſtützungen, namentlich der Suppen-Anſtalten (§ 22 Nr. 9 der Inſtruktion von 1833) angewendet, und zugleich auf die im § 48 der Inſtruktion empfohlene und als ſo nützlich bewährte Bildung beſonderer Ausſchüſſe aus der Mitte des ſtädtiſchen Armenpflegſchaftsrathes für die verſchiedenen Geſchäftszweige die geeignete Rückſicht genommen werde.

Min.-Entſchl. vom 24. Dez. 1837 § 21.

Erlaſſung der doppelten Anfertigung der bis Ende Dezember einzuſendenden Protokolle der Plenarverſammlungen u. ſ. w. dann Aufforderung zur Einberichtung der Wünſche und Anträge über die Vereinfachung der Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 und 25. Jäner 1834 betr.

Verordn. vom 3. Sept. 1838 Intbl. S. 1397.

Die Pflicht der öffentlichen Vorſorge für die Armen iſt zwar geſetzlich anerkannt, jedoch nicht unbeſchränkt.

Das Geſetz vom 11. Sept. 1825 verweiſt vielmehr den Hilfsbedürftigen blos unter beſtimmten Vorausſetzungen an die Gemeinde ſeiner Heimat, indem es im Abſchnitt IV § 5 verfügt:

„die Heimat gewährt in der Gemeinde den Anſpruch auf benöthigte Unterſtützung nach Maßgabe der Verordnung vom „17. Nov. 1816 über die Armenpflege; jedoch ſoll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Koſten nur in dem Falle „eines wahrhaften Bedürfniſſes jener Perſonen, „welche ſich ſelbſt zu helfen nicht vermögend ſind, „auferlegt werden; auch ſind die Beſtimmungen der Verordnung vom 28. Nov. 1816 über die Bettler und Landſtreicher, ſowie die Verordnung vom nemlichen Tage über die „Zwangs-Arbeitshäuſer genau zu vollziehen.“

Unter dem Namen „Pflichtbeiträge“ darf eine Auflage lediglich in gewiſſen Ausnahmsfällen und nach Erfüllung beſonderer Formen erhoben werden; ſie muß auſſerdem direkt und ſpeziell, kann alſo unſtändig ſeyn, und ſoll mit dem Bedürfniß ſtreng im Verhältniß ſtehen.

Oeffentlich ſoll die Vorſorge für die Armen nur in ſoferne ſeyn, als die Pflicht dazu in jeder Gemeinde einem Armen-Pflegſchaftsrathe anvertraut iſt, von welchem bei ſeiner Kenntniß der örtlichen und perſönlichen Verhältniſſe nicht minder eine umſichtige Ausfindigmachung und Flüſſigmachung der Hilfsquellen für den Stand der Armuth, als eine zweckmäſſige und dem wahrhaften Bedürfniſſe entſprechende Benützung und Verwendung der daraus geſchöpften Mittel ſich erwarten läßt.

Zur Gewährleiſtung, daß das Inſtitut der Armen-Pflegſchaftsräthe in dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe ſeine Aufgabe löſe, iſt daſſelbe unter die Controle der Behörden geſtellt, welchen zugleich

die Leitung derjenigen Angelegenheiten anvertraut iſt, die einen ganzen Bezirk oder einen Diſtrikt betreffen, demnach über den Bereich örtlicher Verhältniſſe hinausgehen und eine gemeinſame Vorſorge erheiſchen.

An die Pflicht der Vorſorge für die Armen der Heimatsgemeinde reiht ſich die Obliegenheit zur vorübergehenden Unterſtützung ſolcher Angehörigen anderer Gemeinden, die ſich in einem unvorhergeſehenen Unglücksfall befinden, oder wegen Krankheit nicht ſofort in ihre Heimat gewieſen werden können.

Dieſelben haben nämlich die Hilfe der Armenpflege ihres Aufenthaltsortes anzuſprechen, und zwar:

1) ohne Erſatz aus der Kaſſe der Heimatsgemeinde, wenn
   a) es ſich nur um eine augenblickliche Unterſtützung handelt, oder
   b) ſie zur Zeit ihrer Erkrankung am Aufenthaltsorte in Dienſt oder Condition ſtanden;
2) gegen Erſatz, wenn es ſich um eine längere Unterſtützung, beziehungsweiſe Verpflegung, auſſer dem Falle der Nr. 1 Buchſt. b oben fragt.

Inſtruktion v. 24. Dez. 1833 § 23 Nr. 4.

Eine über den Zeitraum von ſieben Tagen hinaus verlängerte Hilfeleiſtung kann in der Regel als eine augenblickliche nicht mehr angeſehen werden.

Reg.=Ausſchreib. v. 14. Dez. 1837, Intbl. S. 1392.

Die Krankenhaus=Verwaltungen insbeſondere ſind bei eigener Haftung verpflichtet, jedesmal, wo ein zu ſeiner Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter inländiſcher Kranker in die Anſtalt tritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthaltes daſelbſt nicht auſſer allem Zweifel iſt, alsbald und ſpäteſtens binnen 48 Stunden Nachricht an die Diſtrikts=Polizeibehörde des Heimatsortes des Kranken über die Krankheit und deren muthmaßlichen Dauer zu geben.

Reg.=Ausſchr. v. 15. März 1840, Intbl. S. 348.

Die Kur= und Verpflegskoſten für krätzkranke Handwerksburſchen fallen dem Diſtrikts=Armenfonde zur Laſt.

Reg.=Ausſchr. v. 10. Nov. 1839, Intbl. S. 1779.

Der Kränklichkeits- oder Krankheitsfall iſt, wenn der Armenpflegſchaftsrath hierüber keine Gewißheit oder ſonſt einen Aufſchluß nöthig hat, durch ein Zeugniß des behandelnden Arztes, beziehungsweiſe des k. Gerichtsarztes zu erheben.

In die Armenbeſchreibung kömmt nicht blos, warum Jemand, ſondern auch mit was derſelbe zu unterſtützen iſt. Es beſteht ein beſonderes Formular dafür, aus welchem das Nähere ſich entnehmen läßt.

Die Armenbeſchreibung bildet die Grundlage und die Ueberſicht für die ordentliche Unterſtützung im Laufe des Jahres. Dieſelbe iſt für jedes mit dem 1. Oktober beginnende und mit dem 30. September endigende Verwaltungsjahr anzufertigen, in ſo ferne nicht vorgezogen wird, ſie ſo anzulegen, daß ſie für mehrere Verwaltungsjahre mittelſt jährlicher Bemerkung der Abgänge und Zugänge benützt werden kann.

Die neue Anfertigung oder die Ab- und Zuſchreibung hat jedesmal in den erſten acht Tagen des Monats Oktober zu geſchehen, damit der Armenpflegſchaftsrath die Beſchlüſſe über die Claſſen und die Unterſtützungen der Armen unmittelbar nach dem von ihm zu vollziehenden proviſoriſchen Rechnungsabſchluß faſſen, und in die dazu beſtimmte Abtheilung der Armenbeſchreibung einſtellen kann.

Am Schluſſe der Armenbeſchreibung hat eine Abgleichung zwiſchen dem Bedarf und den Deckungsmitteln zu geſchehen.

Ergiebt ſich dabei, daß alle durch Geſetze und Verordnungen für die Zwecke der Armenpflege aufzubringen gebotenen oder erlaubten Mittel zur Deckung der nöthigen Ausgaben nicht zureichen, beziehungsweiſe, daß der Fall der Ueberbürdung vorliegt, ſo iſt motivirter Antrag auf Unterſtützung aus Mitteln der Diſtriktsarmenpflege in ein beſonderes Protokoll niederzulegen. So wie die Armenbeſchreibung vollendet iſt, hat ſie der Armenpflegſchaftsrath zu unterſchreiben.

Die Anfertigung eines Etatsvoranſchlages für jedes neue Verwaltungsjahr iſt erlaſſen, indem derſelbe durch die Rechnung für das abgelaufene Verwaltungsjahr und durch die Beſchlüſſe in den Armenbeſchreibungen erſetzt zu erachten iſt.

Ausnahmsweiſe kann jedoch die Anfertigung eines Etatsvoranſchlages von der Curatelbehörde da verfügt werden, wo ſie es z. B.

wegen bedeutenden Einnahmen und Ausgaben, erheblichen Aenderungen, Ueberbürdungen und daraus hervorgehenden Anſprüchen an die Diſtrikts-Armenpflege für nöthig erachtet.

In dieſem Falle knüpft ſich die Anfertigung unmittelbar an die Einſtellung der Beſchlüſſe des Armenpflegſchaftsrathes in die Armenbeſchreibung. Die Anfertigung ſelbſt geſchieht im Formular der Rechnung und nach Maßgabe der bezüglichen Vorſchrift bei Nr. 13 unten.

Jede Einnahme bedarf, ebenſo wie jede Ausgabe einer ſofortigen Aufſchreibung. Hiezu dient das Tagebuch nach dem hier angeſchloſſenen Formular Buchſtabe A, welches ſo eingerichtet iſt, daß der Rechner nicht mehr, wie bisher, für Geld und Naturalien zwei beſondere Tagbücher, ſondern nur ein einziges Tagbuch zu führen braucht.

Die auf die Einnahmen und Ausgaben bezüglichen Belege ſind in zwei geſonderten Heften (unter zwei Umſchlägen) aufzubewahren.

Gemäß der am 1. März 1838 im Intelligenzblatt Nr. 12 vom 16ten des nämlichen Monats Seite 361, 362 ausgeſchriebenen höchſten Entſchließung des k. Miniſteriums der Finanzen vom 17. Februar 1838 ſind die den Armenrechnungen beizulegenden Quittungen vom Stempel befreit.

Mit dem Schluſſe des Verwaltungsjahres, alſo mit dem 30. September, wird das betreffende Tagbuch von dem Rechner abgeſchloſſen, und das Tagbuch für das neue Verwaltungsjahr angelegt.

Das Tagbuch kann jedoch auch in der Art angelegt werden, daß es ſich mehrere Verwaltungsjahre vorbehaltlich des beſondern Abſchluſſes für jedes einzelne Jahr gebrauchen läßt. Die Vorlage vierteljähriger Auszüge aus dem Tagbuch hat, als überflüſſig, zu unterbleiben.

Die Rechnung für jedes Verwaltungsjahr muß

a) in unmittelbaren Gemeinden bis zu 21. Oktober,

b) in mittelbaren Gemeinden bis zum 14. Oktober

vom Rechner, unter Adnumerirung der Belege, geſtellt, vom Armenpflegſchaftsrath proviſoriſch abgeſchloſſen und unterſchrieben, dann auf dem Gemeindehauſe, um während der nächſten 8 bis 14 Tage zu Jedermanns Einſicht aufzuliegen, abgegeben ſeyn.

Zur Rechnung iſt das unter Buchſtabe **B** hier anliegende Formular zu gebrauchen.

Der Rechnungsvortrag hat auf Einlagbögen in der Art zu geſchehen, daß nur diejenigen Titel mit Ziffer und Ueberſchrift aufgenommen werden, bei welchen Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, und es ſind auch die Wiederholungen auf die nämlichen Titel mit Beiſetzung der betreffenden Ziffern und Ueberſchriften zu beſchränken.

Die zweite Seite des Formulars zeigt die gewöhnlichen Einnahms- und Ausgabs-Titel, unter welchen die vorkommenden einzelnen Einnahms- oder Ausgabs-Poſten vorzutragen ſind.

Die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien ſind im Geldanſchlag unter den betreffenden Titel **XVII** und **XII** ſowohl, als auch bei den Recapitulationen **intra latus** vorzutragen. Zu dieſen Einnahmen und Ausgaben gehören nur diejenigen, welche unmittelbar in Naturalien ſelbſt geleiſtet werden.

Ausgaben an Naturalien, die erſt aus baaren Geldmitteln der Armenpflegen angeſchafft wurden, ſind unter Titel **III A** Nr. 2 einzuſtellen.

Die Beiträge der Dienſtboten und Geſellen da, wo ſie noch erhoben werden, gehören zu Titel **VI** Nr. 6 der Einnahmen, falls dieſelben in die Kaſſe der Lokalarmenpflege fließen. Fallen dieſe Beiträge aber unmittelbar den Krankenhäuſern zu, oder beſtehen Sicherungs-Vereine im Sinne des Art. 57 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816, die ihre beſonderen Rechnungen ſtellen, ſo ſind die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben durch eine ſummariſche Ueberſicht, welche der Rechnung als Beilage dient, in ihren Geſammtbeträgen darzulegen.

Gleichzeitig mit dem proviſoriſchen Rechnungs-Abſchluß nach Nr. 12 oben hat der Kaſſaſturz, ſowie auch der Materialſturz, wo zu letzterm der Fall gegeben iſt, durch den Armenpflegſchaftsrath zu erfolgen.

Das Protokoll über den Kaſſaſturz iſt auf die betreffende Stelle der Rückſeite der Rechnung zu ſetzen.

Findet auſſerdem ein Materialſturz ſtatt, ſo iſt darüber ein beſonderes Protokoll aufzunehmen und der Rechnung als Beilage anzufügen.

Die geſchehene Auflage der Rechnung auf dem Gemeindehauſe gemäß Nr. 12 oben iſt auf der dazu beſtimmten Stelle der Vorderſeite (des Titelblattes) der Rechnung durch den Bürgermeiſter oder Gemeindevorſteher zu beſcheinigen.

Die Anfertigung einer Ueberſicht über die Verwaltungsreſultate iſt dem Lokal-Armenpflegſchaftsrath erlaſſen.

Die Rechnung iſt ſammt den Einnahms- und Ausgabs-Belegen, dem Tagbuch, dem etwaigen beſondern Protokolle über den Materialſturz, der Armenbeſchreibung, dem Etats-Voranſchlag, wo ein ſolcher zu Folge beſonderer Weiſung der Curatelbehörde anzufertigen war, dann der Rechnung der Armenbeſchreibung und dem etwaigen Etatsvoranſchlag für das vorhergegangene Jahr

a) von den Armenpflegſchaftsräthen in unmittelbaren Gemeinden bis zum 7. November an die einſchlägige Diſtrikts-Polizeybehörde,

b) von den Armenpflegſchaftsräthen in mittelbaren Gemeinden bis zum 31. Oktober an das betreffende Patrimonialgericht

einzuſenden.

Die etwaigen Reviſions-Erinnerungen ſind mit Sorgfalt und förderlich zu beantworten, beziehungsweiſe für die Zukunft genau zu befolgen.

Der Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrath wird im Laufe des Verwaltungsjahres für die Beſorgung der Geſchäfte der Diſtrikts-Armenpflege und die Ueberwachung der Geſchäftsführung bei den Lokalarmenpflegen durch den Ausſchuß vertreten, der alle 3 Jahre neu zu wählen iſt.

Dieſer Ausſchuß verſammelt ſich nicht regelmäſſig, ſondern nur ſo oft, als ſeine Berufung von der Diſtrikts-Polizeibehörde für nöthig erachtet wird.

Der Rechner (Kaſſier) der Diſtrikts-Armenpflege führt ein Tagbuch nach dem Formular Buchſtabe A, in welches er, wie ſich eine Einnahme oder Ausgabe ergiebt, dieſelbe ſogleich einträgt.

Die Belege hiezu ſammelt er in zwei geſonderte Heften, wobei in Betreff der Stempelfreiheit auf § 6 Nr. 11 oben verwieſen wird.

Mit dem Schluſſe des Verwaltungsjahres (30. September)

ſchließt der Caſſier das Tagbuch ab, und legt das neue für das kommende Verwaltungsjahr an.

4) Die Rechnung muß vom Rechner (Caſſier) bis zum 31. Oktober geſtellt, und nebſt den Einnahms- und Ausgabs-Belegen, dann dem Tagebuche der Diſtriktspolizeibehörde übergeben ſeyn. Der nemliche Termin iſt für die dem Caſſier obliegende Anfertigung und die Vorlage des Etats-Voranſchlages beſtimmt.

5) Zur Rechnung iſt das anliegende für Lokalarmenpflege-Rechnungen beſtimmte Formular Buchſtabe **B m m** zu verwenden, und es gilt in Betreff des Vortrages die oben unter § 6 Nr. 13 gegebene Vorſchrift.

Das gleiche Formular **m m** iſt zum Etats-Voranſchlag zu gebrauchen.

6) Die Einnahmen und Ausgaben aus der Aufſicht über die Hunde ſind durch das im § 32 der Ausſchreibung vom 30. März 1840 (Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 15 Seite 14) angeordnete Rechnungsduplicat nachzuweiſen. In die Rechnung ſelbſt aber kömmt nur der dem Diſtriktsarmenfonde nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibende Ueberſchuß. Auch dann, wenn dieſer Ueberſchuß gemäß dem von der k. Regierung genehmigten Beſchluſſe der Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes unter die Lokalarmenpflegen zu ertheilen iſt, hat das erwähnte Rechnungs-Duplicat der Diſtriktsarmenpflegerechnung als Beilage zu dienen, und iſt der Ueberſchuß ſelbſt in letztere, jedoch nur **intra latus**, mit der geeigneten Bemerkung über die Urſache einzuſtellen.

In der Zeit vom 22. oder 29. November bis zum 5. Dezember tritt der Ausſchuß, durch die Diſtrikts-Polizey-Behörde berufeu, zuſammen, um

a) die Diſtrikts-Armenpflege-Rechnung auf den Grund der von der Diſtriktspolizeybehörde vorgenommenen Reviſion proviſoriſch abzuſchließen, und zu unterſchreiben;

b) den Caſſe- und, wo der Fall hiezu vorliegt, den Material-Sturz vorzunehmen;

c) den Etats-Voranſchlag für das neue Verwaltungsjahr abzuſchließen und zu unterzeichnen;

d) die etwaigen Anträge in die §§ 2, 3 und 4 des vereinigten Hauptprotokolles (von Nr. 11 unten) niederzulegen;

e) den Bericht der Diſtriktspolizeybehörde über die geſchehene Reviſion der Elaborate der Lokal-Armenpflegen anzuhören, und nach Einſicht der Reviſions-Protokolle die allenfallſigen Anträge zu den §§ 5 und 6 des Hauptprotokolles zu ſtellen;

f) über die Gegenſtände der §§ 7, 8, 9 und 10 des Hauptprotokolles Aeußerung abzugeben oder Vorberathung zu pflegen, und die etwaigen Wünſche zu dem § 11 unter Buchſtabe a auszuſprechen.

8) Indeß haben die Umſtände, insbeſondere die etwa von der k. Regierung zur Berathung beſtimmten Gegenſtände, darüber Maß und Ziel zu geben, ob der Ausſchuß bei den Verſammlungen in der Zeit vom 22. oder 29. November bis zum 5. Dezember auch dasjenige berathen und beantragen kann, was zufolge der §§ 7 bis 11 einſchlüßlich des Hauptprotokolles ſich hiezu eignet, oder ob es nothwendig iſt, ihn deßhalb ſchon früher einzuberufen.

9) Die Protokolle über die Reviſion der Diſtrikts-Armenpflege-Rechnung und über den Caſſa- beziehungsweiſe den Materialſturz haben der Diſtrikts-Armenpflege-Rechnung als Beilagen zu dienen. Das Protokoll über den Caſſaſturz kann indeß auch auf die Rechnung ſelbſt betreffenden Orts geſetzt werden.

10) Zur Anfertigung des Etats-Voranſchlages iſt ſich des Formulars Buchſtabe B in der oben § 6 Nr. 10 und 13, dann § 7 Nr. 5 bezeichneten Weiſe zu bedienen.

11) Die Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Rathes wird in der erſten Hälfte des Dezembers abgehalten.

12) Für den Ausſchuß und die Plenarverſammlung wird ein eigenes Hauptprotokoll nach untenſtehendem Formular geführt:

Protokoll

die Diſtrikts-Armenpflege im Polizey-Diſtrikte des . . . .
für das
Verwaltungs-Jahr . .
betreffend.

I.

Sitzung des Ausſchuſſes am		Sitzung der Plenarverſammlung am	
A. Anweſende (ſind namentlich anzuführen) B. Abweſende (wie oben)	Iſt die Urſache der Abweſenheit kurz zu bemerken.	A. Anweſende (ſind namentlich anzuführen) B. Abweſende (wie oben)	Iſt die Urſache der Abweſenheit in Kürze zu bemerken.

II.

Gegenſtand der Verhandlungen. 1.	Gutachten, Anträge, Wünſche des Ausſchuſſes. 2.	Beſchlüſſe, Anträge, Wünſche der Plenar-Verſammlung. 5.	Erinnerungen der Diſtrikts-Polizey-Behörde. 4.

Das Formular Ziffer I bezieht ſich auf den Eingang und das Ziffer II auf den Inhalt des Protokolls. Im Eingang iſt auſſerdem die Zahl aller Mitglieder des Ausſchuſſes und der Plenar-Verſammlung (bezüglich der letztern in Pfarrer und Gemeinde-Vorſteher ausgeſchieden), nebſt dem Tag der an dieſelben ergangenen Einladung genau anzugeben.

13) Das Hauptprotokoll hat in 12 Paragraphen folgende Gegenſtände aufzunehmen:

§ 1. Kundgabe des Curatel-Beſcheides über die Diſtrikts-Armenpflege-Rechnung für das Jahr 18 *) und den Etats-Voranſchlag für das Jahr 18 **).

§ 2. Diſtrikts-Armenpflege-Rechnung für das Jahr 18 ***).

§ 3. Etats-Voranſchlag für das Jahr 18 ****).

§ 4. Verwendung des Einnahms-Ueberſchuſſes laut der Diſtrikts-Armenpflege-Rechnung für das Jahr 18 †)

§ 5. a) Lokalarmenpflege-Rechnungen für das Jahr 18 ††),
b) Armen-Beſchreibungen für das Jahr 18 †††),
c) Etats-Voranſchläge für das Jahr 18 ††††),

§ 6. Ueberbürdungen.

§ 7. Zuſtand der Armenpflege im Polizeydiſtrikt.

§ 8. Zuſtand der Krankenpflege im Polizeydiſtrikt, ſoweit ſie das Armenweſen berührt.

§ 9. Bettel und Vagieren:
a) im eigenen Bezirk und in einzelnen Gemeinden deſſelben,
b) aus andern Bezirken und auswärtigen Gemeinden her.

§ 10. Von der k. Regierung zur Veräuſſerung bezeichnete Gegenſtände.

§ 11. Wünſche: a) des Ausſchuſſes,
b) des Plenums.

§ 12. Wünſche einzelner Mitglieder.

---

*) nämlich für das vorvorige Jahr;
**) für das vorige Jahr;
***) für das verfloſſene Jahr;
****) für das laufende Jahr;
†) für das abgelaufene Jahr;
††) für das abgewichene Jahr;
†††) für das laufende Jahr;
††††) deßgleichen.

Was insbeſondere die Elaborate der Lokal-Armenpflegen anbelangt, ſo ſind nur in Betreff jener Lokal-Armenpflegen Anträge des Ausſchuſſes auf den Grund des vernommenen Reviſionsberichtes der Diſtrikts-Polizey-Behörde (Nr. 7 Buchſtabe e oben) und Beſchlüſſe der Plenar-Verſammlung, nach Anhörung des Vortrages der Diſtrikts-Polizeybehörde über die geſchehene Reviſion, beziehungsweiſe der Anträge des Ausſchuſſes, in das Hauptprotokoll aufzunehmen, in Bezug auf welche den Reviſionsprotokollen hiezu Veranlaſſung gegeben iſt.

Für die übrigen Lokal-Armenpflegen genügt die allgemeine Bemerkung: „Einverſtanden (zu a, b, c) mit den Reviſionsprotokollen.“

Die Reviſionsprotokolle über die Elaborate der Lokal-Armenpflegen haben als Beilagen zu den §§ 5 und 6 des Hauptprotokolles zu dienen.

Ebenſo iſt das Reviſionsprotokoll über die Rechnungs-Elaborate der Diſtrikts-Armenpflege als Beilage zu den §§ 2, 3 und 4 des Hauptprotokolles zu betrachten.

Sowohl der Ausſchuß als die Plenar-Verſammlung haben ſich an die ihnen durch die Paragraphen des Hauptprotokolles und etwa durch beſondere Entſchließung der k. Regierung zu § 10 geſetzte Aufgabe zu halten und namentlich zu vermeiden, auf Fragepunkte in früheren Ausſchreibungen nochmal zurückzukommen.

Bei der Beantwortung der §§ 7, 8, 9 und 10 des Hauptprotokolles ſind indeß bezügliche Wünſche und Anträge nicht ausgeſchloſſen.

Wurden die Gegenſtände der §§ 7, 8 und 9 inhaltlich früheren Protokolles erſchöpfend behandelt, ohne daß zu weiterer Aeußerung Anlaß vorliegt, ſo reicht die Bezugnahme auf jenes Protokoll hin.

Letzteres iſt jedoch in dieſem Falle dem neuen Hauptprotokolle beizulegen.

Da die Elaborate der Lokal-Armenpflege in den mittelbaren Gemeinden ſammt Belegen und Beilagen, zufolge der Vorſchrift unter § 6 Nro. 19 Buchſtabe b oben, bis zum 31. Oktober den Patrimonialgerichten resp. Aemtern vorgelegt ſeyn ſollen, ſo beginnt mit dem 1. November für letztere der Termin zum Reviſionsgeſchäft.

Gegen ſäumige Armenpflegſchaftsräthe haben die Patrimonialgerichte resp. Aemter, rechtzeitig mit Ordnungsſtrafen und Wartboten einzuſchreiten.

Das Reviſionsgeſchäft bezieht ſich:

A. auf die Rechnung für das letzte mit dem 30. Sept. zu Ende gegangene Verwaltungsjahr,

B. auf die Armenbeſchreibung für das mit 1ten Oktober begonnene laufende Verwaltungsjahr,

C. auf den Etatsvoranſchlag für das nämliche Jahr (Buchſtabe b) wo ein ſolcher anzufertigen war.

Es iſt darüber für jede einzelne Lokalarmenpflege ein beſonderes Protokoll nach folgendem Formular aufzunehmen.

Reviſions-Protokoll für die Lokal-Amenpflege . . . .

Erinnerungen. 1.	Beantwortung. 2.	Beſcheid. 3.

A. Rechnung für das Jahr 18⌋

Es fehlt das Beleg zur u. ſ. w.

B. Armenbeſchreibung für das Jahr 18⌋

Ohne Erinnerung.

C. Etats-Voranſchlag für das Jahr 18⌋

Erlaſſen.

. . . . . den . . . . . den . . . . . . den . .

. . . .

Das . . . . Der Armenpflegſchaftsrath Des . . .

Gericht / Amt . . . . Gericht / Amt . . . .

Dieſes Protokoll zerfällt in die 3 Abtheilungen unter Nr. 4 Buchſtabe A B und C oben.

Falls bei einer oder der andern Abtheilung eine Erinnerung nicht veranlaßt iſt, wird dies durch die Worte: „Ohne Erinnerung“ in der erſten Columne ausgedrückt.

Gleiches gilt, wenn zu keiner Abtheilung eine Erinnerung zu machen iſt.

Wo ein Etatsvoranſchlag nicht anzufertigen war, genügt das Wort „Erlaſſen" in der erſten Columne unter Abtheilung Buchſtabe C.

Der Beſcheid ſchließt ſich u. a. bei Abtheilung A mit einem proviſoriſchen Rechnungsabſchluß in Einnahme, Ausgaben und hiernach ſich ergebenden Activ- oder Paßiv-Reſt.

Erinnerungen, Beantwortung, Beſcheid ſind zu datiren und zu unterſcheiden.

Nach beendigten Beſcheiden werden die Reviſionsprotokolle ohne Ausnahme, alſo einſchlüßlich jener, welche etwa keine Erinnerungen nachweiſen, in alphabetiſcher Reihenfolge der Lokalarmenpflegen und mit fortlaufenden Nummern unter einen Umſchlag gebracht oder zuſammengeheftet, mit der Ueberſchrift: „Protokolle über die Reviſion der Elaborate der Lokal-Armenpflegen des Patrimonial-{Gerichts / Amtes} .... für das Verwaltungsjahr 18 ."

Die ſo geordneten Reviſions-Protokolle ſind nebſt den Elaboraten der Lokal-Armenpflegen, ihren Belegen und Beilagen, mit beſonderem Jahresbericht der Diſtriktspolizeibehörde in der Art vorzulegen, daß ſie längſtens am 14. November bei letzterer eintreffen.

Hienach bemißt ſich alſo die für das Reviſionsgeſchäft zu verwendende Zeit.

Im Jahresberichte iſt ſich über alles das zu äußern, wozu Anlaß vorliegt, z. B. über den Zuſtand der Armenpflege, der Krankenpflege, die etwa zur Beantwortung vorgezeichneten Fragepunkte u. ſ. w.

Werden von der Diſtrikts-Polizeibehörde Elaborate mit Aufträgen zur Berichtigung, Ergänzung u. ſ. w. zurückgegeben, ſo iſt ſchleunige Erledigung geboten.

Nach der Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes gehen die Elaborate der Lokal-Armenpflegen nebſt Belegen und Beilagen, unter Mittheilung der etwaigen Beſchlüſſe des Plenums u. ſ. w., an die Patrimonialgerichte reſp. Aemter zurück, um

a) die Rechnungen ſelbſt mit dem definitiven Abſchluß nach Anleitung des Formulars zu verſehen,

b) die Armenbeſchreibungen in folgender Weiſe abzuſchließen:
„Auf den Grund der Reviſion genehmigt und abgeſchloſſen"
. . . . am . . . .
Das . . . . Gericht . . . .
Amt . . . .

c) den etwaigen Etats-Voranſchlägen den Abſchluß nach Anleitung des Formulars ebenfalls beizuſetzen.

Die Elaborate ſind ſodann mit allem, was dazu gehört, den Lokal-Armenpflegen zu überſenden.

An den definitiven Rechnungs-Abſchluß haben die Patrimonialgerichte reſp. Aemter die Anfertigung der Verwaltungs-Ueberſicht zu knüpfen, deren Einträge am Schluſſe zu ſummiren ſind.

Die Einſtellung der Lokal-Armenpflegen hat in alphabetiſcher Reihenfolge zu geſchehen, und es iſt bei den Ueberträgen aus den Rechnungen um ſo mehr mit völliger Genauigkeit zu verfahren, als die Verwaltungs-Ueberſichten die Materialien zur Haupt-Ueberſicht der k. Regierung für deren ganzen Bezirk zu bilden haben.

Die Verwaltungs-Ueberſicht muß längſtens bis zum 28. Dez. der Diſtrikts-Polizeibehörde vorgelegt ſeyn.

Geſchäftsgang bei den Diſtrikts-Polizeibehörden.

Mit dem 7. November ſollen die Diſtrikts-Polizeibehörden, gemäß der Vorſchrift unter § 6 Nro. 19 Buchſtabe a oben, im Beſitze der Elaborate der Lokal-Armenpflegen in den unmittelbaren Gemeinden nebſt den Belegen und Beilagen ſich befinden.

Gegen ſäumige Armenpflegſchafts-Räthe iſt mit Ordnungsſtrafen und Wartboten rechtzeitig vorzuſchreiten.

Das Reviſions-Geſchäft beginnt mit dem 8. November und muß bis zum 21. oder längſtens bis zum 28. November beendigt ſeyn.

Die Vorſchriften für die Patrimonial-Gerichte reſp. Aemter unter § 8 Nr. 3, 4, 5, 6, 7 u. 8 gelten gleichmäßig für die Diſtrikts-Polizeibehörden.

Die Elaborate der Lokal-Armenpflegen in den mittelbaren Gemeinden, ſammt den Belegen, müſſen mit den Jahresberichten der Patrimonialgerichte reſp. Aemter bis zum 14. November vorliegen.

Haben auf den Grund der Prüfung dieſer Vorlagen Ergänzungen, Berichtigungen u. ſ. w. zu geſchehen, ſo iſt hierzu die Zeit

vom 15. bis zum 21. oder längſtens 28. November (ſ. oben § 9 Nr. 3) beſtimmt.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden ſind ermächtigt, gegen ſäumige Patrimonialgerichte und Aemter Ordnungsſtrafen und Wartboten in Anwendung zu bringen.

Die Reviſion der Elaborate des Rechners (Caſſiers) der Diſtrikts-Armenpflege (§ 7 Nr. 3 bis Nr. 6 inclus. oben) hat in der Zeit vom 1. bis zum 21. oder 28. November zu erfolgen.

Das Reviſionsgeſchäft erſtreckt ſich in 2 Abtheilungen:

A. über die Rechnung des verfloſſenen Verwaltungsjahres,

B. über den Etats-Voranſchlag für das laufende Verwaltungsjahr.

Es iſt dazu folgendes Formular zu verwenden:

Reviſions-Erinnerungen. 1.	Beantwortung. 2.	Beſcheid. 3.
A. Rechnung für das Jahr 18/		
B. Etats-Voranſchlag für das Jahr 18/		

mit der Ueberſchrift: „Protokoll über die Reviſion der Elaborate der Diſtrikts-Armenpflege des . . . . . . Gerichtes . . . . . . für das Verwaltungsjahr 18/ . .

Analog ſind die Vorſchriften unter § 8 Nr. 5, 6, und 7 anwendbar.

Die Aufſtellung beſonderer Rechnungs-Prüfungs-Ausſchüſſe oder Rechnungs-Prüfungs-Commiſſionen iſt überflüſſig, da deren Aufgabe durch das von den Diſtrikts-Polizeibehörden zu beſorgende Reviſionsgeſchäft erfüllt wird.

Den Diſtrikts-Polizey-Behörden iſt dagegen unbenommen, ſich bei den ihnen obliegenden Reviſions-Arbeiten (§ 6 Nr. 19, § 7 Nr. 4, § 8 Nr. 9 und 11, § 9 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7) durch ein hiezu vollkommen befähigtes Mitglied des Ausſchuſſes, unter ihrer Verantwortlichkeit, unterſtützen zu laſſen.

In der Zeit vom 22. oder 29. November bis zum 5. Dezember iſt der Ausſchuß des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes zu berufen, damit das geſchehe, was oben unter § 7 Nr. 7 Buchſtabe a bis f einſchlüßig vorgezeichnet iſt.

Die Einladung zur Plenar-Verſammlung des Diſtrikts-Armenpflegſchaftsrathes hat auf einen Tag in der erſten Hälfte des Dezember zu erfolgen.

Im Uebrigen haben ſich die Diſtrikts-Polizeibehörden nach den Vorſchriften unter § 7 Nr. 1, 2, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 zu achten.

Für die Erinnerungen insbeſondere, wozu die Anträge, Beſchlüſſe, Wünſche des Ausſchuſſes und des Plenums oder die Wünſche einzelner Mitglieder Veranlaſſung geben, iſt die Columne 4 des Hauptprotokolls beſtimmt (§ 7 Nr. 12 oben).

Sogleich nach der Plenar-Verſammlung ſind die Elaborate der Lokal-Armenpflegen in den mittelbaren Gemeinden, ſammt allem, was dazu gehört, mit den etwaigen Beſchlüſſen des Plenums den Patrimonialgerichten reſp. Aemtern zu übermachen (§ 8 Nr. 12).

In der Zeit von der Plenar-Verſammlung bis zum 31. Dezember haben ſich die Diſtrikts-Polizeibehörden in Betreff der Lokal-Armenpflegen in den unmittelbaren Gemeinden

A. mit den definitiven Abſchlüſſen
   a) der Rechnungen,
   b) der Armenbeſchreibungen,
   c) der etwaigen Etats-Voranſchläge;

B. mit der Anfertigung der Hauptverwaltungs-Ueberſicht für den Polizeidiſtrikt zu beſchäftigen.

Es iſt dabei nach den Vorſchriften des § 8 Nr. 12 und 13 oben zu verfahren.

Was noch insbeſondere die Haupt-Verwaltungs-Ueberſicht anbelangt, ſo ſind die Lokal-Armenpflegen in den unmittelbaren Gemeinden unter einer I. Abtheilung vorzutragen, an deren Schluß die Geſammtſumme zu ziehen iſt. In eine II. Abtheilung kommen die Geſammtbeträge der im Termine des § 8 Nr. 13 vorzulegenden Verwaltungs-Ueberſichten der Patrimonialgerichte reſp. Aemter in der alphabetiſchen Reihenfolge der letztern. Dieſe II. Abtheilung wird ebenfalls für ſich ſummirt, und durch Zuſammenzüge der Summen der beiden Abtheilungen iſt ſodann das Hauptreſultat zu berechnen.

Die Ueberſichten der Patrimonialgerichte reſp. Aemter haben der Hauptüberſicht als Beilagen zu dienen.

In der nämlichen Zeit von der Plenar-Verſammlung bis

zum 31. Dezember ſind die Rechnung und der Etats-Voranſchlag der Diſtrikts-Armenpflege mit dem definitiven Abſchluß nach Anleitung des Formulars, d. i. durch Feſtſetzung der Einnahmen, der Ausgaben und der aus ihrer Vergleichung ſich ergebenden Aktiv- oder Paſſivreſte zu verſehen.

Die Erſtattung des Jahres-Berichtes hat in den erſten 8 Tagen des Januars in der Art zu erfolgen, daß derſelbe nebſt den Beilagen längſtens bis zum 15. des nämlichen Monats bei der k. Regierung eintrifft.

Dieſer Termin iſt als der längſte zu betrachten; dagegen iſt frühere Vorlage unbenommen.

Eine Termins-Abkürzung iſt indeß nur in ſoweit zuläßig, daß das Reviſionsgeſchäft (§ 9 Nr. 3, 5 und 7 oben) mit dem 21. November geſchloſſen, der Ausſchuß ſofort berufen, gleich darauf die Plenarverſammlung abgehalten, und alsbald nach ihr das vorgenommen werden kann, worauf ſich die Vorſchriften unter § 9 Nr. 16, 17, 18, 19 und 20 oben beziehen.

Mit dem Jahresberichte ſind jedesmal einzuſenden:

a) Die auf die Lokal-Armenpflegen bezüglichen Reviſionsprotokolle der Diſtrikts-Polizeibehörden,
b) die Jahresberichte und Reviſionsprotokolle der Patrimonialgerichte reſp. Aemter,
c) die Hauptverwaltungs-Ueberſicht nebſt den Verwaltungs-Ueberſichten der Patrimonialgerichte reſp. Aemter.
d) die Diſtrikts-Armenpflege-Rechnung nebſt den Belegen und Beilagen, dem Etatsvoranſchlag und dem Reviſionsprotokoll,
e) das vereinigte Hauptprotokoll des Ausſchuſſes und des Plenums nebſt dem für das vorhergegangene Jahr,
f) den Nachweis über die Vorladungen der Plenarverſammlung ſammt den ſchriftlichen Entſchuldigungen des Ausbleibens,
g) das was zufolge beſondern Auftrages vorzulegen iſt, z. B. eine Anzahl Lokal-Armenpflege-Rechnungen mit ihren Belegen und den Armenbeſchreibungen.

Obige Beilagen zum Jahres-Berichte ſind nach den Abtheilungen a. b. c. d. e. f. u. ſ. w. unter geeignet überſchriebene Umſchläge zu bringen und im Berichte zu bezeichnen.

K. R-Ausſchr. v. 5. Juni 1842.

Formular Buchſtabe A.

Regierungs-Bezirk.
Oberbayern.

Polizey-Diſtrikt N . . .

Tagebuch
über
Einnahmen und Ausgaben
an Geld und Naturalien
bei der Lokal-Armenpflege . . . . .
für das
Verwaltungs-Jahr 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Einnahmen.	Nummer der Belege.	Betrag: Die baaren Geld-Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Betrag: Der Einnahmen an Naturalien im Geldanſchlag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.

Fortlaufende Nummer.	Datum.		Ausgaben.	Nummer der Belege.	Betrag						Bemerkungen.
					Der baaren Geld-Ausgaben.			Der Ausgaben an Naturalien im Geldanſchlag.			
	Tag.	Mo-nat.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Formular Buchſtabe B.
Regierungs-Bezirk.
Oberbayern.

Polizey-Diſtrikt.
. . . . . .

Geld-Rechnung
des
Lokal-Armenpflegſchaftsrathes
der Gemeinde . . .
für das Verwaltungsjahr 18 . .
Mit Belegen von Nr. 1 bis Nr. . . .
Beſcheinigung
über die Auflage im Gemeindehaus.

Im Namen ꝛc.

Den ſämmtlichen Land⸗ und gutsherrlichen Gerichten, dann Patrimonialämtern von Oberbayern wird in der Extrabeilage eine Anleitung zur künftigen Behandlung des Armenweſens mitgetheilt.

Dieſe Anleitung tritt an die Stelle der Reg.⸗Ausſchreibungen v. 4. Aug. 1839, 24. Aug. 1840 und 7. Juni 1841 und ihre Wirkſamkeit beginnt mit dem 30. Septbr. d. Js. als dem Tage, an welchem bei den Lokal⸗ und Diſtrikts⸗Armenpflegen die Tagebücher für das Verwaltungsjahr 18$\frac{41}{42}$ abzuſchließen und die für das Verwaltungsjahr 18$\frac{42}{43}$ anzulegen ſind.

Dieſelbe bezweckt, wie ihr Inhalt überzeugend beurkundet, nicht blos jede Geſchäftsvereinfachung, welche ohne Nachtheil für die Sache ſelbſt, nur irgend ausführbar iſt, ſondern auch eine Geſchäfts⸗Ordnung, die neben der Vereinfachung noch eine ſehr namhafte Geſchäfts⸗Erläuterung bewirkt, und überhaupt nicht minder den Diſtrikts⸗Polizeybehörden und Patrimonialgerichten reſp. Aemtern, wie den Ausſchüſſen der Diſtrikts⸗Armenpflegſchaftsräthe und den Lokal⸗Armenpflegſchaftsräthen als ein ſicherer Führer bei der Behandlung des Armenweſens dienlich iſt.

Die unterfertigte Stelle erwartet mit Zuverſicht, daß eine ſo weſentliche Geſchäftshilfe in allſeitiger pflichteifriger und pünktlicher Befolgung der dieſe Hilfe gewährenden Anleitung Anerkennung finden werde.

Reg.⸗Ausſchr. v. 20. Juni 1842 ad **Nrm.** 20,208 Intbl. St. 28 S. 897 — 899, die Behandlung des Armenweſens betr. dann Ext.⸗Beil. zu Nr. 28, die Anleitung zur Behandlung des Armenweſens betr.

Im Namen ꝛc.

Unter Bezug auf die Nr. 23 der Ausſchreibung vom 2. Sept. d. Js. in der Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 37 wird den ſämmtlichen Land⸗ und gutsherrlichen Gerichten, dann Patrimonialämtern von Oberbayern das Formular zur jährlichen Verwaltungs⸗Ueberſicht mit dem Beifügen zugeſchloſſen, daß der Bedarf bei der Armenbeſchäftigungs⸗Anſtalt dahier bezogen werden kann.

Erläuterungsweiſe dient Folgendes zur Nachachtung:

1) Die Einnahms⸗ und Ausgabstitel ſind die nämlichen, wie ſie das Formular zur Rechnung (Ausſchreibung vom 5. Juni 1842 Buchſtabe B) enthält.

2) Der Vortrag der Lokal-Armenpflegen, dann der Patrimonialgerichte resp. Aemter, jener in der Abtheilung **I** mit Unterabtheilungen **A** und **B**, dieſer in der Abtheilung **II** (Ausſchreibung vom 5. Juni 1842 § 9 Nr. 18 und Ausſchreibung vom 2. Sept. 1842 Nr. 23), iſt nach dem bei der Einnahme und der Ausgabe dafür beſtimmten Raum zu bemeſſen, damit Einlagbögen vermieden bleiben, und eine deſto beſſere Ueberſicht gegeben iſt.

3) Die Einträge in der Columne 18 der Einnahme — Titel **XXVIII** — und in der Columne 15 der Ausgabe — Titel **XXII** — (bei den Lokal-Armenpflegen) haben mit rother Dinte zu geſchehen, und ſind in die Berechnung des Geſammtbetrages (in Columne 20 dort und in Columne 17 hier) nicht einzubegreifen.

4) In die Columne 21 der Ausgabe gehört dasjenige Vermögen, welches ſich nach Titel **IV** Cap. 2 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenweſen betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1816 Seite 779 ff.) zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflegen eignet. In die Columne 22 aber iſt jenes Vermögen einzuſtellen, deſſen ebendaſelbſt, dann in dem Artikel 60 als Stammvermögen erwähnt iſt.

5) Die Columnen 25 und 26 der Ausgabe haben nur diejenigen ehelichen und unehelichen Kinder aufzunehmen, für welche die Lokal-Armenpflegen zu ſorgen haben.

6) In die Columne 1 der vorläufig noch beibehaltenen Ueberſicht über die Bettler und Landſtreicher ſind unter Nr. 2 diejenigen Individuen einzuſtellen, welche aus der Zahl der vorgekommenen Bettler und Landſtreicher nach Anleitung der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Nov. 1816, die Zwangsarbeitshäuſer betr. (Regsbl. v. J. 1816 Seite 886 ff.) beziehungsweiſe der Inſtruktion vom 24. Dez. 1833 § 20 Nr. 11 und § 39 Nr. 18 in das Zwangsarbeitshaus eingeſchafft worden ſind.

7) Die Columnen 1, 5, 7, 10 und 12 der ebenfalls noch bis auf weiteres anzufertigenden Ueberſicht über die Handwerksburſchen beziehen ſich auf das jüngſt verfloſſene, die Colum-

nen 2, 6, 8, 11 und 13 aber auf das demſelben vorhergegangene Verwaltungsjahr.

Schlüßlich wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Einträge in die Verwaltungs-Ueberſicht aus den Rechnungen der Lokalarmenpflege und aus der Rechnung der Diſtrikts-Armenpflege, die vorſchriftsmäßig erfolgten Definitiv-Abſchlüſſe dieſer Rechnungen vorausſetzen (§ 8 Nr. 12 und 13, § 9 Nr. 17, 18 und 19), und daß die Verantwortlichkeit der Land- und gutsherrlichen Gerichte, dann der Patrimonialämter, für die richtige Anfertigung der Verwaltungs-Ueberſichten um ſo dringender in Anſpruch genommen iſt, als letztere die Materialien zur Aufſtellung der Haupt-Verwaltungs-Ueberſicht des Regierungsbezirkes zu liefern haben.

K. Reg.-Ausſchr. v. 8. Dez. 1842, Ext.-Beil. zum Intbl. Nr. 53, Anleitung über die Behandlung des Armenweſens betr.

Regierungsbezirk Oberbayern. Polizei = Diſtrikt . . . . . .

Ueberſicht über die Verwaltungs = Reſultate der Lokal = Armenpflegen, dann der Diſtrikts = Armenpflegen

im Verwaltungs = Jahr 18

I. Einnahme bei den Lokal = Armenpflegen.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Lokal-Armenpflegen.	Titel I. II. III.	Titel IV.	Titel V.	Titel VI.	Titel VII.	Titel VIII.	Titel IX. X. XI.	Titel XII.	Titel XIII. XIV. XV. XVI. XVII.	Titel XVIII.	Titel XIX.	Titel XX. XXI. XXII. XXIII.	Titel XXIV.	Titel XXV.	Titel XXVI. XXVII.	Titel XXVIII.	Titel XXIX. XXX. XXXI. ꝛc.	Geſammt-Betrag.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

II. Ausgabe bei den Lokal-Armenpflegen.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Lokal-Armenpflegen.	Titel I. II.	Titel III.	Titel IV. V.	Titel VI. VII. VIII. IX.	Titel X. XI.	Titel XII. XIII.	Titel XIV. XV.	Titel XVI.	Titel XVII.	Titel XVIII.	Titel XIX. XX.	Titel XXI.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

III. Zuſammenſtellung und Vergleichung.

Titel XXII.	Titel XXIII. XXIV. XXV.	Geſammt-Betrag der Ausgaben.	Geſammt-Betrag der Einnahmen.	Vergleichung beider Geſammt-Beträge.		Reines Vermögen unter Verwalt. d. Armenpflegen.	Uebriges, insbeſondere Stamm- und Stiftungs-Vermögen unter Verwaltung der Gemeinden.	Zahl der Armen.					Arbeitsloſe Erwerbsfähige.	Seelen-Zahl.	Bemerkungen.
				Aktiv-Reſt.	Paſſiv-Reſt.			Erwerbs-Beſchränkte.	Erwerbs-Unfähige.	Hierunter ſind Kinder					
										eheliche.	uneheliche.				
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	

Benennung der Diſtrikts-Armenpflege.	Titel I. II. III.	Titel IV.	Titel V.	Titel VI.	Titel VII.	Titel VIII.	Titel IX. X. XI.	Titel XII.	Titel XIII. XIV. XV. XVI. XVII.	Titel XVIII.	Titel XIX.	Titel XX. XXI. XXII. XXIII.	Titel XXIV.	Titel XXV.	Titel XXVI. XXVII.	Titel XXVIII. XXIX. XXX. u. ſ. w.	Geſammt-Betrag.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

V. Ausgabe bei der Diſtrikts-Armenpflege.

Benennung der Diſtrikts-Armenpflege.	Titel I. II.	Titel III.	Titel IV. V.	Titel VI. VII. VIII. IX.	Titel XI.	Titel XIV.	Titel XV.	Titel XVI.	Titel XVII.	Titel XVIII.	Titel XIX.	Titel XX.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

VI. Zuſammenſtellung und Vergleichung.

Titel XXI.	Titel XXIII. XXIV. XXV. ꝛc.	Geſammtbetrag der Ausgaben.	Geſammtbetrag der Einnahmen.	Vermögens-Stand.					Schuldenſtand.	Vermögensſtand im vorhergegangenen Jahr (Netto).	Bevölkerung des Diſtrictes.	Bemerkungen.
				Activ-Capitalien ꝛc. (Stammvermögen.)	Activ-Vorſchüſſe.	Activ-Ausſtände.	Activ-Caſſabeſtand.	Im Ganzen.				
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

VII. Ueberſicht über die Bettler und Landſtreicher.

Im Jahr 18/ vorgekommene Bettler und Landſtreicher.		Hiervon wurden beſtraft.					Hiervon wurden ohne Strafe entlaſſen.					Bemerkungen.
Geſchlecht.	Zahl.	Aus dem eigenen Bezirke.	Aus andern Bezirken von Oberbayern.	Aus andern Kreiſen von Bayern.	Aus dem Ausland.	Im Ganzen.	Aus dem eigenen Bezirke.	Aus andern Bezirken von Oberbayern.	Aus andern Kreiſen von Bayern.	Aus dem Ausland.	Im Ganzen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Männer . . .												
Weiber												
Kinder												
Im Ganzen . .												
Hierunter ſind begriffen: 1. Handwerksburſchen												
2. In das Zwangsarbeitshaus Eingeſchaffte												

VIII. Ueberſicht über die Handwerksburſchen.

Zahl der Wander-Bücher-Viſas.		Namen der Sitze der Spendeanſtalten und Gewerbsvereine.	Spenden der Anſtalten.					Gaben der Gewerbsvereine.					Bemerkungen.
			Normal-Betrag.	Zahl der mit Gaben bedachten Handwerksburſchen.		Geſammt-Betrag der ausgetheilten Gaben.		Normal-Betrag.	Zahl der mit Gaben bedachten Handwerksburſchen.		Geſammt-Betrag der ausgetheilten Gaben.		
18/	18/			18/	18/	18/	18/		18/	18/	18/	18/	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		Im Ganzen											

Armen=Zwecke.

(Siehe unter Diſtrikts=Umlagen=Konkurrenz=Pflichtigkeit.)

Armuth. *)

(Siehe auch Armenpolizey, Erwerbsloſe, Erwerbsunfähige, Etatsvoranſchläge, Umlagen, Unterſtützungen.)

Ueber den Zuſtand der Armuth und über die Behandlungsweiſe zur Abhilfe derſelben.

Vergleiche die Mandate vom 22. April, 20. September und 28. November 1569,

vom 20. März und 16. Dezember	1570	
« 3. November	1572	
« 20. April	1578	
« 21. Februar	1579	
« 16. Mai	1593	
« 16. Auguſt	1652	
« 4. Juni	1682	
« 8. April	1701	
« 2. Jäner	1748	
« 27. Juli	1770	§ 15
« 9. Oktober	1775	§ 15
« 3. März	1780	§ 15
« 29. Dezember	1780	
« 26. Jäner	1781	§ 4
« 7. Juli	1787	und
« 19. Juni	1789	

Mayeriſche Generalien=Sammlung Bd. I—V.

Die erſte Aufgabe der Lokalarmenpflege iſt die Ermittelung des Standes der Armuth, und darf oberflächliches Wirken überhaupt nicht Platz greifen, wo von Belaſtung der Staats=Bürger die Rede iſt, ſo tritt die Pflicht der Gründlichkeit doppelt ernſt hervor, ſobald

*) Nicht allein genaue Aufſicht über Beſchäftigung, die Verhältniſſe und den Lebenswandel der Armen iſt erforderlich, auch öftere von der Lokalpolizey=Behörde anzuſtellende Recherchen hierüber bei den Hausleuten, Verwandten und Nachbarn dürften als zweckdienlich in Anwendung gebracht werden; denn nicht allein genaue Aufſicht umfaßt den Zweck der Armenpolizey, ſondern ihre Thätigkeit muß ſich ferner auch auf Ergründung der ſo vielfältigen Veranlaſſungen zur Verarmung und zwar nicht nur auf die allgemeinen, ſondern auch auf die örtlichen und individuellen Quellen derſelben ausdehnen: ſie muß ſich hierin eine genaue Kenntniß zu verſchaffen ſuchen, um in den Stand geſetzt zu ſein, ſowohl der beſtehenden Armuth abzuhelfen, als der künftig Statt findenden auf eine wirkſame Art vorzubeugen.

Im Unglücke iſt die ganze Menſchheit verwandt. Wenn Menſchen den Menſchen in der Armuth helfen, dann verähnlichen ſie ſich den Göttern. Der Menſch iſt zur wechſelſeitigen Hilfe beſchaffen. Ahme Gott nach! oder hilf, wo du helfen kannſt. Vergleiche Kirchen= u. Sittenpolizei von Lipowsky vom Jahre 1821.

es ſich um Verwaltung der Wohlthätigkeitsfonde, um Vertheilung freywilliger Spenden, wohl auch indirekt (durch Beiträge aus Gemeinde-Einnahmen) (oder direkt durch Umlagen für Zwecke der Armenpflege um Beiträge zum Unterhalte erwerbsunfähiger Gemeinde-Angehöriger frägt.) — Hier iſt es heilige Pflicht, zu ſorgen, daß nur wirkliche Armuth in Berückſichtigung gezogen, nie aber das ſauer erworbene Einkommen der fleißigen Familienväter zu Ermunterung des Müſſigganges in Anſpruch genommen werde.

In jeder von Nothleidenden bewohnten Gemeinde ſoll jährlich im Monate Auguſt zu wiederholter Conſtatirung des Standes der Armuth geſchritten werden.

Von jedem, der an den Unterſtützungen aus den Armen-Pflegen Theil nehmen will, wird genau erhoben, und ſchriftlich verzeichnet: ſeine dermalige Wohnung, ſeine Tauf- und Geſchlechts-Namen, ſeine Religion, ſein Alter und Geburts-Ort, ſeine Berechtigung zum gegenwärtigen Aufenthalte, die Urſache ſeiner Armuth, die Beſchaffenheit ſeines allenfallſigen Beſitzthums, ſein körperlicher Zuſtand, ſein Gewerbe, ſeine Arbeits-Fähigkeit, oder Arbeits-Unfähigkeit, ſein früheres und dermaliges Arbeits-Verdienſt, ſeine Anverwandten, oder die ſonſt zu ſeinem Unterhalte verpflichteten Perſonen, und was er von ihnen genießt, ſeine ſonſtigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus der Hand von Privat-Wohlthätern, und die Art und Größe ſeines vermeintlichen Bedürfniſſes an Unterſtützung.

Verordn. vom 17. Nov. 1816. Rggs.-Bl. St. 41 Art. 16. S. 785 von dem Stande der Armuth und der Beſchreibung der Armen betr.

Verordn. vom 17. November 1816, Rggs.-Bl. St. XLI. S. 784 Art. 14, 15, 16—20, 22, 23, 26—29, 45, 52 und 65 von der Ermittelung der Armuth, von dem Stande der Armuth und der Beſchreibung der Armen betr. *)

Die Vormundſchaft über den Stand der Armuth beſchäftigt nebſt der Vorſorge für die nothwendigſten Bedürfniſſe desſelben den Armenpflegſchaftsrath mit einer fortwährenden und beſondern Aufſicht

a) auf alle einzelnen Armen,

---

*) Vergl. auch hiewegen noch weiters die Art. 1—5 der Verordn. vom 28. November 1816, die Bettler und Landſtreicher betr., den Art. 72 Dll. der Verordnung vom 17. November 1816 St. XLI, dann 24. Dezember 1833 Intbl. 1834 St. VI. § 12 S. 149.

b) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anſtalten und
c) auf den Gang des geſammten Armenweſens überhaupt.

Allerh. Verordn. vom 17. November 1816, Rggs.-Bl. St. XLI. Art 44 S. 796.

Durch die öffentliche Vorſorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeſchloſſen, jedoch darf dieſelbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen der Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerſtreben ꝛc.

Verordnung vom 17. November 1816, Rggs.-Bl. St. XLI. Art. 24—27. Titl II. S. 788 von der Vorſorge wider den Stand der Armuth im Vergleiche zu der Verordn. vom 24. Dezember 1833 Intbl. 1834. St. VI. § 13. S. 150.

Die Vormundſchaft über den Stand der Armuth beſchäftigt ſich, nebſt der Vorſorge für die nothwendigſten Bedürfniſſe deſſelben, mit einer fortwährenden beſondern Aufſicht

1) auf alle einzelne Armen,
2) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anſtalten, und
3) auf den Gang des geſammten Armen-Weſens überhaupt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816, Regsbl. St. 41 Art. 44 S. 796.

Nach abgelaufenem Anmeldungs-Termine empfängt der Armen-Pflegſchafts-Rath von ſeinem Vorſtande das Verzeichniß:

a) der bisher aus dem Armen-Fonde mit regelmäßigen Beiträgen ganz oder theilweiſe Unterſtützten, und
b) der für das kommende Jahr zu Unterſtützungen entweder ſelbſt oder durch die Polizei-Behörden, oder durch einzelne Mitglieder des Pflegſchafts-Rathes, oder durch dritte Perſonen angemeldeten Individuen.

Allerhöchſte Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 15 u. 22 u.
Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 15 S. 150 — 151.

Sofort wird zur Vorrufung der Verzeichneten geſchritten. Jede in dem Falle des § 13 befindliche Perſon iſt gehalten, an dem hiezu feſtgeſetzten und ihr gehörig kund gegebenen Tage, perſönlich vor dem verſammelten Pflegſchafts-Rathe zu erſcheinen. Ein Anſpruch auf Befreiung von dieſer Pflicht gebührt nur jenen Individuen, deren ärztlich beſcheinigte Krankheiten, oder abſolut unvermeidliche Abweſenheit das Erſcheinen nach förmlichem Anerkenntniſſe des Armen-Pflegſchafts-Rathes durchaus unmöglich machen. Dispenſen ſind

nur zu Gunſten ſogenannter, ſchamhafter Hausarmen und hier nur geſtattet, wenn die Armuth in der Art konſtatirt und der Hinderungs-Grund in der Art erheblich iſt, daß der Armenpflegſchafts-Rath die Befreiung einſtimmig beſchließt.

Verordn. v. 17. Nov. 1816 Art. 23 u. Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 16 S. 151.

Jeder einzelne Armen-Pflegſchafts-Rath erläßt zu dem Ende eine in der Gemeinde jährlich anzuheftende, in größern Städten überdies den Lokal-Intelligenz-Blättern einzuverleibende Bekanntmachung in der Form-Anlage I.

Verordn. v. 24. Dez. 1833, Intbl. 1834 St. VI § 14 S. 150.

Jede Fürſorge für die Armuth iſt vergebens, wenn nicht zugleich dem Bettel und dem Müſſiggange kräftig geſteuert wird, ja der ordentliche Bürger ſieht ſich, wie ſchon oben erwähnt, doppelt bebürdet, wo ihm neben dem geſetzlichen Opfer auch ein ungeſetzliches abgedrungen, und er insbeſondere in abgelegenen Wohnungen durch herumziehende Müſſiggänger förmlich gebrandſchatzt wird.

Dieß fürchtend, ließ des höchſtſeeligen Königs Majeſtät dem die gebotene Unterſtützung der Armen regelnden Geſetze vom 17. Novemb. 1816 unmittelbar die beiden mit der Unterdrückung des Bettels und mit der Abſchaffung des Müſſigganges ſich beſchäftigenden Verordnungen vom 28. deſſelben Monats folgen.

Darum hat, wie oben berührt, das mit den Ständen des Reichs ſo ſorgfältig berathene Heimaths-Geſetz den wiederholten Verpflichtungen die wiederholte Gewähr zur Seite geſtellt.

Ein die Armen nicht beaufſichtigender, den Bettel duldender, nöthigen Falles ſeine Beſchwerden nicht bis zur Diſtrikts-Verſammlung, und bis zur Kreis-Regierung verfolgender Armen-Pflegſchafts-Rath verſäumt daher die heiligſte ſeiner Pflichten, und gelangt, (wohl ohne ſich deſſen bewußt zu ſein) zur Mitſchuld an der Verarmung mancher braver, aber nothdürftig auf den täglichen Erwerb hingewieſener Bürger-Familien.

Eben ſo kompromittirt eine gegen Bettler und Landſtreicher nicht unbedingt ſtrenge Diſtrikts-Polizey-Behörde neben ihrem Eide auch die erſte Grundlage aller öffentlichen Ordnung, alles Gedeihen des Armen-Weſens und alle jene feierlichen Zuſagen, welche des Königs Majeſtät durch die Landraths-Abſchiede wiederholt zur allge-

meinen Kunde bringen ließen. Ja die Folgen einer ſolchen Nachläſſigkeit erſtrecken ſich weit über die Grenzen des betreffenden Polizei-Diſtrikts, ſie paralyſiren die Folge aller jener Bemühungen, welche benachbarte Diſtrikte zu Handhabung des Geſetzes etwa erwirken möchten, nicht nur durch die etwaige Wieder-Erſcheinung ihrer in der Heimath nicht oder ſchwach beſtraften, alſo eine Arretirung in keiner Weiſe ſcheuenden Bettler, ſondern auch durch den moraliſchen Eindruck auf die Müſſiggänger der anderen Diſtrikte, und durch die bei dieſen erzeugte Meinung, als komme die anderswo herrſchende größte Strenge nur von der Laune und dem Uebelwollen der dortigen Amts-Behörde und Gemeinde, als ſei demnach Ungehorſam und Rache eine erlaubte Sache.

Dieſe von ſo vielen Diſtrikts-Verſammlungen ſo wahr als warm vorgetragenen Wahrheiten verdienen die heiligſte Beachtung, und die Königl. Kreis-Regierung, insbeſondere aber der viſitirende General-Kommiſſär und Regierungs-Präſident werden ſich die ernſtlichſte, und gegebenen Falles die disciplinäre Einſchreitung um ſo mehr zur Pflicht machen, als die Tüchtigkeit der Leitung nur aus dem allenthalben homogenen Gange der Kreis-Verwaltung, und aus einem über alle Bezirke gleichmäſſig verbreiteten raſchen und pünktlichen Geſetzes-Vollzug beurtheilt werden kann, und als das Königl. Staats-Miniſterium die jährlich an daſſelbe gelangenden Verhandlungen der Diſtrikts-Verſammlungen, namentlich was das Armen-Weſen, die geregelte Fürſorge für die Armuth, und die damit Schritt halten müſſende unerbittliche Strenge gegen Bettler und Vaganten betrifft, die lebhafteſte Aufmerkſamkeit widmen; kräftige Beamten, wie es bereits in dem Laufe dieſes Jahres geſchah, der Königl. Gnade freudig bezeichnen, in Zukunft aber auch angedeutete Fahrläſſigkeit ſtrenge unterſuchen, und im Erhärtungs-Falle ſowohl in den Qualifikations-Büchern, als in deren Anzeige an ſeine Königl. Majeſtät mit rückſichtloſem Freimuthe hervorheben wird.

Min. Entſchl. v. 24. Septbr. 1835, Nr. VI (4), die Reviſion der aus den verſchiedenen Kreiſen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Diſtrikts-Armen-Pflegſchafts-Räthe betr.

Im Strafrechte kömmt vor:

Armuth drückende, mindert die Strafbarkeit.

Strfgeſ.-Bch. Th. I Art. 93.

Armuthszeugniſſe.

(Siehe auch Leumunds = und Vermögens = Zeugniſſe, Unterſuchungen.)

Die Armuthszeugniſſe für Studirende, vermöge deſſen ſie die Erlaſſung der Honorarien nachzuſuchen pflegen, ſoll nach den Satzungen der Univerſität München enthalten:

Den Namen und Wohnort des Kandidaten, den Stand oder das Gewerbe ſeiner Eltern, ob Vater oder Mutter, oder beide geſtorben ſeien,

Die Zahl der lebenden Geſchwiſterte, ob ſie verſorgt ſeien oder nicht;

Den Betrag des elterlichen Vermögens, ſo weit es aus den Akten oder ſonſt bekannt iſt,

Das Einkommen aus Beſoldungen u. ſ. w.

Den Belauf der Schulden ꝛc.

Vorſchriften, wie die Armuthszeugniſſe Behufs der Befreyung von Honorarien unter Angabe der Grund = und Gewerbſteuer überhaupt ausgeſtellt ſeyn müſſen.

Nach gegenwärtiger Verordnung, welche vielmehr ein Anſpruch des Landraths iſt, wurden die kgl. Regierungen angemuntert, ſich des genaueſten Vollzuges der Vorſchriften über die Ausſtellung von Armuthszeugniſſen von Seite aller ihr untergeordneten Behörden zu verſichern, und jedem etwa vorkommenden Mißbrauche mit gewohntem Eifer zu entgegnen.

Erl. der Armuthszeugniſſe der Studenten Intbl. f. d. Oberdkrs. v. J. 1831 S. 1220. vid. Staatsbürger.

Vom 28. Febr. 1834 Reggsbl. S. 680 die Ausſtellung von Armuths-Zeugniſſen betr.

Unter Bezugnahme der Ausſchreibungen vom Kreis = Intbl. St. 50 S. 1413 — 1416 und Erläuterungs = Reſkript vom 3. Auguſt 1836 zu § 37 u. 38 zu den Vorſchriften rückſichtlich der Zeugniſſe zum Behufe der Honorarienbefreiung wurde feſtgeſetzt:

Königreich Bayern ꝛc.

Der den Polizei = Behörden des Königreiches in Folge der Miniſterial = Entſchließung vom 9. Nov. v. Js. bekannt gemachte § 38 der Univerſitäts = Vorſchriften bezeichnet zwar näher die Momente,

welche die genannten Behörden bei Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe zum Behufe der Honorarien-Befreiung zu leiten haben.

Da indeſſen öfters wahrgenommen worden, daß die Zeugniſſe der Söhne von Gewerbtreibenden den Anforderungen des genannten § deßhalb am wenigſten entſprechen, weil darin neben der Grundſteuer nicht auch zugleich die Gewerbſteuer, die von den Eltern der Studierenden zu entrichten kömmt, aufgeführt wird, ſo ſind alle Adminiſtrtv.-Behörden des Kreiſes, welchen die Ausfertigung des fraglichen Zeugniſſes obliegt, unter Bezugnahme auf die §§ 37 u. 38 der Univerſitäts-Vorſchriften zur genauen Angabe dieſer Steuer in ihren Zeugniſſen nachträglich anzuweiſen.

Miniſt.-Reſkript v. 5. Auguſt 1836.

Die gerichtlichen Zeugniſſe zum Behufe der Honorarien-Befreyung der Studenten betr.

Vergl. auch das Reſkript des k. Appellations-Gerichts für den Iſar-Kreis, Oberbayern v. 19. Auguſt 1836 Intbl. St. 59 S. 1263 u. 64. Im Strafrechte (Vortrag vide).

Nach geendeter Unterſuchung wird, wenn ſich der Inquiſit als arm erklärte, von der einſchlägigen Polizeibehörde (Gemeinde) desſelben ein zu requirirendes, förmliches Armuthszeugniß zu den Akten erholt.

Reggs.-Ausſchr. v. 16. Juni 1827 Reggsbl. S. 465.

Arreſt.*)

(Siehe auch Unterſuchungs-Arreſt-Verdachts-Gründe, Verhaftungen ꝛc.)

Auf Alimentation- und Gnadengelder findet kein Arreſt ſtatt.

Verordn. v. 23. Juni 1781, Gen.-Samlg. 1784 S. 205.

Eben dieſes iſt der Fall bei Wittwen-Penſionen deren Genuß lediglich von der Willkühr des Regenten abhängt.

Verordn. v. 17. Aug. 1781, Gen.-Samlg. 1784 S. 205.

---

*) Vergl. das Mandat v. J. 1752, von der Arretirung der Jäger betr. Mayer. Gen.-Samlg. Bd. IV Thl. VIII S. 1,308 Nr. 9.
Auf Wittwen-Penſionen, deren Genuß lediglich von der Willkühr des Regenten abhängt, kann kein Arreſt gelegt werden.
Mandat v. 17. Auguſt 1781 Mayeriſch. G.-S. v. J. 1784 S. 205.
Vergleiche noch weiters auch das Mandat v. 6. Mai 1784 M. G. S. Bd. 2 Art. 101, die Ausbeuter des Bergbaues und Bergſchaden betr.

Auch auf wöchentliche Bezüge aus den Allmoſenkaſſen kann kein Arreſt geſchlagen werden.

Verordn. v. 11. Juni 1790, Gen.-Samlg. 1797 S. 199.

Die aus der Brandverſicherungs-Anſtalt verfallenen oder ſchon bezahlten Entſchädigungs-Gelder können unter keinem Vorwande mit Arreſt oder Konfiskation belegt, ſondern müſſen nothwendig und ausſchließend zu dem urſprünglichen im Art. 16 benannten Zwecke verwendet werden.

Verordn. v. 23. Jäner 1811, Rgsbl. 1811 St. IX S. 153 Art. 24 Titl. IV, zum Geſetze über die Brandverſicherungsordnung betr.

Bei Privatforderungen an Polizeiſoldaten ſoll weder eine Beſchlagnahme auf ihre Montirungs-Stücke noch ein Abzug an ihrem Solde ſtattfinden, ſondern es iſt ſich an das andere Vermögen derſelben zu halten.

Verordn. v. 18. Sept. 1813, Rgsbl. S. 1213, Schuldklagen gegen Polizeiſoldaten betr.

Gegen redliche dritte Beſitzer von Staats-Papieren, welche auf jeden Innhaber lauten, kann weder gerichtl. Arreſt verfügt, noch die Zinſen hieraus eingeſtellt werden.

Verordn. v. 12. März 1817, Rgsbl. S. 178, die Staatspapiere auporteur betr.

Dem Gemeinde-Ausſchuſſe in Landgemeinden ſteht es nicht zu, körperliche oder Arreſtſtrafen zu erkennen.

Verordn. v. 17. Mai 1818, § 118 Geſ.-Bl. S. 91, die Gemeindeverfaſſung betr.

Wenn ein Patrimonialgericht gegen einen Uebertreter der Orts-Polizei einen Polizeiarreſt von mehr als 3 Tagen verhängen will, ſo iſt vor der Bekanntmachung des Strafbeſchluſſes die landgerichtl. Genehmigung zu erholen.

Ed. v. 26. Mai 1818, § 89 Geſ.-Bl. S. 252, über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

Die Disciplinarſtrafen gegen Staatsdiener beſtehen in Verweiſen, Geldbußen, Haus- und Civilarreſt; der letztere kann nur in 24 Std. bis 8 Tagen zugemeſſen werden, und es iſt dagegen ein Rekurs geſtattet ꝛc.

Ed. v. 26. Mai 1818, § 12, 13, Geſ.-Bl. S. 338, 340, über die Verhältniſſe der Staatsdiener betr.

Gegen einen Hypothekgläubiger kann ein Arreſt auf ſeine ein-

getragene Forderung vom Hypotheken-Amte nicht erkannt, ſondern blos auf Veranlaſſen des Richters vorgemerkt werden.

Hypoth.-Geſetz v. 1. Juni 1822, § 156 Geſ.-Bl. S. 89.

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienſtangehörigen in allen den Dienſt betreffenden Angelegenheiten die Disciplinargewalt aus, theils durch die kommandirenden Offiziere, theils durch eigene aus der Mitte des Corps gebildete Disciplinarräthe nach beſondern Vorſchriften ꝛc.

Verordn. v. 7. März 1826, § 35 — 38 Rgsbl. S. 314, 315, Landwehrordnung betr.

Die Erhebung einer ſ. g. Arreſt-Gebühr ad 34 kr. von den zur Arreſtſtrafe verurtheilten Polizeiübertretern für die Gerichtsdiener wegen Bedienung und Lokalreinigung iſt verboten.

Verordn. v. 3. Juni 1823, Intbl. S. 443, vergl. auch 16. Febr. 1837, E. B. Nr. 13.

Gegenſtände, auf welche entweder gar kein, oder nur im beſchränkten Maße ein Arreſt verfügt werden darf, ſind:

1) Alimentations-Gnadengelder und Bezüge aus Armenkaſſen.

Verordn. v. 23. Juni 1781, Mayer. Gen.-Samml. v. J. 1784 Bd. IV S. 205 u. vom 11. Juni 1790, Mayers Gen.-Samml. v. J. 1797 Bd. IV S. 199.

2) Landwehr-Montour-Stücke und Waffen.

Verordn. v. 10. Septb. 1808 Regsbl. S. 2037.

3) Montour der Polizeiſoldaten.

Verordn. v. 18. Septbr. 1813 Regsbl. St. 51 S. 1213.

4) Staatsobligationen au porteur

Verordn. v. 12. März 1817 Regsbl. St. 11 S. 178.

5) Die in die Augsburger Sparkaſſe eingelegten Gelder, Zinſen und Quittungsbücher.

Verordn. vom 1. Jänner 1822 Regsbl. 1823 St. 11 S. 332 § 3.

6) Bayeriſche Banknoten.

Verordn. v. 17. Juni 1835 Regsbl. St. 34 S. 596 § 16.

Im Vergleiche des § 11 des Vertrages vom 7. Mai 1821, Regsbl. St. 33 wird erläuterungsweiſe angeführt, daß in dem mit den meiſten Schweitzer-Cantonen (nur Glarus, Schwitz u. Appenzell-Innerrhoden traten nicht bei) abgeſchloſſenen Staatsvertrage von dem Augenblicke der in einem der kontrahirenden Staaten erfolgten Inſolvenzerklärungen, in dem andern weder durch Arreſt, noch durch

ſonſtige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheile der Maſſe beſchränkt werden ſoll.

Verordnung vom J. 1834 Regsbl. S. 931 u. 1005.

Vergleiche auch die Uebereinkunft mit der fürſtl. reußplaueſchen Regierung der jüngern Linie, vom J. 1828 Regsbl. S. 569.

Ebenſo können nicht mit Arreſt belegt, oder nur im beſchränkten Maaße ſolcher verfügt werden: auf Beſoldungen, Gagen, Penſionen und Quieszenzgehalte der mittelbaren und unmittelbaren Staatsdiener.

Novelle vom 17. November 1837 § 73 Nr. 2 Geſ.-Bl.

Von Ausländern können in Bayern auf ein bevorzugtes Recht des Arreſtes nur die Glieder der in Deutſchland regierenden, ſtandesherrlichen und ehemals reichsadelichen Familien Anſpruch machen.

Vergleiche deutſche Bundes-Akte Art. XIV. (Vide Seufferts Commentar, Cap. I § 8 Nr. 19.)

In dringenden Fällen, wo Gefahr auf Verzug iſt, kann jedes Gericht um Verhängung des Arreſtes angegangen werden, jedoch nur als proviſoriſche Maaßregel ohne Begründung des Gerichtsſtandes.

(Seufferts Comment. Cap. I § 8 Nr. V 2 S. 65.

Die Bitte um Arreſtverhängung ſoll nicht anders, als auf vorläufige Beſcheinigung der geſtellten Forderung willfahrt werden.

Siehe Anmerkungen zum Cod. judic. Cap. IX § 2 lit d. vide Gönners Handb. Bd. IV Abh. 71 § 4 u. Abh. 79 § 14.

Die Frage, ob die Arreſtverhängung und Begründung des forum arresti auch in dem Falle Platz greife, wenn beide Theile Ausländer ſind, wird in den Kreittmayriſchen Anmerkungen Codex jud. Cap. IX § lit. g unter Bezug auf ein Präjudiz aus dem Jahre 1670 bejaht.

(Vide Seuffert Comment. Cap. I § 8 Nr. IX S. 69 u. 70.

Im Juſtizrechte. *)

(Siehe auch Antheil, Arreſtant, Arretirung, Aufenthalt, Auslieferung, Bedachtſamkeit, Bürgſchaft, Dieb, Einverſtändniß, Entweichung, Gefängniß.)

Hat jemand eine Forderung u. dgl. und ſteht die Erlangung hiewegen in billiger Sorge, das Seinige in foro domicilii ſo leicht

---

*) Der Arreſt, welcher von Seite der Polizei-Behörde verfügt wird, iſt entweder Perſonal- oder Real-Arreſt, je nachdem eine Perſon verhaftet, oder Beſchlag auf deren Effekten gelegt wird.

nicht zu erlangen, ſo kann er den Gegner an Hab oder Leib durch die Obrigkeit des Ortes, wo ſich deſſen Perſon oder Gut immer befindet, arretiren laſſen, bis man vergnügt oder geſichert iſt.

Dieſes **forum arresti** hat jedoch **regulariter** gegen Inländer keine Anwendbarkeit.

Jud. Codex Cap. **I.** § 8 **lit. f** vom **Foro arresti**, wie und gegen wenn ſolcher Platz greife.

Perſonal-Arreſt findet dann Statt:

a) wenn eine Perſon eine ſträfliche Handlung begangen, welche nach den Polizei-Geſetzen nur mit Arreſt beſtraft wird,

b) bei Verbrechern, welche eingefangen worden ſind, und deren Perſon man ſich zu verſichern hat,

c) bei Perſonen, welche über große Polizeivergehen in Unterſuchung gezogen werden ſollen, und welches entweder unbekannte Fremde, Heimathloſe ꝛc. oder ſolche, die der Flucht verdächtig ſind, ſo wie überhaupt allen jenen, welche bei polizeiwidrigen Vorfällen durch ihre Freiheit der Unterſuchung hinderlich oder nachtheilig ſind, und daher wenigſtens ſo lange in Detention gebracht oder bewacht werden müſſen, bis die Unterſuchung beendiget iſt.

Bei Perſonen der höheren Stände, wenn ſie gleichwohl unter dem **Forum** der Polizei ſtehen, ſo wie bei einheimiſch Angeſeſſenen, welche der Flucht nicht verdächtig ſind, findet bei Unterſuchungen über bloſſe Polizeivergehen gewöhnlich kein Arreſt ſtatt, auch werden Perſonen der höhern Stände, wenn ſie ſich einer polizeiwidrigen Handlung, worauf Polizei-Arreſtſtrafe geſetzt iſt, haben zu ſchulden kommen laſſen, in der Regel nicht mit dieſer belegt, ſondern dieſelbe wird entweder in einen Hausarreſt oder in eine andere Strafe, welche auf den perſönlichen Charakter des Schuldhaften keine nachtheilige Einwirkung hat, verwandelt.

Real-Arreſt wird dann verfügt:

a) wenn von der rechtlichen Behörde deßhalb eine Requiſition an die Polizei-Stelle ergangen iſt,

b) wenn von einem Inländer die Beſchlagnehmung der Effekten eines nicht im Lande Angeſeſſenen verlangt wird, und derſelbe weder genügſame Bürgſchaft, noch ſonſt eine Sicherheit leiſten kann, auch ſeine Verhältniſſe der Polizeibehörde nicht bekannt ſind.

c) Beſchlag auf die Effekten eines Inländers kann auf Verlangen des Klägers nur dann von der Polizeibehörde gelegt werden, wenn Gefahr vorhanden iſt, daß ſie auf irgend eine Art zum Nachtheile des Klägers vor ausgemachter Sache auf die Seite geſchafft werden könnten, ſo wie, wenn der angeklagte Eigenthümer derſelben als **Prodigus** ſchon gerichtlich erklärt iſt.

Ausländer läßt man ad cautionem jurat oriam nicht zu, ſondern a hält ſie in Ermangelung anderer Sicherheit mit Real- oder Perſonal arreſtobrigkeitlich an, welches auch gegen ungefreit, und unangeſeſſene Inländer ob periculum auffugii ſtatt hat.

Dagegen wird b der Arreſt andererſeits nicht als auf vorläufige Beſcheinigung der Klage erkannt, ſofort in der Hauptſache ſelbſt summarissime in möglichſter Kürze verfahren.

Judic. Codex Cap. VIII § 6.

In allen dieſen Fällen muß aber der verfügte Real-Arreſt von der rechtlichen Behörde juſtifizirt werden, d. h. der Arreſtverlangende hat ſich über die Rechtmäßigkeit ſeiner Forderung bei der gerichtlichen Behörde auszuweiſen, woſelbſt die weitere Verhandlung vorgenommen wird, und womit ſich der Polizeibeamte durchaus nicht zu befaſſen hat. Beſchlag auf die Effekten kann unter den angegebenen Fällen in der Regel nur dann Statt finden, wenn der Eigenthümer derſelben entweder abweſend iſt, oder ſich flüchtig gemacht hat, iſt er aber in loco, ſo kann der Real-Arreſt nur dann von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn zugleich der Perſonal-Arreſt verfügt iſt, welcher aber, in ſoferne keine polizeilichen Rückſichten dabei eintreten, wegen Wechſel- oder Schuldforderungen ꝛc. nur auf vorhergeſchehene Requiſition von Seite der rechtlichen Behörde vom Polizei-Beamten erkannt und in Ausführung gebracht werden darf.

Eine eigene Art von Arreſt findet in Hinſicht der den Wirthen und Hauseigenthümern in der Regel zuſtehenden Befugniß Statt, auf die Effekten ihrer Gäſte und Miethleute Beſchlag zu legen, wenn ſie ihre Zehrkoſten oder Hausmiethe nicht bezahlen können. In einem ſolchen Falle wird der Real-Arreſt nicht von Seite der Polizei, ſondern von dem Wirthe oder Hausbeſitzer ſelbſt verfügt, und die Juſtifikation desſelben gehört dann vor das Forum der Juſtiz.

Nur, wenn die in Beſchlag genommenen Effekten Fremden, d. h. Ausländern angehören, pflegt die erſte Cognition darüber von Seite der Polizeibehörde vorgenommen zu werden, weil Ausländer in Rückſicht ihrer Perſon und Effekten gewöhnlich unter dem Forum der Polizei ſtehen, wenn nicht anderweitige Anordnungen deßhalb getroffen ſind. Daß auf Grundſtücke, Häuſer und andere unbewegliche Vermögenstheile von der Polizeibehörde kein Arreſt verfügt werden könne, ergibt ſich aus der Natur der Sache ſelbſt; iſt ein Beſchlag deßhalb anzuordnen, ſo gehört das ganze Verfahren vor die rechtliche Behörde.

Ebenſo verhält es ſich mit dem Arreſt, welcher auf den Ertrag von Gütern, Kapitalien, Beſoldungen, Penſionen u. dgl. gelegt werden.

Im Civilrechte.

Der Arreſt findet ſtatt gegen Ausländer, wenn ſie dem Kläger keine annehmbare Verſicherung gewähren, gegen ungefreyte und unanſäſſige Inländer, wenn ſie wegen ſchlechtem Leumund oder wegen Gefahr der Flucht zur eidlichen Caution nicht können gelaſſen werden ꝛc.
Cod. jud. Bav. Cap. 8 § 6.

Unter dem Perſonal- und Real-Arreſt iſt zu diſtinguiren. Den letztern betreffend, welcher nur auf Hab und Gut geht, kann man ohne Unterſchied der Perſon ausdehnen, und ſelbſt auch kein Geiſtlicher ſoll hievon eximirt ſein, wenn er gleich mit der biſchöflichen Würde und Reichs-Unmittelbarkeit begabt iſt.

Uraltem Herkommen nach iſt in Bayern die Jurisdiktion **ex capite arresti** gegen Ausländer fundirt.

Eine **Caution** wegen Abwendung des Arreſt auf Habe und Gut muß zwei Dinge in ſich halten, als:

daß man **in judicio**, wo der Arreſt geſchlagen worden iſt, Rede und Antwort geben,

das **judicatum** erfüllen wolle.

Vergl. auch Bayer. Landr. Tit. 18 Art. 6 u. 8.

Wenn nun die **statuta loci**, wo der Arreſt impetrirt wird, von den **statutis loci contractus vel rei sitæ**, wodurch der Arreſt ver-

---

Der vom Polizeibeamten verfügte Perſonal- oder Real-Arreſt darf in polizeilichen Verfallen nicht länger währen, als es die Umſtände erfordern.

Treten dabei rechtliche Verhältniſſe ein, ſo muß die arretirte Perſon oder Sache ohne Verzug an die betreffende Behörde zur weitern Verfügung ausgeliefert werden.

Durch die Arretirung der Perſon oder deren Eigenthums wird die natürliche Freiheit angegriffen, welche jedem zur Ausübung ſeiner ihm zuſtändigen Rechte unentbehrlich und daher von größter Wichtigkeit iſt; es muß daher der Arreſt, außer den auf Polizeivergehen geſetzten Arreſtſtraffällen, nur im Falle der Noth, und wenn kein anderes Auskunftsmittel vorhanden iſt, angewendet werden; der Polizeibeamte kann daher nicht vorſichtig genug zu Werke gehen, und er hat ſich in dieſer Beziehung vor bloſſer Willkühr ſorgfältig zu hüten; verfügt er den Arreſt, oder verlängert denſelben ohne genügſame Gründe, ſo überſchreitet er die Gränzen ſeiner Gewalt.

anlaßt worden iſt, aut domicilli diffiriren, ſo ſieht man quod formam procestus auf die statuta loci, wo die Sache verhandelt wird.

Ad arrestum gehören zwei Sachen, nämlich die Gewißheit unſerer Forderung, und die Gefahr dieſelbe zu verlieren oder wenigſtens auf andere Art ſchwer zu erholen.

Wo genugſame Sicherheit geleiſtet wird, dasjenige zu erfüllen, was der endliche Ausſpruch in foro arresti gibt.

Bayer. Ldrecht. Tit. 19 Art. 6 — 8.

Die bloße Anſäſſigkeit im Lande dürfte eben ſo wenig als cautionem juratioram für hinlänglich, um ab arresto frei zu ſeyn.

Ob der Beklagte allein, oder der Impetrant zugleich ein Fremder ſei, iſt einerlei.

Gegen Inländer hat der Arreſt nur alsdann Statt, wenn die Bezahlung in loco arresti zu thun verſprochen worden iſt.

Landr. Tit. 19 Art. 10.

Desgleichen, wenn der Beklagte weder eine gefreite noch angeſeſſene oder genug verkautionirte Perſon iſt.

Annot. zum Codex juris Bavar. judiciar. und die ehemal. ſtatutariſche Gerichtsordnung, Cap. I § 8 lit. b, c, d, e u. f.

Bezüglich des Forum arresti iſt vor Allem bei Ausländern darauf zu ſehen, ob mit dem Staate, dem der fragliche Ausländer (Angeklagte) angehöret, nicht ein beſonderer Jurisdiktionsvertrag beſtehe, der Beſtimmungen über den Gerichtsſtand enthält, in welchem Falle dann dieſe in Anwendung zu bringen ſind, oder ob dort nicht in gleicher Weiſe gegen die dießſeitigen Staatsgenoſſen verfahren wird, u. ſ. w.

Vertrag mit Württemberg vom 7. Mai 1821 Regsbl. St. 33 § 16.

Vergleiche hieher auch das preuß. Geſetz vom 2. Mai 1823 Geſetzſmmlg. v. J. 1823 S. 105.

Alt. Landr. Titl. XIX Art. 6 ff.

Seufferts Comment. Cap. I § 8 S. 61.

Im Strafrechte:

Von der Ladung und Verhaftung des Angeſchuldigten, und auf welche Verdachtsgründe der Arreſt Statt findet.

Strfgeſ.-Bch. Th. I Tit. II Cap. IV Art. 118.

Von dem Antritte des Arreſtes eines Inkulpaten nach Verkündung des Straferkenntniſſes, vielmehr von der Derogation der Ver-

ordnung vom 31. Dezember 1808, die Rechtsmittel in Criminalſachen betreffend, durch den Artikel 1 des Promulgations-Patents, wornach zum Vollzug des Straferkenntniſſes erſt nach Beſchreitung der Rechtskraft gegangen werden kann, gleichviel, ob die nothwendige oder freiwillige Reviſion eintritt, ſo wie ein Wahlrecht von Seite des Inkulpaten wegen Strafantretung nicht Statt findet.

Reſcript vom 28. Dezember 1813 L. S. 25 Doppelm. Erläut. v. J. 1836 S. 217.

Iſt die Wahl zwiſchen Geld- und Arreſt-Strafen offen, ſo kommen die Verhältniſſe und Eigenſchaften der Straffälligen in Rückſicht, und immerhin jene Strafe nach Befund der Umſtände, die am empfindlichſten kömmt, zu vollziehen.

Strfgeſetzbch. Thl. I Art. 29, 111 ꝛc. ꝛc.

Arreſtanten. *)

(Siehe auch Arreſt, Auslieferung, Bürgſchaft, Einverſtändniß, Entweichung, Feſtungsſträflinge, Gefängniß.)

Den monatlichen Berichten der Polizey-Direktion muß eine Anzeige der vorgefallenen Polizeyſtrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Perſonen angefügt werden.

Inſtruktion für die Polizeydirektion vom 24. Sept. 1808 § 110 (3) Regierungsbl. S. 2531.

---

*) Der Polizeybeamte darf nie zugeben, daß ein Arreſtant auf irgend eine Art mißhandelt werde, ſelbſt, wenn letzterer ſich Gewaltthätigkeiten erlauben ſollte; in dieſem Falle müſſen ihm dann blos die Mittel ſich oder andern zu ſchaden, genommen und ſo die Ausführung der Schadenszufügung verhindert werden. Deßhalb iſt der Arreſtant nie ohne Aufſicht zu laſſen, die Urſache ſeiner Arretirung mag ſeyn, welche ſie wolle.

Der Arreſtant darf keine ungeſunde Nahrung erhalten, dagegen ſollen ihm beſonders erhitzende Getränke nicht in der Quantität zugelaſſen werden, daß er durch deren Genuß ſeiner Sinne beraubt wird.

Die Begleitung eines Polizey-Arreſtanten muß ſtets auf eine ſichere und der Perſon und ihres Vergehens angemeſſene Art geſchehen.

Perſonen der höheren und gebildeteren Stände, welche wegen Vergehen oder Verbrechen, die gerade nicht entehrend ſind, der Polizeybehörde ausgeliefert werden, ſind in dieſer Rückſicht mit beſonderer Schonung zu behandeln; dabei müſſen jedoch ſolche Maßregeln getroffen werden, daß, wenn der Arreſtant der Flucht verdächtig iſt, demſelben die Entweichung unmöglich gemacht werde.

Die Nacheile nach entflohenen Arreſtanten ꝛc. ſteht jeder Polizeybehörde und jedem Commiſſariate zu.

V. v. 21. Okt. 1814 Reggsbl. S. 1675, die Amtsgewalt der Polizeydirekt. betr.

Das Ein- und Ausſchließen der Arreſtanten obliegt den Gerichts- und Polizeydienern, nicht aber den transportirenden Gensdarmen, auſſer in Abweſenheit der erſteren.

Verord. v. 26. Aug. 1814 Intbl. S. 265.

Kranke Arreſtanten dürfen bis zur Geneſung nicht weiter transportirt werden.

Verordn. v. 1. Mai 1818 Intbl. S. 386.

Die Verpflegung Gefangener reſp. die Satzberechnung und Vergütung für eine Portion Suppe der auf dem Transporte befindlichen Arreſtanten von 2 — 4 Kreuzern betr.

Intbl. 1826 S. 1073 Intbl. 1827 S. 6. Vergl. auch die Verordn. vom 26. Sept. 1837 Extra-Beilage Nro. 94.

Die Arreſtanten reſp. Sträflinge in den allgemeinen Anſtalten dürfen an die kgl. Stellen keine Vorſtellung unter eigener Fertigung übergeben, ſondern ihre Bitten zu Protokoll bringen, können jedoch Beſchwerde führen, wenn ihnen die Aufnahme des Protokolls oder die Einbeförderung verweigert wird.

Miniſt.-Entſchl. v. 13. März 1837 ad Nr. 2013 Döllgs. Verordn.-Samml. Bd. X 1 § 465 S. 526—527.

Arreſterſchwerung.

Im Strafrechte:

Bei denjenigen, welche, auch beim Rückfalle ſtrengſtens nur mit Polizey-Arreſt beſtraft werden dürfen, zeigt ſich die Schärfung durch Entziehung warmer Koſt und Anweiſung der Liegerſtätte auf harten Brettern weit wirkſamer, als ein langer Arreſt, der überdieß oft der Familie des Strafbaren das von dieſem nur täglich erworben werdende Brod entzieht.

Vergl. das Strafgeſetz-Buch Thl. I Art. 29 u. 111.

Mit den Criminalgerichtskoſten hat es dabei ſein Bewenden, daß
1) ſolche ferner nur quartaliter conſignirt und zur Prüfung vorgelegt werden,
2) daß die Vorweiſe bei dergleichen Transporten immer von einer Gerichts- oder Polizeybehörde unterſchrieben, und
3) allenfallſige Fuhrlöhne nur auf ärztliche Anordnungen geleiſtet werden, endlich
4) daß bei Militär-Individuen immer das treffende Regiment bemerkt wird, zu welchem der Arreſtant gehört.

Arreſtſachen.

In Arreſtſachen findet eine Appellation an die dritte Inſtanz gegen zwei in der Hauptſache gleichförmige Erkenntniſſe nicht ſtatt.

Geſ., einige Verbeſſerungen in der Gerichtsordn. betr. v. 22. Juli 1819 § 20 (c) Geſ.-Blatt S. 71.

Arreſtſtrafen.

Iſt die Wahl zwiſchen Geld- und Arreſtſtrafen offen, ſo kommen die Verhältniſſe und Eigenſchaften der Straffälligen in Rückſicht, und es wird z. B. bei einem Dienſtknechte weit eher zur Beſſerung dienen, wenn er mit Geld, als wenn er mit Polizey-Arreſt abgewandelt wird, der ihm, wo nicht gleichgültig, doch willkommene Feierſtunden zum Schaden des Dienſtesherrn ſeyn dürfte.

Vergleiche hiemit Eiſenhuth Polizey Bd. I Abth. I Titl 3 § 4 ꝛc. und die Verordn. vom 14. November 1815 Regsbl. 1816 S. 825.

Döllgrs. Verordnſamml. Bd. XIII S. 1308.

Vide Wunders Handb. S. 15.

Sind die kgl. Oberaufſchlagämter angewieſen worden, bei Erkennung von Geldbußen wegen Aufſchlags-Defraudationen jedesmal auf die Vermögensverhältniſſe der Defraudanten geeigneten Bedacht zu nehmen, und können die Geld- in Arreſtſtrafen verwandelt werden, wenn dieſelbe nach § 23 des Aufſchlags-Mandats und nach Artikel 34 u. 35 Thl. I d. St.-G.-B. Statt finden muß.

Verordn. vom 14. Juli 1827 Döllgs. Verordnſmml. Bd. II § 85 S. 265.

Arrha in contractibus.

Arrha conventionalis, welche zum Zeichen vollkommener Einverſtändniß oft einander gegeben wird, fällt und beſteht mit dem Contrakt als ein bloſſes accessorium. Mit dem in casum contraventionis zuweilen paktirten Pönfall hat es die nemliche Beſchaffenheit.

Cod. civ. bav. Pars IV Cap. I § 11.

Contractus matrimonialis vel sponsalitius wird nicht jedesmal absolute, ſondern, wie alle andere pacta, auch öfters sub conditione demonstratione vel causa, die, modo arrha vel poena conventiali gepflogen.

Von conditionibus impossibilibus iſt beſonders zu merken, daß ſie zwar contractum sponsalitium vitios und kraftlos machen,

nicht aber contractum matrimonialem, ſondern ſie werden vielmehr ſelbſt vitios, und pro non adjectis geachtet; ausgenommen, wenn ſie dem Zweck oder der Eigenſchaft der Ehe ſelbſt entgegen laufen, dieſe entkräften dann auch den Contract.

Cod. civ. bav. Pars V Cap. VI § 11.

Arrogation.

(Mehr ſ. unt. Adoption, Annehmung an Kindes Statt, Hochmuth, Zumuthung.)

Im Civilrechte:

Von der Arrogation resp. von väterlicher Gewalt betr.

Annot. z. Cod. Max. Thl. I Cap. V § 10 Pars I Nr. 11.

Eine Perſon, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſteht, kann arrogirt werden, und hat ſolches bei der ordentlichen Obrigkeit zu geſchehen.

Arrogans tritt in alle Jura activa et passiva ein, welche Arrogatus vor der Arrogation gehabt hat, weil ſie species successionis universalis iſt, wird aber Arrogatus hingegen ſammt ſeinen Kindern, wenn er ſolche hat, zwar aller Pflichten und Rechten, wie andere rechtmäſſige Kinder theilhaftig, welches ſich aber nur von jenen Rechten und Befugniſſen verſtehen läßt, womit der Wahlvater frei zu disponiren hat ꝛc.

Annot. zum Cod. Max. bav. civ. Cap. V § 10 Nr. 11 Pars I.

Von der Arrogation (Hochmüthigkeit, Anmaſſung, Eigendünkel), hier aber von Arrogation in Beziehung auf Adoption, und will hier ſagen, wenn man personam sui juris an Kindesſtatt arrogirt.

Circa requisita differiren zwar arrogativ et adoptio, in effectu aber kommen beide ſo weit zuſammen, daß man ſowohl per arrogationem als adoptionem plenam die väterliche Gewalt erlanget, per minus plenam aber nicht.

Cod. Max. civ. bav. Pars I Cap. V § 10 Nr. 7 et 8 u. Pars IV Cap. I § 6 Nr. 3 lit. g.

Arrondirungen.

(Siehe auch Gutszertrümmerungen, Juden.)

Zur Verbeſſerung der Kultur und Beförderung der Population, dann Bezielung der hiernach für das gemeine Beſte reſultirenden Vortheile wurde genehmigt, die exiſtirend großen Hofgüter und Mayr-

ſchaften dürfen in kleinere abgetheilt werden, um den Ackermann durch dieſe Verfügung verläſſiger zu befähigen, eine beſſer beſtellte Cultur auf ſeinen Beſitzungen anzukehren, zugleich auch jene Mehrung arbeitſamer Hände beiſchaffen zu können, in dieſem Intent die deſiderite Ausführung verſchaffen und die Fortdauer der in Gang geſetzten Beſtrebſamkeit zu verbürgen, in das verhältnißmäßige Vermögen ſich verſetzt finden zu können.

Verordn. vom 21. Sept. 1792 Mayers Gen.-Samlg. Bd. V S. 798 — 799 Nro 96, Zertrümmerung und Arrondirung der Güter betr.

Die Gutsarrondirungen ſollen da, wo die Staatsbürger ſolche wünſchen, auf jede Weiſe gefördert werden. Grundſtücken, deren Steuer und gutsherrliches Gefäll ſeit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und alljährlich niedergeſchlagen werden mußte, darf eine zehn-, fünfzehn bis zwanzigjährige Abgabenfreiheit (gleich Neubrüchen) in dem Falle ertheilt werden, wenn ſie durch Arrondirung in Kultur treten.

Verordn. vom 29. Dez. 1831 Geſ.-Bl. S. 104 Nr. 60 zum Landtagsabſchiede vom Jahr 1831.

Die größern Felder, Wieſen und Waldungen, welche mit fremden und einſchichtigen Stücken untermiſcht ſind, ſollen, ſo viel immer möglich und thunlich iſt, ergänzt und eingeſchloſſen, mithin durch gutwilliges Einverſtändniß der Intereſſenten ſelbſt gegen einander ausgewechſelt, oder Falls ſie ſich nicht miteinander auf ein Aequivalent **in re vel pretio** vergleichen könnten, darüber Bericht zur höchſten Stelle erſtattet werden, um den Befund **ex officio**, das Gehörige vornehmen zu können.

Mandat vom 3. Juni 1762 M. G.-S. v. J. 1771 S. 459.

Die Gründeverwechslungen zu Arrondirungen gehören nicht in die Kathegorie gewöhnlicher Maierſchaftsveränderungen, es kann daher die Veranlaſſung zur Beſchätzung daraus nicht erholt werden.

Mandat vom 11. März 1805 Regsbl. 1805 S. 418.

In allen gewöhnlichen Fällen, wo es ſich blos das erſtemal um eine Arrondirung fragt, dürfen daher Laudemien nicht in Anſatz gebracht werden.

Wer ſich bereits auf ſeine arrondirten Gründe zu Verbeſſerung ſeiner Landwirthſchaft neu angebaut, und ſo von der vorigen Gemeinde abgeſchieden hat, kann nicht mehr genöthiget werden, ſein Vieh mit

der Heerde zu treiben, ſondern es ſteht ihm dadurch frei, ſeine Gründe wie immer für ſich allein zu benutzen, wodurch die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, ſo wie jeder andere Prozeß von ſelbſt wegfallen, ohne daß dadurch die übrigen Verhältniſſe und Anſprüche derſelben in Anſehung der Gemeinde und der darauf verbundenen Rechte verändert werden.

Mandat v. 18. März 1805 R.=Bl. 1805 S. 487.

Zur Begünſtigung der Güterarrondirungen darf bei dem Vertauſche gleich großer landgerichtlicher und hofmärkiſcher Gründe auch die Gerichtsbarkeit, mit Rückſicht auf den ſeiner zeitigen Jurisdiktions=Heimfall, ausgetauſcht werden.

Mandat v. 30. Juli 1806 R.=Bl. 1806 S. 289.

Im Civilrechte:

1) Von den Pertinentien und wie vielerlei ſie ſind, Seite 272,
2) wie ſie beſtellt werden, Seite 275,
3) und zwar a jure, Seite 275—277,
4) oder ab homine per destinationem rei, Seite 277—278,
5) entweder expresse vel tacite, Seite 279—281,
6) von dem Beweis der Pertinentien, Seite 281—283,
7) von dem Effekt der Pertinential=Qualität, Seite 283—284,
8) und der clausula cum pertinentiis, Seite 284—287 und
9) von der Abſonderung der Pertinentien oder Gutszertrümmerung, Seite 287—290.

Annot. zum Codex Max. b. civ. Pars II Cap. II § 14 S. 272—287.

Arſenik.

(Siehe auch Arzneihandel.)

Bei Verſendung von Arſenik, Queckſilber=Präparaten, Bleizucker und Grünſpan ſollen vom 1. Jäner 1840 an auf dem ganzen Rheinſtrom folgende Vorſichtsmaaßregeln angewendet werden.

Arſenik (nämlich Arſenik=Mehl, gelbes Arſenik, Rauſchgelb oder Auripigment, rothes Arſenik, Walgar, Scherben=Kobald) darf nur in Fäſſern oder Kiſten verpakt werden. Die Fäſſer müſſen von gutem Holze ſeyn, mit wenigem Bruche, ſcharf zuſammen gebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalt aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und

Deckel mit Einlagereiſen geſichert werden. Inwendig ſind dieſe Fäſſer mit ſtarker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim gekochten Kleiſter zu verkleben.

Iſt die Verpackung in Kiſten geſchehen, ſo müſſen dieſe von ſtarkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen verſehen, und inwendig, gleich den Fäſſern, mit Leinwand verklebt ſeyn.

Auf jedem Collo muß mit leſerlichen Buchſtaben in ſchwarzer Oelfarbe das Wort „Arſenik (Gift)“ angebracht ſeyn, unter welcher Beziehung es auch im Manifeſte aufgeführt werden muß.

Die Ladung muß von einem Zeugniſſe der Polizeybehörde des Abſendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorſchrift (§ 2) befolgt worden, begleitet ſeyn, und der Schiffer darf ſie nur annehmen, wenn ſie ihm von der Hafen-Polizeybehörde des Abſendungs-Ortes überwieſen wird, die ſich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beſchädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§ 3) vollſtändig iſt.

Bei Verſendung von Queckſilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat, ferner von Bleizucker und Grünſpan, ſind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn ſie von der Hafenpolizeybehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beſchaffenheit eines jeden Collo ſorgfältig zu unterſuchen hat. Auch ſind dieſe Waaren in den Manifeſten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. „Material-Waaren“ einbegriffen werden.

Größere Transporte der in den §§ 2 und 5 genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindeſtens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindeſtens 100 Centnern verſtanden wird, ſollen in beſonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizey-Behörde des Abſendungshafens die Art und Weiſe der Abſonderung dieſer Giftſtoffe von der übrigen, in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und bemerkt dieß im Manifeſte.

Insbeſondere iſt hierbei auf die Entfernung ſolcher Gegenſtände Rückſicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede ſtehenden Waaren nicht länger als drei Tagesſtunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizeybehörde überwieſen worden, (§§ 4 und 5) oder das Manifeſt nicht richtig abfaſſen, (§§ 3 und 5) oder die Vorſchriften wegen alleiniger Verladung oder Abſonderung bei gemiſchten Ladungen nicht befolgen, (§ 6) endlich über die geſetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen laſſen, (§ 7) verfallen in die durch die Geſetze des reſpektiven Uferſtaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

Den Rheinzoll- und Hafenpolizeybeamten liegt die Handhabung dieſer Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche ſie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, ſondern auch zur Verhütung von Schaden die ſofortige Abſtellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken, gegen Verſender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche ſie über die geſetzte Zeit (§ 7) am Ufer liegen laſſen, haben ſie nicht minder gehörigen Orts die Beſtrafung einzuleiten.

Verordn. vom 7. Dez. 1839 Reggsbl. 1839 St. 50 S. 987—992 § 1—9 von arſenikaliſchen und andern metalliſchen Giftſtoffen auf dem Rheine betreffend.

Warnung vor einigen Tabacksſorten, welche mit ſchädlichen Ingredienzien gebeitzt werden.

Miniſterial-Entſchließung vom 15. Juni 1816 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XV 2 § 355 S. 900 u. Regsbl. 1816 St. 22 S. 404.

Schädliche Vertilgungs-Art der ſogenannten Ruſten (**Blatta orientalis**).

Miniſterial-Entſchließung vom 23. November 1835 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XV 2 § 356 S. 900.

Wegen ungeſunder Stoffe ſind verſchiedene Abmahnungen ergangen und zwar:

wegen der phosphorhaltigen Präparate mit Arſenik.

Vergleiche die allerhöchſte Verordn. vom 5. März 1835 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XV S. 889.

Artillerie.

Von dem Reſſort-Verhältniſſe, von dem Artillerie-Corps-Commando, deſſen Bildung und Verwaltung, von deſſen Chef als Sektions-Vorſtand bei dem Kriegsminiſterium, von deſſen Rechnungs-Reviſion, von der Bildung einer höheren Artillerie-Coon.

Die Formation des kgl. Kriegs-Miniſteriums.

Vergleiche Döllgrs. Verordn.-Samml. IV Bd. X Supplements-Bd. S. 40 65 § 1—58.

Arznei.

Der Gerichtsarzt hat eine genaue Aufſicht auf alle in ſeinem Bezirke befindlichen mediziniſchen Pfuſcher zu halten, worunter jene Individuen verſtanden werden, welche ſich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der mediziniſchen Wiſſenſchaften befaſſen.

Edikt über das Medizinalweſen vom 8. Sept. 1808 § 11 (M) Reggs.-Bl. S. 2201.

Die Polizeydirektionen ſollen mit Zuziehung der Stadtärzte dem unberechtigten Arzneiverkauf Einhalt thun.

Verordn. vom 15. Sept. 1818 § 56 Geſ.-Bl. S. 587.

Die oberſte Aufſicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel ꝛc. gehören in den Wirkungskreis der Regierung, Kammer des Innern.

V. den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen betr. vom 17. Dez. 1825 § 56 Reggsbl. S. 1085.

Arzneikoſten.

(Siehe m. u. Apotheken-Ordnung.)

Das von dem Obermedizinal-Collegium für ſämmtliche Straf- und Wohlthätigkeits-Anſtalten des Königreichs verfaßte Verzeichniß der Arzneimittel nebſt Arznei-Vorſchriften und einem Tarife der einfachen zubereiteten und zuſammengeſetzten Arzneimittel, welche in dem Arzneiverzeichniſſe für die Wohlthätigkeits-Anſtalten des Königreiches Bayern vom Jahre 1820 enthalten ſind, betr.

Verordn. v. 6. Juni 1820, Ger. V.-S. Bd. X. S. 926.

Die Koſten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Conkurs wegen Krankheit des Schuldners und ſeiner Familie für Aerzte ꝛc. entſtanden ſind, kommen in die erſte Claſſe der Forderungen.

Prioritäts-Ordn. v. 1. Juni 1822 § 12 (2), Geſetzbl. S. 108.

Die im Auguſt 1825 die kgl. Beſtätigung erhaltene **Taxa Pharmaceutica bavarica** beſtimmt, daß die Apotheker ſich bei Abgabe von Medikamenten für Zwangs= und Strafarbeitshäuſer, ſonſtige Detentions=Anſtalten, Spitäler, Armen= und Wohlthätigkeits=Inſtitute ein Drittel Abzug an der Geſammt=Aufrechnung nach der neuen Taxe gefallen laſſen müſſen.

Verordn. v. 4. Okt. 1825, Oberdonaukr. Intbl. 1825 S. 1262 u. 1. Sept. 1825, Regenkr. Intbl. 1825 S. 1356.

Arzneikunde.

Die rechtmäſſige Erwerbung einer realen oder perſönlichen Barbierers= oder Baders=Conceſſion berechtiget auch den promovirten und geprüften Arzt ausſchließend nur zu der Ausübung der mit dem Barbierer= oder Badergewerbe verordnungsmäſſig verbundenen Befugniſſe.

Die Ausübung dieſer Befugniſſe kann nur perſönlich und mit Zuziehung von Gehilfen, niemals aber durch einen Stellvertreter Statt finden.

Zur gleichzeitigen Ausübung der ärztlichen Praxis bedürfen die Doktoren der Medizin auch in dieſen Fällen ſtets der vorausgehenden beſondern Bewilligung der vorgeſetzten Regierung, K. d. J., oder der ſtandesherrlichen Regierungs=Kanzlei.

Es iſt geſetzliche und verordnungsmäſſige Pflicht der Polizey=Behörden und der ihnen vorgeſetzten Stellen, gegen jede Ueberſchreitung der Gewerbsbefugniſſe und gegen jede unbefugte Ausübung der Arzneiwiſſenſchaft nicht blos auf Anrufen, ſondern auch von Amtswegen gehörig einzuſchreiten.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Verordn. v. 7. April 1839, Intbl. 1839 St. 19 S. 465 — 467 Art. 1 — 5. Miniſt.=Entſchl. v. 7. April 1839 St. 14 S. 297. Die Befugniſſe der Doctoren der Arzneikunde aus dem Beſitze einer Badereikonzeſſion betr.

Arzneimittel.

Nach einer an das k. Miniſterium des Innern gelangten Anzeige werden die über die Befugniſſe und Obliegenheiten der verſchiedenen Categorien des ärztlichen Perſonals beſtehenden Anordnungen nicht allenthalben mit der gehörigen Strenge gehandhabt, indem Ein=

zelne theils ungeſcheut mediziniſche Pfuſchereien treiben, theils unbefugt dispenſiren, theils, wenn ſie auch dazu befugt ſind, ihre Bedürfniſſe alsdann nicht aus den Apotheken nehmen, wie ſolches vorgeſchrieben iſt.

Indem die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeybehörden auf dieſe Uebelſtände aufmerkſam gemacht werden, erhalten dieſelben zugleich die Weiſung, ſolche, wo ſie getroffen werden, alsbald abzuſtellen, und den Vollzug der allenfallſigen Verfügungen ſtrengſtens zu überwachen.

Reg.-Ausſchr. v. 13. April 1840, Intbl. 1840 St. 16 S. 451. Die mediziniſchen Pfuſchereien und Dispenſiren von Arzneimitteln betr.

Arznei-Tax-Ordnung.

(Siehe m. u. Handel, Medizinalweſen.)

Nur diejenigen Arzneien, welche auf ſchriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispenſirt werden, unterliegen der Taxe. Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbeſtimmung, unabhängig von jeder Taxbeſchränkung, dem freien Ermeſſen des Apothekers heimgeſtellt.

Bei heroiſchen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen ſowohl, als zuſammengeſetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzern per Drachme nicht überſteigt, bleiben auch unter den Vorausſetzungen des § 1 Abſ. 1 die regelmäſſigen Taxanſätze in dem Falle ausnahmsweiſe außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis beſtimmt ſich vielmehr ſolchen Falles, einſchließlich der **taxa laborum**, für 1 — 5 Gran oder Tropfen zu 1 kr.

" 5 — 10	"	"	"	" 2 "
" 10 — 15	"	"	"	" 3 "
" 15 — 20	"	"	"	" 4 "

Bezüglich jener der Medikamente, welche in der Arznei-Taxe nicht enthalten ſind, richtet ſich die Preisbeſtimmung unter den Vorausſetzungen des § 1 Abſ. I. nach folgenden Normen:

1) Gehören dieſelben zu den heroiſchen Mitteln, und erhebt ſich der von dem Apotheker zu beſtreitende Anſchaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, ſo haben die Beſtimmungen des § 2 in analoge Anwendung zu kommen.

2) In allen ſonſtigen Fällen hat der Apotheker neben der **taxa**

laborum den Anſchaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroiſches, wenig gebräuchliches oder ſchnellerm Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage ſteht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Anſatz zu bringen.

Ergeben ſich bei Taxirung eines Rezeptes aus der Zuſammenſtellung der einzelnen Faktoren Bruchtheile eines Kreuzers, ſo ſind ſelbe, wenn ſie einen Pfennig oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengeſetzten Falle aber gänzlich außer Anſatz zu belaſſen.

Die gegenwärtigen Taxnormen ſind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denſelben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwiſchen den Apothekern und ihren reſpektiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreiſes in Frage ſtehen, unterliegt als Gewerbs-Mißbrauch der geſetzlichen Beſtrafung, vorbehaltlich jedoch der im § 6 enthaltenen Beſtimmungen.

Eine Ausnahme von der durch § 5 aufgeſtellten Regel tritt bezüglich der Arznei-Lieferungen für Rechnung von Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizey-Unterſuchungs-Gefängniſſen, Zwangs- und Straf-Arbeitshäuſern und ſonſtigen ähnlichen Anſtalten inſoferne ein, als bei derlei Arznei-Lieferungen im Wege gegenſeitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäſſigung des Taxpreiſes Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt in keinem Falle überſchreiten darf.

Die dermalige Arznei-Taxe iſt durch das Miniſterium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rückſicht auf die inzwiſchen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreiſen, ſo wie auf die neuerlich erzielten Bereicherungen des Arzneiſchatzes einer ſorgfältigen Reviſion zu unterwerfen, um das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirkſamkeit.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge derſelben beauftragt.

Verordn. v. 27. Jan. 1842, Regsbl. St. 11 S. 317 — 322, die Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Durch die Verordnung vom 27. Jänner 1842 Regsbl. 1842 iſt auch ausgeſprochen: daß für Medikamente in die öffentlichen Strafanſtalten, Spitäler, Armen- und ſonſtigen Wohlthätigkeitsanſtalten die Apotheker ſich $\frac{1}{3}$ Abzug gefallen laſſen müſſen.

Verordn. obige, Regsbl. S. 317 ꝛc.

Arzneiwaaren-Verkauf.*)

Der Gemeinde-Vorſteher ſorgt, und hat unter noch andern Obliegenheiten ſein Augenmerk auch darauf zu richten, daß er unberechtigte Arzneihändler aus ſeinem Bezirke verweiſet, nöthigen Falles auch ſogar ſolche Individuen ſeiner vorgeſetzten Polizeybehörde überliefern läßt, wobei ihm die Dorf- und Flurwächter, dann die Gemeinde-Mitglieder ſelbſt den nöthigen Beiſtand zu leiſten haben.

Verodn. v. 17. Mai 1818, Geſetzbl. 1818 St. V. S. 88 § 108 des rev. Gemeinde-Edikts.

Wir haben Uns im Rückblicke auf die Beſtimmungen des organiſchen Edikts über das Medizinalweſen im Königreiche Bayern vom 8. Sept. 1808 § 11 lit. m (Regsbl. 1808 S. 2201) veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen nunmehr, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, was folgt.

I.

Der Verkauf aller kosmetiſchen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beſchränkung freigegeben, daß

1) ihre Miſchung und Bereitung, insbeſondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausſchuſſe, oder dem Medizinal-Ausſchuſſe des betreffenden Regierungs-Bezirkes angezeigt,
2) Verkauf und Preis von dieſen begutachtet, ſofort
3) die Verkaufs-Bewilligung von dem Miniſterium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, K. d. J. (für den betreffenden Regierungs-Bezirk) ertheilt, und
4) der Verlag dieſer Mittel von Zeit zu Zeit einer Viſitation durch die einſchlägige Polizey-Behörde unterworfen werde.

---

*) Sowohl der Betrieb durch Arzneimittel noch der Verkauf derſelben weder in noch außer den Jahrmärkten, weder öffentlich noch heimlich, iſt geſtattet. Vergl. den III. Bd. der M. G.-S. S. 678 Nr. 10 u. 681 Nr. 19.

II.

Der Verkauf aller andern, zum innern und äuſſern Gebrauche beſtimmten, bis jetzt in und auſſer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1) der Frankfurter Pillen,
2) des Nettare di Napoli,
3) der Redlinger Pillen,
4) des Seewald'ſchen Gichtbalſames,
5) des Hettiſchen Augenbalſames,
6) der Kieſow'ſchen Lebenseſſenz,
7) des Schaueriſchen Bruchbalſams,
8) der Moriſoniſchen Pillen,
9) der Lang'ſchen Pillen, und
10) des Irrſinger Pflaſters,

wird bei Strafe unterſagt, ſoferne ihre Beſitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III.

Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung ſolcher Privilegien beſtimmen Wir, was folgt:

1) Die heilſame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgeſucht wird, muß vorher von dem Obermedizinal-Ausſchuſſe anerkannt worden ſeyn;
2) die Dauer ſoll ſtets auf längſtens 5 Jahre beſchränkt werden,
3) und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Miſchung und Bereitung erfolgen, ſo wie auch
4) der Preis durch den Obermedizinal-Ausſchuß feſtgeſetzt werden;
5) die Bereitung der Mittel kommt zwar ausſchließend den Privilegien-Beſitzern zu, der Verkauf ſoll aber nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung geſtattet werden;
6) die Niederlagen ſolcher Mittel in den Apotheken ſind der angeordneten jährlichen Viſitation zu unterwerfen.

IV.

Bezüglich der Anpreiſung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter ſind die beſtehenden Verordnungen zu handhaben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Miniſt.=Entſchl. v. 13. Mai 1834, Intbl. 1834, den Verkauf von Geheim=Mitteln betr.

Beſtimmungen und Normen, welche über den Gift= und Arznei=Waarenverkauf durch Materialiſten und Spezereihändler gegeben ſind, betr.

Miniſt.=Entſchl. v. 17. Aug. 1834 Nr. 9268, Döll. Rep. Bd. XV S. 837 § 1 — 9.

Die Gewerbsgränzen zwiſchen Apothekern und Materialiſten, resp. den Vollzug des § 9 der Allerh. Verordnung vom 17. Aug. 1834, den Gift und Arzneiwaaren=Verkauf der Materialiſten und Spezereihändler betr., wornach geſtattet iſt, daß der Gift= und Arzneiwaaren=Verkauf auch den Spezereihändlern und Handelsleuten überhaupt geſtattet ſey.

Miniſt.=Entſchl. v. 16. April 1835 Nr. 4835 § 300 des Medizinalweſens; Döll. Rep. Bd. XV S. 857 u. Regsbl. 1835.

Nach einer höchſten Miniſterial=Entſchlieſſung vom 30. Dez. 1808 Nr. 1750 iſt den Materialiſten der Verkauf von Arzneimitteln ſtrengſtens unterſagt.

Döll. Rep. Bd. XV. S. 172 u. 173; vergl. auch

in Bezug auf den Verkauf von geheimen Arzneimitteln die

Miniſt.=Entſch. v. 4. Mai 1833 u. Döll. Rep. Bd. XV S. 44.

Nach der Verordnung vom 31. Mai 1832 und nach den Befugniſſen über die Beſtimmungen des § 18 Nr. 2 der Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze von 1825 iſt der Handel mit Meliſſengeiſt zu geſtatten, dabei aber auf den guten Leumund der zum Austragen gewählten Perſonen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Miniſt.=Entſchl. v. 17. Dez. 1833, Döll. Rep. Bd. XV S. 886.

Die Lokalpolizeybehörden und Gemeindevorſteher ſollen es ſich zur beſondern Pflicht machen, darauf zu ſehen, daß ſogleich Anzeige und im nöthigen Falle auch die Aufgreifung und Ablieferung unberechtigter Arzneihändler geſchehe.

Verordn. v. 15. März 1805 Regsbl. S. 471 u. Döllgrs. Verordngſammlg. Bd. XIV S. 651 § 95.

Wegen Verkauf von Gift und Arzneiwaaren durch Materialiſten und Specereihändler.

Vergl. die Mandate v. 8. Auguſt 1794 M. G.-S. v. J. 1797 Bd. V Nr. 70 S. 298.
« 19. « 1803 Regsbl. 1803 St. XXXV S. 609 und
« 12. Septbr. 1803 « « « XXXVI S. 204.
Von Schwaben vom 26. Auguſt 1804 « 1804 « XXXVI S. 705.
« « 25. Oktober 1802 « 1802 « XLIV S. 762.

Allerhöchſte Entſchließung vom 17. Auguſt 1834.
« « « 16. Auguſt 1835 die Gewerbsgrenzen zwiſchen Apothekern und Materialiſten reſp. den Vollzug des § 6 der allerhöchſten Verordn. v. 17. Auguſt 1834 betr.

Allerhöchſte Verordnung vom 25. April 1836, die Viſitation der Material- und Specereiwaaren-Handlungen in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren reſp. die Einſichtnahme der Handelsbücher nach Maßgabe des § 9 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Auguſt 1834.

Mandat vom 10. November 1778, die Waldhäuſel-Zahnärzte und Bildermänner betr.

Mayer. Gen.-Samml. v. J. 1784 Bd. II Nr. 146 S. 944.

Mandat vom 14. November 1783 von den Landärzten und ihrem verbotenen Arzneienhandel.

Mayer. G.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 201 S. 1013.

Mandat vom 8. Juli 1793 Mayer. General.-Samml. v. J. 1797 Bd. V Nr. 102 S. 272.

Mandat vom 20. März 1800 Regsbl. St. XVI. S. 245. (Churpfalzb.)
« « 18. April 1800 « « XVII S. 261. «
« « 15. Juni 1801 « « XXV S. 557. (Anspach.)
« « 29. Sept. 1802 « « XLI. «
« « 29. Mai 1804 « « XXIII S. 415. (Schwaben.)
« « 5. Juni 1804 « « XXIV S. 427. «
« « 8. April 1805 « « XVII S. 535. (Churpfalzb.)
« « 13. Dezbr. 1806. « « LII S. 473. «

Vergleiche hieher auch Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XV 2 § 299—312 S. 837—865.

Wegen der Anpreiſung medizinischer Arcane zum Verkaufe in öffentlichen Blättern, und dem Verbote hiewegen vergleiche den III. Bd. der Mayer. Gen.-Samml. S. 323 § 29 Ziff. 4, dann

Mandat v. 13. Juni 1803 Churpfalzb. Regsbl. St. XXV S. 339.
Verordn. vom 4. Juni 1825 § 314.
« « 28. September 1829 § 315.
« « 31. Mai 1832 § 316.
« « 14. Juli 1833 § 317.
« « 13. Jänner 1835 § 318.
« « 16. Jänner 1835 § 319.
« « 1. Mai 1836 § 320.

Vergleiche Döll. Verordn.-Samml. Bd. XV Thl. 2 S. 866—870.

Aſcendenten.

(Verwandte in aufſteigender Reihe.)

Civil=Recht:

Von den Aſcendenten.

Annot. zum Civ. Cod. Pars V Cap. 18 § 40 Nr. 9, ſiehe auch Nr. 10.

Aſche und Aſchen=Handel.

Dem Seifenſieder iſt die Aſche zu liefern, welcher für den Sammler cavirt hat.

Im nicht richtigen Abnahms=Bezahlungs= oder Abdruckungs=Falle kann der Sammler ſich mit einem andern Seifenſieder einlaſſen.

Jeder Seifenſieder iſt auch befugt, ſtatt ſeines ausgemuſterten Sammlers mit ſeinem eigenen Mähnatt und dem Knechte die Aſche zu ſammeln.

Verordn. v. 29. Jäner 1785, Gen.=Samlg. v. J. 1788 S. 674 § 2.

Die Ofen= und Herdaſche iſt den Potaſchenſiedern in Städten und Märkten nur in ſo weit geſtattet zu ſammeln, als ſie den berechtigten Salpeterſiedern und Seifenſiedern nicht nahe gekommen, und dieſen am Betriebe ihres Gewerbes keine Hinderung gemacht haben.

Gegen die Kauderer, welche die Aſche hin und wieder aufkaufen, überzahlen und auſſer Land führen, iſt nicht nur die Confiskation zu behaupten, ſondern auch Roß und Wagen wegzunehmen.

Verordn. v. 19. Juli. 1785, Gen.=Samgl. 1788 S. 918.

Die Aſchenſammlung ſteht aller Orten jedem Patentiſirten frei. Die Zahl der Patente ſoll jedoch nicht mehr vermehrt werden.

Verordn. v. 29. Juli 1788, Gen.=Samlg. v. J. 1797 S. 162.

Die Aſche iſt nicht glühend aus dem Ofen zu thun, noch in hölzernen, ſondern in irdenen Geſchirren auf ſteinernem Boden, in Kellern oder Gewölben und nicht auf dem Kaſtenboden oder Speicher zu verwahren.

Verordn. v. 30. März 1791, Gen.=Samgl. v. J. 1797 S. 219 § 37.

Der Aſchenverkauf iſt im ganzen Lande frei, und es ſoll kein Gewerbsmann daran verhindert ſeyn.

Erl. v. 13. Jäner 1808 Regsbl. S. 178, die Freiheit des Aſchenſammelns betr.

Die Aſche von dem zur Beheitzung der Geſchäftszimmer erforderlichen Holze ſoll verkauft und der Erlös verrechnet werden.

Verordn. v. 6. April 1823, Gerets Samlg. Bd. XIII S. 1487.

Die Verwahrung der Torf-Aſche betr.

Vergl. Polz.-Verordn. v. 14. Oktbr. 1833, Polz.-Anz. für Mchen. St. 82 S. 1057.

Vorſchriften über den Verkauf der Aſche von dem zur Beheitzung der Geſchäftszimmer verwendeten Holz und von der Verrechnung des Erlöſes hievon.

Verordn. v. 15. April 1823 u. weitere desfallſige Verordnung v. 20. Sept. 1823 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 1487.

Aſchenſammler.

Hierwegen vergleiche

das Mandat v. 29. Dezember 1747.

Mayers Gen.-Samml. v. J. 1784 Bd. II Nr. 7 S. 730, und Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIV Thl. 2 S. 1326 § 526.

Mandat vom 2. Jäner 1800 Mayer. Gen.-Samml. v. J. 1802 Bd. II Nr. 1 S. 129 den freien Aſcheneinkauf betr.

Vergleiche auch Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIV Thl. 2 § 529 S. 1328.

Mandat vom 31. Jäner 1800 Mayer. Gen.-Samml. v. J. 1802 Bd. II Nr. 18 S. 155 im obigen Betreff, und Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIV Thl. 2 § 530 S. 1328—1329.

Mandat vom 15. Jäner 1808 Regsbl. 1808 Thl. I St. IV S. 178 und Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIV Thl. II § 532 S. 1329.

Miniſterial-Entſchließung vom 12. Juli 1832 das Sammeln der Aſche betr. Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIV Thl. 2 Nr. 14764 § 537 S. 1332.

Aſſekuranz.

(Siehe u. Brandaſſekuranz, Brandaſſekuranz-Beiträge.)

Dem unmittelbaren Wirkungskreiſe der k. Regierung des Bezirkes, in welchem die ſtandesherrlichen Gebiete gelegen ſind, bleiben vorbehalten ꝛc.

Die Gegenſtände der Brandaſſekuranz betr.

Verfaſſ.-Urkunde Bayerns v. 26. Mai 1818, Geſ.-Bl. 1818 St. XI S. 201 § 29 Nr. 11, bezüglich der IV. Beil. zur Verf.-Urk. Ttl. 2 § 5. Ueber die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichſtändiſchen Fürſten betr.

Abth. III, von der Polizey-Gewalt betr.

Aſſekuration.

Pacta successoria, dotalia, fideicommissa, donationes et parentum inter liberos divisiones, ſo weit alle dieſe Dinge perac-

tum inter vivos geſchehen, wie auch der Lehencontrakt, Hypothekenverſchreibungen, Vergleich und all andere pacta et conventiones, welche nicht de genere nominatorum ſind, gehören ebenfalls anher, weil der Unterſchied, welchen jus romanum inter pacta nuda, legitima, vestita, ad jecta et contractus innominatos macht, jure germanico et statutario völlig ceſſirt.

Cod. Max. civ. bav. Pars IV Cap. XII § 8.

Aſſeſſoren.

Jedem bedeutenden Landgerichte ſind 2 Aſſeſſoren beigegeben. Wenn ſich die Seelenzahl auf 18,000 und darüber erſtreckt, kommt auch noch ein Aktuar hinzu, der aber in dieſer Eigenſchaft auf die Rechte eines ſtabilen Staatsdieners keinen Anſpruch hat.

Verordn. v. 4. März 1809 Regsbl. S. 441.

Die Aſſeſſoren und Aktuare beziehen mit Ausſchluß aller weitern Emolumente einen Gehalt von 600 fl.

Verordn. v. 14. März 1809. Rgsbl. S. 537.

Das Generalkommiſſariat ertheilt den Landgerichts-Aſſeſſoren die Bewilligung zur Heirath.

Verordn. v. 11. April 1809 Regsbl. S. 665.

Wegen der Urlaubsgeſuche zur Entfernung auf einige Zeit vom Amtsſitze haben ſie ſich an das k. Generalkommiſſariat zu wenden.

Verordn. v. 19. April 1809 Regsbl. S. 713 (1).

Die Diäten und Reiſegebühren der k. Aſſeſſoren betragen inner der Amtsgrenze 3 fl. auſſerhalb derſelben 5 fl. ꝛc.

Diät.-Regulativ für das Landgerichts-Perſonal v. 9. Mai 1809 Regsbl. S. 765 — 768.

Die Verpflichtung der ernannten Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare hat aus Auftrag des k. Generalkommiſſariats bei den Landgerichten in vorgeſchriebener Art zu geſchehen.

Verordn. v. 4. Juni 1809 Regsbl. S. 922, die Verpflichtung des Landgerichts-Perſonal betr.

Berichte, welche von denſelben gefertigt werden, und zu den höhern Stellen beſtimmt ſind, müſſen neben den Landrichtern auch zugleich von dieſen unterzeichnet werden.

Verordn. v. 19. Nov. 1809 S. 1859, die Unterzeichnung der landgerichtl. Aufſätze betr.

Der erſte Landgerichts-Aſſeſſor hat in Juſtizgegenſtänden in

Abweſenheit des Gerichts-Vorſtandes eine doppelte Stimme bei Stimmengleichheit abzugeben.

Verordn. v. 10. Juni 1810 § 2, 3 Regsbl. S. 489, das Abſtimmen bei den Untergerichten betr.

Ein Landgerichts-Aſſeſſor iſt nur in dem Falle eine ſelbſtſtändige, und von höherem Einfluſſe unabhängige Perſon, wenn es ſich n einem bgl. Rechtsſtreite um Abſtattung eines Endurtheiles handelt ꝛc.

Verordn. v. 18. Juni 1810 § 19 — 21 Rgsbl. S. 505, das Verhältniß der Landrichter zu den Aſſeſſoren betr.

Die Aſſeſſoren ſollen in der Regel die vorgeſchriebenen Amts-Stunden genau einhalten und ihre Arbeiten im Amtslokale beſorgen, jedoch größere Civilrelationen können ſie mit Bewilligung des Landgerichts-Vorſtandes in ihren Privat-Wohnungen bearbeiten.

Ob. Verordn. § 16 Rgsbl. S. 511.

Die Landgerichts-Aſſeſſoren ſind die zunächſt Berufenen zu den Aſſeſſorſtellen an Stadtgerichten I. Kl., können aber auch im erſtern Falle um Landrichters-Stellen concurriren.

Verordn. v. 24. Jäner 1815, § 2, 4 Rgsbl. S. 67, die Beförderung im Staatsdienſte betr.

Die Regierungs-Aſſeſſoren ſollen die nämliche Qualifikation, wie die Regierungs-Räthe beſitzen; ſie erlangen nach 6 jähriger Dienſtzeit die pragmatiſche Stabilität, und haben in Erledigungs-Fällen Anſpruch auf Beförderung.

Verordn. v. 28. Mai 1817, (1 — 4) Regsbl. S. 594, die Dienſtesverhältniſſe der Regierungs-Aſſeſſoren betr.

Ueber die Dienſtverhältniſſe der Appellationsgerichts-Aſſeſſoren ſind eigene Vorſchriften gegeben.

Verordn. v. 9. Febr. 1818, Geſ.-Bl. St. III S. 25, die Verhältniſſe der Appellations-Gerichts-Aſſeſſoren betr.

In Quieszensfällen behalten ſie ihren fixen Gehalt.

Ed. v. 26. Mai 1818, § 23 Geſ.-Bl. S. 345, über den Stand und Gehalt der Staatsdiener.

Anſtellungen von Regierungs-Aſſeſſoren außer dem Status mit oder ohne Beſoldung finden nicht mehr ſtatt.

Verordn. v. 17. Dez. 1825, § 4 Rgsbl. S. 1052, die oberſten Verwaltungs-Stellen betr.

Das Generalkommiſſariat ertheilt den Urlaub bis auf 6 Wochen und pflegt Rückſprache mit dem Appellations-Gerichte.

Verordn. v. 17. Dez. 1825, § 84 Rgsbl. S. 1105, die oberſten Verwaltungs-Stellen betr.

Durch die Formation der königlichen Steuerkataſter-Coon vom 8. Februar 1829 wurde beſtimmt, daß der Perſonal-Etat der Steuerkataſter-Commiſſion in vier Aſſeſſoren beſtehen ſoll.

Döllgrs. X. Supplem.-Bd. S. 35 Art. II Nr. 5 obiger Verordnung.

Aſſignation.

(Anweiſung oder angewieſene Schuld u. dgl.)

Nach einer allerhöchſten Verordnung wurde beſtimmt, daß die Staats-Kaſſen bei erforderlichen Geldremiſſen in die Provinzen oder in das Ausland ſich ſtatt der Baarſendungen mit Aſſignationen verſehen können.

Allerhöchſte Beſtimmung vom 23. Juni 1829 Döllgrs. X. Suppl.-Bd. S. 90. § 13 die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr.

Cod. Max. b. civ. Thl. IV Cap. XV § 7 von der Aſſignation betreffend.

Annot. Pars IV Cap. XV § 7 Nr. 1—6. Von der Aſſignation oder von der ſchriftl. Anweiſung auf einen Dritten zur Bezahlung einer Summe, oder der Behändigung von Waaren betr.

Von der Delegation oder Ueberweiſung iſt die Aſſignation oder Anweiſung, da nämlich debitor creditori bei einem Dritten die Bezahlung anweiſet, unterſchieden, denn obſchon auch hier drei Perſonen, nämlich debitor assignans, creditor assignatarius und tertius assignatus concurriren, ſo wird doch Aſſignant ſo lange nicht liberirt, bis creditor assignatarius von assignato bezahlt iſt indem das Sprichwort ſagt, Anweiſung iſt keine Zahlung, wohingegen Delegans mittelſt der Delegation liberirt iſt, es mag gleich delegatius a delegato bezahlt ſeyn oder nicht. Nebſt dem müſſen in delegatione alle drei verſtanden ſeyn, wo hingegen in assignatione consensus assignati eben nicht nöthig iſt.

Cod. Max. civ. bav. Pars IV Cap. XV § 7 Nr. 1—6.

Aſſiſtenz.

In nothwendigen Fällen hat die Nationalgarde (Landwehr) bei vorkommenden Executionen Aſſiſtenz zu leiſten.

Miniſterial-Verordnung vom 7. November 1809 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. X Thl. 2 Nr. 27411 § 771 S. 870 Aſſiſtenz bei Executionen betr.

Aſſiſtenzgebühr.

Dem von der Local-Polizeybehörde abgeordneten Individuum, welches wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Aſſiſtenz leiſtet, iſt eine angemeſſene Vergütung nach einem von der abzuordnenden Behörde zu beſtimmenden Regulative bis zum höchſten Betrage von 30 kr., von dem Wirthe zu entrichten.

Verord. v. 24. April 1838 Intbl. S. 258 § 9 die Aſſiſtenzgebühr bei Tanzmuſiken bis 30 kr.

Aſſociation
(oder Societät).

Von der **Actio pro Socio** und von der Wirkung der Aſſociation in Anſehen eines Dritten betr.

Cod. Max. bav. civ. Thl. **IV. Cap. VIII** § 7 u. 8.

Was **Societas** ſey? wie vielerlei?

Annot. Pars IV. Cap. VIII § 1 Nr. 1—2.

Wie ſie geſchloſſen werde ꝛc.

Ibid. § 2 Nr. 1 u. 2.

Wovon die Aſſociation handelt und zwar:

§ 9. Ob nun ein Compagnon für ſich allein iſt,

§ 10. Oder im Namen aller Aſſocier,

§ 11. Und als gemeinſchaftlicher Faktor,

§ 12. Wie die Aſſociation wieder aufhört, und zwar durch den Tod?

§ 13. Wie durch Aufkündung?

§ 14. Wie auf andere Weiſe mehr?

Ibid. § 9, 10, 11, 12, 13 u. 14.

Atheiſten.
(Siehe mehr unter Ketzer.)

Die Atheiſten werden mit Ungrund unter die Ungläubigen gerechnet, denn ob ſie ſchon in ihrem Unglauben alle Juden, Türken und Heiden weit übertreffen, mithin auch weit gefährlicher, ſchädlicher und in einem chriſtlichen Staate intolerabler als die Heiden und Abgötter ſelbſt ſind, ſo kömmt doch die Taufe bei ihnen in **Confideration**, und macht, daß, weil ſie dadurch bereits **membra Eccle-**

siae geworden ſind, dieſelben auch nicht mehr unter die infideles, ſondern ad Hereticos, jedoch mae Classis gehören (Ketzer), da ſie gleich den erſten Artikel des Glaubens in Gott mit allen andern zuſammen verläugnen.

Cod. Max. civ. bav. Pars V Cap. XX § 4 lit. b.

Atlaſſe.

(Siehe m. unt. Landkarten, Seekarten, Pläne, Steuervermeſſung.)

Die Steuervermeſſungs-Umſchreib-Plane und Atlaſſe, hier die Herſtellung und Erhaltung des Gemeinde- und Lagerbuches betr.

Reggs.-Ausſchrbg. vom 30. Dez. 1839 Intbl. 1839 St. 2 S. 41—43 Nr. 1—4, dann 10. Dez. 1839 Intbl. St. 2 S. 43—47 die Umſchreibplane und Atlaſſe betr.

Attentat.

(Angriff, Verſuch.)

Ein ſolches wird begangen, wenn von einer Parthei oder von dem Unterrichter ſelbſt vor Abfluß der Fatalien, oder nach anhängig gewordener Appellation eine Neuerung geſchieht. Solche ſollen jedesmal geahndet, und die Koſten hierauf dem Attentaten zugeſchoben werden.

Cod. jud. Bav. Cap. XV § 8 und Geſetz v. 17. Nov. 1837 Geſ.-Bl. St. II S. 44 § 1 Nr. 8. einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.

Atteſtate.

Nachahmung oder Verfälſchung ausgeſtellter Atteſte betr. Siehe Beſtrafung und Folgen hiewegen.

Strafgeſetzb. Thl. I. Art. 425 u. 427.

Atteſtation der Handzeichen.

Beſtätigung der Handzeichen der des Schreibens Unkundigen betreffend.

Verordn. v. 11. April 1830 Intbl. 1830 für Niederbayern S. 178.

Atzungsgebühren. *)

(Siehe unter Criminal-Vaganten, Gerichtskoſten, Unterſuchungskoſten.)

Vorſchriften und Regulativ der Beträge, die als Atzungskoſten

*) Die k. Regierung des vorm. Oberdonaukreiſes (Schwaben und Neuburg) beſtimmte unterm 22. November 1817, daß 3—4 Stunden Entfernung

nach der allgemeinen Inſtruktion über die Criminal-Koſten der kgl. Stadt- und Landgerichte vom 24. November 1809 paſſiren.

Vergleiche hierüber Gerets Verordnungsſammlung Bd. I S. 186, Bd. VI. S. 311, Bd. VII S. 485, dann
Novelle zum Strafgeſetzbuche vom 23. März 1817 *) und Regierungsbl. v. J. 1816 S. 860 Art. 30, das Edikt über die Bettler und Landſtreicher betr.

Au
(bei München.)

Daſelbſt war ehemals ein jeweiliger Hofoberrichter (Gerichtsherr) und wurde noch ſpäter dem Landgerichte München inkorporirt.

Zum Unterhalte der Armen in der Au concurrirt die Almoſen-Kaſſe in München jährlich eine beträchtliche Summe, damit ſich aber die Anzahl der Armen daſelbſt zur Laſt der Stadt München nicht mehr vergrößere, ſollte das Gericht (nun der Magiſtrat) daſelbſt ohne Bewilligung der Armendeputation (Armenpflegſchaftsrath) München weder eine Toleranz, noch Heiraths-Lizenz mehr ertheilen.

Deßwegen iſt auch den dortigen Paulanern als Pfarrern, alle fernere unbewilligte Copulation verboten worden.

Mayers Gen.-Sammlg. vom Jahre 1788 Bd. IV S. 646 § 5 u. 6. u. Mandat vom 26. Jäner 1781.

Dem damaligen einzelnen Bader daſelbſt iſt das freie Exercitium in der Stadt München erlaubt.

Mandat vom 14. Jäner 1729 M. Gen.-Samml. vom Jahre 1788 Bd. IV S. 591 Nr. 56.

Der damalige Procurator daſelbſt durfte ſeine Schriften ohne Legaliſirung eines Hofraths-Advokaten unter ſeinem Namen bei den

---

von einer Station zur andern für 1 Tag, 1—2 Stunden für einen halben Tag zu rechnen ſeyen, unter 1 Stunde aber nichts paſſirt werde.

*) Nach obiger Novelle darf für die Inquiſiten in den Frohnfeſten für jeden erwachſenen männlichen Inquiſiten täglich $1\frac{1}{2}$ ℔ und für jeden Inquiſiten weiblichen Geſchlechtes oder unter 15 Jahren $1\frac{1}{4}$ ℔ nach der — für das Roggenbrod jedesmal beſtehenden, örtlichen Polizei-Taxe verrechnet werden, für die übrigen Nahrungsmittel wird täglich ein Erſatz von 8—9 kr. bei den Inquiſiten der erſten, von 7—8 kr. bei den Inquiſiten der zweiten Gattung geleiſtet.

churfürſtlichen Dicasterien einreichen, ſo weit ſie die zu ſeinem Sprengel angewieſenen Inwohner betroffen haben.

Mandat vom 18. Jäner 1793 M. Gen.=Samml. Bd. V Thl. VIII S. 800 Nr. 99.

Die Metzger allda hatten auch die Bewilligung, das Kalbfleiſch auf alle Art ohne mindeſte Beſchränkung um den beſtimmten Satz in die Stadt München zu bringen und an Jedermann zu verkaufen.

Mandat vom 10. Februar 1792 M. Gen.=Samml. Bd. V Thl. V S. 250 Nr. 73.

Den Bau der Mariahilf=Kirche in der Vorſtadt Au bei München betreffend.

Ausſchr. vom 19. Dez. 1838 Intbl. S. 1905.

Audienz.

Audienzen ſollen von den Räthen leicht und unentgeldlich verſtattet werden.

Vide Mandat vom 16. Auguſt 1779 M. Gen.=Samml. Bd. I Thl. II § 39 S. 403.

Bei Gerichten, wo keine Audienzen ſind, ſoll man die Klage ſchriftlich übergeben, ſo wie dieß auch bei Untergerichten geſchehen kann. Für öffentliche Audienzen zur Verhandlung der Klagſachen, welche mündlich angemeldet ſind, ſollen bei Gerichten beſtimmte Gerichtstage gehalten werden.

Geſ. v. 22. Juli 1819 Geſ.=Bl. S. 61 § 2.

Audientiae publicae

bei Gericht, ob und wo ſie noch in usu

Jud. Cod. Cap. I § 21 lit. b. et Cap. IV § 10 lit. a.

Auditore.

Die Auditore und Stabsauditore verfahren in ſtreitigen Rechtsſachen als Einzelnrichter nach den Beſtimmungen der geltenden Geſetze; dagegen haben ſie bei Handlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit jedesmal zwei dazu beorderte Offiziere beizuziehen. Wenn der ſtändige Auditor oder Stabsauditor nicht gegenwärtig, verhindert oder geſtorben iſt, ſo können derlei Handlungen, ſo ferne ſie keinen Auf-

ſchub zulaſſen, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen wird, vollzogen werden.

Geſ. vom 15. Aug. 1828 § 3 Geſ.-Bl. St. V S. 42, die Militärgerichts-Rechtsſachen betr.

Die Landwehr-Auditore werden von den vorgeſetzten Landwehr-Regiments, resp. Bataillons-Commandos verpflichtet und zwar bezüglich der Eidesform wie andere Landwehr-Offiziere oder Beamte.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. Dez. 1833 Nr. 32,832. Extrabl. z. Intbl.

Die Auditoriatsgeſchäfte bei den Landwehr-Kreiskommandos betr.

Verordnung vom 3. April 1838 Intbl. S. 504. Extrabl. z. Intbl.

Berufung des kgl. Advokaten Schließl zu N. wegen Uebertragung der Auditorsſtelle der dortigen Landwehr betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. Mai 1835 Nr. 13,735. Extrabl. z. Intbl.

Zwangsmittel gegen dienſtnachläſſige Landwehr-Auditore nach Anleitung der §§ 35—40 der Landwehr-Ordnung betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 4. Dez. 1836 Nr. 24,340. Extrabl. z. Intbl.

Vorſchriften über die Dienſtesverhältniſſe der Landwehr-Auditore über die Auditoriats-Geſchäfte bei den Landwehr-Kreis-Commandos, von deren Beförderungen zu Stabs-Auditoren bei den Kreis-Commandos, von den Zwangsmitteln gegen Dienſt vernachläſſigende Landwehr-Auditore nach Anleitung der §§ 35—40 der Landwehr-Ordnung, von der Aufſtellung derſelben bei der Landwehr reſp. die Verſehung der Auditorsdienſte nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 4. Dezember 1836.

Vergleiche hiewegen die Verordnung vom 1. Juli 1810 Regsbl. St. 32 S. 545 und Döll. Verordn.-Samml. Bd. X Thl. 2 § 725 S. 816.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. Dez. 1833 Nr. 32832.

Döll. Verordn.-Samml. Bd. X Thl. 2 § 726 S. 816.

Miniſt.-Entſchl. vom 4. März 1836 Nr. 23272, Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. X Thl. 2 § 727 S. 817.

Miniſt.-Entſchl. vom 4. Dez. 1836 Nr. 24340 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. X Thl. 2 § 728 S. 817.

Miniſt.-Entſchl. v. 4. Auguſt 1837 Nr. 12695 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. X Thl. 2 § 729 S. 718.

Aufbewahrung. *)

(Siehe a. Brennſtoffe, Concurrenz-Rollen, Düngergrube, Einbruch, Fahnen, Geburts-, Trau- und Sterberegiſter, Gemeindebuch, Gewehre, Inventare, Lagerbuch, Wildſchützen, Wollmarkt.)

Die Stiftungs-Caſſa wird an einem ſichern Orte, nach Umſtänden bei dem Pfarrer oder bei dem Kirchenpfleger, aufbewahrt.

Verordn. v. 1. Juli 1834. Geſetzbl. 1834 St. XX S. 121.

Für die Aufbewahrung des eingeſetzten Getreides iſt von jedem Schäffel für den Kornmeſſer wöchentlich ein Kreuzer zu bezahlen.

Poliz.-Verordn. f. München § 11 Nr. 1 lit. b, die Schrannen-Ordnung daſelbſt betr. Vergl. Lipp's Handb.

Die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 22. Febr. 1836 Nr. 9557. Döllg. Bd. X.

Die Verwendung, resp. Aufbewahrung confiszirter Gewehre der Wildſchützen bei den Depots der Landwehr-Abtheilungen betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 18. Febr. 1837 Nr. 3483. Döllg. Bd. X.

In keinem Hauſe in der Stadt dürfen mehr als 6 Pfd. Schießpulver, und dieſe nur in irdenen oder blechernen Geſchirren an wohlverwahrten Orten und mit der größten Vorſicht aufbewahrt werden.

Pol.-Verordn. v. 21. April 1836, Pol.-Anz. St. 34 S. 585, die Aufbewahrung des Schießpulvers in den Häuſern betr.

Von der Wolle, welche zur Aufbewahrung in das Wollmagazin gebracht wird, iſt eine Lagergebühr von 2 kr. per Centner monatlich zu bezahlen, wobei eine Zeitdauer von nicht ganz einem Monat für einen Monat gerechnet wird.

Pol.-Verordn. v. 28. Febr. 1837, Pol.-Anz. f. München St. 39 S. 413 Nr. 9.

Im Namen ꝛc.

Da die Beſtimmung des § 62 der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 (Döll. V.-S. Bd. XIII S. 966 und folg.), wornach jeder Hausinhaber in Städten u. Märkten, ſowohl zur Sommers- als Winterszeit beſtändig einen großen Zuber (Bottiche) voll Waſſer im Hauſe oben unter dem Dache aufzubehalten hat, um im Falle eines Brandunglücks ſogleich hievon Gebrauch machen zu

---

*) Vergleiche die Verordnung vom 29. Dezember 1817 Intbl. S. 1028 und 23. Febr. 1829 Intbl. S. 134.

können, nach gemachten Erfahrungen nicht allenthalben beachtet wird, ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieſe Beſtimmung hiemit in Erneuerung zu bringen, und ſämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern zum angemeſſenen Vollzuge und deſſen anhaltenden Ueberwachung durch die vorſchriftsmäſſig angeordnete Feuerbeſchau aufzufordern.

Zugleich werden die von dem k. Miniſterium des Innern der unterfertigten Stelle bekannt gegebenen Bemerkungen des Central-Verwaltungs-Ausſchuſſes des polytechniſchen Vereins für Bayern über das Aufbewahren von Waſſer in Bottichen und resp. die Verhinderung des Gefrierens des letztern, als im Intereſſe der Feuer-Polizey höchſt beachtenswerth, der Darnachachtung wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie folgt:

„In ſehr vielen königlichen und Communal-Gebäuden wird während des Sommers Waſſer in Bottichen aufbewahrt, um dasſelbe bei einem entſtehenden Brande benützen zu können.

Dieſes Waſſer wird aber immer am Anfange des Winters, zu welcher Jahreszeit die Gefahr der Entſtehung der Brände größer, und ein entſtandener Brand häufig ſchwieriger zu löſchen iſt, wegen des Gefrierens entfernt. Würde man dieſes Waſſer mit Salz (Kochſalz) oder dem Mutterlaugenſalze der Salinen ſättigen, ſo würden ſich folgende Vortheile ergeben:

1) Dieſe Salzauflöſungen gefrieren nicht bei den Temperaturen unſerer Winter;
2) die Salzauflöſungen faulen nicht oder weniger als gewöhnliches Waſſer, und disponiren auch die hölzernen Gefäße weniger zur Fäulniß; es halten daher die Bottiche länger;
3) dieſelben verdünſten weniger als gewöhnliches Waſſer, bedürfen aber keiner ſo häufigen Erneuerung, und
4) endlich iſt die Wirkſamkeit dieſer Salzauflöſungen bei Weitem größer, als die des gewöhnlichen Waſſers.

Die Koſten der Ausführung dieſer Maßregel ſtehen nicht im Mißverhältniſſe zu den erzielten Vortheilen, beſonders wenn man erwägt, daß man gemeines Steinſalz oder die aus Kochſalz und ſalz-

ſaurer Bittererde beſtehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann.

Reg.-Ausſchr. v. 2. Febr. 1840, Intbl. 1840 St. 7 S. 207—208, das Aufbewahren von Waſſer in Bottichen für den Fall eines Brandes betr.

Die Duplikate der nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften geführten Pfarrmatrikel werden von den Pfarrämtern nach Gemeindebezirke ausgeſchieden unter Zuziehung der Gemeindevorſteher angefertigt, beglaubiget und ſodann der betreffenden Diſtrikts-Polizei-Behörde zur Aufbewahrung überantwortet ꝛc.

In den unter der Herrſchaft des preußiſchen Landrechts ſtehenden Gebietstheilen haben hiebei die aus dieſem Geſetze und namentlich aus dem § 501 Thl. II Titl. 11 ſich ergebenden Modifikationen, jedoch in der Art einzutreten, daß die Beſtimmungeu über den Ort und die Behörde der Aufbewahrung nur in ſoferne Platz greifen, als ſolche mit der Formation und dem Wirkungskreiſe der dermaligen Lokal- und Diſtrikts-Behörde vereinbar ſind.

Die Vorſteher der jüdiſchen Glaubensgenoſſenſchaft haben ähnliche Regiſter in einer von der kgl. Kreisregierung vorgeſchriebenen Form herzuſtellen, und den Diſtrikts-Polizey-Behörden zur Aufbewahrung zu überliefern.

Miniſt.-Entſchl. vom 26. November 1837 Extrablge. zum Intbl. Nr. 136 zu § 100 des revid. Gemeinde-Edikts Nr. 190 S. 137 u. 138 und vergleiche auch die Miniſt.-Entſchl. v. 20. Februar 1836 Nr. 29336 und Miniſt.-Entſchl. v. 28. April 1836 Nr. 6725 mit Weglaſſung zweier derogirten Entſchließungen hierüber.

Aufbringgebühr.

(Siehe Armenkaſſe, verbotene Spiele, Staatskaſſe.)

Vorſchriften, nach welchen die k. Appellationsgerichte für Aufbringung oder Einlieferung eines Verbrechers die Gensdarmen oder auch eine andere Perſon belohnt werden ſollen.

Verordn. v. 21. April 1818, Ger. V.-S. Bd. VIII S. 673, die Aufbringgebühr von den Verbrechern betr.

Die nach der Verordnung vom 21. Oktob. 1819 bewilligten Aufbringerlöhne dürfen ohne weitere ſpezielle Bewilligung unter den übrigen Koſten angewieſen werden. Die Gerichte haben daher die Urtheile quoad pars concernentem vor Anfertigung der Criminalkoſten-Spezialverzeichniſſe gerichtlich vorzulegen, und den Betrag des

Aufbringerlohnes feſtzuſetzen, um die Aufnahme und Verrechnung unter den übrigen Koſten dekretiren zu können.

Jeder, der einen die allgemeine Sicherheit ſtörenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner aufbringt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, ſoll eine Belohnung von 10—20 fl. erhalten.

Verordn. v. 21. April 1818, G. B.=S. Bd. VIII S. 673, Belohnung für Aufbringung von Verbrechern betr.

Miniſt.=Entſchl. v. 8. Nov. 1819 unter Bezug auf die Verord. v. 21. Okt. 1819, Regs.=Entſchl. 1819 S. 1062.

Die Quittungen der Gensdarmen über dieſe Gebühren ſind bei Deſerteurs ſtempelfrei, in Zolldefraudationsſachen aber ſtempelpflichtig.

Verordn. v. 25. Sept. 1830, Intbl. S. 900.

Von den Strafen und Confiskationen wegen verbotener Spiele gehört ein Drittel der Armenkaſſe, ein Drittel der Staatskaſſe und ein Drittel dem Aufbringer unter Verſchweigung ſeines Namens.

Pol.=Verordn. v. 18. Jan. 1833, Pol.=Anz. f. München St. 13 S. 151.

Zu den ſtempelfreien Gegenſtänden gehören die Quittungen über Aufbringgebühr der Gendarmerie.

Vergl. hiewegen Wunders=Handbuch S. 457.

Im Strafrechte.

Zu Art. 87 des Strafgeſetzbuches Thl. II.

Beſtimmungen in welchen Fällen Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung gewiſſer Arten von Verbrechen und deren Verüber im Allgemeinen geſetzlich zugeſichert ſind.

Hierüber vergleiche Doppelm. Erläut. v. J. 1836 S. 154 und 155 Nr. I. u. II. unter Bezug auf die Reſcripte vom 9. Auguſt 1806 Regsbl. S. 298 § 18. und 21. April 1818 L. S. 190.

Aufdinggebühren.

Die Aufdinggebühren dürfen nur nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 3. Dezember 1836 und 30. Oktober 1837 erhoben werden.

Döllgrs. Verordn.=Samml. Bd. XIV S. 930 und 932.

Aufenthalt. *)

(Siehe auch unter Arme, Beherbergung, Einverſtändniß, Wohnung.)

Wenn nicht die Erlangung eines fremden Staatsbürgerrechtes die Abſicht des Aufenthalts iſt, und der Betrieb des Gewerbes unter Aufſicht des betreffenden Miniſteriums geſchieht, den Verpflichtungen

---

*) Es iſt für den Polizey=Beamten vom größten Intereſſe, den Aufenthalt und die ſogenannten Schlupfwinkel der Straſſenräuber, Diebe, Vaganten

gegen das Vaterland Folge geleiſtet wird, mit Beibehaltung des bayeriſchen Indiginats, im Sinne des conſtitutionellen Edikts wohlvereinbarlich ſcheine, ſo kann der Aufenthalt im Auslande geſtattet werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. Juli 1834 Nr. 19419 Döll. Verordn.-Samml. Bd. III S. 254 § 228.

Vergleiche hiezu die Miniſt.-Entſchl. vom 24. Jäner 1826 unter Beziehung auf die Miniſterial-Entſchließung vom 29. Jäner 1837 Nr. 27 Döll. Bd. X S. 27 § 3 das Verhältniß der Militärpenſioniſten und Militär-Aerzte betr. *)

Vergleiche hiewegen noch weiters das Mandat vom 6. Jäner 1800 Regsbl. St. V S. 71 Nr. 3 u. 4.

Das Edikt vom 24. Septmbr. 1808 Regsbl. Bd. II St. 61 § 43 S. 2442 und § 50.

Das revidirte Gemeinde-Edikt vom 26. September 1818 Geſetz-Bl. 1818 St. V S. 88 § 109.

Das Edikt über die Errichtung einer Gendarmerie vom 11. Oktob. 1812. Regsbl. 1812 St. 57 S. 1767 § 126.

Die Verordnung vom 15. Septbr. 1818, Edikt über die Verhältniſſe zwiſchen der Polizey-Direkt. und dem Magiſtrate München betr., Regsbl. 1818 St. 23 S. 580 § 20 und Geſbl. 1818.

Döll. Verordn.-Samml. Bd. XII § 18—22 S. 45—51.

---

und dergleichen Geſindels zu kennen, indem er dadurch in den Stand geſetzt wird, denſelben ſchneller und ſicherer auf die Spur zu kommen; denn gewöhnlich wählen ſolche Perſonen abgelegene und einzeln ſtehende Mühlen, Höfe, Scheuern, Hütten und andere dergleichen Gebäude, auch zuweilen Höhlen, Bergſchluchten ꝛc. ꝛc. zu ihrem Aufenthalte und Sammelplatz.

Nicht ſelten ſind die Beſitzer oder Bewohner ſolcher Gebäude mit den beherbergten Dieben ꝛc. im Einverſtändniß, und entweder ſelbſt zur Ausführung ihrer Pläne oder zum Verſchluß der geraubten und geſtohlenen Effekten behilflich.

Eine öftere Viſitation und genaue Aufſicht auf dergleichen Orte und deren Bewohner wird dem Polizeybeamten in vorkommenden Fällen von großem Nutzen ſeyn.

Durch die von ihm, bei wirklicher Arretirung ſolcher Perſonen anzuſtellende Unterſuchung, wo und auf welche Art dieſelben Unterkunft gefunden, oder die widerrechtlich erworbenen Gegenſtände verſchloſſen haben, wird er in obiger Beziehung gleichfalls manche nähere Aufſchlüſſe erhalten.

*) Miniſt.-Entſchl. vom 18. Juli 1832, 30. Septbr. 1833, 5. Dez. 1834 31. Dez. 1834 u. 11. März 1835 die Verhältniſſe über Aufenthaltsbewilligungen betr. Döll. Repert. Bd. XII S. 47—51 § 18—22.

Vergleiche auch die Miniſt.-Entſchl. v. 29. Jäner 1837 § 9 S. 19 Bd. XII (mehr ſ. unt. Heimath).

Alle müſſige, verdächtige und dienſtloſe Leute, welche zur Communität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, ſind zu entfernen.

Verordn. v. 15. Jan. 1789, M. G.-S. v. J. 1798 S. 2 u.

Inſtruktion für die Poliz.-Direktionen v. 24. Sept. 1808 § 50, Regsbl. S. 2519.

Liederliches Geſindel und verdächtige Perſonen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bei empfindlicher Strafe nicht übernachtet oder gar länger beherbergt werden.

Verordn. v. 17. Mai 1818 § 109, Geſetzbl. St. V S. 88, die Verwaltung der Gemeinden betr.

Den Standesherren ſteht für ihre Perſon und Familie die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden zum teutſchen Bunde gehörigen Staate ihren Aufenthalt zu nehmen.

Ed. v. 26. Mai 1818 § 5, Geſetzbl. St. XI S. 191, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr. *)

Aufenthalts-Bewilligungen.

Die Ausſtellung von Aufenthalts-Bewilligungen an Fremde in München iſt durch den Ausweis über die Heimathsrechte mittels Heimathsſcheinen, anderer Urkunden oder Notorietät bedingt.

Verordn. v. 14. Juli 1835, Intbl. S. 785.

Aufenthaltskarte.

(M. ſ. u. Kutſcher.)

Die Gebühren für Aufenthaltskarten der Fremden fließen in die Gemeindekaſſen. **)

Inſtr. v. 24. Sept. 1808 § 105 (1), Regsbl. S. 2530, die Polizey-Direktionen betr.

Perſonen, welche bei keinem Amte angeſtellt, bei keinem Einwohner im Dienſte, mit keinem bürgerlichen Gewerbe verſehen, müſſen, wenn ſie länger als drei Tage in einem Gaſt- oder Privathauſe wohnen wollen, eine von der Lokalpolizeybehörde ausgeſtellte Aufenthaltskarte erholen.

Verordn. v. 10. Juli 1810, in Döll. Rep. Bd. V S. 21.

Miniſt.-Entſchl. v. 19. April 1810 Nr. 1003 die Aufenthaltsrecognitionen betr. D. R. Bd. XII S. 167 § 29, nicht definitive, öffentliche Diener nahrungsloſe und erwerbsunfähige Menſchen betr. Döll. Rep. Bd. XII S. 152—155 § 15—17, (Fortſetzung m. ſ. n. u. freie Erwerbsarten), dann weiter noch im bezeichneten Bd. § 18 u. 19 (ſ. a. u. Gutszertrümmerungen, Fabrikskonz., Ueberſiedelung nnd Einwanderung, Verehelichung, Wiederverehelichung.)

*) Vergl. die Verordn. v. 24. Jan. 1826, den Aufenthalt bayer. Staatsangehöriger auſſer ihrer Heimath betr.

**) Iſt nicht näher erörtert, ob die Gebühren nach Willkühr erhoben werden können, oder ob hiefür beſtimmte Beiträge erhoben werden dürfen, und wo ſie ausgeſetzt ſind.

Fremde Lohnkutſcher, welche nicht von den Reiſenden zugleich nachweislich für die Rückreiſe gemiethet ſind, dürfen ſich daher in München nur einen Tag aufhalten. Die Zeit jenes Tages, an welchem ſie Nachmittags oder gar erſt Abends hier eintreffen, wird hiebei nicht eingerechnet. *)

Verordn. v. 15. März 1837, Pol.=Anz. f. Münch. St. 23 S. 211, den Aufenthalt der Lohnkutſcher daſelbſt betr.

In den Städten mit Garniſon ſtellt die Polizeybehörde den Beurlaubten Aufenthaltskarten aus, welche auch den Aufenthalt aufzuzeichnen und zu kontrolliren hat.

Kriegs=Miniſt.=Reſcript vom 9. Auguſt 1836 Döll. Verordn.=Samml. Bd. X S. 467.

Zu dem von der Militärbehörde bewilligten Aufenthalte eines Militärpenſioniſten bedarf es auch der polizeilichen Erlaubniß.

Allerhöchſtes Reſcript vom 24. Jäner 1836 Döll. Verordn.=Samml. Bd. X S. 502.

Aufforderung.

(Mehr ſiehe unt. Aufruhr.)

Im Strafrechte:

Aufforderung zum Aufruhr.

Strafgeſetzb. Thl. I Art. 308. **)

Oeffentliche Aufforderung zur Entdeckung eines Uebelthäters.

Strafgeſetzb. Thl. II Art. 87.

Aufführung.

(Siehe unter Bauweſen, Blitzableiter, Dach, Errichtung, Gottesdienſt, Kirchenpolizey, Klerus, Laien, Lehrer, Profeſſoren, Theaterſtücke.)

Aufgebot, kirchliches,

oder Diſpenſation bei Trauungen. ***)

Die Diſpenſation von der dritten und letzten Proklamation bei

---

*) Siehe a. Lipp's Zuſammenſtellung v. J. 1839 S. 5. Vorſchriften hierüber Nr. 1—7.

**) Anm. z. Strafgeſetzb. v. J. 1813 Buch II Tit. II Cap. I Art. 308, von der Aufforderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen; vergl. auch Art. 324 Buch II Tit. II Cap. III, die Aufrühreriſche Aufforderung betr.

***) Miniſt.=Entſchl. v. 10. März 1835 Nr. 6330, die Ertheilung der Verehelichungs=Bewilligungen von Ausländern in Bayern, hier die Diſpenſation von dem dreimaligen Aufgebote (Verkündung) betr. zu § 8 Ziff. 4 des Geſetzes. Döll. Rep. Bd. XII S. 216 § 83.

Proteſtanten ſoll bei dem General-Commiſſariate nachgeſucht werden, welche von da aus nicht leicht verweigert wird.

Die Dispenſation der Proteſtanten vom kirchlichen Aufgebot betr. v. 17. Febr. 1809 1—4 Rggsbl. S. 499.

Von der erſten und zweiten Proklamation dispenſirt das Miniſterium des Innern, aber nur bei erheblichen Gründen.

Eine gänzliche Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote findet in der Regel nicht ſtatt, jedoch iſt es Vorbehalt des Königs gegen eine den Verhältniſſen angemeſſene Taxe.

Bekanntmachung v. 11. Auguſt 1813 §§ 1—5 Rggsbl. S. 1033 als Erläuterung obiger Verordnung in Betreff des kirchlichen Aufgebotes proteſtantiſcher Verlobten.

I. Die gänzliche Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unſerer allerhöchſten Entſcheidung, nach Vernehmung Unſeres proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums, vorbehalten.

II. Nur in höchſt dringenden Fällen ſoll den proteſtantiſchen Conſiſtorien, in gleicher Weiſe, wie bisher den Kreisregierungen, geſtattet ſeyn, aus wichtigen Gründen dieſe Dispenſation im Allgemeinen zu ertheilen.

III. Die Ertheilung der Dispenſationen vom 2ten und 3ten Aufgebote wird den königlichen proteſtantiſchen Conſiſtorien übertragen.

IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſollen ſelbſt die königlichen Dekanate zur Ertheilung der Dispenſation ermächtigt ſeyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden proteſtantiſchen Conſiſtorium unverzügliche Anzeige zu machen.

V. Dieſe Befugniſſe der proteſtantiſchen Conſiſtorien ſind in Anſehung des Dekanats-Bezirkes München, zu welchem gemäß Unſerer Verordnung vom 7. März 1842 ſämmtliche proteſtantiſche Kirchen und Gemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derſelben Verordnung Unſerm proteſtantiſchen Oberconſiſtorium unmittelbar untergeordnet iſt, von Unſerm Oberconſiſtorium auszuüben.

VI. Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebotes iſt beiden Verlobten das **juramentum de statu libero** vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher, abzunehmen.

VII. In Anſehung der Taxen behält es bei den Beſtimmungen vom 27. Febr. 1809 und 11. Auguſt 1813 ſein Bewenden.

VIII. Die, der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehenden frühern Beſtimmungen ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Allerhöchſte Verordn. v. 8. Juli 1839 Rggsbl. St. 22 S. 465. Die Ertheilung der Dispenſationen vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten resp. Reviſion der Verordn. vom 27. Februar 1809 Rggsbl. S. 499, 11. Auguſt 1813 Rggsbl. S. 1033 und 2. Jäner 1820 Regsbl. 1820 betr.

Aufgeding und Freiſaggebühren der Lehrlinge.

(Siehe auch Gewerbsvereine.)

Wo ſolche ſtatuten- und obſervanzmäſſig ſind, dürfen ſie unter Aufſicht gegen übermäſſige Anſätze zu Gewerbsvereinskaſſen erhoben werden.

Verordn. v. 10. Dez. 1836 Intbl. S. 1639.

Die Taxation der Aufgeding-Protokolle der Lehrlinge betr.

Verordn. v. 7. Nov. 1837 Intbl. Extr.-Beil. Nr. 118.

Im Civilrechte:

Von der Aufdingung oder Immatriculation der Lehrjungen.

Annot. Pars V Cap. XXVII § 3.

Aufhängen.

(Baugerüſte, Warnungszeichen.)

Zu dem Wirkungskreiſe des Gemeindevorſtehers gehört unter anderem auch die Aufſicht der Aufſtellung oder des Aufhängens von Gegenſtänden, die leicht herabfallen können.

Verordn. v. 16. März 1820 Reggs.-Bl. S. 153.

Vergl. hiezu auch noch die Verordn. v. 30. Auguſt 1780, Döllgs. Verordn.-Smlg. Bd. XIII S. 762.

Aufhängen der Wäſche.

(Siehe m. unter Wäſche.)

Das Aufhängen der Wäſche zum Trocknen an öffentlichen Plätzen der Stadt und deren nächſten Umgebung, ſowie vor den Fenſtern gegen die Straſſe*) zu, iſt wegen häufigen Scheuwerdens der Pferde verboten.

Deßfallſige Uebertretungen werden ſtrenge geahndet.

Pol.-Verordn. v. 26. Oktbr. 1835, Pol.-Anz. f. München St. 85 S. 955.

Aufhebung.

(Siehe Derogation, Erkenntniſſe, Gebräuche, Lyceen.)

Im Strafrechte:

Zu Art. 373 und 374 im Vergleiche zu 145 des Strafgeſ.-Bchs.

Ein das erſtrichterliche Erkenntniß als ungiltig aufhebendes zum Behufe nachträglicher Ergänzung findet nach Thl. II Art. 374 des Strafgeſ.-Bchs. nur alsdann Statt, wenn wegen verletzter Förmlichkeit entweder die ganze Unterſuchung oder die Entſcheidung ſelbſt — nichtig iſt; wegen Lücken der Unterſuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulaſſen, in Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeiten ꝛc. die Erſetzungen durch Auftrag angeordnet worden, fallen die Entſcheidungsgründe von ſelbſt hinweg ꝛc. ꝛc.

Vergl. Doppelm. Erläut. vom J. 1836 S. 220 und 221 Nr. 1 — 8 und Reſcript vom 30. Auguſt 1815 S. 102.

Zu Art. 466 und 482 des Strafgeſ.-Bchs.

Obwohl den Unterſuchungsgerichten das Recht zuſteht, im Falle ſie hinreichende Verdachtsgründe zu haben glauben, für ſich ſelbſt, und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilſtrafgerichts zur Haupt-Unterſuchung zu ſchreiten, ſo ſind ſie dennoch nicht befugt, die Unterſuchung gänzlich aufzuheben ꝛc.

Allerh. Verordn. vom 11. Mai 1814 Rggsbl. S. 1081 und Doppelm. Erläuterungen vom J. 1836 S. 253.

---

*) Vergl. auch die Verordn. v. 15. März 1826 St. 25 S. 247.

Aufklärung.*)

(Gebrauch, Kirchenpolizey.)

Hieher vergl.: den Nürnberger Reichstagsabſchied v. Jahre 1524,
den Augsburger Reichstagsabſchied v. J. 1530,
die Reformation guter Polizey zu Augsburg im J. 1548 aufgerichtet, und
den Reichstagsabſchied zu Speyer v. J. 1570.

Aufkündigung.

(Siehe auch Dienſtbotenordnung, Mietheaufkündigung.)

Die Aufkündbarkeit oder Aufkündungs-Termine bei verſicherten Kapitalien wird nur auf beſonderes Verlangen des Gläubigers oder Schuldners in das Hypothekenbuch eingetragen.

Inſtrukt. über den Vollzug des Hypothekengeſetzes v. 13. März 1823 § 28 I (a) Rggsbl. S. 544.

Einem Schuldner des Kredit-Vereins ſteht es zu jeder Zeit frei, ſeine ganze Schuld gegen ½ jährige Aufkündigung heimzubezahlen.

Verordn., die Einführung der Kredit-Vereine betr., v. 25. April 1826 § 22 Rggsbl. S. 427.

Im Civilrechte:

Von Ding-, Stift-, Mieth- und Pacht-Contracten, reſp. die Reſignation oder Aufkündung betr.

Annot. Pars IV Thl. **IV Cap. VI** § 16, 17, 18 Nr. 1.

Von dem **Contracte Emphyteutico** überhaupt, reſp. von Reſign. und Aufkündung (ſiehe auch Reſignation).

Annot. Pars IV Cap. VII § 21.

Auflagen.

Die Anträge über die Staats-Auflagen geſchehen zuerſt in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch dieſe an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenſtände können nach der Beſtimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerſt vorgelegt werden.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. VII S. 126 § 18, bezüglich des Titl. VI der Verf.-Urkunde, die Stände-Verſammlung betr.

---

*) Man arbeite mit Geduld an des Volkes Aufklärung, aber dringe ihm die ſeinige, als die einzige wahre, nicht auf ꝛc.

Vergl. die Sammlg. verſchiedener Gedanken aus dem handſchriftlichen Nachlaſſe des J. A. Sambuga (Lipowsky's Sitten- und Kirchenpolizey).

Das Volk über ſeinen Stand hinaus aufklären — heißt daſſelbe zu den ungeſchickteſten Urtheilen vorbereiten.

Sibylle der Zeit Th. I S. 240, Lipowsky's Sittenpolizey S. 82 § 1.

Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Auflagen, ſo wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſ.=Bl. 1818 St. VII S. 127 § 5 Titl. VII, vom Wirkungskreiſe der Stände=Verſammlung zur Verf.=Urkunde des Königreiches Bayern betr.

In allen Fällen eines auſſerordentlichen und unvorhergeſehenen Bedürfniſſes und der Unzulänglichkeit der beſtehenden Staats=Einkünfte zu deſſen Deckung wird dieſes den Ständen zur Bewilligung der auſſerordentlichen, erforderlichen Auflagen vorgelegt werden.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſ.=Bl. 1818 St. VII S. 128 § 8 Titl. VII, vom Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung zur Verfaſſ.=Urkunde des Königreichs betr.

Gemeinde=Auflagen können nur nach dem Umlagen=Edikte vom 22. Juli 1819 Geſ.=Bl. 1818 S. 83 Statt finden.

Wann die Stiftungen hierzu beizutragen haben, iſt durch das Edikt vom 17. Novbr. 1816 Art 59 — 63 Geſ.=Bl. S. 779 und durch das Edikt vom 26. Mai 1818 § 49 Geſ.=Bl. S. 150 beſtimmt.

Das Gemeinde=Vermögen, welches den Bedürfniſſen der Gemeinde ſelbſt unmittelbar gewidmet iſt, iſt nach Art. III dieſes Edikts von der Theilnahme befreit.

Vergl. hiewegen Mayerhofers Handbuch v. J. 1824 S. 414 § 205.

Auflöſung.

Ueber die Aufhebung und Auflöſung früher beſtandener Finanz=Geſchäfts=Stellen und Aemter.

Vergl. Gerets General=Repertorium über Adminiſtrativ=Verordnungen und Geſetze Bd. I S. 55 ꝛc. lit. f v. J. 1842.

Aufmerkſamkeit.

Pflicht eines jeden Polizey=Beamten iſt es, ſeine Aufmerkſamkeit auf nachfolgende Punkte zu richten und ein Augenmerk zu haben:

a) bezüglich beſtehender böslicher Abſichten wird es dem Polizey=Beamten durch angeſtellte Beobachtungen der über die Handlungs=Weiſe und das Benehmen der ihm verdächtig ſcheinenden Perſonen leicht fallen, deren Abſicht zu entdecken, und ſetzt ſich ſomit in den Stand, entweder eine genaue Unterſuchung darauf zu gründen, oder rde Ausführung des ſchädlichen Vorſatzes ein wirkſames Hinderniß

entgegen zu ſetzen, und den böſen Folgen ſolcher Abſichten vorzubeugen ꝛc.;

(mehr ſiehe noch unter Abſicht ſelbſt)

b) bezüglich der Angriffe auf Perſon, Eigenthum oder das Leben eines Andern in die Sphäre der Sicherheits-Polizey fallend ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Angriff ſelbſt)

c) bezüglich der Anſteckung durch menſchliche Krankheiten, welche in obigem Falle auch verbreitet werden, hat der Polizeybeamte ſogleich dafür zu ſorgen, daß nöthigen Falles eine Sperre angeordnet, und dieſelbe auch auf andere Gegenſtände ausgedehnt werde ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Anſteckung ſelbſt)

d) bezüglich auf Anzündungen der Gebäude und andere Gegenſtände durch Feueranlegen kann gar oft Verhinderung verurſacht werden, wenn die Hausbeſitzer ſelbſt auf alle feuerfangenden Sachen innerhalb ihrer Wohnungen ein genaues Augenmerk richten, ſo wie wegen der Feuerlegung auſſerhalb den Baulichkeiten bei beabſichtigter Anzündung von dem Polizey-Beamten die Potrouillen, Nachtwächter u. dgl. zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit aufgeſtellte Perſonen achtſam hiewegen zu ſeyn haben ꝛc.;

(mehr ſiehe noch bei Anzündung ſelbſt)

e) bezüglich der Armen liegt dem Polizey-Beamten als beſondere Pflicht ob, ſich mit den Bedürfniſſen, Beſchäftigungen und Verhältniſſen derſelben in ſeinem Bezirke genau bekannt zu machen ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Arme ſelbſt)

f) bezüglich des Aufkaufes ſoll und darf der Polizey-Beamte ein beſonderes Augenmerk auf den wucheriſchen Auf- und Fürkauf der nothwendigſten allgemeinen Lebensmittel richten, da es ein Gegenſtand iſt, der dem Polizey-Beamten nicht gleichgiltig ſeyn kann ꝛc.;

(mehr ſiehe noch dort ſelbſt)

g) bezüglich der Aufſicht überhaupt, welche ſich auf vielerlei Gegenſtände erſtreckt, worüber ſowohl beſondere Polizey-Verordnungen vorhanden ſind, als auch überhaupt zum Reſſort der Polizey-Gewalt gehören, hat der Polizey-Beamte ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, wenn dieſelbe anders von Nutzen und Erfolg ſeyn ſoll ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Aufſicht ſelbſt)

h) bezüglich der Verhütung des Aufſtandes haben die Polizey-Beamten darauf zu ſehen, daß kein Anlaß zu einem Complotte, einer Zuſammenrottung, oder ſonſtigen Tumult und Aufwiegelung gegeben,

dieſem ſoviel nur immer möglich vermieden, und ihm in Zeiten vorgebeugt werde;

(mehr ſiehe noch dortſelbſt)

i) bezüglich des zu machenden Aufwandes, der dem Vermögen, dem Erwerb oder Einkommen einzelner Perſonen nicht angemeſſen iſt, iſt die Aufmerkſamkeit der Polizey-Beamten beſonders anzuempfehlen, denn entweder iſt der Grund des übertriebenen Aufwandes Verſchwendungsſucht, wodurch das Grundvermögen aufgerieben wird, oder er wird durch widerrechtliche Mittel beſtritten ꝛc.;

(mehr ſiehe noch dortſelbſt)

k) bezüglich der Ausſchweifungen müſſen von Seite der Polizey-Behörde zur Verhinderung und Beſeitigung derſelben Maßregeln getroffen werden, welche die Auffindung zur Veranlaſſung hierzu, welche theils in der ſchlechten verwahrloſten Erziehung der Jugend, theils in der Verführung von Andern, theils auch in den ſich darbietenden Gelegenheiten finden ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Titl. ſelbſt)

l) bezüglich des Badens im Sommer in Flüſſen, Seen und andern Waſſerbehältern, wodurch nicht ſelten Unglücke entſtehen, iſt dem Polizey-Beamten beſondere Aufmerkſamkeit zu empfehlen ꝛc.;

(mehr ſiehe noch unter Baden ſelbſt)

m) bezüglich der Bedürfniſſe des Publikums auf Eßwaaren reſp. der Lebensmittel hat der Polizey-Beamte ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit anzuwenden, und auf die fortwährende Concurrenz der Viktualien und deren Wohlfeilheit dieſelbe zu heften ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Bedürfniß ſelbſt)

n) bezüglich der öffentlichen Beluſtigungen auf die Erhaltung der Ruhe und Ordnung ſtrenge zu ſehen ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Beluſtigung ſelbſt)

o) bezüglich des Betruges iſt es Pflicht der Polizey-Behörde den verſchiedenartigen Gattungen desſelben durch ſtrenge Aufſicht zu ſteuern, die Verbrecher hiewegen ſtrenge zu verfolgen, und bei deren Habhaftwerdung in ſtrenge Unterſuchung zu ziehen ꝛc.;

(mehr ſiehe noch dortſelbſt)

p) bezüglich der Brennſtoffe ſind nur ſolche Plätze zur Aufbewahrung zu dulden, wo keine Gefahr durch Entzündung zu befürchten iſt ꝛc.;

(mehr ſiehe noch unter Brennſtoffe ſelbſt)

q) bezüglich der Diebereien iſt von Seite der Polizey-Behörde vorzüglich ins Augenmerk zu ziehen, daß hauptſächlich alle Gelegenheiten berückſichtiget werden, welche den Dieben zur Erreichung ihrer verbrecheriſchen Abſichten vorzüglich dienlich ſind ꝛc.;

(mehr ſiehe noch dort unter Diebe)

r) bezüglich verabredeter und ſonſtiger Einverſtändniſſe iſt bei Einleitung einer Unterſuchung gegen zwei oder mehrere Perſonen, wobei entweder ein ſolches Statt gefunden oder daſſelbe während der Unterſuchung in Beziehung auf die Ausſagen eintreten könnte, Bedacht zu nehmen ꝛc.;

(mehr ſiehe noch unter Titl. ſelbſt)

s) bezüglich der Gewerbe hat die Polizey-Behörde ihre Aufmerkſamkeit auf diejenigen Zweige zu richten, welche der Lokalität am Angemeſſenſten und für die Gewerbtreibenden ſelbſt am nahrungs- und gewinnreichſten ſind ꝛc.;

(mehr ſiehe noch unter Gewerbe ſelbſt)

t) bezüglich der Quackſalber, mediziniſcher Pfuſcher iſt von Seite der Polizey-Behörde genaue Aufmerkſamkeit zu richten, in dem durch deren Unkenntniß, Gewinnſucht u. dgl. ſchon viele Nachtheile und Unglücksfälle ſich ereignet haben ꝛc.;

(mehr ſiehe noch unter dem Titl. ſelbſt)

u) bezüglich der Schiffe, Kähne und Fahrzeuge iſt gleichfalls von Seite des Polizey-Beamten eine Aufmerkſamkeit zu richten, als durch deren Morſchheit, Schadhaftigkeit oder ſchlechte Leitung ſehr leicht, und oft großes Unglück entſtehen kann ꝛc.;

(mehr ſiehe unter Schiffe)

v) bezüglich der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und Ruhe iſt dem Polizey-Beamten hauptſächlich zu ſeiner Pflicht gemacht, dieſelbe ſtets unter Anwendung der hiewegen beſtehenden Normative aufrecht zu erhalten ꝛc.;

(mehr ſiehe unter dem Titl. ſelbſt)

w) bezüglich der Viktualien muß von Seiten der Polizey-Behörden eine ſtrenge Aufſicht und Augenmerk geſchehen, als ſich leicht oft giftige oder andere der Geſundheit nachtheilige Gegenſtände darunter zum Verkaufe, oder auch anderweitiger das Publikum benachtheiligender Unfug einſchleichen kann ꝛc.;

(mehr ſiehe noch dortſelbſt, auch Eßwaaren, Pflanzen.)

Aufnahme von Gemeindegliedern.

(Siehe auch Anſäſſigmachung.)

Der Verſuch einiger Gemeinden, die Erwerbung der Eigenſchaft eines Gemeindegliedes durch vorgängige Erwerbung von Realitäten in dem Gemeindebezirke bedingt zu erklären, widerſtreitet den ausdrücklichen Beſtimmungen des revidirten Gemeinde-Ediktes § 11 und des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes § 5, kann ſohin nicht geſtattet werden.

Eine Unterſcheidung zwiſchen bürgerlichen und blos ſchutzverwandten Gemeindegliedern iſt im Gegenhalte zu § 11, 18 und 26 des revidirten Gemeinde-Edikts durchaus unſtatthaft.

Allerh. Verordn. vom 26. Novbr. 1837 Extra-Beil. z. Intbl. Nr. 136, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr. zu § 11 des Gemde.-Edikts S. 5 Nr. IV.

Aufnahme von Paſſivkapitalien.

Die Aufnahme von Paſſivkapitalien kann nur für auſſerordentliche Bedürfniſſe z. B. für Bauten, Abzahlung anderer Kapitale u. ſ. w. geſtattet werden; ordentliche Ausgaben müſſen durch möglichſte Sparſamkeit und zuläſſige Erhöhung der Einnahmen, im äuſſerſten Falle durch Umlagen gedeckt werden, indem Kapitalien-Aufnahmen für laufende Bedürfniſſe den Vorfall des für den gewöhnlichen Bedarf nicht ausreichenden Kirchen-Vermögens bald nach ſich ziehen würden ꝛc.

Die Aufnahme von Paſſivkapitalien ſteht der einer Kreisregierung untergeordneten Kirchenverwaltung bis zur Summe von 2000 fl. zu, während die Kirchenverwaltungen in den kleinern Städten und Märkten und in den Landgemeinden die Genehmigung des vorgeſetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes zu allen Kapitals-Aufnahmen ohne Unterſchied der Summe zu erholen haben, welch letztere die Beſtätigung der Kreisregierung nachſuchen müſſen, wenn das Anlehen die Summe von 500 fl. überſteigt.

Verordn. v. 1. Juli 1834 Geſ.-Bl. 1834 St. XVI S. 141.

Aufnahmsgebühren.*)

(Siehe Anſäſſigmachungsſachen, Anſiedelung, Bürgeraufnahmsgeld, Gemeinde-Aufnahmsgebühren.)

Beſtimmungen über die Zahlungspflicht, Erhebung, Einführung und Genehmigung der Aufnahmsgebühren bei Anſäſſigmachungen u. ſ. w.

Verordn. v. 22. Septbr. 1834 Intbl. S. 1252, vergl. auch 11. März 1837 E.-B. Nr. 23 § 10 u. lit. f.

Gemeinde- In- und Beiſaſſen haben die Gemeinde-Aufnahms-Gebühren zu ergänzen, wenn ſie ſpäter wirkliche Gemeindeglieder werden.

Verordn. v. 2. Febr. 1838 Intbl. S. 174.

Von jeder anſäſſig werdenden Familie, wie zahlreich ſelbe auch ſeyn mag, darf die Aufnahmsgebühr nur einfach erhoben werden.

Jeder Kraft des § 11 u. 12 des revidirten Gemeinde-Edikts als Gemeindeglied zu betrachtende Inländer tritt von ſelbſt und ohne Rückſicht auf die Frage, ob er um Aufnahme in das Bürger-Verhältniß nachſucht oder nicht, in alle dieſem Verhältniß anklebenden Rechte und Verbindlichkeiten, derſelbe iſt daher zur Bezahlung der Aufnahmsgebühr (ſogen. Bürger-Geld) innerhalb des feſtgeſetzten Minimums und Maximums verpflichtet.

Miniſt.-Entſchl. v. 17. Dez. 1834 Nr. 22925 vi Staatsbürger Bd. III S. 142 Nr. 11.

„Daß die den Gemeinden zuſtehenden Aufnahmsgebühren nach dem Sinne und Geiſte der geſetzlichen Beſtimmungen den Character eines ſogenannten „Bürgergeldes“ an ſich tragen, und als eine Gegenleiſtung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und Vortheile erſcheinen, woraus ſich denn von ſelbſt ergibt, daß ſie, — wie auch der § 7 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung ſpeciell und ausdrücklich unterſcheidet — höher oder geringer ſeyn müſſen, je nachdem die entſprechenden Rechte und Nutz-

---

*) Miniſt.-Entſchlßg. v. 29. März 1826 Nr. 3925, Gebühren für die Anſäſſigmachung in der Stadt München betr.

Döll. Rep. Bd. XII S. 170 § 34 und 20. Jäner 1829 Nr. 18361, Aufnahmsgebühren überhaupt betr. Döll. § 35.

Miniſt.-Entſchl. v. 11. Aug. 1834 Nr. 20647
— 3. April 1835 Nr. 8783.
— 20. April 1835 Nr. 10700.
} Den Gemeinden ſteht zu jeder Zeit die Abänderung des Tarifes ihrer Aufnahmsgebühren, unter Einhaltung der obigen Normen über die Feſtſtellung desſelben frei.

ungen von höherem oder geringerem Belange ſind, und daß insbeſondere in dem ſpeciellen Falle, wenn ein Individuum als Inſaſſe oder Beiſaſſe in eine Gemeinde getreten iſt, und die für dieſe Cathegorie beſtimmte Aufnahmsgebühr bezahlt hat, ſpäterhin aber in den Beſitz und Genuß der höhern Rechte eines wirklichen Gemeinde-Gliedes übertritt, von demſelben die für die wirklichen Gemeinde-Glieder feſtgeſetzte Aufnahms-Gebühr ergänzt, d. h. die Differenz zwiſchen dieſer und der bereits bezahlten Aufnahms-Gebühr eines In- oder Beiſaſſen entrichtet werden muß."

„Hiebei macht es auch keinen Unterſchied, ob der Eintritt in die Eigenſchaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes (§§ 11 u. 12 des revidirten Gemeinde-Edikts (H. B. B. I S. 5) mittelſt Beſchluſſes der betreffenden Gemeinde (Aufnahme im eigentlichen Sinne) oder Kraft des Geſetzes, z. B. bei definitiv angeſtellten Staats-Dienern durch den Erwerb eines beſteuerten Grund-Stückes erfolge, indem zu einer derartigen Unterſcheidung überall kein geſetzlicher Grund gegeben iſt."

„Von dieſer in dem Geiſte und Zwecke des Geſetzes unzweifelhaft begründeten Norm iſt um ſo weniger abzuweichen, als ein entgegengeſetztes Verfahren zur Vereitlung einer der weſentlichſten Abſichten des betreffenden Geſetzes führen, dem Eintritt in das volle Gemeinde-Bürger-Recht mit beliebiger Umgehung der Pflicht zur Entrichtung der für die vollberechtigten Gemeinde-Glieder feſtgeſetzten Größe der Aufnahms-Gebühr den Weg bahnen, und auf ſolche Weiſe eine höchſt auffallende Ungleichheit zur unausbleiblichen Folge haben würde."

Die Israeliten können, als der aktiven Vortheile des Staats-Bürgerrechtes theilhaftig, auch eine Befreiung von Bürger-Aufnahms-Gebühren nicht anſprechen.

Allerh. Verordn. v. 26. Novbr. 1837 Extrabeil. z. Intbl. Nr. 136, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr. zu § 11 des Gemde.-Edikts S. 5 lit. i Abth. IV Nr. 9.

Die Aufnahms-Gebühren ſind nach § 7 des Geſetzes vom 1. Juli 1834 zur Gemeinde-Kaſſe zu bezahlen, und zwar

a) von wirklichen Gemeinde-Gliedern mit 60 — 100 fl. in den Städten I. Klaſſe, mit 40 — 60 fl. in den Städten III. Klaſſe und

mit 25 — 40 fl. in den magiſtratiſchen andern Orten, dann mit 1 — 25 fl. in den Landgemeinden,

b) von Inſaſſen und Beiſaſſen in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung mit 10 — 25 fl. und in Landgemeinden von 1 — 8 fl. und ſind die näheren Beſtimmungen über die Erhebung von jedem Magiſtrate reſp. von jeder Landgemeinde-Verwaltung beſchlußmäſſig mit Begünſtigung der Eingebornen vor den Auswärtigen und dieſer vor den Ausländern getroffen und für die Landgemeinden — (die Magiſtrate bedürfen der Beſtätigung nicht) — von der küniglichen Regierung.

Geſetz v. 1. Juli 1834 Geſ.-Bl. S. 141 — 142 Nr. II, dann allerhöchſtes Reſcript v. 3. April 1835 Döllgs. Verordnſmlg. Bd. XII S. 178 u. 4. Febr. 1835 S. 175.

Nach den Beſtimmungen des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung v. J. 1834 § 7 ſind bei bloßen Anweſenskäufen keine Aufnahmsgebühr zu entrichten, weil dieſe nicht für die Erwerbung einer Realität, ſondern für die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entrichten iſt.

Miniſt.-Entſchl. vom 4. Februar 1837 Nr. 2218 zu § 34 des revidirten Gemeinde-Edikts.

Im Sinne des § 13 Abſ. 4 des revid. Gemeinde-Edikts im Vergleiche mit § 11 u. 14 desſelben haben Forenſen keine Gemeinde-Eintritts-Gebühren zu bezahlen, dasſelbe findet bei Frauenperſonen, die in die Gemeinde ſchon aufgenommene Gemeinde-Glieder heirathen, Statt.

Miniſt.-Entſchl. vom 11. April 1837 Nr. 8225.

Sobald ein Beiſaſſe in die Rechte eines wirklichen Gemeinde-Gliedes durch Erwerbung von Realitäten und andern Rechten übertritt, ſo hat er die Aufnahms-Gebühr über Abzug der ſchon bereits bezahlten Quote nach erhöhtem Maßſtabe zu entrichten.

Miniſt.-Entſchl. vom 26. Jäner 1838 Nr. 26179.

Vergl. Döllgrs. Verordnungsſammlung Bd. XI Thl. 2 S. 278 u. 279 § 68, vergleiche hiewegen auch die

Miniſt.-Entſchl.	vom	18. September	1818	Nr.	19117	§ 31.
„	„	26. Februar	1819	„	290	§ 32.
„	„	24. Juli	1821	„	5790	§ 33 Nr. I — III.
„	„	29. März	1826	„	3925	§ 34.
„	„	20. Jäner	1829	„	18361	§ 35.
„	„	21. Jäner	1829	„	514	§ 36.

Miniſt.=Entſchl.	vom	18.	Februar	1829	Nr.	5030	§ 37 lit. a — i.
«	«	24.	Juli	1833	«	3025	§ 38.
«	«	27.	November	1834	«	32115	§ 39.
«	«	17.	Dezember	1834	«	1463	§ 40.
«	«	4.	Februar	1835	«	1463	§ 41.
«	«	9.	Februar	«	«	36744	§ 42.
«	«	13.	März	«	«	6727	§ 43.
«	«	3.	April	«	«	8773	§ 44.
«	«	20.	April	«	«	10700	§ 45.
«	«	4.	Mai	«	«	12080	§ 46.
«	«	14.	Oktober	«	«	28243	§ 47 den Vollzug des § 7 Abſ. 3 Ziff. 4 des revidirten Anſ.= und Verehelichungs=Geſetzes.

Aufnahms=Zeugniſſe.

Zur näheren Erläuterung der Miniſterial=Entſchließung vom 19. Juni 1832 Nr. 11973, die Nachweiſung über die gegenſeitige Aufnahme in den Unterthans=Verband, insbeſondere die hierauf bezüglichen Ausfertigungen der ungariſchen Behörden betreffend, wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, hiemit bemerkt, daß nach einer Erklärung der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft vom 7. Jäner d. Js. den k. k. ungariſchen Comitaten, Magiſtraten und privilegirten Diſtrikten zwar allerdings das Recht zuſtehe, die Bewilligung zur Aufnahme in den ungariſchen Unterthans=Verband rückſichtlich ihres Gremiums gegen Entlaſſung aus der einheimiſchen Jurisdiktion zu ertheilen, daß aber dieſe Bewilligung der Genehmigung von Seite der k. ungariſchen Statthalterei und Hofkanzlei bedürfe, welch letztere übrigens ſowohl ausdrücklich als ſtillſchweigend ertheilt werden kann, und namentlich in jenen Fällen als gegeben zu erachten ſey, wo die betreffenden Bewilligungs=Urkunden durch das Organ der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft mitgetheilt werden.

Miniſt.=Entſchl. vom 24. März 1838, die Ausſtellung von Aufnahms=Zeugniſſen durch die kgl. ungariſchen Unter=Behörden betr.

Ueber den Stand der Brandaſſekuranz=Anſtalt ſollen eigene Grundbücher geführt werden, worin alle Theilnehmer nach ihren beſonderen Verhältniſſen zur Anſtalt aufzuzeichnen ſind, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Veränderungen ſorgfältig unterhalten, und alle 15 Jahre oder wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeſchriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, iſt ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahms-Zeugniß zu ſeiner Legitimation zuzuſtellen, und in demſelben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

Verordn. vom 23. Jäner 1811 Rggsbl. 1812 St. IX S. 156 Titl. II Art. 30 zum Geſetz über die Brandaſſekuranz-Ordnung betr.

Aufpaſſen, nächtliches.

Im Strafrechte:

Zu Art. 367 — 369 zum Strafgeſ.-Bche., ſieh auch zum Art. 179 — 182.

Wer Jemanden auf thätliche Art beleidiget, ohne auf dieſelbe Art gereizt zu ſeyn, wer auf ſolche Weiſe den Andern mit rechtswidrigem Vorſatze durch nächtliches Aufpaſſen beſchädiget, wird wegen Vergehens nach den Beſtimmungen des Strafgeſ.-Bchs. Thl. I Art. 367 — 369 beſtraft, wenn dem Beſchädigten eine weniger als ein monatliche, aber mehr als 5 tägige Krankheit zugezogen worden iſt.

Doppelm. Erläut. zum Strafgeſ.-Buche S. 97 und Verordn. vom 22. Febr. 1814 Rggsbl. S. 355.

Gegen die obrigkeitlichen Perſonen.

Strafgeſ.-Buch Thl. I Art. 316.

Bei geringen Körper-Verletzungen.

Thl. I Art. 368.

Aufruhr.

(Siehe Aufforderung, Aufſtand, Staatsoberhaupt, Standrecht.)

Im Strafrechte:

Vom Aufruhr.

Thl. I Art. 300 — 304, 308.

Aufforderung zum Aufruhr.

Strafgeſ.-Buch Thl. I Art. 308.

Aufrühreriſche Aufforderungen, wie ſelbe zu beſtrafen ſeyen.

Thl. I Art. 324.

Aufſätze.

Von der Unterdrückung aller auf die Hanöveriſch-Braunſchweigiſche Differenz ſich beziehenden Contraversſchriften und Aufſätze in öffentlichen insp. von der Nichtgeſtattung ſolcher Schriften in den deutſchen Bundesſtaaten nach Bundesverſammlung und Beſchluß in der 24ten Sitzung, worin dieſer Streit wieder geſchlichtet wurde.

Allerh. Verordn. vom 20. September 1829, Döllgrs. X. Supplem. Bd. S. 131.

Aufſchlag.

(Siehe Bier-, Brantwein-, Fleiſch-, Meth- und Wein-Auflage, vielmehr Accise.)

Unter den aufgehobenen und nicht mehr beſtehenden Abgaben, Gefälle und Rechte zählt ſich auch der ſogenannte Aufſchlag zu 3 fl. 3½ kr. vom Fuder im Amte Weiler des Oberdonau- (Schwaben und Neuburg) Kreiſes.

Finanz-Geſetz vom 28. Dezember 1831 Geſ.-Bl. S. 136, desgleichen iſt verfügt über den Aufſchlag zu 25 Fr. vom Eimer Wein im ehemaligen Fürſtenthum Bamberg. Allegation wie oben.

Aufſchlagsämter.

(Siehe auch Appellations-, Kreis- und Stadtgerichts-Taxämter, Defraudations-Strafen, Hypothekenamtstaxen, Oberaufſchlagsbeamte, Rechenweſen, Stempel- resp. Siegelämter.)

Inſtruktion für die k. Oberaufſchlagsämter in Bayern.

Mandat vom 2. Oktober 1807 (28. Juli 1807) Döllgrs. Verordn.-Smmlg. Bd. II S. 251 § 68 lit. a — h.

Die Juſtifikation der Landbau-Aufſchlags- und Stempel-Rechnung liegt der Steuer- und Domainen-Sektion ob.

Verordn. vom 28. Auguſt 1808 Reggsbl. 1808 S. 2049, modificirt durch die Verordn. vom Jahre 1825 Reggsbl. 1808 S. 1049.

Rechnungs-Reviſion, Oberaufſicht und Geſchäftsleitung in Ober-Aufſchlags- und Stempel-Gegenſtänden von der Steuer- und Domainen-Sektion den Kreis-Finanz-Direktionen zugewieſen.

Verordn. vom 4. und 17. Juli 1815 Gerets Verordngs.-Smmlg. Bd. V S. 15, 18 und 141.

Vergl. hiemit auch das Reggsbl. v. J. 1825 S. 683 u. 1049.

Abrechnungsweſen über die Aufſchlags- und Siegel-Gefälle.

Verordn. vom 19. Jäner und 28. Februar 1816 Gerets Verordngsſmmlg. Bd. VI S. 360.

Vereinfachung der Manualien bei den Unteraufſchlags-Aemtern.

Verordn. vom 4. Juli 1820, ungedruckte Verordnung, ſiehe Gerets General-Repertorium v. J. 1842 Bd. II S. 388.

Vorſchriften über die Abrechnung der Aufſchlagsämter über geleiſtete Vorſchüſſe.

Verordn. vom 28. Februar 1823 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1510.

Normen und Beſtimmungen über die Controle der Geldüberlieferungen betr.

Verordn. vom 31. März 1823 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1513.

Beſtimmungen über die zweckmäſſige Führung der Kaſſa-Bücher, über die jedesmalige und ſorgfältige Bebuchung der von den Aemtern und Kaſſen geleiſteten Vorſchuß-, Abſchlags- oder a Conto-Zahlungen.

Verordn. vom 8. April 1823 Gerets Verordngsſmmlg. Bd. XIII S. 1514.

Modifikation zu obiger Verordnung über den Fortbeſtand der a Conto-Zahlungen bis zum Erſcheinen eines neuen Rechnungs-Schematismus.

Ungedruckte Verordn. vom 10. Mai 1823 Gerets Gen.-Repert. Bd. II S. 388.

Beſtimmungen über die Abrechnung geleiſteter Vorſchüſſe von den Aufſchlagsämtern.

Verordn. vom 28. Februar 1823 Gerets Verordngsſmmlg. Bd. XIII S. 1510.

Beſtimmungen über die Commiſſionskoſten-Rechnungen.

Verordn. vom 27. Dezember 1819 Intbl. 1819 S. 923.

Vorſchriften über die Behandlung und Ablieferung der Taxen und Sporteln von den Taxaturämtern der Appellations- dann Kreis- und Stadtgerichte.

Verordn. vom 17. März 1821 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XI S. 1025.

Vorſchriften über das Regie-Rechnungsweſen im Allgemeinen.

Verordn. vom 11. Juli 1822 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XII S. 1324.

Vorſchriften über die Bezahlung der Poſtporto und Stempel-Vorſchüſſe aus den Taxgefällen der Appellations- und Stadtgerichte und von der Controlle hierüber.

Verordn. vom 2. Dezember 1822 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XII S. 1341 und vergleiche hieher auch die Verordn. vom 16. Jäner 1824 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1459.

Von der Verrechnung der Ausſchreibe-Gebühren bei dem gemeinen Taxamte.

Verordn. vom 8. Juni 1823 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1466.

Beſtimmungen über die Vorſchüſſe in Unterſuchungsſachen betr.

Verordn. vom 10. Juli 1823 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1490.

Beſtimmungen über die Ausquittirung der Gefälls-Ueberſchuß-Lieferungen betr.

Verordn. vom 31. Auguſt 1823 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1518.

Inſtruktion über das von den k. Aerarialämtern und Kaſſen bei baaren Gefälls-Ablieferungen und Empfängen zu beobachtende Verfahren.

Verordn. vom 10. Oktober 1823 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1519.

Beſtimmungen über das Verfahren bei amtlichen baaren Geld-Sendungen.

Verordn. vom 24. November 1823 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1523.

Normative über die Commiſſions-Koſten-Abrechnung und der Vorſchüſſe.

Verordn. vom 10. Dezember 1824 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XIII S. 1499.

Vorſchriften über die Anfertigung der Verzeichniſſe der angefallenen Ordnungs-Strafen betr.

Verordn. vom 29. Mai 1830 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XVI S. 152.

Vorſchriften und Normen über die rechtzeitige Taxabrechnung der Oberappellations-Expeditions-Aemter mit dem Taxatur-Amt des k. Oberappellations-Gerichts betr.

Verordn. vom 9. Jäner 1833 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XVIII S. 4.

Die Nachweiſe über die Hinausvergütung der mit den Taxgefällen zur Einnahme kommenden durchlaufenden Poſten betr.

Verordn. vom 10. Juni 1839 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XXI S. 147.

Aufſchlagsbeamte.*)

(Mehr ſiehe noch unter Aufſchlags-Stationen, Beſoldungen, Correſpondenz, Gendarmerie-Mannſchaft, Inſpektoren, Malzaufſeher, Mühlviſitationen, Oberaufſchläger, Oberaufſchlagsämter, Poſtportofreiheit, Schreibmaterialien, Unteraufſchläger, Viſitations-Commiſſäre und Viſitationsreiſen.)

Nach einer Weiſung des k. Oberaufſchlags-Amtes des (vorm. Iſarkreiſes) haben die Unteraufſchläger den Auftrag erhalten, ſogleich von den Viſitations-Anſtänden demſelben genaue Auszüge aus den Viſitations-Protokollen zu übermachen.

Vom 3. November 1829 Gerets Verordngsſmlg. Bd. XII.

Der Beruf der Aufſchlagsinſpektoren beſteht darin, daß ſie allenthalben nachſehen, ob überhaupt die in Aufſchlagsſachen erlaſſenen Verordnungen genau befolgt werden ꝛc.

Inſtrukt. vom 2. Oktober 1807 § 1 — 6 Rggsbl. S. 1577 — 1582, für die Viſitatoren der Aufſchlagämter.

Für das ganze Reich beſtehen 4 unter dem Finanz-Miniſterium unmittelbar ſtehende Aufſchlagsinſpektoren, welche das Aufſchlagsweſen zu unterſuchen haben.

Bekanntm. vom 17. Mai 1808 Rggsbl. S. 1300, die Ernennung der Aufſchlagsinſpektoren betr.

---

*) Vide die Inſtruktionen vom Jahre 1749 und 1769, Mayer, Gen.-Sammlg. Index Bd. II S. 473 Nr. 8 und S. 331 Nr. 19. ꝛc. ꝛc.

Vorſchriften über die Beſoldung und Emolumente der Aufſchlags-Beamten.

Verordn. vom 7. Jäner 1818 Gerets Smmlg. Bd. VIII S. 670, die Tantiemen der Oberaufſchlagämter betr.

Die k. Kreisregierungen haben bei Vorſchlägen über die Beſetzung von Unteraufſchlags-Einnehmers-Stellen auf die vorhandenen Quieszenten Rückſicht zu nehmen.

Verordn. vom 26. Juni 1820 Gerets Smmlg. Bd. XI S. 1015, die Beſetzung der Unteraufſchlägersſtellen betr.

Den Oberaufſchlagsbeamten gebühren während ihren Viſitations-Reiſen im Winter täglich 11 fl. und in den übrigen Monaten täglich 10 fl.; die Inſpektoren dagegen beziehen täglich 12 fl. Diäten.

Erl. vom 25. Mai 1820 Gerets Smmlg. Bd. X S. 963, die Diäten der Aufſchlags-Oberbeamten betr.

Vorſchriften und Normen, welche bei eintretendem Perſonal-Wechſel der Aufſchlags-Untereinnehmer wegen Vertheilung der Gefällbezüge ſtatt finden.

Verordn. vom 16. Jäner 1821 Gerets Smmlg. Bd. XI S. 1015, den Perſonalwechſel der Aufſchlagsuntereinnehmer betr.

Die Beſoldung der Unteraufſchläger richtet ſich nach ihren Bezirken, die Tantieme derſelben beſteht aus 2% vom Hundert der Geſchäftseinnahme.

Döllgs. Repert. Bd. VIII S. 205 Thl. I.

Weder der Oberaufſchlagsbeamte noch der Controlleur darf während der Gefällsperzeption insbeſondere in den Monaten Jäner, April, Juli und Oktober ſich entfernen.

Verordn. vom 29. Dezember 1823 Gerets Verordn.-Smmlg. Bd. XIII S. 1432.

Vorſchriften, Normen und Direktiven, welche in Bezug der Gehaltsbezüge, der freien Wohnung, der Hauszinsbeiträge, der Abzüge an den Beſoldungen und Regieausgaben ꝛc. der Ober- und Unter-Aufſchlagsbeamten erlaſſen worden ſind.

Verordn. vom 7. Jäner 1818 Gerets Vrdnſmlg. Bd. VIII S. 670 und 10. September 1832 Gerets Vrdnſmlg. Bd. XIII S. 1486.

Im Falle einer längern Abweſenheit oder Verhinderung des k. Oberaufſchlagsbeamten können zur Verweſung der Controlleursſtelle auch Individuen aus dem Rechnungs-Commiſſariate abgeordnet werden.

Verordn. vom 3. Jäner 1824 Gerets Vrdnſmlg. Bd. XIII S. 1434.

Vorſchriften und Normen, welche in Beziehung auf die Ober-Aufſicht und Geſchäftsleitung der Aufſchlagsbeamten erlaſſen worden ſind.

Verordn. vom 4. Juli 1825 Gerets Vrdnſmlg. Bd. V S. 15 — 19 und Verordn. vom 27. März 1817 Rggsbl. 1817 S. 266 u. 267 § 57 u. 61.*)

Diejenigen Aufſchlagsbeamten, welche zur Defraudation des Aufſchlages wiſſentlich mitwirken, oder entdeckte Gefährden unangezeigt laſſen, die eingebrachten Aufſchlagsgefälle unterſchlagen oder veruntreuen, ſollen ohne Weiteres kaſſirt und zu allen öffentlichen Aemtern und Geſchäften unfähig erklärt werden; ſolche hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, in ihrem Amte aber doch nachläſſig erſcheinen, und deßhalb die vor ſich gehenden Betrügereien nicht wahrnehmen, ſollen nach einmaliger fruchtloſer Ahndung amovirt werden.

Verordn. vom 28. Juli 1807 § 22 lit. d Rggsbl. S. 1290.

Von der Entrichtung des Poſtporto ſind, jedoch unter genauer Beachtung der in unten allegirter Verordnung im § 2 gegebenen Beſtimmungen für die Dienſtkorreſpondenz mit den Oberbehörden befreit: die Oberaufſchlagsinſpektoren und Unteraufſchläger. (Letztere unter Kreuzband.)

Verordn. vom 23. Juni 1829 Döllgrs. X. Supplem.-Bd. S. 86 § 4 Nr. 2. die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr.

Aufſchlags-Defraudation. **)

(Mehr ſiehe unter Adminiſtrativ contentiöſe Gegenſtände, Aufſchlagsweſen-Defraudationen, dann Defraudationen überhaupt, Fleiſch-, Getreid-, Malz-, Pflaſter- und Zoll-Defraudationen, Lotto-Defraudationen.)

Rückſichtlich der Aufſchlags-Defraudationsſtrafen beſtimmt die hiewegen beſtehende höchſte Verordnung:

---

*) Vergl. hiemit auch die Verordnung vom 4. Juli 1815.
Vergl. auch den Auszug aus der Inſtruktion der k. Steuer- und Domainen-Sektion des geheimen Finanz-Miniſteriums vom 29. März 1814 für die k. Unteraufſchläger der Haupt- und Reſidenz-Stadt München § 8 — 12.

**) Vergleiche hierüber das Mandat vom 22. Mai 1769 Mayr. Gen.-Samlg. vom Jahre 1733 S. 336 § 15 Bd. I.
vom 12. Jäner 1754 S. 551 Bd. I.
« 16. April 1749 S. 468 § 19 und Beziehungsweiſe auf das Mandat vom 9. Juni 1604 u. Inſtrukt. 1612.
vom 12. April 1749 S. 476 § 14.
» 14. Mai 1784 S. 1473 Nr. 167 Bd. II.
Vergleiche auch die Verhandlungen über die Defraudationsfälle von den Jahren 1749, 1760, 1769.

Daß die Aufſchlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich ſchlachten, und hiedurch die Aufſchlags-Gebühr defraudiren, zur Strafe in dem erſten Betretungsfalle zehnfachen Aufſchlag, im zweiten den zwanzigfachen Aufſchlag, und in dem dritten, in den nächſt folgenden Fällen allezeit den ganzen Werth des geſchlachteten Viehes zu bezahlen haben.

Verordn. vom 31. Dez. 1808 Regsbl. 1809 S. 75.

Die Beſtimmung der ordentlichen Strafen in Aufſchlags-Defraudationen benimmt dem Richter keineswegs die ohnehin geſetzliche Befugniß, in beſondern Fällen, wo aus Mangel des Beweiſes oder anderer Umſtände die feſtgeſetzte Strafe nicht eintreten kann, auch auf ordentliche Strafen zu erkennen, inſoferne noch ein mehr oder minderer Verdacht von Unterſchleifen obwaltet.

Verord. v. 20. Dez. 1809 Rgsbl.

Die Abhandlung der Aufſchlags-Defraudationsfälle kömmt in erſter Inſtanz den Polizeybehörden, den k. Kreisregierungen in zweiter Inſtanz zu.

Verordn. vom 7. Auguſt 1813, Regsbl. 1813 S. 1009.

Die Verordn. vom 28. Juli 1807, Regsbl. S. 1273.

» » » 11. Febr. 1811, Regsbl. S. 274.

Vergleiche hiezu auch die Verordnung vom 12. Mai 1815, Regsbl. 1815 S. 393 Art. 8.

Hierunter waren früher auch, und ganz vorzüglich die Defraudationen der Tabacks-Aufſchlagsgefälle begriffen. Das Tabackscomercium war ſeit langer Zeit als ein Regale betrachtet worden, wurde jedoch durch Verordnung vom 18. Dezember 1745 gegen Einführung eines Aufſchlages, eigentlich Eingangs-Zolles, freigegeben.

Im Jahre 1811 durch allerhöchſte Verordnung vom 20. Aug. (Regierungsbl. 1811 S. 1049) trat an die Stelle des freien Ta-

---

Beſtimmungen zum Begriffe der Malzaufſchlags-Defraudationen im ſubjektiven Sinne. Hiewegen vergleiche die allerhöchſte Verordnung vom 14. April 1833 Nr. 9089 die Malzaufſchlags-Defraudation des N. N. betr. von dem Strafausſpruche gegen die ſich einer Defraudation ſchuldigmachenden Brauenden ohne Unterſchied. Döglrs. Verordnungsſamlg. Bd. II. § 69 — 72 S. 263 — 257.

(Beſtimmungen zum Begriffe derſelben im objektiven Sinne.)

Vergleiche hiewegen die Miniſterial-Entſchließung vom 1. Nov. 1831 Nr. 2931 Einſchreitung zur Beſeitigung übermäſſiger Gußführung einiger Bräuer im Kreiſe wegen Gefährdung des Staats und des Publikums betr.

backhandels eine Tabacks-Regie für das Königreich, und bei dem Verkaufen von Pflanzen an den Verleger oder Fabrikanten wurden gewiſſe Aufſchläge feſtgeſetzt.

Die Strafbeſtimmungen für Defraudanten, und die Normen für die Behandlung der Straffälle ſind in der nachträglichen theilweiſe abändernden Verordnung vom 14. Oktbr. 1811 (Regierungsbl. 1811 S. 1603) wegen Berufungen in zweiter Inſtanz in der Verordnung vom 30. Oktbr. 1812 (Regsbl. 1812 S. 1882.) enthalten. Zugleich iſt hierin ausgeſprochen, daß der Recurs in letzter Inſtanz an den kgl. geheimen Rath geſtattet ſey.

Durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 Tit. I. § 1 (Geſ.-Bl. 1819 S. 100) die Verordnung über das Zollweſen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche mit Ausſchluß des Rheinkreiſes betr. ceſſiren die Aufſchläge der Tabacksregie, und dieſe ſelbſt, wornach die oben angeführten Verordnungen als aufgehoben erſcheinen.

Vergleiche Döllgrs. Verordnungs-Smlg. Bd. II S. 184 Nr. V, die Erkenntniſſe in Aufſchlags-Defraudationen betr.

In Malzaufſchlags-Defraudationsſachen iſt dem Fiskalatrathe und dem das Aufſchlagsweſen reſpicirenden Rathe allerdings die vorherige Einſicht der Akten geſtattet; eine ſolche aber in Beziehung auf den ſchriftlichen Vortrag, der vom Referenten erſt in der Sitzung erſtattet wird, iſt unzuläſſig.

Miniſterial-Entſchließung vom 24. Aug. 1826 Nr. 11030 Döllgs. Verordn.-Smlg. Bd. II S. 257 § 73 die Indikatur in Aufſchlags-Defraudationen.

Das Verfahren bei Malzaufſchlags-Defraudationen gründet ſich auf den § 26 der allerhöchſten Verordnung vom 28. Juli 1807 und werden zwar dem Angeklagten alle gebührenden Vertheidigungs-Mittel verſtattet, alle proceſſualiſchen Weitläufigkeiten aber abgeſchnitten.

Miniſterial-Verordnung vom 3. Jäner 1825 Nr. 14478, Döllgs. Bd. II S. 258 § 74 die Vereinfachung des Geſchäftsganges betr.

Die Behandlungen und Entſcheidungen der Malzaufſchlags-Defraudationen als adminiſtrativ contentiöſe Gegegenſtände haben nach der Gerichtsordnung und insbeſondere nach der Novelle vom 22.

Juli 1819 zu geſchehen, und iſt hiewegen den Rechtsanwälten die Beobachtung des § 23 obiger Novelle in Erinnerung gebracht worden.

Miniſt. = Entſchießung vom 13. Jäner 1821 Döllgs. Verordn. = Samlg Bd. II S. 258 § 75 u. Intbl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1821 St. VII S. 65 die Exhibirung der Beſchwerden in Malzdefraudationen betr.

Die Berufungen in Malzaufſchlags = Defraudations = Angelegenheiten ſind innerhalb der geſetzlichen Friſt nicht bei den die Unterſuchung geführten Polizeybehörden, ſondern bei der ankommenden erſten Inſtanzbehörde in Vorlage zu bringen.

Regierungs = Entſchließung vom 31. November 1831 Nr. 4766 Döllgs. Samlg. Bd. II S. 259 § 76 u. Intbl. f. d. ehem. Rezatkreis v. J. 1831 Bd. II St. XCVIII. S. 1781 die Berufungen gegen Erkenntniſſe in Malzaufſchlags=Defraudationen betr.

In Berufungen obiger Art müſſen mit den Beſchwerdeſchriften die Vollmachten der Anwälte von Seite ihrer Clienten ſogleich vorgelegt werden.

Regierungs = Entſchließung vom 22. Dez. 1824 Döllgs. Bd. II. S. 259 — 290 § 77 u. Intbl. f. d. Unterdonaukreis von J. 1824 St. LII. S. 550, die Vollmachtsbeibringung in Aufſchlags = Defraudationsſachen betr.

Bei Aburtheilung über Malzaufſchlags = Defraudationen kann nach Art. 4 der Allerhöchſten Entſchließung vom 30. Oktbr. 1824 dem Fiskale in keinem Falle eine Stimme eingeräumt werden.

Miniſterial = Entſchließung v. 28. Oktbr. 1825 Nr. 19059 Döllgs. Bd. II. S. 260 § 78 die Aburtheilung über Malzaufſchlags=Defraudationen betr.

Vergleiche auch Gerets Verordn. = Samlg Bd. XIV. S. 4.

Nur in dem Falle der Abweſenheit oder ſonſtiger Verhinderung des Oberbeamten ſteht dem Controlleur die Mitwirkung in Aufſchlags = Defraudations = Unterſuchungen zu.

Miniſterial = Entſchließung vom 5. September 1832 Nr. 18756 Döllgs. Bd. II. S. 261 § 79 die Verhandlungen in Malzaufſchlags = Defraudations=Unterſuchungen betr.

Ueber die Vertretung des kgl. Fiskus in Malzaufſchlags = Defraudationsſachen vergleiche die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. Oktbr. 1824 Nr. 1—4 Döllgr. Bd. II S. 261 § 80, dann

vom 30. Auguſt 1830 Döllgr. Bd. II S. 262 § 81 und Gerets Verordn.= Samml. Bd. XIV S. 3.

Beſtimmungen über das Verfahren bei Malzaufſchlags = Defraudations = Unterſuchungsſachen, Beſtimmungen über Defraudations=

Strafen, über Straferkenntniß bei Ueberſchreitung des als zuläſſig paſſirlichen Malz-Ueberſchuſſes.

Miniſt.-Entſchl. vom 7. Februar 1829 Nr. 1087 Döll. Bd. II S. 263 u. 364 § 82.

Dann Miniſt.-Entſchließung vom 20. Auguſt 1824 Döll. Bd. II S. 264 § 83, Beſtimmungen über das Quantum, insbeſondere bei Concurrenz od. Rückfall in die Defraudation betr.

Vergleiche auch Gerets Verordnungsſamml. Bd. XIII S. 1439, dann Miniſt.-Entſchl. v. 8. Juni 1827 Nr. 204 Döll. Bd. II § 84 S. 264 u. 265.

Bei Malzaufſchlags-Defraudations-Unterſuchungen iſt von Seite des Oberaufſchlagsamtes auf die Vermögens-Verhältniſſe der Angeſchuldeten geeignete Rückſicht zu nehmen, und die Verwandlung der geſetzlich angedrohten Geldbuße in Arreſt-Strafe, wenn dieſelbe nach § 20 des Aufſchlags-Mandats und nach Artikel 34 und 35 Thl. I des Strafgeſetzbuches ſtatt finden muß, ſogleich auszuſprechen, damit das Verfahren nicht verlängert und die Koſten vermehrt werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 14. Juli 1827 Nr. 10559 die Anwendung des Art. 25 der allerhöchſten Verordn. vom 28. Juli 1807 resp. die Umwandlung der Geld- in Arreſtſtrafen betr. Döll. Bd. II S. 265 § 85.

Beſtimmungen über die verſchiedenen Arten der Strafen und über die Fällung von Erkenntniſſen in Malzaufſchlags-Defraudationsſachen unter Bezugnahme auf Cod. jud. Cap. XV § 3, 4, 6 u. 7 hinſichtlich der appellablen Summe.

Miniſt.-Entſchl. vom 16. Juni 1826 Nr. 7672 Döll. Bd. II S. 266 § 86 Nr. 1—4.

Vergleiche auch Gerets Verordn.-Samml. Bd. IV S. 41.

Vorſchriften über die Verrechnung und Beitreibung der Malz-Aufſchlags-Defraudationsſtrafen.

Miniſt.-Entſchl. v. 20. Mai 1824 Döll. Bd. II S. 267 § 87, und vergleiche auch Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 1439.

Die Geſuche um Nachlaß der Strafe in Malzaufſchlags-Defraudationsſachen beſtimmt eine allerhöchſte Verordnung, daß ſelbe künftig bei dem Allerhöchſten Finanz-Miniſterium eingegeben, an Se. Majeſtät zur Vorlage zu bringen ſind.

Miniſterial-Entſchl. vom 8. Oktober 1833 Nr. 25136 Döll. Bd. II S. 268 § 88 die Behandlung der Malzaufſchlagsdefraudations-Straf-Nachlaß-Geſuche betr.

Von den Fleiſchaufſchlags-Defraudations-Strafen und deren Größe.

Verordn. vom 31. Dezember 1808 Regsbl. 1808 St. IV S. 73 Nr. 10 u. 11 und Döll. Bd. II S. 269 § 89.

Von der Verrechnung der Defraudations-Strafen in Fleiſchaufſchlagsſachen.

Verordnung vom 5. Mai 1809 Regsbl. 1809 St. XXXIV S. 770 und Döllgrs. Bd. II S. 269 § 90.

Siehe weiter die Beſtimmung über die Unterſuchung und Beſtrafung der Fleiſchaufſchlags-Defraudationen und Gemeindegefälle.

Verordn. v. 7. Auguſt 1813 Regsbl. 1813 St. XLIII S. 1009 und vom 8. Dez. 1813 Döll. Verordn.-Samml. Bd. II S. 270 u. 271 § 91 und 92.

Vergleiche auch die Ausſchreibungen vom 25. Mai 1814 Intbl. f. d. Iſarkreis St. I S. 11.

Vom 22. Septbr. 1813 Eichſtädter Intbl. 1818 St. I S. 1.

„ 14. Jäner 1814 des Rezatkreiſes St. IV S. 105.

Aufſchlagsgefälle. *)

(Siehe auch unter Aufſchlag u. Aufſchlagsweſen, Fleiſch-, Malz-, Mehl-, Getreid-, Bier-, Brantwein- und Weinaufſchlag.)

Vorſchriften über die Bezahlungsweiſe der Aufſchlagsgefälle bei den Unteraufſchlags-Stationen und oberämtliche Belehrungen hierüber betr. vom 25. Dezbr. 1823 unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 24. Septbr. 1806 Regsbl. St. 33 S. 377 und 28. Juli 1807 Reggsbl. St. 34 S. 1273 dann 26. November 1823 (vide Aufſchlagsweſen).

Aufſchlagspflichtige.

Bekanntmachung der Aufſchlagspflichtigen durch die Unteraufſchläger ſammt den Vermögensverhältniſſen derſelben betr.

Verordnungen vom 24. Septbr. 1806 Reggsbl. St. 33 S. 377 und 28. Juli 1807 Rggsbl. St. 34 S. 1273.

---

*) Schon nach der Mayr. Gener.-Samml. Bd. II. Jahrg. 1784 iſt auf den Verkauf des Weines, Bieres, Methes u. dgl. nach Mandat von anno 1543 zur Bezahlung der wegen der entſtandenen Kriege gemachten Schulden Aufſchlag zu bezahlen, angeordnet worden, dieſe ſind daher getreulich zu entrichten, und mit allem Fleiß beizutreiben. S. 255 Nro. 5, 256 u. 274 § 29.

Vergleiche hiemit auch die Aufſchlagsämter. vide Index II. Bandes der Mayr. General.-Sammlg. S. 22 und Regierungsbl. 1804 S. 326.

Aufſchlags-Stationen. *)

(Siehe Aufſchlagsbeamte, Oberaufſchlagämter, Malzaufſeher, Unteraufſchläger.)

Es liegt nicht in der Abſicht zu verlangen, daß in den periodiſchen Malzaufſchlags-Ertrags-Anzeigen die Stationen, deren Brauorte zu verſchiedenen Gerichtsbezirken gehören, getrennt, u. jeder Theil als beſondere Station unter ſeinem Gerichts-Bezirke vorgetragen werde, ſondern es genügt, wenn in dieſen [Conſpekten der Geſammt-Ertrag einer Station vereinigt eingetragen wird ꝛc.

Verordn. vom 17. Februar 1831 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. XVI. S. 174, und vom 4. Juli 1815 Abſ. 4 Gerets Sammlg. Bd. V S. 17 von der Beſetzung der Unteraufſchlags-Stellen, deren Brutto-Einnahme die Summe von 15,000 fl. erreicht ꝛc. handelnd.

Bei Auflöſung, Vereinigung oder Veränderung einer Aufſchlags-Station genügt es, auf den Grund der Quartals-Abrechnungen und der Quittungsbüchel der Aufſchlagspflichtigen vorgenommenen Liquidation und nach abgeſchloſſenem Tag- oder Kaſſabuche und gepflogener Auszählung der allenfalls vorhandenen Aufſchlags-Straf- und Taxgelder ꝛc. die Extradition u. ſ. w. vorzunehmen, und es hat das Oberaufſchlags-Amt mittels Rundſchreiben die Aufſchlagspflichtigen und den Müller von der ſtattgehabten Veränderung in Kenntniß zu ſetzen, und dasſelbe mit deren Unterſchriften verſehen, zu den Akten zurückzunehmen.

Verordnung vom 12. Mai 1834 Gerets Verordnſammlg. Bd. XVIII. S. 113. Vergl. hiemit auch die Verordnung vom 1. Septbr. 1828 Gerets Verordn.-Smmlg. Bd. XV S. 7, und die Verordnung vom 22. Mai 1835 u. 4. Juli 1820. Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. X. S. 909.

Regierungs-Ausſchreibung vom 21. Auguſt 1821 Nro. 16077 unter Hinweiſung auf Gerets Verordn.-Samml. Bd. VII S. 418 § 6 u. 7 nunmehrige Benennung als Unteraufſchlagsamt.

Aufſchlagsweſen. **)

(Mehr ſiehe unter Bräuweſen, Brantweinbrennen, Malzaufſchlagsweſen, Mehl, Bier-, Malz-, Fleiſch-, Brod- und Brantwein-Aufſchlag.)

Hierüber vergleiche

Gerets General-Repertorium vom Jahre 1842 Bd. I S. 80 et seqq. und Döll. Ausgabe vom Jahre 1843.

---

*) vide Penſioniſten u. Quieszenten, deren Verwendung.
Verordn. vom 19. Mai 1824 und 13. Mai 1833 Gerets Bd. XIII u. XVIII dann 13. November 1841.

**) Vergleiche auch das Mandat vom Jahre 1711 als Auszug aus ältern und neuern Aufſchlag-Inſtruktionen. M. G.-S. Bd. I Nr. 5 Thl. III S. 255—266 Nr. 1—45.

Vorſchriften über die Obliegenheiten, welche die Landgerichte in Aufſchlags-Gefällen zu erfüllen angewieſen ſind.

Verordn. vom 22. Oktober 1806 Reggsbl. S. 404, die Obliegenheiten der Landrichter in Aufſchlagsſachen betr.

Verordn. vom 11. Februar 1807 Reggsbl. 1807 St. VIII S. 297 — 299, die Brantweinbrennereien und den dafür zu entrichtenden Malzaufſchlag betr.

Defraudationen der Aufſchläge gehören nur alsdann zur Competenz der Strafgerichte, wenn ſie mit einem Verbrechen oder Vergehen unmittelbar verbunden ſind.

Verordn. vom 12. September 1815 § 5 — 8 Reggsbl. S. 773 — 775, die Competenz der Criminal-Strafgerichte bei Defraudationen betr.

Das Malzaufſchlaggefäll gehört zu Dotationen des Hauptſchuldentilgungsfonds.

Verordnung vom 22. Juli 1819 § 7 Nr. 2 Geſetzbl. S. 248 das Staatsſchuldentilgungsweſen betr.

Die Entſcheidung über Malzaufſchlagsdefraudationen in II. Inſtanz ſteht der k. Kreisregierung, Kammer des Innern zu, und die Gegenſtände hierin ſind kollegial zu betrachten.

Verordnung v. 17. Dezember 1825 Titl. XI § 86 Reggsbl. S. 1104, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Alle in den Provinzen beſtandenen, verſchiedenen Regulative über das Umlagegeld und die Aufſchläge ſollen, in ſo weit ſie von der gegenwärtigen Vorſchrift abweichen, von dem nächſtfolgenden Sudjahre an, aufgehoben ſeyn, und ſo auch ſollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine beſtimmte Zeit, oder zu einem beſtimmten Zwecke bewilligten beſondern Lokalpfennige, damit dieſe Bräuereien mit den übrigen konkurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an, aufhören ꝛc. ꝛc.

Verordn. vom 28. Juli 1807 Rggsbl. 1807 St. 34 S. 1273, bis 1296 § 1 — 33, die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungs-Art der Bier- u. Brantwein- oder Malzaufſchläge betr.

Die Ernennung von Aufſchlags-Inſpektoren dortmaliger Zeit betreffend.

Verordnung vom 17. Mai 1808 Rggsbl. 1808 St. XXVII. S. 1301.

Der Oberaufſchläger des Kreiſes führt die ſpezielle Aufſicht über das geſammte Aufſchlagsweſen in demſelben, nach der Hauptverordnung vom 16. Juli 1807, und wacht, daß dieſe Verordnung in allen

ihren Theilen genau befolgt werde. Alle Unteraufſchläger des Krei-ſes ſind ihm untergeordnet. In Aufſchlags-Defraudations-Fällen hat er die Indikatur erſter Inſtanz, und von ſeinen Entſcheidungen kann binnen eines peremtoriſchen und präkluſiven Termines von 30 Tagen die Appellation ergriffen werden.

Die eingehenden Aufſchlagsgefälle werden zur Kreiskaſſe abgegeben.

Verordnung vom 8. Auguſt 1808 Rggsbl. 1808 St. XXXXVII S. 1879 § 20 die allgemeine Gleichſtellung ꝛc. reſp. organiſches Edikt über die Kreisfinanz-Direktionen betr.

Organiſches Edikt über die Anordnung der Kreisfinanz-Direktoren betreffend.

Verordn. vom 8. Auguſt 1808 Rggsbl. 1808 St. XXXXVII S. 1870 — 1892 § 1 — 46.

Vorſchriften, welche über die Gleichſtellung und Perzeptions-Art des Brantwein-Aufſchlages gegeben worden ſind.

Verordn. vom 26. Jänner 1808 Regsbl. 1808 S. 425. (Vergleiche auch die Beilage.)

Die Brantweinbrennereien und den dafür zu entrichtenden Malzaufſchlag betreffend.

Verordnung v. 11. Februar 1807 St. VIII S. 297—299.

Aufſchlüſſe.

Der k. Commiſſair läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der oberſten Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes mündlich erörtern und die erforderlichen thatſächlichen Aufſchlüſſe ertheilen.

Verordn. vom 15. Auguſt 1828 Geſbl. 1828 St. VI S. 67 § 25 zum Geſetze die Einführung der Landräthe betr.

Aufſchriften.

Oeffentliche Aufſchriften, Aushängtafeln u. dgl. ſind ehe ihrem wirklichen Gebrauche zuvor der Polizey-Direktion zur Genehmigung vorzulegen.

Polizei-Anzeiger v. J. 1814 S. 341 St. 48.

Aufſchub.

Von dem Aufſchube der Strafe.

Strfgeſ.-Bch. Thl. II Art. 381.

Vom Aufſchube der Urtheils-Verkündung.

Strfgeſ.-Bch. Thl. II Art. 362 — 364.

Auſſeher.

(Siehe auch Gefangene, Gefangenwärter.)

Von der Erfüllung der Amtspflicht der Aufſeher 2c.

Anmerk. zum Strfgeſ.=Bch. v. J. 1813 Bch. III Ttl. II Cap. II Art. 419.

Aufſicht, polizeyliche.

(Siehe mehr unter auſſereheliche Kinder, Geburts= und Sterbfälle=Anzeigen.)

Wer nach überſtandener Strafe aus dem Zuchthauſe entlaſſen iſt, ſteht in Kraft des Geſetzes unter polizeylicher Aufſicht.

Strfgeſ.=Bch. Thl. I Titl. V Cap. V Art. 401, von der polizeylichen Aufſicht nach überſtandener Strafe.

Bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe geſetzt iſt, findet nach überſtandener Strafe die beſondere Polizeyaufſicht nur alsdann ſtatt, wenn ſich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten beſondere Gründe offenbaren, weßhalb derſelbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Menſch zu betrachten iſt. Doch kann ſolche Polizeiaufſicht nicht anders verfügt werden, als auf vorgängiges Erkenntniß des Criminalgerichts.

Vergleiche Strafgeſetzb. u. Doppelm. Erläut. hiezu.

Aufſicht auf Kinder.

(Mehr ſiehe unter Fuhrwerke.)

Kinder unter ſechs Jahren dürfen nicht allein in den Straſſen gehen, und ſind bei größerer Frequenz von Wägen oder Pferden, und an gefährlichen Paſſagen von ihren Begleitern zu führen.

Verordn. v. 12. April 1834 § 14, die Fahr= und Reiterordnung betr. (Vid. Lipp's Zuſammenſtellung.)

Aufſicht auf Hunde.

Unter die beſondern Obliegenheiten des Waſenmeiſters gehört auch die Aufſicht auf die Hunde.

Verordnung v. 25. Juni 1830, aufgenommen in den Pol.=Anz. f. München, St. 50 S. 715 Nr. 19.

In ſämmtlichen Stadt=, Markt= und Landgemeinden des Regierungsbezirkes Oberbayern ſind alle Hunde ohne Ausnahme durch die verpflichteten Thierärzte, oder wo ſolche noch nicht aufgeſtellt ſind, durch eigens hiezu zu verpflichtende Waſenmeiſter regelmäßig jedes Jahr wenigſtens einmal bezüglich ihres Geſundheitszuſtandes genau zu unterſuchen.

Die Unterſuchungen müſſen mit dem Schluſſe des Monats Mai in jedem Diſtrikts=Polizey=Bezirke beendigt ſeyn.

Auſſerordentliche Unterſuchungen finden auch in der Zwiſchenzeit und zwar dann unumgänglich nothwendig ſtatt, wenn in einer Gemeinde ein als wüthend erkannter Hund ſich vorgefunden, oder bereits eine beſtimmte Strecke durchlaufen hat. In einem ſolchen Falle hat ſich die hiebei gebotene Viſitation zunächſt auf den Umfang derjenigen Gemeinden auszudehnen, in welchen der wuthverdächtige Hund wahrgenommen wurde.

Die Art und Weiſe der Vornahme dieſer Unterſuchungen iſt in der anliegenden beſondern Inſtruktion vorgezeichnet.

Bei der jährlichen ordentlichen Unterſuchung hat jeder Eigenthümer eines geſund befundenen Hundes ein Polizeyzeichen zu löſen, wofür bei entbehrlichen Hunden eine Gebühr von 12 kr., bei unentbehrlichen von 6 kr. entrichtet wird. Nur die Löſung eines ſolchen Zeichens für jeden Hund berechtigt zu deſſen fernerer Beibehaltung. Zu den unentbehrlichen Hunden ſind die Hunde der Fleiſcher, Viehtreiber und aller jenen, welche ſolche in Ausübung eines Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbeſitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauſes oder Hofraumes benöthigten Hunde zu zählen.

Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbeſitzern paſſirt für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes oder zum Haus- und Hofſchutze Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen ſind als entbehrlich anzuſehen.

Für jedes im Laufe eines Jahres zu Verluſt gegangene Zeichen wird ein neues gegen den Erſatz von 6 kr. abgegeben.

Die Abgaben der Zeichen für die Hunde des bei den K. Leib- und Reſerve-Jagden angeſtellten Perſonals geſchieht unentgeldlich.

Bei Hunden, welche noch nicht drei Monate alt ſind, beſteht keine Verbindlichkeit zur Löſung eines Zeichens für dieſelben.

Bei Hunden, ſobald ſie den dritten Monat bereits zurückgelegt haben, ſo wie bei Hunden, welche in der Zwiſchenzeit von einer ordentlichen Unterſuchung zur andern erworben werden, und noch mit keinem, für das laufende Jahr giltigen Zeichen der betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörde verſehen ſind, hat von Seite des Eigenthümers die Löſung eines Hundzeichens innerhalb acht Tagen durch die betreffende Ortspolizey-Behörde von der Polizey-Behörde des

Diſtrikts gegen den Nachweis der ſtattgehabten Vorführung vor dem verpflichteten Thierarzte oder Waſenmeiſter zu geſchehen.

Die auszutheilenden Zeichen, welche am angemeſſenſten aus Blech verfertigt werden, ſind von der Diſtrikts-Polizey-Behörde anzuſchaffen, und müſſen

a) mit den Buchſtaben O. B. (Oberbayern),
b) mit den zwei letzten Ziffern des laufenden Jahrgangs (z. B. 40),
c) mit der fortlaufenden Zahl,
d) mit dem Anfangsbuchſtaben, der Eigenſchaft und des Namens der auszuſtellenden Diſtrikts-Polizey-Behörde (z. B. L. W. das heißt Landgericht Wolfratshauſen, M. J. d. h. Magiſtrat Ingolſtadt) verſehen ſeyn, und wenn ein wuthverdächtiger Hund mit einem Zeichen getroffen werden ſollte, Anhaltspunkte zur Ermittelung des Eigenthümers zu haben.

In jedem Gemeindebezirke iſt unter Mitwirkung der Orts-Polizey-Behörde eine vollſtändige Beſchreibung über ſämmtliche vorhandene Hunde nach Formular lit. A. herzuſtellen, welche folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) fortlaufende Nummer,
b) Name und Stand des Beſitzers,
c) Raçe
d) Name
e) Beſchreibung
f) Alter
g) Geſundheitszuſtand
(c–g: des unterſuchten Hundes.)
h) entbehrlich oder unentbehrlich,
i) Nummer des Zeichens,
j) Verfügungen. *)

Die Materialien dieſer Beſchreibung werden bei der Hundeviſitation geſammelt; die Verfügungen bedürfen, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen, der Beſtätigung der Diſtrikts-Polizey-Behörde. Zu dieſem Ende iſt die Beſchreibung unmittelbar nach ihrem Abſchluſſe der Diſtrikts-Polizey, wenn dieſe ſie, wie bei dem Magiſtrate der Stadt Ingolſtadt nicht ſelbſt aufnimmt, vorzulegen.

*) Lithographirte Formulare für dieſe Cataſter werden von der Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt am Anger in München zu billigen Preiſen abgegeben.

Die Diſtrikts-Polizey-Behörde hat ſämmtliche Beſchreibungen mit Zuziehung des Gerichtsarztes und des Viſitators unaufgehalten zu prüfen und dabei ihr Augenmerk beſonders darauf zu richten, daß alle mit chroniſchen Krankheiten behafteten als beſonders biſſig bekannte, und wie immer der Sicherheit gefährliche, oder zu Beſorgniſſen gegründete Veranlaſſung gebende namentlich ſchon zu alte Hunde, deren ſorgſame Pflege und ſichere Bewahrung nicht gehörig verbürgt erſcheint, dem Waſenmeiſter ſogleich zur Tödtung übergeben werden. Die geprüften Beſchreibungen gehen an die betreffenden Ortspolizey-Behörden wieder zurück.

Das Ergebniß der jährlichen Hunde-Viſitation hat jede Diſtrikts-Polizeybehörde aus den einzelnen Gemeinde-Kataſtern in einer Tabelle überſichtlich darzuſtellen.

Dieſe Tabelle hat nachſtehende Rubriken zu enthalten:

a) Namen der Gemeinden,

b) Zahl der zur Viſitation gebrachten Hunde,

c) Zahl der ausgetheilten Zeichen für
   α) unentbehrliche } Hunde,
   β) entbehrliche }

d) Zahl der zur Ertheilung von Zeichen nicht geeignet befundenen Hunde, und iſt nach Formular **B.** anzufertigen.

Das für jeden unverdächtigen Hund abzugebende und reſp. von dem Hunde-Eigenthümer gegen Bezahlung zu löſende Zeichen muß an dem Halſe des Hundes befeſtigt werden. Dasſelbe iſt nur für jenen Hund, für welchen es gelöſt worden iſt, und auch für dieſen nur für die Zeit von einer jährlichen Haupt-Viſitation bis zur andern giltig.

Jeder Beſitzer eines Hundes iſt unabbrüchig der Verbindlichkeit, für denſelben nach § 4 ein Zeichen zu löſen, ferner gehalten, den ihn begleitenden Hund mit dem gelöſten Zeichen zu verſehen.

Nur wenn ein Hund an der Leine geführt wird, fällt die Verbindlichkeit zum Tragen des Zeichens hinweg, auch ſind Jagdhunde von dem Tragen des Zeichens befreit, ſo oft dieſelben zur Begehung der Jagd geführt werden, und reſpektive die Jäger hiebei begleiten.

Jeder auſſerhalb den Städten, Märkten und Ortſchaften betretene, mit einem Sicherheitszeichen nicht verſehene, herrenlos herumlaufende Hund kann durch die betreffenden Aufſichts-Organe einge-

ſangen, und nach Umſtänden ſelbſt getödtet werden, und es hat jeder, der erweislich einen ſolchen herumirrenden Hund aufbringt, hiefür eine Gebühr von 24 kr. aus den Viſitationsgeldern anzuſprechen, welchen Erſatz die ausgemittelten und eigens noch zu beſtrafenden Eigenthümer zu leiſten haben.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften zieht die § 31 feſtgeſetzte Strafe auf die Verweigerung nach Umſtänden der Verabfolgelaſſung des Sicherheitszeichens nach ſich.

Kein Kettenhund darf ſo angehangen ſeyn, daß er den Strahlen der Mittagsſonne ausgeſetzt iſt, ſo wie jeder Hundebeſitzer überhaupt die Obliegenheit hat, dem Thiere die nöthige Nahrung, und dann Trank zu verabreichen, ſo wie daſſelbe anderſeits auch wieder vor großer Kälte zu ſchützen.

Die Diſtrikts-Polizey-Behörden haben die Uebertreter obiger Beſtimmungen nöthigen Falls auch damit zu ſtrafen, daß den Hunde-Eigenthümern ein 14tägiger Termin zur Entledigung von ihren Hunden gegeben werden ſoll, während er bei fruchtloſem Verſtreichen dieſer Friſt ſonſt dem Waſenmeiſter zur Tödtung übergeben werden ſolle.

Der Zweck der gegenwärtigen Anordnungen iſt zunächſt dahin gerichtet, durch ſorgſame Pflege und Aufſicht auf die Hunde dem Entſtehen der Hundswuth und ihrer Verbreitung entgegen zu wirken, weßhalb bemerkt wird, daß unbefriedigter Geſchlechtstrieb, ſtrenge Kälte und große Hitze, Mangel an friſchem, reinem Waſſer, ungeſunde Nahrung, beſonders der Genuß von faulem Fleiſche, Fette und Blut, zu ſtarke Erhitzung, wie nicht minder ſelbſt unmäſſige Züchtigung und Unreinlichkeit zu den gewöhnlichen Urſachen der entſtehenden Hundswuth gehören.

Jede Art Krankheit an einem ſolchen Thiere ſoll entweder dem Thierarzte, in Ermangelung des Vorhandenſeyns eines ſolchen oder bei zu großer Entfernung von demſelben, dem Waſenmeiſter angezeigt, und das Thier vorgeführt werden.

Zur Steuerung vorkommender Unglücksfälle wird hier folgende Inſtruktion als nähere Bezeichnung der Merkmale der auszubrechenden oder ſchon ausgebrochenen Hundswuth vollkommen aufgenom-

m[illegible] und die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Formulare angefügt.

Verordn. vom 30. März 1840 Extrabeilage zum Intbl. Nr. 15 S. 1—16 § 1—32 die Aufſicht auf die Hunde betr.

Inſtruktion zur Vornahme der Hunde-Viſitation im Regierungs-Bezirke Oberbayern.

§ 1. Die Hundeviſitation und mit dieſer die Controlle der Cataſter-Einträge iſt in ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Bezirken von Oberbayern alljährlich wenigſtens einmal vorzunehmen, und muß mit dem Schluſſe des Monats Mai beendet ſeyn.

§ 2. Jede Diſtrikts-Polizey-Behörde beſtimmt die Tage und Stunden der in allen Gemeinden vorzunehmenden Hundeviſitationen, und ordnet hiezu den Thierarzt, oder in ſo ferne in einem Polizey-Bezirke zur Zeit ein ſolcher noch nicht aufgeſtellt ſeyn ſollte, einen verläſſigen Waſenmeiſter, welcher jedoch eigens hiezu zu verpflichten iſt, ab. Ferner hat dieſen Hundeviſitationen in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung, ein von dem Magiſtrate abzuordnendes Magiſtratsmitglied, in den Landgemeinden aber der Gemeindevorſteher oder deſſen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 3. Alle vorfindigen, angebunden vorzuführenden Hunde ſind in das angelegte Cataſter mit genauer Einhaltung der vorgezeichneten Rubriken einzutragen. Dieſes Cataſter iſt an die Diſtrikts-Polizey-Behörde zur Wahrnehmung des Vollzuges wieder zurückzugeben. Daſſelbe bleibt dem Thierarzte oder Waſenmeiſter zur Einſicht ſtets geöffnet.

§ 4. Der Thierarzt oder Waſenmeiſter hat den Geſundheits-Zuſtand der vorgeführten Hunde mit gewiſſenhafter Genauigkeit zu unterſuchen, und ſein Augenmerk ganz beſonders auf die der Wuth verdächtigen Hunde zu richten.

§ 5. Zur gründlichen Beurtheilung werden nach dem gegenwärtigen Stande der Wiſſenſchaft hier die Merkmale der beginnenden oder ſchon ausgebrochenen Hundewuth angegeben.

Die erſten Merkmale der entſtehenden Wuth ſind: eine Veränderung in der Munterkeit der Hunde, und zwar bald eine größere

Reizbarkeit, Munterkeit, Neigung zum Zorn, bald auch eine bemerkbare Trägheit und Unfolgſamkeit, eine erhöhte Temperatur der Naſenſpitze, Wechſel des Appetits, vermehrter Glanz und größere Röthung der Augen, Erweiterung der Pupille, ein eigenthümlich veränderter Blick u. dgl. mehr.

Was die Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth betrifft, ſo ſind zunächſt zwei Formen dieſer Krankheit — die raſende Wuth, und die ſtille Wuth zu unterſcheiden.

In der raſenden Wuth zeigen die Hunde eine große Unruhe, welche ſie in höherem Grade dazu treibt, aus dem Hauſe ihres Herrn zu entlaufen, und meilenweit in der Umgegend umherzuſchweifen. Von Zeit zu Zeit ſchnappen ſie in die Luft, als ob ſie Mücken fangen wollten, gerathen abwechſelnd in einen ſtumpfſinnigen Zuſtand, wo ſie die Augen halb ſchließen, den Kopf herabſinken laſſen, und ohne äußere Veranlaſſung bellen oder heulen; bei keinem tollen Hunde verſchwindet das Bewußtſeyn gänzlich, als bis kurz vor dem Tode.

In den ruhigen Zwiſchenräumen erkennen faſt alle wuthkranken Hunde während der ganzen Krankheit ihre Herren; dagegen freſſen und verſchlingen die tollen Hunde in einzelnen Momenten ſolche Dinge, die ſonſt nie zu ihrer Nahrung dienen, und welche ſie im geſunden Zuſtande nicht berühren, als z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle, Scherben, Glas u. dgl. m. Sie lecken nicht ſelten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und zuweilen freſſen ſie den eigenen Koth, obgleich ſie in der Regel an hartnäckiger Verſtopfung des Leibes leiden.

Dabei zeigen ſie eine große Neigung, kalte Gegenſtände, z. B. Ketten, Steine, die Nägel in den Fußböden, die Naſe anderer Hunde u. dgl. zu belecken.

Die Waſſerſcheue, welche allgemein als Kennzeichen der Hundswuth gilt, iſt keineswegs bei allen tollen Hunden vorhanden, vielmehr kommen Fälle vor, wo wuthkranke Hunde Waſſer und andere Flüſſigkeiten ſehen können und ſelbſt zu ſich nehmen, und zwar in jeder Periode der Krankheit. Daher das Saufen von Waſſer bei einem Hunde allein noch nicht für einen wuthfreien Zuſtand bürgt, und die Beachtung der weiter bezeichneten Wuth-Merkmale von hoher Wichtigkeit iſt.

Die Stimme iſt hingegen bei allen wuthkranken Hunden verän-dert; ſie iſt rauh und heiſer, widerlich und ängſtlich, dabei halten ſie in der Regel das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen muſikaliſcher Inſtrumente oder Glockentöne zum Heulen gereizt werden. Das Beißen erfolgt gewöhnlich ganz ſtillſchweigend, ohne vorhergehendes Knurren oder Bellen, und be-ſteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zuweilen mehrmal wiederholten Schnappen und Reiſſen mit den Zähnen. Das äußere Anſehen der raſend tollen Hunde iſt in der ganz erſten Zeit der Krankheit wenig verändert, bald jedoch werden die Augen glänzender, mehr geröthet, die Augenlider werden von Zeit zu Zeit auf einige Secunden geſchloſſen, ſpäter werden die Augen trübe und matt; die Thiere bekommen ein ſchläfriges, mürriſches und verdrüßliches, ein rauhes und ſtruppiges Ausſehen, und werden ohne Ausnahme in kurzer Zeit auffallend mager.

Das Maul der raſend tollen Hunde iſt in den allermeiſten Fällen mehr trocken als feucht, und daher in der Regel ohne Schaum und Geifer. So lange ſolche Hunde noch etwas kräftig ſind, und nicht verfolgt werden, tragen ſie den Schweif noch ganz wie ſonſt, und wedeln auch zuweilen noch freundlich mit demſelben; nur ganz zuletzt laſſen ſie den Schweif herabhängen.

Bei der ſtillen Wuth ſind die Hunde mehr ſtill, ruhig, ja trau-rig, ihr Unterkiefer hängt wie gelähmt herab, ſo daß das Maul ſtets offen ſteht, ſolche Hunde können nichts hinabſchlingen, ſondern es fließt und fällt ihnen faſt alles, was ſie mühſam in das Maul ge-nommen haben, wieder aus demſelben heraus, dabei fließt ih-nen der Speichel aus dem Munde, und die Zungenſpitze ragt häufig zwiſchen den Zähnen und aus dem Munde hervor. Auf dieſe Kenn-zeichen haben die Viſitatoren beſonderes Augenmerk zu richten.

§ 6. Den der Viſitation beiwohnenden Polizey-Organen (Ma-giſtrats-Mitgliedern oder Gemeindevorſtehern) ſteht es nicht zu, ſelbſt-ſtändige Verfügung zu treffen oder zu exequiren, den Fall der Ge-fahr auf Verzug ausgenommen; ſie haben vielmehr ihr Gutachten in der Rubrike: „Gutachten oder Verfügung der Orts-Polizeybehörde“ vorzumerken und zu erwarten, was die Diſtrikts-Polizey-Behörde hierauf anordnen wird.

§ 7. Der Austheilung der Zeichen für die als geſund befundenen Hunde an die Hunde-Eigenthümer geſchieht durch die bezeichneten Polizey-Organe, welche ſogleich nach vollendeter Viſitation mit der Diſtrikts-Polizey-Behörde über die eingehobenen Gelder abzurechnen, und resp. ſolche abzuliefern haben.

§ 8. Aus dieſen Geldern iſt dem Thierarzte oder Waſenmeiſter eine Remuneration, bemeſſen nach dem Umfange und der Beſchwerlichkeit des Geſchäftes zu verabfolgen, welche jedoch den Betrag von zwei Kreuzer für jeden unterſuchten Hund nicht überſchreiten darf.

Formular A.

Hunde-Cataſter der Gemeinde N. N., Kgl. Ldgrchts. N. N.

Hunde-Viſitation.

Zeit der Vornahme.	Ort derſelben.	Hiebei waren gegenwärtig:
Den 6. Mai 1840 Nachmittags 3 Uhr.	Wirthshaus zu N.	der landgerichtliche Veterinär-Arzt N., der Gemeinde-Vorſteher N., der Gemeinde-Schreiber N.

Laufende Zahl	Name und Stand der Hunde-Eigenthümer.	Der unterſuchten Hunde				
		Race	Namen	Beſchreibung	Alter	Geſundheitszuſtand.
1	N. N., Bauer in N.	Fanghund.	—	Ganz ſchwarz mit zwei weißen Vorderfüſſen, geſchnittene Ohren, langem Schweif, ganz an der Spitze weiß, kurzhaarig.	3 Jahre.	Unbedenklich.
2	Derſelbe.	Rattenfänger.	—	Braunſchwarz, Ohren u. Schweif geſtutzt.	2½ Jahre	detto
3	N. N. Austräglerin bei dieſem Bauer.	Spitz.	—	Ganz weiß, kleine lange Ohren und Schweif, langhaarig.	Ungefähr 10 J.	voll Geſchwüre.

Unentbehrlich.	Entbehrlich.	Numer des ertheilten Zeichens.	Gutachten oder Verfügung der Orts-Polizey-Behörde.	Verfügung der Diſtrikts-Polizey-Behörde.
1	—	101		
—	1	102		
—			Wird die Ertheilung eines Zeichens wegen eckelhaften Ausſehens und hohen Alters beanſtändet.	Der Austräglerin N. wird durch den Gemeinde-Vorſteher der Auftrag ertheilt, binnen 24 Stunden dieſen Hund dem Waſenmeiſter zur Tödtung zu übergeben, Vorſteher hat den Vollzug zu überwachen, und erforderlichen Falles zu veranlaſſen, daß wie hier angeordnet worden iſt, rechtzeitig geſchehe. N. N. den ten . . . Kgl. Landgericht N. N.

Formular B.

Ergebniſſe der Hunde-Viſitation
im
Bezirke des Königlichen Landgerichts N. im Jahre 1840.

Namen und Zahl der Gemeinden.	Zahl der unterſuchten Hunde.	Zahl der abgeſchafften Hunde.	Ertheilte Polizey-Zeichen an geſund befundenen Hunden.			Erlös aus den Zeichen.		Vortrag über die Viſitations-Koſten und ſonſtige Bemerkungen.
			a) unentbehrliche.	b) entbehrliche.	c) in Summa.	fl.	kr.	

Da in kurzer Zeit zwei Fälle ſich ereignet haben, bei welchen Menſchenleben als traurige Opfer der Waſſerſcheue fielen, die näheren Unterſuchungen aber ergeben hatten, daß beide Fälle von anfänglich unbedeutend ſcheinenden Verletzungen herrührten, und darum leider von den Verwundeten ſo wenig Beachtung fanden, daß deshalb ſogleich ordentliche ärztliche Hilfe zu ſuchen verſäumt wurde, — ſo wird ſolches der allgemeinen Warnung wegen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, — den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden aber der genaueſte Vollzug der über die Aufſicht auf die Hunde unterm 30. März h. J. erlaſſenen Anordnungen wiederholt zur ſtrengſten Pflicht gemacht.

Verordnung vom 3. Mai 1840 Intbl. St. XIX S. 558, die Aufſicht auf die Hunde betr.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23. vorigen und 13. dieſes Monats werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden von Oberbayern zur Schärfung der Aufſicht auf die Hunde und zur pflichtmäßigen Ueberwachung des Aufſichts-Perſonals im Vollzuge dieſer Beaufſichtigung hiermit wiederholt auf das Nachdrücklichſte angewieſen, und dabei zur genauen und ernſten Handhabung der dießfalls unterm 30. März v. J. (Kreis-Intbl. Nr. 15 Beilage) erlaſſenen Anordnungen, aufgefordert.

Im Vollzuge dieſer Beſtimmungen iſt insbeſondere darauf Bedacht zu nehmen, daß

1) jeder nicht in ſichtbarer Weiſe mit dem vorgeſchriebenen Zeichen verſehene Hund als herrenlos behandelt, aufgegriffen, oder nach Umſtänden ſogleich getödtet, der zu ermittelnde Eigenthümer aber zur Verantwortung und Strafe gezogen werde; daß

2) die Hunde-Viſitationen, die ordentlichen ſowohl als die außerordentlichen (§ 1 und 2 der erwähnten Anordnungen) in der vorgeſchriebenen Weiſe mit Sorgfalt vorgenommen, und hiedurch die Entfernung jener Hunde veranlaßt werde, welche durch hohes Alter oder Krankheit zu Beſorgniſſen eine gegründete Veranlaſſung bieten, ferner ſind

3) gegen das Herumlaufen großer oder biſſiger Hunde ohne Maulkorb, gegen die unterlaſſene Einſperrung hitziger Hündinnen, gegen die Verwahrloſung der Hunde bei ſtrenger Kälte oder

großer Hitze, gegen das Unterlaſſen rechtzeitiger Anzeige über das Erſcheinen wüthender oder wuthverdächtiger Hunde überhaupt, und der durch ſolche ſtattgefundenen Verletzungen, — dann in Städten und Märkten gegen das Ausſperren der Hunde zur Nachtzeit, die ertheilten Strafverbote allenthalben mit unnachſichtlicher Strenge in Anwendung zu bringen. — Schlüßlich erwartet die unterfertigte Stelle mit Zuverſicht, daß bei jeder künftigen Anzeige über das Auftreten der Wuth bei einem Hunde mit Beobachtung des angeordneten Verfahrens Veranlaſſung genommen werde, eine genaue Unterſuchung darüber einzuleiten, ob nicht eine Vernachläſſigung der Behandlung des betreffenden Hundes von Seite des Eigenthümers den Ausbruch der Wuth veranlaßt oder befördert, und ob derſelbe die rechtzeitige Anzeige des Falles erſtattet habe; dann ob nicht eine Vernachläſſigung der Aufſicht von Seite des Aufſichts-Perſonals oder der Lokal-Polizey-Behörde hiebei ſtattgefunden habe, wobei darauf der Bedacht zu nehmen iſt, daß gegebenen Falles gegen den nachläſſigen Eigenthümer unter Vorbehalt des Erſatzes aller durch den erkrankten Hund entſtandenen Beſchädigungen und Koſten mit unnachſichtlicher Strafe, und eben ſo gegen ein etwaiges Verfehlen der Aufſichts-Organe mit Strenge eingeſchritten werde.

Die Ergebniſſe ſolcher Unterſuchungen, deren Beſchleunigung weſentliches Bedürfniß iſt, ſind bis auf weiteres unter Vorlage der Verhandlungen in jedem einzelnen Falle der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Verordn. v. 20. Mai 1841 Nr. 14,728 Intbl. St. 22 S. 561 — 564 Nr. 1 — 3, Schärfung der Aufſicht auf die Hunde betr.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Anordnungen vom 30. März vorigen und 20. Mai heur. Jahres (Kreis-Intbl. von 1840, Beilage zu Nr. 15 und 1841 Nr. 39) die Aufſicht auf die Hunde betreffend, wiederholt aufgefordert, dieſem Gegenſtande fortgeſetzt die gebotene Beachtung zuzuwenden, und kräftig, insbeſondere auch im Wege der Belehrung und durch Bekanntgabe warnender Beiſpiele dahin zu wirken, daß allenthalben die Aufſicht auf Hunde mit der nöthigen Sorg-

falt geübt, gegen fahrläſſige Auſſerachtlaſſung aber mit bemeſſener Strenge eingeſchritten werde.

Da durch Belehrung in den Schulen gleichfalls Erſprießliches in dieſer Beziehung geleiſtet werden kann, ſo ſind auch die Schul-Inſpektionen hiemit aufgefordert, im Wege des Unterrichtes auf die ſorgfältige Pflege und Beachtung der Hunde aufmerkſam zu machen, und dadurch zur Erfüllung einer Polizey-Anordnung mitzuwirken, deren Nichtbeachtung die abſchreckendſten Folgen hat.

Reggs.-Ausſchrbg. vom 11. Dez. 1841 Intbl. St. 51 S. 1386, die Aufſicht auf die Hunde, hier den Ausbruch der Waſſerſcheu betr.

Aufſicht auf Fremde.

(Mehr ſiehe unter Aufenthalt, Ausländer, öſterreichiſche Wanderer.)

Schon ein Mandat vom 4. Oktober 1791 gibt Vorſchriften über die Aufſicht auf die ſich allhier aufhaltenden fremden Manns- und Weibsperſonen und befiehlt bei beſorglichen Gefahren die Arretirung und Fortweiſung in anderer Beziehung die genaueſte Obachtſamkeit darauf.

Mayers Gen.-Samml. vom Jahre 1797 Bd. V S. 248 Nr. 66.

Die ſogleich zu erfolgen gebotene Anzeige jedes Fremden ohne Unterſchied von den Haus-Eigenthümern und ſonſtigen Einwohnern ſpricht ſchon

das Mandat vom 8. Oktober 1792 aus vide Mayer's Gen.-Sammlg. Bd. V v. J. 1797 S. 262 Nr. 88.

Mandat vom 10. Oktober 1798 M. Gen.-Samml. v. J. 1799 Bd. VI Nr. 28 S. 119.

Vorſchriften über das Reiſen der Ausländer im Königreiche.

Verordn. v. 23. Septbr. 1813 Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIII Thl. I § 481 S. 667.

Beſtimmungen über die Verweiſung der fremden Perſonen aus dem Lande.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. April 1815 Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIII Thl. I § 482 S. 667—669 Nr. 1—10.

Vorſchriften über die Behandlung des Fremdenweſens in den größeren Städten des Königreiches.

Reggs.-Ausſchr. v. 18. Febr. 1819 Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIII Thl. I § 483 S. 669 Nr. 170.

Vorſchriften über den Aufenthalt der Fremden im Königreiche betreffend.

Miniſt.-Entſchl. vom 19. März 1825, Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIII Thl. I § 486 S. 671.

Keinem in München ankommenden Franzoſen iſt der Aufenthalt zu geſtatten, der ſich vor der kgl. franzöſiſchen Geſandtſchaft geſtellt zu haben, nicht auszuweiſen vermag.

Miniſt.-Entſchl. vom 8. Juni 1831 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIII Thl. I S. 673 § 489.

Vorſchriften, die hinſichtlich der nach Bayern gehenden Reiſenden zu beobachten ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 22. Juni 1831 Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIII Thl. I § 490 S. 673.

Vorſchriften, welche hinſichtlich der in den königlichen Städten ſich aufhaltenden Fremden, insbeſondere wegen der auswärtigen Schriftſteller zu beobachten gegeben worden ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 7. Juli 1832 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIII Thl. I S. 673 § 491.

Aufſicht auf Gold- und Silberwaaren.

Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß im öffentlichen Verkehre nicht nur Goldwaaren, welche den vorgeſchriebenen Feingehalt von vierzehn Karat nicht haben, ſondern namentlich auch goldene Ringe, welche hohl und mit Blei ausgefüllt ſind, und dadurch das Gewicht von maſſiven Ringen beſitzen, häufig erſcheinen.

Da alle Goldwaaren, welche den obigen Feingehalt nicht zeigen, ohne Ausnahme, ſie mögen im Inlande verfertiget oder vom Auslande bezogen werden, nach den durch die Ausſchreibung der kgl. Regierung des vormaligen Iſarkreiſes vom 17. Okt. 1817 (Kreis-Intbl. S. 865 bekannt gegebenen Beſtimmungen im Handel verboten ſind, und daher der Confiskation unterliegen, da ferner insbeſondere die mit Blei gefüllten Ringe den Betrug begünſtigen, ſo werden ſämmtliche Polizey-Behörden nachdrücklichſt angewieſen:

1) den Inhalt des durch die angeführte Ausſchreibung veröffentlichten Verbotes ſowohl bezüglich der zu geringhaltigen Gold- als auch Silberwaaren ſämmtlicher Gold- und Silberarbeiter, ſo wie den Händlern mit derlei Waaren neuerlich und mit

dem ausdrücklichen Beiſatze bekannt zu geben, daß alle den vorgeſchriebenen Feingehalt nicht zeigenden Waaren der Confiskation unterliegen; .

2) denſelben insbeſondere zu eröffnen, daß der Verkauf mit Blei gefüllter Ringe gleichfalls bei Strafe der Confiskation nicht ſtattfinden dürfe, und

3) dieſe Verbote durch öftere Viſitationen, ſowie namentlich durch Unterſuchung derjenigen Gold- und Silberwaaren, welche auf Märkten zum Kaufe ausgelegt werden, mit allem Nachdrucke zu handhaben, vorbehaltlich der ſtrafrechtlichen Einſchreitungen bezüglich des bei dem Verkaufe ſolcher Waaren unterlaufenden Betruges.

Verordn. vom 4. März 1840 Intbl. St. XI S. 330 — 351, Aufſicht auf Gold- und Silberwaaren betr.

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß ſich im Handels-Verkehr viele Gold- und Silberarbeiten befinden ſollten, welche den vorgeſchriebenen Feingehalt nicht beſitzen, ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das Ausſchreiben bezeichneten Betreffs vom 4. März h. Js. (Kreis-Int.-Bl. S. 330) wiederholt in Erinnerung zu bringen und die ſämmtlichen Polizey-Behörden zum genauen Vollzuge jener Beſtimmungen und insbeſondere zur Anordnung der erforderlichen Viſitationen bei allen Jahrmärkten hiemit anzuweiſen.

Verordn. vom 26. Septbr. 1840 Nr. 26,635 Intbl. St. XL S. 1245.

Aufſicht auf königliche Jagden.

(Siehe auch unter Jagden.)

Durch Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Juli 1830 wurde angeordnet, daß die betreffenden Polizeybehörden, wo königl. Jagden ſtattfinden, angewieſen ſeyn ſollen, jede Störung der durch das Jagd-Perſonal getroffenen Anordnungen und Veranſtaltungen durch gehörige Aufſicht zu vermeiden.

Miniſt.-Entſchl. vom 15. Juli 1830 Döllgs. Rep. Bd. II S. 142 § 80, das Zudringen der Zuſchauer zu den königl. Jagden betr.

Im Benehmen mit dem königl. Jagd-Perſonale und der königl. Gendarmerie ſind die ſämmtlichen königl. Landgerichte, wo königl. Jagden ſtattfinden, angewieſen, zur Sicherung vor Beſchädigungen und Unglücksfällen ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß ſich kein Zu-

ſchauer mit den Treibern oder einzeln einſchleiche, ſondern den Zuſchauern wo möglich geſonderte und geeignet gelegene Plätze angewieſen werden ſollen.

Der königl. Landrichter hat perſönlich thätigſt mitzuwirken und den eifrigſten Gerichtsdiener zur beſondern Einſchreitung abzuordnen, und die benachbarte Gendarmerie-Stationen zur Aſſiſtenz zu requiriren.

Miniſt.-Entſchl. vom 11. Novbr. 1832 Nr. 24,981 Döllgs. Verordn.-Sammlg. Bd. II S. 143 § 81, die polizeyliche Aufſicht bei den Jagden betr.

Bei ſtattfindenden Hofjagden auf Hoch- und Schwarzwild muß ein Gendarmerie-Offizier zur Mitwirkung bei der Polizey-Aufſicht zugezogen, daher das königl. Gendarmerie-Corps-Commando mit der Bemerkung in Kenntniß geſetzt werden, daß ſich der Offizier mit dem Bezirks-Polizey-Beamten zu benehmen habe.

Miniſt.-Entſchl. vom 16. Novbr. 1832 Nr. 25,606 Döllgs. Verordn.-Sammlg. Bd. II S. 141 und 144 § 82, die polizeyliche Aufſicht bei den Hof-Jagden betr.

Vergl. hierzu auch unter Bezug auf die vorhergehenden Beſtimmungen die allerh. Miniſt.-Entſchl. vom 19. Novbr. 1832 Nr. 25,606 Nr. 1—6, die Folgen und Strafen der Uebertreter der jagdpolizeylichen Anordnungen betr.

Döllgs. Verordn.-Sammlg. Bd. II S. 144 § 83, die polizeyliche Aufſicht bei Hofjagden betr.

Weder im Charakter noch im Sinne vorhergehender Allerhöchſter Verfügung liegt es, daß die Zuſchauer von königl. Hofjagden gänzlich ferne zu halten ſeyen, ſondern lediglich darum handelt es ſich, daß:

a) dieſelben durch unvorſichtiges und jagdordnungswidriges Benehmen keinen Schaden leiden, noch
b) die Jagd ſelbſt durch ſie geſtört werde.

Reggs.-Ausſchreibung vom 12. Dezbr. 1832 Nr. 27,345 Döllgs. Verordn.-Sammlg. Bd. II S. 146 u. f., die polizeyliche Aufſicht bei den königl. Hofjagden betr.

Aufſicht auf das Paßweſen.

(Mehr ſiehe unter Handwerksgeſellen, Paßweſen, Wanderung.)

Es ſind Fälle in jüngſter Zeit vorgekommen, wo herumziehende Gewerbsleute, welche dem Auslande angehörten, und deren Päſſe längſt abgelaufen waren, die Viſa derjenigen Polizeybehörden, durch welche ſie auf dem kürzeſten Wege in ihre Heimath inſtradirt worden, verklebten, und indem ſie einige Polizeybehörden dadurch zu

täuſchen wußten, noch längere Zeit unbefugter Weiſe im Lande herumzogen.

Die erwähnte Täuſchung konnte übrigens nur dadurch gelingen, daß bei Viſirung der fraglichen Päſſe nicht mit der gehörigen, bei dem Paßweſen unbedingt nothwendigen Genauigkeit verfahren, und daß weder auf den Zuſammenhang der Viſa, — noch auf die Gültigkeit des Paſſes rückſichtlich ſeiner Dauer geſehen worden war.

Die dießfalls gemachte Erfahrung veranlaßt die unterfertigte Stelle ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden wiederholt zur genaueſten Beachtung der über das Paßweſen beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere eines umſichtigen Verfahrens bei den Paßviſirungen aufzufordern, und gegen herumziehende Kleinhändler und Hauſirer der Ausſchreibung vom 9. l. Mts. (Intbl. S. 334) pflichtgemäß nachzukommen.

Verordn. vom 30. März 1840 Intbl. St. 15 S. 425 — 427, die Aufſicht auf das Paßweſen betr.

Es iſt bei königl. Regierungen wahrgenommen worden, daß in neuerer Zeit von mehreren Handwerks-Geſellen verfälſchte polizeyliche Vorweiſe und Wanderbücher geführt werden.

Es ſind daher die Polizey-Behörden jeden Bezirks aufgefordert, bei der Viſirung ſolcher Urkunden nicht allein die Amtsſiegel, ſondern auch die Unterſchriften genau zu beſichtigen und bei ſich ergebendem Verdachte der Fälſchung nach dem Geſetze einzuſchreiten.

Königl. Reg.-Ausſchr. vom 1. Dezbr. 1842 Intbl. St. 51 S. 1725 ad Nrm. 41,796, die Aufſicht auf die wandernden Handwerks-Geſellen betr.

Aufſicht auf Pulver.

(Mehr ſiehe noch unter Schießpulver.)

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, iſt verpflichtet, die zu Verhütung der Entzündung deſſelben nöthige Vorſicht anzuwenden, und zu dieſem Ende

1) Pulver nur in ſorgfältiger, das Ausſtreuen verhindernder Verpackung auf deren Auſſenſeite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet iſt, zur Fracht zu übernehmen; —

2) daſſelbe fern von Eiſen und mit Stroh umwunden, feſt zu laden;

3) gleichzeitig mit Schieſspulver auf demſelben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche ſich von ſelbſt entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schieſspulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, ſo iſt der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorſicht zu bewerkſtelligen;
2) loſes Pulver nur dann zu übernehmen, wenn daſſelbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt iſt, und dieſe Säcke wieder in hölzernen Behältniſſen ohne Nägel von Eiſen verpackt ſind, die eben erwähnten hölzernen Behältniſſe aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Strohunterlage feſt zu laden;
3) auf dem Wagen ein ſchwarzes Fähnchen aufzuſtecken;
4) ſtets nur im Schritte zn fahren;
5) des Tabakrauchens bei dem Wagen ſich zu enthalten;
6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht ſich zu bedienen;
7) an keiner Schmiede oder ſonſtigen offenen Feuerwerkſtätte anzuhalten, und
8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter ſicherem Verſchluſſe aufbewahrt zu belaſſen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Zentner, ſo hat der Fuhrmann nebſt dem

1) bewohnte Orte wo möglich zu umfahren;
2) bei Tag und Nacht ſtets auſſerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schieſspulver befrachteten Wagen auſſerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindeſtens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden ſtehen zu laſſen und zu bewachen.

IV.

Schiffer ſind gehalten, nebſt den unter Ziff. I erwähnten Vorſichts-Maaßregeln

1) wenn ſie über zehn Pfund Schieſspulver geladen haben, eine ſchwarze Wimpel aufzuſtecken, und

2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlaſſen und auf dem Schiffe weder Feuer noch unverwahrtes Licht zu brennen;

3) Dampfſchiffen und ſolchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen, endlich

4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, ſtets nur in möglichſter Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfſchiffen iſt jede Verführung von Schießpulver als Fracht unterſagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die ſchwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demſelben auszuweichen, und ſich während ſeines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder ſonſtigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

Fuhrwerke und Reiter ſind gehalten, während des Ausweichens im Schritte ſich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen wo möglich unter dem Winde auszuweichen, und ſich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieſer Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 — 50 fl. oder mit Polizey-Arreſt bis zu 10 Tagen beſtraft.

VIII.

Gegenwärtige, vorerſt nur für die ſieben Regierungsbezirke dies-ſeits des Rheins gültige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Verordn. vom 1. Mai 1841 Intbl. St. XXI S. 529 — 533 Art. I — VIII, die Aufſicht auf Schießpulver-Transporte betr.

Aufſicht auf die Rechtsverwaltung der Appellations-Gerichte und des Oberappellations-Gerichts.

Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufſicht ſowohl im Civil- als ſtrafrechtlichen (peinlichen) Fache über die Untergerichte ihres Bezirks; ſie erhalten ihre Arbeits-Tabellen, welche ſie alle Quartale (und resp. jährlich) mit ihren Erinnerungen an das Juſtiz-Miniſterium einzuſenden, und die allenfalls daſelbſt entſtandenen Gebrechen anzuzeigen haben. Dem Oberappellations-Gerichte ſteht die Aufſicht über die ſämmtlichen Appellations-Gerichte des Reiches (und die ſtandesherrlichen Juſtiz-Stellen) zu. *)

Organiſches Edikt über die Gerichtsverfaſſung vom 24. Juli 1808 Reggsbl. St. XLIII S. 1795 u. 1798 § 37 u. 54.

Den Appellationsgerichten ſteht die Oberaufſicht über das Hypothekenweſen zu, und bei allen Amtsviſitationen und Extraditionen iſt auf den Zuſtand der Hypothekenbücher beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, damit das Hypotheken-Geſetz mit dem über die Einführung deſſelben erlaſſenen Geſetze nach der Inſtruktion auf das Genaueſte vollzogen werde.

Verordn. vom 13. März 1824 Lehners Handbuch II. Aufl. S. 5 u. 17.

Ueber die Aufſicht auf die Rechtsverwaltung.

Vergl. auch die Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 24. Auguſt 1819 Intbl. 1819 St. XXXIX S. 769 u. 781 Abſ. 9 u. 10.

Aufſicht überhaupt. **)

(Mehr ſiehe unter Arme, Armenweſen, Brod, Chriſtenlehre, Fremde, Fleiſch, Gold- und Silberwaaren, Handwerksgeſellen, Hunde, Jagden, Jahrmärkte, Kinder, Landgeſtütweſen, Mehl, Paßweſen, Polizey, Rechtsverwaltung, Schieß-Pulver, Schulbeſuch, Schulen, Tanzmuſiken, Tanzplätze, Viktualien, Viſirung, Viſitationen, Wanderung, Zollweſen.)

Von der Aufſicht und der Controlle in Beziehung auf das Zollweſen.

Allerh. Verordn. vom 20. Septbr. 1829 Döllgs. Suppl.-Bd. X S. 118 § 1—10.

---

*) Vergl. das Edikt vom 18. Mai 1818 Geſ.-Bl. St. XI S. 198 § 24 der IV. Beilage zur Verfaſſ.-Urkde.

**) Aufſicht und Vereinigung zu einer wirkenden Gemeinſchaft können die Lehranſtalten eines Landes allein in's Leben ſetzen und erhalten ꝛc.; vergl. Lipowsky's Kirchen- und Sittenpolizey S. 94.

Wegen Oberaufſicht auf die Beamten und milde Stiftungen vergl. auch die Mandate vom 16. Auguſt 1652 und 1. Jäner 1748 § 12, 54—57 der Mayer. Gen.-Sammlg.

Von der Aufſicht und der Leitung der Landgeſtüt-Anſtalt resp. die Organiſation des Landgeſtütweſens betr.

Allerh. Verordn. vom 27. Septbr. 1829 Döllgrs. Supplm.-Bd. X S. 132 — 146 § 1 — 13 insp. hier Ttl. II § 4 S. 133.

Im Einklange mit den allgemeinen Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezbr. 1825, die Formation der Miniſterien betr., ſoll das Kriegs-Miniſterium in der Regel ſich nur mit der oberſten Aufſicht und der Leitung der nach dieſer Verordnung zu ſeinem Reſſort gehörigen Geſchäftskreiſe, (in ſo weit nicht in einer oder der andern Beziehung eine anderweitige allerhöchſte Beſtimmung inzwiſchen erfolgte) befaſſen, das Detail aber den ihm untergeordneten Commando-Stellen nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnungen und nach den hiemit vorläufig erfolgenden Inſtruktionen für die Diviſionen und Regimenter unter geigneter Aufſicht und Controlle überlaſſen.

Döllgrs. Supplm.-Bd. X S. 44 § 4 lit. b v. J. 1829, die Formation des Kriegs-Miniſteriums betr.

Jedes von der oberſten Zollbehörde bewilligte Privatlager ſteht (in ſo ferne nicht den nachfolgenden §§ oder in der Bewilligung eine Ausnahme feſtgeſetzt iſt), unter dem privativen Verſchluſſe des Beſitzers, jedoch immer unter ſeiner Haftung für den richtigen Beſtand und unter beſtändiger Aufſicht des Hallamtes 2c.

Allerh. Verordn. vom 8. Februar 1829 Döllgrs. Supplm.-Bd. X S. 27 § 2, die Privatlager an den Hallplätzen betr.

Mit dem 20. Dezember 1829 wurden im Rheinkreiſe auch die Verordnungen vom 4. und 8. Februar vom 13. und 20. September über den Grenz-Verkehr, die Competenz der Zollerhebungs-Stellen, der Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und verkauft zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe, die Privatlager, die Zollbehandlung der Poſtwägen und die Aufſicht und Controlle in Beziehung auf das Zollweſen in Vollzug geſetzt, und zu dieſem Behufe ſogleich durch das Amtsblatt des Rheinkreiſes verkündet.

Allerh. Verordn. vom 29. Novbr. 1829 Döllgrs. Supplm.-Bd. X S. 155 § 2, die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer beſtehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zolltarifes im Rheinkreiſe betr.

Beſtimmungen über die Verbrecher, welche aus dem Zuchthauſe entlaſſen, unter polizeyliche Aufſicht geſtellt werden müſſen.

Mandat vom 16. Auguſt 1805 Döllgrs. Verordn. = Sammlg. Bd. XIII Thl. 1 S. 280 und

Reggsbl. v. J. 1807 St. XXII S. 845 und Reggsbl. St. XL S. 1483.

Siehe hierüber auch noch weiters bei Zwangsarbeitshäuſern, und namentlich auch die Art. 3 Nr. 6, 7 und 11, Art. 4 Nr. 3 und 6 und Art. 12 der allerhöchſten Verordnung vom 28. Novbr. 1816 Bettler und Landſtreicher betr., und die Art. 1 und 2 der Verordnung vom Obigen über die Zwangsarbeitshäuſer.

Vergleiche ferner die Einſchärfung zur pünktlichen Handhabung obiger Verordnungen und Verfügung ſtrenger Aufſicht auf die entlaſſenen Züchtlinge.

Allerh. Verordn. vom 7. Februar 1812 Döllgrs. Verordn.=Smmlg. Bd. XIII Thl. 1 S. 282 § 165 — 168.

Vergleiche hiezu auch die Art. des Strafgeſetz=Buches vom Jahre 1813, als:

Theil I Art. 36, 59, 98 Nr. I u. II Art. 117, 253 u. 254.

« II « 122, 378, 390 (157), 391, 392, 393, 394, 401, 405 u. 407.

Beſtimmungen über die Polizey = Aufſicht gefährlicher Verbrecher resp. über Entlaſſene von der Inſtanz, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſind, zu Thl. II Art 378 und 390 — 394 des Straf=Geſetz = Buches.

Juſtiz=Miniſterial=Reſcript vom 6. Februar 1813 Döllgrs. Verordn.=Smmlg. Bd. XIII S. 285 § 169 — 171 und 17. Jäner 1815.

Sind die Strafortsanſtalten angewieſen worden, bei Entlaſſung von Sträflingen die treffende Polizeybehörden zum Behufe der zu führenden Aufſicht in Kenntniß zu ſetzen.

Miniſterial = Reſcript vom 8. Septbr. 1816 Nr. 2289 Döllgrs. Bd. XIII S. 287 § 172.

Individuen, welche ab instantia entlaſſen, und unter beſondere Polizey=Aufſicht geſtellt werden, dürfen vom Unterſuchungs = Gerichte nicht ſogleich entlaſſen werden, ſondern ſind nach Art. 390 des Strf.=Geſ.=Bchs. Thl. II an die betreffende Polizey = Behörde ihres Wohn=Ortes unter Mittheilung einer Erkenntniß = Abſchrift abzuliefern, die vor deren Entlaſſung über die Art und Weiſe der anzuordnenden Aufſicht wegen Sicherheit die gehörigen Einleitungen zu treffen haben.

Reggs.=Ausſchr. vom 18. Septbr. 1830 Nr. 1501 Döllgrs. Sammlg. Bd. XIII S. 288 § 174.

Generale, welches in Folge mehrerer Anſtände darüber erfolgt iſt, ob und in wie ferne die durch Art. 390 u. ſ. f. Thl. II des Str.-Geſ.-Bchs. feſtgeſetzten Folgen der Entlaſſung von der Inſtanz in den hierauf gerichteten Erkenntniſſen der Criminalgerichte auszudrücken ſeyen.

Juſtiz-Miniſt.-Reſcript vom 10. Juli 1836 Nr. 1 — 5 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XIII S. 289 § 176.

Aufſicht auf Viktualien.

(Mehr ſiehe unter Aufſicht überhaupt.)

Die polizeyliche Aufſicht auf den Verkauf des Mehles und des Brodes iſt mit der der Wichtigkeit der Sache angemeſſenen Thätigkeit und Sorgfalt fortzuſetzen und durch öftere Beſchau auszuüben.

Allerh. Verordn. vom 16. Auguſt 1829 Döllgrs. Supplm.-Bd. X S. 113 und 114 Nr. 6, die Aufhebung der Polizey-Taxe für Brod, Fleiſch- und Mehl betr.

Aufſichts-Behörden.

(Siehe m. u. Zollweſen, Zollvereine.)

Die Veränderungen, welche hinſichtlich der Zollerhebungs- und Aufſichtsbehörden durch den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein entſtehen.

Verordn. vom 24. Dezbr. 1835 Reggsbl. St. LXXIII S. 1247.

Nachdem Seine Majeſtät der König unterm 11. Dezbr. l. Js. über den Beſtand und die Beſtellung der Hauptzollämter und der Nebenzollämter I., dann der Oberkontrolleurpoſten an den Grenzen in der Art, wie in den dem Regierungsblatte angehängten Formularien I und II enthalten iſt, allerhöchſt zu beſtimmen, und unterm 17. Dezbr. l. Js. vorbehaltlich jedoch weiterer allerhöchſter Anordnung, auszuſprechen, geruht haben, daß eben ſo im innern des Königreiches zur Zeit die in der Anlage III (vide Reggsbl.) ſammt der Perſonal-Beſetzung angegebenen Hauptzollämter und Nebenzollämter I. fortzudauern haben, ſo wird dieß mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe Beſtimmungen mit dem 1. Jäner 1837 in Vollzug kommen.

Verordn. vom 18. Dezbr. 1836 Reggsbl. 1836 St. 54 S. 965 — 968, die Aufſichtsbehörden ꝛc. betr.

Aufſpielen.

(Mehr ſiehe unter Hochzeiten, Muſik, Muſikanten.)

Nach Inhalt der Zunft-Artikel der hieſigen Stadt-Muſikanten und beſtätigenden allerhöchſten Entſchließungen ſteht denſelben ein ausſchließendes Recht zu, bei Hochzeiten, Primizen und Sekundizen, in ſo ferne dieſe in einem Wirthshauſe oder öffentlichen Garten abgehalten werden, dann bei Tirzeltagen Muſik zu machen.

Es iſt daher Niemanden, ohne irgend eine Ausnahme, geſtattet, ſich bei ſolchen Gelegenheiten anderer als der hieſigen Stadt-Muſikanten zu bedienen, und haben diejenigen, welche dieſer Vorſchrift entgegenhandeln, zu gewärtigen, daß ihnen die Muſik augenblicklich eingeſtellt und ſie jedenfalls zur Entſchädigung an die Stadt-Muſikanten angehalten werden.

Damit jedoch Niemand durch Unberechtigte hintergangen oder in Verlegenheit geſetzt werde, ſo hat man die Einrichtung getroffen, daß den Muſikanten für dergleichen Produktionen jedesmal ein beſonderer Erlaubnißſchein ertheilt wird, mit dem ſie ſich bei dem betreffenden Wirthe auszuweiſen haben.

Für die Ertheilung dieſes Scheines ſind jedesmal 1 fl. 21 kr. zur Vereinskaſſa zu entrichten, welche von der unterfertigten Behörde erhoben, und namentlich an den Magiſtrat abgegeben werden.

Wer ohne einen ſolchen Schein bei erwähnten Gelegenheiten Muſik macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder entſprechendem Arreſte beſtraft.

Polizey-Verordn. vom 10. Mai 1835 Nr. 2952 Pol.-Anz. v. M. 1835 Nr. 39 S. 462, das Aufſpielen bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten durch Unberechtigte betr.

Aufſtand.

(Siehe Aufforderungen, Beſtrafung, Gefangene, Obrigkeit, Rädelsführer, Tumult.)

Vorſchriften, welche bei einem drohenden Aufſtande zu handhaben, und wie die des Aufſtandsverbrechens Angeſchuldigten und Theilnehmer hieran zu beſtrafen ſind.

Geſ. vom 27. Juli 1809 § 23 — 42 Rggsbl. S. 1290 — 1298, die Beſtrafung der Staatsverbrechen betr.

Im Strafrechte:

Vom Tumulte und Aufſtande. *)

Strafgeſ.-Bch. Thl. I Art. 319 — 325, 413 — 417 Thl. II Art. 420.

Anmerk. z. Strafgeſ.-Bch. v. J. 1813 Buch II Titl. II Cap. III Art. 319.

Vom Verbrechen gegen die Obrigkeit, resp. vom Aufſtande und Tumulte, von den Graden des Aufſtandes, von der Strafe der Anſtifter und von der ſtandrechtlichen Beſtrafung des Aufſtandes nebſt noch einigen Zuſätzen.

Strafgeſ.-Bch. Thl. II Titl. II Cap. III Art. 319 — 324.

Vom Vergehen der Widerſetzung gegen die Obrigkeit, hier vom Aufſtande.

ibid. Thl. III Titl. II Cap. II Art. 413 — 417.

Von aufrühreriſchen Aufforderungen.

Deßgl. Art. 324.

Aufſtellen, Aufhängen.

(Siehe mehr unter Unglücksfälle, Warnungszeichen, Wägen.)

Die Aufſtellung der Wägen in den Straſſen muß ohne Beeinträchtigung der Paſſage für Fußgänger und Gefährte geſchehen, bei Vermeidung einer Strafe von 3 Reichsthalern.

Polizei-Verordn. vom 27. April 1816 Pol.-Anz. für München St. 55 S. 159.

Aufſtellung von Prüfungscommiſſairen.

(Siehe noch mehr unter Kirchenpfleger, Prüfungscommiſſion.)

Die Aufſtellung der Prüfungscommiſſaire und der Vorbereitungs-Lehrer für die Schullehrlinge betr.

Rggs.-Ausſchr. vom 13. Dezember 1839 Intbl. St. 52 S. 1873.

Rggs.-Ausſchr. vom 2. Dezember 1840 Intbl. St. 52 S. 1569.

Rggs.-Ausſchr. vom 16. Dezember 1841 Intbl. St. 52 S. 1401 — 14 ad Nrm. 56,622.

Aufträge.

Sind Unterbehörden angewieſen worden, mit Umgehung von Anfragen die erhaltenen Aufträge der kgl. Regierung und ſonſtigen Oberbehörden zu vollziehen.

Miniſt.-Reſcript vom 12. Februar 1828 Nr. 19931 Döllgs. Verordngsſmlg. Bd. XVIII S. 291 § 1808.

---

*) Siehe auch die Bemerkung hierüber Bd. III S. 60 — 65 und 66 — 69, dann 71 — 77.

Auftrag.

(Siehe Verbrechen.)

Im Strafrechte:

Vom Auftrag zu einem Verbrechen.

Strafgeſ.=Buch Thl. I Art. 46, 47.

Auftritte.

Skandalöſe unmoraliſche Auftritte auf den Straſſen, an öffentlichen Verſammlungsorten u. dgl. ſind auf der Stelle zu unterdrücken und abzuſtellen, nöthigenfalls und nach Umſtänden auch die Urſachträger zu arretiren und zu Amt zu bringen.

Verordn. vom 13. November 1812 Rggsbl. 1812 S. 1967.

Aufwand. *)

(Siehe Adel, Standesperſonen.)

Hiewegen vergl. Pol.=Ordn. L. III Thl. 8 Art. 1 und 2,

Mandate	vom	19. September	1631,	
«	«	2. Juni	1653,	
«	«	17. Oktober	1663,	
«	«	29. Jäner	1693,	
«	«	4. März	1716,	
«	«	19. Mai	1738,	
«	«	2. März	1747,	§ 4,
«	«	4. März	1747,	§ 1, 2, 8, 10, 11 und 12,
«	«	7. November	1749,	§ 1 — 6, 8,
«	»	7. November	1749,	§ 7, 12, 14 und 17,
«	«	12. November	1750,	
«	«	1. April	1751,	
«	«	21. Auguſt	1752,	§ 3 und 4, 6 und 7,
«	«	12. April	1766,	§ 2,
«	«	12. Mai	1772,	
«	«	3. Jäner	1774,	§ 26 und
«	«	16. Auguſt	1779,	§ 32.
«	«	2. Mai	1781,	§ 31,

Mayer. Gen.=Sammlg.

---

*) Churfürſt Maximilian Joſeph erließ am 13. Oktober 1767 ein Mandat, und am 1. Dezember 1769 einen Verruf, worin die Unterthanen aus allen Ständen aufgefordert wurden, ſich mit den im Lande fabricirten wollenen Tüchern und Zeugen zu kleiden, da die inländiſchen Manufakturen im guten Zuſtande ſich befänden, und hat darum auswärtige Wollenwaaren und Modezeuge mit vierfachem Consumo Accisse belegt. Ferner vergl. das Mandat vom 7. Novbr. 1749 § 15 der Mayer. Gen.=Sammlg.

Aufwartungen.

Nach den Mandaten, wie oben allegirt, iſt den Stabs- und Oberoffizieren geſtattet, Aufwartungen bei Hof machen, und feierlichen Gelegenheiten an Allerhöchſt dero Hofe beiwohnen zu dürfen.

Almanach der Nation.-Garde v. J. 1812 S. 277 und

Kriegs-Miniſt.-Reſcr. vom 12. Oktober 1827, Reclamation des Landwehr-Offizier-Corps zu N. wegen Ausſchluſſes zu feierlichen Aufwartungen bei Hofe betr.

Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII S. 893 u. 894 § 798 u. 800.

Die Civilbehörden haben bei Reiſen allerhöchſter Perſonen aus regierenden und königlichen Häuſern durch ihren Vorſtand die Aufwartung dann anzubieten, wenn die Reiſenden über Mittag oder ſonſt länger am Orte verweilen, aufferdem aber hat der Amtsvorſtand ſeine Aufwartung allein anzubieten, und iſt bei Reiſen anderer Herrſchaften von dem Anerbieten der Aufwartung Umgang zu nehmen.

Allerh. Reſcr. vom 24. Novbr. 1833, dann lithographirtes Reſcript vom 17. Oktbr. 1834.

Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XX S. 152.

Zu § 33 der Landwehrordnung.

Bei Aufwartungen bei Hof benimmt ſich die Landwehr nach ſtrenger Analogie der für das ſtehende Heer jeweils gegebenen Dienſtformeln.

Verordn. vom 20. Novbr. 1837, Extrabeil. z. Intbl. 1837 Nr. 125, den Vollzug der Landwehrordnung vom 6. März 1826 in specie Theilnahme der Landwehr-Offiziere an Aufwartungen bei Hof betr. *)

Aufwiegelung.

Jede Militärperſon oder jedes andere bei der Armee ſtehende Individuum, welches überwieſen iſt, ſeine Kameraden zum Feinde überzugehen aufgewiegelt zu haben, ſoll als Haupt eines Complotts angeſehen, und mit dem Tode beſtraft werden, wenn auch die Deſertion nicht ſtatt gefunden hat. Die der Verführung Gehör geben, ſind nach dem Grade ihrer Theilnahme mit 2 — 10 jähriger Feſtungsſtrafe zu belegen.

Verordn. vom 19. Auguſt 1813 Art. 5 Reggsbl. S. 1053, die militäriſchen Strafen betr.

---

*) Siehe auch Miniſt.-Entſchl. vom 12. Oktbr. 1827, eine Reklamation des Landwehr-Offizier-Corps zu Würzburg wegen Ausſchluſſes bei feierlichen Aufwartungen bei Hof betr.

Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen.

Zu § 19 des revid. Gemeinde-Geſetzes.

Die durch das Geſetz ausdrücklich gebotene Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen hat nach folgenden Grundſätzen ſtatt zu finden:

a) die Urwahl-Liſten bilden die Matrikel ſämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder und ſind als ſolche ſtets in unbedingteſter Evidenz zu halten,

b) die übrigen einem Gemeinde-Bezirke Angehörigen, aber mit dem Gemeinde-Bürgerrechte nicht begabten Perſonen (§ 13 Ziff. 1, 2, 3 des revid. Gemde.-Edikts) ſind in geſonderten Verzeichniſſen vorzutragen, und zwar:

aa) die Inſaſſen und Beiſaſſen nach Formular I Anlage 1,

bb) die ausſchließend Heimathberechtigten nach Formular II Anlage 1,

cc) die Mieth- und Inleute nach Formular III, Anlage 1.

c) In dieſen Verzeichniſſen gebührt jeder Familie d. h. jedem Familienhaupte und ſeinen Angehörigen ein eigener Bogen ꝛc.

Verordnung vom 26. Novbr. 1837, Extrabeilage zum Intbl. 1837 Nr. 136 S. 6, 7 u. 8 Abthl. V.

(Vide Formularien I, II u. III.)

Beilage I.

Formular I.

In- und Beiſaſſen.

Vor- und Zuname.	Religion.	Zeit der Geburt.	Geburtsort.		Naturaliſation der Eingewanderten.		Art der Anſäſſigkeit in der Gemeinde u. Zeit der Aufnahme als In- od. Beiſaſſe.	Familien-Steueranlage.		Bemerkungen.
			In Bayern.	Im Auslande.						
			Kreis-Gericht.	Landgericht.	Zeit.	Art.		fl.	kr.	

Formular II.

Vor- und Zuname.	Wohnung. Haus-Nr.	Name und Stand der Eltern.	Ausſchließend Heimathsberechtigte.					Bemerkungen.
			Heimaths-Titl.	Erwerbs-Art.	Vormerkung des zeitlichen Wohnortes bei abweſenden Heimathsberechtigten.	Familienſt.-Anlage.		
						fl.	kr.	

Formular III. In- oder Miethleute.

Vor- und Zuname.	Wohnung. Haus-Nr.	Stand und Erwerb.	Familienstand.	Heimaths-Ort mit Aufführung der Certifikate.	Familiensteuer-Anlage.		Bemerkungen.
					fl.	kr.	

Aufzüge, öffentliche.

Bei öffentlichen Aufzügen iſt zuvor die Bewilligung der Polizey zu erholen, welche für die Aufrechthaltung der Ordnung dabei zu ſorgen hat.

Verordn. vom 24. Sept. 1808 Reggsbl. 1808 S. 2525.

Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volksfeſten liegt die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit den Polizey-Direktionen ob. Sie allein können zu dergleichen Veranſtaltungen die Bewilligung ertheilen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch verweigern, oder den Magiſtrat zu einer Abordnung einladen.

Verordn. v. 15. Sept. 1818 § 78 Geſ.-Bl. 602, das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direktion und dem Magiſtrat einer Hauptſtadt betr.

Augen.

(Siehe auch Kurzſichtigkeit, Schulweſen.)

Beſtimmung, was zur Schonung der Augen und zur Verminderung der Kurzſichtigkeit bei der Jugend in der Schule zu vermeiden ſey.

Verordn. vom 10. Okt. 1838 Intbl. S. 1641.

Augenärzte, ausländiſche.

(Siehe auch Operateur, Zahnärzte.)

Vorſchriften über die Beobachtungen bei Zulaſſung inländiſcher und ausländiſcher Individuen zur Ausübung ihrer Augen-Arzneikunde.

Allerhöchſte Verordn. vom 31. Aug. 1805 Nr. 2006 Döllgrs. Verordn.-Slg. Bd. X Thl. 2 zu § 18 lit. m des Edikts über das Medicinalweſen S. 969 § 408.

Nach § 56 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 reſſortirt die Zulaſſung fremder, durch den Kreis reiſender Aerzte und Operateure zu der Competenz der Kreis-Regierungen, Kammer d. J.

Vide Reggsbl. 1825 St. IL S. 929.

Vergleiche auch ein weiteres Reſcript vom 19. Sept. 1805 Churpfalzbayeriſches Reggsbl. vom J. 1805 St. XL S. 1012.

Augenbrillen.

(Siehe Kurzſichtigkeit.)

Deren Tragen iſt der Jugend verboten, wenn nicht die Nothwendigkeit durch ein ärztliches Zeugniß dargethan wird.

Verordn. vom 10. Okt. 1838 Intbl. S. 1641.

Augenſcheine.

(Siehe auch Beweiſe, Confrontationen, Generalunterſuchung, Gerichts-Land-Wundärzte, Spuren, Sections-Inſtrumente.)

Im Civilrechte:

In Culturszwiſtigkeiten iſt derſelbe nur durch ein nächſt entlegenes Gericht oder wenigſtens nur durch einen einzigen Commiſſär und Canzelliſten vornehmen zu laſſen.

Vergl. Meyer's Gen.-Samml. Bd. II Jahrgg. 1784.

Von dem Augenſcheine, der Gränz-Ausmeſſung und dem Grundriſſe.

Annotat. Pars II Cap. II § 13 Nr. 6.

Im Strafrechte:

Da die Koſten für Augenſcheine in Criminalſachen ſehr beträchtlich ſind, ſo haben die Appellations-Gerichte die Weiſung erhalten, in Fällen, wo ein unnöthiger Augenſchein eingenommen wurde, die aufgerechneten Koſten hiefür zu ſtreichen.

Verordn. vom 17. Dezbr. 1819 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. IX S. 789 die Augenſcheine in Criminalfällen betr.

Vorſchriften und Normen über die Erforſchung der Spuren durch vorzunehmenden Augenſchein bei Generalunterſuchungen nach Art. 74—82.

Vergl. das Strafgeſetzb. Thl. I Titl. II Cap. II.

Von den richterlichen Augenſcheinen (Art. 232) von wem Augenſcheine vorgenommen werden dürfen.

Vgl. Strafgeſ.-Buch Thl. I Titl. III Cap. IV.

Von dem richterlichen Augenſcheine, von wem Augenſcheine vorgenommen werden dürfen, resp. von den dabei nöthigen Perſonen, von den Sachverſtändigen, von den Augenſcheins-Protokollen und von dem Augenſcheine bei vorgefallenen Tödtungen.

Vgl. das Straf-Geſ.-Buch Thl. I Titl. III Cap. III Art. 233—245 von dem Beweiſe durch Augenſcheine.

Vgl. das Strafgeſ.-Buch Thl. I Titl. IV Cap. II Art. 261—262.

Zu Art. 97 des Strafgeſetz-Buches.

Von der Zuziehung der Sachverſtändigen bei Augenſcheinvornahmen in Criminalunterſuchungen zur Verifizirung des objektiven Thatbeſtandes.

Vgl. die allerhöchſte Verordn. vom 9. Mai 1814, Doppelm. Erläutrg. zum Strafgeſ.-Buche S. 156 Nr. 2 unter Beziehung auf die Art. 236—238.

Zu Art. 220 Thl. II des Strafgeſ.-Buches.

Beſtimmungen über die Vernehmungen bei Augenſcheinen resp. Confrontationen von Militärs-Perſonen und namentlich der Offiziere mit Inquiſiten aus irgend einem Stande.

Vgl. das Kriegs-Miniſt.-Reſcript vom 24. Juli 1833 u. Doppelm. Erläut. z. Strafgeſetzb. S. 187.

Zu Art. 232.

Wird der Augenſchein außerhalb des Amtsbezirkes vorgenommen, ſo paſſiren die höheren Diäten dafür.

Reſcript vom 8. Nov. 1832, vergl. v. Spieß'ſche Zuſammenſtellungen und Ergänzungen z. Strafgeſb. v. J. 1835 S. 64.

Zu Art. 237.

Wer kraft ſeines öffentlichen Amtes ein Parere gibt, iſt nicht an den Eid zu erinnern.

Reſcript vom 2. Dezbr. 1817 Nr. 179 vergleiche v. Spieß'ſche Erläuterungen zum Strafgeſb. Thl. II S. 64.

Der Augenſchein des ſtreitigen Ortes oder der Sache macht den ſichern Beweis und hat jedesmal Platz, ausgenommen post rem judicatam. Man ziehet nicht nur partes interessatas, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Sache peritos in arte dazu, vernimmt dieſe mit ihrem Gutachten, verhört allenfalls die ad locum geführten Zeugen, hält ein Protokoll darüber, und läßt die Partheyen ſelbſt gegen einander receſſiren. Die Augenſcheinskoſten fallen zwar dem verluſtigen Theil zur Laſt, werden aber einſtweilen ab impetrante vorgeſchoſſen. Zuweilen wird der Augenſchein nochmal wiederholet. Vor demſelben legt man den Partheyen auf, daß ſie beide mit einander oder jeder beſonders einen Handriß über den ſtreitigen Ort verfaſſen, und bei Gericht übergeben ſollen.

Cod. judic. bav. Cap. XII § 3 (ſieh auch Beweis § 9).

Augenſcheinskoſten.

Im Strafrechte:

Zu Art. 232 des Strafgeſ.-Buches.

Da die Koſten für Augenſcheine in Criminalſachen ſehr beträchtlich ſind, ſind die königlichen Appellations-Gerichte angewieſen, zur Vermeidung derſelben alle unnöthigen Augenſcheine zu unterlaſſen, dagegen aber auch ſogleich, wenn am Orte der Beſchädigung Au-

genſchein eingenommen wurde, zur Vernehmung an Ort und Stelle bezeichneter Perſonen (Strafgeſ.-Buch Thl. II Art. 85) zu ſchreiten.

Vgl. das Reſcript vom 17. Dez. 1819 L. S. 205 u. Doppelm. Erläut. S. 188.

Augsburg.

(Mehr ſiehe unter Landräthe.)

Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu dieſen haben in dem Kreiſe Oberbayern, Schwaben und Neuburg und Mittelfranken Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältniſſe der Familienzahl, auf dieſelbe Weiſe, wie in den übrigen Städten nach den Vorſchriften des Titl. I § 21—24 des Ediktes X zu wählen ſind.

Verordn. vom 15. Aug. 1828 Geſetzblatt 1828 St. VI S. 57 § 12 Nr. III zum Geſetze über die Einführung der Landräthe betr.

Augsburgerbier.

Daſſelbe darf in ganz Bayern um den in Augsburg einſchlüſſig des Lokalmalzaufſchlages regulirten Preis verſchenkt werden, und die Rückvergütung des Lokalmalzaufſchlages vom ausgeführten Bier an die dortigen Bräuer ceſſirt.

Verordn. vom 26. Mai 1832 Intbl. S. 561.

Ausbrennen, Auspichen der Fäſſer.

(Mehr ſiehe noch unter Fäſſer.)

Das Ausbrennen resp. Auspichen der Fäſſer muß außer dem Umfange der Orte und in gehöriger Entfernung von den Häuſern und Gebäuden geſchehen.

Verordn. vom 30. März 1791 Mayer's Gen.-Samml. v. J. 1797 S. 220 § 45, vergleiche auch hieher die Verordnung vom 26. Mai 1832 Intbl. S. 561.

Ausbrennen, resp. Auspichen der Todtenſärge.

(Mehr ſiehe noch unter Todtenſärge.)

Zur Verhütung von Anſteckungen und zur Erhaltung der Reinlichkeit der Leichenwägen müſſen bei allen Todtenſärgen die Fugen ausgepicht werden.

Polizey-Anordn. vom 18. April 1830 Münchner Pol.-Anz. St. 32 S. 430.

Ausdehnung.

(Bezüglich einzelner Geſetze für Bayern — mehr ſiehe unter Kriegslaſten.)

Die in Kriegslaſten-Peräquationsgeſetzen von Art. 1 — 20 vorgetragenen Beſtimmungen über die Ausſcheidung der verſchiedenen Kriegslaſten, ſo wie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Claſſifikation, ſollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend ſeyn.

Verordn. vom 22. Juli 1819 Geſ.-Bl. 1819 § 21 unter Bezug auf den Landtags-Abſchied v. J. 1825 Abth. III Nr. 6.

Ausdrücke.

Künftig ſollen in allen Eingaben an königl. Stellen und Behörden jeden Verwaltungsbereiches (die mittelbaren Stellen und Behörden nicht ausgenommen) anſtatt der Bezeichnung „Staatsminiſterium, Staatsregierung" lediglich die einfachen Ausdrücke „Miniſterium, Regierung" gebraucht werden, auſſerdem jede nicht entſprechende Eingabe von jener Stelle oder Behörde zur geeigneten Abänderung zurückgegeben werden wird.

Reggs.-Ausſchr. vom 23. April 1840 Intbl. St. 18 S. 509, den Gebrauch der Ausdrücke „Staatsminiſterium, Staatsregierung" betr.

Im Strafrechte:

Der Ausdruck „Feind" begreift auch die Rebellen oder Inſurgenten in ſich.

Zu Art. 302 des Strfgeſ.-Bchs. vergl. Anmerkungen hiezu Thl. III S. 19 und v. Spieß Ergänzungen S. 39.

Ausfertigungen. *)

(Mehr ſiehe unter Ausſchußmitglieder, Belohnungen, Botenordnung, Erkenntniſſe, Landwehrangelegenheiten, Poſtportofreiheit, Tax- und Stempelweſen, Urkunden.)

Die Collegien und Stellen ſind angewieſen, alle in Parthei-Sachen zu erlaſſenden Ausfertigungen mit dem Buchſtaben P. S.

*) Allerh. Entſchließung vom 3. Auguſt 1820 — Juſtiz-Miniſt.-Entſchl. vom 19. Febr. 1821 — Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 16. Jäner 1824 Nr. 5687 — Allerh. Entſchl. vom 11. Febr. 1825 Nr. 846.
Miniſt.-Entſchl. vom 25. Mai 1832 Nr. 10,940, die Ausfertigungsform

(Parthei = Sache) zu bezeichnen, weil dieſe nicht Poſtportofreiheit genießen.

Verordn. vom 12. Dezbr. 1806 § 10 Reggsbl. 1807 S. 8, die Poſtporto=Freiheit betr.

Die Unterbehörden haben ſich in Ausfertigungen an Privat=Partheien der in der Verordnung vom 19. Oktober 1812 Reggsbl. S. 1834 vorgeſchriebenen Formel zu bedienen.

Berechtigte Boten dürfen die mit Taxen nnd Sporteln belegten Ausfertigungen königl. Stellen mitnehmen, in ſo ferne ſie mit der Ueberſchrift der expedirenden Behörde verſehen, und mit dem Tax=Betrag in die Botenkarte eingezeichnet ſind.

Erl. vom 25. Novbr. 1812 Reggsbl. S. 2031.

Die Herrſchafts= und Patrimonialgerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn ꝛc.

Ed. vom 26. Mai 1818 § 65 Geſ.=Bl. S. 243, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

Verordn. vom 26. Mai 1818 § 3 Geſ.=Bl. S. 190, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr.

Zur Zeit einer Reichsverweſung werden alle Ausfertigungen im Namen des minderjährigen oder in Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen und unter deſſen Siegel „des Königreiches Bayern Verweſer" erlaſſen.

Verf. = Urkunde vom 26. Mai 1818 Ttl. II § 15 Geſ.=Bl. S. 109.

Die Zuſchriften und Ausfertigungen der Magiſtrate ſollen ohne Bezeichnung eines Senats oder andern Geſchäftsabtheilung blos die Aufſchrift enthalten:

An den Magiſtrat der Stadt oder des Marktes N.

Inſtrukt. vom 21. Sept. 1818 § 17 Reggsbl. S. 1057, die Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.

Die Ausfertigungen der Magiſtrate an coordinirte Stellen ſind in der Form eines Anſinnens, an ſubordinirte aber in der Form eines Auftrages zu ſtellen.

---

der die Kreisregierungen und Kreiskommando's zugleich berührenden Miniſterial = Verfügungen betr.

Miniſt. = Entſchl. vom 32. Septbr. 1832 Nr. 14,237 und

Miniſt. = Entſchl. vom 10. April 1833 Nr. 21,699, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr = Kreiskommando's an untergebene Stellen zu erlaſſenden Verfügungen in Landwehr=Angelegenheiten betr.

Magiſtrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, zeichnen ſich:

„der gehorſame ꝛc. ꝛc."

Ob. Inſtrukt. § 29 Reggsbl. S. 1062.

Den erblichen oder lebenslänglichen Reichsräthen, die keine Standesherren ſind, iſt in ihren übrigen Titulaturen das Prädikat: „Herr Reichsrath" zu geben.

Erl. vom 30. Juni 1819 § 1 Reggsbl. S. 625, die Ehrenvorzüge der Reichsräthe betr.

Vorſchriften für die Form der Ausfertigungen des Staats-Rathes betr.

Verordn. vom 18. Novbr. 1825 § 20 Reggsbl. S. 883, Inſtruktion für den Staatsrath.

Die Landtagsabſchiede werden von ſämmtlichen dirigirenden Miniſtern und dem Feldmarſchall kontraſignirt.

Verordn. vom 9. Dezbr. 1825 § 123, 124 Reggsbl. S. 106, die Formation der Miniſterien betr.

In der Miniſterial-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts werden die nach den Beſchlüſſen des oberſten Kirchen- und Schulrathes entworfenen und durch deſſen Vorſtand revidirten Aufſätze, wenn der Gegenſtand zur Entſcheidung reif iſt, dem Miniſter des Innern zum „**Expediatur**" vorgelegt ꝛc.

Verordn. vom 17. Dezbr. 1825 § 18 — 20 Reggsbl. S. 1039, die Miniſterial-Sektion für Kirche und Unterricht betr.

Bei den Kreisregierungen werden die nach den Beſchlüſſen entworfenen Aufſätze, wenn der Direktor den Sitzungen beigewohnt hat, von demſelben revidirt, auſſerdem aber von dem älteſten Rathe unterzeichnet und durch den Commiſſair und Präſidenten mit dem **expediatur** verſehen.

Verordn. vom 17. Dezbr. 1825 § 139, 140, den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Die Sektion des Bauweſens erläßt ihre Aufträge in der Form von Miniſterial-Reſcripten unter der Schlußformel

„aus allerhöchſter Vollmacht der Miniſterialſektion des Bauweſens."

Verordn. vom 26. Dezbr. 1835 § 37 Reggsbl. 1826 § 39, die Leitung des Bauweſens betr.

Die Rechnungskammer, welche dem oberſten Rechnungshof und

den Staatsminiſterien ſubordinirt iſt, fertiget ihre Reviſionsakten und übrigen Beſchlüſſe unter der Eingangsformel:

„Im Namen ꝛc. ꝛc.“

Verordn. vom 11. Jäner 1826 § 42, 66 Reggsbl. S. 186, 197, das Finanzweſen betr.

Vorſchriften, was den bei Ausfertigungen anzuwendenden Stempel betrifft.

Gerets Smmlg. Bd. XII im Anh. S. 6, 17, Erl. die Taxen von Ausfertigungen bei Adminiſtrativ-Stellen betr. vom 19. Septbr. 1822 Gerets Smmlg. Bd. XII S. 1293, dann Erl. vom 26. Oktbr. 1822 Gerets Smmlg. Bd. XIII.

Die Verfaſſung räumt den Gemeinden und Stiftungen als Corporationen das Recht der Siegelmäßigkeit nicht ein, daher Verträge über Erwerbung und Veräuſſerung von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten, ſo wie über grundherrliche Verhältniſſe im Entwurfe der competenten Gerichtsbehörde zu förmlicher Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen ſind, und letztere muß bewirkt werden, ohne die Abordnung von Magiſtratsgliedern dazu zu verlangen.

Dagegen ſteht der Gemeindebehörde Selbſtausfertigung grundherrlicher Conſenſe und Atteſte in ſo ferne zu, als es ſich nicht um vertragsmäßige Regelung der Verhältniſſe zwiſchen Grundherrn und Grundholden handelt, und es iſt ihnen in ſolchem Falle die Erhebung einer Taxe von 30 kr. neben dem von dem Grundholden zu tragenden Stempel geſtattet.

Allerh. Entſchl. vom 3. Auguſt 1820 — Juſtiz-Miniſt.-Entſchl. vom 19. Febr. 1821 — Miniſt.-Entſchl. vom 29. Oktbr. 1823 Nr. 11,714 — Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 16. Jäner 1824 Nr. 5687 — Allerh. Entſchl. vom 11. Febr. 1825 — Allerh. Verordn. vom 26. Novbr. 1837 Ext.-Bl. z. Intlbl. Nr. 136 Abth. XLII Nr. 127 S. 83 u. 84, den Vollzug des revid. Gemde.-Ed., hier die Ausfertigung der Urkunden über Eigenthums-Veränderungen und grundherrliche Verträge betr.

Alle Zuſchriften und Ausfertigungen an die Kirchenverwaltungen erhalten die Aufſchrift:

An die Verwaltung des katholiſchen (proteſtantiſchen ꝛc.) Kirchenvermögens zu N. (Sind irgendwo mehrere Kirchenverwaltungen resp. Kirchengemeinden der nämlichen Confeſſion, ſo muß die betreffende Kirche bezeichnet werden.)

Die ſchriftlichen, nach der Stimmenmehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden vom Verwaltungs-Mitgliede, welches dieſe

bearbeitet hat, und von dem Pfarrer, — wenn dieſer aber ſelbſt der Referent war, von dieſem und dem ihm zunächſt folgenden Verwaltungs-Mitgliede unterzeichnet.

Die Ausfertigungen ſelbſt unterzeichnet der Pfarrer; ſie werden, in ſo ferne ſie an gleichgeſtellte Behörden gerichtet ſind, in der Form eines Anſinnens, — an untergeordnete Perſonen aber in der Form eines Auftrages geſtellt ꝛc.

Geſetz vom 1. Juli 1834, Geſ.-Bl. 1834.

Die Form der Ausfertigungen des Oberconſiſtoriums oder Conſiſtoriums iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueberſchrift:
„Im Namen Seiner Majeſtät ꝛc.“
die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:
„Königl. Proteſtantiſches Oberconſiſtorium.“

b) die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörden an, von welcher, und an welche geſchrieben wird:
„Das Königl. Conſiſtorium zu N.“
an ꝛc. ꝛc.
die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes, der Sekretair kontraſignirt.

Verordn. vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. XVIII S. 449 § 26, bezüglich zum Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde im Königreiche, als Anhang zum § 103 des Edikts über die äuſſern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchl. Angelegenheiten in der Beil. II zu Ttl. IV § 9 der Verf.-Urkde. betr.

Die Ausfertigung der Urkunden über Eigenthums-Veränderungen und grundherrliche Verträge betr.

Verordn. vom 26. Novbr. 1817 Extrabeil. zum Intbl. 1837 Nr. 136 S. XLII, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr.

In den Verleihungs-Ausfertigungen ꝛc.

Allerh. Verordn. vom 16. Novbr. 1822 Intbl. St. 49 S. 921 und Reggsbl. S. 1129 Nr. 10, die Botenordnung betr.

Die richtige Bezeichnung der amtlichen Ausfertigungen betr.

Verordn. des kgl. Appellationsgerichts Oberb. vom 10. Dezbr. 1859 Intbl. St. 53 S. 1735.

Die Ausfertigung von Hypothekenbriefen betr.

Finanz = Miniſt. = Entſchließung vom 8. Jäner 1839 Intbl. St. 30 S. 989 ad Nrm. 5715.

Wenn Ausfertigungen in Privatſachen nicht unmittelbar an die Intereſſenten gerichtet ſind, ſondern durch Mittelbehörden laufen, und auf dieſem Wege an die Intereſſenten gelangen, muß das Poſtporto gleichfalls erhoben werden ꝛc.

Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 Döllgrs. Supplm. = Bd. X S. 88 § 6.

Die Entſchließungen, welche nicht in Folge allerhöchſter Befehle zu expediren, oder wegen umſtändlicher Entſchließung oder ſonſtiger Urſache zur beſondern Ausfertigung geeignet ſind, ſollen zur Seite des betreffenden Einlaufes, der ſie veranlaßte, ausgefertiget, und vor der Expedition im Einlaufs = Journal und dem betreffenden Akte kurz, jedoch erſchöpfend, vorgetragen werden.

Die Miniſterial = Ausfertigungen in Gegenſtänden des Vollzuges werden in der bisherigen Form und mit der Unterſchrift des Kriegs-Miniſters erlaſſen, und von dem General-Sekretair kontraſignirt.

Alle bisher an das Armee-Commando ergangenen Ausfertigungen ergehen daher vom Kriegs = Miniſterium unmittelbar an die Diviſions- und Corps = Commando's, welche auch unmittelbar dahin zu berichten haben.

Allerh. Verordn. v. J. 1829 Döllgrs. Verordngs. = Smlg. Supplm. = Bd. X S. 48, 49 u. 51 § 13, 15 u. 22, die Formation des Kriegs-Miniſteriums.

Den amtlichen Ausfertigungen iſt bei eigener Verantwortlichkeit des Beamten beizuſetzen, ob ſolche Regierungs- oder Parthei = Sachen betreffen.

Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 Döllgrs. Verordn. = Sammlg. Bd. X S. 86 § 2 Nr. 4, die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr.

Taxen für Ausfertigungen der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegſchaftsräthe können nur nach Maßgabe der beſtehenden Tax-Ordnung erhoben, und müſſen im Falle ihrer Zuläſſigkeit der betreffenden Gemeinde-, Stiftungs- und Armenkaſſa verrechnet werden. Insbeſondere können die Gemeindediener für das Vorrufen der Partheien nur die taxordnungsmäßigen Gebühren anſprechen.

Verordn. vom 26. Novbr. 1837 Extrabl. Intbl. Nr. 136 Abth. LXX Nr. 180 lit. d S. 131, zu § 39 des revidirten Gemeinde-Edikts, hier den Vollzug deſſelben betr.

Die Land- und Herrſchaftsgerichte, welche auf den Grund des

§ 45 Beilage VI der Verfaſſungs-Urkunde ein Patrimonial-Gericht vorübergehend verwalten, haben ſich bei Ausfertigungen der Form zu bedienen, wie ſie coordinirten Behörden zuſteht.

Königl. Reggs.-Ausſchrbg. vom 8. März 1834 ad Nrm. 9441 Intbl. St. XI S. 373 u. 374 Nr. 1 u. 2.

Im Civil-Rechte:

Nachdem ſich über die Ausfertigung der Erkenntniſſe in Civil-Prozeß-Sachen nach § 34 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 mehrere Anſtände ergeben haben, ſo hat das königl. allerhöchſte Juſtiz-Miniſterium im Einverſtändniſſe mit dem königl. Finanz-Miniſterium mit Rückſicht auf die Entſchließung vom 13. Juni 1834 beſchloſſen, daß:

1) Das Concept des Erkenntniſſes, welches nur im Falle der Unleſerlichkeit und zwar von Amtswegen in Reinſchrift nebſt Entſcheidungsgründen zu den Akten zu bringen iſt, wird als Original an die Kläger auf dem normalmäßigen Stempelpapier ausgefertigt, an die beklagte Parthei aber, ſowie an dritte allenfalls hiebei Betheiligte, wird einfache Abſchrift auf 3 kr. Stempelpapier hievon hinausgegeben.

2) Bei den Akten bleibt nur der Aufſatz des Erkenntniſſes, auf welchem die Taxen- und Stempelbeträge zu notiren ſind.

3) Zur Ausfertigung der Sentenzen bedarf es künftighin keiner beſondern Zuſtelldekrete, ſondern die Inſinuation der Reinſchrift des Urtheils, auf deren Auſſenſeite die, durch dießſeitige Ausſchreibung vom 24. Dezbr. v. Js. angeordnete Vormerkung des Tages der Zuſtellung, wie bei andern Dekreten, zu geſchehen hat, vertritt deren Selle.

Verordn. vom 11. Mai 1842 Intbl. St. 23 S. 724 — 725 ad Nrm. 4514, die Ausfertigung gerichtlicher Erkenntniſſe nach § 64 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 betr.

Im Strafrechte:

Zu Art. 375 des Strafgeſ.-Bches.

Das allerhöchſte Reſcript vom 30. Novbr. 1813 gibt die Vorſchrift, in welcher Form alle Criminal- und ſtrafgerichtlichen Erkenntniſſe I. und II. Inſtanz von den Appellationsgerichten ausgefertiget werden ſollen.

Vergl. das allerhöchſte Reſcript vom 20. Auguſt 1814 L. S. 47 ad 3 und Doppelm. Erläut. zum Strafgeſ.-Buche S. 223.

Ausfuhr.

(Siehe auch Einfuhr, Fourage, Gewerbserzeugniſſe, Zollweſen.)

Die Ausfuhr von Getreid und Vieh, wie auch von den übrigen Produkten des Pflanzen- und Thierreichs ins Ausland haben die Kreisſtellen in ihren Jahresberichten ſo viel möglich ſummariſch zu bemerken, und die Beförderungsmittel des Ausfuhrhandels überhaupt anzugeben.

Verordn. vom 27. Septbr. 1808 Reggsbl. 1808 S. 1725.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mitbegriffen, ſind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarif als ausgangszollfrei erklärt ſind. ꝛc.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828 § 69 — 77 Geſ.-Bl. S. 209 — 212, die Zollordnung betr.

Die Regierung kann den Durch- und Ausgangszoll von allen aus dem Königreiche ausgehenden Handels-Gütern aufheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden vermindern; auch kann ſie das Weggeld bei der Einfuhr ſowohl im Allgemeinen, als auf einzelnen Straſſen-Zügen herabſetzen, auch ganz aufheben, jedoch unter Bedingungen.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828 § 28 Geſ.-Bl. S. 196, die Zollordnung betr.

Beſtimmungen, welche gegeben worden ſind, um den Handels-Verkehr mit dem Auslande zu erleichtern, in Hinſicht der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe.

Verordn. vom 8. Febr. 1829 Reggsbl. St. VII S. 121, die Zollbehandlung der unverkauft vom Auslande zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe betr.

Nach der unten allegirten hohen Entſchließung des königl. Appellations-Gerichtes für Oberbayern haben Se. Majeſtät die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz wieder frei gegeben, was hiemit den mit dem Vollzuge des Zollgeſetzes beauftragten Untergerichten zur Kenntniß dient.

Verordn. vom 18. Mai 1841 Intbl. St. 22 S. 566 ad Nrm. 6171, die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz betr.

Vorſchriften über das Zollweſen resp. über die Ausfuhr inländiſcher Produkte.

Verordn. vom 18. Novbr. 1837 Geſ.-Bl. St. X S. 178 § 2 u. 3.

Vorſchriften und Normen über die Pferde-Ausfuhr.

Verordn. vom 15. Juni 1841 Intbl. St. XXV S. 643 ad Nrm. 17,626 und 7. Auguſt 1841 Intbl. St. 25 ad Nrm. 22,890 S. 884.

Allgemeine Vorſchriften über die Waaren-Ausfuhr.

Verordn. vom 17. Novbr. 1837 Geſ.-Bl. St. X S. 190 § 29 — 33.

Die Ausfuhr aller inländiſchen Erzeugniſſe der Natur und der Kunſt in das Ausland iſt geſtattet.

Geſetz vom 17. Novbr. 1837 Geſ.-Bl. St. X S. 178 § 2, über das Zollweſen betr.

Bei den Oberzollämtern können alle Gegenſtände der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr in unbeſchränkten Quantitäten ein- und austreten ꝛc.

Verordn. vom 8. Febr. 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. X S. 11 § 1, die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollſtationen und Nebenzoll-Stationen betr.

Die in das Ausland gehenden und verkauft zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe ſollen bei der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangszolle, bei der Wiedereinfuhr aber nur dem im § 20 der Zollordnung feſtgeſetzten Zollbeiſchlage von jenem Eingangszolle unterworfen ſeyn, mit welchem der Tarif die gleichen Waaren ausländiſchen Urſprungs belegt ꝛc.

Allerh. Verordn. vom 8. Febr. 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Supplem.-Bd. X S. 23 § 1, die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe betr.

Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreiſes, welche nach dem dieſſeits des Rheines liegenden Vereinsgebiete verſendet werden, ſind bei ihrer Ausfuhr frei von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, ſo wie auch die Produkte und Fabrikate des dieſſeits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes bei ihrer Ausfuhr nach dem Rheinkreis gleiche Zollfreiheit genießen ſollen ꝛc.

Allerh. Verordn. vom 29. Novbr. 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Supplem.-Bd. X S. 157 § 6, 159 § 12, 162 § 16, die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die Hohenzollernſchen Fürſtenthümer beſtehenden Zoll-Ordnung und des dazu gehörigen Zoll-Tarifes im Rheinkreiſe betr.

Im Civilrechte:

Von **Contractibus consensualibus**, vielmehr von den Dingen, deren Ausfuhr verboten iſt.

Annot. Pars IV Thl. IV Cap. III § 3 Nr. 2.

Ausgaben. *)

(Siehe auch Kirchenverwaltungen.)

Allgemeine Beſtimmungen

über die Erleichterung derſelben, über die Competenz zur Anweiſung und über die Anwendung der Zahlungs-Inſtruktion vom 2. März 1814.

Nach Abſchn. III Cap. II § 3 der Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Edikts vom 1. Oktober 1807 Reggsbl. 1808 S. 249 beſtand die dritte Verbindlichkeit der königl. Adminiſtratoren in Erleichterung der Laſten, welche dadurch auch erzielt werden kann, wenn die auf dem Stiftungs- und Communal-Vermögen ruhenden Laſten, falls ſie zum Behufe der Verwaltung überflüſſig oder entbehrlich, und nach der Natur des Zweckes ungeeignet ſind, ganz aufgehoben, die nothwendigen oder nützlichen Ausgaben hingegen in der Art gemindert werden, daß für den Zweck ſelbſt keine Vernachläſſigung, für die Individuen des Zweckes keine fundationsmäßige oder unrechtliche Verkürzung, und für die Verwaltung die ſchädliche Rückſicht nicht eintritt, entweder dem Verwaltungs-Perſonale eine unüberſehbare Laſt der Geſchäfte aufzudringen, oder die Beſoldungen ſo zu ſtellen, daß die Bedienſteten von Nahrungsſorgen nicht geſchützt, ſofort zu Abwegen verleitet werden ꝛc. **)

In welchen Fällen vor einer Zahlungs-Anweiſung die Erinnerung der Gemeinde-Bevollmächtigten und die höchſte Regierungs-Genehmigung erholt werden müſſe, kömmt in § 82, 83 und 123 des Gemeinde-Edikts vor. ***)

Beſondere Beſtimmungen

über den Zahlungs-Anfangs-Termin der Ausgaben, über die Verrechnung, über die Art der Anweiſung bei niedern Kirchen-Dienſten, bei Bauten- und Regie-Bedürfniſſen und in außerordentlichen Fällen. ****)

---

*) Vergl. auch die Zuſammenſtellung derſelben resp. den Fundirungs-Etat. Haberſtumpfs Handbuch vom Jahre 1834 Abth. II S. 46 und 47 § 37.

**) Hieher vergl. die Dienſtes-Pragmatik vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 S. 333 § 10 — 15, über die Vergehen der Bedienſteten.

***) Hinſichtlich der Competenz-Verhältniſſe der Magiſtrate II. und III. Klaſſe, dann in Städten und Märkten endlich der Landgemeinden vergl. das Edikt vom 18. Mai 1818, zu Erſtern § 123, zu Letztern den § 94.

****) Hieher vergl. die Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jäner 1805 Reggsbl. 1805

Die innern Ausgaben des Kriegsminiſteriums reſſortiren zum Sekretariate.

Allerh. Verordn. vom 31. Jäner 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplementbd. X S. 63 Eintheilung der Geſchäftszweige des Kriegs-Miniſteriums in sp. die Formation des kgl. Kriegs-Miniſteriums betr.

Zur Beſtreitung für alle nöthigen Ausgaben verbleibt der Landgeſtüts-Anſtalt ihre gegenwärtige Dotation.

Allerh. Verordn. vom 27. Sept. 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplementbd. X S. 133 § 3 die Organiſation des Landgeſtütweſens betr.

Ausgangscertifikate.

Im Eingangsamte werden die Gegenſtände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, ſo weit ſie zum Verbleiben im Lande beſtimmt ſind, nach dieſem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäſſigen Abgaben, ſo weit dergleichen vorbehalten ſind, in freien Verkehr geſetzt.

Allerh. Verordn. vom 11. Jäner 1830 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplementband X S. 243 § 8 u. 246.

Ausgangs-Zoll.

(Abänderungen, Ausnahms-Zoll, Zolltarif.)

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif:

Geſ. vom 17. November 1837 St. X S. 179 Abſchn. II § 5 Nr. 2 den Ausgangs-Zoll im Verkehr mit andern Ländern betr.

Für die Entrichtung des Ausgangs-Zolles iſt derjenige Tarifſatz maßgebend, der an dem Tage gültig iſt, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland angemeldet und zur Abfertigung geſtellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangs-Zolles ein, und werden, nach erfolgter Publikation der dießfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Gränze während der Gültigkeit des geringeren Tarifſatzes

S. 255 und resp. 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. S. 333 und bezüglich der Ausgaben auf niedere Kirchendienſte die allerhöchſte Verordnung vom 30. Dez. 1810 Reggsbl. 1811 S. 17, bezüglich der Bauausgaben in Städten und Märkten die allerhöchſte Verordn. v. 26. Dez. 1808 Reggsbl. 1809 S. 65.

nicht mehr bewirkt werden kann, ſo iſt von dem Amte, welches den Ausgangs-Zoll erhebt, die nach § 35 der Zollordnung, in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfriſt derſelben dergeſtalt feſtzuſetzen, daß ſolche bei Verſendungen zu Lande die Dauer von vier, und beim Transport auf Flüſſen die Dauer von acht Wochen nach geſchehener Anmeldung und Verzollung nicht überſchreitet.

Werden innerhalb dieſer Friſt die Waaren nicht ausgeführt, ſo folgt daraus, bei ſpäterer Ausfuhr derſelben, die Verpflichtung zu anderweiter Entrichtung des Ausgangs-Zolles nach dem neuen Tarifſatze; jedoch ſoll, wenn in Fällen der Art ſonſt kein Bedenken obwaltet, ſtatt nochmaliger Erhebung des Ausgangs-Zolles, nur der Unterſchied zwiſchen beiden Tarifſätzen von dem Ausgangsamte noch erhoben werden dürfen.

Verordnung vom 27. Dezbr. 1841 Reggsbl. 1841 Nr. 54 S. 1258 lit. c. Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze betr.

Von dem Ausgange im Grenzverkehr, dann von dem Ausgang und Ausgangs-Zoll in den Vereins-Zoll-Staaten, in sp. den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayeriſch-Würtembergiſchen und Preußiſch-Heſſiſchen Zollvereines betr.

Allerhöchſte Verordnung vom 21. Dezember 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlung Supplmtbd. X S. 164 § 6.

Den Vollzug des Art. 17 des zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerſeits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Heſſen andererſeits geſchloſſenen Handelsvertrages betr.

Allerhöchſte Verordn. vom 27. Dezbr. 1829 Döllgrs. Verordn. Sammlg. Supplmtbd. X S. 267 u. 268.

Dann den zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Heſſen abgeſchloſſenen Handelsvertrag betr.

Allerhöchſte Verordn. vom 27. Mai 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplementband X S. 103 Art. 4.

Die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe betr.

Allerhöchſte Verordn. vom 8. Febr. 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplementbd. X St. 23 § 1.

Von allen durch das Zollgebiet der vereinten Staaten ohne Abſtoß und unmittelbar, oder als Hallgüter durch die Hallämter tranſi-

tirenden — und ebenſo auch von den in das Ausland verſendet werdenden, einheimiſchen Poſtwagenſtücken — wird kein Ausgangs-Zoll erhoben.

Allerhöchſte Verordnung vom 13. Sept. 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplmtbd. X S. 123 § 1 die Zollbehandlung der Poſtwägen betr.

In Uebereinſtimmung mit dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 § 27 u. 28 wird im Rheinkreiſe proviſoriſch nach dem Wunſche des dortigen Landrathes vom Getreide, Mehl, Malz, Hanf, Flachs, Vieh, Schaafwolle, Steinkohlen, kein Ausgangs-Zoll, und von Schaafen und Hammeln kein Eingangs-Zoll erhoben.

Allerh. Verordn. v. 23. Nov. 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplmtbd. X S. 150 Art. III.

Die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer beſtehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zoll-Tariſs im Rheinkreiſe betreffend.

Allerh. Verordn. v. 29. Nov. 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Suppltbd. X S. 157 § 7, 158, § 9, 159, § 12 u. 162, § 16.

Von der Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollſtationen und Nebenzollſtationen hinſichtlich des Ausgangs-Zolles.

Allerh. Verordn. vom 8. Febr. 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplbd. X S. 11 § 1.

Ausgedingbriefe.

In Fällen, wo Austrags- oder Ausgedingbriefe den Uebergabs- und Kaufbriefen einverleibt ſind, ſoll die zu taxirende Summe in einem dreijährigen Anſchlage des bedungenen jährlichen Austrages beſtehen, wie dieſes bereits in der Taxordnung vom Jahre 1735 verordnet wurde.

Erl. die Taxirung der Austragsbriefe betr. v. 29. Okt. u. 9. Nov. 1812 Geret's Sammlg. Bd. III S. 20.

Ausgeſeſſene.

Wenn Jemand an einem Orte ein beſteuertes Haus oder Gründe beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verpflichtet, ſich durch einen gehörig Bevollmächtigten als Gemeinde-glied vertreten zu laſſen.

Die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr., V. v. 17. Mai 1818 Titl. II Cap. I § 14 Geſbl. S. 55.

Ausgewieſene.
(Heimathloſe, Vaganten.)

Die authentiſche Interpretation des mit Preußen beſtehenden Staatsvertrages wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen betreffend.

Miniſt.=Entſchl. v. 2. April 1840 Reggsbl. St. 12 S. 227—232.

Die authentiſche Interpretation des mit Sachſen abgeſchloſſenen Staatsvertrages wegen gegenſeitiger Aufnahme von Heimathloſen und Vaganten betreffend.

Miniſt.=Entſchl. vom 29. Auguſt 1840 Reggsbl. St. 31 S. 587—592.

Bekanntmachung, authentiſche Interpretation der Staatsverträge über Heimathloſe und Vaganten betr.

Miniſt.=Erkl. v. J. 1817 Rggsbl. S. 1314 — 1319, die Erläuterung und Ergänzung der mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Ausgewieſenen beſtehenden Convention betr.

Bekanntmachung, authentiſche Interpretation der Staatsverträge über Heimathloſe und Vaganten betr. S. 1365—1367.

Die Erläuterung und Ergänzung der mit der herzoglich Sachſen Coburgiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Ausgewieſenen beſtehenden Convention vom 11/12. Dez. 1822, die Ausdehnung derſelben auf das Herzogthum Gotha betr.

Miniſt.=Erkl. vom Jahre 1817 Reggsbl. 1367—1372.

Zur Beſeitigung derjenigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, welche ſich ſeither über die Beſtimmungen des § 2 a u. c der kgl. bayeriſchen und kgl. preußiſchen Regierung beſtehenden Convention wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen vom 9. Mai und 6. Juni 1818, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage; — ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit ſelbſtſtändiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unſelbſtſtändigen Kinder derſelben von Einfluß ſeyen? ſo wie

b) über die Beſchaffenheit des § 2 c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und der Begriff der Wirthſchaftsführung ergeben haben, ſind die gedachten Regierungen, ohne hiedurch an dem, in der Convention ausgeſprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenſchaft eines

Individuums jedesmal nach der eigenen innern Geſetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen ſey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiters, nachſtehende Grundſätze gegenſeitig zur Anwendung gelangen zu laſſen, und zwar:

Zu a)

1. daß unſelbſtſtändige Kinder ſchon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für ſich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines beſonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unſelbſtſtändigkeit ihrer Kinder erwerben, — ingleichen
2. daß dagegen einen ſolchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unſelbſtſtändiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche ſich nach dem Tode des Vaters derſelben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unſelbſtſtändiger Kinder lediglich die Laudition ihres Vaters entſcheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zuſtimmung ihrer vormundſchaftlichen Behörde eintreten können.
3. Als unſelbſtſtändig ſind jene Kinder anzuſehen, welche das 25ſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht ſchon früher für ſich ſelbſt ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächſtdem ſoll

Zu b)

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde läſtig geworden, auszuweiſen beabſichtiget, in den Fällen des § 2 c der Convention eintreten:

1. Wenn der Auszuweiſende ſich in dem Staate, in welchem er ausgewieſen werden ſoll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthſchaft geführt hat, wobei zur näheren Beſtimmung des Begriffes von Wirthſchaft anzunehmen iſt, daß ſolche auch darin ſchon eintrete, wenn ſelbſt nur eines der Eheleute ſich auf eine andere Art, als im herrſchaftlichen Geſindedienſte, Beköſtigung verſchafft hat; — oder

2. wenn Jemand ſich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen ſoll, verheirathet, jedoch darin ſich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Conſtituirung eines Domizils, Verheirathung und ſonſtige Rechtsverhältniſſe nicht weiter ankommen ſoll.

Endlich ſind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die reſpektiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angeſonnen wird, der in der Convention und vorſtehend aufgeſtellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet bei der darüber ſtattfindenden Correſpondenz ſich nicht vereinigen, und iſt die dießfällige Differenz derſelben auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen, ſo wollen beide Theile den Streitfall zur compromiſſoriſchen Entſcheidung eines ſolchen dritten deutſchen Bundesſtaates ſtellen, welcher ſich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen in denſelben Vertrags-Verhältniſſen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromiſſes zu erſuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet werden ſoll.

An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden

Bis die ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläſſig iſt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiet das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befunden, die Verpflichtung, daſſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

Vorſtehende Erklärung ſoll gegen eine gleichlautende königl. preußiſche Miniſterial-Erklärung ausgewechſelt, und ſodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Miniſt.-Erkl. vom 26. März 1840 Intbl. St. 19 S. 547—550, die authentiſche Interpretation des mit Preußen beſtehenden Staatsvertrages wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen.

Nachdem mit der großherzoglich heſſiſchen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des im Oktober 1817 wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen abgeſchloſſenen Staatsvertrages getroffen worden, ſo wird die hierüber mit kgl. Allerhöchſter Ermächtigung ausgefertigte Miniſterial-Erklärung, nachdem ſolche gegen eine gleichlautend großherzoglich Heſſiſche Miniſterial-Erklärung ausgewechſelt worden, hiemit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Zur Beſeitigung derjenigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, welche ſich ſeither über die Beſtimmungen des § 2 a u. c der zwiſchen der königlich bayeriſchen und der großherzoglich heſſiſchen Regierung ſeit dem Monate Oktober 1817 in Wirkſamkeit beſtehenden Convention wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: „ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit ſelbſtſtändiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unſelbſtſtändigen Kinder derſelben von Einfluß ſeyen? ſowie

b) über die Beſchaffenheit des § 2 c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes

ergeben haben, ſind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgeſprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenſchaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Geſetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen ſey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachſtehende Grundſätze gegenſeitig zur Anwendung gelangen zu laſſen, und zwar:

Zu a)

1. daß unſelbſtſtändige Kinder ſchon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für ſich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines beſonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unſelbſtſtändigkeit ihrer Kinder erwerben, — ingleichen

2. daß dagegen einen ſolchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unſelbſtſtändiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche ſich nach dem Tode des Vaters

derſelben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter er-eignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unſelbſtſtändiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entſcheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zuſtimmung ihrer vormundſchaftlichen Behörde eintre-ten können.

3) als unſelbſtſtändig ſind jene Kinder anzuſehen, welche das 25ſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht ſchon früher für ſich ſelbſt ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nach dem ſoll

Zu b)

Die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Ueber-nahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde läſtig geworden, auszuweiſen beabſichtigt, in den Fällen des § 2 c der Convention eintreten:

1. wenn der Auszuweiſende ſich in dem Staate, in welchem er ausgewieſen werden ſoll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirthſchaft geführt hat, wobei zur näheren Be-ſtimmung des Begriffes von Wirthſchaft anzunehmen iſt, daß ſolche auch dann ſchon eintrete, wenn ſelbſt nur eines der beiden Eheleute ſich auf eine andere Art, als im herrſchaftli-chen Geſindedienſte, Beköſtigung verſchafft hat; oder

2. wenn Jemand ſich zwar nicht in dem Staate, der ihn über-nehmen ſoll, verheirathet, jedoch darin ſich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Con-ſtituirung eines Domizils, Verheirathung und ſonſtige Rechts-verhältniſſe nicht weiter ankommen ſoll.

Endlich ſind die genannten Regierungen zugleich annoch über-eingekommen:

Können die reſpektiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angeſonnen wird, der in der Con-vention und vorſtehend aufgeſtellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber ſtattfindenden Correſpondenz ſich nicht vereinigen, und iſt die dießfällige Differenz derſelben auch im di-plomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen, ſo wollen beide Theile den Streitfall zur compromiſſariſchen Entſcheidung eines ſolchen dritten deutſchen Bundesſtaates ſtellen, welcher ſich mit

beiden contrahirenden Theilen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen in denſelben Vertrags = Verhältniſſen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromiſſes zu erſuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet werden ſoll.

An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden.

Bis die ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläſſig iſt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiet das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befunden, die Verpflichtung, daſſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

Vorſtehende Erklärung ſoll gegen eine gleichlautend großherzogl. heſſiſche Miniſterial-Erklärung ausgewechſelt, und ſodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Miniſt.=Erkl. vom 30. Sept. 1842 Intbl. 50 S. 1673 — 1678 die Erläuterung und Ergänzung der mit der großherzogl. heſſiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Ausgewieſenen beſtehenden Convention vom J. 1817 betr.

Vergl. auch die Miniſt.=Erkl. vom 30. Sept. 1842 Intbl. St. 53 die Erläuterung und Ergänzung der mit der herzogl. Sachſen=Coburgiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Ausgewieſenen beſtehenden Convention vom 11|22. Dez. 1822, die Ausdehnung derſelben auf das Herzogthum Gotha betr.

Ausgleichung.

(Siehe auch Uebereinkunft.)

Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern 6 Kreiſe in den verfloſſenen Jahren getragenen Kriegslaſten ſoll mit dem Jahre 1809/10, für welche ſie durch die Verordnungen vom 23. Febr. 1809 und 13. April 1811 zuerſt angeordnet wurde, beginnen,

und den Zeitraum von 1809/10 bis zum letzten Rückmarſch des Beſatzungsheeres aus Frankreich umfaſſen.

Verordn. vom 22. Juli 1819 Geſ. = Bl. 1819 St. XIII S. 261 § 1, die Kriegskoſten, Peräquationslaſten betr. *)

Alle übrigen Kriegserlittenheiten ſind als Privatlaſten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung kommen.

In Kriegszeiten ſollen künftig in den Kreiſen die Kriegslaſten halbjährig, und zuletzt die Kriegslaſten der Kreiſe des ganzen Königreiches unter ſich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Diſtriktslaſten in Kriegszeiten ſoll von 3 zu 3 Monaten, und die Ausgleichung der Gemeindelaſten monatlich geſchehen.

Verordn. vom 22. Juli 1819 Geſ.=Bl. 1819 St. 13 S. 267 § 8 die Peräquation der Kriegslaſten betr.

Ausgleichungen in Kreiſen, Diſtrikten oder Gemeinden über Kriegskoſten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 1809/10 werden in Fällen, wo ſie ſchon angeordnet, oder ſonſt rechtlich begründet, oder auf gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe beruhend ſind, vorbehalten.

Verordnung vom 22. Juli 1819 Geſ.=Bl. 1819 St. XIII S. 273 § 19, die Peräquation der Kriegskoſten betr.

Die Convention über die Ausgleichung zwiſchen der Krone Bayern und den fürſtlichen Häuſern Reuß jüngerer Linie betr.

Miniſt. = Entſchl. vom 30. Oktober 1841 Reggsbl. St. XLIII S. 1005—1035 Art. 1—24.

---

*) Auszug aus dem Landtags = Abſchiede von 1825 Abthl. III Nr. 6 der Kriegslaſten. — Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinſamen Antrage der Kammern, daß

a) von der Ausgleichung der Kriegslaſten für das Vergangene, wie ſie nach Anleitung des Peräquations=Geſetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten iſt, Umgang genommen, mithin dem Art. XVI dieſer Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch

b) die Berathung über die Ausgleichung der noch beſtehenden Kriegslaſten, deren Liquidát bereits anerkannt iſt, und auſſer Zweifel ſteht, der Regierung jedes einzelnen Kreiſes nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, ſo wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, inſoferne dieſe ebenfalls dabei betheiligt ſeyn ſollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unſerer Genehmigung überlaſſen werde.

Ausgleichungs-Abgaben.

Ausgleichungs-Abgaben zwiſchen dem Königreiche Bayern, dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt.

Verordnung vom 29. Juni 1836 Reggsbl. 1836 St. 25 S. 406.

Die Ausgleichungs-Abgaben.

Geſetz vom 17. November 1837 Geſ.-Bl. St. I S. 32 Nr. III lit. f.

Aushändigung.

(Siehe auch Unterſuchungs-Akten.)

Zu Art. 201 des Strafgeſetz-Buches.

Die Aushändigung ganzer Unterſuchungs-Akten in Urſchrift kann von ausländiſchen Behörden nicht gefordert und denſelben eben ſo wenig bewilligt werden. Die Koſten der Abſchriften ſolcher Akten ſind ein Theil der Unterſuchungskoſten, und als ſolche nach Vorſchrift des Strfgeſ.-Bchs. Thl. II Art. 104 — 109 zu beurtheilen.

Allerhöchſtes Reſcript vom 24. November 1815 L. S. 109 und Doppelm. Erläuterungen zum Strafgeſetz-Buche Nr. 2 S. 181.

Aushängſchilde.

(Siehe auch unter Schilde, Wirthe.)

Eine Aushängtafel, welche jeder Bierwirth haben muß und worauf die Eigenſchaft deſſelben enthalten ſeyn ſoll, muß den Namen und das Matrikel-Nummer bezeichnen.

Ebenſo muß eine ſolche Aushängtafel vorher dem Magiſtrate und der königl. Polizey-Direktion zur Einſicht und Genehmigung vorgezeigt werden.

Aushängtafeln mit ſymboliſchen Zeichen ſind verboten.

Polizey-Verordnung vom 20. April 1827 Polizey-Anzeiger für München St. 32 S. 360.

Aushängtafeln an den Häuſern müſſen gehörig befeſtigt werden; die dieſes unterlaſſen, werden nicht nur polizeylich beſtraft, ſondern bei einem entſtehenden Unglücksfalle ebenfalls auch zur vollen Entſchädigung verurtheilt.

Polizey-Verfügung vom 19. Dezember 1828 Polizey-Anzeiger für München St. CI S. 1245.

Aushebung und Aushebungskoſten. *)

(Siehe auch unter Atzungskoſten, Auswanderung, Conſcribirte, Conſcriptions-Koſten, Conſcriptions-Rechnung, Conſcriptionsweſen, Gerichtsärzte, Herrſchaftsgerichte, Remunerationen, Transportkoſten.)

Die Staats-Regierung beſtimmt jährlich die Zahl der für die Ergänzung der Armee zu berufenden Mannſchaft und ſpricht die Größe des Contingentes aus, welches jeder Regierungsbezirk zu den verſchiedenen Waffengattungen zu ſtellen hat.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Ttl. III Abſchn. 2 § 37 — 45 Geſ.-Bl. S. 88 — 93, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.

Der Rekrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für das denſelben feſtgeſetzte Contingent auf die untergebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlen-Verhältniſſe der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Alters-Klaſſe. Er beſtimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reſerve.

Verordn. vom 15. Auguſt Geſ.-Bl. 1828 St. VII S. 89 § 39 Abſchn. II, des Heerergänzungs-Geſetzes betr.

Da die Aushebung der Conſcribirten aller Conſcriptions-Bezirke nicht an einem Tage bewirkt werden kann, ſo hat der Rekrutirungs-Rath für einen Tag immer nur Conſcribirte von ſoviel Bezirken vorzuladen, als mit Wahrſcheinlichkeit vollſtändig abgefertigt werden können ꝛc.

Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr., Verordn. vom 13. März 1830 Abſchn. II § 45, 45 — 56 Reggsbl. St. XI S. 476 — 488 zu § 41, 42, 43, 44 und 45 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828.

Vorſchriften über die aus der Conſcriptions-Kaſſe zu bezahlenden Remunerationen.

Verordn. vom 25. Novbr. 1812 Gerets-Verordnſmlg. Bd. III S. 83.

In Beziehung auf die Vorſchriften zur Anwendung und Voll-

---

*) Vergl. hieher auch die Verordn. vom 29. März 1812 Reggsbl. 1812 St. XXII S. 666 Art. 136 — 142 Titl. XI, von den Koſten auf die Aushebung resp. von der Aushebungs- (Conſcriptions-) Kaſſe, dann die Verordn. vom 18. Juni 1812 Reggsbl. St. XXXVII S. 1180 § 287 — 300, Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes resp. von der Conſcriptionskaſſe.

ziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres, in specie Abſchn. VII §§ 126—133.

Verordn. vom 13. März 1830, Reggsbl. St. XI S. 441, die Aushebungs-Koſten betr.

Vorſchriften und Normen über die Diäten-Bezüge der Beamten in Militär-Conſcriptions-Sachen betr.

Verordn. vom 15. Oktbr. 1814 Gerets-Verordn.-Sammlg. Bd. IV S. 228 mit Beziehung auf Reggsbl. St. XI S. 441 ꝛc.

Vergleiche ferner hiemit die inſtruktive Erläuterung über die Behandlungsweiſe der Conſcription resp. Aushebung.

Verordn. vom 14. Novbr. 1814 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. 4 S. 213.

Vorſchriften über die Conſcriptions- und Aushebungs-Koſten.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Geſ.-Bl. S. 116 Abſchn. VII § 91, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.

Von den Aushebungskoſten in Beziehung der Beiziehung der Bürgermeiſter, Gemeindevorſteher und Gemeindebevollmächtigten bei den Conſcriptions-Verhandlungen.

Verordn. vom 4. Jäner 1831 Gerets Verordn. Bd. XVI S. 222.

Aushilfe.

Bei Erkrankung oder ſonſtiger Verhinderung der Profeſſoren und des übrigen Lehrperſonals darf eine Aushilfe nicht auf Koſten anderer vorſchriftsmäſſiger Lehrſtunden geſchehen, ſondern iſt für künftige ähnliche Fälle die Anordnung zu treffen, daß die zu erſetzenden Lehrſtunden eines erkrankten oder verhinderten Lehrers von dem übrigen Perſonal der Anſtalt übernommen werden, ohne dabei jedoch auf der andern Seite eine Vacanz eintreten zu laſſen, und es kann hiefür nur in auſſerordentlichen Fällen der Studienfond in Anſpruch genommen werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 10. Dez. 1811 Nr. 2841 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. 9 Thl. 2 S. 821 § 492 und 493, die wechſelſeitige Aushilfe der Profeſſoren in Krankheitsfällen betr.

Auslagen.

(Siehe auch Forenſen, Poſtportofreiheit.)

Schon mehrmalen hat ſich bei Sendungen, welche durch Poſtwägen aus dem Auslande für königl. Stellen und Behörden eintreffen und worauf Porto und Auslagen haften, der Anſtand ergeben, daß die Stellen und Behörden die Auslöſung ſolcher fremden Poſt-

Auslagen verweigerten, theils weil nicht entſchieden war, wem ſie wieder aufgerechnet werden ſollen, theils weil ſie nicht vorgeſchoſſen werden wollten ꝛc.

Verordn. vom 13. Mai 1823 Intbl. 1823 St. XXI S. 396, die Vergütung der Auslagen an fremde Poſten für Poſtwagen-Sendungen betr.

In Folge eines allerhöchſten Miniſterial-Reſcripts vom 14. dieß im bemerkten Betreffe werden ſämmtliche Polizey-Behörden auf die Ausſchreibung der königl. Regierung, K. d. F., vom 13. Mai d. Js. zur gleichen Darnachachtung hingewieſen.

Verordn. vom 21. Mai 1823 Intbl. 1823 St. XXII S. 409, die Vergütung der Auslagen auf fremde Koſten betr.

Die Gerichte ſowie alle königl. unmittelbaren und mittelbaren Stellen haben das Poſtporto in Parthei- und Regierungsſachen, ſo weit von letztern ein Porto vorſchriftsmäßig zu entrichten iſt, entweder lediglich bei der Auf- und Abgabe einer Sendung oder im Falle beſtehender Accomptirung acht Tage nach Ablauf jeden Monats zu bezahlen ꝛc.

Verordn. vom 23. Dezbr. 1839 Intbl. 1839 St. II S. 47 — 49 § 1 — 5, das Verfahren für uneinbringliche Poſtporto betr.

Die an fremde Poſten zu erſtattenden Auslagen müſſen dem Poſtärar auch für die Correſpondenz in Staatsdienſt-Angelegenheiten vergütet werden.

Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Supplm.-Bd. X S. 89 § 10 lit. A, die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr.

Ausland. *)

(Siehe Auslieferungen, Ehen, Gerichtsſtand, Unterſtützungen, Zollweſen.)

Die Competenz mit auswärtigen Höfen, fremden Miniſterien und den an dem königl. Hofe accreditirten Geſandten, die Negotiation,

*) Miniſt.-Entſchl. vom 10. März 1829 Nr. 2169 Döllgrs. Rep. Bd. XII S. 209 u. 210 § 75, die im Auslande geſchloſſenen Ehen betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 16. Dezbr. 1828 Nr. 17,503 Döllgrs. Rep. Bd. XII S. 209 § 74, die auſſergeſetzliche Trauung bayeriſcher Unterthanen im Auslande betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Oktbr. 1833 Nr. 27,129 Döllgrs. Rep. Bd. XII S. 209 § 75, Trauungen königl. bayeriſcher Unterthanen im Auslande betr.

Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten, die Verhandlungen des deutſchen Bundes ꝛc. gehören zum Wirkungskreiſe des Miniſteriums des Aeuſſern.

Verordn. vom 9. Dezbr. 1825 § 30, 38 Reggsbl. S. 990, 992, die Formation der Miniſterien betr.

In die Geſchäftsſphäre der Kammern des Innern gehört die Aufſicht auf die Landesgränzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtſame gegen die benachbarten Staaten ꝛc.

Verordn. vom 17. Dezbr. 1825 Titl. I § 22, 24, Reggsbl. S. 1063, 1065, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Wenn Gerichtstaxen und Sportelgebühren im Ausland zu erheben ſind, ſo hat die fahrende Poſt den Betrag vorzuſchießen.

Verordn. vom 26. Dezbr. 1808 Reggsbl. 1809 S. 41.

Den Staatsdienern iſt der Eintritt in ausländiſche wiſſenſchaftliche Vereine, ohne die beſondere höchſte Erlaubniß unterſagt.

Verordn. vom 28. Jäner 1830 Reggsbl. St. 65.

Für die Annahme und den Gebrauch fremdherriſcher Würden, Titel und Dekorationen wird die vorgängige Genehmigung des Königs erfordert.

Verordn. vom 15. Oktober 1811 Reggsbl. S. 1583.

Vorſchriften, wegen Uebertritts bayeriſcher Unterthanen in fremde Dienſte mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in Beziehung auf ihre noch aufhabenden Pflichten.

Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 § 11, 12 Geſ.=Bl. S. 145.

Den Standesherren, welche ſich ihren Aufenthalt in einem zum deutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden befindlichen Staate wählen, bleiben alle durch die königl. Deklaration zugeſtandenen Rechte vorbehalten ꝛc.

Ob. Edikt § 14, 15 Geſ.=Bl. S. 146.

Vorſchriften, welche wegen Vermächtniſſen und Schankungen an auswärtige Stiftungen beſtehen, und wodurch die Verordnung vom 9. Februar 1787 erneuert worden iſt.

Verordn. vom 10. Novbr. 1811 Reggsbl. S. 1721.

Ausländer werden wegen aller innerhalb der Gränzen des Königreiches verübten Verbrechen oder Vergehen nach den bayeriſchen Strafgeſetzen gerichtet, hingegen wegen der im Auslande begangenen Rechtsverletzungen nur alsdann, wenn ſie an dem König, an dem Staat oder an einem Unterthan verübt worden ſind, vorbehaltlich

deſjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder beſondere Uebereinkunft anders beſtimmt wäre.

Patent vom 16. Mai 1813 Reggsbl. S. 667, die Verkündigung des allgemeinen Strafgeſetzbuches betr.

Einſchärfung der Prohibitiv-Beſtimmungen gegen die Verehelichungen im Auslande.

Verordn. vom 16. Septbr. 1837 Intbl. S. 1097, vergl. auch die Verordn. vom 4. März 1837 Extra-Beil. Nr. 23 § 21.

Der Handwerksburſchen Wandern ins Ausland.

Verordn. vom 9. Jäner 1816 Intbl. S. 51.

Beſtimmung, wie und von wem dieſe Scheine behufs eines beſtimmten längern Aufenthalts im Auslande auszuſtellen, und wo die Formularien hiefür zu haben ſeyen.

Verordn. vom 30. Mai 1835 Intbl. S. 613, vergl. auch die Verordn. vom 9. Februar 1837 Extra-Beil. Nr. 12 § 22.

Beſtimmung, wann die Paß-Verlängerung ins Ausland zu den Diſtrikts-Polizey-Behörden oder den Geſandtſchaften und Conſulaten competire.

Verordn. vom 12. Septbr. 1837 Extra-Beil. Nr. 88 Intbl.

Zu Reiſen im Auslande und bis 6 Stunden über die Gränze im Gränzverkehr iſt kein Paß nöthig.

Verordn. vom 20. Jäner 1837 Intbl. S. 133 Art. 5.

Die ins Ausland gehenden Spielkarten ſind ſtempelfrei.

Verordn. vom 5. Februar 1838 Intbl. S. 211.

Die Ausſtellung von Wanderbüchern ins Ausland wegen Bezeichnung der Staaten, wohin gewandert werden will, Wanderungen nach Frankreich, Belgien und nach der Schweiz.

Verordn. vom 27. Mai 1836 Intbl. Extra-Beil. Nr. 6.

Die Beſtimmung auf wie lange die Wanderſchaftsbewilligung ins Ausland ertheilt werden könne, wem bei militärpflichtigen und wem bei nichtmilitärpflichtigen Handwerksgeſellen die Bewilligung competire, und was hiebei die Wandernden zu beobachten haben.

Verordn. vom 10. Mai 1837 Intbl. Extra-Beil. Nr. 42.

Was in Bezug auf den Handel als Ausland anzuſehen iſt.

Verordn. vom 17. Novbr. 1837 Geſ.-Bl. St. 10 S. 188 § 24, das Zollweſen betr.

Die von dem Auslande ankommende Correſpondenz an Civil-

und Militär-Behörden iſt unter einer äuſſerlichen Bezeichnung als Dienſtſache, wie bisher, noch ferner portofrei abzugeben.

Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. X S. 87 § 5, die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr.

Von den Nachweiſungen der vom Auslande herkommenden Waaren in Zollſachen insp. die Aufſicht und Controlle in Beziehung auf das Zollweſen.

Allerh. Verordn. vom 20. Septbr. 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Supplm.-Bd. X S. 120 § 2 u. 3 u. 127 § 3, im Vergleiche mit der allerh. Verordn. vom 13. September 1829 § 1, wie oben, die Zollbehandlung der Poſtwägen betr.

Von der Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die Hohenzollernſchen Fürſtenthümer beſtehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zolltarifs im Rheinkreiſe, viemehr hier die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländiſchen Erzeugniſſe, und den Vollzug der Verordnungen vom 4. und 8. Februar, dann 13. und 20. September 1829 ꝛc.

Allerh. Verordn. vom 29. Novbr. 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Supplm.-Bd. X S. 155 § 2, 156 § 8 u. 157 § 8.

Von der Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurück kommenden inländiſchen Erzeugniſſe.

Allerh. Verordn. vom 8. Februar 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Supplm.-Bd. X S. 23 — 26 § 1 — 5.

Im nebenbezeichneten Betreffe diene nachſtehendes zur Entſchließung:

I. In formeller Beziehung iſt ein von einem ausländiſchen Gerichte gegen einen bayeriſchen Unterthan gefaßtes, rechtskräftiges Erkenntniß ebenſo als wirkſam, als rechtlich und förmlich gefaßt anzuſehen, als wäre es von einem bayeriſchen Gerichte erlaſſen.

II. Da jedoch in materieller Hinſicht von der Vorausſetzung ausgegangen werden muß, daß die Verurtheilung eines bayeriſchen Unterthans im Auslande nur in ſo ferne zum bayeriſchen Waffendienſt unfähig macht, als die verübte Handlung nach dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche in die Reihe der Verbrechen oder der in dem § 4 des Heerergänzungsgeſetzes bezeichneten Vergehen gehört, und da über eine ſolche Subſumtion eine allge-

meine Belehrung, wenn das eine oder das andere ſtattfinde, um ſo weniger angemeſſen erſcheint, als zu dieſem Zwecke die ganze Reihe der in dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche enthaltenen Strafbeſtimmungen durchgangen werden müßte, und man ohne Vergleichung derſelben mit den Geſetzgebungen der auswärtigen Staaten dennoch zu keinem ſichern Reſultate gelangen würde, ſo ſoll in vorkommenden zweifelhaften Fällen das gegen einen conſcriptionspflichtigen Bayern von einem ausländiſchen Gerichte ergangene verurtheilende Straferkenntniß von dem Rekrutirungsrathe dem Apellationsgerichte des Kreiſes mitgetheilt, und deſſen Erklärung darüber erholt werden, ob die verübte Handlung auch nach dem bayeriſchen Geſetzbuche in die Reihe der Verbrechen, oder der in dem § 4 des Heerergänzungsgeſetzes bezeichnete Vergehen gehöre, und es iſt ſonach auf dieſe Erklärung hin von dem königl. oberſten Rekrutirungsrathe hinſichtlich der Waffen-Unwürdigkeit der betreffenden Individuen weiterer Beſchluß zu faſſen. Die königl. Regierung hat ſich ſonach in vorkommenden Fällen zu achten.

Miniſt.-Entſchl. vom 9. Jäner 1833 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. XII S. 209.

Im Strafrechte:

Vergleiche auch

Anmerkgn. zum Strafgeſ.-Bche. v. J. 1813 Bd. I S. 21 Art. 3.

Bezüglich der Stellung eines bayeriſchen Unterthans als Zeugen an ausländiſche Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen.

Reſcript vom 24. November 1815, Sammlung der nachſtehenden Verordn. zum Strafgeſetzbuche des Königreich Bayern.

Ueber die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Unterſuchungsgericht des andern (Bayern und Würtemberg) zur Ablegung eines Zeugniſſes 2c.

Jurisdiktionsvertrag mit Würtemberg vom 7. Mai 1821 Reggsbl. 1821 St. XXXIII S. 867 § 27.

Rückſichtlich der Compaſſirung der in königl. Staatsdienſten ſtehenden Perſonen und hinſichtlich der gerichtlichen Vernehmung einer im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens 2c.

Verordn. vom 21. September 1811 Reggsbl. 1811 St. LXII S. 1475 und 24. März 1815 Reggsbl. 1815 St. XIII S. 241.

Vergl. auch die Art. 22, 26, 432, 433 und 461 Thl. II des Strfgeſ.-Bchs.

Wegen Beſchädigung, wegen welcher eine Pfändung vorgenommen wird, gebührt die Verhandlung dem Gerichte des Orts, wo der Schaden geſchehen iſt.

Cod. civ. P. II Cap. VI § 24 Nr. 10.

Bei Unterſuchungen in Zolldefraudationsſachen findet der § 4 Cap. I Cod. jud. Anwendung.

Reſcript vom 28. Mai 1830 vide Spieß Zuſammenſtellung. (Zollweſen Nr. 22.)

Ausländer.

(Mehr ſiehe unter Aufgebot, Auslieferungen, Ehen, Feſtungsſträflinge, Fremde, Heimath, Indigenat, Landesverweiſung, öſterreichiſche Wanderer, Unterſuchungs = Akten.)

Wenn Ausländer nicht hinlängliche Urſache ihres Aufenthaltes und ſichere Auszeige, wie ſie ſich ohne Jemands Beſchwerde ernähren, geben können, ſo ſollen ſie auſſer Land geſchafft werden.

Mandat vom Jahre 1771 M. General.= Sammlg. Bd. I S. 421 § 1.

Als ſolche ſind ſie zu keiner Wahl inländiſcher Aemter fähig, wenn ſie nicht mit dem **jure indigenatus** ſchon vorläufig begnadigt ſind.

Mayer. General=Sammlg. Bd. II vom Jahre 1784 S. 512 Nr. 9.

Kein Ausländer darf zu einer Funktion im Staatsdienſte ohne beſondere vorherertheilte Genehmigung verwendet werden.

Verordnung vom 5. Auguſt 1816 Reggsbl. S. 547.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den königl. Unterthanen beſitzen ꝛc.

Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 § 15, 16 — 19 Geſ. = Bl. S. 145 — 148.

Der Ausländer, welcher gegen einen bayeriſchen Unterthan Klage erhebt und keine liegende Güter in Bayern beſitzt, muß dem Beklagten auf deſſen Verlangen für die Prozeßkoſten, und wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, für dieſelbe nach deren wahrſcheinlich gemachtem Betrage an Kapital nebſt Früchten, Schäden und Köſten ꝛc. die erforderliche Caution leiſten, und der Beklagte iſt vor deren wirklichen Leiſtung nicht ſchuldig, auf die Klage zu antworten.

Geſetz vom 22. Juli 1819 Abſchn. V § 8 Geſ. = Bl. S. 64, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betr.

In Konkurſen kömmt die b. Prioritätsordnung auch bei ausländiſchen Gläubigern zur Anwendung ꝛc.

Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 § 34 Geſ. = Bl. S. 122.

Die Behandlung der Ausländer.

Miniſt.=Entſchließung vom 30. Juli 1821, 24. Auguſt 1824 und 19. März 1825 zu § 7 des Geſetzes über die Heimath.

Vergleiche Döllgrs. Rep. Bd. XII S. 51 — 53 § 23 — 25.

Vorſchriften über die Erwerbung der Heimath eines Ausländers, welchem von der zuſtändigen Behörde die Einwanderung bewilliget worden iſt.

Geſetz vom 11. September 1825 Abſchn. VI § 7 Geſ.=Bl. S. 108, über die Heimath betr.

Ausländiſche Handwerker, welche ſich über eine, den Vorübungs=Jahren der eingebornen Handwerker gleiche Arbeitszeit und über ſittlich gute Aufführung durch gültige Zeugniſſe legitimiren, ſind zu den Prüfungen und Fähigkeitsproben für die Aufnahme in einen Gewerbs=Verein ohne Erſchwerung zuzulaſſen.

Verordn. vom 28. Dezember 1825 Abſchn. V Tl. I § 61 (5) Regsbl. 1826 S. 152, den Vollzug der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr.

Vorſchriften über den Aufenthalt der Ausländer in Bayern.

Miniſt.=Entſchließung vom 14. Jäner 1827 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. XII S. 54 — 56 § 27.

Unter der Anſtellung, ohne welche ein Fremder, der ſich in Bayern in Privatdienſten befindet, auf die Rechte eines Einheimiſchen keinen Anſpruch machen kann, iſt nur eine ſtändige zu verſtehen.

Verordnung vom 15. Auguſt 1828 Geſ.=Bl. S. 38.

Ausländern, welchen es an dem Nachweiſe des Heimathstitels fehlt, und deren Zurückweiſung in ihre ausländiſche Heimath kraft eines Staatsvertrages oder wegen eines andern nicht zu beſeitigenden Hinderniſſes unausführbar iſt, ſoll diejenige Gemeinde, in welcher ſie ſich am längſten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Verpflegung nach der Anordnung des § 5 und insbeſondere nach der daſelbſt Nr. 1 gegebenen Vorſchrift geleiſtet werden.

Verordnung vom 11. Septbr. 1825 Geſ.=Bl. 1825 St. XII S. 108 § 7 Abſchn. VI zum Heimathsgeſetze, bezüglich einer vorſorglichen Heimath betr.

Ausländer, welche eine dopp. Capitl.=Zeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathsrecht in dem Orte ihrer letzten Garniſon, ſoferne ſie nicht die Heimath auſſer dieſem Orte durch einen andern geſetzlichen Titel (§ 1) begründen. Solche Ausländer ſind

bei eintretender Erwerbsunfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen, und es iſt für ihren künftigen Unterhalt dafür zu ſorgen, daß das allenfallſige Einſtands-Capital ad **Depositum** genommen werde, bis der eingeſtandene Soldat ſich anſäſſig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt.

Verordn. vom 11. Septbr. 1825 Geſ.-Bl. 1825 St XII S. 108 § 7 Abſchn. VI zum Heimathsgeſetz, bezüglich der Erwerbung durch Militärdienſte betr.

Kein Ausländer kann als Mäckler oder Unterhändler bei Getreidekäufen auf der Schranne gebraucht werden.

Polizey-Verordnung für München vide Lipps Zuſammenſtg. resp. Schrannen-Ordnung S. 141 § 5.

Vorſchriften über die Verehelichung der Ausländer in Bayern.

Ohne vorher beigebrachte Verehelichungs-Bewilligung der ausländiſchen Dienſt- oder Heimaths-Behörde iſt denſelben die polizeyliche Erlaubniß zur Trauung dahier, und daher auch die Diſpenſation von dem 3maligen Aufgebote nicht zu ertheilen.

Miniſt.-Entſchl. vom 10. März 1835 Nr. 6330 zu § 8 Ziff. 4 des Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſetzes betr., Döllgrs. Verordngſmlg. Bd. XII S. 216 § 83.

Vergleiche die Miniſterial-Entſchließung vom 29. Jäner 1837 § 3 S. 19.

Die Uebernahme eines Ausländers zur Unterſuchung eines in Bayern begangenen Verbrechens ſoll nicht ohne vorgängige höhere Genehmigung geſchehen.

Ausländer und beſonders Ausgewanderte ſollen nicht in den bayeriſchen Staat eingelaſſen werden, wenn ſie ſich über ihre Heimath auszuweiſen nicht im Stande ſind, und zu befürchten ſteht, daß ſie bayeriſchen Gemeinden zur Laſt fallen.

Angehörigen ſolcher Staaten, deren ꝛc. zwiſchen Bayern und Würtemberg, beſteht Reprocität in der Theilnahme legitimirter Kinder an der elterlichen Heimath.

Verordnung vom 18. Juni 1836 Döllgrs. Verordngſmlg. Bd. XIII S. 564.

Ausländern, welche ſich in Bayern nicht anſäſſig machen, darf ohne Genehmigung ihrer vorgeſetzten Dienſt- oder Heimathsbehörde die Erlaubniß zur Trauung nicht gegeben werden.

Allerhöchſtes Reſcript vom 29. Oktober 1833 Döllgrs. Verordngſmlg. Bd. V S. 694.

Zu Reiſen der Ausländer, deren Paß erloſchen iſt, im Inlande,

wird ein Inlandpaß erfordert, welcher dem alten Paſſe anzuheften iſt, und die Form ſolcher Urkunden hat.

Verordnung vom 8. Juni 1837 Döllgrs. Verordngſmlg. Bd. XIII S. 639, vergleiche hieher auch die Verordn. vom 15. Juli 1837 Döllgrs. Bd. XIII S. 639 § 449 und allerh. Verordn. vom 6. Juni 1837 Döllgrs. Verordngſmlg. Bd. XIII S. 638.

Bei Ausländern, die ſich längere Zeit im Königreiche Bayern aufhalten, iſt auf Beibringung eines Heimathsſcheines zu beſtehen.

Geſetz vom 11. September 1825 Geſ.-Bl. St. XII S. 103 und allerhöchſte Entſchließung vom 23. Dezember 1835 Döllgrs. Verordngſmlg. Bd. XII S. 74.

Würtembergiſche Unterthanen ſind wie Inländer zu behandeln.

Staatsvertrag vom 7. Mai 1821 Reggsbl. § 6 S. 867.

Ausländer müſſen als Kläger, wenn ſie nicht angeſeſſen ſind, Caution wegen der Koſten, und wenn Widerklage erhoben wird, wegen dieſer hinſichtlich Capital, Früchte ꝛc. Schaden und Koſten leiſten, und bis ſie geleiſtet iſt, braucht ſich Beklagter nicht auf die Klage einzulaſſen ꝛc.

Geſetz vom 22. Juli 1819 Geſ.-Bl. S. 64 § 8 Cap. VIII.

Im Hypothekenrechte:

Wenn gegen einen Ausländer von den Gerichten ſeines Landes der Concurs eröffnet iſt, ſo ſind die inländiſchen Gläubiger befugt, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinſchuldners, welches er im Inlande beſitzt, zu ihrer Befriedigung anzuſprechen und zu verlangen, daß dieſes von dem ſonſtigen, im Auslande befindlichen Vermögen des Cridars, welches vor das ausländiſche Gantgericht gezogen iſt, geſondert gehalten, und in einem Partikular-Concurſe vor dem zuſtändigen inländiſchen Gerichte vertheilt werde.

Vergleiche hieher noch die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 Geſ.-Bl. St. II S. 107 § 8 Nr. 7 und § 34.

Edikt über das Indigenat Geſ.-Bl. 1818 St. VIII S. 142 § 15 lit. c.

Geſetz vom 22. Juli 1819 Geſ.-Bl. St. II S. 19 und 20 § 3 und 5.

Vergleiche auch das Lehnerſche Hypotheken- und Prioritäts-Recht-Lehr-Buch Thl. II § 58 S. 113.

Im Strafrechte:

Zu Art. 16 — ſiehe zu Art. 12 und 19 des Strafgeſ.-Buches.

Die Feſtungs-Strafe iſt den übrigen Strafgattungen coordinirt, um gegen Perſonen von höherer Bildung eine Schonung bei den

mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu laſſen. Ausländer haben auf dieſe Schonung, womit immer ein beträchtlicher höherer Aufwand als in den übrigen Straf-Anſtalten verbunden iſt, ein minderes Recht, weil auch auswärtige Staaten dieſelbe Schonung einheimiſchen bayeriſchen Unterthanen nicht zu Theil werden laſſen.

Vergleiche das allerhöchſte Reſcript vom 8. April 1815 L. S. 83 und Doppelm. Erläuterungen zum Strafgeſ.-Buche S. 21.

Ausländer können nur dann zur Feſtungsſtrafe verurtheilt werden, wenn wegen der Koſten ihres Unterhalts Sicherheit geleiſtet iſt.

Obige Citation und von Spieß's Ergänzungen zum Strafgeſ.-Buche S. 5 Art. 19 Nr. 3.

Von der Verweiſung verdächtiger Ausländer über die Gränze.

Vergleiche das Strafgeſ.-Buch Thl. I Art. 31 und 36 Thl. II Art. 476 und Thl. II Art. 119 und 461.

Ausländerinnen.

(Siehe auch Auslieferungen.)

Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen ſoll in Zukunft und zwar vom 12. November d. Js. angefangen, die Taxe 220 fl. betragen.

Bei Inländerinnen hat es bis auf weiteres bei den bisherigen Normen zu verbleiben.

Allerhöchſte Verordn. vom 19. Novbr. 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. X S. 151 Art. I, die Taxen bei Verleihung des St. Annen- und Thereſien-Ordens betr.

Auslichten der Gehölze.

(Siehe auch Anſiedelungen.)

Alle Gehölze neben den Straſſen müſſen auf 15 Schritte links und rechts von der äuſſern Linie der Seiten-Gräben ausgelichtet werden.

Verordnung vom 4. April 1806 Reggsbl. 1806 S. 149.

Auf beiden Seiten der Straſſen iſt auf 10 Schritte alles Holz und Gebüſch auszulichten und jeder Anflug zu entfernen.

Verordn. vom 10. Febr. 1818 Intbl. S. 105 und 13. März 1828 Intbl. S. 193.

Solches Auslichten hat an Staats-Straſſen bis zu 10 Schritten durchaus, an Kreis- und Diſtrikts-Straſſen aber nur nach Maßgabe eines dringenden und unabweisbaren Bedürfniſſes zu geſchehen.

Verordnung vom 13. Auguſt 1835 Intbl. S. 905.

Auslieferungen.

(Siehe auch Ausland, Ausländer, Polizeybehörden, Verbrechen, Verhaftung.)

Bei Aufforderung zur Auslieferung fremder Unterthanen haben die Kreisregierungen an das Miniſterium des Innern zu berichten, welches im Benehmen mit jenen des Aeuſſern darüber verfügen wird.

Verordn. vom 17. Dezbr. 1825 § 22 Reggsbl. S. 1064, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs = Stellen betr.

In Betreff der Requiſition und Auslieferung bayeriſcher Unterthanen wegen Verbrechen oder Vergehen an ausländiſche Behörden.

Reſcript vom 17. u. 29. Febr. 1816, Sammlung der nachträglichen Verordn. zum Strafgeſ.=Buche des Königreiches Bayern, Würzburg 1817 S. 30 — vide Moritzſche Novellen Bd. II S. 11 Nr. 2.

Ueber die Nichtauslieferung der Verbrecher ꝛc. von dem einen Staate dem andern (Bayern und Würtemberg) ſoweit der § 25 keine Ausnahme macht.

Jurisdiktionsvertrag mit Würtemberg vom 17. Mai 1821 § 23, vergleiche mit den §§ 24 — 26 Reggs.= und Intbl. von 1821 St. XXXIII S. 867.

Hinſichtlich der Auslieferung der Zollcontravenienten.

Zollcartel vom 11. und contraſignirt den 22. Mai 1833 Reggsbl. 1839 St. XLVII S. 1343.

Bezüglich der Stellung eines bayeriſchen Unterthans, als Zeuge an ausländiſche Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen.

Reſcript vom 24. November 1815, Sammlung der nachträglichen Verordn. zum Strafgeſ. = Buche.

Ueber die Stellung der Unterthanen eines Staats vor das Unterſuchungsgericht des andern (Bayern und Würtemberg) zur Ablegung eines Zeugniſſes.

Jurisdiktionsvertrag mit Würtemberg vom 7. Mai 1821 Reggs.= und Intbl. 1821 St. XXXIII S. 867 § 27.

Hinſichtlich der Compaſſirung der in königl. Staats = Dienſten ſtehenden Perſonen und hinſichtlich der gerichtlichen Vernehmung einer im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens.

Verordnung vom 21. September 1811 Reggsbl. St. LXII S. 1475 und vom 24. März 1815 Reggsbl. St. XIII S. 241.

Vergleiche auch die Art. 22, 26, 432, 433 und 461 Thl. II des Strfgſ.=Bchs.

Im Strafrechte:

Auslieferungen der ausländiſchen und der einheimiſchen Unterthanen an fremde Gerichte.

Strafgeſetz = Buch Thl. II Art. 30.

Auslieferung der Ausländer.

Strafgeſetzbuch Theil II Art. 31.

Auslieferung der bei Verbrechern gefundenen Sachen und Verhaftungs-Protokolle.

Strafgeſetz-Buch Thl. II Art. 132.

Zu Art. 30 und 31 des Strafgeſetz-Buches Thl. II.

Hinſichtlich der Auslieferung von Ausländern.

Vergleiche die Reſcripte vom 22. Februar 1812 § 1 — 9.

« « « «	22. «	1814	B. S. 33 und allgem. Zeitung
«	14. Auguſt	1808	S. 140.
« « « «	30. Juli	1814	Art. 410 Thl. II.
« « « «	17. Februar	1816	B. S. 122.
« « « «	30. Juli	1821.	
« « « «	20. Septbr.	1834.	

Doppelmayer's Erläuterungen zum Strafgeſetz-Buche S. 141 — 146.

Ausmalen der Zimmer.

Durch bezeichnete Verfügung wird zur Kenntniß gebracht, daß es

1) denjenigen Anſtreichern und Malersgehülfen, welche nicht hier conditioniren, dann

2) den hieſigen Maurerpalieren und Geſellen ſtrenge verboten iſt, ſich mit Ausmalen der Zimmer, Anſtreichen der Thüren ꝛc. zu beſchäftigen, widrigen Falls ſie im Betretungsfalle ſtrenge Beſtrafung zu gewärtigen haben.

Polizey-Verordnung vom 11. Auguſt 1829 P.-A. St. 63 S. 891.

Polizey-Verfügung vom 12. April. 1842 M. Pol.-Anz. St. 30 S. 280, das unbefugte Ausmalen von Zimmern betr.

Ausnahmen. *)

(Siehe mehr unter Landräthe.)

Die zu den Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn ſie den Sitzungen des Landrathes beizu-

*) Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs mit Zurückführung der Zahl der landräthlichen Wahl-Collegien auf 2, und mit Aufhebung des § 12 Ziff. 1 u. 2, dann des § 13 Abſ. 2, des § 14 Ziff. 1 ſoweit dieſelben ſich bisher auch auf das erſte und zweite Wahl-Collegium bezogen; des § 14 Ziff. 4 ſoweit ſich derſelbe auf das Erforderniß abſoluter Stimmen-Mehrheit bezieht; des § 18 u. 21 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, über die Einführung der Landräthe; — dann in authen-

wohnen verhindert ſind, einen ſelbſtſtändigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schluſſe der Landraths-Sitzungen bei dem Regierungs-Commiſſär oder deſſen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protokolle, welches über die im § 2 Nr. 1, 2, 3 u. 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einſicht nehmen und hierüber Erinnerung abgeben zu laſſen. Dieſes hat jedoch binnen eines unüberſchreitbaren Termines von 48 Stunden zu geſchehen; die Erinnerung muß der kgl. Commiſſär an die Verwaltungs-Stelle gelangen laſſen, welche ſie ſodann mit dem Protokolle an das betreffende Staatsminiſterium einzuſenden hat.

Verordn. vom 15. Aug. 1828 Geſ.-Bl. 28 St. VI S. 62 § 20, Geſ. über die Einführung der Landräthe.

Zu § 20 vorſtehender Allegation.

Die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit hat in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäſſig berufenen Wahlmänner in der durch Titl. I § 20 der erwähnten Verfaſſungsbeilage vorgeſchriebenen Form Platz zu greifen.

Verordn. vom 17. Nov. 1837 Geſ.-Bl. 1837 St. V S. 131 Art. II zum Geſetz über Abänderungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 die Einführung der Landräthe betr.

Den Bevollmächtigten der bei der Landrathsverſammlung nicht erſcheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe ſollen mit den Landraths-Protokollen auch die ſämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreisregierung zur Einſicht vorgelegt, und zu dieſer Einſichtnahme ein Termin von 3 Tagen gegeben werden.

Verordn. vom 17. Nov. 1837 Geſ.-Bl. 1837 St. V S. 134 Art. VII zum Geſetze über Abänderungen des Geſetzes vom 15. Aug. 1828 über die Einführung der Landräthe betr. *)

---

tiſcher Interpretation und Ergänzung des § 20 und des § 24 Abſ. 6 deſſelben Geſetzes, und unter Aufhebung der durch Abth. III Ziff. 16 lit. a und b des Landtagsabſchiedes vom 29. Dez. 1831 verfügten Abänderungen einiger Verfügungen dieſes Geſetzes beſchloſſen.

*) Wir haben die zu dem Geſetz-Entwurfe über einige Ergänzuugen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, „die Einführung der Landräthe" betr. von den Ständen beantragten Modifikationen genehmigt und dem unter Ziffer IV beiliegenden Geſetze Unſere Sanktion ertheilt.

Ausnahmszölle.

(Siehe auch Abänderung.)

Inhaltlich eines Miniſterial-Reſcripts vom 21. l. Mts. ausgeſetzten Betreffs haben Seine Königliche Majeſtät unterm 18. ejusd. bis zu anderer Verfügung die allerhöchſte Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß die verſchiedenen Sortimente von Commerzial- und Brennholz beim wirklichen Ausgange zu Land allgemein frei von Ausgangsabgaben, wie in den übrigen Vereinsſtaaten behandelt werden dürfen.

Reggs.-Ausſchrb. von Oberbayern vom 4. Okt. 1834 Intbl. für den vormaligen Iſarkreis St. XLIII S. 1365, die Abänderung einiger bisher vorbehaltenen Ausnahmszölle betr.

Auspfändung.

(Beiziehung von Zeugen, Exekution, Einlöſungsrecht.)

Gegenwärtig allegirte Verordnung ſpricht von 1 bis 10 aus, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen im Vorhandenſeyn grundherrlicher Forderungen die Auspfändung der Unterthanen Platz greife.

Verordn. vom 28. Februar 1752 Mayer's Gen.-Sammlg. Bd. I S. 15 Nr. XIII.

Der Rentamtsdiener oder Rentbote hat die Verbindlichkeit, die von dem Rentamte verfügte Auspfändung zu vollziehen, wofür er ſeine Exekutions-Gebühr bezieht.

Verordn. vom 23. Okt. 1804 Reggsbl. 1804 St. XLIII S. 902, die Rentamtsdiener, Kaſtenknechte und Boten betr.

Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine ſolche Exemtion auf eine oneröſe Art und rechtmäſſig von dem regierenden Landesfürſten ſelbſt erworben worden iſt, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung hiefür eine Entſchädigung in Anſpruch genommen wird.

Die Feſtgefälle ſind ſchon in Anbetracht ihres Zweckes und ihrer Verwendung nichts anders, als wahre Staatsgefälle und tragen als ſolche nie den Charakter einer andern Privatforderung an ſich.

Da ſich indeſſen, wie zur Kenntniß gekommen iſt, einige Juſtizſtellen dadurch, daß ſie den Grund oder Urſprung der

von den Unterthanen geſchuldeten Holzgelder in einer Art Privathandel ꝛc.

Verordn. vom 13. Auguſt 1806 Reggsbl. 1806 St. 34 S. 301 § 2, die Rechtsſtreite über die Staatsabgaben betr., vergl. auch die Verordnung vom 25. Sept. 1813 Reggsbl. 1813 St. 53 S. 1252 Art. VI, die Aufhebung der bisherigen Holzverſteigerungen in den Staatswaldungen betreffend.

Die exekutive Beitreibung der unſtreitigen Gefälle iſt den Landgerichten und Rentämtern nicht blos

a) in den grundherrlichen Gefällen in Kraft und nach Maß des ſelbſt allen Hofmarksinhabern und Edelmannsfreiheitsfähigen Grundherrn im bayeriſchen Civilgeſetzbuche Thl. 4 Cap. 7 § 28 eingeräumten Pfandrechtes, ſondern auch nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändung ſtatt haben ſoll.

b) in allen Staatsgefällen zuſtehen ſolle, jedoch mit der Beſchränkung, daß dieſelben nicht eher, als nach verſäumtem, beſtimmten Zahlungstage und fruchtlos erſter Anmahnung, und dann immer nur gradationsweiſe durch Strafboten, wenn aber auch dieſe nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändung ſtatt haben ſoll.

Verordn. vom 27. Februar 1807 Reggsbl. 1807 St. XI S. 407 die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle betr.

Die Gerichtsherrn ſind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere unbeſtrittene gutsherrliche Präſtationen, nicht aber ſolche, welche aus Darlehen oder anderen perſönlichen Forderungen entſprungen ſind, durch ihre Gerichtshalter betreiben zu laſſen, ſo weit der Grunduntertban unter ihrer eigenen Jurisdiktion geſeſſen iſt.

Verordn. vom 16. Sept. 1808 Reggsbl. 1808 St. 57 S. 2251 § 20.

Die exekutive Beitreibung der in Patrimonial-Gerichts-Diſtrikten gelegenen königlichen grundherrlichen Renten.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militär-Perſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit widerſetzt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

Verordn. vom 12. September 1809 Reggsbl. 1809 St. 66 S. 1537 und 4. Febr. 1809 Reggsbl. 1809 St. 66 S. 1539.

Verordn. v. 27. Juli 1809 Reggsbl. 1809 St. 56 S. 1291 § 25.

Die Gendarmerie leiſtet bewaffneten Beiſtand auf jede legale Aufforderung, welche ſtatt findet:

durch die Rentämter, wenn ſie die Staatsabgaben durch Exekution beizutreiben genöthiget, und zur Requiſition der bewaffneten Gewalt von den vorgeſetzten Finanz-Stellen autoriſirt ſind.

Verordnung vom 11. Okt. 1812 Rggsbl. 1812 St. 57 S. 1771 Art. 144 lit. c.

Das unten allegirte allerhöchſte Reſcript wurde durch Ausſchreibung vom 8. Mai 1813 zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung den ſämmtlichen Polizey-Behörden zur Kenntniß gebracht, und enthält Normen von I bis VI über die Exekutions-Gebühren der Gendarmerie.

Verordn. vom 28. April 1813 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. III S. 40 § 21.

Die Exekutions-Befugniſſe der Rentbeamten beſchränkt ſich **nur auf ihre Amts-Eingeſeſſenen**, und kann folglich auf Debenten auſſerhalb ihres Amtsbezirkes nicht ausgedehnt werden.

Verordn. vom 6. Okt. 1815 und 30. Okt. 1815 § 3 Gerets Verordn.-Slg. Bd. V S. 59 pos. 7 die exekutive Beitreibung der liquiden Staatsgefälle betr.

Die Herrſchafts-Gerichte und Patrimonialgerichte erſter Klaſſe ſind befugt, von ihren Gerichtshinterſaſſen, die zugleich ihre Grundholden ſind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbeſtrittene gutsherrliche Leiſtungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entſpringenden Forderungen des Grundherrn auf Verlangen deſſelben im Wege der Exekution beizutreiben.

Verordn. vom 26. Mai 1818 Geſbl. 1818 St. XIII S. 267 Cap. VI § 117—128 die grundherrliche Exekution und Auspfändung betr.

Ausſtellung der Vorweiſe bei Auspfändungen für rückſtändige Steuern und ausſtändige oder verweigerte Exekutionsgebühren.

Verordn. vom 11. April 1820 Rezatkr. Intbl. 1820 S. 618.

Die Exekutionsbefugniſſe der kgl. Rentämter und das Realrecht der Handlohnsforderungen.

Vide Seifferts Rentamts-Handbuch Bd. I S. 194.

Gen.-Ausſchreiben vom 30. Jäner 1821 der kgl. Regg. des Rezatkreiſes (Mittelfranken) Nr. 6317.

Der Vorzug des befreiten Gerichtsſtandes äuſſert auf die rentämtliche Exekutionsbefugniß keinen Einfluß.

Vide Seyfferts Rentamts-Administrat.-Handb. Bd. I S. 194.
Entſchl. der kgl. Regierung des Rezatkreiſes vom 12. Juni 1821 Nr. 12333.

Die Unterſuchungen wegen Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten bei Auspfändungen gegen den Rentamtsboten oder deſſen Gehilfen gehören zum Landgerichte und die Aburtheilung vor das Appellations-Gericht.

Vide Seyfferts Rentamts-Admin.-Handbuch Bd. I S. 195.
General-Ausſchreiben vom 6. Okt. 1825 der kgl. Regg. des Rezatkreiſes (Mittelfranken) Nr. 246.

Die Hülfsvollſtreckung gegen Militärperſonen wird von den bürgerlichen Gerichten erkannt und vollzogen. Gegen aktive, penſionirte oder à la Suite angeſtellte Offiziere, ſo wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militäre Angeſtellte dieſer Klaſſen, wenn ſie im aktiven Dienſte ſind, ſoll jedoch der Vollzug dieſer Hülfsvollſtreckungs-Erkenntniſſe durch die vorgeſetzte Militärbehörde geſchehen, von welcher ſonach die ausgepfändeten Mobilien oder die Gageabzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder deſſen Anſinnen gemäß den Berechtigten zum unmittelbaren Empfang bei den Kaſſen angewieſen werden.

Geſetz v. 15. Auguſt 1828 § 7 Geſbl. S. 45 die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betr.

Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen oder eine ſolche zur Sicherheitsſtellung von ihm erholt werden ſoll, (Cod. jud. Cap. XVIII. § 3 Nr. 2— § 7 Nr. 1 u. 4) ſo iſt ein Diener des Gerichts mit einem ſchriftlichen Auspfändungsbefehle verſehen, abzuordnen, welcher zu jeder ſolchen Handlung zwei volljährige in derſelben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleinern Stadt- oder Markts-Gemeinden von dem Bürgermeiſter oder Ortsvorſteher, bei größeren Städten von den Diſtriktsvorſtehern zu benennenden Zeugen beizuziehen hat.

Der Gerichtsdiener iſt berechtiget, die Thüren, wenn ihm ſolche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeirufung des Gemeinde-Vorſtehers, oder — in größeren Städten — eines Polizeybeamten öffnen zu laſſen, und hienach in Gegenwart der Zeugen ſeinen Auftrag zu vollziehen.

Verordn. vom 17. Nov. 1837 Geſbl. St. II S. 85 § 74 einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.

Unter Bezug auf die frühere Ausſchreibung vom 9. Sept. 1840 Intbl. St. 38 S. 1182 und unter Modifizirung des § 74 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 über einige Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr., wurde mit dem kgl. Juſtiz- und Finanz-Miniſterium übereinſtimmend beſchloſſen, daß auch bei der exekutiven Beitreibung liegender Staatsgefälle Platz zu greifen habe, ſonach den zur Auspfändungs-Vornahme wegen ſolcher Gefälle abgeordneten Amtsdienern der k. Rentämter gleichfalls zwei Zeugen von den betreffenden Bürgermeiſtern, Gemeinde- und Diſtrikts-Vorſtehern zur Beiziehung zu benennen ſeyen, und die berufenen Zeugen bei Vermeidung der auf den Widerſpenſtigkeitsfall geſetzten Strafen dem Auspfändungsakte beizuwohnen haben.

Verordn. vom 4. Jäner 1841 Intbl. 1841 St. III S. 41, die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betr.

Unter Bezugnahme auf die unterm 9. September v. J. in bezeichnetem Betreffe erfolgte Ausſchreibung (Kreis-Intbl. St. 38 S. 1182) wird hiemit ſämmtlichen Polizeybehörden nachträglich eröffnet, daß das, durch § 74 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend, vorgezeichnete Verfahren in Gemäßheit der in obiger Ausſchreibung kundgegebenen übereinſtimmend mit dem königl. Juſtiz- und Finanzminiſteriums gefaßten höchſten Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 13. Juli und des kgl. Finanz-Miniſteriums vom 30. Sept. vor. Js. auch bei der exekutiven Beitreibung liegender Staatsgefälle Platz zu greifen habe, — ſonach den zur Vornahme einer Auspfändung wegen ſolcher Gefälle abgeordneten Amtsdienern der k. Rentämter gleichfalls zwei Zeugen von den betreffenden Bürgermeiſtern, Gemeinde- und Diſtriktsvorſtehern zur Beiziehung zu benennen ſeyen, und die berufenen Zeugen bei Vermeidung der auf den Widerſpenſtigkeitsfall geſetzten Strafen dem Auspfändungsakte beizuwohnen haben.

Solches iſt in den Gemeinden förmlich zu verkünden; auch ſind die untergeordneten Magiſtrate und Landgemeinde-Verwaltungen zur genaueſten Beachtung anzuweiſen.

Die Magiſtrate der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München und der Stadt Ingolſtadt haben gleichfalls der angeführten höchſten Entſchließung entſprechend, die Diſtrikts-Vorſteher in Abſicht auf den

Vollzug gehörig anzuweiſen und die nöthig erachtete weitere Bekanntmachung zu erlaſſen.

Verordn. vom 4. Jäner 1841 ad Nrm. 36,507 Intbl. 1841 St. III S. 41, die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betr.

Zur Beitreibung der Aerarialgefälle von den Reſtanten und hauptſächlich zur Auspfändung ſollen von den Rentämtern nur Individuen von beſcheidenem Benehmen verwendet werden, und ſind vorkommende Erceſſe ſtrenge zu beahnden, ja ſogar im wiederholten Falle mit Entlaſſung zu beſtrafen.

Regierungs-Ausſchreibung von Oberfranken auf Veranlaſſung des kgl. Appellations-Gerichtes daſelbſt vom 12. Juni 1839 (ſiehe Seifferts Handb. Supplmtbd. S. 52.)

Vorſchriften über die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen nach dem Tenor des § 74 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Gerets Verordn.-Sammlung Bd. XXI vom 13. Juli 1840 S. 255 im Vergleiche mit dem Geſetzblatte 1837 S. 42 und Reggs.-Ausſchrbg. v. 9. Septbr. 1840 Intbl. Nr. 38.

Auspfändungen bei Militärperſonen außerhalb dem Garniſons-Orte ſollen nicht mehr im Sinne des § 7 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betreffend, durch Abordnung von Commiſſionen von requirirenden Militärbehörden des Koſtenaufwandes wegen ſtattfinden, ſondern es ſollen dergleichen Erekutionen durch diejenigen Gerichte vorgenommen werden, in deren Bezirk die Auspfändungs-Objekte ſich befinden.

Ausſchr. des kgl. App.-Ger. Unterfranken vom 25. Juni 1842, ſiehe Seifferts Rentamts-Adm.-Handb. Suppltbd. S. 53.

Die Guts- und Gerichtsherrn können ihre liquiden Gerichts- und grundherrlichen Gefälls-Ausſtände nöthigen Falls durch Auspfändungen eintreiben laſſen; Ackergeräthſchaften und unentbehrliches Vieh dürfen ſie jedoch nicht wegnehmen laſſen.

Verordn. vom 8. Sept. 1808 Reggsbl. St. 2251.

Vergleiche hiemit auch das Geſetz vom 26. Mai 1818 Geſetzbl. St. XIII S. 267, die gutsherrliche Exekution betr.

Im Hypothekenrecht:

Die Auspfändung, mittels welcher durch gerichtlichen Zwang dem Schuldner bewegliche Sachen abgenommen werden ſollen, hat zum Gegenſtande:

1) die Ablieferung einer beſtimmten Sache,

2) die Wegnahme unbeſtimmter Mobilien des Schuldners.

Bei der Auspfändung ſoll nicht nur mit ſchonender Rückſicht für den Debitor unter Ausſcheidung des Entbehrlichen von dem Unentbehrlichen zu Werk gegangen werden, ſondern es ſoll auch dieſelbe an Gegenſtänden, die für kranke, preſthafte Perſonen und Wöchnerinnen nöthig ſind, als Betten, Leinenzeug und andern unentbehrlichen Gegenſtänden, an Bauernzeug, Schiff und Geſchirr, Speis- und Saamen-Getreid, an Handwerkszeug, Liedlohn der Dienſtboten, den Waffen und Rüſtungen der Soldaten, ſo wie an Büchern derjenigen, welche ſich den Wiſſenſchaften widmen, endlich an den täglichen Kleidungsſtücken aller andern Perſonen, in der Vorausſetzung jedoch, daß noch andere Exekutionsmittel vorhanden ſind, an den Waffen und der Montur eines Nationalgardiſten, ſo lange er zum perſönlichen Dienſte eingereiht iſt, an den Monturſtücken der Polizeyſoldaten nicht Statt finden.

Vergleiche hiewegen **Cod. jud. Cap. XVIII** § 3 Nr. 1 u. § 4, 5 Prozeß-Geſetz vom Jahre 1837 Geſetzblatt St. II S. 71 **lit. d** u. § 74.

Verordn. vom 26. Jäner 1810 Reggsbl. St. VI S. 89.

" " 18. Sept. 1813 " " LII S. 1213.

Im Civilrechte:

Von der grundherrlichen Jurisdiktion, Exekution und Auspfändung. —

1) Nach römiſchem Rechte hat der Grundherr von Grundherrſchaftswegen die geringſte Jurisdiktion nicht über den Grundholden zu exerciren, folglich kann er auch die **Praestanda,** wenn ſolche in Güte nicht zu haben ſind, eigenmächtiger Weiſe bei ihm nicht erholen, ſondern er muß allenfalls die ordentliche Obrigkeit hierum angehen.

Wem die letztere in hieſigen Landen zuſtehe.

2) das Pfandrecht ſtand zwar vordem allen Grundherrn ohne Unterſchied zu, wie ſowohl aus dem alten Rechtbuche als der

Reformation des Landrechtes von 1588 P. 95 Art. 3 erſcheint, es wird aber ſolches ſowohl in der erklärten Landesfreiheit P. 2 Art. 40 als in dem Landrecht von 1616 T. 15 Art. 3 nur auf die Grundherren von den drei Ständen, nämlich dem Prälaten-, Ritter- und Bürgerſtand reſtringirt, dem auch das General-Mandat vom 28. Februar 1752 und unſer Coder hier weiter inhärirt ꝛc.

Um was für Forderungen.

3) Gegenwärtige Pfändung hat nur Platz, um das, was der Grundherr als Grundherr, mithin jure reali zu fordern hat, beſonders die Stift, Gilt, Laudemium, Küchen- oder Kleindienſt, rückſtändige Briefgelder u. a. nicht aber um eingelegte Gätter- oder andere derlei Gilten, uud was man etwa nur um vorgeliehenes Saam- oder Speis-Getreid und ſonſten ex Debito mere personali zu fordern hat, mithin auch den rückſtändigen Leibpfenning nicht, welcher der Herrſchaft bei leibeigenen Leuten gebührt, debetur enim solum jure personali. Dergleichen Perſonalforderungen müſſen gleichwohl via juris ordinaria, nicht aber mittelſt Selbſtpfändung, ſo gut, als um neue ſtatt, ſie mögen gleichviel oder wenig imponiren.

Und wie?

4) Um die Getreide-Gilt, welche in quanto et quali richtig iſt, kann der Grundherr dem Unterthan ausdreſchen, und das Ausgedroſchene pro Quantitate des liquiden Rückſtandes abmeſſen und abführen laſſen, ohne daß er ſolches vor Gericht noch zu bringen hat. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Küchen- oder Kleindienſt, und wenn ſolcher nicht in Geld, ſondern nur in Natura et Specie präſtirt wird, kann zwar der Grundherr den Grundholden pfänden, muß aber das abgenommene Pfand ſogleich zum Landgerichte bringen, damit es alldort geſchätzt und quanti plurimi verkauft, mithin ſo, wie ſonſt überhaupt Pfandrecht iſt, hierunter verfahren werde.

Annotat. ad Cod. Max. Bav. Civ. IV Pars Cap. 7 § XXVIII S. 472.

Von dem Contractu Emphyteutico überhaupt, hier von der grundherrlichen Exekution und Auspfändung des Unterthans.

Codex Max. b. civ. Thl. IV Cap. VII § 28.

Von dem Cont. Emphyt. resp. grundherrl. Jurisdiktion, Exekution und Auspfändung.

Annot. Pars IV Cap. VII § 28.

Wem die Auspfändung hier zu Land zuſtehe? in welchen Forderungen und wie?

id idem Nr. 2.

Auspfändungs-Dekret.

Im Hypothekenrecht:

Wenn der Schuldner dem erſten Zahlungsbefehle nicht nachgekommen, und die Mobiliar-Exekution angedroht worden iſt, ſo wird nach fruchtlos abgelaufenem Termine und auf weiteres Anrufen des Gläubigers mit der Beſcheidung der vom Imploraten vorgebrachten Einreden vom Gerichte erkannt, und ein Executor abgeordnet.

Hierüber wird nicht nur dem Gerichtsdiener zur Beiziehung des Schätzmannes ein Befehl ausgeſtellt, ſondern auch den Streitstheilen eine Ausfertigung zugeſtellt.

Eine Berufung gegen dieſen Beſchluß iſt zuläſſig, muß aber binnen 14 Tagen bei der I. Inſtanz eingereicht werden. Eine aufſchiebende Wirkung hat ſie nicht.

Prozeß-Geſetz vom Jahre 1837 Geſetzbl. St. II S. 85 § 74 und 77, dann § 54 Nr. 8 und § 108, dann § 64 Nr. 1 und § 108 Abſ. 2.

Auspfarrung.

Die Auspfarrung der im Pfarrbezirke einer fremden Confeſſion Wohnhaften iſt auf Verlangen jederzeit ſogleich einzuleiten, und ſind die deßfallſigen Verhandlungen koſtenfrei.

Verordnung vom 16. Mai 1826 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. VIII S. 37 und vom 13. Juli 1811 Reggsbl. St. XLVI S. 891, vergleiche hiemit auch das allerh. Reſcript vom 25. Septbr. 1831 (vide Wunders Handbuch S. 171).

Die Polizeybehörden haben die Auspfarrungen anzuzeigen.

Allerhöchſter Erlaß vom 16. Mai 1826 Döllgrs. Verordngſmlg. Bd. VIII S. 37 § 10 und allerhöchſtes Reſcript vom 5. September 1831 (vide Wunders Handbuch S. 178).

Die Auspfarrung der im Pfarrbezirke einer fremden Confeſſion Wohnhaften iſt auf Verlangen jederzeit ſogleich einzuleiten, und ſind die

deßfallſigen Verhandlungen koſtenfrei, ſo wie dabei die Beſtimmungen über das Verfahren bei Pfarrei-Dismembrationen in Rückſicht kommen.

Allerhöchſtes Reſcript vom 16. Mai 1826 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. VIII S. 837 und Verordn. vom 13. Juli 1811 Reggsbl. St. XLVI S. 891.

Die Polizeybehörden haben die Auspfarrungen und Purifikationen proteſtantiſcher Pfarreien, dann Pfarrdismembrationen unter Rückſicht auf die etwa nöthige Abtrennung der Schulſprengel auf höheren Auftrag einzuleiten.

Verordnung vom 16. Mai 1826 wie oben, allerhöchſtes Reſcript vom 5. September 1831 (vide Wunders Handbuch S. 173), dann allerhöchſtes Reſcript vom 20. September 1810 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. VIII S. 1560, Verordnung vom 13. Juli 1811 Reggsbl. St. XLVI S. 891 und Verordnung vom 22. Jäner 1815 Reggsbl. St. V S. 73.

Ausrufer, Ausrufen.

(Siehe auch Licitationen, Verſteigerungen.)

Vorſchriften, was in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Fällen der Gerichtsbarkeit, bei Mobilien ſowohl, als bei Immobilien den Schätz-Leuten für gewöhnliche Schätzungen und ebenſo den Ausrufern für Verſteigerungen bewilliget werden darf.

Verordnung vom 19. Dezbr. 1825 § 1 — 7 Reggsbl. S. 1171 — 1173, die Gebühren der Schätzleute und Ausrufer betr.

Das Ausſchreien (Ausrufen) von Verkaufsgegenſtänden jeder Art auf den Straſſen an Sonn- und Feiertagen iſt verboten, gleiches gilt von den Hafenbindern, Lumpenſammlern u. dgl. Ebenſo iſt es verboten an Werktagen bis in die Häuſer und Höfe dasſelbe auszudehnen. Die dagegen Handelnden werden mit Geld- oder Arreſt-Strafe belegt.

Polizey-Verfügung vom 9. Mai 1833 Pol.-Anz. St. 37 S. 492.

Ausrücken. *)

(Siehe auch Begräbniſſe, Entſchuldigungsgründe.)

Die aktive Landwehr ſoll auſſer dem Falle, wo ſie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienſte kommandirt wird, anders

---

*) Zu § 28 der Landwehrordnung.

Allerh. Verordn. vom 20. November 1837 Extrabeil. zum Intbl. Nr. 125, den Vollzug der Landwehr-Ordnung betr.

" " vom 7. März 1826 S. 45 Nr. XIV, hier das Ausrücken der Landwehr zu § 28 der Landwehr-Ordnung betr.

nicht ausrücken, als entweder auf Requiſition der Civilſtellen oder aus den in der Dienſtes-Vorſchrift geſchehenen Veranlaſſungen.

Verordnung vom 7. März 1826 St. XI S. 371 § 28 der Landwehr-Ordnung betr.

Zur Requiſition der aktiven Landwehr ſind nicht nur die Kreis-Regierungen, ſondern auch die untern Polizey-Behörden in ſolchen Umſtänden berechtigt, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder geſtörte Sicherheit zu handhaben.

Anweiſung zur Verf.-Urkunde Ttl. IX § 5 Geſetzbl. 1818 St. VII S. 136.

Der Requiſition muß Folge geleiſtet werden, und die ausgerückte Landwehr iſt alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde geſtellt.

Verordnung vom 7. März 1826 St. XI S. 371 § 29 der Landwehr-Ordnung betr.

In den durch die Dienſtvorſchrift vorgeſehenen Fällen geſchieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehr-Abtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreiſes zuſammengezogen werden ſollen, nach Anordnung der Kreis-Commandanten, auſſerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Commandanten.

Obige Verordnung § 30.

Die Kreis-Commandanten ſollen niemals ohne Vorwiſſen der Kreis-Regierungen, ſowie die Regiments- und Bataillons-Commandanten niemals ohne vorhergängige Anzeige bei der Unter-Polizey-Behörde, dann bei den etwa vorhandenen Militär-Commandantſchaften, ausrücken laſſen.

Das Ausrücken muß eingeſtellt werden, auf ausdrückliche Forderung der Polizey-Behörden oder Militär-Commandantſchaften,

---

Miniſt.-Entſchl. vom 25. April 1832 Nr. 1106, das Ausrücken der israelitiſchen Landwehrmänner an ihren Feſt- u. Feiertagen betr.

" " vom 6. November 1832 Nr. 20747, Entſchuldigungs-Gründe der Landwehr bei Ausrückungen betr.

" " vom 18. März 1833 Nr. 5498, die Dienſtes-Verhältniſſe des Kreis-Commandos bei Ausrückungen der Landwehr betr.

" " vom 15. Jäner 1834 Nr. 803, die unentgeltliche Ausrückung der Landwehr-Obriſten bei den militäriſchen Begräbniſſen der aktiven Landwehr-Offiziere betr.

" " vom 22. Jäner 1835 Nr. 19,365, Ausrückungen der Landwehr betr.

welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgeſetzten Stellen Rechenſchaft ſchuldig ſind.

Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Commandantſchaft in daſſelbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linien-Truppen.

Obige Verordnung § 31.

Zu § 28 der Landwehr-Ordnung, bezüglich des Ausrückens der Landwehr:

Als ſolche Civilſtellen, welche die Landwehr zu den im § 17 der Landwehr-Ordnung erwähnten Lokal- und Bezirksdienſten zu requiriren Befugniß haben, ſind neben den königl. Kreis-Regierungen K. d. J., d. h. neben dem königl. General-Kreiscommiſſär und Regierungs-Präſidenten, oder in deſſen Stellvertreter, die Bezirks-Polizey-Behörde ꝛc.

Verordnung vom 20. November 1837 Extrabeil. zum Intbl. 1837 Nr. 125, den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betr.

Zu § 32 der Landwehr-Ordnung, bezüglich des Dienſtverhältniſſes der Stellen und Behörden zu den Regiments- und Bataillons-Commandos der Landwehr bei Ausrückungen:

Die Beſtimmungen der §§ 22 und 31 der Landwehr-Ordnung finden auch auf die an dem Sitze der Kreis-Commandos garniſonirenden Landwehr-Abtheilungen volle Anwendung.

Die von der königl. Platz-Commandantſchaft angeordneten Landwehr-Ausrückungen und Landwehr-Garniſonsdienſte bedürfen daher in keiner Beziehung einer vorhergehenden Kreis-Commando-Beſtätigung, wohl muß dienſtmäßige Meldung geſchehen.

Obige Verordnung Extrabeil. Nr. 125 S. 45.

Ausrüſtung.

Vom Zolle befreit ſind im Grenz-Verkehr:

Die zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenſtände, ſo wie die ausgehenden, die einen, wie die andern aber, je nach der Verſchiedenheit der Zollerhebungs-Behörden, bei welchen ſie Ein- oder Ausgehen, nach der dieſen Erhebungs-Behörden in der beſonderen Verordnung eingeräumten Competenz. § 1 Nr. 8.

Die Gegenſtände zur Ausrüſtung müſſen bei einer und derſelben Zollpoſtirung ein= und austreten, ebenſo muß die Waare an denjenigen zurückkommen, von dem ſie zur Ausrüſtung ein= oder ausgebracht worden iſt. § 7 Nr. 6.

Allerhöchſte Verordnung vom 4. Februar 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Supplemt.=Bd. X S. 4, 6 und 7.

Die Zollämter haben für den Ein= und Austritt, ſowohl als für die Zollbehandlungen, in ſo lange hierüber nichts anderes verordnet wird, die Competenz der Oberzollämter, jedoch in Beziehung auf den Gränzverkehr mit den beſonderen Beſchränkungen, daß die Quantität der zur Ausrüſtung ein= und ausgehenden Gegenſtände nicht überſchritten werde.

Im Grenzverkehr können die Zollſtationen unter den in der beſonderen Verordnung über den Grenzverkehr feſtgeſetzten Bedingungen zum Ein= und Austritte behandeln:

Die Gegenſtände zur Ausrüſtung.

Allerhöchſte Verordnung vom 8. Februar 1829 Döllgrs. Verordnſmlg Supplemt.=Bd. X S. 12 § 2, S. 20 § 4 lit. E Nr. 9.

Ausſaat.

Im Grenzverkehr iſt gegebenen Beſtimmungen und Bedingungen gemäß ſowohl beim Ein= als beim Austritte vom Zolle und dem Zollbeiſchlage befreit:

Die Ausſaat für Gärten, Felder, Wieſen und Waldungen, ſo wie an Beſchränkungen, welche im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältniſſe nothwendig oder räthlich erachtet werden.

Allerhöchſte Verordnung vom 4. Februar 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. X S. 5 § 1 Nr. 3, den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollweſen betr.

Hiezu vergleiche auch die

Allerhöchſte Verordnung vom 8. Febr. 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Supplmt.=Bd. X S. 20 § 4 lit. E Nr. 2, die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollſtationen und Nebenzollſtationen betr.

Als Gegenſtände des Grenzverkehrs ſind anzuſehen:

Die Ausſaat für Gärten, Felder, Wieſen ꝛc.

Allerhöchſte Verordnung vom 21. Dezember 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Supplemt.=Bd. X S. 261 § 2 Nr. 2, den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayeriſch=Würtembergiſchen und Preuſſiſch=Heſſiſchen Zoll=Vereins betr.

Ausſage.

Soll eine Ausſage von Zeugen vollkommen beweiskräftig ſeyn, ſo muß ſie

1) zur Hauptſache gehörig ſeyn, d. h. den Beweisſatz im Ganzen oder einzelne Umſtände deſſelben unmittelbar oder mittelbar betreffen.

2) deutlich und beſtimmt ſeyn,

3) die aufgeſtellten Erforderniſſe der Glaubenswürdigkeit der Zeugen-Ausſage an ſich tragen,

4) ſie muß auf eigenes gutes Wiſſen gegründet ſeyn, und

5) mit einem andern Zeugniß dergeſtalt gleichförmig ſeyn, daß ein Zeuge wenigſtens mit noch einem Zeugen über das, was zu beweiſen iſt, in ſeiner Ausſage einſtimmig ſey.

Vergleiche hiewegen Kreitmayr's Anmerkungen.

Ebenſo können nach Vorſchrift des Ld.-Rchts. Thl. I Cap. IV § 9 Nr. 7 bei dem Beweiſe der Verwandtſchaft Zeugniſſe vom Hörenſagen nach Umſtänden für hinlänglich erachtet werden.

Vergleiche auch noch weiters Seufferts Commentar Cap. IX § 17 vom Jahre 1842 S. 96 — 98 zur bayeriſchen Gerichts-Ordnung.

Ausſegnungen. *)

Das Ausſegnen der Verſtorbenen ſoll vor 12 Stunden nach deren Tode nicht geſchehen.

Mandat vom 30. März 1784 Mair. G.-S. Bd. II S. 1176 Nr. 126.

Im Civilrechte:

Wegen der Leichenbeſtattung, Ausſegnung u. dgl.

Vergleiche die Anmerkungen zum Cod. Max. bav. civ. Pars II Cap. I § 4 Nr. 12.

Ausſetzung hilfloſer Perſonen.

(Siehe Weglegung der Kinder.)

Im Strafrechte:

Von den Strafen und der Behandlung des Verbrechens wider

*) Die Todten begraben iſt nämlich ein leibliches Werk der Barmherzigkeit. Vergleiche wegen früher ſtattgehabter Begleitung des Hauptklägers durch einen Geleitsmann die Polizey-Ordnung Bd. III Thl. 9 Art. 8.

das Leben Anderer resp. von dem Weglegen und Ausſetzen hilfloſer Perſonen.

Vergleiche hiewegen das Strafgeſetzbuch vom Jahre 1813 Bch. II Thl. I Cap. I im Vergleiche mit Art. 174 — 177 und 370.

Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche zu Art. 174 — 177 und 370.

Iſt die Ausſetzung unter den in obigem Art. bezeichneten Umſtänden und Orten geſchehen, daß

a) keine Gefahr für das Leben der Ausgeſetzten befürchtet werden konnte, ſo hat der Verbrecher, wenn dem ungeachtet der Ausgeſetzte dabei um das Leben gekommen, 1 — 4 jähr. Arbeitshaus verwirkt.

Geſchah die Ausſetzung auf eine dem Leben des Ausgeſetzten zwar nicht gefährliche Art, jedoch an einem ſolchen Orte und unter ſolchen Umſtänden, daß die Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch wahrſcheinlich vorauszuſehen war, ſo iſt der Verbrecher zu 1 — 4 jähr. Arbeitshauſe, und wenn der Ausgeſetzte ſein Leben dabei verloren, zu 4 — 8 jähr. Arbeitshauſe zu verurtheilen; konnte aber die Rettung des Ausgeſetzten mit Wahrſcheinlichkeit nicht erwartet werden, ſo ſind, je nachdem der Tod des Ausgeſetzten erfolgte oder nicht, die Geſetze wider vollbrachte oder verſuchte Tödtung anzuwenden.

Zur Verübung des Verbrechens der Ausſetzung gehören 3 Punkte:

1) eine Perſon, deren Leben ohne fremde Hilfe in augenblicklicher Gefahr iſt,
2) eine Perſon, welche zu der Verpflegung verbunden iſt,
3) Verſetzung in eine hilfloſe Lage.

Die Ausſetzung kann auch als ein weiteres Verbrechen betrachtet werden, wenn dieſelbe in der erwieſenen Abſicht geſchah, das Vermögen des Verlaſſenen zu unterſchlagen, oder an deſſen Familien-Rechten einen Betrug zu ſpielen u. dgl.

Vergleiche die Anmerkungen zum Strafgeſetz-Buche Thl. II S. 46 Nr. VIII.

Ausſcheidung.

(Siehe auch unter Diſtribution, Immobiliarmaſſen, Separatiſten, Wirkungs-Kreis des Miniſteriums des Innern, des Kriegs-Miniſteriums und der Regierungen Kammer des Innern.)

Alle Polizey-Sachen, wo ein **legitimus contradictor** vorhanden iſt, ſollen den **casibus juris realis vel perpetui** gleich ge-

halten, und bei den Juſtiz-Dicaſterien, jedoch summarissime, verhandelt und entſchieden werden.

Mandat vom 11. Jäner 1786 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. II S. 811.

Die Organiſation des Polizey-Rathes resp. Auszug aus der Verordnung vom 11. Jäner 1768.

Vergl. hiemit auch Cod. jud. Cap. 3 § 3 Nr. 4, Cap. 4 § 17 Cap. 15 § 5.

Obige Verordnung wird beſtätiget und noch näher dahin erläutert, daß in zweifelhaften Polizey-Fällen die Partheien am ſicherſten **ad forum contentiosum** verwieſen werden ſollen, welches allezeit dann eintritt, wenn über ein aus den von dem Landesherrn errichteten oder ſonſt gemachten Polizey-Anordnungen erlangtes Recht geſtritten wird.

Mandat vom 8. April 1796 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. V S. 345.

Vergleiche auch Cod. jur. Bav. jud. Cap. 15 § 3.

Mandat vom 15. Jäner 1775 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. V S. 905.

Hofraths-Ordnung vom Jahre 1779 Art. 3 § 4 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. I S. 162.

Mandat vom 3. Mai 1794 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. V S. 287.

« « 8. April 1796, welches unter der Beſtimmung beſtätiget wurde, daß Streitigkeiten zwiſchen den Handwerkern und ſonſt über einen das Publikum vorzüglich intereſſirenden Gegenſtand niemals mehr vor die Civil-Gerichte gezogen werden ſollen.

Mandat vom 11. Jäner 1799 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. IV S. 121.

In Bezug auf den Wirkungskreis und Geſchäftsgang des königl. Miniſteriums des Innern, der für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichteten Miniſterial-Sektion, und der königl. Regierungen, K. d. J., ſehe man

Verordnungen vom 9. und 17. Dezember 1825 Reggs.- und Intbl. 1825 St. LII S. 976, 997 und 1014 §§ 61—83 vergleiche mit § 1—29 und § 112 — 128 St. LIII S. 1036 §§ 7 — 25 und St. LIV S. 1062 und 1126 § 21 — 85 und 122 — 147.

Hinſichtlich des Beigebens dreier Profeſſoren der königl. Ludwigs-Maximilians-Univerſität zu dem Status des königl. Miniſteriums des Innern ſehe man

Allerhöchſten Befehl vom 2. März 1833 Reggsbl. 1833 St. XLVI S. 1077.

Ueber die künftige Stellung des Landgeſtütweſens und die Organiſation deſſelben.

Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Juni 1818 und Verordn. vom 27. Septbr. 1829. Allgem. Intbl. 1818 St. XXXIII S. 707 und Reggsbl. 1829 St. XLI S. 761.

Im Hypothekenrechte:

Aus dem Gantvermögen muß Alles ausgeſchieden werden, was nicht zum Eigenthum des Gemeinſchuldners gehört, oder von einem Gläubiger in der Art angeſprochen worden iſt, daß es vorzugsweiſe zur Befriedigung einer beſtimmten Forderung mit Ausſchluß der übrigen Gläubiger verwendet werden muß.

Vergleiche das Edikt über die Fideicommiſſe Geſetzbl. St. XIV S. 284 § 19, das Lehenedikt Reggsbl. 1808 S. 1897 § 22.

Zu den Maſſen der I. Art. gehören auch noch die Erbſchaften.

Cod. jud. Cap. XX § 17 Nr. 3, 4, 5 und 8.

Das fremde Eigenthum.

Prioritäts-Ordnung § 2 Nr. 7 und 9 Cod. jud. Cap. XX § 16 Nr. 7 und 8 und Cap. XIX § 5, dann Hypotheken-Geſetz § 15, 25 und 27 Nr. 2, 42, 54 und 58.

Cod. civ. bav. P. I Cap. VI § 13 Nr. 17 und 18 § 19, 21, 23, 27 und 28 und Oberpfalz Landrecht Thl. III Titl. 17 Abſ. 5 dann Cod. civ. bav. P. I Cap. V § 4 und 6 und oberpfälz. Landrecht Thl. III Titl. 15.

Das Vermögen aus verſchiedenen Fabriken des Gemeinſchuldners.

Prioritäts-Ordnung § 7, 8 und 9, vergleiche auch die Verordnung vom 1. Dezember 1804 Reggsbl 1805 S. 45, das Geſetz vom 11. September 1825 Geſetzbl. St. XIV S. 130.

Die Maſſe aus ſtreng leibfälligen Gütern, auf welchen die Erb-Theile der Miterben verſichert ſind.

Prioritäts-Ordnung § 2 und 3 und M. Gen.-Smlg. Bd. I S. 88.

Cod. civ. bav. P. IV Cap. 7 § 29.

Zum II. Art.: Die der Hypotheken-Objekte und die Maſſen aus Pfand- und Rententions-Rechten.

Vide Lehners Handbuch über das bayeriſche Hypotheken-Recht und die Prioritäts-Ordnung § 101 Thl. II S. 172.

Vergleiche ferner hierüber die Prioritäts-Ordnung Geſetzbl. 1822 St. II S. 105 § 7 und 8 Nr. 4.

Die Ausſcheidung der Maſſen geſchieht unter der Leitung des Gerichts mit Zuziehung aller Intereſſenten entweder nach billigem Einverſtändniß oder richterlichem Urtheil, und entſteht, wenn ſie zur Befriedigung der Gläubiger nicht zureichen, ein Partikular-Konkurs, die Gläubiger dagegen ſind an das Verfahren des allgemeinen Konkurſes gebunden, wenn ſie ihre Befriedigung auch nur theilweiſe erſehen.

Vergleiche Lehners Hypotheken-Recht § 102 Thl. II S. 173.

Nicht alle Gläubiger haben auf die Gantmaſſe gleichen Anſpruch auf Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Erlöſe aller, in einer Conkursmaſſe vorhandenen Objekte.

Vergleiche hieher Lehners Hypotheken- und Priorit.-Recht Thl. II § 168 S. 249 ꝛc.

Zur III. Claſſe gehören diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ein beſonderes Recht auf beſtimmte Vermögenstheile des Cridars zuſteht, z. B. eines Fauſtpfand-Vertrages — oder ſchon kraft eines Geſetzes, z. B. bei Mieth- und Pacht-Verträgen, — in welchen auch kein Pfand für den Pachtſchilling gegeben wurde.

Die hieher gewieſenen Gläubiger ſind:

1) Fauſt- und Nutzungspfand-Gläubiger,
2) die Forderungen für Saamengetreid-Vorſchüſſe oder hiezu gegebenes Geld,
3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden für die Mieth-Gelder,
4) die Forderungen für verpachtete, fruchtbringende Sachen,
5) die Forderungen der Wirthe an Fremde,
6) die Commiſſionärs wegen der Auslagen, welche ſie auf die ihnen zugeſendeten Waaren zu machen hatten, deßgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen Frachtlohns- und ſonſtige Auslagen.

Die Fauſt- und Nutzungspfand-Gläubiger, die Forderungen für Vorſchüſſe an Saamen-Getreide oder für hiezu hergegebenes Geld, die Vermiether der Wohnungen, die Verpächter fruchtbringender Sachen, welchen die III. Claſſe angewieſen iſt, haben das Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung aus beſtimmten Sachen des Schuldners.

Geſetz vom 1. Juni 1822 Geſetzbl. St. II § 53, 61 und 68 S. 45, 48 u. 49.
Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1822 Bd. IV S. 286 Nr. 97.
Prioritäts-Ordnung §§ 15 und 21 Nr. 1 und 6, 22, 25, 27 Abſ. 2, 29 Abſ. 1 — 4.

In die 4., 5. und 6. Claſſe ſind diejenigen Gläubiger eingewieſen, welchen kein beſonderes Recht auf einzelne Vermögens-Stücke des Schuldners zuſteht.

Die Gläubiger dieſer 3 Claſſen treten daher in Concurrenz gegen die gemeine Vermögensmaſſe des Cridars.

Vergleiche die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 Geſetzbl. St. II S. 115 und 116 § 23 und 24.

Iſt für eine und dieſelbe Forderung eine Hypothek auf verſchiedene, mit eigenen Folien im Hypothekenbuche verſehene Güter des Gemeinſchuldners und dergeſtalt eingetragen, daß bei jedem Folium der Objekte bemerkt iſt, auf welchen andern Gütern dieſer Forderung halber Hypothek beſtellt wurde, ſo entſteht durch dieſe Eintragung eine paſſive Correalität der Hypotheken-Objekte.

Vergleiche das Hypotheken-Geſetz vom 1. Juni 1822 Geſetzbl. St. II S. 43 § 49 und S. 86 § 147, dann

Prioritäts-Ordnung vom obigen § 18.

Von der Unzureichendheit einer einzelnen Correal-Immobiliarmaſſe.

Vergleiche die Prioritäts-Ordnung vom Jahre 1822 § 19.

Wenn nur eine Verluſtgefahr beſteht, ſo ſoll dieſe vorgehende ſolidariſche Hypothek-Forderung, ſoweit es ohne allen Nachtheil für ſie geſchehen kann, aus dem Erlöſe eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Maſſe vorhandenen Güter befriedigt werden.

Vergleiche hiewegen Lehners Lehrbuch über das bayer. Hypotheken- und Prioritäts-Recht § 46 und

Geſetz-Bl. St. II S. 111 § 18.

Wenn ein Verluſt nothwendig eintritt, vielmehr ergibt ſich aus einer Vergleichung der Summe aller Forderungen, welche auf mehrere, im Correal-Verbande ſtehende Güter eingetragen ſind, mit der Summe des Erlöſes aus dieſen Objekten, daß dieſer zur Befriedigung aller Hypothek-Forderungen nicht zureicht, ſo iſt der Fall des nothwendigen Verluſtes gegeben.

Vergleiche hieher die Prioritäts-Ordnung vom Jahre 1822 § 19 Abſ. 2.

Von den Immobiliar-Maſſen, von der Anzahl derſelben, von den Beſtandtheilen der Immobiliar-Maſſe, viel mehr, was zur ſelben gehört.

Vergleiche hierüber das Hypotheken-Geſetz Geſetzbl. St. II § 3 S. 19, § 22 Abſ. 2 und § 34, 35 und 54, dann 130 Abſ. 5 S. 79.

Die in der erſten Claſſe aufgeſtellten Forderungen genießen auch das abſolute Präla..ions-Recht, und es findet eine Ausſcheidung der gemeinen Maſſe von der Immobiliar-Maſſe der Hypotheken oder der der Pfänder nicht Statt, vielmehr ſind ſie berechtiget, ihre Befriedigung in Anſehung aller Vermögenstheile des Schuldners zu verlangen.

Vergleiche die Prioritäts-Ordnung vom Jahre 1822 § 14 und 15 Abſ. 2.

Zur gemeinen Maſſe gehört das ganze Vermögen des Gemeinſchuldners, welches weder den Separatiſten gehört, noch zu den Immobiliar- und Pfand-Maſſen gerechnet werden kann, ferner alles, was nach vollſtändiger Befriedigung der auf Special-Maſſen eingewieſenen Gläubiger übrig bleibt.

Vergleiche Lehners Hypotheken- und Prioritäts-Recht § 173 S. 256 Thl. II.

Die Ausſcheidung der Maſſen iſt ein Gegenſtand der richterlichen Thätigkeit, und wird auf den Grund der Gant-Akten, der Inventarien und Gantcuratel-Rechnungen, dann mit Hinblick auf die nach dem Prioritäts-Erkenntniſſe anerkannten Vorzugsrechte, gemäß welchen einzelne Forderungen aus beſtimmten Vermögenstheilen des Schuldners ihre Befriedigung erhalten ſollen, vorgenommen.

Vergleiche hierwegen Lehners Hypotheken- und Prioritäts-Recht Bd. II S. 257 und 258 § 175.

Ausſcheidungsgeſetz.

(Siehe auch Kriegslaſten, Staatslaſten.)

Die Ausſcheidung der bis jetzt von der Staatskaſſa beſtrittenen Ausgaben der Regierungs-Bezirke und die Ueberweiſung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem beſonderen Geſetze.

Verordnung vom 15. Auguſt 1828 Geſetzbl. 1828 St. VI S. 52 § 3, zum Geſetze über die Einführung der Landräthe betr.

Verordnung vom 17. November 1837 Geſetzbl. St. 9 S. 135 — 167 Art. I — XIV, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten betr.

Ausſchenken.

Das ſogenannte Ausſchenken oder Auszechen, nach welchem jeder wandernde Geſelle bei ſeiner Ankunft ſowohl von dem Meiſter, den gerade die Reihe trifft, als auch von den in Arbeit ſtehenden Geſellen auf der Herberge mit Bier ꝛc. bewirthet wird, iſt überall im ganzen Königreiche aufgehoben.

Erlaß vom 17. Oktober 1808 Reggsbl. S. 2552, die Aufhebung des ſogenannten Ausſchenkens bei den Zünften betr.

Ausſchenkzoll.

Unter die aufgehobenen und nicht mehr beſtehenden Abgaben, Gefälle und Rechte zählt ſich auch der ſogenannte Ausſchenkzoll

zu 2 Mß. pr. Eimer für Private und Wirthe im Amte Lindau des Oberdonau- (Schwaben und Neuburg) Kreiſes.

Geſetz vom 28. Dezember 1831 Geſetzbl. St. IX S. 136.

Ausſchließung vom perſönlichen Dienſte.

Vom Dienſte wird ausgeſchloſſen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der in § 6 bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt oder blos von der Inſtanz entlaſſen worden iſt.

Verordnung vom 7. März 1826 Geſetzbl. 1826 St. XI S. 502 § 8, die Landwehr-Ordnung betr.

Zu § 8 der Landwehr-Ordnung, bezüglich der Ausſchließung vom Dienſte:

Dieſe hat nur wegen eines im § 6 der Landwehr-Ordnung ausdrücklich bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ſtatt; wohl aber darf auch in andern Fällen, bei Individuen, welche das Port d'epée tragen, die einfache Entlaſſung verfügt werden.

Verordnung vom 20. November 1837 Extrabeil. Nr. 125, den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 S. 12 Nr. VI.

Miniſterial-Entſchließung vom 25. Februar 1837 Nr. 24,090, die Ausſchließung des Landwehrmannes NN. zu N. vom activen Landwehrdienſte betr.

Im Civilrechte:

Die Ausſchließung der Erben ab intestato und in substitutione pluribus facta.

Annot. Pars III Thl. III Cap. III § 20 Nr. 7 und 8.

Ausſchließungsgründe vom Militärdienſte.

Vom Dienſte wird ausgeſchloſſen: wer wegen Verbrechens oder des Vergehens eines Diebſtahles, einer Unterſchlagung, Fälſchung oder eines Betruges einer Spezial- oder Hauptunterſuchung unterlegen oder blos von der Inſtanz entlaſſen worden iſt.

Verordnung vom 7. März 1826 Reggsbl. 1826 St. 11 S. 382 § 8, Landwehr-Ordnung betr.

Die Ausſchließung vom Dienſte hat, wie oben geſagt, in den bezeichneten Fällen ſtatt; es darf aber auch in andern Fällen bei Individuen, welche das Port d'epée tragen, die einfache Entlaſſung verfügt werden.

Verordnung v. 20. Novbr. 1837 zu § 8 der Landwehr-Ordnung vom Jahre 1826, mit Bezugnahme der Miniſt.-Entſchl. vom 20. Juli 1808, die Ausſchließung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürgermilitär-Ver-

bande (Reggsbl. 1808 St. 37 S. 1597), Miniſt.-Entſchl. vom 10. Septbr. 1820 Nr. 13,278, die Ausſchließung peinlich behandelter Individuen vom Landwehrdienſte, Miniſt.-Entſchl. vom 25. Febr. 1837 Nr. 34,090, die Ausſchließung des Landwehrmannes NN. zu N. vom aktiven Landwehrdienſte betr.

Wer wegen eines Verbrechens, oder eines durch Betrug, Unterſchlagung, Fälſchung oder Diebſtahl begangenen Vergehens verurtheilt worden iſt, kann der Ehre der Waffen nicht mehr theilhaftig werden.

Verordnung vom 15. Auguſt 1828, Geſetzbl. 1828 St. VII S. 75 § 4, das Heerergänzungsgeſetz betr.

Ausſchreibungen.

Die öffentliche Ausſchreibung der Gräflich Pappenheimiſchen Verwaltungs-Beamten betr. *)

Miniſterial-Entſchließung vom 27. Mai 1839 Intbl. 1839 St. 25 S. 673.

Vergleiche hiezu auch noch weiters

Reggs.-Ausſchr. vom 17. Juni 1829 Intbl. St. 27 S. 751 im obigen Betreffe.

Subſtations-Exemplare zu Anſchlägen und Inſerationen unterliegen dem 15 kr., Patente und Requiſitionen aber dem 3 kr. Stempel.

Verordnung vom 10. März 1827 Intbl. S. 173.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen von Gutsverkäufen iſt nur das Grund-Haus- oder Dominikalſteuerſimplum zu erwähnen.

Verordnung vom 17. Mai 1815 Intbl. S. 439.

Die Ausſchreibungen erledigter Pfarreien und Benefizien, welche von den Kreis-Regierungen zu bewirken ſind, werden ſeit dem Jahre 1826 her nicht mehr im Regierungsblatte, ſondern im betreffenden Intelligenzblatte geſchehen, und iſt ein Duplikat unter Umſchlag dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

Miniſterial-Entſchließung vom 21. Dezember 1825 Nr. 17,777.
Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. VIII Thl. 1 S. 718 § 796.
Vergleiche auch die Entſchließung vom 17. Juli 1827 § 797.

Bei Ausſchreibung von erledigten Oekonomie-Pfarreien iſt der Umfang der Oekonomie unter Beifügung des zur Führung derſelben erforderlichen Dienſtperſonals und Viehſtandes, und der beiläufig noth-

*) Vergleiche auch das Mandat vom 30. September 1720 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. III Abth. I S. 19 Nr. 28.

wendigen Uebernahms-Summe anzugeben, und ſind deßhalb, wenn dieſe Angaben nicht ſchon aus den Pfarrfaſſionen entnommen werden können, den Unterbehörden die geeigneten Weiſungen zu ertheilen u. ſ. w.

Miniſt.-Entſchl. vom 19. Juni 1829 Döllgrs. Verordn.-Smlg. Bd. VIII Thl. I S. 719 § 798. *)

Die Ausſcheidung der Jahrtags-Gebühren bei organiſirten Stiftungs- und Kloſterpfarreien.

Miniſt.-Entſchl. vom 27. Febr. 1835 Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 720 § 799.

Ausſchreibgebühren.

(Siehe mehr unter Stempel-, Tax- und Strafgefälle.)

Die Ausſchreibungen aller Beförderungen, Standeserhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen geſchieht einzig und allein durch das offizielle Regierungsblatt.

Verordn. vom 24. Juni 1824 § 1—8 Reggsbl. S. 662—666, die Ausſchreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betr.

Inſoferne die Ausſchreibungen erledigter Pfarreien und Benefizien durch die Kreisregierung zu bewirken ſind, ſollen dieſelben nicht mehr im allgemeinen Regierungsblatte, ſondern in den Kreisintelligenzblättern geſchehen; es iſt jedoch ein Duplikat von jeder ſolchen Ausſchreibung dem Miniſterium des Innern unter Umſchlag vorzulegen. Eben dieſes gilt von den Getreid- und ſonſtigen Viktualien-Preiſen.

Verordn. vom 21. Dez. 1825 G.-Samml. Bd. XIV S. 35.

Ausſchuß.

(Siehe mehr unter Münzen-Auswechſelung.)

Wer immer aus Staats-, Stiftungs- und Communal-Kaſſen Geld zu erheben hat, iſt berechtiget, die Annahme durchlöcherter oder in anderer Art beſchädigter Münzen zu verweigern, und dem Kaſſenbeamten liegt die Auswechſelung derſelben für eigene Rechnung ob.

Allerhöchſte Verordn. vom 17. Juni 1829 Döllgrs. Repert. Suppltbd. X S. 83 Nr. 2 den Cours der durchlöcherten Münzen betr.

---

*) Vergleiche zu obiger Entſchließung das Erläuterungs-Reſcript vom 7. Februar 1832 Nr. 6844, wornach beſtimmt iſt, daß in einzelnen, zur Ausnahme gehörigen Fällen bei Ausſchreibung erledigter Oekonomie-Pfarreien

Den Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetzgebung beziehen die in München wohnenden Mitglieder für Entſchädigung des Entganges eines Theils ihres Einkommens auf den Grund der Art. V und VI des hierüber beſtehenden Geſetzes täglich fünf Gulden Diäten für die beſtimmte Dauer der Wirkſamkeit des Ausſchuſſes aus der Staatskaſſe.

Geſetz vom 29. Dezember 1831 Geſbl. 1831 St. VIII S. 59 zu § 49 des erſten Titels der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde.

Vorſchriften, welche in Beziehung auf den Gemeinde-Ausſchuß resp. über die Vollziehung des Gemeinde-Edikts zu § 94 des revidirten Gemeinde-Ediktes erlaſſen worden ſind.

Verordn. vom 3. Auguſt 1818 Nr. 44 zu § 50, 52, 72, 93, 98, 101 und 104 u. 128 im Vergleiche mit §§ 12 und 13 der Verordn. vom 17. November 1816, Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XI Thl. 1 S. 480 u. 481 § 53. *)

Vorſchriften und Beſtimmungen über die Bildung des Baukunſt-Ausſchuſſes bezüglich der Bauten der Gemeinden und Stiftungen.

Miniſt.-Entſchl. vom 31. Okt. 1829 Nr. I—IX.
Vide Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XVI S. 12—15 § 7.

bezüglich der Landbauten.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Febr. 1830 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XVI Thl. I § 8 S. 15

bezüglich der Civilbauten.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. März 1830 vide Döllgrs. Rept. Bd. XVI Thl. I S. 17 § 9.

(Mehr hierüber ſiehe im Supplementbande ausführlich.)

Ausſchüſſe.

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Conſtituirung aus ihrer Mitte fünf beſondere Ausſchüſſe, und zwar:

---

den betheiligten Pfarrern aus geeigneten Fonds diejenige Unterſtützung gewährt werde, welche ſolche zuläſſig machen, und die beſonderen Verhältniſſe erfordern. (Siehe Döllgrs. Verordn.-Smlg. Bd. VIII S. 720.

*) Vergl. auch die Entſchl. vom 18. Febr. 1819 Nr. 728 § 258 des Döll. vom 13. Dez. 1836 Nr. 31,869 § 270 S. 460 Rep. S. 452.
„ 7. Jäner 1837 Nr. 420 § 271 S. 460.
„ 31. Okt. 1837 Nr. 1101 § 7 S. 107.

1) für Gegenſtände der Geſetzgebung,
2) für die Steuern,
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichsverwaltung,
4) für die Schuldentilgung,
5) für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über die Verletzung der Staatsverfaſſung.

Von jedem dieſer 5 Ausſchüſſe iſt ein Mitglied zu der im § 26 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich zu beſtimmen, und dem Präſidenten bekannt zu machen.

Verordn. vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. 17 S. 383 § 25 Abſchnitt III bezüglich der beſondern Ausſchüſſe der Kammern zum Edikt über die Ständeverſammlung X. Beilage zur Verf.-Urkunde des Königreichs Titl. VI § 10 betr.

Die Auswahl der Ausſchüſſe geſchieht aus der Geſammtzahl der Mitglieder ohne Unterſchied der Regierungsbezirke oder Klaſſen durch abſolute Stimmenmehrheit.

Obige Allegation § 26.

Die Ausſchüſſe beſtehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus 7, höchſtens 9 Mitgliedern.

Ibidem § 27.

Bei den Ausſchüſſen führt das an Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Sekretär wird von ihnen ſelbſt gewählt.

Ibidem § 28.

Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu ſammeln ꝛc., und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes umſtändlich zu entwerfen.

Ibidem § 29.

Den Präſidenten der Kammern ſteht es frei, jeder Sitzung dieſer Ausſtände beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derſelben keinen Zutritt.

Ibidem § 30.

Die Präſidenten beſtimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

Ibidem § 31.

Die Kammern können den Gegenſtand, wenn ſie den Vortrag nicht erſchöpfend finden, zur weiteren Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückweiſen, in welchem Falle derſelbe noch mit 2 Mitgliedern verſtärkt werden kann.

Ibidem § 32.

Unter mehreren von den Ausſchüſſen vollendeten und der Kammer zu erſtattenden Vorträgen ſollen diejenigen, welche einen von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Verordn. vom 26. Sept. 1831 Geſ.-Bl. 1818 St. III S. 27 § 2 u. 3 bezüglich des Geſchäftsganges der bei den Kammern der Ständeverſammlung als Anhang zur X. Beilage der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs betreffend.*)

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens gelten die vorhergehenden Beſtimmungen des § 96, 97 auch hier.

Verordn. vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. XIII S. 257 Cap. V bezüglich der Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten über das Edikt der gutsherrlichen Rechte und über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit als Beilage VI zur Verf.-Urkunde des Königreichs Bayern. Titl V § 4 Nr. 1 betreffend.

Von den Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde Titl. VII § 21 an die Kammern gelangen können, und von den hierüber zu faſſenden Beſchlüſſen handeln die §§ 33, 34 u. 35 der

Verordn. vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. 17 S. 385 u. 386.

Von den Wünſchen und Anträgen einzelner Mitglieder, dann den hiewegen dem Ausſchuſſe zuſtehenden Rechten und Verbindlichkeiten handeln die §§ 36 u. 37, und von den auf die Staatsſchuldentilgung beſtehenden Vorſchriften und dem Ausſchuſſe zur Würdigung obliegenden Verbindlichkeiten handeln die §§ 38 und 39 der oben bezeichneten Verordnung.

Geſetzblatt 1818 St. 17 S. 386, 387 u. 388.

---

*) Nach dem Geſetze vom 2. Sept. 1831 Geſ.-Bl. 1831 St. III de dato 5. Sept. 1831 S. 25 wurden bezüglich der Verordnung vom 26. Mai 1818 St. XVII S. 349 über den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung Abänderungen getroffen, welche die §§ 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 46 und 47 getroffen, wodurch dieſe Paragraphe in ihrem Inhalte derogirt worden ſind.

Von dem Ausſchuſſe oder den Vertretern der Gemeinde.

Annot. Pars V Cap. XXX § 7.

Das Gemeinde-Edikt resp. den Vollzug deſſelben in specie, Dauer der Funktion der Mitglieder des Magiſtrates und der Gemeinde-Ausſchüſſe betr.

Verordnung vom 26. Nov. 1837 Extrabeilage Nr. 136 zu § 50 S. 30 Nr. XX 55, 56.

Die Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeinde-Ausſchüſſe können während der in den §§ 50, 79 und 80 des Edikts feſtgeſetzten Zeit ihres Dienſtes nur in ſoferne enthoben werden, als ſie entweder eine der § 77 des revidirten Gemeinde-Edikts bezeichneten Entſchuldigungs-Urſachen nachweiſen, oder einer der im § 78 lit. b, c und d vorhergeſehenen Fälle eintritt.

Da nach Art. 63 Abſ. 2 der Wahlordnung die Beſtätigung der Gemeindewahlen in den Städten II. u. III. Klaſſe, dann in den magiſtratiſchen Märkten den kgl. Kreis-Regierungen K. d. J. zufällt, ſo fällt auch die Entſcheidung über den Austritt der Competenz dieſer Kreisſtellen anheim.

Verordn. vom 26. November 1837 Extrabeilage zum Intbl. Nr. 136, den Vollzug des Gemeinde-Edikts, hier die Dauer der Funktion der Gemeinde-Ausſchüſſe betr. zu § 50 des Edikts Abthl. XX S. 30.

Den Kreisſcholarchen und Mitgliedern des Medicinalausſchuſſes gebührt bei Commiſſionsreiſen ein Diäten-Bezug von täglich fünf Gulden; ein höherer Bezug kann nur eintreten, wenn dergleichen Mitglieder einen ſolchen vermöge ihrer dienſtlichen Stellung anzuſprechen berechtigt ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 9. Juni 1833 Nr. 13,586, die Diäten-Bezüge der Kreisſcholarchate und Medicinalausſchüſſe betr.

Vergl. auch die Novelle vom 26. März 1846, ſiehe Gerets Verordn.-Smlg. Bd. XII Anh. S. 27.

Dieſelben Diäten beziehen nach dem obigen Regulative auch die Regierungs-Sekretäre.

Miniſt.-Verordn. vom 7. Sept. 1837 Nr. 21,194 und
» » 24. Okt. 1837.

Siehe Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XVII S. 357 u. 358 § 355 u. 356.

cfr. Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. XII S. 97.

Ausſchweifung.

(Siehe Conkubinát.)

Die Diſtrikts-Polizeybehörden haben unter Beziehung auf die Vorſchriften über das Armenweſen auf die Aufrechthaltung ſittlicher Ordnung in den Gemeinden durch Aufrechthaltung der Polizeyſtunde, Beſchränkung der Tänze, Unterdrückung der Ausſchweifungen ihr Augenmerk zu richten.

Vergl. auch Wunders Handbuch S. 125. Nr. 4 lit. n.

Auſſereheliche Kinder.

(Siehe Alimentation, Gendarmen, uneheliche Kinder.)

Die gerichtliche Aufſicht auf die auſſerehelich gebornen Kinder.

Regs-Ausſchreiben v. 13. April 1839 Intbl. St. 18 S. 437.

Die pfarrämtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder.

Regs.-Ausſchr. vom 13. Juli 1841 Intbl. 1841 St. 30 S. 739 ad Nrm. 19,927.

Sowohl nach der bayer. Gerichtsordnung Kap. I § 3, als nach dem Geſetze vom 11. Sept. 1825 § 3 Ziff. 1 folgen auſſereheliche Kinder dem Domizile der Mutter.

Geſ.-Bl. 1825.

Die pfarrämtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder.

Regs.-Ausſchr. vom 26. Auguſt 1841 Intbl. St. 36 S. 976 ad Nrm. 24,752.

Die königl. Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dem treffenden Gendarmerie-Kompagnie-Kommando, wenn gegen Unteroffiziere und Gendarmen Alimentations-Verbindlichkeiten für auſſereheliche Kinder eingeklagt, oder von denſelben im Vergleichswege übernommen werden, Anzeige zu machen.

Appell.-Ger.-Ausſchbg. vom 27. Dez. 1843 Intbl. St. I S. 22 ad Nrm. 2495.

Eben ſo verhält es ſich über die Alimentations-Verbindlichkeiten auſſerehelicher Kinder der bei der Zoll-Gränzwache Bedienſteten.

Reggs.-Ausſchreib. v. 20. März 1844 Intbl. St. XIII ad Nrm. 5186. S. 487 u. 488.

Auſſerordentliche Staatsauflagen.

(Mehr ſiehe noch unter Bauausſitzfriſten, Conkurrenzen, Kriegsſteuer, Kriegsumlage.)

Die Güter der Geiſtlichen wurden ſchon im Jahre 1798 mit einem auſſerordentlichen Staatsbeitrag belegt.

Mandat v. 1. Dez. 1798 Mayer's Gen.-Samml. Bd. IV S. 144.

Die Regulirung der auſſerordentlichen Staatsauflagen gehört zur Kompetenz des Finanz-Direktoriums.

Mandat v. 25. Febr. 1799 M. Gen.-Samml. Bd. VII S. 52.

Es mußte zur Beſtreitung der auſſerordentlichen Staatsauflagen aller entbehrliche Ornat, Silber u. dgl. von den Kirchen und Bruderſchaften zum Hauptmünzamte eingeſchickt werden.

Mandat v. 28. Juli 1800 M. Gen.-Samml. Bd. VIII S. 256.

Vgl. hiezu auch das Mandat vom 30. Juli 1800, vom 11. Novbr. 1800. vom 15. Sept. 1800, vom 3. u. 19. Dez. 1800, dann 31. Dez. 1800 M. Gen.-Samml. Bd. VIII S. 294—317.

Auch die Staatsdiener mußten aus ihren Beſoldungen Beiträge zur Beſtreitung der Kriegskoſten leiſten.

Mandat v. 31. Dez. 1800 Regsbl. S. 1700.

Vgl. hiemit auch das Mandat v. 9. Jäner 1801 Mayer. Gen.-Samml. Bd. VIII S. 317.

Vorſchriften, welche zur Umlegung der Kiegslaſten als Norm gelten.

Mandat v. 31. März 1801 M. Gen.-Samml. Bd. VIII. S. 325.

Vorſchriften über die Regulirung der Beleuchtungskoſten in München.

Verordn. v. 8. April 1805 Regsbl. St. XV S. 489.

Vorſchriften über die Verzinſung und Heimzahlung der Gemeindeſchulden durch auſſerordentliche Umlagen.

Verordnung v. 14. Mai 1806 Rggsbl. S. 206.

Inſtruktion zur Regulirung und Erhebung der Kriegsſteuer.

Verordnungen vom 13. Aug. 1806 Reggsbl. St. XXV S. 418 vom 7. Nov. 1806 u. 14. Dez. ejusd. ani Regsbl. S. 428 u. 475.

Eigenmächtige Erhebung der Geld- und Natural-Conkurrenzen in den einzelnen Gerichtsbezirken iſt verboten.

Verordn. v. 18. Okt. 1808 Regsbl. 1808 S. 2554.

Vorſchriften zur allgemeinen Conkurrenz und Vergütung der Kriegslaſten.

Verordn. vom 13. Febr. 1809 Regsbl. St. XV. S. 383.

Verbot der eigenmächtigen Ausſchreibung und Erhebung der Kriegs- und Communal-Umlagen durch Beamte.

Verordn. vom 16. Aug. 1810 Regbl. St. XL S. 678, vergl. auch noch das Geſetz vom 22. Juli 1819 Geſetzbl.

Militär-Penſioniſten, die nicht über 5 fl. Monats-Beiträge beziehen, ſind von der Entrichtung des auſſerordentlichen Familien-Schutzgeldes frei.

Verordn. v. 29. Mai 1812 Gerets Verordnungsſamml. Bd. I S. 43 u. Bd. III S. 7.

Vorſchriften über die Erhöhung von Keſſelgeldern und Einführung des Lokal-Malzaufſchlages.

Verordn. v. 12. Juni 1820 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. X S. 911.

Von den Normen über die Beitragspflichtigkeit des Aerars zu den Gemeindebedürfniſſen.

Verordn. vom 30. Aug. 1820 Gerets Verordn.-Samml. Bd. X S. 912. u. 19. April 1811 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XI S. 1019.

Von den Koſten über die Feuerbeſchau in den Aerarial-Gebäuden.

Verordn. vom 16. Sept. 1823 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 1444.

Von den Beiträgen für Militär-Realitäten zu Gemeinde- und Bezirksumlagen.

Verordn. vom 5. Okt. 1838 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XXI S. 89.

Ausſitzfriſten.

(Siehe Bauausſitzfriſten.)

Ausſtände an Forſtgefällen.

(Mehr ſiehe unter Ausſtände überhaupt, Ausſtandsweſen, Staatsgefälle, Verjährung.)

Bei eintretenden Gantprozeſſen gegen königliche Unterthanen haben die Land-, Stadt- und gutsherrlichen Gerichte den Auftrag, die Ediktal-Citationen den königl. Rent- oder Oberforſtämtern jedesmal ſogleich beſonders mitzutheilen, damit wegen der ärarialiſchen Forde-

rungen beim Conkursgerichte in Zeiten das Erforderliche der Ordnung gemäß beobachtet werden könne.

Verordn. vom 27. Aug. 1807 Reggsbl. 1807. St. LX S. 1483.

Die königl. Rentämter ſind zwar unterm 11. Mai 1807 angewieſen worden, bei ausbrechenden Conkurſen in den Präjudicial-Terminen bei den einſchlägigen Conkurs-Richterämtern die Aerarial-Forderungen gehörig anzuzeigen und liquid herzuſtellen; da aber der Fall eintreten kann, daß den Rentämtern die Aerarial-Forderungen beſonders bei Forſtgefällen zur Zeit der Vergantung noch nicht bekannt ſind, ſo wurden die Gerichte wiederholt angewieſen, die Ediktal-Citationen den Rent- und Forſtämtern, in deren Diſtrikt der gantirte Unterthan anſäſſig iſt, jedesmal ſogleich mitzutheilen, ſo wie die Oberforſtämter den Rentämtern die ſchuldigen Holzgelder des gantirten Unterthans vorzüglich bekannt zu machen haben.

Verordn. vom 30. September 1807 Regbl. 1807 St. XLIV S. 1698.

Vorſchriften und Beſtimmungen über die abſolut uneinbringlichen Handlöhne und Forſtgefälle $18\frac{27}{28}$ betr.

Verordn. vom 16. Mai 1829 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XVI S. 39.

Ausſtände an Staats-Aktivkapitalien.

Beſtimmungen über das Schuldenweſen unter Bezugnahme der Verordnung vom 23. Juni 1809 § 3, 4 und 13.

ibidem das Rechnungsweſen der Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſe.

Verordn. vom 28. Nov. 1809 Gerets Verordn.-Samml. Bd. II S. 241 und 242.

Beſondere Anleitung über die Behandlung der Ausſtände an Aktiv-Kapitalszinſen und Friſten.

Verordn. vom 3. Dez. 1811 Gerets Verordn.-Samml. Bd. II S. 286.

In dem Finanzgeſetze für die dritte Periode vom 28. Dezembr. 1831 ſind § 32 die Beſtimmungen wegen Einforderung, Sicherſtellung, dann Erlöſchung der Aktiv-Rückſtände an Staatsgefällen vorgezeichnet.

Obgleich die königl. Regierungen bereits hierüber die ſpeciellen nöthigen Weiſungen erhalten haben, ſo werden dieſelben doch noch auf die rechtzeitige Beitreibung und Sicherſtellung der Aktiv-Ausſtände an oberappellationsgerichtlichen Taxen, Strafen und Stempel-

geldern aufmerkſam gemacht, und haben ſtrenge zu wachen, daß die Expeditionsämter und die percipirenden Untergerichte bei Selbſthaftung hierin geeignet verfahren.

Eben ſo ſind die Expeditionsämter der Appellationsgerichte ſpeziell anzuweiſen, ihre Jahresrechnungen mit den legalen Zeugniſſen über gemachte Einforderungen, dann Eintragung in die Hypothekenbücher zu belegen.

Verordn. vom 12. Mai 1833 Gerets Verordn.=Samml. Bd. XVIII S. 36, das Erlöſchen von Aktiv=Ausſtänden an Staatsgefällen betr.

Der § 32 des Finanzgeſetzes vom 29. Dezember 1831 fordert bei allen Gefällen ohne Unterſchied und ohne Rückſicht, ob ſolche gerade von dem Beſitzer einer Realität herrühren, um ſie gegen das Erlöſchen zu ſichern, neben der Einforderung jederzeit auch noch die Anmeldung zum Eintragen in das Hypothekenbuch da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit geben können, was nicht ſchwer auszumitteln ſeyn wird, bis zum 1. Oktobr. 1833 zum Eintragen in das Hypothekenbuch angemeldet werden, und dieſe Anmeldung hat ſich auch auf ſolche Fälle, wo es zweifelhaft iſt, ob ein Schuldner Hypothek beſtellen kann, auszudehnen.

Das Geſetz fordert übrigens nur die Anmeldung zum Eintragen in das Hypothekenbuch, nicht die Eintragung ſelbſt, dazu wird die Beſchaffenheit der einzelnen Fälle ſpäter die Richtſchnur geben.

Gegenwärtig handelt es ſich blos darum, dergleichen Rückſtände durch die innerhalb der geſetzlichen Zeitfriſt vollzogene Einforderung und Anmeldung gegen das Erlöſchen zu ſichern, und auf ſolche Art zu bewirken, daß ſie ſodann auf jede geſetzlich zuläſſige Art weiter verfolgt und geltend gemacht werden können.

Verordn. vom 4. Sept. 1833 Gerets Verordn.=Samml. Bd. XVIII. S. 34, das Erlöſchen der Aktiv=Ausſtände betr.

Staatsgefälls=Ausſtände.

(Siehe Ausſtandsweſen.)

Vorſchriften, welche bei obwaltenden Ausſtänden an Staatsgefällen zu beobachten ſind.

Verordn. vom 18. Juni 1802 Regsbl. St. III S. 473, und
Verordn. vom 23. Auguſt 1802 Regsbl. XXXV S. 375.

Das Verfahren gegen die in Aufſchlags-Ausſtänden befangenen Perſonen ſteht dem betreffenden Oberaufſchlagsamte zu, es ſoll in ſolchen Fällen kein Prozeß geſtattet, ſondern nach ertheiltem Zahlungstermine mit Exekution gegen den Reſtanten verfahren werden.

Verordn. vom 28. Juli 1807 Regsbl. S. 1293. § 27.

Inſtruktion über die Behandlung und Beitreibung der Ausſtände an Staatsgefällen unter Bezugnahme der allerhöchſten Verordnung vom 10. Auguſt 1809. Art. VII. Nr. 7. in gleichem Betreffe.

Verordn. vom 23. Oktob. 1810 Gerets Verordn.-Samml. Bd. I S. 112, das Ausſtands- und Nachlaßweſen, dann die Perzeption der Ausſtände betreff.

Die Ausſtände, die ſich an ſämmtlichen direkten Staats-Auflagen (mit Ausſchluß der Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge) im Laufe der Finanz-Periode ergeben ꝛc. werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbehörde übergeben.

Geſ. vom 28. Dez. 1831 Geſ.-Bl. S. 143. § 24.

Die Behandlung und ſeparirte Verrechnung der Aerarial-Ausſtände.

Verordn. vom 10. Auguſt 1810 Regsbl. S. 721.

In Fällen, wo bei einer Gant ärarialiſche Rückſtände vermuthet werden, haben die Gantgerichte das Geeignete gegen die einſchlägigen Rentämter zu beobachten.

Verordn. vom 13. Jäner 1818 Regsbl. S. 83.

Die Ausſtände an Staatsgefällen ſind ein Theil des unveräußerlichen Staatsgutes.

Verordn. vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. S. 112. § 2. Nr. 8.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privat-Verlaſſenſchaft in das Inventar der letzten nicht gebracht werden darf, gehören:

Nr. 8. alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskaſſen oder an Naturalien bei den Aemtern, ſammt allen Ausſtänden an Staatsgefällen.

Verordn. vom 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. St. V S. 112 § 2 Nr. 8.

Neben allegirte allerhöchſte Verordnung ſpricht von der Verrechnung der Kaufſchillinge für — zur Tilgung der Aerarial-Ausſtände erſteigerte uud nachher wieder veräußerte Gantgüter.

Verordn. vom 9. Auguſt 1820 Gerets Verordn.-Samml. Bd. X S. 955.

In die erſte Klaſſe gehören:

alle direkte und indirekte, ordentliche und außerordentliche Staatsabgaben, ſo weit dieſelben neben dem bei Eröffnung des Konkurſes laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückſtändig ſind.

Die im vorhergehenden § 12 Nr. 5 — 8 bemerkten Leiſtungen und Abgaben, welche während des Konkurſes fällig werden, ſollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo erſtreckt ſich deren Verzug auf alle daran während des Konkurſes aufgelaufenen Rückſtände.

Geſetz vom 1. Juni 1822 Geſ.=Bl. 1822 St. II S. 108 § 12, 13 und 14.

Vorſchriften und Beſtimmungen, die in Bezug auf das Erlöſchen der alten Ausſtände an Staatsgefällen erlaſſen worden ſind.

Verordn. vom 9. Sept. 1824 Gerets Verordn.=Samml. Bd. XIII S. 1478.

Wenn ein veräußerungsluſtiger Unterthan noch mit Staatsgefällen im Ausſtande iſt, ſo ſollen die rückſtändigen Abgaben, wenn ſie nicht ſogleich berichtiget werden, auf dem Anmeldungs-Certifikat verzeichnet, und mit der Requiſition der Gerichtsbehörde übergeben werden, daß für den Ausſtandsbetrag der Kaufſchilling oder ein Theil desſelben mit gerichtlichem Beſchlage belegt, oder in ſofern ein Kaufſchilling ſich nicht ergibt, die ärarialiſchen Rückſtände dem Gutserwerber zur ungeſäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß ſolches geſchehen, ein gerichtliches Gegen-Certifikat oder Protokollar-Extrakt an das königl. Rentamt zur Deckung desſelben zurück übermacht werde.

Verordn. vom 19. Jäner 1830 Regsbl. S. 360, Inſtruktion über die Umſchreibung der definitiven Grundſteuer betr.

Vorſchriften und Beſtimmungen über die Beitreibung der rückſtändigen Staatsgefälle.

Verordn. vom 13. Sept. 1831 Gerets Verordn.=Samml. Bd. XVI S. 206.

Nach § 34 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezemb. 1831 ſind die Vorſchriften der §§ 30, 31, 32 und 33 des genannten Geſetzes, welche die beſondern Beſtimmungen in Bezug auf das Erlöſchen von Ausſtänden des Aerars enthalten, in jedem der 7 ältern Kreiſe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Die königl. Kreisregierungen werden daher angewieſen, zur Vermeidung begründeter Einwendungen gegen den Vollzug der genannten Beſtimmungen dafür zu ſorgen, daß dieſe Paragraphen alle Jahre im Anfange der Monate Oktober, Jäner, April und Juli durch die betreffenden Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Verordn. vom 12. März 1832 Geret's Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII S. 80.

Vorſchriften und Formulare über die Herſtellung und Vorlage genauer Verzeichniſſe über die aus der erſten Finanzperiode und zurück herrührenden Ausſtände an Staatsgefällen.

Verordnungen vom 9. und 22. Februar 1839 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. XXI S. 129.

Vorſchriften und Normen über die Ausſtände aus der erſten Finanzperiode und zurück herrührenden Gefälls-Ausſtände insp. von der Beſtimmnng, daß die eingeräumte Kompetenz auf die Dauer der dritten Finanzperiode den Regierungs-Finanz-Kammern während der vierten Finanzperiode auf den Grund gegebener allerhöchſter Reſcripte vom 5. Nov. 1828 und 22. April 1833 nicht mehr anheimgeſtellt werden könne.

Verordnungen vom 9. und 14. Auguſt 1839 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. XXI S. 168.

Vergl. hieher auch die allerh. Entſchließ. vom 20. März 1838, bezüglich der aus der zweiten Finanzperiode herrührenden Ausſtände.

Nach einem allerhöchſten Miniſterial-Reſcripte vom 19. Juni 1840 wurden die Rentämter angewieſen, die Beitreibung der ältern Rückſtände mit allem Nachdrucke zu betreiben, wogegen das Finanz-Rechnungs-Kommiſſariat beauftragt wurde, aus den Libellen alle ruhenden und abſolut uneinbringlichen Poſten zu ſtreichen, die nicht erheblich belegt ſind, oder deren Uneinbringlichkeit nicht legal konſtatirt iſt.

(Siehe Seifferts Handbuch S. 12.)

Bei den gemäß § 30 des Finanzgeſetzes vom 21. Dez. 1831 zur Anmeldung bei dem königl. Finanzminiſterium geeigneten und daſelbſt angemeldeten Forderungen iſt die gerichtliche Verfolgung des

Anſpruches durch die Beobachtung der Vorſchrift des § 9 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 nicht bedingt ꝛc.

Plenarbeſchluß des königl. Ober-Appellationsgerichts vom 4. März 1841 Reggsbl. St. X S. 181 — 185 Motive Nr. I vom Wirkungskreiſe des königl. Finanz-Miniſteriums, Nr. II von der Erheblichkeit dieſer Ausſtände.

Zur Sicherung der Staatsgefälle bei Auswanderungen hat man für nothwendig erachtet, folgendes anzuordnen:

1) Bei Inſtruktion jedes Auswanderungsgeſuches hat der Antragſteller ein Zeugniß des königl. Rentamts, in deſſen Bezirk er wohnt, darüber vorzulegen, daß er mit Staatsgefällen nicht im Rückſtande iſt. — Dieſes Zeugniß wird unentgeldlich ausgeſtellt.

2) Da es indeſſen öfters vorkommt, daß die Auswanderer in mehreren Rentamtsbezirken Immobilien beſitzen, — oder aus andern Gründen, z. B. für erkauftes Holz, Zahlung an mehrere königl. Rentämter zu leiſten haben, ſo gewährt die zu 1. erwähnte Maßregel keine volle Sicherheit.

Es iſt daher ſogleich nach Aufnahme des Geſuchs um die Bewilligung zur Auswanderung die Bekanntmachung dieſes Vorhabens auf Koſten des Antragſtellers in das Kreis-Intelligenzblatt einrücken zu laſſen.

Hierdurch ſollen hauptſächlich die mit Gefällerhebung beauftragten königl. Aemter, zugleich aber auch die Privaten, von der beabſichtigter Auswanderung in Kenntniß geſetzt werden. Theils zur Erleichterung der Ueberſicht, theils zur Erſparung der Koſten der Auswanderer, iſt angeordnet worden, daß dieſen Bekanntmachungen eine eigne Rubrik im Kreis-Intelligenzblatte gewidmet werde. In dieſer Art ſind auch die Bekanntmachungen, wobei mehrere Auswanderer in ein und dasſelbe Formular aufgenommen werden können, an die Redaktion einzuſenden.

Es verſteht ſich, in Rückſicht auf den Zweck, von ſelbſt, daß nur diejenigen von den auswandernden Perſonen namentlich in die Bekanntmachung aufzunehmen ſind, von denen ſich vermuthen läßt, daß ſie für ihre Perſon irgend ein Gefäll an die Staatskaſſen ſchuldig ſind. Die einzelnen Glieder einer auswandernden Familie ſind

daher nicht namentlich aufzuführen, wenn nicht die oben erwähnte Vorausſetzung eintritt.

Die Einrückung braucht nur einmal für jeden Auswanderer zu geſchehen.

Ausſchreibung der königlichen Regierung Mittelfranken, K. d. J., vom 1. und 20. Juni 1837 Intbl. für Mittelfranken S. 1402 und 1543, die Sicherſtellung der Staatsgefälle bei Auswanderungen betr.

(Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrat.-Handbuch Bd. III. S. 13.)

Ausſtände an Stiftungen und Gemeinden.

(Siehe auch Ausſtandsweſen.)

Die Gantgerichte ſind angewieſen in Gantfällen, wobei gerichtskundigermaſſen Kirchen oder Stiftungen mit Ausſtänden intereſſirt ſind, die betreffenden Stiftungs-Adminiſtrationen durch Schreiben oder Cirkular-Patente von der ausgeſprochenen Gant und von den anberaumten Ediktstagen in Kenntniß zu ſetzen, um dem Stiftungs-Fiskalate die nöthigen Liquidationsbefehle zu übertragen.

Verordn. vom 7. Novembr. 1811 Reggsbl. S. 1676.

Da die Stiftungen größtentheils bei Gantverhandlungen betheiliget ſind, in Ermangelung von Lokalblättern u. dgl. hievon keine Kenntniß bekommen, ſo iſt es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur beſondern Pflicht gemacht, auf ſolche Vorladungen von Kuratel wegen aufmerkſam zu ſeyn, und zeitig genug das Erforderliche zu verfügen.

Verordn. vom 24. Septemb. 1818 Regsbl. S. 1123 § 26 und 27.

Die durchaus uneinbringlichen Poſten bei Gemeinde-Umlagen ſollen nach vorausgegangener Beſtätigung durch die Gemeindevorſteher von den Rentämtern in der Umlage-Rechnung unmittelbar abgeſchrieben werden, über die temporär uneinbringlichen Poſten iſt den Gemeindevorſtehern ein Verzeichniß behufs der Einhebung zuzuſtellen.

Verordn. vom 3. April 1816 Gerets Verordn.-Samml. Bd. VI S. 270.

Ausſtände überhaupt.

(Siehe auch Ausſtandsweſen, Auswanderungen, Erlöſchen, Forſtgefälle, Holzabgabe, Nachläſſe, Nachlaß-Libelle, Nachlaßweſen, Rückſtände, Staats-Waldungen.)

Kein Güter-Verkauf oder eine Uebergabe ſoll eher gerichtlich

protokollirt werden, als bis ſich die kontrahirenden Theile durch ein unentgeldlich zu ertheilendes rentamtliches Atteſtat legitimirt haben, daß ſie bereits alle und jede Aerarial-Ausſtände abgeführt haben.

Verordnung vom 31. Mai 1806 Reggsbl. S. 199.

Vergleiche auch das Grundſteuer-Geſetz vom Jahre 1828 hiewegen.

Schon nach älteren Verordnungen wurde ausgeſprochen, daß keine Ausſtände vom Bier- und Brandwein-Aufſchlag geduldet, ſondern dieſelben exekutiv beigetrieben werden ſollen.

Verordnung vom 24. September 1806 und 28. Juli 1807 Reggsbl. St. XLIII § 31 S. 385 und St. XXXIV § 28 S. 1293.

Die Grund- und Gerichtsherren ſind befugt, ihre liquiden Gerichts- und grundherrlichen Gefälle und Ausſtände nöthigen Falls durch Auspfändungen eintreiben zu laſſen; Acker-Geräthſchaften und unentbehrliches Vieh dürfen jedoch nicht weggenommen werden.

Verordnung vom 8. September 1808 Reggsbl. S. 2251.

Vergleiche hiemit auch das Geſetz vom 26. Mai 1818 Geſetzbl. St. XII § 119 S. 267, die gutsherrliche Auspfändung betr.

Die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßweſens und der Ausſtände gehört zu dem Wirkungskreiſe der Finanzkammern.

Verordnung vom 17. Dezember 1825 Reggsbl. S. 1110 § 97.

Zur Tilgung der Ausſtände ſind vorzüglich die Beſitzveränderungen, die Gutszertrümmerungen und die Gantmaſſen zu benützen.

Verordnung vom 29. November 1820 Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 245.

Vorſchriften über die Verrechnungs- und Abſchreibungs- dann Einhebungs-Weiſe an Gemeinde-Umlage-Ausſtänden von uneinbringlichen und temporär erheblichen.

Verordnung vom 3. April 1816 Gerets Verordnſmlg. Bd. VI S. 270.

Die Ausſtände, welche ſich an ſämmtlichen direkten Staatsauflagen (mit Ausſchluß der Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungs-Behörde überlaſſen.

Finanz-Geſetz vom 28. Dezember 1831 Geſetzbl. S. 143 § 24.

Ausſtände überhaupt werden auf den Grund des hierüber gefertigten und zu übergebenden Verzeichniſſes bei Kirchenverwaltungs-Ueberweiſungen eingewieſen. Eine Liquidation allenfallſiger Aktiv-Ausſtände kann unterbleiben, die neue Verwaltung iſt geſichert, wenn die Einbringung im Laufe des erſten Jahres verſucht, und hiedurch

ermittelt wird, ob die überwieſenen Poſten auf Richtigkeit beruhen oder nicht, im letztern Falle iſt die Erſatzleiſtung vom früheren Verwalter zu erwirken.

Verordnung vom 29. Juli 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 192 und 5. Novbr. 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 192, vergleiche auch Haberſtumpfs Handbuch Abth. III § 43 S. 52.

Die Annahme der Lotterie-Anlehens-Looſe bei Bezahlung der ältern Ausſtände.

Verordnung vom 5. Novbr. 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 192.

Auch jene Poſten, die aus den Rechnungen der ältern Ausſtände herrühren, können in die laufenden Renten-Rechnungen als ruhend übergetragen werden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dieſe Poſten von den urſprünglichen Debenten oder Erben entrichtet werden, und ſomit die beabſichtigte Wohlthat keinem Dritten zugehe.

Verordnung vom 3. April 1816 Gerets Verordnſmlg. Bd. VI S. 270, im Vergleiche zu der Verordnung vom 25. Oktober 1814.

Vorſchriften über die Behandlung der Ausſtände an Gemeinde-Umlagen.

Verordnung vom 9. März 1816 Gerets Verordnſmlg. Bd. VI S. 275.

Inſtruktion über die Behandlung und Verrechnung der Geld- und Material-Ausſtände.

Verordnung vom 7. Jäner 1807 Reggsbl. St. IV S. 170 Nr. 2.

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 28. v. Mts. wurde verfügt, daß bei Staats-Obligationen, welche bei Berichtigung der ältern Ausſtände vorſchriftsmäßig ſtatt baar Geld angenommen werden dürfen, die durch die vormaligen Spezialſchuldentilgungs-Commiſſionen vorgenommene Liquidation und die geſchehene Anweiſung und Verzinſung derſelben bei einer Spezialſchuldentilgungs-Kaſſa die nöthige weitere Liquidation und Umſchreibung zu beſorgen hat.

Verordnung vom 2. März 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. II S. 256.

Zur Anfertigung der Rechnungen über die älteren bis zum Jahre 1808/9 einſchlüſſig erwachſenen Aktiv-Ausſtände aller allgemeinen und beſonderen Rentämter wurde eine eigene Inſtruktion entworfen, welche

I. allgemeine Vorſchriften,

II. beſondere Vorſchriften:

A. über die Einnahmen,

B. über die Ausgaben und

C. über die Auszeigung des Reſtes gibt.

Verordnung vom 8. Mai 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. II S. 292.

Vorſchriften von Nr. I bis III über die ältern Ausſtände.

Verordnung vom 20. September 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 46.

Die Verrechnung der ruhenden Gefälle.

Verordnung vom 22. Jäner 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 48.

Vorſchriften über die Behandlung der Nachläſſe und der Ausſtände von Nr. I bis V.

Verordnung vom 17. Dezember 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 35.

Vorſchriften über die Annahme der Lotterie-Anlehens-Looſe bei Bezahlung der ältern Ausſtände.

Verordnung vom 29. Juli 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 192.

Das Abrechnungsweſen und die hiebei in Liquidation paſſirlichen noch nicht definitiv ratifizirten Ausſtände und Nachläſſe betr.

Verordnung vom 21. September 1816 Gerets Verordnſmlg. Bd. VI S. 299.

Eine allerhöchſte Verordnung über die Behandlung der Ausſtände beſtimmt, daß ſelbe in Friſten-Zahlungen getilgt werden können, daß ſie aber übrigens mit aller Strenge, Umſicht und Genauigkeit einzutreiben ſind.

Verordnung vom 20. November 1820 Gerets Verordnſmlg. Bd. X S. 952.

Die Einbringung der ältern Ausſtände resp. den Fortgang der Steuer-Perzeption betr.

Verordnung vom 21. November 1821 Gerets Verordnſmlg. Bd. XI S. 1056.

Nach den unten allegirten Verordnungen darf an den Ausſtänden 1818/19 & retro, welche noch im Laufe der II. Finanz-Periode $\frac{3}{4}$ ihres Rückſtandes bezahlen, das letzte Viertel nachgelaſſen werden.

Dieſe Erlaß-Bewilligung erſtreckt ſich jedoch auf diejenigen Gefälls-Ausſtände 18/19 & retro nicht, welche bei Conkurſen eingeklagt ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 5. Novbr. 1828, vom 28. Oktbr. 1829 Nr. 14,338. Vide Seifferts Rentamts-Handbuch Bd. I S. 40 und 41.

Beſtimmungen, daß dasſelbe bis zum Ausgange der II. Finanz-Periode in Wirkung bleibt; ferner, daß diejenigen Poſten, welche im Conkurſe oder einem andern Prozeſſe befangen waren, gegen deren

Liquidät Einreden erhoben wurden, keine Anwendung zugeſtanden werden könnte.

Miniſt.=Entſchließung vom 28. Oktober 1829 Nr. 14,191, Erläuterung zum Reſcripte vom 5. November 1828.

Nachdem die Bemerkung gemacht wurde, daß bei vielen Aemtern in den Current=Ausſtandslibellen häufig ſolche Poſten vorkommen, welche Unterthanen anderer Bezirke ſchulden, deren Beitreibung auf dem Wege der Requiſition erfolgen ſoll, die aber von den benachbarten Beamten wegen Bevorzugung ihrer eigenen Perzeption nicht mit dem erforderlichen Eifer betrieben wird, ſo wurden ſämmtliche Unterbehörden nicht nur zur prompten Beachtung dergleichen Requiſitionen im Allgemeinen angewieſen, ſondern auch beauftragt, ſpezielle Anzeige zu erſtatten, wenn nach Verlauf von 4 Wochen nicht gehörig entſprochen werden ſollte.

Gen.=Ausſchreiben der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. F., vom 26. Jäner 1838 Intbl. von Mittelfranken S. 68, die Vereinigung der Gefäll=Ausſtands=Libelle betr. (vide Seuffert.)

Die Einheiſchung der Licitations=Ausſtände geſchieht ſtempelfrei.

Verordnung vom 10. Juni 1826 Intbl. S. 549 und 836.

Stiftungs= und Gemeinde=Ausſtände resp. die hiewegen zu ergehenden magiſtratiſchen Requiſitionen um Beitreibung und Liquidirung dieſer Ausſtände ſind ſtempelpflichtig, die Correſpondenzen bezüglich der Exekutions=Befugniſſe bei liquidirten Forderungen ſind ſtempelfrei.

Verordnung vom 2. März 1835 Intbl. S. 249.

In den Rechnungen dürfen in der Regel nur ſolche Ausſtände bei den Kirchenſtiftungen ꝛc. an Zinſen, Pachtſchillingen, grundherrlichen Gefällen u. ſ. w. vorkommen, von welchen nachgewieſen iſt, daß rechtzeitig gemahnt und nöthigen Falls Klage erhoben, oder daß dem Schuldner von der Kirchenverwaltung Nachſicht oder Friſten=Zahlungen bewilliget worden ſeyen.

Wenn von einem Schuldner gegen irgend einen Ausſtand Widerſpruch erhoben wird, ſo betrifft dieſer entweder das Recht der Erhebung des betreffenden Gefälls ſelbſt, oder er gründet ſich auf die Einrede der Zahlung ꝛc.

Hiebei kommt der Gradations=Stempel nur nach dem einjährigen Betrage der Austragsſumme zu berechnen.

Verordnung vom 12. September 1822 Intbl. S. 714.

Als uneinbringlich werden jene Ausſtände in der Rechnung verausgabt, dagegen aber auch in Einnahme vorgetragen, die wegen amtlich nachgewieſenen Mangels aller Zahlungsmittel nicht erhoben werden können.

Jene Ausſtände, welche troz richterlichen Erkenntniſſes oder ſonſtiger Rechtsverhältniſſe nicht einbringlich ſind, oder in Gantverhandlungen verloren gehen, ſind als abzuſchreibende Rückſtände gleichfalls in Ausgabe und Einnahme durchzuführen.

Geſetz vom 1. Juli 1834 Geſetzbl. 1834.

Die Kirchenverwaltungen ſind nur zu Zahlungs-Mahnungen, nicht aber zu exekutiver Beitreibung der Gefälls-Ausſtände berechtiget.

Wenn Aktiv-Ausſtände durch richterliche Hilfe beigetrieben werden ſollen, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Reſtant bei dem Gerichte, welches zugleich die Curatelbehörde der betheiligten Kirchenſtiftung iſt, oder bei einem andern Gerichte belangt werden müſſe? Der Kirchenpfleger ſoll die Ausſtände bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll einklagen, und deren Beitreibung nachſuchen, wenn aber die Gerichtsbehörde des Reſtanten bedeutend weit entfernt iſt, wird das Gehörige durch die niedere Curatel, und dort, wo die Kirchenverwaltung der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet iſt, durch den aufgeſtellten Anwalt beſorgt ꝛc.

An Staatsgefällen und andern an die Staatskaſſe geſchuldeten Zahlungen erlöſchen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, zum Vortheile des Pflichtigen, wenn ſie nicht vom 28. Dezbr. 1831 bis 1. Oktober 1833 eingefordert, und wo hypothekariſche Sicherheit gegeben werden kann, bei dem Hypothekenbuche angemeldet ſind ꝛc.

Geſetz vom 28. Dezember 1831 § 33 Geſetzbl. St. IX S. 150.

Von der Verwaltung des Vermögens an Aktiv-Ausſtänden, von der Liquidation der Aktiv-Ausſtände.

Vide Mayrhofers Handbuch vom Jahre 1824 S. 276 § 114 — 117.

Vorſchriften über die Herſtellung und Vorlage genauer Verzeichniſſe der aus der I. Finanzperiode $18\frac{1}{2}\frac{9}{5}$ & retro herrührenden Ausſtände betr.

Verordnungen vom 19. und 22. Febr. 1839 Gerets Verordnſmlg. Bd. XXI S. 129 und Reggs.-Ausſchr. vom 9. Oktober 1840, die Verrechnung der ältern Ausſtände ꝛc. betr.

Nach den Verordnungen vom 9. und 14. Auguſt 1839 wurde über die Gefälls-Ausſtände aus der I. Finanz-Periode die nach den Reſcripten vom 5. November 1828 und 22. April 1833 auf die Dauer der III. Finanz-Periode eingeräumte Competenz für die Ausſtände der IV. Finanz-Periode den Regier.-Finanz-Kammern nicht mehr zugeſtanden.

Gerets Verordnſmlg. Bd. XXI S. 168.

Hinſichtlich der Ausſtände der II. Finanz-Periode verbleibt es bei der Entſchließung vom 20. März 1838.

Sind die älteren Rückſtände aus Staats- und Kreisfondsgefällen in Folge eines allerhöchſten Miniſterial-Reſcripts vom 19. Juni 1840 mit aller Strenge beizutreiben, und ſind die Rechnungs-Commiſſariate beauftragt, alle jene ruhenden oder abſolut uneinbringlichen Poſten aus den Libellen zu ſtreichen, die entweder nicht vollſtändig belegt ſind, oder deren Uneinbringbarkeit nicht legal nachgewieſen iſt.

Reggs.-Ausſchreibung vom 19. Juni 1840.

Die gerichtliche Verfolgung des Anſpruches auf die zur Anmeldung bei dem königl. Finanz-Miniſterium geeigneten und daſelbſt angemeldeten Forderungen iſt durch die Beobachtung der Vorſchrift des § 9 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 nicht bedingt.

Reggs.-Ausſchreibung vom 4. März 1841 Reggsbl. St. X S. 181.

Ausſtände müſſen als Offizial-Sache behufs des Eintragens in das Hypothekenbuch tax- und ſtempelfrei behandelt werden.

Verordnung vom 30. Jäner 1832 (vide Verwaltungs-Handbuch von Jehle S. 133.

Da in dem General-Reſcript vom 22. April v. Js. § 1 nicht beſtimmt iſt, daß die Dreiviertel des Ausſtandes ſogleich baar erlegt werden ſollen, wenn ein Viertel hievon erlaſſen wird, ſo kann allerdings die Regierung, K. d. F., in Berückſichtigung der beſonderen Perſonal-, Sach- und Lokal-Verhältniſſe eines Debenten, in ſo ferne das Staats-Aerar nicht gefährdet iſt, angemeſſene Friſten für die Bezahlung der Dreiviertel des betreffenden Ausſtandes bewilligen, nur ſollen dieſe Friſten in der Regel die laufende Finanz-Periode nicht überſchreiten; jedoch darf das Viertheil des ältern Ausſtandes nicht im Voraus nachgelaſſen werden, ſondern erſt dann, wenn die Friſten-Zahlungen hinſichtlich der Entrichtung der Dreiviertel von dem ganzen Ausſtands-Betrag eingehalten werden; welches der königl.

Regierung, K. d. F., auf den Bericht vom 5. Juli l. Js. zur Nachachtung eröffnet, und der vorgelegte Akt remittirt wird.

Verordnung vom 15. Juli 1834 Gerets Verordnſmlg. Bd. XVIII S. 135.

Wegen Ausſtände an gutsherrlichen Gefällen vergleiche

Edikt vom 26. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. XIII S. 266 Tit. V Cap. 6 § 117 — 128 und das Reſcript vom 13. Februar 1821, dann das Geſetz vom 28. Dezember 1831 Geſetzbl. 1832 St. XV Art. 5 S. 254, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr., bezüglich der Herrſchaftsgerichte und der Patrimonialgerichte erſter Claſſe.

Die Ausſtände bei den Aemtern ſollen ſoviel möglich vermieden oder genüglich liquidirt werden.

Mandat vom Jahre 1771 M. G.-S. Bd. II S. 598 § 35.

Es iſt zwar nach dem Generale vom 13. November 1828 auf den Grund eines königl. Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 5. ejusdem geſtattet worden, jenen Unterthanen, welche aus der I. Finanz-Periode 1819/25 & retro noch Gefälle ſchulden, ein Viertheil hievon zu erlaſſen, wenn ſie die übrigen Dreiviertheil im Laufe der II. Finanz-Periode, oder mittelſt weiter bewilligter Friſten ordentlich bezahlen werden.

Wenn ſchon dieſe allerhöchſte Vergünſtigung für erſtgedachte Abgaben-Rückſtände noch beſteht, ſo darf dieſe auſſerordentliche Maß-Regel doch auch nicht auf die Gefällsreſte aus der ſpäteren II. und III. Finanz-Periode 1825/37 ausgedehnt werden, ſondern ſolche ſind nach beſtehenden Vorſchriften eifrigſt zu beſeitigen, welches ſämmtlichen königl. allgemeinen Rentämtern aus Veranlaſſung eines königl. Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 20. d. Mts. hiedurch eröffnet wird.

Gen.-Ausſchreiben der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. F., vom 29. März 1838 Nr. $\frac{10215}{12385}$, ältere Gefälls-Rückſtände betr. *)

(**Vide** Seifferts Rentamts-Adminiſtr.-Handbuch Bd. III S. 14.)

---

*) Das an die Staatskaſſe geſchuldete Laudemium muß wirklich verfallen, und demnach innerhalb des geſetzl. Termines von dem einſchlägigen Perzeptions-Amte nicht eingefordert worden ſeyn.

Wenn nun ein Handlohn, welcher Cathegorie daſſelbe ſeyn mag, als wirklich verfallen anzunehmen ſey, kann nur nach den geltenden Handlohns-Ordnungen ermeſſen werden.

Die k. Regierungen, K. d. F., haben derlei Fälle zu unterſuchen, und vorbehaltlich des Rekurſes zu entſcheiden, ob das Handlohn erloſchen oder noch zu bezahlen ſey.

Ausſtandsweſen.

(Siehe auch Amts- u. Gerichtstaxen, Eintrag, Erlöſchung der Forderungen, Forderungen der Finanz-Kaſſen, Gemeinde- u. Stiftungsgefälle, Mahngebühren, Nachläſſe, Nachlaweſen, Reallaſten, Realrechte, Staatsgefälle, Verjährung, Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen.)

Schon nach dem Mandate vom 1. Dezember 1757 mußten über das Ausſtandsweſen bei Kaſtenumſtürzen Ausſtandsanzeigen angefertigt werden.

Obiges Mandat Mayr. Gen.-Sammlg. v. J. 1757 Bd. I. S. 241.

Vorſchriften über die Behandlung vielmehr von der Competenz in Behandlung des Ausſtandsweſens hinſichtlich der Steuer- und Giltmoderationen, der Ausſtände und ruhenden Gefälle und des Steuernachlaßweſens.

Verordn. vom 12. Mai 1817 Reggsbl. 1817 St. XXII S. 531 Art. I u. II Nr. 1—6, unter Bezug auf die Verordn. vom 27. März 1817. Reggsbl. St. XIV S. 233 ꝛc. § 66.

Vorſchriften über die Behandlung des Ausſtandsweſens.

Verordn. vom 10. Auguſt 1810 Regsbl. 1810 St. 43 S. 721 Art. I bis VIII.

Vergl. auch die Miniſterial-Entſchließung vom 22. Juni 1835 Nr. 7394 den § 32 des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831, hinſichtlich der Laudemien.

Nach obigem Reſcripte kann im Falle, wo über das Schuldenweſen eines Hinterſaſſen der Conkurs erkannt wird, das den Gutsherrn vermöge des § 117 des VI. Edikts zur Verfaſſungs-Urkunde zuſtehende Recht nicht mehr ausgeübt werden, ſondern das Concursverfahren muß ganz an das einſchlägige kgl. Landgericht übergehen.

Hiewegen vergleiche ferner die Inſtruktion der Adminiſtratoren oder das organiſche Edikt vom 1. Oktober 1807 Reggsbl. 1808 S. 310, das allerhöchſte Reſcript vom 7. Auguſt 1811 Vorſchriften über die vollſtändige Unterſuchung, Liquidation und Lokation der Ausſtände, dann zur Unterhandlung mit den Reſtanten.

Nach Haberſtumpfs Bemerkung in deſſen Anleitung über die Kirchen-Verwaltungen werden die uneinbringlichen und niederzuſchlagenden Ausſtände, aus dem Grunde in Einnahme geſtellt, ob ſie gleich nicht eingangen ſind, weil ſie in Ausgabe kommen, aber nicht baar ausgegeben werden, ſomit dem Rechner die ausgegebene Poſt ohne Vereinnahmung zu gut gehen würde, da er eine wirkliche Ausgabe nicht geleiſtet hat. In ganz gleicher Weiſe werden auch die unter den Ausgaben auf Nachläſſe vorgetragenen Gefälle in Einnahme geſtellt.

Vergleiche hiezu auch die

Verordn. vom 7. Oktober 1810 Regsbl. 1810 St. 52 S. 910 Art. V Nr. 5 u. 6. Die Formation der Kreis-Finanz-Direktionen betr.

Vorſchriften und Normen, welche im unterſtehenden Betreffe rückſichtlich des Ausſtandsweſens überhaupt, in Beziehung auf ruhende Gefälle, auf niederzuſchlagende Forderungen, auf Nachläſſe und Zahlungs-Rückſtände gegeben worden ſind.

Verordn. vom 22. Jäner 1811 Gerets Verordnſmmlg. Bd. I S. 124 u. vom 24. September 1811 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. I. S. 124.

Vorſchriften welche über das Ausſtandsweſen und die Verrechnungsweiſe der umfließenden Gelder ertheilt worden ſind.

Verordn. vom 22. März 1811 Gerets Verordnſmmlg. Bd. II S. 285.

Die General-Rechnungs-Inſtruktion vom Jahre 1804 ſchreibt in Abſicht der Rechnungs-Vorträge, der Ausſtände und der ruhenden Gefälle § 33 u. 35 vor, daß der Betrag, der ſich (wegen momentaner Zahlungsunvermögenheit der Unterthanen) ergebenden Gefälls-Ausſtände in der Einnahme nicht wegzuſchlagen, ſondern unter der Brutto-Einnahme einzurechnen ꝛc.

Verordn. vom 23. Auguſt 1811 Gerets Verordn.-Sammlg. B. I S. 125.

Unter Bezugnahme der allerhöchſten Verordnung vom 10. Auguſt v. Js. § VII Nr. 7 wurde nach untenſtehender Allegation über das Ausſtandsweſen eine weitere Vollzugs-Inſtruktion erlaſſen, die

ad I. von der Liquidation der Ausſtände,
ad II. von den Nachläſſen an den Ausſtänden, von der Abſchreibung und dem Nachlaß im ſtrengſten Sinne,
ad III. von den Friſtenregulirungen und
ad IV. von der Perzeption der Ausſtände handelt.

Verordn. vom 8. März 1811 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. I S. 119.

Vorſchriften, welche im untenſtehenden Betreffe vom I bis III gegeben worden ſind.

Verordn. vom 15. November 1811 Gerets Verordnſmmlg. Bd. II S. 251. Die Ausſtände an Kaufſchillingen, Friſten und Zinſen für veräußerte Kloſterrealitäten betr.

Vorſchriften, welche in Folge der Anordnung der Staatsſchuldentilgungskaſſe und in Folge der ihr zugewieſenen Dotation in Bezug auf die ältern Ausſtände namentlich auf die erwachſenen Aus-

ſtände an Aktivkapitalszinſen und Friſten unter Modifikation der gegebenen Weiſung vom 12. März 1811 ertheilt worden ſind.

Verordn. vom 3. Dezember 1811 Gerets Verordnſmmlg. Bd. II S. 286.

Bezüglich auf die Verordn. vom 7. November 1811 Reg.-Bl. St. 72 ſind die Gantgerichte angewieſen wegen allenfalls im Ausſtande befindlicher Staats- und Forſt-Gefälle, Gemeinde- und Stiftungs-Abgaben-Rückſtände die betreffenden kgl. Forſt-Rentämter, Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen rechtzeitig zur Liquidirung dieſer Ausſtände zu verſtändigen.

Verordn. vom 13. Jäner 1818 Reggsbl. St. III S. 83.

Auf den Bericht vom 1. Mai l. Js. rubr. Betreffs wird erwiedert, daß die Ausſchreibung vom 22. v. Mts. allerdings auch auf die nach § 24 des Finanzgeſetzes vom 28. Dzbr. 1831 den Kreisfonds überwieſenen Ausſtände an direkten Staatsauflagen volle Anwendung findet, indem eines Theils die in der gedachten Ausſchreibung getroffenen Anordnungen ſich auf die von den Ständen des Reichs ſelbſt gefaßten Beſchlüſſe gründen, andern Theils durch den § 24 des Finanzgeſetzes an den bisherigen Beſtimmungen über das Nachlaß- und Ausſtandsweſen und über die den Kreisregierungen in dieſer Hinſicht zugewieſenen Competenz keine Aenderung herbeigeführt worden iſt, ſohin dem Landrathe nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 nur die Prüfung des jährlichen Voranſchlags, dann die Einſicht und Prüfung der Rechnungsergebniſſe, und die allenfallſige Beſchwerdeführung gegen die Verwaltungsſtelle, keineswegs aber die vorausgehende Genehmigung der zu bewilligenden Nachläſſe und Abſchreibungen zuſtehet, wie bereits im Landraths-Abſchiede des Untermainkreiſes vom 19. Oktober 1832 (Rggs.-Bl. 1832, S. 920, Abſ. 3) ausgeſprochen wurde.

Verordn. vom 13. Mai 1833 Gerets Verordnſmmlg. Bd XVIII. S. 37, die Behandlung des ältern Ausſtandsweſens betr.

Ausſtellungen, öffentliche.

Der Verbrecher, wann und wo ſie ſtatt finden.

Strfgeſ.-Bch. Thl. I Art 6 u. 7 Thl. I Art. 301—364.

Strfgeſ.-Bch. Thl. III Titl. I Cap. I Art. 370.

Vom Vergehen an der Perſon hier durch Ausſetzung.

Zu Art. 7 § 3.

Vorſchriften über die Ausſtellung der Verurtheilten auf die Schandbühne:

a) bei Kettenſträflingen, und

b) „ Verurtheilten zur Zuchthaus-Strafe.

Allerhöchſtes Reſcript vom 29. November 1817 L. S. 178 und Doppelm. Erläuterungen zum Strfgeſ.-Bche. S. 16.

Ausſteuer.

Für jede Prinzeſſin aus der kgl. Hauptlinie iſt bei ihrer Vermählung zur Ausſteuer und Totalabfindung ein Betrag von hunderttauſend Gulden feſtgeſetzt.

Familienſtatut vom 5. Auguſt 1819 § 11 Reggsbl. v. 1821 S. 16.

Wenn der Conſtituent keine beſondere Verfügung zum Vortheile der Familien-Glieder (§ 12) gemacht hat, ſo iſt der Fideicommißbeſitzer verbunden, ꝛc. auch den Töchtern und Schweſtern des Erſtern unter eben dieſen Vorausſetzungen, bei ihrer Verehlichung eine anſtändige Ausſteuer zu geben.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. XIV S. 296 § 46, bezüglich der aus dem Fideikommißverbande entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Annot. Pars III Thl. III Cap. XI § 2 Nr. 8, von der bedungenen Erbſchaft resp. von der Ausſteuer u.

Annot. Pars III Thl. III Cap. XI § 8 u. 9 Nr. 3, beſonders die Ausſteuer betr.

Austauſchung.

Im Hypothekenrechte:

Das Recht zum Austauſche einer beweglichen Sache gegen andere unbewegliche Objekte ſteht dem Schuldner und Beſitzer der Sache zu, jedoch unter der Vorausſetzung, daß die vertauſchte Sache von dem dinglichen Rechte der Hypothek einer bisher eingeſchriebenen Forderung befreit werde, das eingetauſchte Objekt aber an die Stelle des ausgetauſchten trete.

Dieſes iſt auch wider den Willen des Hypothekgläubigers thunlich, jedoch nur, wenn es ſich um die Berichtigung ſtreitiger Gren-

zen oder einer Gemeindstheilung handelt, und bei Ablöſung grund- herrlicher Abgaben oder anderer fruchtbringenden Rechte.

Hiewegen vergleiche das Hypothekengeſ. v. Jahre 1822 St. III § 11, 37 u. 38, dann

Lehners Handbuch über das Hypotheken- und Prioritäts-Recht. Thl. I § 71—74.

Austrag.

Einem Gutsherrn iſt es nicht geſtattet, bei Beſitzveränderungen ſeiner Lehenleute von dem Austrag, Altheil, Gutsabtrag oder Ab- findung in Geld einen Handlohn oder Leibfall beſonders zu beziehen.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 § 12 Geſ.-Bl. St. XIII S. 224.

Forum domicilii iſt an dem Orte des gewöhnlichen Wohn- platzes und zwar **originarium**, wo der Vater den ſeinigen gehabt hat, oder an dem Geburtsorte.

Codex jud. Cap. I § 2 lit. a.

Ohne grundherrlichen **Consens** kann der Grundhold das Gut **sub poena nullitatis & caducitatis** weder verkaufen, verpfänden, ver- pachten, zu Aftererbrecht verleihen, noch ſonſt auf andere Weiſe ver- äuſſern, oder mit Austragsverbindlichkeiten beſchweren, wogegen der Grundherr den erbetenen **Consens** ohne erhebliche Urſache nicht ab- ſchlagen darf.

Cod. Max civ. bav. Pars IV Cap. VII § 15 Nr. 4.

Austräge.

Allzugroße Austräge bei Veränderungen der Uebergabs-Güter ſind nicht zu geſtatten, und deßwegen die Ausnahmsbriefe bei der nachſuchenden Verhandlungs-Ratifikation jedesmal gleich abſchriftlich beizulegen. Doch verſteht ſich dieſes nur für den Fall, wo die Gü- ter durch derlei Austräge und Hinausmachung übertriebener Heiraths- güter gleich beim Antritt zum Theil gantmäſſig ſind.

Mandat vom 22. April 1789 Mayr. Gen.-Smlg. v. J. 1797 S. 52.

Austrägler.

(Siehe auch Familienſchutzgeld.)

Das Schutzgeld der Tagwerker und Austrägler.

Vergl. das Mandat vom Jahre 1751, M. G.-Smlg. Bd. I Nr. 33 S. 213 und 214.

Im Civilrechte:

Die Austrägler haben auf dem Vermögen desjenigen, welcher ihnen den Austrag und die Alimente zu präſtiren hat, ein ſtillſchweigendes Unterpfand.

Cod. jud. Bav. Cap. 20 § 10 (5).

Austragsbriefe.

Wann, wie und auf welche Weiſe ſolche zu errichten ſind.

Mandat vom J. 1771 Mayers Gen.-Smlg. Bd. I S. 49 u. 1282.

Was zum Tax hiefür zu bezahlen iſt.

Vergl. Mayr. Gen.-Smlg. Bd. II vom Jahre 1784.

In Fällen, wo ein Austrags- oder Ausgedingsbrief für ſich beſonders errichtet, und der Vorbehalt lebenslänglicher Ernährung nicht blos den Uebergabs- und Kaufbriefen einverleibt wird, ſoll die zu taxirende Summe in dem 3jährigen Anſchlage des bedungenen jährlichen Austrages beſtehen.

Gerets Sammlg. Bd. XII Anh. I S. 22, Tarif der Amts- und Gerichts-Taxen betreffend.

Bei derlei Urkunden wird die Gradations-Stempelgebühr nach der feſtgeſetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungsvertragsſumme, ohne Rückſicht, ob der Nahrungsvertrag blos auf mehrere Jahre oder die Lebenszeit abzielt, berechnet.

Sind auch Naturalien neben oder ſtatt der Geldſumme ſtipulirt, ſo werden dieſe nach ihrem laufenden Preis zu Geld angeſchlagen.

Gerets Smlg. Bd. XII Anh. I S. 39.

Austrägalordnung und Gerichte.

(Mehr ſiehe noch unter Gerichtsbarkeit, Gerichtsſtand, Schiedsgerichte.)

Die Austrägalordnung für den deutſchen Bund beſteht aus der Vermittelungsordnung und der Austrägalgerichtsordnung in Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, und wurde durch Bundesbeſchluß vom 16. Juni 1817 feſtgeſetzt.

Vergl. die Verhandlungen der XXXV. Sitzung § 231.

Vergleiche hiewegen noch weiters Döllingers Rep. Bd. XX S. 52—55 Nr. I—XI § 11.

Vergleiche hiewegen auch noch die Bundesbeſchlüſſe über die Zuſtellung der Austrägalgerichte vom 7. Okt. 1830 XXXI. Sitzung § 234 LXXXVI. Sitzung S. 558 und

Beſchluß über die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlaſſung von unbedingten Mandaten vom 28. Februar 1833 VIII. Sitzung § 70.

Vide Döll. Rep. Bd. XX S. 55 und 56 § 12 und 13.

Die Standesherren und ihre Familie gehören zu den Austrägal-Gerichten, wenn ſolche durch Familien-Verträge hergebracht und vom Könige beſtättiget worden, und ſind von dem foro ordinario ausgenommen.

Edikt vom 26. Mai 1818 Beilage IV zur Verf.-Urkunde § 6.

Von der Austrägal-Gerichtsbarkeit des deutſchen Bundes für Bayern, als teutſchem Bundesſtaat.

Hierüber vergleiche die teutſche Bundesakte vom 8. Juni 1815, ratificirt am 18. Juni 1816. Allgem. Regierungsblatt 1817 St. XXVIII S. 650 Art. 11, dann die Anordnung dieſes zur Verhandlung und zum Erkenntniß beſtimmten (Bundes-) Gerichts in der 35. Sitzung den 16. Juni 1817.

Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820 Art. 4 (vide v. Wendts Handbuch des bayeriſchen Civilprozeſſes, 2te Aufl. Bd. I pag. 66 § 40.

Ueber die Erläuterung des Art. XII der Bundesakte, die Verſendung der Akten auf teutſche Fakultäten und Schöppenſtühle.

Vergl. den Beſchluß vom 13. November 1834, dann die deßfallſige Verordnung und Bekanntmachung vom 29. Jäner 1835 Reggsbl. 1835 St. VI S. 57,

wornach der gedachte Artikel nur auf Civilſtreitigkeiten (jedoch bezüglich auf Bayern mit geſetzlicher Ausnahme aller inländiſchen Rechtsſachen) Anwendung finden kann.

Vide Moritz Novellen vom Jahre 1838 Bd. I S. 44.

(Noch mehr hierüber im Supplementband.)

Austritt.

(Siehe Alter, Dienſtbotenordnung, Schulbeſuch.)

Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines gewählten und ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieſer 6 Jahre;

a) wenn daſſelbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe zu beſitzen aufhört, welche

ſeine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke zu erwerben,

b) wenn daſſelbe in jenem Zeitraume eine der ſonſt paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften verliert;

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Funktion die Entlaſſung auf den Grund ſolcher Verhältniſſe nachgeſucht wird, welche nach Titl. I § 47 und 44 lit. a und b des Edikts X zur Verfaſſungs-Urkunde auch zum Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen dieſen Fällen hat der König über die Entlaſſung zu entſcheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. Hiebei ſind alle Mitglieder des vorigen Landrathes wieder wählbar.

Verordn. vom 15. Auguſt 1828 Geſetzblatt 1828 St. VI S. 63 § 22, das Geſetz über die Einführung der Landräthe betr.

Wer aus der Anſtalt austreten will, muß ſeinen Austritt für das nächſtfolgende Jahr vor dem erſten September erklären.

Wenn ein verſichertes Gebäude an einen neuen Beſitzer übergeht, ſo wird durch dieſe Veränderung der Austritt an ſich nicht bewirkt, ſondern der neue Beſitzer muß, auf welchem Titel die Beſitz-Veränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leiſtungen ſeines Vorgängers einſtehen, ſomit wenigſtens noch für das laufende Jahr in der Anſtalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied ſo lange angeſehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäſſig erklärt hat. Der Austretende erhält übrigens von den geleiſteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede deßfallſige Forderung iſt unzuläſſig.

Art. 25 Reggsbl. 1811.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Beſtimmungen der Art. 5, 6, 7 geſetzlich nothwendig iſt, können nicht austreten, ſo lange der Grund der geſetzlichen Nothwendigkeit dauert ꝛc. Art. 26.

Verordn. vom 23. Jäner 1811 Reggsbl. 1811 St. IX S. 140 Art. 26 und 27 Titl. V zum Geſetze über die Brandaſſekuranz-Ordnung.

Nach den Beſtimmungen des § 22 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 „die Einführung der Landräthe betreffend“ verglichen mit

dem Art. 5 des Geſetzes vom 17. November 1837, betreffend einige Abänderungen des erſterwähnten Geſetzes, und im Zuſammenhange mit den in beſagtem Art. V eingezogenen §§ 44, 45, 46 u. 47 Tit. I der Beilage X zur Verfaſſungs-Urkunde, beantwortet ſich jene Frage dahin, daß

1) die Entlaſſung ernannter Landrath-Mitglieder während einer Wahlperiode aus den in dem § 22 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, unter lit. a und b angeführten Rückſichten, ausſchließend der Königl. Entſcheidung geſetzlich unterſtellt ſey, daß dagegen aber

2) über den auf dem Grunde des § 22 lit. c des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, beziehungsweiſe wegen Eintrittes der in der Beilage X zur Verfaſſungs-Urkunde Tit. I § 44 lit. a u. b vorgeſehenen Verhältniſſe während des Laufes einer Wahlperiode von einem ernannten Landraths-Mitgliede nachgeſuchten Austritt, der verſammelte Landrath zu entſcheiden habe.

Die deßfallſigen Beſchlüſſe des Landraths erfordern jedoch im Hinblicke auf § 24 Ziff. 3 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 zu ihrem Vollzuge die Königliche Genehmigung.

Die Königliche Regierung hat vorkommenden Falles demgemäß zu verfahren, und es iſt hienach der § 22 der am 16. Juni 1838 mitgetheilten Zuſammenſtellung der zur Zeit giltigen geſetzlichen Beſtimmungen über den Landrath zu berichtigen.

Miniſt.-Entſchl. vom 20. April 1842 Intbl. St. 22 S. 698 — 699 ad Nrm. 15,855, den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder aus dem Landrathe betr.

Bei den Oberzollämtern können alle Gegenſtände der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in unbeſchränkten Quantitäten ein und austreten, und hiebei auch allen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zollbehandlungen unterworfen werden, inſoweit dieſe nicht durch die Beſtimmungen der Zollordnung, und hinſichtlich der Zollbegünſtigungen durch die beſonderen Verordnungen oder durch die ſpeziellen Bewilligungen ausſchlüßlich den Hallämtern vorbehalten ſind.

Allerhöchſte Verordn. vom 8. Februar 1829 Döll. Verordn.-Sammlg. Supplementband X S. 11 § 1, die Competenz der Oberzollämter betr.

Im Grenzverkehr ſind ſowohl beim Ein- als auch beim Austritte vom Zolle und dem Zollbeiſchlage befreit:

1) alle Gegenſtände zum eigenen Bedarfe,

2) die Natur = Erzeugniſſe aus eigenthümlichen Grundbeſitzungen ꝛc.

Allerhöchſte Verordnung vom 4. Februar 1829 Döllgrs. Verordn.=Sammlg. Supplementbd. X S. 3 § 1 Nr. 1 — 9, den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollweſen betr.

Austritts=Punkte.

Austrittspunkte, gegenſeitige, im Verkehre zwiſchen dem Rheinkreiſe und den übrigen Ländern des Bayeriſch=Würtembergiſchen Zoll=Vereines ſind alle Ober = Zollämter und Zollämter, welche an den gegenüberſtehenden Grenzen des Rheinkreiſes und des dieſſeits des Rheines liegenden Vereinsgebietes beſtehen.

Allerh. Verordn. vom 29. Nov. 1829 Döllgrs. Verordn. = Smlg. Bd. X S. 162 § 15, die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer beſtehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zolltarifs im Rheinkreiſe betr.

Austrocknung.

(Mehr ſiehe unter Gräben, Lachen, Pfützen.)

Zum Trockenlegen von Sümpfen und Moorgründen können zum Ketten=Arreſt Verurtheilte gebraucht werden.

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 7.

Ausſtreuungen.

Die kann auch durch eine einzige Handlung geſchehen ſeyn; es muß jedoch die Abſicht, die falſche Andichtung im Publikum zu verbreiten, dabei vorhanden ſeyn.

Jahrbücher zur Geſetzgebung und Rechtspflege von Gönner und Schmidtlein S. 314 zu Art. 286 und 287 Thl. I des Strafgeſetz=Buches.

Vergleiche auch v. Spieß Ergänzung S. 38.

Ausübung, gewerbliche.

(Siehe Schenk= und Wirthſchaftsrechten.)

Beſtrafung unbefugter Ausübung von Schenk= und Wirthſchaftsrechten.

Miniſt.=Entſchl. vom 25. Sept. 1841 St. 42 S. 987 Art. 1 — 2.

Die Beſtrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthſchaftsrechten, nämlich:

Art. I.

Wer Schenk- oder Wirthſchaftsrechte, ohne zu deren Ausübung obrigkeitliche Bewilligung erlangt zu haben, betreibt: dann wer in der Ausübung von Schenk- oder Wirthſchaftsrechten, wozu er befugt iſt, die Grenzen ſeiner Berechtigung unbefugt überſchreitet, ſoll zu einer Geldſtrafe von 10 bis zu 50 fl. oder zu Arreſt von 3 Tagen bis auf 2 Wochen verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, ſind wegzunehmen und zu confiſciren.

Art. II.

Gegenwärtige, für die ſieben Kreiſe des Rheines geltende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Miniſt.-Entſchließung vom 25. September 1841 Intbl. St. 42 S. 1129 Art. I u. II.

Auswärtige.

(Siehe auch Komplott.)

Beſtrafung eines hochverrätheriſchen Komplotts mit Auswärtigen.

Strafgeſ.-Bch. Thl. I Art. 300.

Auswanderer.

Beſtimmungen, die bei Rückkehr verarmter Ausgewanderter nach Rußland zu beachten ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 21. Dez. 1822 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XIII Th. I § 501 S. 690.

Beſtimmungen, die hinſichtlich der öſterreichiſchen Wanderer zu beobachten ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 20. Juli 1824 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XIII Th. I S. 690 u. 691 § 502.

Vorſchriften über die Auswanderer aus Würtemberg nach Oeſtreich.

Miniſt.-Entſchl. vom 21. Juli 1829 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XIII S. 691 § 503.

Die aus Frankreich und Italien kommenden polniſchen Reiſenden betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 11. Juni 1831 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 691 u. 692 § 504.

Den Durchzug polniſcher Auswanderer durch Bayern betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 30. Juni 1832 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XIII Th. I S. 692 und 693 § 505.
vom 10. Februar 1833 § 506.
vom 5. April 1833 § 506.
vom 13. Oktober 1833 § 508.
vom 17. Februar 1835 § 509.

Auswanderung.

(Noch mehr ſiehe unter Competenz, Militärſachen, Vermögens-Confiszirung.)

Den Bayern iſt geſtattet, in einen andern Bundesſtaat, welcher ſie erweislich als Unterthan annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienſte desſelben zu treten, ſofern ſie den geſetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet haben.

Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818 Tit. IV § 14 Geſ.-Bl. S. 119.

Durch die Auswanderung geht das Indigenat verloren.

Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 § 6 (2) Geſ.-Bl. S. 143.

Bei Auswanderungen aus Mediat-Gebieten iſt die einſchlägige Kreisregierung die unmittelbare Behörde, welche in dieſer Beziehung direkte Weiſungen an die ſtandesherrlichen Behörden erläßt.

Edikt, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Mediatiſirten betr., vom 26. Mai 1818 § 29 (9) Geſ.-Bl. S. 201.

Keinem Unterthan, der ſich auſſer Landes anſäſſig machen oder verheirathen will, darf ein pfarramtlicher Taufſchein oder Verkündzettel ausgefolgt werden, wenn derſelbe nicht zuvor das von ſeinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszuſtellende Zeugniß beibringt, daß die Bewilligung zum Auswandern gegeben ſey.

Die Pfarrer werden im Uebertretungsfalle mit einer der Mili-

tärpflichtigkeits-Reluitions-Summe oder dem auſſer Land gehenden Geldbetrag gleichkommenden Geldſtrafe belegt.

Erl. die Ausſtellung der pfarramtlichen Urkunden betr. vom 25. Dez. 1811 Reggsbl. 1812 S. 70 Nr. 4.

Wenn Staatsſtipendiaten auswandern, ſo ſind ſie alle Zeit gehalten, die genoſſenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu erſetzen.

Die Refundirungspflichtigkeit der k. Stipendiaten betr. vom 10. März 1812 Reggsbl. S. 489.

Bei dem Landwehrpflichtigen richtet ſich die Reluition in Auswanderungsfällen nach den Staatsverträgen oder in deren Ermangelung nach den Grundſätzen der Reciprocität, und ſie wird, ſo weit hiernach eine Erhebung ſtatt findet, auf die bisherige Weiſe behandelt.

Landwehrordnung vom 7. März 1826 § 12 Reggsbl. S. 303.

Die Entlaſſung von der Militärpflicht richtet ſich ebenfalls nach Staatsverträgen oder nach der Reciprocität, wenn aber auch dieſe nicht zur Anwendung kommen kann, ſo haben diejenigen, welche bereits im Alter der Konſcriptions- oder Militärpflichtigkeit ſtehen, und dienſttauglich ſind, einen annehmbaren Erſatzmann zu ſtellen, welcher ſogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt.

Geſ. die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr. vom 25. Auguſt 1828 § 6 Geſ.-Bl. S. 104.

Dienſtpflichtige Unterthanen, welche in einen der Bundesſtaaten auswandern wollen, und entweder das 18te Lebensjahr noch nicht angefangen, oder das 17te bereits vollendet haben, auch nicht wirklich in Kriegsdienſte eingereiht ſind, ſollen von aller Reluition der Militär- und Landwehrpflichtigkeit auf den Fall freigelaſſen werden, wenn ſie einem Zeugniſſe der Regierung des Landes, wohin ſie auswandern wollen, nachweiſen, daß daſelbſt ein gegenſeitiges gleiches Benehmen in Uebung ſey.

Vergl. die Reluition der Militär- und Landwehrpflichtigkeit bei Auswanderungen, vom 13. Mai 1818.

Das baare Vermögen der ohne Erlaubniß Auswandernden iſt mit Beſchlag zu belegen, und die Zinſen hievon fließen dem Lokal-Armenfonde zu.

Verordn. vom 6. Febr. 1818 Intbl. S. 89.

Die Bewilligung zu Auswanderungen von weiblichen Perſonen in Staaten, womit Freizügigkeit beſteht, wird nur den Landgerichten und Magiſtraten erſter Klaſſe übertragen ꝛc.

Verordn. vom 22. März 1822. Intbl. S. 170.

Verbot und Präjudicien der eigenmächtigen Auswanderungen, Bedingungen zu Auswanderungen, die Bewilligung hiezu in Staaten, mit welchen Freizügigkeit beſteht, reſortirt zu den Diſtrikts-Polizeybehörden, wo ſolche nicht beſteht, zur allerhöchſten Stelle.

Verordn. vom 17. März 1835 Intbl. S. 305.

Alle Ein- und Auswanderungs- dann Nachſteuerfragen gehen vom 12. Mai 1837 an in den Wirkungskreis der königl. Regierung über.

Verordn. vom 6. Mai 1837 Intbl. S. 513.

Die Anfnahme in öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft kann nur von Landesſtellen, und nicht von Wirthſchaftsämtern, geſchehen.

Verordn. vom 30. Auguſt 1833 Intbl. S. 973.

Die Ablöſung der Militärpflicht bei Ein- und Auswanderungen zwiſchen Bayern und Oeſterreich von Seite der nicht bereits Eingereihten.

Verordn. vom 3. November 1837 Extr-Beil. Nr. 115.

Die Verbeſcheidung der Auswanderungsgeſuche nach Oeſterreich kompetirt den Unterbehörden.

Verordn. vom 27. Jäner 1838 Intbl. S. 171.

General-Ausſchreiben der königl. Regierung des Rezatkreiſes (vom 13. Mai 1823 ad Nrm. 17,583), die Adminiſtration des Vermögens zweier ohne landesherrliche Erlaubniß Ausgewanderte betr.

Siehe Seifferts Rentamts-Adminiſtrations-Handb. S. 65. Bd. I., dann Verordnung vom 30. Mai 1823 im obigen Betreffe.

Bei Auswanderungen ohne die allerhöchſte Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Beſitz und der Genuß des Vermögens benommen; dasſelbe ſoll aber den rechtmäßigen Erben, welche ſich nach dem Tode des Ausgewanderten zur Erhebung legitimiren werden, ohne Abzug aber auch ohne Zinſen wieder verabfolgt werden. Wieferne die Erbſchaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reciprocität und den Staatsverträgen ab.

Verordn. vom 29. Auguſt 1808 Reggsbl. 1808 St. 49 S. 1938 u. 1939.

Die Sicherung der Staatsgefälle bei Auswanderungen.

Gen.-Ausſch. der königl. Regier. des Rezatkreiſes, K. d. J., vom 1. u. 20. Juni 1837 Intbl. für den Rezat- (Mittelfranken) Kreis 1837 S. 1402 und 1543.

Siehe Seifferts Rentamts-Adm.-Handb. Bd. III S. 13 und 14.

Da die Vorſtände in der erwähnten Geſellſchaft, in der Mehrzahl Teutſche, bei ihren Beſtrebungen keinen Gewinn ſuchen, ſondern nur das Wohl ihrer Landsleute fördern, den in New-York ankommenden Auswanderern mit ſachkundigem Rathe beiſtehen, und ſie den Händen lauernder gewinnſüchtiger Mäckler entziehen möchten, und ſonach volles Vertrauen verdienen, ſo wird nachſtehend im höchſten Auftrage des k. Miniſterium des Innern vom 17. April l. Js. die erwähnte Bekanntmachung vom 1. Jäner l. Js. veröffentlicht, und hiemit ein Auszug aus einem Berichte des k. Konſulats von New-York verbunden für ſämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern mit dem Auftrage: bei vorkommenden Auswanderungsgeſuchen die Auswanderungsluſtigen auf den Inhalt dieſer Bekanntmachung und des Konſulat-Berichts ausdrücklich aufmerkſam zu machen. *)

Verordn. vom 30. April 1841 Intbl. Beil. Nr. 19 **ad Nrm. 12,102**, die Auswanderungen nach Nordamerika betr., reſp. die Vorſteher der teutſchen Geſellſchaft in New.-York, an ihre Landsleute, welche nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabſichten.

Von dem Verluſte des Indigenats und von den anderweitigen Folgen, herbeigeführt durch die Auswanderung überhaupt.

Geſetz vom 26. Mai 1818 Geſetz-Blatt S. 17, 141 und 466, vergl. hieher auch das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Geſetz-Blatt S. 104 § 67 zu § 96 der Vollzugsvorſchrift vom 13. März 1830 Regierungsblatt S. 515, Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 Reggsbl. 1826 S. 303.

Geſetzbl. vom Jahre 1819 St. II S. 15.

---

*) Vergl. zu obigen Normativen und Verordnungen über die Auswanderung nach Nord- und Oberamerika auch die Bekanntmachung im Intbl. 1839 St. 23 S. 613 und die Ausſchreibung vom 6. November 1839 Intbl. St. 47 S. 1708, als Warnungen für Auswandernde.

Geſetzbl. vom Jahre 1817 Reggsbl. S. 979.
« « « 1827 « S. 61.
Allerhöchſtes Reſcript vom 13. Mai 1818 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. III S. 109 § 38.
« « « « 25. Oktob. 1830 « « « « III S. 208 § 181.
« « « « 3. Juli 1832 « « « « III S. 132 § 114.
« « « « 14. Jäner 1817 Reggsbl. St. XI S. 17.
« « « « 27. März 1819 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. III S. 156 § 172.
« « « « 11. Mai 1808 Reggsbl. S. 1383.
« « « « 23. Juli 1816 « S. 485.
« « « « 15. Oktb. 1831 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. III S. 199 § 172.
« « « « 12. April 1832 Döllgrs. Rep. Bd. III S. 145 § 125.
« « « « 19. Juni 1832 « « Bd. III S. 212 § 188.
« « « « 1. Jäner 1806 Reggsbl. St. I S. 5.
« « « « 29. Juli 1817 « « XXIIX S. 747.
« « « « 12. Jäner 1817 « « X S. 162.
« « « « 31. Juli 1822 « « XXX S. 729.
« « « « 9. Jäner 1831 « « XXX S. 27.
« « « « 1. Febr. 1832 « « X S. 185.
« « « « 9. Juni 1835 « « XXXV S. 633.
« « « « 10. April 1836 « S. 685.
« « « « 26. März 1838 « St. XXIV S. 400.
« « « « 23. Dezbr. 1817 Geſ.-Bl. 1818 S. 14.
« « « « 30. Jäner 1804 und Allerh. Reſcpt. vom 5. Spt. 1814 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. III S. 144.
« « « « 30. Juli 1804 Reggsbl. S. 980.
« « « « 25. Novbr. 1819 Geſ.-Bl. S. 277.
« « « « 31. Dezbr. 1831 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. III S. 129 § 9.
« « « « 15. Juli 1832 « « « « III S. 130.
« « « « 18. Dez. 1824 Reggsbl. 1823 St. 1. S 7
« « « « 21. Nov. 1828 « 1828 S. 657.
« « « « 29. Auguſt 1808 « 1808 S. 1938.
« « « « 27. Jäner 1818 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. III S. 52 § 38.
« « « « 6. Juli 1804 Reggsbl. S. 633 und Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. III S. 62 § 46.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Geſ.=Bl. St. VII S. 105 — 106 § 68—70 des Heerergänzungs=Geſetzes.

Vorſchriften über das Verfahren mit den Auswanderungs=Geſuchen hinſichtlich der Competenz zur Inſtruktion und Entſcheidung derſelben, hinſichtlich der Verhalte an die Auswanderungsluſtigen und der Bekanntgebung der Auswanderung.

Verordnung vom 13. Dezember 1822 Döllgrs. Rep. Bd. III S. 60 § 43.
« « 17. « 1825 Reggsbl. St. LIV S. 1064 § 23.
« « 17. Juli 1834 Döllgrs. Rep. Bd. V S. 675 § 403.
« « 6. Mai 1837 Reggsbl. St. XXI S. 321.
« « 16. März 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 71 § 53.

Vergleiche hiezu auch die lithog. Ausſchreibung vom 12. Auguſt 1836, vom 12. April 1836 und Reggs.=Ausſchreibung vom 1. Juni 1837 (Rezat=Kreis=Intbl. S. 1402) in Wunders Handbuch S. 97.

Bei Ein= und Auswanderungen von Perſonen weiblichen Geſchlechtes, vielmehr von dem Competenz=Verfahren in ſolchen Fällen vergleiche

Reſcript vom 5. Februar 1821, vom 18. März und 20. Juni 1822 (vide Moritz'ſche Novellen vom Jahre 1838 Bd. I S. 236).

In Bezug auf Auswanderungen vergleiche hinſichtlich der Militärpflichtigkeit die

Beſtimmungen des Art. 18 lit. b Nr. 2 der teutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 Reggsbl. vom Jahre 1817 St. XXVIII S. 657, den § 12 und 14 Tit. VI der Verf.=Urkunde vom 26. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. VII S. 119, den § 67 des Heerergänzungs=Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 Geſetzbl. 1828 St. VII S. 104 und die §§ 15, 18, 21 und 96 der Vollzugs=Vorſchriften hierüber vom 13. März 1830 Reggsbl. 1830 St. XI S. 454.

Ferner die Uebereinkünfte mit Sachſen=Weimar, Sachſen=Gotha und Altenburg, Sachſen=Coburg, Sachſen=Meiningen, Sachſen=Hildburghauſen, dann mit dem Fürſtenthume Reuß=Greutz

vom 23. September, 1. und 30. Oktober 1817, promulgirt am 10. Novbr. 1817 Reggsbl. St. XLI S. 979, vom 17. Jäner und 10. Juni 1818 Geſetzbl. St. II S. 17, 26. April 1819 Geſetzbl. St. III S. 15, vom 20. Auguſt 1826, promulgirt am 7. Jäner 1827 Reggsbl. St. III S. 61.

Ferner über die Reluition des Dienſtes der Landwehrpflichtigen*) überhaupt, ſowohl als in Auswanderungsfällen die §§ 9 — 12,

---

*) Man vergleiche den § 33 Abſ. 2 lit. c und Abſ. 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1825.

vergleiche die §§ 1 — 3 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 Reggsbl. 1826 St. XI S. 297, wonach in erſter Beziehung die Reluitionsbeiträge nach den wirklichen Bedürfniſſen der Landwehr-Anſtalt unter Rückſicht auf die Verhältniſſe der Zahlungs-Pflichtigen mit der ſchonendſten Sparſamkeit zu bemeſſen, von einer gemiſchten Civil- und Landwehr-Commiſſion vorbehaltlich der Berufung an die oberſten Dienſt- und Adminiſtrativ-Stellen in den Kreiſen auszumitteln, zu repartiren, auch nöthigen Falls mit gerichtlicher Hilfe exekutiv beizutreiben ſind.

Bezüglich der Reluition bei Auswanderungsfällen wird ſich nach den Grundſätzen der Reciprocität gerichtet.

Allerh. Entſchl. vom 27. Novbr. 1819 Allgem. Intbl. 1819 St. VI S. 94.

Ueber die Regulirung der Militärpflicht bei Auswanderungen nach Oeſterreich, wonach die Beſtimmung, daß bei den wechſelſeitigen Auswanderungen nur hinſichtlich der Pflichtigkeit zur Landwehr und zu den Reſerve-Bataillons keine Reluitionstaxe erhoben werden ſoll, auf die Militärpflichtigkeit nicht ausgedehnt werden ſoll.

Allerhöchſte Entſchließung vom 5. April 1821, 6. September 1826 Oberdonaukreis-Intbl. 1821 St. XI S. 545 und 1826 St. XXVI.

Vergleiche hierüber auch die Novellen über das bayeriſche Landrecht S. 116.

Staats-Stipendiaten, wenn ſie auswandern, ſollen allezeit gehalten ſeyn, die genoſſenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu erſetzen und dürfen Individuen mit auſſerordentlicher Unterſtützung vom Staate ſich reverſiren, ohne allerhöchſte Genehmigung einen an ſie gehenden Ruf ins Ausland nicht anzunehmen.

Verordnung vom 10. März 1812 Reggsbl. St. XVII S. 488.

Vergleiche auch die Verf.-Urkunde vom 10. Mai 1818 Tit. IV § 14 Geſetzbl. St. VII S. 119.

Das Indigenat, ſowie alle Rechte und Vortheile der Anſäſſigkeit gehen durch die Auswanderung verloren, und überdieß zieht dieſe noch mancherlei Folgen nach ſich.

Hiewegen vergleiche das Geſetz vom 26. Mai 1818 Geſetzbl. St. IX S. 141. Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Geſetzbl. St. VII S. 104 § 96 der Vollzugs-Vorſchriften vom 13. März 1830 Reggsbl. St. XI S. 515, dann Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 Reggsbl. St. XI S. 303 § 12, Geſetz vom 26. Mai 1818 Geſetzbl. St. II S. 17, 466, dann vom Jahre 1819 Geſetzbl. St. II S. 15, Verordnung vom 10. Novbr. 1817 Reggsbl. 1817 St. XLI S. 979, vom 7. Jäner 1827 Reggsbl. 1827 St. III S. 61, und allerhöchſte Verordnung vom 13. Mai 1818

Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 109, vom 3. Juli 1832 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 132.

Verordnung vom 14. Jäner 1817 Reggsbl. St. II S. 17.

Reſcript vom 27. März 1819 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 156, Verordnung vom 11. Mai 1808 Reggsbl. S. 1385, vom 13. Juli 1816 Reggsbl. S. 485.

Reſcript vom 15. Oktober 1831 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 199, vom 1. Jäner 1806 Reggsbl. S. 5.

Reſcript vom 12. April 1832 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 212, Verordnung vom 29. Juli 1817 Reggsbl. St. XXXII S. 747, Verordnung vom 12. Jäner 1817 Reggsbl. St. X S. 162.

Geſetz vom 23. Dezember 1817 Geſetzbl. 1818 S. 14.

Verordnung vom 31. Juli 1822 Reggsbl. St. XXX S. 729.
« « 9. Jäner 1831 « « III « 27.
« « 1. Febr. 1833 « « VIII « 158.

Convent. vom 9. Juni 1835 Reggsbl. St. XXXV S. 633.
« « 10. April 1836 « « « « 685.
« « 26. März 1838 « « XXIV « 400.

Verordnung vom 30. Jäner 1804, nach dem allerhöchſten Reſcript vom 5. September 1814 Döllgrs. Bd. III S. 144.

Convent. vom 20. Juli 1804 Reggsbl. S. 980.

Verordnung vom 25. November 1819 Geſetzbl. S. 277.

Reſcript vom 31. Dezember 1831 Döllgrs. Bd. III S. 129.
« « 15. Juli 1832 « « III « 130.

Verordnung vom 17. Dezember 1824 und 21. November 1825 Reggsbl. 1825 St. I S. 7 und vom Jahre 1828 St. XLVI S. 627.

Folgen der eigenmächtigen Auswanderung.

Die eigenmächtige Auswanderung, ſelbſt auch in die teutſchen Bundes-Staaten, macht nebſt dem Indigenate des Ausgewanderten des Beſitzes und Genuſſes ihres Vermögens verluſtig, welches erſt nach dem Tode derſelben den rechtmäßigen Erben verabfolgt wird u. ſ. f.

Hiewegen vergleiche die

Verordnung vom 29. Auguſt 1808 Reggsbl. S. 1938.

Allerh. Reſcript vom 27. Jäner 1818 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 52.

Verordnung vom 6. Juli 1804 Reggsbl. S. 633 und Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 62.

Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Geſetzbl. St. VII S. 105 § 68 — 70.

Die Inſtruktion der Geſuche um Erlaubniß zur Auswanderung geſchieht von den königl. Bezirks-Polizey-Behörden, daher nicht mehr, wie ſonſt, von den Patrimonial-Gerichten, die Entſcheidung über die Geſuche ſteht aber jetzt auch in der Regel den Diſtrikts-Polizey-

Behörden, auch den Herrſchafts-Gerichten, und nur in den Fällen, wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderer gehen, keine Freizügigkeits-Verträge beſtehen, den königl. Regierungen, K. d. J., zu, welche bei Zweifeln an die allerhöchſte Stelle zu berichten haben.

Mit welchen Zeugniſſen die Bittſteller ihr Geſuch zu belegen haben, und welcher Vorhalt den Auswanderungs-Luſtigen zu machen iſt, hiewegen vergleiche

Allerhöchſtes Reſcript vom 13. Dezember 1822 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 60.

Verordnung vom 17. November 1825 Reggsbl. St. LIV S. 1064 § 23.

Allerhöchſte Entſchließung vom 17. Juli 1834 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. V S. 675.

Verordnung vom 6. Mai 1837 Reggsbl. St. XXI S. 321.

Allerhöchſte Entſchließung vom 16. März 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. III S. 71.

Wenn ſie nach dem Vorhalte, über die ſie treffen könnenden, traurigen Folgen ungeachtet der ihnen deutlich bekannt zu gebenden Warnungen ſchon ausgewanderter Landsleute dennoch auf ihrem Vorſatze beharren, ſo iſt ſolcher zu veröffentlichen und nach Abfluß der zur Anmeldung der etwaigen Anſprüche an die Auswanderer geſetzten Friſt und nach Beſeitigung der angemeldeten Anſprüche, die ſonſt begründete Auswanderungs-Erlaubniß zu geben.

Vergleiche hiewegen die k. Reggs.-Ausſchreibung vom 12. Mai 1842 Nr. 15,643 Intbl. 1842 St. 22 S. 700 und 701, im Vergleiche der Verordnung vom 14. Mai 1839 Intbl. St. 23 S. 604 — 605.

Im Strafrechte:

Wie derjenige beſtraft werden ſoll, der Staats-Angehörige zum Auswandern verführt.

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 306. *)

Auswanderungs-Bewilligungen.

Art. I.

Die nach § 23 lit. b der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggsbl. 1825 S. 1064) der Entſcheidung des Staats-Miniſteriums des Innern vorbehaltenen Ein- und Auswan-

---

*) Vergleiche auch das ſchon im Jahre 1764 erſchienene Mandat vom 28. Februar 1764 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. I.

derungs-, dann Nachſteuerfragen, gehen von dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung anfangend in den entſcheidenden Wirkungskreis Unſerer Kreisregierung, Kammer des Innern, zurück.

Art. II.

Eine berichtliche Vorlage hat in dieſer Beziehung nur fortan Platz zu greifen:

1) im Falle ergriffener Berufung, und
2) wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das in § 65 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember 1825 (Reggsbl. 1825 S. 999) erwähnte Benehmen nöthig macht.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Miniſterial-Reſcript vom 6. Mai 1837 Reggsbl. St. 21 S. 321 Art. I und II, die Zuſtändigkeit bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen betr.

Auswanderungs-Gebühren.

(Siehe unter Abzugsrecht.)

Auswechslung.

(Siehe auch Ausſchuß, Münzen.)

Das Hauptmünzamt wird die ſogenannten Ausſchuß-Münzen, in ſo ferne denſelben im unbeſchädigten Zuſtande der Umlauf im Königreiche geſtattet iſt, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländiſcher Münzen auswechſeln, und ſich dafür nur den wirklichen Gewichtsabgang in den beſtehenden Einlöſungspreiſen vergüten laſſen.

Allerhöchſte Verordnung vom 17. Juni 1829 Döllgrs. Supplmtbd. X S. 83 Nr. 4, den Cours der durchlöcherten Münzſorten betr.

Ausweichen der Equipagen und Fuhrwerke.

(Siehe auch Fahrordnung, Fuhrwerke, Reiter, Wägen.)

Den Poſten iſt auf das durch das Poſthorn gegebene Zeichen jedesmal von den andern Fuhrwerken nach Möglichkeit auszuweichen.

Verordnung vom 19. Juli 1802 Reggsbl. 1802 St. XXX S. 537.

Wurde obige Verordnung zur genaueſten Beachtung eingeſchärft.

Verordnung vom 6. Februar 1804 Reggsbl. 1804 St. 7 S. 144.

Daſſelbe gilt auch zur Beförderung der Couriers und der Extra-Poſt-Reiſenden.

Reggsbl. 1809 St. LXI S. 1399.

Den Diſtrikts = Polizey = Behörden liegt die Ueberwachung der Beſtimmungen ob, daß ſich die begegnenden Fuhrwerke einander rechts, den Poſtwägen aber unbedingt ausweichen, die vorderen den nachkommenden rechts Platz machen, und die Fuhrleute ſich nicht von ihren Pferden entfernen dürfen.

Verordnung vom 20. April 1811 Reggsbl. St. XXVI S. 494.

Begegnende Fuhrwerke haben ſich rechts auszuweichen; den vorfahren Wollenden iſt links auszufahren.

Verordnung vom 18. Jäner 1815 Intbl. S. 66 und 11. Jäner 1816 Intbl. S. 52.

Den Poſten iſt rechts resp. nach der entgegengeſetzten Seite, die ſie befahren, auszuweichen.

Laſtwägen, welche die Mitte der Straſſen befahren, haben anzuhalten bis die Poſt vorüber iſt.

Verordnung vom 16. Oktober 1816 Intbl. S. 291, vom 22. Jäner 1819, Intbl. S. 43 und 9. Mai 1828, Intbl. S. 362.

Alle Gefährte, welche zu einem Stadtthore hinaus= oder hereinfahren, haben ſich an die ihnen zur Linken liegende Seite zu halten ꝛc.

Polizey=Verfügung vom 15. Februar 1834 Pol.=Anz. St. 16 S. 162.

Kein Wagen, weſſen derſelbe auch ſeyn möge, ebenſo kein Reiter, darf den Equipagen, in welchen ſich Ihre königl. Majeſtäten befinden, vorfahren oder vorreiten.

Die Ihren Majeſtäten begegnenden Wägen oder Reiter haben raſch auf die Seite zu lenken, gehörig auszuweichen, und dann ſo lange anzuhalten, bis Ihre Majeſtäten vorüber ſind.

Die Handhabung dieſer Anordnungen wird ohne alle Ausnahme mit Strenge vollzogen werden.

Polizey = Verfügung vom 27. November 1833 Polizey = Anzeiger St. 90 S. 1148 auf die ergangene allerhöchſte Miniſterial = Entſchließung vom 20. Oktober 1833 Nr. 27,614, das Ausweichen der Wägen und Reiter bei den Reiſen Ihrer Königlichen Majeſtäten betr.

Vide Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. V S. 133 § 77.

Durch allerhöchſte landesherrliche Verordnungen iſt feſtgeſetzt, daß ſämmtliche Fuhrwerke und Wägen den königl. Poſten auf das durch das Poſthorn gegebene Zeichen, bei Vermeidung angemeſſener Strafe, nach Möglichkeit auf den Straſſen auszuweichen haben. Es iſt zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet wiederholter öffentlicher

Bekanntmachung jener Vorſchrift (Reggsbl. 1811, S. 495 u. Reggs.-Bl. 1816, S. 671) durch Nichtbeachtung derſelben die Beförderung der Reiſenden ſich verzögern, und nicht ſelten Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher beauftragt, angelegenheitlichſt dafür zu ſorgen, daß die erwähnte Anordnung durch Ausſchreibung in den Lokalblättern, Publikation in den Gemeinden und Affigirung in den, an Poſtſtraſſen gelegenen Wirthshäuſern neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht, der Vollzug gehörig überwacht und gegen Uebertreter mit aller Strenge eingeſchritten werde.

Reggs.-Ausſchr. v. 12. Jäner 1839 Polizey-Anzeiger Nr. 7 S. 57, das Ausweichen vor den kgl. Poſten betr.

Einſchärfung der allerhöchſten Verordnungen vom 16. Oktober 1816 Intlbl. S. 921, vom 22. Jäner 1819 Intlbl. S. 43, dann 19. Jäner 1836 Intlbl. S. 116 bezüglich des Ausweichens auf den Straſſen betr.

Reggs.-Ausſchr. v. 5. Febr. 1844 Intlbl. St. VII S. 244 ad Nrm. 4002.

Auszeichnungen.

(Siehe auch Aufwartungen, Begräbniß-Feierlichkeiten, Fahnen-Signale, Feldzeichen, Landwehr.)

a) Der Geiſtlichen und Lehrer:

Zur Ertheilung der goldenen Verdienſtmedaille an Geiſtliche gehört nicht nur die Zurücklegung des 50ſten Dienſtjahres, ſondern auch neben der treuen Pflichterfüllung noch einzelne, ausgezeichnete Züge verdienſtlicher Handlungen.

Miniſterial-Entſchließung vom 9. Jäner 1830 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. VIII Thl. 1 S. 787 § 867, die Auszeichnungen der Geiſtlichen betr.

Das bloſſe Dienſtalter allein kann bei den Geiſtlichen, die 50 Jahre im Prieſterthum zurückgelegt haben, nicht als hinreichender Grund angeſehen werden, um ihnen die Auszeichnung mit der goldenen Civilverdienſtmedaille zu gewähren, ſondern es müſſen zugleich neben einem ſtets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung einzelne beſondere Züge eines verdienſtvollen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Wirkens und einzelne edle Handlungen, wodurch ſie ſich ausgezeichnet haben, nachgewieſen werden.

Miniſterial-Entſchließung vom 25. Mai 1822 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. II Thl. 1 S. 211 u. 212, die Auszeichnungen der Geiſtlichen bei Jubiläum betr.

Vergleiche hiemit auch die Miniſterial-Entſchließung vom 5. März 1835 Nr. 6228, die Verleihung eines höhern Ranges resp. die Verleihung des Ehrenzeichens des Ludwigsordens betr.

Vom 19. Februar 1838 Nr. 6216 die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigordens resp. die Inſtruirung der Anträge auf dergleichen Allerhöchſte Auszeichnungen im Allgemeinen, wornach die königlichen Conſiſtorien ſich in das geeignete Benehmen mit den königl. Kreis-Regierungen zu ſtellen haben.

Daſſelbe, wie oben in der Allerhöchſten Entſchließung vom 25. Mai 1822 u. 9. Jäner 1830 ausgeſprochen iſt, gilt auch bei Geſuchen um Auszeichnungen der Lehrer, und haben dieſelben beſondere Geſchicklichkeit, Fortſchreiten in pädagogiſchen Kenntniſſen, unermüdeten Eifer und muſterhafte Sitten nachzuweiſen.

Miniſterial-Verord. v. 20. März 1824 Döllgrs. Rept. Bd. IX Thl. 3 S. 1278 § 857.

b) Der Landwehr:

Zu § 33 der Landwehrordnung.

Dem ausrückenden Bürgermilitär iſt ſowohl unter ſich, als von dem regulirten Militäre die nämliche Ehrenbezeugung zu erweiſen, wie es bei letzterm vorgeſchrieben iſt, den einzelnen bürgerl. Offiziers aber dann nur die ihrem Grade nach dem vorgeſchriebenen Armee-Reglement beſtehende Honeurs zu machen, wenn ſie nach den Beſtimmungen der Verordn. vom 26. Okt. 1807 Reggsbl. St. 46 im Dienſte oder bei beſondern Feierlichkeiten mit den vollſtändigen Dekorationen ihrer Uniforme erſcheinen.

Verordn. vom 7. November 1807 Reggsbl. St. 49 S. 1737.

Vergleiche hiezu auch die hierauf bezüglichen Verordnungen vom 10. Juni 1813 § 81, 83 u. 89 Reggsbl. S. 891 u. 7. Juni 1835 Nr. 7492 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. X Thl. 2 S. 877 u. 878 § 780.

Wornach es bezüglich der militäriſchen Ehrenbezeugung der Landwehr-Offiziere bei den eben gegebenen Beſtimmungen ſein Bewenden hat.

c) Das Tragen militäriſcher Auszeichnungen.

Das Tragen militäriſcher Auszeichnungen von Civilperſonen iſt verboten.

Miniſterial-Entſchließung vom 9. Mai 1829 Döllgrs. Verordn.-Smlg. Bd. XVII Thl. 1 S. 688 § 687.

Vom 12. Oktober 1829 § 888 S. 689 u.

" 12. Jäner 1832 § 889 S. 689, die Embleme der Schirmmützen betr.

d) Das Tragen auswärtiger Auszeichnungen.

Zum Tragen fremder Dekorationen und zum Eintritte in fremde, ausländiſche Geſellſchaften iſt die landesherrliche Bewilligung erforderlich.

Hiewegen vergleiche das Mandat vom 21. Auguſt 1801 Churpf. Reggsbl. 1801 St. 36 S. 569,
vom 25. Juli 1803 churpf. Reggsbl. 1803 St. 32 S. 535,
« 29. « 1806 Reggsbl. St. 32 S. 284,
« 28. Jäner 1810 « St. I S. 65,
« 15. Oktbr. 1811 « St. 67 S. 1583.
Geſ.-Bl. 1818 St. VII S. 119 Titl. IV § 14 zur Verf.-Urkde.
« « « VIII « 144 « IV § 10 « «
Verordn. vom 19. Dezember 1825 Reggsbl. St. LII S. 993.
« « 17. « « « St. 44 S. 1068 u. Miniſt.-Entſchließung vom 17. Jäner 1835 Reggsbl. St. XXXV S. 645.

Die Bekanntmachung von Standeserhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belobungen geſchieht durch das Regierungsblatt.

Verordn., das Regierungsblatt betr., v. 29. Dezember 1817 § 78 Reggsbl. 1818 S. 10.

Anträge auf Belohnung und Auszeichnung der beim innern Dienſte angeſtellten Beamten, ſowie auch anderer Unterthanen, die ſich um die öffentliche innere Wohlfahrt beſonders verdient gemacht haben, gehören zum Miniſterium des Innern.

Verordn., die Formation der Miniſterien betr., v. 19. Dez. 1825 § 78 Rggsbl. S. 1003.

A. Militäriſche Ehrenbezeugungen.

In wirklicher Dienſtleiſtung iſt die Landwehr begriffen, ſobald ſie in den in Ziffer 61—63 incl. bemerkten Fällen, in voller Uniform, und mit oder ohne Obergewehr ausrückt.

Den einzelnen Landwehr-Offizieren gebühren die ihrem Grade entſprechenden reglementmäßigen Ehrenbezeugungen, ſobald und ſo oft ſie in vollſtändiger Uniform vor der Wache oder den Poſten erſcheinen, und letztere haben ſich durchaus nicht in die Frage zu miſchen, ob der in Uniform erſcheinende Landwehr-Offizier auch wirklich im Dienſte begriffen ſey.

Wohl aber haben die K. Kreiscommandanten und ihre nachgeordneten Regiments- und Bataillons-Commandanten Sorge zu tragen, daß den in Ziff. 38 näher entwickelten Beſtimmungen unbedingte und pünktliche Folge geleiſtet werde.

B. Fahne.

Die Fahne und die Standarte ſind die Symbole der Treue. Auf ſie wird der Eid der Treue von jedem aſſentirten Landwehrmann geleiſtet.

Jedes mit activer Mannſchaft verſehene Bataillon hat daher ſeine Fahne; jede Cavallerie-Abtheilung ihre Eſtandarte zu beſitzen, welche in der Behauſung des Commandanten aufbewahrt und bei Abſchwörung des Fahneneides benützt wird.

Das Führen der Fahnen gebührt jedoch nur jenen Bataillons und Eskadrons, deren aktive Geſammt-Mannſchaft vollſtändig uniformirt und armirt, und überdieß in den Dienſt- und Waffenübungen gehörig geübt iſt. Wo dieſe Vorausſetzungen nicht gegeben ſind, iſt das Führen der Fahnen bei Ausrückungen ein Akt beſonderer Königlicher Gnade.

Jedes Landwehr-Bataillon, welches mindeſtens eine einzelne in den Jahren 1813, 1814 und 1815 freiwillig gemeldete Abtheilung umſchließt, hat ein Recht auf das der Fahne anzuheftende Armee-Denkzeichen jener Jahre.

Wenn ſich in dem Bezirke eines Landwehr-Bataillons keine Stadt oder kein Markt befindet, ſo iſt auf die Fahne nur die Benennung „Landwehr-Bataillon N. N." zu ſetzen.

Für die würdige und ſichernde Aufſtellung und Aufbewahrung der nicht mehr führbaren alten Fahnen und Standarten iſt in dem Zeughauſe oder Rathhauſe, oder mit Zuſtimmung der kirchlichen Oberbehörde in der Kirche oder an einem andern angemeſſenen Platze Sorge zu tragen.

C. Sigille.

Die Sigille der Landwehr-Kreiscommandos haben die Größe der Siegel der Linien-Diviſions-Commandos mit der Umſchrift: „Königliches bayeriſches Landwehr-Commando des N. Kreiſes."

D. Theilnahme der Landwehr-Offiziere an Aufwartungen bei Hof.

Bei Aufwartungen benimmt ſich die Landwehr nach ſtrenger Analogie der für das ſtehende Heer jeweils gegebenen Dienſtformen.

E. Begräbniß-Feierlichkeiten.

Die Feierlichkeiten des militäriſchen Begräbniſſes ſind auf die in Dienſtesactivität geſtorbenen, dann auf diejenigen Individuen zu

beſchränken, welchen nach ihrem Austritte aus dem Landwehrdienſte das fernere Tragen der Uniform mit den militäriſchen Zeichen geſtattet iſt.

Reluenten haben auf jene Feierlichkeiten keinen Anſpruch. Den Hinterlaſſenen des Verſtorbenen ſteht es nicht zu, für denſelben die militäriſchen Ehrenbezeugungen abzulehnen. Dagegen dürfen aber auch der Erbmaſſe in keinem Falle Koſten irgend einer Art für die militäriſche Beerdigung aufgerechnet werden, vielmehr fällt die Geſammtausgabe auf Flöre, Tücher, Patronen ausſchließend der Landwehrkaſſe zur Laſt.

Jenen Landwehr-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, welche Feldzüge mitgemacht haben, gebühren die üblichen drei nach den Dienſtvorſchriften für das Heer zu bemeſſenden Salven.

Zu **A**: Ausſchreiben des K. General-Landes-Commiſſariats vom 7. Novbr. 1807, die dem Bürgermilitär gebührenden Ehrenbezeugungen betr. (Reg.-Bl. v. J. 1817 St. 49 S. 1737). — Miniſterial-Entſchließung vom 7. Juni 1834 Nr. 4792, militäriſche Ehrenbezeugungen gegen die Offiziere der Landwehr betr.

Zu **B**: Miniſterial-Entſchließung vom 23. März 1833 Nr. 367, die Form der von der Landwehr zu führenden Fahnen betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 15. Juli 1833 Nr. 13,483, die Bitte des Landwehr-Bataillons Lichtenfels, um allergnädigſte Verleihung einer Bataillons-Fahne betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 12. Dezember 1833 Nr. 28,048, die Bitte des Landwehr-Bataillons Kemnath, um Bewilligung einer Fahne betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 14. Dezember 1833 Nr. 33,430, die Bewilligung der Führung von Fahnen bei der Landwehr betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 21. Jäner 1834 Nr. 14,057, Fahnenbewilligung für das Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen im Iſarkreiſe betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 19. April 1835 Nr. 17,799, die Zeichnung der Fahnen für die Landwehr betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 18. März 1837 Nr. 30,765, die Bewilligung zur Führung einer Fahne bei dem Landwehr-Bataillon Kötzting betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 8. Dezember 1836 Nr. 25,330, die Bitte des Landwehr-Bataillons Füſſen, das Feldzeichen führen zu dürfen, zugleich das Recht auf dieſe Auszeichnung derjenigen Abtheilungen, welche ſich in den Jahren 1813, 1814 und 1815 frei-

willig zum Felddienſte gemeldet haben. — Miniſterial-Entſchließung vom 17. Juli 1816 Nr. 2426, Fahnen der Landwehr betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 22. Februar 1836 Nr. 9597, die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr. —

Im Vergleiche zum Geſ. v. 7. März 1826 Reggsbl. St. XI S. 313 § 33.

Zu C: Miniſterial-Entſchließung vom 17. Juli 1816 Nr. 2428, Sigille der Landwehr-Bataillons betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 18. März 1833 Nr. 2175, die Form des Siegels für das Landwehr-Kreiscommando betr.

Zu D: Miniſterial-Entſchließung vom 12. Oktober 1827, eine Reclamation des Landwehr-Offizier-Corps zu Würzburg, wegen Ausſchluſſes bei feierlichen Aufwartungen bei Hofe betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 27. Dezember 1834 Nr. 31,044, den Rang der Sanitäts-Adminiſtrativ- und Juſtizbeamten der Landwehr betr.

Zu E: Allerhöchſte Entſchließung vom 22. Juli 1807, das Bürgermilitär betr. (Reggs.-Bl. v. J. 1807 St. 35 S. 1297). — Miniſterial-Entſchließung vom 15. Juni 1810 Nr. 14,232, Begräbniß-Ceremonien bei der K. Nationalgarde III. Claſſe betr. — Allerhöchſte Entſchließung vom 12. Juli 1816, die militäriſche Begräbniß der Landwehrmänner betr. (Reggs.-Bl. v. J. 1816 St. 25 S. 475). — Miniſterial-Entſchließung vom 15. Jäner 1834 Nr. 805, die unentgeldliche Ausrückung der Landwehr-Oberſten bei den militäriſchen Begräbniſſen der aktiven Landwehr-Offiziere betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 27. Februar 1835 Nr. 4983, das militäriſche Begräbniß der Landwehr betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 16. Oktober 1835 Nr. 29,839, die Begräbnißfeierlichkeit der Landwehrmänner betr. — Miniſterial-Entſchließung vom 16. Jäner 1836 Nr. 30,921, das Salvengeben bei militäriſchen Begräbniſſen der Landwehrmänner betr.

Vergleiche hieher auch die Verordnung vom 20. November 1837, Extrabeilage zum Intbl. Nr. 125 S. 48—51, den Vollzug der Landwehr Ordnung v 7. März 1826 zu § 33 militäriſche Auszeichnungen betr. *)

---

*) Miniſterial-Entſchließung vom 8. Dezember 1836 Nr. 25,330. Die Bitte des Landwehr-Bataill. Füßen, das Feldzeichen an ſeiner Fahne führen zu dürfen, zugleich das Recht auf dieſe Auszeichnung derjenigen Abtheilungen, welche ſich in den Jahren 1813, 1814 u. 1815 freiwillig zum Felddienſte gemeldet haben.

Auszüge.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsſtand einer immatrikulirten Familie.

Edikt über den Adel vom 26. Mai 1818 Titl. II § 8 Geſbl. S. 216.

Gerichtlich beglaubigte Auszüge aus einem Fideikommißſchulden-Dokument erfordert einen Senatsbeſchluß des betr. k. Appellationsgerichts.

Inſtr. über die Behandlung der Fideikommiſſe bei den Appellationsgerichten v. 22. Dez. 1818 § 26 Reggsbl. 1819 S. 32.

Allgemeine Auszüge aus dem Hypothekenbuche beſtehen in einer vollſtändigen Abſchrift aller auf einem Blatte des Hypothekenbuches in ſeinen 3 Rubriken befindlichen Einträge.

Inſtruktion über den Vollzug des Hypothekengeſetzes § 36 Reggsbl. 1823 S. 556.

Vorſchriften und Normen über Taxanſätze in ſtreitigen Rechtsſachen, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Protokolls-Auszüge ꝛc.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen, Gerets Smlg. Bd. XII Anh. I S. 74.

Die Auszüge aus den Handelsbüchern der Kaufleute, wenn ſie die Stelle der Schulddokumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden, unterliegen dem Gradationsſtempel, dagegen die Auszüge aus Protokollen ohne Unterſchied dem Klaſſenſtempel zu 3 Kreuzer.

Tarif der Stempelgebühren in Gerets Smlg. Bd. XII Anh. I S. 26.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataſter vollſtändig gleichlautender Auszug über deſſen beſteuerte Ruſtikalien, Dominikalien und Zehenten ausgefertigt und für das erſtemal unentgeldlich zugeſtellt, in der Folge aber durch Umſchreibung ohne Entrichtung einer laufenden Gebühr laufend erhalten.

Verordn. vom 15. Aug 1828 Geſbl. 1828 St. VIII S. 150 § 70 Cap. V lit. B, zum Geſetze über die allgemeine Grundſteuer.

Authentica

(oder Glaubwürdigkeit, Aechtheit).

Wie wird dieſelbe vim legis haben.

Vergl. Codex Max. civ. bav. Pars I Cap. II § 9 Nr. 9.

Autor.

Wie weit die Meinungen der Authoren zu attendiren ſeyen.

Vergleiche hiewegen Codex Max. civ. bav. Pars I Cap. II § 14 Nr. 2.

Autorität, vormundſchaftliche.

Von vormundſchaftlicher Autorität in den Puppillen-Handlungen mit Andern.

Codex Max. bav. civ. Thl. I Cap. VII § 17.

Von vormundſchaftlicher Autorität, dann Nr. 6 von den römiſchen Rechts-Formalitäten bei Interponirung der vormundſchaftlichen Autorität, Nr. 7 Wirkung der vormundſchaftlichen Authorität und § 15 von vormundſchaftlicher Autorität in Handlungen, den Vormund ſelbſt betr.

Annot. Pars I Thl. I § 17 Cap. VII.

Von der Convention resp. obrigkeitlichen Authorität.

Annot. Pars VI Thl. IV Cap. I § 6 u. 7.

Von der obrigkeitlichen Autorität in Bürgſchaften.

Annot. Pars IV Cap. X § 4.

Von der öffentlichen Autorität.

Anmkgn. zum Strafgeſetzbuche vom Jahre 1813 Bch. III Titl. II Cap. II Art. 412.

Avançement.

(Siehe auch Wahlkommiſſionen.)

Die Wahlkommiſſionen bei Avançements der Subaltern-Offiziere betreffend.

Miniſt.-Entſchl. vom 7. Mai 1832 Nr. 5553.

Averſum oder Averſalſummen

für die Regimenter und Bataillons, dann für Bureau-Bedürfniſſe der Landkommiſſariate im Rheinkreiſe in specie die Formation des kgl. Kriegsminiſteriums.

Allerhöchſte Verordnung vom 31. Jäner 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Supplementbd. X S. 62 § 57 Nr. 9.

Avocatio causae a Judice incompetente.

Hiewegen vergleiche den **Cod. Max. civ. bav. Pars V Cap. XIX** § 42 Nr. 27.

Baarſchaften.

An den Currentgefällen darf weder bei den Rentämtern, noch bei der Kreiskaſſe ein zu großer Baarſchaftsvorrath zurück behalten werden, ſondern an die Central-Staatskaſſe Ablieferung zu machen.

Verordnung vom 31. Jäner 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 125.
» » 28. Febr. 1817 » » » VII S. 421 § 24.
» » 8. Okt. 1817 » » » VII S. 509 N. VII.

Baarſendungen.

(Siehe auch Poſtportofreiheit.)

Die zur Verſendung geeigneten Geldüberſchüſſe ſollen die Poſtwägen für eine und dieſelbe Fahrt nicht zu ſehr beläſtigen und daher derlei Baarſendungen auf mehrere Fahrten zweckmäſſig vertheilt werden.

Verordn. vom 23. Juli 1829 Döllgrs. Rep. Suppltbd. X S. 90 § 14, die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr.

Bachauskehr. *)

Der Eintritt der Bachauskehr wird jedesmal im Polizey-Anzeiger bekannt gemacht; die Hauseigenthümer haben den Unrath der bei ihrem Eigenthum vorbeiziehenden Kanäle nach der Reinigung ſogleich aus der Stadt führen zu laſſen, und daß hiebei nach der Verordnung vom 10. Auguſt 1826 (Reinigung der Schwindgruben betreffend) wohl verſchloſſene Wägen in Anwendung kommen.

Poliz. Verfügung vom 3. Auguſt 1837 Polizeianz. St. 61 S. 645.

---

*) Die alljährige Bachauskehr wird im Münchner Polizey-Anzeiger jedesmal vor dem Beginne derſelben 3mal bekannt gegeben, ſo wie dieſes bei allen weitern ſich alljährlich wiederholenden Polizey-Verfügungen der Fall iſt, z. B. die Viſitation der Blitzableiter, das Abraupen der Bäume und Geſträuche in Privatgärten u. dgl.

Backöfen.

(Siehe auch unter Feuergefährlichkeit.)

Zur Erſparung des Holzes wurde ſchon in früheſter Zeit beſtimmt, daß gemeinſame Backöfen in den Dörfern errichtet worden ſind.

Mandat vom 19. Mai 1784 M. Gen.-Smlg. Bd. II S. 1477 § 13.

Die Anlegung der Backöfen hat wenigſtens in einer Entfernung von 40—50 Schuhen von ihren oder der Nachbarn Gebäuden zu geſchehen, und iſt ferner nicht mehr geſtattet, Privat-Backöfen zu haben, ſondern ſie müſſen ſich mit ihren Nachbarn verſtehen oder einen Communbackofen anlegen.

Verordnung vom 14. Juli 1806 Reggsbl. St. XXXII S. 287.

Die in den Wohnhäuſern angebrachten ſind einer genauen Unterſuchung durch Sachverſtändige zu unterwerfen; die neue Errichtung ſolcher in Wohnhäuſern, wenn die Feuergefährlichkeit nicht beſeitigt werden kann, außer den Bäckern, iſt nicht zu geſtatten, ſo wie in Gemeinden eine hinreichende Zahl von Kommunbacköfen auſſerhalb des Ortes errichtet werden ſoll. Die Entfernung derſelben von den Privatwohnungen muß wenigſtens zwanzig Schritte betragen.

Verordn. vom 8. Juli 1808 Reggsbl. S. 1633.

Badanſtalten.

(Siehe Baden.)

Die Sorge für gute und ſichere Badanſtalten gehört zu der Geſundheits-Polizey, welche von dem Generalkreiskommiſſäre zu beaufſichten ſind.

Inſtruktion für die Generalkreiskommiſſäre vom 17. Juli 1808 Reggsbl. S. 1638 § 26 lit. g.

Jeder Gerichtsarzt hat die Badeanſtalten vor dem Beginne der Badezeit zu unterſuchen.

Edikt über das Medizinalweſen vom 8. Sept. 1808 Reggsbl. S. 2200 § 11 lit. i.

Da der Badkommiſſär in der Badanſtalt zu Kiſſingen ein exponirter königlicher Beamte iſt, ſo muß demſelben auch von ſeinen Correſpondenzen mit der ihm vorgeſetzten Königlichen Regierung des Untermainkreiſes die Poſtportofreiheit zugeſtanden werden; was übrigens die übrigen poſtaliſchen Sendungen betrifft, ſo liegt dieſes mehr im Intereſſe der Anſtalt Kiſſingen und der Kurgäſte, wofür alſo,

wenn ſich Auslagen ergeben, nach § 3 der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Staatskaſſe nicht einzuſtehen hat, und zu deren Beſtreitung andere Mittel ausfindig zu machen ſind.

Miniſt.=Entſchl. vom 21. Dez. 1837 Nr. 28,411 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd XVIII § 429 Poſtportofreiheit der amtlichen Correſpondenz des Bad=Commiſſärs zu Kiſſingen betr.

Vorſchriften über die Aufnahme armer Kranken im Badſpitale zu Gaſtein unter Bezugnahme auf die Regierungsausſchreibung vom 19. Auguſt 1835 Intbl. S. 936, dann 17. Nov. 1837 Intell.=Bl. S. 1298.

Reggs.=Ausſchr. vom 14. März 1844 ad Nrm. 10,229 Intbl. St. XII S. 433.

Baden, Großherzogthum.

(Noch mehr ſiehe unter Bekanntmachung.)

Die ſchon unterm 9. April 1804 und 22. Juni 1807 abgeſchloſſenen Freizügigkeits=Verträge wurden auch auf die beiderſeitigen ſämmtlichen Staaten in der Art ausgedehnt, daß das in der Zwiſchenzeit angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen bei gegenwärtig erfolgender Exportation, abzugsfrei zu belaſſen ſey.

Allerhöchſte Verordnung vom 18. Okt. 1811 Reggsbl. St. LXVII S. 1584.

Vergleiche hiezu das allerhöchſte Mandat vom Jahre 1804 Reggsbl. XVII S. 429 und 430 und vom Jahre 1807 Reggsbl. St. XXVIII S. 1084.

Vorſchriften über das mit dem Großherzogthume Baden geſchloſſene Militär=Cartel betr.

Allerhöchſte Verordnung vom 13. Februar 1821 Reggsbl. 1821 St. VII S. 113 Art. I—XVII.

Vorſchriften über die Lokal= und Familien=Stipendien im Großherzogthume Baden resp. den wechſelſeitig freien Genuß der im Königreiche Bayern und im Großherzogthume Baden für die Abkömmlinge gewiſſer Familien oder Orte und Diſtrikte beſtehenden Stiftungen betreffend.

Allerhöchſte Verordnung vom 17. Juli 1809 Reggsbl. St. 53 S. 1201.

Nach einer mit dem Großherzogthume Baden abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Aufnahme und Verpflegung unvermöglicher Unterthanen im Erkrankungsfalle, ſollen künftig die beiderſeitigen Unterthanen die benöthigte Heilung und Verpflegung ohne Erſatzleiſtungen nach jenen näheren Beſtimmungen erhalten, welche hierüber in der mit der

königl. würtembergiſchen Regierung im Jahre 1827 geſchloſſenen Contention feſtgeſetzt worden ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 1. Novbr. 1835 Nr. 16,139 Döllgrs. Rep. Bd. XII S. 517 § 61.

Vorſchriften und Beſtimmungen über die Uebereinkunft hinſichtlich der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen in den bayeriſchen, würtembergiſchen und baden'ſchen Staaten betreffend.

Allerhöchſte Verordnung vom 7. März 1816 Reggsbl. St. 39 S. 731 Art. 1—14.

Vorſchriften über das Vagantenweſen, insbeſondere den Transport der angeblich aus dem Großherzogthume Baden gebürtigen Schüblinge betreffend.

Allerhöchſte Verordnung vom 5. April 1820 Döllgrs. Verordngnſmlg. Bd. XIII Thl. I S. 568 u. 569 § 420.

Vorſchriften über die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathloſen unterm 7. März 1816 abgeſchloſſenen Staatsvertrages.

Miniſt.-Entſchl. vom 22. März 1835 Döllgrs. Verordngnſmlg. Bd. XIII S. 571 § 422.

Bekanntmachung, den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 24. u. 30. März, dann 11. Mai 1833 gebildeten Handels-Zollverein.

Entſchließung des Staatsminiſteriums des kgl. Hauſes und des Aeußern vom 13. Auguſt 1835 Reggsbl. St. 43 Art. 1—41 S. 729—774.

Bekanntmachung, das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Dez. 1835 cfr. mit dem Reggsbl. 1835 Nr. 73 S. 1245 vergl. auch Döllgrs. Rep. Bd. XIV S. 1753 § 1002.

Bekanntmachung, die in Folge des Anſchluſſes des Großherzogthums Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufſichtsbehörden und Einrichtungen betr.

Reggsbl. 1835 St. LXXIII S. 1247.

Die Erleichterung auf gewiſſen Straſſenzügen, dann die Ausgleichungs-Abgaben zwiſchen Bayern und dem Großherzogthume Baden.

Reggsbl. St. LXXIV S. 1252.

Den Vollzug des Zollartikels vom 11. Mai 1833 auch in Bezug auf das Großherzogthum Baden, Herzogthum Naſſau und die freie Stadt Frankfurt.

Allerhöchſte Verordnung vom 9. Juni 1836 Reggsbl. St. XXI S. 363.

Uebereinkunft der Königreiche Bayern und Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Heſſen ꝛc. über ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden.

Allerhöchſte Verordnung vom 1. Juli 1842 Reggsbl. 1843 St. VIII S. 153 —156 Art. I — III.

Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenſeitiger Geſtattung der gerichtlichen Nachtheile.

Allerhöchſte Verordnung vom 17. Auguſt 1843 Reggsbl. St. XXXIV S. 681 – 685 Art. I — III.

Vollzugsvorſchriften über § 5 des 14. Separat-Artikels zum Vertrage vom 12. Mai 1835 über den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. Auguſt 1835 Döllgrs. Rep. Bd. XIV S. 1747 § 1001.

Vergleiche hiezu den Auszug aus den Separat-Artikeln zu dem Zollvertrage mit Baden, Ergänzung zum Art. 37 des offenen Zollvertrages, wie ſolcher an die General-Zoll-Adminiſtration ergangen iſt.

Vom 10. Juli 1835 Döllgrs. Verordngnſmlg. Bd. XIV S. 1749.

Verordnung, den freien Verkehr zwiſchen dem Großherzogthume Baden und den übrigen Staaten des großen deutſchen Zollvereines betreffend.

Miniſt.-Entſchl. vom Monat Juli 1835 Art. 1—9 Döllgrs. Rep. Bd. XIV S. 1751—1753.

Vorſchriften über die Verhütung der Forſtfrevel, gegeben in Folge getroffener Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden.

Miniſt.-Entſchl. vom 9. Dezember 1832 Art. 1—9 Reggsbl. 1833 St. IV S. 60.

Die Aufhebung der Anzeige und Pfandgebühren für Forſtfrevel im Großherzogthume Baden durch den § 181 und 183 des neuen badiſchen Forſtgeſetzes und die Anwendbarkeit dieſer Beſtimmung beim Vollzuge des mit jenem Staate beſtehenden Vertrages über Behandlung und Forſtfrevel in den Grenzwaldungen.

Miniſt.-Entſchl. vom 7. April 1836.

Vergleiche den Abdruck Nr. 6292, ſiehe Döllgrs. Rep. Bd. XIV Thl. II S. 802 § 588.

Baden im Zimmer und Flüſſen. *)

(Siehe auch Badanſtalten, Ausſchweifung.)

Das Baden im Sommer von Perſonen beiderlei Geſchlechts miteinander iſt ſtrenge verboten, und ſoll als wirkliches Leichtfertigkeitsverbrechen beſtraft werden.

Mandat vom 6. Juni 1746 M. G.-Smlg. Bd. IV S. 614 Nr. 71.

Das öffentliche Baden außerhalb den von der Polizey beſtimmten Gränzen, iſt nicht zu geſtatten.

Inſtruktion für die Polizey-Inſpektion v. 13. Nov. 1812 Reggsbl. S. 1975 § 4 u. 5.

Von dem Verbote des Badens im Sommer an öffentlichen Plätzen, von der Ausſteckung der erlaubten Badeplätze und von der Einſchreitung gegen Uebertreter.

Polizey-Verordn. v. 24. Juni 1835 Pol.-Anz. St. XLIX S. 561 und Intelligenzblatt 1839 St. XXXIII S. 1037.

---

*) Die Gefahr, welche nicht ſelten bei dem Baden in Flüſſen, Seen und andern Waſſerbehältern entſtehen kann, iſt der Aufmerkſamkeit des Polizey-Beamten zu empfehlen, damit von Seite des Medicinalweſens die deshalb nöthigen Vorſchriften ertheilt werden. Auch iſt darauf zu ſehen, daß die gefährlichen Plätze mit zweckmäſſigen Zeichen bemerkbar und kenntlich gemacht, oder wie oben angegeben, beſondere ſichere Plätze angewieſen werden, damit der Gefahr des Ertrinkens ſo viel als möglich vorgebeugt wird.

Durch ein Mandat vom Herzoge Wilhelm V vom 25. Jäner 1598 wurde aus religiöſen Gründen bei ſtrenger Züchtigung den Badinhabern in Städten und auf dem Lande das Baden zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechts in einem Bade verboten, ſo wie damaliger Zeit auch vormittägige und nachmittägige Kirchenandachten angeordnet waren.

Vergleiche hiemit auch Weſtenrieders Geſchichte Bd. IV S. 206.

Zur Verhütung der Ausſchweifungen und der Sittenloſigkeit ſoll die Polizey vorzüglich ihr Augenmerk darauf richten, daß dem ſo oft ſtattfindenden gemeinſchaftlichen Baden beiderlei Geſchlechter in den Badanſtalten ſo wie auch im Freien geſteuert werde, wozu erſtere vorzügliche Gelegenheit zu verbotenen Zuſammenkünften geben, wodurch nicht ſelten üble Folgen entſtehen, und der Grundſtein zum Verderben für manches noch unverdorbene, jugendliche Herz durch Sittenloſigkeit und Verführung gelegt wird.

Bader. *)

(Siehe auch Aerzte, Apotheker, Badergerechtſamen, Chirurgen, Landärzte, Medicinal-Perſonal, Medicinalweſen.)

Schon nach dem Mandate vom 2. April 1782 wurde den Badern, Land- und Wundärzten die Receptirung bei bedenklichen und innerlichen Krankheiten ohne Berathſchlagung oder Beiziehung eines praktiſchen Arztes, auſſerordentliche Nothfälle ausgenommen, unterſagt.

Siehe M. G.-S. Bd. II S. 988 § 4.

Ebenſo wurde denſelben zur Pflicht gemacht, daß ſie ihre verordneten Medikamente nicht anderswo als aus den öffentlichen Apotheken beziehen laſſen.

Vide M. G.-S. Bd. I S. 445 § 6.

Bei ausgebrochenen Feuersbrünſten mußte ſich jedesmal der jüngſte Meiſter mit ſeinem Bindzeug bei der Brandſtätte einfinden, um bei vorkommenden Unglücksfällen ſogleich Hilfe zu leiſten.

(Vide M. G.-S. Bd. II Mandat vom 22. Jäner 1751 S. 747 u. 748 § 42 u. 49.) Hiezu auch den V. Bd. S. 299 § 3 u. 314 Nr. 137.

Mit der Erwerbung einer Badergerechtſame iſt auch das Barbierhandwerk zu treiben geſtattet; jedoch iſt ſich jeder ärztlichen Einpfuſchung ſtrenge zu enthalten.

Erl., die Errichtung der Schulen für Landärzte betr., vom 29. Juni 1808 Reggsbl. S. 1710 Art. 4 § 3.

Vergleiche hiewegen noch weiters, wegen der Geſuche der approbirten Chirurgen um eine Badersconzeſſion.

Verordn. vom 25. Jäner 1823, Reggsbl. St. VI S. 111 § 14 u. 15, die Anſtalten zur Bildung von Chirurgen betr.

Von der Zuſtändigkeit der Regulirung der Badergerechtigkeiten und von der Einſchreitung auf entdeckte Mißbräuche oder den beſondern Reclamationen.

Verordn. vom 17. Dezemb. 1825 Regsbl. St. LIV S. 1086 Tit. V § 56, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen betr.

Gemeine Bartſcherer dürfen von den Gerichten ohne Regierungs-Genehmigung nicht mehr aufgeſtellt werden.

Verordn. v. 2. November 1818 Intbl. S. 919.

---

*) Vergl. hiewegen auch den IV. Bd. der M. Gen.-Samlg. S. 601 Nr. 2 S. 663 Nr. 2, S. 679 § 15, 680 § 18 ꝛc. 681 § 20 ꝛc. ꝛc.

Inſtruktion über die Befugniſſe, Obliegenheiten und Verhältniſſe der Bader betr.

Verordn. vom 4. November 1836 Intbl. St. LI S. 1533 u. 1539.

Von der Ablegung der Prüfung für Badergewerbe.

Geſ. vom 23. Juli 1834, Geſ.-Bl. § 7, von den Gewerben mit Conzeſſion hier von der Prüfung bei medizinisch-polizeylichen Gewerben betr. *)

Beſtimmungen über die Anſätze der Medizinaltaxe hinſichtlich der Verrichtungen chirurgiſcher Bader.

Allerh. Verordn. v. 31. März 1836 Reggsbl. St. 12 Abſchn. III S. 227.

Die Befugniſſe der Doktoren der Arzneikunde aus dem Beſitze einer Baders-Conzeſſion.

Kgl. Allerhöchſte Verordn. vom 7. April 1839 Reggsbl. St. 14 Art. I—V S. 297—300 und Intbl. St. 19 S. 465.

Vorſchriften über die Baderordnung für das Königreich Bayern, und zwar:

Titl. I Allgemeine Beſtimmung, Reggsbl. 1843 S. 491 § 1.
„ II Von den Befugniſſen und Verbindlichkeiten der Bader S. 491—495 § 2—9.
„ III Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes Cap. I allgemeine Beſtimmungen S. 495—596 § 10—11.
Cap. II Von der Lehre, S. 496—500 § 13—23.
„ III Von der Servirzeit und dem Geſellen-Stande, S. 500—503.
Titl. IV Schlußbeſtimmungen, S. 503—504 § 32—34.

Allerhöchſte Verordnung vom 21. Juni 1843 Regsbl. St. XXIV § 1—34 S. 489—504.

Vergleiche den Auszug aus dem Normativ-Reſcripte vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 2 Abſ. I der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der perſönlichen Befähigung der Bewerber um Badergewerbe.

Vergl. Döllgrs. Repert. Bd. 14 Thl. 3 S. 1016 § 130.

Maßgabe der Competenz-Verhältniſſe unter den Königl. Lokal- und Diſtrikts-Polizey-Behörden, unter den praktiſchen Aerzten aber,

---

*) Vergl. hieher auch noch weiters die Verordn. vom 1. Febr. 1810 Titl. III und die Erläuterung vom 8. Febr. 1816 Reggsbl. 1810 S. 127 u. 1816 S. 371, dann 28. Juni 1836 Reggsbl. S. 385 dann Miniſt.-Inſtruktion vom 25. Oktober 1836 Kreisintbl. 1836.

ſo ferne es ſich um Patienten handelt, in dem Verhältniſſe ärztlicher Gehülfen.

Abſchnitt III.

Obliegenheiten der Magister Chirurgiae.

§ 3.

Die Magister Chirurgiae ſind gegenüber den ihnen vorgeſetzten Lokal- und Diſtrikts-Polizey-Behörden, dann den ihnen vorgeſetzten Phyſikaten und gegenüber den praktiſchen Aerzten zu den nämlichen und beſondern Obliegenheiten verpflichtet, welche für die approbirten Bader in der desfallſigen Vollzugs-Vorſchrift, Abſchn. II und III, § 2—5 incl. vorgeſchrieben ſind. Nur von Ausübung der herkömmlichen Barbiers- und Badersgeſchäfte ſind ſie diſpenſirt.

Abſchnitt IV.

Befugniſſe der Magister Chirurgiae.

§ 4.

Die Magister Chirurgiae ſind befugt:

1) Die niedere Chirurgie in allen ihren Zweigen ſelbſtſtändig auszuüben, und alle hiebei vorkommenden Operationen vorzunehmen, ſich jedoch der mit einer Verſtümmlung verbundenen nur unter Aufſicht eines praktiſchen Arztes zu unterziehen.

2) Die operative Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange mit alleiniger Ausnahme des Kaiſerſchnittes und der Perforation auszuüben, dagegen ſind ſie

3) rückſichtlich der mediziniſchen Behandlung nur berechtigt:

   a) in die Behandlung zu übernehmen, die einfache Krätze, dann die Luſtſeuche, ſo lange letztere primär und rein lokal iſt,

   b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüſſen, bei heftigen Blutflüſſen und innern Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht ſchon gerufen ſeyn ſollte, durch ſie alsbald zu berufenden Arztes oder ſeiner Verordnung gemäß einzuſchreiten,

   c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den erſten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an

---

*) Den Landärzten und Badern in der Vorſtadt Au iſt das freie Exercitium in der Stadt München im Jahre 1729 erlaubt worden.
Vide Mandat vom 14. Jäner 1729 M. Gen.-Samlg. Bd. III Nr. 56 S. 591 Thl. V.

den Arzt die erſte Aderläſſe vorzunehmen und die erſten Brech- oder Abführmittel zu verordnen.

Abſchnitt V.

Beſondere Befugniſſe der Magister Chirurgiae.

§ 5.

Die Magister Chirurgiae ſind ferner insbeſondere berechtigt:

1) Lehrlinge zu halten, und müſſen

2) bei gerichtlichen Funktionen vorzugsweiſe von den approbirten Badern beigezogen werden.

Abſchnitt VI.

Von der Fortbildung der Magister Chirurgiae und der Bewährung durch Prüfungen.

§ 6.

Die über die Fortbildung der Bader und deren Bewährung durch Prüfungen in der Inſtruktion über die Befugniſſe und Obliegenheiten der Bader, Abſchnitt VII § 10, gegebenen Beſtimmungen finden für die Magister Chirurgiae analog Anwendung.

Abſchnitt VII.

Arznei-Vorräthe der Magister Chirurgiae.

§ 7.

An Orten wo keine Apotheken ſich befinden, dürfen die approbirten Magister Chirurgiae denſelben Arznei-Vorrath, welcher den approbirten Badern in dem Abſchnitte VIII § 11 der desfallſigen Inſtruktion geſtattet iſt, zum Selbſtdispenſiren anſchaffen, wobei dieſelben die Aufbewahrung der Gifte nach den für die Apotheken beſtehenden Vorſchriften zu bewirken haben.

Abſchnitt VIII.

Taxen für die Bemühungen der Magister Chirurgiae.

§ 8.

Die Taxen für die Bemühungen der Magister Chirurgiae ſind bereits in der Medicinal-Taxe vom 31. März 1836 Reggsbl. Stück 12 Seite 227 enthalten.

Für polizeyliche und gerichtliche Geſchäfte erhalten ſie die üblichen Bezüge.

Die von den Magister Chirurgiae dispenſirten Arzneien werden nach der Arzneitaxe bezahlt.

Abſchnitt IX.

Disciplinar=Verhältniſſe der Magister Chirurgiae.

§ 9.

Die Disciplinar=Verhältniſſe der **Magister Chirurgiae** ſind dieſelben, welche für die Bader in der Inſtruktion über ihre Befugniſſe und Verpflichtungen Abſchnitt X § 13 bezeichnet ſind.

Verordnung vom 25. Oktober 1836.

Vergleiche hieher auch den Auszug aus vorſtehender Miniſterial=Entſchließung vom 25. Oktober 1836, den Vollzug des Art. IV der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Juni 1836 über die Einrichtung der Schulen für Bader, hier die Schulordnung und die Beſtimmungen über die Prüfungen und Disciplinnorm dieſer Schulen betr.

§ 19 beſtimmt, daß zur Schulprüfung nur jene Schüler zugelaſſen werden,

a) die aus allen Gegenſtänden wenigſtens genügende Zeugniſſe beſitzen,
b) drei zur Zufriedenheit verfaßte Krankengeſchichten aus jeder der Kliniken vorzulegen vermögen, und wenigſtens 15 Geburten ſelbſt mitgemacht haben.

§ 20 von dem Beſchluſſe über das Ergebniß der Prüfung und der Vorlage der Prüfungs=Reſultate an die kgl. Regierung.

Vergleiche Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. VI Thl. 3 S. 1016—1018 § 131.

Badergerechtſamen.

(Siehe auch Aerzte, Bader.)

Beſtimmungen über die Aufnahme praktiſcher Aerzte an einem Orte, und über deren Begünſtigung in Erwerbung von Bader=Gerechtſamen und Conzeſſionen.

Verordn. vom 9. Februar 1836 Intbl. S. 163.

Vergleiche über die Befugniſſe zur Verleihung von Badergerechtigkeiten auch noch weiter

Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. 15 S. 116—120.

Im Civilrechte:

Von dem Rechte, eine Badanſtalt zu halten, eine ſolche errichten zu dürfen, das Badſtubenhalten, die bei Ausübung eines ſolchen Gewerbsrechtes zu beobachtenden Verbindlichkeiten, die Trennung der Manns= von den Frauensperſonen in ſolchen Anſtalten u. dgl.

Codex Max. civ. bav. P. II Cap. 8 § XIX S. 789.

Badergeſellen.

(Mehr ſiehe unter Bader.)

Die Prüfung der Bader geſchieht nach den Vorſchriften der Verordnung vom 28. Juni 1836 Reggsbl. St. XXIV S. 385, unter Bezugnahme der Vollzugs-Inſtruktion vom 25. Oktober 1836 und Allerhöchſtes Reſcript vom 11. Juni 1838 und 18. Juni 1839.

(Siehe Wunders Handb. S. 78 § 22 Nr. 4.)

Bezeichnung der Prüfungs-Kommiſſionen für die Badergeſellen und die Lehrlinge, unter Bezugnahme auf die k. Regierungs-Ausſchreibung vom 5. Sept. 1843 ad Nrm. 29,538.

Intbl. XXXVIII S. 1189.

den Vollzug der §§ 17 und 27 der Baderordnung vom 21. Juni 1843.

Reggsbl. 1843 St. XXIV.

Baderſchulen.

(Siehe auch Aerzte, Bader.)

Von der Einrichtung der Baderſchulen und den Umſtänden auf dieſelbe aufgenommen zu werden, und den Leiſtungen derſelben.

Verordn. vom 4. Novbr. 1836 Intbl. St. LI S. 1533 und 1539.
« « 3. Juli 1838 « « XXXII S. 953.
« « 23. Juni 1839 « « XXVII S. 750.

Die Einrichtung der Baderſchulen.

Allerh. Verordn. vom 28. Juni 1836 Rggsbl. St. XXIV Art. I — IX. S. 385—391.*)

Die Baderſchulen zu Landshut und Bamberg ſind mit dem 1. Oktobr. 1843 aufgelöſt worden.

Verordn. vom 21. Juni 1843 Reggsbl. St. XXIV § 34 S 504.

Vollzugsvorſchriften über die §§ 1 und 19 der Schulordnung für die Baderſchulen vom 25. Oktobr. 1836.

Miniſt.-Entſchl. vom 16. Jäner 1837 Nr. 33,711 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. XIV Th. 3 S. 1016—1017 § 132.

Die Modificirung der §§ 7 u. 8 der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Juni 1836, über die Einrichtung der Schulen für Bader.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Aug. 1836 Nr. 21,694 Döllgrs. Verordngsſmgl. Bd. XV S. 60 § 27.

---

*) Vergl. hieher auch Reggsbl. vom J. 1823 S. 107—112.

Den Vollzug des Art. IV der Allerh. Verordn. vom 28. Juni 1836 über die Einrichtung der Schulen für Bader, vielmehr die Schulordnung und die Beſtimmungen über die Prüfungen und Diſciplin in dieſen Schulen.

Vergl. hiewegen die Allerh. Miniſt.-Entſchl. vom 25. Oktbr. 1836. (Siehe unter Bader.)

Vorſchriften über die Semeſtralprüfung und Ferienzeit an den Baderſchulen.

Miniſt.-Entſchl. vom 11. März 1837 Nr. 5570 Döllgrs. Verordngsſmlg Bd. XV S. 71 § 30.

Zur Aufnahme in die Baderſchulen iſt ein Ausweis über die gehörigen Subſiſtenzmittel nicht erforderlich.

Miniſt.-Entſchl. vom 15. Mai 1837 Nr. 9212 Döllgrs. Repert. Bd. XV S. 71 § 31.

Badreiſen.

(Siehe Geiſtlicher Urlaubsgeſuche.)

Bei Badreiſen geiſtlicher Amtsvorſtände iſt bezüglich ihrer getroffenen Amtsverſehung den Zeugniſſen der geiſtlichen Vorgeſetzten auch ein ärztliches Zeugniß anzulegen.

Verordn. vom 27. Juni 1816 Intbl. S. 586.

Badreiſende.

Fremde Reiſende, die inländiſche Bäder beſuchen, ſind vom Weggeld frei, wenn ihre Päſſe es enthalten, ſo wie das Gepäck, welches ſie bedürfen, keiner Verzollung unterliegt.

Verordn. vom 15. Auguſt 1828 Reggsbl. S. 193 und 209 § 20 und 68, Zollordnung betr.

Vorſchriften und Normen, welche hinſichtlich der Aufnahme armer Kranken in das Badſpital zu Gaſtein durch die kaiſerlich kgl. öſterreich. ob der enziſchen Landesregierung in Linz gegeben worden ſind.

Reggs.-Ausſchrbg. vom 17. Novemb. 1837 Intbl. St. XLVIII S. 1298.

Bäche.

Dem Aerar und den Gemeinden gehörige, fiſchreiche Bäche ſollen nur an einen Pächter vergeben werden.

Mandat vom 8. April 1701 M. Gen.-Samml. Bd. IV S. 964 Nr. 20.

In Dörfern ſind die Bäche im Winter an verſchiedenen Orten aufzueiſen, und bei Feuersbrünſten anzuſchwellen.

M. Gen.-Samml. Bd. V S. 225 § 72. Hiezu auch noch S. 689 Nr. 2.

Als Maßregel gegen Ueberſchwemmungen dürften dienen, daß neue Waſſerbauten an öffentlichen Flüſſen ohne Genehmigung der Betheiligten und ohne Zuſtimmung der Waſſerbau-Inſpektion nicht geſchehen, daß die kleinen Flüſſe und Bäche gerade geleitet, und Einreden der Fiſcherei-Berechtigten nicht ſtatt haben.

Verordn. vom 26. Novemb. 1806 Reggsbl. 1807 S. 235.

Verordn. vom 16. März 1820 Reggsbl. S. 153.

Bäcker.*)

(Siehe auch Mehl, Viſitation, Brod, Fleiſch, Tarife, Gewicht.)

Von der Aufhebung der Polizeytaxen für Mehl, Brod und Fleiſch. Vorſchriften hierüber gegeben in der

Verordn. vom 16. Auguſt 1829 Reggsbl. St. XXXVII S. 698—701 § 1—7.

---

*) Das Wort (Beck) Bäck ſuchen Einige ſogar aus der Natur ſelbſt zu deriviren, weil es das erſte Wort geweſen ſeyn ſoll, welches von einem verlaſſenen Kinde ausgeſprochen worden ſeyn ſoll, und in phrygiſcher Sprache ſo viel als Brod heißt.

Vgl. die M. Gen.-Samml. B. IV S. 67 Nr. 75, Verordn. v. J. 1754, wonach angeordnet worden iſt, daß jeder Bäcker täglich backt, dann ſein Brod auf das Brodhaus bringt oder im Laden verſchleißt.

Gegen jene Bäcker, welche früherhin ſchon kein gutes, pfennigvergeltliches Brod backten, wurde nach obiger Verordnung mit Gerichtszwang und Schnellgalgen-Strafe unnachſichtlich verfahren. sub Nr. 75 S. 617. Durch obige Beſtimmungen ſowohl, als durch eigens erlaſſene Verordnungen über Brod- oder Mehl- (Viktualien) Viſitation iſt die Lokalpolizey-Verwaltung resp. Viktualien-Beſchau-Kommiſſion zur gewiſſenhaften und unparteiiſchen genauen Viſitirung verpflichtet, und es iſt hier darauf zu ſehen, daß die Bäcker ein gutes, vollgewichtiges und wohlausgebackenes Brod backen, und allen ſchädlichen Beimiſchungen und andern Unterſchleifen in dieſer Beziehung geſteuert werde.

Das Gewerbe der Bäcker iſt auch feuergefährlich, deßhalb muß von Seite der Polizey genau auch darauf geſehen werden, daß deren Backöfen immer in feuerfeſtem Zuſtande erhalten, und ebendarum auch öftere Viſitationen vorgenommen werden.

(Siehe die Verordnungen bei Viktualien-Viſitation, Brodbeſchau, Feuerbeſchau.)

Vorſtehende Verordnung wurde, nachdem ſie nicht vollkommen entſprochen hat, dahin abgeändert, daß die Tarife für Mehl, Brod und Fleiſch wieder einzuführen ſeyen.

Verordn. vom 23. Septbr. 1830 Reggsbl. St. XXXIV S. 1135, die Mehl- Brod- und Fleiſchtaxen betreff.

Die Beſtimmung, in wieferne der Brodverkauf auswärtiger Bäcker auf Wochenmärkten erlaubt ſey, enthält die

Verordn. vom 4. Februar 1837 Intbl. Extra-Beil. St. XI.

Den Bäckern in Paſſau wurde in Berückſichtigung der Klagen des Publikums wegen ſchlechten Mehles unter Androhung an die dortigen Melber des künftigen Freigebens des Mehlhandels an die erſteren, vor der Hand ſchon der Verkauf des Nachmehles oder ſchwärzern Mehlſorte aus Waitzen oder Korn an Wochenmärkten geſtattet.

Miniſt.-Verordn. vom 3. Auguſt 1810 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. XIV Th. 3 S. 1065 § 198, den Mehlverkauf der Bäcker zu Paſſau betr.

Ebenſo wurde ausgeſprochen, daß den Bäckern der Verkauf des ſchwarzen Mehles von Waitzen und Korn, das ſie nicht verbacken können, zu geſtatten ſey.

Miniſt.-Entſch. vom 15. Mai 1823 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XIV S. 1066 § 199, den Streit der Bäckerzunft zu N. gegen den dortigen Melber N. wegen Verkauf des ſchwarzen Mehles betr.

Vergleiche hiewegen auch noch weiters die Verfügung, daß es nicht geſtattet ſey, da, wo ein Brodhaus beſteht, auch noch außerdem einen Laden zum Feilhaben zu halten, oder das Brod den Kunden in das Haus zu tragen.

Miniſt.-Entſch. vom 20. Mai 1824 Döllgs. Repert. Bd. XIV Th. III S. 1067 § 201.

Nach den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen § 18 Nr. 2 u. 3 und § 20 Nr. 5 ſteht es jedem Bäcker frei, für ſein

---

Eben ſo iſt bei dieſen Gewerben die Beſchaffenheit des Mehles öfters und genau zu unterſuchen, um allenfallſigen ſchädlichen und betrüglichen Zuſätzen durch Sand, Kalk und Gyps zu entgegnen, was ſich theils aus der Farbe des Mehles, theils durch Reiben desſelben zwiſchen den Fingern und Zähnen, theils auch durch den Geſchmack entnehmen läßt.

(Siehe Melber.)

Brod eine Niederlage irgendwo zu errichten, wenn es Lokal- und andere polizeyliche Rückſichten geſtatten.

Miniſt.-Entſch. vom 26. Juni 1826 Döllgrs. Verordnungsſmlg. Bd. XIV Th. 3 S. 1067 § 202.

Nach Art. 10 Ziff. 2 des Gewerbsgeſetzes iſt es dem Bäcker N. zu N. nicht geſtattet worden, gleichzeitig aus dem bei ſeinem in dem Hauſe an der L.-Straſſe befindlichen Backofen, und in dem ihm bewilligten, beſondern Laden in der Altſtadt Brod verkaufen zu dürfen, außer erweislich beſtellte Waare.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. April 1835 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. XIV Th. 3 § 203 S. 1068.

Im Strafrechte:

Von dem Betruge der Bäcker.

Strafgeſ.-Buch Th. I Art. 265 S. 104, geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien II. Grades betr.

Im Civilrechte:

Von dem Rechte der Ausübung der Bäckergerechtigkeit, wer eine ſolche verleihen könne, und worin die Rechte oder Pflichten eines Bäckers beſtehen.

Cod. Max. Civ. bav. cap. 8 § XXI S. 820.

Bälge.

(Hievon ſiehe unter Zollſtationen.)

Bälle. *)

(Siehe mehr unter Tanzplätze, Aufſtand, Beluſtigungen.)

Allen Kindern unter 14 Jahren iſt der Beſuch der Bälle und öffentlicher Tanzplätze unterſagt.

M. Gen.-Samml. Bd. V S. 312 § 4.

*) Bälle ſind unter andern Gelegenheiten auch Volksverſammlungen, wobei nicht ſelten Unordnungen und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſtatt finden können, und ſtehen darum unter der unmittelbaren Aufſicht der Lokal-Polizeybehörde, welche dafür zu ſorgen hat, daß bei ſolchen Gelegenheiten Jedermann in den Schranken der Ordnung bleibe, ſich nichts erlaube, was den beſtehenden Anordnungen zuwider läuft; es ſind dabei Verſuche zur gütlichen Vermittlung, Ermahnungen und Warnungen anzuwenden, falls dieſe aber fruchtlos bleiben ſollten, ſo iſt die Fortſetzung des Balles durch Aufhebung der Muſik und Verleitgabe von Eſſen und Trunk zu bewerkſtelligen.

Bärentreiber.

Schon nach dem Mandate vom 25. Okt. 1782 wurde die Zurückweiſung der Bärentreiber, Kamelthiertreiber, Schattenſpieler ꝛc. auf den Gränzen angeordnet.

Siehe M. Gen.-Samml. Bd. II S. 1004 Nr. 190. *)

Bäume. **)

(Mehr ſiehe noch unter Alleen (Obſtbäume), Forſt- und Holzweſen).

Von einem auf der Gränze zweier Eigenthumsbeſitzer ſtehenden Baume und von dem Rechte, wem er zugehörig iſt.

Cod. Max. civ. bav. Pars II Cap. 3 § XVIII.

Von den abgefallenen Früchten eines ſolchen Baumes oder den über die Gränzſeite hinüberhangenden Aeſten.

Ibid. § XX Nr. 2 Cap. 8 § VI lit. c.

Von den Früchten, welche von ſolchen Bäumen auf die Straße fallen.

Ibid. § XI Cap. 8 Nr. 4 lit. e.

Lange Bäume dürfen bei ihrem Transporte nicht mit dem Hintertheile geſchleift werden, ſondern müſſen, auf Hinterwägen gelegt, transportirt werden.

Polizey-Verordn. vom 27. Nov. 1827 Polizey-Anzeiger St. 85 S. 1163.

Bagagepferde.

Für den Gebrauch der Pferde zur Tragung der Akten und Bagage bei Grenz-Bereiſungen iſt den Oberinſpektoren die Verrechnung von 5 fl. täglich als Vergütung angewieſen.

Verordnung vom 17. März 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 211.

Bagagewagen.

Alle k. Militärfuhrwägen und Bagagewagen ſind zollfrei, wenn

---

*) Nr. 153 und 202.

**) Vergleiche hiewegen auch den I. Bd. M. Gen.-Samml. S. 25 Nr. 28, dann Bd. IV S. 657 Nr. 127, die Verordn. vom J. 1758 v. 14. Aug. sub Nr. 127 und v. J. 1782.

ſie von Militärperſonen begleitet werden, und ſo fern ſie mit Militärgegenſtänden beladen ſind.

Verordnung vom 4. Auguſt 1828 Geſ.-Bl. St. X S. 219 § 91 Nr. 4, die Zollordnung betr.

Auf dem Wege von der Grenze bis zum behandelnden Grenz-Zollamte dürfen ſich die mit den Poſt- oder Eilwagen reiſenden Individuen von demſelben nicht entfernen, und eben ſo wenig darf bis dahin eine Abgabe ihrer Bagage oder anderer Poſtwagen-Stücke geſchehen.

Allerhöchſte Verordnung vom 13. Septbr. 1829 Döllgrs. Supplmt.-Bd. X S. 126 § 4 Nr. 1, die Zoll-Behandlung der Poſt- und Bagage-Wägen betr.

Bahn.

(Mehr ſiehe unter Schnee.)

Wenn durch gefallenen Schnee zur Winterszeit die Straſſen unwandelbar geworden ſind, ſo muß von Seite der Polizey-Behörde dafür Sorge getragen werden, daß für die Fußgänger zu beiden Seiten der Häuſer eine Bahn angelegt und erhalten wird; ebenſo müſſen dann auch die von einem Orte zum andern führenden Wege gehörig gebahnt, und an ſolchen Orten, wo das Abkommen vom rechten Wege zu befürchten wäre, in gewiſſen Entfernungen zweckmäßige Zeichen, z. B. hohe mit Stroh umwundene Stangen, Pfoſten angebracht werden.

Polizey-Lexikon oder praktiſche Anleitung für Polizey-Beamte § 261 S. 213.

Balken.

(Siehe mehr unter Kamine.)

Hölzerne Balken dürfen in die Kamine nicht eingemauert werden; die wirklich eingemauerten ſind deßhalb abzuſchneiden und die Löcher mit einem liegenden Ziegelſteine zu vermauern.

Mayr. Gen.-Smlg. Bd. V S. 215 § 12.

Ballenbinder.

Vorſchriften über die Verhältniſſe des Hilfsperſonals bei den Hallämtern betr.

Verordnung vom 26. Oktober 1812 Reggsbl. St. LXII S. 1871 § 17.

Ballotage.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Landräthe entſcheidet in allen Klaſſen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigſtens ein Viertheil der Geſammt-Stimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmengleichheit, entſcheidet die Ballotage.

Geſetz vom 17. Novbr. 1837 Geſetzbl. St. 5 Art. III S. 132, einige Abänderungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr.

Banden.*)

(Mehr ſiehe unter Standrecht, Streifen, Verhaftung.)

Zum Wirkungskreiſe der oberſten Gerichts-Stellen gehört die Anordnung der gehörigen poliz. Vorſichts-Maßregeln gegen Diebs-Geſindel und Räuberbanden.

Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 Reggsbl. St. LIV S. 1087 § 57, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen betr.

Die zu treffenden Vorkehrungen der ſämmtlichen Gerichtsſtellen durch allſogleiche Correſpondenz mit den betreffenden Polizeyſtellen, die genaue Signaliſirung der von eingebrachten Verbrechern angegebenen Mitſchuldigen, im Falle entdeckter Banden, betr.

Verordnung vom 15. März 1812 Reggsbl. St. XIX S. 521.

Im Strafrechte:

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande ſollen, wenn von der Bande Räubereien des III. und IV. Grades begangen worden ſind, mit dem Tode beſtraft, auſſerdem aber zur Kettenſtrafe verurtheilt werden ꝛc.

Strafgeſetz-Buch Thl. II Titl. I Cap. III Art. 240.

Ueber die Mitgenoſſen einer Bande, die Beſtrafung der Gehilfen oder Begünſtiger betr., kommen die allgemeinen Geſetze zur Anwendung.

Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche S. 169.

---

*) Ueber die Vorſchriften vom Beifange, von der Vertilgung und der geſchärften Beſtrafung des gefährlichen Räubergeſindels oder Banden vergleiche das Mandat vom 21. Mai 1781 M. Gen.-Smlg. vom Jahre 1784 Bd. I Nr. 139 S. 200.

Die Geſetze wider das Complott überhaupt (Art. 50 — 53) ſind auch auf Banden anzuwenden, worunter ſolche Complotte verſtanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbeſtimmter Verbrechen einer gewiſſen Art oder Gattung eingegangen ſind ꝛc.

Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Thl. I Cap. II Art. 54 — 56, nebſt der Anmerkung hiezu *) S. 171.

Wenn ſich Banden zu Verbrechen vereinigt haben, findet auch Standrecht ſtatt.

Strafgeſetz-Buch Thl. II Art. 441 S. 365.

Das Benehmen der Gerichts-Stellen mit Polizey-Behörden bei Entdeckung von Banden betr.

Verordnung vom 15. März 1812 Reggsbl. St. XIX S. 521.

Von der Unterſuchung der zu einer Bande gehörigen Verbrecher.

Verordnung vom 26. Jäner 1813 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XIII Thl. 1 S. 316 § 203.

Zu Art. 24, ſiehe auch Art. 14 des Strafgeſetz-Buches:

Nur die Unterſuchung einer Bande, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet iſt, und gegen welche beſondere Maßregeln nothwendig ſind, wird unter Berückſichtigung der einſchlägigen Lokal-Verhältniſſe und der vorhandenen Gefängniſſe von dem Appellations-Gericht einer Unterſuchungs-Behörde übergeben, wohin dann alle der Complicität verdächtigen Individuen geführt werden.

Dabei ſind von den Unterſuchungs-Gerichten an das Appellations-Gericht die verläſſigſten Anzeigen namentlich über verdächtige Perſonen unter genauer Perſonal-Beſchreibung nicht anſäſſiger Perſonen und Vaganten zu machen, ſowie überhaupt über alle zu Verhaft genommenen Perſonen mit der Zuſetzung der weitern erforderlichen Daten genaue Verzeichniſſe einzuſenden ſind, welche Anzeigen auch der königl. Regierung, ſowie den treffenden Juſtiz- und Polizey-Behörden mitgetheilt werden ſollen.

Nur durch Zuſammenwirken dieſer Behörden und mit ſorgfältiger Vorbeugung gegen die Verbrechen, durch Ausforſchung der be-

*) Unter Bezugnahme der Art. 50 — 54, 90 und 92, 108, 221 und 237.

gangenen Verbrechen und ihrer Thäter, ſowie durch genaue und fortwährende Mittheilungen der gegenſeitigen Notizen kann ein bedeutendes Reſultat für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden.

Reſcript vom 26. Jäner 1813 Doppelmayr. Ergänzungen zum Strafgeſetz-Buche S. 126 und 127.

Zu Art. 111 des Strafgeſetz-Buches:

Um Unterſuchung bei Diebsbanden nicht zu ſehr zu verlängern, ſollen ſich Inquirenten hüten, daß ſie den Art. 55 Thl. I nicht mißverſtehen, und bei jedem von der Bande verübten Diebſtahl genau zu erforſchen ſuchen, welche Theilnehmer einer ſolchen Verbindung jedes einzelne Verbrechen verübt haben.

Nach dem Edikte vom 25. März 1816 wird der Diebſtahl von Banden als ausgezeichneter Diebſtahl mit 4 — 8 Jahren Arbeitshaus belegt, deßhalb kommt es vor Allem darauf an, die Exiſtenz einer Bande herzuſtellen, deren Theilnehmer zu erforſchen und die Anführer von den gemeinen Theilnehmern zu unterſcheiden.

Hinſichtlich der Verbrechen, welche für ſich allein ſchon eine die Arbeitshausſtrafe überſteigende Beſtrafung nach ſich ziehen, ſoll ſich die Unterſuchung gegen die Theilnehmer, welche derlei Verbrechen verübt haben, gemäß Thl. II Art. 111 auf dieſe Handlungen und auf jene Verbrechen beſchränken, wobei ſie zur Entdeckung oder Ueberführung der Mitſchuldigen nothwendig iſt 2c.

Reſcript vom 2. Septbr. 1816, vide Sammlung der Lithographien S. 149, Doppelmayrs Ergänzungen zum Strafgeſetzbuche S. 160.

Bank.

(Mehr ſiehe unter Hypotheken- und Wechſelbank.)

Die Bank-Adminiſtration beſorgt die Angelegenheiten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Entſchließung vom 12. Auguſt 1835 Reggsbl. St. VI. S. 787 und 788.

Vorſchriften resp. Statuten über die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Geſetz vom 1. Juli 1834 Geſetzbl. St. LXXXI S. 91 Art. 1 — 11.

Vergleiche hiezu die allerhöchſte Genehmigung obiger gegebenen geſetzlichen Direktiven.

Verordnung vom 18. Juni 1835 Reggsbl. St. XXXIV S. 585.

Von den Befugniſſen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank zur Aufſtellung von Agenten, hier insbeſondere die Befugniß der Israeliten, als Mandatare der Bank nach Maßgabe des § 50 der Statuten aufzutreten betr.

Miniſt.-Entſchließung vom 13. Juni 1836 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XIV Thl. VI S. 2332 § 1249.

Die Bank zu Fürth wird als königl. bayeriſche Bank in der Firma geführt, und ſoll in ihrer bisherigen Verfaſſung verbleiben.

Verordnung vom 16. Novbr. 1806 Reggsbl. 1807 S. 37.

Vergl. hiezu auch die Verordnung vom 12. Jäner 1807 Reggsbl. S. 227.

Banknoten.

(Mehr ſiehe unter Hypotheken- und Wechſelbank.)

Unter Bezugnahme der Verordnung vom 15. November 1836, die Annahme der Banknoten zu 10 fl. bei öffentlichen Kaſſen betr., wird die erfolgte Miniſterial-Entſchließung vom 27. Auguſt 1839, die Emiſſion der Banknoten zu 100 fl. betr., bekannt gemacht.

Ausſchreibung vom 3. Septbr. 1839 Reggsbl. S. 817.

Die Kennzeichen der Aechtheit der neu erſcheinenden Banknoten und Bekanntmachung über die Annahme ſelber bei öffentlichen Kaſſen.

Miniſt.-Entſchließung vom 25. Novbr. 1836 Reggsbl. St. 42 S. 751.

Von der Emiſſion der Banknoten.

Miniſt.-Entſchließung vom 15. Novbr. 1836 Gerets Verordnſmlg. Bd. 20 S. 34, cfr. Döllgrs. Repert. Bd. XIV Thl. VI S. 2333 § 1250.

Von der Annahme beſchädigter Banknoten, resp. von deren Auswechslung bei der Bank nach Maßgabe einer deßfalls gegebenen Erklärung laut

Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 28. Auguſt 1837, vide Döllgrs. Repert. Bd. XIV Thl. VI S. 2336 — 2337 § 1252.

Wegen der königl. Bank zu Fürth vergleiche

Allerhöchſte Verordnung vom 3. Jäner 1807 Reggsbl. St. I S. 37 und
« « « 12. « 1807 « « V « 227.

Die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank hat ſich des Gebrauches des Stempelpapiers bei allen Correſpondenzen mit königl. Behörden zu bedienen.

Allerhöchſte Verordnung vom 16. Juli 1836 Gerets Verordnſmlg. Bd. XX S. 22, vide Döllgrs. Repert. Bd. XIX S. 331 § 223.

Beſchreibung der zu emittirenden Hundert=Gulden=Noten der bayeriſchen Hypotheken= und Wechſelbank betr. *)

Ausſchreibung der bayer. Hypotheken= und Wechſelbank vom 12. Auguſt 1839 Beilage zum Reggsbl. St. XXXVIII S. 824.

Die Einziehung der alten und die Emiſſion neuer 10 fl. Noten der bayeriſchen Hypotheken= und Wechſelbank unter Bezug auf das Geſetz vom 1. Juli 1834 §§ 2 und 8, und auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 § 13 betr.

Reggs.=Ausſchreibung vom 23. Mai 1843 Nr. 20,161 Intbl. St. XXV S. 761 — 768.

Die Emiſſion der Banknoten resp. deren Annahme bei Staats=Kaſſen betr.

Verordnung vom 15. Novbr. 1836 Gerets Verordnſmlg. Bd. XX S. 34.

Unter baar Geld vorſtellenden und demſelben gleichkommenden Papiere werden ſolche Papiere verſtanden, welche die klingende Münze ſurrogiren ſollen, worunter auch die Banknoten gehören.

Verordnung der k. General=Poſt=Direktion vom 4. Mai 1812 Gerets Verordn.=Sammlg. Bd. I S. 213, zu § 10 der Verordnung vom Jahre 1808 Reggsbl. 1808 St. XXXVI, die Verſendung der baares Geld vorſtellenden Papiere betr.

Bankozettel.

(Mehr ſiehe unter Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen.)

Von den geſetzlichen Verhältniſſen der vor Abwürdigung der Bankozettel in Tyrol kontrahirten Schulden.

Verordnung vom 26. Juni 1806 Reggsbl. 1806 S. 236, vom 25. Juli 1807 S. 1334 und 12. Mai 1808 Reggsbl. S. 1293.

Bankſtatuten.

Königliche allerhöchſte Erklärung im Landtags=Abſchiede auf den Wunſch der Stände wegen Abänderung des § 73 der Statuten der bayeriſchen Hypotheken= und Wechſelbank.

Geſetz vom 15. April 1840 Geſetzbl. St. I S. 10 lit. F, die Geſetzes=Entwürfe der bayeriſchen Hypotheken= und Wechſelbank, resp. den Abſchied für die Ständeverſammlung betr. **)

---

*) Vergleiche hieher auch die § 8 des Geſetzes vom 1. Juli 1834 und § 13 der Statuten, dann §§ 14 und 15, die Emittirung und Einwechſelung betr.

**) Vergleiche auch die §§ 7, 8 und 10 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken= und Wechſelbank betr.

Bannholz.

Im Civil-Rechte:

Die Beholzungs-Gerechtigkeit oder Juslignandi iſt eine Befugniß in gewiſſen Waldungen Holz fällen zu dürfen, weßhalb ſelbſt eigene Waldungen, worin obiges Recht mit Ausſchluß aller anderer hergebracht iſt, Bannhölzer genannt werden.

Manchen Orts iſt dieſes Recht in fremdem Gehölz gratis und ohne Entgeld, an anderen Orten aber gegen Bezahlung oder gewiſſe Recognition hergebracht.

Cod. Max. civ. bav. P. II Cap. 8 § XV Nr. 1.

Bannrecht.

(Siehe mehr unter Bräuereien, Gewerbsfreiheit.)

Zur Entfernung der ſogenannten, früher eingeführten Bann- und Zwangrechte liegt den Kreisregierungen die Beſchützung des freien Verkehrs durch ihnen zu Gebote ſtehende Hilfsmittel ob.

Verordn. vom 17. Dez. 1825 Reggsbl. S. 1091 § 62, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen betr.

(Siehe im Civilrechte unter Zwangsrechte.)

Banquerouteurs, betrügliche.

(Siehe mehr unter Gläubiger, Schuldenmachen.)

Im Strafrechte:

Zur Ausfindigmachung und Aufbringung betrüglicher Banquerouteurs ſollen die Polizey-Behörden nach Kräften mitwirken, und nach dargelegter Thatſache ſind ſelbe nach den beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen.

Verordnung vom 30. Auguſt 1825 Intbl. S. 673.

Vom ſträflichen Banquerout insbeſondere vom betrüglichen Schuldenmachen, vom muthwilligen und fahrläſſigen Schuldenmachen.

Strafgeſetzbuch Thl. II Titl. I Cap. V Art. 273 — 275 S. 107 und 108 unter Bezugnahme auf Art. 258.

Von der Strafe, welche über betrügeriſche Banquerouteurs im erſten, zweiten und dritten Grade verhängt werden.

Strafgeſetzbuch Thl. II Titl. I Cap. V Art. 276 — 279 S. 108 — 109.

Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher d. h. diejenigen, welche durch einen ihr Vermögen überſteigenden Aufwand, durch Vernachläſſigung ihres Erwerbszweiges, durch unordentliche Lebensart

oder Haushaltung in Zahlungs-Unfähigkeit gerathen, ohne daß ſie dabei eine betrügliche Handlung begangen haben, ſind polizeylich ſtrafbar.

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 275. *)

Barben.

Bezeichnung des Maßes derſelben, welches ſie haben ſollen.

M. Gen.-Samml. Bd. IV Th. V S. 540 Nr. 1, die Fiſchordnung betr.
Vergleiche auch den Bd. V S. 691 § 3 und S. 700 § 3.

Barbierer.

Im Civilrechte:

Barbier und Feldſcherer ſind zwar **ejusdem Farinae** mit den Badern, und treiben mit Bartputzen, Schröpfen, Aderlaſſen und andern chirurgiſchen Operationen faſt die nämliche Profeſſion, dürfen aber gleichwohl keine Badſtuben halten.

Cod. Max. civ. bav. P. II Cap. 8 § XIX lit. n.

Barchent, ausländiſcher.

(Siehe auch Leinweber.)

Von der Befugniß der Barchent- und Leinweber zum Selbſtfärben des zu ihren Fabrikaten nöthigen Stoffes und den hierüber gegebenen Vorſchriften.

Verordn. vom 21. April 1808 Reggsbl. S. 897, das Selbſtfärben der Weber betr.

Baſtard.

(Siehe Geburt, uneheliche.)

Bataillon.

(Mehr ſiehe unter Landwehr.)

Von der Formation der Landwehr-Bataillone in den Städten erſter und zweiter Klaſſe, in den Städten dritter Klaſſe und auf dem Lande.

Verordn. vom 7. März 1826 Reggsbl. S. 307 § 19, die Landwehrordnung betr.

---

*) Vergleiche auch die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Art. 273 — 279, den ſträflichen Banquerot, insbeſondere betrügliche Schuldenmacher, muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher ꝛc., S. 275 — 284.

Die Bataillons des regulären Militärs erhalten in dienſtlicher und adminiſtrativer Beziehung einen erweiterten Wirkungskreis.

Die Fouriere bei den Bataillons ſind vom 1. Juli 1829 an aufgehoben, und haben die verminderten Geſchäfte für die Rechnungsführer nach der Inſtruktion die dazu beſtimmten Unteroffiziere unter Aufſicht und Leitung der Compagnie-Commandanten und Unteroffiziere zu führen.

Verordn. vom 31. Jäner 1829 § 49 und 53 Döllgrs. X. Supplemt.-Bd. S. 58 u. 60, die Formation des Kriegsminiſteriums betr.

Bataillons-Reſerve.

(Mehr ſiehe unter Legioniſten.)

Vorſchriften über die Errichtung einer Nationalgarde resp. von den Bataillons-Reſerven.

Verordn. vom 6. Juli 1809 Reggsbl. St XLVIII S. 1093 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. X Th. II S. 530—538 § 466.

Vergleiche hiemit auch die allerhöchſte Verordn. v. 28. Febr. 1813 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. X Th. II S. 539—548 § 467, das Aufgebot und die Mobiliſirung der Nationalgarde II. Klaſſe betr. im

Vergleiche mit der allerhöchſten Entſchließung vom 10. Juni 1813 Reggsbl. St. XXXVII S. 849, vergleiche ferner das Reggsbl. vom J. 1815 Nr. LVII S. 1325. *)

Ueber den Stand der Landesvertheidigungs-Anſtalten Reggsbl. vom J. 1814 St. LXV S. 1649.

Nach Tit. IX § 1 der Verf.-Urkunde iſt jeder Bayer verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes mitzuwirken.

Geſetzbl. vom J. 1818 St. VII S. 135.

Zu den Reſerve-Bataillons, Eskadrons und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlaſſene durch das Geſetz verbunden, wenn die Entlaſſung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geiſtlichen Stand erfolgte.

Geſetz vom 15. Auguſt 1825 Geſetzbl. 1828 St. VII S. 103 § 64 u. 65.

Vergleiche hiezu auch den Auszug aus der allerhöchſt. Entſchl. vom 15. März 1830, die Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr., Reggsbl. vom J. 1830 St. XI § 93 u. 94 S. 513.

---

*) Hieher kommen zu vergleichen die Modifizirung der §§ 25 und 26 der allerhöchſten Verordnung vom 10. Juni oder die denſelben entſprechenden Art. 21 und 22 der Verordnung vom 23. Febr. 1813, beſondere Beſtimmungen über die Einreihung in die Reſerve-Bataillons betr.

Miniſt.=Entſchl. vom 15. Novemb. 1813 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. X Th. 2 § 474 S. 580.

« « « 18. Novemb. 1813 Döllgr. Bd. X Th. 2 S. 581 § 475.

« « « 22. Novemb. 1813 Döllgr. Bd. X Th. 2 S. 581—582 § 476.

« « « 8. Juli 1816 Döllgrs. Verordn.=Smlg. Bd. X Th. 2 S. 583 § 477.

Vergleiche hiezu auch Stiwels Novellen zum Conſcript.=Geſ. vom J. 1828 Bd. I Nr. 134 S. 206.

Kriegs=Miniſt.=Reſcript vom 12. Septemb. 1816 Döllgr. Bd. X Th. 2 S. 584 § 478, vergleiche auch Stiwels Novellen=Samml. Bd. I Nr. 141 S. 214.

Hinſichtlich der Ueberweiſung der nicht aktiven Legioniſten an die Gendarmerie

vergl. Miniſt.=Entſchl. vom 17. Jäner 1817 Döll. Bd. X Th. 2 S. 585 § 479.

Miniſt.=Entſchl. vom 13. Febr. 1815, die Dauer der Legions = Pflichtigkeit betreff.

Vergleiche hiezu Döllgrs. Rept. Bd. X Th. 2 S. 585 § 480 und Stiwels Novellen zum Conſcript.=Geſetze Bd. I Nr. 94 S. 154.

Die Landwehrpflichtigkeit erſtreckt ſich auf alle nicht ohnehin ſchon zum Dienſte der Armee und der Reſerve=Bataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geiſtlichen Standes, der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär=Conſcription, und hört mit dem vollendeten ſechzigſten Lebensjahre auf.

Geſetz vom 7. März 1826 Reggsbl. St. XI S. 290 § 2.

Ueber die Vermögensverhältniſſe der zu den Reſerve=Bataillons eingereihten Legionspflichtigen resp. über die Sequeſtrirung deren Vermögens vergleiche

Die Entſchl. vom 30. Septbr. 1816 Intbl. Bl. St. XLI S. 869.

« « 26. Dezember 1818 Döllgrs. Repert. Bd. X S. 587 § 483.

Miniſt.=Entſchl. vom 20. November 1818 im Vergleiche mit Stiwels Novellen zum Conſcript.=Geſetz Bd. I Nr. 172 S. 255.

Bau=Abfälle.

(Siehe Tantiemen, Rentbeamte.)

Bauämter.*)

(Siehe Bauinſpektionsbezirke, Baubeamte, Staatsbaudienſt.)

Bauaccorde.

(Siehe Accord, Bauten öffentliche, Neubauten, Veraccordirung.)

Vorſchriften über die Uebernahme einer Bauführung durch Werkmeiſter oder ſonſtige Bauunternehmer nach beſtimmten Accord-Plänen und von der Ausbezahlung des Drittheiles an der geſammten Bauſumme als Betriebskapital beim Anfange des übernommenen Baues, und vom Vorenthalte des zweiten Drittheiles bis zur Beibringung eines Zeugniſſes von der Baubehörde.

Verordn. vom 13. Auguſt 1819 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. XII S. 1355 Abſch. VI § 7, Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Staatsbauweſens betr.

Bauten, deren Veraccordirung.

Verordn. vom 3. April 1833 Reggsbl. St. XIX S. 393.

Vorſchriften, welche in Beziehung der Veraccordirung der öffentlichen Bauten zur genauen Beobachtung derſelben gegeben worden ſind.

Verordn. vom 29. April 1833 Reggsbl. St. XIX S. 394 § 1—38.

Inſtruktion über die Veraccordirung öffentlicher Bauten resp. Abänderung des § 3 der obigen Inſtruction vom 29. April 1833 S. 394.

Regier.-Entſchl. vom 3. April 1841 Reggsbl. 1841 St. XII S. 209.

Alle öffentliche Bauten ſollen in der Regel öffentlich an die Mindeſtnehmenden veraccordirt werden, und dabei ſoll es nach der desfalls ergangenen Inſtruktion vom 29. April 1833 und nach den hinzugekommenen Modifikationen gehalten, überhaupt aber müſſen dergleichen Bauten auf umſichtig gefertigte Koſten-Voranſchläge gegründet werden, und ſind für deren Einhaltung die betreffenden Beamten verantwortlich.

Verordn. vom 29. April 1833 Rggsbl. St. XIX S. 393.
« « 27. Okt. 1838 « « XXXIX S. 629.
« « 3. April 1841 « « XII S. 209.

---

*) Vergleiche hiewegen auch den I. Bd. M. Genr.-Samml. S. 533 §§ 69, 70 S. 571 § 48, und die Verordnungen vom 12. März 1838 Reggsbl. St. XVI S. 349, die Bildung und Eintheilung der Bauämter betr.

Bauanlagen.

(Siehe auch Bauplan, Baupolizey-Diſpenſen.)

Von dem Entwurfe eines Hauptplanes bei Anlagen von Städten und Märkten, der die ganze Bauſtellung umfaßt, um ſeiner Zeit eine geregelte und zweckmäßige Eintheilung zu erzielen.

Verordn. vom 28. Jäner 1805 Reggsbl. S. 324.

Von der Herſtellung und Erzweckung ordentlicher Baulinien von den Polizeybehörden durch Beihilfe der Baukommiſſion, von dem Uebergeben eines Planes vor dem Beginne des Baues, von der Abſtellung der Feuergefährlichkeiten, der gehörigen und nöthigen Reparaturen, von der Unterſuchung der Baumaterialien, und von der Entfernung der Hinderniſſe zur Paſſage.

Verordn. vom 24. Septemb. 1808 Reggsbl. S. 2523 § 70, Inſtruktion für die ſtädtiſche Polizey-Direktion.

Vergleiche hiezu auch die frühere Verordnung vom 28. Jäner 1805 Reggsbl. S. 324.

Jeder Bauplan muß von einem Maurer- und Zimmermeiſter unterzeichnet ſeyn, welche für die ordentliche Ausführung des Baues verpflichtet ſind.

Von der Beſtrafung der Uebertreter jenes Gebotes, von dem augenblicklichen Einſtellen jedes nicht genehmigten Baues, und von der Einſchreitung gegen ſolche Polizeybehörden, die in Aufrechthaltung dieſer Vorſchriften ſaumſelig ſind.

Verordn. vom 13. Febr. 1807 Reggsbl. S. 350.

Von dem Nichtaufführen von Bauten auf dem Lande ſowohl, als in Städten und Märkten von Holz, und vom Einriß ſolcher allenfalls verbotwidrigen Bauten.

Verordn. vom 27. Mai 1805 Reggsbl. S. 636.

Bauausgaben, ſtändige.

Vorſchriften über die ſtändigen Bauausgaben wegen der Aufnahme derſelben, der Zahlung und Verrechnung.

Verordn. vom 13. Jäner 1815 Gerets Verordn.-Samml. Bd. V S. 25.

Nach den beſtehenden Verordnungen ſollen die Bauausgaben und andere jährlich vorkommende Baukoſten nicht in die Bauunterhaltungs-Etats aufgenommen werden.

Verordn. vom 1. Okt. 1816 Bd. VI S. 322, 328 und 332.

Auszug aus dem allerhöchſten Reſcripte vom 26. Juni 1826 über den Landbau=Etat 18 $\frac{25}{26}$ resp. die ſtändigen Bauausgaben.

Siehe Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1057 § 781 und 782.

Nach dem Finanz=Miniſterial=Reſcripte vom 18. Dez. 1826 gehören zu den ſtändigen Bauausgaben:

1) die Brand=Aſſekuranz=Beiträge;
2) die Kaminfegerlöhne;
3) die Waſſerzinſe und die Koſten für Waſſerbeifuhr;
4) die Koſten auf Ausräumung der Schwindgruben.

Siehe Döllgr. Bd. XVI S. 1058 und 1059 § 783.

Von der Verrechnung der ſtändigen Bauausgaben der II. Finanzperiode.

Vergleiche die Miniſt.=Entſchließung vom 19. Febr. 1827 Gerets Verordn.=Samml. Bd. XIV S. 100.

Miniſt.=Entſchließung vom 20. Juni 1828 Döllgr. Bd. XVI S. 1060—1061.

Die von den ſogenannten ſtändigen Bauausgaben oder dem Landbau=Etat in die Regierechnungen der betreffenden Stellen und Aemter übergegangenen Regiekoſten.

Verordn. vom 10. Juli 1828 Gerets Verordn.=Samml. Bd. XV S. 47 u. Döllgrs. Verordn.=Samml. Bd. XVI S. 1061 und 1062 § 786.

Die von den ſogenannten ſtändigen Bauausgaben oder dem Landbau=Etat in die Regie= und Adminiſtrations=Rechnungen übergegangenen Regiekoſten.

Finanz=Miniſt.=Entſchl. vom 28. Auguſt 1828. Döllgrs. Verordn.=Samml. Bd. XVI Th. 2 S. 1062 und 1063 § 787 Nr. 1—10.

Vergleiche auch den Auszug aus der Regierungs=Entſchließung des (vormaligen) Rezatkreiſes vom 21. März 1832, wonach die Verwendung der im Etat angeſetzten Exigenz für ſtändige Bauausgaben auf beſonderer Genehmigung beruht.

Gerets Verordn.=Samml. Bd. XVI S. 238.

Bauausſitzfriſten.

Vorſchriften über die rechtzeitige Berichtigung der Pfarr= und Benefizial=Ausſitzfriſten unter Bezug auf die

Ausſchreibungen vom 16. Jäner 1838 Intbl. S. 250 und vom 12. Novbr. 1839 Intbl. S. 1749.

Königl. Reggs.=Ausſchreibung vom 24. Dez. 1843 ad Nrm. 46,609 Intbl. St. I S. 14 Nr. 1—5.

Baubeamte. *)

(Siehe auch Bauconducteure, Bauingenieure, Bauinſpektoren, Bauinſpektionsbezirke, Baupraktikanten, Baupersonal, Eiſenbahn, Konkurſe, Kreisbauräthe, Staatsbaudienſt, Straſſen- und Waſſer-Landbau-Weſen.)

Vorſchriften über die Verzeichniſſe und die Reviſion der von den Baubeamten verfaßten Diäten-Verzeichniſſe.

Verordn. vom 31. Juli 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 95.

Von den Reiſe- und Kommiſſions-Koſten der Straſſen- und Waſſerbau-Beamten.

Verordn. vom 28. Dezember 1713 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 95.

Vorſchriften über die Diäten-Verrechnungs-Befugniſſe der Bau-Beamten betr.

Verordn. vom 13. März 1828 Gerets Verordnſmlg. Bd. XV S. 40.

Die Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen im Königreiche Bayern betr.

Miniſterial-Entſchließung vom 27. Mai 1830 Döllgr. Bd. XVI Thl. 1 S. 271 § 90.

Vergleiche auch die

Allerhöchſte Verordn. vom 14. Februar 1830, die Einrichtung des Bauweſens § VI Ziff. 16 § VIII Nr. 2 u. 3 Reggsbl. St. VII S. 177.

Hiezu vergleiche die inſtruktiven Vorſchriften ſelbſt von § 1—45 im Reggsbl. v. J. 1830 St. XXI S. 805.

Bei Aufnahme von Baucandidaten in die Eigenſchaft eines Civil-Architekten hängt es nach Erfüllung der in den §§ 34—40 der obigen Inſtruktion feſtgeſetzten Vorbedingungen auch davon ab, daß er unter Aufſicht eines funktionirenden Civilbauinſpektors einen

---

*) Antrag zur Anweiſung der Rentämter, daß den Baubeamten in den erſten Monaten jeden Etatsjahres die Natural-Haberbezüge unaufgehalten verabreicht werden.

Extrakt aus dem Sitzungs-Protokolle vom 10. Juni 1833 der kgl. Regierung des Rezkr. (Mittelfranken) vide Seifferts Handbuch Bd. I S. 49.

Hinſichtlich der Konkurſe (Prüfungen) für den Staatsbaudienſt vergleiche auch die Verordn. vom 29. April 1841 Reggsbl. S. 285, wodurch die Beſtimmungen in der Inſtruktion vom 27. Mai 1830 Reggsbl. S. 120 § 1—32 und vom 30. Oktober 1836 Reggsbl. S. 701 aufgehoben worden ſind.

Plan=Entwurf und Koſtenvoranſchlag aufnehme, woraus die Befähigung in der praktiſchen Baukunſt bemeſſen und das Zeugniß der kgl. Regierung vorgelegt wird.

Miniſterial=Entſchließung vom 22. Mai 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 280 u. 281 § 19.

Zur Zulaſſung zum Staatsconkurſe im Baufache iſt nach der Verordn. vom 27. Mai 1833 im Vergleiche mit der Allerhöchſten Verordn. vom 16. Februar 1833 das Gymnaſial = Abſolutorium nöthig.

Miniſterial=Entſchließung vom 2. Juli 1834 Nr. 3111 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 § 92 S. 281.

Durch die Allerhöchſte Verordnung vom 3. Oktober 1836 iſt die Beſtimmung des § 4 der Inſtruktion vom Jahre 1830 aufgehoben, und gelten als Vorbedingungen zum Staatsbaudienſte noch:

Die Vollendung der lateiniſchen Schule mit Erfolg.

Das Abſolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und techniſchen vorgeſchriebenen Unterrichtsgegenſtände an einem vollſtändigen techniſchen Gymnaſio, ſonach an einer vereinigten vollſtändigen Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule mit gehöriger Berückſichtigung ihres ſpeciellen Berufs bei den dießfallſigen Lehrvorträgen, und mit dem in der Ziff. XII der Allerhöchſten Verordn. vom 16. Februar 1833 und der darauf erfolgten Vollzugsinſtruktion,

Das Abſolvirthaben einer polytechniſchen Schule mit gleichmäſſigem Augenmerke ihres ſpeciellen Berufes. —

Ausnahmen finden nur bei Jünglingen ſtatt, welche bei Erſcheinen dieſer Verordnung die III. Gymnaſialclaſſe bereits erreicht, oder überſchritten haben.

Als Vorbedingung zu der Prüfung für den höhern Staatsbaudienſt ſoll noch insbeſondere das Gehörthaben der entſprechenden allgemeinen und beſondern Gegenſtände an der techniſchen Hochſchule hinzutreten.

Vergleiche das Reggsbl. v. J. 1836 St. XXXVII S. 701.

Hinſichtlich der Prüfung für den Staatsbaudienſt

Vergleiche das Reggsbl. v. J. 1837 St. III S. 53.

Die Behandlung der Vorladungen der Adſpiranten zu Staats= und öffentlichen Dienſten bei Verſendung durch königl. Poſten iſt nicht portofrei.

Miniſterial=Entſchließung vom 2. Dezember 1837 Nr. 25,031 Döllgrs. Verordnsmlg. Bd. XVI S. 284 § 95.

Vergl. auch die allerhöchſte Verordn. vom 23. Juni 1829 Döllgrs. X. Supplmt.=Bd.

Vorſchriften über die Dienſtreiſen der Oberbau=Beamten.

Verordn. vom 13. Februar 1810 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 201.

Von der Zahl der Aufnahme von Praktikanten bei dem geheimen Central=Waſſer= und Straſſenbau=Bureau und von deren Verpflichtung und Gehaltsbezügen.

Verordn. vom 6. September 1805 Döllgrs. Bd. XVI § 96 S. 285.

Churpfalzbayeriſches Reggsbl. v. J. 1805 St. VI S. 1121.

Weitere Verordn. vom 11. November 1818 Gerets Verordnſmlg. Bd. XII S. 1264.

Bei Verſehung einer Baucondukteursſtelle und der damit verbundenen Nachſichtsreiſen gebührt dem dieſe Funktion übertragenen Ingenieurs=Praktikanten auf die Dauer der Funktion der treffende Haberbezug nach dem Normalpreiſe.

Miniſterial=Entſchließung v. 7. Oktb. 1835 Nr. 28,785 Döllgrs. Bd. XVI. S. 304 § 122.

Zur praktiſchen Ausbildung der Pontonier=Offiziere wurde Allerhöchſt geſtattet, wie dieß bereits zur praktiſchen Bildung und Uebung der Minieur=Offiziere bei den Bergämtern der Fall iſt, daß das kgl. Miniſterial=Bau=Bureau bei vorkommenden, wichtigen und ſeltenen Bauten das königl. Artillerie=Commando unter Beiziehung der dieſen Bau führenden Bauinſpektion in Kenntniß ſetze, daß den Pontoniers=Offizieren zu wichtigen Brücken= u. Waſſerbauten der Zutritt geſtattet ſey, daß ſie, da ihnen in der Regel kein Aufſichtsgeſchäft übertragen iſt, auch keine Tagsgebühren aus dem Baufonde beziehen, daß ihnen jedoch aus perſönlichem Vertrauen und unter Verantwortung der leitenden Beamten die Ausführung einzelner, für ſie lehrreicher Bauten überlaſſen werden dürfe, und daß dieſe Baubeamten gehalten ſeyen, ſie mit ſachdienlichen Aufſchlüſſen und Erläuterungen zu unterſtützen.

Miniſterial=Entſchließungen; v. 1. Februar 1825 u. 8. März 1815 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XVI Thl. I S. 306 u. 307 § 126 u. 127.

Vorſchriften über Rangverhältniſſe und Uniformirung der Waſſer= und Straſſenbau=Beamten.

Verordn. vom 29. Juli 1805 Churpfalzbayer. Reggsbl. St. XXXV S. 875 u.
» » 24. November 1805 Reggsbl. St. LI S. 825,
» » 13. März 1807 Reggsbl. 1807 St. XVI S. 601.

Den Baubeamten iſt geſtattet, eine Schirmmütze mit einem Embleme zu tragen, welches aus dem Allerhöchſten Namensſchiffre mit Einfaſſung beſtehen darf.

Miniſterial=Entſchließung vom 21. September 1831 Nr. 19,912.
Vide Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 313 § 132.

Die königlichen Oberbauräthe haben zu der Galla=Uniform eine Epaulette und eine Contre=Epaulette zu tragen; im Uebrigen hat die Uniform der Central=Straſſen= und Waſſerbau=Beamten, wie ſie im Normative vom 13. März 1807 und 21. November 1809 Titl. I § 6 bezeichnet iſt, ſein Verbleiben.

Miniſterial=Entſchließung vom 28. Februar 1820 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 318 § 135.

Vergleiche auch die

Verordn. v. 26. Dezember 1825 § 7, die Leitung des Bauweſens betr., vide Döllgr. Bd. XVI S. 319 § 136, dann die Verordn. vom 14. Febr. 1830 § VI.

Die Einrichtung des Bauweſens resp. die vor der Hand unverändert zu bleiben habende Uniform der Baubeamten betr.

Vide Döllgr. Bd. XVI S. 319 § 137.

Von dem Tragen der Uniform der königlichen Ingenieure und Bauconducteure.

Miniſterial=Entſchließung vom 13. März 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 320 § 139.

Die königlichen Rentämter ſind ermächtiget, da wo es zufolge ſtattgehabter Eindienung möglich iſt — gleich dem Dienſthaber der Landrichter — den Baubeamten den Haber in natura zu verabfolgen.

Miniſterial=Reſcript vom 29. Jäner 1829 Döllgr. Bd. XVI S. 327 § 148, den Haberbezug der Baubeamten betr.

Den Baubeamten ſind die zur Ergänzung der Beſoldung und Funktionsbezüge zugewieſenen Getreiddeputaten für die zweite Hälfte des laufenden Etatsjahres nach den jedesmaligen Normalpreiſen regulirt, zu vergüten.

Miniſterial=Entſchließung v. 28. Juli 1831 Döllgr. Bd. XVI Nr. 11,870 S. 327 § 149, die Verrechnung d. Getreidebezüge d. Baubeamten betr.

Der Gehaltsbezug des neu ernannten und beförderten Bauperſonals erſtreckt ſich nur auf die ſtändigen Gehaltsbezüge in Geld.

Die normalmäſſig feſtgeſetzten Regie=Averſa dürfen durch die eingetretenen Perſonal=Veränderungen nicht überſchritten werden.

Die neuernannten Baubeamten treten erſt mit dem Tage ihres Dienſtantrittes in den Bezug des Pferdegeldes und Habers, die übrigen Baubeamten, welche mit oder ohne Beförderung verſetzt werden, ſollen das vor ihrer neuen Beſtimmung bezogene Pferdgeld inclus. des Haber-Quantums bis zum Eintritt ihres Nachfolgers in die Funktion zu beziehen haben,

Zur Aufrechnung von Diäten iſt der Baubeamte erſt dann befugt, wenn er ſeinen Dienſt wirklich angetreten hat, und die Dienſtreiſen vornehmen muß.

Miniſterial-Entſchließung vom 14. Juni 1832 Döllgrs. Bd. XVI Thl. I S. 328 § 150, Gehalts- u. Regiebezüge d. neuernannten Bauperſonals betr.

Die Umzugsgebühren der Baubeamten ſind von dem Etat zu tragen, auf deſſen Rechnung die Beſoldung der Verſetzten bis zur Verſetzung bezahlt worden iſt.

Miniſterial-Entſchließung vom 10. Juli 1835, im Gegenhalte zur Allerhöchſten Verordn. vom 16. Auguſt 1817 § 16 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 329 § 151, Umzugsgebühren des Bauperſonals betr.

Direktiven über die Bearbeitung des Straſſen- und Waſſerbau-Weſens bei den Kreis-Regierungen betr.

Verordn. vom 17. April 1818 Nr. I—V, Döllgr. Verordnſmlg. Bd. XVI Thl. I § 155 S. 331 u. 332.

Von den Gehaltsbezügen der Bauconducteure im Rheinkreiſe betr.

Allerhöchſte Verordnung vom 13. Dezember 1820 Döllgrs. Bd. XVI S. 334 § 159.

Von den Gehaltsbezügen der Bauinſpektoren.

Allerhöchſte Entſchließung vom 24. Mai 1821 Nr. I—V Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XVI § 160 S. 334 u. 335.

Von den Gehaltsbezügen des neuernannten Bauperſonals resp. der Baubeamten unter Hinweiſung der ſtrengſten Vollziehung der Kaſſeninſtruktion vom 2. Mai 1814. *)

Verordnung vom 1. Dezember 1826 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIV S. 61.

---

*) § 6 lit. c. Geht bei ſolchen Beförderungen oder Verſetzungen die Gehaltsbezahlung von einer Caſſe auf die andere, oder von einem Ausgabs-Amte auf ein anderes über, ſo darf die Caſſe oder das Amt auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen iſt, dieſe nicht eher zu leiſten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Caſſe, aus welcher er bis zu der eingetretenen Veränderung ſeinen vorigen Gehalt bezogen hat, das Atteſt beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden iſt. Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 248.

Hinſichtlich der Bezahlung von Anſtellungstaxen, Ausſchreibgebühren und Botenbezüge der Landbaumeiſter.

Vergleiche die Entſchließung vom 1. Dezember 1809 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 356 § 187.

Hinſichtlich der Bezahlung der Anſtellungstaxen, Ausſchreib- und Botengebühren ſind die Baubeamten, gleichviel, ob ſie definitiv oder proviſoriſch Angeſtellte ſind, gleichheitlich zu behandeln.

Miniſterial-Entſchließung vom 29. Dezember 1837 Döllgr. Bd. XVI S. 357 § 188.

Vergleiche hiezu noch weiters das

Reggsbl. 1807 St. XXIX S. 1105.
Gerets Verordnſmlg. Bd. VI S. 149 u.
Reggsbl. 1814 St. LXXII S. 1793.

Auszug aus dem Allerhöchſten Reſcripte v. 29. Auguſt 1803, welches an das königl. Central-Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau-Bureau hinſichtlich der Taggelder der Straſſenbau-Beamten erlaſſen worden iſt.

Vergl. Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 196.

Die Reviſion der von den Baubeamten verfaßten Diätenverzeichniſſe betr.

Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 21. Juli 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 94.

Von den Gefährtgeldern der Kreis- und Bauinſpektions-Ingenieurs betr.

Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 30. Juni 1818 Gerets Verordnſmlg. Bd. VIII.

Von den Diäten und Reiſekoſten in Bauangelegenheiten resp. von den Bauviſitationsreiſen durch Baubeamte.

Verordn. vom 14. Juni 1823 Döllgr. Bd. XVI S. 369 § 204.

Vorſchriften über Aufrechnung für Gefährtgelder bei Dienſtreiſen betr.

Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 5. November 1834 Döllgr. Bd. XVI S. 370 § 206.

Wenn bei Commiſſionsreiſen Baubeamte auf dem Wege erkranken und nicht nach Hauſe gebracht werden können, gebührt denſelben der treffende Diätenbezug auf die Dauer der Krankheit.

Miniſterial-Entſchließung vom 8. September 1829 Döllgr. Bd. XVI S. 376 § 215.

Von der Diätenrechnung der Baubeamten.

Miniſterial-Entſchließung vom 5. Dezember 1834 Nr. 20,185 Döllgr. Bd. XVI S. 377 § 217.

Bei Nachſichts- und Viſitationsreiſen iſt es den Oberbauräthen geſtattet, eine nach dem pflichtgemäßen Ermeſſen freiſtehende Route zu machen, und iſt dieſelbe im Commiſſions-Tagebuche und Reiſebericht zu rechtfertigen. Ebenſo iſt dem Miniſterial-Baubureau-Direktor auf ſeinen Commiſſionsreiſen die Aufrechnung von 3 Poſtpferden geſtattet.

Miniſterial-Entſchließung vom 17. April 1820 u. 25. Febr. 1823, Döllgr. Bd. XVI S. 378 u. 379 § 218 u. 219.

Auch die Bauconducteure, welche eine Bauinſpektors-Stelle verweſen, beziehen in ſelber Größe, wie Letztere die Nebenbezüge und Diäten zu 4 fl. täglich.

Miniſterial-Reſcript vom 30. April 1832 Döllgrs. Smlg. Bd. XVI S. 386 § 231.

Die Bauingenieure **I.** Claſſe beziehen, falls ſie ſich nicht durch frühere Dienſtverhältniſſe oder beſondere Bewilligung in dem Bezuge eines höheren Diätenſatzes befinden, bei Dienſtreiſen in der Regel ein Taggeld von 4 fl. und ebenſo viel, wie bisher auch die Ingenieure **II.** Claſſe zu beziehen haben.

Verordn. vom 28. März 1827 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 388 § 233.

Nur in jenen Fällen, wo ein Aufenthalt von 2 oder mehreren Tagen erforderlich iſt, oder bei einer Entfernung über 2 Stunden vom Wohnorte weg, dürfen bei den Inſpektionen der Straſſen-, Brücken-, Waſſer- und Landbauten Taggelder von den Baubeamten in Anſatz gebracht werden, es haben aber die kgl. Regierungen dem Mißbrauche öfterer Viſitationen kräftigſt zu entgegnen.

Verordnung vom 13. März 1828 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XVI S. 388 § 235.

Die Kreisbau-Inſpektoren ſind zur Viſitation von Bauten auf Koſten der Concurrenzkaſſe der Stiftungs- und Communalcuratel durchaus nicht, auf Koſten der äuſſern Stiftungs- und Communal-Kaſſen oder der Pfarrer nur dann abzuordnen, wenn ſie hiezu entweder von den Verwaltungen der betheiligten Stiftungen und Gemeinden oder von den Pfarrern ausdrücklich requirirt worden ſind, oder die kgl. Regierung deren Abordnung als unvermeidlich erkennen ſollte.

Miniſterial-Entſchließung vom 10. Juli 1820 Döllgr. Bd. XVI S. 528.

Bei Uebertragung der Leitung und Führung eines Gemeinde-Baues aus beſonderem Vertrauen an einen Baubeamten erſcheint derſelbe als Privat-Architekt, weil die kgl. Baubeamten nach § 66 der Verordnung über die Leitung und Führung des Bauweſens blos zu Inſpektionen und Augenſcheins-Einnahmen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatangelegenheiten, aber keineswegs zur Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojekte verbunden ſind, uns bleibt die Ermittelung des Honorars in ſolchen Fällen der Uebereinkunft der Gemeinde mit dem Ingenieur überlaſſen.

Verordn. vom 5. April 1828 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 530 § 359.

Daſſelbe wurde auch durch Miniſterial-Entſchließung vom 13. Mai 1830 für die Stiftungs- und Gemeindebauten jenſeits des Rheins geltend, ausgeſprochen.

Döllgrs. Rep. Bd. XVI S. 530 § 360.

Wie ſchon früher geſagt, bleibt es der freiwilligen Uebereinkunft des betreffenden Baubeamten mit den betheiligten Gemeinden und Stiftungen überlaſſen, die Ausmittelung eines Honorars für die Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojekte zu ſorgen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ein Honorar nur für den einem Baubeamten übertragenen primitiven Entwurf gefordert werden darf; und daß alles, was ſich auf Prüfung und etwaige Umarbeitung deſſelben bezieht, als Officialſache, alſo unentgeldlich behandelt werden muß.

Miniſterial-Entſchließung v. 11. März 1833 Döllgr. Bd. XVI S. 531 § 361.

Da einerſeits dem Baubeamten nicht zugemuthet werden kann, durch Reiſen in Stiftungs- und Communalbau-Angelegenheiten Zubuße zu erleiden, die ſchuldige Rückſicht auf das Stiftungs- und Gemeindevermögen es erheiſche, daß derlei beſondere Reiſen ſtets dann nur vorgenommen werden, wenn im Sinne des § 66 der Verordn. vom 26. Dezember 1825 dieſelben durchaus nicht gelegentlich anderer Geſchäftsreiſen im unmittelbaren Dienſte von den Baubeamten vorgenommen werden können.

Miniſterial-Entſchließung v. 10. Febr. 1835 Döllgr. Bd. XVI S. 532 § 362.

Vorſchriften über Rangverhältniſſe und Titel der Baubeamten.

Allerhöchſte Verordn. vom 29. Juli 1805 Churpfalzbayer. Reggsbl. v. J. 1805 St. XXXV S. 875.

Der Oberbaucommiſſär wird im Range und der Uniform den

mit dem Range eines wirklichen Central-Rathes bekleideten Oberrechnungscommiſſären gleichgeſtellt.

Die dem Oberbaukommiſſär beigegebenen Geometer und Bauzeichner ſind im Range und in der Uniform den Tabelliſten der Miniſterial-Sektion gleichgeſtellt.

Die Bauinſpektoren werden im Range und in der Uniform den königl. Stiftungs-Adminiſtratoren gleichgeſetzt.

Reggs.-Ausſchreibung v. 26. Dezember 1808 Reggsbl. 1809 St. IV S. 73.

Die Mitglieder der Baukommiſſion der Haupt- und Reſidenzſtadt München haben, wie die Profeſſoren an der Akademie der bildenden Künſte den Rang eines wirklichen Rathes, und jene mit dieſen genießen alle mit dieſem Range geſetzlich verbundenen Prärogativen, die dieſem Range ankleben.

Den Inſpektoren der Baukommiſſion kömmt der Rang wirklicher Collegialſekretäre ebenfalls mit den Prärogativen, die dieſem Range ankleben, zu.

Allerhöchſte Verordn. vom 28. Mai 1816 Döllgr. Bd. XVII S. 589 § 727, den Rang der techniſchen Mitglieder und der Bauinſpektoren betr.

Hinſichtlich des Rangverhältniſſes der zu Kreisbaurätheu beförderten Landbau-Inſpektoren ſtehen ſie im gleichen Verhältniſſe zu den übrigen Räthen, und ſind auch denſelben in Beziehung auf ihre Gehaltsbezüge gleich geſtellt.

Allerhöchſte Entſchl. vom 12. Juni 1818 Döll. Bd. XVII S. 590 § 728 und Auszug aus der allerhöchſten Entſchl. vom 26. Dez. 1825,

worin ausgeſprochen iſt, daß § 3 die Sektion des Bauweſens ſich aus

d) einem Architekten mit dem Range eines Kreisbaurathes inſoferne demſelben kein höherer Rang verliehen,

e) einem Oberingenieure in dem nämlichen Rang-Verhältniſſe bildet.

Vergl. das Reggsbl. 1826 St. II S. 27.

Die oberſte Baubehörde wird gebildet

a) aus einem Vorſtande mit dem Range eines Direktors einer Centralſtelle ꝛc.

Auszug aus der allerhöchſten Entſchl. vom 14. Februar 1830 St. VII S. 179.

Baubehörde, oberſte. *)

(Siehe Baubeamte, Bau-Inſpektionen, Baukunſt-Ausſchuß, Bauten, Beſoldungen, Geſchäftsreiſen, Kreisbau-Behörden, Kreisbauräthe, Kreisbau-Referenten, Neubauten, Straſſen- und Waſſerbau-Perſonal, Uniform, Vormerkungsbücher, Waſſerbauten, Wegmacher.)

Die Vereinigung des Central-Landbau-Bureaus mit dem Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau.

Verordnung vom 9. Sept. 1821 Gerets Verordngnſmlg. Bd. XI S. 1000.

Zu dem Wirkungskreiſe des Miniſteriums des Innern gehören die Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauten ohne Ausnahme, mag der hiezu erforderliche Aufwand aus den Staatskaſſen, den Kreis- oder Diſtrikts-Umlagen, aus Gemeinde- oder Stiftungskaſſen beſtritten werden.

Bei Anlegung neuer Canäle oder Straſſenzüge muß mit dem Kriegsminiſterium Rückſprache genommen werden.

§ 81 lit. f.

Die Civilbauten bei Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäuden mit Ausnahme der Militärgebäude haben zum Grunde, daß die Elementarüberſchläge über Conſtruktion oder Reparation der Aerarialgebäude jederzeit den äuſſern Verwaltungs-Behörden, zu deren Dienſt ſie beſtimmt ſind, zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Miniſterium jährlich eine Hauptüberſicht über den Aufwand nöthig iſt, hergeſtellt, und dem Miniſterium übergeben werden.

§ 82.

In gemeinſchaftlicher Berathung ſämmtlich dirigirender Miniſter mit Ausnahme des Kriegsminiſters wird unter Berückſichtigung der Anſätze des Finanzgeſetzes und Rückbehaltung eines wohlbemeſſenen Reſervefonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat feſtgeſetzt.

Allerh. Verordnung vom 9. Dez. 1825 Reggsbl. 1825 St. LII S. 997, die Formation der Miniſterien betr.

---

*) Da der Wirkungskreis ſich auch auf Baukunſt-Gegenſtände, auf Aufſicht auf plaſtiſche Denkmäler, auf die Leitung und Oberaufſicht auf alle Inſpektionsreiſen, Kreisbereiſungen, auf die Aufſicht und Leitung über Geſchäfte der Oberingenieure, auf die Regulirung der Beſoldungen des Bauperſonals im Allgemeinen, auf deſſen Diäten und Uniformirung, auf die Aufſicht über das Land-, Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſen überhaupt erſtreckt, ſo vergleiche und ſehe man auch unter den betreffenden Titeln weiter.

Nach den Beſtimmungen der Ausſchreibung vom 21. November 1833 wurden ſämmtliche Kreis-Regierungen angewieſen, auf alle Cultbauten ohne Ausnahme Rückſicht zu nehmen, und ſind ſonach neben den Planen neuer Kirchen und Kapellen auch jene neuer Pfarr- und ſonſtiger Cultgebäude vor deren Vorlage an das Miniſterium, ſo weit es ſich um katholiſche Cultuszwecke handelt, den einſchlägigen erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariaten, ſo weit es ſich um Cultgebäude für proteſtantiſche Cultzwecke frägt, den einſchlägigen Conſiſtorien zur Erinnerung mitzutheilen.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. Oktober 1836 Döll. Bd. XVI S. 20 § 14.

Die Normative über die Geſchäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienſtes.

Allerhöchſte Verordnung vom 29. Dez. 1836 Reggsbl. St. XXXVII S. 1053 Art. I — V.

Den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1837 die Geſchäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienſtes § IV und Vollzugsinſtruktion vom 26. April 1837 betr.

Allerh. Entſchl. vom 28. Mai 1837 Döll. Rep. Bd. XVI Thl. I S. 26 § 20.

Von der Errichtung einer ſolchen behufs der oberſten Leitung des Bauweſens, und von dem dabei aufgeſtellten Perſonale, von dem Wirkungskreiſe, von den Obliegenheiten, von der Richtigſtellung der Etats, innerhalb der Gränzen der vom Könige feſtgeſetzten Aufwandsſummen, von der Erledigung der Anfragen der äußeren Stellen, von den Pflichten der Mitglieder der oberſten Baubehörde, von dem Geſchäftsgange und der Geſchäfts-Repartition und von den Gegenſtänden derſelben.

Verordnung vom 14. Febr. 1830 Reggsbl. St. VII S. 177—191 § 1—3, 6 u. 7, die Einrichtung des Bauweſens betr.

Vorſchriften über die Vervollſtändigung der Allerhöchſten Anordnungen über die Leitung des Bauweſens.

Miniſt.-Entſchl. vom 7. März 1830 Döllgrs. Rep. Bd. XVI Thl. I S. 10 und 11 § 4.

Die oberſte Baubehörde wurde in Bezug auf die Inſtruktion der Bauarbeiten wieder in den durch die §§ 36 und 37 der allerhöchſten Verordnung vom 26. Dezember 1825 bezeichneten Wirkungskreis eingeſetzt.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Febr. 1833 Döllgrs. Verordngnſmlg. Bd. XVI Thl. I S. 11 § 5, die Leitung des Bauweſens betr.

Dem Central=, Straſſen= und Waſſerbau=Bureau ſteht nicht zu, nicht zu ſeiner Competenz gehörige Gegenſtände auf kurzem Wege zum Einlaufsprotokoll der competenten Behörden zu verweiſen.

Miniſt.=Entſchl. vom 8. Dez. 1817 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 28 § 22, die Behandlung ungeeigneter Eingaben betr.

Das kgl. Central=Bureau wird ermächtiget, Geſuche ſeines untergeordneten Perſonals um Bewilligung einer Vormundſchaftsübernahme aus eigener Befugniß zu gewähren.

Miniſt.=Entſchl. vom 29. Auguſt 1819 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 28 § 23, Competenz=Erweiterung des Centralbau=Bureaus betr.

Die obere Leitung der Baulichkeiten bei Aufführung neuer Staats=, Stiftungs= und Gemeinde=Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs= und Gemeindegebäude, nach den Curatelverhältniſſen in der Art, daß ſie ſich nur die Plane für neue Gebäude zur Genehmigung vorlegen laſſen. Bei Staatsgebäuden ſteht ihnen jedoch ſowohl bei Neubauten als bei Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Feſtſetzung des Koſtenpunktes zu.

Die unmittelbare Aufſicht und Leitung iſt den im Kreiſe aufzuſtellenden techniſchen Behörden zu überlaſſen. Zum Wirkungskreiſe der Regierung, Kammer des Innern, gehört ferner die Leitung des Straſſen=, Brücken= und Waſſerbaues ohne Ausnahme, es mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde=, Diſtrikts=, Kreis= oder Staatsfonds beſtritten werden.

Allerhöchſte Verordnung vom 17. Dez. 1825 § 61 u. 65 Abſ. 2 u. 3 Regierungsblatt S. 1089 u. 1093, die Formation der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Inſtruktive Vorſchriften über die Leitung des Bauweſens.

Verordnung vom 25. Dez. 1825 Reggsbl. 1826 St. II S. 25 § 1—90. *)

Inſtruktive Beſtimmungen über die Civilbau=Inſpektoren § 1—6.

Miniſt.=Entſchl. vom 26. April 1822 Döllgr. Bd. XVI S. 45 § 27.

Das Miniſterium des Innern hat ſich als oberſte Baubehörde wegen einiger nachläſſigen Baubeamten veranlaßt gefunden, eine Bekanntmachung hiewegen zur genauen Nachkommung der inſtruktiven Beſtimmungen zu erlaſſen.

Miniſt.=Entſchl. vom 21. April 1811 Reggsbl. 1811 St. XXVII S. 518.

---

*) Ueber die Behandlung des Bauweſens bei dem Miniſterium in oben allegirten Beſtimmungen ſind mit Ausnahme der durch Miniſterial=Entſchließung vom 24. Februar 1833 reviviscirten §§ 36 u. 37 durch die allerhöchſte Verordnung vom 14. Febr. 1830 aufgehoben.

Beſtimmungen und Normen über die Bildung der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpektionen.

Verordnung vom 17. April 1818 Reggsbl. St. XXV S. 555.

Baubewilligung.

(Mehr ſiehe unter Baupolizey.)

Behufs der Aufmunterung zur Unternehmung von Neubauten wurde, da auch die proviſoriſche Taxordnung für die Bewilligung von Neubauteu keine Taxe zu erheben ausſpricht, für Baubewilligungen Nichts zu erheben verordnet.

Verordn. vom 29. Nov. 1814 Gerets Verordngnſmlg. Bd. IV S. 159 § 14, die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung betr.

In allen, die Beobachtung, die Bauordnung für Städte, Märkte und Dörfer nach der Vorſchrift vom 28. Jäner 1805 betreffenden Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen ſtattfindenden Baubewilligungen iſt Tax- und Stempelfreiheit zugeſichert, und es ſind dieſe der Tax- und Stempelgebühr nur in dem Falle unterliegend, wenn ſie durch offenbare, eigenmächtige Ueberſchreitung der Bauordnung, und hiernach durch Verſchulden der Gebäudebeſitzer veranlaßt worden ſind.

Reggs.-Ausſchreibung des Oberdonaukreiſes vom 30. Juni 1818 Döllgr. Bd. XIX S. 341 § 240, die Tax- und Stempelgebühren bei Baubewilligungen betr.

Bau-Commiſſion. *)

(Siehe auch Bauweſen, Lokalbaukommiſſion.)

Von der Bildung einer eigenen Baukommiſſion, eines Oberbau-Commiſſariats durch die Trennung des geſammten Bauweſens der Stiftungen und Kommunen.

Vergl. die Verordn. vom 26. Dez. 1808 Reggsbl. 1809 S. 66.

Von den Taggebühren des Oberbau-Commiſſärs.

Verordn. vom 6. Sept. 1811 Reggsbl. St. LXII S. 1465.

Die zu einer Stadtgemeinde ꝛc. gehörigen Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten, ſo wie die Herſtellung, Einrichtung und Unter-

---

*) Hiewegen vergleiche auch den IV. Bd. d. M. Gen.-Smlg. S. 333 Nr. 123, 1030 Nr. 119 u. 1031 § 1 ꝛc., und die Verordn. über das Gemeindeweſen § 64.

haltung der den öffentlichen Zwecken einer ſtädtiſchen Gemeinde gewidmeten Gebäude werden von dem Magiſtrate beſorgt, jedoch unbeſchadet der geeigneten Einwirkung der Baukommiſſion.

Ferner von den Obliegenheiten der Baukommiſſion in Beziehung auf Baupolizey, auf Aufſicht über öffentliche Baugebrechen, die Beſeitigung der diesfallſigen Gefahren, die Verfügung der unabweisbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen ꝛc.

In Beziehung auf die eben voranbezeichneten Gegenſtände bildet die Königl. Kreisregierung in Streitſachen die Mittelinſtanz und die nächſte oberaufſehende Stelle.

Verordn. vom 15. Sept. 1818 Geſbl. St. XXIII S. 597 § 66—68, das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direktion und dem Stadtmagiſtrate betr.

Für die Gegenſtände der Baupolizey werden die Lokal-Baukommiſſionen als beſondere Geſchäftsabtheilungen beibehalten.

Verordnung vom 21. September 1818 Intbl. 1818 § 5 zur Inſtruktion über die Geſchäftsführung der Magiſtrate im Vergleich zum Geſetze vom 1. Juli 1834 des rev. Gemeindeedikts.

Baukonducteur.

(Siehe Baubeamte, Baubehörden oberſte, Conducteure überhaupt, Eiſenbahn-Condukteur, Oberingenieur, Poſtkondukteur.)

In der allerhöchſten Verordnung vom 26. Dez. 1825 wurde ausgeſprochen, daß

c) die Conducteure am Wohnſitze des Bauingenieurs leben, keine Zwiſchenſtellen bilden, und blos bei der Entfernung wichtiger Bauten exponirt werden ſollen.

Miniſt.-Reſcript vom 3. Nov. 1826 Döll. Bd. XVI Thl. 1 S. 96 § 42 im Vergleiche zur allerhöchſten Verordn. vom 26. Dez. 1825 Reggsbl. 1826 St. II S. 20 § 46 u. 47.

Bevor die Baukonducteure ihre definitive Beſtätigung erhalten haben, beziehen ſie auch nur nach der Beilage für Ingenieure I. Claſſe die hierin enthaltenen Beſoldungen und Nebenbezüge, haben auf Umzugskoſten keinen Anſpruch, ſondern blos die Befugniß zur Verrechnung der gewöhnlichen Taggelder zu 2 fl. 30 kr.

Miniſt.-Entſchl. vom 28. April 1827 Döllgr. Bd. XVI Thl. 1 S. 98 § 43.

Ueber die Beſchaffenheit der Uniformen für Baukonducteure.

Vergl. die Miniſt.-Entſchl. vom 13. Mai 1827 Döllgr. Bd. XVI Thl. I S. 319 § 139.

Die Bezüge der Baukonducteure theilen ſich in II Claſſen, wovon 450 fl. für ſolche I. Claſſe, und 400 fl. für ſolche II. Claſſe Standesgehalt feſtgeſetzt ſind, Perdgeldaverſum beziehen ſie künftig 200 fl., und die Taggebühren bei Nachſichtsreiſen erhöhen ſich auf 2 fl. 30 kr.

Verordn. vom 13. Dez. 1820 Döllgr. Bd. XVI S. 334 § 159.

Vergl. hiemit die Miniſt.-Entſchl. vom 3. Dez. 1837, die Nichterhöhung der Reiſediäten der Baukondukteure betr.

Döll. Bd. XVI S. 389 § 237.

Bauconti.

Zur Verrechnung geeignet und zahlbar ſind dieſe nur dann, wenn ſie von den Handwerksleuten und Lieferanten oder dem Individuum, das zur Atteſtirung der Arbeiten berechtigt iſt, kontraſignirt ſind.

Wird ein ſolcher Conto bei dem die Baurechnung führenden Amte erſt nach Verlauf eines Jahres produzirt, ſo iſt der Inhaber deſſelben ſeiner Forderung verluſtig.

Verordn. vom 13. Auguſt 1819 Gerets Verordngnſmlg. Bd. XII S. 13 u. 54 Abſchn. VI § 6, Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Staatsbauweſens betr.

Baudienſt-Adſpiranten.

(Siehe Baudienſt-Prüfung, Baupraktikanten.)

Die Vorſchriften über die Prüfungs-Gegenſtände, welche für die zum Baudienſt-Konkurs Adſpirirenden zu beobachten kommen, enthält die

Verordn. vom 8. Juni 1827 Intbl. St. XXVI S. 465.

Inſtruktion über die Gegenſtände zur jährlichen Prüfung für ſelbe, über die Aufſicht auf ſelbe, über deren zu beobachteude Disciplin und Fortbildung.

Verordn. vom 23. Juni 1830 Intbl. St. XXVII S. 625.

Baudienſtprüfung.

(Siehe Baupraktikanten, Baudienſt-Adſpiranten, Civilarchitekten.)

Von der Abhaltung der Prüfung für den Staatsbaudienſt, von

den Vorbedingungen zur Aufnahme zu dieſem Conkurſe und von den Gegenſtänden bei Abhaltung bezeichneten Conkurſes und von den Rechten und Zugeſtändniſſen der dieſe Prüfung zur Genüge beſtandenen Candidaten.

Verordnung vom 27. Mai 1830 Reggsbl. St. XXI S. 807—819 § 1—27, Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen betr.

Bau-Direktorium. *)

Baudiſpenſations-Geſuche.

(Mehr ſiehe unter Diſpenſen.)

Nachdem man aus der Vorlage mehrerer Geſuche um Diſpenſation von den allgemeinen Bau-Vorſchriften die Bemerkung gemacht hat, daß die in der allgemeinen Regierungs-Ausſchreibung vom 5. April 1839 Reggsbl. S. 395 nicht allenthalben genau eingehalten werden, ſo werden dieſe hiemit einzuhalten, in Erinnerung gebracht.

Reggs.-Ausſchreibung vom 14. März 1843 Intbl. St. XIII S. 358 ad Nrm. 9525.

Bauern. **)

Schon nach dem Mandate vom 4. März 1747 wurde dem gemeinen Publikum unterſagt, namentlich dem Bauernſtande nicht geſtattet, ſich in fremdes Tuch zu kleiden.

Vide M. G.-S. Bd. II S. 720 § 1 und S. 534 § 4 und S. 740.

So wie von ihren Feldern das Wild durch die ihnen erlaubten Rettungsmittel zu verſcheuchen geſtattet.

Vide M. G.-S. Bd. I S. 113 § 1 ꝛc.

Bauern-Feyertage. ***)

(Siehe Abwürdigung, Feyertage.)

---

*) Vergleiche hiewegen auch den IV. Bd. der M. Gen.-Smlg. S. 135, vide Mandat vom Jahre 1688, 28. Juni 1689 S. 962 Nr. 17, vom Jahre 1692 S. 963 Nr. 18, vom Jahre 1767 S. 963.

**) Vergleiche hiewegen und zwar wegen liederlicher, leichtfertiger Haushaltung eines grundbaren Guts des Bauern Bd. I S. 54 § 1 und Bd. II S. 788 Nr. 44 und 488 § 1 und 3.

***) Vergleiche hiewegen das Mandat vom 12. Auguſt 1768 § 14.

Bauern = Jahrtage.

An Sonn= und Feyertagen ſollen ſolche nicht gehalten werden.

Verordnung vom 3. Mai 1832 Intbl. St. XX S. 465 Nr. 3.

Bauersleute. *)

Im Civil=Rechte:

Was den Bauer, und wie von dem Bürger unterſcheide.

Cod. Max. civ. bav. Pars V Cap. 28 § 2 S. 1051.

Verſchiedene Eintheilung des Bauernſtandes.

Ibid. § 3 S. 1052.

Nach ihren Gütern, und zwar im hieſigen Lande Bayern.

Ibid. X.

Von den Sedelbauern und Söldnern.

Ibid. d, e.

Von dem Bauernhäuſelbau, ob ſolcher erlaubt.

Ibid. f.

Von dem Hoffuße der Bauerngüter.

Ibid. g, u. ſ. f.

Von den Rechten und Freiheiten der Bauersleute.

Ibid. § 4.

Was ſie nach den Verordnungen über Landes=Cultur zu beobachten haben.

Ibid. § 5.

Von den Bauernkönigen (ſiehe auch Judicium).

Ibid. § 8.

Bau = Etat.

(Mehr ſiehe unter Etat überhaupt, Landbau=Etat.)

Der jährlich von jeder Bauinſpektion anzufertigende Straſſen=, Brücken= und Waſſerbau=Etat richtet ſich im Weſentlichen nach der Form und den Rubriken, welche für den Haupt=Etat eines jeden Kreiſes vorgeſchrieben ſind, und wozu er eine Beilage bildet.

---

*) Vergleiche hiewegen auch Mayr. Gen.=Smlg. Bd. I S. 30 und 31, die Anwendung eines Verhältniſſes der Nutzbarkeit der Grundſtücke derſelben und die Beobachtung zwiſchen Aecker und Wieſen, damit es den Bauersleuten an dem erforderlichen Viehſtande nicht fehlt ꝛc.

Der jährliche Bauetat iſt der Probierſtein, ob der Bauinſpektor dem Berufe eines höhern Baubeamten völlig gewachſen ſey, ob er die nothwendigen und dringenden Baugegenſtände von den entbehrlichen oder doch verſchieblichen zu unterſcheiden, den nöthigen Koſten-Aufwand richtig zu bemeſſen, ſonach verläſſige Voranſchläge anzufertigen und in ſeinen Bau-Entwürfen Zweckmäſſigkeit und Schönheit mit kluger Sparſamkeit zu verbinden verſtehe.

Inſtruktion vom 26. Auguſt 1819 Gerets Verordnſmlg. Bd. IX S. 709 § 59 und 60 für das obere Straſſen- und Waſſerbau-Perſonal.

Um in Anfertigung der Bauetats eine Gleichförmigkeit zu erzwecken, müſſen künftig die Rauchfangkehrer-Löhne, Boden- und Waſſergenuß-Zinſe, die fixirten Wochenlöhne und Gehalte der angeſtellten Werkmeiſter, Brunnenarbeiter, Aufſeher und ſonſtigen Individuen, welche ſich zum Bauweſen eignen, ſo wie hie und da übliche Beleuchtungskoſten, dann die aproximativen Brandaſſekuranz-Beiträge, obwohl ſelbe als ſtändige Poſten größtentheils alljährlich unverzeichnet bleiben, zwar den verſchiedenen Bauetats einverleibt, jedoch nur intra latus dergeſtalt eingeſtellt werden, daß man den Geſammt-Betrag derſelben erſehen, und die Genehmigung, wenn ſelbe erforderlich iſt, darüber ertheilen kann, ohne daß deßwegen eine reine Bauausgabs-Summe verändert, oder dadurch unnöthig vergrößert wird.

Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 13. Jäner 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 25.

Ueber die Anfertigung und Vorlage der Landbau-Etats, über das Etat-Maximum für den Unterhalt der Landbauten, und über die Aufſtellung des Landbau-Etats vergleiche die

Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 8. Juli 1826 Nr. 9706, vom 12. Juli 1827 Nr. 10,619, vom 16. Juli 1827 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XVI Thl. II S. 974 — 976 § 716, 717 und 718.

Der Unterhaltungs-Etat iſt von dem Neubauten-Etate zu trennen, und dieſer mit beſonderem Berichte bis zum 15. Oktober, dagegen der Unterhaltungs-Etat bis zum 15. September vorzulegen.

In den Unterhaltungs-Etat müſſen alle jene Waſſerbauten aufgenommen werden, welche die Erhaltung der früheren Anlagen zum Zwecke haben, und daher vielſeitig ungeeignet in den Etat für neue Bauten geſtellt wurden, in welchem künftig nur die Fluß-Rektifikationen an ſchiff- und floßbaren Strömen und die Bauten an

jenen Stellen, wo bisher noch keine Bau-Anlagen waren, erſcheinen dürfen.

Bezweckt der Waſſerbau zunächſt die Erhaltung der längs dem Fluſſe ziehenden Straſſe oder einer über denſelben führenden Brücke, ſo iſt der Anſchlag unter die treffende Abtheilung aufzunehmen.

Vergleiche hierüber die

Miniſterial-Entſchließung vom 5. Juli 1827, 12. Juli 1827 und 14. Juli 1830 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. II S. 1010, 1013 — 1015 § 743 — 746, den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat betr.

Die Vorlage und Genehmigung der jährlichen Neubau-Etate richtet ſich auch fortan nach der allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830.

Hierüber vergleiche auch noch weiters die

Verordnung vom 29. Dezember 1836 Reggsbl. 1836 St. LVII S. 1033 Nr. 1 — 5.

Vollzugsweiſungen zu der vorſtehenden allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geſchäfts-Vereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienſtes namentlich bezüglich der Feſtſtellung des Bau-Unterhaltungs-Etats betr.

Miniſterial-Entſchließung vom 26. April 1837 Döllgr. Bd. XVI Thl. II S. 941 § 701 Nr. 1 — 9.

Bei Anfertigung der Unterhaltungs-Etate iſt nach der Vorſchrift vom 29. Dezember 1836 ohne weiters zu verfahren, und wird die Vorlage ſämmtlicher Neubau-Etats ſpäteſtens am 15. Auguſt jeden Jahres gewärtiget.

Miniſterial-Entſchließung vom 7. Mai 1837 Döllgr. Bd. XVI Thl. II S. 945 § 702.

In den Adminiſtrations-Etat ſind auch die auf die Penſions-Amortiſations-Kaſſe nicht überwieſenen, ſeit 10. Oktober 1825 quiesz. oder penſ. Bau-Individuen vom Inſpektor bis zum Wegmacher einſchließlich mit ihren Quieszenz- und Penſions-Bezügen vorzutragen.

Miniſterial-Entſchließung vom 8. Mai 1827 Döllgr. Bd. XVI Thl. II S. 946 § 703.

Vorſchriften über die Anfertigung der Bau-Adminiſtrations-Etats.

Miniſterial-Entſchließung vom 10. Juni 1827 Döllgr. Bd. XVI Thl. II S. 948 § 704 Art. 1 — 6.

Die Unterhaltung der für den Waſſer- und Brückenbau beſtimmten Baumagazine, ſowie der Wegmacherhäuſer fallen wie bis-

her dem Straſſen und Waſſerbau-Etat zur Laſt, dagegen aber ſind alle übrigen Aerarial-Bauten auf den Landbau-Etat zu übertragen.

Miniſterial-Entſchließung vom 12. Oktober 1819 Döllgrs. Bd. XVI Thl. 2 S. 950 § 706, die Ausſcheidung der Aerarial-Bauten betr.

Die Ausſchreibungen der genehmigten Bauetats ſind ſo ſchnell, als möglich zu bewerkſtelligen, und erhalten die Bau-Inſpektionen deßwegen im Laufe jeden Etatsjahres den Auftrag, die zur Ausführung gebrachten Neubauten und Unterhaltungs-Arbeiten rechtzeitig in Vorlage zu bringen.

Miniſterial-Entſchließung vom 2. Februar 1833 Döllgrs. Bd. XVI S. 952 § 708.

Zur Anfertigung und Vorlage der Landbau-Etats iſt nun unter Modifikation der obigen Beſtimmungen der Einſendungs-Termin auf die erſte Hälfte des Monats Juli jeden Jahres feſtgeſtellt worden.

Miniſterial-Entſchließung vom 16. Juli 1833 Döllgrs. Bd. XVI Thl. 2 S. 952 § 709.

Jedes Anſuchen um Nachgenehmigung einer Etats-Ueberſchreitung, wenn der Anlaß hiezu nicht ſogleich bei dem Eintritte des unvorhergeſehenen oder verſchieblichen Falles zur Anzeige gebracht wird, ſoll zurückgewieſen werden.

Verordnung vom 14. Februar 1818 Döllgrs. Bd. XVI S. 953 § 710, die Etats-Ueberſchreitungen betr.

Ueber Bauetats-Ueberſchreitungen vergleiche auch noch ferner

Miniſterial-Entſchließung vom 10. Juni 1833 Döllgrs. Bd. XVI S. 955 § 711.

Ueber die Vorſchriften zur Anfertigung der Landbau-Etate für die II., III. und IV. Finanzperiode.

Vergleiche die Miniſterial-Entſchließungen vom 23. März 1824, vom 14. April 1829 und die Inſtruktion vom 28. Auguſt 1835 Döllgrs. Bd. XVI Thl. 2 S. 995 § 712, 956, § 713 und 957, § 714 und 715.

Ueber Bauführungen in Städten und Märkten von einiger Bedeutung ſollen nach der allerhöchſten Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 Reggsbl. 1809 St. IV S. 71 Art. 14 die Voranſchläge der Baukoſten durch die betreffenden Werkleute verfaßt, in einem Etat zuſammengeſtellt, vom Baurathe in genaue Rektifizirung gezogen, von der baupflichtigen Verwaltung die allenfallſigen Erinnerungen erholt, und der revidirte Etat längſtens bis zum 1. Jäner oder allerlängſtens bis 1. Februar jeden Jahres zur Abſtimmung und Genehmigung des Magiſtrats gebracht werden.

Vergleiche hiezu den § 147 des Gemeinde-Edikts.

Iſt der Bau=Etat genehmiget, und die betreffende Kaſſe geſchäftsweiſe in Kenntniß geſetzt, ſo bedarf die Kaſſe, ſobald die Etat=Summe nicht überſchritten wird, keiner weitern Anweiſung mehr, ſondern hat ſich bei der Ausbezahlung an die allerhöchſte Verordnung vom 26. Dezember 1808 Reggsbl. 1809 St. IV S. 72 Art. 17 zu halten.

Dasſelbe gilt auch für den Regie=Etat.

Vergleiche hiewegen Mayrhofers Handbuch über Verwaltung des Stiftungs= und Communal=Vermögens vom Jahre 1824 S. 328 und 329 § 156.

Den Bau=Etat der Finanz=Verwaltung für die V. Finanz=Periode betr.

Finanz=Miniſterial=Entſchließung vom 20. Juli 1842 (vide Seifferts Handbuch Supplmt.=Bd. S. 117.)

Die Genehmigung der jährlichen Etats der Gebäude=Reparationskoſten an den Gebäuden der Stiftungen.

Verordnung vom 6. September 1811 Reggsbl. St. LXII S. 1465.

Inſtruktive Vorſchriften zur Anfertigung der Bau=Etats für die IV. Finanz=Periode.

Verordnung vom 28. April 1835 Döllgrs. Bd. XVI Thl. 2 S. 657 § 714 § 1 — 20.

Von der Anfertigung der Straſſen=, Brücken= und Waſſerbau=Etats hinſichtlich der Form und Rubriken, welche für den Haupt=Bauetat eines jeden Kreiſes vorgeſchrieben ſind, mit der Belegung genauer Koſtenüberſchläge.

Verordnung vom 26. Auguſt 1819 Gerets Verordnſmlg. Bd. IX S. 721 § 59 — 62, Inſtruktion für das obere Straſſen= und Waſſerbau=Perſonal betr.

Vorſchriften über den Bau=Etat des Kreiſes, über die hierüber zu haltenden Sitzungen, über die Mitglieder zu dieſen Sitzungen, über die Referate und Ausarbeitungen, über die hierauf zu geſchehen habenden Verfügungen u. dgl.

Verordnung vom 26. Dezbr. 1825 Reggsbl. 1826 § 75 — 81 u. 83 S. 55 — 60, die Leitung des Landbauweſens betr.

Baufälle. *)

(Mehr ſiehe unter Aerarial=Gebäude, Amtswohnungen, Baufälle, Baufall=Schätzungen, Baulaſten, Baupflicht, Baurechnungen, Bauweſen, Damnum, Feuerbeſchau, Gerüſte, Pfarrgebäude, Unglücksfälle.)

Von den Vorſchriften hinſichtlich der Aufnahme der Baufälle an Pfarrhöfen und Benefiziatgebäuden bezüglich

*) Baufällige Gebäude können durch ihren Einſturz der allgemeinen Sicherheit ſehr gefährlich werden, deßhalb iſt von Seite der Polizey darauf be=

a) der Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung ihrer Amtswohnung obliegt,

b) der Geiſtlichen, welche abſichtlich oder aus offenbarer Nachläſſigkeit die Wendung der vorkommenden Baufälle unterlaſſen,

c) der Landrichter und Patrimonial-Gerichtshalter, welche in ihren Bezirken den baulichen Zuſtand dieſer Gebäude zu beobachten haben,

d) des Abganges der Pfarrer und Benefiziaten durch Todfälle oder Verſetzungen.

Verordnung vom 8. Juli 1811 Reggsbl. St. XLV S. 874 — 877, die Baufälle an Pfarrhöfen und Benefiziathäuſern betr.

In obiger Beziehung iſt es allgemeines Erforderniß für die Beförderungs- und Verſetzungsgeſuche der Geiſtlichen, daß in ihren deßfallſigen Vorſtellungen durch Zeugniſſe der einſchlägigen Polizeybehörden die geſchehene Erfüllung der ihnen obliegenden Baulichkeiten nachgewieſen wird.

Erlaß obiger Verordnung vom 9. Dezember 1811 Reggsbl. St. 79 S. 1819.

Von der Befugniß der Kreis-Adminiſtrationen hinſichtlich unverſchieblicher Reparaturen an Stiftungs- und Communal-Gebäuden in Beziehung auf die veranlaſſenden Koſten.

Verordnung vom 6. September 1811 Reggsbl. St. 62 S. 1465, die erweiterte Competenz der Kreis-Adminiſtrationen betr.

---

bachtſam zu ſeyn, daß dieſelben in Zeiten reparirt und die nöthigen Sicherungs-Maßregeln von dem Eigenthümer, wenn dieſer hierin ſaumſelig ſeyn ſollte, auf Koſten deſſelben getroffen werden.

Baufällige Gebäude müſſen von Bauverſtändigen genau unterſucht werden, und wenn dieſe dem Einſturze drohen, ſo iſt nicht nur von Polizey wegen dafür zu ſorgen, daß der zu drohenden Gefahr durch Spreitzen ſchleunigſt und auf eine verläſſige Art vorgebeugt werde, ſondern die Bewohner ſolcher Gebäude ſind zu veranlaſſen, daß ſie aus demſelben ſogleich ausziehen, auch der Gebrauch des Feuers iſt in ſolchen Fällen ganz zu unterſagen, indem ſonſt mit dem Einſturze auch noch ein Brand-Unglück zu befürchten ſtünde.

Baufällige Gebäude, die zum Abbruche beſtimmt werden, ſollen ſo ſchnell als möglich abgetragen werden.

Vergleiche hiewegen den I. Bd. der M. G.-S. S. 228 § 6, 229, § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 und S. 551 § 44.

Von den in Beziehung auf Baufälle den königl. Rentämtern zuſtehenden Pflichten.

Verordnung vom 25. Juni 1824, die kleinen Baufälle betr.

Von dem Wirken der Curatel-Behörden dahin, daß durch deren Einfluß auf die Gemeinde-Verwaltungs-Ausſchüſſe, hinſichtlich der Uebernahme der Baufall-Wendungen bei Pfarr- und andern Staats-Gebäuden gegen eine jährliche fixe Beitragsſumme des Pfarrers ꝛc. zur Gemeindekaſſe es zu einer Allgemeinheit komme.

Verordnung vom 30. Auguſt 1829, die Erhaltung der Pfarr- und Benefiziatenhäuſer in baulichem Stande betr.

Die kleinen Baufälle ſind von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude zur rechten Zeit anzuzeigen, um mit geringen Koſten dieſelben noch wenden zu können.

Verordnung vom 31. Juli 1832 Intbl. St. 32 S. 796, 861, 949 und 10. Auguſt 1837 Intbl. St. 43 S. 1181.

Hiezu vergleiche auch die

Verordnung vom 5. Dezember 1838 Intbl. St. 57 S. 1896.

Die Urſache der Baufälle, wovon neun ſolche bezeichnet werden müſſen, iſt bei allen Voranſchlägen über Reparaturen der Pfarr-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude anzuführen.

Verordnung vom 2. April 1818 Intbl. S. 268.

Vorſchriften wegen Wendung kleiner Baufälle an Aerarial-Gebäuden.

Verordnung vom 5. Dezember 1838 Intbl. St. 57 S. 1896 Nr. 3.

Die Baufallſchätzungen werden von den Land- und Herrſchafts-Gerichten vorgenommen.

Verordnung vom 2. November 1818 Intbl. S. 917, die Baufallſchätzungen an den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden betr.

Vorſchriften über die Wendung der kleinern Baufälle, welche den Pfarrern oder Benefiziaten obliegen.

Verordnung vom 31. Jäner 1833 Intbl. St. VI S. 106.

Erläuterung hinſichtlich der Uebernahme der Baufälle und wie die Schätzungen durch die königl. Bau-Inſpektion geſchehen können.

Verordnung vom 6. Auguſt 1833 Intbl. St. XXXIII S. 884 und 1. Auguſt 1838 St. VII S. 175.

Einſchärfung raſcherer Erledigung der Baufallſchätzung- und Baufallwendungs-Geſchäfte.

Verordnung vom 13. Dezember 1834 Intbl. St. LIII S. 1601 und 1. Februar 1838 Intbl. St. VII S. 175.

Inſtruktion zur gleichmäßigen Behandlung der Erhebung und Wendung der Baufälle der Pfründewiddums- und Abſchwendungs-Schätzungen betr.

Verordnung vom 13. Februar 1833 Intbl. St. IX S. 187.

Einſchärfung obiger Vorſchriften ſiehe

Verordnung vom 9. Oktober 1835 Intbl. St. 44 S. 1261, vom 1. Februar und 10. September 1838 Intbl. St. VII S. 175 und 1476 St. 44.

Vorſchriften und Beſtimmungen über die Zuſtändigkeit der Behörden in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr.

Verordnung vom 6. Oktober 1830 Intbl. für Schwaben und Neuburg S. 407, vergleiche Chriſtliebs Verordnſmlg. Bd. V S. 43 Nr. 25.

Von Seite der Bauinſpektionen iſt wohl zu beobachten, daß ſie keine Reparaturen über Baufälle vornehmen, welche nicht beſtimmt vom Aerar zu tragen ſind.

Allerhöchſte Entſchließung vom 1. September 1812 Gerets Verordngſmlg. Bd. III S. 111.

Vor Vornahme von Reparaturen an Baufällen bei den reſervirten Schlöſſern ſind die nöthigen Weiſungen und Aufträge von dem Oberſthofmeiſterſtab zu erholen.

Verordnung vom 16. Okt. 1813 Geret Bd. III S. 116.

Die Koſten auf Baufälle - Wendungen ſind von den Beamten und Individuen, welchen eine Aerarial-Wohnung zur Benützung überlaſſen iſt, nach Maßgabe des Baumandats vom Jahr 1751 zu tragen.

Verordnung vom 3. Juni 1814 Gerets Verordngſmlg. Bd. IV S. 240 Nr. 1 u. 2.

Die Koſten für das Ausweißen der Miethwohnungen der Gendarmen, ſo wie überhaupt für Baureparaturen ſind auf den Etat der Gendarmerie, bei Aerarial-Gebäuden aber auf den Landbau-Etat zu übernehmen.

Verordnung vom 2. Juli 1815 Gerets Verordngſmlg. Bd. V S. 117.

Vorſchriften über die Baufälle-Wendungen, über die Bezahlung der Koſten hierauf von den Bewohnern von Staatsgebäuden, ſo weit ſie dieſen zur Laſt fallen.

Verordnung vom 10. Okt. 1816 Nr. 4 § 9 Gerets Verordnſmlg. Bd. VI S. 318.

Von den Baufällen und der Baufall-Wendung an Stiftungs- und Aerarialgebäuden.

Verordn. vom 25. Dezember 1836 Intbl. S. XX Nr. XXVI., unter Bezugnahme auf die Verordn. vom 10. Okt. 1830, die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

Von den Beſtimmungen, nach welchen ſich die Gemeinde-Verwaltungen hinſichtlich der Baufall-Wendung an Stiftungs- und Gemeindebauten zu halten haben.

Verordn. vom 17. Nov. 1837 Intbl. Nr. 136 Extrabeil. Nr. XXXIII curr. 95.*)

Beſtimmungen über die Wendung der kleinen Baufälle in Staatsgebäuden.

Verordn. vom 1. Febr. 1839 Intbl. St. 7 S. 149.

Beſtimmungen und Vorſchriften über die Baufall-Wendungen und Schätzungen bei Stiftungs- und Gemeindegebäuden.

Regier.-Entſchl. vom 31. Jäner 1839 Intbl. St. 8 S. 161 — 175, **) und Miniſt.-Entſchl. vom 15. Juni 1839 Intbl. St. 26 S. 708.

Vorſchriften über die Wendung der kleinen Baufälle durch die Miethbewohner ärarialiſcher Gebäude.

Regier.-Ausſchreib. vom 23. Aug. 1842 ad Nrm. 12,717 Intbl. St. 36 S. 1234.

Königliche allerhöchſte Erklärung im Landtags-Abſchiede auf den

---

*) Vergl. hieher auch die Verordnung vom 13. Auguſt 1819 Reggsbl. 1820 S. 324 und Erläuterung vom 9. Okt. 1840 Kreis-Intbl. von Schwaben und Neuburg S. 814.

Nach der Miniſt.-Entſchließ. vom 29. Juni 1840 wurde unter Beziehung auf die Entſchließ. vom 24. April desſelben Jahres zur Einſchärfung an die Gemeinden Allerhöchſt ausgeſprochen, daß die Baufälle an Schul-, Rath- und Schrannenhäuſern, Stadtthürmen und Thoren nicht überſehen und die Reparaturen niemals verſäumt werden ſollen, und daß Alles ſogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebeſſert werden müſſe, wo ſich ſolche Baufälle ergeben.

**) Vergl. hieher auch die Verordnung vom 5. Dez. 1838 Intbl. St. LVII S. 1896 — 1903, neben der Beſtimmung vom 8. Juli 1811 Reggsbl. S. 875, 9. Dez. 1811 Reggsbl. S. 1818, 13. Auguſt 1819 Tit. IV §. 3, 17. Dez. 1825 Reggsbl. § 61 S. 1089 und 26. Dez. 1825 Reggsbl. 1826 § 56—58 S. 46, endlich 5. Dez. 1838 Intbl. S. 1896.

Wunſch der Stände, wegen nachhaltiger Wendung der Baufälle bei Cultus-Gebäuden.

Geſetz vom 15. April 1840 Geſetzbl. St. 1 S. 21 Ziff. I, den Abſchied der Ständeverſammlg betr.

Vorſchriften über die Wendungen der kleinen Baufälle an den Staatsgebäuden.

Regier.-Ausſchreib. vom 4. Dezemb. 1843 ad Nrm. 43,381 Intbl. St. 51 S. 1553.

Vorſchriften über die rechtzeitige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden.

Verordn. vom 5. Juni 1808 Gerets Verordnungsſamml. Bd. XXI S 3. *)

Vorſchriften über die Vornahme von Reparaturen an baufälligen Gebäuden, vielmehr vernachläſſigte bauliche Unterhaltung.

Verordnungen vom 2. Auguſt 1838 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. XXI S. 229.

Von der Unterhaltung der kleinen Baufälle an Staatsgebäuden.

Verordn. vom 13. und 25. Jäner 1840 Gerets Verordnſamml. Bd. XXI S. 77.

Bei Vornahme der Feuerbeſchauen iſt von den beigezogenen Sachverſtändigen jedes Baugebrechen genau anzuzeigen, und muß dasſelbe von den Polizey-Behörden ſogleich zu beſeitigen geſtrebt werden.

Verordn. vom 7. Aug. 1838 Intbl. S. 1321.

Zum Wirkungskreiſe des Gemeinde-Vorſtehers gehört die Aufſicht auf Baugebrechen durch Aufſtellung von Warnungszeichen bei baufälligen Gebäuden und an ſonſt gefährlichen Orten, Aufſicht auf ſolide Aufführung der Baugerüſte ꝛc.

Verordn. vom 16. März 1820 Reggsbl. S. 153.

Baufällige Gebäude können durch ihren Einſturz der allgemeinen Sicherheit ſehr gefährlich werden, ſo wie großes Unglück für die darin Wohnenden herbeiführen, deßhalb iſt von Seite der Polizey darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſe Gebäude bei Zeiten reparirt, und die nöthigen Sicherungsmaßregeln von dem Eigenthümer, und

---

*) Vergleiche hieher auch die Miniſt.-Entſchl. vom 10. Jäner 1838 und Hinweiſung auf die Verordn. vom 8. Juli 1811 Reggsbl. S. 873 und 1. Auguſt 1812 Reggsbl. S. 1454 (vide Seiffert Bd. IV.

wenn dieſer hierin ſaumſelig ſeyn ſollte, auf Koſten desſelben getroffen werden, und zwar nach vorheriger genauer Unterſuchung von Seite der Bauverſtändigen durch Anbringung von Schleudern, Spreitzen u. dgl., ſo wie die Bewohner ſolch gefährlicher Gebäude zu veranlaſſen ſind, daß ſie aus denſelben ſogleich ausziehen.

Auch iſt in ſolchen Fällen der Gebrauch des Feuers ganz zu unterſagen, indem ſonſt bei dem Einſturze auch noch ein Brandunglück zu befürchten iſt, ſo wie bei Gebäuden, welche ihrer Baufälligkeit wegen zum Abbruche beſtimmt werden, darauf zu ſehen iſt, daß ſolche ſo ſchnell als möglich abgetragen werden.

Polizey-Lexikon oder praktiſche Anleitung für Polizey-Beamte § 94 und 95 S. 72 und 73.

Da bei einem Sturmwinde baufällige Gebäude zunächſt der Gefahr des Einſturzes ausgeſetzt ſind, ſo muß in einem ſolchen Falle doppelte Aufmerkſamkeit auf die Sicherung derſelben gerichtet werden, und ſind alle jene Maßregeln in Vollzug zu bringen, wodurch einer ſolchen Beſorgniß überhaupt auf eine verläſſige Art vorgebeugt wird.

Polizey-Lexikon oder praktiſche Anleitung für Polizey-Beamte § 277 S. 224.

Die wegen der Baufälligkeiten an Staatsgebäuden unterm 13. Auguſt 1819 Reggsbl. 1820 S. 323 erlaſſene Inſtruktion iſt auch auf Gebäude der unter unmittelbarer königl. Adminiſtration ſtehenden Stiftungen, welche als freie Wohnungen benützt werden, oder vermiethet ſind, allerdings anzuwenden, inſoferne beſondere Dekrete, Beſtallungsbriefe oder Verträge nicht entgegenſtehen; was übrigens die Baufälle an Gebäuden von Ortsſtiftungen und Communen betrifft, ſo iſt den Magiſtraten und Verwaltungen der Landgemeinden zu überlaſſen, ſich deßfalls entweder nach der angeführten Inſtruktion zu richten, oder die bisherige Obſervanz beizubehalten.

Miniſt.-Entſchließung vom 15. Sept. 1823 Döllgr. Bd. XVI S. 533, die Baufälle der Stiftungen und Communal-Gebäude betr.

Baufallſchätzungen *) und Wendungen.

(Siehe mehr unter Aufſicht auf Realitäten und Unterhaltung derſelben, Baufälle, Bauten, Beaufſichtigung, Gebäude, Intercalarfrüchte, Kirchenvermögen, Kirchenverwaltungen, Koſten-Voranſchläge, Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.)

Zu den k. Landgerichten und herrſchaftlichen Gerichten gehören

*) Vergl. hierwegen den II. Bd. M. Gen.-Samml. S. 1040 § 9 S. 1137

die Vornahmen der Baufallſchätzungen an den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden.

Verordnung vom 2. November 1818 Intbl. S. 917.

Aus dem Vermögen oder Rücklaſſe der abgetretenen Geiſtlichen ſind die eingeſchätzten Baufälle zu beſtreiten.

Verordnung vom 17. Dez. 1822 Intbl. St. 39 S. 707.

Wer zu den vorzunehmenden Baufallſchätzungen beizuziehen iſt, von Seite der Bezirks-Bauinſpektionen, kömmt vor in der

Verordnung vom 31. Jäner 1833 Intbl. St. VI S. 106.

Inſtruktion zur gleichmäßigen Behandlung zur Erhebung und Wendung der Baufälle, der Pfründe, Widdums- und Waldabſchwendungs-Schätzungen.

Verordnung vom 13. Febr. 1833 Intbl. St. IX S. 187.

Erläuterungen, in wie ferne die Schätzungen durch k. Bauinſpektionen über Baufälle geſchehen können.

Verordnung vom 6. Aug. 1833 Intbl. St. XXXIII S. 884 und 1. Auguſt 1838 Intbl. St. VII S. 175.

Hinſichtlich raſcher Erledigung der Baufallſchätzungs- und Wendungsgeſchäfte wurde erlaſſen die

Verordnung vom 13. Dez. 1834 Intbl. S. 1601 und 1. Febr. 1838 St. VII S. 175.

Erläuterung und Einſchärfung zum raſchern Gange der Vorſchriften über gleichmäßige Behandlung der Baufälle und Waldabſchwendungs-Schätzungen ꝛc. vom 13. Febr. 1833 in der

Verordnung vom 9. Oktober 1835 Intbl. St. XLIV S. 1260, 1. Febr. und 10. September 1838 Intbl. St. VII S. 175 und St. XLIV S. 1476.

Die Baufallſchätzungen ſollen rechtzeitig vorgenommen werden, mit denſelben ſind auch Pfarr-Widdums- und Pfarr-Waldungs-Abſchätzungen zu verbinden.

Verordnung vom 9. Oktbr. 1835 Intbl. St. XLIV S. 1260, vergl. hiezu auch die Erlaſſe vom 1. Febr. und 10. Sept. 1838 S. 175 u. 1476.

Normen, in wie ferne es nothwendig iſt, daß bei Pfarr-Wal-

---

§ 19, dann 1044 § 8. Hiezu noch die M. Gen.-Samml. Bd. IV S. 747 Nr. 41,750, 46,752, 53,767, 70,787, 102,807 Nr. 2 und 4, 825 § 42 und 43.

dungs-Abſchwendungs-Abſchätzungen ein königl. Forſtbeamter beizuziehen iſt.

Verordnung vom 10. Sept. 1838 Intbl. S. 1476.

Die Baufall-Schätzungs-Protokolle unterliegen dem 3 kr. Stempel und müſſen der königlichen Regierung vorgelegt werden.

Verordnung vom 16. Mai 1821 Intbl. S. 569 u. 9. Oktbr. 1835 Intbl. S. 1260.

Die Patrimonialgerichte I. und II. Claſſe ſind zu den Baufallſchätzungen bei den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden an jenen Orten für kompetent zu erachten, wo ihnen die Ortspolizey nach § 84 und 85 des VI. Edikts zur Verf.-Urk. zuſteht.

Allerhöchſte Verordnung vom 30. Septbr. 1825 zu § 94 der Beil. VI zur Verf.-Urk. cfr. Intbl. für den ehemaligen Rezatkreis (Mittelfranken) vom Jahr 1825 Bd. II St. 41 S. 2613 und Döllgr. Bd. V S. 678 § 408, die patrimonialgerichtliche Competenz bei Baufallſchätzungen betr.

Die adminiſtrative Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte iſt in Anſehung der Pfarr-Intercalarien ebenfalls hienach mit Rückſicht auf § 97 Abſchn. 2 und § 99 der VI. Verf.-Beil. und mit Beachtung der in der allerhöchſten Entſchließung vom 21. Okt. 1818 § 2 lit. b über die Kompetenz der Kreis- und Stadtgerichte in Anſehung der Intercalar-Renten-Rechnungen bei Vacaturen durch Todesfälle ertheilten Anweiſung, und unbeſchadet der Aenderungen zu leiſten, welche über die Verwaltung der Intercalarien ꝛc. ertheilt ſind.

Verordn. vom 30. Jäner 1835 Döllgr. Bd. V S. 679 § 4, die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallſchätzungen und Intercalarenten-Rechnungen betr.

Nach dem Inhalte des allerhöchſten Reſcripts vom 11. Januar 1821 § 3 eignen ſich die Gegenſtände über Reviſion der Diäten und Taxen bei Pfarrhof-Bauſchätzungen zur Kompetenz des Miniſteriums des Innern.

Finanz-Miniſt.-Reſcript vom 26. Dezemb. 1824 Döllgr. Bd. XIX S. 340. § 239.

Zum Reſſort der Diſtrikts-Polizeybehörden ſind ausdrücklich vorbehalten und verwieſen die Baufallſchätzungen von Pfarrgebäuden ꝛc.

Allerhöchſtes Reſcript vom 21. Okt. 1818 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. V S. 681.

Zur Aufnahme von Baufallſchätzungen an den Pfarrgebäuden ſind auch die Patrimonialgerichte kompetent.

(Siehe Wunders Handbuch S. 186 § 47.)

Zum Wirkungskreiſe der Magiſtrate gehört nach dem Regulativ § 55—72, und dem Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834 § 12—14, die Aufſicht auf die nöthigen Baufallwendungen an Gemeinde- und Stiftungsgebäuden, daß dieſelben entweder nach der Verordnung vom 13. Auguſt 1819 oder nach bisheriger Obſervanz bewirkt werden.

Verordnung vom 19. April 1820 Regsbl. St. XVI S. 324.

Die Diſtrikts-Polizeybehörden ſollen die Baufallwendung an Pfarrgebäuden rechtzeitig überwachen.

Allerhöchſtes Reſcript vom 10. Jäner 1838 (vide Wunders Handbuch S. 186 § 47).

Allgemeine Vorſchriften über die Beſtimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staatsgebäuden.

Hierüber vergl. die Regs.-Ausſchr. vom 19. April 1820 Regbl. 1820 St. XVI S. 323 § 1—25.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 8. Juli 1811 ſollen

a) Die Pfarrer und Benefiziaten, welchen die Unterhaltung ihrer Gebäude obliegt, angehalten werden, den guten baulichen Zuſtand derſelben ſtets zu wahren, und die Baufälle von Jahr zu Jahr zu wenden.

b) Diejenigen, welche abſichtlich, oder aus offenbarer Nachläſſigkeit die Wendung der Baufälle unterlaſſen, und hiedurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptreparatur veranlaſſen, haften für alle Nachtheile, und ſollen darum nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis ſie ſich dieſer Verbindlichkeit entlediget haben werden, und haben ſich zum Vollzuge dieſer Beſtimmungen auch die Genannten bei Geſuchen um Verſetzung oder Beförderung durch Zeugniſſe der betreffenden Polizeybehörde über die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit auszuweiſen.

c) Es ſoll ferner über die Erfüllung der Laſt baulicher Unterhaltung ſolcher Gebäude und über die Baufallwendungen fleißige Erinnerungen geſchehen, und

d) bei dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren Pfründen durch Todesfall oder Abzug gehörige Baufallſchätzung vorgenommen werden, da ſpätere Vergleiche hierüber, wie die Er-

fahrung bisher gelehrt hat, zum Nachtheile der Gebäude und Pfründen gereichen, und dürfen künftig ſolche Vergleiche nicht mehr ſtatt finden.

Da, wo in Folge beſtehender Verträge oder Obſervanzen gegebene principale oder ſubſidiäre Haupt- oder Concurrenz-Baupflicht anderer phyſiſcher oder moraliſcher Perſonen, insbeſondere der Condecimatoren eintritt, unterliegt dieſelbe weder einer Abänderung noch Beſchränkung.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 13. Auguſt 1819 ſind Tit. I Reggsbl. 1820 S. 323 — 327, die Hauptbaufälle als ſolche bezeichnet.

Hinſichtlich der kleinen Baufälle iſt beſtimmt, daß dieſelben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienſtes, oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade unentgeldlich darin wohnen, und ſelbſt, wenn ſie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln beſtritten, und es kann für ſolche in den Baurechnungen keine Ausgabe paſſiren.

Unter die kleinen Baufälle werden gezählt, das wenigſtens alle 2 Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen, die Erhaltung und Reparatur der Oefen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenheerde, Backöfen und Waſchhäuſer, die Ausbeſſerung der Pflaſterboden in den Küchen und Vorfletzen, die Belegung der ruinöſen Holzböden aller Art und der Dreſchtennen, die Reparatur der Fenſterſtöcke und der Rahmen, ſo wie der Unterhalt der Fenſter ſelbſt in Glas und Blei, die Reparatur der Fenſterläden, ſo wie die Ausbeſſerung ſchadhaft gewordener Stiegen und Stiegengeländer, die Reparatur der Schlöſſer, Bänder, Kolben, Riegel, Ofenröhre und Schellenzüge, die Oelanſtriche an Hausthüren, Kreuzſtöcken, Fenſterrahmen nnd Läden, ſo wie der Zimmerthüren und Läden, das Ausmalen der Zimmer, der Unterhalt der Dungſtätten, Schwind- und Verſitzgruben, dann ihre Räumung.

Ferner der Unterhalt der Hecken- und Gartenmauern, die Ausbeſſerung der Planken, Stacketen und Stückel-Zäune.

Daß ſich dieſer Unterhalt auch auf alle Oekonomiegebäude bezieht, verſteht ſich von ſelbſt.

Das Einzäunen, Einplanken und Verländerung der Aecker und

Wieſen, das Heckenſchneiden und Anbinden, das Grabenſtechen und die Reinigung obliegt dem Nutznießer, ſo wie derſelbe bei größern Güter-Complexen vielmehr bei vorhandenen Mühlen, Bräuereien und Fabriken auch den vorhandenen Werkzeug und ſonſtige Betriebsgeräthſchaften zu unterhalten hat.

Zum Vollzuge dieſer allerhöchſten Anordnungen iſt jedes königl. Landgericht, Herrſchaftsgericht, jeder Magiſtrat, jede Kirchenverwaltung und Stiftungs-Adminiſtration von Oberbayern beauftragt, der königl. Bauinſpektion ein genaues Verzeichniß der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Stiftungs- und Communal-Gebäude zu übergeben, welche Letztere hierüber eigene Cataſter zu bilden hat, in Folge deren die Inſpektion nach der noch beſonders zu erlaſſenden Beſtimmungen wegen der Reihenfolge dieſer Gebäude wenigſtens einmal alle zwei Jahre zu viſitiren, die Nutznießer auf jedes wahrgenommene Baugebrechen aufmerkſam zu machen, ſie zu der Wendung in einem genau zu beſtimmenden Termine aufzufordern, oder nöthigen Falles ſogleich an die vorgeſetzte Stelle Anzeige zu machen.

Hierüber ſind genaue Journale zu führen, in welches derlei Fälle eingetragen werden, und es kann nach Tit. IV § 3 der Verordnung vom 13. Auguſt 1819 bei kleinen Baufällen ein Vorſchuß erwirkt werden.

Bei den ſowohl wegen kleinerer als größerer Baufälle vorzunehmenden Unterſuchungen und Schätzungen auf den Fall einer Verſetzung ꝛc. wird der betreffende Baubeamte, der von der Polizeybehörde unverzüglich zu requiriren iſt, ſelbſt, oder unter Mitwirkung derſelben dieſelbe vollziehen, und ſind hiezu beizuziehen: ein Maurer- und Zimmermeiſter als verpflichtete Sachverſtändige, der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter hiefür, bei Todesfällen die Erben oder deren Vertreter, auch der allenfallſige Nachfolger, und hat ſich die Hauptſchätzung hauptſächlich darauf zu erſtrecken, daß der Zuſtand, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und dieſes unter Zugrundlegung des nach § 23 Tit. IV der Beil. 1 zur Bauinſtruktion vom 13. Auguſt 1818 angelegten Inventars, und der Zuſtand, in welchem das Gebäude überlaſſen wird, konſtatirt werde, woraus die Größe der Haftung zu ermitteln iſt; daß ferner über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen werde, wobei das

Verfahren ſummariſch iſt, dagegen iſt bei wichtigen Fällen ſich wegen der nach Ziffer 2 lit. a beizuziehenden Perſonen als bei der Verhandlung ſelbſt das im § 12 Cap. 3 der Gerichtsordnung über Augenſcheine vorgeſchriebene Verfahren anzuwenden ꝛc.

Reggs.-Ausſchreibung vom 31. Jäner 1839 Extra-Beil. zum Intbl. Nr. 8, die Baufallwendungen und Schätzungen bei Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden betr.

Vergl. hieher die allerhöchſte Verordn. vom 9. Dez. 1811 Regsbl. S. 1818, vom 8. Juli 1811 Reggsbl. S. 873, vom 13. Auguſt 1819 Regsbl. 1820 S. 323, dann § 2, 3, 8 Tit. IV der Beil. I zur Bau-Inſtruktion vom 13. Dezember 1819 § 61 der allerhöchſten Verordn. vom 17. Dezember 1825 Reggsbl. S. 1089 u. 1090, dann vom 26. Dez. 1825 Reggsbl. 1826 S. 46—48 § 56, 57 u. 58, und S. 51, dann vom 5. Dezembr. 1838 Intbl. St. LVII. S. 1896— 1903.

Vorſchriften über Schlichtung von Streitigkeiten über die Concurrenz-Verbindlichkeiten des Aerars zu den Baufallwendungen an den Stiftungs- und Cultusgebäuden und deren Erledigung nach Maßgabe der Conſiſtorialordnung vom Jahre 1596.

Die rechtzeitige Wendung der Baufälle iſt von hoher Wichtigkeit für das Stiftungs-Intereſſe, da durch ſchleunige Abhilfe kleiner, baulicher Gebrechen großen Baufällen ſehr oft vorgebeugt werden kann.

Iſt ein Dritter ganz oder theilweiſe baupflichtig, ſo wird dieſer von den Baufällen in Kenntniß geſetzt, und falls er ſeine Bauverbindlichkeiten widerſpricht, oder mit deren Erfüllung zögert, die Einſchreitung der Curatel-Behörde nachgeſucht, im äußerſten Falle der Rechtsweg nach Erholung des Curatel-Conſenſes betreten.

Die Kirchenverwaltungen haben zu ſorgen, daß dem Kirchenvermögen keine ihm nicht obliegende Baupflicht überbürdet wird, und haben über Baufallswendungen ſelbſt zu beſchließen, und zu verfügen.

Die wirthſchaftliche Leitung des Bauweſens iſt der Verwaltung ſelbſt zu überlaſſen, die Bauführungen werden Sachverſtändigen übertragen.

Regs.-Ausſchreibung vom 3. Juli 1841 Regsbl. S. 569, Landrathsabſchied für Mittelfranken sub. Nr. VII.

In einer höchſten Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 30. März 1819 wurde ausgeſprochen, daß bezüglich der Baufallſchätzungen und Verrechnungen in den, in jedem einzelnen Theile des Königreiches

beſtehenden Grundſätzen eine Aenderung nicht habe gemacht werden wollen.

Ferner vergleiche über die Behandlung der Baufallſchätzungen bei Todesfällen präbendirter Geiſtlichen das Reſcript der kgl. Regierung des Iſarkreiſes (Oberbayern) vom 3. Dezember 1822 und 13. Mai 1823, hinſichtlich der baulichen Unterhaltung der Pfarr- und Beneſizial-Gebäude die Ausſchreibungen der Oberdonau- und Iſarkreis Regg. (Schwaben und Neuburg — und Oberbayern) Regsbl. v. 20. März u. 27. Juni 1827, 8. Septb. 1830 u. 11. Jäner 1833.

Oberdonaukreis Intbl. St. X S. 315 u. St. XXIV S. 759, Iſarkreis Intbl. 1830 St. XXXVII S. 865 u. v. J. 1833 St. IV S. 61.

Hinſichtlich der Wendung der Baufälle vergleiche

Regs.-Ausſchr. v. 11. April 1829.

Hinſichtlich der Behandlung der Baufälle, dann der Abſchwendung der Pfarr-Widdumsgründe und Pfarrwaldungen vergleiche

Inſtruktion vom 13. Februar, dann die Ausſchreibungen vom 6. Auguſt 1833, 13. Dezember 1834 u. 9. Dezember 1835, Iſarkr. Intbl. v. J. 1833 St. IX S. 187, St. XXXIII. S. 884, v. J. 1834 St. LIII S. 1601 u. v. J. 1835 St. XLIV. S. 1260.

Ueber Baufallſchätzungen bei Staats-Pfarrei-Gebäuden vergleiche

Ausſchr. d. Regg. des Iſarkrs. v. 31. Jäner 1833 Intbl. St. VI S. 106.

Bauführung.

(Mehr ſiehe unter Bauten, Koſtenvoranſchläge.)

Hierüber vergleiche man die Mandate

Vom 24. März 1738 Mayr. Gen.-Samlg. v. J. 1788 Bd. IV S. 607 Nr. 66 § 2.

Vom 13. Auguſt 1802 Regsbl. 1802 St. XXXIV S. 292.
« 9. Mai 1804 « 1804 « XX S. 377.
« 8. Juli 1808 « 1808 « XXXVIII S. 1633.
« 7. Febr. 1809 « 1809 « XIV S. 323.

Nachdem vielſeitige Beſchwerden darüber erhoben wurden, daß durch Maurer- und Zimmergeſellen unberechtigter Weiſe Bauführungen ſtattfinden, ſo wurden hierüber zur genaueſten Darnachachtung von Seite ſämmtlicher Polizeybehörden Vorſchriften gegeben.

Regs.-Ausſchr. vom 20. Dezember 1842 ad Nr. 43,721, Intbl. 1843 St. I S. 17 § 1—6, das unberechtigte Bauführen durch Maurer- und Zimmergeſellen betr.

Die Bauführungen bei Kirchen- und Stiftungsverwaltungen ſollen zweckmäſſig unter beſtändiger Aufſicht eines Mitgliedes derſel-

ben vorgenommen werden, welchem zugleich die Sorge für gutes Baumaterial obliegen muß.

Geſ. vom 1. Juli 1834 Geſ.-Bl.

Vergl. auch Haberſtumpfs Anleitung S. 59 § 53.

Baugeräthe.

Nach einem Mandate vom 3. März 1787 wurde damals zur Erleichterung der Bauunternehmer angeordnet, daß Baugeräthe von denſelben für einen billigen Zins entlehnt werden konnten, wofür die damalige Landespolizey Sorge zu tragen und die Vorrichtungen hiewegen zu veranſtalten hatte.

Mayr. Gen.-Samlg. Bd. IV S. 1034 § 18.

Baugegenſtände.

(Siehe auch Bauakkorde, Baufälle, Bauſtreitigkeiten, Conkurrenzen, Kaminfegerlöhne, Landbauweſen, Pfarrgebäude.)

Vorſchriften über die techniſche Reviſion der Gegenſtände der innern Einrichtung, welche zum eigentlichen Baufache nicht gehören

Verordn. vom 29. Mai 1839 Gerets Verordnſmlg. Bd. XXI S. 146 und 7. Juli 1839.

Alle Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die Beobachtung der Verordnung vom 28. Jäner 1805 betr., ſind tax- und ſtempelfrei und unterliegen dieſen Gebühren nur in dem Falle, wenn ſie durch eigenmächtige Ueberſchreitung der Bauordnung veranlaßt worden ſind.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Juni 1818 Döllgrs. Rept. Bd. XVI S. 1171 § 863.

Vorſchriften über die genaue Erfüllung der Baukoſten u. Voranſchläge.

Verordn. vom 10. Juni 1840 Gerets Verordnſmlg. Bd. XXI S. 249.

Vorſchriften über die Erbauung von Waldgebäuden unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 28. Jäner 1805.

Verordn. vom 24. Auguſt 1840 Gerets Verordnſmlg. Bd. XXI S. 257.

Von der Reinigung der Amtslokalitäten durch Ausweißen, vielmehr den Anſtrich derſelben durch wohlfeilen, farbigen Anſtrich.

Verordnung v. 10. Dezember 1840 Gerets Verordnſmlg. Bd. XXI S. 278.

Vorſchriften über die Entwürfe zu neuen Landgebäuden unter Hinweiſung auf die Bauordnung und Bauvorſchriften vom 28. Jäner 1805, vom 26. Dezember 1825, vom 6. Auguſt 1829 und 18. März 1830.

Verordn. vom 17. u. 28. Dezember 1840 Gerets Verordnſmlg. Bd. XXI S. 280.

Bauhandwerker.

Vorſchrift über die von den Bauhandwerkern zu erſtehende Prüfung.

Verordn. vom 10. Auguſt 1816 Intbl. S. 748 u. 9. Mai 1820 Intbl. S. 478.

Von der Ausbildung geſchickter Maurer=, Steinmetz= und Zimmerpaliere in München betr.

Verordn. vom 31. Jäner 1822 Intbl. St. VI S. 74 und 18. April 1822 Intbl. St. XX S. 243.

Alle zwei Jahre wird zur Bildung geſchickter Bauwerkmeiſter eine Prämie zu 25 fl. auf Löſung einer Preisaufgabe ausgeſetzt.

Verordn. vom 16. Jäner 1824 Intbl. St. III S. 33 u. 21. März 1826 Intbl. St. XIII S. 234.

Vorſchriften über die bei der Ablegung der Prüfung der Maurer=, Steinmetz= und Zimmerleute zu Meiſtern in Anwendung kommenden Verordnungen.

Verordn. vom 17. Juli 1826 Intbl. St. XXX S. 642.

Inſtruktion für die Prüfung, Fortbildung u. ſ. w. der Maurer=, Zimmer= und Steinmetzmeiſter.

Verordn. vom 1. Juni 1830 Intbl. St. XXVII S. 625.

Bedingungen, die zur Admiſſion zur Prüfung für Meiſter geſetzt worden ſind.

Verordn. vom 1. Jäner 1838 Intbl. St. I S. 10.

Wenn Maurer= und Zimmermeiſter oder andere Bauhandwerker und Bauverſtändige von den äuſſern Aemtern oder in beſonderen Fällen von den Baubehörden zu Bauviſitationen, Abſchätzungen und Verfaſſung der Koſtenvoranſchläge, ſo anders gebraucht und abgeordnet werden, ſo darf für dieſelben eine verhältnißmäßige Taggebühr in den Baukoſten=Voranſchlag aufgenommen werden, wobei die Beſtimmung des Maaßes nach Maaßgabe der obwaltenden Lokalverhältniſſe überlaſſen bleibt.

Auszug aus der Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens bei Staatsgebäuden vom 13. Auguſt 1819 § 2 Abſchnitt III.

Gerets Verordnsmlg. Bd. XII S. 1550 u. Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 373 § 381.

Bauholz. *)

(Siehe mehr unter Baumaterialien.)

Das Aushauen des Bauholzes ohne vorherige polizeyliche Genehmigung auf den Straſſen in der Stadt und Vorſtädten iſt ſtrenge unterſagt.

Polizey-Verordn. vom 27. November 1823 Pol.-Anzeig. St. 97 S. 960. (Sieh auch Handbuch von Lipp S. 11.)

Von der Prüfung des Bauholzbedürfniſſes der Forſtberechtigten.

Verordnung vom 31. Dezember 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV 147.

Bauingenieure überhaupt. **)

(Mehr ſiehe unter Baubeamte, Beſoldungen, Diätenbezüge, Regierungsblätter.)

Vorſchriften über die Bezüge an Tag- und Gefährtgeldern für die Bauinſpektions-Ingenieure.

Verordnung vom 29. Auguſt 1803 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 196.
» » 18. Novbr. 1808 » » » I » 197.
» » 16. Oktbr. 1810 » » » I » 203.

Zur Ergänzung der am 26. Auguſt 1810 ertheilten Dienſtes-Inſtruktionen für das Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Perſonal erhält das kgl. Centralbau-Bureau auch eine ſolche weitere für die Oberbauingenieure.

Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 30. November 1820 Döllgrs. Repert. Bd. XXVI S. 26 u. 27 Nr. 113 § 21.

Vergleiche auch das Reggsbl. 1830 St. VII S. 177.

Die Uniform der Ingenieure beſteht aus dunkelblauem Fracke mit ſtehendem Kragen, einer Reihe gelber Knöpfe, auf welchen eine Brücke mit fließendem Waſſer abgebildet ſeyn muß, und mit einer Stickerei in Gold.

Verordnung vom 13. März 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 319 u. 320 § 139.

---

*) Vergleiche wegen der früher beobachteten Zeit des Fällens deſſelben Mayr. Gen.-Samlg. Bd. IV S. 979 § 18.
(Sieh weiter noch die Verordn. vom 9. Mai 1786 Mayr. Gen.-Samlg. Bd. II S. 300 sub Nr. 87, Bd. IV S. 1034 § 18.

**) Die vorfallenden Erkrankungen der Ingenieure auf ihren Inſpektionsreiſen machen von dem Fortbezuge ihrer Diäten keine Ausnahme, und können daher denſelben nicht zum Nachtheile werden.
Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 22. Februar 1830 Döllgrs. Smlg. Bd. XXI S. 389 § 236.

Der Gehalt der beim Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau angeſtellten Ober- resp. Bezirks-Ingenieure wird im Verhältniß zu dem Gehalte der Bauinſpektoren von 1000 fl. auf 1200 fl. erhöht.

Verordn. v. 24. Mai 1821 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 334 § 160.

» » 1. Dezember 1826 Gerets Verordnſmlg. Bd. XVI S. 61, die Bezüge des neuernannten Bauperſonals betr.

Von den Gehaltsbezügen der Ingenieure I. und II. Klaſſe.

Vergleiche Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 336 Nro. III u. IV § 162.

Die Scheine der Ingenieure über den Bezug der Pferdgeldes-Averſen bedürfen der Beſtätigung des Kreisbaurathes, daß ein Wagen- oder Reitpferd gehalten werde.

Miniſterial-Entſchließung vom 6. November 1826 Nr. 15,565 Döllgrs. Bd. XXI S. 384 § 227.

Der für die Kreis-Ingenieure ausgeſprochene Diätenſatz zu 4 fl. findet auch auf die Ingenieure der I. und II. Claſſe ſeine Anwendung.

Miniſterial-Entſchließung vom 19. Auguſt 1827 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIX S. 384 u. 227.

Die Bezirks-Ingenieure haben unter Anderem die vorzüglichſte Beſtimmung, die vorkommenden Vermeſſungen, Aufnahmen und Bauprojekte herzuſtellen, und deshalb auch die muthmaßlichen Bedarfsſummen für Taggelder in den Verwaltungs-Etats aufzunehmen, oder anzuzeigen, wie ein allenfallſiger Mehrbedarf aus der für die Regierung genehmigten Verwaltungsſumme gedacht werden kann, oder welche Nachgenehmigung erforderlich iſt.

Miniſterial-Entſchließung vom 9. Juli 1828 Nr. 13,810 Döllgrs. Bd. XXI S. 385 § 229 die Taggelder der Kreisingenieure betr.

Den bei den königl. Regierungen angeſtellten Ingenieuren iſt das jetzige Pferdgeld-Averſum gegen die Verpflichtung zu allen Dienſtespferden zu belaſſen, dagegen ſollen dieſelben von der Verbindlichkeit zur Haltung eigener Pferde befreit ſeyn.

Miniſterial-Entſchließung vom 9. Oktober 1828 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XXI S. 385 § 230.

Wenn einer Bauinſpektion ein Inſpektions-Ingenieur beigegeben wird, ſo erhält dieſer 550 fl. fixen Gehalt, und 3 fl. Tages-Gebühren in Geſchäftsreiſen; den Inſpektions-Ingenieuren im Rheinkreiſe wird eine jährliche Funktionszulage von 100 fl. bewilligt.

Auszug aus der allerhöchſten Verordnung vom 17. April 1818, den Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpektionen.

Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XXI Thl. 1 S. 387 § 232 Nr. IX, vergleiche Reggsbl. v. J. 1818 St. 25 S. 555.

Die Bau-Ingenieure I. Klaſſe beziehen in der Regel ein Taggeld von 4 fl., und eben ſo viel auch jene II. Klaſſe, wenn nicht der Eine oder der Andere in Folge früherer Dienstes-Verhältniſſe oder beſonderer Bewilligung ſich in dem Bezuge eines höheren Diätenſatzes befindet.

Miniſterial-Entſchließung vom 28. März 1827 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XXI S. 388 § 233.

Vergl. auch die Miniſt.-Entſchließung vom 17. Auguſt 1827 § 234, die Diätenverrechnung der Bezirks-Ingenieure betreff.

Inſtruktion für die Ingenieure überhaupt.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 26. Auguſt 1819 Gerets Verordnſmlg. Bd. IX S. 709 § 71—75.

Vorſchriften über die Beſetzung der Bauingenieursſtellen.

Miniſt.- Entſchl. vom 6. Juli 1826 Döllgrs. Rep. Bd. V S. 74 § 35 Nr. 1—4.

Vorſchriften über die Eintheilung und Beſetzung der Ingenieurs-Bezirke.

Verordn. vom 31. Okt. 1826 Döll. Rep. Bd. V S. 74 § 1—5.

Von der Anzeige über die Deckung des Mehrbedarfes der genehmigten Verwaltungsſumme, der Taggelder der Kreisbau-Ingenieure.

Verordn. vom 29. Juli 1828 Döll. Rep. b. V § 410 S. 390.

Bauinſpektionen.

(Mehr ſiehe noch unter Amtsſiegel, Bau-Inſpektoren, Bauperſonal, Civil-Architekten, Denkmäler, Diſtrikts-Schulinſpektionen, Etat, Inſpektionen, Lokal-Schulinſpektion, Polizeybehörden, Poſtporto, Qualifikationsliſten, Regierungsblätter, Rentämter.)

Die Obliegenheiten der Bauinſpektionen ſind:

a) fortwährende Beobachtung des Zuſtandes der Straſſen, Brücken, Flüſſe und Ufer, theils durch perſönliche Nachſicht, theils durch periodiſche Rapporte;

b) Anfertigung aller nöthigen Pläne, Beſchreibungen für die anbefohlenen Baukataſter,

c) der Entwurf des jährlichen Bauetats,
d) techniſche Leitung der durch den Etat genehmigten Arbeiten,
e) Controlle der ausgeſchriebenen Natural-Concurrenzen, Aufforderung der Polizeybeamten zur nöthigen Einſchreitung in vernachläſſigten Fällen hiewegen;
f) Führung eines Manuals nach den Rubriken des genehmigten Etats;
g) frühzeitige berichtliche Anzeige über Abweichungen vom genehmigten Etat;
h) Contraſignirung aller beim einſchlägigen Rentamte zu leiſtenden Zahlungen und Vormerkungen im berührten Manuale;
i) Führung eines Tagebuches über alle Geſchäftsreiſen.

Allerhöchſte Verordnung vom 17. April 1818 Reggsbl. 1818 St. XXV S. 555 lit. B.

Durch die Bau-Inſpektionen erhalten die Wegmeiſter ihre Inſtruktionen.

Das Weſentlichſte der Inſtruktion der Bau-Inſpektionen iſt, daß

a) der Bauetat durch keine Anweiſung, durch keinen kontraſignirten Schein der Bau-Inſpektion überſchritten,
b) zum Beweiſe deſſen ein genaues Manual über alle Scheine geführt,
c) jeder liquide Schein richtig bezahlt werde.

Die Erreichung dieſer drei Zwecke iſt nur durch das vereinte Zuſammenwirken der Bau-Inſpektionen mit den Rentämtern möglich.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 26. Auguſt 1819 Döllgrs. Verordngnſmlg. Bd. XVI S. 49 und 50 § 31, Inſtruktion für das Straſſen- und Waſſerbau-Perſonal.

Inſtruktion für das obere Straſſen- und Waſſerbau-Perſonal, bezüglich der Obliegenheiten der Kreisbaureferenten,
der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpektoren,
der Erhaltung der Waſſerbauten,
der Erhaltung der Brücken,
der Erhaltung der Straſſen,
der Aufſicht auf das untergeordnete Perſonal und deſſen Herbildung,

der Controlle über Aufrechnung von Material und Arbeit,
der Entwürfe zu den nöthigen Neubauten, deren Leitung und Ausführung ꝛc.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 26. Auguſt 1819 Gerets Verordnſmlg. Bd. IX S. 709.

Es muß ſorgfältig darüber gewacht werden, daß die zur Beſchränkung eines Uebermaßes ertheilten Normen ſtrenge eingehalten werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 9. Juli 1823, die Geſchäftsreiſen des Straſſenbau-Inſpektions-Perſonals betr. Döllgrs. Rep. XVI Thl. 1 S. 71 § 34.

Vergleiche hiewegen auch noch weiters die §§ 35—40 Döllgrs. Rep. Bd. XVI S. 92—95.

Entſchließungen vom 6. Juli 1826, 31. Oktober 1826, 1. Novemb. 1826, 22. Juni 1831, 3. April 1832 und 20. Juni 1833.

Vorſchriften für den Wirkungskreis der Bau-Inſpektionen auf Unterhaltung der Staatsgebäude.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 20. Febr. 1832 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 481 § 303.

Bauinſpektoren. *)

(Siehe unter Architekten, Baubehörden, oberſte, Baukondukteurs, Bauperſonal, Bezirksinſpektoren, Civilarchitekten, Diſtrikts-Schulinſpektoren, Ingenieurs, Landwehr, Lokal-Schulinſpektoren, Materiallieferungen, Ober-Bauinſpektoren, Qualifikationsliſten, Schulinſpektoren, Straſſen- und Waſſerbau-Perſonal.)

Von der Prüfung, von der Ausſtellung der Prüfungszeugniſſe für ſelbe, und von dem neuerlich für ſelbe geſchöpften Titel: „Ingenieurs."

Verordnung vom 26. Dez. 1825 Reggsbl. 1826 S. 35 u. 42 § 23 u. 52, die Leitung des Bauweſens betr.

Vorſchriften über die Regulirung der Poſtſpeſen für die Reiſen der Landbau-Inſpektoren.

Verordnung vom 16. September 1809 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 210.

Von der Kompetenz-Ausſcheidung der Polizeybehörden, Bauinſpektionen und Rentämter.

Verordn. vom 17. April 1817 Reggsbl. 1818 S. 355.

---

*) Vergl. auch Dörrers Repertorium S. 58, die Bauinſpektoren erhalten 4 fl. Diäten vom 7. April 1818.

Von den Diäten des Landbau-Inſpektions-Perſonals.

Verordnung vom 30. Sept. 1824 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIII S. 1497.

Bau-Inſpektoren, die eine obere Bau-Inſpektion führen, ſtehen unter der General-Direktion.

Verordn. vom 27. Nov. 1810 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 206.

Die Bauinſpektoren haben die ihnen anvertrauten Chauſſeen-, Waſſer- und Brückenbauten einmal im Spätjahre nach dem Einlaufe des genehmigten Bauetats, und einmal im Frühjahre bei offener Witterung, und endlich vor der Verfaſſung der Bauanſchläge zu bereiſen, wovon jedoch gehörigen Orts Anzeige, ſo wie überhaupt die Viſitationsreiſe nach § 1 der gegenwärtigen Verordnung zu geſchehen hat.

Verordn. vom 13. Febr. 1810 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 202 Nr. III.

Die Civil-Bauinſpektoren, welche das für die Ingenieure des innern Diſtriktes normirte Pferdgeld-Averſum zu 200 fl. nebſt 12 Schäffel Haber zu beziehen haben, ſind unmittelbar der königl. Kreisregierung zugetheilt.

Allerhöchſte Verordnung vom 3. April 1832 Döllgrs. Rep. Bd. XVI S. 43 § 26 und vergl. § 39 S. 93 Nr. III.

Der Civil-Bauinſpektor iſt ein Mitglied des Regierungs-Bauperſonals, und ſteht zu dem Kreisbaurathe in demſelben Verhältniſſe, wie die Ingenieure, welchen er in Rang, Diäten und andern Nebenbezügen gleichgeſtellt iſt.

Denſelben liegt ob:

a) die Bearbeitung der Entwürfe zu allen Civil-Neubauten des Kreiſes, die auf Staatskoſten geführt werden,
b) die Reviſion der Entwürfe für Civilbauten, die auf Gemeinde- und Stiftungskoſten hergeſtellt werden,
c) die Zuſammenſtellung und Prüfung der jährlichen Landbauetats, und darauf habenden Arbeiten.

Verordnung vom 26. April 1822 Döllgr. Bd. XVI S. 44 § 1 u. 3.

Die Bezüge der Bauinſpektoren zerfallen in fixen Gehalt, Pferdegelder ſtatt der Aufrechnung von Gefährtkoſten bei Dienſtreiſen, Zinsbeitrag für ein Geſchäftslokal dort, wo ein ſolches in einem öffentlichen Gebäude nicht ausgemittelt werden kann.

Allerh. Verordnung vom 17. April 1818, den Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpektionen betr. Döllgrs. Rep. Bd. XVI S. 389 § 232.

Ein Bauinſpektor I. Claſſe bezieht 900 fl. Fixum und 400 fl. Pferdegeld; ein Bauinſpektor II. Claſſe 750 fl. Fixum und 350 fl. Pferdegeld; der Zinsbetrag für ein Geſchäftslokal iſt überall gleichförmig, und betragen die Tagsreiſen-Vergütungen 4 fl.

Obige Verordn. vom 17. April 1818. Döllgr. Bd. XVI S. 286 § 32.

Wenn ein vom Bauinſpektor unterzeichneter Schein zwar die genehmigte Summe nicht überſteigt, aber keine Spur an ſich trägt, daß er in das Manual des Bauinſpektors eingetragen ſey, iſt die Zahlung zu verweigern, bis dieſer Eintrag dargethan iſt.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 26. Auguſt 1819 Döllgr. Bd. XVI S. 50 § 31 lit. b.

Bauinſpektions-Bezirke.

Die Eintheilung der 6 Baubezirke im Kreiſe Oberbayern, Bezeichnung der Wohnſitze und Namen der Ingenieurs daſelbſt.

Verordnung vom 18. November 1826 Intbl. S. 994.
« « 13. Dezember 1836 « S. 1666.
« « 10. Juni 1837 « S. 677.

Abänderung obiger Verordnungen in Beziehung der Bildung dieſer Bezüge in Folge geſchehener neuer Reichseintheilung.

Verordnung vom 12. März 1838 Intbl. S. 385.

Von der Kompetenz-Ausſcheidung der Polizeybehörden, Bauinſpektionen nnd Rentämter.

Verordnung vom 17. April 1818 Reggsbl. 1818 S. 555.

Von den Diätenbezügen für die Kreisdiſtrikts-Landſtraſſen und Waſſerbau-Inſpektionen.

Verordnung vom 9. Jäner 1822 Gerets Verordnſmlg. Bd. XII S. 15 im Anhange.

Bildung der Bauinſpektions-Bezirke des Königreiches nach der neuen Bundeseintheilung.

Allerhöchſte Verordnung vom 12. März 1838 Reggsbl. St. XIII S. 208 — 215.

Vorſchriften über die Bildung und Eintheilung der Bauinſpektions-Bezirke.

Verordnung vom 12. März 1838 Reggsbl. S. 209 und vom 7. April 1839 Reggsbl. S. 349.

Baukoſten.

Baukoſten von geringem Belange oder dringende, die einzeln für ſich nicht die Summe von 10 fl. überſteigen, können ſogleich zur Entrichtung angewieſen werden.

Verordnung vom 1. Septemb. 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 111.

Von der Baukoſten-Erſparung bei einzelnen Rentämtern und von der Uebertragung derſelben auf andere Rentämter.

Verordnung vom 9. November 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 118.

Von den Anweiſungen der Baukoſtenbeträge durch die Finanz-Direktionen.

Verordnung vom 8. Oktob. 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 118.
" " 1. Oktob. 1816 " " " VI S. 322. Nr. 6 § 11.

Vorſchriften über die Prüfung der Baukoſtenrechnungen.

Verordnung vom 1. Oktob. 1816 wie vor Nr. 7 § 23.

Hiewegen vergleiche die Vorſchriften und Normen über die Nachweiſungen der im Etatsjahre $18\frac{26}{27}$ effektiv beſtrittenen Baukoſten.

Miniſt.-Entſchl. vom 27. März 1828 Nr. 3153 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XVI Th. 2 S. 1044 § 772.

Vergleiche ferner die inſtruktiven Bemerkungen zur Miniſterial-Entſchließung vom 27. März 1828 und dem hiemit gegebenen Formular zur richtigen Anfertigung der Baukoſten-Verzeichniſſe.

Siehe Döllgr. Bd. XVI Th. 3 S. 1045 Nr. 1 — 9 und S. 1047 Nr. 1 — 5.

Baukunſt-Ausſchuß.

(Siehe mehr unter Akademie, Kapellen, Kirchen.)

Die Plane und Koſtenanſchläge aller neuen Staatsgebäude ſind dem Miniſterium zur Prüfung vorzulegen.

Bei Aufführung von Gemeinden- und Stiftungsbauten ſind die Koſten von den zuſtändigen Curatelbehörden nach dem Bedürfniſſe und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen feſtzuſetzen, und ſind die Plane ehevor dem Baukunſt-Ausſchuſſe vorzulegen.

Allerh. Entſchließ. vom 6. Aug. 1829 Döllgrs. Verordngsſmlg. Bd. XVI Th. 1 S. 12 und 13 § 1 — 3, die Vorlage und Prüfung der Plane zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betr.

Vorſchriften und Normen über die Bildung und Verfügungen

des Baukunſt-Ausſchuſſes bei neu zu erbauenden Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäuden.

Allerh. Entſchließ. vom 31. Oktob. 1829 Nr. 1 — 9 Döllgr. Bd. XVI S. 13 — 15 § 7.

Bei der Vorlage der Plane und Koſtenvoranſchläge zu neuen Landbauten an den Baukunſt-Ausſchuß muß jedesmal bemerkt werden, ob der Neubau auf Staatskoſten oder aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln mit oder ohne Zuſchuß aus dem Aerar aufgeführt wird.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Febr. 1830 Döllgr. Bd. XVI Th. 1 S. 15 § 8.

Es ſind nicht bloß Aufriſſe (Façadenzeichnungen) ohne Beilegung der Grund- und Situationsplane beim Baukunſt-Ausſchuſſe vorzulegen.

Miniſt.-Entſch. vom 15. Aug. 1836 Döllgr. Bd. XVI S. 19 § 13.

Vorſchriften über die Mittheilung der Baupläne zu Cultusbauten an die königl. Oberbehörden nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1833.

Miniſt.-Entſch. vom 12. Oktob. 1836 Döllgr. Bd. XVI § 14 S. 19 u. 20.

Die Abkorrigirungen an den dem Baukunſt-Ausſchuſſe vorzulegenden Baurißen, die ſodann bei Seiner Majeſtät dem Könige einzuſendenden Entwürfe mit rother Tinte iſt nicht geſtattet, ſondern ſind hierüber eigene Reinzeichnungen mit anzulegen.

Verordn. vom 4. Dezemb. 1836 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 45 § 28.

Baulaſten.

(Siehe Pfarrgebäude, Zehentablöſungen.)

Zum Wirkungskreiſe der Kammern des Innern gehört die Oberaufſicht über das Vermögen der Pfarreyen und Benefizien, über die Erhaltung und Verſicherung der Pfarrgebäude, Ueberweiſung der pfarrlichen Baulaſten auf die Amtsnachfolger und Regulirung der Ausſitzfriſten.

Verordn. vom 17. Dez. 1825 Reggsbl. 1825 S. 1097 § 74, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Die raſche Erledigung der fiskaliſchen Prozeſſe über die Baulaſt bei kirchlichen Gebäuden ſoll von Seite der Fiskalate in keiner Weiſe gehemmt werden.

Geſetz vom 15. April 1840 Geſ.-Bl. St. I S. 20 Nr. 8 lit. A, den Abſchied für die Ständeverſammlung betr.

Baulaſten, kirchliche.

(Siehe Baufälle, Baupflicht, Condezimatoren, Conkurrenzpflichtigkeit, Dezimatoren.)

Baumannsfahrniß.

(Siehe unter Nachläſſe.)

Baumaterialien.*)

(Mehr ſiehe unter Ausbeſſerung, Bauweſen, Materialbeifuhr, Materiallieferungen.)

Die Lieferanten von Baumaterialien zur Herſtellung von Bauten, Wiederherſtellung oder Ausbeſſerung von Gebäuden, Kanälen und andern Werken haben hinſichtlich ihrer Forderungen einen geſetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek ohne ausdrückliche Erklärung des Schuldners.

Verordn. vom 1. Juni 1822 Geſ.-Bl. S. 24 § 12 Nr. 9, das Hypothekengeſetz betr.

Daß das Bauholz nicht im Saft, ſondern im Winter gefällt, eine regulativmäßige, gleichförmige Schnittwaare erzielt und an verſchiedenen Orten Holzſchnittwaaren-Magazine errichtet werden, hierauf haben die königl. Kreisregierungen vorzügliches Augenmerk zu richten.

Verordn. vom 13. Auguſt 1819 Gerets' Verordnſmlg. Bd. XII S. 1351 Abſchn. V § 3, Inſtrukt., die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens betr.

Zur Aufſtellung von Baumaterialien hat gewöhnlich der Polizeybeamte die ſchicklichen Plätze anzuweiſen, damit die Straſſen, Wege und öffentlichen Plätze nicht unnöthig verengt, oder gar geſperrt, und der Wandel nicht gefährdet werde.

Reggsbl. 1812 St. XXIV.

Bei der Verſteigerung von unbrauchbarem Bauholz und anderen Utenſilien beim Landbauweſen iſt ſich nach der für den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau geltenden Verordnung vom 19. November 1814 Gerets Verdnſmlg. Bd. IV S. 230 zu halten.

Finanz-Miniſt.-Reſc. vom 12. April 1828 Gerets Verordnſmlg. Bd. XV S. 41 und Döllgrs. Rep. Bd. XVII S. 380 § 393.

---

*) Vergl. hiewegen die M. Gen.-Samlg. Bd. II S. 812, 813 § 5 und 6 814, 815, 816 und 974, dann Bd. IV S. 1033 § 18 lit. a und 1034 § 18.

Vorſchriften, welche in Beziehung auf Holz-, Mauer- und Eiſenmaterialien-Anſchaffung, über deren Beſchaffenheit und Güte erlaſſen worden ſind.

Mandat vom 28. Febr. 1768 M. G.-S. Bd. II S. 811 Nr. 71.

Vide Döllgrs. Rep. Bd. XVI Th. 2 S. 1190—1195 § 883.

Mandat vom 22. Oktob. 1769 M. G.-S. Bd. II S. 440 Nr. 10.

Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1197 § 884.

Regulativ über die Länge und Dicke der Bauholzmaterialien.

Mandat vom 7. Mai 1781 M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II S. 674 Nr. 170.

(Siehe die Tabelle S. 798.)

Von dem Liefern des Bau-, Werk- und Brennholzes an das Publikum.

Mandat vom 5. April 1798 M. G.-S. Bd. VI S. 112 Nr. 18.

Von der beſſern Produzirung der Baumaterialien.

Mandat vom 18. Septemb. 1801 M. G.-S. 1802 Bd. II S. 225.

Vorſchriften über die Länge, Breite, Dicke und ſonſtige Beſchaffenheit der Ziegelſteine.

Mandat vom 9. April 1804, 11. April 1805 u. 9. April 1805 churpfalzbayeriſches Reggsbl. 1805 St. XVI S. 305.

Vergl. auch Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1204 § 888, 889 und 890.

Erläuterungen zu der Vorſchrift über die Bau- und Schnittbäume.

Mandat vom 17. Mai 1805 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1205 § 891.

Vorſchriften über das Maß, die Güte und den Preis der Ziegel- und Backſteine in der Provinz Bamberg.

Verordn. vom 15. Juli 1808 Rggsbl. 1868 Bd. 2 St. XXXVIII S. 1634. Nr. 1—8 § 892 S. 1206 und

Miniſt.-Entſchl. vom 28. Juni 1810 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1207 § 893 und

21. Dez. 1816 Döllgr. § 894 S. 1207.

Die genaue Einhaltung der ordnungsmäßigen Dimenſionen der gebrannten Steine.

Verordn. vom 8. Juni 1830 Reggs. Intbl. f. d. Regenkreis 1830 St. XXIV S. 661.

Ueber das Maß der Ziegel- und Backſteine vergleiche

Miniſt.-Entſchl. vom 10. März 1835 Döllgrs. Repert. Bd. XVI § 896 S. 1209.

Vorſchriften über den Verkauf der alten Baumaterialien, und den Eintrag des Erlöſes hieraus in die Kreisfondsrechnung.

Verordn. vom 6. Mai 1815 Gerets Verordngnſmlg. Bd. V S. 130.
" " 1. Oktob. 1816 " " " VI S. 321 § 22 und S. 331.

Anmerk. Zur Verhütung von Unglücksfällen, bei Aufrichten von Baumaterialien iſt von Seite der Polizey darauf zu ſehen, daß Unachtſamkeiten und Nachläſſigkeiten hiebei vermieden werden, daß ſelbe nicht zu hoch angelegt, nicht verfaulte Gerüſte aufgerichtet, die Wege überſtellt, oder ſo angebracht werden, daß Vorbeigehende durch darüberfallen, Anſtoſſen u. dgl. Schaden nehmen können.

Es ſind deshalb zur Aufſtellung von Baumaterialien von Polizey wegen ſchickliche Plätze anzuweiſen, damit die Straſſen, Wege und öffentlichen Plätze nicht unnöthig verengt oder gar geſperrt, und der Wandel und Handel nicht gefährdet werde. — Es ſoll daher ohne zuvor erhaltene polizeyliche Erlaubniß kein Bauherr ſeine Materialien auf dieſe Plätze legen dürfen, ohne hierüber die nöthigen Verfügungen erholt zu haben, welche jedoch ſo eingerichtet werden ſollen, daß weder der Bauunternehmer in ſeinem Baue zu ſehr beſchränkt oder gehindert, noch die allgemeine Sicherheit gefährdet werde.

Beſonders bei Kellergrabungen ſind ſtarke Schranken anzubringen, und ſind überhaupt die Baumaterialien bei Nacht in möglichſte Ordnung zu bringen, auch nöthigenfalls mit Schranken zu umgeben, und gehörig zu beleuchten.

Formular. **Regulativum.**

Nach welcher Länge und Dicke das zum Bau erforderliche Holz geſchlagen werden ſoll.				Wie die Holzmaterialien bei Strafe der Konfiskation geſchnitten werden ſollen.		
Nachſtehende Gattungen ſollen mindeſtens an der	Länge.	Dicke.		Mit Ausſchuß des Scharms ſollen halten an der Länge mindeſtens 24′.	Dicke.	Breite.
	Schuh.	Schuh.	Zoll.		Zoll.	Zoll.
Ein Ensbaum der kleinſten Gattung	36	1	6	Laden	3. 3$\frac{1}{2}$. 4	13
Baueichen	30	1	4	Riemling	2	13
Schneideichen	24	2	6	Falzbretter	1$\frac{3}{4}$	13
Eichenreiß	26—30	1	—	Truchenbretter	1$\frac{1}{4}$	13
Fichten oder Tannenbäume .	48	2	—	Gemeine Bretter	1 Zoll ſtark	10
dergleichen Baubäume .	50,60—70	14,16—18	—	Tafelbretter	$\frac{3}{4}$	13
Ein ſolcher Schneidbaum .	24	—	15—18	Dachlatten	1$\frac{1}{2}$	2$\frac{1}{2}$
Schneidbuchen und Ferchen .	24	—	«	Wein= oder Wurflatten . .	1	2

NB. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die hier ausgeſetzte Länge ohne den Scharm gemeint ſey.

NB. Jedermann bleibt aber freigeſtellt, die zu ſeinem vorhabend eigenen Gebäude erforderlichen Baumaterialien nach ſeiner Willkühr und Bedürfniß ſchneiden zu laſſen.

Baumaterialien-Magazine.

Vorſchriften über die Herſtellung, Unterhaltung und Verwendung der Baumaterialien-Magazine.

Verordn. vom 1. Oktb. 1816 Gerets Verordngnſmlg. Bd. VI S. 329 § 25 Nr. 9, die Behandlung des Landbauweſens betr.

Baumeiſter. *)

Die Baumeiſter haben hinſichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslöhnen, der Abgabe von Baumaterialien geſetzlichen Rechtstitel zur Hypothek.

Hypothekengeſetz vom 1. Juni 1822 Geſ.-Bl. St. II § 34.

Baumfrevler. **)

Baumfrüchte.

Strafe, welche die nächtliche Entwendung derſelben nach ſich zieht.

Strafgeſetzb. Th. I Tit. I Cap. III Art. 218 Nr. 4 S. 86.

Bei Eingangs-Zollſtationen können eingehen, und centralirt, wenn ſie zollpflichtig ſind, verzollt werden die zollbaren Gegenſtände in unbeſchränkten Quantitäten, und zwar:

friſche Baumfrüchte.

Verordn. vom 8. Febr. 1829 Döllgrs. Supplbd. X S. 14 u. 16 § 4 lit. A Nr. 3, die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollſtationen und Nebenzollſtationen betr.

Baumpflanzungen oder Baumzucht.

(Siehe auch Alleen.)

Vorſchriften, welche bezüglich der Baumpflanzungen auf öffentlichen Plätzen und Wegen, in Städten und andern Orten zur Ver-

---

*) Vergl. hiewegen auch den I. Bd. der M. G.-S. S. 232 § 10 u. II. Bd. S. 747 § 36, dann die Verordn. vom 14. Oktbr. 1766 Bd. II S. 163 § 1, 2, 3. Inſtrukt. v. J. 1787 Bd. IV S. 1033 § 7, 9 u. 14 lit. b dann S. 1034 § 14, dann Bd. V S. 213 § 1—5, 214 § 7, 8, 10 11, 215 § 12, 13, 14 und 16, 216 § 22 und 220 § 48.

**) Vergl. hiewegen den II. Bd. M. G.-S. S. 960 Nr. 162 u. S. 1013 Nr. 203, auch den V. Bd. S. 240 Nr. 55, 248 Nr. 67, unter Bezug auf das Mandat vom 5. Juni 1772.

ſchönerung derſelben gegeben worden ſind, dann von den Befugniſſen und Rechten der damit ſich befaſſenden Kommiſſionen.

Verordn. vom 20. Juni 1826 Reggsbl. S. 515—517 § 1—6, die Baumzucht betr.

Die Bepflanzung der Staatsſtraſſen mit Bäumen.

Ausſchreibung vom 22. Juli 1840 St. XXXI S. 929 und 15. Sept. 1840 Intbl. St. XLI S. 1289 und Verord. vom 30. März 1841 Intbl. St. XV S. 369 ad Nr. 9336.

Einſchärfung der über die Baumpflanzungen an den Landſtraſſen früher gegebenen Vorſchriften.

Reggs.-Ausſchreib. vom 24. März 1842 ad Nr. 9720 Intbl. St. XIV S. 383. *)

Nach höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 25. Oktob. 1843 wurde beſtimmt, daß da, wo es durch einſtimmige Beſchlüſſe der Gemeinden feſtgeſtellt werde, die Koſten der Baumpflanzungen für die Straſſen-Alleen aus Diſtrikts-Gemeindemitteln zu decken, dieſes unter den geſetzlichen Vorausſetzungen geſtattet werde.

Reggs.-Ausſchreib. vom 5. Jäner 1843 Intbl. St. II Nr. 43,041 S. 60, die Koſten für die Baumpflanzungen an den Straſſen betr.

Die Behörden ſind bereits angewieſen, bei der auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung den Baumpflanzungen an den Straſſen und deren Unterhaltung zu gewährenden Förderung jeden, nicht geſetzlichen Zwang zu vermeiden.

Geſetz vom 25. Auguſt 1843 Geſetzbl. St. VII § 40 Abſchn. II, die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Diſtriktsſtraſſen mit Bäumen betr.

Baumwachs.

Bei Eingangs-Zollſtationen können eingehen und kontrollirt, oder, wenn ſie zollpflichtig ſind, verzollt werden,

von zollbaren Gegenſtänden in unbeſchränkten Quantitäten,

Klebpech oder Pechwachs.

Verordn. vom 8. Febr. 1829 Döllgrs. Supplmt.-Bd. X S. 17 Nr. 2 lit. c, die Kompetenz der Oberzoll-, Zoll-Aemter, Zoll- und Neben-Zollſtationen betr.

---

*) Vergl. die Reggs.-Ausſchreib. vom 3. Nov. 1834 Intbl. S. 1451, vom 21. Sept. und 3. Nov. 1835 Intbl. S. 1105 und 1347, vom 15. Okt. 1836 Extrabeil. Nr. 46, vom 26. Sept. 1837 Extrabeil. Nr. 100.

Baumwolle.

(Siehe auch Ein- und Ausgangszoll.)

Die Zollämter haben für den Ein- und Austritt ſowohl, als für die Zollbehandlungen, in ſo lange hierüber nichts anders verordnet wird, die Kompetenz der Oberzollämter, jedoch in Beziehung auf den Grenzverkehr mit der beſonderen Beſchränkung, daß die Quantität der zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredelung oder Reparatur ein- und ausgehender Gegenſtände bei Baumwolle zum Spinnen ꝛc. nicht 50 Pfd. überſteige.

Verordn. vom 8. Februar 1829 Döllgrs. X. Supplmtbd. S. 12 § 2 lit. a § 4, lit. E Nr. 3 S. 20, die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zoll- und Nebenzoll-Stationen betr.

Vergleiche hieher auch die

Verordn. vom 21. Dezember 1829 Döllgrs. X. Supplmtbd. S. 264 § 6 Nr. 2 lit. a, den kleinen Verkehr an den Gränzen des Bayeriſch-Würtembergiſch- und Preußiſch-Heſſiſchen-Zollvereins betr.

Baumwollwaaren.

Vom 1. Jäner 1830 angefangen, ſind von dem Eingangszolle, resp. von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben nicht befreit: baumwollene, gewebte und geſtrickte Waaren, auch braunwollene Poſamentir-Waaren.

Allerh. Verordn. vom 27. Mai 1829 Döllgrs. X. Supplmt.-Bd. S. 100 Ziff. II lit. a Art. 2.

Die Abgaben, welche beim Uebergange der Ausnahmsgegenſtände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, ſind: baumwollene, ſeidene und wollene Waaren ꝛc.

Verordn. vom 22. Dezember 1829 Döllgrs. X. Supplmtbd. S. 166 Art. 2 Nr. II ꝛc. ꝛc.

Baumzucht.

(Siehe auch Alleen, Baumpflanzungen.)

Der Gemeinde-Vorſteher hat die Aufſicht auf die Pflanzung von Obſt- oder andern nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straſſen und Wegen.

Edikt vom 16. Mai 1818 Geſetzbl. § 116 zum revidirt. Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834 Geſetzbl.

Nach Inhalt der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 25. Oktob. 1843 wurde Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß nach einſtimmigem Beſchluſſe der Gemeinde die Koſten der Baumpflanzungen für Straſſen-Alleen aus Diſtrikts-Gemeindemitteln gedeckt werden können.

Reggs.-Ausſch. vom 5. Jäner 1843 Nr. 43,041, die Koſten für Baumpflanzungen an Straſſen betr. Intbl. 1843 St. II S. 60.

Einſchärfung der Verhandlung des Landrathes vom 22. Okt. 1842 Tit. V Nr. 1.

Reggsbl. S. 1134.

und der königl. Regierungs-Ausſchreibung vom 22. Juli 1840.

Kreis-Intbl. S. 929, bezüglich der Baumpflanzungen an den Staatsſtraſſen betr.

Reggs.-Ausſch. vom 17. Febr. 1843 Nr. 38,536 Intbl. St. VIII S. 236.

Behufs der Pflege der Straſſen-Alleen haben die Gemeinden, um die Wegmacher, welche die Aufſicht auf die Baumpflanzungen haben, ihrem Dienſte nicht zu ſehr zu entziehen, die Obliegenheit zum Unterhalte der Straſſen-Alleen das nothwendige Bindematerial den Wegmachern in gehöriger Quali- und Quantität zu liefern.

Reggs.-Ausſchreib. vom 3. April 1843 Nr. 9553 Intbl. St. XVI S. 432, die Baumpflanzungen an den Landſtraſſen betr.

Vorſchriften über die Baumzucht.

Inſtruktion vom 2. Septemb. 1835 Intbl. S. 1105.

Bauordnung. *)

(Siehe auch Baupolizey, Bauvorſchriften, Feuerbeſchau, Landespolizey, Polizey im eigenen Sinne.)

Vorſchriften über die Einſendung von Lokal-Bauordnungen.

Verordn. vom 18. Mai 1816 Intbl. S. 444 und
« « 14. April 1819 « « 232.

---

*) Zur Beibehaltung der hieſigen gemeinen Stadtbauordnung iſt der Stadtmagiſtrat nach Mandat vom 24. März 1738 aufgefordert worden.

Mayer. Gen.-Smlg. Bd. IV S. 507 § 3 ꝛc., vergleiche auch ferner die Inſtruktion vom Jahre 1787 Bd. IV S. 1034 § 16 u. 17.

Die Bauordnung enthält die Vorſchriften, nach welchen derlei Gegenſtände behandelt und erlediget werden müſſen, und es iſt beſonders darauf zu ſehen, daß Feuerwerkſtätten und dergl. ſo eingerichtet werden, daß dieſelben nach den zu ertheilenden Vorſchriften feuerfeſt angelegt und aufgeführt werden.

Alle betreffenden Verhandlungen nach der Beſtimmung vom 28. Jäner 1805 über Bauordnungsgegenſtände ſind tax- und ſtempelfrei, wenn nicht aus Verſchulden der Bauunternehmer und wegen Ueberſchreitung der Bauordnung ſolche Verhandlungen nothwendig ſind und veranlaßt worden.

Verordn. vom 2. Juli 1818 Intbl. S. 549.

Beſtimmungen über die Bauart und zu beobachtenden Vorſchriften in Städten und auf dem Lande.

Verordn. vom 9. Juli 1837 Intbl. S. 841.

Vorſchriften über die übliche Bauordnung im Untermainkreiſe, vielmehr für die Stadt Würzburg.

Würzb. Landesverordn. v. Jahre 1776 Thl. I S. 678 Nr. 1—12. Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XVI Thl. 2 S. 1118 § 827 und Thl. 3 S. 784 § 828 S. 1120—1129.

Die in dem Untermainkreiſe genehmigte Bauordnung vom Jahre 1776 hat bis auf weiters zu erlaſſende Allerhöchſte Beſtimmung in ihren Beſtandtheilen auch forthin noch ihre Anwendung.

Verordn. vom 16. März 1818 Döllgrs. Bd. XVI Thl. 2 S. 1244 § 949.

Zur allgemeinen Landespolizey gehört auch die Aufrechthaltung der Bauordnungen.

Geſetz vom Jahre 1826 S. 25.
" " " 1827 " 468.
Vergl. auch das vom J. 1825 S. 1089.

Baupaliere.

(Siehe unter Waſſerbau-Paliere.)

Bauperſonal. *)

(Siehe auch Baubeamte, Bauhandwerker, Baurechnungsweſen, Diäten, Gefährtgelder, Landbauweſen, Reiſekoſten, Staatsbaudienſt, Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſen.)

Dasſelbe iſt der unmittelbaren Ernennung in den Kreiſen unterſtellt.

Verordn. vom 15. Dezember 1825 Reggsbl. S. 1062 § 20 lit. k, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

---

*) Die Anweiſungen zur Zahlung der Diäten des Bauperſonals ſind von der Ingroſſation ausgenommen, weil dieſelben einer ſpeziellen Controlle unterliegen.

Präſid. Verfügung vom 2. Jäner 1832 der k. Regierung des Rztkr. (Mittelfranken) vide Seifferts Handbuch Bd. I S. 49.

Vorſchriften über die Diätenbezüge des Baupersonals.

Verordn. vom 28. Mai 1805 Reggsbl. S. 660.

Die Ausbezahlung der Beſoldungen und Taglöhne für dasſelbe iſt den Rentämtern übertragen.

Verordn. vom 29. Auguſt 1808 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 196 § 8.

Von der Strafe des Baupersonals bei unrichtigem Anſatze der Reiſediäten.

Verordn. vom 29. Auguſt 1808 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 196.

Vorſchriften über die Funktions-Gratifikationen und Regieausgaben des Baupersonals.

Verordn. vom 8. Juli 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 236.

Erneuerung der frühern Verordnungen bezüglich der Reviſion der Diätenverzeichniſſe des Baupersonals betr.

Verordn. vom 28. Dezember 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 219.

Von den Diäten und Reiſekoſten des Baupersonals betr.

Verordn. vom 2. April 1824 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIII S. 1495.

Vorſchriften über die Tagegelder des Baupersonals betr.

Verordn. vom 24. Mai 1827 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIV S. 97.

Vorſchriften über die Ernennung des Baupersonals für die oberſte Baubehörde.

Verordn. vom 14. Februar 1830 Reggsbl. S. 208 und 24. März 1838 Reggsbl. 1838 S. 237, in Folge der neuen Kreiseintheilung veranlaßt.

Von der Ernennung des Baupersonals für das Königreich Bayern betr.

Verordn. vom 20. Dezember 1831 Reggsbl. 1832 S. 265.

Vorſchriften über die Verrechnung des Mehr- und Minderbetrages der Normalpreis-Anſchläge gegen die Budgetpreiſe von den Natural-Beſoldungen des Baupersonals betr.

Verordn. vom 26. Oktober 1835 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIX S. 71.

Vorſchriften über die Prüfungen des Baupersonals für den Staatsbaudienſt.

Verordn. vom 29. April 1841 Reggsbl. S. 285. *)

---

*) Durch dieſe Allerh. Verordnung wurden die Beſtimmungen der Inſtrukt. vom 27. Mai 1830 Reggsbl. S. 120 § 1 – 32 und vom 3. Oktober 1836 Rgsbl. 701 gänzlich aufgehoben.

Von der Regulirung und der Feſtſtellung der Taggelder und Diäten des Bauperſonals über Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten.

Auszug aus dem Allerh. Reſcript vom 29. Auguſt 1803 Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 363 § 368.

Vergleiche auch den

Auszug aus der Allerh. Entſchl. vom 28. Mai 1805, die Organiſation des Waſſer- und Straſſenbauweſens in der Provinz Bayern betr.

Churpf. Reggsbl. v. J. 1805 St. XXV S. 660 Döllgrs. § 369 S. 366.

Auszug aus der Allerh. Entſchl. vom 29. Auguſt 1808, die Taggelder des Straſſenbau-Perſonals betr.

Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 196 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 367 § 370 Nr. 3—6.

Vorſchriften über die Diätenbezüge und Taggelder des Landbauperſonales resp. Auszug aus der Allerhöchſten Verordnung vom 29. Nov. 1808, die Geſchäftsführung bei dem Landbauweſen betr.

Reggsbl. v. J. 1808 Bd. II St. 71 S. 2859 u. Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 366 § 371.

Die Gefährtgelder des Waſſerbauperſonals.

Verordn. vom 27. November 1810 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 205 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 367 § 372.

Die Diätenaufrechnung der Sekretäre bei der Waſſer- Brücken- und Straſſenbau-Direktion.

Verordn. vom 2. Juli 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 90 u. Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 368 § 373.

Von den Reiſediäten des Straſſenbau-Perſonals.

Verordn. v 22. Juli 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 93 u. Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 368 § 374 Nr. I—III.

Die Reviſion der von dem Bauperſonal und Baubeamten verfaßten Diätenverzeichniſſe.

Verordn. vom 31. Juli 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 94 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 369 § 375.

Reiſe- und Commiſſionskoſten der Straſſen- und Waſſerbaubeamten.

Verordn. vom 28. Dez. 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 95 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 370 § 376 Nr. I — II.

Die Gefährtgelder der Straſſen- und Waſſerbau-Direktoren und Inſpektoren bei auſſerordentlichen Geſchäftsreiſen.

Verordn. vom 31. Juli 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 104 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 373 § 377.

Von den Diäten und Reiſekoſten auſſer dem gewöhnlichen Poſt-Gefährtgelde für das Bauperſonal als Auszug aus der Inſtruktion

über die Behandlung des Landbauweſens im Großherzogthume Würzburg vom 1. Oktbr. 1816 § 37.

Vergl. Gerets Verordnſmlg. Bd. VI S. 338 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 372 § 378.

Gefährtgelder der Kreis- und Bauinſpektions-Ingenieure.

Verordn. vom 30. Juni 1818 Gerets Verordnſmlg. Bd. VIII S. 681 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 372 § 379.

Von der Diäten-Erhebung bei Vornahme gerichtlicher Augenſcheine in Bauſachen.

Verordn. vom 19. Sept. 1818 Intbl. für den Rezatkreis v. J. 1822 Bd. II Nr. 41 S. 1970 und Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XVII S. 372 § 380.

Die Reiſekoſten und Taggelder auf Nachſicht bei den Straſſen- und Waſſerbauten ſollen ſtets nach Erforderniß des Dienſtes angewieſen und der allenfallſige Mehrbetrag gegen die Etatspoſition aus dem Kreisreſervefond geſchöpft werden.

Verordn. vom 22. März 1822 Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 374 § 382.

Nur bei auſſerordentlichen Fällen, wenn eigene und beſondere Reiſen in Zollbau-Angelegenheiten nothwendig ſind, werden die Reiſe-Koſten für das Bauperſonal auf dem Baufond der Zollanſtalt, ſonſt aber auf den allgemeinen Finanzbaufond übernommen.

Verordn. vom 14. Juni 1823 Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 374 § 383.

Mit der ſeither beobachteten quartalweiſen Zahlungsart der Diäten und Reiſekoſten für das Landbau-Inſpektions-Perſonal werde fortgefahren und ſind die Reiſe-Journale und die Diarien quartaliter der k. Regierung vorzulegen.

Verordn. vom 19. Juli 1823 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIII S. 1493 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 375 § 384.

Das Landbau-Inſpektions-Perſonal hat auf den Geſchäfts-Reiſen genaue Tagebücher über zweckmäßige Verwendung der Zeit zu führen,

an den Orten der Beſchäftigung mit den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude, oder mit den Aufſehern kurze fortlaufende Protokolle über das Reſultat der Viſitation abzuhalten, und iſt von Seite der k. Kreis-Regierungen zu ſorgen, daß die Inſpektions-Reiſen ſtets in einer zuſammenhängenden Ordnung mit möglicher Vermeidung der Wiederholung an einem und demſelben

Orte, und nur dahin geſchehen, wo das wirkliche Bedürfniß ſie fordert.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 30. Sept. 1824 Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 375 § 384.

Ueber die Aufrechnung der Gefährt-Gelder der Inſpektions-Ingenieurs.

Vergl. die Miniſt.-Entſchl. vom 8. Dez. 1825 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIV S. 28.

Die Taggelder ſind ihrer Natur nach nichts anderes, als ein Erſatz für die höhern mit den äuſſern Dienſtesgeſchäften verbundenen Auslagen, und ſind darum nicht als ein Dienſtemolument zu betrachten, daher durch die allenfalls ſich ergebende Mehrausgabe der Dienſt nicht beſchränkt werden ſoll.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 24. Mai 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 377 § 388 und Gerets Verordnſmlg. Bd. XIV S. 97.

Da, wo es wahres Bedürfniß iſt, die genehmigten Taggelder durch vermehrte Geſchäftsreiſen zu überſchreiten, dürfen von den etatsmäßigen Diäten-Anſätzen des einen Bauperſonals auf die Poſition eines andern transferirt werden.

Finanz-Miniſt.-Reſcript vom 12. Dez. 1827 Gerets Verordnſmlg. Bd. XV S. 42 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 378 § 389.

Die Diätenverrechnungs-Befugniſſe der Baubeamten.

Verordn. vom 13. März 1828 Gerets Verordnſmlg. Bd. XV S. 40 und Döllgrs. Repert. Bd. XVII S. 380 § 392.

Vorſchriften über die neue Eintheilung des Bauperſonals Nr. I — IV, bezüglich auf die Vollzugs-Inſtruktion vom 14. Febr. 1830, die Einrichtung des Bauweſens betr., Reggsbl. 1830 St. VII S. 177.

Vide Döllgrs. Bd. XVI Thl. I S. 335 § 162.

Direktiven über die Gefährtgelder des Waſſerbau-Perſonals betr.

Verordn. vom 27. Novbr. 1810 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 205.

Baupflicht, oder **Baulaſt,** kirchliche. *)

(Siehe auch Baufälle, Baufallwendungen ꝛc.)

Von der Baupflicht, rückſichtlich der den Baukonkurrenz-Verhält-

---

*) Die Aufſicht und Obſorge für die bauliche Unterhaltung und Wiederherſtellung der Kirchengebäude wurde den Biſchöfen von jeher als eine ihrer oberhirtlichen Amtspflichten durch Kirchenſatzungen ans Herz gelegt und von den chriſtl. Regenten unter ihrer eigenen Mitwirkung dringend em-

niſſen unterworfenen Cultus-Gebäude unter Bezugnahme der Verordnung vom 1. Oktober 1830 betr.

Verordn. vom 29. Dez. 1836, die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung, Intbl. St. XXVI.

---

pfohlen. Die hiefür nöthigen Koſten aber wurden in den **früheſten Zeiten** dadurch gedeckt, daß der Biſchof, der das Geſammtvermögen der Kirchen ſeiner Diöceſe (anfangs in eigener Perſon, dann durch beſondere aus ſeinem Clerus beſtellte Oekonomen) verwaltete, den vierten Theil alles Einkommens ausſchließlich zur Beſtreitung aller Cultusbedürfniſſe und Kirchenbauten zu verwenden hatte.

Die Unterſuchung des baulichen Zuſtandes der Kirchen geſchah bei Gelegenheit der jährlichen Viſitation der Diöceſe entweder durch den Biſchof ſelbſt oder durch dazu legirte Prieſter oder Diaconen.

Im Mittelalter, als mit der ſchärferen Ausbildung der Pfarreien zugleich die Erhebung und Adminiſtrirung der Kirchengefälle ſich anders geſtaltete und die Einkünfte der einzelnen Pfarreien nicht mehr, wie früherhin regelmäſſig der Fall war, an die biſchöfliche Kammer entrichtet, ſondern allmälig den Prieſter-Conventen und Taufkirchen unmittelbar und ſtändig überwieſen wurden, blieb nicht nur der Biſchof fortwährend das Haupt der Verwaltung mit dem Rechte der Oberaufſicht und Verfügung, ſondern auch die alte Repartition der Einkünfte noch eine geraume Zeit lang dieſelbe.

Schon zu Zeiten Ludwig des Frommen erſchien eine Verordnung, welche insbeſondere deſſen Wirkſamkeit über die Baupflichtigkeit bei den ſich ergebenden Kirchenbauten und Reparaturen umfaßt.

Der Biſchof, oder, wo es ſich um eine Kloſterkirche handelte, der Abt, trat mit dem k. Commiſſair, den er ſich ſelbſt hiezu wählen durfte, in gemeinſchaftliches Benehmen und beide repartirten ſofort den Antheil, den jeder, welcher kirchliche Grundſtücke oder Zehenten beſaß, an der Baupflicht oder Baufallwendung entweder mittels eigener Werkführung, oder, wenn ſie es vorzogen, mittels Baarerlag der treffenden Schätzungs-Quote zu übernehmen hatte.

Die reichſte Quelle des kirchlichen Einkommens war, ſeit die chriſtliche Religion mehr und mehr ſich verbreitet und befeſtiget hatte, der **Zehent** geworden, der unter mehrfachen Titeln den Kirchen verabreicht wurde, und Karl der Große hat im Einklange mit den canoniſchen Beſtimmungen demſelben allgemeine und ſtaatsgeſetzliche Verbindlichkeit gegeben, deſſen Beiſpiel ſofort auch die übrigen Staaten des Abendlandes folgten.

Im IX. Jahrhundert wurde durch viele Geſetze ausdrücklich geboten und eingeſchärft, daß mit Beſitze kirchlicher Güter und Einkünfte die auf denſelben laſtende Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wieder-

Baupflichtig ſind alle, welchen und wie weit ihnen durch rechts-kräftiges Urtheil, beſondere Verträge, landesübliche Gewohnheit oder

---

herſtellung der betreffenden Kirchen pro rata beizutragen, auch auf die Laien übergehe.

Im XI. Jahrhundert, wo die Kirche überhaupt von den mannigfachen Bedrückungen der Laien wieder frei athmen konnte, wurden die früheren Geſetze über die Baupflicht wieder nachdrücklichſt in Erinnerung gebracht, die canoniſchen Förmlichkeiten nicht nur für nichtig erklärt, ſondern insbeſondere die Verweltlichung kirchlicher Pfarrzehenten abſolut verboten; allein auch dieſe kräftigen Einſchreitungen hatten nur theilweiſen Erfolg.

Die in der **neueſten Zeit** erſchienenen, durch die tridentiniſche Verordnung über kirchliche Baupflicht ausgeſprochenen, Grundſätze haben für kath. Staaten ſchon ihrem Urſprunge nach, die Geltung eines allgemeinen poſitiven Rechtes, ſie ſind aber auch ihrem Inhalte nach ſo ganz aus der Natur der Sache gegriffen und auf die Principien der höchſten Billigkeit gebaut, daß um deßwillen das gemeine proteſtantiſche Kirchenrecht, ſofern man ein ſolches überhaupt als beſtehend annehmen will, dieſelben als Hilfsrecht recipiren, oder in Ermangelung anderweitiger poſitiver Beſtimmungen aus Gründen der Vernunft und Billigkeit zu den nämlichen Grundſätzen bekennen muß, und es dürfte ſich der ſo vielfältig aufgeſtellte Satz, daß bei Proteſtanten die Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirchengebäude zunächſt der Kirchenkaſſe, in Ermangelung oder Unergiebigkeit dieſer aber den Parochianern, und nur dieſen zukomme, der als ein Grundſatz des gemeinen Rechts der Proteſtanten hingeſtellt wird, wohl nur auf ungenauer oder irriger Auffaſſung und Darſtellung beruhen, denn es liegt wohl unbezweifelt ſchon im Weſen der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung, daß ſich in ihr ein eigentlich allgemeingiltiges poſitives Kirchenrecht nicht entwickelte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diejenigen, welche aus oder an dem Kirchenvermögen wirkliche Einkünfte oder nutzbringende Rechte haben, von den Parochianern in Anſpruch genommen werden können, daß ferner der Patron nur dann hafte, wenn er zugleich Nutznießer kirchlicher Revenüen iſt, der Geiſtliche nur dann, wenn er ſeinen Gehalt aus dem Kirchenvermögen ſelbſt zieht, und nur ſo weit derſelbe die Congrua überſteigt, ebenſo der Decimator, zunächſt nur, in ſoferne er ſein Zehentrecht von der fraglichen Kirche ableitet.

Wenn aber, wie nicht zu läugnen, in Folge der Reformation mit den Pfarrer-Pfründen manche Veränderung vorgegangen, die Fonds der proteſtantiſchen Kirchen meiſt eingezogen und den Paſtoren ſtändige Gehalte aus Landeskaſſen angewieſen worden ſind, ſo hat dieß ja vielfältig auch bei katholiſchen Pfarreien in Folge der Säculariſation dieſelbe Bewandtniß. In dieſem Falle iſt aber auch nach katholiſchem Rechte die kirchliche Bau-

Lokalherkommen die Baulaſt obliegt. In Ermangelung ſolcher allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen aber hat nach den beſtehenden Landesgeſetzen jeder Lokal-Kirchenfond die Verbindlichkeit, die bauliche Erhaltung und Wiederherſtellung ſeiner nothwendigen Kirchen ſammt Zugehör ſelbſt.

Mandat vom 4. Okt. 1770 M. G.-S. v. J. 1671 Nr. III S. 474.
Vergl. hieher v. Kreitm. Annot. ad Cod. Max. civ. bav. P. I Cap. 7 § 42 Nr. 7 S. 288, Verordn. v. 8. Juli 1811 Reggsbl. St. 45 Nr. 2 S. 874.
Verordn. vom 25. Jäner 1822 Obdkrs. Reggsbl. St. 14 Nr. 7 S. 556.
« « 25. März 1831 Obdkrs. Intbl. St. 14 S. 407.
Verf.-Urkde. Beil. II § 48.

Beſitzt der Lokal-Kirchenfond kein hinreichendes Vermögen, ſo können aushilfsweiſe im Einverſtändniſſe mit der geiſtlichen Oberbehörde auch von andern Gemeinden jene Renten ihrer Kirchen-Stiftungen (des nämlichen Religionstheiles), welche ſich nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfniſſe als entbehrliche Ueberſchüſſe ergeben, zur Erhaltung und Wiederherſtellung der baufälligen Kirchen und geiſtlichen Gebäude verwendet werden, und zwar entweder als verzinsliche und heimzahlbare Anlehen, oder als zwar heimzahlbare, jedoch unverzinsliche Vorſchüſſe, oder als unvergeltliche Zuſchüſſe.

Hieher vergl. Verf.-Urkde. Beil. II § 48 lit. a (amtl. Abdr. S. 85 u. 86).
Mandat vom 4. Okt. 1770 Krtm. G.-S. v. J. 1771 Nr. III S. 493.*)

Pflicht vom Pfarrer ab, auf das Staats-Aerar übergegangen, es iſt jedoch nicht abzuſehen, warum aber der Pfarrer und Patron, auch wenn ſie Einkünfte aus Kirchenfonds haben, nach gemeinem proteſtantiſchem Kirchen-Rechte von jeder Beiſteuer frei ſeyn ſollten.

Faſt allerſeits haben in neueren Zeiten die Landes-Regierungen über Cultus-Baupflichtigkeiten und Bauangelegenheiten ihre eigenen Verordnungen ausgeſprochen.

Vergl. v. Reinhardts Abhandlg. S. 81 u. 82 und
Prof. Dr. Permaneders Werk über die kirchliche Baulaſt v. J. 1837/38 S. 10 — 22.

*) Rechtlicher Weiſe können nur dergleichen eigentliche Darlehen in der Reihe der Aushilfsmittel für Nothfälle primo loco aufgeführt, die Vor- und Zuſchüſſe dagegen, und namentlich die letztern erſt in Ermangelung oder Unergiebigkeit der übrigen Concurrenzen in Anſpruch genommen werden. Vorſchüſſe ſind von Zuſchüſſen, wie das Geſetz ſie auffaßt, weſentlich verſchieden; — jene — unverzinslich abzutragende Darlehen, dieſe — unver-

Von vielen Kirchen und andern geiſtlichen Gebäuden, deren Stiftungs-Vermögen in Folge der Säculariſation der Dom- und Collegiat-Stifter und durch die Aufhebung der Klöſter ꝛc. dem Staate zugefallen, hat das Aerar nach dem Grundſatze der Univerſal-Succeſſion mit den Vortheilen zugleich auch die Laſten der betr. Stiftungen an ſich genommen, und ſich verbindlich gemacht, ſowohl an den neuerrichteten Cathedralen als auch an den übrigen jenen Stiftern und Klöſtern ehedem incorporirt geweſenen und noch beſtehenden Pfarr- und Filialkirchen, ſofern ihr baulicher Bedarf nach Erſchöpfung der eigenen diſpon. Mittel die Concurrenz in Anſpruch nimmt, die gemeinſchaftliche Baulaſt.

Mandat vom 29. Mai 1793 M. G.-S. v. J. 1797 Bd. 5 S. 485 und 28. März 1794 M. G.-S. v. J. 1797 Bd. V S. 491 und Concord. v. J. 1817 Art. IV Reggsbl. S. 567.

Hieher vergl. die Bau-Inſtr. v. 19. April 1820 Reggsbl. St. 16 S. 342.

Wenn die betreffenden Kirchenſtiftungen weder zureichende eigene Renten beſitzen, noch von andern Cultus-Stiftungen das benöthigte Bau-Kapital verzinslich und heimbezahlbar aufnehmen kann, ſo tritt im Falle eines Neubaues oder einer Haupt-Reparatur an Kirchen-, Pfarr- und Benefiziat-Gebäuden die geſetzliche Concurrenz ein, wornach die Großzehentbeſitzer des Pfarrbezirks der über die Congrua präbendirten Pfarrer, der Patron und der unter ſeinem Patronat ſtehenden Kirche und deren Pfründe-Gebäude, endlich die Gemeinden der betreffenden Pfarrkirche und deren Filialen in Anſpruch zu nehmen ſind.

Hieher vergl. das Mand. vom 26. März 1777 M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 94 S. 1121, vom 4. Okt. 1770 Krtm. G.-S. v. J. 1771 Nr. III S. 495 u. 496.

Verordn. vom 6. März 1805 Reggsbl. St. XIII S. 425.

« « 10. Dez. 1766 M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 52 S. 1087.

Als baupflichtig concurrirend bezeichnet das Geſetz: den Patron, die Decimatoren, den Pfarrer **salva congrua**, und in **subsidium** die Pfarrgemeinde und Filialliſten.

Vergl. geiſtl. Raths-Ordn. vom 16. Auguſt 1779 Nr. 28 ad Nr. 6 M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 49 S. 1142 und

Krtm. Annot. ad Cod. civ. bav. P. I Cap. 7 § 42 Ziff. 7 N. 6 S. 289.

---

geltliche Geſchenke. Zuſchüſſe ſollten billiger Weiſe erſt dann zugemuthet werden, wenn alle übrigen geſetzlich garantirten Hilfsquellen erſchöpft ſind.

Es geht aber in Anſehung der Kirchenbauten die Concurrenz-Pflicht der Gemeinden der des Decimators, dieſe der Beitragspflichtigkeit des Pfründebeſitzers und dieſe hinwieder der des Patrons vor; hingegen bei Pfarrhofbauten iſt der Pfründebeſitzer mit ſeinem Mehrbezuge über die **Congrua** primär baupflichtig.

Hieher vergl. ebenſo die geiſtl. Raths-Ordn. vom 16. Auguſt 1779 M.G.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 59 S. 1142 Nr. 28 ad 6.

Nur Pfarrer und Benefiziaten, welche über die **Congrua** und mit Einkünften aus dem Kirchenvermögen, ſelbſt mit Zehenten, Gilten präbendirt ſind, können hierunter verſtanden ſeyn.

Pfarrer haben in der Regel nur dann, wenn ſie zugleich Groß-Decimatoren ſind, zu contribuiren; dagegen ſolche, denen, wie beſonders ſeit ſpäterer Zeit bei den ſogenannten organiſirten Pfarreien der Fall iſt, ſtändige Gehalte aus Landeskaſſen angewieſen ſind, haben nach gemeinem Rechte keine Bauconcurrenz-Verbindlichkeit. Gleiches gilt bei incorporirten Pfarrern von den nicht unmittelbar aus dem Kirchenvermögen beſoldeten Pfarrverweſern.

Vergl. Permaneders Schrift v. J. 1838, die kirchl. Baulaſt, S. 44 § 23.

Nach den damaligen Adminiſtrativ-Vorſchriften werden die Parochianen als vor den übrigen Concurrenten vorzugsweiſe beitragspflichtig angeſehen und behandelt. Alle Matriſten und Filialiſten ſind verbunden zu den Koſten für Kirchen- und Pfarrgebäude, ſo oft der Fall geſetzlicher Concurrenz gegeben iſt, ſo wie für Meßner-Häuſer zu concuriren.

Die k. Landesgeſetze, welche die Nothwendigkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherſtellung der einzelnen Kirchen, abgeſehen davon, ob ſie Mutter- oder Tochter-, oder andere Nebenkirchen ſind, lediglich nach der Nothwendigkeit ihrer Zweckbeſtimmung beurtheilt wiſſen wollen, nehmen von jeder weitern Unterſcheidung der baupflichtigen Parochianen Umgang und weiſen auf eine generelle Concurrenz-Verbindlichkeit aller Pfarrgenoſſen zu allen im Pfarrbezirke ſituirten Cultus-Gebäude hin.

v. Kreittmayr läßt herkommen, daß unter Pfarrgemeinden alles verſtanden iſt, was der Kirche eingepfarrt iſt, und wirklich alldort mit Taufen, Copulationen ꝛc. verpflegt wird, ſohin ſind auch adeliche Pfarrkinder nicht ausgenommen, ſo wie auch Abweſende, ſofern ſie nur mit liegenden Gütern in der Pfarrei gelegen ſind.

Annot. ad Cod. Max. civ. bav. P. I Cap. 7 § 42 Ziff. 7 Nr. 5 S. 289.

Bei dem Nichtausreichen des vorhandenen Stiftungs=Vermögens mit Einſchluß der Beiträge der Baupflichtlinge nimmt man auch zu direkten Umlagen, d. i. zu verhältnißmäßig repartirten Beiträgen aus dem Vermögen der Gemeinde=Glieder ſeine Zuflucht.

Die Verwaltungen können dieſe Umlagen aus eigener Befugniß anordnen.

Vergl. hieher älteres Umlge.=Geſ. v. 6. Febr. 1812 Ttl. II Art. 8 Nr. 3 Reggsbl. St. XI S. 325, neueres, v. 22. Juli 1819 Art. 1 lit. b Nr. 9, Art. II Nr. 1 — 3, Art. III Nr. 4, Art. V S. 88 u. 90, Geſ.=Bl. St. 8 S. 86 u. Art. IX S. 93, Allerh. Verordn. v. 17. Dez. 1825 § 28 Reggsbl. St. 54 S. 1067, rev. Gem.=Edkt. v. 1. Juli 1834.
Gem.=Ed. v. 17. Mai 1818 Ttl. II Cap. I § 11 — 17 Geſ.=Bl. 1818 St. 5 S. 54 u. 55.

Die Pfarrgemeinden ſind auch gehalten, die bei Kirchen= und Pfarrhofbauten erforderlichen Frohndienſte unentgeltlich zu verrichten, wenn ſie nicht durch gegentheiliges Herkommen geſchützt ſind.

Mand. v. 4. Okt. 1770 Krtm. G.=S. v. J. 1771 Nr. III S. 494.

Die Frohndienſtpflichtigkeit der Parochianen bei Kirchen= und Pfarrhofbauten iſt durchgängiger Grundſatz aller Geſetzgebungen in den deutſchen Bundesſtaaten.

Ld.=Recht Thl. II § 11 S. 716 — 722, Mand. v. 4. Okt. 1770 Krtm. G.=S. v. J. 1771 Nr. II, Verordn. v. 11. Mai 1812 Döllgrs. Rep. Bd. III S. 146, rev. Gem.=Ed. v. 1. Juli 1834 Haberſt. Handb. § 53 S. 60.

Iſt der Fall einer geſetzlichen Bau=Concurrenz gegeben, ſo iſt jeder Beſitzer eines im Pfarrbezirk gelegenen ſowohl weltlichen, als geiſtlichen Großzehents verbunden, zu den nach Abzug der Frohn= oder ſogenannten Hand= und Spanndienſte noch erforderlichen Bau=Koſten, jedoch unbeſchadet ſeiner nöthigen Subſiſtenz beizutragen, und ſind von jeder Verhandlung über Zehent=Ablöſungen die betreffenden Kirchen=Verwaltungen und Pfründebeſitzer ungeſäumt von den zuſtändigen Gerichtsbehörden in Kenntniß zu ſetzen, um ihre Rechte hiewegen zu wahren.

Mand. v. 4. Okt. 1770 Krtm. G.=S. v. J. 1771 S. 498.*)
Oberapell.=Grchts.=Erk. v. 9. März 1838 Krs.=Intbl. St. 15 S. 447.

---

*) Ein früheres Mand. v. 27. Febr. 1758 M. G.=S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 52 S. 1087 ſpricht den Beſitzer ſowohl urſprünglich weltlicher, als auch nachher erſt in Laiengebäude übergegangener Zehenten von der Kir=

Die Beſitzer von Oekonomie-Pfründen ſind zu Kirchenbauten, wenn überhaupt ein Concurrenzfall gegeben, zunächſt nach den Decimatoren, deßgleichen zu Neubauten und Hauptreparaturen ihrer Pfarr- und Benefizial-Gebäude in ſo weit beizutragen verpflichtet, als dadurch das geſetzliche Minimum des Amtseinkommens nicht angegriffen wird, denn die Decimatoren haben bei Kirchenbauten eine — der Baupflicht des Pfarrers — vorausgehende Concurrenz-Verbindlichkeit.

Hieher vergl. das Mand. v. 16. März 1696 M. G.-S. Bd. IV Nr. 53 S. 752.

Verordn. v. 8. Juli 1811 Nr. 3 Reggsbl. St. 45 S. 874 — 875.

Bau-Inſtr. v. 19. April 1820 § 17 — 19 Reggsbl. St. 16 S. 342.

Die k. Kreis-Regierungen ſollen durch die Unter-Curatelbehörden dahin wirken, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baufälle an Pfarr- und Benefiziat-Gebäuden gegen einen durch gütliches Uebereinkommen zu fixirenden Beitrag des Pfründebeſitzers an die Gemeindekaſſa auf ſich zu nehmen.

Verordn. v. 18. Jäner 1830 Obdkrs. Intbl. Nr. III.

Bei Pfarrhofbauten erſcheint der Pfründebeſitzer nicht als eigentlicher Concurrent, weil der geſetzlichen Beſtimmung nach auf ſeinem Mehrbezug über die **Congrua** die primäre Baupflicht hinſichtlich der Pfründegebäude haftet.

Vergl. **Sainte Mar. Eglesies** Abhandlg. § 17 Nr. 4 S. 82.

Dem Pfarrer oder dem Benefiziaten muß ſeine **Congrua** jedesmal voraus und **in salvo** bleiben.

Cod. Max. Bav. civ. P. I Cap. 7 § 42 Nr. 7 und **Annot. P. V Cap.** 19 § 16 Nr. 2 **lit. n.**

Geiſtl. Hofr.-Ordn. v. 16. Auguſt 1779 Nr. 19 M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 99 S. 1137.

Allg. Verordn. v. 19. Juni 1810 Reggsbl. St. 35 S. 586 u. 587.

„ „ „ 2. Jän. 1811 „ „ 5 Nr. 1 u. 5 S. 67 u. 69.

„ „ „ 3. Juli 1812 „ „ 41 S. 1356.

Landtags-Abſch. v. 29. Dez. 1831 Geſ.-Bl. St. 8 Nr. III **ad** 46 **lit. b** S. 99.

Bei bedeutenden, die Leiſtungs-Fähigkeit des einzelnen jeweiligen Pfründebeſitzers überſteigenden Pfarrhofbauten wird dem Pfründebe-

---

chenbau-Concurrenz völlig frei (iſt aber nur das einzige Auffindbare hierüber und wurde durch die ſpäteren Verordnungen gänzlich abrogirt).

ſitzer nach Umſtänden von der competenten, geiſtlichen und weltlichen Oberbehörde das Ausſitzen oder das Bauen ad onus successorum, d. i. die Aufnahme eines Baukapitals bewilligt, woran der dermalige Pfründebeſitzer und ſeine Nachfolger bis zur völligen Tilgung desſelben beſtimmte Friſtenzahlungen zu leiſten haben, und es haftet der Pfarrer für ein ſolches Capital nur perſönlich, und es können hiefür in keinem Falle die Pfarrpfründen ſelbſt verhypothecirt werden.

Hieher vergl. das Mand. v. 10. Dez. 1766 M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 52 S. 1087.

Verordn. v. 27. März 1817 Ttl. I § 45 Reggsbl. St. 14 S. 260.

Vergl. auch das Miniſt.-Reſcr. v. 4. Mai 1832 Kram. Rep. Thl. I S. 132 — 134 und Obdkrs. Reg.-Intbl. v. 23. Jäner 1833.

Auch der Patron erſcheint als Baupflichtling und als ſolcher beitragspflichtig, ſo oft der Fall einer Hauptbau-Concurrenz für ſeine Patronatskirche oder die dazu gehörigen Beneficiatgebäude vorliegt, wenn es gleich an beſtimmten geſetzlichen Normen über Art und Maß des Beitrages gebricht. Nach preußiſchem Landrechte gibt der Patron die benöthigten Baumaterialien, und leiſtet überdieß Baarbeiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Prß. Landrecht § 584 Bielitz-Abh. S. 255, dann vergl. das Reſcript des geiſtl. Miniſt. v. 16. Juli 1829 Kamptz. Annal. Bd. III S. 522.

Dieß geſchieht aber nur ſubſidiariſch, falls die Kirche, Pfarre oder Schule nicht ſelbſt im Beſitze der nöthigen Bauſtoffe oder der zur Bauführung hinreichenden, disponiblen Revenüen iſt.

Vergl. Reſcript v. 19. Septbr. 1806 Bielitz Hdb. z. Pr. Ldrcht. S. 256. *)

Mandat vom 29. Jäner 1684 M. Gen.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. II S. 1036.

Hofraths-Ordn. v. 16. Aug. 1779 Ziff. 28 Nr. 6 M. Gen.-Smlg. Bd. II Nr. 99 S. 1142.

v. Kreittm. Anmkg. ad Cod. civ. P. I Cap. 7 § 42 Ziff. 7 Nr. 4.

---

*) Nach öſterreichiſchen Geſetzen iſt gleichfalls der Patron als ſolcher, abgeſehen von ſeinen fruktificirlichen Rechten und Bezügen aus dem Kirchenvermögen, baupflichtig.

Geſ.-Smlg. Freyb. v. J. 1796 St. 241; Sauter T. II 882 lit. c S. 340.

Nach Bad'ſchem Rechte nur dann, wenn der Patron Eigenthümer des Grundes, Nutznießer, oder ſonſt aus beſonderem Titel dazu verbunden iſt, dagegen ſind ihm aber auch im Falle der Verarmung nicht nur der Alimentations-Anſpruch, ſondern auch alle Ehrenrechte entzogen.

Bad. Regsbl. v. J. 1808 über die Baulaſt § 31.

Verordn. vom 23. November 1828 Obdkrs. Intbl. Nr. 5, und
Kram. Repert. Thl. I S. 67 und 68 dann
Verordn. vom 18. Juli 1809 Reggsbl. St. 55 S. 1233.
« « 27. März « « « 33 « 735.

Bei Standes- und Gutsherren heißt es nur im Allgemeinen, es ſtehen ihnen die Patronats- und die damit verknüpften Ehren-Rechte zu, wenn und wie ſie bereits hergebracht ſeyen.

Verf.-Urkd. Beil. IV § 48 u. Beil. VI § 22 u. 24 amtl. Abd. S. 132 und 157.

Hinſichtlich der Baupflicht in Anſehung des baubedürftigen Gegenſtandes insbeſondere von der Wendung der Baufälle an Kirchen und Kapellen.

Vergl. die Verordnung vom 30. November 1828 Obdkrs. Intbl. St. 7.
Das Mandat v. 4. Oktb. 1770 Krtm. G.-S. v. J. 1771 Nr. III S. 496.
v. Krtm. Annot. ad Cod. bav. civ. P. I Cap. 7 § 42 Ziff. 7.
Concord. v. J. 1817 Art. IV Reggsbl. 367.

Für Kirchen-Zugehör.

v. Krtm. Annot. ad Cod. civ. P. I Cap. 7 § 42 Ziff. 7.
Verordn. vom 11. Febr. 1805 Reggsbl. St. 7.
Aelteres Umlg.-Geſ. v. 6. Febr. 1812 Titl. II Art. 8 Nr. 5 Reggsbl. St. XI S. 326 u. neueres Umlg.-Geſ. v. 22. Juli 1819 Art. I lit. b Nr. 7 Geſ.-Bl. St. 8. S. 86.
Mandat v. 25. April 1783 § 12 Nr. 6 M. Gen.-S. v. J. 1784 Bd. II Nr. 111 S. 1159.
Verordn. v. 20. Nov. 1815 Nr. 2 Reggsbl. St. 48 S. 971. *)

Die Proteſtanten haben für die Unterhaltung der Betſtühle eine ausführliche Verordnung vom 9. Oktober 1813.

Proteſt. Amts-Handb. v. J. 1821 S. 204.
Vergl. auch Haberſtumpfs Hdbch. v. J. 1834 § 148 S. 132—134.

Baupläne oder Bauriſſe.

(Mehr ſiehe unter Adjacenten, Bauanlagen, Baubeamten, Baugebäude, Baupolizey, Bauriſſe, Bauten, Bauführung, Civilbauten, Deſerviten der Baubeamten, Gemeinde- und Stiftungsbauten, Kirchen-Verwaltungen, Kirchhöfe.)

Vorſchriften über die Anfertigung der Baupläne, über die Vor-

*) In Baden wird das Schiff der Kirche mit der Kanzel, den Betſtühlen und dem Hauptaltare (jedoch ohne Paramente) vom Kirchenvermögen; das Chor (Emporkirche) und die Sakriſtei von den Decimatoren, der Thurm ſammt den

lage zur Genehmigung derſelben, ſo wie über die Beſtreitung der Koſten hierauf.

Vergl. Haberſtumpfs Anleitung S. 60 § 54 und
Allerh. Verordn. vom 25. Nov. 1815 Reggsbl. S. 971.

Die Vorſchriften, welche, um eine Gleichheit in den Bauplänen zu bezwecken, im Allgemeinen gegeben wurden, enthält die

Verordn. vom 13. Auguſt 1819 Gerets Verordnſmlg. Bd. XII S. 1346 Abſchn. I § 4, Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Staats-Bauweſens.

Was hinſichtlich der Pläne und Koſtenanſchläge über neue Staatsgebäude, die in den nächſten Bauetat aufgenommen werden ſollen, zu beobachten iſt, enthält die

Verordn. vom 6. Auguſt 1829, die neu entſtehenden Gebäude betr.

Zur Erzielung eines guten Geſchmackes bedürfen alle Pläne und Koſten-Voranſchläge für Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten der Genehmigung des Miniſteriums des Innern.

Verordn. vom 4. Sept. 1829 Intbl. S. 708.

Um einen gleichförmigen Styl bei den Gebäuden und einen ſchönen Geſchmack zu erzielen, iſt es nicht nur geboten, alle Pläne über größere Bauten in den Städten, ſondern auch die übrigen Bauten auf dem Lande dem Baukunſtausſchuſſe zur vorherigen Prüfung vorzulegen, welcher ganz vorzüglich Rückſichten darauf nimmt, daß die Koſten durch allenfallſige Abänderungen nicht erhöht werden.

Verordn. v. 18. März 1830 Döllgrs. Repert. Bd. XI Thl. 4 S. 1374 § 1034.

Die Baupläne von Gemeinde- und Stiftungs- ꝛc. Neubauten ſind, ſoferne die von den zuſtändigen Curatel-Behörden nach dem Bedürfniſſe und nach den Kräften der Gemeinde- und Stiftungen feſtzuſetzenden Koſten die Summe von 500 fl. — erreichen oder überſteigen, ſammt Voranſchlägen dem k. Miniſt. d. Inn. vorzulegen.

Verordn. vom 17. Nov. 1837 Extrbl. zum Kreis-Intbl. Nr. 136 Ziff. 97 zum revid. Gemeinde-Edikte. *)

Glocken, der Orgel, den Seitenaltären und dem Ornate von den Parochianern beſtritten.

Lauters Schriften § 883 lit. a Nr. 3 u. 4 S. 341. Vergl. auch Dr. Permaneders Schrift über kirchliche Baulaſt S. 105 § 80.

*) Vergl. die allerh. Verordn. vom 6. Auguſt 1829 Nr. 12,339 und
« « « « « 16. Novbr. 1832 « 24,679.

Die Baupläne aller neuen Staats= ꝛc. Gebäude ſind vorher zur Prüfung an das k. Miniſterium als oberſte Baubehörde vorzulegen, welche ſodann von dem Baukunſt=Ausſchuſſe vorgenommen werden wird.

Allerh. Verordn. vom 6. Auguſt 1829 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. **XI** Thl. 4 § 1032 S. 1370, (vergl. noch weiters Befugniſſe und Obliegenheiten des Baukunſt=Ausſchuſſes.

Die Entwürfe der Pläne über die Aufführung neuer Kirchen und Kapellen ſind vor ihrer Einſendung zum Staatsminiſterium des Innern, jedoch vorher den biſchöflichen Ordinariaten oder proteſtantiſchen Conſiſtorien durch die königlichen Regierungen mitzutheilen, damit dieſe ihre allenfallſigen Erinnerungen über den Plan oder ihre Aeußerungen über etwaige Wünſche der inneren Einrichtung abgeben können.

Allerh. Verordn. vom 21. November 1833 Döllgrs. Repert. Bd. **XI** S. 1374 § 1036.

Nach der höchſten Miniſterial=Entſchließung vom 9. Dezbr. 1842 iſt geſtattet, daß die von den vorſchriftsmäßig aufgenommenen Civil=Architekten angefertigten Entwürfe zu Bauten ohne die bei den Bau=Plänen der Maurer= und Zimmermeiſter nothwendige Unterſchrift bei k. Behörden zur Vorlage kommen dürfen.

Reggs.=Ausſchr. vom 29. Dez. 1842 **ad Nrm.** 44,781 Intbl. 1843 St. II S. 32.

Nach der Verordnung vom 26. Dezbr. 1825 § 9 und 66 iſt ausgeſprochen, daß die k. Ingenieure verbunden ſeyen, die Pläne für die Gemeinde= und Stiftungsbauten zu verfaſſen, die Ausführungen zu leiten. Es beſchränkt ſich die Einwirkung derſelben in der Regel nur auf die allgemeine Aufſicht, weßhalb die Ingenieure und Baucondukteure bei Gelegenheit ihrer Dienſtesreiſen die Communal= und Stiftungs=Gebäude ſucceſſive kennen lernen ſollen.

Miniſt.=Entſchl. vom 8. Juni 1827 Döllgrs. Repert. Bd. **XI** Thl. 4 S. 1367 § 1027.

Bei Vorlage der Baupläne zu ſolchen neuen Landbauten, welche nach der Verordnung vom 6. Auguſt 1829 eingeſendet werden, iſt zu bemerken, ob der beantragte Neubau auf Koſten des Staats oder der Gemeinde und Stiftung mit oder ohne Zuſchuß aus dem Aerar aufgeführt werden ſolle.

Allerh. Verordn. vom 24. Februar 1830 Döllgrs. Rept. Bd. **XI** Thl. 4 S. 1373 § 1033.

Nach den Beſtimmungen der Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1833 ſind alle Baupläne zu Cultusbauten an die kirchlichen Oberbehörden einzuſenden.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. Oktober 1836 Döllgrs. Repert. Bd. XI Thl. 4 S. 1375 § 1037.

Die Herſtellung neuer Forſtgebäude, vielmehr die Feſtſtellung der Pläne für alle dem Reſſort der Finanz-Verwaltung angehörenden Gebäude nach Maßgabe des § 75 der Allerhöchſten Verordnung vom 26. Dezember 1825 betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. April 1837 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 448 § 276.

Die Verſendung der Baupläne darf zufolge Allerhöchſten Reſcripts vom 31. März 1812 nicht mehr in Rollen geſchehen, ſondern es ſind dieſelben nach dem gewöhnlichen Aktenformat ſo abzubiegen, daß ſie gleich andern Beilagen in Folio den darauf ſich beziehenden Berichten beigelegt werden können.

Verordn. vom 7. April 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. II S. 384 und Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 448 § 277.

Die mit den Aerarialbauten beauftragten Behörden ſind angewieſen worden, bei allen künftigen Bauten, welche in die Lokalbau-Pläne und Linien eingreifen, mit den kgl. Polizeybehörden ſich jeweils freundſchaftlich zu benehmen.

Verordn. vom 11. April 1812 Eichſtädter Intbl. St. 16 S. 303.

Bei allen jenen Aerarialbauten, welche durch die kgl. Bauinſpektion München geleitet werden, ſind vor dem Anfange des Baues die Baupläne in duplo der Baucommiſſion vorzulegen, damit durch gegenſeitiges Benehmen, in Anſehung des ganzen Bauweſens und der Generalpläne die erforderliche Einheit beobachtet werden könne.

Verordn. v. 17. Aug. 1816 Dllgrs. Rpt. Bd. XVI Thl. 1 S. 449 § 279.

Die Sorge für Herſtellung angemeſſener Baupläne und die Genehmigung derſelben iſt den Bezirkspolizey-Behörden unter Vorbehalt der Reclamation überlaſſen.

Verordn. vom 17. Dezember 1825 Reggsbl. St. 84 S. 1085 § 60, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Vide Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1167 § 857.

Vor dem Beginne eines jeden Baues iſt es ſtrenge geboten, den Bauplan hierüber vorerſt der, der kgl. Regierung untergeordne-

52 *

ten Baubehörde (Lokalbau-Commiſſionen) zu ihrem Visa vorzulegen, und ſollte wegen Geringfügigkeit der Abänderung kein Plan erforderlich ſeyn, ſo iſt hierüber daſelbſt Anzeige zu machen.

Verordn. v. 19. Dezbr. 1826 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1168 § 858.

Nach Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſtem Befehle ſind die Entwürfe (Pläne) zu öffentlichen architektoniſchen Brunnen, gleichviel ob aus dem Fonde des Aerars, oder aus den Mitteln der Gemeinden und Stiftungen gebaut, vorerſt der Allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen.

Miniſt.-Entſchl. v. 18. Auguſt 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1169 Thl. 2 § 859.

Bei Abänderungen der genehmigten Baupläne nach Willkühr des Bauunternehmers findet angemeſſene Geldſtrafe, und nur bei beſonders motivirten Umſtänden Arreſtſtrafe ſtatt.

Miniſt.-Entſchl. vom 16. Februar 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1169 § 860, u. 3. Okt. 1844 Oberbayr. Intbl. S. 1532.

Es iſt ſtrenge geboten, daß die genehmigten Baupläne bei Communal- und Stiftungsbauten genaueſt eingehalten, daß von Seite der Curatelen und des Bauperſonals die ſtrengſte Controlle beobachtet werde.

Miniſt.-Entſchl. vom 27. Dezember 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1170 Thl. 2 § 862.

Hiewegen vergleiche auch noch die

Miniſt.-Entſchl. vom 16. November 1832 und 16. Dezember 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1170 § 861 u. S. 1171 § 862.

Die Baupläne müſſen jedesmal ſchon vor der Vorlage zur Genehmigung von den Adjacenten unterzeichnet ſeyn.

Verordn. vom 28. Jäner 1805 Reggsbl. 1805 St. IX S. 322.

Beſtimmungen und Vorſchriften über die Anfertigung, Prüfung und Genehmigung, dann Beobachtung der Pläne resp. Bauriſſe von Privaten.

Verordn. vom 10. Auguſt 1816 Intbl. S. 745.

Obige Vorſchriften werden zur genauen Darnachachtung und Vollziehung eingeſchärft.

Inſtrukt. vom 6. Oktober 1817 Intbl. S. 825.

Hiezu vergleiche die

Verordn. vom 9. Mai 1820 Intbl. S. 177,
« « 12. September 1821 Intbl. S. 971,

Verordn. vom 6. Juni 1823 Intbl. S. 514,
« « 24. Mai 1834 « « 825,
« « 12. Oktober 1835 Intbl. S. 1281.

Zur königlichen Regierung ſind Bauriſſe und Situations-Pläne nur mehr einfach vorzulegen.

Verordn. vom 6. Juni 1823 Intbl. S. 514.

Beſtimmungen über die Beilage der Situations-Pläne zu den Entwürfen über die Bauriſſe zu Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Neubauten, und von den Bemerkungen hierauf.

Verordnung vom 14. Juli 1824 Intbl. S. 577 und 12. Oktober 1835 Intbl. S. 1281.

Hiezu vergleiche auch noch die

Verordn. vom 20. Auguſt 1836 Ext. Beil. Nr. 32, die Mitvorlage der Grundriſſe und Situationspläne betr.

Einſchärfung zur genauen Einhaltung der

Vorſchr. vom 10. März 1816 Intbl. St. 35, 6. Oktober 1817 Intbl. St. 42 und Reggs.-Ausſchr. vom 14. Juni 1824 Intbl. St. 29,

Bei Anfertigung von Bauriſſen bei Privatbauten.

Reggs.-Ausſchr. v. 31. Jän. 1841 Intbl. St. 16 S. 131 ad Nrn. 7393 u. 28. Jäner 1841 ad Nro. 36,573 Intbl. St. 6 S. 129.

Bauplätze.

Die Grundflächen der Wohnhäuſer und Nebengebäude werden Behufs der Klaſſifikation zur Regulirung der Grundſteuer in die erſte Klaſſe der Ortsflur eingereiht, die Hausgärten und bloßen Bauplätze aber ſind nach den übrigen Grundſtücken der Ortsflur zu klaſſifiziren.

Verordn. vom 15. Auguſt 1828 Geſ.-Bl. S. 137 § 35, die allgemeine Grundſteuer betr.

Baupolizey. *)

(Siehe auch Adjacenten, Baucommiſſion, Baudispenſen, Bauplan, Bauten, öffentliche, Feuerbeſchau, Lokalbau-Commiſſionen.)

Im Allgemeinen:

Schon durch das Mandat vom 28. Dezember 1804 wurde beſtimmt, daß in den Städten, wo beſondere Commiſſionen beſtehen,

*) Die Aufſicht auf die Anlegung neuer Gebäude, die Anweiſung der nöthigen Bauplätze und des Raumes zur Aufſtellung der Baumaterialien, ſo wie die Ertheilung der Vorſchriften, wie und auf welche Art gebaut werden darf, gehört in der Regel zum Reſſort der Polizey.

die beantragten Bauten anzuordnen, und übrigens die Landgerichte angewieſen werden ſollen, was ſie bezüglich der Baupolizey zu beobachten haben.

Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1106 u. 1107 § 823.

Es iſt nicht hinreichend, daß ſolche Bauweſen, wobei es ſich entweder auf Errichtung von Feuerwerken oder Feuerwerkſtätten handelt, gegen die Entzündung im Innern geſchützt werden, ſondern es iſt zugleich auch darauf zu ſehen, daß alle äußere Veranlaſſung zu Verbreitung von Brandfällen vermieden werde.

Solche Veranlaſſungen ſind: Dächer von Stroh, Schindeln oder Brettern, hölzerne Dachrinnen, unverſchließbare Dachboden-Oeffnungen, ſogenannte Schußbretter u. dgl., auf welche Gegenſtände die Feuerpolizey ihre Aufmerkſamkeit zu richten hat.

Die bei Bauten gewöhnlich zu errichtenden Gerüſte müſſen, um Unglück zu verhüten, vorſichtig und dauerhaft aufgeſchlagen werden, wobei der öffentliche Wandel nicht zu beeinträchtigen iſt.

Um die Ueberſicht obiger aufgenommener Entſchließungen zu erleichtern, möge Gegenwärtiges dienen. Die Handhabung der Baupolizey in den ältern 7 Krſ. dieſſ. des Rheins iſt:

a) in materieller Beziehung theils
   1) durch allgemeine, überall gleichmäſſig zur Anwendung kommende Verordnungen, theils
   2) durch lokale, unter einander abweichende und meiſt aus frühern Zeiten entſtammte Bauordnungen beſtehend,

b) in formeller Beziehung aber lediglich durch generelle dem ganzen Lande gemeinſame Vorſchriften geregelt.

A) Materielle allgemeine Vorſchriften, wodurch Folgendes beſtimmt iſt:
   1) Durch Errichtung neuer Gebäude darf die freie Paſſage nicht gehindert werden, und iſt bei Gebäuden in Dörfern noch beſonders darauf zu ſehen, daß zwiſchen den einzelnen Wohnhäuſern überall ein freier Raum von mindeſtens 30′ verbleibe.

Feuerordn. vom 30. März 1791 und
Miniſt.-Entſchl. vom 1. September 1821.

2) In Bezug auf Dauerhaftigkeit der Gebäude.

Gebäude aus bloſſem Holze aufzuführen, oder mit Feuer fangenden Materialien (Stroh, Schindeln ꝛc.) einzudecken, iſt verboten.

Die Kamine müſſen feuerfeſt aus liegenden Guckeiſeln erbaut, und alle Inflammabilien auf wenigſtens 19′ von denſelben ferngehalten werden.

Hölzerne Röhren ſind nur im äuſſerſten Nothfalle, und nur mit zolldicker Lehmbekleidung geſtattet, und überall auf 3′ von Balken und Wechſeln zu iſoliren. Sogenannte Krächſen (Rauchröhren die nicht geöffnet werden können) ſind aber unbedingt abzuſtellen.

In jeder Stadt wo eine beſondere Polizeycommiſſion beſteht, ſoll ſich unverzüglich eine beſtändige Baupolizey-Commiſſion bilden.

Dieſe Baupolizey-Commiſſionen in den Haupt- und Landſtädten und in den Märkten haben:

1) Die Aufſicht über das Bauweſen im Allgemeinen, und ſind deßhalb derſelben alle Bauführungen und größeren Reparationen anzuzeigen, und gefertigte Pläne hierüber vorzulegen.

2) Jeder Bauplan wird nach folgenden Anſichten geprüft:

a) von Auſſen kömmt die Bauſtellung oder die Richtung des Gebäudes zu unterſuchen, — ſie darf die öffentliche Paſſage nicht ſchmälern, den äuſſerlichen Anſtand nicht verletzen, und es iſt daher alles Dawiderlaufende zu beſeitigen,

b) von Innen ſind die Gebäude gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Laſten zu verwahren, und alle Feuergefahr zu beſeitigen.

3) In Bezug auf die Nachbarn haben die Baupolizey-Commiſſionen darauf zu ſehen, daß alle Bauproceſſe mit jenen vermieden bleiben; die Baupläne müſſen deßhalb auch vor Erholung der

---

An den Oefenhäuschen muß das Pflaſter doppelt gelegt werden.

Die Verbreitung von Blitzableitern iſt möglichſt zu befördern.

Feuerordnung vom 30. März 1791.
Verordn. vom 27. Mai 1805.
« « 13. Februar 1807.
« « 19. November 1807.
Brandaſſekuranz-Ordnung vom 1. Juli 1834.
Miniſterial-Entſchließung vom 26. Dezember 1808.
« « « 28. Mai 1811.
« « « 13. Juni 1812, und
« « « 15. « 1826.

Die zu verwendenden Baumaterialien unterliegen, und zwar die Ziegelſteine in Bezug auf Feſtigkeit, der Mörtel in Bezug auf gehörige Miſchung und Quantität und die Bauhölzer in Bezug auf Größe und Güte der polizeylichen Controlle, und bei mangelhaftem Befunde nach Umſtänden der Confiskation.

Verordn. vom 9. April 1805.
Miniſterial-Entſchließung vom 21. Dezember 1816.
« « « 13. März 1835.

Gleicher Controlle unterliegt die Thatſache, daß bei Conſtruktionen der Gebäude die Laſten gehörig vertheilt ſind.

Genehmigung von den Adjacenten unterzeichnet ſeyn, und wenn ſich dieſelben gegen keines dieſer Erforderniſſe verſtoßen, ſo hat ſie die Baucommiſſion ohne weitere Rückfrage zu genehmigen, und

4) die Ausführung des geprüften und genehmigten Planes feſtzuhalten, und gegen jede widrige Unternehmung executive zu verfahren, endlich

5) hat die Localbau-Commiſſion für jede Stadt oder jeden Markt einen Hauptplan zu entwerfen.

Der Wirkungskreis der Baupolizey für Dörfer und kleinere Orte erſtreckt ſich:

a) auf die Bauſtellung, auf die Vermeidung aller Bauproceſſe mit den Nachbarn,

b) auf die Wahl der Baumaterialien nach den Beſtimmungen der Brandaſſekuranz und andere Polizeyverordnungen,

c) auf Feuerverſicherungen und Feuerſicherheit,

d) auf äuſſere Decenz und

e) auf bequeme und der Landwirthſchaft angemeſſene Eintheilung im Innern der Gebäude.

Das ſchlechte Baumaterial muß nach Maßgabe des Normativs v. 28. Februar 1768 bei periodiſchen Viſitationen (z. B. gelegenheitlich der Feuerbeſchau) vernichtet und der Mörtel zerſchlagen werden.

Eine weſentliche Hauptfunktion der Baucommiſſionen iſt die Prüfung der Zimmer- und Maurerjungen, welche frei — und der Geſellen, welche Meiſter werden wollen.

Alle in Bauſachen den Baucommiſſionen obliegenden Verrichtungen wie ſie vorhergehend aufgezählt worden ſind, gehen taxfrei.

Verordn. v. 28. Jäner 1805 Reggsbl. St. IX S. 322 und vide Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1115 § 824.

Hiewegen vergleiche auch die Normative über die Bauordnung im ehem. Unterdonaukreiſe, als:

1) Jede Stadt und jeder Markt ſoll mit einer nach den Beſtimmungen der Bauordnung gebildeten Baucommiſſion verſehen ſeyn, und ſoll ſich auch bei jedem Gerichte eine mittelbare Baucommiſſion befinden, wenn die hiezu erforderlichen Werkleute in dem Bezirke vorhanden ſind,

2) kein Neubau und keine Hauptreparation darf ohne Bauplan-Vorlage unternommen werden,
3) ſind in einem Amtsbezirke die erforderlichen Werkverſtändigen nicht vorhanden, ſo hat die Vorlage des Bauplans an die nächſtgelegene oder im Sitze des Landgerichts ſich befindliche Baucommiſſion zu geſchehen,
4) ſowohl gegen den Gemeindevorſteher, als gegen den Bauunternehmer und die Werkleute iſt bei abweichender Vornahme von Bauten und Reparaturen ohne Nachſicht nach den Verordnungen ſtrenge zu verfahren.

Verordn. vom 4. Auguſt 1824 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1116 und 1117 § 825.

Modifizirung obiger allerhöchſter Baubeſtimmungen vom 28. Dez. 1804 und 28. Jäner 1805 Reggsbl. 1805 S. 322—326, wornach für jede Stadt der Diſtriktspolizeybeamte die Stelle des Baucommiſſärs vertritt, der benehmlich mit dem Magiſtrate, zwei Baumeiſter als Mitglieder der Baucommiſſion in Vorſchlag zu bringen hat, wogegen für kleinere Städte, Märkte und Dörfer unter Zuziehung eines Magiſtratsgliedes die Bauaufſicht zu leiten iſt.

Verordn. vom 14. Oktober 1830 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 § 828 S. 1117.

Vergleiche die Bauvorſchriften über die Handhabung der Bauordnung im Untermainkreiſe, namentlich für die Stadt Würzburg giltig.

Würzburg. Landesverordn. vom Jahre 1776 Thl. 1 S. 678 Nr. 1—12, vide Döllgrs. Repert. Bd XVI S. 1118 § 827.

Vergleiche hiezu auch das Stadtbaurecht in der dortigen Stadt.

Würzbg. Landesverordn. vom Jahre 1774, vide Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1122—1128 § 828.

Vorſchriften über die Aufführung der Gebäude mit Steinen und Holz in der Stadt und auf dem Lande, welche die Großherzogliche Landes-Direktion Würzburg erlaſſen hat.

Mandat vom 22. März 1808 Würzbg. Reggsbl. vom Jahre 1808 St. VIII S. 35 Nr. I—IV, vide Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1130—1132 § 829.

Die Diſtrikts-Polizeybehörden haben mit Hilfe der Baucommiſſion Sorge zu tragen, daß ordentliche Baulinien hergeſtellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die ſchadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmäßige Verſchönerungen einge-

leitet, die Feuergefährlichkeiten abgeſtellt, und die Baumaterialien unterſucht werden.

Inſtrukt. vom 24. September 1808 Reggsbl. St. LXIII S. 2522.

Unter der Aufſicht des Magiſtrats und unter deſſen Leitung ſteht das ganze ſtädtiſche Bauweſen ꝛc.

Revid. Gemeindeedikt v. 17. Mai 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. V S. 71 § 64.

Für die Gegenſtände der Baupolizey werden die Lokalbaucommiſſionen nach den Beſtimmungen der Inſtruktion für die Polizey-Direktion vom 24. September 1808 § 69 jedoch nicht als getrennte, ſelbſtſtändige Behörden, ſondern als beſondere Geſchäfts-Abtheilungen in dem Magiſtrate beibehalten.

Edikt vom 21. September 1818 Reggsbl. 1818 St. XLVI S. 1055 § 5 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1159 § 845.

Bei Herſtellung neuer Häuſer und Gebäude hat der Gemeinde-Vorſteher die Beſtimmungen der Bauordnung in Anwendung zu bringen, die ſchon beſtehenden Häuſer aber ſoll er öfter beſichtigen und durch Bauverſtändige unterſuchen laſſen, damit die rechtzeitige Reparation vorgenommen wird.

Inſtrukt. vom 24. Sept. 1808 Reggsbl. 1808 St. 61 S. 2449 § 72 und Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1159 § 846.

Vorſchriften über die Aufrechthaltung der Bauordnungen in II. Inſtanz, die Entſcheidungen in Bauſtreitigkeiten, über nothwendige Demolirungen und Sperrungen, die Sorge für Herſtellung angemeſſener Bauplane u. dgl.

Verordn. vom 17. Dezember 1825 Reggsbl. St. 54 S. 1089, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betr.

Vorſchriften über die Genehmigung der Bauriſſe bei Aufführung von Gebäuden für Privatperſonen, vielmehr über Competenz und Verfahren in Baupolizey-Gegenſtänden.

Verordn. v. 5. Aug. 1817 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1162 § 846.

Erhobene Bauſtreitigkeiten, welche Rechtsſtreite bilden oder eine auf Rechtstitel geſtützte Klage in ſich greifen, können nur von den Juſtizſtellen gehoben werden, und es hat die Polizey nur nichtſtreitige Baugegenſtände nach den beſtehenden Verordnungen abzuſprechen.

Miniſt.-Entſchl. vom 3. Juli 1824 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1162 § 849.

Die Magiſtrate haben nur nach den geltenden Baugeſetzen in Bauſtreitigkeiten zu ſprechen, die Cognition über die durch Vergleiche

begründeten, privatrechtlichen Verhältniſſe aber den Civilgerichten zu überlaſſen.

Verordn. vom 9. März 1832 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1164 § 1164.

Hinſichtlich der Competenz in Baupolizey-Gegenſtänden vergleiche § 64, 67 und 72 des Gemeindeedikts, dann § 90 der VI. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, § 60 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 über den Wirkungskreis der Magiſtrate I. und II. Klaſſe.

Miniſt.-Entſchl. vom 15. April 1833 Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XVI Thl. 2 S. 1164 § 151.

Die Sorge für Herſtellung angemeſſener Baupläne und Genehmigung derſelben gehört zur Baupolizey und iſt den Bezirkspolizeybehörden unter Vorbehalt der Reklamation überlaſſen.

Verordn. vom 17. Dezember 1826 Reggsbl. St. 54 S. 1019 § 60.

Durch das lithographirte Ausſchreiben vom 1. März 1826 iſt ausgeſprochen, daß die angeordneten Baupolizey-Commiſſionen keine Gelegenheit zu neuen Taxanfällen geben, und die Baupläne unentgeldlich geprüft werden ſollen, mithin Niemand mit einer neuen Auslage beläſtigt werden ſoll.

Reggs.-Reſcript vom 21. Juli 1826 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1172 § 864.

Den techniſchen Mitgliedern wurde im Regierungsbezirke des vormaligen Rezatkreiſes für die Prüfung eines Privatbauriſſes miteinander 18 kr., und wenn ſie ſich zu dieſem Zwecke an Ort und Stelle begeben müſſen, der im Regulative vom 9. Mai 1809 vorgeſchriebene nach Lokalverhältniſſen zu bemeſſende Diätenſatz für die Schätzleute zu 30 kr. bis zu 1 fl. jedem zugebilligt.

Reggs.-Ausſchrbg. vom 12. Februar 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1173 § 865.

Baupolizeyliche Beſtimmungen.

(Siehe mehr unter Bauinſpektoren, Bauten, öffentliche, Baufallſchätzungen, Baufallwendungen, Bauperſonal, Baupläne, Landbauweſen, Meßnerhäuſer, Neubauten, Pfarrhäuſer, Pfiſchereien, Schulhäuſer, Staatsbauten, Straſſen- und Waſſerbauten.)

Der Bauunternehmer auf dem Lande muß bei Vermeidung von 10 Thaler Strafe zur Bauausführung einen conceſſionirten Werkmeiſter

gebrauchen, von demſelben einen Situationsplan über den Bauplatz und einen doppelten Bauplan herſtellen, denſelben von den Adjacenten unterzeichnen, von der Lokalpolizey-Behörde beſtätigen laſſen, und ihn ſodann dem kompetenten Landgerichte zur wirklichen Genehmigung vorlegen ꝛc.

Verordn. vom 13. Febr. 1807 Reggsbl. S. 349, das Verfahren bei Bauten auf dem Lande resp. bei Landgemeinden betr.

Die Diſtriktspolizey-Behörden, an welche ſich in der ſchon angegebenen Weiſe zu wenden iſt, haben auf dem Lande die Sorge für angemeſſene Baupläne und die Beſorgung der Neubauten ſelbſt, außer, wenn dieſe von Stiftungen oder Gemeinden mit einem gewiſſen Aufwande unternommen worden, in welchem Falle ſodann die allerhöchſte Genehmigung einzuholen iſt, was in der Regel zwiſchen den Monaten September und Februar zu geſchehen hat.

Verordn. vom 17. Dez. 1825 Reggsbl. S. 1049 §. 40, 41, 60.

Dann Verordn. vom 6. Auguſt 1829 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XVI S. 12, vom 31. März 1835 Döllgrs. Verordn.-Samml. Bd. XVI S. 17.

Vergl. auch noch weiter die Verordn. vom 26. Dez. 1825 Reggsbl. 1826 S. 25 § 58 und

vom 14. Febr. 1830 Reggsbl. S. 177. Ueber die Kompetenz zur Baugenehmigung.

Bezeichnung derjenigen Bauten und Bauveränderungen, wozu die Beſtätigung der Beſchlüſſe der Magiſtrate und der Gemeindebevollmächtigten durch die allerhöchſte Stelle erforderlich iſt.

Verordn. vom 8. September 1808 Reggsbl. S. 2189.
« « 6. Oktober 1809 « S. 1823.
« « 1813 « S. 793.

Extra-Beilage zu Nr. 38 und 44 des Reggsbl. 1813.

Hiebei iſt die Bauordnung vom 28. Jäner 1805 Reggsbl. S. 322 ſtets im Auge zu behalten.

In Bezug auf iſolirt ſtehende Gebäude ſind die Baudiſpenſen von einzelnen Bauvorſchriften den Polizeybehörden überlaſſen; im Uebrigen gehören ſie zur unmittelbaren Kompetenz der Kreisregierungen.

Verordn. vom 17. Dezemb. 1825 Reggsbl. S. 1089 §. 60, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Vorſchriften, in welchen Fällen die Dispens von den Bauvorſchriften nicht zu erſchweren iſt, ſind gegeben in der

Verordn. vom 8. März 1824 und 3. April 1838 Intbl. S. 465.

Beſtimmung, welche Bauvorſchriften in Städten und auf dem Lande zu beobachten ſeyen.

Verordn. vom 9. Juli 1837 Intbl. S. 841.

Zu den Patrimonialgerichten kompetirt auch die Ausübung der niederen, örtlichen Baupolizey.

Verordn. vom 12. Auguſt 1837 Extra-Beilage zum Intbl. St. LXXVI.

Einſchärfung zur genauen Beobachtung der baupolizeylichen Vorſchriften und ihres Vollzuges.

Reggs.-Ausſchreib. vom 15. April 1840 Intbl. St. XVII S. 479.

Insbeſondere für die Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Nach dem Mandate vom 8. Februar 1805 wurde der immer ſich mehrenden Neubauten wegen für die Haupt- und Reſidenzſtadt München eine neue Baukommiſſion errichtet.

Vergleiche Reggsbl. v. J. 1805 St. VIII S. 320.

Inſtruktion für die Lokalbaukommiſſion der Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Verordn. vom 9. März 1805 churfürſtl. bayer. Reggsbl. v. J. 1805 St. XI S. 375 § 1—13 und Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 2 S. 1145—1147 § 832.

Anmahnung zur genauen Befolgung der churfürſtlichen Bauinſtruktion.

Verordn. vom 30. Juni 1805 Reggsbl. St. XXVIII S. 756.

1) Jedes neugebaute Haus iſt nach der Vollendung ſogleich von einer Deputation der hieſigen Baukommiſſion mit Zuziehung eines Medizinalrathes zu unterſuchen, falls es bezogen werden will, und durch gemeinſchaftliche Berathung iſt nach Umſtänden die Zeit zu beſtimmen, in welcher dasſelbe ohne Nachtheil der Geſundheit bezogen werden kann.

2) Ueber Neubauten ſowohl, als über Hauptreparaturen iſt ein eigenes Regiſter zu halten, worin nebſt übrigen Einträgen auch die Zeit angeführt werden muß, wann der Dachſtuhl erhoben,

die Hauptreparatur vorgenommen wurde; ſo wie die Zeitbeſtimmung der Bewohnbarung desſelben.

3) Auch kann bei beſondern Verhältniſſen und Umſtänden eine zweite Kommiſſion zur Unterſuchung des Hauſes und zur Zeitbeſtimmung wegen der Beziehung desſelben verlangt werden.

4) Der Lokal-Baukommiſſion iſt deshalb auch eine Abſchrift des Parere durch die Medizinalſektion zuzuſtellen.

Verordn. vom 1. Juli 1807 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 2 S. 1150 § 836.

Von dem Perſonalbeſtande überhaupt, Konſtitution der Lokal-Baukommiſſion der Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Verordn. vom 20. Septbr. 1809 Reggsbl. St. VI S. 84 Nr. 1—8 ſiehe Döllgrs. Rept. Bd. XVI Th. 2 S. 1151 und 1152 § 836.

Vergleiche wegen der Obliegenheit der Herſtellung und der Berichtigung des topographiſchen Planes der Stadt München,

wegen den der Commune obliegenden Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten, ſo wie wegen Herſtellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der ſtädtiſchen Gemeinde gewidmeten Gebäude,

wegen der Verfahrungsweiſe der Baukommiſſion im Allgemeinen unter Bezug auf die Inſtruktionen vom 9. März 1805

Reggsbl. v. J. 1805 St. XI S. 375 und 20. Sept. 1809, Reggsbl. 1810 St. VI S. 84.

Ueber Obliegenheiten und Befugniſſe in Beziehung auf die Aufſicht auf öffentliche Baugebrechen, Beſeitigung diesfallſiger Gefahren, unabweisbare Verfügung der nothwendigen Sperrungen und Demolirungen.

Vergl. die allerhöchſte Verordn. vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direktion und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München Geſetzbl. §§ 7, 66, 67, 68 und 69 St. XXVI S. 596. ꝛc.

Vorſchriften über die künftige Geſchäftsführung der Baukommiſſion in München in Baupolizey-Sachen.

Verordn. vom 23. Sept. 1818 Reggsbl. St. XLVI S. 1085 Nr. 1—9.

Der Dachraum eines Gebäudes ſoll ſchon aus feuerpolizeylichen Beſtimmungen, um Feuerung und Licht von demſelben entfernt zu halten, nicht zur Wohnung der Menſchen benützt werden, und es ſoll künftig ohne ausdrückliche Genehmigung der königl. Regierung

keine Dachwohnung mehr geſtattet werden, da jener hauptſächlich nur zur Unterbringung von Geräthſchaften, Material-Vorräthen u. dgl. benützt werden ſoll.

Dieſem Gegenſtande ſoll vorzüglich durch die Feuerpolizey begegnet, und bei der Feuerbeſchau beſonderes Augenmerk darauf gerichtet werden.

Polizey-Verfügung der Lokal-Baukommiſſion München vom 15. Jäner 1844.

Vergleiche zu vorſtehenden Bauvorſchriften auch die im Polizeyanzeiger für München gegebenen Baubeſtimmungen.

Polizey-Verordn. vom 26. März 1829 Pol.-Anz. St. XXVI S. 326 oder Lipps Pol.-Verordn.-Zuſtrg. v. J. 1839 S. 10, dann vom 19. Juni 1827 Pol.-Anz. St. XLIX S. 599.

Bei dem Eintritte der Bauzeit, welche vorſchriftsmäßig am 1. April jeden Jahres beginnt, ſind auf den Grund der Inſtruktion für die Lokal-Baukommiſſion vom 9. März 1805 (Reggsbl. 1805 S. 376) folgende Vorſchriften für Bauunternehmer und Baumeiſter zur Befolgung in Erinnerung zu bringen:

1) Wer ein neues Haupt- oder Nebengebäude aufführen will, worunter auch alle von der Straſſe aus nicht ſichtbaren und ſelbſt ſolche Bauten begriffen ſind, welche ausnahmsweiſe von Holz hergeſtellt werden können, muß hierüber einen nach den Vorſchriften des § 4 obiger Inſtruktion und der Regierungs-Ausſchreibung vom 6. Oktober 1817 (Kreisbl. 1817 S. 825) verfertigten Bau- und Situationsplan der ſtädtiſchen Bau-Kommiſſion vorlegen.

2) Es darf vor der Genehmigung dieſes Planes mit dem Bau und ſelbſt mit der Grundausgrabung hiefür nicht angefangen werden.

3) Dieſelbe Verbindlichkeit hat derjenige zu erfüllen, der in einem ſchon beſtehenden Gebäude eine weſentliche Ausbeſſerung oder Abänderung vorzunehmen geſonnen iſt.

4) Zu weſentlichen Ausbeſſerungen und Abänderungen aber werden diejenigen gezählt, wodurch die Façade eines Gebäudes verändert wird, wodurch in einem Gebäude Haupt- und Mittelmauern, Gewölbe, Feuerungsapparate, Abtrittsgruben u. dgl. hinweggenommen oder neu hergeſtellt werden, oder wodurch überhaupt auf irgend eine Weiſe der Stärke und Feuerſicherheit

des Gebäudes oder den Rechten der angrenzenden Nachbarn ein Nachtheil zugehen könnte.

5) Ueber Ausbeſſerung und Abänderung geringerer Art, als die oben bezeichneten ſind, iſt von den Maurer- oder Zimmermeiſtern in den gewöhnlichen Wochen-Rapporten Anzeige zu machen, damit auch hierüber die erforderliche Nachſicht gepflogen werden kann.

6) Hinſichtlich der Gebäude in der Ludwigsſtraſſe iſt jedoch ſelbſt zur Veränderung des Anſtriches der Gebäude die hiezu erforderliche Genehmigung zu erholen.

7) Eben ſo dürfen die auf das Trottoir herausſtehenden Auslagen der Verkaufslokale nicht ohne Vorlage und Genehmigung eines hierüber mit genauer Angabe der Breite des Trottoirs anzufertigenden und von den rechts und links anſtoßenden Nachbarn zu unterzeichnenden Grund- und Aufriß-Planes hergeſtellt werden.

8) Jeder Bau muß g e n a u nach dem genehmigten Plan geführt werden.

9) Will der Bauunternehmer eine ſolche Abänderung an ſeinem Bau vornehmen, bei welchen die unter Nr. 4 oben angegebenen Rückſichten eintreten, ſo muß hierüber ein neuer Plan zur Genehmigung vorgelegt werden.

10) Abänderungen geringerer Art hat der Baumeiſter dem k. Baurathe der ſtädtiſchen Bau-Commiſſion unter Vorlage des genehmigten Bauplanes perſönlich anzuzeigen, und die Genehmigung desſelben zu erholen.

11) Der k. Baurath wird zu dieſem Ende jeden Dienſtag Nachmittags von 3 Uhr an, und jeden Mittwoch Vormittags von 10 Uhr an im Geſchäftslokale der Baukommiſſion zu treffen ſeyn.

12) Wer immer ohne Beachtung dieſer Vorſchriften baut, hat die augenblickliche Einſtellung der Bauarbeiten zu gewärtigen, und verfällt nebſt dem Baumeiſter in eine nach § 99 der das Verhältniß der königl. Polizey-Direktion und des Magiſtrates dahier betreffenden Verordnung vom 15. Sept. 1818 zu bemeſſende Geld- oder Arreſtſtrafe.

13) Bei wiederholtem und beharrlichem Ungehorſam hat jeder Baumeiſter die im Artikel 13 § 3 der Bau- nnd Kundſchaftsordnung von 1489 und im Art 6 Nr. 4 des Gewerbsgeſetzes von 1825 begründete temporäre oder gänzliche Einſtellung der Gewerbs-Ausübung zu gewärtigen.

14) Der Bauunternehmer dagegen, welcher ohne genehmigten Bauplan baut, oder eigenmächtig davon abweicht, wird in Gemäßheit des § 8 der allgemeinen Inſtruktion vom 8. März 1805 neben der Geld- oder Arreſtſtrafe unnachſichtlich zum Abbruche des fehlerhaft gebauten angehalten werden, und zwar ohne Rückſicht, ob er ſelbſt oder die Werkleute hieran Schuld tragen.

15) Das Verbot, gemäß welchem Maurer- und Zimmerpaliere und Geſellen Bauarbeiten ohne Auftrag ihrer Meiſter nicht unternehmen dürfen, wird neuerlich in Erinnerung gebracht. Die dagegen handelnden Paliere und Geſellen, ſo wie die Bauunternehmer, welche ſich ſolcher unbefugter Arbeiter bedienen, werden nach Verordnung vom 13. Febr. 1807 mit 15 fl. an Geld oder entſprechender Arreſtſtrafe beſtraft werden.

Dahier nicht heimathsberechtigte Paliere und Geſellen haben nach Umſtänden auch die Entfernung aus hieſiger Stadt zu gewärtigen.

16) Endlich wird noch in Erinnerung gebracht, daß der Schluß der Bauzeit auf den 1. Novemb. jeden Jahres feſtgeſetzt worden iſt, wonach alſo Bauunternehmer und Baumeiſter ihre Bauarbeiten zu bemeſſen und einzurichten haben.

Poliz.-Verf. vom 4. März 1839 Pol.-Anz. St. XXII S. 206, Vorſchriften für Bauunternehmer und Baumeiſter betr.

Baupraktikanten.

(Siehe Baudienſtprüfung.)

Vorſchriften, welche für dieſelben zur Erfüllung und Beobachtung gegeben worden ſind, ſo wie jene, welche ihnen begünſtigend nach Erfüllung der erforderlichen Vorbedingniſſe zur Seite ſtehen.

Verordn. vom 27. Mai 1830 Reggsbl. S. 819—821 §. 28—32, die Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen betr.

Den Bezug der Tag- und Gefährtgelder der Praktikanten für übertragene Kommiſſorien.

Verordn. vom 25. April 1824 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 1495 Diäten und Reiſekoſten des Bauperſonals betr.

Vorſchriften für geprüfte Baupraktikanten hinſichtlich ihrer Fortbildung und Beſchäftigung bei den Bauinſpektionen.

Verordn. vom 5. November 1832 Intbl. S. 1161.

Vorſchriften über die Verwendung und Obliegenheiten der Baupraktikanten, dann deren Bezüge an Diäten bei Kommiſſionen.

Verordn. vom 11. November 1818 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XII S. 1266; vom 9. Jäner 1822 Bd. XII S. 1267; vom 11. Auguſt 1829 Bd. XVI S. 143.

Inſtruktion über die Prüfungsgegenſtände für das Bauweſen, über die Aufnahme und Verwendung der Baupraktikanten.

Verordn. vom 27. Mai 1830 Reggsbl. 1830 S. 805.

Beſtimmungen über die Prüfungen für den Staatsbaudienſt wegen Aufnahme der Baupraktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derſelben.

Verordn. vom 29. April 1841 Reggsbl. St. XV § 27—30 S 301—302.

Bauräthe.

(Siehe Baubeamte, Bauperſonal, Beſoldungen, ſtädtiſche Bedienſtete Kreisbauräthe, Oberbauräthe.)

Die obere Leitung des ganzen Bauweſens in den Kreiſen beſorgen die königl. Kreisregierungen unter dem Miniſterium des Innern, weshalb jeder Regierung ein Baurath für die techniſche Oberleitung der Waſſer-, Brücken-, Straſſen- und Landbauten beigegeben iſt.

Verordn. vom 26. Dez. 1825 Reggsbl. 1826 S. 41 § 42 und 43, die Leitung des Bauweſens betr.

Vorſchriften und Normen über die Pferdgeld-Averſa der Kreisbauräthe.

Verordn. vom 15. Nov. 1826 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIV S. 59.

Vorſchriften über die Befugniſſe zur Transferirung der Etats-Anſätze auf Diäten der Bauräthe bei Ueberſchreitungen.

Verordn. vom 12. Dez. 1827 Gerets Verordn.-Samml. Bd. XV S. 42.

Bei Magiſtraten der Städte I. Klaſſe ſoll, wo das Bauweſen

von Bedeutung iſt, ein techniſcher Baurath die Leitung desſelben haben.

Verordn. v. 17. Mai 1818 Intbl. 1818 § 47 Nr. 1 lit. c im Vergleiche des revid. Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 Geſ. = Bl.

Der techniſche Baurath, wo ein ſolcher nothwendig iſt, ſoll nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ſeine Subſiſtenz ſichernde Weiſe beſoldet werden.

Edikt vom 17. Mai 1818 Intbl. § 50 im Vergleiche mit dem revidirten Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834 Geſ.-Bl.

Die Bauräthe werden von dem Magiſtrate, benehmlich mit dem Gemeinde-Ausſchuſſe, unter Beſtätigung der Kreisregierungen gewählt und angeſtellt.

Wie oben §. 58.

Von den Gegenſtänden der Baupolizei und der Lokal-Baukommiſſionen, resp. von der Beiziehung des techniſchen Bauraths zur Bearbeitung derſelben.

Verordn. vom 2. September 1818 Intbl. § 5, über die Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.

Von den Verrichtungen des techniſchen Baurathes bei Magiſtraten.

Ebendaſelbſt § 15.

Der techniſche Baurath hat nur in Gegenſtänden des Bauweſens eine entſcheidende Stimme.

Ebendaſelbſt § 25.

Vorſchriften über das Rangverhältniß der Kreisbauräthe.

Verordn. vom 10. Mai 1817 Gerets Verordnſmlg. Bd. VII S. 427, das Rathsperſonal bei den Kammern der Finanzen betr.

Die Uniformen der Bauräthe bleiben dieſelben, wie ſie im allerhöchſten Reſcripte vom 13. März 1807 Reggsbl. 1807 St XVI S. 601 feſtgeſetzt, und gemäß der Verordn. vom 21. Sept. 1809 Tit. I §. 6 Reggsbl. 1809 St. LXX S. 1670, unverändert beibehalten worden iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß die kgl. Oberbauräthe zur Galla-Uniform eine Epaulette und eine Contre-Epaulette tragen.

Finanz = Miniſt. = Entſchl. vom 28. Febr. 1820 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 1 S. 318 § 135.

Die Landbau- (und Aufſchlags-)Inſpektoren tragen dieſelbe Uniform, wie die der Kreis-Finanzräthe.

Verordn. vom 21. März 1809 Rggsbl. 1809 S. 558.

Jeder Kreisregierung iſt ein Kreisbaurath für die techniſche Leitung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues beigegeben, und es ſollen vor der Hand die in den Kreishauptſtädten befindlichen Baudirektoren als Kreisbauräthe verwendet werden.

Die Kreisbauräthe haben gleichen Rang mit den übrigen Kreisregierungsräthen, und zwar nach dem Alter der Raths-Dekrete, behaupten in den Sitzungen ihren Platz nach dem Range, haben jedoch in Abweſenheit des Direktors nie deſſen Stelle zu vertreten.

Der Kreisbaurath hat nur in techniſchen Gegenſtänden, worüber er entweder ſelbſt vorträgt, oder zu deren Verhandlung er ausdrücklich beigezogen wird, abzuſtimmen. Auch in der Beſoldung ſoll der für den Straſſen- und Waſſerbau beſtellte Kreisbaurath den anderen Regierungsräthen gleichgeſtellt werden.

Miniſt.-Verordn. vom 17. April 1818 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 332 § 155.

Vergleiche hiezu auch noch die Entſchließung vom 12. Juni 1818 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 1 S. 333 § 156, die Gehaltsbezüge der zu Kreisbauräthen beförderten Landbauinſpektoren betr.

Da die Kreisbauräthe wirkliche Kollegialräthe und den übrigen Regierungsräthen ganz gleichgeſtellt ſind, ſo iſt denſelben auch bei Geſchäftsreiſen die Tagsdiäte zu 8 fl. einſchlüſſig des Dienergeldes bewilligt. Diejenigen Bauräthe, welche Rationen für Dienſtpferde oder Gefährtgeld-Averſa genießen, beziehen bei ihren Geſchäftsreiſen im Amts- und Kreisbezirke keine Poſt- oder Gefährtgelder.

Am Ende jeden Etatsjahres iſt das Verzeichniß der Reiſekoſten und Diäten eines jeden techniſchen Rathes zur Einſicht mit genauer Angabe der gemachten Reiſen vorzulegen.

Verordn. vom 20. April 1818. Gerets Verordnſmlg. Bd. VIII S. 676.

Ueber die Rangverhältniſſe und Reiſediäten der für das Landbauweſen zu Kreisbauräthen beförderten Landbau-Inſpektoren.

Vergl. noch ferner die allerhöchſte Entſchließ. vom 21. Juli 1818 Nr. 14,155 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 1 S. 383 § 226.

Die Scheine des Kreisbaurathes über den Bezug des Pferdgeld-Averſums müſſen die Beſtätigung des Regierungs-Präſidenten, daß wirklich zwei Pferde gehalten werden, enthalten, ſo wie der Kreisbaurath zu beſtätigen hat, daß der Kreisbau-Ingenieur ein Wagen- oder Reitpferd halte.

Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 6. Nov. 1826 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 384 § 227.

Von der Beförderung der Ingenieure oder Genieoffiziere zu Kreisbaurätlen, von deren Rangverhältniſſen, Pflichten und Befugniſſen überhaupt.

Hierüber vergl. die Verordn. vom 26. Dezember 1825 Reggsbl. 1826 § 49, 69—74 S. 43, 52—55, die Leitung des Bauweſens betr.

Baurechnungsweſen.

(Siehe auch Aſſignation, Bauausgaben, Bauweſen, Gebäude, Landbau-Rechnungsweſen, Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaukoſten-Rechnung.)

Nach allerhöchſten Reſkript vom 27. Auguſt 1810, welches die Kreiskaſſen wieder zur förmlichen Rechnungsſtellung anweiſet, ceſſiren die Punkte VI und VII der allerhöchſten Verordnung über das Rechnungsweſen in Baugegenſtänden vom 2. Juni 1809, und genügt, wenn von der k. Steuer- und Domänenſektion aus allen Landbau-Ausgabs-Rechnungen jährlich ein einfaches aber detaillirtes vollſtändiges Tableau über alle im Jahr erlaufenen Landbau-Ausgaben des Reiches ſammt Abgleichung mit den bewilligten Ausgabsſummen hergeſtellt wird.

Die übrigen Punkte wegen der Verrechnungsweiſe bleiben nach der Verordnung vom 2. Juni 1809.

Verordn. vom 17. Mai 1811 Gerets Smlg. Bd. II S. 363.

In Hinſicht auf das Landbauweſen werden alle Ausgaben auf die Reparaturen der Aerarialgebäude und auf neue Landbauten durch die Rentämter auf Rechnung der Kreiskaſſe beſtritten. Die Vorſchriften über die rentämtliche Behandlung des Landbauweſens enthält die

Verordn. vom 8. Mai 1811 Gerets Smlg. Bd. II. S. 419.

Alle Baufälle und Reparaturen dieſer Art, die ſich im Verlaufe des Jahrs ergeben, und im ratifizirten Etat als unvorhergeſehen nicht aufgenommen werden konnten, ſind, wenn die Koſten hiefür durch

ſonſtige Erſparniſſe an der ratifizirten Etatsſumme, oder aus dem allen Kreiſen bewilligten Reſervefond getilgt werden können, ohne Bericht zu genehmigen. Nähere Beſtimmungen in der

Verordn. vom 4. Juli 1815 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. V S. 13—15.

Von Anweiſung der verordneten Baukoſtenbeträge auf den Grund der ſanktionirten Etats und der revidirten Rechnungen und von der Nothwendigkeit über die Abrechnungspflege.

Verordn. vom 4. Mai 1813 Gerets Verordn.-Samml. Bd III S. 111.

Es haben ſämmtliche Finanz-Direktionen nach vollendeter Reviſion eine umſtändliche Ueberſicht der Reſultate mit einer Vergleichung zwiſchen der Verwendung und dem Etat der k. Steuer- und Domänen-Sektion vorzulegen.

Verordn. vom 9. Juni 1813 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. III S. 112.

Vergleiche hieher auch den Ankauf von Gebäuden, ſo andern Staats-Realitäten.

Verordn. vom 2. März 1814 Gerets Verordn.-Samml. Bd. IV S. 251.

Behufs der Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Verſteigerung von Bauholz und andern Utenſilien bezüglich der Verrechnung der daraus erlöſten Summe wird anbefohlen, die für den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau noch geltende Beſtimmung vom 19. Novemb. 1814 Gerets Verordn.-Samml. Bd. IV S. 230 auch auf den Landbau in analoge Anwendung zu bringen.

Miniſt.-Entſchließ. vom 8. März 1818 Döllgr. Bd. XVI S. 374 § 211 u. 12. April 1828 Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. XV S. 41, den Verkauf der unbrauchbaren Bauhölzer und anderer Utenſilien beim Landbau betr.

Hinſichtlich der Baukoſten-Beiträge zu vorzunehmenden Baureparaturen im Landbauweſen vergleiche die

Verordn. vom 10. Sept. 1813 Gerets Verordn.-Samml. Bd. III S. 113, dann die Koſtenbeſtreitung für Kaminfegerlöhne der Bewohner von Staatsgebäuden.

Verordn. vom 8. Oktb. 1813 Gerets Verordn.-Samml. Bd. III S. 118.

Wegen Vorlage der Finanz-Rechnung bei den Ständen behufs jährlicher Repartition der budgetmäßigen Exigenzſumme iſt es nöthig, um die Realiſirung des ſanktionirten Etats eines jeden Verwaltungsjahres in den Rechnungen rein herzuſtellen, daß mit den Kurrent-Einnahmen und Ausgaben eines jeden Jahres nie diejenigen nachträglichen Einnahmen und Ausgaben vermengt werden, welche für

den Etat oder Rechnungsbeſtand des vorhergegangenen Jahres nachholungsweiſe gepflogen worden ſind.

Es iſt daher jede Ausgabe auf den Land-, Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau in der Rechnung desjenigen Jahres zu verrechnen, in welcher ſie wirklich ſtatt gehabt hat, und kann durchaus nicht zugegeben werden, daß Bauausgabspapiere zur Auszeige des Rechnungsreſtes verwendet werden u. ſ. f.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. April 1821 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 2 S. 1026 § 756, die Verrechnungsweiſe der Bauausgaben betr.

Wenn die für ein beſtimmtes Jahr bewilligten Koſten eines Baues oder einer Baureparatur (weil oft die Bauten in dem Jahre, für welches die Koſten bewilliget waren, entweder nicht vollendet, oder gar nicht begonnen werden konnten) entweder zum Theil oder ganz im nächſtfolgenden Jahre verwendet werden, ſo hat die Aufrechnung der im Laufe des nächſtfolgenden Jahres hierauf geleiſteten Zahlungen in der Kreiskaſſe-Rechnung unter den Kurrent-Bauausgaben unausgeſchieden zu geſchehen ꝛc.

Miniſt.-Entſchl. vom 30. April 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 2 S. 1029 und 1030 § 758, die Verrechnungsweiſe der Bauausgaben betrff.

Ohne vorher erholter Genehmigung dürfen keine Bauten, die auf ein anderes Jahr transferirt worden ſind, angefangen, und muß der Aufwand, welcher im verfloſſenen Jahre auf ſolche Bauten verwendet wurde, angezeigt werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 1. Mai 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 2 S. 1030 und 1031 § 759.

Vorſchriften über das Baurechnungsweſen, wornach am 15. Oktob. jeden Jahres von ſämmtlichen Ingenieuren die Manualien abgeſchloſſen und den einſchlägigen Rentämtern die vorgeſchriebenen Manual-Abſchriften ſogleich mitgetheilt werden müſſen; die noch für Rechnung des abgewichenen Jahres kontraſignirten Scheine ſind daſelbſt zur Empfangnahme des Guthabens zu produziren, wonach die Rentämter die vorgeſchriebenen Manuals-Extrakte ſammt den geordneten Verifikationen an die königliche Regierung einzuſenden haben ꝛc.

Miniſt.-Entſchl. vom 30. Sept. 1827 Döllgrs. Rep. Bd. XVI Th. 2 S. 1034 § 760 Nr. 1—11.

Erſparniſſe, welche ſich bei irgend einer Abtheilung des Landbau-Unterhaltungs- oder Neubau-Etats ergeben haben, können auf keine der Abtheilungen des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Unterhaltungs-Etats und umgekehrt zur Deckung allenfallſiger Ueberſchreitungen transferirt werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 28. Nov. 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 2 S. 1036 § 762.

Die Straſſen- und Brückenbaukoſten einſchlüſſig der Ausgaben auf Bau-Adminiſtration ſind aus den Kreiskaſſe-Rechnungen entfernt worden, und in die Rechnungen der Rentämter aufgenommen worden.

Eben ſo, wie die Straſſen- und Brückenbau-Ausgaben ſind auch die Koſten auf Landbauten in denſelben Rechnungen zu verausgaben.

Bei dem Etat der Staatsanſtalten ſind unter den Ausgaben für Landbauten nur die Bauunterhaltungs-Ausgaben von wirklich eigenthümlichen Staatsgebäuden aufzuführen.

Verordn. vom 25. Febr. 1832 Gerets Verordn.-Sammlung Bd. XVI S. 230 § 27 und 28.

Inſoferne der geſammte Kreisfonds-Etat einſchlüſſig des Reſervefonds ohne Inanſpruchnahme der ihrer Beſtimmung ſpeciell vorbehaltenen Poſitionen, nämlich der Etats-Ausgaben für Erziehung und Bildung, für Induſtrie und Kultur dann für Bauten überſchritten wird, iſt jedesmal die Genehmigung zu erholen.

Miniſt.-Entſchließ. vom 7. April 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. 2 S. 1036 § 764, Zahlungs-Retardaten und Etats-Ueberſchreitungen bei den Kreisfonden betr.

Die ſämmtlichen auf den Kreisfond haftenden Straſſen-, Brücken- und Landbau-Ausgaben ſind ferner wieder in den Rechnungen der Kreiskaſſen gleich den Centralfonds zugewendeten Aufwand dieſer Art verrechnen zu laſſen.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. Juni 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1037.

Unter Feſtſtellung des Grundſatzes über die Erlöſchung der Kredite mit dem Rechnungsſchluſſe wurde das Uebereinkommen getroffen, daß die Kredits-Prolongation für Bauexigenzen, welche vorausſichtlich bis zum angeordneten Rechnungsſchluſſe in Folge gerechtfertigter Hinderniſſe nicht verwendet werden können, noch vor Ablauf

des Etatsjahres, in welchem dieſe Bauexigenzen angewieſen wurden, ertheilt werden ſoll ꝛc.

Miniſt.-Entſchl. vom 14. Auguſt 1836 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Th. II S. 1043 § 771, die Transferirung der Kredite für Bauausgaben betr.

Wenn ein Objekt zum Verkaufe beſtimmt, dieſer Verkauf aber aus Mangel an Käufern oder wegen zu geringen Angebotes ꝛc. nicht realiſirt worden iſt, ſelbſt bei wiederholten Verſuchen der Veräuſſerung, ſind die veranlaßten Koſten auf die Kaufſchillingsgefälle zu übernehmen.

Wegen Zurücknahme ſchon früher zum Verkaufe beſtimmter Objekte, ſind die Koſten der verſuchten Veräuſſerung auf die rentämtliche Regie zur Verrechnung anzuweiſen.

Miniſt.-Entſchl. vom 3. Februar 1827 Döll. Rep. Bd. XVI Th. 2 S. 1050 § 773, Verrechnung der Koſten auf Abſchätzung von Gebäuden und der Plankoſten bei Staatsrealitäten-Veräußerungen betr.

Von den Koſten auf Herſtellung und Erhaltung der Forſthäuſer, von den Vorſchüſſen auf den Landbau-Etat für 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ und von dem Termine, der an das Kreisbau-Bureau einzuſendenden Bauetats-Verzeichniſſe.

Verordn. vom 2. Juni 1828 und 29. Sept. 1827 Döllgrs. Rep. Bd. XVI Th. 2 S. 1051 und 1052 § 774 u. 775.

Die Koſten für Reinigung der rentämtlichen Geſchäftslokalitäten ſind unter jene kleine Regieausgaben zu zählen, welche die Rentbeamten aus den ihnen bewilligten Funktionszulagen zu beſtreiten haben.

Aus gleicher Urſache und weil das unter dem Beſoldungsholz der Rentbeamten begriffene Materiale zur Beheitzung der Rentamts-Lokalitäten nicht nach dem wirklichen Bedarf, ſondern in einer beſtimmten Quantität verabfolgt wird, haben die Rentbeamten auch die Ausgaben auf Beſorgung der Heitzung zu tragen.

Verordn. vom 30. Oktober 1827 Gerets Verordnſmlg. Bd. XV S. 33, die Koſten für Beſorgung der Reinigung und Beheizung der rentämtlichen Geſchäftslokalitäten betr.

Die aus dem Baufonde vorſchußweiſe oder allenfalls **indebite** beſtrittenen Baukoſten können im Falle ihrer Refundirung wieder dem Baufonde zu Gute kommen, vorausgeſetzt, daß der Rückerſatz ſol-

cher Koſten in derſelben Finanzperiode erfolgt, in welcher dieſelben vorgeſchoſſen, oder indebite beſtritten worden ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 21. Oktbr. 1831 Döllgrs. Rep. Bd. XVI Th. 2 § 777 S. 1053, die Einziehung etatsmäßiger, bewilligter aber unverwendeter Bauſummen zum Nachtheil des Baufonds betr.

Baureparaturen.

(Siehe Baufälle, Bauten, öffentliche, Reparaturen überhaupt.)

Baureſervefond.

Zur unverzüglichen Wendung der durch Einwirkungen der Elemente beinahe jedes Jahr herbeigeführten unvorhergeſehenen Baufälle iſt es nothwendig, da die in den Etat aufgenommenen Summen gewöhnlich zur Deckung dieſer nicht hinreichen, eigene Reſervesummen anzuweiſen, über welche die königl. Kreisregierungen ohne Anfrage diſponiren dürfen.

Verordn. vom 13. Auguſt 1819 Gerets Verordnſmlg. Bd. XII S. 1352 Abſchn. V § 8, Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Staatsbauweſens betr.

Bauriſſe.

(Siehe unter Baupläne.)

Bauſachen.

(Siehe auch unter Bauordnung, Baupolizey, Bauten, Competenz.)

Zum Reſſort der Diſtrikts-Polizeybehörden ſind ausdrücklich Bau-Streitigkeiten zur eigenen Entſcheidung vorbehaltlich des Rekurſes verwieſen.

ꝛc. Streitigkeiten über Sperrungen in Bauſachen.

Verordn. vom 17. Dezbr. 1825 Reggsbl. S. 1089 § 60.

Vergl. hiewegen auch die Verordn. vom 26. Dezemb. 1825 Reggsbl. 1826 S. 25, und vom 14. Febr. 1830 Reggsbl. S. 177 u. Döllgrs. Verordnſmlg. Bd. XVI, Verordn. vom 6. Auguſt 1829 S. 12.

Tax- und ſtempelfrei ſind nebſt dem Offizial- und Armenſachen unter andern auch

die Bauſachen, wenn nicht Ueberſchreitungen der Bauordnungen oder Differenzen mit den Anſtoßern die amtliche Einſchreitung veranlaſſen.

Verordn. vom Jahre 1813 Reggsbl. S. 65 ꝛc.

Die Bauſachen ſind nach verſchiedenen Beziehungen entweder Polizey- oder Civilprozeßſachen.

Die Freiheit, auf ſeinem Eigenthume Bauten vorzunehmen, iſt durch die Bauordnungen aus Rückſichten des öffentlichen Intereſſes manigfach beſchränkt.

Vergl. hieher Niblers Abhandlg. für Civ.-Prozeß Bd. III. S. 389 u. Seuff. Comm. z. d. Gerichtsordn. Thl. I S. 157 Cap. I § 13 Nro. 13.

Bauſchau.

(Mehr ſieh unter Beaufſichtigung, Feuerbeſchau.)

Um ſowohl bei Errichtung neuer Gebäude in Bezug auf Feuerwerkſtätten die nöthigen Vorſchriften, wie dieſelben aufgeführt werden ſollen, zu ertheilen, als auch alle feuergefährlichen Gegenſtände zu unterſuchen, iſt es zweckmäſſig, daß eine beſondere Bauſchau-Commiſſion in jedem Orte beſtehe, welche zugleich auch bei einer entſtandenen Feuersgefahr oder einem Brande die Leitung der Feuerlöſch-Anſtalten mit zu beſorgen hat.

Dieſelbe ſoll aus geſchickten und erfahrnen Handwerkern gebildet werden, z. B. Baumeiſtern, Kaminfegern, Zimmerleuten ꝛc. und ſie iſt in der Regel dem Polizei-Beamten zu ſeiner Unterſtützung untergeben.

Vergl. Polizey-Lexicon vom Jahre 1822 S. 154 § 208.

Bauſchillingsfriſten. *)

Bauſchillings-Ausſitzfriſten ſind von ſäumigen Pfarrern, wenn ſie vollſtändig liquid ſind, mittels Temporalienſperre exekutiv zu erholen.

Verordn. vom 6. Februar 1838 Intbl. S. 249.

Vorſchriften über die Regulirung der Bauſchillingsgelder von Pfarreien und Geiſtlichen.

Mandat vom 19. Juni 1761 Mayr. Gen.-Sammlg. Bd. II S. 1075 und
« « 16. Aug. 1779 « « « « « 1137.

Bauſchillingsgelder.

(So viel wie Bauſchillingsfriſten, ſiehe oben.)

---

*) Vergleiche hiewegen auch den II. Bd. M. Gen.-Samml. Seite 1137 § 19 Seite 1075 Nro. 37.

Bauſchutt.

(Mehr ſieh unter Baupolizey.)

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Reinlichkeit gehört auch, ein Augenmerk darauf zu richten, daß kein Unrath oder Bauſchutt auf den Straſſen aufgehäuft werde, welch letzterer auch bei Neubauten niemals über 24 Stunden liegen bleiben darf.

Verordn. vom 21. Oktob. 1826 Reggsbl. S. 737 und allerhöchſte Erläuterung vom 25. Auguſt 1836 Reggsbl. St. XXXI.

Bauſteine.

(Mehr ſieh unter Felgenbreite, Fuhrwerke, Ladung derſelben, Kunſtſtraſſen.)

In Hinſicht der Felgenbreite und der gehenden Fuhrwerke gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenſtände des innern Verkehrs und namentlich hier für Bauſteine aller Art nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläſſig:

Rauh boſſirt in Quadern	24	Quatrat'
In Brocken (Bruchſteine) $1/8$ Klft. oder .	27	"
Rohe Gypsſteine $1/8$ Klft. oder	27	"
Gebrannter Kalk in Gyps $1/4$ Klft. oder .	56	"
Gebrannte Backſteine	200	Stück.
Gebrannte Kaminſteine (Guggeiſeln) . .	250	"
Gebrannte Dachplatten	500	"

Verordn. vom 16. Juli 1840 Intbl. § 9 Nro. 5.

Wegen Unterſuchung der Bauſteine in Bezug auf Feſtigkeit Siehe oben Seite 823 Anmerkung.

Bauſteuer. *)

Bauſtrafen.

(Siehe mehr unter Bauführungen, Bauhandwerker, Baupolizey, Bauſachen, Bauten, öffentliche.)

Ueber die Verhängung von Arreſt- oder Geldſtrafen in Bauſachen vergleiche

die Inſtruktion vom 9. März 1805 Reggsbl. 1805 St. XI Seite 375, die Bekanntmachung vom 20. Sept. 1809 und die Verordnung vom 15. Septemb. 1818 und Miniſterial-Entſchließung vom 12. Februar 1827 Döllgrs. Rep. Bd. XVI Thl. 2 S. 1174 § 866.

---

*) Vergl. hiewegen den II. Bd. d. M. Gen.-Samml. S. 1114 Nro. 88.

Bauſtreitigkeiten. *)

(Mehr ſieh unter Baucommiſſion, Baupolizey, Bauſachen, Bauweſen, Civilprozeſſe, Civilprozeßſachen, Eigenthums-Abtretung, Wirkungskreis.)

Den königl. Kreisregierungen K. d. J. ſteht allerdings die proviſoriſche Entſcheidung aller Kirchen- und Pfarrhofbau-Differenzen ausſchließlich und ohne Zulaſſung eines Recurſes weder an das k. Miniſterium noch an den k. Staatsrath zu; dabei ſteht es aber den Betheiligten nichts deſtoweniger frei, ihre allenfallſigen Anſprüche oder Beſchwerden auf petitoriſchem Wege bei den ordentlichen Civilgerichten zu verfolgen.

Vergl. Reg.-Verordn. vom 7. Mai 1822 Obdkr. Intbl. St. 14 S. 557, Krammers Repert. Thl. I S. 63, 65 u. 66, Müllers Rep. Bd. I S. 220 und Obdkr. Intbl. 1827 St. 18 S. 565.

Wenn bei Neubauten und Hauptbaufällen an Kirchen, Pfarr-

---

*) Vergl. hieher noch ferner Wendt's Handbuch des bayeriſch. Civilproz. v. J. 1836 Bd. III Abth. I S. 435 § 395 und Dr. Seufferts Comment. über d. G.-Ord. Bd. I S. 157 Nro. 13—15, vergleiche noch weiters Niblers Abhandl. über Civilprzß. Bd. III S. 389, Pfizer über die Grenzen zwiſchen Verwaltungs- und Civiljuſtiz § 37, dann von Zu-Rheins und Sartorius Rechtsfälle Bd. II S. 49 u. 62 § 4 u. 5 Nr. 3, dann das **judicium finium regundorum**, welches nur da vorkommen kann, wo ſolche Grenzſtreifen nicht beſtehen, und eine Grenzverwirrung eingetreten iſt.

Bauſtreitigkeiten gehören vor die adminiſtrativen Behörden und Stellen, wenn ſie polizeylicher Natur ſind, als Rechtsſachen aber vor die Juſtiz.

Das Privilegium Albertinum v. J. 1500 ertheilte dem Magiſtrate München ausſchließende Gerichtsbarkeit in Bau-Streitigkeiten; das ſogenannte Kundſchaftsrecht v. J. 1489, welches in derlei Sachen den Ausſchlag geben ſoll, iſt ein Theil des hieſigen alten Stadtrechtes.

Anm. Cod. jud. Cap. I § 21 S. 102.

Vergl. ferner das Mand. vom 27. Auguſt 1791, deſſen Erläut. vom 24. Nov. 1797, dann das Reſcript vom 24. Juli 1794 und 18. Juli 1799, M. G. S. Bd. V S. 902 und Bd. XI S. 27, dann neue M. G. S. Bd. I S. 9.

Bei Organiſation des Stadtgerichts München, von dem der Appellations-Zug an das Hofgericht daſelbſt, und von da zur Oberſten Juſtizſtelle gehen ſollte, wurde es für die ſogenannten Bau- und Kundſchaftsſtreitigkeiten, ſo ferne ſie wahre Juſtizzweige enthalten, bei der Beſchränkung des Appellations-Termines auf zehn Tage durch Verordnung vom 27. Mai 1803 Reggsbl. S. 354 belaſſen.

und Benefizial-Gebäuden, wobei die Concurrenz-Verbindlichkeit einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon in Anſpruch genommen werden will, ſchon über den Titl der Baupflicht im Allgemeinen d. i. darüber ein Streit entſteht, ob dem in Anſpruch genommenen Theil überhaupt eine Verbindlichkeit zur ganzen oder theilweiſen Tragung der Baulaſt obliege, ſo iſt die Entſcheidung dieſes Streites ſowohl in possessorio als in petitorio den zuſtändigen Civilgerichten überlaſſen, in andern Fällen, wo nur noch in Frage ſteht, ob der Baupflichtige auch zu concurriren habe und wie hoch, wenn die Concurrenz-Pflichtigkeit ſchon entſchieden iſt, ſteht die Competenz den Kreis-Regierungen K. d. J. zu.

Vergl. Verordn. vom 1. Okt. 1830 Obdkr. Intbl. 1831 St. 14 S. 407, Landtags-Abſch. vom 29. Dez. 1831 Reggsbl. St. 8 S. 100 Nro. 3, Geſetzbl. 1831 St. 8 S. 88, Krammers Rep. Thl. I S. 70—72 u. Döllg. Rep. Bd. III S. 147.

Den Betheiligten bleibt es übrigens unbenommen, gegen dergleichen adminiſtrative Entſchließungen der Kreisregierungen bei dem Miniſterium d. J. Beſchwerde einzulegen, oder ihre Rechte bei der Civilbehörde in petitorio zu verfolgen, doch ſoll weder einer derlei einfachen Beſchwerdeführung, noch der Beſchreitung des petit. Rechtsweges eine Suſpenſiv-Wirkung zukommen, und es ſoll in ſolchen Fällen keine Verzögerung eintreten.

Vergl. hieher den Cod. jud. Cap. XVI § 2.

Novelle vom Jahre 1819 Geſetzbl. St. 7 S. 70 u. 71 § 20 Ziff. 3 lit. b. u. Landtags-Abſch. v. J. 1831 Geſetzbl. 1831 Nro. 8 S. 98 vom 31. Jänner 1831 Reggsbl. d. Obdkrs. Nro. 8 S. 101.

Nach der lithog. Inſtruktion vom 10. Jäner 1838 (allen Pfarr-Aemtern mitgetheilt) iſt den königl. Kreisregierungen wiederholt aufgetragen, für eine zweckmäſſige und unnachſichtliche Uebung der den Diſtrikts- und Baubehörden übertragenen, in neuerer Zeit, wie es ſcheint, vielfach verabſäumten Aufſicht auf den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die Pfründebeſitzer kräftigſt zu ſorgen; insbeſondere den Vollzug der in jedem Falle unerläßlichen techniſchen Reviſion der geſchehenen Baufallwendung ſtreng zu überwachen.

Permaneders Abhdlg. über die kirchliche Baulaſt v. J. 1838.

Bauſtreitigkeiten können nach verſchiedenen Beziehungen entweder Polizey- oder Civilprozeßſachen ſeyn.

Vergl. Seufferts Commentar zur Gerichtsordnung Cap. I § 13 Nro. 13 S. 157.

Vorſchriften über das Verfahren bei Bauſtreitigkeiten hinſichtlich der Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen unter Bezugnahme auf die königl. Verordnung vom 1. Okt. 1830.

Allerhöchſte Verordn. v. 26. Oktober 1838 S. 910.

Die Baupolizey-Verordnungen beabſichtigen, im Allgemeinen gefährliche und entſtellende Bauten zu verhindern, gelegenheitlich der Geſundheitspflege und den Bedürfniſſen des Verkehrs Vorſchub zu leiſten, nachbarlichen Irrungen vorzubeugen. Die Anwendung der auf ſolche Zwecke gerichteten Vorſchriften gehört natürlich zur Sphäre der Polizeybehörden, denn die Hilfe der Staatsgewalt wird nicht auf den Grund einer Rechtsform geſucht, und es iſt die Einſchreitung der Polizeybehörde auch nicht abhängig von der Beſchwerdeführung eines Betheiligten, indem ſie erfolgen muß, wenn die Uebertretung der Bauordnung auf irgend eine Weiſe zur Kenntniß der gedachten Behörde kommt.

Die Bauſtreitigkeiten haben die Natur der Civilprozeßſachen, wenn es ſich um Eigenthums-Servituts-Vertrags- oder Beſitzrechte handelt; wenn Rechtsnormen verwirklicht werden ſollen, und es erſtrecken ſich dieſe Streite nicht bloß auf Neubauten, Gebäude-Reparaturen, ſondern auch auf Uferbauten u. dgl.

Streitigkeiten durch Bauunternehmungen, wobei es ſich um Schadenerſatz handelt, insbeſondere in Anſehung des ſtreitigen Betrages gehören vor das Civilgericht.

Hieher vergleiche Dr. Seuff. Comm. z. b. Grchtsordn. Cap. I § 13 Nr. 6, deſſen Abhandlg. über Rechtsſachen, welche nach verſchiedenen Beziehungen als Civilprozeß- oder als Verwaltungsſachen erſcheinen, S. 157 Nro. 13, 14 und 15.

Hinſichtlich jener Fälle, welche zweifelhafter Natur erſcheinen, ob ſie zum Reſſert der Polizey- oder Civilgerichte gehören,

vergleiche das Allerhöchſte Reſcript vom 27. Mai 1835 Döllgrs. Repert. Bd. II S. 293.

Der Baucommiſſion in München obliegt neben vielen andern Gegenſtänden auch die Beilegung oder Entſcheidung der Bauſtreitigkeiten, ſoferne ſie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet ſind, die aber jedoch bei den Gerichten nicht eher vorzunehmen ſind, bis die Vermittelung daſelbſt eingetreten, aber fruchtlos geblieben iſt.

In dieſen Gegenſtänden bildet die Kreisregierung die Mittelinſtanz und nächſte Oberaufſichts-Stelle.

Verordnung vom 15. Septemb. 1818 Geſetzbl. St. 23 S. 597 § 67 und 68 im Vergl. mit § 66.

Vergl. hiezu auch die Verordnung vom 17. Dez. 1825 Reggsbl. St. 54 S. 1089 § 60 und 61 und vom 27. März 1817 Reggsbl. 1817 S. 254 § 30.

Bauſtyl und Baugeſchmack. *)

(Siehe mehr unter Baucommiſſion, Bauten, öffentliche, Baupolizey, Bauſteine, Bauweſen, Neubauten, Wohngebäude.)

Im Allgemeinen haben die Lokal- und Diſtrikts-Polizeybehörden auf Verbeſſerung des Bauſtyles hinzuwirken.

(Vide Wunders Handbuch § 126 Reggsbl. S. 437.)

Die Baubehörden haben den Auftrag erhalten, für einen ſchönen Bauſtyl zu wachen.

Verordnung vom 10. Auguſt 1816 S. 745.

Vorſchriften reſp. Aufmunterung zur Verſchönerung der Dörfer und Märkte.

Verordn. vom 12. Septemb. 1821 Intbl. S. 969.

Bei allen Bauten iſt hinſichtlich des Bauſtyles Landesverſchönerung zu beobachten.

Verordnung vom 12. Oktober 1835 Intbl. S. 1281 und
« « 14. April 1836 S. 769.

Vorſchriften zur Verbeſſerung des Bauſtyls auf dem Lande und Beſtimmungen für die in Städten und auf dem Lande zu beobachtende Bauart.

Der herkömmliche Bauſtyl jeder einzelnen Gegend ſoll durch baupolizeyliche Anforderungen weder verdrängt noch weiter modificirt werden, als ſolches die Erforderniſſe öffentlicher Sicherheit gebieteriſch erheiſchen.

Allerhöchſtes Reſcript vom 2. u. 9. Juli 1837 Intbl. S. 841 u. Döllgrs. Rep. Bd. XVI Thl. 2 S. 1144 § 866, die Veredelung des ländlichen Bauſtyls betr.

Bauten, öffentliche. **)

Siehe mehr unter Aerarialgebäude, Anſäſſigmachung, Bauführungen, Bauhandwerker, Baumaterial, Bauordnung, Bauplan, Baupolizey, Bauvorſchrif-

*) Vergleiche hieher auch die Inſtruktion für die Baukommiſſion der Haupt- und Reſidenzſtadt München vom 9. März 1805 Reggsbl. St. 11 S. 375.

**) Vergleiche hiewegen und namentlich wegen Führung der Stiftungs- und Communal-Bauten den § 64 des Gemeinde-Edikts und § 14 der Inſtruk-

ten, Bauweſen, Blitzableiter, Dachrinnen, Dachwohnungen, Dächer, Einzäunung, Gärten, Hauptſtraſſen, Heirathsbewilligung, Hintergebäude, Kunſtwerke, Neubauten, Patrimonial=Gerichte, Richtſtätte, Staatsbaudienſt, Verſitzgruben, Verzierungen.)

In der Nähe von Wäldern ſoll es aus polizeylichen Rückſichten nicht geſtattet ſeyn, Häuſeln oder Bauten zu errichten und aufzuführen.

Mandat vom 10. Juni 1787 Mayr. Gen.=Samml. v. J. 1788 Bd. IV Nro. 188 S. 706.

Bauten durchaus von Holz ſind ſowohl auf dem Lande als in den Märkten, ſo wie in den Städten überhaupt ſtrenge verboten, und es ſind durchaus keine Einwendungen zu gedulden.

Mandat vom 30. März 1791 Mayr. Gen.=Samml. Bd. V Jahrg. 1797 Nro. 50 S. 213 § 4, die Verhinderung von Feuersbrünſten betr.

Vergleiche hiezu auch die Verordnung vom 27. Mai 1805 Reggsbl. 1805 St. 23 S. 636, das Erbauen der Häuſer von Holz betr.

Bevor nicht mit den betreffenden Forſtämtern die Sache beigelegt, Plan und Anſchläge eingereicht worden ſind, darf in und um Wäldern künftig kein Bau=Conzeſſions=Geſuch mehr aufgenommen noch bewilliget werden.

Mandat vom 1. April 1805 Döllgrs. Verordn.=Samml. Bd. XVI Thl. 2 S. 1262 § 946.

Bei Erbauung von Häuſern der Coloniſten iſt von der Feuerordnung der Art Umgang zu nehmen, daß ihnen die Herſtellung der Häuſer von Holz geſtattet werde, daß ſie aber in der Folge, wenn ſie zu mehr Kräften gekommen ſeyn werden, ihre Gebäude mauern müſſen.

Verordnung vom 19. November 1807 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1188 § 880.

---

tion über Geſchäftsführung der Magiſtrate, den § 101 des Edikts und § 11 der Inſtruktion hiezu.

Anmerkung: Wo wegen großer Ausdehnung der zuführenden Bauten die Verakkordirung der Bauten nicht beliebt, möchte es billig ſeyn, wenn alle ordentlichen Meiſter berückſichtiget werden.

Sogenannte Manſarden oder gebrochene Dächer vereinigen ſich durchaus nicht mit einem reinen und guten Bauſtyl, und da dieſelben ganz gegen das zeitgemäſſe Vorſchreiten anſtoſſen, und ſogar unökonomiſch, und für Wohnungszwecke angewendet, feuergefährlich und polizeywidrig ſind, ſo ſollen ſolche Gebäude in den Städten I. und II. Klaſſe nicht mehr geduldet werden, wonach ſich die Baumeiſter richten ſollen.

Vergleiche die Bemerkung bei Bauſtyl Seite 847 auch hieher.

Die Aufführung von Bauten reſp. Erbauung eines Wohnhauſes an und für ſich gibt noch keinen Titel zur Anſäſſigmachung, weßhalb auch das Bauunternehmen wohl an obrigkeitliche Conzeſſionen gebunden, keineswegs aber von der gemeindlichen Einwilligung abhängig gemacht iſt.

Geſ. vom 1. Juli 1834 Geſetzbl. die Competenz zu Baugenehmigungen betr.

Der Unternehmer eines Baues auf dem Lande muß bei Vermeidung einer Strafe mit 10 Reichsthalern zur Ausführung desſelben konzeſſionirte Werkmeiſter gebrauchen, von denſelben einen Situations-Plan des Bauplatzes und einen doppelten Bauplan abverlangen und vorlegen.

Verordn. vom 13. Februar 1807 Reggsbl. S. 349.

Schon nach einem Mandate vom 20. Jäner 1804 wurde den Maurer- und Zimmermeiſtern die Annahme von Entſchädigungsſummen von den Geſellen wegen Bauübernahmen verboten, und Letztern überhaupt die Bauführung auf eigene Fauſt bei Androhung von Geld- und empfindlichen Arreſtſtrafen unterſagt.

Vide Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1176 § 767.

Vorſchriften, welche zur Begegnung der Bauführungen durch Maurer-Geſellen zu handhaben ſind:

1) ſämmtliche Stadtpolizey-Behörden und ſämmtliche Landgerichte haben für die Aufſtellung von Baucommiſſionen zu ſorgen,
2) nur von einem Maurer- und Zimmermeiſter unterzeichnete Pläne werden ratificirt,
3) durch Geſellen oder Paliere darf kein Bau aufgeführt werden,
4) in den Städten und Märkten, ſowie in den Dörfern haben die Ortspolizey-Behörden nicht eher einen Bau beginnen zu laſſen, als bis die ſanktionirten Pläne vorgezeigt werden können,
5) dieſen Beſtimmungen zuwider laufende Bauten ſind ſogleich einzuſtellen,
6) bei Vornahme der Feuerbeſchau ſollen bei Neubauten die Baupläne von den dazu abgeordneten Bauverſtändigen durchſehen, mit dem Innern des Gebäudes verglichen, und allenfallſige Abweichungen ſogleich zur Anzeige gebracht werden.

7) Ordnungswidrig geführte Bauten ſollen ſogleich unterſucht, und nach Erforderniß ganz oder zum Theil auf Koſten des Eigenthümers niedergeriſſen werden, und deren Wiederherſtellung nur nach dem ratifizirten Bauplan geſtattet werden. Gegen ſaumſelige Behörden ſoll mit einer Strafe von 15 Reichsthalern eingeſchritten werden.

Verordnung vom 13. Februar 1807 Reggsbl. St. 9 S. 349.

Vergleiche hiewegen auch die Ausſchreibung vom 26. März 1824 Intbl. f. d. Regenkreis St. 15 S. 381, vide Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1178 § 869, die Bauführung durch Maurer- und Zimmergeſellen betreffend.

Die Taglohnsbeſtimmung für Zimmerleute, Maurer, Handlanger und Buben bei Bauten in der Provinz Neuburg betr.

Verordnung vom 30. Dezember 1807 Reggsbl. 1808 St. 2 S. 132 und vom 30. März 1808 Reggsbl. 1808 St. 16 S. 771.

Ueber die Erneuerung der im Mainkreiſe beſtehenden Normen hinſichtlich der Bauten vergleiche die Bauvorſchriften

vom 22. März 1810 Reggsbl. 1810 St. 14 S. 231 und Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1189 § 881.

Wegen der Wiederaufbauung eingeäſcherter Gebäude iſt nach der Brandverſicherungs-Ordnung bedungen, daß dieſelbe nur unter der Bedingung eines feuerordnungsmäſſigen Aufbaues die Brandentſchädigung geleiſtet werde.

Verordnung vom 28. Mai 1811 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1189 Art. 16 § 882.

Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude betr.

Die Reparaturen an denſelben ſollen vom Monate Mai bis Auguſt vorgenommen werden.

Verordnung vom 28. September 1814 Intbl. S. 377.

Die vorzulegenden Voranſchläge über Reparaturen, die Angabe der Urſache der Baufälle und die Bezeichnung dieſer Urſache.

Verordnung vom 3. Juni 1817 Intbl. S. 476 und 2. April 1818 Intbl. S. 268.

Von der Aufſicht auf derlei Fälle und dem Wirkungskreiſe der k. Ingenieure.

Verordnung vom 14. Juni 1827 Intbl. S. 443.

Von der ſtrengen Einhaltung der genehmigten Baupläne bei öffentlichen Bauten.

Verordnung vom 10. Jäner 1835 Intbl. S. 36.

Vor Ermittelung der erforderlichen Deckungsmittel ſollen Gemeinde=, Stiftungs=ꝛc. Bauten nicht begonnen werden.

Verordnung vom 1. Jäner 1858 Intbl. S. 8.

Von der Ausführung zu unternehmender Gemeinde= und Stiftungsbauten rückſichtlich des Vermögens, durch Kapitalsaufnahmen; von der Prüfung der Entwürfe und von den zu erörternden Punkten.

Verordnung vom 30. Juni 1838 Intbl. S. 902.

Den Patrimonialgerichten ſteht die Einſchreitung gegen Fremde und Reiſende, ſo wie Fuhrleute wegen Uebertretungen der Verordnungen in Gegenſtänden des öffentlichen Straſſen=, Brücken= und Waſſerbaues im Namen der Landgerichte zu.

Edikt vom 26. Mai 1818 Intbl. über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beil. VI Titl. V § 4 Nro. 1 zur Verfaſſungs=Urkunde.

In den größern Städten hängen die bedeutenden, in den Städten III. Klaſſe und in den Märkten dagegen ſämmtliche Neubauten von der Genehmigung der vorgeſetzten Curatelbehörde ab.

Verordnung vom 17. November 1836, Beilage zum Intbl. St. 136 Nro. 208 lit. a zu Ziffer 5 des § 123 des revidirten Gemeinde=Edikts.

Die Anfertigung und Einhaltung der Koſten=Voranſchläge bei öffentlichen Bauten betreffend.

Allerhöchſte Verordnung vom 27. Oktober 1838 Reggsbl. St. 39 Art. 1—8 S. 629—635.

Beſtimmungen über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten.

Verordnung vom 3. April 1841 Reggsbl. St. 12 S. 209—12, vielmehr die Abänderung des § 3 der Inſtruktion vom 29. April 1833 Nro. 1 und 2. (Reggsbl. 1833 S. 395.)

Ohne vorher erholter allerhöchſten Genehmigung darf an den Kirchen=, Stiftungs=, Gemeinde=ꝛc. Bauten weder im Innern noch Aeuſſern eine Aenderung vorgenommen werden.

Verordnung vom 11. Juli 1840 Intbl. St. 29 S. 870, die bauliche Unterhaltung der Gemeinde= und Stiftungs=Gebäude betr.

Verordnung vom 10. Juli 1840 Intbl. St. 29 S. 868, und weitere Regierungs=Ausſchreibung vom 14. April 1842 ad Nrm. 11,973 Intbl. St. 18 S. 525, das Verbot der Ausführung öffentlicher Bauwerke vor dem Eintreffen der allerhöchſten Genehmigung betr.

Die Mitwirkung der königl. Bauinſpektionen bei polizeylicher Würdigung von Privatbauten und die Aufrechnung der Koſten für die techniſche Prüfung ſolcher Bauten betreffend.

Reggs.-Ausſchrbg. vom 8. Septemb. 1843 Nro. 20,086 Intbl. St. 38 S. 1194—96 Art. I—V.

An den Grenzbezirken zwiſchen Bayern und Würtemberg ſoll keine Beſchränkung bei Bauführungen bezüglich der Wahl der Maurer und Zimmermeiſter gegenſeitig obwalten; jedoch iſt von Seite der kgl. Regierung ſtrenge zu wachen, daß die Bauführung durch fremde Gewerbsleute mit genauer Beobachtung der beſtehenden Polizeyvorſchriften erfolge.

Miniſterial-Entſchließung vom 10. April 1831 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1179 § 870 u. Poliz.-Anz. 1830 S. 645.

Die Aufführung gemauerter Häuſer während der kalten Jahreszeit darf wegen Gehaltloſigkeit des Gemäuers nicht ſtatt finden, und iſt die Aufrechthaltung dieſes Verbotes ſtreng zu überwachen.

Miniſterial-Entſchließung vom 23. Mai 1830 Döllgrs Verordn.-Sammlg. Bd. XVI Thl. 2 S. 1182 § 876 u. Pol.-Anz. 1830 S. 645.

Die landesherrlichen Hauptbauten wurden von jeher ſchon dadurch ausgezeichnet, daß denſelben eine anſtändige Umgebung verſchafft werden ſoll, und ſchon das bayeriſche Civilgeſetzbuch Thl. II Cap. I § 3 hat alles dasjenige unterſagt, was einer landesherrlichen Reſidenz ꝛc. zur Verunſtaltung, Verunehrung, Veränderung oder ſonſtigen Ungelegenheit gereichen möchte, und auch in der Verordnung vom 15. Septemb. 1818 iſt hinſichtlich der Umgebung der Hauptgebäude Erwähnung geſchehen.

Miniſterial-Entſchließung vom 29. März 1830 Döllgrs. Verordn.-Sammlg. Bd. XXI Thl. 2 S. 1227 § 929.

Es ergab ſich, daß Baupläne, welche bereits in früheren Jahren genehmigt wurden, erſt ſpäter zur Ausführung kamen, während inzwiſchen in der Umgebung der Bauſtelle ſolche Veränderung ſtattgefunden haben, daß die Ausführung jener Pläne nicht mehr zuläſſig erſcheinen konnte.

Es wird demnach angeordnet, daß jeder Bauplan, der nicht im nämlichen Jahre ausgeführt wird, in welchem er genehmiget worden, vor dem ſpäter erfolgenden Bauanfange der einſchlägigen Commiſſion neuerdings zur Reviſion vorzulegen iſt.

Dieſe Wiedervorlage hat auſſerdem in Folge allerhöchſter Verfügung vom 16. Juli 1842, mitgetheilt durch Regierungsentſchließung vom 20. deſſ. Mts. Nro. 24,693, auch ohne Rückſicht auf dieſe

Jahresfriſt und vor deren Abfluß, in jenen Fällen zu geſchehen, wenn während der Zwiſchenzeit der Plan-Genehmigung und dem wirklichen Bauanfange in der Bauanlage, wohin der Neubau zu ſtehen käme, bezüglich der Bauprojekte oder der Situation, Veränderungen ſtattgefunden haben.

Poliz. Beſtimmung vom 10. Mai 1843 Pol.-Anz. St. 38 S. 405, die Ausführung älterer Baupläne betr.

Ueber die Aufführung öffentlicher Bauten im Allgemeinen vergleiche die Beſtimmungen, wornach der herkömmliche Bauſtyl jeder einzelnen Gegend nach Thunlichkeit beizubehalten iſt, Art. I
in Städten auf die durch die einſchlägigen Feuerordnungen gebotene, maſſive Bauart obſervanzmäſſig zu halten iſt, Art. II
gleiches in jenen größeren Märkten einzutreten hat, deren Gebäude durch ihren unmittelbaren Zuſammenhang förmliche Häuſer-Reihen bilden, Art. III
die Schindeldächer nur dann zuzulaſſen ſind, wenn ſie durch Maſſen von Lehm oder andern das Feuer abhaltenden Materials von dem Gebäude-Körper ſelbſt und durch Feuermauern von den Nachbar-Gebäuden gehörig getrennt und ſonach unſchädlich ſind, Art. IV
auf kleinere Märkte, Dörfer und Weiler ꝛc. die ſtrengen Vorſchriften der Bauordnung nicht auszudehnen ſind, Art. V ꝛc.

Allerhöchſte Entſchließung vom 2. Juli 1837 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1175 und 1176 § 866 Art. I—VII.

Die Vorſchriften wegen Aufführung ganz neuer Gebäude, ſo wie Fertigung der Baupläne, Riſſe und Koſtenüberſchläge der Landbau-Inſpektion, enthält die

allerhöchſte Verordn. vom 30. Auguſt 1814 Grts. Verordn.-Samml. Bd. VI S. 318.

Wegen Vernachläſſigung des Nachbringens der Stempelbogen, vorzüglich zu den Baurißen, wird auf die Beſtimmungen des Stempel-Edikts vom 18. Dezemb. 1812 aufmerkſam gemacht, und deßhalb dieſelben noch näher bezeichnet.

Verordn. vom 24. März 1817 Grts. Verordn.-Samml. Bd. XII S. 451.

Von nun an ſollen bei allen Städten des Königreiches die Ringmauern, Thürme, Gräben und ſonſtigen als Schutzmittel dienenden Vorwerke nicht mehr eine Abänderung ihrer Formen durch gewaltſame Beſchädigungen, Abbrechen, Einfüllung, u. dgl. unterwor-

fen ſeyn. Deßhalb hat auch das Armee-Commando den Auftrag erhalten, den Zuſtand dieſer alten Befeſtigungs-Werke durch hiezu kommittirte Ingenieur-Offiziere in den Garniſons-Plätzen aufnehmen zu laſſen, und kurze Beſchreibungen hierüber dem Miniſterium der Armee vorzulegen.

Miniſterial-Entſchließung vom 12. Jäner 1826 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1233 § 936, die Befeſtigungen der Städte betr.

Nach dem Tenor des Allerhöchſten Reſcripts vom 12. Jäner 1826 gehören nur jene Ringmauern, Thürme, Gräben ꝛc. zu den alten Befeſtigungs-Werken, die nicht ſchon vor der Zeit in legales Eigenthum von Privaten übergegangen ſind, ſondern am 12. Jäner 1826 noch ſtädtiſches Eigenthum waren.

Miniſterial-Entſchließung vom 12. Mai 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 2 S. 1234 § 937, den Bau in einem Zwinger-Thurm zu N. betr.

In allen Fällen, wo Veränderungen oder Abbrüche von Stadtthürmen und dgl. beabſichtiget werden, muß den Anträgen auf die Erlaubniß jedesmal eine Zeichnung der Gebände beigelegt werden.

Miniſterial-Entſchließung vom 13. Dezember 1830 Döllgrs. Rep. Bd. XVI Thl. 2 S. 1235 § 938, die Demolirung einiger Stadtthore und der Stadtmauern zu N. betreffend.

Auch ſind ſolche alte Befeſtigungswerke in gutem, baulichen Zuſtande zu erhalten, worauf von Seite der Gemeinden beſondere Aufmerkſamkeit zu legen, und jede Schadhaftwerdung ſogleich zu wenden iſt. Die Baubehörden haben hierauf gehörige Obſicht zu halten und Unterlaſſungs- oder ſäumige Fälle ſogleich zur Anzeige zu bringen.

Miniſterial-Entſchließung vom 19. Mai 1832 Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 1236 § 939, hiezu vergleiche auch die
Miniſterial-Entſchließung vom 5. Jäner 1838 Nro. 30,700, Döllgrs. Rep. Bd. XVI Thl. 2 S. 1236 § 940.

Bei Beurtheilung der Frage über Errichtung von Bauten in der Nähe von Staatswaldungen kann die polizeyliche Kompetenz bezüglich einer Einſchreitung dagegen nicht Platz greifen, da nach § 15 der Inſtruktion vom 17. Dezember 1825 die Regierungen ohnehin angewieſen ſind, in Ermangelung beſchränkender oder verbietender Geſetze die freie Benützung des Eigenthums und den Genuß der perſönlichen Freiheit auf keine Weiſe zu ſtören — auſſer, daß hiebei nicht höhere Intereſſen betheiliget ſind, welche wegen einer ihnen nahe drohenden Gefahr der Polizey die unabweisbare Pflicht

auflegen, Wohngebäude von Etabliſſements ferne zu halten, welche dem Leben, der Geſundheit und dem Eigenthume die Zerſtörung drohen, in welchem Falle es alſo aus polizeylichen Rückſichten an und für ſich, wo es ſich nicht um Arrondirung von Gütern oder um Begründung der Exiſtenz ſichernder Güter handelt, verboten iſt.

Miniſterial-Entſchließung vom 24. März 1832 Döllgrs. Rep. Bd. XVI Thl. 2 S. 1262 und 1263 § 947, den Bau von Häuſern in der Nähe von Waldungen betr.

Bautechniker.

Von den Diäten und Tagegeldern der Bautechniker, wenn in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatangelegenheiten zu Inſpektionen oder Augenſcheinen ein ſolcher abgeordnet wird, welche ſodann aus den Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatmitteln zu vergüten ſind ꝛc.

Verordn. vom 26. Dezemb. 1825 Reggsbl. 1826 S. 51 § 66, die Leitung des Bauweſens betr.

Bauüberſchläge. *)

Bauveränderungen.

(Siehe Anſtrich, Baubeſtimmungen, Baupläne, Dachwohnungen.)

Bauverſtändige. **)

(Siehe unter Baufälligkeiten, Baupolizey, Bauweſen, Feuerbeſchau.)

Bauverwaltung.

(Siehe unter Bauten, Neubauten.)

Ueber den Geſammt-Staatsaufwand auf die Bauverwaltung der Kreiſe, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straſſen und Brücken, mit Ausſchluß des geſammten Waſſerbaues, dagegen im Rheinkreis mit Einſchluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirks-Wegbauten und in allen von Nro. 1—5 angeführten Fällen mit Rückſicht auf Art. IX des gegenwärtigen Geſetzes.

---

*) Vergleiche hierwegen den I. Bd. d. Mayr. Gen.-Samml. S. 303 § 1 ꝛc., S. 304 § 10, dann S. 232 § 10 und S. 294 und 296, dann Bd. IV S. 1032 § 5. Vergl. die Inſtruktion vom Jahre 1787.

**) Bauverſtändige müſſen baufällige Gebäude genau unterſuchen, und wenn dieſelben dem Einſturze drohen, ſo iſt von Polizey wegen alles Nothwendige vorzunehmen, um Unglücksfällen vorzubeugen.

Geſ. vom 17. November 1837 Geſetzbl. St. 9 S. 168 Art. 1 Lit. D. Nro. 5 den Etat der Staatsanſtalten reſp. Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

Bauwerke.

(Siehe mehr unter Baugegenſtände, Baumaterialien, Straſſen=, Waſſerbau-Unterhaltung.)

Pflicht der Straſſen= und Waſſerbauinſpektoren iſt es, für die Erhaltung und Ausbeſſerung der beſtehenden Bauwerke zu ſorgen.

Zur Erhaltung der Waſſerbauten gehört nicht nur allein die Erhaltung der künſtlichen Waſſerbauwerke jeder Art, ſondern insbeſondere und vorzüglich die Erhaltung der Schiff= und Floßbarkeit der Flüſſe.

Miniſterial=Entſchließung vom 26. Auguſt 1819 Gerets Verordnſmlg. Bd. IX S. 709 § 19 u. 21.

Bauweſen.

(Siehe auch Aerarialbauten, Akkorde, Anſtrich, Aufſicht, Bauakkorde, Bau-Beamte, Bau=Commiſſion, Bauconti, Bau=Etat, Baufallwendung, Baufälle, Bauführungen, Bau=Handwerker, Bauholz, Baukoſten, Baumaterialien, Bauperſonal, Baupläne, Bau=Polizey, Baupraktikanten, Baureparaturen, Baurechnungsweſen, Bauſtreitigkeiten, Bau=Styl, Bauten, Bau=Vorſchriften, Bauwerke, Bauzeit, Beſoldungen, Blitzableiter, Brandaſſekuranz=Beiträge, Brücken=, Straſſen=, Waſſerbauweſen, Competenz, Concurrenzpflichtigkeit, Conflicte, Criminalgefängniſſe, Decimatoren, Deſerviten, Feierlichkeiten, Feuerbeſchaukoſten, Forſtgebäude, Frohnfeſten, Gebäude, Gefängniſſe, Gemeinde- und Stiftungsbauten, Gendarmerie-Lokale, Geſchäftsgang, Hofbauten, Häuſer-Nummerirung, Ingenieure, Inſpektionsreiſen, Kirchen, Kirchengeräthſchaften, Kirchenſtühle, Kreisbauinſpektoren, Landbauten, Landbauweſen, Löhnungs-Scheine, Magiſtrate, Meßner= und Schullehrers=Wohnungen, Neubauten, Offiziere, Pfarr= und Beneficialgebäude, Poſtgebäude, Pontonier, Reparaturen, Schindeldächer, Schulhäuſer, Sparheerde, Staatsbauten, Stempelweſen, Stiftungen, Straſſenbau, Voranſchläge, Waſſerleitung in thönernen Röhren, Wegmacher, Wirkungskreis, Zollbauweſen, Zollgebäude.)

Die Lokal=Baucommiſſion beſteht aus dem Vorſtande der Polizey=Direktion München, welcher den Vorſitz hat, aus einem Bürgermeiſter, aus einem oder zwei vom k. Miniſterium des Innern zu ernennenden Architekten, dem techniſchen Baurathe des Magiſtrats, einem rechtskundigen und zwei bürgl. Magiſtratsräthen, einem Zeichner und einem Vermeſſer.

Dieſer Commiſſion liegt ob: die ganze executive Lokalbau=Polizey, Aufſicht und Beſeitigung öffentlicher Baugebrechen, Verfügung unabweislicher Sperrung und Demolirungen, Inſtruirung aller einzelnen Bauſachen, gutachtliche Würdigung der Privatbaupläne, Prüfung

und Bewilligung der Baureparaturen, Aufſicht auf die Baumaterialien der Werkleute, und Beilegung und Entſcheidung der Bauſtreitigkeiten, ſoferne ſolche nicht zu gerichtlichen Verhandlungen gehören, die jedoch bei den Gerichten erſt nach vorgelegtem Ausweis einer bei der Bau-Commiſſion fruchtlos verſuchten Sühne angenommen werden dürfen. Die königl. Kreis-Regierung ertheilt dann die Genehmigung der inſtruirten Bau- und Reparatur-Pläne. So wie aber höhere architectoniſche Rückſichten eintreten, entſcheidet das k. Miniſterium des Innern, dem die oberſte Leitung überhaupt zuſteht.

Gemeinde-Edikt vom 26. Mai 1818 § 66—69.

Auszug aus der höchſtlandesherrlichen Verordnung vom 6. Okt. 1802 die Auflöſung des geiſtlichen Rathes betr.

Churpfalzbayer. Reggsbl. v. J. 1802 St. 41 S. 714 Nr. 11—13.

Den Generalkreis-Commiſſären ſteht die Entſcheidung der Bau-Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude zu, und es haben die Kreiskanzlei-Directoren und Kreisräthe bei genannten Gegenſtänden, die in kollegialer Form behandelt werden, eine entſcheidende Stimme.

Verordnung vom 17. Juli 1808 Reggsbl. St. 59 Bd. II S. 1663 § 33 u. 1669 § 45.

Den Regierungen iſt die Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen übertragen.

Verordnung vom 27. März 1817 Reggsbl. St. 14 S. 259 § 44.

Bei der Frage, in wie ferne dem Staats-Vermögen die Beitrags-Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Gebäude der mit nicht hinreichenden Fonds verſehenen Stiftungen obliege, ſoll ſich an die Beſtimmungen des in dem treffenden Bezirke geltenden Civilrechtes gehalten werden, und nach Befund des Kirchenvermögens und Prüfung der Nothwendigkeit des Baues ausführlicher Bericht erſtattet werden.

Miniſterial-Entſchließung vom 17. Auguſt 1819 Döllgrs. Rept. Bd. XI Thl. 4 S. 1404 § 1069, die Beitrags-Verbindlichkeit des Staatsvermögens zur Unterhaltung der Stiftungsgebäude betr.

Bei vorzunehmenden Reparaturen der Pfarr-Stiftungs-Gemeinde-Bauten müſſen die Baufälle angeführt werden.

Verordn. vom 2. April 1818 Intbl. S. 268

Von der Vorlage der Verzeichniſſe über die im Amtsbezirke ſich

befindlichen Steinbrüche, Holzſchneidemühlen, Kalk- und Gypsbrennereien, Ziegeleien ꝛc.

Verordn. v. 14. April 1819 Intbl. S. 232.

Von der Vorlage der Verzeichniſſe über die im verfloſſenen Jahre geführten, und im kommenden zu führenden Administrativ-Bauten am Schluſſe des Etatsjahres betr.

Verordn. vom 19. November 1819 Intbl. S. 944.

Behufs der Erzweckung eines gleichen, reinen und guten Bau-Styls bei Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten bedürfen alle Pläne und Koſtenanſchläge der Genehmigung des k. Miniſteriums des Innern.

Verordn. vom 4. Sptbr. 1829 Intbl. S. 708.

Inſtruktion über die Verakkordung der öffentlichen Bauten.

Verordn. vom 29. April 1833 Intbl. S. 609 und Abſchd. für den Landrath vom 28. Februar 1834 Intbl. S. 571 Nr. 6 u. Reggsbl. v. 1833 S. 393 § 1—38.

Vorſchriften über die Eigenſchaften der Koſtenvoranſchläge zu öffentlichen Bauten, von der Einhaltung derſelben und von den Beſtimmungen, was von den Baubehörden und Bauführern rückſichtlich der Ueberſchreitung derſelben zu beobachten iſt.

Verordn. vom 27. Okt. 1838 Intbl. S. 1721.

Den Bauinſpektionen ſind auf Verlangen die Bau-Akkords-Verhandlungen in beglaubigter Abſchrift mitzutheilen.

Verordn. vom 2. Dez. 1838 Intbl. S. 1866.

Vorſchriften über die Behandlung des Bauweſens bei dem k. Miniſterium und den k. Kreisbehörden betr.

Verordn. vom 26. Dez. 1825. Reggsbl. S. 25.

Vorſchriften über die Einrichtung des Bauweſens.

Verordn. vom 14. Febr. 1830 Reggsbl. S. 177.

Unter der Leitung und Aufſicht des Magiſtrats ſteht das ganze ſtädtiſche Bauweſen.

Verordn. vom 17. Mai 1818 Intbl. § 64 Nr. 1 im Vergleiche zum Geſetze vom 1. Juli 1834 Geſetzbl. das revid. Gem.-Edikt betr.

Dem Gemeinde-Verwaltungsausſchuſſe ſteht unter Beiziehung der Sachverſtändigen das geſammte Gemeinde-Bauweſen zu.

Verordn. wie oben § 101 Nr. 5.

In Städten und Märkten, wo kein Baurath aufgeſtellt iſt, führt

den adminiſtrativen oder ökonomiſchen Theil des Bauweſens ein Magiſtrats-Rath und ein ihm allenfalls beigegebener Werkmeiſter.

Verordn. vom 21. Septbr. 1818 Intbl. § 14 zur Inſtrkt. üb. die Geſchäftsführung der Magiſtrate im Vergleiche zum Geſetze vom 1. Jul. 1834 Geſ.-Bl.

Von der Wahl der Architekten durch die Gemeinden, bei Gemeinde- und Stiftungsbauten u. deren Bezahlung.

Verordn. vom 17. November 1837 Beilg. Nr. 136* z. Intbl. Nr. 98** u. 99*** Ziff. XXXIII, das Bauweſen der Gemeinde- u. Stiftungsbauten.

---

*) Vergleiche hieher ferner das Mandat vom 4. Februar 1805 Reggsbl. 1805 St. VII S. 275 die Organiſation des Provinzial-Landbauweſens Art. I—V § 1—20, dann 28. Mai 1805 Reggsbl. St. 24 S. 629 St. 29 S. 769, St. 35 S. 878, St. 40 S. 1003, St. 51 u. 52 S. 1217 u. 1252. Verordn. vom 8. Auguſt 1808 Reggsbl. 1808 St. 47 S. 1891 § 8, 22 u. 42, dann St. 49 S. 1964 u. 1809, St. 17 S. 1647, organiſches Edikt die Anordnungen der Kreisfinanz-Dirkt. im Bereiche des Landbauweſens, vom 25. Auguſt 1808 Reggsbl. St. 52 Bd. II S. 2045, vom 29. November 1808 Bd. II S. 2853 vom 29. Mai 1810 Reggsbl. 1810 St. XXXVI, die Geſchäftsführung bei dem Landbauweſen. Verordn. vom 28. Sept. 1811 Reggsbl. 1811 St. 66 S. 1554 von der Einweiſung der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Sektion in das Miniſterial-Departement der Finanzen.

Verordn. vom 4. Juli 1815 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 192 Die Behandlung der Landbau-Gegenſtände und Gerets Verordnſml. Bd. V S. 13 Ver. v. 28. Sept. 1811 Reggsbl. St. 66 S. 1554, Verordn. vom 14. November 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 128 u. v. 8. Okt. 1815 Geret Bd. V S. 119, die Behandlung des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſens. Hiezu vergleiche auch die Verordnung vom 5. November 1817 Reggsbl. St. 39 S. 915.

**) Vergleiche hierher auch die Allerhöchſte Entſchließung vom 20. November 1815 Reggsbl. 1815 S. 971 ff.

Ebenſo wurde im Anlaſſe eines beſonderen Falles vom k. Miniſt. d. Innern unter Hinweiſung auf die §§ 98—100 der k. Miniſt.-Entſchl. v. 31. Okt. 1836 über den Vollzug des Gemeinde-Edikts bemerkt, daß bei größeren artiſtiſchen Herſtellungen von dem Benehmen mit der Akademie der bild. Künſte vor dem Beginne derſelben durchaus nicht Umgang genommen werden dürfe.

Vergleiche auch die Miniſt.-Entſchlßg. vom 5. April 1828 Nr. 4224.

***) Nachdem die hier beziehungsweiſe aufgeführten, den Wechſel der früheren Organiſationen des ganzen Bauweſens normirenden, ältern Beſtimmungen, nicht nur hiſtoriſchen Werth haben, ſondern ihre Einſicht auch vielfach zur

Die Bauzeit für das Landbauweſen dauert jährlich vom 1. März bis 1. November und iſt genau einzuhalten. (Entſchließung vom 13. Auguſt 1819 Döllg. Bd. XVI Thl. I S. 431 § 272.) S. Bauzeit.

Reggs.-Ausſchr. v. 14. Nov. 1839 Intbl. St. 48 S. 1750.

Vorſchriften über die Bildung und Errichtung eines Bau-Commiſſariats behufs der Beaufſichtigung des Bauweſens und ſohin auch der Gemeinde- und Stiftungs-Bauten.

Inſtruktion für die Baubeamten, Rentämter und das Bauperſonal überhaupt.

Verordn. vom 26. Dez. 1808 Reggsbl. 1809 St. IV S. 65.

Inſtruktion für das Oberbau-Commiſſariat beim königl. Staats-Miniſterium des Innern.

Verordn. vom 4. Jäner 1819 Reggsbl. St. XII S. 180.

Ueber die Leitung des Bauweſens überhaupt, vergleiche die Vorſchriften für das Generalbau-Direktorium und die hierüber zu beachtenden Punkte im

Mandat vom 7. März 1767 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. I Nr. 34 S. 292.

Es darf keine Abänderung der Gebäude auf die Forderung einzelner Individuen durch die Baubehörden vorgenommen, ſondern es muß über jede Abänderung die Allerhöchſte Genehmigung erholt werden, und von den Gebäuden, worüber dem Oberſt-Hofmeiſterſtabe die oberſte Aufſicht und die Hauspolizey übertragen iſt, derſelbe von den nothwendigen Bauten in Kenntniß geſetzt werden; jedoch kann beſagtem Stabe nicht zukommen, ſich mit dem Techniſchen bei dem Vorſchlage und der Ausführung der Bauten zu befaſſen.

Miniſt.-Entſchl. vom 23. März 1810 Döllgrs. Verordn.-Smlg. Bd. XVI Thl. 1 S. 414 und 415 § 264.

Bei den in kgl. Schlöſſern vorzunehmenden Baulichkeiten werden die Tags- und Material-Zettel vom Schloßverwalter controllirt, auſſerdem ſie in Rechnungen unpaſſirlich ſeyn ſollen. Auch darf, wie früher ſchon befohlen, in den Schlöſſern, ohne vorgängigen Benehmen mit dem Oberſthofmeiſterſtabe, keine Baulichkeit vorgenommen werden.

Verordn. v. 16. Okt. 1813, Geret Bd. III S. 116 u. Verordn. vom 22. Januar 1813 Grts. Verordn.-Smlg. Bd. III S. 114—116.

Verſtändigung der jetzt beſtehenden dienen mag, ſo glaubte man ſie hieher auch vielfach einſchlägig, nicht umgehen zu dürfen.

Die noch ferner hier einſchlägigen Verordnungen ſuche man unter den betreffenden Rubriken.

Die nähern Beſtimmungen im Betreffe des Baurechnungsweſens über die reſervirten königlichen Schlöſſer enthält die

Verordn. vom 16. Oktober 1813 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. III S. 116.

Ueber die vorzunehmenden Reparaturen in den königlichen Gebäuden und reſervirten Schlöſſern und deren Beſtreitung.

Miniſt.-Entſchl. vom 13. Dezember 1813 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 417 § 267 und 268 ꝛc.

Vorſchriften über die Behandlung des Hofbauweſens in den Kreiſen betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 10. Febr. 1832 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 422 § 271.

Der Baubeamte iſt bei Hofbauten für die Sicherung der Gerüſte und Zugmaſchinen verantwortlich, und hat, wenn der Bau in Accord übergeben iſt, dieſelbe Pflicht wie die Polizeybehörde, welche die Aufſicht zu führen hat, wozu ſie eigens beauftragt, und von der Hofbau-Intendanz in Kenntniß geſetzt wird.

Allerhöchſte Verordn. vom 17. Juli 1836 Döllgrs. Rept. Bd. XVI Thl. 1 S. 422 § 271.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 26. Dezember 1808 Regierungs-Blatt 1809 Seite 65—74 beſtimmt die Behandlungsart des Stiftungs- und Communal-Bauweſens in den ältern Provinzen. Das Stiftungs- und Communalweſen iſt in der Provinz Würzburg nicht wie in den ältern Kreiſen organiſirt, und es hat bei den darin angeführten Vorſchriften ſein Verbleiben.

Verordn. vom 1. Oktbr. 1816 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. VI S. 334 bis 336.

Von der Prüfung für das Bauweſen überhaupt*).

Die in der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830 die Einrichtung des Bauweſens betr., im § VI Ziff. 16 und § VIII Ziff. 3 vorenthaltene Inſtruktion zu den Prüfungen für das Bauweſen im Königreiche Bayern wurde beſtätigt durch

Verordn. vom 27. Mai 1830 Döllgrs. Repert. Bd. XVI. Thl. 1 S. 271 § 90, vergleiche die Inſtruktion hierüber im Reggsbl. 1830 St. XXI S. 805 § 1 bis 45.

Die Erwerbung der Eigenſchaft eines Civilarchitekten findet nur

*) Vergleiche hieher auch die Verordnung vom 1. Oktober 1805 Reggsbl. St. 45 S. 1121, die vom 11. November 1818 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. XII S. 1264 und 9. Jäner 1822 S. 1266.

nach Erfüllung der in den §§ 34—40 obiger Inſtruktion feſtgeſetzten Vorbedingungen ſtatt.

Miniſt.-Entſchl. vom 22. Mai 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 § 91 S. 280.

Durch die Allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833, Organiſation der Gewerbs- und Polizeytechniſchen Schulen betr., iſt die Umgehung des Erforderniſſes zum Nachweiſe eines Gymnaſial-Abſolutoriums nicht aufgehoben, ſondern iſt ſich hiewegen nach der Inſtruktion vom 27. Mai 1830 zu halten.

Miniſt.-Entſchl. vom 2. Juli 1834 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 281 § 92.

Von den Vorbedingungen zum Staatsbaudienſte vergleiche die Verordnung vom 3. Okt. 1836 Reggsbl. Nro. 37 S. 701 und Miniſt.-Entſchl. vom 13. Jäner 1837 Reggsbl. St. III S. 53 und Miniſt.-Entſchl. vom 15. Jäner 1838 Reggsbl. St. V S. 103.

Durch die im Winter anzuordnenden Vorleſungen zur theoretiſchen und praktiſchen Ausbildung der Baupraktikanten ſoll der Zweck der höchſt wichtigen Allerhöchſten Verordnung vom 30. Oktober 1826 § 4 erreicht werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 22. Juni 1828 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 294 § 107 die Ergebniſſe aus der Prüfung für den Staatsbaudienſt.

Die dermal bei dem Bauweſen angeſtellten Beamten und Diener bleiben im Fortbezuge ihrer Beſoldungen und Emolumente, jene der Neuanzuſtellenden werden noch beſtimmt werden.

Allerhöchſte Verordnung vom 26. Dezember 1825 Abſchn. II § 52 Abſchn. 2 die Leitung des Bauweſens. Döllgrs. Repert. Bd. XVI S. 333 § 158.

Auszug aus der Allerhöchſten Verordnung vom 26. Dezember 1825. Behandlung des Bauweſens bei den Kreisſtellen § 52 Abſchn. 2 Reggsbl. 1825 die Formation und den Wirkungs-Kreis der oberſten Verwaltungsſtellen betr.

Den Gemeinden bleibt es bei Gemeinde- und Stiftungsbauten überlaſſen, den Baumeiſter zu wählen, welchem der Planentwurf und die Leitung der Ausführung dieſer Bauten überlaſſen wird, wozu auch Bauingenieure und Baukondukteure gegen angemeſſene Entſchädigung verwendet werden können.

Miniſt.-Entſchl. vom 8. Juni 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 519 § 358, die Leitung des Bauweſens reſp. die Anwendung der §§ 9, 30 u. 65 der Allerhöchſten Verordn. vom 26. Dezember 1825.

Inſtruktion über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens in allen Staatsgebäuden ohne Unterſchied.

Finanz=Miniſt.=Reſcript vom 13. Auguſt 1819 Abſchn. I—IX Döllgrs. Verordn.=Smlg. Bd. XVI Thl. 1 S. 423—436 § 272.

Vergleiche hieher auch die Beilage zum Abſchnitte III obiger Inſtruktion als Grundlinie zur Verfaſſung der Voranſchläge über die Staatsgebäude im Königreiche Bayern, dann die Beilage zum IV. Abſchnitte der Bau=Inſtruktion über Verfaſſung der Bau=Etats, die Beilage zum Abſchnitte VII dieſer Inſtruktion, als Erläuterung zu den Rubriken des Bau=, reſp. allgemeinen Kataſters über die Staatsgebäude.

Vergleiche Döllgrs. Rept. Bd. XVI Thl. 1 S. 437—444.

Von der Verbreitung obiger inſtruktiven Beſtimmungen über das Bauweſen bei allen Bau= und Rentämtern, Bauhandwerkern und Bewohnern von Staatsgebäuden.

Miniſt.=Entſchl. vom 19. September 1819 Döllgrs. Rept. Bd. XVI S. 445 § 273.

Ueber die Landbauten bezüglich der Finanz=Verwaltung der III. Finanz=Periode.

Vergleiche die Verordn. vom 20. Februar 1832 Gerets Verordn.=Smlg. Bd. XVII S. 110.

Von der Prüfung der Voranſchläge durch die Landbau=Räthe unter Bezug auf das Finanz=Geſetz vom 28. Dezember 1831.

Geſetzbl. 1831 St. 9 S. 144 und 145 § 27.

Ueber die Anfertigung der Baumaterial= und Taglohnsverzeichniſſe ſind eigene lithographirte Formulare angeordnet worden.

Finanz=Miniſt.=Reſcript vom 10. Juli 1823 Nr. 17,830 Döllgrs. Verordn. Smlg. Bd. XVI Thl. 1 S. 465 § 293.

Vom Verbrauche des vaterländiſchen Eiſens bei öffentlichen Gebäuden und von der Brauchbarkeit und Anwendbarkeit desſelben hiezu.*)

Miniſt.=Reſcript vom 21. November 1816 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 466 § 295.

---

*) Anmerk. Wurde hierüber der kgl. Regierung des Rheinkreiſes der Auftrag gegeben, Muſter von den gewalzten Eiſenblechen, welche dermal im Rheinkreiſe verfertiget werden, mit den beigeſetzten Preiſen zum Miniſterium des Innern einzuſenden.

Schon vorhergehend Allerhöchſtes Reſcript machte die Baubehörden, die Baubeamten und Bauhandwerker auf die Anwendbarkeit des im Inlande fabrizirten Eiſenbleches bei allen Bauten aufmerkſam und durch

Reggs.=Ausſchr. vom 17. Jäner 1829 Intbl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1829 St. II S. 69, und Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 466 und 467 § 296

wird es als zweckerprobtes und billiges Material beſonders empfohlen. *)

In Beziehung auf das Bauweſen und die Leitung hierüber vergleiche auch die

Allerhöchſte Verordn. vom 26. Dezember 1825 Reggsbl. 1826 St. II S. 25 § 58, die Leitung des Bauweſens bei Stiftungs= und Gemeinde=Bauten betr.

Vergleiche ferner die Allerhöchſte Verordn. vom 14. Februar 1830 § 6 Nr. 11, die Einrichtung des Bauweſens betr. Döllgrs Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 528 § 356.

Kreisbauinſpektoren ſind zur Viſitation von Bauten auf Koſten der Conkurrenzkaſſe der Stiftungs= und Communalcuratel durchaus nicht, und auf Koſten der äuſſern Stiftungs= und Communalkaſſen, oder der Pfarrer nur dann abzuordnen, wenn ſie von den Verwaltungen hiezu eigens requirirt worden ſind.

Finanz=Miniſt.=Entſchl. vom 10. Juli 1820 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 528 § 357 Inſpektionsreiſen der Kreisbau=Inſpektoren betr.

Die königlichen Ingenieure haben nach dem Tenor der Allerhöchſten Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauweſens betr., keineswegs die Pläne und Anſchläge für die Gemeinde= und Stiftungsbauten zu verfaſſen, und die Ausführung zu leiten, ſondern es beſchränkt ſich ihre Einwirkung nur auf die allgemeine Aufſicht, gemäß welcher denſelben, ſo wie den Conduckteuren, gelegenheitlich ihrer Dienſtreiſen aufgetragen iſt, um die Communal= und Stiftungs=Gebäude ſucceſſive kennen zu lernen, die Pläne und Voranſchläge durchzugehen, und bei Akkordbauten die Beſichtigung auf Verlangen gegen mäſſiges Honorar zu revidiren.

Miniſt.=Entſchl. vom 8. Juni 1827 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 529 § 358 und vom 5. April 1828 § 359.

---

*) Wurden die Baubehörden und das Bauperſonal zum Gebrauche des gewalzten Eiſenbleches bei öffentlichen Bauten eifrigſt mitzuwirken beauftragt.
Miniſt.=Reſcript vom 29. November 1828 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 466 § 293, die Anwendung des Bleches bei öffentlichen Bauten betr.

Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungsbauweſens gilt in ſolchen Fällen, wo es ſich um das Honorar für Baubeamte handelt, auch für den Rheinkreis der § 66 der Verordnung vom 26. Dez. 1825 wie für die übrigen Kreiſe.

Miniſt.-Entſchl. vom 13. Mai 1830 Döllgrs. Verordn.-Smlg. Bd. XVI Thl. 1 S. 530 § 360, das Gemeinde- und Stiftungsbauweſen betr.

Vergleiche hiezu auch die Miniſt.-Enſchl. vom 11. März 1833 Döllgr. Bd. XVI § 361 S. 531, und,

wenn ſchon dem Baubeamten nicht zugemuthet werden kann, durch Reiſen in Stiftungs- und Communal-Angelegenheiten Zubuſſe zu erleiden, ſo ſoll doch ſchuldige Rückſicht auf das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen genommen, und derlei Reiſen nur dann vorgenommen werden, wenn im Sinne des eben allegirten § 66 dieſelben durchaus nicht gelegentlich anderer Dienſtesreiſen vorgenommen werden können.

Miniſt.-Entſchl. vom 10. Februar 1835 Döllgr. Bd. XVI S. 532 § 362.

Die bei Baufällen in der Behandlung der Kirchen- und Pfarrhofbauten zu faſſenden Beſchlüſſe können entweder

a) das Techniſche der Bauführung, oder
b) die Concurrenz-Verbindlichkeit des Staats, vielmehr die Frage, ob eine ſolche anzuerkennen ſey, oder endlich
c) die Regulirung eines Proviſoriums betreffen.

Miniſt.-Entſchl. vom 11. Oktober 1828 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 562 § 390.

Dem geiſtlichen Rathe wurde nach der Inſtruktion vom Jahre 1779 ſchon allein übertragen, den Pfarrern die **Congruam provisorie et salva lite** zu beſtimmen.

Mandat vom 14. Auguſt 1794 vide Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 932 § 972, das kirchliche Bauweſen betr.

Von dem Unterhalte der Pfarrgebäude in gutem baulichen Zuſtande, überhaupt von der Wendung der Baufälle bei Pfarrhöfen und Oekonomie-Gebäuden der Pfarrer betr.

Verordn. vom 30. Auguſt 1803, oberpfälz. Wochenbl. 1803 St. 36 S. 631 vide Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 934.

Einſchärfung obiger Verordnungen zur genauen Handhabung unter Hinweiſung auf die Polz.-Ordn. Buch I Ttl. IX Art. 8 und 14.

Verordn. vom 20. April 1804 Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 934, die Pfarrhof-Baufälle betr.

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude in den Concurſen über das Vermögen der Pfarrer ſollen in die VI. Claſſe von der Zeit an, da ſie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritäts-Urtheile locirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufall-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obliegt.

Verordn. vom 6. März 1805 Churpfalzbayeriſches Reggsbl. St. 15 S. 425 u. Cod. jud. Cap. 20 § 7 u. 9 Nr. 2 u. § 10.

Vor dem Beginnen von Pfarrbauten, zu deren Unkoſten das Aerar zu concurriren haben könnte, iſt nach Prüfung des Planes, Anſchlages und nach Vernehmung der Concurrenz-Pflichtigen hierüber der Plan dieſer Vertheilung vorzulegen.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. Auguſt 1820 Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 937 § 977.

Ueber die Leitung des Bauweſens der geiſtlichen Stiftungen im Allgemeinen vergleiche die § 46, 47, 55, 64, 65, 82 lit. c und 101 Nr. 5 aus dem revidirten Gemeinde-Edikte,*) dann den § 14 aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 21. September 1818, die Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate, resp. das Bauweſen bei denſelben betr.

Reggsbl. v. J. 1818 St. 49 S. 1056.

Die Magiſtrate und Adminiſtrativbehörden ſind angewieſen, in den Kirchen keine Bauveränderungen vorzunehmen, ohne den Pfarrer vorerſt darüber gehört zu haben.

Auszug aus der Allerhöchſten Entſchl. vom 14. Juni 1824, die Berathung der Generalſynoden über die Kirchen- und Gottesdienſtordnung betr. Döllgrs. Repert. Bd. IX S. 1365 § 1022.

Der Wirkungskreis der oberſten Baubehörde umfaßt, mit Ausnahme der Militärbauten, das geſammte Bauweſen des Staats, der Stiftungen und der Gemeinden.

Verordn. vom 14. Februar 1830 Reggsbl. 1830 St. 7 S. 181 Abſchn. VI § 1 und § 11.

Zum Wirkungskreiſe der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen gehören die Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen

*) Vergleiche hieher auch die Entſchließungen über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, Miniſterial-Entſchlieſſung vom 31. Oktober 1837 Nr. 1101 und vom 25. April 1838 Nr. 984 Döllgr. Bd. IX S. 107 § 7 und § 1043 S. 1378.

und Communen, Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zuſtande, Würdigung und Beſcheidung der Pläne und Koſtenvoranſchläge bei unvermeidlichen Neubauten, und Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

Verordn. vom 17. Dezember 1825 Reggsbl. St. 54 S. 1097 § 73 u. 74.

In Hinſicht des Bauweſens der Gemeinden und Stiftungen, ſo wie in Bezug auf die Leitung der Baupolizey, bezeichnet die Verordnung vom 17. Dezember 1826 das Erforderliche.

Verordnung vom 26. Dezember 1825 Reggsbl. 1826 St. II S. 25 § 58.

Bei Vornahme von Bauten, die aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln beſtritten werden, iſt es nicht nothwendig die Akten mit vorzulegen, ſondern es genügt die Plan- und Koſten-Voranſchlags-Vorlage, und iſt im Berichte kurz anzuführen, wer die zu demſelben erforderlichen Koſten beſtreitet, oder welche Deckungsmittel vorhanden ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. März 1833 Döllgr. Bd. XI S. 1374.

Um den allſeitig entſprechenden Erforderniſſen bei Entwürfen zu neuen Kirchen und Kapellen zu genügen, wird beſtimmt, daß alle ſolche Entwürfe

a) vor ihrer Einſendung an das königliche Miniſterium des Innern, und

b) nach erfolgter Allerhöchſter Genehmigung, bevor noch mit deren Ausführung begonnen wird, den biſchöflichen Ordinariaten, behufs ihrer Erinnerungs-Abgabe, ſo wie den proteſtantiſchen Conſiſtorien von den königl. Kreis-Regierungen mitgetheilt werden ſollen.

Miniſt.-Entſchl. vom 21. November 1833 Döllgrs. Repert. Bd. XI S. 1375 § 1036.

Obige Allerhöchſte Verordnung iſt nunmehr auf alle Cultusbauten behufs der Mittheilung der Baupläne an die kirchliche Ober-Baubehörde ausgedehnt worden.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. Oktober 1836 Döllgrs. Repert. Bd. XI S. 1375 § 1037.

Nach der Allerhöchſten Verordnung vom 10. Jäner 1833 wurde bedungen, daß jede Veränderung in dem Bewurfe oder Anſtriche der äuſſern Faſſungsmauern von Staats- oder Stiftungsgebäuden von vorgängiger Allerhöchſter Genehmigung abhängig ſey, und daß ſich dieſe Allerhöchſte Verfügung auch auf den Anſtrich oder Bewurf des Innern alterthümlicher Kirchen, Gemeinde- und Stiftungsbau-

ten, dann auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellten Sculptur- oder ſonſtigen Kunſtwerke ausdehne.

Miniſt.-Entſchl. vom 5. Juli 1837 Nr. 31,925 Döllgrs. Repert. Bd. XI S. 1378 § 1042.

Wurde obige Allerhöchſte Verfügung zur ſtrengſten Beobachtung erneuert, und dabei den Pfarrern und Geiſtlichen, als den Vorſtänden der Kirchen-Verwaltung, jede Willkühr in Bau-Angelegenheiten ſtrengſtens unterſagt.

Miniſt.-Entſchl. vom 25. April 1838 Nr. 984 Döllgr. Bd. XI S. 1378 § 1043.

Bauweſen in der Provinz Würzburg*).

Ueber Bauproviſorien und Bauleitungen in dieſer Provinz vergl. die Mandate vom 15. Mai 1656, vom 11. April 1687, das Bauweſen in den Kirchen und Pfarrhäuſern, auch Abhörung der Gottes- haus- und milden Stiftungsrechnungen betr.

Land.-Verordn. der Provinz Würzburg Bd. I Nr. 151 S. 356.

Inſtruktion über die Obliegenheiten und Pflichten der Pfarrer bei Kirchenbauten, was ſie einzuberichten, anzuzeigen und überhaupt zu beobachten haben.

Vergl. die Würzburger Landesverordnungen Thl. 2 Nro. 308 S. 426.
Hiezu vergleiche auch noch das Mandat vom 4. Oktob. 1770 Mayr. Gen.-Samml. vom Jahre 1771 S. 493 Nro. 3, vide Döllgrs. Repert. Bd. XI S. 1385 — 1396 § 1053 — 1056.

Vorſchriften über die Baulaſt der Kirchen und Pfarrhäuſer im

---

*) Vergleiche noch ferner hieher die Hofraths-Ordnung vom 16. Auguſt 1779 Mayr. Gen.-Smlg. Bd. I v. J. 1784 Nr. 125 S. 164, den Auszug aus der churfürſtlichen geiſtlichen Rechtsordnung vom 16. Auguſt 1779 Mayr. Gen.-Saml. v. J. 1784 Bd. II Nr. 49 S. 1141, den Auszug aus der Inſtruktion für den churfürſtlichen, geiſtlichen Rath, vom 25. April 1784 Mayr. Gen.-Smlg. v. J. 1784 Bd. II Nr. 3 S. 1159, den Auszug aus dem Receſſe m. d. Ordinariat Augsburg vom 26. April 1785 Mayr. Gen.-Samml. vom Jahre 1788 Bd. IV Nr. 137 S. 827, das Mandat vom 14. Auguſt 1794, von der Regulirung der Bauconcurrenz, Mayr. Gen.-Samml. Bd. V Nro. 142 S. 403, vid. Döllgrs. Repert. Bd. XI S. 1397 — 1399 § 1057 — 61.

Vergl. ferner hieher das bayeriſche Landrecht Pars I Cap. 7 § 42 Ziffer 7 und 8 und die Anmerkungen zu dieſen Stellen. Preuſſiſches Landrecht Thl. II Titl. XI §§ 176, 209, 699 — 771, die Bayreuther Conſiſtorial-Ordnung im Codex const. culmb.

vormals Würzburgiſchen im Allgemeinen, ſohin auch von der Deckung des Deficits der Kirchen betreffend.

Miniſterial-Entſchließung vom 30. April 1822 Döllgrs. Rep. Bd. XI Thl. 4 S. 1407 § 1071.

Bauzeit.

(Mehr ſiehe unter Baupolizey, Bauweſen.)

Das Verhältniß der Zeit, in welchem Neubauten unternommen werden ſollten, ſteht mit dem Baumaterial in Beziehung, und es wurde daher auch allgemein beſtimmt und feſtgeſetzt, daß, dringende Fälle ausgenommen, in der Regel nur im Monate März die Neubauten begonnen, mit dem Ende Oktober aber eingeſtellt und geſchloſſen werden ſollen, indem früher oder ſpäter das Einwirken des Froſtes höchſt ſchädlich und nachtheilig erſcheint.

Miniſterial-Entſchließung vom 13. Auguſt 1819 Döllgrs. Repert. Bd. XVI Thl. 1 S. 431 § 272 u. Pol.-Verf. v. 4. März 1839, Pol.-Anz. S. 206, vergl. oben S. 833 Nr. 16.

Bayern.

(Siehe auch Ausmünzung, Baden, Religionsverſchiedenheit, Zollverein.)

Ueber die Erwerbung des Herzogthums d. h. die Trennung der Churpfalz von und die Wiedervereinigung desſelben mit Bayern.

Vergl. Attenkofers Geſchichte der Herzoge von Bayern v. J. 1767, pag. 157 und pag. 221, dann Döllgrs. Repert. Bd. I S. 5—11 § 1 u. 2. *)

Das Haus Bayern erhält die churfürſtliche Dignität, welche die Churfürſten, Pfalzgrafen ehevor gehabt haben, ſammt allen Regalien, Officien, Präcedentien, Wappen und Gerechtigkeiten ꝛc. wieder.

Vergl. die Verhandlung vom Jahre 1684. Neue Samml. der Reichsabſchiede Thl. III S. 604 § 11 und Döllgrs. Repert. Bd. I S. 38 und 39.

Von den Gebietserweiterungen und Veränderungen durch den Teſchnerfrieden vom 13. Mai 1779 § 10.

Vergl. Döllgrs. Repert. Bd. I S. 111.

Von den Gebietserweiterungen und Veränderungen durch den Lünevillerfrieden und zwar:

a) durch den Pariſer Vertrag vom 24. Auguſt 1801,

---

*) Vergl. hieher auch Huſchbergs älteſte Geſchichte des Hauſes Scheyern-Wittelsbach.

b) Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Vide Döllgrs. Rep. Bd. I. S. 121 — 193.

Friedensvertrag zwiſchen Pfalzbayern und der franzöſiſchen Republik betreffend.

Verordn. vom 24. Auguſt 1802 Reggsbl. S. 32.

Lüneviller Frieden und Beſitznahme des Bisthums Freyſingen und Paſſau betreffend.

Vertrag vom 26. Novemb. 1802 Reggsbl. S. 841, 845, 881—883, dann vom 14. Februar 1803 Reggsbl. S. 169.

Preßburger Friedensſchluß betreffend, §§ 7, 8, 13, 14 u. 15.

Verordn. vom 26. u. 27. Dezember 1805 Reggsbl. 1806 S. 50. *)

Nach der Verordnung vom 31. Jäner 1806 ſollten die vorſtehenden §§ des Preßburger Friedens als ein pragmatiſches Geſetz angeſehen werden.

Vergl. das Regierungsbl. v. J. 1806 S. 49.

Vergleiche noch weiters vorgegangener diplomatiſcher Akte wegen die Verordnungen vom 15. März, 20. Mai, 12. Juli u. 3. September 1806 Reggsbl. S. 121, 189, 353, u. v. J. 1807 S. 98, dann 7. April, 23. Juni, 11. September, 19. September und 2. November 1810 Rggsbl. S. 537 u. 539, 601, 857, 862 u. 1226.

Ueber den Preßburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805, wegen Verkündung der Geſetzeskraft dieſes Friedensſchluſſes und der Staatsverfaſſung in Bayern.

Vergleiche das Regierungsbl. vom Jahre 1806 St. 7 S. 49.

Ueber weitere im Vollzuge des Preßburger Friedens abgeſchloſſene Verträge vergleiche den Vertrag mit der Krone Frankreich hinſichtlich der Gränzlinien zwiſchen den Königreichen Italien und Bayern.

Vom 25. Mai 1806 Reggsbl. 1807 St. 8 S. 289.

Länder-Tauſch mit der Krone Preuſſen in Folge Vertrags vom 30. Juni 1803.

Vergl. das fränkiſche Regierungsbl. vom Jahre 1804 S. 9.

Ueber den Vertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg vom 3. Juni 1806 hinſichtlich der Gränzlinien zwiſchen dieſen beiden Königreichen.

Vergleiche Döllgrs. Repert. Bd. I S. 208—209, § 25.

---

*) Nach welchem der Churfürſt von Bayern den Titel „König“ erhielt, was am 1. Jäner 1806 proklamirt wurde. (Reggsbl. v. J. 1806 S. 1.)

Ueber weitere Verträge zwiſchen Bayern und Frankreich vom Jahre 1806, Abtretung des Herzogthums Berg, Beſitznahme der Markgrafſchaft Ansbach.

Vergleiche das Reggsbl. vom Jahre 1806 St. XIV S. 121 u. St. XXIII S. 189.

Ueber die rheiniſche Bundes-Akte, über die Urkunde und deren Ratifikation.

Vergleiche die Verhandlungen vom 12. Juli 1806 Reggsbl. 1807 St. VII S. 97 Art. 1—39, und

Ueber den Vollzug der rheiniſchen Bundes-Akte, vielmehr über die Beſitzergreifung von Nürnberg und mehrerer andern gemäß Art. 24 derſelben an Bayern gefallenen Herrſchaften.

Vergleiche die Verhandlung vom 5. Septemb. 1806 Reggsbl. 1806 St. XL S. 353. *)

Ueber den Vertrag mit dem Großherzogthume Würzburg zum Vollzuge des Art. 25 der rheiniſchen Bundes-Akte reſp. über die interponirten ritterſchaftlichen Beſitzungen abgeſchloſſenen Punkte.

Vergleiche das Reggsbl. vom Jahre 1807 St. XXXIII S. 1245.

Ueber den Vollzug des Vertrages vom 28. Februar 1810 mit Frankreich reſp. die Beſitznahme der dem Königreiche Bayern zugetheilten Landestheile, hier die Beſitzergreifungen der Markgrafſchaft Bayreuth (Reggsbl. 1810 S. 539); des Inn- reſp. Hausruckviertels (am ang. Ort S. 859); des Fürſtenthums Regensburg (a. a. O. S. 587); der Fürſtenthümer Salzburg und Berchtesgaden (a. a. O. S. 857).

Ueber die Abtretung der an Frankreich gefallenen Gebietstheile.

Vergl. obiges Reggsbl. St. XXXVI S. 601.

Ueber den Vertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg vom 18. Mai 1810, die Grenzausſcheidung beider Länder betreffend, dann über den Vollzug obigen Vertrags, reſp. über die Beſitzergreifung der zu Bayern fallenden und bei Würtemberg verbleibenden Orte.

Vergleiche das Reggsbl. vom Jahre 1810 St. XVI S. 1225 u. St. LXIV S. 1232, und Rggsbl. vom Jahre 1811 St. XIX S. 361.

---

*) Hieher kömmt noch weiters zu vergleichen die Deklaration vom 19. März 1807 Reggsbl. S. 465, dann das IV. conſtitutionelle Edikt; dann wegen der Fürſten von Taxis und der Grafen von Fugger die Deklarationen vom 27. März 1812 Reggsbl. 1812 S. 841 und 7. Juni 1806 Reggsbl. 1806 S. 249.

Ueber die Beſitzergreifung und Vollziehung des mit dem Großherzogthume Würzburg am 26. Mai 1810 abgeſchloſſenen Vertrages, dann die Gränz-Ausſcheidung hierüber.

Vergleiche das Reggsbl. vom Jahre 1810 St. L S. 863.

Ueber die Verträge zwiſchen Bayern und Oeſterreich in den Jahren 1814—1816.

Vergleiche das Reggsbl. vom Jahre 1813 S. 1393, v. J. 1814 S. 1260, v. J. 1816 S. 307, 355 u. 435.

Die bayeriſchen Regenten, welche nach der Geſchichte mit einem rühmlichen, ihren Herzen und ihrer Sorge als Väter des Vaterlandes Ehre bringenden Eifer viele Kranken- und Verſorgungsanſtalten ꝛc. erbauten und dotirten, und der Nation mit einem rühmlichen Beiſpiele voranleuchteten, und daher auch im Segen und dankbaren Andenken der Nachwelt lebten, waren ſtets auf ſolche Stiftungen zum Heil der leidenden Menſchheit bedacht.

Vergl. hiewegen das Mandat vom 16. Mai 1593 u. Pol.-Ordn. L. V T. 5 Art. 6, und vom 16. Auguſt 1652, vom 1. Jäner 1748 § 12, 54 — 57. *)

Die Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich-Braunſchweigiſcher Landestheile und die Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe zwiſchen Bayern, Hannover, Oldenburg und Braunſchweig betr.

Allerhöchſte Verordnung vom 1. Jäner 1843 Reggsbl. St. II S. 25—27 Nro. 1 und 2.

Das Königreich Bayern in der Geſammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile iſt ein ſouverainer monarchiſcher Staat nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde.

Edikt vom 26. Mai 1818 Geſetzbl. S. 104.

Der ganze Umfang des Königreiches Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Geſammtmaſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Edikt obiges Geſetzbl. S. 111 § 1 Titl. III, vom Staatsgute.

---

*) Eben deßhalb waren in dem wegen der Klöſter am 13. Oktob. 1764 erlaſſenen Amortiſationsgeſetze § 9 diejenigen Häuſer, die zu Gunſten der Armen Stiftungen machten ꝛc, ꝛc., ausgenommen.

Bekanntmachung der Uebereinkunft mit der churfürſtlich-heſſiſchen Regierung in Beziehung auf Unterſuchung von Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſchereifrevel in den gegenſeitigen Waldungen, Fluren und Fiſchwaſſern.

Entſchließung des Miniſteriums des königl. Hauſes und des Aeuſſern vom 3. Juni 1835 Reggsbl. St. XXXII Art. 1—7 S. 545—551.

Bekanntmachung des mit der k. griechiſchen Staatsregierung abgeſchloſſenen Vertrags über gegenſeitige Aufhebung des Heimfalls oder Abzugsrechtes der Nachſteuer und Auswanderungsgebühren.

Entſchließung vom 9. Juni 1835 Reggsbl. St. XXXV S. 633—643 Art. 1—4.

Bekanntmachung, den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zollverein.

Entſchließung des Miniſteriums des königl. Hauſes und des Aeuſſern vom 8. Auguſt 1835 Reggsbl. St. XLIII S. 729—776 Art. 1—41.

Bekanntmachung, das Wappen und Siegel des Königreichs Bayern.

Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Oktober 1835 Reggsbl. St. LIII S. 889.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft Bayerns mit den Rheinuferſtaaten.

Miniſt.-Entſchl. vom 23. Novemb. 1835 Reggsbl. St. LXVII S. 1125.

Ausgleichungs-Abgaben zwiſchen Bayern und Baden.

Regierungsbl. S. 1252.

Gegenſeitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwiſchen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt.

Allerhöchſte Verordn. vom 29. Juni 1836 Reggsbl. St. XXV S. 404 Art. 1 und 2.

Uebereinkunft mit England reſp. allerhöchſte Erklärung über die Freizügigkeit zwiſchen bayeriſchen und engliſchen Unterthanen.

Allerhöchſte Beſtimmung vom 10. April 1836 Reggsbl. St. XXXV S. 688.

Neue Benennung der Kreiſe des Königreiches: I. Oberbayern, II. Niederbayern, III. Pfalz, IV. Oberpfalz und Regensburg, V. Oberfranken, VI. Mittelfranken, VII. Unterfranken und Aſchaffenburg, VIII. Schwaben und Neuburg.

Allerh. Verordn. v. 29. November 1837 Reggsbl. St. LVIII S. 793—800.

Es iſt „Bayern" und nicht „Baiern" zu ſchreiben.

Zu entnehmen aus dem Regierungs-Antritts-Patente Sr. königl. Majeſtät. Reggsbl. 1825 S. 768.

In Bayern und Sachſen haben auch die Griechiſch-Katholiſchen gleiche Rechte mit den Hauptkonfeſſionen.

Dr. Phillips deutſches Privat-Recht Bd. I Cap. IV S. 312 Anmerk. u. Geſetzbl. 1831 S. 42.

Bayerns älteſtes geſchriebenes Recht (Lex salica etc. etc.).

Dr. Phillips deutſches Privatrecht, Einleitg. Cap. II § 4 S. 33—34.

Bayerns Territorial- und ſtatuariſche Geſetzgebung, Provinzialrechte.

Ebendaſelbſt, Einleit. Cap. II § 16 u. 18 S. 120 u. 158.

v. Freyberg, pragmat. Geſchichte der bayr. Geſetzgebung und Staatsverwaltung ſeit den Zeiten Maximilians I. (ſie wurde nachmals vom Herzoge Georg i. J. 1501 von Neuem unter dem Titel: „Rechtsgerichts- und Landespolizey-Ordnung" publicirt.)

v. Gönner und v. Schmidtlein, Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern. Bd. II S. 1—16.

Bayern.

(Mehr ſiehe unter Armeepflichtigkeit, Conſcriptionsbehörden, Conſcriptionspflichtige Befugniß, Eintritt, Einreihung.)

Im Conſcriptionsweſen:

Jeder Bayer, ohne Unterſchied, kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

Verf.-Urk. Titl. IV. § 5.

Der gute Leumund iſt die weſentliche Vorbedingung zur Geltendmachung des Rechts zum Eintritte in das Militair und keinem Bayer, der ſich hierüber auszuweiſen vermag, und die zum Kriegsdienſte erforderlichen übrigen Eigenſchaften beſitzt, darf die Aufnahme in dasſelbe verweigert werden.

Im Ausweiſe des Leumundes ſollen jedoch die Militärbehörden nicht beſchränkt ſeyn; dasſelbe iſt bezüglich des Alters der Fall, und bei den durch das Loos oder in Folge allgemeinen Aufrufes zur Einreihung beſtimmten Individuen iſt der Mangel eines guten Leumundes niemals ein Grund der Befreiung.

Stiwels Vollzgs.-Vorſchriften zu § 2 d. H. E. G. v. J. 1831 S. 3 u. 4 § 1.

Jeder Bayer kann ſich durch einen andern Mann in der Armee erſetzen laſſen, und es darf die Einſtellung durch Anforderung ſolcher Nachweiſungen nicht erſchwert werden, die im Geſetze nicht ausdrücklich vorgeſchrieben ſind. Kinderloſe Wittwer, die von ihren Frauen förmlich geſchiedenen, kinderloſen Männer, ſind den Ledigen gleich zu achten.

Verheirathete können nur mit beſonderer Bewilligung der Militärbehörde und zwar nur unter der Vorausſetzung, daß ſie die wegen

der Verheirathung im Linienmilitäre vorgeſchriebenen Erforderniſſe erfüllen, als Einſteher angenommen werden.

Stiwels Vollzgs.-Vorſchr. d. H. Erg. Geſ. zu 52 v. J. 1831 § 69 S. 50.

Beamte.

(Siehe Abweſenheit, Aemter, Aktenverſendung, Amtsführung, Amtskleidung, Amtsverſchwiegenheit, Anſäſſigmachung, Anſtellungstaxen, Auszeichnungen, Bauräthe, Befähigung, Beſchwerden, Beſoldungen, Civilbeamte, Civiluniformen, Competenz, Concurrenzpflichtigkeit, Dekorationen, Diäten, Dienſtreiſen, Feyerlichkeiten öffentliche, Finanzbeamte, Gemeindebeamte, Gemeindeumlage, Getreidhandel, Gottesdienſt, Gutsherrliche Beamte, Heiraths-Bewilligung, Heiraths-Licenz, Juſtizſtellen, Kronbeamte, Landgerichtsperſonal, Landwehr, Landwehr-Offizier, Landwehrordnung, Magiſtrats-Perſonal, Militär- und Civil-Beamte, Naturalbezüge, Obſignation, Officialen, Ordnungsſtrafen, Paraden, Polizeybeamte, Poſtportofreiheit, Profeſſoren, Qualifikationsliſten, Quiescirung, Rangverhältniſſe, Rechtspraktikanten, Reluitionspflichtigkeit, Rentbeamte, Staatsdiener, Standesherrliche Beamte, Strafen, Strafgewalt, Subordination, Titel, Umzugsgebühren, Uniformen, Unterſuchungen, Urlaubsgeſuche, Verlaſſenſchaften, Wirkungskreis, Würden, Zeugniſſe.)

Bei den im ehemaligen Fürſtenthume Salzburg quieszirten und nicht in dieſſeitigen Dienſten geweſenen Dienern hat es hinſichtlich der Sterb- und Nachmonatsbeſoldungs-Bezüge einzig bei den für Salzburg ꝛc. beſtehenden Normativen ſein Verbleiben.

Verordn. vom 2. Sept. 1814 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. IV S. 198.

Das Verbot gegen den Realitäten-Beſitz der äußern Juſtiz- und Cameralbeamten in ihren Amtsbezirken, erſtreckt ſich auch auf die Eheweiber der Beamten. (Verordn. v. 1. Jäner 1805 § 16.)

Verordn. vom 16. Oktbr. 1816 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. VI S. 240, u. 20. Febr. 1816 Eichſt. Intbl. Extra-Beil. St. X S. 61.

Unter Bezugnahme auf dieſes Ausſchreiben wird das Verbot des Beſitzes liegender Güter im Amtsbezirk auch auf die Landgerichts-Aktuare und Aſſeſſoren ausgedehnt, durch die

Verordn. vom 25. Juni 1817 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. VII S. 427 und 328 u. 24. Aug. 1818 Reggsbl. S. 987.

Den öffentlichen Dienern iſt, außer der Verwerthung eigener Erzeugniſſe, aller Handel mit Getreide unterſagt.

Verordn. vom 6. Dezbr. 1815 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. VI S. 242.

Oeffentlichen Dienern des Staats und der Kommunen iſt der mittel- oder unmittelbare Antheil am unerlaubten Getreidhandel nebſt den ordentlichen Strafen von 25—50 fl., (womit auch ein Polizeyarreſt von 3—8 Tage verbunden werden kann) bei beſonderer Dis-

ciplinarſtrafe, nach Umſtänden ſelbſt bei Dienſtesentlaſſung ſtrengſtens verboten.

Allerh. Verordn. v. 13. Sept. 1817 Art. 20 u. 21 Reggsbl. S. 812.

Den Getreidhandel des Landgerichtsperſonals betr.

Miniſt.-Entſchl. v. 21. Sept. 1816 Döllgrs. Bd. 17 S. 738 § 993.

Kein Beamter darf im eigenen Amtsbezirke liegende Güter beſitzen.

Verordn. v. 25. Juni 1817 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. VII S. 428, die Güterkaufe der Beamten betr.

Schon nach dem Mandate vom 7. März 1650 iſt es allen Beamten unterſagt worden, daß ſie in ihrem Amtsbezirke Güter beſitzen ſollen.

M. Gen.-Smlg. v. J. 1788 Bd. III Nr. 109 S. 313, hiezu vergl. noch weiters die Verordn. v. 24. März 1812 Aſchaffenburger Intbl. 1812 St. 14 S. 121 u. St. 21 S. 201 od. Döllgr. Bd. 17 S. 746 § 972 u. 973.

Erneuerungen des Verbots des Beſitzes liegender Güter, der Ankäufe und Verkäufe ſolcher durch die Beamten.

Vergl. d. Mand. v. 10. März 1817 u. 16. Juni, d. 14. Okt. 1817 Döllgrs. Bd. 17 S. 749.

Nach allerhöchſtem Mandate vom 13. April 1818 iſt dem daſelbſt ſchon angeſtellt geweſenen Polizeyperſonale in Nürnberg, Erlangen, Fürth, Nördlingen und Rothenburg ausnahmsweiſe der Realitätenbeſitz geſtattet worden, ſind aber auch für die Zukunft bei neuangeſtellten Beamten die gegen den Realitätenbeſitz innerhalb der Amtsbezirke beſtehenden Prohibitiv-Verordnungen zu handhaben.

Verordn. v. 13. April 1818 Döllgrs. Bd. 17 S. 749.

Vorſchriften unter Bezugnahme des § 21 des Edikts über die Verhältniſſe der Staatsdiener ꝛc. Beilage IX zur Verf.-Urkd. Titl. V § 6 über den Realitätenbeſitz der Beamten.

Verordn. v. 24. Aug. 1818 Reggsbl. 1818 St. 44 S. 987.

Gutserwerbungen derſelben durch Erbſchaft oder Heirath ſind ausgenommen.

Ebendaſelbſt § V u. Verordn. v. 16. Aug. 1817 § VI Nr. 3 Reggsbl. S. 835.

Das oben Angeführte hinſichtlich der Käufe und Verkäufe von Gütern gilt auch für das Perſonal der Beamten.

Verordn. vom 11. Sept. 1818 Döllgrs. Bd. 17 S. 752.

Die k. Kaſſen und Aemter des Reiches dürfen keine Zahlung leiſten ohne ſchriftlich und beſtimmter Ermächtigung und Anweiſung der kompetenten Behörden.

Verordn. v. 2. März 1814 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. IV S. 246—257.

Jeder Finanzbeamte hat pünktlich und genau Verrechnung zu pflegen. Es iſt nachzuweiſen, was erhoben werden ſollte und was erhoben worden iſt. Wie und nach welchen Beſtimmungen und Formen es geſchehen müſſe lehrt die

Verordn. v. 9. Nov. 1810 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. IV S. 282, 291, 298.

Eskomptirung der Kriegskoſten-Haftſcheine nach dem vollen Nennwerthe und ihre Annahme nach gleichem Werthe bei Zahlung aller Staats-Abgaben ꝛc. zeigt die

Verordn. v. 8. Mai 1815 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. V S. 112.

Die vollſtändigen Inſtruktionen wegen genauer Vollführung der neuen Kreis-Einrichtung bezüglich des Finanz-, Kaſſe- und Rechnungsweſens enthält die

Verordn. v. 28. Febr. 1817 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. VII S. 417.

Wegen nicht genauer Einhaltung der über das Kaſſa-Weſen, Rechnungs-Journal- und Manualsführung beſtehenden Vorſchriften, dann wegen der Unförmlichkeiten, die ſowohl in der formellen als materiellen Behandlung dieſer Dienſteszweige beſtehen, ſind ſtreng zu beobachtende Vorſchriften gegeben.

Verordn. v. 8. Oktb. 1817 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. VII S. 517—520.

Die durch Säkulariſation und Mediatiſirung entſtandenen Penſionen erlöſchen nach den Beſtimmungen der

Verordn. v. 19. Dezember 1809 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. I S. 136.

Den mit Oekonomie verſehenen Beamten bleibt es für immer verboten, ihr untergebenes Dienſtperſonal zur Arbeit hiezu zu verwenden.

Verordn. v. 2. Juli 1802 Reggsbl. S. 513.

Die Entſcheidung über die Stellung vor Gericht der Angeſchuldigten bei Dienſtvergehen oder Verbrechen höherer Beamten gehört zum Geſchäftskreiſe des k. Staatsrathes.

Verordn. v. 18. November 1825 Reggsbl. S. 872 § 16 Inſtrukt. für den kgl. Staatsrath betr.

Die Hof- und Staatsdiener, dann die ſtandes- und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizeybeamten ſind vom perſönlichen Landwehrdienſte befreit.

Verordn. v. 7. März 1826 Reggsbl. S. 300 § 4 Nr. 2, die Landwehrordnung betr.

Von der Bildung einer Penſionsanſtalt für die Relikten der gutsherrlichen Beamten, der Eröffnung und der Theilnahme dieſer an bezeichneter Anſtalt.

Verordn. vom 19. September 1823 Intbl. S. 785,

« « 21. Mai u. 23. Juli 1825 S. 400 u. 578.

Von der Verpflichtung der Mediat-Beamten für den Standesherrn und der damit zu verbindenden Huldigung gegen den Souverain; von der Haftung des Standesherrn für ſeine Beamten, von der Befolgung der von demſelben an dieſe erlaſſenen Aufträge und von der Stellung derſelben im Vergleiche zu den Staatsdienern.

Edikt vom 26. Mai 1818 Intbl. Abſchn. VII § 62—64, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichſtändiſchen Fürſten, Grafen u. Herren; Beilage IV Titl. 5 § 2 zur Verfaſſ.-Urkd. betr.

Appellationsgerichts-Aſſeſſoren haben durchaus die nämlichen Verrichtungen wie die Appellations-Ger.-Räthe.

In Anſehung der Beförderung haben die App.-Ger.-Aſſeſſoren gleiche Anſprüche mit den Aſſeſſoren der Stadtgerichte I. Klaſſe.

Wenn Stadtgerichts-Aſſeſſoren mit Landgerichts-Aſſeſſoren oder Adjunkten in Konkurrenz kommen, haben bei gleicher Qualifikation Erſtere den Vorzug.

Verordn. v. 23. Febr. 1818 Geſetzbl. S. 26—28.

Von den Beſtimmungen des Edikts über die Verhältniſſe der Staatsdiener bezüglich auf ihren Stand und Gehalt, ſowie in Beziehung auf das Perſonal der Herrſchafts- und Patrimonialgerichte I. Klaſſe, dann die Regulirung der Penſionen für Wittwen und Waiſen.

Edikt vom 26. Mai 1818 Intbl. Titl. IV § 54, von den Dienſtverhältniſſen der gutsherrlichen Beamten resp. die gutsherrl. Rechte und die gutsherrl. Gerichtsbarkeit betr., Beil. VI § 4 Titl. V Nr. 1 zur Verf.-Urkd. betr.

Von dem Uebertritte der Patrimonial-Beamten nach Beſchaffenheit ihrer Qualifikation in den Staatsdienſt.

Edikt vom 26. Mai 1818 Titl. IV § 58, die Dienſtverhältniſſe der gutsherrl. Beamten betr., Beilg. VI Titl. V § 4 Nr. 1 zur Verf.-Urkd.

Von der Uebernahme herrſchaftlicher Beamten mit ihren Beſoldungen auf die Staatskaſſe bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, und von der Nichtablehnung dieſer Ueberweiſung.

Geſ. v. 1. Juli 1834 Geſetzbl. S. 39 Art. 2, über d. Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- u. Gutsherren.

Von der Heirathsbewilligung der herrſchaftlichen und Patrimonialgerichts-Beamten und von deren Reiſebewilligungen.

Obiges Edikt § 57.

Vorſchriften über die Quieszirung der herrſchaftlichen Beamten.

Obiges Edikt § 61.

Von dem Verbote über Gutsrealitäten-Beſitz im Amtsbezirke betr.

Obiges Edikt § 64.

Die Beamten der Gutsherren müſſen, wenn ſie als Abgeordnete zur Ständeverſammlung gewählt werden, die Zuſtimmung ihrer Gutsherren der dem k. Präſidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

Edikt vom 26. Mai 1818 über die Ständeverſammlung als X. Beilage Titl. VI § 10 zur Verf.-Urkde. Geſ.-Bl. 1818 S. 369 Abſchn. II § 44. *)

Vergleiche hiewegen das

Geſetz vom 2. September 1831 als Anhang zur Beil. X der Verf.-Urkde. den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſ. betr., inſp. die Abänderung obigen § 44 Geſ.-Bl. 1831 S. 25 § 1—19.

Beamte verfallen in eine Geldſtrafe von 3—15 fl., wenn ſie ohne gehörige Vorſicht und Sicherung gegen Mißbrauch Zeugniſſe über Taufe, Trauung, Sterbefälle, Armuth u. dgl. ausſtellen.

Allerhöchſte Verordn. vom 28. November 1816 Reggsbl. S. 870 Art. 14 von der Ausſtellung der Zeugniſſe.

Beamte, welche die ſchuldige Aufſicht auf die Armenpflege, auf das Paß- und Fremdenweſen und auf die Thätigkeit der untergeordneten Amtsvorſteher gegen Bettler und Landſtreicher vernachläſſigen, unterliegen obiger Strafe.

Wie oben Art. 14.

Die Beamten haben ohne Ausnahme nach den heilſamen Kirchenverordnungen dem öffentlichen Pfarrgottesdienſte, den Predigten und dem Hochamte an Sonn- und Feyertagen beizuwohnen, und

---

*) Vergl. hiewegen auch den I Bd. d. M. Gen.-Smlg. Seite 152 § 3, 398 § 55, 428 § 1 Nr. 88, 549 § 14, 552 § 46, dann Bd. II S. 1265 Nr. 2, 1366 Nr. 87, 1370 Nr. 96 u. 1415 Nr. 141 ꝛc. ꝛc.

Vergl. noch weiters die Mandate vom 17. Oktober 1663, 3. Jäner 1774 § 26, 16. Auguſt 1779 § 32 und Poliz.-Ordn. Bd. III T. 8 Art. 1 u. 2, weiters vom 16. Aug. 1652 u. 1. Jäner 1748 § 12, 16—17, 54—57, dann den V. Bd. S. 23 Nr. 5, 29 Nr. 61, 41 Nr. 6, 42 Nr. 8, 46 Nr. 12, 681 Nr. 120, 682 u. 812 Nr. 9 ꝛc.

ſind allenfallſig ſtatthabende Privat-Gottesdienſte in Oratorien und ſogenannten Schloßkapellen gänzlich aufzuheben.

Mandat vom 17. Juli 1790 Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 1065 § 1154, die Beiwohnung der Beamten bei öffentlichen Pfarrgottesdienſten betr.

Nach dem Inhalte der in dem Edikte über die Religions- und kirchlichen Verhältniſſe gegebenen Beſtimmungen bleibt es den Seelſorgern überlaſſen, ihre Parochianen durch die ihnen eigenen Mittel innerhalb in den Geſetzen bezeichneten Schranken zu den Pflichten der Religion, zu welchen ſie ſich bekennen, zurück zu führen.

Verordn. v. 20. Jäner 1810 Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 1066, das Benehmen des Pfarrers zu N. gegen den Landrichter ꝛc. zu N. wegen Ablegung der Oſterbeicht betr.

Der ſtrenge Vollzug der Regierungs-Ausſchreibung vom 23. März 1829 unter ſpezieller Hindeutung auf die durch § 9 Ziff. 4 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes ausgeſprochene Haftung beim Vollzuge des Anſäſſigm.-Geſ. wird wiederholt u. ſtrengſtens aufgetragen.

Miniſt.-Entſchließung vom 28. Jäner 1837 Döllgrs. Repert. Bd. XII S. 254 § 121, die Haftung der Beamten im Vollzuge des Anſ.-Geſ. betr.

Ueber die Vorladung und das Erſcheinen der Beamten überhaupt inspec. des ſubalteren Forſt- u. Mautperſonals bei den Polizeybehörden.*)

Verordn. von 25. März 1809 Intbl. f. d. Iſrkrs. v. J. 1809 St. 27 S. 407 Nr. 1—6 u. 18. Juni 1808 Reggsbl. S. 1472.

Iſt dieſes Erſcheinen eines Beamten, der fortwährend beim Amte zugegen ſeyn muß, unerläßlich nothwendig, ſo ſollen die Polizeybehörden in ſolchen Fällen der zunächſt gelegenen Oberbehörde deſſelben Nachricht geben, damit von dieſer für die fortwährende Verſehung des Amtes unverzüglich Vorſorge getroffen werden kann.

Miniſt.-Entſchl. vom 24. Mai 1809 Döllgrs. Repert. Bd. VIII S. 1491 § 1204, das Erſcheinen der Beamten vor den Polizeybehörden betr.

Daß auch öffentliche Beamte verbunden ſind, in den geeigneten Fällen vor den Polizeybehörden auf Vorladung zu erſcheinen, iſt in der Natur der Sache gelegen, und im Reſſortumfange der Polizey begründet.

Miniſt.-Entſchl. vom 17. März 1810 Döllgrs. Repert. Bd. XIII S. 1492 § 1205, das Erſcheinen der Beamten vor den Polizeybehörden betr.

Ueber die Vorbereitung zum Baudienſte resp. über die Prüfung für das Bauweſen. (Vide Bauweſen ꝛc. ꝛc.)

---

*) Vorladungen an Eiſenbahn-Betriebs-Bedienſtete nach Miniſt.-Entſchl. vom 16. Dez. 1844 (Intbl. f. Oberb. S. 1826.) vide „Eiſenbahn".

Von der Amtskleidung des Landgerichtsperſonals (ſiehe Landgerichts-Perſonal).

Die Beamten haben nach dem ihnen abgenommenen Pflichteide auch die Verbindlichkeit, gegen ihre Vorgeſetzten den gebührenden Reſpekt und Gehorſam in den Amtsgeſchäften zu bezeigen, und ſind in allenfalls vorkommenden Fällen dieſe Vorgeſetzten befugt, den ſich dagegen verfehlenden Beamten zur höchſten Anzeige zu bringen, und ihn vor der Hand vom Dienſte zu ſuſpendiren.

Mandat vom 21. Juni 1765 M. Gen.-Smlg. Bd. II v. J. 1784 Nr. 55 S. 1348.

Es iſt den Beamten jeder vertrauliche Umgang mit Advokaten verboten, damit die Juſtizpflege in kein nachtheiliges Licht komme.

Mandat v. 14. Jäner 1800 M. Gen.-Smlg. v. J. 1802 Bd. II Reggsbl. Nr. 5 S. 2.

Es haben die Beamten ſowohl, als das denſelben beigegebene und untergebene Perſonal, ſo wie die Gendarmen ſich gegen die Unterthanen nicht nur jedes unanſtändigen Betragens, ſondern vorzüglich ſich jeder Mißhandlung und Bedrückung zu enthalten, und iſt hierüber von Amtswegen ſtrenge Aufſicht zu pflegen, und allerhöchſten Orts allenfallſige Anzeige zu erſtatten.

Miniſt.-Entſchl. vom 27. Sept. 1811 Döllgrs. Bd. 17 S. 540 § 642.

Es iſt den Beamten ohne Ausnahme geboten, ſich aller politiſchen Aeußerungen, und überhaupt jeden Geſpräches über politiſche Angelegenheiten, vorzüglich in öffentlichen Geſellſchaften, zu enthalten.

Miniſt.-Entſchl. vom 19. Mai 1813 Döllgrs. Bd. 17 S. 541 § 643.

Den Unterbehörden iſt jedoch bei ſtrengem Vollzuge der Geſetze ein anſtändiges und gemäßigtes Benehmen gegen die Unterthanen anempfohlen.

Miniſt.-Entſchl. v. 27. Jäner 1826 Döllgrs. Bd. 17 S. 541 § 644.

Die Beamten verletzen zu ſehr die ernſten Grundlagen ihres Dienſtes, wenn ſie gegen ſelbe offene Oppoſition von ſich geben, und verletzen ſogar Einzelne die feierlich angelobte Amtsverſchwiegenheit, um die Geheimniſſe der Regiſtraturen den Gegnern aller Ordnung zuwider zu öffnen. Dieß kann, dieß darf aber ferner nicht mehr geduldet werden. Der Staatsdiener leiſtet ſeinem Monarchen den feierlichen Eid unverbrüchlicher Treue. Es liegt in Annahme und Abgabe von öffentlichen Aemtern kein Zwang, und es hat eben dar-

um der Beamte, der Dienſtpflichten übernimmt und beibehält, die Pflicht der Erfüllung nicht gegen ſeine Würde zu vollziehen. Doppelt unwürdig aber müßte ein Verfahren der Art in Bayern erſcheinen, wo der Thron den Stand des Dieners mit unerſchütterlichen, in wenig andern Landen ſich wiederholenden Bürgſchaften umgeben hat. Die Staatsregierung verlangt von dem öffentlichen Diener nichts dem Geſetze und der Verfaſſung des Reiches Widerſprechendes. Sie erkennt vielmehr in dem Feſthalten an dem beſchwornen Rechte den oberſten Grundſatz ihres Wirkens und die oberſte eines Bürgſchaft bleibenden Verſtändniſſes zwiſchen Herrſcher und Beherrſchten, und daß ihr hiemit Ernſt ſey, beweist jede Einzelnheit ihrer Haltung nach Innen und Auſſen ꝛc. ꝛc.

Miniſt.=Entſchl. v. 8. Auguſt 1832 Döllgrs. Bd. 17 S. 443 § 645, das Verhältniß der Staatsdiener zum Gouvernement betr.

Ein öffentlicher Beamter iſt allerdings befugt, ja ſogar verpflichtet, einen Gendarmen oder Gerichtsdienersgehilfen, Polizeyſoldaten ꝛc. wegen etwa irrigen Aufgreifens ſeiner Obliegenheiten unter 4 Augen auf freundliche Weiſe zu belehren; es darf aber kein Angeſtellter, er heiße wie er wolle, berechtigt ſeyn, einen in Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten begriffenen Angehörigen der Gendarmerie vor Dritten, insbeſondere auf eine unanſtändige Weiſe, Verweiſe zu ertheilen, und ihn auf ſolche Weiſe denen gegenüber zu compromittiren, denen er nur mit geeignetem Anſehen erfolgreich entgegen ſtehen kann.

Miniſt.=Entſchl. v. 20. Juni 1833 Döllgrs. Bd. 17 S. 545 § 646.

In Beſchwerdefällen der Unterthanen gegen Rentämter kann eine adminiſtrative Unterbehörde weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht ſtehen, noch hat ſie den Fiskus gegen die Anſprüche der Unterthanen ſelbſt zu vertreten; es iſt daher in derlei Fällen ſich aller direkten Weiſungen an die Unterbehörden zu enthalten, und die gegen den Fiskus vorkommenden Klagen oder Beſchwerden in dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortſchreiten zu laſſen.

Allerh. Reſcript v. 4. Februar 1809 Döllgrs. Bd. 17 S. 546 § 647.

In den Wirkungskreis der Kammer des Innern gehören Abſtellung der Unterthansbeſchwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener, der Klagen gegen Grundgerichtsherren, wenn ſie nicht ſtreitige Rechtsverhältniſſe betreffen, Abſtellung der Sportel= und Taxexceſſe

und Entſcheidung in ſtreitigen Taxgegenſtänden gemeinſchaftlich mit der Kammer der Finanzen.

Verordn. v. 27. März 1817 Reggsbl. St. 14 S. 264 § 55.

Hiezu vergleiche auch die Verordn. v. 17. Dezember 1825 Reggsbl. St. 54 S. 1101 § 82 und das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Geſ.-Bl. St. 6 S. 69 § 28.

In Unterſuchungen gegen Amtsvorſtände (Landrichter) wegen Vergehen, iſt die Suſpenſion vom Amte nur dann zu verfügen, wenn die Gerichtsſtellen darauf erkannt haben; übrigens bleibt es der Regierung unbenommen, in Fällen, wo dieſe von den Gerichtsſtellen nicht ausgeſprochen wird, auf temporäre Quieszenz anzutragen, falls ſolches dem Vortheile oder der Würde des Dienſtes angemeſſen befunden wird.

Miniſt.-Entſchl. vom 29. Sept. 1823 Döllgrs. Bd. 17 S. 548 § 651.

Mit der nothwendig erkannten proviſoriſchen Suſpenſion eines Beamten iſt jedesmal auch die Suſpenſion von deſſen widerruflichen Funktionsbezügen zu verfügen, und ſind hieraus die Koſten der Verweſung zu beſtreiten.

Miniſt.-Entſchl. v. 17. Oktob. 1827 Döllgrs. Repert. Bd. 17 S. 549 § 652.

Die proviſoriſche Suſpenſion jedes, neben einem fixen Geldgehalte, es ſey dieſer in einem Standes- und Dienſtgehalt ausgeſchieden oder nicht, auch noch auf unſtändige Nebenbezüge, als Vergütung der mit dem Dienſte verbundenen Funktionsausgaben, angewieſenen Beamten, hat die Suſpenſion von dieſen Funktionsbezügen, beſtehen ſie in Geld oder Naturalien, zur Folge, ohne daß der Natur und der Beſtimmung dieſer Bezüge gemäß, von einer rechtlich begründeten Regreßklage des betheiligten Beamten die Rede ſeyn kann.

Miniſt.-Entſchl. v. 28. Oktob. 1827. Döllgrs. Bd. 17 S. 549 § 653.

Da nach den Beſtimmungen des St. G. Buchs Theil II Art. 437 von den Staatsdienern die Rede iſt, da auch weder die Verf.-Urkde., noch das Edikt IX eine Ausnahme der Richterperſonen von dieſen geſetzlichen Beſtimmungen begründen, da insbeſondere keines der Motive, aus welchen der § 23 des erwähnten Edikts den Richtern in allen Quieszenzfällen den Geſammtgehalt belaſſen wiſſen will, bei einem Richter eintritt, der dem Verdachte eines Verbrechens oder Vergehens unterliegt, deßhalb nur von der Inſtanz entlaſſen wor-

den iſt, und folglich auch von ſeiner Richterfunktion ſuſpendirt werden muß, da die Suſpenſion vom Amte nicht als eine Quieszirung betrachtet, und auf ſie daher die Beſtimmung des erwähnten § 23 nicht ausgedehnt werden kann, ſo findet es keinen Anſtand, daß in Fällen erfolgter Specialunterſuchung und Entlaſſung von der Inſtanz die Art. 437 und 440 Theil II des Strf.-Geſetzbchs. auch auf Juſtizbeamte angewendet, ſonach in ſolchen Fällen der nach § 7 und 8 des Edikts IX zu regulirende Dienſtesgehalt derſelben eingezogen, und ſie überhaupt nicht als Quiescenten, ſondern lediglich als vom Amte Suſpendirte gemäß dem Geſetze betrachtet und behandelt werden.

Finanzminiſt.-Reſcript vom 6. Nov. 1829 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. 16 S. 135.

Der § 10 des IX. Edikts zur Verfaſſ.-Urkde., die Unterſuchung gegen Beamte betr., findet auch auf den Rheinkreis volle Anwendung.

Juſtizminiſt.-Reſcript v. 15. Jäner 1836 Döllgrs. Bd. 17 S. 550 § 655.

Zur Verhütung doppelter Koſten ſoll die Obſignation bei einem Beamten jedesmal dem Nebenbeamten, wo ſich einer in loco befindet, übertragen werden.

Mandat v. 22. Sept. 1750 M. Gen.-Smlg. v. J. 1784 Bd. I Nr. VIII.

Erläuterung über das Obſignations-Regulativ bei Beamten betreffend.

Mandat vom 24. Dezember 1771 M. Gen.-Smlg. v. J. 1784 Bd. II Nr. 89 S. 1367.

Obſignationen bei rückſtändigen Beamten ſind nicht anzunehmen.

Mandat vom 17. Juli 1787 M. Gen.-Smlg. v. J. 1788 Bd. III Nr. 134 S. 339.

Von der Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Regiſtraturen, welche churfürſtliche Beamte und Staatsdiener, die entweder dimittirt, verſetzt werden oder verſtorben ſind, in Handen haben.

Mandat v. 8. Febr. 1800 Reggsbl. v. J. 1800 St. 10 S. 149 Nr. 1—6.

Vorſchriften über die beſondere Verſiegelung, Ausſcheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsdieners unter Bezug auf Cod. civ P. III Cap. I § 17 Nr. 7.

Mandat v. 2. Sept. 1811 Reggsbl. St. 57 S. 1105.

Die Umzugsgebühren verſetzter Staatsdiener hat ſtets derjenige Etat zu tragen, auf deſſen Rechnung die Beſoldung des Verſetzten bis zur Verſetzung bezahlt worden iſt.

Miniſt.=Reſcript vom 10. Juli 1835 Döllgrs. Bd. 17 S. 712 § 919 und 7. Novemb. 1835 Gerets Verordn.=Smlg. Bd. XIX S. 74.

Weder die mittel= noch die unmittelbaren Beamten und Diener, von den Räthen abwärts und mit Einſchluß derſelben, bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer beſondern Lizenz der Miniſterien oder Kreisregierungen und iſt hierin alles den Bezirkspolizey=Behörden zu überlaſſen, welche ausſchließend nach dem Geſetze vom 11. September 1825 zu handeln haben, und nur bei mittelbaren Beamten und Dienern iſt die Einwilligung der Standes= und Gutsherren als Vorbedingung anzuſehen. In Hinſicht der Penſions=Anſprüche der Wittwen und Waiſen verbleibt es bei der Dienſtes=pragmatik v. J. 1805.

Von den Heirathslizenzen, welche an definitiv angeſtellte Staatsdiener ertheilt werden, iſt der vorgeſetzten Stelle jedesmal Anzeige zu machen.

Reggsbl. v. J. 1825 St. 54 S. 1102 § 83.

Von obiger Beſtimmung ſind die Juſtizbeamten nicht ausgenommen.

Miniſt.=Entſchl. vom 27. Dez. 1826 Döllgr. Bd. 17 S. 720.

Da Beamte und überhaupt Staatsdiener, welche durch den Beſitz einer Realität Gemeindeglieder ſind, im Zuſammenhalte des § 17 Nr. 1 der Landwehrordnung v. 7. März 1826 mit § 56 des revidirten Gemeindeedikts, und abgeſehen von dem Falle ſpecieller Berufung zum Landwehrdienſte, nicht als der gegenwärtig zur Activität berufenen Landwehr angehörig betrachtet werden könnte, ſo iſt auch für dieſelben zur Zeit eine Verpflichtung zur Leiſtung von Landwehrdienſt=Reluitionsbeiträgen nicht begründet.

Miniſt.=Entſchl. v. 15. Juni 1838 Döllgrs. Bd. 17 S. 732 § 952.

Unter Bezugnahme auf die Mandate vom 7. März 1650, 11. Februar 1711 und 18. Auguſt 1713 M. Gen.=Smlg. v. J. 1771 S. 193 § 14 und 1784 S. 448 § 6, die Güter=Beſitzungen der Beamten und deren Amtsleute betr., iſt auf Seite dieſer noch immer die Uebernahme von Nebendienſten, Anwaltſchaften, Vormundſchaften, Verlaſſenſchaftsbehandlungen, Teſtamentsvollſtreckungen u. ſ. w. auſſer ihrer Angehörigen und Verwandten unterſagt.

Mandat vom 18. September 1715 M. Gen.=Smlg. v. J. 1788 Bd. III Nr. 109 S. 312.

Mandat v.	31. März 1788	M. G.⸗S. v. J.	1788	Bd.	VI	Nr.	44	S.	1069.
«	« 24‑31. « 1794	« « «	1802	«	V	«	67	«	32.
«	« 17. Juni 1796	« « «	1797	«	V	«	143	«	854.
«	« 26. Febr. 1798	« « «	1799	«	VI	«	33	«	30.

Die bayeriſche Gerichtsordnung Cap. VII § 4 Nr. 1 unterſagt den aktiven Staatsdienern die Uebernahme einer Anwaltſchaft vor Gericht ohne höhere Erlaubniß in allen Gegenſtänden, welche nicht ihre Anverwandte oder ſie nahe angehende Perſonen berühren.

Miniſt.⸗Entſchl. v. 7. Febr. 1835 Döllgrs. Bd. 17 S. 741 § 968.

Obige Mandate wurden durch ſpätere Erlaſſe dahin moderirt, daß es den Kreisregierungen anheim geſtellt ſey, die Geſuche des denſelben untergeordneten Perſonals im reinen Adminiſtrativdienſt um die Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundſchaften, Beiſtandſchaften nach Würdigung aller Verhältniſſe, ohne weitere Berichterſtattung, aus eigener Befugniß zu erledigen. Den Präſidien ſoll dieſelbe Befugniß in Anſehung des nachgeordneten Raths⸗ und Canzleiperſonals zuſtehen.

Verordn. v. 30. Sept. 1819 Döllgrs. Bd. 17 S. 738 § 963, u. Miniſt.⸗Entſchl. vom 14. Jäner 1825 Reggsbl. 1825 St. IV S. 49.

Ueber die Bewilligung zur Vormundſchafts⸗Uebernahme für das Perſonal der Landgerichte hat zwiſchen den Regierungen und Appellationsgerichten das ordnungsmäſſige Benehmen ſtatt zu finden, in Fällen wo ſich beide Stellen in ihren Anſichten nicht vereinigen können, iſt Bericht an das Miniſterium zu erſtatten, und die Bewilligung ſelbſt immer auf verwandtſchaftliche Verhältniſſe zwiſchen den unter Vormundſchaft zu ſetzenden Individuen und den als Vormünder auserſehenen Beamten, oder auf andere beſonders berückſichtigungswürdige Umſtände zu beſchränken.

Verord. v. 30. Sept. 1819 Reggsbl. 1819 St. 46 S. 938.

Nicht nur bei den nicht ſiegelmäßigen Beamten muß bei Uebernahme von Verlaſſenſchafts⸗Behandlungen, um ermeſſen zu können, ob ſich der Beamte ohne Nachtheil für ſein Amt, Colliſion mit ſeiner Dienſtobliegenheit ꝛc. einem Geſchäfte unterziehen könne, die Bewilligung der vorgeſetzten Dienſtbehörden nachgeſucht werden, ſondern dieß gilt auch für ſiegelmäſſige Staatsdiener.

Miniſt.⸗Entſchl. v. 16. Febr. 1826 Döllgrs. Repert. Bd. 17 S. 740 § 666, vergl. hiezu auch Beil. VIII § 8 zur Verf.⸗Urkde.

Wurde durch höchſtes Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 20. März 1827 wiederholt ausgeſprochen, daß die Beſtimmungen vom 30. September 1819 und 14. Jäner 1825 bezüglich der Erlaubniß-Befugniſſe der Präſidien zur Uebernahme von Vormundſchaften und Teſtaments-Executionsverhandlungen durch die Verordnung vom 17. Dezb. 1825 die Formation u. d. Wirkungskreis der oberſten Kreisſtellen betr. nicht abgeändert worden ſind.

Vide Döllgrs. Bd. 17 S. 741 § 967.

Unter beſonders dargeſtellten Verhältniſſen iſt es den Beamten auch geſtattet, ausnahmsweiſe, Auditoriats-Funktionen nach vorhergegangenem Benehmen der Militärbehörden mit den Kreisſtellen zu übernehmen.

Juſtiz-Miniſt.-Reſcript v. 5. März 1835 Döllgrs. Bd. 17 S. 742 § 969.

Den im Hinblicke auf das IX. Edikt zur Verf.-Urkde. § 21 Abſchn. 3 als mittelbare Staatsdiener verpflichteten Herrſchafts- u. Patrimonial-Richtern iſt die Verſehung eines Nebendienſtes bei einem Advokaten nicht geſtattet.

Miniſt.-Entſchl. v. 1. Mai 1836 Döllgr. Bd. 17 S. 742.

Den Beamten iſt auch jeder und aller Gewerbstrieb verboten.

Mandat v. 9. Auguſt 1650 M. Gen.-Smlg. v. J. 1788 Bd. III Nr. 109 S. 513.

Beamte, welche Gewerbe, wie z. B. Bräuhäuſer im Beſitze haben, und die Gewerbe auf eigene Regie betreiben wollen, müſſen die auszuübende Polizey hierüber dem nächſtgelegenen, auswärtigen Landgerichte überlaſſen.

Miniſt.-Reſcript v. 8. Aug. 1820 Döllgrs. Bd. 17 S. 754.

So lange ein Beamter oder Angeſtellter in ſeiner Amtsthätigkeit ſteht, darf er nach Maßgabe der Beil. IX zur Verf.-Urkde. § 21 ein Gewerbe nicht ausüben.

Miniſt.-Entſchl. v. 27. November 1831 Döllgrs. Bd. 17 S. 754 und 5. Febr. 1832 Nr. 5304 Döllgr. Bd. 17 S. 755.

Bei Jagdpachtungen, wobei Beamte oder Staatsdiener als Concurrenten auftreten, und zwar ohne allen Unterſchied, iſt es unerläßliche Bedingung, daß es dem allerhöchſten Ermeſſen vorbehalten bleibt, im Falle der Verſetzung eines Staatsdieners in einen andern Kreis des Reiches, oder im Falle einer demſelben ertheilten anderweitigen Beſtimmung oder Verſetzung deſſelben in eine ſolche Lage,

mit der die längere Beibehaltung des Jagdpachtes unvereinbarlich erſcheint, den Jagdpacht aufzulöſen, und ohne Zulaſſung irgend einer Reklamation oder Entſchädigungsforderung aus was immer für einen Titel die gepachtete Jagd wieder einzuziehen.

Die Unterſuchung dieſer Fälle, welche die Auflöſung des Jagdpachtes bei Staatsdienern zur Folge haben, bleibt dem Miniſterium der Finanzen vorbehalten.

Reſcript vom 27. Novemb. 1822 Gerets Verordn.-Smlg. Bd. 12 S. 1289.

Den Kreisſtellen iſt es anheim geſtellt, bei Jagdpachtungen des Landgerichtsperſonals die Bewilligung auf gewiſſe Zeiträume nach ſorgfältiger Würdigung aller dienſtlichen, perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe unter Beſchränkungen und unter Vorbehalt der ſtrengſten Aufſicht im Einverſtändniſſe mit den Appellationsgerichten zu ertheilen oder gänzlich abzuſchlagen.

Allerh. Verordn. v. 23. Auguſt 1823 Döllgrs. Bd. 17 S. 757.

Unter Bezugnahme auf obenangeführte Verfügung wird hinſichtlich der Jagdverpachtungen an Beamte noch weiters bedungen, daß Verpachtungen an zwei Beamte eines Amtes oder an ſolche, von deren Seite Gefährde oder Verſäumniſſe zu erwarten ſind, nie ſtattfinde.

Miniſt.-Reſcript v. 16. Febr. 1835 Gerets Verordnſmlg. Bd. 19 S. 5.

Die Beamten haben ſich unverzüglich an ihre neuen Poſten zu begeben, und dürfen durch ſpäteres Eintreffen an denſelben keinen Aufenthalt für den Vorfahrer verurſachen. Legale Entſchuldigung hiefür ſind nur nachgewieſene Krankheitsfälle.

Miniſt.-Entſchl. v. 13. März 1833 Döllgrs. Bd. 17 S. 1084.

Jeder Beamte, um ſo mehr jedes Regierungsmitglied tritt von dem Augenblicke der Allerhöchſt ausgeſprochenen Verſetzung auſſer Wirkſamkeit, und iſt daher von dieſem Augenblicke an für das zu erlaſſende Referat als nicht exiſtirend zu betrachten.

Miniſt.-Entſchl. v. 11. Juli 1833 Döllgrs. Bd. 17 S. 1085.

Von Seite der Polizeybehörden iſt über das in ihrem Amtsbezirke erfolgte Ableben eines Beamten in irgend einem Zweige des Civilſtaatsdienſtes ſogleich Anzeige an das k. Präſidium zu erſtatten.

Miniſt.-Entſchl. v. 5. Jäner 1829 Döllgr. Bd. 17 S. 1085.

Inwiefern den Amtsverweſern die Stellung von Stückrechnungen obliegt, vergl. die

Allerh. Verordn. v. 19. Mai 1820 § 9 Reggsbl. S. 414.

Hinſichtlich des Erſcheinens der Beamten bei öffentlichen Feyerlichkeiten ſind folgende Beſtimmungen getroffen worden:

1) Wer zu einer Feyerlichkeit berufen, und zu erſcheinen aus Gründen verhindert iſt, welche zur Zeit der Einladung bereits beſtehen, hat die Thatſache und die Gründe der Verhinderung ſchriftlich und zwar alsbald nach Empfang der Einladung dem nächſt Vorgeſetzten anzuzeigen und die Diſpenſe nachzuſuchen.

Dieſe Anzeigen werden alsbald von kurzer Hand der Entſcheidung an den oberſten Staatsbeamten der innern Verwaltung im Orte unterſtellt.

2) Tritt die Verhinderung nach empfangener Einladung aber mindeſtens einige Stunden vor dem Beginne der Feyerlichkeit ein, ſo hat Gleiches ſogleich bei Eintritt des Hinderniſſes ſtatt zu finden.

3) Tritt die Verhinderung erſt in dem Momente des Beginnens der Feyerlichkeit ein, ſo iſt jedenfalls die Entſchuldigung unter Angabe der Gründe auf der Stelle zu erſtatten.

4) Der erſte Beamte der innern Verwaltung im Orte hat ſtrenge zu bemeſſen, ob, und in wie ferne die Entſchuldigung genügend erſcheine oder nicht; und ertheilt hierauf die Dispenſe, oder läßt den Beamten weiters zur Verantwortung ziehen.

Miniſt.-Entſchl. v. 12. Juni 1833 Döllgrs. Bd. 17 S. 1136.

Obige Entſchließung bezieht ſich lediglich auf Beamte der innern Verwaltung und hauptſächlich für die Reſidenz- und Kreishauptſtädte, und iſt hinſichtlich jener Beamten, die zum Reſſort der innern Verwaltung nicht gehören, den (Staats)-Miniſterien die deßfallſige allgemeine oder beſondere Anordnung überlaſſen.

Miniſt.-Entſchl. v. 3. Auguſt 1833 Nr. 18,464 Döllgrs. Bd. 17 S. 1137.

Bei öffentlichen Feyerlichkeiten haben die kgl. Hofdiener allerdings das Recht, den Staatsdienern nach ihrem gebührenden Range ſich anzuſchließen, und das Wegbleiben eines Beamten bei öffentlichen Feyerlichkeiten kann in der Uebertretung der wegen der Dienſteskleidung beſtehenden Vorſchriften oder Anmaſſung eines höheren Ranges von Seite eines Dritten keine Entſchuldigung finden.

Miniſt.-Entſchl. v. 17. Aug. 1834 Nr. 23,545 Döllg. Bd. 17 S. 1137.

Kein Beamter darf über 24 Stunden ohne vorher bei der vor-

geſetzten höchſten Stelle Erlaubniß erholt zu haben, von dem Orte des Amtsſitzes wegbleiben.

Mand. v. 8. Mai 1747 M. G.-S. v. J. 1783 Bd. III Nr. 109 S. 312.
« « 7. Okt. 1764 « « « « 1784 Nr. II S. 1265.
« « 3. März 1787 « « « « 1788 Bd. III Nr. 109 S. 312.

Das Verbot der eigenmächtigen Abſentirung der Räthe, Beamten und Subalternen von ihren Dienſtesſtellen wird wiederholt und ſchärfeſt aufgetragen.

Mandat vom 17. Juli 1788 Döllgrs. Bd. 17 S. 1141.

Wurde von den für die ertheilten Reiſelicenzen der Beamten früher zu entrichten geweſenen übermäſſigen Taxen ꝛc. Umgang genommen, und künftighin nur mehr die Schreibgebühr und das Siegelgeld zu erholen angeordnet, dagegen aber im Contraventionsfalle eine Strafe von 10 Rchsth. auferlegt.

Mand. v. 20. März 1789 M. Gen.-Smlg. v. J. 1797 Bd. V Nr. 12 S. 46.

Vergleiche hieher auch das

Mdt. v. 23. Juni 1789 M. Gen.-Smlg. v. J. 1797 Bd. V Nr. 21 S. 10.

In der durch die prov. Taxordn. in keiner Beziehung aufgehobenen Taxordn. v. 24. Jäner 1759 ſind die Reiſelicenzen unter die Rubrik: „ordinäre Befehle in Partheyſachen" zu ſubſummiren, ſohin hat die Taxe v. 1 fl. in Anwendung zu kommen.

Verordn. v. 7. April 1814 Gerets Bd. 4 S. 149.

Reiſelicenzen auf längere Dauer als 3 Wochen ſind mit 1 fl. zu taxiren; auf kürzere Zeit iſt nur die gewöhnliche Ausfertigungsgebühr in Anſatz zu bringen.

Verordn. v. 29. Nov. 1814 Nr. VI Gerets Bd. 4 S. 157.

Wiederholung und Erneuerung oben angeführter Erlaſſe über die Abweſenheit der Beamten und Subalternen von ihren Aemtern und Dienſtesſtellen.

Mandat vom 15. März 1797 M. Gen.-Smlg. v. J. 1799 Bd. VI Nr. V S. 39.

Durfte nach dem Mandate vom 11. September 1799 von Seite der Polizeydirektion den Hof- und andern churfürſtl. Bedienſteten ohne Vorweis der von ihrem Stabe ausgefertigten Urlaubsbewilligung kein Reiſepaß ausgeſtellt werden.

M. Gen.-Samlg. v. J. 1799 Bd. VI Nr. XXVII S. 118.

Wurde das Verbot jedes eigenmächtigen Entfernens der Beamten von ihren Aemtern wiederholt zur ſtrengſten Handhabung eingeſchärft.

Verordn. v. 21. Jäner 1804 St. V S. 107, u. 5. März 1804 Reggsbl. St. XII S. 261, nach welcher es den Vorſtänden erlaubt war, ihrem untergeordneten Collegialperſonale Reiſebewilligungen inner Landes längſtens auf 14 Tage zu ertheilen.

Wiederholte Einſchärfung zur genauen Einhaltung obiger Allerhöchſter Erlaſſe.

Verordn. vom 19. Okt. 1805 Reggsbl. St. 43 S. 1077.

Wiederholte Erneuerung obiger Verbote und Ausdehnung des § 2 der Allerhöchſten Verordn. vom 5. März 1804 dahin, daß ſich die darin vorgeſchriebene Modalität allerdings auch von den Collegial-Direktoren verſtehe.

Verordn. v. 1. Jäner 1806 Reggsbl. 1806 St. I S. 6.

Vorſchriften über die eigenmächtige Entfernung der Staatsbeamten von ihrem Amtsſitze obigen Inhalts.

Verordn. v. 13. März 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 2 Nr. I—V.

Der General-Commiſſär kann dem Direktor, einem Rathe oder Canzley-Individuum die Entfernung von ſeinen Amtsgeſchäften nach Umſtänden auf 14 Tage geſtatten.

Inſtrukt. v. 17. Juli 1808 Reggsbl. St. 39 Bd. II S. 1678 § 69.

Vorſchriften über die Reiſelicenzen für die kgl. Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare.

Verordn. vom 19. April 1809 Reggsbl. 1809 St. 52 S. 713.

Nur bei Feindszeiten oder in Fällen, wo die Amtsſitze von Inſurgenten occupirt werden, und dem Beamten Lebensgefahr droht, darf er ohne Bewilligung ſeinen Amtsſitz verlaſſen.

Verordn. vom 11. Juni 1809 Reggsbl. 1809 St. 42 S. 937.

Die Ertheilung der Reiſelicenzen im Inlande auf 4 Wochen für das Kreis-, Polizey- und (benemlich mit den Appellations-Gerichten) für das Landgerichts-, endlich für das übrige den Generalkreis- und Localcommiſſariaten untergeordnete Dienſtesperſonal gehört zum Wirkungskreiſe des Generalkreis-Commiſſariats.

Verordn. v. 2. Okt. 1811 Reggsbl. St. 44 lit. C Nr. I S. 1501.

Bei Geſuchen der Landgerichtsärzte um Urlaubsbewilligungen wird befohlen, daß ſie denſelben jedesmal die ſchriftliche Erklärung

desjenigen Arztes beilegen, welcher während ihrer Abweſenheit das Proviſorium übernommen hat.

Verordn. v. 29. April 1815 Intbl. v. J. 1815 St. 19 S. 387.

Zu dem Wirkungskreiſe der Kammern des Innern gehört die Ertheilung der Reiſelicenzen im Inlande auf 14 Tage und zwar bei dem landgerichtlichen Perſonale benehmlich mit den Appellationsgerichten. (Gutachtlicher Antrag über Verehelichungs-Geſuche wirklicher ſtabiler Staatsdiener, und über gebetene Reiſelicenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Reſidenzſtadt.)

Verordn. vom 27. März 1817 Reggsbl. St. 14 S. 265.

Der Präſident des Oberconſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Miniſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bei dem Oberconſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonale, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen. Im Uebrigen ſind die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

Verordn. vom 16. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. 18 S. 450 § 29.

In Bezug auf das Geſetz über die Verzinſung der Dienſtescautionen der Beamten vom 7. März 1843 Geſetzbl. St. 3 wurde der Antrag, daß den cautionspflichtigen Beamten freigeſtellt ſeyn ſoll, die Cautionen durch Hypotheken oder Bürgſchaften zu leiſten, aus überwiegenden adminiſtrativen Rückſichten nicht genehmiget.

Geſ. v. 25. Auguſt 1843 Geſetzbl. St. 7 S. 35—36 § 3, die Verzinſung der Dienſtescautionen der Beamten betr.

Alle Deputate und Emolumente, welche die Beamten bisher von den Steuer-, Aufſchlag- und Kirchenrechnungen oder aus andern Kaſſen, ſo wie von den Unterthanen ꝛc. bezogen haben, ſind bis auf weitere Beſtimmung der Staatskaſſe pünktlich zu verrechnen.

Verordn. v. 24. März 1802 Reggsbl. S. 253.

Die Rechtsverhältniſſe der Beamten (unmittelbaren Staatsdiener) werden nach dem **IX.** Edikte zur Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, diejenigen der gutsherrlichen Beamten nach dem **VI.** dergleichen Edikte, diejenigen der Gemeindebeamten aber nach dem Gemeinde-Edikte vom 17. Mai 1818 und dem Geſetze vom 1. Juli 1834 beurtheilt.

Vergleiche hiewegen das

Geſ. v. 26. Mai 1818 Geſbl. S. 333, 238 u. 65 d. Geſbl. 1834 S. 118.

Ueber die Verwendung der von Beamten erwirkten Geldbußen entſcheiden unmittelbar die General-, Kreis- u. Local-Kommiſſariate.

Verordn. vom 28. November 1816 Art. 19 Reggsbl. 1816.

Im Strafgeſetze:

Herabſetzung eines Beamten auf eine geringere Dienſtesſtelle, (Degradirung) wann, und unter welchen Umſtänden ſie eintritt.

Strfgeſbch. Thl. I Cap. I Art. 22 S. 10 Nr. IV, Ehren- und demüthigende Strafen betr.

Von den Folgen der Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit der Ausübung derſelben, welche Beamte auf ſich ziehen.

Strfgeſbch. Th. III Titl. II Cap. VI Art. 450—455 S. 173 bis 175.

Von der Beihilfe der Beamten bei Verbrechen.

Strfgeſbch. Thl. I Cap. III Art. 74—76 S. 31—32, von der Fahrläſſigkeit und Theilnahme betr.

Von den Verbrechen der mittelbaren Beamten.

Strfgeſbch. Thl. I Art. 366 Cap. VII S. 142.

Spezial-Inquiſition haben nur die ordentlichen Gerichte über dieſelben zu erkennen.

Verordn. v. 8. Juli 1817 Doppelm. Erläut. S. 100.

Vom Betruge durch Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte.

Vergl. die Anmerkungen zum Strfgſtzbch. Thl. III Titl. II Cap. IV Art. 427 S. 294.

Von den Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener betr.

Vergl. die Anmkgn. zum Strfgſbch. Thl. III Titl. II Cap. VI Art. 437, unter Bezug auf Art. 438 u. 440 § 3 S. 310—314 u. Art. 438 S. 315—419, 439 S. 319—321.

Wenn ein Beamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauſes verwirkt hat, ſo iſt mit der ordentlichen Strafe ſtets die Dienſtentſetzuug verbunden.

Strfgſbch. Thl. I Art. 351.

Wenn ein öffentlicher Beamter das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, ſo iſt die hierauf geſetzte beſondere Strafe zu ſchärfen und mit Dienſtes-Entſetzung zu verbinden.

Strfgſbch. Thl. I Art. 348.

Wer auſſer obigem Falle ſeinen Amtspflichten vorſätzlich und zwar in der Abſicht zuwiderhandelt, um dadurch entweder ſich ſelbſt einen Vortheil zu verſchaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, iſt mit der Dienſtentſetzung und bei geringerem Grade des Verſchuldens mit der Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

Wenn Vorgeſetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer untergebenen Beamten wiſſentlich oder vorſätzlich geſchehen laſſen, ſo ſind ſie wie dieſe ſelbſt zu ſtrafen.

Strfgſbch. Thl. I Art. 353 u. v. Spieß Erl. zu Art. 352.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde übergeben ſind, treulos ſich ſelbſt zueignet; es ſeyen die anvertrauten Gelder oder Sachen, Staats- oder Privateigenthum, es ſey dieſe Unterſchlagung in der Abſicht und Hoffnung dereinſtiger Wiedererſtattung geſchehen oder nicht: wird ſeines Dienſtes entſetzt, und nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl beſtraft.

Strfgſbch. Thl. I Art. 362 I. Grad.

Wenn der Beamte durch Fälſchung der Rechnungen den Abgang zu verſtecken geſucht, eingegangene Poſten nicht verrechnet, oder als Reſte aufgeführt, nicht geleiſtete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann iſt er nebſt Dienſtesentſetzung nach dem Geſetze wider ausgezeichnete Diebſtähle 3. Klaſſe zu beſtrafen.

Strfgſbch. Thl. I Art. 363 II. Grad.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertrauten Kaſſen ganz oder zum Theile mitgenommen hat, unterliegt 8—12 jähriger Freyheitsſtrafe nebſt öffentlicher Ausſtellung.

Strfgſbch. Thl. I Art. 363 III. Grad.

Wer ſich durch Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt öffentliche ihm nicht anvertraute Gelder zu ſeinem Privatvortheile zueignet, ſoll ſeines Dienſtes entſetzt, und nach dem Geſetze wider ausgezeichneten Diebſtahl 1. und 2. Klaſſe beſtraft werden.

Strfgſbch. Thl. I Art. 365 u. Reggsbl. 1816 S. 145.

Die Anwendung des Art. XI des Edikts v. 25. März 1816, bei Amtsverbrechen ꝛc. der Untreue.

Verordn. v. 12. Aug. 1817 Doppelm. Erläut. S. 100.

Auch bei Vergehen wider den Staat (Strfgeſbch. Thl. I Bd. 3 Titl. 2) ſind die Erkenntniſſe mit den Akten den Kronfiskalen zur Ergreifung der Reviſion mitzutheilen..

Verordn. v. 19. Sept. 1817 Doppelm. Erläut. S. 216.

Die Beſtechung der Staatsbeamten.

Allerh. Verordn. v. 9. Juni 1807 Reggsbl. S. 1041 u. 1. Okt. 1813 Doppelm. Erläut. S. 95.

Obige Strafgeſetze gelten nicht blos von den unmittelbaren, ſondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Strfgſbch. Thl. I Art. 366.

Thätige Reue findet bei Beamten nicht ſtatt.

Reſcript v. 12. Auguſt 1817 zu Art. 351 vide v. Spieß Erläut. S. 43.

Unter die öffentlichen Beamten gehören auch Steuervorgeher und Alle ſolche, welche Gegenſtände verwalten, die der Staat unter ſeine oberſte Leitung und Aufſicht genommen hat, alle Staatsbürger, die kraft des Geſetzes zu der Conſcriptions-Verhandlung berufen ſind, alle verpflichteten Schreiber, Acceſſiſten, Praktikanten und Gerichts-Diener.

Vergl. das Oberappellationsger.-Edikt v. J. 1819.
Anmkgn. zu Cod. jud. Thl. III S. 146 Nr. 9 u. S. 148.
Geſ. v. 15. Aug. 1828 § 88 Geſetzbl. S. 116.
Vide v. Spieß Erläut. z. Strfgeſbche. S. 43.

Die Rentamtsboten ſind nicht unter die Kategorie der Staatsdiener zu ſtellen.

Verordn. v. 22. Juni 1822 Gerets Verordnſmlg. Bd. 12 S. 1269.

Jeder Beamte kann und darf fremde Auszeichnungen tragen, hat aber zur Annahme vorher die Allerhöchſte Bewilligung nachzuſuchen.

Vergl. d. Bekanntmachung v. 15. Oktober 1811 u. 17. Juni 1835 Regsbl. 1811 S. 1583 u. v. J. 1835 S. 645.

Jeder Beamte hat die Vorſchriften der Gerichtsordnung genau zu befolgen, und ſich vorzüglich auf keine Weiſe Bedrückung der Unterthanen oder Beſtechung, die Form derſelben ſey, wie ſie wolle, zu Schulden kommen zu laſſen. Jede Contravention ſoll empfindlich auch nach Geſtalt der Sachen mit Caſſation beſtraft werden.

Mandat v. 16. Auguſt 1779 M. Gen.-Samlg. Bd. I S. 151.

Die Verordn. vom 13. September 1814, das erneuerte Verbot der Theilnahme an geheimen Geſellſchaften in Anſehung mittel- oder

unmittelbarer Beamten ohne Ausnahme betr. wurde auf die Frey-maurerlogen erſtreckt.

Reſcript v. 15. Jäner 1815 Gerets Repert. 2. Bd. S. 32 u. Moritz Nov. Samlg. Bd. IV S. 108 Nr. 5.

Ueber die Aufforderung zur Bildung politiſcher Vereine, ſiehe die Verordn. v. 1. März 1832 Regsbl. St. 10 S. 181 u. Iſarkrs. Intbl. 1832 St. 10 St. 201.

Bezüglich der Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen beſteht die Vorſchrift, daß in Fällen, wo einem Staatsdiener von einer auswärtigen literariſchen oder artiſtiſchen Anſtalt oder Geſellſchaft irgend ein ſeinem Dienſt-Charakter fremdartiges Prädikat ertheilt werden will, die nemliche Verpflichtung auf Seite des Staatsdieners und das gleiche Verfahren hiebei, (wie bei Erlangung fremdherrlicher Titel und Decorationen) beobachtet werden müſſe.

Vergl. die Verordn. v. 17. Juni 1835 Regsbl. St. 35 S. 645 u. v. 28. Jäner 1810 Reggsbl. S. 65.

Das peinliche Geſetzbuch v. Jahre 1751 unterſcheidet, ob bei einem Amte ein einziger oder ein Ober- und Unterbeamter (Gerichtsſchreiber) angeſtellt iſt; im welch' erſterem Falle der Beamte keinen Andern eigenmächtig beſtellen darf, ſondern Anzeige zu erſtatten hat; im andern Falle darf in Abweſenheit oder Verhinderung der Oberbeamten, der Unterbeamte deſſen Stelle einſtweilen vertreten, ſeine Funktion aber muß er durch einen in das Handgelübde genommenen Amtsſchreiber verſehen laſſen ꝛc.

Vergl. Cod. jur. bav. crim. Thl. II Cap. I § 2 u. 3.

Hinſichtlich der vom Amte abweſenden oder verhinderten Beamten und der hiebei zu beobachtenden Dienſtes-Vorſchriften.

Vergl.	die	Verordn.	vom	24. März	1802	Reggsbl.	St.	14	S.	251,
«	«	«	«	24. Juli	1808	«	«	43	«	1785,
«	«	«	«	4. März	1809	«	«	19	«	441,
«	«	«	«	4. Juni	1809	«	«	41	«	921,
«	«	«	«	28. Juni	1809	«	«	54	«	1227,
«	«	«	«	18. Juni	1810	«	«	30	«	505, u.
«	«	«	«	31. Aug.	1810	«	«	53	«	913.

Bei allen Juſtizſtellen und Behörden hat, wenn ein Gerichtsmitglied erkrankt oder Ferien genießt, lediglich der Amtsvorſtand zu beſtimmen, wer in deſſen Abweſenheit die Akten, Rekurrentien erledigen, und ihn vertreten ſoll.

Reſcript vom 29. Sept. 1812, vergl. Moritz Novellen Bd. III S. 146—148 Nr. 158 ad 1; Bd. I S. 166; dann Seuff. Comment. zu Cap. II § 1 Bd. 3 u. 4.

Wenn einer der rechtsgelehrten Räthe aus einem geſetzlichen Entſchuldigungs-Grunde oder wegen Abweſenheit, oder Krankheit der Berathung beizuwohnen gehindert iſt, ſoll deſſen Vertretung dem im Dienſtalter folgenden Kreis- und Stadtgerichtsrathe für dieſen ſpeziellen Fall übertragen werden.

Verordn. vom 3. Okt. 1820 Intbl. St. 36 S. 830 Nr. 6.

Bei Juſtizſtellen vertritt, wenn der Präſident abweſend oder verhindert iſt, der älteſte Direktor ſowohl in als auſſer dem Rathe ſeine Stelle, im Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den älteſten Rath.

Verordn. vom 24. März 1802 Reggsbl. St. 14 S. 251, vom 24. Juni 1808 Reggsbl. St. 43 S. 1785, vom 4. März, 4. u. 28. Juni 1809 Reggsbl. S. 19 St. 441, vom 18. Juni und 31. Auguſt 1810 Reggsbl. St. 30 S. 505 u. St. 53 S. 913.

Dieſe Beſtimmung wurde in Hinſicht der Vertretung eines abweſenden Gerichtsmitgliedes bei den Wechſelgerichten erneuert.

Am 30. Okt. 1820; 26. 29. Okt. u. 6 dann 28. Nov. 1825 Intbl. 1820 S. 830 St. 6, Reggs.- u. Intbl. 1825 S. 788 § 5 u. 794 § 4, S. 804 § 5 S. 810 § 5 S. 852 § 4 u. S. 964 § 4.

Die erſte Anſtellung aller Richteramts-Funktionen verſehenden Staatsdiener oder Beamten ſämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterſchied iſt ſogleich definitiv.

Verf.-Urkde. Beil. X § 4.

Die Vorſtände, Räthe und Aſſeſſoren der Juſtizcollegien mit Einſchluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Geſammtgehaltes (die Naturalbeſoldung mit einbegriffen). Landrichter, Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

Vergl. das Strfgeſbch. Thl. II Art. 438 u. 440,
Oberappel.-Gerichts-Erktß. v. 10. April 1835. *)

---

*) Die Verordn. v. 12. Aug. 1831 iſt auſſer Wirkſamkeit geſetzt, und die Verordn. v. 6. März 1830 in allen ihren Punkten, mit alleiniger Ausnahme des durch Verordn. vom 7. Auguſt 1831 angeordneten Anmeldungs- und des auf den 18. Okt. feſtgeſetzten Eröffnungstermines, wobei es auch für die Folge ſein Verbleiben hat, neuerlich beſtättigt.

Ueber die eigenmächtige Entfernung der Beamten von ihrem Wohnſitze vergl. ferner das Reſcript vom 13. März 1813 Illerkrs. Intlbl. 1813 St. 12 S. 141 u. St. 29 S. 402 Novellenbd. St. IV S. 128 Nr. 2.

Verfaſſ.=Urkde. Beil. X § 23 u. Reſcript vom 5. Juli 1830, Landtags=Abſchied vom 29. Dez. 1830. **)

Als Beamte können nur geſetzmäßig befähigte Perſonen und zu Richtersſtellen nur Rechtsgelehrte aufgenommen werden. Ueber die Merkmale der Befähigung liegt als geſetzliche Beſtimmung nur die Vorſchrift der neuen Hofrathsordnung vom 16. Auguſt 1779 zu Grunde.

Mayer's Gen.=Samlg. Bd. I S. 158 Art. 1 § 1.

Die Art und Weiſe der Erprobung der Befähigung der Beamten iſt Gegenſtand einer Reihe von Verordnungen.

Man vergl. hieher die Allerh. Verordn. vom 9. Mai 1830, 7. u. 12. Aug. 1831 dann 17. Dez. 1833 Reggsbl. 1831 St. 30 S. 519 u. 31 S. 527 v. 1833 St. 48 S. 1390. *)

Vergl. auch die Miniſt.=Entſchl. vom 9. Okt. 1835 Iſarkrs. Intbl. 1835 St. 42 S. 1153.

Zu Beamtensſtellen iſt unfähig, wer wegen Verbrechens verurtheilt wurde.

Strfgeſbch. Thl. I Art. 22, vergl. auch Seuff. Coment. z. B. Gerichtsordn. v. J. 1836 Bd. I S. 218 Nr. 2, u. 9.

**) Vergleiche hieher noch weiters den § 19 des Ediktes, wornach auch die Dimiſſion — oder Verſetzung in bleibenden Ruheſtand zu verſtehen iſt.

Anmerk. Einem Richter kann bei Dienſtesenthebungen in Folge einer adminiſtrativen Erwägung oder einer organiſchen Verfügung der Geſammtgehalt niemals geſchmälert werden. Eine Ausſcheidung des Standes= u. Dienſtgehaltes, und eine Einziehung des Letztern kann bei Richteramtsperſonen nur in dem Falle ſtattfinden, wenn ſie wegen Verbrechens einer Unterſuchung unterworfen und nur von der Inſtanz entlaſſen wurden.

Ueber die Beſtechlichkeit der Beamten vergl. die Art. 355—361, dann 437—440 ferner 446—456 Thl. I des Strfgeſbchs.

Ueber die Beifuhrung des Dienſtholzes für die Beamten in der Provinz Neuburg vergl. die Verordnung vom 11. Mai 1807 Reggsbl. St. 22 S. 870, vergl. auch die über das Holz= und Kameral=Scharwerksweſen im Sulzbachiſchen ergangene Verordn. v. 5. Juli 1786 M. Gen.=Smlg. Bd. III S. 192 § 1 u. 2 nach welcher das Beſoldungsholz u. dgl. von den landgerichtlichen Unterthanen in der Scharwerk beigeführt werden mußte. Hinſichtlich des Beſoldungsholzes der äuſſern eamten ſehe man das Allerhöchſte Reſcript vom 20. April 1819 Reggsbl. St. XIII S. 417.

Die Widerſetzlichkeit gegen Beamte und öffentliche Diener bei Ergreifung von Zolldefraudanten iſt neben der ordentlichen Defraudat.=Strf. auch der Strafe der Widerſetzung gegen die Obrigkeit unterworfen.

Der Beamte oder Richter darf zwar einer Parthei keinen Rath ertheilen, er kann ſie aber über gewiſſe, ſonderbare oder ſpitzfindige Beſtimmungen der Geſetze belehren.

Vergl. von Gönners Coment. über die Prozeß-Novelle v. 22. Juli 1819 S. 458.

Beamte oder Richter ſollen in ihren Amtsbezirken keine Gelder ausleihen.

Reſcript vom 18. Auguſt 1824 v. Spieß'ſche Samlg. u. Erl. z. Cod. jud. Cap. II § 2 S. 22 Nr. 6.

Alle übrigen zuläſſigen Amtsverhältniſſe der Beamten müſſen in jeder Colliſion mit den Verhältniſſen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Verſetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

Edikt Beil. IX z. Verfaſſ.-Urkde. v. 26. Mai 1818 St. XVI S. 342 § 21.

Durch den Art. 434 des Strafgeſetzbuches Thl. II wurde die Verordnung vom 4. Juni 1808 beſtätiget, desgleichen unterm 3. Mai 1817, die Vorgerichtsſtellung der Staatsbeamten betr.

Reggsbl. 1817 St. 19 S. 431 Nr. 17.

Die Beamten, resp. Richter können nur durch einen Rechtsſpruch von ihren Stellen mit Verluſt des damit verbundenen Gehaltes entlaſſen, oder derſelben entſetzt werden.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. St. VII S. 134 Titl. 8 § 3.

Auſſer dem Falle, daß ein richterliches Urtheil über einen Beamten resp. Richter geſprochen wird, hat der definitiv verliehene Dienerſtand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. St. 16 S. 340 u. 345 § 18 u. 23, Vergl. hieher auch die Verordn. vom 23. Nov. 1812 Reggsbl. St. 33 S. 761 § 3.

Ueber die den Präſidenten, Direktoren, Räthen, Landrichtern zu ertheilenden Heirathsbewilligungen.

Vergl. die Novellen z. Gerichtsordn. Bd. IV S. 107 Nr. 4 u. jene z. Bayr. Ld.-Rechte S. 43, dann vergl. die §§ 4, 5, 8 Nr. 1, 3 § 9 u. 10 des Geſetzes über die Anſäßigm. und Verehlichung vom 11. September 1825 und jenes v. 1. Juli 1834 zu § 5 dann den § 83 der Verordn. v. 17. Dez. 1825 St. XIII S. 116 u. 1834 St. XVI S. 140, dann Reggs.- u. Intbl. 1825 St. 54 S. 1102.

Kein Rath darf und ſoll in ausländiſchem Solde ſtehen, kein rechtliches Privatgeſchäft, ausgenommen die Vormundſchaft über An-

verwandte oder eines verſtorbenen Mitraths-Wittwe und Kinder übernehmen, ferner bei Caſſation weder advociren, noch procuriren, überhaupt ſeine Integrität auch gegen jeden falſchen Schein bewahren und endlich bei Verluſt ſeiner Stelle nicht ohne höchſte Erlaubniß heirathen.

Hofrathsordn. vom 16. Auguſt 1779 M. Gen.-Sammlg. Bd. I S. 160 Art. 1 § 7.

Obige Verordn. wurde unterm 31. März 1788, 31. März 1794, 15. Juni 1796 u. 26. Februar 1798 erneuert.

Unterm 24. Auguſt 1812 gleich mit dem Anhange erneuert, daß bei nahen verwandtſchaftlichen Verhältniſſen und beſondern Umſtänden die kgl. Allerhöchſte Genehmigung zur Uebernahme der Leitung eines Privatgeſchäftes zu gewärtigen ſey.

Mayers Gen.-Samlg. Bd. IV S. 1079 Bd. V S. 32 u. 854 Bd. VI S. 30 u. Annalen z. Gerichtspfl. in Bayern v. Chrſt. Frhr. v. Aretin Bd. II S. 34 Nr. 5 u. Nov. v. Moritz Bd. III S. 131—155 Nr. 5.

Hinſichtlich der Dienſtverhältniſſe der Aſſeſſoren und Concipiſten bei den k. Kreisregierungen ſehe man die Verordn. v. 28. Mai 1817 Allg. Regsbl. 1817, St. XXV, S. 593 Novell. v. Moritz Bd. III. S. 128 — 130 u. hinſichtlich der Dienſtverhältniſſe der Aſſeſſoren bei den k. Appellationsgerichten.

Vergleiche die Verordn. v. 23. Februar 1818 Geſ.-Bl. 1818 St. III. S. 25 und Novelle von Moritz Bd. III. S. 127 u. 129.

Bezüglich der Bewilligung zur Uebernahme von Vormundſchaften für das Perſonal der Landgerichte.

Vergl. die Allerhöchſte Entſchließung v. 30. September 1819 St. 46 S. 938, Novellen Bd. IV. S. 107 Nro. 3.

Die den k. Kreisregierungen, K. d. Inn., eingeräumten Befugniſſe hinſichtlich der, dem Landgerichtsperſonale zu ertheilenden Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundſchaften erſtreckt ſich auch auf die, von Seite dieſes Perſonals zu übernehmenden Teſtaments-Executionen.

Allerh. Entſchluß vom 14. Jäner 1825 Reggsbl. u. Intbl. St. VI. S. 49.

Hinſichtlich der Erlaubniß für ſiegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Vormundſchaftsverhandlungen.

Vergl. das Reſcript vom 6. Februar 1826, und rückſichtlich der Uebernahme einer Anwaltſchaft vor Gericht durch k. Beamten vergl. das Regierungsausſchreiben v. 12. Februar 1835 Intbl. f. den Iſarkreis St. 7 S. 189, wornach auf die Beachtung der Beſtimmungen d. Cod. jud. cap. VII. §. 4 Nro. 1 hingewieſen wurde.

Bezüglich des Verhältniſſes der Landrichter zu den Aſſeſſoren.

Vergleiche die Verordn. v. 18. Juni 1810. Allgem. Regierungsbl. 1810 St. 30 S. 505.

Das Verbot des Beſitzes liegender Güter im eigenen Amtsbezirke erſtreckt ſich auch auf die Landgerichtsaſſeſſoren und Aktuare.

Reſcript v. 16. Juni 1817 Gerets. Vrdſml. Bd. VII. S. 427.

Vor den Landgerichtsaſſeſſoren haben die Berg- u. Hüttenbeamten, die zugleich Amtsvorſtände ſind, den Rang.

Reſcript vom 1. April 1821, von Spieß'ſche Sammlung 1835.

Die Aktuare nicht collegialer, alſo ſolcher Aemter, bei welchen dem Aktuar in Abweſenheit des Amtsvorſtandes die Stellvertretung zukömmt, ſind den I. Landgerichtsaſſeſſoren, die Aktuare der collegialen Aemter aber den II. Landgerichtsaſſeſſoren nach dem Alter der Ernennungs-Reſcripte durchaus gleich zu achten.

Allerh. Erklär. vom 12. Juli 1835, Reggsbl. 1835, St. XXXIX S. 691.

Die Glieder der Juſtiz-Collegien dürfen die, ihnen übertragenen Commiſſionen nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Direktoriums einem andern aus demſelben Collegium überlaſſen.

Mandat vom 7. Okt. 1751, Cod. bav. crim. Thl. II Cap. I § 2 u. 3.

Diejenigen Beamten, welche die Funktionen von Depoſitalbeamten bekleiden, haben bei Urlaubsgeſuchen einen Subſtituten vorzuſchlagen, und müſſen deßhalb jene rechtzeitig ſtellen.

Nur in dringenden Fällen, und für ganz kurze Abweſenheit kann Ausnahme gemacht werden.

Reggsausſchreib. vom 24. Okt. 1844, Intbl. St. 46 S. 1493.

Zum Reſſort der k. Regierungen, Kammer d. Innern, eignet ſich: Verpflichtung und Einweiſung der (denſelben) untergebenen Beamten.

Verordng. vom 15. Dez. 1825 Reggs.- u. Intbl. 1825 St. 54 S. 1100 Titl. IX § 81 Abſ. 2.

Im Strafgeſetze:

Wird der zur Unterſuchung gezogene Diener losgeſprochen, ſo muß ihm nicht nur ſeine verfallene Beſoldung, ſo weit ſie während der Unterſuchung zurück behalten wurde, nachbezahlt, ſondern derſelbe auch von Rechtswegen in ſein Amt wieder eingeſetzt werden, ohne daß jedoch die Regierung das Recht verliert, nachher im adminiſtrativen Wege — aber nicht zur Strafe — deſſen Entlaſſung zu beantragen.

Anmerkungen z. Strafgeſetzbuche Thl. II Titl. II Cap. VII Art. 350, vergleiche auch Art. 439, 440 — 458.

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauſes verwirkt hat, ſo iſt mit der ordentlichen Strafe ſtets die Dienſtentſetzung verbunden.

Anmerkungen Strafgeſb. Thl. II Titl. II Cap. VII Art. 351 S. 159.

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Abſicht in Amtsſachen falſches Atteſt oder Zeugniß gibt, ſoll mit der Dienſtentlaſſung und mit 6monatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Anmerkungen Strafgeſb. Thl. III Titl. II Cap. IV Art. 427.

Diejenigen Aufſchlagsbeamten, welche wiſſentlich zur Defraudation des Aufſchlages auf was immer für eine Weiſe mitwirken, die entdeckten Gefährden unangezeigt laſſen, oder gar Aufſchlagsgefälle unterſchlagen ꝛc. ſollen ohne weiters kaſſirt und zu allen öffentlichen Aemtern und Geſchäften unfähig erklärt werden.

Malzaufſchlag Mand. v. 28. Juli 1807 § 22 Reggsbl. S. 1290.

Sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufſchlags-Ertrages und aus der Unthätigkeit des Subjekts erſcheint, daß die Sache nicht mit gehörigem Eifer, Einſicht und Treue betrieben werde, ſoll ein Aufſchläger ſogleich entlaſſen werden.

Ebendaſelbſt Reggsbl. 1807 S. 1291.

Jeder öffentliche Beamte iſt längſtens binnen 3 Tagen bei Verluſt eines monatlichen Betrages ſeiner Beſoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der ſich an ihm einer Beſtechung ſchuldig gemacht hat.

Auch reicht das Zeugniß des unbeſtochenen Beamten zur Beurtheilung des Anbietenden hin, wenn nur noch durch einen oder andern beſondern Verdachtsgrund dasſelbe unterſtützt iſt.

Anmerk. z. Strfgſbch. Thl. III Titl. II Cap. IV Art. 445 Cap. VI Art. 458.

Die Verordnung v. 4. Juni 1808, die Judikatur über Verbrechen der Beamten, wurde durch den Art. 434 Thl. II des Strafgeſetzbuches und unterm 3. Mai 1817 beſtätigt.

Vergl. Reggsbl. 1817 St. 19 S. 431 Nr. 17.

Die Collegialräthe u. höheren Beamten genießen einen, vom landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen, und außer dieſem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und eine Auszeichnung bei der Militär-Conſcription. (ſ. d.)

Welche Angeſtellte zu den höheren Beamten gehören, wird durch eine beſondere Bekanntmachung beſtimmt.

Verordn. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. VII S. 325 Titl. V § 5 u. St. XV S. 325 § 1.

Die Frage, ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht geſtellt werden können oder nicht, beurtheilt (entſcheidet) der kgl. geheime Rath.

Verordn. v. 1. Mai u. 4. Juni 1808 Reggsbl. 1808 St. 22 S. 993 Titl. III. § II. u. S. 1332 Titl. II Art. 7 lit. b., vergl. auch Art. 6 u. 8 Seuff. Stsbrgr. Bd. III. S. 1.

Wenn ſich aus der geführten Gen.-Inquiſ. (Art. 432, wider einen Beamten hinreichender Verdacht eines Amtsverbrechens ergeben hat, ſo wird in dem kgl. Geheimen Rathe ſchriftlicher Vortrag erſtattet und entſchieden, ob der Angeſchuldigte vor Gericht zu ſtellen ſey, oder nicht.

Eben dieſes gilt auch von quiescirten Beamten rückſichtlich der während ihrer Dienſtzeit begangenen Amtsverbrechen.

Strfgeſbch. Art. 434 Thl. II.

In den Geſchäftskreis des kgl. Staatsrathes zur Entſcheidung als erkennende Stelle gehört die Frage, ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu ſtellen ſey, oder nicht.

Verordn. über die Format. u. Dienſtes-Inſtr. des kgl. Staatsrathes vom 3. Mai 1817 allgem. Reggsbl. v. J. 1817 St. 19 S. 341 Titl. II lit. b Nr. 17, Moritz Nov.-Smlg. Bd. II S. 99 Nr. 641.

Vergl. auch das Reſcript v. 8. Juli 1817 Samlg. lithg. Ausſchrbgn. zum Strfgeſbch. Bd. II Nr. 172.

In Unterſuchungen wegen Dienſtverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorſtände, und alle dieſen gleich oder höher ſtehenden Staatsbeamte *) entſcheidet der kgl. Staatsrath ob der Angeſchuldigte vor Gericht geſtellt werden ſoll.

Edikt über die Verf. der Staatsd. vergl. in Beziehung auf ihren Stand und Geh. v. 26. Mai 1818 u. Inſtr. für den kgl. Staatsrath v. 18. Nov. 1825 Geſetzbl. 1818 St. 16 S. 340 § 16 vergl. mit § 17, dann Reggs.- u. Intbl. 1825 St. 46 S. 872 Titl. II § 7 lit. b Nr. I Nr. 16.

Vergl. ferner die Verordn. v. 17. Dez. 1825. Reggs.- u. Intbl. 1825 St. 54 S. 1100 § 81 letzt. Abſ. S. 1123 § 117.

---

*) Zu den Staatsdienern (Beamten) und andern öffentlichen Dienern gehören Advokaten nicht.

Verordn. v. 23. März 1813 Reggsbl. 425 u. Reſcript v. 13. März 1815 u. Spieß Samlg. z. Strfgeſbch. S. 82 Nr. 1 Art. 432.

Nach dem Reſcripte v. 22. März 1815 hat die Verhängung der Spezial-Inquiſ. wider öffentliche Rechtsanwälte ihre Suſpenſion von der Ad-

Wenn ein öffentlicher Diener, welchem die conſtitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zukommen, eines Dienſtesverbrechens hinreichend verdächtig geworden iſt, ſo werden die Akten der adminiſtrativen General-Unterſuchung (Art. 432) an die ordentliche Gerichtsſtelle zur geeigneten Verfügung überſendet, welche für ſich allein auf die Spezial-Inquiſ. erkennt, vorbehaltlich der im Art. 433 anbefohlenen Berichtserſtattung.

Strfgeſbch. Art. 435 Thl. II.

Wenn ein Staatsbeamter gegen welchen auf Spezial-Inquiſ. in dem geheimen Rathe erkannt worden iſt, (Art. 434) ſich in Gemäßheit des Art. 370 des Rechtsmittels weiterer Vertheidigung bedient;

---

vokatur nicht zur Folge; übrigens muß aber jedes Erkenntniß auf Abſolution von der Inſtanz oder auf Beſtrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nach erlangter Rechtskraft deſſelben Sr. Majeſtät allerunterthänigſt angezeigt werden.

Doppelm. Samlg. u. Erl.-Reſcr. z. Strfgeſbch. S. 234—252 z. Art. 437.

In Fällen, wo gegen Landgerichts- oder Stadtgerichts-Aſſeſſoren wegen Verbrechen oder Vergehen Gen.-Untſuchgn. einzuleiten ſind, können von den Obergerichten auch eigene Commiſſ. abgeordnet werden.

Reſcript v. 9. Auguſt 1814 lithogr. Crim.-Reſcr.-Samlg. Bd. II Nr. 157 u. Doppelm.-Samlg. z. Art. 432 S. 233 bis 251.

Iſt der Amtsvorgeſetzte, welchem eine Beſtechung ſeiner Untergebenen bekannt wurde, zugleich eine vorgeſetzte Amtsbehörde, ſo hat er nach Art. 447 Thl. I bei Beſtechungen, wie bei Amtsverbrechen od. Vergehen die Anzeige gehörigen Orts, d. i. bei jener Behörde zu machen, welcher nach Art. 432 Thl. II die Gen.-Untſuchg. zuſteht.

Vergl. das Reſcript vom 20. Aug. 1814 Crim.-Reſcript-Samlg. Bd. I Nr. 47 Dopplm. Erläut. S. 234—251.

Dem Staatsminiſterium der Juſtiz muß bei Anfang und Ausgang der General-Unterſuchung (gegen Staatsbeamte oder öffentliche Diener) Anzeige erſtattet werden.

Reſcript v. 22. Oktbr. 1822 v. Spieß Samlg. S. 82 Nr. 4.

Jedoch nur dann, wenn der Beamte das Verbrechen in dieſer Eigenſchaft begangen hat.

Oberappell.-Ger.-Erk. v. 20. Okt. 1829, v. Spieß Smmlg. S. 82 Nr. 1. zu Art. 344.

Ueber die Gehaltszulagen der Landrichter III. Klaſſe, der Civil- und Criminal-Adjunkten, dann der Aſſeſſoren und Aktuare der Landgerichte vergl. das Reſcr. v. 17. Mai 1832 mit Ziff. 8 der Beil. A zum Finanz-Geſ. f. d. III. Finanzper. v. 28. Dez. 1831 Geſ.-Bl. 1832 St. IX S. 135.

ſo wird auch über die geführte Vertheidigung in dem kgl. geheimen Rathe erkannt.

Die Spez.-Inquiſ. gegen einen Staatsbeamten hat die Suſpenſion von ſeinem Amte u. Dienſtesgehalt zur Folge.

Strfgeſbch. Art. 436 u. 437 Thl. II.

Der Art. 437 u. 440 findet auch auf Juſtizbeamte Anwendung und wird der nach § 7 u. 8 des Edikts IX z. Verf.-Urkd. zu regulirende Dienſtgehalt eingezogen.

Reſcript vom 6. Nov. 1829 v. Spieß Samlg. S. 83 Nr. 1 zu Art. 437 u. 440.

Bearbeitungen.

(Siehe unter Befehle, Geſchäftsgang, Wirkungskreis.)

Beatification.

(Siehe unter Heiligſprechung.)

Beantwortung.

(Mehr ſiehe unter Reviſionsprotokolle.)

Es liegt jedem Rechner ob, die von ſeiner vorgeſetzten Stelle ihm zugefertigten Reviſions-Notaten (Bedenken, Monita) über ſeine vorgelegte Rechnung gründlich, überzeugend und mit der größten Beſcheidenheit in dem anberaumten Termine zu beantworten, ſo daß kein Zweifel mehr übrig bleibt und jedes Monitum gänzlich gehoben wird, und es können ſogar gegen Verzug, Oberflächlichkeit und Eigenſinn eines Rechners in Beantwortung und Erläuterung der ihm zugekommenen Reviſions-Notaten Zwangsmittel und Strafen angewendet werden.

Vergl. Gerets Rechnungsrecht vom Jahre 1826 S. 191 Cap. XVI § 115.

Für die Relikten verſtorbener Beamten hat immer der Verweſer oder neue Rechner die Reviſions-Bedenken unter Haftung derſelben zu beantworten.

Verordn. vom 19. Mai 1820 § 9 1820 Reggsbl. S. 414.

Beaufſichtigung. *)

(Siehe auch Abzeichen, Aufſicht, Aufſtand, Ausbeſſerung, Auslieferung, Baufälligkeiten, Bedacht, Beſtrafungen, Dach, Dieb, Disciplin, Duelle, Ferien, Fleiſchbeſchau, Fleiſchbeſchau-Gebühren, Hochſchulen, Hochſchüler, Kinder, auſſerehliche, Landsmannſchaften, Militärperſonen, Raufereien, Schlachtvieh, Schuldenweſen, Stipendien, Studierende, Univerſitäten, Verbindungen, Zwiſte.)

Damit alle Angehörigen einer Gemeinde nach Maaßgabe ihrer Kräfte beſchäftiget und in Thätigkeit erhalten werden können, muß die Gemeindebehörde dem Armenpflegſchaftsrathe bereitwillig die Hand bieten, und vor allem darauf ſehen, daß immer Einheimiſche vor den Fremden Beſchäftigung erhalten.

Allerh. Verordn. vom 17. Nov. 1816 Reggsbl. S. 788 Art. 26—30 und Inſtrukt. vom 24. Dez. 1833 Intbl. 1834 St. VI § 20.

Eine der wichtigſten und den meiſten Einfluß auf die Geſammtbevölkerung übenden Aufgabe iſt die Beaufſichtigung der Armen, das Entgegenwirken gegen Verarmung und die Ausübung der ſittlichen und polizeylichen Vormundſchaft über die dieſem Stande angehörenden Perſonen.

Allerhöchſte Verordn. vom 17. Novemb. 1816 Art. 45 Reggsbl. S. 796 u. Inſtrukt. vom 24. Dez. 1833 § 39 Intbl. 1834 St. VI.

Bedacht und Bedachtſamkeit.

(Siehe mehr unter Aufſtand, Ausbeſſerung, Auslieferung, Baufälligkeit, Dach, Diebe u. dgl.)

Bei Allen Beſchlüſſen und Handlungen des Polizey-Beamten,

---

*) Bei Ausbeſſerung von Gebäuden iſt von Seite der Polizeybehörde die Beaufſichtigung dahin zu richten, daß dabei ſolche Maßregeln und Vorkehrungen getroffen werden, wodurch einem daraus entſtehenden Unglücke oder einer Beſchädigung möglichſt vorgebeugt wird.

Um alle Gelegenheiten zu Schaden bringenden Vorfällen zu verhindern, haben die Polizeybehörden und deren angehöriges Hilfsperſonal ihre Beaufſichtigung unter andern vielſeitigen Fällen vorzüglich auch dahin zu richten, daß bei einem Volkszuſammenlauf, bei öffentlichen Vergnügungen, Bällen, Schauſpielen ꝛc. und überhaupt auch bei allen ſolchen Anläſſen, wo ein Gedränge ſtattfindet, z. B. an den Eingängen öffentlicher Gebäude, in engen Straßen, an den Thoren ꝛc. alles Gefährlichſcheinende verhindert werde, und nicht authentiſche Individuen entfernt werden.

Ebenſo ſind offene Hausthüren um die nach polizeylichen Verfügungen beſtimmte Stunde zu ſchließen ꝛc. ꝛc.

welche ſich auf ſeinen Dienſt beziehen, kann ihm nicht genug Bedachtſamkeit und Ueberlegung anempfohlen werden. Die Polizey-Gewalt ſoll zwar ſchnell und durchgreifend in ihrer Wirkung ſich darſtellen, allein ſie darf keinen Mißbrauch ſich zu Schulden kommen laſſen; durch einen unüberlegten, übereilten Schritt kann der Polizey-Beamte einen Nachtheil herbeiführen, der oft auf keine Weiſe mehr gut zu machen iſt.

Vergl. v. Welden's Polizey-Lexicon vom Jahre 1822 S. 77 und 78 § 100 u. 101.

Bedarf.

(Siehe unter Arme, Aufkauf, Bedürfniß.)

Alle vorausſichtlichen Ausgaben ſowohl an Geld als an Naturalien werden, wenn ſie nach dem Bedarfsverhältniſſe der eingeſchriebenen Armen berechnet und in Anſchlag gebracht worden ſind, in der Armenbeſchreibung zuſammengeſtellt, und iſt, inſoferne der Bedarf der Naturalunterſtützungen nicht durch Verabreichung freiwilliger Gaben von Seite der Ortseinwohner oder durch Sammlungen gedeckt werden könnte, bei Ergänzung der Geldbeiträge auf Regulirung von Naturalleiſtungen geeignete Rückſicht zu nehmen.

Verordn. vom 17. November 1816 Reggsbl. Art. 67 S. 806 u. Inſtr. v. 24. Dezemb. 1833 Intbl. 1834 § 22, vergl. auch Bauers Hfshdbch. S. 41 § 72.

Bedenken der Reviſion.

Die Forſtrechnungen ſind unmittelbar an die General-Forſt-Adminiſtration zur Reviſion einzuſenden, da ſelber die Superreviſion der Forſt-Nebenrechnungen ohnehin zukömmt.

Verordn. vom 21. Oktober 1808 Gerets Verordn.-Samml. Bd. II S. 301.

Die von der General-Forſtadminiſtration mitgetheilten Reviſions-Protokolle ſind von der Finanzdirektion den Aemtern hinauszuſchließen und deren Erläuterung abzufordern nach der

Verordn. vom 27. Juli 1810 Gerets Verordn.-Samml. Bd. II S. 315. *)

---

*) Dieſe Beſtimmungen ſind in Folge Organiſation v. Jahre 1825 außer Wirkſamkeit.

Die an die königl. Landesdirektion abzugebenden Baurechnungen der Rentämter werden bei derſelben einer wiederholten Prüfung durch das Rechnungs-Commiſſariat unterworfen. Die ſich ergebenden Reviſions-Erinnerungen ſind mit den von der Landbau-Inſpektion verſehenen Notaten den Aemtern zur Erledigung zuzufertigen, nach deren Erfolg die Rechnungen vollends berichtiget und den Aemtern mit der Genehmigung verſehen hinausgegeben werden, damit dieſe die Beträge der Hauptkaſſa in Zurechnung bringen können, durch welche die genehmigte Summe jedem Amte anzuzeigen iſt.

Verordn. vom 1. Oktob. 1816 Gerets Verordn.-Samml. Bd. VI S. 333.

Wenn Mängel und Abgänge durch die Rechnungsführer gerechtfertiget und durch Erörterung der Reviſions-Erinnerungen berichtigt werden müſſen, ſo ſind ſelbe nach erfolgten Final-Beſchlüſſen als Ausſtände zu betrachten.

Verordnung vom 8. Mai 1811 Gerets Verordn.-Samml. Bd. II S. 410.

Die Verfügungen, um gleichheitliches Verfahren bei der reviſoriſchen Erledigung des ältern Rechnungsweſens zu bezwecken, enthält die

Verordnung vom 5. Jäner 1816 Gerets Verordn.-Samml. Bd. VI S. 347 und 351.

Nach dem Reſcripte vom 6. Dezemb. 1816 ſoll die Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidation mit aller Anſtrengung und Umſicht vollzogen werden, und ſind nach dem Edikte vom 28. Febr. 1814 von dem oberſten Rechnungshofe in den Ausſchreibungen vom 2. März, vom 22. Novemb. 1814, vom 7. und 28. März 1815, vom 26. März und 2. April, und vorzüglich vom 14. Mai 1816 alle nöthigen Erläuterungen an die Finanzſtellen ergangen.

Verordnung vom 17. Dezemb. 1816 Gerets Verordn.-Samml. Bd. VII S. 375.

Bedenkenprotokoll.

(Mehr ſiehe unter Rechnungscommiſſariat, Reviſionserinnerungen.)

Das entworfene Bedenkenprotokoll des Rechnungscommiſſariats muß von einem Rechnungsrath geprüft und feſtgeſtellt werden. Die Abänderungen ſind hiebei in der Art vorzunehmen, daß die veränderten Stellen des Entwurfes durchſtrichen, aber noch im leſerlichen Zuſtande erhalten werden.

Verordn. vom 11. Jäner 1626 Reggsbl. S. 175 § 16, das Finanz-Rechnungsweſen betr.

Bedenkzeit.

(Mehr ſiehe unter beneficium deliberandi, Reviſion.)

Im Strafgeſetze.

Ueber die Ergreifung der Rechtsmittel, freiwillige oder nothwendige Bedenkzeit.

Strf.-Geſ.-Bch. Art. 371 S. 337.

Die Unterſuchungsgerichte haben bei der Urtheils-Verkündung die Belehrung über das Rechts-Mittel, der Berufung ſowohl auf das Schärfungs-Recht des Oberappellations-Gerichts, als auch auf die zuſtehende 24 ſtündige Bedenkzeit zu erſtrecken, und daß es geſchehen, ausdrücklich im Protokolle zu bemerken.

Lith. Ausſchreiben vom 29. Dezemb. 1815 Dopp. Erläut. z. St.-G.-Bche. S. 219 zu Art. 371, sieh auch Art. 368.

Bedeutung.

Bei Polizeyvorfällen iſt wohl zu unterſcheiden, ob dieſelben von Bedeutung und Belang ſind oder nicht, dabei muß zugleich berückſichtiget werden, ob die Folgen, welche daraus entſtanden oder hätten entſtehen können, von Wichtigkeit ſind, indem oft gewiſſe Handlungen oder Ereigniſſe ganz unbedeutend ſcheinen, deren Folgen jedoch von großer Wichtigkeit ſeyn können.

Der Polizeybeamte hat ſich ferner zu hüten, daß er eine richtige Beurtheilung in Rückſicht der Wichtigkeit oder der Bedeutung eines Polizeyvergehens, nicht mit einer willkührlichen Auslegung desſelben vermenge, er muß ſuchen, ſich die wahre Anſicht über die Beweggründe des verübten Polizeyvergehens eigen zu machen, ohne welche er den Werth oder Unwerth des Vergehens und der daraus entſtehenden Folgen nicht mit Beſtimmtheit angeben kann.

Vergleiche von Weldens Polizey-Lexicon vom Jahre 1822 S. 78 § 102 und 103.

Bedienſtete, auch Bediente. *)

(Siehe mehr unter Anſtellung, Beamte, Diäten, Gemeindebevollmächtigte, Kanzleiperſonal, Magiſtrate, Umzugsgebühren.)

Die Stadt- und Marktſchreiber, ſo wie die höheren ſtädtiſchen

---

*) Hinſichtlich der geſandtſchaftlichen Bedienten vergleiche die Mandate im I. und II. Bde. d. M. Gen.-Samml. Seite 23 Nro. 26, 49 § 6, 724 § 13, 720 § 1, 738 § 6, 760 § 5, 766 § 5, 733 § 9, 1212 Nr. 25.

Bedienſteten werden von dem Magiſtrate im Einvernehmen mit dem Gemeindeausſchuſſe unter Vorbehalt der Beſtätigung der k. Kreisregierung gewählt und angeſtellt.

Die Anſtellung des Kanzleiperſonals und der Dienerſchaft kommt dem Magiſtrate allein zu.

Edikt vom 17. Mai 1818 Geſetzbl. S. 69 § 58, die Gemeindeverfaſſung betreffend.

Bedienſtete beim Aerarial-Malzaufſchlag resp. Unteraufſchläger ſind als bloße Kommiſſionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Urſache abgeändert, entlaſſen und die Geſchäfte einem andern übertragen werden.

Malz-Aufſchl.-Mand. v. 28. Juli 1807 § 22 Reggsbl. S. 1290.

Rückſichtlich der den Bedienſteten bei Verſetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren kommt die Verordnung v. 16. Auguſt 1817 Regierungsbl. S. 835 u. das Reſcript vom 11. April 1822 zu bezeichnen.

Bedingungen.

Im Hypotheken-Geſetze.

Das Eigenthum an einer Sache ſteht dem eingetragenen Beſitzer vielmals nur für eine beſtimmte Zeit oder nach einer gewiſſen Bedingung in der Art zu, daß dasſelbe mit dem Ablaufe jener Zeit oder mit dem Eintritte dieſer Bedingung oder eines ſonſtigen Ereigniſſes an einen Dritten übergeht.

Bedingungen — conditiones — können auch Eigenthumsbeſchränkungen ſeyn.

Lehners Hypotheken-Recht Thl. I § 43 S. 68.

Bedrohung.

(Siehe unter Drohung.)

Bedrückung.

(Mehr ſiehe unter Gefährden, Gefällsperzeption, Staatsbeamte.)

Von der Bedrückung der Unterthanen.

Strafgeſetzbuch Thl. I Art. 357 und 358 S. 139 und 140, und Art. 449 S. 173.

Vergleiche hiezu auch die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche über vorbezeichnete Artikel unter fernerer Beziehung auf Art. 449 und 241 S. 183 — 186 Nro. 1 — 7, die Bedrückung der Armen überhaupt betr.

Vergleiche die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche über Art. 359 und 360, unter Bezug auf Art. 288 und 394, die Bedrückung der Unterthanen

durch Mißbrauch der Strafgewalt betr., mit Bezugnahme auf Art. 450 — 453, 337, 352 und 357, 359, § 2, 360, 450, dann Thl. II Art. 72 und 119, Bd. III S. 186 — 195, Nro. 1 — 6. Anmerkungen über Art. 449 — 456 zum Strafgeſetzbuche, die Bedrückung der Unterthanen und das Vergehen rückſichtlich des Mißbrauches der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung. Bd. III Titl. I' Cap. VI S. 350 — 365 unter Bezug auf Art. 192, 72, 84, 98, 104, 328 u. 329, 360, 371.

Von der Bedrückung der Unterthanen als Vergehen.

Strafgeſetzbuch Art. 450 S. 173.

Wegen der bei Gefällperzeptionen entdeckt werdenden Gefährden, dann Bedrückung der Unterthanen und Verkürzung der Staatseinkünfte beſtimmt das bayeriſche Strafgeſetz-Buch folgendes:

Wer aus Privatabſicht Einzelne vor Andern begünſtiget, wer aus mißverſtandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeiten Laſten aufbürdet, bei Beſtimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als ſie zu leiſten verbunden ſind u. dgl., ſoll den Beſchädigten ihren Schaden erſetzen, und auſſerdem mit Degradation oder nach Umſtänden ſelbſt mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden ꝛc.

Strafgeſetzbuch Art. 433 und 361 seq.

Bedürfniß.

(Mehr ſiehe unter Arme, Aufkauf, Eßwaaren.)

Auf das Bedürfniß des Publikums in Rückſicht der Lebensmittel hat der Polizeybeamte ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu heften und darauf zu ſehen, daß dasſelbe immer durch Concurrenz der Viktualien, wo möglich durch Wohlfeilheit derſelben, befriediget werde, und in dieſer Hinſicht kein Mangel entſtehe.

Gewöhnlich enthalten eigene und der Lokalität angemeſſene Wochenmarkts- und andere nöthigen Beſtimmungen das Erforderliche.

Vergl. von Weldens Pol.-Lexicon vom Jahre 1822 S. 79 § 104.

Beeidigter.

Wenn ein Beeidigter ſich durch eine unrichtige Angabe Anfangs der Zeugſchaft zu entziehen ſucht, bei einer weitern Vernehmung aber unter Beziehung auf ſeinen ſchon abgelegten Zeugeneid ſogleich frei und ohne Rückhalt jene frühere Angabe zurücknimmt, und ein vollſtändiges

Zeugniß über den ganzen Vorfall abgelegt hat, ſo kann er eines falſchen Zeugniſſes wegen nicht beſtraft werden.

Lith. Ausſchreibn. v. 12. April 1815 im Vergleich des Strafgeſ.-Bchs. Thl. II Art. 214 § 3 und Art. 216.

Beeidigung. *)

(Siehe auch Beamte, Eid, Generaluntersuchung, Gerichts-Perſonen, Richters Eid und Amt, Sachverſtändige, Staatsdiener, Vereidigung, Verpflichtung, Zeugen, Zeugeneid.)

Die Schadenserhebungen ſind von den königlichen Rentämtern vorzunehmen, und die hiezu gebrauchten Schätzleute vom Landgerichte eidlich zu verpflichten.

Verordn. vom 27. März 1814, Gerets Verordn.-Smlg. Bd. V S. 191.

Der bei den Schätzungs-Gremien anweſende k. Landrichter hat bei jedesmaliger Verpflichtung und Inſtruirung, hierüber ein Protokoll abzuhalten, welches dem Unterſuchungs-Akte beizulegen iſt.

Verordn. v. 10. Febr. 1815, Grts. Verordn.-Smlg. B. V S. 62.

Nach allerhöchſten Reſcripten vom 27., 29. und 31ten Mai genügt es, wenn neuangeſtellte Staatsdiener bei Abhaltung ihres Dienſteides nach der Verordn. v. 13. Sept. 1814 Nro. 3 ſchwören, daß ſie keiner geheimen Verbindung oder Geſellſchaft, deren Abſicht dem Staate unbekannt ꝛc., einverleibt ſeyen, noch angehören werden.

Verordn. v. 13. Juni 1815, Grts. Verordn.-Smlg. Bd. V S. 25.

Die Stabs-, Regiments- u. Bataillons-Auditors haben in Beziehung auf die Richteramtsfunktionen als Beiſitzer bei den gemiſchten Gerichten und bei der Juſtizpflege in perſönlichen Civilrechtsſachen der Militär-Angehörigen den Verfaſſungs- und Richtereid abzulegen.

Verordn. v. 2. Mai 1820, Moritz Nov. z. Grchts.-Ordng. Bd. 3 S. 120 Nr. 138.
Vergl. auch Entſchl. vom 5. Oktober 1811, Regbl. 1811 St. 70 S. 1633.

Einer ſiegelmäßigen Perſon, die in einer Civilſache als Zeuge zu vernehmen iſt, wird die in das Vernehmungs-Protokoll einzutragende Eidesformel durch den Commiſſär vorgeleſen, und dann zur Unterzeichnung vorgelegt, welches der wirklichen Eidesleiſtung gleich geachtet wird.

Edict v. 26. Mai 1818 Geſ.-Bl. S. 330 § 13 über d. Siegelmäßigkeit.

Von der Beeidigung der Zeugen.

Strafgeſetzbuch Thl. I Titl. III Cap. III Art. 209 — 211 S. 267 und 268 unter Bezug auf Art. 278 u. 279.

---

*) Verzicht der Partheien auf die Beeidigung iſt zuläſſig: Vergl. Seufferts Comment. Cap. 10 § 14 S. 85.

Die Magiſtrate haben den Bürgern (Gemeindeangehörigen) nach erfolgter Anſäſſigmachung den Titl. X § 3 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eid ohne Mitwirkung der landes- und gutsherrlichen Gerichte abzunehmen, den mittelbar vorgeſetzten Stellen oder Behörden das fortlaufend geführte Protokoll periodiſch zur Einſicht vorzulegen, dagegen iſt eine beſondere Beeidigung auf Erfüllung der Verbindlichkeiten als Gemeindeglieder unzuläſſig.

Allerh. Verordn. v. 4. Juni 1820, Döllgrs. Bd. 11 S. 745 und Verordn. vom 26. November 1837 Extrabl. z. Intbl. Nr. 136 z. § 62 d. revid. Gemeinde-Edikts Nr. XLVIII curr. 147 S. 108.

Die Pflicht zur Ablegung des allgemeinen Staatsbürgereides bei der Anſäſſigmachung findet auf alle jene Individuen ohne Ausnahme, welche die Anſäſſigmachung nach § 2 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes erlangen, ſomit auch auf alle eine Gewerbsconzeſſion erlangenden unangeſeſſenen Inländer aus dem Grunde Anwendung, weil für dieſe die Conceſſion zugleich den Titl. zur Anſäſſigmachung in ſich ſchließt, und es muß nach § 3 Titl. X der Verfaſſungsurkunde die Beeidigung ſogleich nach erſchrittener Rechtskraft der Anſäſſigmachung vollzogen werden.

Die Befugniß der Eidesabnahme ſteht den Diſtrikts-Polizeybehörden, ſohin den Landgerichten, Herrſchaftsgerichten, herrſchaftlichen Commiſſariaten u. den der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magiſtraten zu, wird aber zur Erleichterung der betheiligten Staatsbürger von den Patrimonialgerichten, Patrimonialämtern und den den Landgerichten untergebenen Magiſtraten mittelſt Delegation bezüglich jener neu angehenden Bürger vollzogen, deren Anſäſſigkeits-Beſchluß competent von dieſen Behörden ausgegangen iſt, und können in gleicher Weiſe auch von den Herrſchaftsgerichten die Magiſtrate gutsherrlicher Städte delegirt werden.

Die den Eid zu leiſten habenden Individuen ſind vor der Ablegung desſelben über die Pflichten eines Staatsbürgers zu belehren, und auf die Wohlthat der Staatsverfaſſung aufmerkſam zu machen.

Die Certioriationsformel (§ 3 Titl. X d. Verf.-Urkde.) iſt in dem zu führenden fortlaufenden Eidesleiſtungs-Protokolle voran zu heften.

Vide Anlage S. 915.

Die delegirten Unterbehörden ſind gehalten, ihre Protokolle vierteljährig der zuſtändigen Diſtrikts-Polizeybehörde zur Einſicht vorzulegen.

Allerh. Verordn. vom 7. März 1836 Döllgrs. Bd. 11 S. 746.

Fortlaufende Nro.	Datum.		Gemeinde-Bezirk.	Des Beeidigten				Name d. beeidigenden Beamten und des Aktuars.	Beſcheinigung der vollzogenen Beeidigung.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		Familien-Namen.	Tauf-Namen.	Anſäſſigm.-Titl.	Anſäſſigm.-Urkunde.			

Sowohl, weil es die Rechtsprincipien erfordern, daß jeder Verwaltungsbeamte nach ſeiner Nomination förmlich verpflichtet werde, und eine Unterlaſſung dieſes Aktes bei allenfallſiger Pflichtverletzung eine Strafmilderung zur Folge hätte, als auch, weil nach Titl. X § 3 der Verf.-Urkunde jeder Staatsdiener verbunden iſt, bei ſeiner Anſtellung Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze u. Beobachtung der Staatsverfaſſung zu ſchwören, darf kein Staatsdiener eher in ſeine Stelle eingewieſen werden, bevor dieſe Verpflichtung erfüllt iſt.

Anmerkungen zum Civ. Cod. Cap. 24 § 4 P. V.

Auſſerdem müſſen alle Neuangeſtellten bei Ablage ihres Dienſteides ausdrücklich mitbeſchwören, daß ſie zu keiner geheimen Verbindung gehören, deren Zwecke dem Staate unbekannt oder von demſelben nicht gebilligt ſind.

Gerets Smlg. Bd. IV S. 25.

Es iſt allerdings dem Willen Sr. Majeſtät entſprechend, daß angehende Bürger und Unterthanen bei ihrer Anſäſſigmachung, und wenn ſie ſich zum erſtenmale in Uniform zur Landwehr ſtellen, nach den in der Conſtitution und in dem Edikt über das Indigenat enthaltenen Beſtimmungen vereidet und förmliche Protokolle hierüber aufgenommen werden.

Allerh. Entſchließung vom 31. Juli 1816 Döllgrs. Bd. 11 S. 744 zu § 62 des Gemeinde-Edikts.

Die ſtandesherrlichen Beamten haben neben dem Dienſteide für die Standesherren die Huldigung für den Souverain zu leiſten, ſo wie auch andere adeliche Gutsherren von ihren Beamten den Eid verlangen können, daß ſie den durch das Edikt VI vorgeſchriebenen Pflichten nachkommen wollen.

Verf.-Urkde. Titl. X § 3 Ed. IV § 14, 42, 62 Geſ.-Bl. S. 189 Ed. VI § 51 u. 52 Geſ.-Bl. S. 221.

Die Hofrathsordnung, welche auch jetzt für die Obergerichte gilt, ſchreibt die Eidesformel für die Collegial-Mitglieder vor, und für die Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare iſt eine beſondere Eidesformel gegeben.

1) Verordnung vom 16. Auguſt 1779 § 6.
2) „ „ 24. Juli 1808 Reggsbl. S. 1795 § 38.
3) „ „ 4. Juni 1809 Reggsbl. S. 921.
4) „ „ 13. Septbr. 1814 § 3 Reggsbl. S. 1521.

Jeder Beamte hat einen Eid zu leiſten, daß er keiner fremden Geſellſchaft angehöre, und iſt dieſer Eid in das Verpflichtungs-Protokoll aufzunehmen, und dem königl. Miniſterium vorzulegen.

Reſcript vom 29. Mai 1815, vide v. Spieß'ſche Erläutg. S. 21.

Die Bürgermeiſter in den Hauptſtädten ſollen nicht mit dem Zeugeneide belegt werden.

Mandat vom 21. Febr. 1778 M. G. S. Bd. II. S. 1389.

Das Privilegium, in Civilſachen von dem Zeugeneide befreit zu ſeyn, kömmt nur wirklichen Räthen zu und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben.

Mand. v. 14. Jäner 1785 M. G. S. Bd. III. S. 51.

Wirkliche Räthe, auch wenn ſie nicht Sitz und Stimme haben, genießen das Privilegium der Befreiung vom Eide.

Mand. v. 2. Mai 1786 M. G. S. Bd. III. S. 85.

Indem nur die geheimen Sekretäre den wirklichen Räthen nach bisheriger Obſervanz im Range gleich geſetzt ſind, ſo haben ſich auch dieſe deſſelben Vorrechtes zu erfreuen.

Mand. v. 9. März 1788 M. G. S. Bd. II. S. 1067.

In den ehemaligen fränkiſchen Fürſtenthümern iſt Niemand von dem Zeugeneide befreit.

Mand. v. 4. April 1804 fränk. Reggsbl. S. 113.

In der Regel ſoll der Eid, wo er nicht von der Obrigkeit aus erheblichen Urſachen durch einen Anwalt in ſeines Clienten Seele ſchwören zu laſſen, für zuläſſig befunden, oder dieſes von dem Gegentheile bewilligt würde, von der Parthei perſönlich abgeſchworen werden.

Mand. v. 11. Jäner 1806 Reggsbl. St. 5. S. 33.

Die Conſcribirten iſraelitiſcher Religion werden ohne Beiziehung eines Rabbiners in der Art zur Fahne beeidigt, daß in der Stabung

---

Anmerk. Ueber die Eidesleiſtung, Beeidigung vergl. Dr. Seuf. Commt. zur bayr. Gerichts-Ordn. v. J. 1836 Bd. I. S. 231 ff. § 2., v. Wendt's Handbch. des bayr. Civ.-Proz. 2te Ausg. Bd. IV. S. 20 lit. f. § 12 und S. 37 ff. § 17, dann deſſen Abhandlg. u. Rechtsfälle v. J. 1836 S. 37 ff. Nr. II., v. Spieß Smlg. z. Cod. Jud. S. 21 f.

Von der Beeidigung der Staatsbürger bei den Magiſtraten vergl. die Ausſchreibg. d. k. Regg. d. U.-D.-Kr. v. 4. Juli 1821 u. 21 Mai 1823 Intbl. v. Unt.-D.-Kr. 1821 St. 30 S. 323 f, u. 1823 St. 23 S. 256.

anſtatt der Worte: „ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort“, die Worte zu gebrauchen ſind:

„ſo wahr mir Gott helfe, unſer Herr,“ —

dann, daß anſtatt der 3 Finger die ganze Hand aufgehoben wird.

Vergl. Stiwels Vollzugsvorſchriften v. J. 1831 z. Heer-Erg.-Geſ. vom J. 1828 zu 44 § S. 42 § 54.

Die Staatsdiener bei ihrer Anſtellung,*) und die Staatsbürger**) bei ihrer Anſäſſigmachung haben nach Titl. X § 3 zur Verf.-Urkde. den Eid der Treue zu leiſten.

Die kgl. Staatsminiſter***) und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

Geſ. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. St. 7 S. 137.

Ueber die Beeidigung der Acceſſiſten vergleiche

Verordn. v. 2. April 1812 Reggsbl. 1812 St. 23 S. 706, u. Moritz Nov. Bd. II S. 146.

Die Beeidigung der Rechtspraktikanten, Acceſſiſten, Diurniſten auf die Verf.-Urkde. hat, da letztere im Titl. X § 3 dieſelben nicht bezeichnet, um ſo mehr zu unterbleiben, als eine ſolche Ausdehnung

---

*) Vergl. hieher Dr. Seuff. Comt. z. d. Gerichtsordn. v. J. 1836 Bd. I S. 231 § 2 u. v. Wendts Hdbch. d. d. Civ.-Proz. II. Ausg. Bd. I S. 20 § 12 u. S. 37 § 17, u. deſſen Abhdlg. üb. Rechtsfälle v. Jahre 1836 S. 47 Nr. II, endlich v. Spieß Erläut. z. Cod. jud. S. 21 § 2.

**) Es liegt allerdings in dem Wirkungskreiſe der verfaſſungsmäſſig gebildeten Magriſtrate den Eid auf die Staatsverfaſſung den neuen Staatsbürgern in den bezeichneten Fällen und auf die vorgeſchriebene Art abzunehmen.
Reggs.-Ausſchr. d. U.-D.-Kr. v. 4. Juli 1821 u. 21. Mai 1823 Intbl. d. U.-D.-Kr. 1821 St. 30 S. 323 u. 1823 St. 23 S. 256.

***) Ueber den Rang und Beſoldungs-Verhältniſſe vergl. die Verordn. v. 25 u. 26. Oktbr. 1825 vergl. §§ 15 u. 16 der Verordn. über die Formation der Miniſterien v. 9. Dez. 1825 Reggsbl. u. Intbl. v. 1825 St. 41 S. 769 u. 772 u. St. 52 S. 984, vergl. auch die Verordn. v. 14. Juni 1807 Reggsbl. 1807 St. 27 S. 1046 u. v. 21. März 1800 Reggsbl. St. 14 S. 214.

Ueber die allerh. Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen ſiehe man die Bekanntm. v. 15. Okt. 1811 Reggsbl. S. 1811 u. 1583 u. v. 17 Juni 1835 Reggsbl. S. 645.

Ueber die Eidesformel der Juſtizräthe vergl. die Eidesformel in der neuen Hofrathsordn., welche für die Juſtizräthe in einigen Stellen abgeändert iſt. Hofrathsordn. v. 16. Aug. 1779 M. G.-S. Bd. I S. 159. Art. I § 6.

weder für den Dienſt nothwendig, noch auch in anderer Beziehung räthlich iſt.

Reſcript v. 21. Sept. 1823 Moritz Nov. Bd. I v. J. 1838 S. 845 Nr. 298.

Ueber die Beeidigung der Stabs-, Regiments- und Bataillons-Auditoren vergleiche

Allerh. Reſcr. v. 2. Febr. 1820 Nov. Bd. IV S. 118 u. 13. März 1820 Nov. Bd. IV St. 121.

Ueber die Verpflichtung der Auditoren bei der National-Garde III. Klaſſe vergl.

Allerh. Entſchlßg. vom 5. Okt. 1811 Reggsbl. S. 1633, dann die Landwehrordn. v. 7. März 1826 Reggsbl. S. 297 (worin zwar keine Beſtimmung enthalten iſt.)

Die Standesherren ſind berechtigt von ihren Beamten einen Dienſteseid ſich leiſten zu laſſen.

Die ſtandesherrlichen Beamten werden von den Vorſtänden dieſer Canzleien ſelbſt beeidet.

Die Beeidigung der Mediatbeamten ſoll mit dem Dienſteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain *) verbinden, und muß das Protokoll an das einſchlägige Miniſterium eingeſendet werden.

Edikt v. 26. Mai 1818 Beilg. IV z. Verf.-Urkde. Geſetzbl. St. 11 S. 195 § 14 S. 206 § 42 u. 211 § 62.

Die Herrſchafts- und Patrimonialrichter, welche zugleich die ſtreitige Gerichtsbarkeit ausüben, ſo wie diejenigen Gutsherren, die die Gerichtsbarkeit perſönlich ausüben, werden von der vorgeſetzten k. Regierung unmittelbar, ſolche Patrimonialgerichtshalter aber, die blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beſchränkt ſind, aus Auftrag der kgl. Regierung von dem Landgerichte vereidet.

Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leiſten bei ihrer Anſtellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren kgl. Beamten vorgeſchriebenen Eid nach Maßgabe der

Verf.-Urkde. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. 1818 St. 13 S. 238 § 51 u. 52, vergl. auch d. Reſcripte v. 28. April 1807 u. 20. Febr. 1808.

Die Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare haben die Eidesformel bei den Landgerichten, welche ex commissione handeln,

*) Vergl. hieher auch die Verordn. v. 17. Dez. 1815 Reggs.- u. Intbl. St. 54 S. 1100 Titl IX § 81 u. 1123 Titl V §§ 115 u. Verordn. v. 29. Dez. 1836 Reggsbl. 1836 St. 57 S. 1048 Art. 33 Abſ. 3, die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung.

zu beſchwören; jedoch ſind bei den Aktuaren diejenigen Worte der Eidesformel auszulaſſen, welche auf die Berathung in Rechtsangelegenheiten Bezug haben.

Von dem Eidesprotokolle ſind 2 gleichlautende Exemplare zu unterzeichnen und zu ſiegeln, wovon das eine an die kgl. Regierung, das andere an das einſchlägige kgl. Appellat.-Ger. ungeſäumt eingeſendet werden muß.

Jene Aſſeſſoren, welche aber ſchon früher Dienſte geleiſtet haben, ſind blos an ihren bereits ſowohl für das politiſche, als für das Juſtizamt abgelegten Amtseid von dem Landrichter er zu erinnern.

Verordn. v. 4. Juni 1809 Reggsbl. S. 921.

Bei der Beeidigung der neuangeſtellten Landgerichts-Aktuare iſt denſelben jedesmal bei der Abnahme des mittels allerh. Reſcripts vom 10. Febr. 1811 vorgeſchriebenen Dienſteides zu eröffnen, daß ſich dieſe Eidesformel gleichfalls auf die contentiöſen Adminiſtrativ-Gegenſtände nach dem durch ihnen d. Allerh. Reſcr. v. 25. Juni 1814 in ſolchen Gegenſtänden zugeſtandenen Votum decissivum beziehe.

Verordn. v. 4. April 1815 Intbl. f. d. Jſrkr. S. 305.

Ueber die Beeidigung und Verpflichtungsformel für die Rechts-Praktikanten bei den Landgerichten vergl.

Verordn. v. 2. April 1812 Reggsbl. S. 707.

Die Beeidigung der Rechtspraktikanten, Acceſſiſten und Diurniſten auf die Verfaſſungs-Urkunde hat in Folge Rescripts vom 18. Septbr. 1823 zu unterbleiben.

Vide Moritz Nov.-Smlg. Bd. I. v. J. 1838 S. 839.

Diejenigen Taxatoren und Obertaxatoren, welche den Verfaſſungs-Eid noch nicht abgelegt haben, müſſen denſelben vor der Beeidigung abſchwören. Die Taxatoren werden von dem ordentlichen Richter, die Obertaxatoren und der aktuirende Geometer von der Steuer-Cataſter-Commiſſion oder deren Spezial-Commiſſion verpflichtet, reſp. an den früher geleiſteten Eid erinnert. Die Eidesformeln für Taxatoren und Obertaxatoren ſind in der Inſtruktion zum Vollzuge des Grundſteuergeſetzes (Beilagen) enthalten

vom 19. Jäner 1830 Reggsbl. St. 10 S. 235 u. 281 § 14 vergl. mit §§ 39 u. 104 d. Geſ. v. 15. Aug. 1828 St. 8. S. 139 u. 163.

---

*) Dieſen Eid leiſten auch die Acceſſiſten.

Anmerkung. Gegenwärtige Eidesformel haben auch die Criminal- u. Civil-Adjunkten zu beſchwören.

Unbeeidigten Zeugen wird kein Glauben beigemeſſen; es ſoll demnach die Beeidigung derſelben nicht unterlaſſen, ſondern im Beiſeyn beider Partheien, und zwar vor dem Verhöre vorgenommen werden, und iſt ſodann nach Wiſſen und Gewiſſen zu deponiren.

Vergl. hieher die Art. 269 mit 275 u. 271 Thl. I. des Strafgeſ.-Bches u. die Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837 § 48 Geſ.-Bl. 1837.

Dieß iſt auch auf diejenigen Perſonen anwendbar, bei deren Parthei-Eiden die Meineidswarnung nach Seuff. Commt. Cap. XIII. § 1 wegfällt. Blätter f. Rechtsanwendg. Bd. VI. S. 90.

Wegen der Beeidigung der nicht unirten Griechen und der Juden auſſer und in der Synagoge.

Vergl. d. k. Reſcr. v. 27. Aug. 1833 Seuff. Comment. Cap. X. § 14 S. 86.

Mennoniten*) oder Wiedertäufern iſt der Handſchlag unter nachſtehender Betheuerungsformel abzunehmen:

„ich verſpreche mit gegenwärtigem Handſchlage, wie bei meinem Taufbunde die reine Wahrheit zu ſagen."

Verordn. v. 20. Okt. 1811 vergl. die Bl. f. Rechtsanwendg. S. 1601 und Art. 270 Thl. I. des Strafgeſ.-Bches.

Perſonen der kgl. Familie werden nicht beeidigt, ſondern deponiren: „bei fürſtlichem Glauben und Trauen."

Reggsbl. 1821 S. 23.

Siegelmäſſige ſind vom körperlichen Eide als Zeugen in Civilſachen befreit.

Beil. VIII. z. Verf.-Urkde. § 13 u. Bl. für Rechtsanwendg Bd. IV. S. 141.

Iſt die Beeidigung des Zeugen unterblieben, ſo muß ſolche nachgeholt werden, es ſey denn, daß die Partheien nichts dagegen einwenden, auch iſt dabei Nachleſung der frühern Ausſage erforderlich. Wenn die Parthei ſich dem Erkenntniß ſubmittirt, ohne die nachträgliche Beeidigung zu verlangen, ſo liegt hierin ein ſtillſchweigender Verzicht auf dieſelbe.

Erkenntn. des Oberap.-Grchts v. 20. März 1824 vide Seuff. Comment. Cap. X § 14 Nr. 3 *).

Wenn Perſonen in öffentlichem Amt oder Dienſte über Sachen zu vernehmen ſind, die in ihre Funktion einſchlagen, ſo vertritt die

---

*) Siehe unter „Mennoniten."

*) Durch Gail wird es als Kammergerichts-Praxis angeführt, daß nur die unmittelbar der Vernehmung nachgefolgte Beeidigung der vorgängigen gleich zu ſtellen iſt.

Erinnerung an den geleiſteten Dienſteseid die Stelle des Zeugeneides, es kann jedoch Umſtände halber auch die Beeidigung ſtattfinden.

Vergl. v. Stürzers Schriften S. 638.

Nur bei Stummen, ſonſt nie, kann der Zeugeneid durch Stellvertreter abgelegt werden, wobei derſelbe in Gegenwart des Richters und der Partheien die Vollmacht für den Mandatar zu ſchreiben, und dieſer ſodann den Eid im Beiſeyn des Stummen abzulegen hat.

Anmerk. zu d. St. lit. g in fine, auch Seuff. Commt. Cap. X § 14 S. 88.

Beeinträchtigung.

(Siehe unter Anmaſſung, Bankerott, Befugniſſe, Beſchädigung, Betrug, Bevollmächtigte (Curatoren), Bigamie, Denuntiation, Diebſtahl, Eheverhältniſſe, Eigenthumszerſtörung, Erpreſſung, Fälſchung der Urkunden u. dergl., Familienverhältniſſe, Gewerbsbefugniſſe, Gewerbspolizey, Meineid, Prävarikation oder Uebertretung, Raub, Schuldenmacher, Ueberſchreitung, Unterſchlagung, Untreue, Verläumdung, Wilddiebſtahl, Wucher.)

Die Beeinträchtigung iſt verſchieden, und kann verübt werden, hauptſächlich:

a) an der Perſon,

b) am Eigenthume (Hab und Gut),

c) am Nahrungsſtande und

d) an der Ehre und guten Namen.

Alle diejenigen Fälle, in welchen ſie ausgeübt werden kann, ſind bezeichnet.

Beerdigung. *)

(Sieh Armenverlaſſenſchaften, Auszeichnungen, Begräbniſſe, Begräbnißplätze, Biſchöfe, Duelle, Erzbiſchöfe, Gottesdienſte, Hingerichtete, Inquiſiten, Kirchhöfe, Landwehr, Leichenhäuſer, Medizinalweſen, Mißbräuche, Scheintodte, Selbſtmörder, Stolordnung.)

Schon im Jahre 1792 wurden die früheren Erlaſſe über die Beerdigung der Leichen wiederholt eingeſchärft und ſtrengſtens bedungen,

---

*) Ueber die Abſtellung v. Mißbräuchen bei Beerdigungen vergleiche:

a) Cod. Max. Bav. civ. P. II. Cap. I. § 4. Nr. 2 u. 28.

b) Entſchl. v. 9. Juli 1802 Oberpf. Reggsbl. 1802 S. 251.

c) Entſchl. v. 31. Jäner 1803 Döll. Rep. § 372 S. 391.

d) Entſchl. v. 26. Jäner 1805 Schwäb. Reggsbl. S. 206.

e) Allerh. Entſchl. v. 24. Sept. 1808 Reggbl. St. 63 S. 2520 § 57.

daß vor Umfluß von 48 Stunden, ohne daß untrügliche Zeichen des Todes vorhanden wären, und ohne daß die Leichenbeſchau von einem bewährten Arzte vorgenommen worden, Niemand beerdigt werden dürfe.

Mandat v. 1. Februar 1793 M. Gen.-Samlg. Bd. V Nr. 95 S. 472.

Abſtellung der eingeſchlichenen Mißbräuche bei den Gottesdienſten für Verſtorbene.

Verordn. v. 4. Jäner 1803 Reggsbl. 1803 S. 39 St. III.

Vorſchriften über die allgemeine Leichen- u. Trauerordnung für die Städte des Fürſtenthums Würzburg mit einem vollſtändigen Verzeichniſſe über die Leichenkoſten.

Verordn. v. 17. Juni 1805 Würzb. Reggsbl. St. 27 S. 210.

Leichen in Kapellen oder Kirchen beizuſetzen iſt ſanitätspolizeylicher und anderer Rückſichten wegen verboten.

Gen. Mandat v. 8. Februar 1803 Reggsbl. St. 5 S. 65.

Obiges Verbot erſtreckt ſich auch auf die Beerdigung der Leichen in den Grüften, und wird dieſelbe ohne Ausnahme der Perſonen und des Standes auf den Kirchhöfen beſtimmt.

Gen. Mand. vom 10. Febr. 1803 Reggsbl. St. 7 S. 92*).

Wiederholung des Verbots über das Beiſetzen und Beerdigen der Leichen in den Kirchen, Kapellen und Grüften, dann das Gebot der Entfernung der Kirchhöfe auſſerhalb den Ortſchaften.

Verordn. v. 30. April 1803 Würzb. Reggsbl. St. 17 S. 80.

---

f) Allerh. Entſchl. v. 24. März 1809 Reggsbl. St. 40 S. 920 § 116.
g) Geſetz v. J. 1818 Geſ.-Bl. St. 9 S. 170 §§ 100, 101 u. 102.
h) Allerh. Verordn. v. 22. Juli 1819 Geſ.-Bl. St. VIII. S. 86 Art. I. lit. b. Nr. 7.
i) Allerh. Entſchl. v. 17. Dez. 1825 Regsbl. St. 54 S. 1084 § 53. lit. b. 7.

*) Vorſtehende Verordnungen wurden im fränkiſchen Fürſtenthume mit dem Beifügen erneuert, daß beſtimmte Plätze oder Familienbegräbniſſe unterſagt bleiben, und diejenigen, welche ſie bisher aus einem rechtlichen Erwerbstitel beſaßen, auf ausdrückliches Verlangen den Platz des Grabes unentgeldlich erhalten ſollen.

Fränk. Reggsbl. v. J. 1805 pag. 213 § 22.

Da es nicht thunlich und nicht ſchicklich iſt, einem Jeden nach Willkür auf den Friedhöfen einen eigenen Platz einzuräumen, auch Stolz für den Friedhof gar nicht ſtattfinden könne, ſo wurde die Rangordnung der Vermöglichen ganz aufgehoben, und feſtgeſetzt, daß alle Leichen ohne Unterſchied in einer Reihe nach einander ſo, wie ſie ſterben, beerdigt werden ſollen.

Amberg. Reggsbl. 1803 pag. 598.

Nach einem Mandate vom 21. November 1774 mußten die Hingerichteten am ſelben Tage der Execution mit Sonnen-Untergang in einem eigenen, nächſt dem Friedhofe ausgezeigten ſeparirten Orte begraben werden.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. I Nr. 90 S. 86.

Bei Beerdigung der Kinder iſt durchaus nicht mehr ein Unterſchied zu machen, ob ſolche ehelich oder unehelich erzeugte ſind, und wird dieß den Pfarrern und Seelſorgern zur Pflicht gemacht.

Verordn. v. 24. Mai 1803 Reggsbl. 1803 St. 22 S. 345.

Bei Beerdigungen ſteht nur die Ritualfeier der Leitung des Pfarrers, die Geſtattung anderer Feierlichkeiten aber der Ortspolizeybehörde zu.

Verordn. des Oberconſiſtoriums v. 31. Dez. 1833, Döllgrs. Verdn.-Smlg. S. 1770.

Die Beerdigung der Juden ſoll nicht früher, als diejenige der Chriſten geſchehen.

Vide Wunders Handb. S. 192 § 49.

Vor Ausſtellung des Todtenſcheins', und bei allenfalls anhängiger Unterſuchung darf die Beerdigung nicht geſchehen.

Vide Wunders Hdb. S. 346 § 96.

Die Beerdigung todtgeborner und ohne Taufe verſtorbener Kinder ſoll in einer eigens hiefür beſtimmten Abtheilung des Kirchhofes geſchehen, da dieß auf einem uralten Dogma beruhe, durch keine allgemein geltende landesherrliche Verordnung derogirt ſey, und auch in polizeylicher Hinſicht keinem gegründeten Bedenken unterliege; ebenſo kann eine kirchliche Funktion nicht gefordert werden.

Verordn. v. 9. Mai 1809, Reggsbl. S. 865. und Verordn. vom 20. April 1835 Döllgrs. Rep. Bd. 8 Thl. II. S. 1178 § 1302.

Kein im Duell gebliebener Offizier kann und darf mit dem ihm ſonſt zuſtehenden Gepränge beerdigt werden.

Verordn. v. 16. April 1820 Döllgrs. Bd. VIII Thl. 2 S. 1178 § 1303.

Hinſichtlich der Beerdigung jener Leichen, welche an anatomiſche Inſtitute und Anſtalten abgegeben werden, hat das betreffende Inſtitut Sorge zu tragen, daß dieſelben oder die Reſte der Leichen, wenn der nöthige anatomiſche oder chirurgiſche Gebrauch gemacht worden iſt, zur kirchlichen Einſegnung in die Erde in ordentlichen Särgen, entweder an die treffende Gemeinde, woher ſie kamen, oder in den Gottesacker des Orts der Anſtalt auf deren Koſten zurückgeliefert oder beſtattet werden.

Verordn. vom 15. Dezember 1837 Döllgrs. Bd. 8 S. 1180 § 1306.

Die Beerdigung der Selbſtmörder iſt jedesmal ſogleich nach der Beendigung der gerichtlichen Unterſuchung und der hienach ertheilten Weiſung der einſchlägigen Juſtizbehörde ohne weitere Anfrage in dem Kirchhofe zu vollziehen.

Verordn. v. 29. Mai 1809 Reggsbl. 1809 St. 38 S. 865 *).

Bei Beerdigungen von Selbſtmördern iſt hinſichtlich des verweigerten geiſtlichen Begräbniſſes der geiſtlichen Behörde wegen des damit zu bindenden kirchlichen Ritus kein Zwang anzulegen.

Miniſterial-Entſchl. v. 19. Auguſt 1833 Döllgrs. Bd. 8 S. 1181 § 1308.

Die Bezahlung der, den Pfarrern gebührenden herkömmlichen Jura stolae für die Beerdigung der Armen aus den Armenanſtalten betr.

Verord. vom 27. Juni 1836 Extr.-Blge. Nr. 12.

Da, wo von den Pfarrern bisher aus beſondern Titeln oder vermöge des Herkommens die Iura stolae bei Beerdigung der Armen erhoben wurden, ſoll die Erhebung auch fernerhin ſtattfinden.

Miniſt. Entſchließung vom 20. Juni 1836. **) (vide Staatsbürger-Hdbch. Bd. V S. 128.)

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchenvermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Beerdigungsplatz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage oder Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müſſen.

Ein Geiſtlicher kann nicht gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

Verordn. v. 24. März 1809 Reggsbl. St. 40 S. 919 § 99 — 102, 115 — 118 Geſ.-Bl. 1818 St. 9 S. 169 Abſchn. IV Cap. 2 § 100 — 103.

---

*) Vergleiche hierwegen eingelegte Schwierigkeiten von Seite der Geiſtlichkeit M. Gen. Smlg. Bd. I. S. 45 Nr. 59 u. 64, S. 86 Nr. 90, die Begrabung der Hingerichteten, u. Bd. II. S. 1032 § 9 wegen d. Selbſtentleibten. Vergl. weiter den IV. Bd. d. M. Gen. Smlg. S. 637, 826 § 51, 52 u. 53, 823 § 33, 804 Nr. 126, dann die Mandate vom 29. Mai 1784 und v. Jahre 1785. Vergleiche auch die Anmerkg. z. Civilcodex Thl. II. Cap. I. § 4 Nr. 12. Vergleiche namentlich auch das Mand. v. 24. März 1598 über die Begrabung der Selbſtmörder.

**) Vergleiche hiezu den § 43 der Verordn. v. 17. Nov. 1816 Reggsbl. 1816 u. § 23 der Verordn. v. 24. Dez. 1833 u. Miniſterial-Entſchließung vom 18. Jäner 1836.

Nur der Pfarrer des Diſtrikts, in welchem der Verſtorbene wohnte, hat Anſpruch auf die geiſtlichen Verrichtungen bei der Beerdigung, und es fällt jede Forderung eines andern Pfarrers, durch deſſen Bezirk die Leiche gebracht wird, ſo wie alles Läuten bei Strafe weg.

Frk. Reggsbl. 1805 S. 213 § 19.

Schon nach einer Verordnung vom 17. Juni 1805 iſt den Juden ein eigener Begräbnißort geſtattet worden.

Reggsbl. St. 26 S. 714 § 9.

Nach dem Edikt v. J. 1813 iſt den Juden geſtattet, in einem Orte, wo ſie wenigſtens 50 Familien zählen, eine eigene Begräbnißſtätte zu haben.

Verordn. v. 10. Juni 1813 Reggsbl. St. 39 S. 929 § 24.

Wegen nicht im Stande ſeyn, die Funeralienkoſten ſogleich beſtreiten zu können, darf die Begrabung eines todten Körpers nicht aufgehalten werden.

Anmerkungen zum **Cod. Max. Cap. I** § 4 Nr. 28 S. 62, **vide Pars II Cap. 1** § 4 Nr. 2 bezüglich auf die Beerdigung ſchwangerer Frauen.

Der Glocken auf dem Kirchhofe kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Begräbnißfeyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedienen.

Verordn. vom 26. Mai 1818 § 100 — 103 Geſ.-Bl. S. 177, allgemeine Beſtimmungen über Religionsverhältniſſe betr.

Der aktiven Landwehr kommen die Feyerlichkeiten eines militäriſchen Begräbniſſes zu.

Geſ. v. 7. März 1826 Reggsbl. S. 313 § 33 Nr. 5 die Landw.-Ordnung betreffend.

Vergleiche hiemit auch die Verordn. vom 12. Juli 1816 Reggsbl. S. 575. Die Begräbnißkoſten, und die militäriſche Ehrenbezeugung für die Landwehrmänner betr.

Zu höherer Auszeichnung der Landwehr-Mannſchaft iſt den Verſtorbenen in Städten und Märkten eine militäriſche Begräbniß-Feyerlichkeit zugeſtanden, und zwar nach jenen Bedingniſſen, daß die Leiche eines Gemeinen mit einer $\frac{1}{4}$ Compagnie,

" " " " Unteroffiziers m. " $\frac{1}{3}$ "
" " " " Lieutenants m. " $\frac{1}{2}$ "
" " " " Hauptmanns m. " ganzen "
" " " " Staabsoffiziers mit 2 Compagnien

begleitet werde; jedoch hat das Feuern bei Einſenkung der Särge zu unterbleiben.

Verordn. vom 22. Juli 1807 Reggsbl. S. 1297.

Ueber die Bürgermilitär-Begräbniſſe und die dabei geſtatteten Feierlichkeiten

Vergl. die Verordn. vom 22. Juli 1807 Reggsbl. St. 35 S. 1297.

Obige Vorſchriften bleiben unabänderlich, und es ſind nur jene Gardiſten mit den vorbezeichneten Ehrenbezeugungen zu begraben, welche noch wirkliche Dienſte leiſteten, oder die Allerhöchſte Erlaubniß erhalten haben, die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten tragen zu dürfen.

Miniſt.-Entſchl. v. 15. Juni 1810 Döllgrs. Bd. X Thl. 2 S. 896.

Obige Vorſchriften gelten auch für das Landwehrmilitär, jedoch mit Beobachtung der Verordn. v. 13. Sept. 1809 Reggsbl. § 7, wonach nur bei Begräbniſſen der Staabs-Offiziere die Hautboiſten gebraucht werden dürfen, und ſind den Erben hiefür keine Koſten aufzubürden, indem ſie nur für den Pfarrer, Meßner, Miniſtranten ꝛc. die Begräbnißgebühren zu entrichten haben.

Verordn. v. 12. Juli 1816 Reggsbl. St. 25 S. 475.

Die Anordnung des unentgeldlichen Ausrückens der Muſik-Corps bei Begräbniſſen der verſtorbenen Landwehr-Offiziere, ſo weit ſolche Muſik-Corps aus landwehrpflichtigen Individuen beſtehen, unterliegt keinem Anſtande, den hiebei befindlichen nicht landwehrpflichtigen Individuen dagegen iſt auf Verlangen gleichwohl eine angemeſſene Entſchädigung aus der Landwehrkaſſe zu verabreichen.

Miniſt.-Entſchl. vom 15. Jäner 1834 Döllgr. Bd. X Thl. 2 S. 897.

Vergl. auch den § 64 aus den Landwehrdienſt-Vorſchriften vom Jahre 1826 Reggsbl. 1826.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landwehr, welche Feldzüge mitgemacht haben, ſind mit den üblichen drei Salven zu begraben, die von den ausgerückten Abtheilungen mit Ausnahme der mit Stutzen bewaffneten Schützen und der Cavallerie, vorſchriftsmäſſig zu geben ſind.

Miniſt.-Entſchl. vom 27. Februar 1835 Döllg. Bd. X Thl. 2 S. 897.

Der **Modus**, den todten Menſchenkörper aus dem Wege zu räumen, iſt nicht bei allen Völkern gleich, ſondern verſchieden, und an ſich arbitrariſch, keiner von allen aber ſo bequem und natürlich, als der der Chriſten.

Die Feſtſetzung einer allgemeinen Reglementar-Verordnung über die Art der Beerdigung der Selbſtmörder muß bis zur Emanirung des neuen Criminal-Geſetzbuches ausgeſetzt bleiben, und iſt bis dahin bei ſich ereignenden Fällen ſich nach den desfallsbeſtehenden Geſetzen zu verhalten; wo im Uebrigen beſondere Anſichten hinſichtlich des auſſer der Competenz der Polizey-Behörde gelegenen kirchlichen Ritual-Punktes *) für angemeſſen befunden werden, kann das geeignete verfügt werden.

Miniſt.-Entſchl. vom 11. März 1815 Döllgrs. Bd. 8. Thl. 3 S. 1769, vergl. auch Amtshdbch. für die proteſtant. Geiſtlichen S. 202.

Die Pfarrer haben ihren Obliegenheiten in Anſehung der Funktionen bei den Leichenbegängniſſen genau nachzukommen, ſohin auch in den Parochial-Orten, die eigene Begräbnißorte beſitzen, die Leichen unter ihrer Begleitung mit kirchlicher Feyerlichkeit zur Erde zu beſtatten.

Miniſt.-Entſchl. v. 7. April 1830 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1769.

Ueber die kirchliche Feyer bei Beerdigungen ſind folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Jeder Pfarrer iſt verpflichtet, die in ſeinem Amtsbezirke Verſtorbenen nach chriſtlicher Sitte zum Grabe zu geleiten,

2) Eine Ausnahme hievon findet nur da ſtatt, wo aus ſtaatspolizeylichen Rückſichten die öffentliche Beerdigung und Leichenbegleitung unterſagt iſt. Bei todtgebornen Kindern bleibt es den Eltern freigeſtellt, die kirchliche Einſegnung zu verlangen oder nicht.

---

*) Die allerh. Verordn. v. 29. Mai 1809 beſiehlt zwar, daß nach ertheilter Weiſung der einſchlägigen Juſtizbehörde die Beerdigung der Selbſtmörder in dem Ortskirchhofe vollzogen werden ſoll; allein es ſcheint nicht die Allerh. Willensmeinung damit ausgedrückt zu ſeyn, daß ſich dieſe Weiſung der Juſtizbehörden auch auf die kirchliche Form des Begräbniſſes beziehen ſoll; Wenn auf dem Lande das Geläute ꝛc. und wohl auch die Predigt unterſagt wird, ſo bleibt es immer eine Begräbnißform, welche der gewöhnlichen, auf die der Landmann einen Werth ſetzt, nachſteht. Allein dem Geiſtlichen auch das Tragen ſeiner Amtskleidung und die Haltung einer Grabrede, die bei einem ſolchen Falle durch den erfahrnen und eindringenden Redner viele warnende u. wohlthätige Eindrücke bewirken kann, zu verbieten, ſcheint der Sache nicht angemeſſen zu ſeyn.

3) Zur kirchlichen Feyer wird die Anweſenheit des Geiſtlichen, ein kurzes Gebet und die Ertheilung des Segens erfordert.

4) Andere äußere Feyerlichkeiten zu geſtatten oder zu verbieten, iſt Sache der Ortspolizey-Behörde, und hat der Geiſtliche nur Einſprache über Eingriffe in die kirchliche Feyer zu machen ꝛc.

Verordn. v. 31. Dez. 1833 des proteſt. Oberconſiſtoriums Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1771.

Von der feierlichen chriſtlichen Begräbniß ſind nach den canoniſchen Satzungen ausgeſchloſſen:

I. alle jene, welche gar nie zur Kirche gehörten, wie die Juden und Heiden,

II. jene, welche zur Strafe von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen ſind, wohin gehören:

a) die im Duell Getödteten,

b) die Ketzer und Schismatiker,

c) die Wucherer,

d) jene, welche das Jahr nicht einmal zur öſterlichen Zeit gebeichtet, und das Altars-Sakrament empfangen haben,

e) die Selbſtmörder und

f) die zum Tode verurtheilten Verbrecher.

Uebrigens will die Kirche über ſolche, die ſich durch kirchliche oder ſonſtige Verbrechen des chriſtlichen Begräbniſſes unwürdig gemacht haben, durch die gegen ſie verhängte Ausſchließung von der feierlichen Sepultur keineswegs das Urtheil der ewigen Verdammniß ausſprechen, ſondern nur dadurch die begangenen Verbrechen ahnden, indem ſie für alle Verſtorbenen ohne Unterſchied betet.

Vergl. Müllers Kirchenrecht v. J. 1838 Bd. I. S. 201, vergl. üb. d. Beerdigungen in Bayern auch Verf.-Urkde. Blge. II zu Titl. IV § 9, dann § 101—103 Regsbl. 1802 S. 251, Regsbl. 1803 St. V u. VII S. 80 u. 239 Reggsbl. 1809 S. 865.

Die Leiche eines Erzbiſchofs oder Biſchofes darf, wenn dieſer nicht ſelbſt das Gegentheil beſtimmt, oder Se. königl. Majeſtät in einzelnen Fällen etwas Anderes beſchließen, ohne Anfrage in der Kirche, der Gruft oder dem Kreuzgange ſeines Doms beerdigt werden.

Von etwa zu errichtenden Monumenten aber ſind die Pläne u. Zeichnungen vorzulegen.

Vergl. Dr. Müllers Kirchenrecht v. J. 1838 Bd. I. S. 208 und Allerh. Reſcr. vom 3. Okt. 1826 daſelbſt.

Die Beerdigung von Proteſtanten durch katholiſche Geiſtliche und im Gegenfalle können nach den jedem Geiſtlichen zuſtehenden Ritualien ohne Anfrage höheren Ortes vollzogen werden.

Miniſterialentſchl. v. 29. Nov. 1829. Döllgrs. Rep.

Die allgemeine Oberaufſicht auf Todtenbeſchau, Beerdigung u. dgl. gehört zum Wirkungskreiſe der k. Kreisregierungen, K. d. J.

Döllgrs. Rep. Bd. III. S. 8 im Regiſter.

Kein Geiſtlicher ſoll gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

Vergl. hiewegen auch die ältere Verordn. v. 24. März 1809 Reggsbl. S. 920 § 116, 117 u. 118, Verf.-Urkde. 1818 Beil. II. § 101.

Im Civilrechte.

Wann, wie und wo die Begräbniß geſchehe.

Cod. Max. civ. bav. Pars II Cap. I § IV Nr. 2 S. 30.

Von der Begräbniß in den Kirchen

ibid. Nr. 4 S. 3.

Von der Begräbniß in Kirch- und Freythöfen, das iſt in jenen Orten, welche außer der Kirche zur Begräbniß chriſtgläubiger Perſonen gewidmet ſind.

ibid. Nr. 4 S. 52.

Von der Gemein- und eigenen Begräbniß; erſtere iſt der Ort der eigentlichen, öffentlichen Freythöfe, welcher nach dem Sinne obigen Geſetzes der ganzen Gemeinde überhaupt zur Begräbniß gewidmet iſt, ſo daß kein einziges Mitglied der Communität regulariter davon ausgeſchloſſen werden kann.

ibid. Nr. 5 S. 34.

Von den Erb- und Familien-Begräbniſſen, an welch' erſteren auch natürliche und Teſtaments-Erben theilnehmen können, dagegen der Anſpruch auf letztere nur Jenen zukommt, die von der Familie ſind.

ibid. Nr. 6 u. 7 S. 36 u. 37.

Hohe und Standes-Perſonen haben faſt durchaus eigene Erb- oder Familien-Begräbniſſe, worin ſämmtliche Glieder dieſer Familie beigeſetzt werden.

ibid. Nr. 8 S. 38.

Von der Auswahl der Begräbniſſe, wornach Jedem frey geſtellt iſt, ſich den Ort ſeiner Begräbniß ſelbſt bei Lebzeiten zu erwählen,

ohne daß der Pfarrer, welchem ſonſt die Sepultur regulariter gebührt, ſolches durch ſeinen Widerſpruch zu hindern vermag,

ibid. Nr. 9 S. 38.

Von dem Orte der Begräbniß bei ermangelnder Auswahl,

ibid. Nr. 10 S. 39.

Von dem Opfer bei Begräbniſſen, und was dazu gehört, wer die Begräbniß zu beſorgen habe,

ibid. Nr. 17 u. 18 S. 51 u. 53.

Wegen der Ausſchließung von der Begräbniß ex defectu Communionis, ſo wie Verbrechens halber, wegen Selbſtentleibung und verſchiedenen hier einſchlagenden Verbrechen, von dem Forum in Begräbniß-Sachen.

ibid. Nr. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 u. 30 S. 58 — 66.

Die Begräbniß eines Proteſtanten in katholiſchen Kirchhöfen auf geziemende und ehrbare Weiſe unterliegt keinem Anſtande.

Cod. Max. civ. bav. Pars V Cap. 20 § VII. e. S. 741.

Bei ſolennen Begräbniſſen hält man ſich von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit, was ſowohl die Ausſegnung des Verſtorbenen, als die Beerdigung betrifft, mit dem Gebete und ſonſt, an die in rituali vorgeſchriebene Norm.

Cod. Max. civ. bav. Pars II. Cap. I § IV Nr. 11 S. 42.

Gleichwie nun die Ausſegnung des todten Körpers regulariter niemand anderem, als dem Pfarrer des Orts, wo derſelbe liegt, von Rechtswegen gebührt, alſo iſt er auch nicht weniger berechtigt, ſolchen zum Grabe zu begleiten, und den Leichenkondukt zu führen, ſogar in dem Falle, wenn gleich die Beerdigung ſelbſt auf einem eximirten Freythof oder ſonſt auſſerhalb der Pfarre etwa propter electionem vel familiaritatem sepulcri geſchehen ſoll, welchenfalls er jedoch auf dem fremden Freythof, weder mit der Stola erſcheinen, noch pfarrliche Funktion hierauf verrichten darf; ſondern dieſes alles der Geiſtlichkeit, worunter die Begräbniß gehört, überlaſſen muß; — ferner von dem Gottesdienſte und von der Trauer,

ibid. Nr. 12 u. 13 S. 42.

Die Begräbniß geſchieht in der Pfarrei, wo ſich der Todesfall ereignet, der Defunkt ſein Domizil gehabt, oder ſich aufgehalten hat; iſt er in loco tertio geſtorben, ſo ſteht es der Freundſchaft frei, wo ſie ihn begraben laſſen will. Von der Begleitung der Leiche eines Orts-Pfarrers

bis zum Grabe, von der Ausſegnung, der Führung des Leichen-Condukts, von der Führung eines Leichnams über Land, von der Befugniß und der Vornahme der Ceremonien bei Begräbniſſen vide:

Anmerkung z. Civ. Cod. Max. P. II. Cap. 1 § 4 Nr. 9, 11 u. 12.

Im Strafgeſetze.

Der Leichnam eines Hingerichteten, wenn derſelbe nicht zu einem anatomiſchen Theater zu verwenden iſt, wird in der Stille auf den Gottesacker gebracht, und daſelbſt ohne alles Gepränge beerdigt.

Im Falle des Strafgeſ.-Bchs. Thl. I Art. 301 wird der Miſſethäter auf dem Hinrichtungsplatze ſelbſt verſcharrt, und auf dem Grabe eine 6 Fuß hohe, ſteinerne Säule errichtet, auf welcher der Name des Verbrechers, die Art des Verbrechens, nebſt Jahr und Tag der Hinrichtung eingegraben ſind.

Lithogr. Ausſchreibung v. 22. Febr. 1814 zu Art. 381 — 383 des Straf-Geſetzbuches Doppelm. Smlg. S. 231 § 17 u. 18.

Beerdigungskoſten.

(Siehe auch unter Armenpflege, Opfer, Stollgebühren.)

Wegen der Beerdigungskoſten für Militär-Perſonen auf dem Lande.

Vergl. hiewegen die Verordn. v. 11. Aug. 1804 Reggsbl. 1804 S. 745.

Bei Beerdigung der Armen hat die Almoſenanſtalt auch noch die vorkommenden, auſſerordentlichen Bedürfniſſe, namentlich die Koſten der Begräbniß und die Gottesdienſte für dieſelben zu beſtreiten, ſo wie die Koſten des Gottesdienſtes und einfacher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth zu beſorgen.

Verordn. v. 17. Dez. 1816 Reggsbl. St. 41 S. 795 Art. 43, das Armenweſen betr.*)

Die Begräbnißkoſten eines Gemeinſchuldners, ſeiner Ehefrau und Kinder kommen in die erſte Klaſſe, ſoferne ſich die Todesfälle während des Konkurſes oder im letzten halben Jahre vor deſſen Eröffnung zugetragen haben.

Geſetz v. 1. Juni 1822 Geſ.-Bl. S. 108 § 12 Nr. 1, Prioritäts-Ordnung betr., und den § 3 d. Cap. 20 d. Cod. jud.

---

*) Vergl. auch hierüber die unter „Begräbnißkoſten" aufgenommenen Beſtimmungen.

Dieſer Vorzug iſt aber auf die nothwendigen Begräbnißkoſten beſchränkt. Die Koſten für Leichenſteine, Leichenpredigten, koſtſpielige Trauergeläute ꝛc. können hiezu nicht gerechnet, vielmehr müſſen ſie als unnöthige Mehrungen gänzlich abgewieſen werden, wenn ſie nach Eröffnung der Gant vom Gemeinſchuldner zu einer Zeit, wo ihm über ſein Vermögen kein Diſpoſitions-Recht zuſteht, contrahirt wurden.

Die übrigen unnöthigen Begräbnißkoſten eignen ſich auf den erſten Platz der fünften Klaſſe.

Lehn. Hypoth.-Recht Bd. II § 36 S. 55 u. Priorit.-Ordn. § 12 Nr. 1 u. § 25.

Für Inquiſiten hat Kur- und Beerdigungskoſten derjenige zu tragen, welcher die Verpflegskoſten zu bezahlen hat.

Sobald daher ein Inquiſit im Gefängniß erkrankt oder ſtirbt, und weder Vermögen noch alimentationspflichtige Verwandte hat, trägt das Aerar die Koſten, wird er aber auf freiem Fuße prozeſſirt, fallen die Koſten dem Armenfonde der Gemeinde zur Laſt. Auch darf für einen Sarg, wo ſolcher unter 1 fl. — 1 fl. 12 kr. nicht zu haben iſt, in dieſer Größe verrechnet werden.

Miniſt.-Entſchl. v. 30. Juli 1823 Gerets Verordnſmlg. Bd. XIII S. 1491.

Bei ſich ergebenden Todesfällen auswärtiger bedürftiger Unterthanen iſt wegen Vergütung der Kur- und Beerdigungskoſten der Art. 8 der allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816, der § 23 der Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens v. 24. Dez. 1833 und die generaliſirte Ausſchrbg. v. 24. Nov. 1832 im Auge zu behalten.

Miniſt.-Entſchl. v. 28. Okt. 1834 ad Nrm. 28,813.
« « « 18. Jän. 1836 « « 7,478.
Bauers Handbch. über das Armenweſen.

Den Vollzug des Art. 43 im Geſetze v. 17. Nov. 1816 und des § 23 der Vollzugs-Inſtr. v. 24. Dez. 1833, bezüglich des Clerus bei der Beerdigung von Armen betr.

Vergl. Döll. Repert. Bd. XII S. 535 § 79 — 83.

Die Beerdigung der Pfründtner iſt auf die wohlfeilſte Art zu bewirken, die Leichenkonto müſſen mit dem Vidit der Polizey verſehen ſeyn, ſo wie im Rechnungs-Vortrage die Zeit des Todes, dann auch die Religion der einzelnen Pfründtner bemerkt ſeyn muß.

Vergl. Mayrhofer's Handbch. S. 464 § 243.

Im Civil-Rechte:

Von den Funeralien (Begräbnißkoſten), was unter ſelbe gerechnet wird.

Cod. Max. Cap. I § IV Nr. 14, 15 u. 16 S. 47 u. 48.

Erwählet das Pfarrkind, wie es **juxta Num. praec.** jedem frei ſtehet, ſein Begräbniß auſſer der ordentlichen Pfarr, ſo muß **Parochus proprius** ſolches zwar geſchehen laſſen, er nimmt aber dagegen die ſogenannten **portionem Canonicam** von allem, was der andern Kirche zugeht; iſt der Verſtorbene jedoch an zwei Orten eingepfarrt (domicilirend), und wird in keinem dieſer Orte begraben, ſo wird **portio Canonica** zwiſchen beiden **Parochis propriis** getheilt.

Ibid. Nr. 17 S. 52.

Von dem, wer zu den Funeralienkoſten **principaliter** oder **in Subsidium** verbunden ſey, von dem Vorſchuß zu Funeralienkoſten, von dem Exceſſe hiewegen.

Ibid Nr. 19 — 23 S. 54 — 58.

Beeren.

Bei den Zollſtationen, die an Commerzial-Straſſen den Ober-Zollämtern oder Zollämtern als Vorpoſtirungen vorliegen, können unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Sicherheits-Maßregeln alle jene Gegenſtände ein- oder austreten, welche zu oder von der Behandlung der rückwärtsgelegenen Oberzollämter oder Zollämter kommen.

Zu den zollbaren Gegenſtänden in unbeſchränkter Quantität gehören alle nicht eingemachten oder eingeſottenen Beeren.

Verordn. v. 8. Febr. 1829 Döll. Supplm.-Bd. X v. J. 1831 S. 14 Nr. 2.

Befähigung.

(Mehr ſiehe unter Conzeſſionen, Gemeindeſchreiber, Gemeindevorſteher, Gewerbe, Lehrlinge, Lehrzeit, Qualifikation, Stiftungspfleger.)

Von der Befähigung der Anſäſſigkeitsbewerber und von den Beſtimmungen hierüber bei Gewerbs-Conzeſſions-Geſuchen.

Miniſterial-Entſchließung vom 25. Juli 1834 Intbl., allgemeine Inſtruktion über die Beurtheilung zur Befähigung, Art. 2 Abſ. 2 des Gewerbs-Geſetzes.

Vergl. hiemit auch noch weiters

Miniſt.-Reſcr. v. 18. Auguſt 1836, den Vollzug des Art. 2 Abſ. 1 der geſetzl. Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen, bezüglich der perſön-

lichen Befähigung der Bewerber auf Gewerbe, welche eigentlich eine gewerbsmäſſige Erlernung und Fortbildung bedingen und auf ſolche, die dieſer Vorausſetzung entbehren.

Extra-Beil. z. Kreis-Intbl. 1836 Nr. 34.

Zur Erlangung und Erwerbung eines bürgerl. Gewerbes iſt die Befähigung die erſte Vorbedingung.

Allerh. Reſcr. v. 23. Juli 1834 Intbl. 1834.

Bei etwaigem Zweifel gegen die Befähigung des Erwählten zu verrechnenden Aemtern iſt lediglich durch erhöhte Curatel-Aufſicht, dann durch wohlbemeſſene Control-Maßregeln für Wahrung des Gemeinde-Intereſſes zu ſorgen.

Verordn. v. 26. Nov. 1837 zu § 95 u. 96 des revid. Gemeinde-Edikts betr., Extra-Beil. z. Intbl. Nr. 156 Nr. LXVIII curr. 177.

Die Befähigung zum Polizey- und Adminiſtrativ-Staatsdienſte hängt bei den Rechtskandidaten nach abſolvirtem Univerſitätsſtudium von der Erſtehung einer theoretiſchen Prüfung an der Hochſchule ab; hierauf haben ſie ſich durch eine zweijährige Praxis, und zwar ein Jahr im Juſtizfache bei einem Untergerichte und ein Jahr im Adminiſtrativfache bei einer Unterbehörde der innern Verwaltung weiter zu befähigen. Die Zahl der bei einer Behörde zu gleicher Zeit zuläſſigen Rechtskandidaten iſt beſchränkt.

Dieſe Amtspraxis kann nur bei einer combinirten Juſtiz- und Diſtrikts-Polizeybehörde erſtanden werden.

Hiewegen vergl. die Verordn. v. 6. März 1830 S. 581, v. 7. Aug. 1831 Reggsbl. S. 519 u. 17. Dez. 1833 S. 1390, v. 20. Sept. Reg.-Krs.-Intbl. S. 1435, allerh. Reſcript v. 17. März 1836 Reg.-Krs.-Intbl. S. 670.

Die Herrſchafts- und Patrimonialrichter I. Klaſſe müſſen ſich, wie die im unmittelbaren Staatsdienſte bezeichneten Adſpiranten befähigen, desgleichen die rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe.

Von den Patrimonialrichtern II. Klaſſe wird die Abſolvirung der Gymnaſ.-Studien und eine dreijährige Gerichtspraxis gefordert, und geſchieht die Prüfung zugleich mit der zum Nachweiſe einer dreijährigen gerichtlichen oder polizeylichen Praxis verbundenen Candidaten zu Patrimonialbeamten-Stellen.

Der II. Bürgermeiſter muß nebſt den Gymnaſial-Studien eine mehrjährige Geſchäftsübung, die Stadt- und Marktſchreiber aber

müſſen nebſt einer mehrjährigen für ihre Dienſtesfunktion erforderlichen Geſchäftsübung auch noch eine Prüfung beſtehen.

Hieher vergl. § 47 d. VI. Ed. z. Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 Geſetzbl. S. 236, § 48 des Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818 Geſetzbl. S. 65, allerh. Reſcript v. 20. Jän. 1840 Intbl. f. Mittelfr. S. 112, Reſcr. v. 30. Aug. 1835 Reg.-Krs.-Intbl. S. 2190, u. allerh. Reſcr. v. 31. Oktbr. 1837 Döllgrs. Bd. II S. 107.

Die weſentlichſte Vorbedingung zur Erlangung der Conzeſſion iſt die perſönliche Befähigung zum Gewerbe.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Juni 1835 Extra-Beil. z. Intbl. Nr. 55 u. Döllgr. S. 885, allerh. Reſcr. v. 30. Jäner 1836 Reg.-Krs.-Intbl. S. 296 u. Döllgrs. Bd. V S. 662, Döllgrs. Bd. 14 S. 930, Intbl. 1837 S. 2697, vergl. auch Wunders Hdbch.

Ueber die Befähigung zu Wirthſchaftsgewerben resp. über die Nichtanwendbarkeit der bezüglich der Lehr- und Servirzeit, dann der Gewerbsprüfungen geltenden Vorſchriften auf dieſe Gewerbsklaſſe.

Vergl. d. Miniſt.-Reſcr. v. 26. April 1836 Iſkrs.-Intbl. St. 23 S. 798.

Die perſönliche Befähigung des Bewerbers um die Bewilligung zum Betriebe eines Gewerbes hängt davon ab, daß (da das Geſetz ſchweigt, und neue Inſtruktiv-Beſtimmungen noch nicht nöthig ſind) zur Zeit, und ſo lange nicht anders verfügt wird, deren Evidentſtellung, wie bisher, nach jenen Grundſätzen und Directiven geſchehe, welche die nun erloſchene Inſtruktion zum Gewerbgeſetze in ihren von keiner Seite beanſtandeten §§ 1—9 vorgezeichnet hatte.

Allerh. Verordn. v. 23. Juli 1834 zu Art. 2 Abſ. 2 des Gewerbsgeſ., vide Sttsbgr. Bd. I S. 191.

Bei etwaigem Zweifel gegen die Befähigung des Erwählten zu verrechnenden Aemtern iſt lediglich durch erhöhte Curatel-Aufſicht, dann durch wohl bemeſſene Controllmaßregeln für Wahrung des Gemeindeintereſſes zu ſorgen.

Verordn. v. 26. Nov. 1837 Extra-Beil. z. Intbl. 1837 Nr. 136 zu § 95 u. 96 d. rev. Gem.-Ed. Nr. 68 S. 129.

Befähigungs-Zeugniſſe.

Die Befähigungs-Zeugniſſe bei Gewerbsprüfungen unterliegen dem 15 kr. Stempel.

Verordn. v. 10. Okt. 1826 Intbl. S. 920.

Befahren.

(Siehe unter Fuhrwerke, Felgenbreite, Kunſtſtraſſen.)

Befehle. *)

(Siehe auch unter Gehorſam, Paritionsbefehl.)

Im Strafgeſetze:

Ob der Befehl zur Begehung eines Verbrechens entſchuldige, und wo er als Milderungsgrund angenommen wird.

Strafgeſ.-Buch Thl. I Cap. II Art. 46 S. 19, Cap. V Art. 122 S. 52 u. Cap. IV Art. 93 S. 41.

Ausnahme vom Befehle bei Subordinirten.

Strafgeſ.-Bch. Art. 122 S. 52.

Befeſtigungen.

(Siehe auch Demolirung, Gräben, Ringmauer, Stadtmauern, Stadtthore, Städte.)

Se. k. Majeſtät haben befohlen, daß in allen Fällen, wo Veränderung oder Abbrechen von Stadtthoren beabſichtiget wird, den Anträgen zur Erlaubniß jedesmal Zeichnungen der Gebäude beigelegt werden ſollen, und iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß eine richtige und vollſtändige Anſicht der Gebäude erzielt werde.

Miniſt.-Entſchlßg. vom 13. Dezember 1830 Döllgrs. Bd. 16 Thl. 2 S. 1235 § 938.

Es iſt durchaus verboten, Städte, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und ſonſtigen Vorwerken verſehen ſind, dieſer Schutzmittel zu berauben, ſondern, daß ſolche Befeſtigungen fortbeſtehen ſollen, und daß jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltſame Beſchädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben verboten ſey.

Miniſt.-Entſchlßg. vom 19. Mai 1832 Döllgrs. Bd. 16 Thl. 2 S. 1236 § 939.

Den Gemeinden iſt es zur beſondern Pflicht gemacht, Baudenkmale und Befeſtigungswerke im baulichen Zuſtande durch Vornahme der Reparaturen zur rechten Zeit zu erhalten, damit ſie nicht einſtens wegen Ruinöſität zum Abbruche kommen müſſen.

Miniſt.-Entſchlßg. vom 5. Jäner 1838 Döllgrs. Bd. 16 Thl. 2 S. 1236 § 940.

---

*) Vergl. Mayer'ſche Gen.-Sammlg. Bd. I S. 52 Nr. 58.

Beförderung. *)

(Siehe auch unter Anſtellungen, Anſtellungstaxen, Allgemeine Beſtimmungen, Ausländer, Beneficien, Eingaben, Geiſtliche, Geſuche, Kirchenweſen, Poſtſendungen, Qualifikationen, Staatsdiener, Staatsgelder, Taxen, Ueberlieferungen, Umzugsgebühren, Verſendungen.)

Von der Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Juſtizfache betr.

Verordn. v. 21. März u. 4. Sept. 1812 Regsbl. St. 20 S. 541 § 12 u. St. 49 S. 1563, v. 10. Jän. 1814 Regsbl. St. 4 S. 83, v. 24. Jän. 1815, Regsbl. St. 5 S. 65, v. 15. März 1816 Regsbl. St. 9 S. 133, v. 29. Jän. u. 10. Febr. 1832 Regsbl. St. 7 S. 133 u. St. 8. S. 141.

Der Vorſchlag zur Beförderung der Staatsdiener und die Contraſignirung der diesfallſigen Dekrete ſteht den Miniſterien zu.

Verordn. v. 9. Dez. 1825 Reggsbl. S. 989 § 27, die Formation der Miniſterien betr.

Beim Poſtdienſte ſoll nur ſtufenweiſes Vorrücken, vom Offizialen angefangen, zu einträglicheren und höheren Stellen geſchehen, und dieß nur, nachdem man zwei Jahre als Offizial gedient hat.

Verordn. v. 2. Dez. 1810 Reggsbl. S. 1447, das Dienſtverhältniß und Vorrücken der Poſtbedienſteten betr.

In Anſehung der Beförderung haben die Appellationsgerichts-Aſſeſſoren gleiche Anſprüche mit den Aſſeſſoren der Stadtgerichte I. Klaſſe. Wenn bei Beförderungsgeſuchen Stadtgerichts-Aſſeſſoren mit Landgerichts-Aſſeſſoren oder Adjunkten in Konkurrenz kommen, haben bei gleicher Qualifikation Erſtere den Vorzug.

Allerh. Verordn. v. 23. Febr. 1818 Geſetzbl. 1818 S. 26—28.

Wenn die erhaltene Beförderung nachgeſucht wurde, findet eine Vergütung für Umzugsgebühren nicht ſtatt.

Verordn. v. 1817 Reggsbl. 1817.

Ueber die Anſtellung der Adſpiranten zum Staatsdienſte im Juſtizfache, die künftige Beſetzung der Protokolliſten- nnd Sekretärs-

---

*) Ausländer ſollen keine geiſtlichen Präbenden erhalten können.

Vergl. d. Mandat v. 21. Okt. 1768 M. G.-S. v. J. 1784 Bd. II S. 1091 Nr. 57 u. 20. Dez. 1768, ferner die Verordn. v. 30. Dezemb. 1806 u. v. 11. Okt. 1807 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 2 § 566.

ſtellen bei Juſtizbehörden, und die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener in Juſtizſache.

Vergl. die Verordn. v. 21. März u. 4. Sept. 1812 Reggsbl. St. 20 S. 541 § 12 u. St. 49 S. 1563, v. 10. Jäner 1814 Reggsbl. St. 4 S. 83, vom 24. Jäner 1815 Reggsbl. St. V S. 65, v. 15. März 1816 St. 9 S. 133, v. 29. Jäner u. 10. Febr. 1832 Reggsbl. St. 7 S. 133 u. St. 8 S. 141.

Jede Beförderung im Juſtizſache iſt künftig nur eine Folge der Auszeichnung im Dienſte durch Kenntniſſe, Fleiß, Brauchbarkeit und geſittetes Betragen, und es ſoll nur bei gleicher Qualifikation auf das Dienſtesalter Bedacht genommen werden.

Verordn. v. 8. Dez. 1810 Regsbl. 1811 St. 14 S. 273.

Uebrigens iſt bei amtlichen Begutachtungen hinſichtlich jeder Beförderung des im Juſtizſache verwendeten Staatsdieners auf tadelloſes, moraliſches Betragen, auf Häuslichkeit und geordnetes Hausweſen die ſorgfältigſte Achtſamkeit zu richten.

Verordn. v. 15. Mai 1815 u. 18. Juni 1816 Moritz Nov. v. 1834 Bd. 3 S. 115.

Ueber die Beförderung der ausgezeichneten Räthe bei den Kreis- und Stadtgerichten **II.** Klaſſe auf höhere Staatsämter, welche in der Regel nur aus den Räthen der kgl. Kreis- und Stadtgerichte **I.** Klaſſe und den Appellationsgerichts-Aſſeſſoren beſetzt werden ſollen,

Vergl. d. Allerh. Verordn. v. 29. Okt. 1822 Moritz Nov. Bd. IV S. 111 Nr. 11.

Ueber die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vergl. die

Inſtrukt. v. 14. Febr. 1809 Reggsbl. S. 225, die Conſiſtor.-Ordn. v. 8. Sept. 1809 Tit. 1 § 7 Regsbl. S. 1493; d. Beförderungsordn. d. prot. Geiſtlichen vom 8. Nov. 1813 Regsbl. S. 1433 u. 12. Aug. 1820 Reggsbl. S. 683, den § 11 des zweiten Anhangs zu § 103 Beil. II z. Verf.-Urkd. Dr. Seuff. Blätter f. Rechtsanwend. Bd. II Nr. 18 S. 141.

Die Beſetzung der Neuburgiſchen Seminars-Pfarreien mit Prieſtern, welche dieſem Inſtitute nützlich gedient haben iſt ganz allein zu ihrer Belohnung eingeführt.

Mand. v. 16. April 1803 Döllgrs. Bd. 8 Thl. I § 693 S. 640.

Bei Anträgen zur Verſetzung von Pfarrern auf andere Pfarrſtellen iſt genau herzuſtellen, in wie weit Vermögen und phyſiſche Kräfte die Verſetzung begünſtigen, und die Pfarrer ſind deßhalb angewieſen, ſich früher um die Lokalverhältniſſe der Stelle umzuſehen, welche ſie zu erhalten wünſchen.

Verordn. v. 9. Mai 1808 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 641 § 694.

Es ſoll kein Pfarrer mehr zur Verſetzung auf eine andere Pfarr-Stelle begutachtet werden, der ſich nicht nach vorausgegangener Bekanntmachung beſtimmt um dieſelbe beworben hat.

Verordn. v. 3. Juni 1808 Döllgrs. Bd. 8. Thl. 2 S. 641 § 693.

Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien, die ſich ergeben, ſind von den Landgerichten der betr. Regierung ſogleich anzuzeigen, worauf dieſe die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an das Miniſterium des Innern einzubefördern hat.

Iſt die Pfarrei von der Art, und ſolchem Ertrage, daß ſie als ein Beförderungsmittel für bereits angeſtellte, verdiente Pfarrer angeſehen werden kann, ſo ſteht den Regierungen auch die Obliegenheit zu, die Vorſtellungen und Bittſchriften jener Pfarrer ihres Bezirkes, die ſich darum bewerben, anzunehmen, und ſammt allen hiezu gehörigen Zeugniſſen (die in Urſchrift anliegen müſſen) an das Miniſterium des Innern einzuſenden, und mit ihrem Gutachten zu begleiten ꝛc.

Verordn. v. 12. Nov. 1808 Regsbl. St. 68 Bd. II S. 2709 Nr. 1—12 u. Döllgr. Bd. 8 Thl. 1 S. 642 § 696.

Bei Anſtellungen und Beförderungen der Pfarramts-Candidaten iſt auf die in der Concurs-Prüfung vorausgegangenen zu ſehen, und bis nicht dieſe befördert ſeyn werden, auf die jüngeren nicht zu achten.

Hiewegen vergl. d. Verordn. v. 30. Dez. 1806 Regsbl. 1807 St. 7 S. 274 § 25, v. 12. Nov. 1808 Regsbl. St. 68 S. 2711 § 7 u. Miniſt.-Entſchl. v. 2. April 1810 Regsbl. St. 16 S. 260.

Erneuerung obiger

Verordn. unterm 9. Jän. 1813 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 645 § 699.

Bevor ein kath. Pfarrer nicht wenigſtens 2 Jahre auf einer Stelle geweſen iſt, ſoll keine Verſetzung oder Beförderung ſtattfinden.

Verordn. v. 28. Juli 1813 Döllgrs. Repert. Bd. 8 Thl. 1 S. 646 § 701.

Beneficiaten können, ohne die — zur Beförderung zum Pfarramt durch die Verordn. v. 30. Dez. 1806 vorgeſchriebene Concurs-Prüfung beſtanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Categorie befördert werden, wenn ſie ſonſt den erforderlichen Bedingungen genügen ꝛc.

Verord. v. 5. Okt. 1815 Regsbl. St. 40 S. 825 Nr. 1—3.

Inſpektoren in Schullehrer-Seminarien können rückſichtlich ihrer Beförderung auf eine Pfarrei, wenn ſie auch überhaupt Profeſſoren gleich geachtet, doch nie Lyceal-Profeſſoren gleich geachtet werden.

Verordn. v. 25. Dez. 1818 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 648 § 704.

Erſchwerungen bei Entlaſſung eines Geiſtlichen einer Diöces zum Antritte einer, in andern Diöceſan-Bezirken des Königreichs gelegenen Pfarrei dürfen nicht ſtatt finden.

Verordn. v. 5. Febr. 1825 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 649 § 705.

Den Geiſtlichen jeder Diöces ſind vor der Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen die Certifikate über die zugeſicherte Entlaſſung aus dem Diöceſan-Verbande abzufordern, ſowie überhaupt bei Anſtellungen im Auslande den Geiſtlichen die Dimiſſorialien nicht verweigert werden ſollen.

Miniſt.-Entſchl. v. 16. Febr. 1836 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 § 107 S. 649.

Bei Anſtellungs- und Beförderungsgeſuchen geiſtlicher Profeſſoren iſt folgende Clauſel beizufügen:

„Uebrigens behalten Wir Uns vor, den Prieſter N. auch nach ſeiner gegenwärtigen Anſtellung (Beförderung) auf eine angemeſſene Stelle in der Seelſorge zu verſetzen. Ebenſo behalten Wir Uns vor, wenn ſolcher im Lehrfache treu und zu Unſerer Allerhöchſten Zufriedenheit dient, demſelben noch vor dem Eintritte in die Quiescenz ein anderes Dekret, wodurch ein Theil des Dienſtgehaltes zu dem Standesgehalte geſchlagen wird, verleihen zu können, ſo wie auch Unſeren Erzbiſchöfen und Biſchöfen unbenommen bleibt, ſelben auf ſeine Bitte zu einer Seelſorge-Stelle ihrer Nomination vorbehaltlich Unſers verfaſſungsmäſſigen Beſtätigungsrechtes zu ernennen.“

Zugleich hat eine ſolche Verſetzung nur dann ſtatt, wenn der betreffende Erzbiſchof oder Biſchof deſſen Tauglichkeit zu der Seelſorge bezeugt.

Miniſt.-Entſchl. v. 19. Sept. 1833 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 651 § 708.

Bei katholiſchen Geiſtlichen.

Denjenigen Prieſtern, welche ſich mit dem zum Seelenhirtenamte nöthigen Eigenſchaften, Verdienſte um die Schulinſpektionen erworben haben, iſt bei Beförderungs-Geſuchen beſondere Rückſicht zu zuwenden.

Verordn. v. 7. Dez. 1808 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 652 § 710.

In Fällen, wo entſchiedene Verdienſte für einen Bittſteller ſprechen, ſollen nur 3 Individuen auf eine erledigte Pfarrei in Vorſchlag gebracht werden, zugleich ſind aber auch alle übrigen Competenten mit pflichtmäſſiger Würdigung ihrer Verdienſte im Berichte anzuführen.

Allerh. Verordn. v. 22. Febr. 1803 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 652.

Hinſichtlich der Beförderungen auf Pfarreien im ehemaligen Fürſtenthume Würzburg iſt angeordnet:

1) Daß nur diejenigen Geiſtlichen, welche zur Zeit des ergriffenen Civilbeſitzes in unſerem Fürſtenthume angeſtellt geweſen ſind, als unſere Titulanten anzuſehen ſeyen,
2) daß in der Regel nur wirkliche Pfarrer, und ohngefähr nur die älteſten unter den Caplänen und Cooperatoren um eine Pfarrei einkommen dürfen.
3) Daß, um die Würdigkeit dieſer Concurrenten genauer beurtheilen zu können, jährlich im Monate Oktober die 16 älteſten unter den Caplänen und Cooperatoren einberufen, und dieſelben nicht nur in den theologiſchen Wiſſenſchaften geprüft, ſondern auch ihre Geſchicklichkeit im Fache des öffentlichen Unterrichtes auf die angetragene Art erforſcht, und nach dem Reſultat der relativen Eigenſchaften und der Localbeſchaffenheit einer jeden Pfarrei die künftigen Begutachtungen zur Wiederbeſetzung derſelben eingerichtet werden ꝛc. ꝛc.

Verordn. v. 20. Febr. 1804 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 1 S. 654 § 712.

Obige Vorſchriften gelten hinſichtlich der Beförderungen auch für das Fürſtenthum Bamberg. Ebendaſelbſt.

Bei Berichtserſtattung über Beſetzung erledigter Pfarreien ſind jedesmal die Erträgniſſe und die Seelenzahl der zu beſetzenden Pfarrei,

wie auch die allenfalls mit derſelben verbundenen Filialen anzuzeigen, und im Falle, daß ſich ſchon ein wirklicher Pfarrer unter den Concurrenten der neu zu vergebenden Stelle befindet, auch hinſichtlich der von ſolchem zu verlaſſenden Pfarrei die Erträgniſſe, Seelenzahl und allenfallſigen Filialen, auch wie lang er Pfarrer iſt, anzumerken.

Verordn. v. 1. März 1807 Döllgrs. Bd. VIII S. 655 § 714.

Die bezüglich der Beförderungen auf geiſtliche Pfründen erlaſſenen Allerhöchſten Verordnungen vom 14. Februar 1803 und 30. Dezember 1806 wurden zur Beobachtung erneuert.

Verordng. v. 30. März 1807 Döllgrs. Bd. VIII. S. 655 § 715.

Bei künftigen Berichtserſtattungen wegen Pfarrbeſetzungen iſt zur Erzielung einer vollſtändigen Ueberſicht, bei einem Jeden, der um Beförderung bittenden ſchon wirklichen Pfarrer, nicht nur ſein Dienſtalter als Pfarrer, ſondern auch die Zahl ſeiner vor Antretung des Pfarramtes in der Seelſorge zugebrachten Jahre genau anzumerken.

Verordn. v. 18. Mai 1807 Döllgrs. Bd. VIII S. 656.

Bei Begutachtungen zu Pfarrbeſetzungen ſind jedesmal

1) die von einem jeden der Competenten zugebrachten Jahre in der Seelſorge, ſo wie ſein phyſiſches Alter genau anzuführen,
2) die Zeugniſſe genau auseinander zu ſetzen, und
3) die Seelenzahl, dann die Einkünfte und Laſten der durch die beantragte Vorrückung in Erledigung kommenden Pfarrei anzuzeigen.

Verordn. v. 9. Aug. 1807 Döllgrs. Bd. VIII S. 656.

Bei ſich ergebenden Erledigungsfällen geiſtlicher Pfründen ſind die zu befördernden Subjekte in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. Dez. 1806 jedesmal nach der Ordnung der Claſſifikation, auf welcher ſtreng beſtanden wird, in Vorſchlag zu bringen.

Verordn. v. 1. Okt. 1807 Döllgrs. Bd. VIII S. 657 § 718.

Bei künftigen Begutachtungen zur Beſetzung erledigter Pfarreien iſt jedesmal anzugeben, wie lange der vorgeſchlagene Pfarrer in dem Pfarramte, dann in der Seelſorge überhaupt ſtehe, oder der Candidat ſolche ausgeübt habe.

Verordn. v. 18. Dez. 1808 Döllgrs. Bd. VIII S. 658 § 721.

Bei allen Pfarrbeſetzungsgegenſtänden rückſichtlich der vorkommenden Bewerber ſind die erforderlichen Ordinariats-, Landgerichts-

und Diſtriktsſchulinſpektions-Zeugniſſe nebſt der Anzeige der Jahre des Prieſterſtandes und der Seelſorge, dann des phyſiſchen Alters vorzulegen.

Miniſt.-Entſchl. v. 29. Nov. 1810 Döllgrs. Bd. 8 S. 658.

Bei Beförderungen der Conkurscandidaten im Pfarramte ſoll beſonders Rückſicht auf die der ältern Conkurſe genommen werden, und ſollen die Anſtellungen vorzüglich in jenen Kreiſen und Bezirken, in denen ſie geprüft wurden, ſtattfinden.

Verordn. v. 30. Jäner 1812 Döllgrs. Bd. VIII S. 659.

Bei Erledigungen von Beneficien, beſonders bei Hofkaplanei-ſtellen und Hofbenefizien muß vorzüglich Bedacht auf die den Wiſſenſchaften ſich widmenden Geiſtlichen ꝛc. genommen werden.

Verordn. v. 21. Okt. 1814 Bd. VIII S. 659.

Es ſind ferner bei Verleihung katholiſcher Pfründen in den Berichten vorzutragen:

1) die Erträgniſſe und Laſten, dann
2) bei Beförderungen auf beſſere Pfründen der Ertrag der bisher von den Prieſtern genoſſenen Pfründen, und
3) bei Tiſchtitel-Verleihungen die Vermögens-Verhältniſſe der Titulanten.

Miniſt.-Entſchl. v. 20. April 1826 Döllgrs. Bd. VIII S. 660.

Bei Conkursprüfungen für katholiſche Pfarramts-Candidaten wird vorgeſchrieben:

a) iſt in den Berichtserſtattungen über Beſetzung von Anfangs-Pfarreien derjenige Candidat, den die Anſtellung trifft, nicht namentlich und beſonders zu bezeichnen, da dieß aus den vorliegenden Claſſifikations-Tabellen entnommen werden kann,
b) daß alle Veränderungen, wodurch die Anſtellung eines Pfarr-Candidaten unmöglich oder unſtatthaft gemacht werden kann, von dem betreffenden Ordinariate anzuzeigen ſeyen, und die Regierung hierüber Bericht zu erſtatten habe,
c) daß auf gleiche Weiſe von den Ordinariaten die Qualifikationsnoten der geprüften, aber noch nicht ſtabil angeſtellten Geiſtlichen mit Angabe ihres temporären Aufenthaltsortes derjenigen Kreisregierung, bei welcher ſie die Prüfung beſtanden haben, vorzulegen ſeyen, und die

Qualifikations=Noten von allenfallſigen anderwärtigen Geiſtlichen durch Correspondenz zu erholen ſind.

Miniſt.=Entſchl. u. 31. März 1830 Döllgrs. Bd. VIII S. 661.

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich im Schulweſen ausgezeichnet haben, ſollen bei Beförderungen vorzüglich berückſichtigt werden; haben aber ihre Zeugniſſe hierüber vorzulegen.

Verordn. v. 29. Juli 1809 Neuburger Wochenbl. v. J. 1803 St. 31 S. 459.

Pfarrer, die um Beförderung oder Verſetzung auf eine andere Pfründe einkommen, haben in ihren Bittgeſuchen das Dienſtalter als Pfarrer, die Zahl der vor Antretung der Pfarrer als Hilfs=prieſter in der Seelſorge zugebrachten Jahre genau anzumerken, und alles mit Zeugniſſen zu belegen.

Verordn. v. 24. Nov. 1807 Reggsbl. St. 52 S. 1837.

Vernachläſſigungen an den baulichen Unterhaltungen für Pfarr= und Beneſiziat=Gebäude ſollen über die Verbindlichkeit des Schaden=erſatzes auch noch Hintanſetzung bei Beförderungen zur Folge haben.

Miniſt.=Entſchl. v. 9. Dez. 1811 Reggsbl. St. 79 S. 1818.

Unterlaſſene Vorlage der Zeugniſſe ſoll jedesmal bei Geſuchen um Beförderung die Uebergehung zur Folge haben.

Miniſt.=Entſchl. v. 21. April 1812 u. 16. Dez. 1820 Döllgrs. Bd. VIII S. 664.

Von der Beibringung der zunächſt für Bewerbungs=Geſuche um landesfürſtliche Patronatspfründen vorgeſchriebenen Alterszeugniſſe kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, wo ein bereits ſtabil an=geſtellter Geiſtlicher durch eine biſchöfliche Collation auf eine andere Pfründe befördert werden ſoll, gegen deſſen Benehmen bei der kgl. Regierung nie eine beſchwerende Anzeige gemacht worden iſt.

Verordn. v. 19. Jäner 1827 Döllgrs. Bd. VIII S. 665.

Unter den bei Geſuchen um Verleihung erledigter katholiſcher Pfarreien und Beneſizien vorzulegenden Zeugniſſen ſind auch jene des biſchöflichen Ordinariates, des einſchlägigen Landgerichts= und der Diſtriktsſchulinſpektion und darüber, daß die Baufallwendungen nicht vernachläſſigt worden ſind, begriffen.

Miniſt.=Entſchl. v. 1. Mai 1828 Döllgrs. Bd. VIII S. 665.

Die Qualifikations=Zeugniſſe, womit die Geiſtlichen ihre Be=förderungs=Geſuche unterſtützen, und dieſe zu dieſem Zwecke bei der kgl. Kreisregierung verſchloſſen zu überreichen haben, ſollen denſelben auch wieder verſchloſſen zurückgegeben werden, indem ſie ſich bei

neuen Geſuchen nur auf die bereits vorliegenden Zeugniſſe, inſoferne dieſe nicht ſchon vor mehr als 2 Jahren ausgeſtellt worden ſind, berufen dürfen, da die kgl. Regierung dieſelben bei den Akten aufzubewahren hat.

Miniſt.-Entſchl. v. 24. Jäner 1829 Döllgrs. Bd. VIII S. 665.

Wenn diejenigen Zeugniſſe der biſchöflichen Stelle, des Landgerichts und der Diſtrikts-Schulinſpektion, welche die Bewerber um eine geiſtliche Pfründe ihren Geſuchen, den beſtehenden Verordnungen gemäß verſchloſſen beizulegen haben, nicht zurück gegeben werden können, ſo iſt ſich im Falle eines weiteren Geſuches lediglich auf dieſelben zu berufen.

Miniſt.-Entſchl. v. 28. Mai 1831 Döllgrs. Bd. VIII S. 666.

Zeugniſſe, welche von dem Landgerichte über die Baufallwendungen, oder der Schulinſpektion bezüglich des Schulweſens nicht gehörig ausgeſtellt werden, ſind jedesmal ſogleich zur vorſchriftsmäßigen Ausfertigung zurückzuſenden.

Miniſt.-Entſchl. v. 29. Okt. 1833 Döllgrs. Bd. VIII S. 669.

Erneuerung der Verordnungen über die den um Beförderung nachſuchenden Geiſtlichen auszufertigenden Zeugniſſe.

Miniſt.-Entſchl. v. 7. März 1835 ebendaſelbſt.

Die Verordnungen vom 3. Juni 1808, und 28. Juli 1813 bezüglich des Umſtandes für Altbayern, daß vor Ablauf von 2 Jahren kein Geiſtlicher um Beförderung oder Verſetzung nachſuchen darf, finden auch für den Rheinkreis ihre Anwendung.

Miniſt.-Entſchl. v. 16. Jäner 1836 Döllgrs. Bd. VIII S. 672.

Bei proteſtantiſchen Geiſtlichen *).

a) Auf Immediatſtellen.

Ueber die Anſprüche proteſtantiſcher Predigtamts-Candidaten an auswärtigen Vicariaten und Pfarreien auf Zurückberufung zu geiſtlichen Stellen im Vaterlande.

Vergl. d. Verordn. v. 27. Dez. 1808 Reggsbl. 1809 St. II S. 43 Nr. 1—5.

---

*) Vergleiche hiezu die Inſtruktion über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung Reggsbl. 1809 St. 10 S. 185—250, die Entſchließung vom 8. Nov. 1813, die Beförderungs-Ordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen Reggsbl. St. 63 S. 1433, den Anhang II zur Beil. II der Verf.-Urkde. vom 26. Mai 1818 § 8 und die Beförderungs-Ordnung vom 27. Okt. 1820 (ſiehe ſynchroniſche Ueberſicht.)

Bei allen geprüften Subjekten bleibt es bei der in der Beförderungsordnung § V feſtgeſetzten Regel, daß deren Anſtellung ſich nach der Ordnung richtet, wie die Candidaten zur Aufnahms-Prüfung gelangt, und nach derſelben locirt worden ſind, ſo daß die, welche in Schulämtern oder anderen proviſoriſchen Stellen Dienſte leiſten, immer in der Beförderungsliſte mit ihren Coätanen in gleicher Reihe bleiben, ſie mögen früher oder ſpäter in eine wirkliche Pfarrſtelle übergehen.

Verordn. v. 3. Aug. 1812 Reggsbl. 1812 St. 44 S. 1409.

Vorſchriften über die Beförderungs-Ordnung proteſtantiſcher Geiſtlicher betreffend.

Verordn. v. 8. Nov. 1813 Reggsbl. St. 63 S. 1433.

Ueber Anſtellung proteſtantiſcher Pfarramts-Candidaten, iſt feſtgeſetzt:

1) denjenigen proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten, welche nach der allerhöchſten Verordnung vom 3. Auguſt 1812 Reggsbl. S. 1409 wegen längerer Exſpectanzzeit bereits pfarramtliche Jahre zu zählen, berechtiget ſind, wird die Befugniß der freien Bewerbung um ledige Stellen, ſofort auch der durch den § 7 der Verordnung vom 8. Nov. 1813 den bereits im Amte ſtehenden Geiſtlichen eingeräumte Vorzug zugeſtanden.

2) Dagegen ſollen jene Candidaten im Falle ihres Nichtanmeldens bei Verleihungen von Stellen nach der Concurs-Reihe umgangen werden ꝛc.

Verordn. v. 24. Febr. 1816 Döllrgs. Bd. VIII Thl. 3 S. 1488.

Die Zeugniſſe bei Anſtellungs-Bewerbung ſind nach Vorſchrift der Beförderungs-Ordnung § 3—6, und auf den Grund des Allerhöchſten Reſcripts v. 2. Jän. 1811 auszufertigen, ſohin des Bittſtellers Leben und Dienſtes-Alter, Fähigkeiten, Kenntniſſe und Studien, Amtsführung in Rückſicht des Pfarramtes, der Schulaufſicht und der ſtaatsbürgerlichen Geſchäfte, Lebenswandel und aus Allem die allgemeine Qualifikations-Note gewiſſenhaft und beſtimmt anzugeben.

Verordn. v. 23. Okt. 1817 Döllgrs. Bd. VIII Thl. 3 S. 1489.

Nach den beſtehenden bayr. Verordn. können ausländiſche Pfarr- und Schulamts-Candidaten Anſprüche auf Beförderung nur dann machen, wenn ſie das bayr. Indigenat erworben, und in den darauf mit

ihnen vorgenommenen Prüfungen hinreichende Qualifikation bewährt haben.

Miniſt.=Entſchl. v. 27. März 1819 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1489.

Bei Pfarrbeſetzungsberichten iſt jedesmal anzugeben ob und was die zu beſetzende Stelle an Beſoldung aus k. Kaſſen zu beziehen habe.

Miniſt.=Entſchl. v. 25. Okt. 1819 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1490.

Neuerliche Beförderungsordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen betreffend.

Verordn. v. 12. Aug. 1820 Regsbl. St. 29 S. 683 Nr. 1—19 und Genehmigungs=Reſcript v. 27. Okt. 1820 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1494 § 1—40 u. Amtshdbch. f d. proteſt. Geiſtlichen S. 108.

Modifikationen zur Beförderungsordnung resp. Abänderung der § 25, 26 Nr. 3 u. 31.

Miniſt.=Entſchl. v. 27. Okt. 1820 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1493.

Sämmtlich erledigte Anfangsdienſte ſind in einen Collektiv=Bericht zu faſſen, wobei jedoch die beſondern Verhältniſſe der einzelnen Pfarreien, um welche ſich ſtabile Geiſtliche gemeldet haben, in den Beſetzungsbericht aufzunehmen ſind.

Miniſt.=Entſchl. v. 1. April 1821 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1504.

Bei Meldungen um erledigte, proteſtantiſche Pfarreien haben ſich die Geiſtlichen mit ihren Geſuchen, wie immer an das vorgeſetzte Conſiſtorium zu wenden, welches dieſelben unverzüglich mit allen Belegen, Notizen und Begutachtung des Competenten an dasjenige Conſiſtorium übergibt, in deſſen Bezirk die erledigte Pfarrei gelegen iſt, und dieſes hat ſodann ſämmtliche Bewerber und eine allgemeine Ueberſicht zu ordnen, und (ihre Anſprüche in dem) an das k. Oberconſiſtorium zu erſtattenden Bericht zu ordnen.

Miniſt.=Entſchlßg. d. 25. Nov. 1821 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1505.

Die proteſt. Conſiſtorien haben die Collektiv=Berichte über Wiederbeſetzung der erledigten Anfangs=Pfarreien jedesmal mit dem Quartalsſchluſſe zu erſtatten, und bei dieſer Veranlaſſung die Beſetzungsberichte über alle vakante Pfarreien nie über die geſetzliche Friſt zu verzögern.

Miniſt.=Entſchl. v. 18. Febr. 1832 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1506.

Bei Wiederbeſetzung erledigter Anfangs=Pfarreien ſind, wenn 2 Concursreihen in einem Beſetzungsberichte begutachtet werden, die

Candidaten der ältern Reihe zuerſt nach ihrer Qualifikation zu beſſern Stellen zu begutachten.

Verordn. v. 13. Jän. 1824 S. 1506 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1506.

Der § 21 der Beförderungs-Ordnung iſt dahin modificirt worden, daß unter den einträglichern Anfangsdienſten, bei deren Beſetzung die ſchon im Amte ſtehenden Pfarrer den, mit gleicher Qualifikationsnote verſehenen Candidaten vorgehen, nur jene Pfarrſtellen verſtanden werden ſollen, deren Ertrag die Summe von wenigſtens 500 fl. erreicht.

Verordn. v. 27. Juni 1834 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1507.

Bei jedem Anſtellungs- und Beförderungsgeſuche iſt auch insbeſondere zu berichten, ob der zur Beförderung oder Anſtellung Beantragte dem monarchiſchen Principe und der beſtehenden Staatsverfaſſung ergeben ſey.

Miniſt.-Entſchl. v. 2. Okt. 1834 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1507.

Die Zeugniſſe für die an der Anſtellung ſtehenden Candidaten müſſen auch rückſichtlich ihrer ſtaatsbürgerlichen Geſinnung Erwähnung erhalten.

Miniſt.-Entſchl. v. 1. Juli 1837 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1508.

b) Auf Mediatſtellen. *)

Alle Patronats- und Präſentationsrechte, welche in den ehem. ſchwäbiſchen Landen Fürſten, Aebten, Städten oder ſonſtigen Körperſchaften zugeſtanden wurden, ſollen fortan ausgeübt werden.

---

*) Vergl. hieher auch die Inſtruktion für das General-Conſiſtorium v. 8. Sept. 1809 § 76 u. 77 Reggsbl. St. 65 S. 1489, den § 48 der Beil. IV u. den § 22 der Beil. VI zur Verf.-Urkde. u. den § 19 lit. e des Anh. II zu Beil. II der Verf.-Urkde.; die Entſchlßg. v. 18. Febr. 1819 die Präſentationsrechte auf Pfarreien; die Entſchlßg. v. 26. Jäner 1823, die Wiederbeſetzung erledigter Pfarreien, Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1524, die Entſchlßg. v. 28. Okt. 1824, die Petitionen der General-Synoden v. J. 1823 § 10 Döllgrs. Bd. 8 Thl. 3 S. 1299, die §§ 34 u. 35 der Allerh. Verordn. v. 17. Dez. 1825 Döllgrs. Bd. II S. 441, die Entſchl. v. 23. April 1826 Nr. 5658 u. 16. Mai 1826 Nr. 6456 Döllgrs. § 682 u. 683 S. 634, die Entſchl. v. 27. Juni 1827 Nr. 8507 Döllgrs. Bd. 8. Thl. 3 S. 1525, die Entſchl. v. 17. März 1831 Nr. 2736, die Verhandlungen der General-Synoden zu Anſpach u. Bayreuth im J. 1827, Entſchl. v. 4. Jäner 1834 Nr. 380.

Es iſt darin ausgeſchrieben, wie bei Verleihung der Pfarreien und Beneficien zu verfahren iſt. Auch über proteſtantiſche Pfarreien erſtreckt ſich dieſes Patronatsrecht.

Verordn. v. 23. Jäner 1804 Döllgrs. Bd. 8. Thl. 3 S. 1509.

Die Präſentationsfriſt der Patrone bei Mediat-Pfarreien iſt vom Tage des Todes oder Abzuges des Pfarrers zu rechnen, und können Ausſchreibungen der Art von Privaten nicht in das Regierungs-, wohl aber in das Intelligenzblatt aufgenommen werden.

Miniſt.-Entſchl. v. 7. April 1814 Döllgrs. Bd. VIII Thl. 3 S. 1510.

Zufolge § 3 des Geſetzes vom 18. Dez. 1812 *) hat der Patron einer Mediatpfarrei nicht nur Anzeige der von ihm getroffenen Wahl eines Pfarrers zu erſtatten, ſondern eine förmliche Präſentations-Urkunde mit beigefügtem Verzeichniſſe des Gehaltes des neu ernannten Pfarrers und Atteſt über deſſen Annahme der Präſentation einzugeben, und zur Präſentations-Urkunde den verordneten V. Klaſſenſtempel von 2 fl. anzuwenden.

Verordn. v. 31. Mai 1820 Intbl. für den Untermainkr. St. 60 S. 1028 u. Döllgrs. Bd. VIII Thl. 3 S. 1510.

Hinſichtlich der kgl. bayer. Patronatspfarreien in dem Königreiche Sachſen iſt beſtimmt:

1) Jedem auf eine ſolche Pfarrei berufenen Candidaten iſt nicht nur der Rücktritt in's Vaterland vorzubehalten, ſondern auch die Verſicherung zu ertheilen, daß er nach 6jähriger Dienſtzeit auf Anmelden eine weitere angemeſſene Beförderung erhalten ſoll.

2) Die während der Intercalar-Zeit aus dem ſogenannten Pfaf-

---

*) Diejenigen Inſtrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradations-Stempel unterſtellt werden müſſen, ſind folgende: Alle Vergleichungsurkunden über geiſtliche Pfründen, Beneficien u. Officien, ſo wie die Decrete oder Anſtellungs-Reſcripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienſte, ferner alle Decrete und Patente über Anſtellungen im Militärdienſte unterliegen dem Gradations-Stempel dergeſtalt, daß von 100 fl. des Jahr-Gehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienſtverleihungen und Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtleiſtungen zu verleihen haben.

Reggsbl. v. J. 1813 St. 3 S. 67 u. 71.

fenſcheffel fallende Beſoldung ſoll demſelben als Beitrag zu den Koſten ſeines Amts=Antrittes überlaſſen werden.

3) Unter der Vorausſetzung, daß die Inhaber dieſer Pfarreien die beſtimmte Procentabgabe an die allgemeine Pfarr=Wittwenkaſſe entrichten, ſollen ſie an beiden Anſtalten Theil haben, und die Beförderungabgabs=Quote bis zur Verſetzung auf eine inländiſche Pfarrei denſelben nachgeſehen werden.

Verordn. v. 29. März 1821 Döllgrs. Bd. VIII Thl. 3 S. 1511.

Die Privatpatrone ſind bei den Präſentationen zu ihren Pfarreien laut des § IX lit. b der Beförderungsordnung vom 20. Jäner 1809 nicht an die Vorſchriften wegen der Dienſtzeit der anzuſtellenden Subjekte gebunden, und es kann ihren Präſentationen auch in dem Falle die landesherrliche Beſtätigung nicht verſagt werden, wenn der Präſentirte auf ſeiner bisherigen Stelle noch keine 3 Jahre zugebracht hat.

Miniſt.=Entſchl. v. 24. Febr. 1823 Döllgrs. Bd. VIII Thl. 3 S. 1512.

Nach den conſtitutionellen Beſtimmungen des § 48 der Beilage IV, dann des § 22 der Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde iſt hinſichtlich der Patronatsrechte der Standes= und Gutsherren feſtzuhalten, und es iſt gegen mögliche Eingriffe in das landesherrliche Episcopat den Behörden eine beſondere Wachſamkeit überlaſſen, ſo wie es auch in einzelnen Fällen, wo beſondere dringende Anzeigen eines ſolchen Uebergriffes wirklich vorliegen, die Ausübung des wirklichen Patronatsrechtes durch vorgängige, genügende Nachweiſung des Rechtstitels zu bedingen ſey.

Miniſt.=Entſchl. v. 18. Aug. 1824 Döllgrs. Rep. Bd. VIII Thl. 3 S. 1513.

Nicht nur die Vorſchriften des § 39 der Beförderungsordnung ſind ſtrenge zu beobachten, ſondern es ſollen auch die Geiſtlichen, welche vor Ablauf der vorſchriftsmäſſigen Dienſtjahre eine Präſentation auf eine Patronatspfarrei annehmen, wegen der dadurch an den Tag gelegten Vernachläſſigung des Wohles ihrer Gemeinde beſonders bezeichnet werden.

Verordn. v. 22. Nov. 1834 Döllgrs. Bd. VIII Thl. 3 S. 1514.

c) der Staatsdiener.

Alle früherhin verliehenen Dienſterſpektanzen, Beiordnungen, Anwartſchaften auf Lehen, und unter was immer für einem Namen ertheilte Adjunktionen ſind von nun an aufgehoben.

Allerh. Verordn. v. 21. Febr. 1799 Döllgrs. Bd. XVII S. 199.

Erneuerung obigen Mandates in Beziehung auf die Exſpectanzen in den fränkiſchen Provinzen betr.

Allerh. Verordn. v. 30. Jäner 1803 Döllgrs. Bd. 17 S. 199.

Seit die Dienſtespragmatik vom 26. Mai 1818 in Wirkung getreten iſt, wird jeder Beförderte, der durch ein den Stand des Staatsdieners begründendes Anſtellungsreſcript zu einer ſtatusmäſſigen Dienſtesſtelle berufen worden, und dieſelbe 3 Jahre lang bekleidet hat, betrachtet von ſelbſt definitiv angeſtellt, ohne daß hiezu eine ausdrückliche Allerhöchſte Beſtätigung erforderlich wäre ꝛc.

Verordn. v. 21. März 1821 Gerets Samlg. Bd. 11 S. 1003.

Bei zweifelhaften Fällen ſind die Berichte über Beſtätigung als definitive Staatsdiener 6 Monate vor Ablauf der 3 jährigen Dienſteszeit resp. des Proviſoriums zu erſtatten.

Finanzminiſt.-Entſchl. v. 22. Jäner 1825 Gerets Smlg. Bd. 14 S. 2.

Geſuche um Beförderungen im Staatsdienſte bleiben unberückſichtiget, wenn ſie den Vorſchriften vom 15. Auguſt 1803 entgegen ſind.

Verordn. v. 10. Okt. 1803 Reggsbl. St. 43 S. 863.

Zur Vermeidung eines Aufenthaltes bei Dienſtantretungen nach geſchehener Beförderuug und unter Bezugnahme der Verordn. v. 8. März 1809 Reggsbl. St. 22 S. 523 u. 524 iſt feſtgeſetzt, daß in den Anlangen nebſt dem Taufnamen

a) ihre zur Zeit des Geſuches aufhabende Qualifikation,

b) der Ort ihres Aufenthaltes,

c) der Kreis, worin der Ort gelegen iſt, beſtimmt anzuführen iſt.

Verordn. v. 26. März 1809 Reggsbl. St. 25 S. 583.

Nur diejenige Regierung, in deren Kreis ein Staatsdiener angeſtellt iſt, weiß die Beförderungsgeſuche am beſten zu würdigen, und es ſollen dergleichen Geſuche nur durch dieſe zur Allerhöchſten Stelle gelangen.

Miniſt.-Entſchl. v. 22. Jäner 1818 Döllgrs. Bd. 17 S. 212.

Jedem Angeſtellten des Landgerichtsdienſtes und der innern Verwaltung iſt geſtattet, ſeine Verſetzungs- oder Beförderungsgeſuche, auch ohne Anlaß einer Vacatur zu jeder Zeit, im Allgemeinen unter

genauer Bezeichnung der Stellen, um welche er im Vacaturſsfalle competirt, und der Frage, ob er um alle, oder nur um gewiſſe Stellen der bezeichneten Cathegorie competirt, zu ſtellen.

Allerh. Verordn. v. 2. April 1832 Döllgrs. Bd. 17 S. 212.

Dieſe obige Verfügung wurde zur beſſern Kenntnißnahme der Beamten erneuert durch die

Miniſt.-Ausſchrbg. v. 16. Juni 1832 Nr. 12,423 Döllgrs. Bd. 17 S. 213.

Geſuche um Beförderungen vielmehr Verſetzungen ſind nach Beil. IV zur Verf.-Urkde. nicht von Anſicht der Betheiligten abhängig, und es darf daher die Sitte durchaus nicht genährt werden, Geſuche auf Geradewohl zu ſtellen (und iſt deren Zweckmäßigkeit nach erfolgter Allerhöchſter Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen).

Miniſt.-Entſchl. v. 24. März 1835 Döllgrs. Bd. 17 S. 214.

Verſetzungsgeſuche auſſer dem Falle der Erledigung einer nachgeſuchten Dienſtesſtelle können nur im Wege eines allenfallſigen Dienſttauſches mit einem Beamten der nemlichen Cathegorie, deſſen Einleitung den Beamten ſelbſt überlaſſen bleiben muß, gewürdigt werden.

Miniſt.-Entſchl. v. 19. Nov. 1836 Döllgrs. Bd. 17 S. 214.

Im reinen Juſtizfache.

Tüchtig befundene Individuen (bei der Concursprüfung) ſollen zu ihrer beſſern Befähigung im Juſtizfach und dgl. anfänglich Acceß bei Stadtgerichten, bei Appellationsgerichten auf ihre Geſuche erhalten, und zu Stadtgerichts-Protokolliſten, Apellationsgerichts-Sekretären und Regiſtratoren in Vorſchlag gebracht werden.

Verordn. v. 4. Sept. 1812 Reggsbl. St. 49 S. 1563.

Ueber die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Juſtizfache

vergl. die Vorſchriften v. 24. Jän. 1815 Regsbl. St. 5 S. 65.

Ueber das Verfahren bei Beſetzung der Dienſtesſtellen im reinen Juſtizfache in den Kreiſen dieſſeits des Rheines

vergl. die Vorſchr. v. 29. Jäner 1832 Reggsbl. St. 7 S. 133 Nr. 1—3.

Ueber den Vollzug der Verordnung bezüglich des Verfahrens bei Beſetzung des Dienſtesſtellen im reinen Juſtizfache ſind folgende Directiven gegeben:

a) Sogleich nach erfolgter Eröffnung einer Dieneſtesſtelle, es mag nun dieſelbe durch den Tod des Beamten oder durch Ernennung auf eine andere Stelle erlediget worden ſeyn, und zwar im letztern Falle ſogleich nach officiell erhaltener Nachricht von der ſtattgehabten anderweitigen Ernennung, hat das Apellations-Gericht desjenigen Kreiſes, in welchem die Wiederbeſetzung zu geſchehen hat, die Bekanntmachung im Regierungsblatte und in dem Intelligenzblatte in der Art zu bewirken, daß unter der allgemeinen Rubrik „Dienſteserledigungen" der Erledigungsfall in Kürze ohne amtliche Unterfertigung des Gerichts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und haben ſodann die Bewerber innerhalb des 4 wöchentlichen Termins ihre Geſuche bei ihren dermaligen Appellations-Gerichten niederzulegen ꝛc.

Juſt.-Miniſt.-Reſc. v. 8. Febr. 1832 Döllgrs. Bd. 17 S. 220 conf. Intbl. f. d. U.-D.-Kr. Jg. 1832 Bd. VIII S. 82 Nr. 1—7.

Jeder neu angeſtellte, beförderte oder verſetzte Beamte hat die ihm allergnädigſt verliehene Stelle binnen 4 Wochen von der Bekanntmachung der allerhöchſten Entſchließung an unfehlbar anzutreten, wenn er nicht unüberſteigliche Hinderniſſe nachweiſen kann.

Miniſt.-Entſchl. v. 17. Mai 1838 Dr. Freudels Hdbch. S. 161.

Die erſte Anſtellung und Beförderung aller Staatsdiener im Juſtizſache iſt ſogleich definitiv.

Vergl. Beil. IX z. Verf.-Urkde. Geſetzbl. 1818 S. 336 § 4.

Ueber die Anſprüche auf Beförderung und Erforderniſſe zur ſelben vergl. die

Verordn. v. 24. Juli 1808 Reggsbl. S. 1785, v. 8. Dez. 1810 Reggsbl. S. 273, 4. Sept. 1812 Reggsbl. S. 1563, 10. Jän. 1814, Reggsbl. S. 83, 24. Jäner 1815 Reggsbl. S. 65 u. 29. Oktober 1822 Moritz Nov. Bd. IV S. 111.

In den Begutachtungen zu Beförderungen ſoll auf tadelloſes moraliſches Betragen, auf Häuslichkeit und geordnetes Hausweſen die ſorgfältigſte Achtſamkeit gerichtet werden.

Reſcript v. 15. Mai 1815 u. 18. Juni 1816 Moritz Nov. Bd. III S. 114.

Befolgung.

Gleichwie jeder Staatsdiener für die ſtrenge Befolgung ſeiner Inſtruktion verantwortlich iſt, ebenſo liegt ſolches auch den Kaſten-, Amts- und Gerichtsdienern, dann ihren Knechten ob.

Reggsbl. 1802 S. 259 u. 1804 S. 901.

Wer ſeine Handlungen nach den Geſetzen einrichtet, und keinem Andern in ſeinen Rechten zu nahe tritt, der kann ſich des Schutzes derſelben verſichert halten. Er darf aber nicht eigenmächtig ſich Hilfe verſchaffen, ſondern muß ſolche nicht nur bei der treffenden Staats-Behörde nachſuchen und von derſelben auf ordentlichem Wege erwarten, und auch ihren competenzmäſſigen Weiſungen willige Folge leiſten.

Civil-Cod. Thl. 1 § 7.

Fruchtlos ſind die beſten Verordnungen, wenn ſolche nicht gehörig beobachtet werden, und verderblich für die Unterthanen, ſowie für das Anſehen der Staats-Behörden ſelbſt, iſt unzeitige Nachſicht in Vollziehung der Geſetze, oder Milde gegen Uebertretungen derſelben.

Deßhalb iſt den oberſten Kreisverwaltungsſtellen im Allgemeinen die unmittelbare Aufſicht auf die Befolgung der Verordnungen und Geſetze übertragen, und es liegt ihnen bei offenbaren Mißverſtändniſſen und ſchiefer Anwendung der letztern auch die Belehrung der Aemter ob.

Verordn. v. 27. März 1817 Reggsbl. S. 278.

Bei jeder Anſtellung eines Staatsdieners wird demſelben eine Inſtruktion ertheilt, worin ihm ſeine Pflichten und Geſchäfte im Allgemeinen vorgezeichnet ſind, auſſerdem aber werden über einzelne Gegenſtände beſondere Befehle erlaſſen, welche ebenſo, wie die Haupt-Inſtruktion pflichtmäſſig befolgt werden müſſen, auch, wenn ſie von letzterer abweichen.

Annot. z. Civ. Cod. Pars V Cap. 24 § 5.

Vergleiche hiezu weiters noch das

Reggsbl. 1818 S. 138 Stfgeſbch. Thl. 1 Art. 122.

Befrachtung.

(Siehe unter Abladung, Seeproteſt.)

Von dem Befrachtungskontrakte nach dem Schifffahrtsrechte.

Vergl. Phillips deutſch. Privatrecht Bd. II Abth. 3 über das Seerecht S. 526.

Befragter.

Im Strafgeſetze:

Befragter, iſt die Benennung für den proviſoriſch Verhafteten.

Strfgeſbch. Art. 123 S. 231.

Befreiung.

(Siehe mehr unter Aufſchlag, Conſcription, Conſcriptionskoſten, Entlaſſung, Gefangene, Gefängniß, Militärpflichtigkeit.)

a) Beim Aufſchlage:

Hinſichtlich der Entrichtung des Aufſchlages ſoll nicht die mindeſte Ausnahme, Befreiung oder Begünſtigung Statt finden, ſelbſt die kgl. Staats- und Hofbräuereien ſollen dieſer Abgabe unterworfen ſeyn.

Verordn. v. 28. Juli 1807 Reggsbl. S. 1274 § 3.

b) Vom Militäre:

Beſtimmungen über die Befreiung vom Militäre nach den § 5—12.

Geſetz vom 15. Aug. 1828 Geſetzbl. Titl. I § 14 lit. a et b, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.

Die Befreiung von der Pflicht in die ſtehende Armee zu treten, genießen: Jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verloren haben, und jeder Sohn jener Eltern, welche drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Vergl. das Geſ. v. 15. Auguſt 1828 Geſetzbl. § 7 S. 76.

c) Von der Landwehr:

Von den Genüſſen der Stabsoffiziere und Adjutanten ꝛc. und von der Befreiung der Kavalleriſten von der Koncurrenz der Vorſpann für ein Pferd betr.

Verordn. v. 7. März 1826 Intbl. § 34, die Landwehrordnung betr.

Die Befreiung des geiſtlichen Standes von dem Landwehrdienſte erſtreckt ſich auf die Subſtitutions- und Reluitions-Pflicht.

Verordn. v. 20. Nov. 1837 Extra-Beil. Nr. 125, den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 zu § 2 betr. *)

Im Strafgeſetze.

d) Der Gefangenen:

1) Durch Andere als den Gefangenen ſelbſt, und deſſen Aufſeher,

---

*) Allerhöchſte Entſchließung v. 25. Juli 1809, die Theilnahme der Geiſtlichen an der Nationalgarde betr. Reggsbl. 1809 St. 53 S. 1193.

Allerh. Entſchl. v. 22. Mai 1814, die Exemtion der Geiſtlichen vom perſönlichen Militärdienſte und von der Reluition deſſelben.

Vergl. die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Art. 328 Bd. III S. 84 u. 85.

2) Durch Gefangenwärter und dergl.

Art. 329 Bd. III S. 85 u. 86.

3) Durch ſich ſelbſt,

Art. 330 S. 86—88.

Vergleiche hierüber auch die

Anmkgn. z. Strfgeſbch. Art. 418 u. 419 S. 280 u. 281.

Nach Einführung des neuen Malzaufſchlages wurde von der Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach auch der Aufſchlag vom Kornſchrot erhoben, und hat auch dabei ſein Verbleiben.

Verordn. v. 2. Sept. 1808 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 31.

Von der Entrichtung der auſſerordentlichen nicht aber einfachen Familienſteuer ſind, nach allerhöchſtem Reſcript vom 19. Mai und wiederholt nach dem unterm 5. Juni 1812 durch das Kreis-Intelligenzblatt ausgeſchriebene kgl. Reſcript v. 29. Mai 1812 Militär-Perſonen die per Monat über 5 fl. Penſion beziehen, befreit.

Verordn. v. 25. Mai 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 146.

Bezüglich der Umgelds-Bonifikationen in der vormaligen Provinz Ansbach bleibt es bei der allerh. Verordnung vom 28. Juli 1807, jedoch dürfen den Mendikaten-Central-Klöſtern, die eigene Bräuereien beſitzen, vom Kopfe jährlich 10 fl. während der Dauer ihres Beiſammenſeyns als Aufſchlags-Nachlaß vergütet werden.

Verordn. v. 17. März 1809 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 32.

Das Familienſchutzgeld iſt von jeder Familie zu entrichten; nach Aufhebung der Kleiderfälle kann die ehemalige Verpflichtung vom Familienſchutzgeld nichts motiviren; die im Auslande domizilirenden Beſitzer inländiſcher Güter unterliegen derſelben durchaus nicht.

Verordn. v. 21. Febr. 1809 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 44.

Das im Felde ſtehende Militär-, Adminiſtrativ-, Juſtiz- und Sanitäts-Perſonal bleibt einem Hofreſcripte vom 22. März 1814 zufolge, von der Entrichtung der auſſerordentlichen Kriegsſteuer befreit.

Verordn. v. 28. März 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 130.

Die als Etapen-Kommandanten angeſtellten penſ. Offiziere werden als temp. reaktivirt angeſehen und dem aktiven Linien-Militär in der Befreiung von der Kriegsſteuer gleich geſtellt.

Verordn. v. 5. April 1814 Gerets Verordnſmmlg. Bd. IV S. 144.

In Betreff der auſſerordentlichen Kriegsſteuer wegen Beziehung auf den auſſerordentlichen Militär-Verpflegungs-Beitrag wird nach der Verfügung vom 20. Dezember 1814 Intelligenzblatt St. LII noch näheres erklärt in der

Verordn. v. 3. Jän. 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 29.

Das Vermögen der Wohlthätigkeits-, Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen iſt von der Beitragspflichtigkeit zur außerordentlichen Kriegsſteuer völlig befreit; gleiche Befreiung genießt das geſammte Stiftungsvermögen im Innkreiſe. Alles übrige Stiftungsvermögen hat die Kriegsſteuerbeiträge nach den allgemeinen Verordnungen zu leiſten.

Verordn. v. 30. März 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 141.

Die gebrödeten Dienſtboten und Handwerksgenoſſen ſind im Familienſteuerkataſter wegzulaſſen, die Gemeinden und Stiftungen ſind als ſolche von der Familienſteuer frei, und die Gemeinden und die Stiftungen, welche die Kriegsſteuer nach der III. IV. V. u. VI. Hauptklaſſe zu entrichten hatten, von dem Verpflegungs-Beitrag befreiet; die Pächter dürfen nur die Hälfte bezahlen, und wo Stiftungen- und Gemeinden-Pächter ſind, iſt die treffende Hälfte nachzulaſſen. Nach der Verordnung vom 10. Dezember 1814 werden die Beiträge der Kapitaliſten ohne Unterſchied erhoben. Militär und andere Penſioniſten von nicht mehr als 60 fl. jährlichen Einkommens bleiben vom Militär-Verpflegungsbeitrag frei; die im Ausland domizilirenden Behörden ſind wie bei der Kriegsſteuer zu behandeln.

Verordn. v. 3. Jäner 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 30.

Siehe auch die nähern Vorſchriften über Befreiung der Gemeinden und Stiftungen von der Familienſteuer in der

Verordn. v. 20 Mai 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 36.

Militärpenſioniſten, die monatlich nicht über 5 fl. Penſion haben, ſind vom außerordentlichen Familienſchutzgeld frei.

Verordn. v. 29. Mai 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. I S. 43.

Militair-Invaliden und andere Penſioniſten ſind bei einem jährlichen Einkommen von nicht mehr als 60 fl. von der auſſerordentlichen Kriegsſteuer frei.

Verordn. v. 14. Oktob. 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 7.

Siehe auch oben Befreiung von Militärpenſioniſten über 5 fl. monatl. Einkommens.

Gerets Verordnſmlg. Bd. IV 146 Bd. V S. 30 u. 36.

Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit im Rezatkreiſe iſt von den beſondern Steuerbeiſchlägen frei.

Verordn. v. 23. Dez. 1812 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 5.

Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit iſt von den Witttwen- und Waiſenfonds-Beiträgen in die kgl. Staatskaſſen befreit, da ſie nach der Verordn. vom 3. Febr. 1814 in die eigene Wittwen- und Waiſen-Kaſſa bezahlen muß.

Verordn. v. 2. Mai 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 46.

Häuſer und Gründe, welche Steuerfreijahre genießen, bleiben auch vom Militair-Verpflegungsbeitrag befreit nach

Verordn. v. 13. Mai 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 31.

Nach einem allerhöchſten Reſcripte der kgl. Steuer- u. Domainen-Sektion vom 7. Juli unterliegen die Weidegründe von Privaten, die als ſolche gering beſteuert ſind, bei eintretender Kultur nach der Verordn. v. 13. Mai 1808 Inſtr. V § 18 keiner höhern Beſteuerung, genießen aber in der Regel keine Freijahre.

Verordn. v. 21. Aug. 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 78.

Die Befreiung der zum proviſoriſchen Steuer-Rektifikationsgeſchäfte verwendeten Individuen, von der allgem. Landesbewaffnung, erſtreckte ſich nur auf jene, welche zur Führung des Geſchäftes durchaus unbedingt nothwendig waren, und durch andere Individuen nicht erſetzt werden konnten.

Verordn. v. 11. März 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 138.

Die Gemeinde-Rechnungen erfordern wie amtliche Rechnungen nach allerh. Reſcr. v. 25. Juni 1813 keinen Stempel; Beilagen jedoch ſind mit dem geeigneten Stempel zu verſehen.

Verordn. v. 3. Juli 1813 Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 23.

Die kgl. Gendarmerie iſt gemäß allerh. Entſchließung v. 6. Februar 1813 von der Stempel-Pflichtigkeit ausgenommen.

Verordn. v. 23. Febr. 1813. Gerets Verordnſmlg. Bd. III S. 22.

Die Botenlohns-Quittungen ſind von der Stempelpflichtigkeit frei.

Verordn. v. 24. März 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 50.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Nachlaß=Genußſcheine und alle nach dem Inhalte des Stempel=Mandats. Abſchn. IV Lit c, dergleichen Geſuche ſind ebenfalls ſtempelfrei.

Verordn. v. 24. Juni 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 50.

Ebenſo bleiben auch die Landwehr=Offiziers=Patente ſtempelfrei.

Verordn. v. 3. Okt. 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 51.

Lebenszeugniſſe, welche zur Sicherheit k. Kaſſen dienen, ſind nach allerh. Steuer= u. Domainen=Sektions=Entſchlßg. v. 4. Oktbr. 1814 tax= und ſtempelfrei. Bei Lebenszeugniſſen für Private bleibt es bei der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Okt. 1810 § 74.

Verordn. v. 21. Oktob. 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 155.

Alle über Appanagen, Leibrenten ꝛc. ꝛc. von einem Privaten auszuſtellenden Zeugniſſe ſind tax= und ſiegelfrei.

Verordn. v. 10. Dez. 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 41.

Die Penſions=Anſtalt für die Advokaten=Wittwen und Waiſen im Königreiche iſt durchaus ſtempelfrei.

Verordn. v. 24. März 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 164.

Die Ausfertigung der Urſprungszeugniſſe der würz= und aſchaffenburger Induſtrie=Erzeugniſſe geſchieht tax= und ſiegelfrei.

Verordn. v. 13. Jäner 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 49.

Die Stempelung der Zins=Coupons der au porteur lautenden Staats=Obligationen geſchieht frei.

Verordn. v. 4. Juli 1815 Gerets Verordnſmlg. Bd. V S. 51.

In Bezug der auf den Dienſtgründen des Forſtperſonals haftenden Zehente und Paſſiv=Reichniſſe hat es bei der Verordn. vom 4. Dezbr. 1814 ſein Verbleiben.

Verordn. v. 29. Jäner 1814 Gerets Verordnſmlg. Bd. IV S. 176.

Von dem Getreide wie von allen Viktualien, welche nach allerh. Reſcript v. 15. Oktbr. 1816 von der Bezahlung der Conſumo=Zölle befreit wurden, dürfen keine Eingangs=Zölle erhoben werden nach allerh. Reſcript v. 18. November 1817.

Verordn. v. 5. Dezbr. 1817 Gerets Verordnſmlg. Bd. VII S. 462.

Befreiungen von der Umlagepflicht können aus den nur den Maaßſtab der Leiſtungen berührenden §§ 19 Ziff. 3 dann 30 und 31 des rev. Gem.=Ed. nicht abgeleitet werden.

Verordn. v. 26. Nov. 1817 Extra=Beil. z. Intlbl. St. 136 zu § 19.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gumpfer, M.

Alphabetische Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizey-Verordnungen, nebst Citationen aus dem Civil-Codexe und Straf-Gesetzbuche des Königreichs Bayern
Bd.: 1. Band

München 1843

BHS VIII A IV 32-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10709925-6